ANNALEN DES DEUTSCHEN REICHS FÜR GESETZGEBUNG, VERWALTUNG...

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Apr. 4, 1905.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

O. Frhr. von Aufseß, Dr. L. von Bilinski, F. Boccius, A. Burkart, Paul Dehn, Dr. A. v. Dorn, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. F. Frommelt, Dr. A. Gareis, Dr. J. Genfel, Dr. Rud. Gneist, Dr. F. Gorius, Ch. Grad, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. Hecht, M. Joël, Dr. Paul Laband, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. E. Laspeyres, Dr. C. E. Leuthold, Dr. J. W. Lewis, Dr. E. Loening, Dr. F. v. Martitz, Dr. Georg Meyer, Dr. L. A. Müller, Dr. E. Nasse, J. C. F. Neßmann, F. Perels, Dr. F. Perrot, J. H. Pröbst, Dr. F. Regelsberger, Dr J. Reitz, Dr. A. v. Riecke, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. Paul von Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Jul. Schulze, Th. Sendtner, Dr. Max Seydel, F. L. Seyffardt, Dr. C. Sievogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. L. v. Stein, A. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, Dr. H. Wesendonck, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben

von

Dr. Georg Hirth
in München.

Jahrg. 1880.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1880.

Leipzig 1880.
Verlag von G. Hirth.

Digitized by Google

Rec. Apr. 4, 1905.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Nr. 1.

Die Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 . . . 1
Vorbemerkung 1
Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushalt für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. März 1879 1
I. Etat für den Reichskanzler und die Reichskanzlei 3
Kap. 1. Reichskanzler, Reichskanzlei 3
II. Etat für das Reichskanzler-Amt . 4
Einnahme 4
Fortdauernde Ausgaben:
Kap. 1a. Reichskanzler-Amt . . . 5
Kap. 2. Allgemeine Fonds . . . 7
Kap. 3. Reichs-Kommissariate . . 8
Kap. 4. Bundesamt für das Heimatwesen 9
Kap. 5. Entscheidende Disziplinarbehörden 9
Kap. 5a. Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen . . 9
Kap. 6. Statistisches Amt 10
Kap. 7. Normaleichungskommission. 11
Kap. 8. Gesundheits-Amt 12
Kap. 8a. Patent-Amt 14
Kap. 1. Einmalige Ausgaben . . 16
III. Etat für den deutschen Reichstag 18
Einnahme 18
Fortdauernde Ausgaben:
Kap. 10. I. Bureau 18
II. Bibliothek 26
IV. Etat für das Auswärtige Amt . 20
Einnahme 20
Fortdauernde Ausgaben:
Kap. 11. Auswärtiges Amt . . . 21
Kap. 12. Gesandtschaften und Konsulate 24
Kap. 13. Allgemeine Fonds . . . 32
Kap. 3. Einmalige Ausgaben . . 33
Nachweisung der aus Kapitel 12 Titel 77 des Etats zu leistenden dauernden Ausgaben 34
Denkschrift, betr. die Ausgrabungen zu Olympia 35
Denkschrift, betr. den Ankauf und Ausbau der Casa Zuccari in Rom . 41

Seite

V. Etat für die Verwaltung des Reichsheeres 47
A. Etat für das kgl. preußische Reichs-Militär-Kontingent und die in die preußische Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesstaaten 47
Einnahmen 47
Kap. 9. Eigene Einnahmen der Militärverwaltung, welche zur Reichskasse fließen . . . 47
Fortdauernde Ausgaben:
Kap. 14. Kriegsministerium . . . 48
Kap. 15. Militär-Kassenwesen . . . 53
Kap. 16. Militär-Intendanturen . 54
Kap. 17. Militär-Geistlichkeit . . . 56
Kap. 18. Militär-Justizverwaltung . 57
Kap. 19. Höhere Truppenbefehlshaber 60
Kap. 20. Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore . 62
Kap. 21. Adjutanturoffiziere u. Offiziere in besonderen Stellungen 66
Kap. 22. Generalstab und Landesvermessungswesen . . . 67
Kap. 23. Ingenieur-Korps . . . 72
Miszellen:
Die Entwicklung des Lebensversicherungsgeschäfts in Deutschland während des Jahres 1878 74
Das deutsche Münzsystem in Gefahr? . 76
Die Belastung der Arbeit in den europäischen Staaten und Amerika . . . 79

Nr. 2.

Hamburger Waarendurchschnittspreise für die Jahre 1877 und 78 . . . 81
A. Uebersicht nach Gruppen . . . 81
Verzehrungsgegenstände . . . 81
Rohstoffe und Halbfabrikate, inkl. Bau- und Brennmaterial . . . 82
Manufaktur- u. Industriewaaren 85
B. Alphabetische Uebersicht 87
C. Spezial-Uebersicht der Preisbewegung einiger Hauptartikel im I.—IV. Quartal 1878 91

Digitized by Google

Seite

Die Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80. (Forts. von Seite 74) 104
Kap. 24. Geldverpflegung d. Truppen 104
Kap. 25. Naturalverpflegung . . . 134
Kap. 26. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen 136
Die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens 138
Miszellen:
Die preußischen Sparkassen im Jahre 1878 157

Nr. 3.

Die Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80. (Forts. von Seite 137) 161
V. Etat für die Verwaltung des Reichsheeres 161
A. Etat für das kgl. preußische Reichs-Militär-Kontingent und die in die preußische Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesstaaten 161
Kap. 27. Garnisonverwaltungs- und Serviswesen 161
Kap. 28. Wohnungsgeldzuschüsse . 165
Kap. 29. Militär-Medizinalwesen . 166
Kap. 30. Verwaltung der Train-Depots u. Instandhaltung der Feldgeräthe 169
Kap. 31. Verpflegung der Ersatz- u. Reserve-Mannschaften, Deserteure und Arrestaten auf dem Marsche 170
Kap. 32. Ankauf der Remonte-Pferde 170
Kap. 33. Verwaltung der Remonte-Depots 172
Kap. 34. Reisekosten u. Tagegelder, Vorspann- u. Transportkosten 173
Kap. 35. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen 174
Kap. 36. Militär-Gefängnißwesen . 191
Kap. 37. Artillerie- u. Waffenwesen 193
Kap. 38. Technische Institute der Artillerie 200
Kap. 39. Bau u. Unterhaltung der Festungen 204
Kap. 40. Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen . 207
Kap. 41. Invaliden-Institute . . . 207
Kap. 42. Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse 212
Kap. 43. Verschiedene Ausgaben . 212
Kap. 5. Einmalige Ausgaben . . 214
Beilagen:
1. zu Kap. 25. Uebersicht des summarischen Brod- u. Rationsbedarfes

Seite

nebst Berechnung des Naturalienbedarfs zur Militärverpflegung für das Jahr 1879/80 225
Berechnung des Naturalienbedarfs zur Militärverpflegung für das Jahr 1879/80 227
2. zu Kap. 25. Berechnung des zehnjährigen Durchschnittspreises für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh in den 11 Provinzen des preußischen Staats, sowie der gleichen Durchschnittspreise für Baden, Elsaß-Lothringen und Hessen, umfassend den Zeitraum von 1868 bis 1877 228
Zu Kap. 27. Spezial-Uebersicht der fortdauernden Ausgaben zu Titel 8 bis 13 des Kapitels 27 231
Zu Kap. 38. Uebersicht der sächlichen Ausgaben und Einnahmen bei den technischen Instituten der Artillerie für das Etatsjahr 1879/80 . . . 234
Zu Kap. 33. Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Remonte-Depots für das Etatsjahr 1879/80 235
Die Schulbildung der in den Jahren 1875—79 in die deutsche Armee und Marine eingestellten Mannschaften nach Staaten und Landestheilen ihrer Herkunft 238

Nr. 4.

Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 betr. die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Ein Beitrag zur Lehre von der Auslegung der Reichsgesetze. Von Prof. F. Regelsberger 241
§ 1. Einleitung 241
§ 2. Die Aufgabe 242
§ 3. Allgemeine Auslegungsgrundsätze 244
§ 4 244
§ 5 246
§ 6. Rechtspolitische Bedenken gegen die wörtliche Auslegung des § 35 Abs. 2 246
§ 7. Rechtspolitische Erwägungen für die wörtliche Auslegung 248
§ 8. Die Entstehungsgeschichte des § 35 Abs. 2 250
§ 9. Der Entwurf 250
§ 10. Das Gesetz 252
§ 11. Arglist bei Ausführung der Zustandsänderung 254
§ 12. Schluß 254
Deutschlands Eiseneinfuhr und Eisendurchfuhr 1877 und 1878 besonders

Digitized by Google

Seite

in den vom Januar 1877 bis Juli 1879 zollfrei eingegangenen Artikeln von Dr. E. Laspeyres 255
I. Die Eiseneinfuhr im Verhältniß zur Eisendurchfuhr im Allgemeinen 255
II. Die Eiseneinfuhr im Verhältniß zur Eisenproduktion 273
III. Die Einfuhr der einzelnen Eisenwaaren im Verhältniß zur Durchfuhr 280
IV. Die Einfuhr englischen Eisens nach Deutschland 293
Zur Frage des Faustpfandrechts für Pfandbriefe. Mittheilungen aus der Praxis. Von Dr. Felix Hecht . . 304
Vorbemerkung 304
A. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes betr. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen mit den Beschlüssen der XI. Kommission . . 305
B. Statuten der Rheinischen Hypothekenbank 316
C. Pfandbrief-Formular der Rheinischen Hypothekenbank 317
Nachschrift 332
Die Wahlen zum deutschen Reichstag 333

Nr. 5/6.

Laband's Staatsrecht des deutschen Reichs. Besprochen von Dr. Georg Meyer in Jena 337
Der deutsche Reichstag. Von Dr. Max Seydel 352
§ 1. Rechtliche Stellung des Reichstags 352
a) gegenüber seinen Mitgliedern 352
b) gegenüber der Bundesgewalt 356
c) gegenüber dem Volke . . . 358
§ 2. Wahlfähigkeit, Wahlberechtigung u. Wählbarkeit 359
§ 3. Die Wahl 366
§ 4. Die Wahlprüfung . . . 386
§ 5. Erlöschen der Abgeordneteneigenschaft. . . . 396
§ 6. Rechtliche Stellung des Reichstagsabgeordneten 401
§ 7. Rechtliche Voraussetzungen der Thätigkeit des Reichstages 406
§ 8. Organisation des Reichstages 408
§ 9. Disziplin des Reichstages 414
§ 10. Geschäftsgang des Reichstages 416
a) Allgemeine Bestimmungen . 416
b) Besondere Bestimmungen für einzelne Berathungsgegenstände 426
Spezielle Inhaltsangabe 432

Seite

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1879 434
Anlagen:
A. I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen 444
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin 445
B. Depositen-Verkehr 443
C. Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1879 443
D. Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1879 446
E. Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1879 448
F. Grundstücke der Reichsbank . . 466
G. Diskonto-Wechsel-Geschäft . . . 450
H. Rimessen-Wechsel-Geschäft . . . 452
I. Inkasso-Wechsel-Geschäft . . . 454
K. Rimessen-Wechsel-Geschäft . . . 454
L. Lombard-Geschäfte im Jahre 1879 458
M. Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr im Jahe 1879 460
N. Zahlungs-Anweisungen 467
O. Gewinn-Berechnung für das Jahr 1879 468
P. Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1879 469
Q. Verzeichniß sämmtlicher Reichsbank-Anstalten 472
R. a) Verzeichniß der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben 476
b) Verzeichniß der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben . . . 476
S. Zusammenstellung der im Jahre 1879 veröffentlichten Wochen-Uebersichten 474
Bericht des kaiserlichen Patent-Amts für 1878 479
Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden 489
Geschäftsordnung für die Disziplinarkammern 489
Geschäftsordnung für den Disziplinarhof 492
Miszellen:
Zur Arbeiterversicherung 492

Nr. 7.

Reichshaushalt für das Jahr 1880/81.
Berechnung der nach dem Reichshaushaltsetat für 1880/81 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge 497
Schluß-Zusammenstellung der Matrikularbeiträge für 1880/81 . . . 505

Digitized by Google

Seite

Berechnung der Beträge, mit welchen die Bundesstaaten an dem in den Etat für 1880/81 eingestellten Fehlbetrage des Etatsjahres 1878/79 betheiligt sind 506

Achte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung im Jahre 1879 508

Reichsgoldmünzen 510

Ankauf von Gold durch die Reichsbank 510

Reichsscheidemünzen 511

Einziehung von Landessilbermünzen und Silberverwerthung . . . 512

Einziehung von Landeskupfermünzen und Kupferverwerthung 515

Anlage 1. Uebersicht über das den deutschen Münzstätten von Reichswegen bis Ende März 1879 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen überwiesene Prägegold, den Befund in Pfund fein, den Ausmünzungsertrag und den Anschaffungswerth desselben, sowie über den dabei entstandenen Gewinn und Verlust. 517

Anlage 2. Uebersicht über die Goldankäufe der Reichsbank 518

Anlage 3. Nachweisung über die Einziehung u. Verwendung der Landessilbermünzen bis Ende 1879 . . 520

Anlage 4. Uebersicht, betr. die Umwandlung eingezogener Landessilbermünzen in Barren für die Zeit bis Ende des Jahres 1879 526

Anlage 5. Uebersicht über die bis Ende des Jahres 1879 für Rechnung des Deutschen Reichs überhaupt zur Einziehung gelangten Landeskupfermünzen, sowie über das Ergebniß der Einschmelzung bezw. Raffinirung dieser Münzen . . . 528

Anlage 6. Uebersicht über die finanziellen Ergebnisse der Münzreform für die Rechnungsperiode vom 1. April 1878 bis Ende März 1879 529

Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betreffend die Aversen der Zollausschlüsse 531

I. Wohlhabenheit und Steuerlast . 536

II. Konsumtionsverhältnisse . . . 543

Anlage 1. Verzeichniß des bei den Berathungen der Kommission zu Grunde gelegten Materials . . . 565

Anlage 2. Uebersicht der Einkommenverhältnisse:

a) im preußischen Staat und in den Städten Berlin, Altona, Wandsbeck und Geestemünde für das Steuerjahr 1878/79 566

b) in den Städten Hamburg, Bremen und Bremerhaven für das Steuerjahr 1877 566

Anlage 3. Uebersicht über die in den preußischen Städten von mehr als 80,000 Einwohnern im Jahre 1876 erhobenen Staats- und Gemeindeabgaben 570

Bemerkungen hiezu von 1—13 . . 569

Anlage 4 572

Anlage 5. Vergleichende Zusammenstellung aus den Uebersichten der Einkommenverhältnisse Seite 566 . 574

Miszellen:

Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich 576

Nr. 8/9.

Deutsche Haushaltungsbudget. Von Paul Dehn 577

Definitives Ergebniß der Einkommensteuer in Hamburg für die Jahre 1876 und 7187 589

I. Nach Klassen der Einkommen . 589

II. Nach Steuerdistrikten 590

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschl. der kreditirten Beiträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im deutschen Reich für das Etatsjahr 1879/80 . 591

Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswandererwesen während des Jahres 1879 . 593

Die im Jahre 1879 von deutschen Häfen aus nach überseeischen Ländern beförderten (deutschen und außerdeutschen) Auswanderer überhaupt 598

Das Sozialistengesetz im Reichstage 1880 600

Die Zölle, Steuern u. vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches wiederholt bearbeitet von O. Frh. von Aufseß, kgl. bayr. Oberzollrath und Reichsbevollmächtigtem für Zölle und Steuern . 609

Vorwort 609

I. Geschichtliche Einleitung . . . 610

II. Quellen und Literatur . . . 630

III. Umfang, Größe u. Einwohnerzahl des Deutschen Zoll- und Reichsgebietes 633

IV. Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für die Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches . . . 637

V. Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Steuern des Deutschen Zollgebietes 650

1. Eingangszölle 650

2. Rübenzuckersteuer . . . 682

3. Tabacksteuer 689

4. Salzsteuer 697

5. Brausteuer 704

6. Branntweinsteuer . . . 715

Digitized by Google

Seite

VI. Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der Steuern und Abgaben des Deutschen Reichsgebietes 736
1. Wechselstempelsteuer . . 736
2. Spielkartenstempel . . . 744
VII. Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung 747

Nr. 10.

Die Zölle, Steuern u. vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches wiederholt bearbeitet von O. Frhr. von Aufseß, kgl. bayr. Oberzollrath und Reichsbevollmächtigtem für Zölle u. Steuern. (Fortsetzung) 753
VIII. Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs 755
IX. Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung . . . 769
X. Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen 787
XI. Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung (früher Zollvereinskontrole) 797
Uebersicht der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontroleure nach ihren Wohnsitzen und Inspektionsbezirken . . . 810
XII. Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten . 812
Miszellen:
Das statistische Seminar des königlichen statistischen Bureaus in Berlin . . 831

Nr. 11/12.

Die Einkommensteuer im Königreich Sachsen 833
I. Erträge der Einkommensteuer im Jahre 1878 833
II. Die Einkommensteuer-Abschätzungen im Jahre 1879 835
A. Nach den Ortskarten.
Die Hauptresultate der sächsischen Einkommens-Abschätzungen in dem Jahre 1879 verglichen mit dem Jahre 1878 835
B. Nach den Individualkarten.
a) Die Hauptergebnisse der Einkommensteuer-Abschätzungen nach den einzelnen Steuerklassen im Jahre 1879 836
b) Die Einschätzung der physischen und moralischen Personen nach den Hauptklassen zusammengestellt aus den Ergebnissen der Einschätzungen von 1878 und 1879 . . 840
c) Die Einschätzung der physischen und moralischen Personen in den Städten mit über 10,000 Einwohnern, sowie im ganzen Lande nach den Ergebnissen von 1878 und 1879 839
Die Einschätzung der physischen Personen in den Städten mit über 10,000 Einwohnern, sowie im ganzen Lande nach den Ergebnissen von 1878 und 1879 842
Deutsche Haushaltungsbudgets. Von Paul Dehn 843
III. Bayerische Budgets 843
Münchener Haushaltungsbudgets:
I. Familienbudgets 852
II. Einzelbudgets 854
Hamburger Waaren-Durchschnittspreise für das Jahr 1879 856
A. Uebersicht nach Gruppen . . . 856
Verzehrungsgegenstände 856
Rohstoffe und Halbfabrikate, inkl. Bau- und Brennmaterial . . 857
Manufaktur- und Industriewaaren 859
B. Alphabetische Uebersicht 860
C. Spezial-Uebersicht der Preisbewegung einiger Hauptartikel im I.—IV. Quartal 1879 863
Die Tabacksbesteuerung von 1879/80.
Vorbemerkung 875
I. Gesetz, betr. die Besteuerung des Tabacks. Vom 16. Juli 1879 . 875
II. Bekanntmachung, betr. die Besteuerung des Tabacks. Vom 25. März 1880 887
III. Dienstesvorschriften, betr. die Besteuerung des Tabacks. Vom 29. Mai 1880 893
1. Anmeldung der Tabackpflanzungen und Prüfung des angemeldeten Flächeninhalts derselben 893
2. Haftung des Tabackpflanzers für die Vorführung des Tabacks zur Verwiegung 894
3. Ermittelung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge 895
4. Verminderung der von den Tabackpflanzern zu vertretenden Tabackmengen in Folge von Abgängen vor der Verwiegung . 897
5. Besuch der Trockenräume und Entnahme von Proben . . . 899
6. Veräußerung und Ausfuhr von Tabak vor der Verwiegung . . 899
7. Verwiegung des Tabacks . . . 900
8. Feststellung der Steuer von dem zur Verwiegung gestellten Tabak 902
9. Lagerung von unversteuertem Tabak bei dem Tabackpflanzer . 903

Digitized by Google

Seite

10. Versendung von unversteuertem Tabak 903
11. Steuererlaß für vernichteten Tabak 905
12. Haftung für Entrichtung der Tabacksteuer 906
13. Einziehung der Steuer für den der Verwiegung entzogenen Tabak 907
14. Vorschriften für den Tabackbau . 907
15. Besteuerung nach dem Flächenraum 908
16. Anforderung und Einziehung der geschuldeten Beträge an Tabacksteuer 910
17. Einsendung der Register und Belege zur Revision 911
18. Weitere Ausführungsvorschriften 911

IV. Regulativ, betr. die Niederlagen für unversteuerten inländischen Taback. Vom 29. Mai 1880 . 911

Die bestehenden Einkommensteuern. Eine vergleichende Darstellung von K. Burkart (Fortsetzung und Schluß aus dem Jahrgang 1879 S. 26) . 914

III. Einsteuerungsverfahren 914
B. Ermittelung des Einkommens 914
c) Mitwirkung der Steuerbehörde 914
C. Geschäftsgang 919
IV. Reklamationsverfahren 921
A. Gegenstand der Reklamation 924
B. Instanzenzug 925
C. Reklamations-Kommissionen . 926

Seite

a) Zusammensetzung u. Bezirkseintheilung 926
b) Obliegenheiten u. Befugnisse 929
D. Geschäftsgang 937
V. Oberaufsicht u. allgemeine Prüfung des Einsteuerungs- und Reklamationsverfahrens 941
VI. Strafen und Ersatz hintergangener Steuern 948
A. Hinterziehungsstrafen . . . 948
B. Ordnungsstrafen 950
VII. Steuerperioden und Steuerziele . 951
Nachwort 958
Gesammt-Uebersicht 960

Der Preußische Volkswirthschaftsrath. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths. Vom 17. November 1880 961

Miszellen:
Die Konkurrenz seitens der Vereinigten Staaten von Amerika 965
Schutz der in Fabriken arbeitenden Kinder 969

Alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1880 der „Annalen“ 972

Berichtigung 999

Titel und Inhalt zum Jahrgang 1880 I—VIII

Druck von Knorr & Hirth in München.

Digitized by Google

Die Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80.

Vorbemerkung. Durch die erstmalige Mittheilung aller wesentlichen Details aus den Spezialetats des Reichshaushalts, wie solche zwar dem Reichstage vorgelegt, aber nicht mit dessen sonstigen Drucksachen veröffentlicht werden, kommen wir einem allgemein gefühlten Bedürfniß entgegen. Die zum Verständniß des Ganzen unentbehrliche detailirte Berechnung der Matrikularbeiträge für 1879/80 findet sich bereits im Jahrgang 1879 der „Annalen" S. 891 ff. abgedruckt.

Der Herausgeber.

Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushalt für das Etatsjahr 1879/80.

Vom 30. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 wird

in Ausgabe
auf 540,796,537 ℳ., nämlich
auf 419,022,949 ℳ. an fortdauernden, und
auf 121,773,588 ℳ. an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 540,796,537 ℳ.

festgestellt.

Die Vertheilung der unter Kapitel 21 der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 wird auf 132,000 ℳ. festgestellt.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierundzwanzig Millionen Mark hinaus,

Digitized by Google

2. behufs der Beschaffung von Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von einhundert Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

§ 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1880 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzlek überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§ 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§ 7.

Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

	M.
1. zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg . . .	3,238,000
2. zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten	200,000
3. zum Bau der Kasernen in Altona	200,000
4. zum Bau einer Kaserne in Lichterfelde	100,000

sind vorschußweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

zu 1 aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62).

zu 2 aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des alten Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl S. 127),

zu 3 aus den Verkaufserlösen der demnächst entbehrlich werdenden Kasernen in Altona,

zu 4 aus den durch den Verkauf der in Berlin entbehrlich werdenden Grundstücke zu erzielenden Erlösen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

☞ **Die Nachtrags-Gesetze mit ihren Details siehe am Schluße des Spezialetats zum Hauptgesetz.**

Digitized by Google

I.

Etat für den Reichskanzler und die Reichskanzlei.

Fortdauernde Ausgaben.

(Kap. 1).

Titel		ℳ
1.	**Reichskanzler**, einschließlich 18,000 ℳ. Repräsentationskosten (außerdem freie Dienstwohnung)	54,000

Reichskanzlei.

Besoldungen.

2.	Ein vortragender Rath mit 9,900 ℳ. bis 7,500 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs)	9,900
3.	Ein Geheimer expedirender Sekretär mit 5,400 ℳ. bis 3,000 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs)	5,400
4.	Ein Geheimer Kanzleisekretär mit 3,300 ℳ. bis 1,800 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs)	3,300
5.	Ein Kanzleidiener mit 1,500 ℳ. bis 1,200 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs)	1,500
	Summe Titel 1 bis 5 . .	74,100

Wohnungsgeldzuschüsse.

6.	Für die Beamten[1]) unter Titel 3 bis 5	1,680
	Summe Titel 6 für sich.	

Andere persönliche Ausgaben.

7.	Dispositionsfonds zur Annahme von Hülfsarbeitern, Kanzleidiätaren und Hülfsschreibern	1,800
8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte	400
	Summe Titel 7 und 8 . .	2,200

Sächliche und vermischte Ausgaben.

9.	Zu Geschäftsbedürfnissen, Diäten und Reisekosten und zu vermischten Ausgaben bei der Reichskanzlei	10,800
10.	Zur Unterhaltung des Wilhelmstraße 77 belegenen Dienstgebäudes und des zu demselben gehörigen Gartens, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Reichskanzlers	15,000
	Summe Titel 9 und 10 . .	25,800
	Summe Kapitel 1 . .	103,780

[1]) Der vortragende Rath hat eine Dienstwohnung inne.

Digitized by Google

II.

Etat für das Reichskanzler-Amt.

Einnahme.[1])

(Kap. 6.)

Titel		ℳ
1.	Einnahmen von dem Grundstücke des Reichskanzleramts und seinen Pertinenzien ꝛc.	1,000
2.	An Gebühren der Normal-Eichungskommission	800
3.	Beitrag der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung zu der Unterstützung für die weitere Bearbeitung der monumenta Germaniae historica	6,000
4.	Einnahmen von dem Grundstücke des Statistischen Amts und seinen Pertinenzien ꝛc.	200
5.	Wittwenkassenbeitrag des Vorsitzenden der Zentraldirektion der monumenta Germaniae historica	51
6.	Einnahmen des Patentamts an Gebühren[2])	550,000
7.	Einnahmen von dem Grundstücke des Gesundheits-Amts und seinen Pertinenzien ꝛc.	100
	Summe der Einnahme Kapitel 6	558,151

[1]) Im Gesetz vom 30. März 1879 figuriren diese Posten unter VIII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.

[2]) Die Einnahmen betrugen in den 4 Quartalen des Jahres vom 1. Oktober 1877 bis dahin 1878: 42,000, 77,710, 82,380 und 119,370 ℳ. Die Steigerung wird umsomehr Fortgang haben, als die Gebühren mit jedem Jahre der Dauer der Patente höher werden. Ein Ansatz von 550,000 ℳ für das Jahr 1879/80 erscheint daher gerechtfertigt.

Digitized by Google

Fortdauernde Ausgaben.

(Kap. 1a.)[1])

Reichskanzler-Amt.

Besoldungen.

Titel		ℳ
1.	Präsident des Reichskanzler-Amts 36,000 ℳ. (außerdem freie Dienstwohnung); Ein Unterstaatssekretär 20,000 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß I 2 des Tarifs)	56,000
2.	Sieben vortragende Räthe[2]) mit 9,900 ℳ. bis 7,500 ℳ., im Durchschnitt 8,700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs), außerdem künftig wegfallend 3,300 ℳ.; Vier ständige Hülfsarbeiter mit 6,000 ℳ. bis 5,400 ℳ., im Durchschnitt 5,700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs)	[3]) 87,000
3.	Ein Büreauvorsteher mit 5,400 ℳ., außerdem für Wahrnehmung der Geschäfte eines Büreauvorstehers für den Bundesrath	
	Latus . .	143,000

[1]) Der vorige Etat setzt aus unter Kapitel 1a

unter Titel	ℳ	Davon werden nachgewiesen: nebenstehend unter Titel	nebenstehend ℳ	im Etat des Reichs-Schatz-Amts unter Kapitel 67 unter Titel	im Etat des Reichs-Schatz-Amts unter Kapitel 67 ℳ
1	76,000	1	56,000	1	20,000
2	159,300	2	75,000	2	84,300
3	169,200	3	79,800	3	89,400
4	61,200	4	40,800	4	20,400
5	39,750	5	31,650	5	8,100
6	80,040	6	42,300	6	37,740
7	27,900	7	15,900	7	12,000
8	9,050	8	6,350	8	2,700
9	150,000	9	100,000	9	50,000
10	16,500	10	16,500	—	—
11	9,000		—	10	9,000
12	120,000		—	11	120,000
			464,300		453,640
Summe	917,940		917,940		

[2]) Diejenigen vortragenden Räthe, welche voraussichtlich nach Abtrennung des Reichs-Schatzamts von dem Reichskanzler-Amt bei der letzteren Behörde bleiben werden, beziehen gegenwärtig an Besoldung im Ganzen . . . . . 3,300 ℳ
mehr, als nach dem Durchschnittssatze auf die ausgebrachte Stellenzahl entfällt. Es mußte daher dieser Betrag als künftig wegfallend zum Etat gebracht werden. Außerdem hat wegen der Vermehrung der Dienstgeschäfte die Stelle eines vortragenden Raths mit dem Durchschnittsgehalte von . . . . . 8,700 „
in Zugang gebracht werden müssen.
Zusammen also mehr wie neben . . 12,000 ℳ

[3]) Darunter künftig wegfallend 3,300 ℳ.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	143,000
	1,800 ℳ., darunter künftig wegfallend 600 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); Sechzehn expedirende Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren und ein Kanzleivorsteher mit 5,400 ℳ. bis 3,000 ℳ., im Durchschnitt 4,200 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); Vier Sekretariats- und Registraturassistenten mit 2,700 ℳ. bis 2,100 ℳ., im Durchschnitt 2,400 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs)	[1]) 88,200
4.	Achtzehn Kanzleisekretäre mit 3,300 ℳ. bis 1,800 ℳ., im Durchschnitt 2,550 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs)	45,900
5.	Ein Botenmeister und ein Kastellan mit je 1,650 ℳ.; Zwanzig Boten, ein Portier und zwei Hausdiener mit 1,500 ℳ. bis 1,200 ℳ., im Durchschnitt 1,350 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs)	34,350
	Anmerkung. Die unter Titel 3, 4 und 5 bezeichneten Beamten haben zugleich die betreffenden Geschäfte bei dem Bundesrath und bei den Ausschüssen des Bundesraths sowie für das Bundesamt für das Heimathwesen, und zwar, mit Ausnahme des Büreauvorstehers, ohne besondere Entschädigung zu besorgen.	
	Summe Titel 1 bis 5 . .	311,450
6.	Wohnungsgeldzuschüsse	
	für die Beamten unter Titel 1 bis 5	46,860
	Summe Titel 6 für sich.	
	Andere persönliche Ausgaben.	
7.	Dispositionsfonds zur Annahme von Hülfsarbeitern, Kanzleidiätaren und Hülfsschreibern	15,900
8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte	6,900
	Summe Titel 7 und 8 . .	22,800
	Sächliche und vermischte Ausgaben.	
9.	Zu Geschäftsbedürfnissen, Diäten und Reisekosten und zu vermischten Ausgaben beim Reichskanzler-Amt	123,000
10.	Zur Unterhaltung des Wilhelmstraße 74 belegenen Dienstgebäudes und des Gartens des Reichskanzler-Amts, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Präsidenten des Reichskanzler-Amts	16,500
	Summe Titel 9 und 10 . .	139,500
	Anmerkung. Aus den unter Titel 7 und 9 ausgesetzten Fonds sind zugleich die entsprechenden Ausgaben für den Bundesrath und die Ausschüsse des Bundesraths sowie für das Bundesamt für das Heimathwesen zu bestreiten.	
	Summe Kapitel 1a . .	520,610

[1]) Darunter künftig wegfallend 600 ℳ.

Digitized by Google

(Kap. 2.)

Allgemeine Fonds.

Titel	Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken.	M.
1.	Unterstützung für das Germanische Museum in Nürnberg . .	48,000
2.	Unterstützung für die weitere Bearbeitung und Herausgabe der monumenta Germaniae historica einschließlich einer pensionsfähigen persönlichen Zulage von 9,000 M. für den derzeitigen Vorsitzenden der Zentraldirektion[1])	[2]) 45,000
	Anmerkung. Dieser Fonds ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.	
3.	Unterstützung für das Römisch-Germanische Museum in Mainz	15,000
4.	Unterstützung für die Leopoldinisch-Karolinische deutsche Akademie der Naturforscher, zur Zeit in Dresden	4,000
5.	Laufender Jahresbeitrag zu den Kosten des internationalen Maß- und Gewichtsbureaus in Paris[3])[4])	9,400
	Anmerkung. Ersparnisse dürfen zu der Herstellung und Ausstattung des im Artikel 5 des Reglements zu der internationalen Konvention vom 20. Mai 1875 (Reichs-Gesetzblatt für 1876 S. 191) erwähnten Gebäudes mitverwendet werden.	
6.	Zu Geschäftsunkosten des deutschen Mitgliedes des internationalen Komité's für Maß- und Gewichtswesen	1,500
7.	Laufender Jahresbeitrag zu den Kosten der Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Kap Spartel	1,200
8.	Für den Betrieb und die gewöhnliche Unterhaltung der an den deutschen Küsten errichteten Zeitball-Stationen	1,500
9.	Unterstützung für den deutschen Fischereiverein[5]) zur Förderung der künstlichen Fischzucht	20,000
	Summe Titel 1 bis 9 . .	145,600

[1]) Die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung zahlt einen Jahresbeitrag von 6000 M. (vergl. Kapitel 6 Titel 3 der Einnahme im Etat des Reichskanzler-Amts.)

[2]) Darunter künftig wegfallend 9000 M.

[3]) Zu Titel 5—8. Im Etat für 1878/79 Kapitel 2 Titel 7—10.

[4]) Das internationale Komite für Maß und Gewicht hat, wie nachträglich sich herausgestellt hat, auf Grund der Bestimmung im Artikel 6 Absatz 5 des der internationalen Konvention vom 20. Mai 1875 angehängten Reglements sich für ermächtigt gehalten, Uebertragungen nicht nur innerhalb seiner Jahresetats von einer Position auf die andere vorzunehmen, sondern auch Ersparnisse in den Jahresetats auf den im Artikel 5 des gedachten Reglements ausgeworfenen, zu den Kosten für Erwerbung, Herstellung und Ausstattung des Dienstgebäudes des internationalen Maß- und Gewichtsbureaus bestimmten Fonds von 400,000 Fr. zu übertragen. In Betracht einerseits der Zweifel, welche gegen eine derartige Auslegung erhoben werden könnten, andererseits des Umstandes, daß thatsächlich jene 400,000 Fr. als unzureichend zur Erfüllung des Zwecks in der den Absichten der Konvention entsprechenden Vollkommenheit sich erwiesen haben, empfiehlt es sich, durch die nebenstehende Anmerkung die Zulässigkeit der von dem internationalen Komite der Konvention in dem fraglichen Punkt beigelegten Deutung für Vergangenheit und Zukunft anzuerkennen.

[5]) Für den deutschen Fischereiverein ist bereits durch den Etat für 1878/79 unter Kapitel 1a Titel 3 der einmaligen Ausgaben eine Unterstützung von gleicher Höhe bewilligt worden. Zur Förderung der gemeinnützigen, in der Erläuterung zu der vorjährigen Etatsposition geschilderten Bestrebungen des Vereins empfiehlt es sich, diese Beihülfe weiter zu gewähren. Der nebenstehenden Mehrausgabe steht bei den Einmaligen Ausgaben ein Weniger von gleichem Betrage gegenüber.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Kosten der Maßregeln gegen die Rinderpest.	
10.	Ausgaben, welche der Reichskasse auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 — Bundes-Gesetzblatt S. 105 — betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest,[1]) erwachsen	50,000
	Anmerkung. Einnahmen, welche aus der Erstattung in früheren Jahren geleisteter Ausgaben entstehen, kommen hier in Rückeinnahme.	
11.	An Preußen: Erstattung des Aufwandes für die zur Abwehr der Rinderpest an der Grenze gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn angestellten Gendarmen und Ober-Wachtmeister einschließlich der Entschädigung der mit ihrer Beaufsichtigung beauftragten Gendarmerie-Offiziere für vermehrten Dienstaufwand	355,825
	Summe Titel 10 und 11 . .	405,825
12.	Kosten aus Anlaß der Maßregeln gegen die Reblauskrankheit	5,000
	Summe Titel 12 für sich.	
	Summe Kapitel 2 . .	556,425

(Kap. 3.)

Reichs-Kommissariate.

	Für Ueberwachung des Auswanderungswesens.	
1.	Besoldung des Reichskommissars 9,600 ℳ. sowie Stationszulage desselben 2,400 ℳ., zusammen	12,000
2.	Sächliche Ausgaben	6,000
	Summe Titel 1 und 2 . .	18,000
	Reichsschul-Kommission.	
3.	Zu Remunerationen, Tagegeldern und Fuhrkosten ꝛc. . . .	3,600
	Summe Titel 3 für sich.	
	Technische Kommission für Seeschifffahrt.	
4.	Zu Remunerationen, Tagegeldern und Fuhrkosten ꝛc. . . .	18,000
	Anmerkung. Die sächlichen Ausgaben werden aus den Etatsfonds des Reichskanzler-Amts mit bestritten.	
	Summe Titel 4 für sich.	
	Latus . .	39,600

[1]) Da Jahr für Jahr eine Belastung der Reichskasse mit Kosten der gesetzlichen Maßregeln gegen die Rinderpest in oft erheblichen Beträgen stattgefunden hat, so erscheint es nicht gerechtfertigt, dieselben auch ferner noch außeretatsmäßig zu verausgaben. Der Bedarf entzieht sich indessen der Natur der Sache nach der Vorausberechnung. Er hat sich in den Jahren 1872 bis 1877 zwischen rund 15,400 ℳ. und 1,198,600 ℳ. bewegt. Mit Rücksicht auf diese großen Schwankungen und da von den gegen die Einschleppung der Rinderpest ergriffenen verschärften Maßnahmen (vergl. die Denkschrift Beilage I) eine Verminderung der Ausgaben zu erwarten steht, ist nur ein Betrag von 50,000 ℳ. eingestellt worden. Wegen der Anmerkung wird auf die Erläuterung der Anmerkung zu Kapitel 75 bis 78 der fortdauernden Ausgaben im Spezial-Etat über den Allgemeinen Pensionsfonds, sowie auf die in der Haushaltsübersicht für 1876/77 — S. 266 ff. der Reichstagsdrucksache Nr. 52 von 1878, II. Session — gegebene Motivirung Bezug genommen.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	39,600

Steuermanns- und Schifferprüfungswesen, sowie Schiffsvermessungswesen.

5.	Zu Remunerationen, Tagegeldern und Fuhrkosten ꝛc. für die Prüfungs-Inspektoren und die Schiffsvermessungs-Inspektoren, sowie Honorar für Redaktion des nautischen Jahrbuchs . .	18,000
	Summe Titel 5 für sich.	
	Summe Kapitel 3 . .	57,600

(Kap. 4.)

Bundesamt für das Heimathwesen.

Besoldungen.

1.	Ein Präsident 13,500 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß I 2 des Tarifs); Vier Mitglieder — eine Stelle mit 9,000 ℳ. bis 7,500 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs); drei Stellen mit je 1,500 ℳ.	27,000
	Anmerkung: Die drei mit je 1,500 ℳ. dotirten Stellen werden als Nebenämter verwaltet.	

Wohnungsgeldzuschüsse.

2.	für den Präsidenten und ein Mitglied	2,700
	Summe Kapitel 4	29,700

(Kap. 5.)

Entscheidende Disziplinarbehörden.

	Zu Präsenzgeldern, Tagegeldern und Fuhrkosten der Mitglieder dieser Behörden und der Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie zu sächlichen Ausgaben ꝛc.	9,000
	Summe Kapitel 5 für sich.	

(Kap. 5a).

Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen.

Ober-Seeamt.

Besoldungen.

1.	Ein Vorsitzender jährlich 3,000 ℳ.; Ein ständiger schifffahrtskundiger Beisitzer jährlich 1,500 ℳ.	4,500
	Anmerkung: Die Stellen des Vorsitzenden und des schifffahrtskundigen Beisitzers werden als Nebenämter verwaltet; die Besoldungen sind nicht pensionsfähig.	
	Latus . .	4,500

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	4,500
	Sonstige Ausgaben.	
2.	Zu Remunerationen für die Subalternen und Unterbeamten, sowie zu Tagegeldern und Fuhrkosten und zu sächlichen Ausgaben (Miethe für das Geschäftslokal, Büreaubedürfnisse und vermischte Ausgaben)	19,500
	Summe Titel 1 und 2	24,000
	Reichskommissare bei den Seeämtern.	
3.	Zu Remunerationen, Tagegeldern, Fuhrkosten und sächlichen Ausgaben (Miethe für Geschäftslokale, Büreaubedürfnisse und vermischte Ausgaben)	15,000
	Summe Titel 3 für sich.	
	Summe Kapitel 5a	39,000

(Kap. 6).

Statistisches Amt.

Besoldungen.

1.	Ein Direktor mit 9,900 ℳ. bis 7,500 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs); Drei Mitglieder mit 6,900 ℳ. bis 4,500 ℳ., durchschnittlich 5,700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs). . . .	27,000
2.	Ein Bureauvorsteher (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs) und neunzehn Büreaubeamte (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs) mit 4,200 ℳ. bis 2,100 ℳ., durchschnittlich 3,150 ℳ., außerdem pensionsfähige Zulage für den Büreauvorsteher 1,200 ℳ.; Zwei Kanzleisekretäre mit 2,250 ℳ. bis 1,650 ℳ., durchschnittlich 1,950 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs); Zwei Kanzleidiener und ein Portier mit 1,200 ℳ. bis 960 ℳ. durchschnittlich 1,080 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs).	71,340
	Summe Titel 1 und 2	98,340
	Wohnungsgeldzuschüsse.	
3.	für die Beamten unter Titel 1 und 2	15,420
	Summe Titel 3 für sich.	
	Andere persönliche Ausgaben.	
4.	Zur Remunerirung von Hülfsleistungen	42,800
5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte	2,200
	Summe Titel 4 und 5	45,000

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Sächliche Ausgaben.	
6.	Zur Herstellung von Veröffentlichungen des Statistischen Amts	65,000
	Anmerkung: Der Erlös aus dem Verkauf der Veröffentlichungen wird hier in Rückeinnahme gestellt und zur Deckung der Herstellungskosten mitverwendet. Der Fonds ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.	
7.	Zur Unterhaltung und Vervollständigung der Bibliothek, sowie zu Amtsbedürfnissen, Kopialien, Reisekosten und Tagegeldern und sonstigen Ausgaben	22,850
8.	Zur Unterhaltung des Dienstgrundstücks und der dazu gehörigen Gebäude, sowie zur Bestreitung der darauf ruhenden Lasten, mit Einschluß eines Zuschusses von 300 ℳ zu den Unterhaltungskosten des Gartens	1,500
	Summe Titel 6 bis 8	89,350
	Summe Kapitel 6	248,110

(Kap. 7).

Normal-Eichungskommission.

Besoldungen.

1.	Ein Direktor (Nebenamt) 6,000 ℳ.; Ein ständiger Hülfsarbeiter und Vertreter des Direktors und ein ständiger technischer Hülfsarbeiter mit 6,900 ℳ. bis 4,500 ℳ., durchschnittlich 5,700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs)	17,400
2.	Drei Büreaubeamte mit 4,200 ℳ. bis 2,100 ℳ., durchschnittlich 3,150 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs); Drei Kanzleisekretäre mit 2,250 ℳ. bis 1,650 ℳ., durchschnittlich 1,950 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs); Ein Haus- und Laboratoriendiener und ein Bote mit 1,200 ℳ. bis 960 ℳ., durchschnittlich 1,080 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs)	17,460
	Summe Titel 1 und 2	34,860

Wohnungsgeldzuschüsse.

3.	für die Beamten unter Titel 1 nnd 2	5,280
	Summe Titel 3 für sich.	

Andere persönliche Ausgaben.

4.	Zur Remunerirung von Hülfsleistungen	15,000
5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte	650
	Summe Titel 4 und 5	15,650

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Sächliche und vermischte Ausgaben.	
6.	Für Amtsbedürfnisse, technische Apparate und zu vermischten Ausgaben, mit Einschluß der Diäten und Reisekosten für die Mitglieder und Beamten der Kommission	22,000
7.	Zur Unterhaltung des Dienstgrundstücks und der dazu gehörigen Gebäude, sowie zur Bestreitung der darauf ruhenden Lasten .	1,000
	Summe Titel 6 und 7	23,000
	Summe Kapitel 7	78,790

(Kap. 8.)

Gesundheits-Amt.

Besoldungen.

1.	Ein Direktor mit 9,900 ℳ. bis 7,500 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs); Vier Mitglieder mit 6,900 ℳ. bis 4,500 ℳ., durchschnittlich 5,700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); Außerdem nicht pensionsfähige Zulage für ein Mitglied als Vertreter des Direktors 600 ℳ., künftig wegfallend	[1]) 33,300
	Anmerkung: Die Stelle eines veterinärärztlichen Mitgliedes kann auch im Nebenamte verwaltet werden. In diesem Falle kommt der Wohnungsgeldzuschuß — Titel 3 — für dieselbe in Wegfall, die Besoldung ist nicht pensionsfähig und kann hinter dem Betrage von 4,500 ℳ. jährlich zurückbleiben. Der in solchem Falle für diese Stelle nicht verwendete Besoldungsbetrag wächst dem Fonds „zur Remunerirung von Hülfsleistungen — Titel 4 — zu.	
2.	Sechs Büreaubeamte[2]) mit 4,200 ℳ. bis 2,100 ℳ., durchschnittlich 3,150 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs); Drei Kanzleisekretäre mit 2,250 ℳ. bis 1,650 ℳ., durchschnittlich 1,950 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs); Drei Kanzleidiener und ein Portier mit 1,200 ℳ. bis 960 ℳ. durchschnittlich 1,080 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs)	28,530
	Summe Titel 1 und 2	61,830

[1]) Darunter künftig wegfallend 600 ℳ.

[2]) Zugang:

	ℳ
Drei Büreaubeamte	9,450
Ein Kanzleisekretär	1,950
Ein Kanzleidiener	1,080
Ein Portier für die Zeit vom 1. Oktober 1879 ab, mithin mit der Hälfte des Gehalts von 1,080 ℳ.	540
Zusammen	13,020

Es erscheint zweckmäßig, für die auf Grund des Etats für 1878/79 bisher diätarisch beschäftigten beiden ärztlichen Hülfsarbeiter für die Bibliothek und die statistischen Arbeiten nunmehr etatsmäßige Stellen vorzusehen. Außerdem haben zur prompten Erledigung der Geschäfte, fernerweit für einen dritten Büreaubeamten, einen Kanzleisekretär und einen Kanzleidiener neue Stellen in Ansatz gebracht werden müssen. Die Anstellung eines Portiers wird erforderlich, wenn, wie es in Aussicht genommen ist, das Gesundheits-Amt vom 1. Oktober 1879 ab ein eigenes Dienstgebäude, für dessen Erwerbung im vorliegenden Etat unter Kapitel 1 Titel 6 der einmaligen Ausgaben 312,000 ℳ. angesetzt worden sind, bezieht.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Wohnungsgeldzuschüsse.	
3.	für die Beamten [1]) unter Titel 1 und 2	9,660
	Summe Titel 3 für sich.	
	Andere persönliche Ausgaben.	
4.	Zur Remunerirung von Hülfsleistungen	15,000
5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte	1,000
	Summe Titel 4 und 5	16,000
	Sächliche und vermischte Ausgaben.	
6.	Zu Amtsbedürfnissen, Kopialien, Reisekosten, Tagegeldern und sonstigen Ausgaben, einschließlich der Miethe für ein Geschäftslokal und der Betriebskosten für ein Laboratorium, sowie zu Tagegeldern und Reisekosten für außerordentliche Mitglieder des Gesundheits-Amts [2])	[3]) 35,250
7.	Zur Unterhaltung des Dienstgrundstücks und der dazu gehörigen Gebäude, sowie zur Bestreitung der darauf ruhenden Lasten .	1,500
	Summe Titel 6 und 7	36,750
	Summe Kapitel 8	124,240

---

[1]) Es haben zu beziehen:

	ℳ
der Direktor, welcher vom 1. Oktober 1879 ab in dem zu erwerbenden Dienstgebäude eine Dienstwohnung beziehen wird, für die beiden ersten Vierteljahre des Etatsjahres nach II 2 des Tarifs	600
4 Mitglieder nach III 2 des Tarifs	3,600
6 Büreaubeamte und 3 Kanzleisekretäre nach V des Tarifs	4,860
2 Kanzleidiener nach VI des Tarifs	480
1 Kanzleidiener, welcher vom 1. Oktober 1879 ab die ihm zur Zeit überwiesene Dienstwohnung aufgeben muß, für 2 Vierteljahre nach VI des Tarifs	120
zusammen	9,660

Dem Portier wird eine Dienstwohnung überwiesen werden.

[2]) Nach den angestellten Ermittelungen werden für 1879/80 erforderlich sein:

	ℳ
an Miethe für das Geschäftslokal bis 1. Oktober 1879	2,400
für Heizung und Licht	1,000
„ Reinigung und Instandhaltung der Büreaus	800
„ Unterhaltung des Mobiliars	2,500
„ Porto und kleinere Büreaubedürfnisse	600
„ Anschaffung der wissenschaftlichen Tagesliteratur und Vervollständigung der Bibliothek	5,000
„ Schreibmaterialien und Drucksachen	1,800
„ Kopialien	2,150
„ den Betrieb des Laboratoriums	9,000
„ Reisekosten und Tagegelder bei Dienstreisen des Direktors und der Mitglieder	2,000
„ Reisekosten und Tagegelder für außerordentliche Mitglieder	8,000
Zusammen	35,250

Wegen der beabsichtigten Verstärkung des Gesundheits-Amts durch außerordentliche Mitglieder wird auf die bezügliche Ausführung in der dem Reichstage im Februar 1878 vorgelegten Denkschrift des kaiserlichen Gesundheits-Amts — Nr. 13 der Drucksachen, II. Session 1878 — Bezug genommen.

[3]) Darunter künftig wegfallend 2,400 ℳ.

Digitized by Google

(Kap. 8a)

Patent-Amt.

Titel	Besoldungen.	M.
1.	Ein Vorsitzender[1]) 3,000 M.; Fünf ständige Mitglieder mit je 1,500 M.; Dreiundzwanzig nichtständige Mitglieder mit 4,000 M. bis 1,500 M., im Durchschnitt 2,750 M.	73,750
	Anmerkung: Die Stellen des Vorsitzenden und der Mitglieder werden als Nebenämter verwaltet, die Besoldungen sind nicht pensionsfähig.	
2.	Ein Büreauvorsteher[2]) (Wohnungsgeldzuschuß 2 III des Tarifs; Zweiunddreißig Büreaubeamte und ein Kanzleivorsteher (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs) mit 4,200 M. bis 2,100 M., durchschnittlich 3,150 M., außerdem pensionsfähige Zulage für den Büreauvorsteher 1,200 M.; Fünfzehn Kanzleisekretäre mit 2,250 M. bis 1,650 M., durchschnittlich 1,950 M. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs); Sieben Kanzleidiener mit 1,200 M. bis 960 M., durchschnittlich 1,080 M. Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs) . . .	145,110
	Summe Titel 1 und 2	218,860

[1]) Nach den bisherigen Erfahrungen wird angenommen werden müssen, daß die Thätigkeit des Patentamts, seiner Mitglieder und des übrigen Personals fortgesetzt eine erhebliche sein wird. In den einzelnen Quartalen des Jahres vom 1. Oktober 1877 bis dahin 1878 betrug die Zahl der Patentgesuche 1,360, 1,601, 1,523 und 1,423, im Ganzen 5,907. Bestand in dieser Beziehung im Wesentlichen eine, nur durch zufällige Umstände in Etwas veränderte Gleichmäßigkeit, so sind die übrigen durch Zwischenkorrespondenzen, Beschwerden, Patententheilungen, Nichtigkeitsanträge, Personalien u. s. w. bedingten Geschäfte in stetem Zunehmen begriffen gewesen. Die Zahl der Journal-Nummern weist für den genannten Zeitraum folgendes Wachsthum auf: 3,425, 5,134, 6,564, 8,544, Summa 24,067. Insbesondere ist die Zahl der geschäftsleitenden und der Verfügungen in Generalien im Wachsthum begriffen, ebenso nehmen die Nichtigkeitsanträge zu und die Verhandlungen über diese gehören zu den schwierigsten und umfangreichsten. Die Zahl der ständigen Mitglieder ist an sich gering, häufiger ist in Folge Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung derselben eine Vertretung erforderlich. Die Redaktion des Patentblatts bedarf einer fortlaufenden Fürsorge. Diese Umstände lassen die Berufung von noch zwei ständigen Mitgliedern nothwendig erscheinen.

[2]) Schon jetzt haben 14 Hülfsbeamte für das Bureau angenommen werden müssen. Die Zahl derselben würde noch größer sein, wenn sie räumlich unterzubringen gewesen wären. Sämmtliche Beamte arbeiten mit einer Anstrengung und Ausdauer, welche denselben fortgesetzt nicht zugemuthet werden kann. Der rege Verkehr mit dem Publikum, die durch die zahlreichen Sitzungen bedingten Geschäfte, die vielfachen durch das Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen, die durch die jährliche Gebührenzahlung erforderlichen Kontrolen und andere Umstände verursachen eine besonders starke Inanspruchnahme der Büreaubeamten. Es ist die Anstellung von 20 Registraturbeamten, 7 für die Expedition, 2 für die Kassengeschäfte, 2 für das Auslegezimmer und 1 für die Bibliothek in Aussicht genommen. Der Vermehrung der Geschäfte des Patentamts entsprechend, gewinnt die Stellung des Vorstehers der Kanzlei an Bedeutung, der betreffende Beamte muß angestrengt thätig sein und mit großer Umsicht verfahren. In der Kanzlei haben neben den 4 etatsmäßigen Beamten bereits 7 ständige Hülfsarbeiter und andere vorübergehend beschäftigt werden müssen. Vom 1. Januar bis 30. September 1878 gelangten an die Kanzlei 14,293 zum Theil sehr umfangreiche Nummern. Daß die Arbeiten möglichst durch ständige Beamte und thunlichst in den Dienststunden erledigt werden, liegt im Interesse des Dienstes. Mindestens erforderlich sind 1 Journalist, 3 Absender, 2 Kollationatoren, 9 Schreiber. Daß auch die Zahl der Kanzleidiener vermehrt werden muß, ergibt sich aus den vorstehenden Erläuterungen. Hinzu tritt, daß in dem neuen Geschäftslokal, welches am 1. April 1879 bezogen werden soll — vergl. Erläuterung zu Titel 6 —, der eine dieser Beamten als Portier, ein anderer als Kastellan wird verwendet werden müssen.

Digitized by Google

Titel	Wohnungsgeldzuschüsse	M.
3.	für die Beamten unter Titel 2	28,260
	Summe Titel 3 für sich.	

Andere persönliche Ausgaben.

4.	Zu Remunerationen für besondere Dienstleistungen der nichtständigen Mitglieder	10,000
5.	Zur Remunerirung von Hülfsleistungen[1])	50,000
6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und zu Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte[2])	4,200
	Summe Titel 4 bis 6	64,200

Sächliche Ausgaben.

7.	Zu Amtsbedürfnissen, Kopialien, Reisekosten, Tagegeldern und sonstigen Ausgaben, einschließlich der Miethe für ein Geschäftslokal[3])	80,000
8.	Zur Herstellung von Veröffentlichungen des Patentsamts[4]) . .	100,000
	Anmerkung: Der Erlös aus dem Verkauf der Veröffentlichungen wird hier in Rückeinnahme gestellt und zur Deckung der Herstellungskosten mit verwendet.	
	Summe Titel 7 und 8	180,000
	Summe Kapitel 8a	491,320

Wiederholung.

Summe Kapitel	1a . . .	520,610
" "	2 . . .	556,425
" "	3 . . .	57,600
" "	4 . . .	29,700
" "	5 . . .	9,000
" "	5a . . .	39,000
" "	6 . . .	248,110
" "	7 . . .	78,790
" "	8 . . .	124,240
" "	8a . . .	491,320
Summe der fortdauernden Ausgaben Kapitel	1a bis 8a	2,154,795

[1]) Die Zahl der jetzt beschäftigten technischen Hülfsarbeiter beträgt 7. Außerdem wird sich noch eine ergiebigere Heranziehung von Sachverständigen (§§ 14, 24 des Patentgesetzes) erforderlich machen. Die Ausgaben aus Titel 4 pro 1. April bis 30. September 1878 stellten sich bereits auf rund 17,600 M, im zweiten Semester des Etatsjahres 1878/79 wird bereits eine Vermehrung eintreten.

[2]) Die Erhöhung ist durch die vermehrte Stellenzahl unter Zugrundelegung des Satzes von je 75 M bedingt.

[3]) In dem ersten Halbjahr des Etatsjahres 1878/79 sind auf diesen Titel rund 23,500 M verausgabt. Die Ausgaben werden künftig wesentlich höher sein. Vom 1. April 1879 ab hat, da das gegenwärtige Geschäftslokal nicht mehr ausreichte, in der Königgrätzerstraße 10 ein Haus für jährlich 20,000 M gemiethet werden müssen. Hinzutreten die Mehrbedürfnisse an Mobilien. Wie hoch sich letztere belaufen werden, läßt sich zur Zeit nicht übersehen, der Bedarf wird auch nicht ein einmaliger, sondern ein fortlaufender, zum Theil erst allmälig eintretender sein. Die Anschaffung eines Aktenwagens erscheint unvermeidlich.

[4]) Es kommen hier hauptsächlich die Patentschriften in Betracht. Für das Jahr 1877/78, in welchem eine verhältnißmäßig noch geringe Zahl dieser Schriften zum Druck

Digitized by Google

(Kap. 1.)

Einmalige Ausgaben.

Titel		ℳ
1.	Beitrag zu den Kosten der Fischzuchtanstalt zu Hüningen[1]) . .	22,800
2.	Beihülfe zur Erweiterung des Anstaltsgebäudes des Germanischen Museums in Nürnberg, dritte Rate	24,000
3.	Zur Einrichtung einer Fachbibliothek[2]) für das Patentamt, dritte Rate	50,000
4.	Beitrag zu dem Wiederherstellungsbau der Katharinen-Kirche zu Oppenheim a. Rh.,[3]) zweite Rate	16,500
5.	Beihülfe zur Förderung der auf Erschließung Zentral-Afrikas[4]) gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen	70,000
	Latus . .	183,300

---

gelangte, haben für letztere 24,504,[60] ℳ gezahlt werden müssen, während der Erlös aus verkauften Schriften sich auf 10,340 ℳ stellte. Für das erste Quartal des Etatsjahres 1878/79 betrugen die Kosten der Herstellung 27,339,[85] ℳ, der Erlös 6,275 ℳ. Der Verkaufsertrag hat hiernach wesentlich abgenommen, gleicher Weise wie in andern Staaten der Erlös aus den Patentschriften verhältnißmäßig nicht erheblich ist. Man sucht die Einsicht in öffentlichen Bibliotheken und Auslegestellen. Die Zahl der zu druckenden Patentschriften wird noch zunehmen.

[1]) Im Etat für 1878/79 unter Kap. 1 a Tit. 2. Das Maß der Betheiligung des Reichs an der Deckung der Kosten des Betriebes der Fischzuchtanstalt zu Hüningen beruht auf dem Reglement für den Betrieb dieser Anstalt, welches als Beilage 2 des Etats für das Reichskanzleramt auf das Etatsjahr 1877/78 abgedruckt ist. In dem Entwurf des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1879/80 sind die Ausgaben der Anstalt auf 34,700 ℳ, die eigenen Einnahmen, ungerechnet die aus Reichsfonds zu leistenden Zuschüsse und Vergütungen, auf 15,900 ℳ veranschlagt. Das hiernach sich ergebende Defizit beträgt 18,800 ℳ. Ein weiterer Betrag von 4,000 ℳ ist vorgesehen, um das auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1879 entfallende Defizit der Anstalt zu decken. Der in den Reichshaushalts-Etat für 1878/79 eingestellte Betrag von 16,960 ℳ war bestimmt, das Defizit der Anstalt für das mit dem Kalenderjahr 1878 übereinstimmende Rechnungsjahr 1878 zu decken. Nachdem das Etatsjahr für das Rechnungswesen in Elsaß-Lothringen demjenigen des Reichs entsprechend verlegt worden ist, fehlt ein Fonds zur Deckung des auf das erste Vierteljahr 1879 entfallenden Defizits der Anstalt. Der Betrag von 22,800 ℳ soll auch hierfür die Mittel bieten. Die Erhöhung des Fonds gegen den vorjährigen Betrag wird um so weniger Bedenken finden, als die Anstalt jährlich mindestens 500,000 junge Lachse in den Rhein aussetzt, welche nach den reglementsmäßigen Preisen einen Werth von 24,000 ℳ darstellen.

[2]) Im Etat für 1878/79 Kap. 1 a Tit. 5. Die erstmaligen Kosten einer Bibliothek waren ursprünglich auf 100,000 ℳ veranschlagt, (vergl. Drucksachen des Reichstags für 1877/78 Nr. 203). Bewilligt sind bisher 75,000 ℳ, darauf bis Oktober 1878 verausgabt 41,766,[15] ℳ; das Bedürfniß ist noch nicht hinreichend gedeckt, in dem neuen Geschäftslokal wird sich die Bibliothek mehr ausdehnen können.

[3]) Im Etat für 1878/79 Kapitel 1 a Titel 10. Es wird auf die dem vorjährigen Etat beigefügte Denkschrift Bezug genommen. Die Ausführung des Restaurationswerkes ist inzwischen einem mit der Behandlung des gothischen Baustils vertrauten, hervorragenden Architekten übertragen worden. Das Bauprojekt ist zu dem vertragsmäßig festgesetzten Termine (1. Februar 1879) vollendet worden, und wird zur Einsicht ausgelegt werden.

[4]) Im Etat für 1878/79 Kapitel 1 a Titel 11. Von den durch den vorjährigen Etat als Beihülfe zur Förderung der auf die Erschließung Zentral-Afrikas gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen bewilligten 100,000 ℳ ist ein Betrag von 80,000 ℳ der aus der Verschmelzung der „Deutschen Gesellschaft zur Erforschung Aequatorial-Afrikas" und der „Deutschen Afrikanischen Gesellschaft" hervorgegangenen „Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland" zugewendet worden. Dieselbe hat sich die Erforschung des Beckens des Congo als Hauptaufgabe gestellt, nördlich und südlich von diesem Strome ihre Operationsbasen gewählt und dem entsprechend im Herbst 1878 zwei Expeditionen ausgerüstet, von denen die eine von der Küste über Adamaua nach Wadai, die andere von Loanda über Kassange nach Mussumbe und geeigneten Falls nach Nyangwe vorzudringen die Bestimmung hat. Die Dauer dieser Expeditionen ist bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1881 angenommen. Die der genannten Gesellschaft zu Gebote stehenden Mittel

Digitized by Google

Titel		ℳ
6.	Zur Erwerbung und baulichen Instandsetzung eines Grundstücks für das Gesundheits-Amt	312,000
7.	Zu Remunerationen, Tagegeldern und Fuhrkosten der Reichskommission zur Entscheidung der Beschwerden auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, sowie zur Bestreitung der sonstigen sächlichen Ausgaben dieser Kommission[1])	39,440
8.	An Preußen: Für die erste Ausrüstung der zur Abwehr der Rinderpest an der Grenze gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn angestellten Gensdarmen und Oberwachtmeister, einschließlich eines Vorschusses von 30,000 ℳ zum Ankaufe der Pferde für die berittenen Gensdarmen und Oberwachtmeister .	73,764
	Summe der einmaligen Ausgaben Kapitel 1	[2]) 608,504

---

werden zwar voraussichtlich zu einer Fortführung ihrer Unternehmungen bis zum Frühjahr 1880 hinreichen. Da indessen die alsdann erforderliche weitere Versorgung der Expeditionen schon mindestens sechs Monate vorher eingeleitet werden muß, um rechtzeitig erfolgen zu können, so ist auf die Beschaffung des nöthigen Aufwandes durch den vorliegenden Etat Bedacht genommen. Den Rest der Eingangs erwähnten 100,000 ℳ im Betrage von 20,000 ℳ hat ein bei den von der „Deutschen Gesellschaft zur Erforschung Aequatorial-Afrikas früher ausgegangenen Unternehmungen bereits betheiligt gewesener Afrikaforscher auf sein von mehreren wissenschaftlichen Autoritäten befürwortetes Gesuch zur Ausführung eines Projekts erhalten, welches durch den hierüber zuvor gutachtlich gehörten Vorstand der „Afrikanischen Gesellschaft" als sachlich mit den Operationen dieser Gesellschaft im Einklang stehend und als zur vollen Berücksichtigung sich empfehlend bezeichnet worden war. Der eingestellte Betrag wird ausreichen, um auch die für diese Expedition etwa weiter noch erforderliche Beihülfe zu gewähren.

[1]) Die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie gebildeten Reichskommission sind zu folgenden Jahresbeträgen veranschlagt:

	ℳ
zu Remunerationen für den stellvertretenden Vorsitzenden und die richterlichen Mitglieder, sowie zu Diäten und Fuhrkosten	14,500
zur Remunerirung des Büreaupersonals	14,890
zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse einschließlich der Miethe für das Geschäftslokal von jährlich 4,050 ℳ	10,050
zusammen	39,440

[2]) Im Etat für 1878/79 sind als Summe der einmaligen Ausgaben

Kapitel 1 a nachgewiesen	2,327,330
Dazu laut Nachtrags-Etats	200,000
zusammen	2,527,330

Hiervon sind zum Vergleich gestellt:

hierneben	437,460
im Etat für das Reichs-Schatzamt	2,089,870
zusammen wie oben	2,527,330

Digitized by Google

III.

Etat für den deutschen Reichstag.

Einnahme.

(Kap. 7.)

Titel		ℳ.
	Entschädigungen von den Dienstwohnungsinhabern für die Entnahme von Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial (einschließlich Benutzung der Gasleitung) aus den Beständen des Hauses .	462
	Summe der Einnahme für sich.	

Fortdauernde Ausgaben.

(Kap. 10.)

I. Bureau.

Besoldungen.

1.	Ein Bureau-Direktor mit 8,100 ℳ. Gehalt; ein Registrator und Rendant der Bureaukasse mit 5,400 ℳ.; ein Registrator und Kalkulator mit 4,800 ℳ.; ein Registrator und expedirender Sekretär mit 4,200 ℳ.; ein Vorsteher des Stenographen-Bureaus mit 4,200 ℳ.; ein Stenograph, zugleich als Stellvertreter des Vorstehers mit 3,000 ℳ.	29,700
	(Wohnungsgeldzuschuß III. 2. des Tarifs.)	
2.	Ein Kanzlei-Sekretär mit 3,000 ℳ.; ein Kanzlei-Sekretär und Botenmeister mit 2,550 ℳ.	5,550
	(Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs.)	
3.	Ein Haus-Inspektor mit 2,100 ℳ.; sechs Unterbeamte mit 1,500 ℳ. bis 1,200 ℳ., im Durchschnitt 1,350 ℳ. . . .	10,200
	(Wohnungsgeldzuschuß VI. des Tarifs.)	
	(Die Anstellung der drei jüngsten Unterbeamten erfolgt unter dem Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung. Der Kanzlei-Sekretär und Botenmeister, der Haus-Inspektor und drei Unterbeamten haben Dienstwohnungen und erhalten Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial aus den Beständen des Hauses gegen eine vom Kanzlei-Sekretär und Botenmeister und vom Haus-Inspektor mit je 105 ℳ., von einem Unterbeamten mit 72 ℳ. und von den beiden andern Unterbeamten mit je 90 ℳ. jährlich zu entrichtende Entschädigung).	
	Summe Titel 1 bis 3 . .	45,450
4	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten unter Titel 1 bis 3	6,660
	Summe Titel 4 für sich.	

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Andere persönliche Ausgaben.	
5.	Zur Remunerirung von Stenographen, eines Journalisten im Stenographen-Bureau, von Stenographenschreibern und von Hülfsarbeitern für den Bureau-, Kanzlei-, Bibliothek- und Botendienst	41,310
6.	Zu extraordinären Remunerationen und Unterstützungen . .	4,800
	(Aus diesem Fonds erhält der Rendant der Bureaukasse ein Mankogeld von 120 ℳ. jährlich, in Vierteljahrsraten pränumerando zahlbar.)	
	Summe Titel 5 und 6 . .	46,110
	Sächliche und vermischte Ausgaben.	
7.	Zu Geschäftsbedürfnissen: Druckkosten; Ankauf der stenographischen Berichte; Ankauf von Zeitungen und Druckschriften ꝛc., Schreib- und Packmaterialien; Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien; Buchbinderarbeiten an den Drucksachen des Reichstags; Akten- und Zeitungsheften; Ergänzung und Instandhaltung des gesammten Mobiliars und der Utensilien des Hauses, sowie der Dienstanzüge der Thürsteher und Diener; Bewachung, Heizung und Reinigung der Lokalien, sowie für Lieferung des Wasserbedarfs durch die Wasserleitung; zu unvorhergesehenen Ausgaben	111,300
8.	Zur Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten: Miethe; Unterhaltung und Vervollständigung des Mobiliars und der Utensilien: Kommunalabgaben; Beiträge für Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr; Heizungs- und Erleuchtungsmaterialien; Reinigung, Heizung und Beaufsichtigung der Präsidial-Wohnung; zu unvorhergesehenen Ausgaben	20,000
	(Der mit der Aufsicht über die Präsidial-Wohnung betraute Diener erhält eine postnumerando zahlbare Remuneration von 75 ℳ. monatlich aus diesem Fonds außerdem freie Wohnung, sowie freies Brennmaterial aus den von ihm verwalteten Beständen.)	
9.	Zur Unterhaltung der Gebäude: Bauliche Reparaturen; Kommunalabgaben und Beiträge für Versicherung der Gebäude und des Mobiliars gegen Feuersgefahr; Beitrag zur Unterhaltung und Reinigung des Gartens und der Gartenmobilien des Herrenhauses; Reinigung der Schornsteine und Röhren	11,160
	(Die in der Präsidial-Wohnung nothwendig werdenden baulichen Reparaturen werden aus diesem Fonds mitbestritten.) Dieser Titel ist übertragbar.	
	Summe Titel 7 bis 9 . .	142,460

Anmerkung. Aus den unter Titel 5, 6, 7 und 9 ausgesetzten Fonds sind zugleich die entsprechenden Ausgaben für die Bibliothek zu bestreiten.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Sonstige Ausgaben.	
10.	Entschädigung der Privat-Eisenbahnen im Deutschen Reiche für die Bewilligung der freien Fahrt ꝛc. an die Reichstags-Abgeordneten	75,000
	(Die Festsetzung und Zahlungsanweisung der den Eisenbahn-Verwaltungen aus diesem Fonds zustehenden Beträge erfolgt durch das Reichskanzleramt.)	
	Summe Titel 10 für sich.	
	II. Bibliothek.	
11.	Ein Bibliothekar Gehalt	5,000
	(Wohnungsgeldzuschuß III. 2. des Tarifs.)	
	Summe Titel 11 für sich.	
12.	Wohnungsgeldzuschuß für den Bibliothekar	900
	Summe Titel 12 für sich.	
13.	Zum Ankauf von Büchern und Zeitschriften, sowie für Bücher-einband und Bibliothekgeräthschaften	30,000
	Summe Titel 13 für sich.	
	Wiederholung.	
	Summe Titel 1. bis 3. . . .	45,450
	„ „ 4.	6,660
	„ „ 5. und 6. . . .	46,110
	„ „ 7. bis 9. . . .	142,460
	„ „ 10.	75,000
	„ „ 11.	5,000
	„ „ 12.	900
	„ „ 13.	30,000
	Summe der fortdauernden Ausgaben Kapitel 10.	351,580

IV.
Etat für das Auswärtige Amt.

Einnahme.

(Kap. 8.)

1.	Von der preußischen Regierung: Aversional-Entschädigung für die Besorgung speziell preußischer Angelegenheiten	90,000
2.	Gebühren für die bei dem Auswärtigen Amt ausgefertigten Reisepässe	275
	Latus . .	90,275

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	90,275
3.	Gebühren bei den besoldeten General-Konsulaten, Konsulaten und Vize-Konsulaten[1])	308,895
4.	Verschiedene Einnahmen und zwar: Miethen, Entschädigungen von Wohnungsinhabern für die Entnahme von Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial aus amtlichen Beständen, sowie für die Benutzung der Gas- und Wasserleitung, und Erlöse aus dem zum Dienstgebäude Wilhelmstraße 76 gehörigen Garten . .	18,000
	Summe der Einnahme (Kapitel 8) . .	417,170

Fortdauernde Ausgaben.

(Kap. 11.)

Auswärtiges Amt.

Besoldungen.

1.	Staatssekretär . . . . . (Außerdem freie Dienstwohnung.)	36,000
2.	Ein Direktor mit 20,000 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß I 2 des Tarifs); fünfzehn vortragende Räthe mit 9,900 ℳ. bis 7,500 ℳ., im Durchschnitt 8,700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs); sechs ständige Hülfsarbeiter mit 6,000 ℳ. bis 5,400 ℳ., im Durchschnitt 5,700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs). Ein vortragender Rath bezieht für die Mitredaktion des Preußischen Handelsarchivs eine jährliche Remuneration von 300 ℳ.)	184,700
3.	Fünf Beamte des Zentralbureaus[2]) mit 6,000 ℳ. bis 3,600 ℳ. im Durchschnitt 4,800 ℳ.;	
	Latus . .	220,700

[1]) Von den unter Titel 3 in Einnahme gestellten Konsulatsgebühren fallen: auf die General-Konsulate: in Alexandrien 1,890 ℳ., Belgrad 745 ℳ., Caracas 545 ℳ., Guatemala 105 ℳ., Lima 1,105 ℳ., London 17,485 ℳ., Mexiko 85 ℳ., New-York 79,680 ℳ., Odessa 4,235 ℳ., Pest 560 ℳ., Santa Fé de Bogotá 155 ℳ., Santiago 155 ℳ., Schanghai 6,385 ℳ., Tokio 15 ℳ., Warschau 5,290 ℳ.; auf die Konsulate: in Algier 255 ℳ., Amoy 6,035 ℳ., Bangkok 2,770 ℳ., Barcelona 895 ℳ., Beirut 890 ℳ., Bukarest 3,785 ℳ., Cairo 2,195 ℳ., Canton 1,905 ℳ., Chicago 38,450 ℳ., Christiania 705 ℳ., Cincinnati 22.000 ℳ., Constantinopel 10,175 ℳ., Kopenhagen 4,945 ℳ., San Francisco 10,535 ℳ., Galatz 2,040 ℳ., Havana 5,160 ℳ., Havre 6,605 ℳ., Helsingfors 510 ℳ., Hiogo 3,095 ℳ., Jerusalem 1,500 ℳ., Kowno 1,675 ℳ., St. Louis 13,995 ℳ., Marseille 1,120 ℳ., Messina 600 ℳ., Moskau 4,895 ℳ., St. Petersburg 9,910 ℳ., Port au Prince 1,195 ℳ., Serajevo 85 ℳ., Singapore 6,180 ℳ., Smyrna 875 ℳ., Stockholm 1,995 ℳ., Tientsin 2,750 ℳ., Tiflis 875 ℳ., Yokohama 6,055 ℳ.; auf die Vize-Konsulate: in den Dardanellen 15 ℳ., Hongkong 11,840 ℳ., Jassy 1,950 ℳ. Summa 308,895 ℳ.

[2]) Zugang: 1 Geheimer expedirender Sekretär mit . . . . . 4,200 ℳ.
1 Geheimer Registrator mit . . . . . 4,200 „
zusammen 8,400 ℳ.

Der sich immer mehr erweiternde Geschäftskreis des Auswärtigen Amts macht eine Vermehrung des etatsmäßigen Personals bei demselben unerläßlich. Dabei wird bemerkt, daß seit dem Jahre 1875 eine Vermehrung der etatsmäßigen Expedientenstellen und der Zahl der

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	220,700
	ein Vorstand des Chiffrirbureaus mit 6,000 ℳ.; siebenzehn Expedienten, elf Beamte des Chiffrirbureaus, zehn Geheime Registratoren mit 5,400 bis 3,000 ℳ., im Durchschnitt 4,200 ℳ.; ein Rendant der Legationskasse mit 5,400 ℳ.; zwei Buchhalter mit 4,800 ℳ. und 3,600 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); ein Kassensekretär mit 2,550 ℳ. und ein Geheimer Registratur-Assistent mit 2,400 ℳ.; (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.)	208,350
	(Der Vorstand des Zentralbureaus hat Dienstwohnung und zahlt für die Benutzung der Wasserleitung eine durch Sachverständige festgesetzte Entschädigung, der Vorstand des Chiffrirbureaus bezieht für die Komposition der Chiffres eine jährliche Remuneration von 300 ℳ., der Vorstand der Geheimen Registratur eine persönliche Zulage von jährlich 600 ℳ. aus Kapitel 11 Titel 7 und der Rendant der Legationskasse eine Manko-Entschädigung von jährlich 150 ℳ.).	
4.	Ein Vorstand der Geheimen Kanzlei mit 5,400 ℳ.; ein Geheimer Kanzlei-Inspektor mit 4,200 ℳ.; (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); fünfundzwanzig Geheime Kanzleisekretäre mit 3,600 bis 2,100 ℳ., im Durchschnitt 2,850 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs).	80,850
5.	Ein Kastellan mit 1,650 ℳ., ein Botenmeister mit 1,650 ℳ. zweiundzwanzig Kanzleidiener, vier Portiers und drei Hausdiener mit 1,500 bis 1,200 ℳ., im Durchschnitt 1,350 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs).	42,450
	(Der Kastellan bezieht für die Absendungen der Zeitungen und Druckschriften nach dem Auslande eine jährliche Remuneration von 150 ℳ., ein Kanzleidiener für das Heften der Akten eine jährliche Entschädigung von 300 ℳ., ein Kanzleidiener für die Besorgung der Kassendienergeschäfte eine Remuneration von jährlich 180 ℳ. sämmtlich aus Kapitel 11 Titel 7; der Kastellan und die vier Portiers haben Dienstwohnung und zahlen für die Entnahme des Feuerungsmaterials aus den amtlichen Beständen sowie für die Benutzung der Gas- und Wasserleitung eine durch Sachverständige festgesetzte Entschädigung).	
	Summe Titel 1 bis 5	552,350
	Wohnungsgeldzuschüsse.	
6.	für die Beamten unter 2 bis 5	88,920
	Summe Titel 6 für sich.	

Beamten in der Geheimen Registratur nicht stattgefunden hat, daß zur Zeit 12 Hülfs-Expedienten, und in der Geheimen Registratur 4 Diätarien beschäftigt werden und daß die Zahl der beim Auswärtigen Amt einlaufenden Sachen sich seit dem Jahre 1875 um mehr als 6,000 vermehrt hat.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Andere persönliche Ausgaben.	
7.	Dispositionsfonds zur Annahme von Hülfsarbeitern, Kanzleidiätarien und Hülfsschreibern einschließlich 1,800 ℳ. Remuneration für die Bearbeitung der Konsulats-Kassen- und Rechnungsgeschäfte und 300 ℳ. Remuneration für den Kompositeur der Chiffres	85,000
	Summe Titel 7 für sich.	
	Sächliche Ausgaben.	
8.	Für Erleuchtung und Heizung, Schreibmaterialien, Druckkosten zur Erhaltung und Ergänzung der Utensilien, sowie zu sonstigen sächlichen Bedürfnissen des Auswärtigen Amts[1])	110,000
9.	Zu Kurier- und Reisekosten[2])	148,000
10.	Zu Postgeld, Frachtkosten, Estafettenkosten und für telegraphische Depeschen[3])	60;000
11.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude des Auswärtigen Amts und der darin befindlichen Mobilien, sowie zur Unterhaltung des zum Dienstgebäude Wilhelmstraße 76 gehörigen Gartens .	18,500
	Summe Titel 8 bis 11 . .	336,500
	Dazu „ „ 7	85,000
	„ „ 6	88,920
	„ „ 1 bis 5 . . .	552,350
	Summe Kapitel 11 . .	1,062,770

---

[1]) Die stetige Zunahme der Geschäfte des Auswärtigen Amts und die dadurch nothwendig werdende Heranziehung einer nicht unbedeutenden Anzahl von Hülfsarbeitern, sowie der Umstand, daß die Geschäftslokalien des Auswärtigen Amts in drei verschiedenen Gebäuden sich befinden, macht selbstredend einen größeren Aufwand für Amtsbedürfnisse nothwendig.

Es sind dafür gezahlt worden: im Jahre 1875 . . . . . 125,332,[45]
„ „ 1876 und 1. Quartal 1877 . . 177,165,[03]
„ „ 1877/78 . . . . . 112,316,[00]
zusammen 414,813,[48]
oder durchschnittlich . . . . . 127,634,[91]
so daß gegen den bisherigen Etatsbetrag von . . . . . 90,000,[00]
mehr erforderlich sein würden . . . . . 37,634,[91]

Wenn in dem vorliegenden Etat der Amtsbedürfniß-Fonds nur um 20,000 ℳ erhöht worden ist, so ist dies in der Hoffnung geschehen, daß es möglich sein wird, mit einem Betrage von 110,000 ℳ die vorkommenden nothwendigen Ausgaben zu decken.

[2]) Der mit 132,000 ℳ dotirte Fonds „zu Kurier- und Reisekosten“ hat sich seit einer Reihe von Jahren als ganz unzureichend dotirt erwiesen und ist deshalb alljährlich nicht unerheblich überschritten worden. Zur Vermeidung derartiger Ueberschreitungen und um diesen Fonds den Bedürfnissen entsprechend zu dotiren, ist derselbe um 16,000 ℳ erhöht worden; diese Erhöhung gründet sich auf den Durchschnitt der wirklichen Ausgaben in den Jahren 1875, 1876 und 1877/78.

[3]) Der Umstand, daß der Fonds „zu Postgeld, Frachtkosten, Estafettenkosten und für telegraphische Depeschen“ seit dem Jahre 1870 nicht erhöht worden ist, seit jener Zeit aber der Geschäftskreis des Auswärtigen Amts sich sehr erheblich erweitert hat, rechtfertigt eine Erhöhung dieses zur Zeit ganz unzulänglich dotirten und deshalb alljährlich überschrittenen Fonds. Der in den Etat eingestellte Mehrbetrag von 15,000 ℳ gründet sich auf den Durchschnitt der wirklichen Ausgaben in den Jahren 1875, 1876, 1877/78.

Digitized by Google

(Kap. 12.)

Titel	**Gesandtschaften und Konsulate.**	ℳ.
	Besoldungen des Gesandtschafts-Personals.	
1.	Athen: Gesandter 36,000 ℳ., Legationssekretär 6,000 ℳ., ein Legationskanzlist und Dolmetscher 4,800 ℳ	46,800
2.	Belgrad:[1]) Geschäftsträger 25,000 ℳ., Dragoman 3,600 ℳ., Sekretär 3,600 ℳ.	32,200
3.	Bern: Gesandter 36,000 ℳ., Legationssekretär 6,000 ℳ., Legationskanzlist 4,800 ℳ. . . . . (Außerdem bezieht der Gesandte 691,[20] ℳ. Miethe für das Kanzleilokal aus Titel 80 des Etats).	46,800
4.	Brüssel: Gesandter 48,000 ℳ., Legationssekretär 9,000 ℳ., Legationskanzlist 5,400 ℳ.	62,400
5.	Bukarest:[1]) Gesandter 36,000 ℳ., Dragoman, der gleichzeitig als Legationskanzlist fungirt, 8,000 ℳ	44,000
6.	Buenos-Ayres: Ministerresident 36,000 ℳ., Legationskanzlist 6,000 ℳ.	42,000
7.	Caracas: Ministerresident 36,000 ℳ., Legationskanzlist 6,000 ℳ.	42,000
8.	Constantinopel: Botschafter nebst freier Wohnung 120,000 ℳ., zwei Botschaftssekretäre mit 15,000 ℳ. und 7,500 ℳ., zwei Dolmetscher mit 10.500 ℳ. und 6,900 ℳ., Kanzleivorstand 8,000 ℳ., Botschaftskanzlist 6,000 ℳ., Botschaftsprediger 7,500 ℳ. . . . . (Der Portier und der Hausverwalter haben freie Wohnung in dem Botschaftshotel).	181,400
9.	Kopenhagen: Gesandter 36,000 ℳ., Legationssekretär 6,000 ℳ., Legationskanzlist 4,800 ℳ.	46,800
10.	Haag: Gesandter 48,000 ℳ., Legationssekretär 9,000 ℳ., Legationskanzlist 5,400 ℳ.	62,400
11.	Lima: Ministerresident 36,000 ℳ., Legationskanzlist 7,500 ℳ	43,500
12.	Lissabon: Gesandter 36,000 ℳ., Legationssekretär 7,200 ℳ., Legationskanzlist 5,400 ℳ., Gesandtschaftsprediger 3,000 ℳ.	51,600
13.	London: Botschafter nebst freier Wohnung 150,000 ℳ., zwei Botschaftssekretäre mit 17,400 ℳ. und 7,500 ℳ., Kanz-	
	Latus . .	701,900

[1]) Durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli v. J. ist die Anerkennung Rumäniens und Serbiens als selbstständige Staaten im Prinzip ausgesprochen worden. Sobald die wegen Ausführung der daran geknüpften Bedingungen schwebenden Verhandlungen zur Zufriedenheit erledigt sind — was in nicht ferner Frist der Fall sein dürfte — wird die gegenseitige Beglaubigung diplomatischer Vertreter Platz zu greifen haben. Entsprechend der Verschiedenheit der Verhältnisse der beiden Fürstenthümer ist für Bukarest die Beglaubigung eines Gesandten, für Belgrad die eines Geschäftsträgers in Aussicht genommen. Letzteres Amt wird mit den Funktionen des General-Konsuls in Belgrad vereinigt werden können; mit Rücksicht auf die vermehrten Anforderungen jedoch, welche an den Inhaber des Postens nach dessen Umwandlung an einen diplomatischen herantreten, eine Aufbesserung des seitherigen Diensteinkommens erforderlich sein. Für Bukarest empfiehlt es sich, neben der neu zu errichtenden Gesandtschaft ein Konsulat beizubehalten. Bei Bemessung des Diensteinkommens der Chefs beider Behörden, sowie bei Normirung des denselben beizuordnenden Hülfspersonals ist jede irgend thunliche Einschränkung beobachtet worden.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	701,900
	leivorstand 11,400 ℳ., Botschaftskanzlist 6,600 ℳ., Botschaftsprediger 1,050 ℳ., Kanzleidiener 2,400 ℳ.	196,350
14.	Madrid: Gesandter 54,000 ℳ., Legationssekretär 9,000 ℳ., Legationskanzlist 6,000 ℳ.	69,000
15.	Mexiko: Ministerresident 36,000 ℳ., Legationskanzlist 6,000 ℳ.	42,000
16.	Paris: Botschafter nebst freier Wohnung 120,000 ℳ., drei Botschaftssekretäre mit 16,500 ℳ., 7,500 ℳ. und 6,000 ℳ., Kanzleivorstand 9,000 ℳ., zwei Botschaftskanzlisten mit 6,300 ℳ. und 5,400 ℳ., Kanzleidiener 2,100 ℳ., Rechtskonsulent der Botschaft 4,800 ℳ. Remuneration	177,600
17.	Peking:[1]) Gesandter 60,000 ℳ., Legationssekretär 12,000 ℳ., Dolmetscher 15,000 ℳ. . . . . (Der Gesandte, der Legationssekretär und der Dolmetscher haben freie Wohnung).	87,000
18.	St. Petersburg: Botschafter nebst freier Wohnung 150,000 ℳ., Militärbevollmächtigter 18,000 ℳ. Zulage, drei Botschaftssekretäre mit 16,500 ℳ., 7,500 und 6,000 ℳ., Kanzleivorstand 11,000 ℳ., zwei Botschaftskanzlisten mit je 6,600 ℳ., Dolmetscher 6,600 ℳ., Rechtskonsulent der Botschaft 3,000 ℳ. Remuneration, Kanzleidiener 2,100 ℳ. . . . . (Der Kanzleivorstand hat unter dem Vorbehalt des Widerrufs Dienstwohnung im Botschaftshotel gegen 10 Prozent Abzug vom Gehalte).	233,900
19.	Rio de Janeiro: Gesandter 48,000 ℳ., Legationssekretär 10,500 ℳ., Legationskanzlist 7,500 ℳ.	66,000
20.	Rom[2]) (bei der italienischen Regierung): Botschafter nebst freier Wohnung 100,000 ℳ., zwei Botschaftssekretäre mit 12,000 ℳ. und 7,200 ℳ., Kanzleivorstand 7,500 ℳ., Botschaftskanzlist 5,800 ℳ., Botschaftsprediger neben freier möblirter Wohnung 5,400 ℳ., Organist 750 ℳ., Kirchendiener 600 ℳ., Kanzleidiener 1,500 ℳ. . . . . (Der Organist bezieht für Kanzleihülfe bei der Botschaft eine jährliche Remuneration von 2,700 ℳ.; der Hausverwalter hat freie Wohnung; ein Portier, ein Hausdiener und eine Aufseherin haben freie, mit den unentbehrlichen Möbeln versehene Wohnung).	140,750
	Latus . .	1,714,500

[1]) Die Legationssekretäre und Dolmetscher bei der kaiserlichen Gesandtschaft in Peking und bei der Ministerresidentur in Tokio (Yedo) haben von jeher freie Wohnung in den dortigen, dem Reiche gehörigen Gebäuden gehabt. Dieses thatsächliche Verhältniß soll durch die in den Etats-Entwurf pro 1879/80 aufgenommenen Vermerke besonders ersichtlich gemacht werden.

[2]) Der kaiserliche Botschafter hat den Antrag gestellt, die im dritten Stocke der auf dem Besitzthum des deutschen Reiches in Rom belegenen Casa Lelli vorhandene, aus zwei kleinen Stuben bestehende Wohnung, dem Verwalter des Palastes Cassarelli unentgeltlich zu überlassen. Mit Rücksicht darauf, daß der gedachte Beamte für die ihm obliegenden und mit großer Verantwortlichkeit verbundenen Geschäfte nur einen Lohn von monatlich 162 Lire oder 121 ℳ. bezieht, dürfte der Antrag des kaiserlichen Botschafters auf Gewährung freier Wohnung an den Hausverwalter Berücksichtigung verdienen und es ist deshalb in dem vorliegenden Etat ein entsprechender Vermerk aufgenommen worden. Die persönliche Zulage, welche dem bisherigen Botschaftsprediger in Rom im Betrage von jährlich 900 ℳ. bewilligt worden war, kommt in Wegfall, da derselbe inzwischen in ein Pfarramt in der Heimath versetzt worden ist.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	1,714,500
21.	Santa Fé de Bogotá: Ministerresident 36,000 ℳ., Legationskanzlist 6,000 ℳ.	42,000
22.	Santiago: Ministerresident 36,000 ℳ., Legationskanzlist 6,000 ℳ.	42,000
23.	Stockholm: Gesandter 40,000 ℳ., Legationssekretär 6,000 ℳ., Legationskanzlist 4,800 ℳ.	50,800
24.	Tanger: Ministerresident nebst freier Wohnung 30,000 ℳ., Dolmetscher 6,000 ℳ.	36,000
25.	Tokio[1]) (Yedo): Ministerresident 36,000 ℳ., Legationssekretär 12,000 ℳ., Dolmetscher 12,000 ℳ. . . . . Der Ministerresident, der Legationssekretär und der Dolmetscher haben freie Wohnung).	60,000
26.	Washington: Gesandter nebst freier Wohnung 63,000 ℳ., Legationssekretär 10,800 ℳ., Legationskanzlist 8,400 ℳ. . .	82,200
27.	Wien: Botschafter: Gehalt 120,000 ℳ. und Miethsentschädigung 18,600 ℳ., zwei Botschaftssekretäre mit 16,500 ℳ. und 7,500 ℳ., Kanzleivorstand 9,000 ℳ., Botschaftskanzlist 6,300 ℳ., Kanzleidiener 1,500 ℳ.	179,400
	Summe Titel 1 bis 27	2,206,900

Zu Titel 1 bis 27.

Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt:

a) für die Botschafter und Gesandten 18,000 ℳ.;
b) für die Ministerresidenten 12,000 ℳ. bis 9,000 ℳ., Durchschnitt 10,500 ℳ.;
c) für den Geschäftsträger 9,000 ℳ.;
d) für die ersten Botschaftssekretäre 6,000 ℳ.;
e) für alle übrigen Botschafts- und Legationssekretäre 5,400 ℳ. bis 3,000 ℳ., im Durchschnitt 4,200 ℳ.;
f) für die Dolmetscher in Konstantinopel, Peking, Tanger und Tokio 4,500 ℳ.;
g) für die Kanzleivorstände, Legationskanzlisten und den Dolmetscher in St. Petersburg 4,200 ℳ. bis 2,100 ℳ., im Durchschnitt 3,150 ℳ.;
h) für die Kanzleidiener 1,500 ℳ.

28.	Zu Remunerationen und Diäten an nicht festangestellte Beamte bei den gesandtschaftlichen Behörden	120,000
	Summe Titel 28 für sich.	

Besoldungen und Lokalzulagen der Konsulatsbeamten.

General-Konsulate.

29.	Alexandrien: General-Konsul 30,000 ℳ., Vize-Konsul 7,200 ℳ., Kanzler 5,400 ℳ., Dragoman 7,500 ℳ. . . . (Der General-Konsul, Vize-Konsul und Kanzler haben freie Wohnung).	50,100
	Latus . .	50,100

[1]) Vgl. Note 1 auf Seite 25.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	50,100
30.	Guatemala: General-Konsul und Geschäftsträger 36,000 ℳ., Sekretär 6,000 ℳ.	42,000
31.	London: General-Konsul 40,000 ℳ., Vize-Konsul 7,200 ℳ., Kanzler 6,000 ℳ., vier Sekretäre mit 5,400 ℳ., 4,500 ℳ., 3,900 ℳ. und 3,600 ℳ., Amtsdiener 2,400 ℳ.	73,000
32.	New-York: General-Konsul 48,000 ℳ., Konsul 18,000 ℳ., Vize-Konsul 10,800 ℳ., Kassirer 8,400 ℳ., Registrator 6,000 ℳ., zwei Sekretäre mit 4,800 ℳ. und 4,200 ℳ . .	100,200
33.	Odessa: General-Konsul 27,000 ℳ. Vize-Konsul 7,200 ℳ. Kanzler 4,500 ℳ.	38,700
34.	Pest: General-Konsul 27,000 ℳ. (außerdem 3,300 ℳ. Miethe für das Kanzleilokal aus Titel 80 des Etats), Sekretär 4,200	31,200
35.	Schanghai:[1]) General-Konsul 30,000 ℳ., Vize-Konsul 12,000 ℳ., Dolmetscher 12,000 ℳ., Sekretär 7,200 ℳ. . . (Sämmtliche Beamte haben freie Wohnung).	61,200
36.	Warschau: General-Konsul 27,000 ℳ. (außerdem 4,500 ℳ. Miethe für das Kanzleilokal aus Titel 80 des Etats), Kanzleivorstand 6,000 ℳ., Dragoman 5,400 ℳ., Sekretär 4,800 ℳ.	43,200
	Konsulate.	
37.	Algier: Konsul	16,000
38.	Amoy: Konsul 24,000 ℳ., Dolmetscher 10,500 ℳ. . . . (Beide Beamte haben freie Wohnung).	34,500
39.	Bangkok: Konsul 24,000 ℳ., Sekretär 6,000 ℳ. . . .	30,000
40.	Barcelona:[2]) Konsul 15,000 ℳ., zwei Sekretäre à 4,500 ℳ. und 3,600 ℳ.	23,100
	Latus . .	543,200

[1]) Neue Besoldung für den Vize-Konsul:

Die durch den wachsenden Umfang der Geschäfte, namentlich gerichtlicher Art, insbesondere aber in Folge der Unterstellung sämmtlicher kaiserlicher Konsular-Aemter in China unter das General-Konsulat in Schanghai vermehrte Arbeitslast des Letzteren macht die Anstellung eines juristisch gebildeten Vize-Konsuls bei demselben unerläßlich. Das Bedürfniß hat sich als ein so dringendes herausgestellt, daß dem General-Konsulate bereits ein geeigneter Beamter überwiesen worden ist. Das für den Vize-Konsul in Aussicht genommene Diensteinkommen von jährlich 12,000 ℳ. neben freier Wohnung entspricht den dortigen Theuerungsverhältnissen. Die Dolmetscher bei den Konsulaten in Amoy, Canton, Hiogo, Tiensin und Yokohama haben — wie aus dem Etat ersichtlich — neben ihrem etatsmäßigen Diensteinkommen Anspruch auf freie Wohnung. Dem Dolmetscher bei dem General-Konsulate in Schanghai ebenfalls freie Wohnung zu gewähren, erscheint nicht nur mit Rücksicht darauf, daß Miethswohnungen in Schanghai kaum zu beschaffen sind, sondern auch wegen der dortigen Theuerungsverhältnisse geboten. Dieselben Gründe sprechen dafür, daß auch dem Sekretär bei dem General-Konsulate in Schanghai neben seinem etatsmäßigen, nur 7,200 ℳ. betragenden Diensteinkommen freie Wohnung gewährt wird.

[2]) Neue Besoldungen für zwei Sekretäre:

Die etatsmäßige Anstellung zweier Sekretäre bei dem Konsulate in Barcelona, an Stelle des einen aus Kapitel 12 Titel 77 des Etats remunerirten, ist durch das dienstliche Bedürfniß bedingt, da ohne diese Hülfe die Geschäfte des Konsulats, welchem die Aufsicht über mehr als 30 Wahl-Konsulate obliegt, pünktlich und ordnungsmäßig nicht erledigt werden können. Die für diese beiden Beamten in den Etat eingestellten Besoldungen von resp. 4,500 ℳ. und 3,600 ℳ. gründen sich auf die motivirten Vorschläge des kaiserlichen Konsuls.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	543,200
41.	Beirut:[1]) Konsul 13,500 ℳ. (außerdem 900 ℳ. Miethe für das Kanzleilokal aus Titel 80 des Etats), Kanzler-Dragoman 5,000 ℳ.	18,500
42.	Bukarest:[2]) Konsul 12,000 ℳ. (außerdem 3000 ℳ. Büreaukosten-Entschädigung aus Titel 78 des Etats) Dragoman 5,400 ℳ., Sekretär 4,500 ℳ.	21,900
43.	Cairo: Konsul 15,000 ℳ. (außerdem 1,800 ℳ. Miethe für das Kanzleilokal aus Titel 80 des Etats), Kanzler 4,500 ℳ., Dragoman 3,000 ℳ.	22,500
44.	Canton: Konsul 24,000 ℳ., Dolmetscher 10,500 ℳ. . . (Beide Beamte haben freie Wohnung).	34,500
45.	Chikago:[3]) Konsul 24,000 ℳ., Vize-Konsul 7,500 ℳ., Sekretär 5,000 ℳ.	36,500
46.	Christiania: Konsul 15,000 ℳ., Sekretär 3,000 ℳ. . .	18,000
47.	Cincinnati:[4]) Konsul 24,000 ℳ., Sekretär 5,000 ℳ. . .	29,000
48.	Konstantinopel: Konsul 20,000 ℳ. (außerdem Dienstwohnung gegen 2,000 ℳ. Abzug vom Gehalte), zwei Vize-Konsuln mit 7,200 ℳ. und 6,000 ℳ., Dragoman 5,400 ℳ. erster Sekretär und Hafenmeister 5,400 ℳ., zweiter Sekretär 4,500 ℳ.	48,500
	Latus . .	772,600

---

[1]) Neue Besoldung für den Kanzler-Dragoman . . . . . 5,000 ℳ
Dagegen kommt in Wegfall die Besoldung für den Kanzler mit . . . 4,500 „
mithin sind mehr erforderlich 500 ℳ.

Wie in den Erläuterungen zum Etat für das Jahr 1877/78 zu Kapitel 12 Titel 27 ausgeführt ist, besteht die Absicht, bei den kaiserlichen Konsulaten im Orient die levantinischen Dragomans allmählich durch deutsche Beamte zu ersetzen. In Ausführung dieser Absicht soll, wie dies bei dem Konsulate in Jerusalem bereits geschehen, auch in Beirut der Kanzler- mit dem Dragoman-Posten verschmolzen werden. Für diese Stelle ist ein gleiches Diensteinkommen, wie solches der Kanzler-Dragoman in Jerusalem bezieht, nämlich 5,000 ℳ. in Aussicht genommen. Da die Besoldung des Kanzlers mit 4,500 ℳ. in Fortfall kommt, so erwächst durch diese neue Einrichtung eine Mehrausgabe von nur 500 ℳ.

[2]) Vergl. die Note auf Seite 24.

[3]) Neue Besoldung für den Vize-Konsul:

Der Umfang der Geschäfte bei dem kaiserlichen Konsulate in Chikago ist ein so bedeutender, daß das vorhandene Beamtenpersonal zur Erledigung derselben nicht ausreicht. Wie erheblich die Geschäfte sind, ergibt sich unter Anderen daraus, daß im vorigen Jahre die Gebühren-Einnahmen fast die ganzen Kosten des Konsulats gedeckt haben. Insbesondere hat sich der Mangel eines zweiten juristisch gebildeten Beamten fühlbar gemacht. Es ist daher auf die Anstellung eines Vize-Konsuls Bedacht genommen und, da das Bedürfniß sich als dringend erwiesen hat, bereits interimistisch ein Beamter nach Chicago entsendet worden, um die betreffenden Geschäfte zu versehen. Das für den Vize-Konsul in Aussicht genommene Diensteinkommen von 7,500 ℳ. beruht auf den Vorschlägen des dortigen Konsuls und entspricht den Verhältnissen.

[4]) Nach den während zweier Jahre gesammelten Erfahrungen genügen die beiden für das Binnenland der Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten Berufs-Konsulate in Chicago und St. Louis dem Bedürfnisse nicht. Es hat sich immer mehr als ein fühlbarer Mangel herausgestellt, daß für die dicht mit Deutschen besetzten Distrikte der Staaten Ohio, Indiana, Kentucky und West-Virginia, die auch ein zusammengehöriges Wirthschaftsgebiet umfassen, nicht eine besondere konsularische Vertretung hergestellt worden ist. Mittelpunkt dieses Gebietes und für die deutschen Interessen von hervorragender Bedeutung ist Cincinnati. Die Errichtung eines Berufskonsulats dort ist daher sowohl von diesseitigen Organen in den Vereinigten Staaten, als auch von Seiten des Reichstags mehrfach in Anregung gebracht worden und erscheint in jeder Beziehung wünschenswerth und zweckmäßig. Die Dotirung des Postens entspricht der des kaiserlichen Konsulats in Chikago und St. Louis.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport	772,600
49.	Kopenhagen:[1]) Konsul 15,000 ℳ. (außerdem 2,100 ℳ. Bureaukosten-Entschädigung aus Titel 78 des Etats), Vize-Konsul 6,000 ℳ., Sekretär 3,000 ℳ.	24,000
50.	San Francisko: Konsul 30,000 ℳ., Sekretär 4,800 ℳ. .	34,800
51.	Galatz: Konsul 12,000 ℳ. (außerdem Dienstwohnung gegen 1,200 ℳ. Abzug vom Gehalte), Dragoman 5,400 ℳ., Sekretär 3,000 ℳ.	20,400
52.	Havana: Konsul 30,000 ℳ. (außerdem 5,000 ℳ. Bureaukostenentschädigung aus Titel 78 des Etats), zwei Sekretäre mit 6,600 ℳ. und 5,400 ℳ.	42,000
53.	Havre: Konsul 15,000 ℳ. (außerdem 2,100 ℳ. Bureaukosten-Entschädigung aus Titel 78 des Etats), Sekretär 4,500 ℳ. .	19,500
54.	Helsingfors: Konsul . . . . . (Außerdem 1,500 ℳ. Bureaukosten-Entschädigung aus Titel 78 des Etats).	15,000
55.	Hiogo:[2]) Konsul 18,000 ℳ., Dolmetscher 9,000 ℳ., Sekretär 5000 ℳ. . . . . (Der Konsul und der Dolmetscher haben freie Wohnung).	32,000
56.	Jerusalem: Konsul nebst freier Wohnung 12,000 ℳ., Kanzler-Dragoman 5,000 ℳ.	17,000
57.	Kiew: Konsul 15,000 ℳ., Kanzler und Dragoman 6,000 ℳ.	21,000
58.	Kowno: Konsul 12,000 ℳ., Sekretär 3,300 ℳ.	15,300
59.	St. Louis: Konsul 24,000 ℳ., Sekretär 5,000	29,000
60.	Marseille: Konsul 15,000 ℳ. (außerdem 2,100 ℳ. Bureaukosten-Entschädigung aus Titel 78 des Etats), Sekretär 4,500 ℳ.	19,500
61.	Messina: Konsul . . . . . (Außerdem 2,100 ℳ. Bureaukosten-Entschädigung aus Titel 78 des Etats).	15,000
62.	Moskau: Konsul . . . . . (Außerdem 3,000 ℳ. Bureaukosten-Entschädignng aus Titel 78 des Etats).	24,000
63.	St. Petersburg: Konsul 18,000 ℳ. (außerdem 2,200 ℳ. Bureaukosten-Entschädigung aus Titel 78 des Etats), Vize-Konsul 7,200 ℳ., Dragoman mit dem Titel „Kanzler" 6,000 ℳ.	31,200
64.	Port au Prince: Konsul	22,000
	Latus . .	1,154,300

[1]) Neue Besoldung für den Vize-Konsul.

Die Anstellung eines Vize-Konsuls bei dem kaiserlichen Konsulate in Kopenhagen ist mit Rücksicht auf das fortwährende Wachsen der Geschäfte von dem dortigen kaiserlichen Gesandten auf das Dringendste befürwortet und dabei bemerkt worden, daß die Gesammtzahl der ein- und ausgehenden Sachen bei dem Konsulate in den letzten zehn Jahren ungefähr auf das Dreifache gestiegen, daß Personal in dieser Zeit aber nicht vermehrt sei. In Folge dessen ist für den neu zu errichtenden Vize-Konsul-Posten in Kopenhagen eine den dortigen Verhältnissen entsprechende Besoldung von 6,000 ℳ. in den Etat eingestellt worden.

[2]) Neue Besoldung für den Sekretär:

Der Sekretär bei dem kaiserlichen Konsulate in Hiogo bezog bisher eine diätarische Remuneration von 3,600 ℳ. aus Titel 77 des Etats. Da die Stelle sich als ein dauerndes Bedürfniß erwiesen, auch der betreffende Beamte sich bewährt hat, so erscheint es angemessen, den Posten in einen etatsmäßigen umzuwandeln mit einem den Verhältnissen entsprechenden Diensteinkommen von 5,000 ℳ.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	1,154,300
65.	Serajevo: Konsul 13,500 ℳ. (außerdem 2,100 ℳ. Bureaukosten-Entschädigung aus Titel 78 des Etats), Dragoman 4,500 ℳ.	18,000
66.	Singapore: Konsul 24,000 ℳ., Sekretär 6,000 ℳ. . .	30,000
67.	Smyrna: Konsul 13,500 ℳ. (außerdem 900 ℳ. Miethe für das Kanzleilokal aus Titel 80 des Etats), Kanzler 4,500 ℳ.	18,000
68.	Stockholm: Konsul . . . . . (Außerdem 3,000 ℳ. Bureaukosten-Entschädigung aus Titel 78 des Etats).	15,000
69.	Tientsin: Konsul 24,000 ℳ., Dolmetscher 10,500 ℳ. . . (Beide Beamte haben freie Wohnung).	34,500
70.	Tiflis: Konsul	15,000
71.	Yokohama: Konsul 24,000 ℳ., Dolmetscher 10,500 ℳ., Sekretär 6,000 ℳ., Kanzlist und Amtsdiener 3,600 ℳ. . . (Der Konsul und der Dolmetscher haben freie Wohnung).	44,100
	Vize-Konsulate.	
72.	Dardanellen: Vize-Konsul . . . . . (Außerdem 1,200 ℳ. Miethe für das Kanzleilokal aus Titel 80 des Etats).	6,000
73.	Hongkong: Vize-Konsul	15,000
74.	Jassy: Vize-Konsul 10,500 ℳ. (außerdem 2,100 ℳ. Bureaukosten-Entschädigung aus Titel 78 des Etats), Dragoman 5,400 ℳ.	15,900
	Etatsmäßige Kanzlerstellen bei Wahlkonsulaten.	
75.	Nizza: Kanzler	4,500
76.	Triest: Kanzler	3,000
	Summe Titel 29 bis 76	1,373,300

Zu Titel 29 bis 76.

Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt:

a) für die General-Konsuln 9,000 ℳ.;

b) für die Konsuln 7,500 ℳ. bis 4,500 ℳ., im Durchschnitt 6,000 ℳ.;

c) für die mit selbstständigem Exequator versehenen Vize-Konsuln, für die Dragomans und Dolmetscher bei den General-Konsulaten und Konsulaten, sowie für den Kassirer bei dem General-Konsulat in New-York 4,500 ℳ. bis 3,000 ℳ., im Durchschnitt 3,750 ℳ.;

d) für die nicht mit selbstständigem Exequatur versehenen Vize-Konsuln, für die Kanzler und Sekretäre, sowie für die Dragomans bei den Vize-Konsulaten 3,600 ℳ. bis 2,400 ℳ., im Durchschnitt 3,000 ℳ.;

e) für den Amtsdiener bei dem General-Konsulat in London 1,500 ℳ.

77.	Zu Remunerationen und Diäten an nicht festangestellte Beamte und Unterbediente bei den besoldeten General-Konsulaten, Konsulaten und Vize-Konsulaten	245,000
	Summe Titel 77 für sich.	

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Sächliche und vermischte Ausgaben.	
78.	Brief- und Packetporto für die dienstliche Korrespondenz, Telegraphengebühren, für Estafetten, Frachtkosten und Botenlohn, Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse aller Art, Zeitungen, Gesetzblätter, Druckschriften[1])	210,000
79.	Reisekosten und Diäten der gesandtschaftlichen und Konsulatsbeamten	87,000
80.	Zur Unterhaltung der Dienstwohnungen und Amtslokalien, sowie der Mobiliar-Inventarienstücke und zu Miethen[2])	300,000
81.	Vermischte Ausgaben und zwar: Zu Kopialien und Uebersetzungskosten, Droschken- und Bootsfahrten in dienstlichen Angelegenheiten, Insertionskosten, Anzügen und üblichen Festgeschenken an die Kavassen im Orient, uneinziehbare Auslagen in Interzessionsangelegenheiten, für die Beschaffung der den besoldeten Konsuln zur Erstattung ihrer Jahresberichte nöthigen statistischen Nachrichten, sowie für alle sonstigen unvorhergesehenen, zu amtlichen Zwecken bei den Gesandtschaften und Konsulaten erwachsenden Ausgaben	68,100
82.	Zu Unterstützungen für hülfsbedürftige Reichsangehörige im Auslande und an Kosten für die Heimschaffung hülfsbedürftiger	
	Latus . .	665,100

[1]) Der nebenstehende Fonds ist seit dem Jahre 1875 nicht erhöht worden, wiewohl seit jener Zeit sowohl die Zahl der konsularischen Behörden sich vermehrt, als auch der Geschäftsumfang bei den gesandtschaftlichen und Konsularbehörden sich erheblich erweitert hat. In Folge dessen ist der nebenstehende Fonds alljährlich nicht unbedeutend überschritten worden. Zur Befriedigung des dienstlichen Bedürfnisses haben aus diesem Fonds gezahlt werden müssen:

	ℳ
im Jahre 1875	200,880,[00]
„ „ 1876 und 1. Quartal 1877	271,433,[33]
„ „ 1877/78	220,230,[46]
zusammen	692,544,[34]
oder durchschnittlich	213,090,[56]
so, daß gegen den bisherigen Etatsbetrag von	188,100,[00]
mehr erforderlich gewesen sind	24,990,[56]

Der in den vorliegenden Etat eingestellte Mehrbetrag von 21,900 ℳ bleibt also noch hinter dem Durchschnittsbetrage der wirklichen Ausgaben in den Jahren 1875, 1876 und 1877/78 um ca. 3,100 ℳ zurück.

[2]) Zur Unterhaltung der Dienstwohnungen und Amtslokalien, sowie der Mobiliar-Inventarienstücke und zu Miethen setzte der Etat eine Summe von . . . . 210,000 ℳ aus. Von diesem Betrage werden allein zur Berichtigung der Miethen für ℳ
Kanzleilokalien 112,000
verwendet, sodaß zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Dienstgebäude und Amtslokalien, sowie der Mobiliar-Inventarienstücke bei sämmtlichen gesandtschaftlichen Behörden und besoldeten Konsularämtern nur 98,000
verbleiben; ein Betrag, welcher zur Unterhaltung der umfangreichen, dem Reiche gehörigen Grundstücke in Constantinopel, London, Paris, Peking, St. Petersburg, Rom, Tanger, Tokio, Washington, Alexandrien, Belgrad, Amoy und Jerusalem nicht hat ausreichen können. Der Fonds mußte deshalb alljährlich um einen erheblichen Betrag überschritten werden. Nach dem Durchschnitt der wirklichen Ausgaben in den Jahren 1875, 1876 und 1877/78 würde der gedachte Fonds um 94,000 ℳ zu erhöhen sein. Es ist nur ein Betrag von 90,000 ℳ in den Etat eingestellt worden, in der Erwartung, daß es möglich sein wird, mit dem dadurch auf 300,000 ℳ erhöhten Betrage die nothwendigen Ausgaben zu bestreiten.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	665,100
	Seeleute deutscher Schiffe, einschließlich des hierbei im Inlande entstehenden Aufwandes, soweit der Ersatz dieser Kosten von den Verpflichteten nicht zu erlangen ist[1]	75,000
83.	Zur Bestreitung der amtlichen Ausgaben bei den unbesoldeten Konsulaten, einschließlich der Remunerirung der bei denselben fungirenden Beamten, soweit diese Ausgaben nicht durch die aufgekommenen Gebühren gedeckt werden	84,000
	Summe Titel 78 bis 83	824,100
84.	Dispositionsfonds behufs Besoldung der Beamten bei den Konsularämtern, deren Errichtung sich im Laufe des Etatsjahres als nothwendig herausstellt[2]	50,000
	Summe Titel 84 für sich.	
	Dazu „ „ 78 bis 83	824,100
	„ „ 77 . . .	245,000
	„ „ 29 bis 76	1,373,300
	„ „ 28 . . .	120,000
	„ „ 1 bis 27 [3]	2,206,900
	Summe Kapitel 12	4,819,300

(Kap. 13.)

Allgemeine Fonds.

1.	Zu Kommissionskosten	70,000
2.	Zu Kursentschädigungen für gesandtschaftliche und Konsulatsbeamte, sowie für die den älteren Beamten des Auswärtigen	
	Latus . .	70,000

[1]) Der nebenstehende Fonds war bisher nur zu „Unterstützungen für hülfsbedürftige Reichsangehörige im Auslande" bestimmt. Der auf die Unterstützung von Seeleuten bezügliche Zusatz hat einen doppelten Zweck. Einmal soll dadurch ermöglicht werden, daß Seeleute, welche auf deutschen Schiffen gedient haben, nicht nur unter der Voraussetzung, daß sie Reichsangehörige sind, sondern auch dann aus Reichsfonds unterstützt werden können, wenn sie Ausländer sind. Es entspricht dies dem immer mehr zur Anerkennung gelangenden Grundsatze, daß unter gewissen Voraussetzungen die Nationalität des Schiffes und nicht ausschließlich die Nationalität des Seemannes dafür maßgebend zu sein hat, welcher Staat nöthigen Falles aus öffentlichen Mitteln die Fürsorge für einen hülfsbedürftigen Seemann übernehmen soll. Es schweben gegenwärtig Unterhandlungen, um auf dieser Grundlage eine einheitliche internationale Regelung der Unterstützung hülfsbedürftiger Seeleute im Auslande herbeizuführen. Mit Großbritannien ist hierüber Einverständniß bereits erzielt. Dann soll aber auch durch den erwähnten Zusatz die Möglichkeit gewährt werden, die Kosten für Heimschaffung von Seeleuten, auch soweit solche im Inlande erwachsen sind, auf Reichsfonds zu übernehmen, sofern deren Erstattung von den Verpflichteten nicht zu erlangen ist. Die bisherige Fassung des Etats-Titels, welche die Unterstützung ausdrücklich auf das Ausland beschränkte, ließ dies nicht zu und führte dahin, daß für den im Inlande erwachsenen Aufwand event. derjenige Staat aufzukommen hatte, welchem der betreffende Seemann angehörte. Hierin eine Aenderung zu schaffen, erscheint nothwendig, da die Pflicht zur Unterstützung hülfsbedürftiger Seeleute, in sofern dieselbe dem Bedürfnisse entspricht, der deutschen Handels-Marine die erforderlichen Leute zu erhalten, als Sache des Reichs und nicht als solche der einzelnen Bundesstaaten zu betrachten ist. Eine Mehrforderung ist durch die Erweiterung der Bestimmung des Etats-Titels nicht bedingt.

[2]) Nach den gemachten Erfahrungen erscheint es zulässig, den „Dispositions-Fonds behufs Besoldung der Beamten bei den Konsularämtern, deren Errichtung sich im Laufe des Jahres als nothwendig herausstellt", von 75,000 ℳ auf 50,000 ℳ, also um 25,000 ℳ zu ermäßigen.

[3]) Darunter künftig wegfallend 1,050 ℳ

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	70,000
	Amts zu gewährenden Entschädigungen für den Wegfall der früher üblich gewesenen Kanzleigeschenke[1])	[2])3,000
3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte des Auswärtigen Amts, der Gesandtschaften und Konsulate	21,000
4.	Zu geheimen Ausgaben	48,000
5.	Dotation (Aversum) für das Archäologische Institut in Rom und die Zweiganstalt in Athen	98,855
6.	Zur Unterstützung deutscher Schulen im Auslande und anderer zu gemeinnützigen Zwecken im Auslande bestehender vaterländischer Unternehmungen, mit Ausschluß der Krankenhäuser und Armen-Unterstützungsvereine	75,000
7.	Sonstige Ausgaben (Extraordinarium des Auswärtigen Amts) und zwar: fortdauernde Ausgaben, welche künftig fortfallen, und unvorhergesehene Ausgaben, als: Einrichtungsgelder und Umzugskosten, Belohnungen für Rettung aus Seegefahr, außerordentliche Remunerationen für Dienstleistungen an Beamte, welche dem Auswärtigen Amt nicht angehören	138,000
	Summe Kapitel 13	453,855
	Dazu „ „ 12	[3])4,819,300
	„ „ 11	1,062,770
	Summe Fortdauernde Ausgaben (Kapitel 11 bis 13)	[4])6,335,925

Einmalige Ausgaben.

(Kap. 3.)

1.	Für die Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia (5. und letzte Rate)	150,000
	Anmerkung Der Erlös, welcher aus dem buchhändlerischen Vertrieb der bezüglichen Veröffentlichungen, sowie aus der Ueberlassung der Urformen der Fundgegenstände und der Abformungen derselben aufkommt, wird hier in Rückeinnahme gestellt und zur Deckung der Ausgrabungskosten mit verwendet.	
	Latus . .	150,000

[1]) Zur Gewährung von Kursentschädigungen an die dazu berechtigten gesandtschaftlichen und Konsulatsbeamten ist nur ein Betrag von etwa . . . . . ℳ 2,505
und zur Gewährung von Kanzleigeschenken an Beamte des Auswärtigen Amts nur ein solcher von 495
zusammen 3,000
erforderlich, so daß an dem in dem Etat pro 1878/79 ausgesetzten Betrage von . . 5,430
erspart werden 2,430
Dieser Betrag ist in dem vorliegenden Etat in Abgang gestellt worden.

[2]) Darunter künftig wegfallend 3,000 ℳ.

[3]) Darunter künftig wegfallend 1,050 ℳ.

[4]) Darunter künftig wegfallend 4,050 ℳ.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	150,000
2.	Zum Bau des Botschaftshotels in Wien (4. Rate)[1] . . .	100,000
3.	Zur inneren Einrichtung der Repräsentationsräume in dem Botschaftshotel in Wien[2]	120,000
	Summe Einmalige Ausgaben (Kapitel 3)	370,000

Nachweisung der aus Kapitel 12 Titel 77 des Etats zu leistenden dauernden Ausgaben.

Titel 76.

General-Konsulate.

1. Alexandrien: Hülfsdragoman 2,700, Hülfsschreiber 3,900, Janitschar 1,440, Kavaß 1,080, Hülfskavaß 720, Thürhüter 780, Wächter 600 ℳ.
2. London: Für Hülfsschreiber 12,000 ℳ.
3. New-York: Kanzlei- und Unterbeamte 18,000 ℳ.
4. Odessa: 2 Kanzlei- und Unterbeamte 2,800, 1 Dolmetscher 2,500 ℳ.
5. Pest: Hülfsschreiber 2,300, Dolmetscher 1,200, Amtsdiener 700 ℳ.
6. Schanghai: Kanzlei- und Unterbeamte 14,400 ℳ.
7. Warschau: 1. Hülfsschreiber 3,600, 2. Hülfsschreiber 3,000, 3. Hülfsschreiber 1,500, 1. Kanzleibote 1,500, 2. Kanzleibote 1,350 ℳ.

Konsulate.

8. Algier: Sekretär 4,000, Amtsdiener 1,200 ℳ.
9. Amoy: Kanzlei- und Unterbeamte 5,600 ℳ.
10. Bangkok: Dolmetscher 4,500, Unterbedienter 700 ℳ.
11. Barcelona: Dolmetscher 3,000, Amtsdiener 1,200 ℳ.
12. Beirut: Hülfsdragoman 1,500, Kanzlist 1,500, 2 Kavassen 1,500, Hülfskavaß 750 ℳ.
13. Bukarest: 1 Schreiber 2,700, 2 Unterbediente 2,600, Konsular-Agent in Crajova 1,200 ℳ.
14. Cairo: Sekretär 3,900, 3 Unterbediente 3,000 ℳ.
15. Canton: Kanzlei- und Unterbeamte 4,500 ℳ.

---

[1]) Zu Fortführung des Baues des Botschaftshotels in Wien ist nach der gutachtlichen Aeußerung des mit dem Bau beauftragten Architekten mit Rücksicht auf den zur Zeit noch vorhandenen Bestand für das neue Etatsjahr nur die Summe von 100,000 ℳ erforderlich.

[2]) Bei Ausbringung der ersten Rate der Baugelder für das kaiserlich deutsche Botschafts-Hotel in Wien in dem Etat für das Auswärtige Amt auf das Jahr 1876 war bereits bemerkt worden, daß nach den aufgestellten Kostenanschlägen hierzu ein Gesammtbetrag von 1,020,000 ℳ erforderlich sei, wovon

	ℳ
a) auf die Baukosten	900,000
b) auf die innere Einrichtung und Möblirung des Hotels	120,000

fielen. Nachdem der Neubau des Hotels inzwischen so weit gediehen ist, daß dasselbe mit Ausnahme eines Seitenflügels im November 1879 von dem kaiserlichen Botschafter wird bezogen werden können, sind die zuletzt gedachten, für die innere Einrichtung der Repräsentationsräume des Hotels veranschlagten 120,000 ℳ als einmalige Ausgabe in den vorliegenden Etat eingestellt worden. Dabei wird bemerkt, daß jene Einrichtung resp. Möblirung sich nur auf sieben Repräsentationsräume und das Vestibul erstreckt.

Digitized by Google

16. Chicago: Kanzlei- und Unterbeamte 4,000 ℳ.
17. Christiania: Unterbedienter 810 ℳ.
18. Cincinnati: Kanzlei- und Unterbeamte 4,000 ℳ.
19. Constantinopel: Kanzlist 3,600, 1 Hülfsschreiber 2,700, 3 Kavassen 3,852, 1 Amtsdiener 1,800, 1 Hausdiener 900 ℳ.
20. Copenhagen: Unterbeamter 9,00 ℳ.
21. San Franzisko: Kanzlist 4,500, Unterbeamter 2,400 ℳ.
22. Galatz: Unterbeamter 1,200 ℳ.
23. Havana: Unterbeamter 2,100 ℳ.
24. Havre: Unterbeamter 900 ℳ.
25. Helsingfors: Kanzlei- und Unterbeamte 5,820 ℳ.
26. Hiogo: Amtsdiener 2,000 ℳ.
27. Jerusalem: Hülfsdragoman 1,500, Kanzlist 1,500, 2 Unterbediente 1,200, Konsular-Agent in Jaffa 1,500 ℳ.
28. Kiew: Unterpersonal 3,000 ℳ.
29. Kowno: Schreiber und Dolmetscher 2,250, Amtsdiener 650 ℳ.
30. St. Louis: Kanzlei- und Unterbeamte 4,000 ℳ.
31. Marseille: Hülfsschreiber 3,000, Unterbeamter 1,200 ℳ.
32. Messina: Sekretär 3,600, Unterbeamter 900 ℳ.
33. Moskau: Dolmetscher und Sekretär 6,000, Rechtsbeistand 1800, Kanzlist 1,800, Unterbedienter 1200 ℳ.
34. St. Petersburg: Kanzlist 3,000, Unterbedienter 1,200 ℳ.
35 Port au Prince: Sekretär 5,600, Amtsdiener 1,400 ℳ.
36. Serajevo: 2 Unterbediente 1,800 ℳ.
37. Singapore: Amtsdiener 450 ℳ.
38. Smyrna: 1. Dragoman 1,800, 2. Dragoman 1,200, 2 Unterbediente 1,500 ℳ.
39. Stockholm: 2 Sekretäre 6,000, Unterbedienter 400 ℳ.
40. Tientsin: Hülfsbeamte und Unterbediente neben freier Wohnung 6,600 ℳ.
41. Tiflis: Sekretär (Dragoman) 3,000, Unterbediente 1,000 ℳ.
42. Yokohama: Kanzlei- und Unterbeamte 4,000 ℳ.

Vize-Konsulate.

43. Dardanellen: Kavaß 600 ℳ.
44. Jassy: Hülfsschreiber 1,800, 1 Unterbedienter 1,200 ℳ.
45. Hongkong: Unterbeamte 4,500, zur Disposition 1,948 ℳ.

Summe: 245,000 ℳ.

Denkschrift, betreffend die Ausgrabungen zu Olympia.

I. Verlauf der Arbeiten. Die Arbeiten der dritten Arbeitsperiode begannen am 1. Oktober 1877 und wurden ohne Unterbrechung bis zum 31. Mai 1878 fortgesetzt. Nachdem die Hauptmenge der Arbeiter entlassen war, wurden die letzten Aufräumungsarbeiten durch einen kleinen Arbeiterstamm beendigt und demnächst alle Fundobjekte, Materialien und Geräthe unter Verschluß gebracht. Am 7. Juni 1878 erfolgte die amtliche Versiegelung der Museen.

Digitized by Google

Personal. Die archäologische Leitung übernahm nach Austritt des Dr. Hirschfeld mit Beginn der neuen Kampagne Dr. Treu und an Stelle des gleichfalls ausgeschiedenen Baumeisters Streichert trat als technischer Leiter der Baumeister Bohn ein. Jedem der beiden Dirigenten stand wie bisher ein Assistent zur Seite; dem Archäologen der bereits in den beiden früheren Jahren thätig gewesene Dr. Weil, dem Techniker der Bauführer Dörpfeld. Das Aufseherpersonal, aus C. Danese (Dalmatiner), L. Rohrer (Deutscher) und Ch. Pagkalos (Grieche) bestehend, blieb unverändert. Als Unteraufseher bei nothwendigen kleineren Spezialarbeiten wurde seit Anfang Januar einer der bewährtesten Vorarbeiter, G. Parascevopulos (Grieche), beschäftigt.

Arbeiterzahl. Trotz der etwas verspäteten Korinthen-Ernte, welche die Eingeborenen bei Eröffnung der Ausgrabungen festhielt, gelang es doch, schon in der Mitte des Oktober die Zahl der Arbeiter auf fast 200 zu bringen. Von kleinen Schwankungen abgesehen, ist diese Zahl bis Mitte April beibehalten worden. Erst nach der durch die Reichsbehörden erfolgten Bereitstellung neuer Mittel wurde in den letzten sechs Wochen eine Arbeitersteigerung bis auf 300 Mann vorgenommen, — eine Maßregel, welche es möglich machte, das Arbeitsprogramm der Kampagne vollständig zu erfüllen.

Leistung. Durch die gemachten Tagewerke (rund 31,400), sowie durch den Pferdekarrenbetrieb sind weitere (rund) 13,200 qm Grundfläche aufgeschlossen, sowie gleichzeitig noch ca. 3,500 qm bereits im Vorjahre aufgedeckten Terrains, namentlich im Osten und Westen des Zeus-Tempels um $0,^{75}$ bis $1,^{00}$ m vertieft worden. Ferner wurden die aus den ersten Jahren noch verbliebenen Erdwälle größtentheils abgekarrt, so daß in dieser Arbeitsperiode rund 50,000 cbm Erde gelöst und zum Theil in den Kladeos-Bach geschüttet, zum Theil in das alte Strombett des Alpheios verkarrt worden sind.

Betriebsmethode. Wie in den beiden letzten Jahren erfolgte der Betrieb vorwiegend durch Handkarren; daneben machte sich die Wirksamkeit der neu eingestellten 8 Pferdekarren in so erfreulicher Weise geltend, daß die im Vorjahre ausgesprochenen Hoffnungen als erfüllt zu bezeichnen sind. Nachdem sich die Kutscher und Auflader an den neuen Betrieb vollständig gewöhnt hatten, gelang es dem leitenden Techniker, durch entsprechende Maßregeln den Preis pro Kubikmeter Erde, namentlich bei größeren Distanzen, bedeutend niedriger zu stellen, als es durch Handkarrenbetrieb möglich ist. Auf Grund dieser günstigen Erfahrung sind noch 7 neue Pferdekarren in Athen für die nächstfolgende Kampagne bestellt worden.

Arbeitsmaterial. Die aus Deutschland mitgebrachten Handkarren und Spaten haben sich gegenüber den in Griechenland gefertigten, gut bewährt. Gleichwohl sind die Letzteren nach dreijähriger strenger Arbeit so sehr in Abnahme begriffen, daß nach mancherlei fehlgeschlagenen Herstellungsversuchen eine neue größere Sendung direkt aus Berlin bezogen werden mußte.

In anderer Weise wurden die Handkarren ergänzt. Da die in Pyrgos angefertigten trotz des hohen Preises viel zu wünschen übrig ließen, so mußte in Olympia der Versuch gemacht werden, diese wichtigen Geräthe durch unsere Arbeiter selbst bauen zu lassen. Der Erfolg war ein günstiger; die Karren geriethen besser und wurden bedeutend billiger als die in Pyrgos bestellten.

Baulichkeiten. An den dem deutschen Reiche gehörenden Baulichkeiten wurden nur wenige Veränderungen nothwendig: einige Dach-Reparaturen und ein kleiner Anbau an dem Beamtenwohnhause; eine Erweiterung des zur Gyps-

Digitized by Google

formerei dienenden Magazins, sowie eine Verlegung des photographischen Ateliers.

Arbeitsplan. Die Arbeiten wurden durch eine weitere Freilegung des Terrains im Westen des Zeus-Tempels bis auf (rund) 50 m Abstand, sowie durch die vollständige Aufdeckung des Heraion und seiner Umgebung eröffnet. Ein Vorstoß von Letzterem nach Westen hin, zu den bereits in der ersten Kampagne sichtbar gewordenen Mauerresten, führte zunächst unmittelbar westlich von Heraion zur Auffindung eines ionischen Rundbaues — des sog. Philippeion — und dann bei weiterer Verfolgung zu einem großen Peribolus (Gymnasion), dessen theilweise Aufdeckung und die der sich nördlich anschließenden Baulichkeiten einen bedeutenden Theil der Arbeitskräfte bis zum Schlusse der Kampagne in Anspruch nahm. Ein gleichzeitig in der Axe des Zeus-Tempels nach Osten gerichteter und dann nach Südosten gelenkter Versuchsgraben — nach dem sog. Oktogon-Bau — führte zu der wichtigen Entdeckung der Ostmauer der Altis, in einer Entfernung von 90 m vom Zeus-Tempel.

Seit der Mitte März begann das Vordringen in breiter Flucht von dem Heraion aus nach Osten hin, wobei zunächst die im vorigen Jahre entdeckte Exedra genügend aufgeklärt und dann die sich anschließende Terasse mit den Fundamenten der 14 Schatzhäuser freigelegt und erforscht wurde. Dieser Vorstoß führte am Fuße jener Terasse zur Entdeckung des dritten dorischen Peripteral-Tempels in der Altis, des Metroon und in weiterem Anschlusse zur Bloßlegung der 16 Zanes-Basen. Bald darauf erschien am Ende derselben der geheime Eingang zum Stadion mit dem wichtigen Anschlusse der Ostmauer der Altis, deren Struktur und Lage dadurch an zwei Punkten konstatirt werden konnte.

Neben diesen Erdarbeiten wurde der ebenso mühevolle wie zeitraubende Abbruch und die genaue Untersuchung der zahlreichen baulichen Reste aus byzantinischer und slavischer Zeit, unter denen speziell die große 3 m starke Befestigungsmauer im Osten und Südwesten des Zeus-Tempels zu erwähnen sind, betrieben.

Ueber den gleichmäßigen und rüstigen Fortschritt der Arbeiten, sowie über die zahlreichen Funde, architektonischen wie topographischen Entdeckungen, haben neun im deutschen Reichsanzeiger abgedruckte, hier beigefügte Berichte (von Nr. XIX — XXVII) Kunde gebracht.

II. Abformung und Photographieen. Behufs Abformung der wichtigsten Fundstücke wurde der Bildhauer Martinelli schon in der Mitte des Monat Januar aus Athen nach Olympia berufen, und blieb, da es dieses Mal darauf ankam, alle zu den Giebelgruppen gehörigen Fragmente abzuformen, auch von dem im Vorjahre gefundenen Hermes des Praxiteles der Sicherheit halber, zwei Formen herzustellen, bis zum Schlusse der Arbeitsperiode in voller Thätigkeit. Die photographischen Aufnahmen bewirkten im Monat Mai wieder die Gebrüder Romaïdis aus Athen.

III. Mission des Geheimen Baurath Professor Adler. Wie im Vorjahre es durch Professor Dr. Curtius geschehen, so wurde in diesem Frühjahre das diesseitige Direktions-Mitglied Geh. Baurath Professor Adler veranlaßt, einige Wochen in Olympia zuzubringen, um neben dem Studium der baugeschichtlichen und topographischen Entdeckungen das nothwendige Material zur Gewinnung neuer Direktiven für den Arbeitsplan zu sammeln. Die Rückreise desselben erfolgte über Mykenai und Athen, um die an beiden Plätzen im Gange befindlichen Ausgrabungen, ihre Betriebsmethoden und Resultate näher kennen zu lernen.

Digitized by Google

IV. Transport der Formen. Die Verpackung der Gypsformen in 37 Kisten war am 5. Juni beendigt und wurden dieselben wie im Vorjahre zunächst zu Wagen nach Katakolo transportirt und nach der Insel Zante per Barke übergeschifft. Nach erfolgter Umladung auf den fälligen Lloyd-Dampfer erreichten sie Triest und von dort der größtmöglichen Beschleunigung halber per Eilfracht auf der Bahn Berlin.

V. Herstellung der Gypsabgüsse. Wie in den früheren Jahren unterstützte die General-Verwaltung der königlichen Museen unser Unternehmen in nachdrücklicher Weise durch die Hergabe der Räumlichkeiten ihrer Gypsgießerei und Bereitstellung des dortigen wohlgeschulten Personals zum Zwecke der Anfertigung aller Gypsabgüsse für die im Herbst zu eröffnende Ausstellung.

VI. Weitere Förderung der Arbeiten. Folgende Arbeiten sind während der Sommerpause begonnen bezw. vollendet worden.

A. Vollendet sind:

1. Die Rechnungslegung über die Ausgaben.
2. Die Herstellung der Gypsabgüsse.
3. Die Kopirung der Zeichnungen, des Tagebuches und des Inventars.
4. Die Zusammensetzung und Aufstellung aller bisher abgeformten Skulpturen, der Bronzen, Inschriften u. s. w. in einem durch die Munificenz der General-Verwaltung der Museen besonders dazu eingerichteten Flügel des Campo Santo.

B. Begonnen ist:

Die Drucklegung des Werkes: Die Ausgrabungen von Olympia. Band III. Uebersicht der Arbeiten und Funde vom Winter und Frühjahr 1877/78. 25 Photographieen, 3 Lichtdruck- und 10 lithographische Tafeln.

Außer dieser photographischen Prachtausgabe wird wieder eine zweite billigere Ausgabe gleichen Formats und gleichen Inhalts mit Lichtdrucktafeln vorbereitet.

VII. Inventar. Die stattgefundene Bereicherung an Alterthümern ergibt ziffernmäßig das Inventar:

1. Gegenstände in Marmor, vermehrt von 587 auf 904;
2. desgl. in Bronze, von 1928 auf 3734;
3. desgl. in Thon, von 420 auf 904;
4. Münzen, von 383 auf 1270;
5. Inschriften, von 200 auf 429.

Die Publikation der wichtigsten Inschriften (174 Stück) ist in der Archäologischen Zeitung (Jahrgang XXXV — XXXVI) bereits erfolgt.

VIII. Kostenverbrauch. Die während der dritten Arbeitsperiode, d. h. in der Zeit vom 1. September 1877 bis zum 1. September 1878, entstandenen Ausgaben betragen rund 140,100 ℳ. und vertheilen sich auf folgende Titel:

A.	Arbeitslöhne	73,300 ℳ.
B.	Gehälter und Reise-Entschädigung der Beamten, Löhne und Unterhalt der Diener	37,800 „
C.	Wohnhäuser, Werkstätten und Baracken	1,150 „
D.	Arbeitsgeräth und Materialbeschaffung einschließlich der Transporte	1,450 „
E.	Aerztliche Behandlung, Arzenei und Krankenpflege der Arbeiter	1,600 „

Digitized by Google

F.	Kosten für die Gypsformen einschl. Emballage und Transport bis Berlin	14,800 ℳ.
G.	Inventar für Haus- und Wirthschaftsgeräth, Bücher, Instrumente	350 „
H.	Diverse Ausgaben	5,500 „
J.	Kosten des Photographirens	4,150 „
	Summe	140,100 ℳ.

IX. Bilanz. Unter Bezugnahme auf die in der Denkschrift vom 31. Januar 1878 auf Seite 7 gemachte Mittheilung wird hier erwähnt, daß die königliche General-Verwaltung der Museen nachträglich sich bereit erklärt hat, die Kosten der Urformen aus der zweiten Kampagne in Höhe von rund 22,700 ℳ. zu übernehmen. Was die Kosten der Abformungs-Arbeiten der dritten Kampagne in Höhe von 14,800 ℳ. betrifft, so behält sich das unterzeichnete Direktorium vor, von dem Erfolge neu eingeleiteter Verhandlungen mit derselben Verwaltung, um die stattgehabten Auslagen für den Ausgrabungsfonds wieder einzubringen, in der nächstjährigen Denkschrift entsprechende Mittheilung zu machen.

Die Bilanz des Unternehmers stellt sich hiernach wie folgt:

	Bewilligung aus Reichsmitteln	511,000 ℳ.
	Hierzu die Einnahmen aus dem Ersatze der Urformen sowie aus der buchhändlerischen Verwerthung der Photographieen und Lichtdrucke rund	26,000 „
	macht zusammen	537,000 ℳ.
	Davon ab:	
a)	Ausgaben der I. Kampagne mit . .	120,000 ℳ.
b)	desgl. „ II. „ „ . .	150,000 „
c)	desgl. „ III. „ „ . .	140,100 „
	=	410,100 „
	bleiben	126,900 ℳ.

für die Zeit bis zum 1. April 1879 in der vierten Arbeitsperiode.

X. Weitere Resultate. Was den wissenschaftlichen Ertrag der dritten Arbeitsperiode betrifft, so gibt der Situationsplan des Ausgrabungsfeldes davon ein anschauliches Zeugniß, dessen Gewicht von allen persönlichen Stimmungen unabhängig ist. Viel vollständiger, als die kühnsten Erwartungen hoffen konnten, sind die Fundamente und Bauglieder der antiken Gründungen zum Vorschein gekommen und zum ersten Male entfaltet sich vor uns das Gesammtbild eines hervorragenden Platzes der alten Welt, wo Tempel, Altäre, Schatzhäuser, Verwaltungsgebäude, Gymnasien, Plätze des Wettkampfes, kurz alle für das Alterthum besonders charakteristischen Anlagen nahe bei einander lagen. Mauern und Thore, Wege, prachtvolle Wasserbauten, Leitungen und Kanäle, Gruppen von Weihegeschenken mit den lehrreichsten Inschriften der verschiedensten Jahrhunderte haben sich immer zahlreicher gefunden. Die Tempelskulpturen ergänzen sich zusehends; Bildwerke der altpeloponnesischen Kunst, attischer Kunstblüthe und der römischen Zeit sind so reichlich und wohlerhalten, wie wir nicht erwarten konnten, gefunden worden, und was uns bis jetzt nur in einer italienischen Provinzialstadt vergönnt war, die lebendige Gesammtanschauung der antiken Welt, einer dichten und mannichfaltigen Gruppe von Bau- und Bildwerken, das wird uns nun im Herzen des alten Griechenlandes gewährt.

Die deutsche Alterthumswissenschaft hat es immer für ihre besondere Aufgabe gehalten, in den Zusammenhang der griechischen Welt einzudringen und deshalb

konnte das deutsche Reich ihr kein größeres Geschenk machen, als indem es die Mittel zur Aufdeckung von Olympia gewährte. Von Topographie und Baugeschichte abgesehen, welchen zunächst der sicherste Ertrag zufällt, ist die alte Geschichte vom VI. Jahrhundert vor Christo bis in die Zeiten Marc-Aurels an der wissenschaftlichen Ernte betheiligt, die Geschichte der Schrift und der griechischen Mundarten, deren eine — die äolische — zum ersten Male in einer ausführlichen Bronzetafel bezeugt ist, vor Allem aber die Geschichte der griechischen Plastik.

Die wichtigste Gattung derselben ist die Ausstattung der Tempelgiebel mit kolossalen Statuengruppen. Die Gruppe des Ostgiebels ist nicht unerheblich vervollständigt. Ein ganz neues Verständniß hat sich aber für den Westgiebel eröffnet, der für uns ein besonderes Interesse hat, weil er das Werk des bisher nur durch schriftliche Ueberlieferung bekannten Alkamenes ist, des großen Pheidias Lieblingsschüler, welcher den Uebergang bildet von der Kunst des V. Jahrhunderts zu der des IV. vor Christo. Daher einerseits die Uebereinstimmung mit Skulpturen des Parthenon, andererseits die Neigung zu gesteigerter Lebendigkeit und zur Häufung plastischer Motive, wie sie sich bei dem Friese von Phigalia zeigt. Wir können behaupten, daß die Rekonstruktion des Westgiebels, welche erst durch die Ergebnisse der dritten Arbeitsperiode möglich geworden ist, jetzt als die wichtigste Aufgabe der Kunstarchäologie angesehen werden kann. Hier haben wir die wesentlichste Ergänzung der Parthenonskulpturen, besonders durch die Reihe vorzüglich erhaltener Köpfe. Wir lernen hier zugleich, wie man außerhalb Athens anders als in Athen arbeitete; wir sehen die Modelle attischer Meister von Peloponnesiern ausgeführt: wir lernen verschiedene Hände und Schulen unterscheiden und die ungleichartige Behandlung des Nackten und der Gewandung. Endlich ist es der Gegensatz zwischen den beiden Giebelfeldern, welcher für die Kenntniß der jüngeren Zeitgenossen des Pheidias ungemein lehrreich ist und der kunstgeschichtlichen Betrachtung ein ganz neues Material geliefert hat.

Die Kenntniß der altpoleponnesischen Plastik ist in der letzten Arbeitsperiode durch die Auffindung merkwürdiger Bronzearbeiten auf das Erfreulichste bereichert.

Auf die Tempelskulpturen konnten wir rechnen. Ganz unerwartet aber war die Auffindung eines in den Hera-Tempel geweihten Originals von Praxiteles, des Hermes mit dem Dionysoskinde, der während der diesjährigen Ausgrabungsarbeiten geformt ist. Ein Werk, das an vollendeter Kunst mit der Venus von Milo wetteifert und dieser durch Erhaltung, Klarheit der Kunstidee und den Zauber seelenvoller Schönheit noch überlegen ist.

Da nun auch die griechisch-römische Kunst in einer ganzen Reihe von Standbildern vertreten ist, so begreift man, daß für die Geschichte der Plastik ein Material gewonnen ist, dessen Verarbeitung die Wissenschaft viele Jahre lang beschäftigen wird.

Endlich hat unser Unternehmen, dessen glücklichen Fortgang die vorstehenden Zeilen andeuten, das Gute, daß es kein zielloses und daneben kein unbegrenztes Arbeitsfeld ist. Ueber zwei Drittel des Tempelgebietes sind aufgedeckt. Es handelt sich nun darum, die Aufdeckung so weit durchzuführen, daß

1. der Grundriß des gesammten Tempelgebietes vollständig vorliegt,
2. die innerhalb desselben noch vergrabenen Bildwerke und Inschriften zu Tage treten, und
3. die schon zum Theil aufgedeckten Anlagen des Gymnasiums einerseits, des Stadiums andererseits in den Hauptformen klar werden,

dann kann das deutsche Reich sein Werk als ein in sich vollendetes abschließen,

Digitized by Google

ein ruhmvolles Werk, wie es bis jetzt noch von keinem anderen Staate mit einer gleich uneigennützigen Freigebigkeit ausgeführt worden ist.

XI. Antrag. Die uns seit dem Jahre 1875 bewilligten Beträge haben wir mit aufrichtigem Danke empfangen. Wenn uns nun noch einmal für das Jahr 1879/80 ein Betrag von 150,000 ℳ huldreichst gewährt wird, so haben wir die gegründete Hoffnung, daß das große Unternehmen einem allseitig befriedigenden Abschlusse entgegengeführt wird.

Berlin, den 14. Oktober 1878.

Curtius. **F. Adler.**

Denkschrift, betreffend den Ankauf und Ausbau der Casa Zuccari in Rom.

Es ist ein langgehegter Wunsch der deutschen Künstlerschaft in Rom, einen dauernden Mittelpunkt für die Studien und das Berufsleben der deutschen Künstler zu gewinnen.

Behufs Verwirklichung dieses Wunsches sind der Reichsregierung in den letzten Jahren mehrfache Vorschläge unterbreitet worden, welche in mehr oder weniger ausgedehnten Grenzen auf die Unterstützung aus den Mitteln des Reichs begründet sind.

Bevor der Prüfung dieser Projekte näher getreten wurde, erschien es angezeigt, an kompetenter Stelle gutachtliche Aeußerungen über das Bedürfniß und die Räthlichkeit der gewünschten Einrichtung einzuholen.

Die demgemäß von den Vorständen der deutschen Kunst-Akademien, sowie von einzelnen Autoritäten unter der Künstlerschaft und den Kunstverständigen erstatteten Gutachten sprachen sich im Wesentlichen fast übereinstimmend dahin aus, daß die Errichtung eines Instituts in Rom, welches als Künstlerheimath dienen könne, für die gedeihliche Entwickelung der vaterländischen Kunst von hoher Bedeutung sei und mehr und mehr sich als dringendes Bedürfniß herausstelle. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde die Unterstützung des Reichs lebhaft erbeten und befürwortet, namentlich auch unter dem Hinweis auf die von anderen Nationen in Rom für ihre Künstlerschaft begründeten Einrichtungen. Auch seitens derjenigen Bundesregierungen, welche den Kunst-Interessen eine besondere Fürsorge zuwenden, erfolgte auf die von der Reichsregierung ergangene Bitte um gutachtliche Aeußerung zur vorliegenden Frage eine sachlich fast durchgängig günstige Beurtheilung des in Rede stehenden Projekts, wenn auch von einzelner Seite einige formelle Bedenken bezüglich der aus Reichsmitteln zu bewirkenden Realisirung desselben geltend gemacht wurden.

Aus der eingehenden Erörterung dieser Angelegenheit, welche nunmehr auf Grund des gewonnenen reichlichen Materials erfolgen konnte, ergaben sich die nachstehenden Schlußfolgerungen, welche für die weitere Behandlung der Angelegenheit als Grundlage angenommen wurden.

Zuvörderst handelte es sich hierbei um die Entscheidung der formellen Frage, d. h. der Frage, inwieweit das Reich mit seiner Unterstützung die gewünschte Einrichtung zu schaffen berufen sein könne.

Digitized by Google

Wenn verfassungsmäßig die Pflege der Kunst-Interessen nicht in die dem Reich obliegenden Aufgaben einbezogen ist, so stellten sich im gegenwärtigen Falle gewichtige Gründe dar, eine Ausnahme — wie deren schon früher in analogen Fällen vorgekommen — eintreten zu lassen.

Vor Allem kam hierbei in Betracht die hohe Bedeutung, welche der Aufenthalt und das Studium in Rom für die Entwickelung unserer ganzen nationalen Kunst besitzt und immer besitzen wird. Wie schätzbar und nutzbringend auch der Besuch anderer Kunststätten für diesen oder jenen einzelnen Zweig der bildenden Künste sein mag, so wird doch durch Nichts der unvergleichliche Einfluß aufgewogen, welchen jene Stadt durch ihre Kunstschätze und die daran sich knüpfenden geschichtlichen Ueberlieferungen, ihre wunderbare natürliche Konfiguration und das seit Jahrhunderten dort entwickelte Kunstleben auf die Bildung des Künstlers ausübt.

Diesen Einfluß zu erhalten, den Aufenthalt unserer Künstler in Rom so fruchtbringend wie möglich zu machen und die belebende Rückwirkung der römischen Studien auf das künstlerische Schaffen der Künstlerschaft in der Heimath zu sichern, ist ein allgemein nationales Interesse.

Nicht ohne ernste Besorgnisse wird daher die Wirkung betrachtet werden können, welche die in den letzten Jahren eingetretenen tiefgreifenden Veränderungen aller Lebensverhältnisse Roms auf das Kunstleben und die Stellung der deutschen Künstler insbesondere geübt haben und fernerhin in gesteigertem Maße zu üben drohen. Der große Mangel an Ateliers, die Unzulänglichkeit des Verkehrs zwischen den Künstlern und dem Fremdenpublikum, die Schwierigkeit, die neugeschaffenen Kunstwerke dem Publikum vorzuführen, die mehr und mehr eintretende Vereinzelung der Künstler, namentlich der jüngeren Kunstgenossen bei ihrem Eintritt in das römische Leben, endlich der, gerade auch für die letztere Kategorie sehr empfindliche Nachtheil, nur mit vieler Mühe und Zeitverlust die Benutzung der nothwendigsten Studienmittel erlangen zu können: alle diese Momente üben auf die deutsche Künstlerschaft eine niederschlagende Wirkung und beeinträchtigen ein frisches und kräftiges Schaffen.

Das deutsche Kunstleben ist dadurch einer doppelten Gefahr ausgesetzt, sei es, daß der Aufenthalt in Rom durch die Kostspieligkeit und Unerquicklichkeit des Arbeitens mehr und mehr unsern Künstlern verleidet wird, oder daß dieselben, da sie keine Ateliers sich schaffen können, unter Entwöhnung von ernster Arbeit im höheren Stil und ohne Uebung in größeren Entwürfen sich mit kleinen Studien und der Malerei von Modellen oder Veduten begnügen.

Für die bezeichneten Uebelstände Abhülfe zu schaffen, dürfte nicht Aufgabe der einzelnen Bundesregierungen sein, und selbst wenn von vereinzelter Seite auf Fürsorge Bedacht genommen würde, so käme dieselbe nur immer beschränkten Kreisen zu gute und umfaßte nicht die gesammte deutsche Künstlerschaft, auf deren Gedeihen im Ganzen das nationale Interesse gerichtet ist.

Aus diesen Gründen erschien es gerechtfertigt, auf Unterstützung des Reichs Bedacht zu nehmen, um ein den Kunststudien und Kunstinteressen gewidmetes Institut in Rom zu begründen.

Für die Frage, wie ein derartiges Künstlerhaus einzurichten sein würde, und was es zu leisten berufen sein solle, mußte als maßgebender Gesichtspunkt festgehalten werden, daß es sich nur um eine Befriedigung der dringendsten und nothwendigsten Bedürfnisse und eine möglichst geringe, nicht periodisch wiederkehrende Belastung des Reichs-Budgets handeln dürfe. Nur unter dieser Bedingung konnte unter den gegenwärtigen Verhältnissen darauf gehofft werden,

Digitized by Google

die verfassungsmäßige Zustimmung der kompetenten Reichsorgane zu dem vorzuschlagenden Projekte zu erhalten

Es mußte daher von vornherein von einer Nachahmung anderer in Rom bestehender Kunstinstitute, insbesondere der französischen Künstler-Akademie in der Villa Medici Abstand genommen werden; blieb dies schon wegen der sehr bedeutenden Mittel, welche durch eine derartige Einrichtung erfordert werden würden, außer Frage, so sprachen dagegen auch sachliche Rücksichten, indem ein akademischer Schulschematismus, wie er in jenem und ähnlichen Instituten gepflegt wird, dem, was für die deutsche Kunst in Rom gewonnen werden soll und worauf es für die Entwickelung unserer Künstler in Rom besonders ankommt, überhaupt unserem eigenartigen künstlerischen Streben und Schaffen nicht besonders entsprechend und förderlich erscheinen kann.

Der ins Auge gefaßte Plan beschränkte sich daher im Wesentlichen darauf, aus Reichsmitteln für die deutsche Künstlerschaft ein eigenes, ausschließlich den Studien und Kunstinteressen gewidmetes Gebäude mittleren Umfangs zu beschaffen.

Dasselbe würde:

1. als bleibender Vereinigungspunkt zum regelmäßigen Austausch und Verkehr der Künstler untereinander als mit den Fremden zu dienen haben;
2. es müßte enthalten: eine größere Anzahl von guten und den verschiedenen Künstlerbedürfnissen (resp. Maler, Bildhauer ꝛc.) angepaßten Ateliers nebst Wohnzimmern, welche auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gegen mäßige Vergütung sowohl an jüngere der Studien halber in Rom weilende, als auch an solche Künstler, welche aus der Heimath zur Ausführung besonderer Aufgaben zeitweiligen Aufenthalt in Rom zu nehmen, veranlaßt wären, zu überlassen sein würden;
3. Räumlichkeiten für permanente oder größere periodische Ausstellungen, welche zugleich für Vorlesungen, festliche Vereinigungen u. s. w. verwendbar wären.
4. Räumlichkeiten zur Aufbewahrung des für Architekten, Bildhauer und Maler unentbehrlichen Lehr- und Anschauungsmaterials, welches theils in Rom schon vorhanden ist, theils aus Mitteln neuerlich gemachter Stiftungen sowie durch regelmäßige Beiträge der Künstler selbst allmählich zu beschaffen sein würde;
5. einige Konferenz-, Lese- und Studienzimmer.

Die Berathungen über die Mittel und Wege, um in der vorbezeichneten Weise durch Unterstützung des Reichs einen Mittelpunkt für die deutsche Künstlerschaft in Rom zu schaffen, waren noch nicht zum Abschluß gediehen, als ein ganz neues, bedeutsames Moment zu den bisherigen Erwägnngen der Frage hinzutrat und zugleich eine baldige Entscheidung in der Angelegenheit als dringlich erscheinen ließ.

Es war dies die Nachricht von dem beabsichtigten Verkauf der sogenannten Casa Bartholdy auf dem Monte Pincio in Rom.

In diesem Gebäude, Eigenthum der Familie Zuccari, befinden sich, wie bekannt, die Fresken, welche, auf Anregung des General-Konsuls Bartholdy, im zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts von Cornelius, Overbeck, Veit und W. Schadow zur Geschichte des egyptischen Joseph ausgeführt wurden.

Der Kunstwerth dieser Gemälde ist so allseitig anerkannt, daß auf eine weitere Ausführung in dieser Beziehung hier verzichtet werden kann. Doch darf darauf besonders hingewiesen werden, wie gerade diese Fresken durch die Stell-

Digitized by Google

ung, welche sie in der deutschen Kunstgeschichte einnehmen und den bahnbrechenden Einfluß, welchen sie auf die Gesammtentwickelung der modernen deutschen Malerei geübt haben, in hervorragender Weise als ein für die ganze Nation gleichmäßig werthvolles und bedeutsames Besitzthum gelten müssen.

Hervorgegangen aus dem echten deutschen Geist innerlichster Vertiefung in die erhabensten Aufgaben der bildenden Künste und bis in die kleinsten Mittel der Technik eine wahrhaft geniale Neuentdeckung des hohen Stils der Wandmalerei, mit der unsere nationale Kunst wieder in die Bahnen großen Schaffens geleitet wurde, bilden jene Gemälde, inmitten der Kunstschätze Roms, ein bleibendes Denkmal dessen, was deutsche Kraft und deutscher Charakter für das Wiederaufleben der Kunst in unserem Zeitalter bahnbrechend gewirkt haben.

Bei der Bedeutung dieser Kunstschöpfungen mußten bisher schon von Allen, welche für die Kunst Interesse haben, die wenig würdigen und unsicheren Verhältnisse beklagt werden, welchen diese Gemälde unterliegen. Das Haus, in welchem die Fresken sich befinden, wird von dem Eigenthümer in seinen einzelnen Etagen saisonweise an Private, meist an Fremde, die sich zeitweilig in Rom aufhalten, vermiethet. Der Genuß jener Kunstwerke und ihre Erhaltung hängen somit lediglich vom Belieben und der Vorsicht der Insassen des betreffenden Stockwerks ab und die Betrachtung derselben ist oft längere Zeit hindurch gänzlich unmöglich gemacht worden.

Der beabsichtigte Verkauf des Hauses muß aber noch weit ernstere Sorgen erwecken, nicht nur, weil ein fremder Käufer, in noch erhöhtem Maße als bisher geschehen, jene Gemälde der Betrachtung und dem Studium entziehen könnte, sondern insbesondere weil ein Versuch, die Gemälde von den Wänden abzulösen, um dieselben nach einem andern Aufbewahrungsorte überzuführen, diesem Schatz deutscher Monumentalmalerei nahezu den Untergang bereiten würde.

Denn es ist durch genaue technische Untersuchungen hervorragendster Autoritäten festgestellt worden, daß die Bilder nur unter Verlust ihrer besten malerischen Eigenschaften von der Wand abgenommen werden können. Schon der Versuch, welcher vor langen Jahren mit Veranlassung Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen gemacht worden, ließ dies befürchten; die neueren Untersuchungen haben ergeben, daß die schwere Beschädigung, welche jenes auf Leinwand übertragene und mittelst Blendrahmens wieder in die Wand eingesetzte Bild erlitten hat, nicht auf die Mangelhaftigkeit des angewendeten Verfahrens zurückzuführen ist, sondern auf die Beschaffenheit der Malerei selbst, welche der bei solcher Prozedur unumgänglichen Inprägnirung nicht genügenden Widerstand leistet.

Die dauernde Erhaltung jener Gemälde kann daher nur bewirkt werden, wenn dieselben an Ort und Stelle belassen werden.

Wenn der nur zu naturgemäße Wunsch, diese Kunstwerke in deutschen Besitz zu bringen, seither an der bezeichneten Schwierigkeit hat scheitern müssen, so wird die jetzt sich bietende Aussicht, den Besitz der Räume und des Hauses selbst, in welchem die Fresken sich befinden, zu erlangen, nicht ungenutzt vorübergehen dürfen.

Es erscheint geradezu als eine Ehrensache für die Nation, wenn thunlich, jene Schöpfungen jetzt nicht in die Hände fremdländischer Bewerber fallen zu lassen. Und ebensowohl der Charakter dieser Kunstwerke, als der Umstand, daß sie ihre dauernde Stätte in der Fremde behalten müssen, weist darauf hin, daß es, da es gerade noch Zeit und die Gelegenheit günstig ist, wohl die Aufgabe des Reichs genannt werden kann, in diesem Falle als Erwerber einzutreten, um

Digitized by

jene Kunstschätze unter seinen Schutz zu stellen und die Erhaltung, sowie den Genuß derselben unserem Volke und insbesondere den deutschen Künstlern zu Vorbild und lebendiger Anregung zu sichern.

Wenn es sich hiernach empfahl, den Antrag auf Ankauf der Casa Bartholdi (Zuccari) aus Reichsmitteln zu stellen, so mußte es zugleich als eine eigenthümliche günstige Fügung betrachtet werden, wenn die Räume und das Gebäude, in welchem sich jene Fresken befinden, sich als geeignet erwiesen, um für die Zukunft nach Maßgabe der oben entwickelten Gesichtspunkte eine der Kunst und den Interessen der deutschen Künstler gewidmete Verwendung erhalten zu können.

Die Lage des Gebäudes konnte in dieser Beziehung nicht günstiger gedacht werden. Auf dem Monte Pincio, einer der gesundesten Gegenden Roms gelegen, mit ihren beiden Straßenfronten nach der Via Lillina und der Via Gregoriana, inmitten des Fremdenviertels und des Künstlerquartiers, bietet die Casa Zuccari Vortheile, welche ein auf dem Reichsbesitzthum auf dem Kapitol errichtetes Gebäude nicht in dem Maße besessen hätte; was die Verwendbarkeit des Gebäudes selbst betrifft, so hat die angeordnete genaue technische Untersuchung den soliden und guten baulichen Zustand des Hauses in den Fundamenten, sowie im ganzen Aufbau ergeben, während die vorliegenden detaillirten Bauanschläge und Berechnungen beweisen, daß mit verhältnißmäßig geringen Kosten die nöthigen Reparaturen und Umbauten bewirkt werden können, damit das Gebäude den dringendsten Anforderungen, welche das Kunst-Interesse stellt, im Wesentlichen zu entsprechen vermag.

Nach Ausführung des projektirten Umbaues würden zur Verwendung stehen:

1. im Erdgeschoß:
   5 Ateliers, ein kleiner Gartensalon zur Aufstellung von Bildhauerwerken, ein Wohnzimmer, ferner eine Portierloge, und ein nach dem Keller führender Aufzug für Marmorblöcke.
2. Im ersten Stockwerk:
   Ein großer Saal nebst Vorraum und kleinem Utensilienraum für Ausstellungen, Vorlesungen, festliche Vereinigungen, 5 Räume verschiedener Größe, nebst besonderem Vestibül, für Sammlungen, Bibliothek, Konferenz- und Lesezimmer.
3. Im zweiten Stockwerk:
   Das Zimmer der berühmten Fresken nebst Vorzimmer; 4 Ateliers und 4 Wohnzimmer für Künstler.
4. Im dritten Stockwerk:
   8 Ateliers und 3 Wohnzimmer.

Im Ganzen also 17 Ateliers, von denen die im Erdgeschoß befindlichen vorzugsweise für Bildhauer sich eignen dürften.

Im Nebenanbau, nach dem Garten zu, ist die Einrichtung einer Kustodenwohnung beabsichtigt.

Es darf die Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß die ganze deutsche Künstlerwelt die Gewinnung eines solchen Mittelpunkts ihrer Interessen, einer solchen Künstlerheimath, wie sie sich hier bietet, mit Begeisterung aufnehmen würde, und um so mehr, als die Aussicht vorläge, event. in kurzer Zeit in den Genuß der neuen Erwerbung treten zu können.

Was die Kosten des Ankaufs resp. der Restauration der Casa Zuccari betrifft, so bezeichnet die im Etat ausgeworfene Summe das Maximum, welches nach diesseitiger Auffassung, auf Grund eingehender sachkundiger Schätzung des in Rede stehenden Objekts, aus Reichsmitteln zur Verwendung zu bringen wäre.

Digitized by Google

Für die Bestimmung des Kaufpreises des Hauses kommt in Betracht: 1. der Werth der Gemälde, 2. das Gebäude selbst mit Rücksicht auf den aus demselben vom Besitzer gezogenen Gewinn.

Als Anhaltspunkt für den Kaufpreis der Gemälde werden die Preise dienen können, welche früher vom Besitzer selbst gestellt worden sind und wonach derselbe 80,000 Lire für die Fresken, wenn sie von den Wänden abgenommen werden könnten, und von 130,000 Lire resp. 200,000 Lire für die beiden Zimmer oder das ganze Stockwerk, in welchem sich die Gemälde befinden, forderte. Es ist hiernach bei der diesseitigen Kostenberechnung ein ungefährer Preis von 100,000 Lire für die Gemälde zu Grunde gelegt worden.

Für die Bestimmung des Werthes des Hauses selbst blieb nur übrig, nach Analogie ähnlicher römischer Verhältnisse, auf Grund der anzunehmenden Miethserträge, durch Kapitalisirung des jährlichen Ertrages eine möglichst richtige Grundlage zu gewinnen. Hierbei ist die besonders günstige Lage des Hauses, die erhöhte Verwerthung, welche der Besitzer für sein Haus aus den darin enthaltenen Kunstschätzen zu erzielen gewußt hat, sowie endlich auch ein gewisses pretium affectionis in Anschlag gebracht worden, während andererseits für die unter allen Umständen nothwendigen Reparaturen des Hauses nur eine sehr mäßige Summe in Abrechnung gebracht worden ist.

Die in dieser Weise erfolgte Schätzung des Hauswerthes ergab ein Maximum von 200,000 Lire, so daß der Ankaufspreis sich zusammensetzt:

Preis der Gemälde	100,000 Lire
„ des Gebäudes	200,000 „
Summe	300,000 Lire.

Die Arbeiten, welche nach dem vorliegenden detaillirten Projekt behufs Restaurirung und Umbau des Hauses vorgenommen werden sollen, sind zweierlei Art. Einmal betreffen dieselben die gewöhnliche Instandsetzung des Hauses durch Erneuerung der Thüren und Fenster, Ausmalung der Zimmer u. s. w. Es ist hierbei durchweg auf einfache und billige Ausstattung Bedacht genommenworden.

Die weiteren erheblichen Veränderungen sind dagegen mit besonderer Rücksicht auf die demnächstige Verwendung des Gebäudes projektirt. Hierzu gehört insbesondere die beabsichtigte vollständige Erneuerung des Treppenhauses, um die bereits vorhandenen Räumlichkeiten in Bezug auf Größe und Zugänglichkeit zu verbessern, sowie der gänzliche Umbau des dritten Stockwerks, durch welchen eine Reihe vorzüglicher Ateliers geschaffen werden würde.

Durch die inneren Umbauten ergibt sich auch die Nothwendigkeit einer Restaurirung der Façaden, für welche eine künstlerisch würdige und solide, aber in keiner Weise luxuriöse Ausstattung ins Auge gefaßt ist.

Die Gesammtkosten des Umbaues sind veranschlagt auf .	112,500 Lire,
welche den oben angegebenen	300,000 „
hinzugefügt, die im Etat als einmalige außerordentliche Ausgabe ausgeworfene Summe von	412,500 Lire

oder 325,000 ℳ. ergibt.

In dem Fall, daß die Bewilligung dieser Etatsposition erfolgen sollte, wird der kaiserliche Botschafter zu Verhandlungen mit dem Eigenthümer der Casa Zuccari und zum eventuellen Abschluß des Kaufvertrags innerhalb der durch das Budget festgestellten Grenzen mit Auftrag versehen werden.

Die Regelung der Hausordnung für das neu zu begründende Institut und die Bestimmungen über die Bedingungen der Benutzung desselben bleiben weiterer Erörterung und Entschließung vorbehalten.

Digitized by Google

V.

Etat für die Verwaltung des Reichsheeres.

Zu V.

Etat für das königl. preußische Reichs-Militär-Kontingent und die in die preußische Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesstaaten.

Einnahmen.

(Kap. 9.)

Eigene Einnahmen der Militärverwaltung, welche zur Reichskasse fließen.

Beiträge aus Spezialkassen ꝛc.

Titel				M.
1.	a) Beitrag der preußischen Staatskasse zu den Kosten des Landesvermessungswesens			800,000
	b) Beitrag der Garnison-Kirchenkasse in Berlin zu den Ausgaben an Schulgeld für die nach Auflösung der Garnisonschule daselbst in Civilschulen übergegangenen Soldatenkinder . .			1,680
	c) Beiträge zur Unterhaltung von Brücken, Schleusen und Straßen, und zwar:			
	in Colberg, aus der Kämmereikasse . . .	18,00	M.	
	in Neisse, von der Chausseebauverwaltung .	1,200,00	„	
	aus der Kämmereikasse . . .	600,00	„	
	von dem Besitzer der sogenannten großen Mühle	375,00	„	
	in Glatz, von der Chausseebauverwaltung .	69,00	„	
	aus der Kämmereikasse	69,66	„	
		überhaupt rund		2,331
		Summe Titel 1		804,011

Miethen und Pachtgelder.

2.	a) Für Wohnungen in Dienstgebäuden			31,664
	b) Für Magazingebäude und Grundstücke			12,000
	c) Für Garnisonverwaltungs-Gebäude und Räumlichkeiten . .			83,658
	d) Für Garnisonverwaltungs-Ländereien			30,250
	e) Für Lazarethgebäude und Grundstücke			3,000
	f) Für Festungsländereien, sowie für Fortifikationsgebäude und Räumlichkeiten	110,994	M.	
	nach Abzug der an die preußische Staatskasse zu zahlenden Entschädigungsrente von . . .	72,572	„	
				38,422
	g) Für sonstige Gebäude und Grundstücke			7,000
		Summe Titel 2		205,994

Digitized by Google

Erlöse aus dem Verkauf entbehrlicher oder unbrauchbarer Grundstücke, Materialien, Utensilien und sonstiger Gegenstände.

Titel	Fortdauernde Einnahmen.	M.
3.	a) Für kleinere Grundstücke im Werthe bis zu 10,000 M., welche im Laufe des Jahres etwa zum Verkauf gelangen .	30,000
	b) Aus dem Kartendebit des großen Generalstabes	67,500
	c) Für ausrangirte Dienstpferde, Chargenpferde und Remonten	950,000
	d) Für Materialien, Utensilien und sonstige Gegenstände . .	1,390,020
	Einmalige Einnahmen.	
	e) Für das Grundstück der beiden Marienthaler Kasernen in Aachen, mit den zugehörigen Gebäuden, als 3. Rate . .	350,000
	f) Für die sogenannte Dominikaner-Kaserne nebst Zubehör, sowie für die ehemalige Gendarmerie-Kaserne in Frankfurt a. M., als 3. Rate	250,000
	g) Für einen weiteren Theil des sogenannten Johannis-Exerzirplatzes bei Erfurt	46,000
	h) Für das Landwehr-Zeughaus in Neu-Stettin	37,423
	i) Für das Lazarethgrundstück in Pyritz	18,046
	k) Für das alte Lazarethgrundstück in Düsseldorf	21,100
	l) Für das Baracken-Lazarethgrundstück in Cosel	14,790
	m) Für das alte Lazarethgrundstück in Liegnitz	21,000
	n) Für einen Theil des Uebungsplatzes des Eisenbahn-Regiments in Berlin	15,000
	o) Für das Kasernement in Wunstorff, mit dem zugehörigen, bei dem Dorfe Luthe belegenen kleinen Exerzirplatze . . .	37,382
	Summe Titel 3	3,248,261
4.	Sonstige zufällige Einnahmen, und zwar: Vergütungen für Ueberhebungen und Rechnungsdefekte aus dem Etatsjahre 1877/78 und vorher, Verzugszinsen von Defektenvergütungen, Ordnungs- und Konventionalstrafen, Kassenüberschüsse und zufällige Einnahmen sonstiger Art	240,000
	Summe Titel 4 für sich	
	Hierzu " " 1 . . .	804,011
	" " 2 . . .	205,994
	" " 3 . . .	3,248,261
	Summe Kapitel 9	4,498,266

Fortdauernde Ausgaben.

(Kap. 14.)

Kriegsministerium.

Besoldungen.

1.	Der Kriegsminister	36,000
	Außerdem möblirte Dienstwohnung nebst Feuerungsmaterial, sowie 8 Fourage-Rationen.	
	Latus . .	36,000

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	36,000

Offiziere des Kriegsministeriums.

2. 3 Departements-Direktoren je 16,500 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 2 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.

Die Departements-Direktoren erhalten eine Dienstzulage von je 4,500 ℳ. und als General-Lieutenants ein Gehalt von je 12,000 ℳ. jährlich; als Generalmajors beziehen sie das Gehalt ihrer Charge und die Dienstzulage.

12 Abtheilungs-Chefs, davon:

3 als Generalmajors je 9,000 ℳ. Gehalt und 900 ℳ. Dienstzulage.

Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.

8 als Stabsoffiziere je 7,800 ℳ. Gehalt und 900 ℳ. Dienstzulage.

Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs — Servis A 4 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.

1 als Stabsoffizier mit 4,500 ℳ. Dienstzulage.

Letzterer bezieht in der Regel sein Gehalt aus dem Kapitel 21, hat Dienstwohnung und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß.

29 Offiziere in der Funktion als vortragende Räthe, mit den Gehältern ihrer Charge als Stabsoffiziere oder Hauptleute 1. Klasse zu 3,900 oder 5,700 ℳ. und je 900 ℳ. Dienstzulage.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen: als Stabsoffizier 2, als Hauptmann 1.

Für einen zur Reichs-Rayon-Kommission kommandirten Offizier 900 ℳ. Dienstzulage.

Aenderungen in den Offizierchargen, soweit sie sich in den Grenzen der Dotation der Offizierstellen bei diesem Titel halten, sind statthaft.

	Ueberhaupt 315,360 ℳ.	
	Davon ab: Die aus dem Reichs-Invalidenfonds für einen Departements-Direktor zu erstattenden 16,500 ℳ.	
	bleiben Titel 2	298,860

Ministerialräthe vom Zivil.

3. 3 Abtheilungs-Chefs und
17 vortragende Räthe, einschließlich zweier Justitiare und des Ministerial-Bauraths,
20 Zivilräthe mit einem Gehalt von 7,500 bis 9,900 ℳ., durchschnittlich 8,700 ℳ. und für 3 Abtheilungs-Chefs je 900 ℳ. Zuschuß 176,700

Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs.

Latus . .	511,560

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	511,560
	Militärärztliche Ministerialräthe.	
4.	1 Generalstabsarzt der Armee und Abtheilungs-Chef 9,000 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 7 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 3. Bezieht außerdem als Direktor der militärärztlichen Bildungsanstalten eine pensionsfähige Dienstzulage von 1,500 ℳ. jährlich aus dem Kapitel 29.	
	3 ärztliche Referenten und zwar: 1 Generalarzt 1,5000 ℳ. Dienstzulage, 2 Oberstabsärzte je 1,200 ℳ. Dienstzulage. Diese 3 Aerzte beziehen ihr Gehalt aus dem Kapitel 24.	12,900
	Hülfs-Referenten, Techniker ꝛc.	
5.	1 Intendantur- und Baurath (erster Assistent des Ministerial-Baraths) mit 4,200 bis 6,000 ℳ., durchschnittlich 5,100 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.	
	1 Bauinspektor (zweiter Assistent des Ministerial-Baraths) mit 3,000 bis 3,600 ℳ., durchschnittlich 3,300 ℳ. Gehalt und 450 ℳ. nicht pensionsberechtigende Lokalzulage. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.	
	1 Baumeister (Landbaumeister) mit 2,400 bis 3,000 ℳ., durchschnittlich 2,700 ℳ. Gehalt und 300 ℳ. nicht pensionsberechtigende Lokalzulage. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
	2 Stabsärzte als ärztliche Hülfsreferenten mit je 900 ℳ. Dienstzulage. Diese beiden Aerzte beziehen ihr Gehalt aus dem Kapitel 24.	
	2 zur Funktion als Hülfsdezernenten kommandirte Offiziere mit je 900 ℳ. Dienstzulage. Diese Offiziere beziehen ihr Gehalt aus dem Kapitel 21.	
	2 zur Dienstleistung bei den Direktoren des Allgemeinen Kriegs-Departements und des Militärökonomie-Departements kommandirte Offiziere je 900 ℳ. Dienstzulage. Diese Offiziere beziehen ihr Gehalt aus dem Kapitel 21.	
	2 ständige Hülfsarbeiter, je 5,700 ℳ. Intendanturmitglieder beziehen aus dieser Position das, ihrer Anciennetät nach ihnen zustehende Gehalt und den Servis B 9 des Tarifs. Der etwaige Mehrbetrag wird über den Etat gezahlt. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.	
	1 Feuerwerkshauptmann als Hülfsarbeiter für das Munitionswesen, je nach seiner Anciennetät 2,520 oder 3,600 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs. Ein Premierlieutenant in dieser Stelle bezieht aus dem vakanten Gehalt derselben neben seinem Chargengehalt eine Zulage von 720 ℳ. jährlich.	
	Latus . .	524,460

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	524,460
	Ueberhaupt 33,750 ℳ	
	Davon ab: Die aus dem Reichs-Invalidenfonds für 2 Hülfsdezernenten zu erstattenden 1,800 „	
	bleiben Titel 5	31,950

Bureaubeamte.

Expedition und Kalkulatur.

6. 92 Expedienten (mit Einschluß eines Ober-Stabsapothekers) mit je 3,000 bis 5,400 ℳ., durchschnittlich 4,200 ℳ. Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs; ein Expedient hat Dienstwohnung, bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß.

17 Kalkulatoren und zwar 15 bei der Kontrole des Brod- und Fourage-Empfanges der Truppen, sowie 2 im Ministerial-Baubureau (einschließlich eines Zeichners und Sekretärs) mit je 2,250 bis 3,750 ℳ., durchschnittlich 2,850 ℳ. Gehalt.
Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.

9 Assistenten und zwar:
7 bei der Kontrole des Brod- und Fourage-Empfangs der Truppen,
1 im Ministerial-Baubureau und
1 für die Militär-Medizinal-Statistik
mit je 1,800 bis 2,100 ℳ., durchschnittlich 1,950 ℳ. Gehalt.
Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.

2 Kalkulatoren (einschließlich des Zeichners und Sekretärs) und
1 Assistent im Ministerial-Baubureau je 300 ℳ. nicht pensionsberechtigende Lokalzulage.

Registratur und Kanzlei.

54 Registratoren und 2 Kanzleivorsteher mit je 3,000 bis 5,400 ℳ., durchschnittlich 4,200 ℳ. Gehalt.
Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs; 1 Kanzleivorsteher hat Dienstwohnung und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß.

40 Kanzleisekretäre und 1 Zeichner mit je 1,800 bis 3,300 ℳ., durchschnittlich 2,550 ℳ. Gehalt.
Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.

Sonstiges Bureaupersonal.

1 Zeugfeldwebel 360 ℳ. Zulage.
Dieser Zeugfeldwebel bezieht sein Gehalt aus dem Kapitel 37.

4 Lazarethgehülfen, je 300 ℳ. Zulage.
Diese Lazarethgehülfen beziehen ihre Löhnung aus dem Kapitel 24.

Telegraphenbeamte.

Für 2 mit Wahrnehmung des Dienstes in der Telegraphenstation des Kriegsministeriums beauftragte Beamte desselben als Nebenamt 600 ℳ.

Latus . .	556,410

Digitized by Google

Titel		ℳ.
	Transport . .	556,410
	Ueberhaupt 795,210 ℳ.	
	Davon ab: Die aus dem Reichs-Invalidenfonds für 1 Expedienten zu erstattenden . . 4,200 „	
	bleiben Titel 6	791,010

Unterbeamte und Hauspersonal.

7. 1 Botenmeister, Gehalt 1,650 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs. Hat Dienstwohnung, bezieht demnach keinen Wohnungsgeldzuschuß.
1 Kastellan, Gehalt 1,650 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs. Hat Dienstwohnung, bezieht demnach keinen Wohnungsgeldzuschuß.
29 Kanzleidiener,
7 Portiers,
18 Hausdiener,
1 Wächter.

55 Unterbeamte zu 1,200 bis 1,500 ℳ., durchschnittlich 1,350 ℳ. Gehalt.
Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs. Von diesen erhalten die Portiers, Hausdiener, der Wächter, Dienstwohnung und beziehen demnach keinen Wohnungsgeldzuschuß. Die Portiers erhalten außerdem Dienstbekleidung — für Rechnung des Kapitels 14 Titel 11 — deren Werth nicht pensionsfähig ist.
Zulage für einen als Hülfsportier fungirenden Unteroffizier 360 ℳ.
Druckereipersonal bei der metallographischen Presse:
1 Oberdrucker 1,350 ℳ. Gehalt.
2 Druckereigehülfen je 975 ℳ. Gehalt.
Wohnungsgeldzuschuß für dieses Personal VI des Tarifs.

	Ueberhaupt 81,210 ℳ.	
	Davon ab: Die aus dem Reichs-Invalidenfonds für 2 Kanzleidiener zu erstattenden . . 2,700 „	
	bleiben Titel 7	78,510
	Summe Titel 1 bis 7	1,425,930

Andere persönliche Ausgaben.

8.	Zur Gewährung von Remunerationen für Hülfsarbeiter und für besondere Aushülfsdienste	32,700
	Aus diesem Fonds können auch etwaige Remunerationen für besondere Aushülfsdienste bei der General-Militärkasse entnommen werden.	
9.	Zur Remunerirung von Kanzleidiätarien . . . 21,450 ℳ.	
	Davon ab: Die aus dem Reichs-Invalidenfonds für 2 Kanzleidiätarien zu erstattenden . 3,300 „	
	bleiben Titel 9	18,150
	Latus . .	50,850

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	50,850
10.	Zur Gewährung von Unterstützungen an Beamte des Kriegsministeriums, des General-Auditoriats, der General-Militärkasse und der Zahlungsstelle 14. Armeekorps	20,520
	Summe Titel 8 bis 10	71,370

Sächliche Ausgaben.

11.	Zur Bestreitung der Bureaukosten . . . . . Aus diesem Fonds werden auch die Kosten der Bureaubedürfnisse des General-Auditoriats und der Reichs-Rayon-Kommission mitbestritten.	190,000
12.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Kriegsministerial-Bibliothek . . . . . Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	1,500
	Summe Titel 11 und 12	191,500
	Hierzu „ „ 1 bis 7	1,425,930
	„ „ 8 „ 10	71,370
	Summe Kapitel 14	1,688,800

(Kap. 15.)

Militär-Kassenwesen.

Besoldungen.

General-Militärkasse.[1])

1. 1 General-Kriegszahlmeister und Rendant mit 7,200 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.
2 Kriegszahlmeister und Ober-Buchhalter mit 5,400 und 5,100 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.
3 Kassirer (einschließlich des Rendanten der Militär-Pensionskasse) je 5,100 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.
1 Kassirer hat Dienstwohnung und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß.
Funktionszulage für 4 Hülfskassirer (Geheime Sekretäre) je 150 ℳ.
Mankoentschädigung als Pauschquantum für die Kassirer 150 ℳ.
13 Buchhalter mit 3,300 bis 4,500 ℳ., durchschnittlich 3,900 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.
13 Geheime Sekretäre mit 2,100 bis 3,000 ℳ., durchschnittlich 2,550 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.
2 Kassenassistenten, je 1,800 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.
5 Kassendiener mit 1,200 bis 1,500 ℳ., durchschnittlich 1,350 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.

[1]) Von der General-Militärkasse werden die Korps-Zahlungsstellen des Garde- und 3. Armee-Korps, ferner die Militär-Pensionskasse, sowie die Militär-Wittwenkasse mitverwaltet, auch ist dieselbe Zentralstelle für die Marine-Kassenangelegenheiten (siehe den Etat der Marineverwaltung).

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Ueberhaupt 127,950 ℳ.	
	Davon ab: Die aus Marinefonds für 2 Buchhalter zu erstattenden . . . . . 7,800 „	
	bleiben Titel 1	120,150

Zahlungsstelle des 14. Armeekorps.

2.	1 Rendant mit 3,000 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs. Mankoentschädigung als Pauschquantum 150 ℳ	
	2 Buchhalter mit 2,400 und 2,100 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
	1 Assistent mit 1,800 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
	1 Kassendiener mit 1,200 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.	
		10,650
	Summe Titel 1 und 2	130,800

Sächliche Ausgaben.

3.	Zur Bestreitung der Bureaukosten und Kopialien bei der General-Militärkasse und der Zahlungsstelle des 14. Armeekorps . .	19,300
4.	Verwaltungskosten der bei den Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen bestehenden, selbstständig Rechnung legenden Korps-Zahlungsstellen, als Pauschquantum an die preußische Regierung bezw. an die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen[1]) . .	77,388
	Summe Titel 3 und 4	96,688
	Hierzu „ „ 1 und 2	130,800
	Summe Kapitel 15	227,488

(Kap. 16.)

Militär-Intendanturen.

Besoldungen.

1.	14 Intendanten mit 6,900 bis 8,100 ℳ., durchschnittlich 7,500 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs. 12 Intendanten haben Dienstwohnung und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß. — Servis B 8 und C 11 des Tarifs. — Fourage-Rationen 2.	105,000
2.	67 Intendantur-Räthe mit 3,600 bis 5,400 ℳ., durchschnittlich 4,500 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs — Servis B 9 des Tarifs.	
	34 Intendantur-Assessoren mit 1,800 bis 3,000 ℳ., durchschnittlich 2,400 ℳ.	
	Latus . .	105,000

[1]) Für die Armee-Korps 1, 2, 4 bis einschließlich 11 an die preußische Regierung 68,268 ℳ. für das 15. Armee-Korps an die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen . . . 9,120 „ = 77,388 ℳ.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	105,000
	Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs — Servis B 9 des Tarifs	383,100
3.	180 Intendantur-Sekretäre mit 1,800 bis 3,300 ℳ., durchschnittlich 2,400 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs — Servis B 10 des Tarifs.	
	28 Intendantur-Registratoren mit 1,800 bis 3,300 ℳ., durchschnittlich 2,400 ℳ. — Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs — Servis B 10 des Tarifs.	
	90 Intendantur-Sekretariats-Assistenten mit 1,350 bis 1,650 ℳ., durchschnittlich 1,500 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs — Servis B 10 des Tarifs.	
	14 Intendantur-Registratur-Assistenten mit 1,350 bis 1,650 ℳ., durchschnittlich 1,500 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs — Servis B 10 des Tarifs	655,200
4.	21 Kanzlisten mit 1,650 bis 2,250 ℳ., durchschnittlich 1,950 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	40,950
5.	14 Bureaudiener mit 960 bis 1,200 ℳ., durchschnittlich 1,080 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs. Die Bureaudiener haben sämmtlich Dienstwohnung und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß.	15,120
	Summe Titel 1 bis 5	1,199,370
	Andere persönliche Ausgaben.	
6.	Zur Annahme von Bureaudiätarien für den Sekretariats- und Registraturdienst. Zur Remunerirung vorübergehender Arbeitshülfen. Zur Annahme von Kanzleidiätarien. Aversa für die Mitglieder und Beamten der Intendantur des Gardekorps zur Bestreitung der Fuhrkosten bei Ausführung von Dienstgeschäften in der Garnison, sowie Aversum an Fuhrkosten für den mit Abhaltung der Kassen-Revisionen bei der Garnison-Verwaltung des Artillerie-Schießplatzes bei Griesheim beauftragten Intendanturbeamten.	94,238
7.	Zu Unterstützungen für Intendantur-Sekretariats- und Registraturbeamte und für Intendantur-Kanzleibeamte und Bureaudiener	21,060
	Summe Titel 6 und 7	115,298
	Sächliche Ausgaben.	
8.	Zu Bureaukosten	100,749
9.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Intendantur-Bibliotheken, für jede der 14 Intendanturen 90 ℳ. . . . . Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	1,260
	Summe Titel 8 und 9	102,009
	Hierzu „ „ 1 bis 5	1,199,370
	„ „ 6 und 7	115,298
	Summe Kapitel 16	1,416,677

Digitized by Google

(Kap. 17).

Militär-Geistlichkeit.

Besoldungen.

Titel		M.	M.
	Evangelische Geistlichkeit.		
1.	1 Feldprobst[1]) 8,100 M. Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs — Servis B 8 des Tarifs). Der evangelische Feldprobst hat gleichzeitig die Oberpfarrergeschäfte beim Gardekorps und beim 3. Armeekorps, bei dem letzteren so lange das General-Kommando in Berlin stationirt ist, wahrzunehmen.		
	12 Oberpfarrer mit je 3,600 bis 4,800 M., durchschnittlich 4,200 M. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs — Servis B 8 des Tarifs.		
	57 Divisions- und Garnisonspfarrer mit je 2,100 bis 3,600 M., durchschnittlch 2,850 M. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs; — Servis B 9 des Tarifs. Der Garnisonpfarrer in Berlin bezieht aus der Garnisonkirchenkasse als Rendant derselben eine Zulage von 300 M.		
	65 Divisions- und Garnisonküster mit je 1,000 M. Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs; — Servis B 11 des Tarifs — Brotportion im Geldwerthe von je 54 M.		285,950
	Katholische Geistlichkeit.		
2.	1 Feldprobst 7,200 M. Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs — Servis B 8 des Tarifs.		
	40 Divisions- und Garnisonpfarrer mit je 2,100 bis 3,600 M., durchschnittlich 2,850 M. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs — Servis B 9 des Tarifs.		
	36 Divisions- und Garnisonküster mit je 1,000 M. Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs — Servis B 11 des Tarifs — Brotportion im Geldwerthe von je 54 M.		
	Ueberhaupt	157,200 M.	
	Davon ab: Die aus dem bayerischen Militär-Etat für die Festung Ulm rechten Ufers für 1 Geistlichen und für 1 Küster zu erstattenden bezw. 2,850 und 1,000 M.	3,850 M.	
	bleiben Titel 2		153,350
	Summe Titel 1 und 2		439,300

[1]) Bis zur definitiven Regelung der katholischen Militär-Seelsorge wird der Gehaltsansatz für den katholischen Feldprobst beibehalten, wenngleich das katholische Feldprobsteiamt bis auf Weiteres aufgehoben ist.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Andere persönliche Ausgaben.	
3.	Zu Entschädigungen an die Militär-Geistlichen und Küster für den Wegfall der Stolgebühren	1,500
	Diese Entschädigung, welche den zur Zeit des Wegfalls der Stolgebühren in den Militärgemeinden bereits im Amte befindlich gewesenen Militärgeistlichen und Küstern auf die Dauer ihres Verbleibens im Militärkirchendienste, nach dem Durchschnittsertrage ihrer damaligen Stellen unter Zugrundelegung der normativmäßigen Gebührensätze, zugestanden sind und bei Pensionirung aus der Militärstelle zur Anrechnung kommen, werden nur noch insoweit gewährt, als für dieselben nicht durch die eingetretene Gehaltsaufbesserung anderweitige Deckung erfolgt.	
4.	Zur Remunerirung der mit der Militärseelsorge beauftragten Zivilgeistlichen und Küster und anderer unterer Kirchenbedienten, sowie zu Remuneration an Militärgeistliche und Küster in besonderen Fällen	87,657
	Summe Titel 3 und 4	89,157
	Sächliche Ausgaben.	
5.	Zu Kultuskosten, einschließlich der Kosten für kirchliche Verordnungsblätter	36,510
6.	Zur Bestreitung der Kosten für den Ersatz des Abganges an Militär-Gesang- und Gebet-Büchern	9,300
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 5 und 6	45,810
	Hierzu „ „ 1 „ 2	439,300
	„ „ 3 „ 4	89,157
	Summe Kapitel 17	574,267

(Kap. 18).

Militär-Justizverwaltung.

Besoldungen.

General-Auditoriat.[1])

1. General-Auditeur der Armee mit 12,000 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs — Servis B 7 des Tarifs.
   6 Räthe des General-Auditoriats mit 4,800 bis 6,600 ℳ., durchschnittlich 5,700 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs — Servis B 8 des Tarifs.
   3 Geheime expedirende Sekretäre,
   2 Geheime Registratoren und

[1]) Die Kosten der Büreaubedürfnisse des General-Auditoriats werden aus den Bureaukostenfonds des Kriegsministeriums mitbestritten.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	1 Geheimer Journalist mit 2,400 bis 4,200 ℳ., durchschnittlich 3,300 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß 5 des Tarifs.	
	4 Kanzleisekretäre mit 1,800 bis 2,400 ℳ., durchschnittlich 2,100 ℳ., außerdem eine Funktionszulage von 300 ℳ. für die Kanzlei-Inspektorgeschäfte. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
	3 Kanzleidiener mit 1,140 bis 1,260 ℳ., durchschnittlich 1,200 ℳ., außerdem eine Funktionszulage von 150 ℳ. für die Botenmeistergeschäfte. Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.	
	Ueberhaupt 78,450 ℳ.	
	Davon ab: der vom Marinefonds in Rücksicht auf die gleichzeitige Funktion des General-Auditoriats als oberster Gerichtshof für die Marine zu leistende Beitrag . . . 1,500 ℳ.	
	bleiben Titel 1	76,950
	Auditeure und Aktuarien.	
2.	14 Korps-Auditeure und 1 Gouvernements-Auditeur zu Berlin mit 3,900 bis 5,100 ℳ., durchschnittlich 4,500 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs — Servis B 8 des Tarifs.	
	95 Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure mit 2,100 bis 3,900 ℳ., durchschnittlich 3,000 ℳ Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs; — Servis B 9 des Tarifs.	
	10 Aktuarien mit 2,100 ℳ. in Berlin und je 1,725 ℳ. in den übrigen Garnisonorten. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs — Servis B 10 des Tarifs.	
	Ueberhaupt 370,125 ℳ.	
	Davon ab: Die aus dem bayerischen Militär-Etat für 1 Auditeur der Festung Ulm rechten Ufers zu erstattenden . . . 3,000 ℳ.	
	bleiben Titel 2	367,125
	Summe Titel 1 und 2	444,075
	Andere persönliche Ausgaben.	
	Dienstaufwands-Entschädigungen.	
3.	Zu Schreibmaterialien, Kopialien und bezw. Fuhrkosten für 14 Korps-Auditeure, 61 Divisions-Auditeure und 26 Garnison-Auditeure je 360 ℳ., 1 Gouvernements-Auditeur (Berlin) und 1 Garnison-Auditeur (Königsberg) je 300 ℳ., 1 Garnison-Auditeur (Metz) 960 ℳ., 2 Garnison-Auditeure (Straßburg und Coblenz) je 660 ℳ., 3 Garnison-Auditeure (Cöln, Danzig und Magdeburg) je 450 ℳ., und 1 Garnison-Auditeur (Breslau) 180 ℳ.	

Digitized by Google

Titel			M.
	Ueberhaupt	40,770 M.	
	Davon ab: Die aus dem bayerischen Militär-Etat für 1 Auditeur der Festung Ulm rechten Ufers zu erstattenden	360 M.	
	bleiben Titel 3		40,410

Remunerationen für besondere Verrichtungen von Auditeuren.

4. Für Wahrnehmung der Justizgeschäfte bei den General-Inspektionen der Artillerie und des Ingenieur-Korps, den 6 Artillerie- und 4 Ingenieur-Inspektionen und der Train-Inspektion je 360 M., bei den Kommandanturen zu Potsdam, Frankfurt a. M. Hamburg, Karlsruhe und Darmstadt, dem Garnisongericht zu Münster und dem Festungsgefängniß zu Dömnitz je 180 M., bei den Reserve-Landwehr-Bezirkskommandos Königsberg, Stettin, Berlin, Magdeburg, Glogau, Breslau, Barmen, Cöln, Altona, Hannover und Frankfurt a. M. je 36 M., sowie für für Wahrnehmung der Aktuariengeschäfte bei den Kommandanturgerichten zu Königsberg und Breslau je 288 M. . . 6,912

Außerdem beziehen an laufenden Remunerationen:

a) der in Potsdam stationirte Divisions-Auditeur der 1. Garde-Infanterie-Division, als Rechtskonsulent des Potsdamschen Waisenhauses, aus dem Fonds des letzteren 450 M. jährlich;

b) der Gouvernements-Auditeur zu Berlin für Wahrnehmung der Rechtskonsulentengeschäfte beim Kommando des reitenden Feldjägerkorps aus dem Fonds des letzteren 108 M. jährlich;

c) für Wahrnehmung der Justizgeschäfte beim Chef der Landgendarmerie der Gouvernements-Auditeur zu Berlin 900 M. jährlich aus dem Fonds des königl. preußischen Ministeriums des Innern;

d) der Korps-Auditeur des 10. Armeekorps für Wahrnehmung der Auditeurgeschäfte beim Chef des Militär-Reit-Instituts 180 M. jährlich aus dem Etat dieser Anstalt;

e) der Gouvernements-Auditeur zu Berlin für Wahrnehmung der Justizgeschäfte beim Invalidenhause 360 M. jährlich aus dem Etat desselben.

Zu außerordentlichen Remunerationen.

5. Für dauernde und vorübergehende Dienstleistungen, Stellvertretungen bei Abkommandirungen und in Krankheitsfällen ꝛc. . 7,650

Summe Titel 3 bis 5 54,972

Sächliche Ausgaben.

6. Zu den Kosten in militärgerichtlichen Untersuchungssachen. . . 7,200

Summe Titel 6 für sich.

Hierzu „ „ 1 und 2 . 444,075

„ „ 3 bis 5 . 54,972

Summe Kapitel 18. 506,247

Digitized by Google

(Kap. 19).

Höhere Truppenbefehlshaber.

Titel	Besoldungen.	M.
	14 kommandirende Generale je 12,000 M. Gehalt, 18,000 M. Dienstzulage, aus welcher auch die Kosten für Bureaubedürfnisse zu bestreiten sind, 1,500 bis 1,800 M. Zulage für je einen Registrator und 432 bis 864 M. Zulage für je 3 bis 6 Schreiber; möblirte Dienstwohnung und Feuerungsmaterial — Fourage-Rationen je 8.	
	1 General-Kommando 3,[1]) 13 General-Kommandos je 2 Adjutanten Gehalt aus Kapitel 24.	
	1 General-Inspekteur der Artillerie, Gehalt 12,000 M., Dienstzulage, aus welcher auch die Kosten für Bureaubedürfnisse zu bestreiten sind, 12,000 M. Zulage für einen Registrator 1,500 bis 1,800 M. und für 8 Schreiber 1,152 M.	
	Dienstwohnung bezw. Servis A 1 des Tarifs — Fourage-Rationen 7.	
	5 Adjutanten Gehalt aus Kapitel 21 bezw. 24.	
	31 Divisionskommandeure je 12,000 M. Gehalt, 4,500 M. Dienstzulage, 648 bis 972 M. Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage.	
	Extraordinäre Zulage für den Kommandeur der 21. Division zu Frankfurt a. M. 3,000 M.	
	Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs. 18 Divisionskommandeure haben Dienstwohnung, empfangen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 1 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 6.	
	30 Divisionskommandeure je 1 Adjutant, 1 Divisionskommandeur (Großh. hessische [25.] Division) 2 Adjutanten Gehalt aus Kapitel 24.	
	4 Feld-Artillerie-Inspekteure je 9,000 M. Gehalt, 4,500 M. Dienstzulage, 648 M. Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage.	
	Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 2 und C 11 des Tarifs. — Fourage-Rationen je 5.	
	je 2 Adjutanten Gehalt aus Kapitel 24.	
	2 Fuß-Artillerie-Inspekteure je 9,000 M. Gehalt, 4,500 M. Dienstzulage, 648 M. Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage.	
	Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs, 1 Fuß-Artillerie-Inspekteur hat Dienstwohnung, empfängt daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 2 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.	
	je 2 Adjutanten Gehalt aus Kapitel 24.	

[1]) Bei dem Generalkommando des 11. Armeekorps sind 3 Adjutanten in Funktion, wonach der nebenstehende Text berichtigt wird. Der Registrator bei der General-Inspektion der Artillerie rangirt mit den Registratoren der General-Kommandos und bezieht die Zulage nach seiner Anciennetät.

Digitized by Google

Titel		M.
	58 Infanterie-Brigade-Kommandeure je 9,000 M. Gehalt, 900 M. Dienstzulage, 648 bis 972 M. Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage.	
	Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs, 2 Brigadekommandeure haben Dienstwohnung, empfangen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 5.	
	je 1 Adjutant Gehalt aus Kapitel 24.	
	30 Kavallerie-Brigadekommandeure je 9,000 M. Gehalt, 900 M. Dienstzulage, 324 M. Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage.	
	Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 5.	
	je 1 Adjutant Gehalt aus Kapitel 24.	
	13 Feld-Artillerie-Brigadekommandeure je 9,000 M. Gehalt, 900 M. Dienstzulage, 324 M. Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage.	
	Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 5.	
	je 1 Adjutant Gehalt aus Kapitel 24.	
	4 Fuß-Artillerie-Brigadekommandeure je 9,000 M. Gehalt, 900 M. Dienstzulage, 324 M. Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage.	
	Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 3.	
	je 1 Adjutant Gehalt aus Kapitel 24.	
	1 Train-Inspekteur Gehalt 9,000 M., Dienstzulage 900 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 1,152 M.	
	Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.	
	2 Adjutanten Gehalt aus Kapitel 24.	
	1 Inspekteur der Jäger und Schützen Gehalt 9,000 M., Dienstzulage 900 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 1,152 M.	
	Wohungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.	
	2 Adjutanten Gehalt aus Kapitel 24.	
	Für 2 Armee-Inspektionen Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage je 648 M.	
		2,214,420

Anmerkung:

Die Inspekteure der Spezialwaffen beziehen das Gehalt ihrer Charge. Der Mehrbetrag gegen das ausgeworfene Stellengehalt wird eventuell über den Etat gewährt.

Summe Kapitel 19 für sich.

Digitized by Google

(Kap. 20).

Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore.

Besoldungen.

Titel	Gouverneure und Kommandanten.	M.
	Berlin:	
1.	a) 1 Gouverneur Gehalt 12,000 M., Dienstzulage, aus welcher auch die Kosten für Bureaubedürfnisse zu bestreiten sind, 15,000 M., Zulage für 2 Schreiber 288 M., möblirte Dienstwohnung und Brennmaterialien-Deputat — Fourage-Rationen 6.	
	b) 1 Kommandant Gehalt 9,000 M., Dienstzulage 1,800 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 1,800 M., für einen Kommandanturboten 540 M., Dienstwohnung — Servis A 3 des Tarifs — Fourage-Rationen 4.	
	2 Adjutanten bei dem Gouvernement Gehalt aus Kapitel 21 bezw. 24.	
	1 Adjutant bei der Kommandantur Gehalt aus Kapitel 24.	
	2 Garnisonärzte Gehalt aus Kapitel 24.	
	Coblenz:	
	a) erster Kommandant Gehalt 9,000 M., Dienstzulage 900 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 900 M., Mehrbetrag des Diensteinkommens des jetzigen Stelleninhabers als früheren Großherzoglich badischen Kriegsministers 10,875 M., Dienstwohnung — Servis A 2 des Tarifs — Fourage-Rationen 4.	
	b) zweiter Kommandant (Ehrenbreitstein) Gehalt 5,400 M., Dienstwohnung — Servis A 3 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.	
	1 Adjutant Gehalt aus Kapitel 24.	
	1 Garnisonarzt Gehalt aus Kapitel 24.	
	Cöln:	
	a) 1 Gouverneur Gehalt 12,000 M., Dienstzulage 4,500 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 900 M., Dienstwohnung — Servis A 2 des Tarifs — Fourage-Rationen 4.	
	b) 1 Kommandant Gehalt 5,400 M., Dienstwohnung — Servis A 3 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.	
	1 Adjutant Gehalt aus Kapitel 24.	
	1 Garnisonarzt Gehalt aus Kapitel 24.	
	Mainz:	
	a) 1 Gouverneur Gehalt 12,000 M., Dienstzulage 6,000 M., extraordinäre Zulage 6,000 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 900 M., Zulage für 1 Registrator 1,500 M., möblirte Dienstwohnung und Brennmaterialien-Deputat — Fourage-Rationen 6.	
	b) 1 Kommandant Gehalt 9,000 M., Dienstzulage 1,800 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 900 M., Dienst-	

Digitized by Google

Titel		M.
	wohnung — Servis A 3 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.	
	2 Adjutanten Gehalt aus Kapitel 24.	
	1 Garnisonarzt Gehalt aus Kapitel 24.	
	Metz:	
a)	1 Gouverneur Gehalt 12,000 M., Dienstzulage 7,500 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 900 M., möblirte Dienstwohnung — Servis A 2 des Tarifs — Fourage-Rationen 4.	
b)	1 Kommandant Gehalt 7,800 M., Dienstzulage 900 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 900 M., Dienstwohnung — Servis A 3 des Tarifs M. Fourage-Rationen 3.	
	1 Adjutant Gehalt aus Kapitel 24.	
	1 Garnisonarzt Gehalt aus Kapitel 24.	
	Straßburg:	
a)	1 Gouverneur Gehalt 12,000 M., Dienstzulage 7,500 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 900 M., möblirte Dienstwohnung — Servis A 2 des Tarifs — Fourage-Rationen 4.	
b)	1 Kommandant Gehalt 7,800 M., Dienstzulage 900 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 900 M., Dienstwohnung — Servis A 3 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.	
	1 Adjutant Gehalt aus Kapitel 24.	
	1 Garnisonarzt Gehalt aus Kapitel 24.	
	Ulm:	
a)	1 Gouverneur Gehalt 12,000 M., Dienstzulage 4,500 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 900 M., Dienstwohnung — Servis A 2 des Tarifs — Fourage-Rationen 4.	
b)	1 Kommandant Gehalt 7,800 M., Dienstzulage 900 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 900 M., Dienstwohnung — Servis A 3 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.	
	1 Adjutant Gehalt aus Kapitel 24.	
	1 Garnisonarzt Gehalt aus Kapitel 24.	
	Dispositionsfonds zu nothwendig werdenden Gehaltsausgleichungen ꝛc. für das Festungspersonal in Ulm, sofern bei den Besatzungsverhältnissen dieser Festung die dienstlichen Rücksichten es erfordern sollten, Offiziere, welche nach ihrer Anciennetät in höhere als die im Etat vorgesehenen Chargen aufrücken, zeitweise in ihren Funktionen zu belassen	11,705 M.
	Frankfurt a. M.:	
	1 Kommandant Gehalt 9,000 M., Dienstzulage 900 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 900 M., extraordinäre	

Digitized by Google

Titel		M.

Zulage 1,500 M., Dienstwohnung — Servis A 3 des Tarifs Fourage-Rationen 3.

1 Garnisonarzt Gehalt aus Kapitel 24.

Rastatt:

1 Kommandant Gehalt 9,000 M., Dienstzulage 900 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 900 M.; Dienstwohnung — Servis A 3 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.

1 Garnisonarzt Gehalt aus Kapitel 24.

1 Registrator Gehalt 1,672 M., Dienstwohnung.

1 Bureaudiener Gehalt 761 M., Dienstwohnung.

12 Kommandanten in: Altona, Breslau, Karlsruhe, Cassel, Danzig, Hannover, Königsberg, Königstein, Magdeburg, Posen, Spandau, Stettin je 9,000 M. Gehalt, 900 M. Dienstzulage, 900 M. Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage, Dienstwohnung — Servis A 3 des Tarifs — Fourage-Rationen je 3.

1 Adjutant in Magdeburg Gehalt aus Kapitel 24

je 1 Garnisonarzt in Altona, Breslau, Cassel, Danzig, Hannover, Königsberg, Magdeburg, Posen, Spandau und Stettin Gehalt aus Kapitel 24.

13 Kommandanten in: Colberg, Darmstadt, Diedenhofen, Glatz, Glogau, Neiße, Neu-Breisach, Saarlouis, Sonderburg-Düppel, Stralsund, Thorn, Torgau, Wesel je 800 M. Gehalt, 900 M. Dienstzulage, 900 M. Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage, Dienstwohnung mit Ausschluß des Kommandanten von Darmstadt, welcher Wohnungsgeldzuschuß nach II 1 des Tarifs zu beziehen hat — Servis A 3 des Tarifs — Fourage-Rationen je 2.

je 1 Garnisonarzt in Colberg, Diedenhofen, Glatz, Glogau, Neiße, Neu-Breisach, Saarlouis, Sonderburg-Düppel, Stralsund, Thorn, Torgau und Wesel Gehalt aus Kapitel 24.

3 Kommandanten in: Cüstrin, Pillau, Swinemünde je 5,400 M. Gehalt, 600 M. Dienstzulage, 600 M. Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage, Dienstwohnung — Servis A 3 des Tarifs — Fourage-Rationen je 2.

je 1 Garnisonarzt Gehalt aus Kapitel 24.

Memel:

1 Kommandant Gehalt 5,400 M., Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 324 M., Wohnungsgeldzuschuß III des Tarifs Servis A 3 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.

Potsdam:

1 Kommandant Gehalt aus Kapitel 19, Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage 900 M.

1 Garnisonarzt Gehalt aus Kapitel 24.

Bremerhaven, Stade und Weichselmünde: Bureaugeld einschließlich Schreiberzulage je 324 M.

Feste Boyen: Büreaugeld 108 M.

Digitized by Google

Titel		ℳ	ℳ
	Ueberhaupt	534,545 ℳ.	
	Davon ab: die aus dem bayerischen Militär-Etat zu nothwendig werdenden Gehaltsausgleichungen ꝛc. für das Festungspersonal in Ulm zu erstattenden	11,705 ℳ.	
	bleiben Titel 1		[1]) 522,840

Platzmajore.

2. Berlin: 1 Platzmajor Gehalt 5,400 ℳ., Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.

Metz: 1 Platzmajor Gehalt 3,600 ℳ., Dienstwohnung — Servis A 5 des Tarifs — Fourage-Rationen 1.

Straßburg: 1 Platzmajor Gehalt 3,600 ℳ., Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs — Fourage-Rationen 1.

19 Platzmajore in Altona, Breslau, Carlsruhe, Cassel, Coblenz, Cöln, Danzig, Frankfurt a. M., Hannover, Königsberg, Magdeburg, Mainz, Posen, Potsdam, Rastatt, Spandau, Stettin, Ulm linkes Donauufer, Ulm rechtes Donauufer, je 2,760 ℳ. Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (6 Platzmajore haben Dienstwohnung) — Servis A 5 des Tarifs — Fourage-Rationen je 1.

13 Platzmajore in Colberg, Darmstadt, Diedenhofen, Glatz, Glogau, Neiße, Neu-Breisach, Saarlouis, Sonderburg-Düppel, Stralsund, Thorn, Torgau, Wesel je 2,160 ℳ. Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (4 Platzmajore haben Dienstwohnung) — Servis A 5 des Tarifs.

3 Platzmajore in Cüstrin, Pillau, Swinemünde je 1,860 ℳ. Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (1 Platzmajor hat Dienstwohnung) Servis A 5 des Tarifs.

Ueberhaupt	98,700 ℳ.	
Davon ab: die aus dem bayerischen Militär-Etat für den Platzmajor in Ulm (rechtes Donauufer) zu erstattenden . . .	2,760 ℳ.	
bleiben Titel 2		95,940
Summe Titel 1 und 2		618,780

3. Bureaugelder für Wahrnehmung der Etappen-Geschäfte 1,620

Summe Titel 3 für sich

Summe Kapitel 20 620,400

[1]) Darunter künftig wegfallend 28,908 ℳ.

Digitized by Google

(Kap. 21).

Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen.

Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers.

Titel		M.
1.	12 Stellen für Offiziere in der Charge vom Hauptmann bis zum General der Infanterie bezw. Kavallerie 3,900 bis 12,000 M. Gehalt	88,500
	Wohnungsgeldzuschuß I 1 bis III 1 des Tarifs (1 General hat Dienstwohnung und Feuerungsmaterial, letzteres gegen Entrichtung von $^1/_6$ des tarifmäßigen Servises- — Servis A 1 bis 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 6 bezw. 4.	

Adjutantur-Offiziere.

2.	76 Stellen für Offiziere in der Charge vom Lieutenant bis zum Generallieutenant und zwar:	
	65 persönliche Adjutanten bei den deutschen Fürsten und Prinzen und 11 Adjutanten bei höheren Militärbehörden 900 bis 12,000 M. Gehalt.	
	1 Lieutenant 216 M. Adjutantenzulage.	
		312,912
	Wohnungsgeldzuschuß I 1 bis IV des Tarifs — Servis A 2 bis 6 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 1 bis 3.	
	Summe Titel 1 und 2	401,412

3. Offiziere in besonderen Stellungen.

und zwar:

Offiziere bei den Stäben der Armee-Inspektionen:

1 Generalmajor (Chef des Stabes) 9,000 M. Gehalt, 900 M. Dienstzulage.
1 Stabsoffizier mit den Kompetenzen eines Regimentskommandeurs (Chef des Stabes) 7,800 M. Gehalt.
2 Majors (Generalstabs-Offiziere) je 5,700 M. Gehalt.
2 Hauptleute bezw. Rittmeister (Adjutanten) je 3,900 M. Gehalt.

Wohnungsgeldzuschuß I 1 bis III 1 des Tarifs — Servis A 3 bis 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 3 bis 5.

Militärbevollmächtigte bei den auswärtigen Gesandtschaften: [1])

1 Generalmajor 9,000 M. Gehalt.
2 Stabsoffiziere mit den Kompetenzen eines Regimentskommandeurs je 7,800 M. Gehalt.

---

[1]) Die Militärbevollmächtigten bei den auswärtigen Gesandtschaften beziehen Zulagen aus dem Etat des Auswärtigen Amts bezw. aus Kapitel 22, 34, 37 des preußischen Militär-Etats.

Digitized by Google

Titel		M.
	7 Majors je 5,700 M. Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß I 1 bis III 1 des Tarifs (Militärbevollmächtigte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz nicht in Deutschland haben, beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 3 bis 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2 bis 4.	
	Offiziere in sonstigen besonderen Dienststellungen.	
	94 Stellen in der Charge vom Lieutenant bis zum General-Feldmarschall 900 bis 12,000 M. Gehalt, und 900 bis 18,000 M. Dienstzulage für Offiziere mit den Kompetenzen eines Brigadekommandeurs und aufwärts bis zum General-Feldmarschall. Ein General-Feldmarschall hat möblirte Dienstwohnung und Feuerungsmaterial, — Fourage-Rationen 8. Für die übrigen Offiziere nach Maßgabe der Charge bezw. Dienststellung, Wohnungsgeldzuschuß I 1 bis IV des Tarifs — Servis A 1 bis 6 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 1 bis 6.	450,000
	Summe Titel 3 für sich.	
	Hierzu Summe Titel 1 und 2	401,412
	Summe Kapitel 21	851,412

(Kap. 22).

Generalstab und Landesvermessungswesen.

Generalstab.

Besoldungen.

Generalstabs-Offiziere.

1. 1 Chef des Generalstabes der Armee 12,000 M. Gehalt und 18,000 M. Dienstzulage, darunter 6,000 M. künftig wegfallend. Möblirte Dienstwohnung — Servis A 1 des Tarifs, zahlbar mit 1/6 für Brennmaterial. Fourage-Rationen 6.
   2 Adjutanten, Gehalt aus Kap. 21 bezw. 22.
   5 Abtheilungs-Chefs im großen Generalstabe bezw. Chefs des Generalstabes bei den General-Kommandos und der General-Inspektion der Artillerie je 9,000 M. Gehalt und 900 M. Dienstzulage. Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 5.
   14 Chefs desgleichen je 7,800 M. Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs — Servis A 4 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 3 bezw. 4.
   93 Offiziere in der Charge vom Hauptmann und Stabsoffizier zu 2,160 bis 5,700 M. Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 3.

Digitized by Google

Titel | ℳ

Offiziere im Nebenetat für wissenschaftliche Zwecke.

1 Chef der Landesaufnahme als Generalmajor 9,000 ℳ. Gehalt und 900 ℳ. Dienstzulage.

Hat Dienstwohnung, der Wohnungsgeldzuschuß (I 1 des Tarifs) wird nicht gezahlt — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 5. 1 Adjutant, Gehalt aus Kapitel 21.

Ist der Inhaber der Stelle des Chefs der Landesaufnahme Generallieutenant, so bezieht derselbe das Gehalt von 12,000 ℳ, die Dienstzulage von 900 ℳ, den Personal-Servis nach A 2 des Tarifs — den Mehrbetrag über den Etat. Rationen wie vor.

1 Abtheilungschef 9,000 ℳ. Gehalt und 900 ℳ. Dienstzulage. Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 5.

4 Abtheilungs-Chefs je 7,800 ℳ. Gehalt.

Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs — Servis A 4 und und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 2.

30 Offiziere in der Charge vom Hauptmann und Stabsoffizier zu 2,160 bis 5,700 ℳ. Gehalt.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 1 bezw. 2.

Eisenbahnlinien-Kommissare.

9 Stabsoffiziere je 5,700 ℳ. Gehalt.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 1.

Beamte.

1 Bureauvorsteher, als oberer Militärbeamter, 4,200 ℳ. Gehalt, hat Dienstwohnung; der Wohnungsgeldzuschuß (V des Tarifs) wird nicht gezahlt — Servis B 10 des Tarifs.

1 Redaktions-Dirigent der Kriegskarten 5,400 ℳ. Gehalt.

Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.

16 Registratoren von 2,400 bis 3,600 ℳ., durchschnittlich 3,000 ℳ. Gehalt.

Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.

Die Registratoren rangiren mit dem Registrator des Zentraldirektoriums der Vermessungen (siehe unter Tit. 8) und den Registratoren der Landesaufnahme (siehe unter Titel 13) hinsichtlich ihrer Anciennetät und des Gehalts.

2 Kanzleisekretäre von 1,800 bis 2,400 ℳ., durchschnittlich 2,100 ℳ. Gehalt.

Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.

Die Kanzleisekretäre rangiren mit den Kanzleisekretären der Landesaufnahme (siehe unter Titel 13) hinsichtlich der Anciennetät und des Gehalts.

1 Botenmeister 1,500 ℳ. Gehalt.

Digitized by Google

Titel		M.
	Hat Dienstwohnung; der Wohnungsgeldzuschuß (VI des Tarifs) wird nicht gezahlt.	
	3 Kanzleidiener von 1,050 bis 1,350 M., durchschnittlich 1,200 M. Gehalt.	
	Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs; ein Kanzleidiener hat Dienstwohnung und wird demselben der Wohnungsgeldzuschuß nicht gezahlt.	
	3 Hausdiener je 1,050 M. Gehalt.	
	Haben Dienstwohnung; der Wohnungsgeldzuschuß (VI des Tarifs) wird nicht gezahlt.	
	2 Portiers je 1,050 M. Gehalt.	
	Haben Dienstwohnung; der Wohnungsgeldzuschuß (VI des Tarifs) wird nicht gezahlt.	
	1 Heizer und 1 Heizergehülfe zur Besorgung der Zentral-Wasserheizung zu 1,245 und 1,050 M. Gehalt.	
	Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs; der Heizer hat Dienstwohnung und wird demselben der Wohnungsgeldzuschuß nicht gezahlt.	
		[1]) 912,165
2.	Remunerationen: für 8 Hülfsarbeiter (Diätarien) von 1,350 bis 1,650 M., durchschnittlich 1,500 M., 6 Kupferstecher, Lithographen und Kartographen von 1,350 bis 2,550 M., durchschnittlich 1,950 M., sowie zu außerordentlichen Remunerationen	24,900
3.	Zu Unterstützungen	1,950
	Die Titel 3, 11 und 15 decken sich gegenseitig.	
4.	Zu Tagegeldern, Zulagen, Reise- und Transportkosten ꝛc. bei den jährlichen Rekognoszirungsreisen der Generalstabsoffiziere und denjenigen Uebungsreisen, welche unter der Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee bezw. auf Anordnung der kommandirenden Generale unter der Leitung des Chefs des Generalstabes des betreffenden Armee-Korps jährlich stattfinden; sowie für diejenigen Reisen, welche von Generalstabsoffizieren ꝛc. zu anderen, im ausschließlichen Interesse des Generalstabes liegenden Zwecken ausgeführt werden	86,100
5.	Beihülfen zu wissenschaftlichen Reisen von Offizieren und Zulagen für Generalstabsoffiziere, welche im Auslande stationirt sind	14,400
6.	Ausgaben für die Friedensorganisation der Militär-Eisenbahnbehörden	49,816
7.	Dispositionsfonds des Generalstabes. Zulagen für die zum Generalstabe zur Ausbildung kommandirten Offiziere der Linie (30 Offiziere monatlich je 60 M.), zur Beschaffung von Karten, Zeitschriften, von Büchern für die Bibliotheken und Abtheil-	
	Latus . .	1,089,331

[1]) Darunter künftig wegfallend 6,000 M.

Digitized by Google

Titel		M.
	Transport . .	1,089,331
	ungen, zu Bureaubedürfnissen, Kopialien, Utensilien, Heizung, Beleuchtung, und Hausverwaltung; ferner zur Unterhaltung der vorhandenen Kriegskarten und zur Herstellung der Verkaufsexemplare (Aufstich und Erneuerung, Kupferplatten, Zeichenmaterialien, photographische und galvanoplastische Arbeiten, Druckpapier, Stein- und Kupferdrucke, Kolorirarbeiten ꝛc.	82,650
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 1 bis 7	1,171,981

Landesvermessungswesen.

Bureau des Zentral-Direktoriums der Vermessungen.

Besoldungen.

8. 1 Bureauvorstand, Stabsoffizier, 5,700 M. Gehalt.
   Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.
   1 Registrator von 2,400 bis 3,600 M., durchschnittlich 3,000 M. Gehalt.
   Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs) wegen der Aszension im Gehalt siehe Bemerkung zu Position „Registratoren" unter Titel 1).
   1 Botenmeister 1,500 M. Gehalt; hat Dienstwohnung, der Wohnungsgeldzuschuß (VI des Tarifs) wird nicht gezahlt. — 10,800
9. Beihülfen für Kommissare, welche auf Veranlassung des Vorsitzenden des Zentral-Direktoriums zu wissenschaftlichen Zwecken delegirt werden und zu Honoraren und Entschädigungen für wissenschaftliche Persönlichkeiten, welche vom Zentral-Direktorium zur Berathung und Mitwirkung berufen werden 3,000
   Dieser Fonds ist übertragungsfähig.
10. Remuneration für 1 Hülfsarbeiter 1,650 M. und zu außerordentlichen Remunerationen 1,920
11. Unterstützungen 90
   Die Titel 11, 15 und 3 decken sich gegenseitig.
12. Zu Bureaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Bibliothek, Heizung, Erleuchtung, Utensilien und Reinigung des Bureaulokals) 1,800

	Summe Titel 8 bis 12	17,610

Büreau des Chefs der Landesaufnahme, trigonometrische, topographische und kartographische Abtheilung der Landesaufnahme.

Besoldungen.

Titel		M.
13.	1 Plankammer-Inspektor 6,000 M. Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs. 2 Vermessungsdirigenten je 5,400 M. Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs;	

Titel		ℳ
	48 Trigonometer, Topographen und Kartographen von 2,400 bis 4,200 ℳ., durchschnittlich 3,300 ℳ Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
	3 technische Inspektoren, 1 Vorstand der Druckerei, ein Ober-Photograph von 2,400 bis 4,200 ℳ., durchschnittlich 3,300 ℳ. Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
	18 Kupferstecher, Lithographen einschließlich Photograph von 2,250 bis 2,550 ℳ., durchschnittlich 2,400 ℳ. Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
	8 Drucker (einschließlich 1 Oberdrucker), 1 Hülfslithograph von 1,350 bis 1,650 ℳ., durchschnittlich 1,500 ℳ. Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.	
	1 Rechnungsführer 4,200 ℳ. Gehalt, hat Dienstwohnung; der Wohnungsgeldzuschuß (V des Tarifs) wird nicht gezahlt.	
	5 Registratoren von 2,400 bis 3,600 ℳ., durchschnittlich 3,000 Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs. (Wegen Aszension der Registratoren im Gehalt siehe die Bemerkung zur Position „Registratoren" unter Titel 1).	
	4 Kanzleisekretäre von 1,800 bis 2,400 ℳ., durchschnittlich 2,100 ℳ. Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs. (Wegen Aszension der Kanzleisekretäre im Gehalt siehe die Bemerkung zur Position „Kanzleisekretäre" unter Titel 1).	
	4 Kanzleidiener von 1,050 bis 1,350 ℳ., durchschnittlich 1,200 ℳ. Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.	
	4 Hausdiener je 1,050 ℳ. Gehalt. Haben Dienstwohnung; der Wohnungsgeldzuschuß (VI des Tarifs wird nicht gezahlt.	
	3 Portiers je 1,050 ℳ. Gehalt. Haben Dienstwohnung; der Wohnungsgeldzuschuß (VI des Tarifs) wird nicht gezahlt.	
	1 Heizer und 1 Heizergehülfe zu 1,245 ℳ. und 1,050 ℳ. Gehalt. Haben Dienstwohnung; der Wohnungsgeldzuschuß (VI des Tarifs) wird nicht gezahlt.	
		290,445
14.	Remunerationen für:	
	96 Hülfstrigonometer, Hülfstopographen, Hülfskartographen von 1,350 bis 1,650 ℳ., durchschnittlich 1,500 ℳ.	
	1 Galvanoplastiker 1,800 ℳ.	
	10 technische Gehülfen von 1,050 bis 1,350 ℳ., durchschnittlich 1,200 ℳ.	
	4 Bureau-Hülfsarbeiter von 1,350 bis 1,650 ℳ., durchschnittlich 1,500 ℳ., sowie zu außerordentlichen Remunerationen.	
		167,100
	Latus . .	457,545

Titel		ℳ.
	Transport . .	457,545
15.	Zu Unterstützungen	3,120
	Die Titel 15, 3 und 11 decken sich gegenseitig.	
16.	Zur Annahme vorübergehender Rechnerhülfe	1,500
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
17.	Zur Disposition des Chefs der Landesaufnahme für besondere wissenschaftliche Zwecke	9,000
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
18.	Zu Bureaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Formulare, Bücher, Karten, Druck der Vermessungsresultate, Lithographie der Tableaus, Heizung, Erleuchtung, Reinigung) . .	23,100
19.	Betriebskosten: Photographische Anstalt, Kupferstich, Korrektur, Kolorirarbeit, Kupferplatten, Steine und Zinkplatten, Papier, Farbe, Schwärze, Utensilien für die Druckerei, Lithographirung der Meßtischblätter, Steine ꝛc	110,710
20.	Zu Tagegeldern und Zulagen für die Chefs, Dirigenten, sowie für die kommandirten Offiziere, Trigonometer, Topographen, Hülfstrigonometer und Hülfstopographen	172,935
21.	Instrumententräger-, Leuchter- und Botenlöhne	66,045
22.	Reise- und Transportkosten	92,325
23.	Ergänzung und Reparatur der Inventarienstücke, Instrumente, Wagen, Pressen und Utensilien	17,400
24.	Für Signalbau einschließlich Steine	60,000
	Die Titel 18 bis 24 decken sich gegenseitig.	
25.	Bodenerwerbs- und Aufmessungskosten	13,020
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 13 bis 25	1,026,700
	Hierzu „ „ 8 „ 12	17,610
	„ „ 1 „ 7	1,171,981
	Summe Kapitel 22	2,216,291

(Kap. 23.)

Ingenieur-Korps.

Besoldungen.

1. Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere und General-Inspekteur der Festungen 12,000 ℳ. Gehalt, 12,000 ℳ. Dienstzulage, 1,500 ℳ. für einen Registrator und 864 ℳ. Zulage für 6 Schreiber.

   Dienstwohnung — Servis A 1 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 5.

4 Ingenieur-Inspekteure je 9,000 ℳ. Gehalt, 4,500 ℳ. Dienstzulage und 648 ℳ. Bureaugeld.

1 Präses des Ingenieur-Komites 9,000 ℳ. Gehalt und 4,500 ℳ. Dienstzulage.

Die Ingenieur-Inspekteure und der Präses des Ingenieur-Komites beziehen das Gehalt ihrer Charge und die Dienstzulage von 4,500 ℳ., sobald sie dem Patente nach vor

Digitized by Google

Titel		M.
	dem jüngsten Divisionskommandeur rangiren oder ein in der Charge jüngerer Artillerie-Inspekteur sich im Genuß dieser Zulage befindet. Anderen Falls steht ihnen nur die Brigadekommandeur-Zulage von 900 M. und der Servis A 3 des Tarifs zu.	
	Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 2 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 3.	
12	Festungs- bezw. Pionier-Inspekteure je 7,800 M. Gehalt, 8 zu je 360 M. und 4 zu je 252 M. Schreibmaterialiengelder.	
2	Abtheilungs-Chefs im Ingenieur-Komite je 7,800 M. Gehalt.	
1	Chef des Stabes der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen 7,800 M. Gehalt.	
1	Inspekteur der Militär-Telegraphie 7,800 M. Gehalt und 360 M. Schreibmaterialiengelder.	
	Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs — Servis A 4 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 2, der Chef des Stabes der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen 3.	
54	Stabsoffiziere je 5,700 M. Gehalt.	
	Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs, 30 Stabsoffiziere haben Dienstwohnung und erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 5 und C 11 des Tarifs. — Fourage-Rationen je 2.	
63	Hauptleute I. Klasse je 3,900 M. Gehalt.	
63	Hauptleute II. Klasse je 2,520 M. Gehalt.	
	Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs, 14 Hauptleute haben Dienstwohnung und erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 5 des Tarifs.	
	Außerdem beziehen 56 Hauptleute als Kompagnie-Chefs bei den Pionier-Bataillonen, sowie 6 Hauptleute als Adjutanten bei dem Chef des Ingenieur-Korps bezw. bei den Ingenieur-Inspektionen und 3 Hauptleute als Platz-Ingenieure Servis C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 1, die letztgenannten 3 Hauptleute je 2.	
121	Premierlieutenants je 1,260 M. Gehalt.	
217	Sekondlieutenant je 1,188 M. Gehalt.	
65	außeretatsmäßige Sekondlieutenants je 900 M. Gehalt.	
	Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs, 6 Lieutenants haben Dienstwohnung und erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 6 des Tarifs.	
	Außerdem beziehen 17 Lieutenants als Adjutanten bei den Inspektionen ꝛc. Servis C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 1.	
	Ueberhaupt	1,321,560 M.
	Davon ab: Die aus dem bayerischen Militär-Etat für die Festung Ulm rechten Ufers für 1 Hauptmann I. Klasse, 1 Premier- und 1 Sekondlieutenant zu erstattenden .	6,348 „
	bleiben Titel 1	1,315,212

Digitized by Google

Titel	Andere persönliche Ausgaben.		ℳ
2.	Zulagen für 17 Adjutanten bei den Inspektionen ꝛc. je 216 ℳ.[1])		3,672
3.	Tischgelder für Premier- und Sekondlieutenants je 108 ℳ.	43,524 ℳ.	
	Davon ab: Die aus dem bayerischen Militär-Etat für die Festung Ulm rechten Ufers für 1 Premier- und 1 Sekondlieutenant zu erstattenden	216 „	
	bleiben Titel 3		43,308
	Anmerkung. Unbemittelten Portepeefähnrichen und Offizier-Aspiranten des Ingenieur-Korps darf aus Ersparnissen dieses Fonds ein Tischgeld bis zur Höhe von 9 ℳ. monatlich bewilligt werden.		
	Summe Titel 2 und 3		46,980
4.	Uebungs- und Unterrichtsfonds des Ingenieur-Korps . . .		59,100
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig und steht zur Disposition des Chefs des Ingenieur-Korps ꝛc. Aus diesem Fonds werden auch die Fuhrkosten und Taggelder für die zu Uebungs- und Unterrichts- bezw. Informationszwecken beim Ingenieur-Korps ausgeführten Reisen bestritten.		
	Summe Titel 4 für sich.		
	Hierzu „ „ 1 . . .		1,315,212
	Summe Kapitel 23		1,421,292

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

Die Entwicklung des Lebensversicherungsgeschäfts in Deutschland während des Jahres 1878. Die von der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig herausgegebenen „Monatsblätter" bringen in ihrer jüngsten Nummer, welcher eine übersichtliche tabellarische Zusammenstellung der Geschäftsresultate aller 38 deutschen Lebensversicherungsanstalten während des Jahres 1878 beigegeben ist, die folgenden interessanten Mittheilungen über das vorstehende Thema:

Um eine möglichst deutliche Vorstellung von der Entwicklung des deutschen Lebensversicherungsgeschäftes während des Jahres 1878 zu gewinnen, ist es nöthig, daß man sich gleichzeitig die Geschäftsergebnisse der letzten Jahre gegenwärtig hält. In dem bei Weitem wichtigsten Theil der Lebensversicherung, der Todesfallbranche, wurden von sämmtlichen 38 Anstalten neu abgeschlossen: 1875 241,414,621 ℳ., 1876 243,817,644 ℳ., 1877 236,788,928 ℳ., 1878 219,585,069 ℳ.

[1]) Außerdem beziehen: 1 Adjutant des Chefs des Ingenieur-Korps ꝛc. das Gehalt aus Kapitel 21, 14 Adjutanten der Pionier-Bataillone die Adjutantenzulage aus Kapitel 24 und die als Lehrer der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule kommandirten Offiziere Zulagen aus Kapitel 35.

Digitized by Google

Davon erloschen a durch Tod: 1875 24,439,514 ℳ., 1876 25,633,682 ℳ., 1877 27,247,552 ℳ., 1878 29,036,471 ℳ., b durch freiwillige Aufgabe der Versicherung: 1875 74,374,856 ℳ., 1876 86,571,702 ℳ., 1877 99,451,388 ℳ., 1878 102,463,966 ℳ., und es stellte sich sonach der reine Zuwachs an versichertem Kapital 1875 auf 142,600,251 ℳ., 1876 auf 131,121,529 ℳ., 1877 auf 110,089,988 ℳ., 1878 auf 87,183,021 ℳ.

Diese Zusammenstellung zeigt, daß auch im vergangenen Jahre das deutsche Lebensversicherungsgeschäft unter der fortdauernden Ungunst der Zeitverhältnisse schwer zu leiden gehabt hat: nicht allein ist die neu versicherte Gesammtsumme noch niedriger als in den letzten Jahren, es ist auch der Abgang an Versicherungssumme in Folge freiwilliger Aufgabe der Versicherung höher als im Vorjahre, so daß, da auch die durch Tod fällig gewordene Summe eine Steigerung gegen 1877 erfahren hat, der reine Zuwachs an versichertem Kapital wiederum ganz beträchtlich gegen den der vorhergegangenen Jahre zurückgeblieben ist.

Der gesammte Todesfallversicherungsbestand sämmtlicher deutschen Anstalten war Ende 1875 1629 Millionen Mark, 1876 1740 Millionen Mark, 1877 1876 Millionen Mark, 1878 1943 Millionen Mark.

Es entspricht den thatsächlichen Verhältnissen am Besten, wenn die vier großen Gegenseitigkeitsgesellschaften, nämlich die Leipziger, die Gothaer, die Stuttgarter und die Karlsruher, zu einer gemeinsamen Gruppe zusammengefaßt und den übrigen Gegenseitigkeitsgesellschaften einerseits, den Aktiengesellschaften andererseits gegenüber gestellt werden; denn man bekommt auf diesem Wege ein anschauliches Bild von dem Entwickelungsgang, den das Lebensversicherungsgeschäft bei uns in Deutschland gegenwärtig nimmt.

Es wurden nämlich 1878 in der Todesfallbranche neu abgeschlossen: a) von den 4 großen Gegenseitigkeitsgesellschaften 77,179,701 ℳ., b) von den 15 übrigen Gegenseitigkeitsgesellschaften 35,151,916 ℳ., c) von den sämmtlichen 19 Aktiengesellschaften 107,582,279 ℳ., und es betrug, nach Abzug der durch Tod und freiwillige Aufgabe erloschenen Versicherungen, der reine Zuwachs des auf den Todesfall versicherten Kapitals im Jahre 1878: a) bei den 4 großen Gegenseitigkeitsgesellschaften 52,747,007 ℳ., b) bei den 15 übrigen Gegenseitigkeitsgesellschaften 7,806,552 ℳ., c) bei den sämmtlichen 19 Aktiengesellschaften 26,629,462 ℳ.; ferner waren Ende 1878 auf den Todesfall versichert a) bei den 4 großen Gegenseitigkeitsgesellschaften 697 Millionen Mark, b) bei den 15 übrigen Gegenseitigkeitsgesellschaften 224 Millionen Mark, c) bei den sämmtlichen 19 Aktiengesellschaften 1020 Millionen Mark.

Von ganz besonderem Interesse ist es, zu sehen, wie sich der reine Zuwachs an Todesfallversicherungssumme auf die drei Gesellschaftsgruppen in den letzten Jahren vertheilt hat. Es entfielen nämlich von dem gesammten reinen Zuwachs:

	auf die 4 großen Gegenseitigkeits-Gesellschaften	auf die übrigen Gegenseitigkeits-Gesellschaften	auf die sämmtlichen Aktiengesellschaften
1875	33,6 %	20,6 %	45,8 %
1876	41,7 %	15,5 %	42,8 %
1877	52,4 %	17,3 %	30,3 %
1878	60,5 %	9,0 %	30,5 %

Digitized by Google

Diese kleine Zusammenstellung liefert den unumstößlichen Beweis, daß sich die Gunst des deutschen Publikums in den 4 letzten Jahren in immer steigendem Grade den großen Gegenseitigkeitsgesellschaften zugewandt hat. Im Jahre 1878 war der reine Zuwachs an Todesfall-Versicherungssumme bei diesen 4 Instituten um die Hälfte größer als der reine Zuwachs bei sämmtlichen übrigen 34 deutschen Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften.

In Bezug auf die finanzielle Lage der einzelnen deutschen Gesellschaften im vergangenen Jahre gibt die erwähnte tabellarische Zusammenstellung gleichfalls die nöthige Auskunft. Es wurden in Summa von sämmtlichen 38 Anstalten vereinnahmt: a) an Prämien 66,109,087 ℳ., b) an Zinsen 16,775,344 ℳ.; dagegen verausgabt: a) für fällig gewordene Versicherungssummen 29,270,071 ℳ., b) für Geschäftsunkosten 10,556,103 ℳ. Im Verhältniß zur Prämieneinnahme betrugen die Geschäftsunkosten aller Anstalten im Durchschnitt 16 %. Die vier großen Gegenseitigkeitsanstalten blieben mithin wiederum mit ihren Geschäftsunkosten weit unter diesem Prozentsatz, so daß dieselben also auch hinsichtlich der Billigkeit zu den empfehlenswerthesten Anstalten Deutschlands gezählt werden müssen.

Die Prämienreservefonds sämmtlicher Anstalten bezifferten sich Ende 1878 auf die enorme Summe von mehr als 284 Millionen Mark. Dazu treten noch die aus den Ueberschüssen zurückgestellten Gewinn- oder Kapitalreserven von über 55 Millionen Mark. Der größere Theil dieser Fonds ist in pupillarisch sicheren Hypotheken und nur ein verhältnißmäßig kleinerer Theil in Effekten und sonstigen Sicherheiten angelegt.

Die von uns angeführten Ziffern erscheinen ausreichend, um eine Vorstellung von der wichtigen Rolle zu geben, welche die Lebensversicherung auf dem wirthschaftlichen Gebiete in unserem Vaterlande zu spielen berufen ist. Wenn auch bei den anhaltend ungünstigen kommerziellen und gewerblichen Verhältnissen dieser wichtigste Versicherungszweig in den letzten Jahren nur wenig an Boden gewonnen hat, so steht doch zu erwarten, daß bei Rückkehr besserer Zeiten die Lebensversicherung rasch jene Bedeutung in dem volkswirthschaftlichen Leben unseres Volkes erlangen wird, welche sie ihrem Wesen nach verdient und deren sie sich in England und einigen Staaten der nordamerikanischen Union zum Theil bereits seit langer Zeit zu erfreuen hat.

Das deutsche Münzsystem in Gefahr? — Ueber das Projekt einer neuen internationalen Münz-Konferenz hat Prof. Soetbeer vor Kurzem in der „Neuen Freien Presse" einen längeren Artikel veröffentlicht, in welchem er darlegt, daß die einzige praktische Absicht bei diesem Projekte nur darin bestehen könne, Deutschland zur Rückkehr zur Silberwährung zu verleiten. Zunächst müsse es allerdings als unmöglich erscheinen, daß, bevor kaum ein Jahr verflossen, seitdem in Paris in eigens zur Erledigung dieser Frage berufener internationaler Konferenz die Delegirten von Großbritannien, Frankreich, Belgien, der Schweiz und Holland die gemeinsame Feststellung einer allgemeinen gleichen Werthrelation der beiden Edelmetalle für das Münzwesen in bestimmtester Weise für unausführbar erklärt haben, der Vorschlag zur Wiederholung eines solchen Versuchs bei irgend einer Regierung den geringsten Anklang erwarten könne. Angesichts der Vorgänge in der Wirthschaftspolitik verschiedener Länder in letzter Zeit müsse man aber sehr vorsichtig darin sein, etwas für unmöglich zu erklären; hierzu komme der Umstand, daß einige fanatische Vertheidiger der Theorieen der

Alternativ-Währung oder des Bimetallismus ihre Agitation noch immer mit rastlosem Eifer fortsetzen und zugleich so überaus mächtige pecuniäre Interessen an der Steigerung des Silberpreises betheiligt seien; endlich könne die Thatsache, daß die deutsche Reichsregierung, welche die Theilnahme an der früheren Konferenz zwei Mal entschieden abgelehnt habe, jetzt prinzipiell die Einziehung des Restes von altem Silberkourant und ihre Silberverkäufe sistire, wohl bei Manchem die Hoffnung erwecken, in Deutschland lasse sich vielleicht die ganze Münzreform rückgängig machen und so dem Silber ein dauernder Absatz wieder gewinnen. Die Herbeiführung einer universellen Währungs-Einigung auf der Basis des Bimetallismus müsse dabei freilich außer dem Spiel bleiben, da die letzte Konferenz es außer Zweifel gestellt, daß in England Parlament wie öffentliche Meinung dem Gedanken einer Werthveränderung des Pfundes Sterling so fern stehen, wie nur irgend möglich. Die Behauptungen einiger Schriftsteller und die Erklärungen der Liverpooler Handelskammer zu Gunsten der Alternativ-Währung und demgemäßer Ausprägung einer britischen Silberkourant-Münze stehen gänzlich isolirt. Auf der Konferenz hat der Vertreter Großbritanniens bereits die Stellung seines Landes zur Währungsfrage ohne Rückhalt in den kurzen Worten dargelegt: „England ist fest entschlossen, bei sich die alleinige Goldwährung aufrechtzuerhalten." Daneben ward es aber von englischer Seite als wünschenswerth erachtet, daß einige Theile Europa's die Silberwährung bewahren und daß die Vereinigten Staaten die Silberausmünzungen in ausgedehntem Maaße ausführen möchten. England thue genug gegen die Entwerthung des Silbers, indem in Indien die reine Silberwährung beibehalten werde. „Unter allen handeltreibenden Staaten," führt Prof. Soetbeer aus, „wird keiner durch die stattgehabte Entwerthung des Silbers und das fortdauernde starke Schwanken des Silberpreises empfindlicher berührt, als eben England wegen der dadurch herbeigeführten Störungen in den ostindischen Finanzen, und weil es mit den Ländern, wo Silber das Zahlungsmittel bildet, Indien voran, die beiweitem beträchtlichsten Handelsbeziehungen unterhält und dort außerordentlich viele auf Silber-Valuta lautende Forderungen ausstehen hat. Sobald nur im Vereinigten Königreich selbst und in den australischen Colonien die bisherige reine und alleinige Goldwährung aufrecht erhalten bleibt, würde, wie die Verhältnisse des Edelmetall-Marktes jetzt sind und in nächster Zukunft in Aussicht stehen, ein sehnlicher Wunsch der britischen Regierung erfüllt werden, wenn der Entwerthung des Silbers thunlichst abgeholfen und zu diesem Behufe zunächst Deutschland bestimmt werden könnte, zur früheren Silberwährung zurückzukehren. Deutschland würde dann etwa in den nächsten acht bis zehn Jahren als Käufer von Silber im Betrage von zusammen circa 50 Millionen Pfund Sterling auftreten, und zwar gegen Hingabe entsprechender Summen Goldes aus der Einschmelzung der jetzt umlaufenden Kronen. So dürfte für längere Zeit nicht nur eine weitere Entwerthung des Silbers verhindert, sondern selbst ein namhaftes Steigen und größere Werthstabilität des Silbers herbeigeführt werden. Warum sollte Deutschland diesen Weg nicht einschlagen, wenn ihm auf einer internationalen Münzkonferenz von allen Seiten vorgestellt wird, wie es durch solche Maßregeln den Alp der Silberentwerthung der ganzen kommerziellen Welt abnehmen und sich deren größten Dank verschaffen würde?"

Prof. Soetbeer untersucht dann, was durch die Beschlüsse einer internationalen Münzkonferenz erreicht werden könnte:

„Wir wollen nun die Möglichkeit voraussetzen, daß die neue Münzkonferenz, gleichviel auf wessen Initiative und Einladung, wirklich zu Stande käme, daß

Digitized by Google

die übrigen Regierungen, im Eifer, diesmal ein positives Resultat zu erzielen, sich damit einverstanden erklärten, wenn es nicht anders sein könne, England gegen die zu übernehmende Verpflichtung der Aufrechthaltung der bestehenden reinen Silberwährung im britischen Indien ohne Beschränkung der Silberausprägungen für Privatrechnung von der Annahme der Alternativ-Währung und einer anderen gesetzlichen Wertheinheit als das jetzige Pfund Sterling zu dispensiren, und daß im Uebrigen die Einführung, beziehungsweise Wiederherstellung und Durchführung einer effektiven Alternativ-Währung auf Grundlage des Werthverhältnisses von $15,^{50}$ im Prinzip beschlossen würde — was sollte dann auf der Konferenz weiter geschehen, um die theoretischen oder akademischen Beschlüsse zur praktischen Anwendung und Geltung zu bringen? Die nothwendige Bedingung einer wirklichen und vollständigen Alternativ-Währung ist die Gestattung einer beliebigen und unbegrenzten Ausprägung sowohl von Gold wie von Silber nach dem gesetzlichen Münzfuß für Rechnung von Privaten gegen eine gleichmäßige feste Gebühr, oder, was auf dasselbe hinauskommt, Ankauf jedes den öffentlichen Münzanstalten angebotenen Quantums Gold oder Silber zu festgesetzten Münzpreisen. Von der internationalen Münzkonferenz würde also zu bestimmen sein, daß von einem bestimmten Termin an Silber anzunehmen sei bei den öffentlichen Münzstätten in Paris, Brüssel und Mailand zur Ausprägung von Fünf-Frankstücken, in Utrecht zur Ausprägung von Gulden, in Berlin und den anderen deutschen Münzstätten zur Ausprägung von Thalern, in Philadelphia zur Ausprägung von Dollars, Alles nach der festgesetzten gleichen Werthrelation und gegen eine nach dem Werthe gerechnete gleiche Gebühr. Da diese neu zu prägenden Silbermünzen eine den Goldmünzen nach ihrem Nennwerthe gleiche Geltung als gesetzliches Zahlmittel in ihren Ländern erhalten, so würde allerdings die nothwendige Folge sein, daß mit Ausführung dieser vereinbarten Maßregeln der Silberpreis alsbald wieder die Höhe von 60 Pence pro Standard Unze und darüber erreichen würde, was keiner weiteren Nachweisung bedarf. Massenhafte Silberprägungen würden unter solchen Umständen so lange fortdauern, als der Silberpreis im freien Verkehr noch einen, wenn auch noch so geringen Vortheil beim Einschmelzen der Goldmünzen und beim Ankauf des Silbers ließe. Wenn solche gewaltige und umfassende Münz-Operationen und die damit verbundene Höhe des Silberpreises auch mehrere Jahre fortdauern würden, um zu einem gewissen Beharrungszustande in der Zusammensetzung des Münzumlaufes der bezüglichen Länder zu gelangen, so muß doch jedenfalls der Abschluß dieser Uebergangsperiode in's Auge gefaßt werden. Und was würde dann folgen? Daß gegenwärtig für den internationalen sowie auch für den größeren inländischen Verkehr Goldmünze ganz außerordentliche natürliche Vorzüge vor Silbercourant hat, ist evident und notorisch. Es könnte deshalb auch nicht ausbleiben, daß, sobald auf der Grundlage des Werthverhältnisses zwischen Silber und Gold wie $15,^{50} : 1$ in den Ländern, welche die Alternativ-Währung eingeführt haben, der Münzumlauf im Ganzen einen gewissen Normalbestand erreicht hätte, die Banken und das handeltreibende Publikum des einen Landes dahin trachten würden, bei sich vorzugsweise Gold zu bewahren und den anderen Ländern das Silber zu überlassen. Sehr kleine Differenzen bei der Art der Ausprägungen, ein geringes Agio würden schon hinreichen, um eine erhebliche Einwirkung in der angedeuteten Beziehung zu äußern. Und welche Garantie ist gegeben, daß nicht einer oder mehrere der Staaten, welche die internationale Währungs-Konvention unterzeichnet haben, nachdem sie selbst den Anfang der Ausführung gemacht haben und die übrigen Staaten in voller gleicher Thätigkeit sehen, plötzlich oder allmählig von

Digitized by Google

der strikten Ausführung der Silberausmünzungen zurücktreten? Die Erfahrungen, welche der sogenannte Lateinische Münzverein in Bezug auf die einseitige Münzpolitik des im Vertrage mit inbegriffenen Italien gemacht hat, zeigt, wie mißlich es um die Ausführung von Münzverträgen steht. Was sollen die übrigen Staaten anfangen, wenn es früher oder später einer Regierung einfällt, offen zu erklären, sie habe sich in ihrer Voraussetzung bei Annahme der Währungs-Konvention geirrt, sie sei nicht in der Lage, dieselbe weiter zur Ausführung zu bringen, und sehe sich leider zur Demonetisation des Silbers veranlaßt? Krieg wird deshalb nicht geführt werden, und wirksame Repressalien werden schwerlich ausfindig zu machen sein. Allerdings würde es dann den übrigen Staaten auch freistehen, sich von dem gemeinschaftlichen Währungssystem loszusagen, allein inzwischen könnte demselben schon viel Gold gegen Substitution des anderswo ausgestoßenen Silbers entzogen sein, und die Unzuträglichkeiten auf dem Edelmetallmarkte und in den Wechselkursen möchten dann ärger werden, als vor den Münzkonferenzen."

Prof. Soetbeer spricht deshalb zum Schluß die Hoffnung aus, daß das Projekt einer neuen Auflage der 1878er internationalen Münzkonferenz von selbst in den Zeitungen sein Ende finden, daß aber für den unerwarteten Fall eines Versuchs seiner Realisirung die deutsche Reichsregierung die Betheiligung ablehnen werde, und daß an diese Ablehnung sich eine wohlüberlegte, den jedesmaligen Handelskonjunkturen sich anpassende Wiederaufnahme der deutschen Silberverkäufe anknüpfen werde, wie solche bis zum Mai d. J. stattgefunden haben.

(Freih.-Corresp

Die Belastung der Arbeit in den europäischen Staaten und Amerika. — So Viele auch die Worte „Produktion" und „Konsumtion", „Produzent" und „Konsument" tagtäglich ohne Bedenken brauchen — nur Wenige ahnen, wie schwierig und verwickelt diese blos scheinbar einfachen Begriffe von grundlegender Bedeutung sind, und noch Weniger fühlen das Verlangen über ihren wahren Sinn zu vollkommener Klarheit zu gelangen. Sie zu gewinnen läßt der Kampf der Tagesmeinungen allerdings keine Zeit; es bleibt Das die unbestreitbare, wenn auch nicht unbestrittene Aufgabe der strengsten wissenschaftlichen Forschung, die hier allein zum Ziele führen kann. Von diesem Standpunkte aus und unter umfassender Herbeiziehung der internationalen Statistik ist jetzt die Beantwortung der Frage: „Wer ist Konsument? Wer Produzent?" unternommen und in einer Abhandlung durchgeführt worden, die in dem demnächst erscheinenden Heft 1 vom Jahrgang 1879 der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus veröffentlicht werden wird. Bereits heute können wir von einem Theile der Ergebnisse dieser Untersuchung das Folgende zur weiteren Kenntniß bringen.

Mit der natürlichen Entwicklung des Menschen, die aus einer Zeit der Konsumtion in das produktive und von diesem zurück in ein konsumirendes Alter führt, ist auch die Scheidung der Bevölkerung in Konsumenten und Produzenten gegeben. Das Zahlenverhältniß, in welchem jene beiden Gruppen zu einander stehen, ist daher in erster Linie von der Stärke dieser drei Altersklassen abhängig, für deren Abgrenzung die Statistik das 15. und das 65. Lebensjahr als Marksteine festgestellt hat. Dieselben umschließen die Zeit der Produktivität, deren Endgrenze fast überall die gleiche ist, während die beiden Perioden der Consumtion, Jugend und Alter, wesentlich von einander verschieden sind; denn Diejenigen, welche noch nicht produziren, verdanken ihren Unterhalt ganz und gar fremder

Kraft, dagegen Diejenigen, die nicht mehr arbeiten, bestreiten denselben auf Grund eines Anspruchs, den sie durch ihre frühere Thätigkeit erwarben. Hieraus folgt, daß, unter übrigens gleichen Umständen, von zwei Völkern dasjenige das stärkere sein wird, in welchem die Produzenten die geringere Zahl noch nicht arbeitender Personen zu erhalten haben, und daß in diesem Verhältnisse, für welches sich die Bezeichnung „Arbeitsbelastungs-Ziffer" empfiehlt, ein wichtiger Maßstab für die Bestimmung der wirthschaftlichen Kraft gewonnen ist. In der folgenden Zusammenstellung ist derselbe an eine Reihe von Staaten angelegt worden. In den

Staaten:	sind von je 100,00 Bewohnern alt			fallen auf 100,00 Personen der Arbeitsperiode
	0—15 Jahre	über 15—65 Jahre	über 65 Jahre	Personen der Jugendperiode
Vereinigte Staaten von Amerika	39,20	57,79	2,99	67,83
Preußen	35,41	60,49	4,10	58,54
Deutsches Reich	34,68	60,96	4,36	56,89
Oesterreich	33,85	62,70	3,45	53,99
Ungarn	37,22	60,24	2,54	61,79
Schweiz	31,49	63,59	4,92	49,53
Holland	33,40	61,75	4,85	54,10
Belgien	31,68	62,76	5,56	50,48
Frankreich	27,06	66,18	6,77	40,89
Italien	32,47	62,60	4,93	51,87
Spanien	34,87	62,21	2,92	56,06
Portugal	33,73	62,48	3,79	53,99
Griechenland	38,12	58,75	3,13	64,89
England	36,14	59,52	4,35	60,72
Schottland	36,78	58,42	4,80	62,97
Irland	35,45	58,22	6,33	60,89
Dänemark	33,39	61,67	4,95	54,14
Norwegen	36,06	58,48	5,46	61,67
Schweden	34,10	61,09	4,82	55,82
Finland	33,92	62,56	3,53	54,21

Als die mittlere Arbeitsbelastung erscheint es hiernach, wenn 56 jugendliche Personen durch 100 im Alter der Produktivität Stehende unterhalten werden. Unter den Staaten, in denen dieser Durchschnitt überschritten wird, finden sich aber auch Länder, wie die Vereinigten Staaten von Amerika, England und Schottland, deren anerkannter Volks-Wohlstand die Zuverlässigkeit des angewandten Maßstabes in Frage zu stellen droht. Die größere Last ist jedoch hier verbunden mit einer größeren Tragfähigkeit und damit entfällt die Voraussetzung übrigens gleicher Umstände, wie sie bei diesem Vergleich zu machen ist. (Stat. Corr.)

Digitized by Google

Hamburger Waaren-Durchschnittspreiſe

für die Jahre 1877 und 78.

Vorbemerkung. Die nachfolgenden Tabellen, welche den letzten Jahrgängen der vortrefflichen (amtlichen) Hamburgiſchen Handels- und Schifffahrtsſtatiſtik entnommen ſind, ſchließen ſich den früheren Ueberſichten in den „Annalen" 1869 S. 85 (für 1847—67), 1870 S. 399 (für die Jahre 1867—69), 1871 S. 357 (für 1870), 1877 S. 165 (für 1871—75), 1879 S. 81 (für 1876—77) an. Die Methode, nach welcher die Waarendurchſchnittspreiſe für die Hamburger Statiſtik gewonnen werden, findet ſich in den „Annalen" 1869 S. 81 und 1870 S. 429 auseinandergeſetzt.

A. Ueberſicht nach Gruppen.

Artikel	Durchſchnittspreis 1877 ℳ	Durchſchnittspreis 1878 ℳ	Artikel	Durchſchnittspreis 1877 ℳ	Durchſchnittspreis 1878 ℳ
Verzehrungs-Gegenſtände.					
Kaffee . . . . . Ztr.	86,09	74,63	Orangen . . . . Ztr.	34,59	15,50
Thee . . . . . „	119,08	111,97	Mandeln . . . . „	75,82	83,88
Kakao . . . . . „	68,86	80,08	Roſinen . . . . „	23,86	18,56
roher Zucker . . . „	28,19	27,79	Korinthen . . . . „	24,68	17,31
Kryſtall-Sandzucker . „	30,33	28,09	Feigen . . . . . „	19,99	22,78
Raffinaden, Melis ꝛc. „	34,49	30,65	kandirter Ingber . . „	71,88	72,30
Kandis . . . . . „	44,97	42,19	Succade und andere kand. Früchte . . „	65,73	54,21
Baſtern und Farin . „	29,41	25,83	Paranüſſe . . . . „	19,95	20,81
Syrup und Melaſſe . „	11,22	10,62	Wall- und Haſelnüſſe „	23,65	21,71
Honig . . . . . „	37,75	34,18	friſches Obſt u. Gemüſe „	13,44	7,95
Tabak . . . . . „	70,89	67,27	getr. Pflaumen und Zwetſchgen . . . „	30,06	26,06
Tabakſtengel u. Abfall „	7,22	7,11	anderes getr. Obſt . „	33,03	27,73
Zigarren . . . . Mille	58,61	66,15			
Zigarretten . . . Bund	0,13	0,13			
Reis . . . . . Ztr.	10,61	11,21			
Sago . . . . . „	19,84	21,02			
Pfeffer . . . . . „	41,48	35,35	Wein . . . . . Hkt.	80,00	83,33
Piment . . . . . „	39,33	44,02	„ Champagner . 1/1 Fl.	3,89	3,61
Cassia lignea u. -vera „	49,90	42,95	Rum . . . . . Hkt.	105,02	99,60
„ flores . . . „	67,01	54,67	Arrak . . . . . „	84,85	74,02
Canehl . . . . . „	135,06	175,68	Cognak u. and. franz. Branntwein . . „	156,06	152,61
Cardamom . . . . „	432,80	642,25	Franz. u. Span. Sprit „	76,74	91,59
Nelken . . . . . „	122,86	141,47	Korn-, Kartoffel-, Rüben-Sprit . . „	38,30	39,55
Nelkenſtengel . . . „	26,97	30,22	Genever . . . . „	42,73	55,91
Macis u. Macisnüſſe „	203,39	203,20	Korn- und Kartoffel-branntwein . . „	36,24	33,69
Vanille . . . . . „	2,408,94	2,182,33	Liqueur . . . . . „	176,32	173,41
roher Ingber . . . „	43,91	37,17	Fruchtſaft . . . . „	65,25	54,22
Apfelſinen . . . . „	14,75	14,58			
Citronen . . . . „	15,49	15,84			

Artikel		Durchschnittspreis 1877 ℳ	Durchschnittspreis 1878 ℳ
Bier, Meth u. Malzextrakt	Hkt.	29,49	29,64
Essig	„	19,95	19,81
Mineralwasser	1/1 Fl.	0,55	0,52
Weizen	Ztr.	12,58	10,71
Roggen	„	8,86	7,16
Gerste	„	10,47	10,09
Hafer	„	8,44	7,23
Buchweizen	„	8,93	8,00
Malz	„	14,91	11,95
Mais	„	6,76	6,40
Wicken	„	9,78	8,61
Erbsen	„	10,06	9,54
weiße Bohnen	„	12,68	11,16
Pferde- und Taubenbohnen	„	8,42	8,51
Linsen	„	17,53	15,58
Hopfen	„	126,03	97,77
Senfsaat	„	22,34	19,09
Kümmel	„	37,23	32,42
and. Gewürzsämereien	„	29,95	30,05
Kartoffeln	„	3,30	3,37
Cichorienwurzeln	„	9,61	10,01
Cichorien- und Kaffeesurrogate	„	16,32	16,38
Mehl, Weizen-	„	15,77	15,67
„ Roggen-	„	11,97	11,13
„ Gersten-, Hafer-, Mais- 2c.	„	28,75	18,88
„ Kartoffel-	„	15,97	15,80
Amidam	„	24,41	23,50
Graupen, Grütze und Gries	Ztr.	16,93	15,42
Rand- und Faulmehl	„	7,24	7,15
Kleie	„	5,91	5,48
anderes Viehfutter	„	4,06	4,03
Schiffs- u. and. Brod	„	10,19	11,59
Hefe	„	48,27	51,71
Traubenzucker	„	19,53	19,49
Häringe	„	14,29	13,26
Sardellen	„	54,63	44,40
Sardinen	„	93,07	87,18
Anschovis	„	39,14	25,79
Caviar	„	102,93	99,85
geräucherte Fische	„	40,86	36,97
Austern	Mille	91,91	89,38
getrocknete Fische	Ztr.	26,27	25,64
frische Fische	„	35,23	36,64
Wild und Geflügel	„	61,90	59,58
Schlachtvieh	Stück		
frisches Fleisch	Ztr.	49,98	49,70
gesalz. u. ger. Fleisch	„	47,15	40,82
Würste	„	100,23	92,15
Butter	„	118,00	109,00
Schmalz	„	48,96	39,02
Käse	„	69,53	61,58
Eier	Mille	44,71	55,20
Eigelb	Ztr.	41,83	42,73
Milch	Hkt.	15,41	15,26
Koch- und Seesalz	Ztr.	1,41	1,26
Fleisch-Extrakt	„	560,43	662,00
Konserves u. Preserves	„	63,58	63,74
andere Viktualien	„	60,08	60,09

Rohstoffe und Halbfabrikate, inkl. Bau- und Brenn-Material.

Indigo	Ztr.	657,15	629,61
Cochenille	„	284,64	261,58
Blauholz	„	7,41	6,68
Rothholz	„	7,84	7,93
Gelbholz	„	5,27	5,40
Quercitron	„	9,60	8,75
Extrakt, Blauholz-	„	44,28	42,70
„ Rothholz-	„	88,80	79,09
„ Gelbholz-	„	63,01	46,56
„ Quercitron	„	37,80	41,64
Orseille	„	36,40	32,46
Orseille-Extrakt und Persio	„	99,63	91,75
Orlean	„	53,74	50,12
Curcuma	Ztr.	23,00	24,28
Dividivi	„	14,83	12,44
Gallen	„	69,07	64,48
Krapp	„	35,58	33,35
Sumac	„	14,96	14,48
Terra Catechu	„	26,44	27,31
„ Japonica	„	21,04	19,36
andere vegetabilische Farben	„	48,23	38,58
Ultramarin	„	43,58	41,74
Bleiweiß	„	26,69	23,74
Zinkweiß u. Zinkgrau	„	27,25	25,74
Zinnober	„	250,07	242,54
Vitriol, blauer	„	26,20	19,09

Digitized by Google

Artikel	Durchschnittspreis 1877 M.	Durchschnittspreis 1878 M.
Vitriol, grüner . . Ztr.	3,65	3,10
„ Salzburger . „	17,50	10,24
„ weißer . . „	8,19	9,11
Anilinfarben . . . „	475,00	604,19
Alizarinfarben . . „	—	156,28
Flavine . . . . „	—	187,45
Firniß . . . . . „	55,59	52,58
and. mineral. Farben „	48,83	35,75
Blutegel . . . . Mille	28,84	25,48
Span. Fliegen (Cantharides) . . . Ztr.	457,07	481,06
Hausenblasen . . . „	955,17	556,84
Schwämme, Wasch- u. Bade- . . . . „	478,11	530,01
Sassaparille . . . „	94,27	82,95
Rhabarber . . . . „	265,87	264,83
Süßholz . . . . „	24,62	26,33
Brechwurzeln . . . „	512,24	538,07
Galangawurzeln . . „	25,21	20,65
Jalappwurzeln . . „	87,44	105,16
Chinarinde . . . „	261,24	275,71
and. med. Wurzeln, Rinden, Hölzer . „	56,00	47,10
Isländ. und Isländ. Moos . . . . „	22,28	20,64
Lorbeerblätter . . „	19,74	16,56
and. med. Blätter u. Blüthen . . . . „	66,76	67,39
Wurmsaat . . . . „	40,05	34,53
Spießkümmel . . . „	31,61	43,92
Sternanis . . . . „	101,26	82,10
Tonkabohnen . . . „	371,82	598,48
Carobbe . . . . „	11,94	8,53
Orangen- u. Citronenschalen . . . . „	43,34	40,98
and. med. Sämereien und Früchte . . „	26,50	28,01
Lakritzen . . . . „	87,83	79,22
roher Bernstein . . „	801,86	766,38
Aloë . . . . . „	45,54	47,57
Camphor, roher . . „	94,98	85,41
„ raffinirter „	115,47	118,00
Gutta-Percha . . . „	202,13	206,16
Schellack . . . . „	124,26	92,98
Terpentin . . . . „	25,43	23,21
Galipot . . . . . „	9,81	9,28
Harz . . . . . „	5,81	5,14
Gummi Arabikum . „	76,48	69,50
„ Copal . . „	71,26	59,20
„ Damar . . „	69,47	70,13
„ Elastikum . „	148,22	154,85
andere Gummisorten „	73,25	71,45

Artikel	Durchschnittspreis 1877 M.	Durchschnittspreis 1878 M.
Balsam Copaïvä . . Ztr.	194,02	182,11
„ Peru . . . „	510,37	496,01
Oel, Ricinus- . . . „	51,24	55,08
and. fette medizinische Oele . . . . . „	136,19	127,30
Oel, Bergamott-, Citronen-, Orangen- „	965,13	902,35
Oel, Cassia- . . . „	282,58	369,54
„ Pfeffermünz- und Krausemünz . . „	1,270,07	1,264,07
„ Sternanis . . „	739,46	809,39
„ Terpentin . . „	26,99	24,22
and. ätherische Oele . „	460,73	463,95
Säure, Schwefel- . „	5,51	4,10
„ Salpeter- . „	24,03	24,43
„ Salz- . . . „	2,72	2,50
„ Weinstein- . „	192,07	177,09
„ Citronen- . . „	289,00	265,54
„ Zucker o. Klee- „	53,31	48,44
andere Säuren . . „	116,47	98,26
Salpeter, roh. Südsee- „	13,88	14,88
„ raffinirter . „	20,64	23,49
Schwefel, roher . . „	5,93	6,16
„ raffinirter . „	12,16	11,69
Weinstein . . . . „	81,60	75,81
Krystall- und Cremor tartari . . . . „	109,66	112,16
Pottasche . . . . „	23,73	21,82
Laugenfluß und kaust. Soda . . . . „	17,60	13,85
andere Soda . . . „	7,38	6,43
Alaun . . . . . „	8,50	7,94
Kali, chromsaures . „	42,30	39,31
„ blausaures . . „	101,62	88,64
„ chlor- u. schwefels. „	79,01	69,78
„ hydroj. u. Jodine „	1,396,41	1,735,14
Hirschhornsalz . . . „	52,20	56,92
div. med. u. and. Salze „	27,49	25,18
Boraxkalk . . . . „	14,22	14,61
Borax . . . . . „	41,65	36,98
Chlorkalk . . . . „	7,43	7,51
Binstein . . . . „	9,30	9,44
Arsenik . . . . . „	23,93	22,47
Phosphor . . . . „	381,79	346,95
Chinin . . . . . Pfd.	158,51	134,07
Albumin . . . . Ztr.	248,95	197,91
Oelsüß (Glycerin) . „	45,09	41,74
andere Droguen und Chemikalien . . „	104,16	74,31
Kupfererz . . . . „	68,02	39,47
Silbererz . . . . „	64,68	63,15
Bleierz . . . . . „	20,16	22,80

Digitized by Google

Artikel		Durchschnittspreis 1877 ℳ	1878 ℳ
Graphit	Ztr.	12,30	11,70
Kobalt- und Nickelerz	„	81,62	58,80
andere Erze	„	2,82	1,14
Roh- u. Schmelzeisen	„	3,59	3,20
Stangen u. Schmiedeeisen	„	9,36	8,74
Stahl	„	24,10	23,03
Kupfer	„	85,57	75,81
Messing	„	51,82	50,85
Gelb Metall (Yellow-Metall)	„	60,39	52,80
Zink	„	22,37	22,85
Zinn	„	81,69	73,16
Blei	„	22,06	20,46
Quecksilber	„	271,65	225,07
Nickel	„	515,72	413,76
Antimonium	„	72,40	61,60
Münzkrätze	„	90,82	60,32
andere Metalle	„	63,45	85,96
gewalzte Eisenbleche	„	13,85	14,15
verzinnte „	„	26,99	21,87
Eisendraht	„	17,31	16,74
Stahlbleche u. -Draht	„	82,39	77,06
neue Zinkbleche	„	25,03	23,80
Messingbleche u. Draht	„	89,43	112,16
Kupferdraht	„	134,42	126,14
Steinkohlen u. Braunkohlen	„	0,77	0,79
Cinders	„	1,16	1,09
Torf	„	0,50	0,50
Asphalt und Goudron	„	3,98	4,04
Cement und Tarras	„	2,49	2,36
Kalk und Gyps	„	1,73	1,79
Kalk- und Gypssteine	„	0,36	0,34
Mauersteine	Mille	22,05	21,29
Dachpfannen	„	64,22	53,10
Schiefer	Ztr.	5,30	5,36
Fliesen	„	2,66	2,18
Mühlsteine	„	7,90	7,80
Sand- und Granitsteine	„	0,90	0,82
Schleif- und Lithographirsteine	„	8,34	8,35
Marmor und Alabaster	„	6,18	6,26
Thon, Erde, Sand	„	0,17	0,20
Kreide	„	1,36	1,41
Schwerspath	„	2,89	3,71
Glasscherben	„	1,07	1,20
Eis	„	0,91	0,70
Häute, trockene und gesalzene	„	56,47	52,84
Kalbfelle	„	87,79	80,50
Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	„	88,56	79,23
Hirsch-, Reh- und Rennthierfelle	„	121,46	107,04
Robbenfelle	„	100,91	67,34
Kanin- und Hasenfelle	„	218,25	215,27
Pelzwerk und andere Felle	„	703,55	638,55
Leder	„	150,34	130,37
Leimleder	„	14,60	13,58
Wallfischbarten und Fischbein	„	618,99	787,47
Elephantenzähne und Elfenbein	„	887,80	926,44
Wallroßzähne u. and. Zähne	„	232,89	162,03
Perlmutterschalen	„	85,29	112,31
Schildpatt	„	1,303,02	1,789,12
Büffelhörner	„	49,01	39,21
Ochsen- u. Kuhhörner	„	37,81	33,32
Hirsch-, Reh- und Rennthierhörner	„	65,89	52,18
Hornspitzen	„	47,01	52,10
Hornabfall	„	11,62	11,67
Knochen	„	6,40	6,07
Knochenschwärze und -Mehl	„	9,09	10,00
Knochenschaum, gebr. Knochenkohle	„	6,84	6,47
Gedärme	„	39,45	42,23
Guano	„	6,27	7,29
Düngesalz	„	6,51	6,86
anderer Dünger	„	6,15	6,75
Pferde	Stück	587,94	697,71
Pferdehaare	Ztr.	135,71	130,63
Borsten	„	365,06	321,64
Schweinshaare und -Wolle	„	13,43	12,25
Kuh-, Ochsen- und Kälberhaare	„	18,39	14,86
Kanin- u. Hasenhaare	„	500,74	585,35
Menschenhaare	„	638,59	574,79
div. andere Haare	„	148,98	226,41
Bettfedern u. Dunen	„	106,16	95,18
Federposen	„	69,54	84,48
Strauß- u. a. Schmuckfedern	„	2,404,50	3,027,74
Thran	„	29,18	27,02
Talg	„	42,96	40,85
Leim und Gelatine	„	45,82	43,72

Digitized by Google

Artikel		Durchschnittspreis 1877 M.	1878 M.	Artikel		Durchschnittspreis 1877 M.	1878 M.
Wachs und Erdwachs	Ztr.	94,16	101,40	Holz, Eben-	Ztr.	12,37	11,57
Stearin	„	62,63	58,17	„ Pock-	„	7,77	6,04
Paraffin	„	66,65	65,64	„ Buchsbaum	„	8,17	9,13
Spermaceti	„	129,39	123,00	„ Nußbaum-	„	9,00	9,58
Theer	„	8,33	7,23	Korkholz	„	34,97	36,62
Pech	„	8,70	8,81	Fournire	„	90,30	82,56
Brauerpech	„	26,41	26,34	andere Nutzhölzer	„	11,96	11,15
Steinkohlentheer und -Pech	„	2,11	1,86	Borke und Lohe	„	8,63	7,90
Petroleum u. Naphta	„	13,19	10,77	Holzkohlen	„	4,86	5,03
and. Gasflüssigkeiten	„	22,35	20,87	Stuhlrohr	„	26,20	24,61
				rohe Stöcke	„	24,11	21,83
				Tonnenbänder	„	5,37	4,21
				Korbweiden	„	10,21	10,76
Oel, Palm-	„	38,86	38,68	lebende Pflanzen	„	44,49	46,36
„ Cocos-	„	42,09	45,43	Palmkerne und -Nüsse	„	14,96	14,74
„ Oliven-	„	54,39	55,46	and. Oel- u. Drechslernüsse	„	21,52	24,15
„ Rüb-	„	37,25	33,67	Piassava	„	20,89	22,96
„ Lein-	„	30,60	29,55	Schilf, Reth, Besenreiser	„	2,27	4,45
„ Baumwollsaat-	„	33,71	32,63	Seegras	„	3,52	3,33
Talg und and. fette Oele	„	36,76	36,99	Papier- und Pappmasse	„	8,27	9,26
Oelsatz und Schmiere	„	28,21	28,49	Lumpen u. altes Tauwerk	„	14,85	14,97
Saat, Klee-	„	69,70	55,82	Borstenhanf	„	30,00	27,25
„ Gras- u. Timothee-	„	23,86	20,20	and. vegetabil. Rohstoffe	„	14,53	11,50
„ Rapp- u. Rüb-	„	16,56	14,66				
„ Lein- u. Dotter-	„	13,96	12,80	Schafwolle	„	136,88	151,14
„ Sesam-	„	18,70	17,15	Shuddy-Wolle	„	59,40	54,02
„ Hanf-	„	10,49	10,34	Seide und Seidenabfall	„	1,121,66	1 049,58
„ Baumwollen-	„	5,23	5,50	Baumwolle	„	55,75	55,62
and. Feld- u. Gartensämereien	„	32,10	25,60	Flachs	„	71,33	61,26
Oelkuchen	„	8,03	8,47	Hanf und Jute	„	20,22	21,14
				Heede und Werg	„	18,35	14,53
Holz, Bau-	„	3,19	3,07	Twist- und Baumwollengarn	„	136,77	136,28
„ Stab-	„	4,64	4,34	Wollen-u. Halbw.-Garn	„	287,51	265,64
„ Brenn-	„	1,31	1,33	Leinengarn u. -Zwirn	„	108,20	111,28
„ Mahagoni-	„	10,87	9,44	andere Rohstoffe und Halbfabrikate	„	37,60	39,84
„ Jacaranda	„	18,25	19,89				
„ Cedern	„	11,09	12,03				

Manufaktur- und Industriewaaren.

Seiden- u. Halbseidenwaaren	Ztr.	1,811,65	1,608,80	andere Leinen	Ztr.	250,34	237,65
Wollen- und Halbwollenwaaren	„	407,04	376,79	Wachstuch	„	117,82	105,06
Baumwollenwaaren	„	257,27	257,68	Haartuch	„	460,66	421,45
Segelleinen	„	116,76	118,93	Hüte und Hutmaterial	„	616,84	608,83
Pack- und Sackleinen	„	35,93	35,90	neue Kleidungsstücke	„	432,40	300,00
				div. Manufaktur- und Modewaaren	„	476,92	432,26

ed by Google

Artikel		Durchschnittspreis 1877 M.	Durchschnittspreis 1878 M.
Schirme und Schirmfournituren	Ztr.	158,38	172,47
lederne Handschuhe	„	2,290,18	2,351,34
lederues Fußzeug	„	408,50	397,24
andere Lederwaaren	„	335,44	312,28
Ledertuch	„	118,35	104,38
Gummischuhe	„	250,71	181,98
and. Gummifabrikate	„	303,65	298,26
neues Tauwerk	„	39,98	40,73
Segelgarn	„	81,47	85,86
Matten	„	36,41	44,80
Strohgeflechte	„	470,09	339,92
Korbmacherarbeit	„	83,49	72,18
Korke	Mille	7,12	6,68
Holznägel und Holzpflöcke	Ztr.	18,21	16,79
Mobilien	„	69,67	68,85
feine Holzwaaren	„	60,43	56,82
grobe Holzwaaren	„	92,93	17,19
Papier	„	35,70	33,99
Pappe	„	12,45	13,17
Dachpappe und Asphaltfilz	„	9,60	9,31
Tapeten	„	67,23	64,86
Spielkarten	„	144,96	139,03
Papier- und Pappwaaren	„	162,31	138,39
Schreibmaterialien	„	151,59	147,54
gedruckte Bücher und Musikalien	„	189,67	189,85
Gemälde, Lithograph., Kupferstiche	„	753,72	572,36
Glasperlen	„	124,89	164,43
Tafelglas	„	18,14	19,96
Spiegel	„	91,68	83,60
Demijohns	„	12,93	11,28
andere Glaswaaren	„	35,17	37,94
Porzellan	„	98,46	92,25
thönerne Röhren und Retorten	„	3,08	2,64
Steinzeug und and. Thonwaaren	„	22,18	21,18
Marmor- und and. Steinwaaren	„	56,75	61,94
Schiefertafeln und Schusser	„	27,15	23,07
Eisenbahnschienen	Ztr.	9,42	9,40
eiserne Röhren	„	9,81	10,55
a. grobe Eisenwaaren	„	17,17	16,04
eiserne Nägel	„	17,96	15,47
Nadeln	„	325,36	272,39
Schreibstahlfedern	„	493,80	501,80
and. feine Eisen- und Stahlwaaren	„	73,30	71,60
Pretiosen, Gold- und Silberwaaren	„	31,683,87	33,473,12
Bleiwaaren	„	26,07	22,94
Zinkwaaren	„	84,71	85,67
Zinnwaaren	„	111,97	112,98
Kupfer-, Messing- und and. Metallwaaren	„	136,19	126,09
Maschinen- und Maschinentheile	„	56,61	51,99
Pianoforte	„	141,54	125,11
and. Musikinstrumente	„	196,47	186,35
Taschenuhren	„	17,772,88	15,568,92
Uhren u. Uhrfournit.	„	176,16	171,49
Telegr.-Apparate	„	111,86	97,94
math. und and. Instrumente	„	254,01	218,95
Wagen u. Wagentheile	„	33,54	35,04
Waffen	„	101,15	99,91
Zündhütchen	„	271,71	259,68
Zündhölzer u. Zündrequisiten	„	48,54	47,52
Schießpulver	„	45,04	65,71
Naturalien, Alterth., Curiositäten	„	182,19	172,74
Spielwaaren	„	87,42	86,45
Knöpfe	„	353,60	381,18
div. Kurzwaaren	„	236,51	222,53
Seife	„	29,64	31,19
Stearin- u. Paraffinlichte	„	69,40	66,08
andere Lichte	„	160,98	131,96
Parfümerien	„	144,72	152,40
leere Säcke	„	41,59	41,56
leere Gebinde, Kisten, Körbe ꝛc.	„	6,65	6,90
Passagier- und Umziehegut	„	179,67	154,61

Digitized by Google

B. Alphabetische Uebersicht.

Artikel	Durchschnitt der Jahre pro Ztr. 1877 ℳ	1878 ℳ	Artikel	Durchschnitt der Jahre pro Ztr. 1877 ℳ	1878 ℳ
Alaun	8,80	7,84	Carden	—	—
Aloë	45,54	47,57	Carobbe	11,94	8,53
Amidam	24,41	23,50	Cassia flores	67,01	54,67
Anis	—	—	„ lignea	49,90	42,95
Antimonium	72,40	61,60	Castanien	—	—
Arrak	43,97	38,35	Cement und Tarras	2,49	2,36
Arrow-root	—	—	Cichorien und Kaffeesurrogate	16,32	16,25
Arsenik	23,93	22,47	Cigarren im Ganzen	588,81	660,74
Balsam Copaïvae	194,02	182,11	„ Havana	1,681,78	1,635,49
„ Peru	510,37	496,01	Citronen- und Orangenschalen	42,19	40,98
Baumwolle	55,75	55,63	Cochenille	284,64	261,58
Baumwollenwaaren	257,27	257,68	Cognac	80,86	79,05
Bettfedern und Daunen	106,16	95,16	Coriander	—	—
Bimstein	9,20	9,44	Corinthen	24,68	17,31
Blätter, Lorbeer-	19,74	16,56	Crystall- u. Cremor tartari	109,66	112,16
„ Sennes	—	—	Cubeben	—	—
Bleche, gewalzte Eisen	13,85	14,15	Curcuma	23,90	24,23
„ verzinnte „	26,49	21,87			
„ Messing und Messingdraht	89,43	112,10	Draht, Eisen-	17,81	16,73
Zink-	25,03	23,60	„ Stahl-	112,46	104,29
Blei	22,06	20,46			
Bleiweiß	26,69	23,74	Eiderdunen	—	—
Bohnen, Pferde- u. Tauben-	8,42	8,51	Eisen, Roh- und Schmelz-	3,59	3,20
„ weiße	12,68	11,16	„ Stangen-, Band- u. Platten	9,26	8,74
Borax	41,65	36,98	„ „ Engl.	9,06	8,06
Borsten	365,06	321,64	„ „ Schwed.	13,31	10,63
Branntwein, Französischer	—	—	Eisenbahnschienen	9,42	9,40
„ Korn- und Kartoffel-	18,27	17,46	Eisenwaaren, grobe	17,17	16,04
Brauerpech	26,41	26,34	Elephantenzähne	887,80	926,44
Buchweizen	8,93	8,09	Erbsen	10,06	9,54
Butter	118,00	109,00	Essig	9,97	9,91
			Extrakt, Blauholz-	44,28	42,70
Cacao	68,69	80,08	„ Gelbholz	63,01	46,58
Caffee, im Ganzen	86,09	74,83	„ Rothholz-	88,80	79,09
„ Java	98,82	97,74	„ Quercitron-	37,80	41,64
„ Brasil	81,66	66,09			
„ Domingo	78,20	74,58	Federposen	69,54	84,48
„ Laguayra	89,30	76,83	Feigen	19,99	22,78
„ Portoriko	98,15	96,21	Felle, Hirsch-, Reh- und Rennthier-	121,46	107,04
Champhor, roher	94,93	85,41	„ Kalb-	87,79	80,50
„ raffinirter	115,47	118,00	„ Schaf- u. Ziegen-	88,56	79,23
Canehl	135,06	175,88	Fenchel	—	—
Cardamom	432,80	642,25			

Digitized by Google

Artikel	Durchschnitt der Jahre pro Ztr. 1877 M.	1878 M.	Artikel	Durchschnitt der Jahre pro Ztr. 1877 M.	1878 M.
Fische, getrocknete	26,27	25,64	Holz, Mahagoni-	10,87	9,44
Flachs	71,33	61,26	„ Pock-	7,77	6,04
Fleisch, gesalz. u. geräuch. Ochsen-	47,15	40,82	Honig	37,75	34,18
„ gesalz. u. geräuch. Schweine-			Hopfen	126,02	97,77
			Hörner, Büffel-	49,01	39,31
			„ Hirsch-, Reh- und Renuthier-	65,89	52,18
Galipot	9,61	9,28	„ Rind-	37,81	33,32
Gallen	69,67	64,46			
Garn, Baumwollen-	136,77	136,28	Indigo	657,15	629,61
„ Leinen- und Zwirn-	108,20	111,28	Ingber, roher	43,91	37,17
„ Wollen- und Halbwollen-	287,51	265,64	„ kandirter	71,88	72,30
Gelb-Metall (Yellow-Met.)	60,39	52,66			
Genever	22,14	28,97	Käse	69,53	61,58
Gerste	10,47	10,09	Kali, blausaures	101,62	88,64
Glätte	—	—	„ chromsaures	42,30	39,34
Graphit	12,39	11,70	Kalk	1,73	1,79
Graupen	—	—	Knochen	6,40	6,07
Guano	6,37	7,23	Knochenschaum	6,84	6,47
Gummi Arabikum	76,48	69,50	Knochenschwärze und -Mehl	9,90	10,00
„ Benzoë	—	—	Korke	140,28	131,98
„ Copal	71,26	59,20	Krapp und Garancine	35,58	33,25
„ Damar	69,47	70,12	Kreide	1,30	1,41
„ Elastikum	148,22	154,85	Kümmel	37,23	32,42
„ Senegal	—	—	Kupfer	85,57	75,81
Gummischuhe	250,71	181,98			
Gutta Percha	202,13	206,30	Lack dye	—	—
			Lachs, geräucherter	—	—
Haare, Kuh-	18,39	14,86	Lackmus	—	—
„ Pferde-	135,71	130,63	Lakritzen	87,83	79,22
„ Schweins-	—	—	Leder	150,34	130,37
Häute, Afrikanische u. Kips			„ Leim-	14,60	13,56
„ trockene Rind-	56,47	52,84	Leim und Gelatine	45,82	43,72
„ gesalz. „			Leinen	86,53	84,60
„ Roß-			Lichte, Stearin-	69,49	66,08
Hafer	8,44	7,22	„ Talg-	—	—
Hagel	—	—	„ Wachs-	—	—
Hanf	36,60	31,53	Linsen	17,52	15,58
Harz	5,51	5,14	Lumpen	14,59	15,38
Hasel- und Wallnüsse	23,65	21,71			
Hausenblasen	955,17	556,33			
Heede und Werg	18,35	14,83	Macis	207,39	181,80
Heringe,	14,29	13,26	Macisnüsse	201,10	217,89
Holz, Blau-	7,41	6,88	Malz	14,91	14,95
„ Gelb-	5,27	5,46	Mandeln	75,83	83,88
„ Roth-	7,84	7,93	Manna	—	—
„ Süß-	24,62	26,38	Marmor	6,18	6,26
„ Quassia-	10,45	9,33	Mehl, Kartoffel-	15,97	15,80
„ Cedern-	11,09	12,03	„ Roggen-	11,97	11,13
„ Eben-	12,37	11,57	„ Weizen	15,77	15,67
„ Jacaranda-	18,25	19,89	Mennige	—	—
„ Kork-	34,67	36,63	Messing	51,82	50,83

Digitized by Google

Artikel	Durchschnitt der Jahre pro Ztr. 1877 ℳ	1878 ℳ	Artikel	Durchschnitt der Jahre pro Ztr. 1877 ℳ	1878 ℳ
Nägel, eiserne	17,96	15,47	Saat, Canarien	—	—
Nelken	122,86	141,47	„ Klee-	69,70	55,82
Nudeln und Maccaroni	—	—	„ Lein-	13,98	12,80
			„ Rapp- und Rüb-	16,56	14,66
			„ Senf-	22,34	19,09
Ocker	—	—	Saflor	—	—
Oel, Anis-	—	—	Safran	—	—
„ Bergamot-, Citronen-, Orangen-	965,18	902,35	Sago	19,84	21,02
„ Cassia-	282,58	369,54	Salmiak	—	—
„ Nelken-	—	—	Salpeter, roher Ostindischer	—	—
„ Pfeffermünz- und Krausemünz	1,270,07	1,264,07	„ „ Südsee-	13,88	14,88
„ Sternanis	739,46	809,39	„ raffinirter	20,64	23,49
„ Terpentin-	26,99	24,22	Salz, Hirschhorn-	52,20	56,92
„ Ricinus-	51,24	55,08	„ Koch- und See-	1,41	1,26
„ Oliven-	54,39	55,46	Sardellen	54,63	44,40
„ Baumwollensaat-	33,71	32,63	Sassaparille	94,27	82,95
„ Cocus-	42,09	45,43	Säure, Zitronen-	289,00	265,54
„ Hanf-	—	—	„ Salpeter-	24,03	24,43
„ Lein-	30,80	29,55	„ Salz-	2,73	2,50
„ Palm-	38,86	38,68	„ Schwefel-	5,51	4,10
„ Rüb-	37,25	33,87	„ Weinstein-	192,07	177,09
Oelkuchen	8,03	8,47	Schellack	124,25	92,98
Orlean	53,74	50,12	Schießpulver	45,04	65,71
Orseille	36,40	32,46	Schiffs- und anderes Brot	10,19	11,59
			Schildpatt	1,303,03	1,789,12
			Schmalte	—	—
			Schmalz	48,96	39,02
			Schwämme	478,61	530,01
Pech	9,03	8,81	Schwefel, roher	5,98	6,16
Perlmutterschalen	85,39	112,81	„ raffinirter	12,16	11,69
Persio	99,68	91,75	Schwefelblumen		
Petroleum	13,19	10,77	Schwerspath	2,89	3,71
Pfeffer	41,46	35,35	Seegras	3,52	3,33
Pflaumen, getrocknete und Zwetschgen	30,06	26,06	Segelgarn	81,47	85,86
Photogène und andere Gasflüssigkeiten	22,35	20,87	Seide, rohe und gezwirnte	2,107,49	1,707,74
Piment	39,83	44,03	Seiden- und Halbseidenwaaren	1,811,05	1,608,30
Pommeranzen, trockene	—	—	Seife	29,64	31,10
Pottasche	23,73	21,82	Soda, kalzinirte	9,48	7,74
			„ krystallisirte	4,61	4,59
			Spangrün	—	—
Quecksilber	271,65	225,07	Spanische Fliegen	457,07	481,66
Querzitron	9,60	8,75	Spermaceti	129,39	123,00
			Sprit, Franz. und Span.	39,75	47,30
			„ Korn- u. Kartoffel-	19,85	20,49
			Stahl	24,10	23,03
Reis, im Ganzen	10,61	11,21	Stearin	62,68	58,17
„ Carolina	36,00	35,84	Steine, Cement-	—	—
„ Java	19,03	21,81	„ Kalk-	0,36	0,34
Rhabarber	265,87	264,83	„ Mauer-	0,44	0,42
Roggen	8,86	7,16	„ Mühl-	7,90	7,80
Rosinen	23,96	18,56	Steinkohlen und Cinders	0,77	0,71
Rum	54,41	51,54	Sternanis	101,26	82,10
Runkelrüben	—	—	Stuhlrohr	26,80	24,81

Digitized by Google

Artikel	Durchschnitt der Jahre pro Ztr. 1877 ℳ	1878 ℳ
Succade und Orangeat	65,74	54,21
Sumac	14,96	14,48
Syrup und Melasse	11,32	10,62
Taback, im Ganzen	70,80	67,27
„ Cuba	205,00	157,69
„ Domingo	50,49	52,12
„ Portoriko	40,42	70,36
Tabacksstengel und -Abfall	7,81	7,11
Talg	42,96	40,85
Tamarinden	—	—
Tauwerk, neues	39,98	40,73
Terpentin	25,48	23,21
Terra Catechu	26,44	27,31
„ Japonika	21,04	19,26
Thee	119,08	111,97
Theer	8,33	7,23
Thran	29,15	27,02
Vanille	2,408,94	2,182,33
Wachholderbeeren	—	—
Wachs	103,87	116,68
Wallfischbarten und Fischbein	618,99	787,47
Wein, im Ganzen	42,25	43,72
„ exkl. Champagner	40,00	41,66
„ Champagner	194,39	180,32
„ anderer von Frankreich	35,31	38,76
Wein, von Spanien	33,95	36,12
„ „ Portugal	75,43	79,89
Weinstein	81,60	75,84
Weizen	12,18	10,71
Wicken	9,78	8,61
Wolle, Schaf- und Lamm-	136,68	151,14
„ Schweins-	—	—
„ Shuddy	59,40	54,02
Wollen- und Halbwollenwaaren	407,04	376,79
Wurzeln, Baldrian	—	—
„ Brech-	512,24	538,67
„ Gentian	—	—
„ Jalapp-	87,44	105,16
„ Cichorien-	9,61	10,01
Zink, rohes	22,37	22,85
Zinkweiß und Zinkgrau	27,25	25,74
Zinn	81,69	73,16
Zinnober	250,87	242,54
Zucker, roher im Ganzen	28,19	27,79
„ „ Brasil	24,00	20,02
„ „ Havanna	—	—
„ „ Java	22,79	19,89
„ Chrystall- Sand-	30,32	28,09
„ Bastern u. Farin	29,44	25,68
„ Candis	44,97	42,19
„ Raffinaden, Melis, Lumpen	34,49	30,66

Digitized by

C. Spezial-Uebersicht

der Preisbewegung einiger Hauptartikel im I.—IV. Quartal 1878.

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Baumwolle,						
Nordamerikanische,						
Liverpooler Klassifikation: fair	per Pfd.	—	—	—	—	—
middling fair	„	0,67	0,67	0,69	0,63	0,67
good middling	„	0,63	0,64	0,66	0,59	0,63
middling	„	0,61	0,60	0,63	0,56	0,60
low middling	„	0,59	0,57	0,60	0,54	0,58
good ordinary	„	0,56	0,53	0,57	0,51	0,53
ordinary	„	—	—	—	—	—
Laguayra	„	0,60	—	0,59	—	0,60
Domingo	„	—	—	—	—	—
Brasil	„	—	—	0,66	—	0,66
Peru, Guayaquil ꝛc.	„	0,72	—	—	—	0,72
Surate	„	—	—	—	—	—
Bengal	„	—	—	—	—	—
Butter,						
Holstein. Stall-	100 Pfd.	133,12	104,00	—	118,31	118,50
„ Sommer-	„	—	10[illegible],50	100,00	107,08	101,88
„ Stoppel-	„	117,57	—	110,62	119,29	117,26
Mecklenb. Stall-	„	127,54	98,81	—	115,38	113,69
„ Sommer-	„	—	91,00	92,04	104,42	94,90
„ Stoppel-	„	106,43	—	105,52	112,25	109,38
Dänische Hof-	„	119,04	102,88	99,19	114,00	108,68
„ Bauer-	„	99,00	89,08	82,86	93,75	91,18
Holsteinische und hiesige Bauer-	„	106,58	94,42	86,81	98,12	96,46
Schmier-, Original-	„	48,85	41,15	28,46	26,67	36,47
„ gepackte	„	—	62,50	66,15	65,00	65,08
Süddeutsche mit reiner Tara	„	80,38	74,04	72,31	71,67	74,66
Finnländische	„	89,69	80,04	72,19	72,88	78,80
Cacao, Caracas und Angostura	„	127,50	130,12	135,28	142,00	133,55
Trinidad	„	87,00	87,54	92,88	103,95	92,16
Guayaquil	„	77,85	86,23	101,92	113,54	94,39
Maranham und Para	„	—	—	94,00	105,04	100,81
Domingo	„	60,12	61,42	74,17	95,25	72,30
Bahia	„	70,69	73,35	86,31	99,91	81,37
Caffee, Santos, ordinär	per Pfd.	0,64	0,58	0,56	0,51	0,58
Santos, reell ordinär	„	0,73	0,69	0,66	0,61	0,67
Campinas	„	0,81	0,79	0,79	0,75	0,79

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Caffee, Rio, ordinär	per Pfd.	0,63	0,58	0,55	0,50	0,57
reell ordinär	„	0,73	0,69	0,65	0,59	0,67
gut und fein ordinär	„	0,80	0,78	0,74	0,72	0,76
gewaſchener	„	0,95	0,92	0,93	0,92	0,93
Ceara	„	0,72	0,68	0,62	0,61	0,65
Bahia	„	0,67	0,64	0,63	0,39	0,64
Guatemala	„	0,90	0,87	0,90	0,88	0,89
Coſtarika	„	0,90	0,87	0,89	0,86	0,89
Portoriko	„	0,97	0,95	0,95	0,96	0,96
Curaçao	„	—	—	0,63	0,60	0,61
Laguayra, Trillado	„	0,78	0,78	0,78	0,78	0,78
Descerezado (gewaſchener)	„	0,97	0,96	0,95	0,94	0,95
Maracaibo	„	0,83	0,78	0,76	0,75	0,78
Domingo, ord. u. reell ord.	„	0,69	0,59	0,59	0,56	0,61
Domingo, gut ord. und fein ord.	„	0,75	0,68	0,68	0,66	0,70
verleſene	„	0,81	0,78	0,79	0,78	0,79
Mocca	„	1,27	1,25	1,25	1,25	1,25
Afrikaniſche (Cazengo)	„	0,67	0,61	0,60	0,58	0,62
Java	„	1,20	1,22	1,23	1,25	1,23
Ceylon, Native	„	0,87	0,80	0,79	0,80	0,81
Plantation	„	1,14	1,12	1,11	1,12	1,12
Triage	„	0,30	0,30	0,30	0,29	0,31
Farbehölzer,						
Blau Laguna Campeche	100 Pfd.	10,21	9,84	9,84	9,06	9,55
„ Campeche	„	7,79	7,39	7,28	7,38	7,46
„ Domingo	„	6,23	5,96	6,06	6,47	6,17
„ Jamaica	„	5,85	5,71	—	—	5,78
„ Honduras	„	—	—	—	—	—
Gelb Tuspan und Cuba	„	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25
„ Jamaica und Laguna	„	6,48	6,75	6,75	6,75	6,68
„ Maracaibo und Puerto-Cabello	„	6,73	6,56	6,37	6,50	6,51
Roth Pernambuco	„	26,50	26,50	26,50	25,83	26,34
„ Bahia	„	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50
„ Bimas Japan	„	14,50	14,50	15,19	16,00	15,05
„ Siams Japan	„	—	—	—	—	—
„ St. Martens, große Stücke	„	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
„ Coſtarica und Lima	„	10,00	9,83	9,58	10,25	9,89
„ Sandel	„	4,25	4,25	4,25	4,56	4,31
„ Caliatur	„	8,50	8,50	8,71	8,88	8,64
„ Camwood	„	—	—	—	—	—
Biſet	„	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00
gem. Blau	„	7,25	7,06	6,90	7,25	7,11
„ Gelb	„	7,50	7,50	7,50	7,75	7,56
„ Roth	„	12,25	12,25	12,40	13,00	12,47
„ Pernambuco	„	28,50	28,50	28,50	28,50	28,50
pulv. Caliatur	„	11,50	11,31	11,15	11,77	11,43
„ Camwood	„	32,50	32,50	32,81	33,50	32,81
„ Lima Roth	„	14,50	14,50	14,65	15,25	14,72
„ Blauholz	„	12,25	12,25	12,25	12,25	12,25
„ Gelbholz	„	11,00	11,00	11,46	12,50	11,47
„ Sandel	„	8,50	8,31	8,35	8,50	8,36
fein Flug Sandel	„	16,50	16,50	16,65	17,00	16,65
geraspelt Blau	„	10,50	10,31	10,00	10,00	10,21
„ Gelb	„	8,38	8,38	8,69	9,38	8,69

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Farbehölzer,						
geraspelt Roth	100 Pfd.	13,00	13,00	13,15	13,75	13,22
„ Pernambuco	„	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50
„ Viset	„	13,00	13,19	13,65	14,00	13,45
Felle, Hasen-, Deutsche	100 Stck	52,50	52,50	52,50	52,50	52,50
weiße		—	—	—	—	—
Kalb-, trockene 3¾—7 Pfd.	Pfd.	1,25	1,19	1,12	1,22	1,19
„ 3½ Pfd.	„	1,17	1,14	1,10	1,15	1,14
„ 3 Pfd	„	1,12	1,09	1,05	1,12	1,09
Holsteinische Decher	10 Stck.	27,62	26,35	24,50	25,25	25,94
Dänische	„	27,50	27,27	26,50	26,92	27,05
Seländische gespeilte	„	28,62	28,15	27,00	27,50	27,82
Nordische	„	17,50	17,15	17,00	18,00	17,40
Russische	Pfd.	1,08	1,04	1,00	1,01	1,03
gesalzene 10—20 Pfd.	„	0,50	0,49	0,49	0,51	0,50
Schaf- u. Lamm-, geschorene 15—16 Pfd.	10 Stck.	9,75	9,58	9,50	9,50	9,58
„ 20—22 „	„	13,62	13,58	13,50	13,50	13,60
Seeländische gespeilte 9—10 Pfd.	„	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50
„ „ 15—16 „	„	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00
Ziegen-	„	29,62	25,22	21,46	22,00	24,62
Bock-	„	—	—	—	38,50	38,50
Hirsch	Pfd.	1,31	1,25	1,19	1,20	1,24
Gummi, Ammoniacum		0,90	0,90	0,90	0,90	0,90
Arabicum, Lev. elekt.	100 Pfd.	112,50	112,50	112,50	112,50	112,50
„ „ nat.	„	72,50	72,50	72,50	72,50	72,50
„ „ Suakin	„	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00
Asafoetida	Pfd.	0,62	0,62	0,62	0,62	0,62
Asphalt	100 Pfd.	26,50	26,85	26,62	26,62	26,66
Benzoë	Pfd	1,92	2,12	2,00	2,37	2,09
Copal, Afrikanischer, roher	„	0,85	0,81	0,80	0,81	0,82
„ „ gereinigter	„	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30
„ Cowrie	„	0,82	0,82	0,82	0,82	0,82
„ Manilla	„	0,48	0,46	0,47	0,45	0,47
„ Zanzibar	„	2,00	2,19	2,42	2,35	2,24
Damar elect.	„	0,79	0,79	0,76	0,74	0,77
„ natur.	„	—	—	—	—	—
Elastikum, Ostindischer	„	—	—	—	—	—
„ Para, fein	„	2,70	2,42	2,55	2,60	2,57
„ „ ordinär	„	1,75	1,65	—	—	1,73
„ Westindischer	„	1,77	1,58	1,58	1,61	1,63
„ Afrikanischer	„	1,52	1,55	1,55	1,55	1,54
Elemi	„	0,69	0,67	0,65	0,70	0,68
Galbanum	„	2,38	2,38	2,29	2,02	2,27
Guajaci	„	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
Gutae	„	3,05	3,27	3,35	3,32	3,25
Mastix	„	6,25	6,25	6,25	6,25	6,25
Myrrhae	„	2,25	2,25	2,19	2,00	2,18
Olibani	„	0,54	0,55	0,58	0,58	0,56
Sandarac	„	1,15	1,15	1,15	1,15	1,15
Senegal	100 Pfd.	64,50	64,58	64,58	66,62	65,37
Traganth	Pfd.	3,05	3,05	3,05	3,05	3,05
Häute, Holsteinische, trockene 16—24 Pfd.	„	0,80	0,79	0,78	0,82	0,80

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Häute, ges. Ochsen- m. Horn u. Knoch. 60—90 Pf.	Pfd.	0,57	0,55	0,54	0,56	0,56
gesalz. Kuh- ohne Horn u. Knoch. 50—60 „	„	0,54	0,53	0,51	0,53	0,53
„ „ „ „ „ 30—45 „	„	0,54	0,54	0,53	0,55	0,54
gesalzene Pferde-	Stück	14,00	13,48	13,25	13,42	13,54
trockene „	„	—	—	—	—	—
gesalz. Pferde- Rio Grande u. Buenos Ayres	„	10,50	9,98	9,75	9,75	10,00
Buenos Ayres und Montevideo, gesunde und 1 Piqure 16—40 Pfd.	Pfd.	1,02	1,02	1,02	1,02	1,02
do. do. in Durchschnittspart.	„	0,98	0,97	0,96	0,98	0,97
do. do. gesalzene	„	0,69	0,64	0,63	0,63	0,65
Rio Grande gesunde u. 1 Piq. 16—40 Pfd.	„	0,98	0,93	0,93	0,97	0,95
do. in Durchschnittspartien	„	0,94	0,88	0,89	0,92	0,91
do. gesalzene	„	0,60	0,55	0,54	0,54	0,56
Rio de Janeiro, gesalzene	„	0,53	0,51	0,50	0,53	0,52
Trock. Westind., C.-Amerik. u. dgl. Sorten	„	0,85	0,85	0,80	0,82	0,83
Bahia, trockene	„	0,74	0,73	0,71	0,71	0,72
Pernambuco und Bahia, trock. gesalzene	„	0,70	0,66	0,66	0,68	0,67
Valparaiso Barraccas	„	0,56	0,53	0,49	0,51	0,52
Ostindische Kips	„	0,72	0,61	0,58	0,58	0,62
Afrikanische „	„	0,59	0,59	0,60	0,60	0,60
Harz, Amerikanisches braunes	100 Pfd.	5,16	4,99	4,95	4,95	5,01
„ helles	„	10,15	10,23	10,25	10,25	10,22
Französisches	„	9,58	9,50	9,50	9,50	9,53
„ raffinirtes	„	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00
Heringe, Holländische Voll- von 1877	Tonne	43,17	42,00	45,00	45,58	44,29
Ihlen- „ „	„	37,92	35,44	35,00	33,17	35,56
Schottisch-Matjes-[1]	„	47,50	57,88	65,00	63,75	59,28
Voll- von 1877	„	41,00	31,69	35,42	36,83	36,23
Ihlen- „ „	„	26,58	21,92	—	—	24,02
Kaufm. Fett-, große	„	38,50	36,33	33,83	31,08	34,74
„ „	„	35,00	32,28	31,50	27,08	31,24
„ „ groß mittel	„	28,39	24,54	23,59	20,59	24,08
„ „ klein mittel-mittel	„	17,67	15,23	14,00	13,08	14,81
Christiania	„	13,00	11,00	11,00	11,35	11,45
Hörner, Rio Grande Kuh-	100 Stck.	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50
Ochsen-	„	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00
Montevideo und Buenos-Ayres	„	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00
Laguayra	„	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50
Valparaiso	„	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50
Siam-Büffel-	100 Pfd.	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00
Holz, Buxbaum-	„	18,85	19,00	19,22	16,87	18,47
Cedern-, Florida	„	13,27	13,00	—	—	13,18
Eben-	„	17,69	17,50	17,50	17,50	17,55
Jacaranda-, Bahia	„	26,00	22,38	21,15	25,00	24,37
Rio	„	—	—	—	—	—
Pock-, zu Kugeln	„	15,28	15,69	16,50	16,50	15,97
„ Scheiben	„	11,31	11,25	11,25	11,50	11,32
Cedern-, zu Zigarrenkisten, Cuba	1/100	—	—	—	—	—
Mexikanische und Westküste	□-M.	2,04	2,15	2,20	2,20	2,15

[1]) Die im 1. und 2. Quartal notirten Preise für Matjes-Heringe beziehen sich auf 1877er Waare. Die im 3. und 4. Quartal auf 1878er Waare.

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Holz, Wallnuß-, schlicht Amerikanisches .	1/100	2,61	3,03	3,08	3,11	2,93
„ Italienisches. . .	□-M.	2,25	—	—	—	2,25
Mahagoni- in Blöcken:						
Cuba und Domingo, schlicht und gestr.	„	—	—	—	—	—
Ostindisch	„	1,75	—	—	—	1,75
Minatitlan	„	2,25	2,20	2,20	2,20	2,21
Cap Haity, Pyramiden	„	23,00	21,38	17,81	16,82	19,81
Porto Plata „	„	19,27	19,00	18,92	17,50	18,70
„ „	„	2,57	2,53	2,62	2,62	2,58
Honduras	„	2,50	2,50	2,30	2,30	2,36
Tabasko	„	2,67	2,57	2,60	2,62	2,61
Indigo, Guatemala	Pfd.	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50
Caracas	„	—	—	—	—	—
Bengal, fein blau und violet . . .	„	9,25	9,25	9,25	9,25	9,25
fein violet	„	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38
gut violet	„	7,75	7,75	7,75	7,65	7,75
gefeuert und violet	„	6,62	6,62	6,62	6,62	6,62
ord. gefeuert und violet	„	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50
Kurpah	„	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50
Madras	„	4,25	4,25	4,25	4,25	4,25
Manilla	„	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50
Java	„	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50
Extract	„	1,30	1,30	1,32	1,35	1,32
Carmin	„	2,82	2,82	2,85	2,90	2,85
Knochen	2035 Pf.	117,50	117,50	117,50	117,50	117,50
Lumpen, S P F F F	100 Pfd	25,50	25,50	25,46	25,00	25,37
S P F F	„	20,50	21,00	20,92	20,00	20,62
S P F	„	17,50	17,00	17,00	17,00	17,13
F F	„	13,69	14,00	14,00	14,00	13,92
C S P F F F	„	19,00	17,81	17,50	17,00	17,84
C S P F F	„	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00
L F B	„	14,50	14,50	14,50	14,50	14,50
C F B	„	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50
L F L	„	10,80	10,80	10,80	10,80	10,80
C F L	„	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
F R	„	10,00	10,50	10,46	10,00	10,25
S F L	„	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50
F W W S	„	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00
F W W	„	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
F W S	„	27,50	28,00	28,00	28,00	27,87
F W	„	12,25	12,25	12,25	12,25	12,25
H W	„	—	—	—	—	—
C W C	„	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00
C W	„	9,50	9,00	9,00	9,00	9,13
Wergtau, altes	„	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00
Theertau, altes	„	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00
Weißtau, altes	„	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50
Oel, Baumwollensaat-	„	32,50	32,37	32,29	29,54	31,74
Cocusnuß-, Cochin-	100 Ko.	95,19	101,00	120,19	123,38	109,68
Ceylon	„	84,82	84,50	91,73	102,58	90,58
Sidney	„	—	—	—	—	—

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Oel, Lein-, rohes Englisches	100 Ko.	55,69	57,06	59,50	54,29	56,68
Deutsches und Holländisches	„	—	—	—	—	—
gekochtes	„	64,81	66,19	68,00	65,23	65,97
Oliven-, Genueser weißes	100 Pfd.	86,62	86,00	87,38	88,00	86,98
Gallipoli	„	50,50	—	—	—	50,50
Messina	„	50,27	48,96	48,00	46,12	48,53
Malaga	„	50,56	48,96	48,00	46,12	48,61
Corfu	„	49,62	—	—	—	49,62
Lissaboner	„	—	—	—	—	—
Lucca und Provence	„	74,88	77,00	78,00	78,75	77,13
Palm-, Lagos	100 Ko.	79,69	78,81	77,08	75,19	77,74
Benin- und Liverpooler	„	—	—	—	—	—
hier gereinigtes	„	—	—	—	75,23	75,23
Rüb-, rohes inkl. Gebinde	„	75,54	70,81	68,58	62,92	69,81
raff. ohne Faß	„	84,81	79,96	77,31	72,83	78,73
Sesam-	100 Pfd.	—	—	—	—	—
Niger-	„	37,00	36,25	34,72	32,54	35,13
Terpentin-, Amerikanisches	„	26,58	25,86	25,41	25,38	25,83
Französisches	„	—	—	—	—	—
Vitriol-, Französisches und Englisches	„	6,29	6,25	6,25	6,25	6,26
Nordhäuser	Pfd.	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21
Oelkuchen, Rapp-	2000 Pf.	149,43	149,00	144,27	133,96	144,42
Lein-	„	169,92	164,04	156,50	152,50	160,90
feines Schlesisches und Oesterreichisches	„	168,40	170,00	—	—	169,47
Mohn-	„	—	—	—	—	—
Dotter-	„	150,00	134,00	128,92	122,92	134,18
Perlmutterschaalen,						
Ostindische, Macassar	Pfd.	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
„ Manilla	„	2,15	2,15	2,15	2,15	2,15
„ Bombay	„	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25
Südsee, schwarze	„	1,40	1,40	1,40	1,40	1,40
„ weiße	„	0,58	0,58	0,58	0,58	0,58
Petroleum, raffinirtes Pensylvanien	100 Pfd.					
Prime ligt straw to white	„	—	—	—	—	—
Standard white mit 20 pCt. Tara	„	11,38	11,18	11,01	9,65	10,81
„ „ mit red. Tara	„	10,88	10,72	10,60	9,28	10,39
Prime white mit 20 pCt. Tara	„	—	—	—	—	—
Naphta in Fässern	„	—	—	—	—	—
Petroleum in Kisten	„	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
	Kiste					
Pfeffer, Aleppi und Malaba	100 Pfd.	—	—	—	—	—
Singapore	„	35,61	32,54	34,23	33,04	33,90
Penang	„	32,17	30,42	31,40	31,04	31,26
langer	„	72,50	72,50	62,50	60,21	67,68
weißer	„	68,13	64,62	63,00	63,00	64,73
		35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
Reis, Carolina, neuer	„					
Japan	„	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50
geschälter	„	17,00	16,85	16,00	16,00	16,47
Java-Tafel	„	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50
geschälter	„	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00
Java	„	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Reis, Java, geschälter	Kiste	21,50	21,50	21,50	21,50	21,50
Italienischer	100 Pfd.	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00
geschälter	„	25,75	25,75	25,75	25,75	25,75
Bengal	„	12,25	12,25	12,25	13,56	12,56
geschälter (Patna)	„	17,75	17,98	18,78	20,22	18,40
Siams, Madras, Ballam ꝛc.	„	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75
geschälter	„	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00
Rangoon	„	10,71	11,38	11,14	10,46	10,93
geschälter	„	15,00	15,16	15,11	14,58	14,97
Bassein	„	10,41	11,20	10,98	10,29	10,73
geschälter	„	15,00	15,16	15,12	14,86	15,04
Larong	„	—	—	—	—	—
geschälter	„	—	—	—	—	—
Arracan	„	10,04	10,86	10,78	10,17	10,47
geschälter	„	13,75	14,00	13,69	13,50	13,81
Moulmain	„	10,75	11,38	11,28	10,51	10,98
geschälter	„	—	—	—	—	—
Saigon	„	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50
geschälter	„	—	—	—	—	—
Div. Ostindische Bruch-Sorten, geschälte	„	12,83	13,18	13,14	12,50	12,93
Saamen, Anis, Alicante	„	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50
Deutscher	„	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00
Russischer	„	31,50	31,50	30,88	29,50	30,87
Canarien-	„	17,50	17,04	16,50	16,50	16,89
Coriander-	„	26,00	26,00	25,65	22,75	25,15
Fenchel-	„	40,00	40,00	43,28	39,17	40,67
Hanf-	„	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50
Gras-, Deutscher	„	15,25	15,25	15,25	15,25	15,25
Englischer	„	22,15	22,00	21,42	18,28	21,03
Klee-, rother:						
Schlesischer, alter	„	32,50	27,31	25,15	30,42	28,81
neuer	„	57,04	50,04	45,31	47,12	49,93
Böhmischer, alter	„	31,00	27,08	25,15	30,42	28,37
neuer	„	53,00	47,54	47,54	46,42	48,67
Französischer	100 Pfd.	50,93	49,27	47,23	44,96	48,06
Holsteinischer	„	—	—	—	—	—
Amerikanischer	„	43,77	42,54	41,08	41,67	42,27
weißer:						
Schlesischer, alter	„	62,50	56,35	49,27	46,35	53,74
neuer	„	72,42	67,78	61,00	60,12	65,42
Böhmischer, alter	„	60,96	56,35	49,27	46,35	53,84
neuer	„	69,15	67,15	61,38	60,08	64,53
Schwedischer Klee (Alsike)	„	96,46	91,35	83,27	74,21	86,56
Stein-Klee	„	29,77	34,04	28,19	21,83	28,59
Kümmel, Deutscher	„	46,35	45,85	38,69	37,50	42,19
Nordischer	„	31,50	31,04	24,96	24,00	27,95
Lein-, Schlagsaat	2000 Pf.	253,85	249,42	248,27	224,70	244,46
Saesaat	Tonne	34,50	34,50	33,58	32,50	33,79
Luzern-	100 Pfd.	62,50	62,50	62,50	57,00	61,21
Mohn-, blauer	„	26,00	26,00	26,00	25,09	25,78
weißer	„	42,00	42,00	42,00	40,17	41,57
Senf-, brauner	„	33,50	33,04	31,81	30,08	32,15
gelber	„	30,00	29,08	25,92	21,52	26,64
Tymothee	„	22,65	22,88	21,46	20,12	21,81

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Sago, Rio	Tonne	—	—	—	—	—
Bahia	100 Pfd.	38,50	38,50	38,50	38,50	38,50
Perl-	„	22,62	23,29	23,50	23,50	23,22
Ostindischer, brauner	„	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00
Salpeter, Chili	„	15,98	15,98	15,41	14,12	15,37
raffinirter	„	19,87	20,50	20,50	20,50	20,34
Ostindischer, roher	„	—	—	—	—	—
raffinirter, rein Kali	„	36,00	36,00	35,73	35,42	35,79
Schmalz, Hamburger	Pfd.	0,54	0,52	0,51	0,48	0,51
Amerikanisches	100 Pfd.	44,06	39,60	40,15	38,17	40,34
Russisches	Pfd.	—	—	—	—	—
Ungarisches	„	—	—	—	—	—
Schwefel, roher	100 Pfd.	6,85	6,85	6,85	6,85	6,85
raffinirter	„	12,00	11,48	11,25	11,25	11,50
Stuhlrohr, rohes	„	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00
sortirt und gereinigt	„	55,50	55,50	55,50	55,50	55,50
Ausschuß oder Korbrohr	„	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00
Flechtrohr	Pfd.	2,71	2,71	2,71	2,71	2,71
Taback, Havana, Deckblatt	„	6,75	7,70	7,70	7,70	7,46
Deckblatt und Einlage	„	3,00	3,00	2,88	2,75	2,91
Einlage	„	1,95	2,15	2,15	2,05	2,08
Cuba, Yara und Guiza C und CL	„	3,00	3,35	3,35	3,35	3,26
L	„	2,30	2,23	2,20	2,20	2,23
St. Jago ꝛc. L und BL	„	2,25	2,07	2,05	2,05	2,10
B	„	1,90	1,90	1,86	1,82	1,87
D	„	1,60	1,51	1,59	1,65	1,59
Gibara L	„	1,75	1,79	1,60	1,55	1,67
B	„	1,45	1,53	1,42	1,40	1,45
D	„	1,25	1,24	1,22	1,20	1,23
Domingo, Deckblatt	„	1,05	1,10	1,10	1,10	1,09
Deckblatt und Einlage	„	0,59	0,60	0,60	0,61	0,60
Einlage	„	0,49	0,52	0,52	0,52	0,52
Portorico, Blätter	„	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Varinas „	„	0,58	0,60	0,66	0,72	0,64
Upata, Cumana, Maturin ꝛc.	„	0,42	0,44	0,46	0,48	0,45
Columbia, Ambalema	„	1,55	1,46	1,38	1,38	1,44
Carmen	„	1,00	1,02	1,02	1,02	1,02
Giron	„	1,05	1,08	1,08	1,08	1,07
Palmyra	„	1,18	1,15	1,13	1,15	1,16
Mexikanischer	„	1,08	1,08	1,08	1,08	1,08
Esmeralda	„	1,35	1,55	1,55	1,55	1,50
Brasil-Blätter, St. Felix Moritiba ꝛc., Pat. und Flor	„	1,77	1,85	1,85	1,85	1,83
Ia	„	0,89	0,95	0,95	0,95	0,94
IIa	„	0,73	0,73	0,73	0,74	0,73
IIIa	„	0,58	0,55	0,57	0,60	0,57
Cachoeira ꝛc.. Pat. und Sup.	„	1,08	1,10	1,10	1,10	1,10
Ia	„	0,70	0,72	0,71	0,70	0,71
IIa	„	0,57	0,61	0,61	0,61	0,60
IIIa und Refugo	„	0,35	0,49	0,51	0,52	0,47

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Brasil, Rollen	Pfd.	0,62	0,62	0,62	0,62	0,62
Rio Grande, Ia	„	0,45	0,45	0,47	0,48	0,46
IIa	„	0,38	0,38	0,39	0,42	0,40
Ostindischer	„	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19
Nordamerikanischer Seedleaf, Decker	„	1,38	1,40	1,40	1,40	1,40
Decker und fillers	„	0,62	0,65	0,65	0,65	0,64
fillers	„	0,42	0,40	0,40	0,40	0,41
Virgini und Kentucky	„	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65
Maryland und Ohio	„	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Russischer, Saratow	100 Pfd.	32,50	21,00	21,00	24,33	24,72
Ukrainer	„	17,00	14,75	14,75	17,56	15,99
Ungarische Decke	Pfd.	0,92	0,92	0,92	0,92	0,92
2. Classe	„	0,56	0,56	0,56	0,56	0,56
3. „	„	0,48	0,48	0,48	0,48	0,48
lose Blätter	„	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24
Stengel, Amerikanische, in Fässern	100 Pfd.	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
„ „ Packen	„	8,25	7,50	7,50	6,88	7,53
Spanische „ „	„	8,25	7,50	7,50	7,50	7,69
Talg, Russischer, gelber Lichten-	„	41,75	41,29	40,50	38,67	40,59
Amerikanischer	„	42,25	41,38	40,00	37,75	40,38
hiesiger, frisch geschmolzener ohne Faß	„	42,06	40,06	38,81	37,79	39,93
Thee, Bohe	Pfd.	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
Congo, ord. bis gut ord.	„	0,98	0,96	0,98	0,92	0,96
mittel bis fein	„	2,65	2,65	2,65	2,62	2,64
Souchong, ord. bis gut mittel	„	1,40	1,37	1,35	1,35	1,37
fein	„	3,20	3,20	3,20	3,20	3,20
Caper	„	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75
Colong	„	—	—	—	—	—
Pouchong	„	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95
Pecco, ord. bis gut mittel	„	2,42	2,39	2,35	2,28	2,36
fein	„	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25
black leaf	„	—	—	—	—	—
Orange	„	2,10	2,10	2,10	1,97	2,07
Hayfanschin	„	1,32	1,22	1,15	1,15	1,21
Tonkay	„	1,32	1,22	1,15	1,15	1,21
Younghayfan	„	1,90	1,90	1,90	1,85	1,88
Hayfan	„	2,50	2,50	2,50	2,40	2,48
Imperial country	„	2,40	2,33	2,30	2,27	2,33
„ canton made	„	1,40	1,37	1,35	1,35	1,37
Gunpowder country	„	2,40	2,40	2,40	2,37	2,39
„ canton made	„	1,50	1,47	1,45	1,45	1,47
Thran, Norwegischer, braun Leber-	Nord. T.	57,00	55,62	53,54	52,67	54,75
gelber blanker	„	63,77	64,00	63,08	62,00	63,34
Norwegischer Medizinal-	„	68,00	67,69	66,08	65,25	66,76
Dampf-Medizinal- in Holz	„	91,38	87,50	81,54	77,50	84,00
in Blech	„	106,15	103,46	92,09	90,00	98,24
Schwedischer, 3 Kronen	Schw. T.	88,00	85,38	83,54	81,50	84,67
Grönländer, klarer	200 Pfd.	63,00	62,69	61,08	60,00	61,73
Archangel, gelber	„	63,00	62,69	61,08	60,00	61,73
Südsee, heller	„	—	—	—	—	—
Newfoundländischer, weißer	„	72,00	72,00	72,00	72,00	72,00
strohgelber	„	—	—	—	—	—

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Thran, braun Gerber- oder 3 Kronen- in diversen Gebinden	200 Pfd.	63,00	60,38	58,54	56,50	59,67
Wachs, Holsteinisches	Pfd.	1,52	1,42	1,46	1,27	1,39
Hannöversches	„	—	—	—	—	—
Dänisches	„	—	1,40	1,26	1,27	1,33
Chili	„	1,55	1,48	1,37	1,29	1,43
Cap Haïti	„	—	—	—	—	—
Porto Plata	„	—	—	—	—	—
Angola	„	1,33	1,28	1,26	—	1,30
Benguela	„	1,37	1,30	1,26	1,17	1,28
Nordamerikanisches	„	—	—	—	—	—
Mogadore	„	1,40	1,39	1,39	1,16	1,37
Japanesisches in Kuchen	„	0,54	0,52	0,58	0,62	0,56
„ in Blöcken	„	—	—	—	—	—
Caranauba	„	0,59	0,56	0,49	0,49	0,53
Wolle, Cap snow white, extra super.	„	2,18	2,18	2,18	2,18	2,18
„ super.	„	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
„ gut super.	„	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85
„ mittel	„	1,68	1,68	1,68	1,68	1,68
„ geringe	„	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Cap fleece eastern, super.	„	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30
„ guter	„	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20
„ mittel	„	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10
Buenos Ayres in Schweiß	„	0,59	0,59	0,59	0,59	0,59
„ fabrikgew. Prima	„	2,12	2,12	2,19	2,22	2,16
„ „ Sekunda	„	2,02	2,02	2,09	2,12	2,06
„ „ Tertia	„	2,38	2,38	2,14	2,00	2,23
Corinthen, Zante und Cephalonia	100 Pfd.	24,96	21,65	18,81	15,19	20,80
Triester und Morea	„	23,31	20,66	17,15	13,42	18,74
Feigen, Comadra	„	—	—	—	—	—
Malaga	„	15,96	17,32	18,23	18,50	17,49
Sevilla	„	20,42	21,36	—	20,91	20,81
Smyrna	„	43,00	40,54	35,00	42,42	40,20
Mandeln, süße Valence	„	95,81	101,50	107,77	88,08	98,49
süße Avola	„	102,00	104,92	113,83	87,00	100,39
„ Sicil. und Provenze	„	95,62	102,15	104,62	75,50	94,84
„ Oporto	„	89,69	97,46	104,82	72,00	95,59
„ Lissaboner	„	91,35	110,00	104,09	—	98,17
„ Barbarice	„	82,54	89,69	84,12	63,50	84,38
bittere Sicil. und Provenze	„	99,66	97,65	93,54	87,32	94,91
„ Oporto	„	—	—	—	—	—
„ Barbarice	„	75,62	81,60	79,92	89,00	78,78
Krach- à la princesse	„	128,86	153,33	169,42	174,58	156,25
„ à la dame	„	40,00	40,69	42,00	—	40,41
Pflaumen, Anthony	„	27,00	27,50	—	18,50	24,65
Ungarische und türkische	„	32,00	33,69	33,33	22,17	30,47
Catharinen-	„	64,00	66,69	66,58	45,42	60,97
Rosinen, Smyrna	„	13,42	13,56	13,75	—	13,56

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des 1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	Jahres-Durchschn.
Rosinen, Elemé	100 Pfd.	15,73	15,92	16,51	15,58	15,94
Malaga, Lang-	„	19,42	19,25	19,27	17,63	19,12
Muskatel-	„	19,02	18,85	18,98	17,33	18,44
Trauben-	„	20,18	19,86	19,72	19,42	19,69
Valencia	„	—	16,00	16,00	—	16,00
Corinth	„	—	—	—	—	—
Sultana-	„	23,56	24,75	23,96	20,75	23,81
Muskatel-Trauben	Kiste	—	—	—	—	—
in Lagen	„	11,50	11,50	11,42	11,00	11,86
„ Duten	„	—	—	—	—	—
Zwetschgen, Bamberger	100 Pfd.	29,28	31,50	30,63	18,58	27,66
Blech,						
Englisches verzinntes Charcoal IIa M. 2 IIIa „ 7 billiger — IC	Kiste von 225 Tafeln	26,60	24,69	24,42	24,00	24,79
IX		32,00	30,69	30,42	30,00	30,79
ICW		24,00	22,69	22,42	22,00	22,79
IXW		29,00	27,69	27,42	27,00	27,79
Blei, Englisches in Mulden	100 Pfd.	21,87	19,92	18,80	18,15	19,59
Englisches in Rollen	„	21,87	20,81	19,80	18,75	20,81
Deutsches in Mulden	„	20,48	19,23	18,17	17,25	18,84
„ in Rollen	„	—	—	—	—	—
Spanisches in Mulden, Marke Rein u. Co.	„	22,28	21,21	20,10	19,25	20,76
Spanisches in Mulden, andere Marken	„	—	19,00	18,58	18,00	18,84
Eisen, Schottisches Roh- Nr. 1	„	3,87	3,75	3,75	3,57	3,74
Englisches in Stangen, flach, rund und Quadrat, ord. Dimensionen	„	7,25	7,25	7,25	7,11	7,24
Staffordshire, ord. Dimensionen	„	10,30	10,30	10,28	9,53	10,11
„ Nagel-, 1/8 à 1/2 □Zoll	„	10,60	10,60	10,60	9,70	10,39
„ gewalzt. Band-, 1 à 6 □Zoll	„	11,00	10,50	10,46	9,62	10,42
„ Eisenblech, erste Walze	„	11,50	10,50	10,48	10,56	10,77
Schwedisches in Stangen, ord. Dimensionen	„	11,40	11,40	11,40	11,22	11,36
Kupfer, Russisches A. Paschkoff	„	—	—	—	—	—
Russisches Demidoff	„	—	—	—	—	—
Schwedisches Atvidaberg in Ingots	„	—	—	—	—	—
„ Avesta in Rosetten	„	—	—	—	—	—
Finnländisches in Rosetten	„	—	—	—	—	—
Dronthaler Röraas in Rosetten	„	78,50	74,73	72,58	69,58	74,01
Australische Burra-Burra in Blöcken	„	—	—	—	—	—
„ Kapunda in Ingots	„	—	—	—	—	—
„ Wallaroo in Blöcken	„	—	—	—	—	—
Nord-Amerikanisches Minnesota in Ingots	„	—	86,00	85,28	85,00	85,47
„ Quincey ꝛc. in Ingots	„	—	—	—	—	—
„ Baltimore in Ingots	„	—	—	—	—	—
Chili, raffinirtes in Ingots	„	—	—	—	—	—
„ rohes in Blöcken	„	—	—	—	—	—
Englisches best selected	„	—	—	—	—	—
„ tough cake	„	69,50	69,96	69,64	67,28	69,09
Blech, Englisches, zur Dachbedeckung	„	81,50	80,40	78,71	75,58	79,19
„ „ zum Schiffsbeschl.	„					
Yellow-Metall „ „	„	66,58	64,73	63,53	63,50	64,60
altes Geräthkupfer	„	—	—	—	—	—
„ Schiffskupfer	„	—	—	—	—	—

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Stahl,						
Deutscher, Mailänd. Art in Kist. v. 69 Ko. Nt.-Gew. = 150 Pfd. span.	Nr. 00 × 1/4 3 □	Kiste	20,00	19,88	18,50	18,50	19,24
	„ 0 × 5/16 „	„	19,60	19,48	18,10	18,10	18,84
	„ 1 × 3/8 „	„	18,80	18,72	17,70	17,70	18,24
Schwedische Art, in Fässern oder Kisten von 50 1/2 Ko. Netto-Gew. = 112 Pfd. engl.	5/8 3 □	Faß	13,40	13,24	12,60	12,60	12,99
	1/2 „	oder	13,00	12,92	12,00	12,00	12,49
	5/8 „	Kiste	12,40	12,32	11,40	11,40	11,89
Zink, Schlesisches in Platten, loco		100 Pfd.	19,50	19,04	18,50	18,17	18,80
Lieferung		„	19,50	19,04	18,50	18,17	18,81
Zinkbleche, Schlesisches, gewöhnliche Nr.		„	24,75	24,75	24,38	23,46	24,25
Belgisches, gewöhnliche Nr.		„	—	—	—	—	—
„ Vielle Montagne, gewöhnl. Nr.		„	25,13	25,00	24,48	23,78	24,61
„ Vielle Montagne z. Schiffsbeschl.		„	26,80	26,80	25,88	25,77	26,07
Zinn, Banca in Blöcken		Pfd.	0,74	0,74	0,72	0,69	0,73
Ostindisches in Blöcken, blankes		„	—	—	—	—	—
mattes		„	—	—	—	—	—
Englisches in Blöcken		„	0,74	0,74	0,70	0,68	0,72
„ „ Stangen		„	0,77	0,76	0,72	0,70	0,74
Rum, Havana		225 L.	—	—	—	—	—
Cuba		„	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
St. Croix und St. Thomas		„	—	—	—	—	—
Matanzas		„	172,50	172,50	172,50	172,50	172,50
Demarara		„	190,00	190,00	190,00	190,00	190,00
Jamaica		„	322,50	322,50	322,50	322,50	322,50
Sprit, roh. Kartoffel- pr. 100 L. à 100 % Tr.		10000 %	41,50	42,42	45,87	44,47	43,62
rektifiz. Kartoffel- pr. 100 L. à 100 % Tralles		„	47,08	47,67	51,44	50,00	49,03
rektifiz. Rüben- pr. 100 L. à 100 % Tralles		„	45,08	45,69	47,23	47,50	46,35
Syrup, Hamburger, ohne Faß, brauner		100 Pfd.	13,25	13,25	13,25	13,25	13,25
fein brauner		„	14,50	14,50	14,50	14,50	14,50
gelber		„	16,75	16,75	16,75	16,75	16,75
fein gelber		„	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50
gelber Englischer, mit Faß		„	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00
Melassen, Ostindischer		„	—	—	—	—	—
„ Westindischer		„	—	—	—	—	—
Zucker, roher							
Bahia und Maroim in Kisten:							
weiße feine	fehlen	„	28,08	28,08	27,96	27,81	27,85
mittel		„	26,46	26,00	25,92	25,50	25,98
ordinair		„	25,10	24,75	24,67	24,25	24,70
braune feine		„	23,48	24,00	23,85	22,71	23,51
mittel		„	21,92	22,50	22,31	20,96	21,94
ordinair		„	20,13	20,50	20,25	19,50	20,13
in Säcken, weiße		„	27,79	28,75	28,67	28,25	28,37
braune		„	22,06	22,25	22,13	21,25	21,96
braune Nazareth		„	18,46	19,00	18,92	17,98	18,59
Pernambuco, Maceio, Paraiba und Ceara in Säcken:							
weiße	fehlen	„	28,23	28,90	28,00	28,00	28,06

Digitized by

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Zucker, roher						
Pernambuco, Maceio, Paraiba und Ceara in Säcken:						
braune	100 Pfd.	22,38	22,50	22,35	21,35	22,13
Havana, weiße feine	„	—	—	—	—	—
mittel	„	—	—	—	—	—
Havana ord., Holländ. Stand Nr. 19—20	„	30,85	30,50	30,50	30,50	30,59
blonde „ „ „ 17—18	„	29,60	29,75	29,75	29,03	29,54
gelbe f., „ „ „ 15—16	„	28,60	28,75	28,75	28,17	28,57
mittel „ „ „ 13—14	„	27,72	28,14	28,09	27,22	27,80
ord., „ „ „ 11—12	„	26,62	27,00	26,97	25,97	26,65
br. feine, „ „ „ 9—10	„	23,75	23,75	23,71	23,31	23,61
mittel u. ord. Holld. Std. Nr. 6—8	„	21,81	22,00	21,92	21,50	21,81
Melassenzucker	„	20,79	21,75	21,67	21,50	21,43
Muscovaden, Cuba und Surinam	„	22,13	22,25	22,17	21,81	21,98
Portorico und St. Croix	„	23,19	23,50	23,38	22,46	23,15
fehlen: Batavia, Holld. Stand Nr. 16—18	„	28,82	28,25	28,25	27,96	28,33
„ „ „ 12—14	„	27,23	27,00	27,00	26,71	26,99
„ „ „ 6— 9	„	20,79	20,75	20,75	20,60	20,78
Manila in Säcken, gedeckte	„	21,63	21,75	21,75	21,31	21,62
ungedeckte	„	18,27	18,50	18,50	18,21	18,37
fehlen: Mauritius in Säcken, gelbe und graue	„	24,73	24,50	24,50	24,21	24,49
braune	„	19,50	19,50	19,50	18,92	19,36
fehlen: Siam, Benares, China und Calcutta in Säcken, gelbe und weiße	„	25,10	24,75	24,67	24,25	24,70
braune	„	18,58	18,50	18,42	18,00	18,38
Zucker, raffinirter.						
Dampf- „ Nr. 1—0	„	40,00	39,54	38,78	38,50	39,21
„ 3—2	„	37,50	37,04	35,96	35,50	36,52
„ Melis „ 5—4	„	36,00	35,42	34,48	34,25	35,05
„ 8—6	„	35,13	33,91	32,50	32,50	33,53
gemahlener Melis und Raffinaden	„	38,50	38,50	[illegible]	38,50	38,50
Farin, weißer	„	33,50	32,81	[illegible]	32,00	32,59
gelber	„	30,88	30,17	29,50	29,50	30,01
brauner	„	[illegible]	28,58	27,50	27,50	28,50
Candis, weißer	„	[illegible]	46,50	46,23	46,00	46,32
gelber	„	40,13	39,08	36,92	35,88	38,04
brauner	„	37,78	36,81	35,19	34,25	36,03
Fremde Raffinaden	„	33,00	32,54	32,00	32,00	32,39
Melis und Lumpen	„	30,50	29,35	28,00	28,00	28,96

Digitized by Google

Die Spezialetats des Reichshaushalts
für 1879/80.

(Fortsetzung von Seite 74.)

(Kap. 24.)

Geldverpflegung der Truppen.

Besoldungen.

Titel	Offiziere.	M.

1. Ein Chef des Militär-Reit-Instituts, General-Lieutenant, 12,000 M. — Dienstzulage 4,500 M. — Dienstwohnung — Servis A 2 des Tarifs — Fourage-Rationen 4.

230 Regimentskommandeure und Stabsoffiziere im Range der Regimentskommandeure, und zwar:

1 bei dem Regiment der Gardes du Korps mit 8,112 M.
115 bei den Infanterie-Regimentern,
72 bei den Kavallerie-Regimentern,
1 bei dem Militär-Reit-Institut,
28 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,
10 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,
1 bei der Artillerie-Schießschule,
1 bei dem Eisenbahn-Regiment,
1 bei dem Landwehr-Bezirkskommando Nr. 35,

229 je 7,800 M.

Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs, 6 Regimentskommandeure haben Dienstwohnung und erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 4 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen: bei der Kavallerie und Feld-Artillerie je 4, bei der Infanterie und Fuß-Artillerie, bei dem Militär-Reit-Institut und bei der Artillerie-Schießschule je 3, bei dem Eisenbahn-Regiment und bei dem Landwehr-Bezirkskommando Nr. 35 je 2.

711 Bataillons-, Abtheilungs-Kommandeure und Stabsoffiziere im Range derselben[1]):

2 bei dem Regiment der Gards du Korps je 6,018 M.,
4 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß,
1 bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon,
72 bei den Kavallerie-Regimentern,
1 bei dem Militär-Reit-Institut,

[1]) Jedem Pionier-Bataillon sind zugetheilt: 1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 13 Lieutenants des Ingenieur-Korps, welche ihr Gehalt aus Kapitel 23 beziehen.

Digitized by Google

Titel | M.

96 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,
32 bei den Regimentern und Bataillonen der Fuß-Artillerie,
17 bei der Artillerie-Schießschule und als Artillerie-Offiziere vom Platz ꝛc.,
3 bei dem Eisenbahn-Regiment,
14 bei den Train-Bataillonen,

240 je 5,700 M.

455 bei den Infanterie-Regimentern,
14 bei den Jäger-Bataillonen,

469 je 5,400 M.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs, 16 Stabsoffiziere haben Dienstwohnung und erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen: bei der Kavallerie, bei dem Militär-Reit-Institut und bei der Feld-Artillerie je 3, der etatsmäßige Stabsoffizier des Eisenbahn-Regiments 1, alle übrigen Stabsoffiziere je 2.

Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Chefs ꝛc., und zwar:

1,214 Hauptleute und Rittmeister I. Klasse,
6 bei dem Regiment der Gardes du Korps je 4,224 M.,
8 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß,
144 bei den Kavallerie-Regimentern,
5 bei dem Militär-Reit-Institut,
111 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,
61 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern ꝛc., als Artillerie-Offiziere vom Platz ꝛc., bei der Artillerie-Schießschule und bei dem Ingenieur-Komité,
4 bei dem Eisenbahn-Regiment,
16 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,
18 als Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden,

367 je 3,900 M.

796 bei den Infanterie-Regimentern,
28 bei den Jäger-Bataillonen,
16 als Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden,
1 bei dem General-Kommando des Gardekorps — künftig wegfallend —,

841 je 3,600 M.

1,182 Hauptleute und Rittmeister II. Klasse,
6 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß,
221 bei den Kavallerie-Regimentern,
6 bei dem Militär-Reit-Institut,
123 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,
58 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern, einschließlich der Artillerie-Offiziere vom Platz,
2 bei der Artillerie-Schießschule,
1 bei der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Titel | ℳ

Rücken die Hauptleute bei der Artillerie-Schießschule und bei der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission nach ihrem Dienstalter zum Genusse des Gehalts I. Klasse heran und müssen sie aus dienstlichen Rücksichten in der bezeichneten Stellung verbleiben, so erhalten sie den Mehrbetrag gegen das Gehalt II. Klasse über den Etat.

4 bei dem Eisenbahn-Regiment,
15 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,
18 als Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden,

454 je 2,520 ℳ

682 bei den Infanterie-Regimentern,
28 bei den Jäger-Bataillonen,
16 als Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden,
2 bei Landwehr-Bezirkskommandos — künftig wegfallend —,

728 je 2,160 ℳ

Müssen die Adjutantenstellen bei den höheren Kommandobehörden aus dienstlichen Rücksichten mit Stabsoffizieren oder Hauptleuten ꝛc. I. Klasse statt bezw. mit Hauptleuten ꝛc. I. und II. Klasse besetzt werden, so wird der Mehrbetrag des Chargengehalts über den Etat gezahlt.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs, 17 Hauptleute als Dienstwohnungs-Inhaber, 31 Hauptleute als kasernirt erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 5 bezw. C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen: bei der Kavallerie, bei der reitenden Artillerie, bei dem Militär-Reit-Institut, die Adjutanten bei den General-Kommandos, bei den Divisions-Kommandos und einer bei der General-Inspektion der Artillerie je 3, bei den Fuß-Artillerie-Inspektionen je 1, bei den übrigen höheren Kommandobehörden je 2, die Hauptleute bei der Infanterie, den Jägern, der Feld-Artillerie, der Fuß-Artillerie einschließlich der Artillerie-Offiziere vom Platz und der Vorstände einzelner Artillerie-Depots, der Artillerie-Schießschule, der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, dem Eisenbahn-Regiment je 1.

Kompagnie- ꝛc. Offiziere, und zwar:

2,166 Premierlieutenants,

5 bei dem Regiment der Gardes du Korps je 1,338 ℳ,
12 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß,
360 bei den Kavallerie-Regimentern,
234 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,
88 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,
3 bei der Artillerie-Schießschule,
1 bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,
8 bei dem Eisenbahn-Regiment,
31 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,

Digitized by Google

Titel | M.

4 als Adjutanten bei den Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandos,

741 je 1,260 M.

1,364 bei den Infanterie-Regimentern,
56 bei den Jäger-Bataillonen,

1,420 je 1,080 M.

5,576 Sekondlieutenants,
208 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,
2 bei der Artillerie-Schießschule,
2 bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,
27 bei dem Eisenbahn-Regiment,

239 je 1,188 M.

16 bei dem Regiment der Gardes du Korps je 1,164 M.

3 bei den reitenden Batterien je 1,116 M., davon je 108 M. künftig wegfallend,

58 bei den Feld-Artillerie-Regimentern je 1,080 M., davon je 72 M. künftig wegfallend,
40 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß,
936 bei den Kavallerie-Regimentern,
2 bei dem Militär-Reit-Institut,
503 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,
2 bei der Artillerie-Schießschule,
76 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,
50 als Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden,

1,609 je 1,008 M.

3,413 bei den Infanterie-Regimentern und den Jäger-Bataillonen,
112 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,
44 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,
82 als Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden,

3,651 je 900 M.

Müssen die Adjutantenstellen bei den höheren Kommandobehörden aus dienstlichen Rücksichten mit Hauptleuten ꝛc. und Premierlieutenants statt mit Sekondlieutenants besetzt werden, so wird der Mehrbetrag des Chargengehalts über den Etat gewährt.

Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs, 1 Lieutenant, welcher Dienstwohnung hat und 1,280 kasernirte Lieutenants (einschließlich der kasernirten Assistenzärzte) erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis. A 6 bezw. C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen: die Adjutanten bei den Divisions- und Kavallerie-Brigade-Kommandos und bei den Kavallerie-Regimentern je 3, bei den Infanterie- und Feld-Artillerie-Brigade-Kommandos, bei der Train-Inspektion, bei dem Remonte-Inspekteur, bei dem Militär-Reit-Institut, bei den Infanterie- und Feld-Artillerie-Regimentern, bei den Abtheilungen der reitenden

Titel		ℳ
	Artillerie je 2, bei den Gouvernements und Kommandanturen 1 bis 2, bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, bei dem Inspekteur der Jäger und Schützen, bei den Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandos, bei der Inspektion der Gewehrfabriken, bei der Inspektion der Kriegsschulen, bei der Inspektion der Infanterieschulen, bei der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, bei den Fuß-Artillerie-Regimentern, bei dem Stabe und den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments, bei den Infanterie-, Jäger-, Fuß-Artillerie- und Pionier-Bataillonen, bei den Feld-Artillerie-Abtheilungen, bei der Militär-Schießschule, bei der Artillerie-Schießschule und bei dem Landwehr-Bezirkskommando Nr. 35 je 1, die Lieutenants bei den Kavallerie-Regimentern und bei den reitenden Batterien je 2.	
	Nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparniß in Folge von Manquements.	
		[1]) 19,699,818

Militärärzte.

2.	16 Generalärzte, und zwar:	
	1 bei dem Kriegsministerium,	
	14 bei den Generalkommandos,	
	1 bei dem Friedrich-Wilhelms-Institut,	
	davon 4 je 7,800 ℳ, 12 je 6,600 ℳ[2]) — Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs, ein Generalarzt hat Dienstwohnung und empfängt keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 4 und bezw. C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen: die Korps-Generalärzte je 2.	
	248 Oberstabsärzte, und zwar:	
	2 bei dem Kriegs-Ministerium,	
	115 bei den Infanterie-Regimentern,	
	73 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	28 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	1 bei dem Eisenbahn-Regiment,	
	1 bei der Zentral-Turnanstalt,	
	26 in größeren Garnisonen und Festungen, einschließlich 1 Oberstabsarztes für die Festung Ulm rechten Ufers.	
	1 bei der Haupt-Kadetten-Anstalt,	
	1 bei dem Invalidenhause Berlin,	
	davon: 124 je 4,800 ℳ. 124 je 3,600 ℳ[2]),	
	. Latus . .	19,699,818

[1]) Darunter künftig wegfallend 10,620 ℳ.

[2]) Die in der Denkschrift — Etat für die Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1877/78 Seite 214 — für eine Verbesserung der militärärztlichen Gehälter dargelegten Gründe haben sich in letzter Zeit noch weiterhin geltend gemacht. Eine erneute Aufbesserung ist deshalb in Aussicht genommen. Es darf in dieser Hinsicht auch auf die Verhandlung des Reichstags in der Sitzung vom 28. März 1878 (Stenogr. Berichte Seite 577/79) Bezug genommen werden.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	19,699,818
	Gehaltszuschuß für die beiden Oberstabsärzte bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und bei dem Regiment der Gardes du Korps je 600 ℳ.	
339	Stabsärzte, und zwar:	
	2 bei dem Kriegsministerium,	
	229 bei den Infanterie-Regimentern,	
	14 bei den Jäger-Bataillonen,	
	6 bei den Unteroffizierschulen,[1])	
	28 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	14 bei den Pionier-Bataillonen,	
	2 für Train-Bataillone (in Orten, wo keine Garnisonärzte vorhanden sind),	
	1 bei dem Eisenbahn-Regiment,	
	1 bei dem Landwehr-Bezirkskommando Nr. 35,	
	12 in Festungen ꝛc.,	
	24 bei dem Friedrich-Wilhelms-Institut,	
	6 bei den Kadettenhäusern,	
339	je 2,160 ℳ.	
	An Stelle derjenigen Stabsärzte, welche bereits vor der Aufbesserung des Gehalts im Jahre 1872 ein solches von 2,400 ℳ. bezogen haben, bezieht eine gleiche Zahl der jüngsten Stabsärzte ein Gehalt von 1,920 ℳ. — Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs, 1 Oberstabsarzt hat Dienstwohnung, 1 Oberstabsarzt und 5 Stabsärzte haben Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, 16 Stabsärzte sind kasernementsmäßig untergebracht und erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis 5 A bezw. C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen: die Oberstabsärzte bei den Kavallerie-Regimentern je 2.	
658	Assistenzärzte, und zwar:	
	14 bei den Korps-Generalärzten,	
	344 bei den Infanterie-Regimentern,	
	14 bei den Jäger-Bataillonen,	
	6 bei den Unteroffizierschulen und bei der Unteroffizier-Vorschule,	
	137 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	1 bei dem Militär-Reit-Institut,	
	64 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	22 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,	
	1 bei der Artillerie- und Ingenieurschule,	
	1 bei der Artillerie-Schießschule,	
	1 bei der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,	
	14 bei den Pionier-Bataillonen,	
	Latus . .	19,699,818

[1]) Für die Unteroffizierschule in Marienwerder (siehe Kapitel 35 Titel 26) wird ein Stabsarzt den für Festungen ꝛc. etatsmäßigen Stabsärzten entnommen.

Digitized by Google

Titel		M.
	Transport . .	19,699,818
	2 bei dem Eisenbahn-Regiment,	
	16 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,	
	9 bei den Kadettenhäusern,	
	12 bei den Invalidenhäusern und Kompagnien, davon: 257 je 1,080 M., 401 je 900 M.	
	Unterärzte in vakanten Assistenzarztstellen beziehen, wenn sie nicht ausdrücklich mit Wahrnehmung dieser Stellen beauftragt sind, für Rechnung des ersparten Gehalts eine Löhnung von 432 M. jährlich, Servis A 4 des Tarifs für das vorübergehende Quartier und Naturalverpflegung.	
	Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs, 9 Assistenzärzte, welche kasernementsmäßig eingerichtete Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial haben, und die kasernirten Assistenzärzte erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 6 des Tarifs.	
	Nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparniß in Folge von Manquements überhaupt	2,313,420 M.
	Davon ab: die aus dem bayerischen Militär-Etat für den Oberstabsarzt der Festung Ulm rechten Ufers zu erstattenden .	3,600 „
	bleiben Titel 2	2,309,820

Beamte.

3.	14 Korpsroßärzte bei den General-Kommandos je 2,400 M.,	
	102 Oberroßärzte, darunter 1 Stabs-Veterinärarzt, und zwar:	
	73 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	1 bei dem Militär-Reit-Institut,	
	28 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	102 je 1,800 M.	
	Gehaltszuschuß für 1 hessischen Stabs-Veterinärarzt 360 M., künftig wegfallend. Roßärzte in vakanten Oberroßarztstellen beziehen aus dem ersparten Gehalt eine Löhnung von 1,008 M. und eine Zulage von 360 M. jährlich.	
	574 Zahlmeister, und zwar:	
	344 bei den Infanterie-Regimentern,	
	14 bei den Jäger-Bataillonen,	
	1 bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon,	
	6 bei den Unteroffizierschulen,	
	1 bei der Militär-Schießschule,	
	73 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	1 bei dem Militär-Reit-Institut,	
	68 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	22 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,	
	Latus . .	22,009,638

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	22,009,638

1 bei der Artillerie-Schießschule,
1 bei der Oberfeuerwerkerschule,
14 bei den Pionier-Bataillonen,
3 bei dem Eisenbahn-Regiment,
15 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,
1 bei dem Landwehr-Bezirkskommando Nr. 35,
1 bei der Zentral-Turnanstalt,
8 bei den Kriegsschulen,

574 mit 1,350 bis 2,700 ℳ, durchschnittlich 2,000 ℳ.

2 Stallmeister bei dem Militär-Reit-Institut mit 3,300 und 2,700 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs, ein Korpsroßarzt und 1 Zahlmeister haben Dienstwohnung und erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis B 10 bezw. C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen: die Zahlmeister bei den Kavallerie-Regimentern je 1, die Stallmeister je 2.

Bei Berechnung der Pension der Korps- und Oberroßärzte, der Zahlmeister und der Stallmeister wird eine Entschädigung für Bedienung (300 ℳ) in Anrechnung gebracht.

1 Stallmeister beim Regiment der Gardes du Korps 462 ℳ — künftig wegfallend — Servis 360 ℳ.

469 Büchsenmacher, und zwar:
344 bei den Infanterie-Regimentern,
14 bei den Jäger-Bataillonen,
73 bei den Kavallerie-Regimentern,
22 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,
14 bei den Pionier-Bataillonen,
2 bei dem Eisenbahn-Regiment,

469 je 765 ℳ.

73 Regimentssattler bei den Kavallerie-Regimentern je 324 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs, 170 kasernirte Büchsenmacher erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis B 12 des Tarifs für das vorübergehende Quartier.

Das Gehalt manquirender Büchsenmacher und Sattler bleibt zur Bestreitung der Stellvertretungskosten verfügbar.

[1]) 1,753,959

4. Reitendes Feldjäger-Korps, und zwar: 3 Oberjäger je 1,260 ℳ, 12 Feldjäger je 1,020 ℳ, 20 Feldjäger je 432 ℳ. — Wohnungsgeldzuschuß: die Oberjäger IV des Tarifs — Servis: die Oberjäger A 6 und C 11 des Tarifs, die Feldjäger A 4 bezw. C 13 des Tarifs für das vorüber-

Latus . . 22,763,597

[1]) Darunter künftig wegfallend 822 ℳ.

Titel		ℳ
	Transport . .	22,763,597
	gehende Quartier — Fourage-Rationen: 3 Oberjäger und 12 Feldjäger je 1.	24,660
5.	Pensionirte Offiziere bei den Landwehr-Bezirkskommandos und bei dem Stabe des Eisenbahn-Regiments. 2 Regiments-Kommandeure bei den Landwehr-Bezirkskommandos Nr. 38 und 40 je 2,880 ℳ., 16 Stabsoffiziere je 1,440 ℳ., 198 Stabsoffiziere je 1,080 ℳ., 1 Hauptmann 900 ℳ., 1 Hauptmann 1,080 ℳ., 6 Hauptleute je 720 ℳ. — chargenmäßige Pension — Wohnungsgeldzuschuß II 1 bezw. III 1 des des Tarifs, 2 Stabsoffiziere haben Dienstwohnung und erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 4 bezw. 5 des Tarifs.	248,940
6.	Offiziere und Militärärzte des Beurlaubtenstandes während der Uebungen[1]) . . . . . Es erhält täglich: der Hauptmann, der Rittmeister und der Landwehr-Kompagnieführer ohne Rücksicht auf seine Charge 7,50 ℳ., der Premierlieutenant und der Assistenzarzt 3 ℳ., der Sekondelieutenant 2,50 ℳ., der Unterarzt 1,50 ℳ. — Servis A 3 bezw. C 13 und A 4 des Tarifs für das vorübergehende Quartier. — Fourage-Rationen: die zur Kavallerie und reitenden Artillerie eingezogenen Offiziere je 1 bis 2.	384,007
7.	Mannschaften. (Uebertragungen der Mannschaftsstärke zwischen den einzelnen Waffengattungen und Formationen, sofern hierdurch keine Mehrkosten entstehen, sind zulässig.)	
	3,373 Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker und zwar:	
	1 bei der Schloß-Garde-Kompagnie 1,080 ℳ.,	
	11 bei dem Regiment der Garde du Korps je 774 ℳ.,	
	13 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß je 756 ℳ.,	
	360 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	2 bei dem Militär-Reit-Institut,	
	240 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,[2])	
	266 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,[2])	
	2 bei der Artillerie-Schießschule,	
	1 bei der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,	
	Latus .	24,421,204

[1]) Der Ansatz ist berechnet für 160 Premier- und 2,240 Sekondlieutenants auf 4 bis 8 Wochen, 225 Unterärzte auf 6 Wochen, 75 Assistenzärzte auf 4 Wochen, 17 Rittmeister, 17 Premier- und 17 Sekondlieutenants auf 14 Tage, 220 Hauptleute ꝛc., 340 Premier- und 1,170 Sekondlieutenants auf 13 Tage.

[2]) Die Veränderung in der Vertheilung der Feldwebel und der Sergeanten auf die Artillerie betrifft das Feuerwerkspersonal.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	24,421,204
	58 bei den Pionier-Bataillonen,	
	9 bei dem Eisenbahn-Regiment,	
	31 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,	
	969 je 738 ℳ.,	
	1,373 bei den Infanterie-Regimentern,	
	56 bei den Jäger-Bataillonen,	
	4 bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon,	
	888 bei den Landwehr-Bezirkskommandos,	
	7 bei der Schloß-Garde-Kompagnie,	
	1 bei der hessischen Garde-Unteroffizier-Kompagnie,	
	50 bei den Halbinvaliden,	
	2,379 je 720 ℳ.	
	Für die aus dem Kriege 1870/71 vorhandenen überzähligen Feldwebel und Wachtmeister die Differenz zwischen der Feldwebel- und Sergeantenlöhnung — je 288 ℳ. — künftig wegfallend.[1])	
	2,300 Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister, und zwar:	
	10 bei dem Regiment der Gardes du Korps je 594 ℳ.,	
	12 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß je 576 ℳ.,	
	360 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	234 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	88 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,	
	2 bei der Artillerie-Schießschule,	
	1 bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,	
	56 bei den Pionier-Bataillonen,	
	8 bei dem Eisenbahn-Regiment,	
	31 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,	
	780 je 558 ℳ.,	
	1,364 bei den Infanterie-Regimentern,	
	56 bei den Jäger-Bataillonen,	
	62 bei der Schloß-Garde-Kompagnie,	
	1 bei der hessischen Garde-Unteroffizier-Kompagnie,	
	15 bei den Halbinvaliden,	
	1,498 je 540 ℳ.	
	Davon geht ab der Beitrag aus der Schatulle zur Verpflegung der Mannschaften der Schloß-Garde-Kompagnie mit im Ganzen 10,992 ℳ.	
	2,168 Portepeefähnriche, und zwar:	
	1,432 bei den Infanterie-Regimentern und den Jäger-Bataillonen,	
	Latus . .	24,421,204

[1]) Die Löhnungsdifferenz ist für 40 überzählige Feldwebel ꝛc. berechnet.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	24,421,204
	365 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	284 bei den Feld- und Fuß-Artillerie-Regimentern,	
	56 bei den Pionier-Bataillonen,	
	31 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,	
	2,168 je 324 ℳ.	
	9,857 Sergeanten einschließlich der Feuerwerker, und zwar:	
	24 bei dem Regiment der Gardes du Korps je 486 ℳ.,	
	50 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß je 468 ℳ.,	
	1,440 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	5 bei dem Militär-Reit-Institut,	
	941 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	668 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,	
	8 bei der Artillerie-Schießschule,	
	4 bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,	
	227 bei den Pionier-Bataillonen,	
	32 bei dem Eisenbahn-Regiment,	
	248 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Trainkompagnie,	
	3,573 je 450 ℳ.	
	5,474 bei den Infanterie-Regimentern,	
	224 bei den Jäger-Bataillonen,	
	430 bei den Landwehr-Bezirkskommandos,	
	5 bei der hessischen Garde-Unteroffizier-Kompagnie,	
	77 bei den Halb-Invaliden,	
	6,210 je 432 ℳ.	
	Für die als Schreiber, als Fahnenschmiede, sowie in sonstigen Kommandos außerhalb des Frontdienstes fungirenden Sergeanten die Differenz zwischen der Sergeanten- und Unteroffizier-Löhnung mit je 126 ℳ. — künftig wegfallend für noch vorhandene Handwerksmeister der Ersatztruppen. [1])	
	19,251 Unteroffiziere, und zwar:	
	32 bei dem Regiment der Gardes du Korps je 360 ℳ.,	
	124 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß je 342 ℳ.,	
	3,024 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	1 bei dem Militär-Reit-Institut,	
	2,426 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	1,016 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,	
	24 bei der Artillerie-Schießschule,	
	6 bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,	
	532 bei den Pionier-Bataillonen,	
	Latus . .	24,421,204

[1]) Die Löhnungsdifferenz ist für 1,335 Sergeanten berechnet.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	24,421,204
	103 bei dem Eisenbahn-Regiment,	
	406 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-kompagnie,	
	7,538 je 324 ℳ.	
	10,407 bei den Infanterie-Regimentern,	
	406 bei den Jäger-Bataillonen,	
	590 bei den Landwehr-Bezirkskommandos,	
	40 bei der hessischen Garde-Unteroffizier-Kompagnie,	
	114 bei den Halb-Invaliden,	
	11,557 je 306 ℳ.	
	258 Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter und Pauker, und zwar:	
	2 bei dem Regiment der Gardes du Korps je 594 ℳ.,	
	1 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß 576 ℳ.	
	72 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	28 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	12 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,	
	14 bei den Pionier-Bataillonen,	
	1 bei dem Eisenbahn-Regiment,	
	127 je 558 ℳ.	
	114 bei den Infanterie-Regimentern,	
	14 bei den Jäger-Bataillonen,	
	128 je 540 ℳ.	
	3,334 Hoboisten, Hornisten und Trompeter, und zwar:	
	6 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß je 270 ℳ.,	
	20 bei dem Regiment der Gardes du Korps je 252 ℳ.,	
	41 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß je 234 ℳ.,	
	47 bei dem 2. Garde-Regiment zu Fuß,	
	1,080 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	487 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	2 bei der Artillerie-Schießschule,	
	31 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,	
	1,647 je 216 ℳ.,	
	1,131 bei den Infanterie-Regimentern,	
	168 bei den Jäger-Bataillonen,	
	144 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,	
	168 bei den Pionier-Bataillonen,	
	9 bei dem Eisenbahn-Regiment,	
	1,620 je 198 ℳ.	
	Löhnungszuschuß für Trompeter, welche über 3 Jahre dienen, je 18 ℳ.[1]) Die Löhnung manquirender, ohne Gehalt beurlaubter oder kommandirter Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Hoboisten, Hornisten und Trompeter fließt zu den Musikfonds der Truppen.	
	Latus . .	24,421,204

[1]) Der Löhnungszuschuß ist für 1,380 Trompeter berechnet.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	24,421,204
	344 Bataillons-Tambours, und zwar:	
	im Range der Sergeanten: [1])	
	bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß je 468 ℳ,	
	bei den anderen Infanterie-Regimentern je 432 ℳ;	
	im Range der Unteroffiziere:	
	bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß je 342 ℳ,	
	bei den anderen Infanterie-Regimentern je 306 ℳ.	
	Löhnungszuschuß für die als Regiments-Tambours fungirenden Bataillons-Tambours: für 1 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß 48 ℳ, für 114 bei den anderen Infanterie-Regimentern je 36 ℳ.	
	32,722 Obergefreite, Gefreite und Kapitulanten einschließlich der Spielleute, und zwar:	
	936 Obergefreite bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	944 Obergefreite bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,	
	16 bei der Artillerie-Schießschule,	
	4 bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,	
	1,900 je 198 ℳ,	
	99 Gefreite ꝛc. bei dem Regiment der Gardes du Korps je 216 ℳ,	
	52 bei dem Garde-Jäger-Bataillon,	
	297 bei dem Garde-Kürassier-, Garde-Husaren- und 1. Garde-Dragoner-Regiment,	
	349 je 180 ℳ,	
	360 bei dem 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß,	
	52 bei dem Garde-Schützen-Bataillon,	
	6,831 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	304 bei den Feld-Artillerie-Regimentern (reitende Batterien),	
	434 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,	
	7,981 je 162 ℳ,	
	17,792 bei den anderen Infanterie-Regimentern,	
	624 bei den Jäger-Bataillonen,	
	1,316 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	1,160 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,	
	21 bei der Artillerie-Schießschule,	
	8 bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,	
	504 bei den Pionier-Bataillonen,	
	96 bei dem Eisenbahn-Regiment,	
	872 bei den Landwehr-Bezirkskommandos,	
	22,393 je 144 ℳ.	
	Latus . .	24,421,204

[1]) Die Sergeantenlöhnung der Bataillons-Tambours ist berechnet für 2 Mann mit je 468 ℳ, für 255 Mann mit je 432 ℳ; die Unteroffizierlöhnung derselben für 1 Mann mit 342 ℳ, für 86 Mann mit je 306 ℳ.

Digitized by Google

Titel			ℳ
		Transport . .	24,421,204
	Für überzählige Kapitulanten der Kavallerie je 18 ℳ. Löhnungszuschuß. [1])		
	224,637 Gemeine (einschließlich der Spielleute [2]), und zwar:		
	394 bei dem Regiment der Gardes du Korps je 198 ℳ.,		
	422 bei dem Garde-Jäger-Bataillon,		
	1,502 bei dem Regiment der Garde du Korps, bei dem Garde-Kürassier-, Garde-Husaren- und 1. Garde-Dragoner-Regiment,		
	1,924 je 162 ℳ.,		
	3,174 bei dem 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß,		
	422 bei dem Garde-Schützen-Bataillon,		
	32,706 bei den Kavallerie-Regimentern,		
	125 bei dem Militär-Reit-Institut,		
	2,439 bei den Feld-Artillerie-Regimentern (reitende Batterien)		
	2,078 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,		
	40,944 je 144 ℳ.,		
	149,389 bei den anderen Infanterie-Regimentern,		
	5,064 bei den Jäger-Bataillonen,		
	13,384 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,		
	6,578 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,		
	172 bei der Artillerie-Schießschule,		
	95 bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,		
	5,138 bei den Pionier-Bataillonen,		
	700 bei dem Eisenbahn-Regiment,		
	765 bei den Landwehr-Bezirkskommandos,		
	90 bei den Festungs-Reserve-Abtheilungen,		
	181,375 je 126 ℳ.		
	Mit dem Zusammentritt bezw. der Erfüllung des Etats an Mannschaften der Unteroffizierschule Marienwerder (siehe Kapitel 35 Titel 26) vermindert sich die Zahl der Gemeinen bis um 667 Köpfe und zwar:		
	bei dem Garde-Jäger-Bataillon um	2	
	„ „ „ Schützen-Bataillon um	2	
	„ „ Infanterie-Regimentern „	598	
	„ „ Jäger-Bataillonen „	24	
	„ „ Landwehr-Bezirkskommandos „	41	
		Latus . .	24,421,204

[1]) Der Löhnungszuschuß ist für 490 überzählige Kapitulanten berechnet.

[2]) Nebenstehend sind berechnet . . . . . 224,637 Gemeine,
der Etat für 1878/79 enthält . . . . . 224,667 „
mithin für 1879/80 weniger 30 Gemeine
bei den Landwehr-Bezirkskommandos und den Fuß-Artillerie-Regimentern. Die Absetzungen sind durch den Zugang von 2 Zahlmeister-Aspiranten und 16 Oekonomie-Handwerkern bedingt. 12 Mann kommen bei Kapitel 35 in Zugang.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	24,421,204
	7,238 Oekonomie-Handwerker[1]), und zwar:	
	4,260 bei den Infanterie-Regimentern,	
	168 bei den Jäger-Bataillonen,	
	1,460 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	10 bei dem Militär-Reit-Institut,	
	702 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	280 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,	
	11 bei der Artillerie-Schießschule und der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,	
	168 bei den Pionier-Bataillonen,	
	24 bei dem Eisenbahn-Regiment,	
	155 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Traincompagnie,	
	7,238 je 126 ℳ.	
	Die Löhnung manquirender oder ohne Gehalt beurlaubter Oekonomie-Handwerker bleibt zur Bestreitung der Stellvertretungskosten verfügbar.	
	563 Zahlmeister-Aspiranten[2]), und zwar:	
	344 bei den Infanterie-Regimentern,	
	14 bei den Jäger-Bataillonen,	
	1 bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon,	
	73 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	2 bei dem Militär-Reit-Institut,	
	68 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	22 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,	
	1 bei der Artillerie-Schießschule,	
	1 bei der Oberfeuerwerkerschule,	
	14 bei den Pionier-Bataillonen,	
	3 bei dem Eisenbahn-Regiment,	
	Latus . .	24,421,204

[1]) Obenstehend sind berechnet . . . . . 7,238 Oekonomie-Handwerker,
der Etat für 1878/79 enthält . . . . . 7,222 „
mithin für 1879/80 mehr 16 Oekonomie-Handwerker
bei den Fuß-Artillerie-Regimentern. Die Veränderung folgt aus der Verstärkung einzelner Regimenter der Besatzung von Elsaß-Lothringen.

[2]) Nebenstehend sind berechnet . . . . . 563 Zahlmeister-Aspiranten,
der Etat für 1878/79 enthält . . . . . 561 „ „
mithin für 1879/80 mehr 2 Zahlmeister-Aspiranten
bei dem Garde-Train-Bataillon und dem Train-Bataillon Nr. 3. In Folge vermehrter Bestände in den Train-Depots für Reserve-Train und Sanitäts-Formationen hat der Geschäftsumfang eine so erhebliche Ausdehnung gewonnen, daß den, bei jedem Depot vorhandenen beiden Offizieren neben Erledigung der Bureauarbeiten kaum die Zeit bleibt, ihrer Hauptaufgabe, der Sorge für die kriegsbrauchbare Erhaltung des werthvollen Materials, vollkommen gerecht zu werden. Wenn es daher dringend erwünscht erscheint, jedem Train-Depot für den Bureaudienst eine Arbeitshülfe in der Person eines Zahlmeister-Aspiranten zuzuweisen, so ist hiervon zunächst doch aus finanziellen Rücksichten abgesehen und wird nur für die beiden Train-Depots beim Gardekorps und beim 3. Armeekorps diese Personalvermehrung in Antrag gebracht. Hier ist das Bedürfniß unabweisbar, da den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten noch die verschiedenartigsten Versuche im Bereiche des Trainwesens sowie Beschaffungen für die ganze Armee hinzutreten.

Digitized by Google

Titel		M.
	Transport . .	24,421,204
	17 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-kompagnie,	
	3 bei den Landwehr-Bezirkskommandos Nr. 35, 38 und 40,	
	563 und zwar: als Feldwebel je 738 M., als Sergeanten je 450 M. oder die früher bezogene höhere Löhnung [1]).	
	2,221 Lazarethgehülfen, und zwar:	
	1,376 bei den Infanterie-Regimentern,	
	56 bei den Jäger-Bataillonen,	
	365 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	234 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	88 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,	
	2 bei der Artillerie-Schießschule,	
	1 bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungs-kommission,	
	56 bei den Pionier-Bataillonen,	
	8 bei dem Eisenbahn-Regiment,	
	31 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-kompagnie,	
	4 bei dem Kriegsministerium,	
	2,221 und zwar: als Ober-Lazarethgehülfen je 450 M., als Lazarethgehülfen je 306 M., als Unter-Lazarethge-hülfen je 180 M. (bei dem Regiment der Gardes du Korps je 198 M.). [2])	
	379 Roßärzte und Unterroßärzte, und zwar:	
	297 bei den Kavallerie-Regimentern,	
	66 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,	
	16 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-kompagnie.	
	379, davon die Roßärzte je 1,008 M., die Unterroßärzte je 828 M. [3])	
	Unterstützungen für Soldatenfamilien in Krankheits-fällen der Männer 6,824 M.	
	Die Gewährung von Unterstützungen darf bei vorliegendem Bedürfniß über den Etatsansatz hinaus erfolgen.	
	Latus . .	24,421,205

[1]) Für Zahlmeister-Aspiranten ist die Löhnung auf 419 Mann mit je 738 M., auf 144 Mann mit je 450 M. berechnet. Der bisherige Etatsansatz gestattete die Beförderung der Zahlmeister-Aspiranten zu Sergeanten nach 7jähriger, zu Feldwebeln nach 11jähriger Dienstzeit. Es wird in Aussicht genommen, die Zahlmeister-Aspiranten spätestens mit dem Eintritt in eine etatsmäßige Stelle (nämlich nach abgelegter Zahlmeister-Prüfung) zu Sergeanten und schon nach vollendeter 8jähriger Dienstzeit zu Feldwebeln zu befördern. Zu einer solchen Aufbesserung zwingt der Umstand, daß eine genügende Zahl von Zahlmeister-Aspiranten bisher nicht gewonnen und der Kriegsbedarf an Feld-Zahlmeistern und Zahlmeister-Aspiranten demgemäß nicht gedeckt werden konnte. Die entstehenden Mehrausgaben finden in den Ersparnissen des Titels für voraussichtliche Manquements ꝛc. ihre Deckung.

[2]) Für Lazarethgehülfen ist die Löhnung auf 333 Mann mit je 450 M.; auf 778 Mann mit je 306 M., auf 1,108 Mann mit je 180 M. und auf 2 Mann mit je 198 M. berechnet.

[3]) Die Löhnung ist für 323 Roßärzte und 56 Unterroßärzte berechnet.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	24,421,204
	Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Uebungen 797,878 ℳ.[1])	
	Es erhält täglich der Unteroffizier 0,90 ℳ. bezw. 0,85 ℳ., der Gemeine 0,40 ℳ. bezw. 0,35 ℳ.	
	Lauenburgische Veteranen-Sektion.	
	2 Feldwebel je 720 ℳ., 14 Sergeanten je 432 ℳ., 4 Unteroffiziere je 324 ℳ. Diese Formation stirbt aus.	
	Konventionsmäßig übernommene Militärpersonen (Löhnungszuschuß) 6,410 ℳ.	
	Nach Anrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse für eine vierwöchentliche Rekrutenvakanz, für Lazarethkranke, Beurlaubte, Arretirte, Kommandirte und Manquements und für Unteroffiziere, welche nicht kapitulirt haben	[2]) 48,862,401
	Summe Titel 1 bis 7	73,283,605

Andere persönliche Ausgaben.

Zulagen.

1,056 Lieutenants als Adjutanten, und zwar:

- 459 bei den Infanterie-Regimentern,
- 14 bei den Jäger-Bataillonen,
- 1 bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon,
- 73 bei den Kavallerie-Regimentern,
- 2 bei dem Militär-Reit-Institut,
- 96 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,
- 32 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,
- 1 bei der Artillerie-Schießschule,
- 14 bei den Pionier-Bataillonen,
- 3 bei dem Eisenbahn-Regiment,
- 14 bei den Train-Bataillonen,
- 3 bei den Landwehr-Bezirkskommandos Nr. 35, 38 und 40,
- 136 bei höheren Kommandobehörden,

848 je 216 ℳ.,

- 206 bei den anderen Landwehr-Bezirkskommandos,
- 2 bei dem reitenden Feldjäger-Korps,

208 je 360 ℳ.

Für Adjutanten derjenigen 13 Landwehr-Bezirks-Kommandos, welchen die Halbinvaliden des Korps-Bezirks attachirt sind, je 72 bezw. 108 ℳ.

556 untersuchungsführende Offiziere, und zwar:

- 344 bei den Infanterie-Regimentern,
- 14 bei den Jäger-Bataillonen,

---

[1]) Der Ansatz für Uebungsmannschaften berechnet sich für 1,300 Unteroffiziere auf 56 Tage, 12,915 Gemeine auf 49 Tage, 665 Unteroffiziere und 80 Gemeine auf 42 Tage, 20 Unteroffiziere auf 28 Tage, 9,200 Unteroffiziere auf 13 Tage, 91,300 Gemeine auf 12 Tage.

[2]) Darunter künftig wegfallend 32,384 ℳ.

Digitized by Google

1 bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon,
73 bei den Kavallerie-Regimentern,
1 bei dem Militär-Reit-Institut,
68 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,
22 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,
1 bei der Artillerie-Schießschule,
14 bei den Pionier-Bataillonen,
2 bei dem Eisenbahn-Regiment,
14 bei den Train-Bataillonen,
1 bei dem Landwehr-Bezirkskommando Nr. 35.

555 je 108 ℳ,
1 bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission mit 54 ℳ.

Für die mit Wahrnehmung der ärztlichen Funktionen bei den Landwehr-Bezirkskommandos beauftragten Militärärzte, und zwar für die bei den Reserve-Landwehr-Bezirkskommandos Nr. 33, 34, 36 bis 38, 40, 73, 80 und 86 je 300, bei den anderen Bezirkskommandos je 150 ℳ, für Wahrnehmung der ärztlichen Funktionen bei dem Zentral-Laboratorium des Artillerie-Depots Berlin 432 ℳ, für Wahrnehmung militärärztlicher Funktionen durch Zivilärzte 41,450 ℳ, für die in den Bureaus der Korps-Generalärzte beschäftigten Assistenzärzte 13 je 360 und 1 mit 540 ℳ.

Für 883 Landwehr-Kompagnieführer je 360 ℳ.

Für die Bezirkskommandeure und Adjutanten der mit Bearbeitung der Versorgungs-Angelegenheiten beauftragten 13 Landwehr-Bezirkskommandos je 300 ℳ bezw. je 180 ℳ.

Für kommandirte Offiziere ꝛc. Kommando-Zulage 542,440 ℳ[1])

Für diejenigen Offiziere, Aerzte, Roßärzte und Mannschaften, welche den in besonderen Kompagnien ꝛc. übenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes von der Linie zugetheilt bezw. zu den Krankenträger-Uebungen des Dienststandes kommandirt werden, und zwar: der Lieutenant, der Assistenzarzt, der in einer Assistenzarztstelle stehende Unterarzt 24 ℳ, der Wachtmeister- bezw. Feldwebeldienstthuer und der Zahlmeister-Aspirant ꝛc. als Rechnungsführer 15 ℳ, der Roßarzt und der Unter-Roßarzt 12 ℳ, der Unteroffizier, der Gefreite als dienstthuender Unteroffizier, der Ober-Lazarethgehülfe, der Lazarethgehülfe und der Trompeter 6 ℳ.

Für Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten.

[1]) Die Zulage für 2 auf 6 Monate zur Telegraphie kommandirte Lieutenants mit 432 ℳ ist auf Kapitel 39 Titel 3 übertragen, um an dieser Stelle die Zulagen für sämmtliche, bei der Militär-Telegraphie verwendete Offiziere zu vereinigen.

Digitized by Google

Die bei den Bekleidungskommissionen fungirenden Zahlmeister erhalten Zulagen in folgenden Beträgen: bei jedem Infanterie-Regiment 360 ℳ., bei jedem Kavallerie-, Feld- und Fuß-Artillerie-, sowie bei dem Eisenbahn-Regiment 240 ℳ., bei dem 2. Bataillon des Grenadier-Regiments Nr. 89, jedem Jäger-Bataillon, jedem selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillon, jedem Pionier- und Train-Bataillon, bei der hessischen Train-Kompagnie, bei jeder Unteroffizierschule und bei der Artillerie-Schießschule 180 ℳ.

Die Zahlmeister-Aspiranten für Wahrnehmung nicht vakanter Zahlmeisterstellen und bei Kommandos außerhalb der Garnison Remunerationen in Grenzen des Gesammtbetrages von 1,560 ℳ.

1 Zahlmeister die früher gewährte Zulage 360 ℳ — künftig wegfallend —.

1,005 Schreiber, und zwar:

459 bei den Infanterie-Regimentern,
2 bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon,
14 bei den Jäger-Bataillonen,
73 bei den Kavallerie-Regimentern,
2 bei dem Militär-Reit-Institut,
96 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,
32 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,
2 bei der Artillerie-Schießschule,
43 bei den Pionier-Bataillonen,
4 bei dem Eisenbahn-Regiment,
30 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,
234 bei den Landwehr-Bezirkskommandos,
14 bei den Korps-Generalärzten,

1,005 je 108 ℳ.

2,483 Kammer-Unteroffiziere, und zwar:

13 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß, je 48 ℳ.
224 bei den Feld-Artillerie-Regimentern,
100 bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,
2 bei der Artillerie-Schießschule,
1 bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,

327 je 42 ℳ.

1,478 bei den Infanterie-Regimentern,
70 bei den Jäger-Bataillonen,
1 bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon,
56 bei den Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter,
73 bei den Pionier-Bataillonen,
11 bei dem Eisenbahn-Regiment,
421 bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos,
2 bei den Festungs-Reserve-Abtheilungen,
6 für Kriegs-Eisenbahn-Formationen,

2,118 je 36 ℳ.

3 bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon auf ½ Jahr je 18 ℳ.
22 bei den Fuß-Artillerie-Bataillonen je 18 ℳ.

549 Quartiermeister, und zwar:
2 bei dem Militär-Reit-Institut je 108 ℳ.,
11 bei dem Regiment der Gardes du Korps je 66 ℳ.,
432 bei den Kavallerie-Regimentern,
20 für die Reserve-Kavallerie-Regimenter,
45 bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,

497 je 54 ℳ.,
38 bei den reitenden Batterien je 42 ℳ.
1 bei dem Filial-Train-Depot in Metz je 18 ℳ.

1,500 Fouriere, und zwar:
12 bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß je 48 ℳ.
1,364 bei den Infanterie-Regimentern,
56 bei den Jäger-Bataillonen,
1 bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon,
56 bei den Pionier-Bataillonen,
8 bei dem Eisenbahn-Regiment,

1,485 je 36 ℳ.,
3 bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon auf ½ Jahr je 18 ℳ.

1,436 Schießunteroffiziere, und zwar:
1,376 bei den Infanterie-Regimentern,
56 bei den Jäger-Bataillonen,
1 bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon,

1,433 je 36 ℳ.,
3 bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon auf ½ Jahr je 18 ℳ.

31 Schirrmeister bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie je 126 ℳ.

3 Futtermeister bei dem Militär-Reit-Institut je 108 ℳ.

5,440 Fahrer und Schlosser bei der Artillerie und zwar:
4,508 Fahrer bei den Feld-Batterien,
33 Fahrer bei der Lehr-Batterie,
8 Fahrer bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,[1])

4,549 je 36 ℳ.,
567 Fahrer bei den reitenden Batterien je 18 ℳ.,
234 Schlosser bei den Batterien,
88 Schlosser bei den Fuß-Artillerie-Kompagnien,
2 Schlosser bei der Artillerie-Schießschule,

324 je 72 ℳ.

[1]) Zu der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission wurden seither aus dienstlichen Rücksichten Mannschaften der Feldartillerie als Fahrer kommandirt, welche die Zulage über den Etat empfingen. Diese Fahrer sollen fernerhin dem Mannschaftsstande der Versuchskompagnie entnommen werden.

Digitized by Google

Für die besten Schützen, und zwar: 120 Mann bei dem Garde-Schützen-Bataillon je 18 ℳ. und 1,440 Mann bei den Linien-Jäger-Bataillonen je 36 ℳ.

Für diejenigen Mannschaften aller Waffen, welche sich beim Scheibenschießen hervorgethan haben, und zwar:

bei 345 Infanterie-Bataillonen einschließlich Lehr-Infanterie-Bataillon je 85,^{50} ℳ., bei dem Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon je 66 ℳ., bei 12 Jäger-Bataillonen je 61,^{50} ℳ., bei dem Regiment der Gardes du Korps 102 ℳ., bei 72 Kavallerie-Regimentern je 57 ℳ., bei 234 Batterien je 18 ℳ., bei 22 Fuß-Artillerie-Bataillonen je 123 ℳ., bei der Artillerie-Schießschule 19,^{50} ℳ., bei 14 Pionier- und 2 Eisenbahn-Bataillonen je 51 ℳ. bei 31 Train-Kompagnien und 208 Landwehr-Bezirkskommandos je 9 ℳ., bei dem Landwehr-Bezirkskommando Nr. 35 18 ℳ.

Für Offiziere, Aerzte, Roßärzte und Mannschaften bei den besonderen Formationen, und zwar:

bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon:

auf ein Jahr: 1 Kompagnieführer 900 ℳ., 4 Lieutenants je 432 ℳ., 1 Zahlmeister 468 ℳ., 4 Feldwebel je 144 ℳ.,

auf $^1/_2$ Jahr: 3 Kompagnieführer je 450 ℳ., 13 Lieutenants und 2 Assistenzärzte je 216 ℳ., 1 Lazarethgehülfe 36 ℳ.;

bei dem Militär-Reit-Institut:

11 Reit-, Turn- und Fechtlehrer je 720 ℳ., 26 Lieutenants und 1 Assistenzarzt[1]) je 432 ℳ., 58 Lieutenants (auf 11 Monate) je 396 ℳ., 1 Auditeur für Wahrnehmung der Militär-Justizgeschäfte des Instituts 180 ℳ., 1 Ober-Roßarzt 432 ℳ., 2 Wachtmeister je 144 ℳ., 1 Zahlmeister-Aspirant 108 ℳ., 28 Unteroffiziere und 4 Beschlagschmiede je 72 ℳ., 83 Gefreite je 36 ℳ.;

bei der Artillerie-Schießschule:

auf 1 Jahr: 3 Stabsoffiziere bezw. Hauptleute als Lehrer je 900 ℳ., 2 Batterie- bezw. Kompagnie-Chefs je 720 ℳ., 7 Lieutenants und 1 Feuerwerkslieutenant je 432 ℳ., 2 Feldwebel je 108 ℳ., 1 Roßarzt 180 ℳ., für Unteroffiziere und Gemeine des Stammes Schießzulagen 7,740 ℳ., für Vorlesungen über Hufbeschlag 300 ℳ.,

auf 9 Monate: 1 Stabsoffizier 675 ℳ., 16 Hauptleute je 540 ℳ., 15 Lieutenants je 324 ℳ., 14 Unteroffiziere je 108 ℳ.;

---

[1]) Sämmtliche etatsmäßige Offiziere des Militär-Reit-Instituts vom Rittmeister abwärts, die zu demselben kommandirten Offiziere und der Oberroßarzt erhalten in Rücksicht auf die besonderen und anstrengenden Dienstverhältnisse Dienstzulagen. In außergewöhnlichem Maße ist indeß auch der Assistenzarzt des Militär-Reit-Instituts in Anspruch genommen, sowohl in Folge der große Zahl der von ihm zu behandelnden Offiziere und Mannschaften, als wegen der vielfachen körperlichen Verletzungen, welche diese im Dienste sich zuziehen.

Digitized by Google

bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission:

1 Hauptmann 720 ℳ., 3 Lieutenants und 1 Assistenzarzt[1]) je 432 ℳ., 1 Feldwebel 100 ℳ., für Unteroffiziere und Gemeine Schießzulagen 3,336 ℳ.;

bei dem Eisenbahn-Regiment:

8 Hauptleute je 720 ℳ., 35 Lieutenants je 432 ℳ., 1 Feldwebel und Registrator 360 ℳ., 8 Feldwebel je 108 ℳ., 3 Zeichner je 180 ℳ., 146 Unteroffiziere je 72 ℳ., 796 Gemeine je 36 ℳ.;

bei dem reitenden Feldjäger-Korps:

für die Rechnungsführung 360 ℳ., für Wahrnehmung der Auditeur- und Rechtskonsulentengeschäfte 108 ℳ.;

bei der Schloß-Garde-Kompagnie:

70 Mann je 108 ℳ.;

bei der Leibgendarmerie:

24 Mann je 180 bezw. 108 ℳ.[2])

bei den Festungs-Reserve-Abtheilungen:

1 Führer 720 ℳ., 1 Führer 360 ℳ., 2 Feldwebeldienstthuer je 252 ℳ., 5 Korporalschaftsführer je 180 ℳ., für die Rechnungsführung 108 ℳ. und 72 ℳ.;

bei der lauenburgischen Veteranen-Sektion:

für die Rechnungsführung 108 ℳ., künftig wegfallend.

Für zur Gewerbe-Akademie kommandirte Lieutenants je 432 ℳ.[3])

Für 14 zu den technischen Instituten der Artillerie behufs ihrer Ausbildung kommandirte Lieutenants (auf 9 Monate) je 324 ℳ.

Für die Mannschaften in Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Burg Hohenzollern Garnison-Zulage — 1 ₰ für jeden Mann und Tag.[4])

Für die behufs Vorbereitung zur Oberroßarzt-Prüfung zur Militär-Roßarztschule kommandirten 40 Roßärzte je 180 ℳ.

Für Wahrnehmung der thierärztlichen Funktionen bei der mecklenburg-strelitzschen Batterie 540 ℳ.

Für 10 zur Musikschule kommandirte Hoboisten, Hornisten und Trompeter je 180 ℳ.

Für den Musik-Direktor des Garde-Korps 1,500 ℳ.

Für überzählige Sergeanten bei der Militär-Telegraphie in Berlin je 108 ℳ.[5])

---

[1]) In Folge der Verlegung der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission nach dem Schießplatz bei Cummersdorf ist der Assistenzarzt denselben Beschwerlichkeiten und Nachtheilen hinsichtlich der Verpflegung ꝛc. unterworfen, wie die Offiziere der Kompagnie und erscheint daher die Gleichstellung in den Gebührnissen der Billigkeit entsprechend.

[2]) Berechnet sind für 3 Mann je 180 ℳ., für 21 Mann je 108 ℳ.

[3]) Zur Gewerbe-Akademie werden im Allgemeinen 6 Lieutenants — das ganze Jahr — kommandirt. Wird diese Zahl in einem Jahre nicht erreicht, so muß sie aus dienstlichen Rücksichten im folgenden Jahre entsprechend überschritten werden.

[4]) An Garnisonzulage sind 67,200 ℳ. veranschlagt.

[5]) Berechnet sind 10 Mann mit je 108 ℳ.

Digitized by Google

Titel		M.
	Für Inhaber von Militär-Ehrenzeichen[1]) und zwar erhalten: Lieutenants im aktiven Dienst, welche im Besitze der Kriegsdenkmünze der Kombattanten für die Jahre 1813, 1814 und 1815 sind 288 M., Inhaber: des Militär-Verdienstkreuzes 108 M., des Militär-Ehrenzeichens 1. Klasse, des Eisernen Kreuzes 1. Klasse von 1813/15, des Militär-Ehrenzeichens 2. Klasse neben dem Eisernen Kreuz 2. Klasse von 1813/15 36 M., des Großherzoglich badischen Karl Friedrich Militär-Verdienst Ordens: Kommandeure 342,[86] M., Ritter 171,[43] M., der Militär-Verdienst-Medaille: goldene 171,[43] M., silberne 25,[71] M. bis 123,[43] M., des Großherzoglich mecklenburgischen Verdienstkreuzes 2. Klasse 36 M., des Herzoglich braunschweigischen Dienst-Ehrenzeichens 1. Klasse 36 M., Dienst-Ehrenzeichens 2. Klasse 18 M., der nassauischen silbernen Verdienst-Medaille 105 M., der nassauischen Tapferkeits-Medaille 118,[68] M., französischer Orden 59,[66] M., 63,[97] M. und 194,[31] M. Nach Abrechnung der Zulage für voraussichtlich nicht besetzte Landwehr-Kompagnieführerstellen je 360 M. ———	[2]) 2,149,363
9.	Tischgeld, und zwar: beim 1. Garde-Regiment zu Fuß und beim Regiment der Gardes du Korps der Regimentskommandeur und jeder Stabsoffizier 1,440 M., jeder Hauptmann und Rittmeister 720 M., jeder Lieutenant 432 M., der Regimentsarzt und jeder Bataillonsarzt sowie ein Stallmeister des Regiments der Gardes du Korps — Letzterer künftig wegfallend — 432 M., 12 Feldwebel und jeder der 6 ältesten Wachtmeister 150 M., jeder der 5 jüngsten Wachtmeister 75 M., jeder Portepeefähnrich bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß 216 M., 4 Garde-Infanterie-Regimenter je 3,240 M., 109 Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter je 2,484 M., 1 Linien-Infanterie-Regiment 1,656 M., 14 Jäger-Bataillone je 1,080 M., 1 Lehr-Infanterie-Bataillon 810 M., 72 Kavallerieregimenter je 1,146 M., 12 Feld-Artillerie-Regimenter je 2,160 M., 15 Feld-Artillerie-Regimenter je 1,908 M., 1 Feld-Artillerie-Regiment 1,548 M., 10 Fuß-Artillerie-Regimenter je 3,348 M., 2 Fuß-Artillerie-Bataillone je 1,620 M., Artillerie-Schießschule 756 M., Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission 324 M., Eisenbahn-Regiment 3,780 M., 2 Train-Bataillone je 612 M., 12 Train-Bataillone je 432 M., 1 Train-Kompagnie (hessische) 198 M., 4 Lieutenants der Fuß-Artillerie als Adjutanten bei den Fuß-Artillerie-Brigadekommandos je 108 M.	[3]) 557,403
10.	Douceurgeld bei dem Regiment der Gardes du Korps . .	3,000
11.	Kleiderzuschußgeld bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und bei dem Regiment der Gardes du Korps . . . . . Hieraus erhält jeder Offizier 180 M. jährlich.	19,080
	Latus . .	2,728,846

[1]) Die Zulage für Orden ꝛc. sind auf 80,545 M. veranschlagt.
[2]) Darunter künftig wegfallend 81,013 M.
[3]) Darunter künftig wegfallend 432 M.

Digitize

Titel		ℳ
	Transport . .	2,728,846
12.	Equipirungsgeld für Offiziere, Aerzte und Roßärzte des Beurlaubtenstandes, welche zur Uebung einberufen werden[1])	558,400
	Es erhält der Rittmeister 210 ℳ., der Hauptmann, der Landwehr-Kompagnieführer ohne Rücksicht auf die Charge und der Lieutenant der Kavallerie 150 ℳ., der Lieutenant der Feld-Artillerie und des Trains 135 ℳ., der Lieutenant der übrigen Waffen und der Assistenzarzt 120 ℳ., der Unterarzt, der Roßarzt und der Unter-Roßarzt 90 ℳ.	
13.	Unterstützungsfonds, welche zur Selbstbewirthschaftung gewährt werden und übertragungsfähig sind, und zwar: für Offiziere und Militärärzte: 114 Infanterie-Regimenter je 720 ℳ., 1 Infanterie-Regiment 540 ℳ., 14 Jäger-Bataillone je 300 ℳ., 73 Kavallerie-Regimenter je 420 ℳ., 12 Feld-Artillerie-Regimenter je 630 ℳ., 15 Feld-Artillerie-Regimenter je 540 ℳ., 1 Feld-Artillerie-Regiment 450 ℳ., 10 Fuß-Artillerie-Regimenter je 540 ℳ., 2 Fuß-Artillerie-Bataillone je 270 ℳ., 1 Eisenbahn-Regiment 540 ℳ., 4 Ingenieur-Inspektionen je 1,200 ℳ., 1 Train-Inspektion 2,430 ℳ., 26 Divisionen für Offiziere des Beurlaubtenstandes je 495 ℳ., 1 Division (die 6.) 990 ℳ., Kriegs-Akademie 12,600 ℳ., für Korpsroßärzte und Oberroßärzte 3,480 ℳ., für Zahlmeister 17,220 ℳ., für Aerzte des Beurlaubtenstandes 1,500 ℳ., für Feldjäger 192 ℳ., und zu außerordentlichen Zuschüssen zu den Unterstützungsfonds für Offiziere, Offizieraspiranten und Militärärzte 66,000 ℳ. . .	262,152
13a.	Beihülfen für Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit mit dem Zivilversorgungsschein — bedingten oder unbedingten — oder mit der Pension bezw. der Pensionszulage für Nichtbenutzung des letzteren ausscheiden[2]) . . .	300,000
14.	Revuegeschenk	75,000
	Summe Titel 8 bis 14	3,924,398

Sächliche Ausgaben.

Die unter Titel 15 bis einschließlich 20 aufgeführten Fonds werden den Truppen ꝛc. zur Selbstbewirthschaftung gewährt. Aufkommende Einnahmen verbleiben diesen Fonds.

---

[1]) Der Ansatz ist berechnet für 17 Rittmeister, 220 Hauptleute ꝛc. 375 Lieutenants der Kavallerie, 417 Lieutenants der Feld-Artillerie und des Trains, 3,152 Lieutenants der übrigen Waffen, 75 Assistenzärzte, 225 Unterärzte, 20 Roß- und Unterroßärzte. — s. Titel 6.

[2]) Diejenigen Invaliden, welche auf den Zivilversorgungsschein Anspruch haben, ohne, ihrer Gebrechen ꝛc. wegen, von demselben Gebrauch zu machen, werden durch Gewährung der Pension bezw. Pensionszulage — an Stelle des Zivilversorgungsscheins — den übrigen Versorgungsberechtigten gegenüber nicht unerheblich benachtheiligt. Dieselben nach Zurücklegung einer 12jährigen aktiven Dienstzeit auch von denjenigen Beihülfen auszuschließen, welche ihre rüstigeren und gesunderen Kameraden — in Höhe von 165 ℳ — erhalten, konnte bei Einstellung des Etatsansatzes nicht beabsichtigt sein, so daß die Militärverwaltung zu der Zahlung an erstere Unteroffiziere sich während des Etatsjahres 1878/79 ohne Weiteres ermächtigt hielt. Die Textänderung bezweckt demnach nur eine Richtigstellung des Wortlauts.

Digitized by Google

Titel M.

15. Allgemeine Unkosten und zwar:

683 Mann des Regiments der Gardes du Korps,
672 Mann des Garde-Kürassier-Regiments,

1,355 Mann je 6,84 M.,
5,376 Mann bei 8 Linien-Kürassier-Regimentern je 6,72 M.
42,336 Mann bei 63 Kavallerie-Regimentern je 5,40 M.,
3,338 Mann bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie je 3,60 M.,
12,050 Mann der reitenden Artillerie und berittene der Feld-Artillerie,
53 Mann bei der Artillerie-Schießschule,
8 Mann bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,

12,111 Mann je 3,30 M.,
198,576 Mann der Infanterie-Regimenter,
7,854 Mann der Jäger-Bataillone,
1,460 Mann, Handwerker bei den Kavallerie-Regimentern,
11,885 Mann, unberittene und Handwerker bei den Feld-Artillerie-Regimentern,
11,354 Mann bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,
219 Mann bei der Artillerie-Schießschule,
115 Mann bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,
6,991 Mann bei den Pionier-Bataillonen,
993 Mann des Eisenbahn-Regiments,
155 Mann, Handwerker bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Compagnie,
3,548 Mann bei den Landwehr-Bezirkskommandos,
256 Mann bei den Halbinvaliden,
90 Mann bei den Festungs-Reserve-Abtheilungen,
1 Mann, Zahlmeister-Aspirant bei der Oberfeuerwerkerschule,
4 Mann, Lazarethgehülfen bei dem Kriegsministerium,

243,501 Mann je 2,64 M.;

für besondere Formationen:

Lehr-Infanterie-Bataillon 1,800 M., Militär-Reit-Institut 3,360 M., Schloß-Garde-Kompagnie 144 M., hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie 124,08 M., lauenburgische Veteranen-Sektion — künftig wegfallend — 52,80 M.;

für Augmentations-Bestände:

12 Feld-Artillerie-Regimenter je 241,56 M., 15 Feld-Artillerie-Regimenter je 214,80 M., 1 Feld-Artillerie-Regiment 161,04 M.,

Digitized by Google

Titel			M.
	10 Fuß-Artillerie-Regimenter je 93,12 M., 2 Fuß-Artillerie-Bataillone je 46,68 M., Landwehr-Bataillone, Reserve-Kavallerie-Regimenter und Train-Formationen im Ganzen 12,468 M.		
			[1]) 993,223

Waffen- und Geschütz-Reparaturgeld.

Waffen-Reparaturgeld, und zwar:

678 Mann beim Regiment der Gardes du Korps,
48,024 Mann bei 72 Kavallerie-Regimentern,
12,012 Mann der reitenden Artillerie und berittene der Feld-Artillerie,
53 Mann bei der Artillerie-Schießschule,
8 Mann bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission

60,775 Mann je 2,40 M.

3,307 Mann bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie je 2,34 M.[2])

135 Mann bei den Infanterie-Regimentsstäben,
114 Mann bei der Artillerie-Schießschule,
2,657 Mann bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos,[2])
191 Mann bei den Halbinvaliden,
90 Mann bei den Festungs-Reserve-Abtheilungen,

3,187 Mann je 2,22 M.,

7,322 Mann bei den Jäger-Bataillonen je 1,52 M.,
9,510 Mann bei 5 Garde-Infanterie-Regimentern je 1,50 M.,
173,001 Mann bei den übrigen Infanterie-Regimentern,
9,962 Mann bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,[2])
6,457 Mann bei den Pionier-Bataillonen,
931 Mann bei dem Eisenbahn-Regiment,

190,351 Mann je 1,32 M.,

15,930 Mann bei den Infanterie-Regimentern,
532 Mann bei den Jäger-Bataillonen,
1,825 Mann bei den Kavallerie-Regimentern,
11,923 Mann bei den Feld-Artillerie-Regimentern,
1,392 Mann bei den Fuß-Artillerie-Regimentern,[2])
105 Mann bei der Artillerie-Schießschule,
115 Mann bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,[2])
534 Mann bei den Pionier-Bataillonen,
62 Mann bei dem Eisenbahn-Regiment,
186 Mann bei den Train-Bataillonen und bei der hessischen Train-Kompagnie,

Latus . . 993,223

[1]) Darunter künftig wegfallend 52,80 M.
[2]) Wegen der Aenderungen s. S. 112.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	993,223
	891 Mann bei den Landwehr-Bezirkskommandos, 65 Mann bei den Halbinvaliden, 4 Mann, Lazarethgehülfen bei dem Kriegsministerium, 1 Mann, Zahlmeister-Aspirant bei der Oberfeuerwerkerschule, 33,565 Mann je 0,[54] ℳ.;	
	für besondere Formationen:	
	Lehr-Infanterie-Bataillon 962,[34] ℳ., Schloß-Garde-Kompagnie 84 ℳ., hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie 104,[40] ℳ., lauenburgische Veteranen-Sektion — künftig wegfallend — 10,[80] ℳ.;[1])	
	für Augmentations-Bestände:	
	12 Feld-Artillerie-Regimenter je 34,[44] ℳ., 15 Feld-Artillerie-Regimenter je 30,[60] ℳ., 1 Feld-Artillerie-Regiment 23,[04] ℳ., 10 Fuß-Artillerie-Regimenter je 8,[64] ℳ., 2 Fuß-Artillerie-Bataillone je 4,[32] ℳ.	
	Geschütz-Reparaturgeld, und zwar:	
	für die bespannten Geschütze: der 196 Feld-Batterien . . zu 4 = 784 Geschütze je 232,[50] ℳ.,	
	der 38 reitenden Batterien, 33 zu 4 = 132 Geschütze 5 zu 6 = 30 „ 162 Geschütze je 289,[50] ℳ.,	
	für die Munitions-Kolonnen der Feld-Artillerie-Abtheilungen: 26 Abtheilungen zu 3 Kolonnen = . 78 Kolonnen, 26 „ zu 2 „ = . 52 „ 2 „ (des Regiments Nr. 15) zu 4 Kolonnen . = 8 „ 2 „ (des Regiments Nr. 25) zusammen . . . . . 4 „ 142 Kolonnen, je 72 ℳ.,	
	für die 88 Fuß-Artillerie-Kompagnien 14,100 ℳ.[2]) für die Artillerie-Schießschule 46 Geschütze und Fahrzeuge je 187,[50] ℳ.	[3]) 722,219
	Latus . .	1,715,442

[1]) Wegen des ausgefallenen Waffen-Reparaturgeldes für das Militär-Reit-Institut s. S. 131.

[2]) Die in den früheren Etats enthaltene Angabe über die Verwendung der Mittel ist fortgelassen, um den mit der Verwaltung beauftragten Fuß-Artillerie-Brigaden eine Vertheilung nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses zu ermöglichen.

[3]) Darunter künftig wegfallend 10,[80] ℳ.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	1,715,442
17.	Zur Instandhaltung des Uebungs-Materials und zwar:	
	für das Uebungsmaterial der 68 Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter je 108 ℳ., für das Uebungsmaterial des Trains: für 372 Fahrzeuge je 135 ℳ., für 31 Fahrzeuge je 67,^{50} ℳ., für die bei den Krankenträger-Uebungen in Gebrauch kommenden Feldgeräthstücke: 14 Train-Bataillone je 180 ℳ., 1 hessische Train-Kompagnie 90 ℳ.;	
	für das Uebungsmaterial des Eisenbahn-Regiments 22,200 ℳ.,	
	für Fecht-, Turn- und Schwimm-Apparate ꝛc., und zwar:	
	bei dem Militär-Reit-Institut 3,318 ℳ.;	
	an die Truppen:	
	1,376 Kompagnien der Infanterie-Regimenter,	
	56 Kompagnien der Jäger-Bataillone,	
	2$^1/_2$ Kompagnien des Lehr-Infanterie-Bataillons,	
	365 Eskadrons,	
	234 Batterien der Feld-Artillerie-Regimenter,	
	88 Kompagnien der Fuß-Artillerie-Regimenter,	
	2 Batterien ꝛc. der Artillerie-Schießschule,	
	1 Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission,	
	56 Kompagnien der Pionier-Bataillone,	
	8 Kompagnien des Eisenbahn-Regiments,	
	31 Kompagnien der Train-Bataillone ꝛc.,	
	2,219$^1/_2$ Kompagnien ꝛc. durchschnittlich je 18 ℳ.;	
	für die bei den Uebungen der Kavallerie im Zerstören von Eisenbahnen gebrauchten Utensilien 11,250 ℳ.;	
	für Scheibenmaterial zu den Schießübungen, und zwar: 345 Infanterie-Bataillone einschließlich Lehr-Infanterie-Bataillon je 360 ℳ., 14 Jäger-Bataillone je 750 ℳ., 73 Kavallerie-Regimenter je 150 ℳ., 30 Artillerie-Abtheilungen je 36 ℳ., 38 Artillerie-Abtheilungen je 27 ℳ., 22 Fuß-Artillerie-, 14 Pionier- und 2 Bataillone des Eisenbahn-Regiments je 96 ℳ., Artillerie-Schießschule 33 ℳ., 31 Train-Kompagnien je 45 ℳ., 2 Festungs-Reserve-Abtheilungen 90 Mann je 0,^{75} ℳ	291,885
	Bureaugeld und zu kleinen Ausgaben.	
18.	Infanterie:	
	115 Regimentsstäbe je 288 ℳ., 10 Regimentsstäbe für die denselben attachirten Landwehr-Bataillone je 180 ℳ., 358 Infanterie- und Jäger-Bataillone je 324 ℳ., 1,432 Infanterie- und Jäger-Kompagnien je 120 ℳ.	
	Kavallerie:	
	Stab des Regiments der Gardes du Korps 396 ℳ., 72 Regimentsstäbe je 324 ℳ., 10 Kompagnien des Regiments der Gardes du Korps und 360 Eskadrons = 370 Eskadrons ꝛc. je 120 ℳ.	
	Latus . .	2,007,327

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	2,007,327
	Artillerie:	
	28 Feld-Artillerie-Regimentsstäbe je 288 ℳ., 68 Abtheilungsstäbe je 324 ℳ., 234 Batterien je 180 ℳ., 10 Fuß-Artillerie-Regimentsstäbe und 22 Fuß-Artillerie-Bataillonsstäbe je 324 ℳ., 88 Fuß-Artillerie-Kompagnien je 180 ℳ.	
	Pioniere.	
	2 Bataillonsstäbe je 354 ℳ., 12 Bataillonsstäbe je 324 ℳ., 56 Kompagnien je 120 ℳ., für Kriegs-Eisenbahn-Formation 258 ℳ.	
	Train.	
	14 Bataillonsstäbe je 324 ℳ., 30 Kompagnien je 120 ℳ., 1 Kompagnie (hessische) 198 ℳ.	
	Landwehr-Bezirkskommandos.	
	1 Bezirkskommando 6,538 ℳ., 2 Bezirkskommandos je 1,038 ℳ., 3 Bezirkskommandos je 909 ℳ., 1 Bezirkskommando 840 ℳ., 14 Bezirkskommandos je 780 ℳ., 1 Bezirkskommando 690 ℳ., 32 Bezirkskommandos je 650 ℳ., 113 Bezirkskommandos je 519 ℳ., 42 Bezirkskommandos je 480 ℳ., außerdem 13 Bezirkskommandos für Bearbeitung der Versorgungsangelegenheiten je 300 ℳ., Herstellung der Vakanzenlisten 11,000 ℳ., 1 Kompagnieführer in Hohenzollern 240 ℳ., 888 Feldwebel je 144 ℳ., bezw. je 162 ℳ.	
	Für besondere Formationen.	
	Lehr-Infanterie-Bataillon 717 ℳ., Militär-Reit-Institut 792 ℳ., Artillerie-Schießschule 594 ℳ., Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission 180 ℳ., Eisenbahn-Regiment: Regimentsstab 720 ℳ., 2 Bataillonsstäbe je 432 ℳ., 8 Kompagnien je 198 ℳ., Schloß-Garde-Kompagnie 198 ℳ., hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie 198 ℳ., 2 Festungs-Reserve-Abtheilungen 72 und 48 ℳ., 14 Halbinvaliden-Formationen je 84 bezw. 54 ℳ., 14 Korps-Generalärzte einschließlich für die Korps-Stabsapotheker je 396 ℳ., lauenburgische Veteranen-Sektion — künftig wegfallend — 72 ℳ.	
		[1]) 793,783
	Hufbeschlag- und Pferdearzneigeld.	
19.	**Kavallerie.**	
	Regiment der Gardes du Korps 4,188 ℳ., 72 Kavallerie-Regimenter je 4,146 ℳ.	
	Latus . .	2,801,110

[1]) Darunter künftig wegfallend 72 ℳ.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	2,801,110
	Artillerie.	
	1 Feld-Artillerie-Regimentsstab 9 ℳ., 14 Feld-Batterien je 378 ℳ., 182 Feld-Batterien je 372 ℳ., 33 reitende Batterien je 564 ℳ., 5 reitende Batterien je 798 ℳ.	
	Train.	
	2 Bataillone je 1,788 ℳ., 12 Bataillone je 1,194 ℳ., 1 Kompagnie (hessische) 594 ℳ.	
	Besondere Formationen.	
	Militär-Reit-Institut 2,160 ℳ., Artillerie-Schießschule 792 ℳ., Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission 360 ℳ.	420,117
20.	Besondere Ausgaben für nachbenannte Institute, und zwar: dem Militär-Reit-Institut zu verschiedenen Ausgaben 4,908 ℳ., der Artillerie-Schießschule zur Bestreitung der Kosten für Beförderung der Offiziere und Mannschaften nach dem Artillerie-Schießplatz, zur Unterhaltung der Unterkunftsräume für Geschütze und Fahrzeuge und für sonstige Bedürfnisse, sowie zur Anschaffung von Büchern und Zeichnungen 11,340 ℳ., dem Eisenbahn-Regiment Zuschuß zum Betriebe der Militärbahn, für unvorhergesehene Ausgaben und für Orientirungs- und Rekognoszirungs-Reisen 66,596 ℳ., dem reitenden Feldjäger-Korps zur Deckung aller den Dienst und die Ausbildung des Korps betreffenden Ausgaben 1,458 ℳ.	84,302
	Summe Titel 15 bis 20	3,305,529

Sonstige vermischte Ausgaben.

21.	Für Dienstsiegel, Dienststempel, Kassenkasten, Pferdearzneikasten, Mehrkosten des Hufbeschlages und für Turn- ꝛc. Geräthschaften, welche aus den den Truppen gewährten Pauschsummen nicht bestritten werden können, Fuhrkosten-Entschädigung für die Garnisonärzte in Berlin und Danzig und Schreibmaterialienvergütung für die ersteren, sowie Haftkosten und sonstige Ausgaben für Mannschaften des Beurlaubtenstandes	167,101
	Summe Titel 21 für sich.	

Wiederholung.

1/7.	Besoldungen	73,283,605
8/14.	Andere persönliche Ausgaben	3,924,398
15/20.	Sächliche Ausgaben	3,305,529
21.	Sonstige vermischte Ausgaben	167,101
	Summe Kapitel 24	80,680,633

(Kap. 25.)

Titel **Natural-Verpflegung.** M.

Besoldungen.

1. 50 Proviantmeister mit 2,700 bis 3,900 M. (ausnahmsweise für Berlin bis 5,100 M.), durchschnittlich 3,300 M.
71 Reserve-Magazin-Rendanten und Proviant-Amts-Kontroleure mit 2,100 bis 2,700 M., durchschnittlich 2,400 M.
136 Depot-Magazin-Verwalter und Proviant-Amts-Assistenten mit 1,650 bis 1,950 M., durchschnittlich 1,800 M.
Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.
(95 Beamte haben Dienstwohnung und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß.)
6 Mühlenmeister mit 900 bis 1,800 M., durchschnittlich 1,300 M.
50 Backmeister, davon 20 mit 1,320 M., 30 mit 1,155 M.
7 Magazin-Oberaufseher mit 1,155 M.
12 Maschinisten und Heizer mit 900 bis 1,200 M., durchschnittlich 1,050 M.
114 Magazinaufseher mit 810 bis 1,050 M., durchschnittlich 930 M.
20 Bureaudiener mit 825 M.
25 Magazinwächter mit 750 M.
Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.
(116 Magazin-Unterbeamte haben Dienstwohnung und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß.) — 811,005

Summe Titel 1 für sich.

Andere persönliche Ausgaben.

2. Zu Remunerationen 3,000
3. Zu Unterstützungen 12,000

Summe Titel 2 und 3 15,000

Sächliche Ausgaben.

4. Brod- und Fourageverpflegung [1]), und zwar:
Zum Ankaufe des Naturalien-Bedarfs, zur Verwaltung und Bereitung der Naturalien, sowie zu den Kosten der Vermahlung

---

[1]) Der Bedarf an Naturalien berechnet sich auf:
2,802 Zentner Weizen,
1,491,623 „ Roggen,
2,676,800 „ Hafer,
1,414,199 „ Heu,
1,939,217 „ Stroh.
Die Kosten der Beschaffung der Naturalien sind für die erste Hälfte des Jahresbedarfs nach den im Oktober 1878 in Wirklichkeit gezahlten Preisen und für die zweite Hälfte, bei der die Ernte 1879 maßgebend ist, nach dem Durchschnitte der Jahre 1868/77 veranschlagt. Hiernach berechnet sich durchschnittlich:
der Zentner Weizen auf 10,^{88} M.,
„ „ Roggen „ 8,^{07} „
„ „ Hafer „ 7,^{62} „
„ „ Heu „ 2,^{06} „
„ „ Stroh „ 2,^{00} „

Titel | ℳ

und Verbackung des Brodmaterials, zu den übrigen Ausgaben der Magazinverwaltungen, als: Bureaukosten, Kopialien, Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe und Inventarien, zu den Nebenkosten einschließlich der Unterstützung von Magazinarbeitern in besonders dringlichen Krankheitsfällen, jedoch nach Abrechnung der Ersparnisse für Lazareth-Kranke, für zufällige Manquements und Vakanzen 42,670,317 ℳ.

Davon ab:

a. Die aus dem bayerischen Militär-Etat für die Festung Ulm rechten Ufers für eine leichte Ration für den Platzmajor und die Brodkompetenz für Festungs-Unterbeamte zu erstattenden . . . . . 715 ℳ.

b. Die aus dem Reichs-Invalidenfonds für 3 schwere Rationen für den Direktor des Departements für das Invalidenwesen zu erstattenden . . . 1,221 „

1,936 „

bleiben Titel 4 . . [1]) 42,668,381

Anmerkung. Die Gewährung von Vergütungen für Fourage-Rationen erfolgt nach Maßgabe des Reichstagsbeschlusses vom 16. Dezember 1875.

5. Viktualienverpflegung, und zwar:

Zuschüsse zur Beschaffung der Beköstigung in der Garnison, desgleichen bei Märschen und bei Uebungen, Kosten für Verpflegungsversuche mit Konserven, Kosten für Unterhaltung des Festungs-Viktualien-Approvisionnements, Menagezuschüsse für die Unteroffizierschulen und bei Epidemien, zur Gewährung von Menagezuschüssen und Aushülfen in den Garnisonen in Elsaß-Lothringen, in besonderer Rücksicht auf die bestehende Oktroi-Abgabe und Insgemein, jedoch nach Abrechnung der zu gewärtigenden Ersparnisse für Lazarethkranke, für zufällige Manquements und Vakanzen . . . . . 19,165,547 ℳ.

Davon ab: Die von den oktroiberechtigten Gemeinden in Elsaß-Lothringen zu

Latus . . 42,668,381

Die Kosten der Verwaltung und Bereitung der Naturalien, der Vermahlung und Verbackung stellen sich auf durchschnittlich:

1,^{94} ℳ für den Zentner Brodmaterial,
0,^{19} „ „ „ „ Hafer,
0,^{07} „ „ „ „ Heu,
0,^{02} „ „ „ „ Stroh.

Die sonstigen Wirthschaftskosten sind nach den Ausgaben der Vorjahre berechnet.

Für eine 4wöchentliche Rekrutenvakanz sind . . . . . 403,600 ℳ
für zufällige Manquements, Lazarethkranke ꝛc. . . . . 833,595 ℳ
abgerechnet.

[1]) Darunter künftig wegfallend 1,000 ℳ.

Titel		ℳ
	Transport . .	42,668,381
	entrichtenden Oktroi-Vergütungsgelder (Kasernirungskostenbeiträge) . . . . . 91,864 „	
	bleiben Titel 5 . . [1]	19,073,683
6.	Zur baulichen Unterhaltung der Magazingebäude und zu kleineren Neubauten	464,403
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 4/6 . .	62,206,467
	Hierzu „ „ 1 . .	811,005
	„ „ 2/3 . .	15,000
	„ „ 25 . .	63,032,472

(Kap. 26.)

Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

Besoldungen.

1.	5 Rendanten von 3,000 bis 4,500 ℳ.	
	5 Kontrolöre mit 2,100 bis 2,550 ℳ.	
	10 Assistenten von 1,650 bis 1,950 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
	(Sämmtliche Beamte haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß.)	
	5 Packmeister von 930 bis 1,080 ℳ.	
	18 Magazindiener von 675 bis 825 ℳ.	
	1 Magazinwächter 675 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.	
	(6 Unterbeamte haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß.)	67,575
	Summe Titel 1 für sich. [2]	

Andere persönliche Ausgaben.

2.	Remunerationen	1,800
3.	Unterstützungen	1,500
	Summe Titel 2 und 3 . .	3,300

Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

Die unter Titel 4 und 5 aufgeführten Fonds werden den Truppen zur Selbstbewirthschaftung gewährt. Aufkommende Einnahmen verbleiben den betreffenden Fonds.

4.	Zur Abfindung der Truppen mit Kontingenten für den gewöhnlichen Verbrauch an Bekleidungsstücken, abzüglich der Ersparnisse für Manquements	11,232,507
	Latus . .	11,232,507

[1]) Darunter künftig wegfallend 1,620 ℳ.

[2]) Das Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin besorgt gleichzeitig die Beschaffung und Versendung von Bekleidungsmaterialien für die Marine. (Vergl. den Etat der Marineverwaltung.)

ed by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	11,232,507
5.	Zur Abfindung der Truppen mit Kontingenten für den gewöhnlichen Verbrauch an Ausrüstungsstücken, abzüglich der Ersparnisse für Manquements	1,996,891
6.	Zur Beschaffung des Bedarfs an Tuch und Küraſſen, abzüglich der Ersparnisse für Manquements . . . . . (Dieser Fonds ist übertragungsfähig.)	4,943,328
7.	Zur Beschaffung von Dienstauszeichnungen	16,540
8.	Zu extraordinären Beschaffungen, Aushülfen, Proben ꝛc. . .	111,000
	Summe Titel 4 bis 8 . . [1]	18,300,266
	Zur Verwaltung der Montirungs-Depots.	
9.	Allgemeine Verwaltungskosten und zwar: zu Bureaukosten, Utensilien, Arbeitslohn, sowie zur Bestreitung der Transport- und Emballagekosten	84,486
10.	Zur baulichen Unterhaltung der Magazine und Dienstlokale, sowie zur Herstellung von Baulichkeiten zum Zweck der Anfertigung der Fußbekleidung mittelst Maschinen . . . . (Dieser Fonds ist übertragungsfähig.)	10,486
	Summe Titel 9 und 10	94,972
	Hierzu „ „ 1 . . .	67,575
	„ „ 2 und 3 .	3,300
	„ „ 4 bis 8 .	18,300,266
	Summe Kapitel 26	18,466,311

[1]) Die Ergänzung der Ueberschrift entspricht einer Anregung des Rechnungshofes. Den Selbstbewirthschaftungsfonds der Titel 4 und 5 sind ihrer Natur entsprechend seither die vorgekommenen Rückeinnahmen für die von den Truppen verkauften ausrangirten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke verblieben und hat die Bemessung der Höhe beregter Fonds mit Rücksicht auf den Zuwachs der Einnahmen stattgefunden.

(Fortsetzung folgt.)

Die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens.

Durch das in Nr. 237 des deutschen Reichsanzeigers publizirte Rundschreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen vom 4. Aug. 1879, betr. die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens, wird die Hoffnung geweckt, daß man die Lösung der in der Ueberschrift genannten Aufgabe an maasgebender Stelle endlich ernsthaft in's Auge gefaßt habe. In der Veröffentlichung jenes Rundschreibens aber wird man eine Aufforderung zur publizistischen Behandlung seines Inhaltes erblicken dürfen. Solcher Aufforderung Folge zu leisten werden sich Sachkundige um so lieber herbeilassen, da es sich hier um ein Problem von der größten wirthschaftlichen und sittlichen Bedeutung handelt, und da die Vorlage offenbar mehr Einsicht und Sachvertrautheit sowie eine unbefangenere und freiere Auffassung der Aufgabe Seitens des Verfassers verräth, als womit man sonst den schwierigen Gegenstand in Deutschland amtlicherseits erörtert zu sehen gewohnt war.

Diese Bemerkungen dürften genügen, um es zu erklären und zu rechtfertigen, daß im Nachfolgenden ein bescheidener Beitrag zur Verständigung über die in dem Rundschreiben enthaltenen Fragen und Zweifel dargeboten werden soll.

Schon zu Anfang der Sechziger Jahre hat der Gegenstand kundige und patriotische Männer lebhaft beschäftigt. Damals waren die Aussichten gering, daß den, wie auch immer wohl fundirten, Reformvorschlägen Gehör werde geschenkt werden. Damals gehörte viel Optimismus dazu, sich an solchen Arbeiten zu betheiligen. Denn das Größte, was man zu erreichen hoffen durfte, war die Beseitigung des einen oder anderen Uebelstandes in der Gesetzgebung des einen oder anderen Bundesstaates. Und doch — es wurde weit mehr erreicht. Schwerlich würden ohne die vorhergegangene Aufklärung der öffentlichen Meinung über die Wichtigkeit einer allgemeinen und übereinstimmenden Durchführung gewisser Grundsätze des Versicherungsrechtes im ganzen deutschen Bundesgebiete die Gesetzgeber des norddeutschen Bundes den Satz in die Verfassung dieses Bundes aufgenommen haben, daß die Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Versicherungswesens Bundessache sein solle.

Höchst befremdlich war es, daß Angesichts dieser Verfassungs-Bestimmung der größte Staat des norddeutschen Bundes, Preußen, noch einen ernsthaften Anlauf nahm zur partikulargesetzlichen Regelung des Versicherungswesens. Aber die beiden dem Landtage von 1869 vorgelegten Gesetzentwürfe („über den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten" und „über das Feuerversicherungswesen") konnten sich auch auf der Tagesordnung nicht erhalten; sie wurden, wahrscheinlich in Folge eines auf Antrag eines kleinen Bundesstaates von Seiten des Bundesraths-Ausschusses für die Gewerbeordnung an den Bundeskanzler gerichteten Ersuchens, sehr bald wieder zurückgezogen.

An diesen Vorgang knüpften sich jedoch wiederum sehr eingehende und vielseitige Verhandlungen über den Gegenstand selbst. Die wichtigsten dieser Verhandlungen leitete der zum Referenten über die beiden Gesetzentwürfe im Hause

Digitized by Google

der Abgeordneten bestellte Geheime Regierungsrath Jacobi in Liegnitz, welcher sich schon seit geraumer Zeit gründlich mit der Geschichte und dem dermaligen Zustand der deutschen Versicherungs-Gesetzgebung beschäftigt hatte. Mit ihm setzten sich die hervorragendsten Fachleute Deutschlands in Verbindung, um mit ihm und unter seiner Führung den Entwurf einer Versicherungs-Gesetzgebung für den Norddeutschen Bund zur Vorlage an den Bundesrath auszuarbeiten. Nach monatelanger eifriger Arbeit lagen im August 1870 zwei neue Gesetzentwürfe fertig vor. Sie wurden dem Bundesrathe von dem Leiter jener Konferenz von Versicherungs-Fachleuten (Jacobi) Namens dieser überreicht; wenige Tage später wurde ihnen noch eine Reihe von Vorschlägen mit ausführlichen Motiven nachgesendet, welche von einem der einflußreichsten Mitglieder der Konferenz, Finanzrath Hopf in Gotha, zur Begründung einer von derjenigen der Mehrheit abweichenden Auffassung bearbeitet worden waren.

Da die Entwürfe und zugehörigen Denkschriften auch veröffentlicht wurden, waren sie bald der Gegenstand eifriger und vielseitiger publizistischer Besprechung; aber an der Stelle, für welche sie bestimmt waren, tauchten sie einstweilen unter in der Fluth gesetzgeberischer Arbeiten, Vorschläge und Entwürfe, welche damals im Bundeskanzleramte sich aufstauete.

Und mit ihnen schlummerten ein Jahrzehnt nicht etwa die auf Verwirklichung des Artikels 4 der Bundesverfassung gerichteten Wünsche und Mahnungen der Interessenten, wohl aber alle ernsthaften Versuche, dem schon im Februar 1869 geäußerten Ersuchen des Bundesrathsausschusses für die Gewerbeordnung: „Der Bundeskanzler möge den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Versicherungswesen ausarbeiten lassen und dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorlegen" praktische Folge zu geben.

Das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. August d. J. bricht nun endlich das langjährige und vielbeklagte Schweigen. Wer die Arbeiten der von Jacobi geleiteten Konferenz verfolgt hat, wird nicht verkennen, daß der Verfasser jenes Rundschreibens in demselben genau dieselben Punkte als besonders beachtenswerth betont, welchen auch die Konferenz die größte Aufmerksamkeit zugewendet hatte. Und so sind jene vor zehn Jahren geschaffenen Arbeiten vielleicht doch nicht ganz vergeblich gewesen. Jedenfalls enthalten sie ein Material, wie es reifer und vollständiger dem Gesetzgeber von heute von Außen her kaum wieder dargeboten werden dürfte.

Wenden wir uns nunmehr zu dem Rundschreiben selbst, so dürfte die erste der darin aufgeworfenen Fragen, ob nämlich der Erlaß eines Reichs-Versicherungsgesetzes nach Lage der Verhältnisse in der That als ein dringendes Bedürfniß anzuerkennen und demgemäß von den noch weit aussehenden Arbeiten zur Reform des Aktienwesens nicht abhängig zu machen sei, wohl von kaum einer der Bundesregierungen mit gutem Grunde verneint werden können. Auf keinem der, reichsgesetzlicher Regelung noch harrenden Gebiete herrscht ein so undurchdringliches Chaos der verschiedenartigsten Particular-Gesetzgebungen und Verordnungen, auf keinem ist die Legislative so planlos dem wirklichen oder scheinbaren augenblicklichen Bedürfnisse nachgefolgt, auf keinem hat sie so rücksichtslos die Wirksamkeit völlig berechtigter, ja unentbehrlicher wirthschaftlicher Institutionen aus unbegründeter Furcht vor unerfindlichen Gefahren eingeengt, auf keinem rascher mit ihren legislativ-politischen Tendenzen gewechselt, oder leichter darauf verzichtet, sich von solchen Tendenzen überhaupt leiten zu lassen, auf keinem endlich ist die Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Bestimmungen von Land zu Land in einem doch politisch geschlossenen

Digitized by Google

und wirthschaftlich zusammengehörigen Staatenganzen so verderblich, wie auf dem des Versicherungswesens. Es ist allerdings nur ein Zweig des Versicherungswesens, welcher unter dem Mangel einheitlicher zweckmäßiger Normen geradezu tief und schwer leidet; aber es ist das derjenige Zweig, welcher allein jedem Bürger ohne Unterschied des Alters oder Standes und ohne Unterschied des Vermögensbesitzes dienstbar gemacht werden könnte und sollte, und dessen unnütze Einschränkung dem Wohlstande von Tausenden zum Schaden gereicht. Wir meinen die Feuerversicherung. Und diese leidet unter den jetzigen Zuständen so beträchtlich, daß, Angesichts dieser Leiden, jede Verzögerung der Heilung geradezu als Reichskalamität betrachtet werden muß. Wer hierüber nicht bereits zur Genüge aufgeklärt sein sollte, — Dem wird Friedrich Knoblauch's zwar schon vor mehr als zehn Jahren erschienene, aber noch heute zeitgemäße, Schrift: „Die Fehler und Mängel des öffentlichen Feuerversicherungsrechts in Deutschland" (Magdeburg 1868) die Augen öffnen. Er wird sich nicht täuschen lassen durch den glänzenden Status einer ganzen Reihe von deutschen Feuerversicherungs-Anstalten und durch die beträchtlichen Dividenden, welche den Aktionären vieler dieser Anstalten, sofern sie von Erwerbsgesellschaften betrieben werden, zufließen. Diese hohen Dividenden entstehen durch Repartition von verhältnißmäßig zu einem sehr niedrigen Garantie- und Betriebskapital hohen Gewinn-Beträgen auf dieses niedrige Kapital. Sie können bei Ueberlastung der Versicherten mit Unkosten, welche die Anstalten nicht verschulden, sehr wohl bestehen. Sie werden nicht steigen, aber die Leistungen der Versicherten werden sich verringern, wenn jene Unkosten wegfallen, oder ermäßigt werden. Wer näher zusieht, muß finden, daß die Generalkosten aller dieser Unternehmungen zu Lasten ihrer Kundschaft durch eine Fülle der mannigfaltigsten Gesetze, welche nur darin übereinstimmen, daß sie Allem was Privatfeuerversicherung heißt, mit ängstlicher Feindseligkeit gegenübertreten, in's Maaslose gesteigert werden. Aber das Feuerversicherungswesen allein gesetzlich zu regeln, weil hier die Mängel der jetzigen Gesetzgebung am schärfsten zu Tage treten, wäre aus vielen Gründen nicht zu empfehlen, insbesondere auch um deswillen nicht, weil auch die anderen Zweige, wenn auch nach einer anderen Richtung hin, und meist minder empfindlich, unter den heutigen Zuständen leiden und unter diesen Zuständen nicht, wie es sich gebührte, gedeihen können. Dort — bei der Feuerversicherung — sind es in erster Linie die Anstalten, hier — bei den übrigen Zweigen, insbesondere bei dem wichtigsten unter ihnen, der Lebensversicherung — sind es in erster Linie die Versicherten, welche von einer reichsgesetzlichen Regelung Schutz und Abhülfe von manchen schweren Gebrechen erhoffen. Und auch für diese Zweige ist es höchste Zeit, daß sie eine einheitliche, von großen Gesichtspunkten geleitete Norm für ihre segensreiche Wirksamkeit empfangen. Für alle diese Zweige besonders um deswillen, weil in vielen deutschen Staaten die Gesetzgebung und die Praxis im Betreff der Errichtung, der staatlichen Beaufsichtigung und der Besteuerung der Anstalten unklar und schwankend ist; für die Lebensversicherung überdieß noch um deswillen, weil es überall an einem gesetzlichen Mittel gebricht, den Versicherten die Möglichkeit einer genauen Kontrole der Geschäftsführung und der soliden Fundirung der Anstalten zu verschaffen.

Ebenso die Unsicherheit wie die Mannigfaltigkeit des öffentlichen Versicherungsrechtes ist nicht wohl länger zu ertragen. Versicherungsunternehmungen gedeihen um so besser, je größer ihr Operationsfeld ist. Auf dem natürlichen Operationsfelde der deutschen Anstalten, im deutschen Reiche, kann nicht wohl länger ohne die tiefste Schädigung gewichtiger Interessen, ja selbst ohne Schädigung der staatlichen Würde, die nämliche Materie des öffentlichen Rechtes hier in diesem, dort im entgegengesetzten Sinne geregelt bleiben. Selbst die Würde des Reiches leidet

Digitized by Google

darunter, daß z. B. ausländische Versicherungs-Unternehmungen, hingesehen auf die Zulassung zum Geschäftsbetriebe sowie auf die Forderung von Garantien während des Betriebes, in Preußen anders behandelt werden, wie in Bayern, in Sachsen anders, wie in Würtemberg. Sehr möglich, daß unter der Gesammtzahl Derer in Deutschland, welche nur Versicherte sind, recht viele die Misère des Zustandes unseres öffentlichen Versicherungsrechtes nicht klar und deutlich empfinden; daß Vielen ein kleiner Theil jener Misère erst dann zum Bewußtsein kommt, wenn sie für ein und dieselbe Versicherung an zwei oder drei verschiedene Staatskassen Stempelgebühr entrichten müssen. Aber noch nie sind die Mängel unseres öffentlichen Versicherungsrechtes aufgedeckt und ist das Verlangen nach Abstellung öffentlich geltend gemacht worden, ohne daß solche Aeußerungen der allgemeinsten Zustimmung begegnet wären. Daß nicht jeder Reichstag eine Fluth von Petitionen, welche diesen Gegenstand betreffen, zu bewältigen hat, darin wird Niemand einen Beweis gegen die Dringlichkeit der Reform erblicken wollen.

Ob man trotz Alledem die Reform noch länger verschieben darf? Ob man sie namentlich zweckmäßig verschieben würde bis zu der in Aussicht genommenen „Reform des Aktienwesens", wie der Bundesrath des Norddeutschen Bundes schon vor zehn Jahren, wohl mehr um einen Grund der Zurückschiebung dieser Aufgabe hinter andere noch wichtigere, zur Verfügung zu haben, als in der klaren Ueberzeugung von einer inneren Zusammengehörigkeit dieser beiden Gegenstände, beschlossen hat? Angesichts des Art. 4 der Reichsverfassung ist zur Zeit jede partikularrechtliche Reform sistirt. Abgesehen von einer Menge zum Theil sehr tief eingreifender Verordnungen, womit sich einzelne Bundesstaaten einstweilen hingeholfen haben, stagnirt daher die Entwickelung unseres öffentlichen Versicherungsrechtes seit länger als zehn Jahren vollständig, — um von Jahr zu Jahr mehr zu verkümmern. Wer mag da eine noch längere Verzögerung der Reform verantworten?

Mit dem Aktienwesen aber hat das Versicherungswesen soviel und sowenig zu schaffen, wie alle andern Zweige wirthschaftlicher Thätigkeit, welche häufig in der Form der Aktiengesellschaft auftreten. Was in aller Welt würde man dazu sagen, wenn irgend eine Regierung die Abstellung dringender Mängel des öffentlichen Verkehrsrechtes um deswillen verzögern wollte, weil das Recht der Aktiengesellschaft, unter welcher Form viele und wichtige Verkehrsunternehmungen betrieben werden, für reformbedürftig erkannt wird, aber diese Reform aus irgend welchen Gründen noch nicht zur Reife gediehen ist?

Die Reform der Gesetzgebung, betreffend die Aktiengesellschaft, mag ihre Hebel ansetzen wo immer — sie wird weder bestimmen können oder zu bestimmen haben, daß nur diese oder jene wirthschaftliche Unternehmungen sich dieser Erwerbsgesellschaftsform bedienen dürfen, noch wird sie an der Struktur der Aktiengesellschaft Etwas ändern lediglich mit Rücksicht auf die eine oder andere Gattung von Unternehmungen, welche dieser Form sich zu bedienen pflegen. Würde die Reformarbeit aber wirklich auf die besonderen Bedürfnisse der einen oder andern Gattung von Unternehmungen besondere Rücksicht nehmen wollen, so würde sie daran nicht gehindert werden durch die vorher eingetretene Umgestaltung der den materiellen Betrieb von Geschäften eben dieser Gattung betreffenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen.

An zweiter Stelle erörtert der Reichskanzler die Fragen, ob sich die Gesetzgebung auf verwaltungsrechtliche Normen zu beschränken oder den zivilrechtlichen Theil des Versicherungsrechtes alsbald mit in ihre Sphäre einzubeziehen, sodann, ob sie einzelne Versicherungszweige ausdrücklich unberücksichtigt zu lassen, endlich

Digitized by Google

ob sie, was die Betriebsformen anbelangt, über die zur Zeit gebräuchlichen solchen Formen hinauszugehen habe, oder nicht.

Diese Punkte werden indeß nicht zur Diskussion verstellt. Ueber sie hat sich das Reichskanzleramt bereits seine Meinung gebildet. Diese Meinung geht dahin: 1. daß es sich für das deutsche Reichsversicherungsgesetz nur um den verwaltungs- oder öffentlich-rechtlichen Theil dieser Gesetzgebung handeln könne, 2. daß ein solches Gesetz die See-, die Transport- und die Rückversicherung — von untergeordneten Versicherungszweigen ganz abgesehen — in die gesetzliche Regelung „nicht weiter hineinzuziehen habe, als etwa nöthig ist, um die in Ansehung des Geschäftsbeginnes und Geschäftsbetriebes landesrechtlich bestehenden, sehr verschiedenen und deshalb dem Geschäftsverkehre hinderlichen Beschränkungen zu beseitigen"; 3. daß Versicherungsunternehmungen, welche durch einzelne Gewerbtreibende oder durch einfache Handelsgesellschaften, einschließlich der Kommanditgesellschaften, betrieben werden, aus der gesetzlichen Behandlung auszuscheiden seien. Dabei läßt das Rundschreiben aber 4. noch die Frage offen, inwieweit ein Bedürfniß vorliege, diejenigen Unternehmungen auf Gegenseitigkeit dem Gesetz zu unterstellen, welche nur einen ganz beschränkten örtlichen Geschäftskreis haben, und namentlich zur Unterstützung im Krankheits- oder Todesfall oder für Schäden im landwirthschaftlichen Kleinbetriebe bestehen.

Die Beschränkung der jetzigen Aufgabe auf die gesetzliche Regelung des öffentlich-rechtlichen Theiles des Versicherungswesens erscheint um deswillen geboten, weil es sich hier um ein wirklich dringendes Bedürfniß handelt, dessen Befriedigung man nicht wohl bis dahin verschieben kann, wo eine jedenfalls nicht dringliche Kodifikation des materiellen Versicherungsrechtes auch nur nothdürftig zu ermöglichen wäre. Von einer gemeinschaftlichen Regelung des verwaltungs- und des zivilrechtlichen Theiles des Versicherungswesens in ein und demselben Gesetz kann natürlich nicht die Rede sein. Ein solches Gesetz würde unserem kontinentalen Geschmacke und unserer Logik sehr wenig entsprechen; es würde uns monströs erscheinen; es würde — was mehr sagen will — auch bei denkbar geschicktester Redaktion in der Anwendung zu fortwährenden Zweifeln und Bedenken Anlaß geben.

Daß ferner das Gesetz sich mit der See-, der Transport- und der Rückversicherung nicht weiter beschäftigen soll, als nöthig ist, um diese Versicherungszweige vor partikularrechtlichen Beschränkungen zu schützen, können wir nur vollkommen billigen. Einer weitergehenden verwaltungsrechtlichen Regelung bedürfen diese Versicherungszweige sicher nicht; Unternehmungen dieser Art gedeihen erfahrungsmäßig ohne solche Regelung am besten; Mißstände sind hier wohl kaum hervorgetreten; das Publikum aber, welches sich dieser Unternehmungen bedient, bedarf des verwaltungsgesetzlichen Schutzes nicht.

Auch mit der vorgeschlagenen Ausscheidung gewisser Betriebsformen müssen wir uns bei näherer Ueberlegung einverstanden erklären, wenn auch aus einem anderen Grunde, als welchen das Rundschreiben anführt. Daß nämlich zur Zeit die Lebens-, Feuer-, Hagel- u. Vieh-Versicherung in Deutschland wohl ausnahmslos in den Händen von Gesellschaften, und zwar theils von Aktiengesellschaften, theils von Gegenseitigkeits-Vereinen, ruht — diese Thatsache halten wir nicht für genügend zur Motivirung jener Enthaltsamkeit. Nach unserer Auffassung paßte an sich der Einzelbetrieb und der Gesellschaftsbetrieb in anderen, als den oben genannten, Formen, sehr wohl für Versicherungs-Unternehmungen, und ständen zu befürchten, daß, wenn das Gesetz irgend welche lästigen Beschränkungen über Versicherungs-Anstalten, welche unter einer der jetzt üblichen beiden Formen

Digitized by Google

existiren, verhängen würde, in Zukunft sich neue Versicherungs-Institute unter jene anderen Formen flüchten möchten — wenn nicht diese anderen Formen alle, etwa mit einziger Ausnahme der Genossenschaft, in sich jeder Garantie der Bestandsdauer ermangelten. Denn ebenso die offene Gesellschaft, wie die Kommandit-, Kommandit-Aktien- und die stille Gesellschaft stehen insofern der Einzelunternehmung gleich, als hier wie dort zwar die persönliche Haftpflicht mit der Firma sehr wohl vererben kann, aber doch stets mit der Vererbung eine andere wird. Die natürlichen Personen spielen hier wie dort eine zu gewichtige Rolle. Natürliche Personen aber sind sterblich, und bei'm Versicherungs-Geschäft will man es mit einem vom Tode einzelner Personen ganz unabhängigen Unternehmer zu thun haben. Dieses Argument spricht aber auch gegen die Kommandit-Aktien-Gesellschaft, deren Duldung unter den gesetzlichen Formen überdieß in dem Rundschreiben wohl unrichtig mit dem nicht zutreffenden Hinweis auf die praktische Bedeutung, welche diese Form in Deutschland für das Versicherungs-Geschäft gewonnen habe, motivirt wird. Da nun auch die Genossenschaft reichsgesetzlich auf Versicherungsgeschäfte Anwendung nicht finden kann, würde sich das Versicherungs-Gesetz wohl lediglich auf diejenigen Unternehmungen, welche von Gegenseitigkeitsvereinen oder Aktiengesellschaften betrieben werden, zu beschränken haben. Ja — wir möchten es für eine unvermeidliche Konsequenz halten, daß das Gesetz den Betrieb von Lebens-, Feuer-, Hagel- und Vieh-Versicherungs-Unternehmungen in anderen, als den obengenannten, Formen geradezu ausschlösse.

Die vom Reichskanzler offen gelassene Frage (sub 4 oben) wird dem Gesetzgeber zu schaffen machen. Lokale Vereinigungen, welche den Zweck verfolgen, ihren Mitgliedern planmäßig Unterstützungen oder Schadenersatz in Noth- oder Verlustfällen zu gewähren, werden ja allerdings, wenn sie durch anderweite Gesetze, wie z. B. durch das Gesetz über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876, geregelt sind, im Reichsversicherungs-Gesetz unberücksichtigt gelassen werden können. Insoweit sie dies nicht sind und insofern sie eigentliche Versicherungs-Unternehmungen begründet haben und betreiben, wird es kaum gerechtfertigt sein, sie wegen ihres statutarisch, oder nur zufällig zur Zeit, lokalen oder provinziellen Charakters vom Gesetze zu eximiren. Meist liegt in der engen Begrenzung ihres Wirkungskreises gerade die Hauptgefahr für derartige Unternehmungen. Leicht wirkt hier ein gewisser Lokalpatriotismus verführerisch und ein einziger guter Name blendend auf das Publikum. Die Gefahren oder Nachtheile aber, welche damit verknüpft sein könnten, daß sich auch derartige kleine Unternehmungen, sofern sie nur eigentlichen Versicherungs-Zwecken im technischen Sinne des Wortes dienen, an die Bestimmungen des Gesetzes gebunden erachten müssen, soweit sie davon betroffen werden, vermögen wir nicht einzusehen.

Nach den im Bisherigen besprochenen einleitenden Bemerkungen kommt nun der Reichskanzler auf den eigentlichen Kern der Sache.

Im ersten Satze werden die Tragweite und die Bedingungen und Formen der Zulassung der Versicherungs-Unternehmungen behandelt.

Daß es dem Verfasser nicht fraglich erscheint, daß jede Unternehmung, welche zum Geschäftsbetriebe zugelassen werde, als zugelassen für das ganze Reich zu gelten habe, ist zwar ein, gegenüber dem Artikel 4 der Reichsverfassung, beinahe selbstverständliches, in seiner Unumwundenheit aber nichts destoweniger höchst dankenswerthes Zugeständniß.

Die andere Frage, ob die Zulassung lediglich von der Erfüllung gewisser Normativ-Vorschriften, oder von dem Ergebnisse eines Konzessions-Verfahrens abhängig zu machen sei, wird unentschieden gelassen. Sie soll eben

Digitized by Google

diskutirt werden. Aber der Hinweis auf die Schwierigkeiten des letzteren Modus enthält, wie uns bedünken will, eine unzweideutige Stellungnahme für den ersteren. Folianten sind geschrieben für und wider das Konzessions-System. Niemand hat die Behauptung zu widerlegen vermocht, daß gegenüber der Aufgabe, zu prüfen, ob eine Versicherungs-Unternehmung, welche jetzt im Plane vorliegt, allen gerechten Anforderungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Solidität der Geschäftsführung entsprechen werde, menschliches Wissen und Können sich ganz besonders als Stückwerk erweiset; Niemand kann bestreiten, daß der Erfolg einer solchen Unternehmung vielmehr von den Menschen, welche sie verwalten, als von den Einrichtungen abhängig ist; Niemand kann fordern, daß die Regierung dafür sorge, daß die rechten Einrichtungen stets auch von den rechten Menschen in der rechten Weise gehandhabt und verwerthet werden; Niemand kann die Thatsache hinwegleugnen, daß nicht einmal, sondern recht oft schon, mit dem auf Grund gesetzlicher Vorprüfung ertheilten obrigkeitlichen Placet versehene Unternehmungen, häufig bereits kurz nach der Ertheilung desselben, schmählich zusammengebrochen sind; Niemand endlich, der es ehrlich meint mit der Aufrechterhaltung der Würde des Staates und mit der Zumuthung, daß im wirthschaftlichen Leben Jeder selbstverantwortlich sein solle für seine Handlungen, insoweit er ungebunden ist bei seinen Entschließungen, kann es leugnen, daß es gefährlich ist für jede Regierung, sich solchen drastischen Beweisen der Unzulänglichkeit ihrer Kräfte auszusetzen, und gefährlich für den einzelnen Bürger, sich bei seinen wirthschaftlichen Entschließungen nicht auf die eigene Prüfung verlassen zu müssen. Wir denken, über die Verwerflichkeit des Konzessions-Systems, Versicherungs-Unternehmungen gegenüber, braucht man keine Worte mehr zu verlieren.

Was muß an seine Stelle treten? Unserer innigsten Ueberzeugung nach einzig und allein der Zwang zur offensten Darlegung der Leistungen, welche die Versicherer zu übernehmen, und der Mittel, deren sie sich hierbei zu bedienen gesonnen sind.

Es wäre auch von unserem Standpunkte aus sehr wünschenswerth, daß man noch etwas weiter gehen und auch die Nachweisung des Vorhandenseins genügender Betriebs-Mittel in einer vom Gesetze vorzuzeichnenden Form fordern könnte. Wünschenswerth wäre das schon um deswillen, weil es viel für sich hat, zu verlangen, daß der Staat auch das Minimum von Schutz, welches er den Unternehmungen durch Entgegennahme und geschäftliche Weiterbehandlung ihrer Anmeldungen gewährt, solchen Unternehmungen versagen dürfe, welche von Vornherein auch nicht einmal die geringste Garantie bieten, daß sie werden existiren können, weil der Staatsbehörde ein Schutz gegen die Registrirung frivoler Anmeldungen im hohen Grade zu gönnen wäre, und weil es eine Zumuthung für sie ist, Unternehmern, welche das schönste Projekt zu einer Versicherungs-Gesellschaft ausgearbeitet haben, aber noch nicht wissen, ob sie es in's Werk setzen können, die Hand zu reichen. Aber wie soll die Forderung gesetzlich formulirt werden? Wer uns antwortet, man brauche ja füglich nicht mehr zu fordern, als den Nachweis derjenigen Mittel, ohne welche vorsichtige Unternehmer auch ohne gesetzlichen Zwang ein solches Unternehmen nicht beginnen würden, vergißt, daß auch hiermit durchaus kein festes Maas vorgezeichnet ist. Eine gegenseitige Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für Geistliche und Lehrer einer gewissen Provinz wird ohne nennenswerthe Betriebsfonds bei vorsichtig beschränkenden Versicherungsbedingungen in den Gang kommen und prosperiren können; eine Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche ihre Kundschaft unter allen Klassen der Bevölkerung im ganzen deutschen Reiche suchen will, kann, nur für ihre ersten Einrichtungen,

Digitized by Google

Tausende nöthig haben. Am ersten ließe sich noch die Forderung des Nachweises einer bestimmten, schon gesammelten, Kundschaft, — sicher die beste Garantie gedeihlicher Betriebseröffnung —, rechtfertigen. Namentlich für eine Lebensversicherungs-Unternehmung wären einige hundert Personen, welche sich verbindlich gemacht haben, je einige Tausend Mark bei dieser neuen Anstalt zu versichern, eine werthvollere Garantie, als ein Betriebsfonds von vielen Tausenden. Irren wir nicht, so hat eine der größten unserer Lebensversicherungs-Anstalten ihren Betrieb mit wenigen Tausend Thalern Gründungsfonds, welcher aber von den ersten Beamten als eine persönliche Schuld übernommen und schon in den ersten Jahren getilgt wurde, dagegen mit einem vor der Betriebseröffnung gesammelten Versichertenbestand von etwa 800 eröffnet, und in den ersten drei Jahren von ihren Theilhabern Antrittsgelder erhoben, welche aber beim Schlusse des ersten Jahrzehnts mit Zinsen bis auf Heller und Pfennig zurückerstattet waren. Das ist gewiß, namentlich für eine Gegenseitigkeits-Anstalt, eine musterhafte Methode des Anfanges. Aber nach Maas und Art passend für alle Verhältnisse gesetzlich vorschreiben läßt sich so etwas nicht. Wollte man indeß die Prüfung der Suffizienz der nachgewiesenen Betriebsmittel zur Aufgabe einer Behörde machen, so hieße das, das Konzessions-System durch eine Hinterthür wieder einführen. Nicht ohne ernste Bedenken, aber nach gewissenhaftester Abwägung des „Für" und „Wider" verzichten wir auf die Geltendmachung einer solchen Forderung.

Was aber muß unter allen Umständen von jeder Versicherungs-Unternehmung vor der Betriebs-Eröffnung deponirt werden, und wo und unter welchen Kautelen muß es deponirt werden? Das ist ohne Zweifel eine der wichtigsten Fragen, welche sich der Gesetzgeber vorzulegen hat, wenn er mit uns darüber nicht im Zweifel ist, daß das Konzessions-System außer Betracht gelassen werden muß.

Wenn wir uns anschicken, diese Fragen zu beantworten, müssen wir dessen gedenken, daß Aktiengesellschaften formell die rechtliche Persönlichkeit erlangen durch die Erfüllung der Vorschriften der Novelle zum Handelsgesetzbuch vom 11. Juni 1870, daß dagegen Gegenseitigkeits-Anstalten zur Zeit nur nach Landesrecht, meist durch Verleihung der juristischen Persönlichkeit, rechtsfähig werden können, und daß, wenn man auch künftig Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit wegen der Erlangung jener Rechte an die Staatsbehörde des Bundesstaates, in welchem sie sich konstituiren, verweisen wollte, hiermit für diese Unternehmungen das Konzessions-System wieder eingeführt oder beibehalten würde.

Weiter müssen wir bevorworten, daß uns die Errichtung einer Zentralstelle für die Handhabung des Reichsversicherungsgesetzes unerläßlich erscheint. Die Berechtigung dieser Forderung wird aus späteren Betrachtungen noch deutlicher erhellen.

Muß man auch von Versicherungsgesellschaften auf Aktien vor Allem fordern, daß sie der Zentralstelle den Nachweis der rechtlichen Existenz, also den Nachweis der Eintragung, erbringen, so wird man von Versicherungs-Unternehmungen auf Gegenseitigkeit nicht Dasselbe fordern können; sie werden erst rechtlich existent durch die Erfüllung der Vorschriften des Reichsversicherungs-Gesetzes. Die Forderung des Existenz-Nachweises verlangt von Aktien-Unternehmungen nichts, als die Verweisung auf einen bereits stattgehabten landesgesetzlichen Akt; Gegenseitigkeits-Unternehmungen werden analoge Angaben wie die, welche die Aktien-Unternehmungen behufs der Eintragung vor ihrem Handelsgericht zu machen hatten, nun vor der Zentralstelle nachholen müssen.

Dieselben werden vor allen Dingen einzureichen haben den Gesellschafts-Vertrag. Derselbe muß gerichtlich oder notariell aufgenommen sein, und enthalten:

Digitized by Google

1. Die Firma der Gesellschaft;
2. Den Sitz der Gesellschaft;
3. Den Versicherungszweig und den Geschäftsbezirk, insofern letzterer beschränkt ist;
4. Die Höhe der Versicherungsbetheiligung, von welcher das Inslebentreten bezw. die Fortdauer des Unternehmens abhängen soll;
5. Die Art, wie die Gründungskosten und die Kosten des ersten Geschäftsbetriebes gedeckt werden sollen;
6. Die Grundsätze, nach denen die Deckung der Ausgaben erfolgen soll, ob durch Einlagen oder Beiträge im Voraus, oder aber erst bei Eintritt des Bedarfs, und ob mit unbeschränkter oder beschränkter Haftpflicht der Theilhaber, namentlich, ob und in wiefern die letzteren verpflichtet sind, außer den regelmäßigen Beiträgen auch außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) zu entrichten;
7. Die Grundsätze, nach welchen bei Vorauserhebung der Beiträge der etwaige Jahresüberschuß (Ersparniß) zu berechnen und zu vertheilen ist;
8. Die Verfassung der Gesellschaft und zwar:
   a) Die innere Einrichtung, namentlich die Vertretung der Gesellschafter unter einander, sei es durch Generalversammlung, durch Ausschüsse, oder in welcher anderen Art, mit Angabe:
      aa) Der Form, in welcher die Zusammenberufung dieser Organe geschieht;
      bb) Der Bedingungen des Stimmrechtes in denselben und der Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
      cc) Der Gegenstände, über welche nicht schon durch Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung Erschienenen, sondern nur nach größerer Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
   b) Die Vertretung der Gesellschaft nach Außen, namentlich:
      aa) die Art der Bestellung, Zusammensetzung, Zeichnung des Vorstandes (Direktion, Verwaltung ꝛc.), welcher die Geschäftsverwaltung führt und die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die Form für die Legitimation der Vorstandsmitglieder;
      bb) Die Art der Bestellung und die Befugnisse der etwaigen sonstigen Gesellschaftsorgane;
9. Die Bedingungen des Eintrittes und des Austrittes der Gesellschafter;
10. Die Art und Weise, wie die Prüfung der Rechnung und Bilanz erfolgt;
11. Die Bedingungen, unter welchen die Gesellschaft sich auflöset;
12. Die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Alle Versicherungs-Unternehmungen müssen außerdem (also die Aktiengesellschaften neben den durch das Handelsgesetzbuch resp. die Novelle vom 11. Juni 1870 vorgeschriebenen Nachweisungen und Bescheinigungen, die Gegenseitigkeitsgesellschaften neben dem Gesellschaftsvertrag) noch bei der Zentralstelle einreichen, resp. anmelden:

Die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.

Alle Versicherungs-Unternehmungen, welche Lebens-, Renten- und ähnliche, auf das menschliche Leben begründete, Versicherungen betreiben wollen, müssen außerdem noch anmelden, resp. beibringen:

Digitized by Google

1. Ihre Netto- und Brutto-Prämien-Tarife;
2. Die Grundsätze, nach denen die Prämienreserve berechnet werden soll, unter vollständiger Angabe der zu Grunde zu legenden Sterblichkeits-, resp. Invaliditäts-Tafeln und des Zinsfußes, welcher für die Berechnung angewendet werden soll, und versehen mit Beispielen für die Berechnung jeder Reserve-Gattung;
3. Die Verpflichtung, die Beamten, welche die Berechnung der Prämienreserve zu besorgen, oder zu revidiren haben, vor Gericht eidlich auf ihre Funktionen verpflichten zu lassen;
4. Die Angabe der Art und Weise der Belegung der Prämien-Reserve-Fonds.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft unter Beifügung ihrer Legitimation bei der Zentralstelle eingereicht werden. Alle zugehörigen Urkunden und Schriftstücke müssen der Anmeldung in doppelten Exemplaren beiliegen.

Binnen einer bestimmten kurzen Frist muß die Zentralstelle der anmeldenden Gesellschaft Bescheid über den Befund zugehen lassen. Gegen einen solchen Bescheid, wenn er Ausstellungen enthält, einen Rekurs an das Reichskanzleramt zu statuiren, wird unerläßlich sein. Wird die Anmeldung in allen Fällen vorschriftsmäßig befunden, so erfolgt die Eintragung in das Versicherungs-Register der Zentralstelle und werden die Duplicate der Urkunden und Schriftstücke nebst einer Abschrift der Eintragung in's Zentral-Register dem am Domizile der Unternehmung zuständigen Landgerichte zugefertigt, um in ein auch dort zu führendes Versicherungs-Register eingetragen zu werden. Sodann erfolgt die Veröffentlichung eines Auszuges der Eintragung im Reichsverkündigungsblatte auf Kosten der Gesellschaft. Dieser Auszug muß enthalten:

1. Das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2. Firma, Sitz und Angabe der Grundform der Gesellschaft;
3. Den Versicherungszweig sowie die Zeitdauer und den Geschäftsbezirk der Gesellschaft, im Falle Dauer und Bezirk beschränkt sind;
4. Die Art und Höhe der Betheiligung der Gesellschafter, resp. bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften den Betrag der vorhandenen Versicherungsbetheiligungen, von welchen das Inslebentreten, bezw. die Fortdauer der Gesellschaft abhängt, und die Grundsätze, nach welchen die Deckung der Ausgaben erfolgt; endlich die Art und den Umfang der Haftpflicht der Gesellschafter;
5. (Bei Lebensversicherungs-Gesellschaften) die Angabe der Werthe, in welchen die Prämienreserve angelegt wird;
6. Name, Vorname, Stand und Wohnort der Mitglieder des Gesellschaftsvorstandes;
7. Die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
8. Die etwa im Gesellschaftsvertrage bestimmte Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen hat;
9. Die Bezeichnung des Landgerichtes, bei welchem die zweite Eintragung erfolgt ist;
10. Die Nachricht, daß das Versicherungs-Register der Zentralstelle sowie das des betr. Handelsgerichtes und die zugehörigen Dokumente zu bestimmten Stunden von dazu legitimirten Personen (Gesellschaftern resp. Versicherten oder deren Bevollmächtigten) eingesehen werden können.

Digitized by Google

Mit der Eintragung in das Versicherungs-Register besteht die eingetragene Versicherungs-Gesellschaft als solche. Sie hat als eingetragene Versicherungs-Gesellschaft selbstständig Rechte und Pflichten, kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben und vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Aenderungen, welche die eingetragene Gesellschaft in ihren Einrichtungen, Rechts- und technischen Grundlagen, insoweit solche eingetragen sind, im Laufe ihres fernerweiten Bestehens vornimmt, bedürfen selbstverständlich, um rechtsverbindlich zu sein, wiederum der vorherigen Anmeldung und Eintragung, bezw. Bekanntmachung.

Solchen Aenderungen brauchen sich aber die auf der Grundlage der früher publizirten Einrichtungen Versicherten nicht zu fügen, insofern die Aenderungen die Haftpflicht, die Vertheilung der Ueberschüsse — falls die Versicherten hieran Theil haben —, bei Lebensversicherungs-Anstalten die Prämientarife, die Reserve-Berechnung und die Anlegung der Reserve betreffen. —

Zu diesen Vorschlägen machen sich noch einige erläuternde Bemerkungen nöthig.

Ihre Tendenz ist deutlich erkennbar. Es handelt sich dabei um vollständige Durchführung des Grundsatzes der Publizität. Aber nicht nur äußere, für die Beurtheilung der Solidität der Anlage einer Versicherungs-Unternehmung verhältnißmäßig gleichgültige oder in ihrer Bedeutung nach der Natur der Dinge häufig wechselnde Momente, sondern insoweit nöthig und möglich, auch die Grundlagen der inneren, für die Beurtheilung der Unternehmung besonders maasgebenden, Struktur sollen öffentlich kundgegeben werden. Bei allen anderen Unternehmungen gibt es solche Grundlagen kaum; bei der Lebensversicherung im weiteren Sinne des Wortes sind sie mannigfaltig und hochbedeutsam.

Es ist nun bis in die jüngste Zeit herein über die in Satz 1 des Rundschreibens des Reichskanzlers angedeutete Frage, ob von der Lebensversicherung eine wesentlich weiter und tiefer greifende Veröffentlichung zu fordern sei, als von anderen Versicherungsunternehmungen, vielfach gestritten worden. Wir stellen uns mit voller Ueberzeugung auf die Seite Derer, welche zwar jede gesetzliche oder administrative Einwirkung auf die Art, wie die Lebensversicherungs-Unternehmungen sich zur Erfüllung der von ihnen versprochenen Leistungen auf die Dauer fähig machen wollen, entschieden abweisen, aber vom Gesetz verlangen, daß es jedem Sachkundigen die Möglichkeit verschaffe, zu prüfen, ob die Grundlagen des einzelnen Unternehmens rationell seien, und ob auch wirklich nach den deklarirten Grundsätzen gearbeitet werde.

Die Lebensversicherung unterscheidet sich bekanntlich von anderen Zweigen der Versicherung unter Anderem dadurch, daß das Objekt, an welches sich ihre Kalkulationen anknüpfen, das menschliche Leben, innerhalb eines nicht großen Zeitraumes nothwendig der Zerstörung unterliegt, daß aber die Gefahr dieser Zerstörung innerhalb dieses Zeitraumes sich nicht gleich bleibt, sondern ununterbrochenen, mit einer gewissen Regelmäßigkeit eintretenden Veränderungen unterworfen ist. Die Anstalten müssen, da sie aus nahe liegenden Gründen sich nicht jeder Zeit die genaue Deckung ihres Risikos, wie es Erfahrung und Rechnung für den einzelnen Moment bestimmen, gewähren lassen können, eine für alle Zukunft gleichbleibende jährliche Durchschnittsleistung von ihren Versicherten erheben. Diese Leistung ist im Anfang höher, als dem Risiko entsprechen würde; sie bleibt später hinter dem wachsenden Risiko mehr und mehr zurück. Der Bestand der Unternehmung und die Möglichkeit, ihren Verpflichtungen vollkommen gerecht zu

Digitized by Google

werden, ist nur dann garantirt, wenn das Jahreserforderniß überhaupt richtig berechnet und das von vorneherein zuviel Empfangene nicht anderweitig ganz oder theilweise aufgebraucht, sondern für den später eintretenden Bedarfsfall aufgespart und inzwischen nutzbar angelegt wird. *Hieran, also an der technisch richtigen Berechnung und an dem allezeit vollständigen Bestande der Prämienreserve, haben die Nächstbetheiligten ein so wesentliches Interesse*, daß es durchaus geboten erscheint, Lebensversicherungsunternehmungen zu völliger Klarlegung aller auf diese Verhältniße bezüglichen Momente zu nöthigen; man würde ihnen sonst durch die allgemeine Forderung der Publizität geringeren Schutz gewähren, als den Interessenten von Feuer-, Hagel- u. s. w. Versicherungs-Unternehmungen.

Dem Einwande, daß solche Publikationen von den Betheiligten doch nicht beachtet, zum Theil auch ihrer wahren Bedeutung nach nicht verstanden werden, daß bei der Wahl einer Lebensversicherungsanstalt überhaupt viel weniger nach dem inneren Werthe dieser Anstalt, als nach der Vertrauenswürdigkeit der Personen, welche für die erstere auftreten, gefragt zu werden pflege, ist entgegenzuhalten, daß die Gesetzgebung nicht die Aufgabe haben kann, Leichtsinnige vor den Folgen ihres Leichtsinnes zu behüten, wohl aber die Aufgabe, Vorsichtigen die Mittel zur Prüfung des inneren Gehaltes wirthschaftlicher Unternehmungen zu bieten, deren ausgedehnteste Benutzung an sich im öffentlichem Interesse dringend zu wünschen ist, deren innere Einrichtungen aber, insoweit diese für die Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten maasgebend sind, nicht ohne Weiteres aus der Natur des Geschäftes sich von selbst ergeben, auch ohne gesetzliches Gebot von den meisten Versicherungs-Anstalten nicht ohne Weiteres jedem Interessenten zuverlässig dargelegt werden, in jedem einzelnen Falle auch nicht wohl ausführlich dargelegt werden können.

Gegen den Einwand, daß auch der Zwang zur öffentlichen Darlegung jener Einrichtungen nichts helfen werde, weil von allen Lebensversicherungs-Interessenten und denen, die es werden wollen, doch nur die Allerwenigsten zu beurtheilen vermögen, ob die oder jene Sterblichkeitstafel, die oder jene Methode der Reserve-Berechnung, die oder jene Anlage der Reserve, die oder jene Vertheilungsart der Ueberschüsse den Vorzug verdiene, ist geltend zu machen, daß einmal der Zwang zur öffentlichen Darlegung der wichtigsten Bedingungen der Solidität an sich schon viel Spreu vom Weizen sondern wird, und dann, daß es nirgends an sachkundigen Vertrauensmännern fehlen wird, welche aus jenen Veröffentlichungen völlig zuverlässige Schlüsse zu ziehen vermögen.

Aber wir verlangen auch nicht mehr, als volle Publizität. Diese Beschränkung hat ihren Grund nicht in einer Schulrichtung, welche ja durch die Forderung des Zwanges zur Veröffentlichung gewisser Momente schon verlassen wäre, sondern in der Ueberzeugung, daß es nicht möglich ist, gesetzlich festzustellen, wie eine Lebensversicherung solid und wirthschaftlich einzurichten sei, und zugleich zu garantiren, daß eine so eingerichtete Lebensversicherungs-Anstalt nun auch wirklich allen Anforderungen genügen müsse, und weil, wenn dieß möglich wäre, mit der Handhabung eines solchen Gesetzes die Lebensversicherungsanstalten auf eine viel zu enge Bahn gedrängt, dem Fortschritt auf diesem Gebiete viel zu enge Grenzen gezogen werden würden.

Auch wenn wir es nicht unternehmen, *für die verzinsliche Anlegung der Reserven der Lebensversicherungsgesellschaften bestimmte Normen zu fordern*, und in dieser Beziehung mit der im Satze 2 des Rundschreibens des Reichskanzlers ausgesprochenen Ansicht, daß sich solche Normen „unzweifelhaft

nicht entbehren lassen" können, in Widerspruch treten, sind wir weit entfernt, uns von irgend einer Schulmeinung leiten zu lassen. Wenn man versucht, diese Normen zu formuliren, wird man bald finden, daß es zwischen einer nicht schützenden Allgemeinheit und einer übermäßig einengenden Spezialisirung für die Gesetzgebung keinen praktischen Mittelweg giebt. Und, wenn man eben noch darauf verzichtet hatte, bindende Normen für die Berechnung der Reserve aufzustellen, so wird man sich sagen müssen, daß es ziemlich gleichgiltig ist, ob eine, technisch gesprochen, gänzlich unzureichende Reserve so oder so verzinslich angelegt ist. Ueberdieß sind gerade die Bestimmungen der Gesellschaftsverträge über die verzinsliche Anlegung der Gelder und die zulässigen Anlage-Arten auch von Laien leicht genug auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Also auch in dieser Beziehung keine Belastung der Regierung mit Verantwortlichkeit, nicht Schranken, welche vor Unsolidität doch nicht schützen, aber die Solidität selbst gefährden können, sondern nur volle Publizität!

Es ist oben eine zwiefache Eintragung, also die Führung zweier Register für jede Versicherungs-Unternehmung, vorgeschlagen. Die Tendenz dieses Vorschlages liegt auf der Hand. Die Beschränkung auf die Zentralstelle würde es den Betheiligten erschweren, von den Eintragungen Einsicht zu nehmen, oder Einsicht nehmen zu lassen. Die Zumuthung, die Anmeldung in doppelten Exemplaren einzureichen, kommt für die Unternehmer nicht in Betracht; die Verpflichtung, ein zweites Versicherungs-Register zu führen, ist für die meisten Landgerichte, welche dabei überhaupt in Frage kommen können, also für Landgerichte, in deren Sprengel Versicherungs-Gesellschaften ihren Sitz haben, keine irgend nennenswerthe Pflichten-Zugabe.

Der Vorschlag endlich, die Versicherungs-Unternehmungen zu verpflichten, auch alle nachträglichen Aenderungen in den eingetragenen Thatsachen wiederum zur Eintragung anzumelden, und dem Gesetz die Bestimmung einzuverleiben, daß, wenn die Aenderungen die Haftpflicht der Versicherten und die Vertheilung der Ueberschüsse, bei Lebens-Versicherungs-Anstalten die Prämientarife, die Reserve-Berechnung und die verzinsliche Anlage der Reserve betreffen, diese Aenderungen den bereits Betheiligten nicht aufgezwungen werden können, bedarf wohl der Rechtfertigung nicht.

Im Satz 3 regt das Rundschreiben die Frage an, wie der wissentlichen Ueberversicherung bei der Feuer-Versicherung entgegenzutreten sei. Die jetzt in manchen Theilen des Reiches bestehende Präventiv-Kontrole wird als in gleicher Weise für die Versicherungs-Gesellschaften wie für die Versicherungsnehmer lästig bezeichnet. Der Hinweis auf die Schwierigkeiten ihrer Einführung in denjenigen Theilen des Reiches, wo sie bisher nicht bestand, läßt annehmen, daß der Verfasser auf diese Art gesetzlichen Versuchs der Verhütung von wissentlichen Ueberversicherungen überhaupt keinen sonderlichen Werth legt. Noch weniger scheint er geneigt, zu befürworten, daß im Wege des Gesetzes bestimmte Schutzwehren gegen die fahrlässige Ueberversicherung aufgerichtet werden.

Der objektive Thatbestand der wissentlichen und also auch der fahrlässigen Ueberversicherung besteht darin, daß Vermögensobjekte zu einem höheren, als ihrem wirklichen derzeitigen Werthe, oder daß Gegenstände, welche gar nicht vorhanden sind, zur Versicherung gegen Brandschaden deklarirt und dann wirklich, resp. zum deklarirten Werthe, als Versicherungsobjekte in den Versicherungsvertrag aufgenommen werden. Der subjektive Thatbestand liegt dort in der Absicht, im Brandschadenfalle, sei es, daß dieser ohne Zuthuen des Versicherten, oder durch Brandlegung Seitens desselben, eintritt, durch Entgegennahme der Versicherungs-Summe

zu lukriren; er liegt dagegen hier lediglich in der Leichtfertigkeit bei der Angabe oder Werthsdeklaration der Versicherungs-Objekte.

Ein deutlich unterscheidbares äußeres Merkmal der wissentlichen Ueberversicherung kann für die Zeit, wo die Versicherung abgeschlossen wird, nur künstlich konstruirt werden. Man kann sagen: Es soll der objektive Thatbestand der wissentlichen Ueberversicherung vorliegen und verbrecherische Absicht präsumirt werden, wenn gar nicht vorhandene Gegenstände, oder vorhandene zu einem den wirklichen um mindestens so und so viel übersteigenden Werthe, zur Versicherung deklarirt und wirklich in den perfekten Versicherungs-Vertrag aufgenommen worden sind.

Es ist einleuchtend, daß man diesen Thatbestand rechtzeitig, wenn überhaupt, nur ermitteln könnte durch eine Vergleichung der nominellen Versicherungsobjekte resp. ihres Werthes mit dem Vermögensbestande des Versicherungsnehmers. Und es leuchtet ferner ein, daß, um der Ueberversicherung vorzubeugen, alle Anträge auf Feuerversicherung vor Abschluß des Vertrages durch öffentliche Aufsichtsorgane auf jenes Moment hin geprüft werden müßten. Hierin aber besteht gerade das Wesen der Präventiv-Kontrole, wie sie in vielen Theilen des Reiches zur größten Belästigung der Behörden, der Versicherungs-Anstalten und der Versicherungsnehmer in verschiedenen Formen eingeführt ist und mit mehr oder weniger Scharfsinn und Peinlichkeit gehandhabt wird. Könnte man einmal die Summe von Arbeitskraft, welche dieser Aufgabe in Deutschland unbegreiflicher Weise noch zugewendet wird, ermitteln und in einer bekannten Größe ausdrücken — es würde ein ganz erstaunliches Ergebniß zu Tage treten. Und alle Sachkundigen wissen, daß nie und nirgends so große Arbeitskräfte zweckloser aufgewendet wurden. Man vergegenwärtige sich nur die Aufgabe: aus einer Deklaration entnehmen oder auch an Ort und Stelle feststellen zu sollen, ob der Deklarant irgend welche Positionen, wofür die Objekte fehlen, oder irgend welche Gegenstände zu einem zu hohen Werthe, in die Deklaration aufgenommen hat! Man denke an die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit solcher Ermittelungen, wenn Versicherungen von Kunstsammlungen, Bibliotheken, Waarenlagern, Fabriken, landwirthschaftlichen Objekten in Frage sind! Sachkundige wissen, in der Fachliteratur ist es hundertfach dargethan, daß jene unglaubliche Summe von Zeit und Arbeitskraft einer Aufgabe zugewendet wird, die nicht zu lösen ist, daß die damit verbundenen unerträglichen Belästigungen der Versicherungs-Anstalten und der Versicherungsnehmer der wohlthätigen Verbreitung des Versicherungssinnes ernstlich Eintrag thuen, daß nur in höchst seltenen Fällen auf dem Wege der Präventiv-Kontrole die Thatsache und Absicht einer Ueberversicherung konstatirt wird, daß da, wo die Kontrole am schärfsten gehandhabt wird, sich noch keine der beabsichtigten Folgen ergeben hat, und daß da, wo jede solche Kontrole ausgeschlossen ist, dieser Mangel nicht die mindeste Gefahr erzeugt. Unter diesen Umständen dürfte die Beibehaltung oder Einführung der Präventiv-Kontrole für das Reichsversicherungsgesetz doch kaum mehr in Frage kommen. Aber, wenn nicht präventiv-gesetzlich, so wird man überhaupt dem vermeintlich starken, in Wirklichkeit aber durch die Wachsamkeit der betheiligten Gesellschaften doch gehörig in Schach gehaltenen Feind durch besondere Gesetzesvorschriften nicht wohl zu Leibe gehen können. Man wird sich, wie schon bisher in denjenigen Gebieten des Reiches, wo die Gesetzgebung keinerlei Kautelen gegen die Ueberversicherung enthält, so nun im ganzen Reiche damit begnügen müssen und können, daß der Spekulationsbrandstifter, wie jeder andere, dem Strafgericht überwiesen, die Sorge für thunlichste Vorkehr gegen die spekulative Ueberversicherung aber den betheiligten Versicherungs-Gesellschaften überlassen werde.

Digitized by Google

Satz 4. und 5. des Rundschreibens werden an dieser Stelle füglich zusammen besprochen. Sie betreffen die Frage von dem Verhalten der Gesetzgebung gegenüber dem Betriebe eingetragener Versicherungs-Gesellschaften. Der Verfasser des Rundschreibens ist darüber nicht im Zweifel, daß der staatlichen Beaufsichtigung des Betriebes nur sehr enge Grenzen gezogen werden können; er regt die Frage an, ob die Gesetzgebung nicht Einrichtungen schaffen könne, welche den Versicherten selbst einen bestimmten Einfluß auf die Geschäftsführung sichern. Die Forderung eingehender Rechenschaftslegung scheint ihm unerläßlich; ob von den Gesellschaften noch mehr zu fordern sei, als jährliche Rechnungsabschlüsse und Bilanzen, giebt er der Erwägung anheim. Eine gründliche Prüfung der gesetzlich zu veröffentlichenden Materialien sei nur durch eine Zentralstelle möglich. Werde eine solche Prüfung nicht beliebt, so verzichte man besser auf jede Kontrole, die dann doch nur dazu angethan sei, dem Staate eine Verantwortung aufzubürden, welche er nicht zu tragen vermöge.

Wer nur einigermaßen erfahren ist in der Geschichte des öffentlichen Versicherungsrechtes, wird für unsere Zeit und für unsere Zustände der staatlichen Ueberwachung des Betriebes der Versicherungs-Gesellschaften das Wort nicht reden können. Gewiß — es sind hochwichtige Interessen, welche für die Versicherten bei diesem Geschäftsbetriebe auf dem Spiele stehen. Aber je gewichtiger sie sind, je drückender wäre für die Regierung die Last, darüber zu wachen, ob sie überall und in allen Stücken treu und gewissenhaft wahrgenommen werden, und die Geschichte des Versicherungswesens kennt nur allzuviele Fälle, in denen diese Last zu schwer sich erwies, in denen nach gewissenhafter Prüfung konzessionirte und sorgsam überwachte Anstalten, denen das Publikum seine Interessen im Glauben an die mächtige Fürsorge des Staates unbesorgt anvertraut hatte, doch ohne deutliche vorhergehende Anzeichen schmählich zusammengebrochen sind.

Sichert das öffentliche Recht dem Versicherten die Möglichkeit, sich selbst zu überzeugen, ob Treue, Gewissenhaftigkeit, rationelle Wirthschaft, Ordnung und Sparsamkeit bei der Verwaltung der Versicherungs-Institute herrschen, denen er sein Vertrauen zugewendet hat, garantirt es ihm ferner strenge Remedur für den Fall, daß diese Institute es in irgend einem Punkte, sei es an den gesetzlichen Erfordernissen, sei es an den vertragsmäßigen Verpflichtungen, sofern dieselben nicht im Wege des bürgerlichen Prozesses erzwungen werden können, fehlen lassen, so hat — dünkt uns — die Gesetzgebung ihre volle Schuldigkeit gethan. Ein Mehreres wäre vom Uebel.

In einem Reichsversicherungs-Gesetz wäre daher von allen Versicherungs-Gesellschaften eingehende periodische Rechenschaft — Berichterstattung über den Verlauf des Gesammtgeschäfts und jedes einzelnen Zweiges, sowie Rechnungsabschluß und Bilanz — nach vorgeschriebenem Schema zu verlangen. Dieses Schema zu entwerfen, wird nicht allzuschwierig sein. Werthvolle Vorarbeiten liegen bereits im Archive des Reichskanzleramtes. Mit Vergnügen werden Fachleute bereit sein, in diesem wie in anderen Stücken die Bearbeitung des Gesetzes mit ihrem gutachtlichen Beirath zu unterstützen.

Die gesetzlich zu fordernden periodischen Rechenschaftsberichte müssen bei der Zentralstelle und bei dem Landgerichte, in dessen Sprengel die Versicherungs-Anstalt domizilirt, eingereicht, und im Auszuge — welcher mindestens den Rechnungsabschluß und die Bilanz umfassen muß — veröffentlicht werden. Die Rechenschaftsberichte müssen von verpflichteten Revisoren geprüft und von diesen wie von den Vorständen unterzeichnet sein; bei Lebensversicherungs-Anstalten haben überdieß noch die für die Berechnung oder Revision der Reserve bestellten Beamten urkundlich

Google

und auf ihre Pflicht zu erklären, daß jene Berechnung genau nach den deklarirten und eingetragenen Grundsätzen erfolgt, daß das Reserve-Soll vollständig vorhanden und in den nach Maasgabe der Eintragung zulässigen Werthen angelegt sei.

Strafbestimmungen, wie sie im § 1. Art. 249. S. 3 des mehrerwähnten Gesetzes vom 11. Juni 1870 für den Fall aufgenommen sind, „daß Mitglieder des Aufsichtsrathes und Vorstandes von Aktien- und Kommandit-Aktien-Gesellschaften in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensbestand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern", werden allerdings im Versicherungsgesetze auch für Gegenseitigkeitsgesellschaften einzuführen sein. Wer aber soll hier Ankläger und wer soll Richter sein?

Bei dem Versuche, diese Frage zu beantworten, knüpfen wir zweckmäßig an den Passus in Satz 4. des Rundschreibens an, wo es heißt: „Es wird sich hauptsächlich darum handeln, diejenigen Gesellschaftseinrichtungen zu vervollkommnen, durch welche Fehler und Mißbräuche im Geschäftsbetriebe am ehesten an die Oeffentlichkeit gebracht werden. Es wäre in dieser Beziehung vielleicht auf eine Gesellschaftsorganisation Gewicht zu legen, vermöge deren die Versicherten selbst, in den Prämien-, wie in den Gegenseitigkeits-Gesellschaften, einen Einfluß auf die Geschäftsführung gewinnen können."

Der einschlagenden Verhältnisse Kundige wissen sehr wohl, was das Institut der Generalversammlung bei Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, deren Versicherte zahlreich sind und über ein großes Gebiet zerstreut leben, zu bedeuten hat. Diese Generalversammlungen bedeuten entweder gar nichts, oder sie bedeuten eine große Gefahr für die Verwaltung und den Bestand der Unternehmung. Gewöhnlich hat die Verwaltung Mühe, eine auch nur nothdürftig ansehnliche Versammlung zu Stande zu bringen; Müller und Schulze müssen von der Straße mühsam herbeigeholt werden. Aber ein einziger Streber, ein einziger Rabulist kann bisweilen der redlichsten Verwaltung das Leben sehr sauer machen und ein großes wohlgefestigtes Unternehmen mit seinen Anträgen und Umtrieben auf's Schwerste gefährden.

Wir halten es für sehr bedenklich, etwa das Institut der Generalversammlung der Versicherten von den Gegenseitigkeits-Gesellschaften, wo dasselbe meist eingeführt ist, zu übertragen auf die Aktiengesellschaften. Wir wollen nicht leugnen, daß, so sehr uns auch immer die Frage der zweckmäßigen Vertretung der Versicherten beschäftigt hat, wir um Vorschläge, welche es auf eine wirksame, durchführbare und einfache ständige Vertretung dieses wechselnden und über weite Gebiete zerstreuten Personales absehen, verlegen sind.

Dagegen wird man den Versicherten das Recht der Beschwerde über die Versicherungs-Anstalt, der sie angehören, gewähren und ihnen eine Garantie bieten müssen, daß über ihre Beschwerde sorgsam und sachkundig abgeurtheilt werde.

Dieß scheint uns eine wichtige und würdige Aufgabe des Versicherungsgesetzes, festzustellen, daß, wenn von einer bestimmten, nicht zu niedrig zu bemessenden, Zahl von Interessenten irgend einer eingetragenen Gesellschaft Beschwerde darüber erhoben wird, daß die deklarirten Grundlagen und Rechnungsmanipulationen von der fraglichen Gesellschaft nicht eingehalten, die gesetzlichen Vorschriften im Betreff der Publikation nicht befolgt, vorgenommene Aenderungen nicht vorher bekannt gemacht und zum Eintrag angemeldet seien u. s. w., die Zentralstelle diese Beschwerden durch Einsichtnahme von den Büchern der betreffenden Gesellschaft am Sitze der letzteren untersuchen lassen müsse; daß, wenn die Beschwerden begründet

befunden werden, die Untersuchungskommission zu prüfen habe, ob eine Reparatur ohne Benachtheiligung irgend welcher Interessenten möglich sei, oder nicht, ob die gemachten Geschäftspublikationen der Wirklichkeit widersprechende Angaben enthalten, oder nicht; daß, wenn eine Reparatur möglich ist, und die Publikationen Angaben der vorgedachten Art nicht enthalten, der betreffenden Gesellschaft bei Strafe der Geschäfts-Liquidation aufzugeben sei, die Reparatur alsbald vorzunehmen; daß, wenn eine Reparatur ohne Benachtheiligung irgend welcher Versicherten nicht möglich befunden wird, eben die in der Novelle vom 11. Juni 1870 vorgesehenen Strafen über die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes zu verhängen seien und außerdem geeigneten Falles selbst die Liquidation der Gesellschaft verfügt werden könne. Wenn so die Zentralstelle nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag von Interessenten in ein Untersuchungsverfahren sich einließe, welches im Einzelnen leicht auszubilden sein würde — Bestimmungen wären zu treffen über die Wahl der Untersuchungs-Kommission, über die Kosten-Vorschüsse, die Kostenlast, den Instanzenzug, die Fristen u. s. w. —, so schiene uns in der That dem Zwecke, welchen man bei Forderung einer Kontrole und Ueberwachung der Versicherungsanstalten von Amtswegen im Auge haben kann, viel sicherer entsprochen, und gleichzeitig den Mißständen, welche mit diesem Systeme verknüpft sind, am besten begegnet zu werden. Uns dünkt, eine solche Vertretung ad hoc zuzulassen und zu regeln, ist viel mehr werth, als die zwangsweise Einführung irgend welcher, wie auch immer wohl organisirten, ständigen Vertretung der Versicherten.

Bei dieser Gelegenheit aber muß daran erinnert werden, daß, wenn auch beinahe alle unsere anderen Vorschläge allenfalls ohne ein besonderes Reichsversicherungsamt durchführbar sein würden, um der hier empfohlenen Institution Willen eine solche Zentralstelle, und bestehe sie auch nur aus einer kleinen Abtheilung des Reichskanzleramtes, doch wohl unerläßlich ist. Diese Zentralstelle ist es, welche die Untersuchung durch Sachverständige einzuleiten und auf den Bericht der Untersuchungskommission erstinstanzlich zu erkennen hätte.

Es braucht nicht gesagt zu werden, daß ein großer und kostspieliger Behörden-Apparat durch diesen Pflichtenkreis nicht erfordert wird, und daß die gewöhnlichen und laufenden Geschäfte der Zentralstelle so geringfügiger, so lediglich formaler Natur sind, daß sie leicht von einigen wenigen zuverlässigen, scharfsinnigen, sachkundigen und exakten Subaltern-Beamten besorgt werden können. Es ist eine bekannte und erklärliche Thatsache, daß manche Glieder des Reiches jedem neuen Reichsamte widerstreben. Aber, wenn man einverstanden war, daß fortan dem Reiche die Aufsicht über das Versicherungs-Wesen und die Versicherungs-Gesetzgebung zustehen solle, so kann man nun den Einrichtungen nicht widerstreben, welche nichts als eine nothwendige Konsequenz jenes Satzes der Bundesverfassung sind. Oder sollte derselbe die Deutung zulassen, daß das Reich in Sachen der Aufsicht über das Versicherungswesen die Bundesregierungen zu seinen Mandataren machen dürfe?

Im Satz 6. beschäftigt sich das Rundschreiben mit der Frage der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften und ihrer Agenten. Die Feststellung der Grundsätze dieser Besteuerung könne nicht Aufgabe des Reichsversicherungs-Gesetzes sein. Wohl aber sei zu erwägen, „ob ein Reichsgesetz, welches die Versicherungsgesellschaften im ganzen Reiche unter gleiche Bedingungen zu stellen bezweckt, nicht Vorsorge zu treffen habe, daß diese Absicht durch die in den einzelnen Bundesstaaten dem Versicherungsgeschäft auferlegten steuerlichen Verpflichtungen nicht wieder illusorisch werde." Diese Erwägung in der That wird jeder der Verhältnisse Kundige für durchaus geboten erachten müssen. Ein

Digitized by Google

Reichsversicherungsgesetz kann nicht nur den direkten Schutz der Versicherten gegen Mißwirthschaft, sondern muß auch den Schutz der Gesellschaften gegen ungleiche und unbillige Behandlung Seitens der Landesgesetzgebungen in's Auge fassen; auf dem Wege der Landesbesteuerung kann leicht das Reichsrecht, welches davon ausgeht, daß den eingetragenen Versicherungs-Gesellschaften das Reichsgebiet als ein einheitliches gleiches Rechtsgebiet offen stehen soll, verkümmert und „illusorisch gemacht", können leicht der so überaus wünschenswerthen Verbreitung des Versicherungswesens unübersteigliche Schranken gesetzt werden. Unsere heutigen Zustände zeigen in diesem Punkte sehr tief einschneidende Mängel. Ein kleiner Bundesstaat, in welchem zufällig große und weitverzweigte Versicherungsinstitute bestehen und eines blühenden Geschäftsstandes, einer zahlreichen über das ganze Reich verbreiteten Klientel sich erfreuen, kann leicht und ungehindert die Angehörigen aller anderen Bundesstaaten, sofern sie diesen Anstalten ihr Vertrauen zuwenden, zu Gunsten seiner Kasse auf das Empfindlichste brandschatzen. Für die Policen einer einzigen Anstalt kann leicht zwei- und dreifacher Stempel entrichtet werden müssen. In Bayern sind die Policen Staatsangehöriger, einerlei ob diese im Lande wohnen, oder nicht, stempelpflichtig, Lebensversicherungspolicen mit $2\,^0/_{00}$ der Versicherungs-Summe! Ein bayerischer Staatsangehöriger wohnt in Sachsen und nimmt eine Lebensversicherung über 20000 Mark bei einer preußischen Gesellschaft, welche bei der preußischen Direktion dieser Gesellschaft abgeschlossen wird. Nehmen wir an, er sei ein Vierziger und habe $28_{40}\,^0/_{00}$, im Ganzen also 568 Mark, Prämie zu zahlen, so hat er zu entrichten: 3 ℳ. $= {}^1/_2\,^0/_0$ der Prämie Preußischen, 40 Mark $= 2\,^0/_{00}$ der Vers. Summe Bayrischen und 20 Mark $= {}^1/_{10}\,^0/_0$ der Versicherungs-Summe Sächsischen Stempel, im Ganzen also 63 Mark, oder über $11\,^0/_0$ seiner Prämie! Es ist einleuchtend, daß auf solchem Wege die Absichten des besten und in sorgsamster Weise ebenso die Interessen der Versicherer wie diejenigen der Versicherten wahrnehmenden Reichsversicherungs-Gesetzes durchkreuzt werden können. Nimmt man hinzu, daß es heutzutage jedem Bundesstaate unbenommen ist, nicht nur die in ihrem Gebiete domizilirenden Gesellschaften, sondern auch die daselbst befindlichen Zweigniederlassungen und die daselbst operirenden Agenten auf direktem Wege zu besteuern, und daß in der That auch in dieser Beziehung im deutschen Reiche Unglaubliches geleistet wird, so kann man wohl nicht zweifelhaft sein, daß es im Interesse der möglichsten Verbreitung des Versicherungswesens dringend zu wünschen wäre, wenn das Reichsversicherungsgesetz der im sechsten Satze des Rundschreibens in Aussicht gestellten „Vorsorge" einen recht bestimmten Ausdruck gäbe. So selbstverständlich Institute, welche das Versicherungsgeschäft als Gewerbe betreiben, dann, wenn und da, wo der Geschäftsertrag einer Besteuerung unterliegt, mit ihrem Reinertrage ebenfalls zu besteuern sind, und zwar an ihrem Domizile, — wobei die Frage, ob die Kapital-Interessenten solcher Institute außerdem noch ihren Gewinn-Antheil besonders zu versteuern haben würden, hier nicht weiter erörtert werden soll —, so wenig kann ein Zweifel darüber bestehen, daß die reinen sogenannten Gegenseitigkeits-Anstalten von einer solchen Steuer frei zu halten sind, und daß die Zweigniederlassungen oder Generalagenturen, sowie die Agenturen aller Gattungen von Versicherungs-Anstalten nicht noch mit einer besonderen auf ihre Auftraggeber berechneten Steuer belegt werden dürfen. Die Erhebung von Polizen-, von Prämienquittungs-Stempel- oder sonstigen Gebühren, welche die wirthschaftlich und sittlich so hochbedeutsame Vorsorge für die Zukunft belasten, ist an sich verwerflich. Aber geradezu der überhaupt denkbaren Tendenz eines Reichsversicherungsgesetzes zuwiderlaufen würde es, wenn noch ferner eine

mehrfache solche Belastung eines und desselben Objektes im deutschen Reiche geduldet, ja wenn auch nur das Maas und die Art dieser Belastung dem freien Ermessen jedes Bundesstaates überlassen würde.

Im letzten Satze seines Rundschreibens kommt der Reichskanzler auf das Verhältniß der Reichsgesetzgebung zu den bestehenden Landes- oder Provinzial-Anstalten für Feuerversicherung zu sprechen. Ein heikles Thema! Sind im Reiche Elemente vorhanden, welche der kräftigen und umfassenden Durchführung des Artikels 4. der Reichsverfassung, insoweit sich dieser auf das Versicherungswesen bezieht, widerstreben, so werden sie in den Verwaltungen jener Landes- oder Provinzial-Anstalten zu finden sein, oder dort ihre stärkste Bundesgenossenschaft suchen. Manche dieser Anstalten haben den Vorzug des Alters für sich, viele haben eine segensreiche und mit guter deutscher Beamten-Pflichttreue geübte Wirksamkeit hinter sich; alle sind sie durchdrungen von dem Gefühle der Unentbehrlichkeit, viele auch von dem Gefühle der Unverbesserlichkeit. Sie bilden je eine Macht in den Bundesstaaten und Provinzen, in denen sie wirken. Meist sind sie der Privat-Feuerversicherung nicht hold, am wenigsten da, wo sie mit dieser konkurriren müssen; sie werden diesem Zweige wirthschaftlicher Thätigkeit gern das Konzessions-System, die Präventiv-Kontrole, und eine ständige Aufsicht konserviren wollen, deren Handhabung sie selbst sich nicht entziehen lassen, oder deren Handhabung sie sich übertragen sehen möchten.

Der Reichskanzler kennt diesen starken Gegner unitarischer und befreiender Bestrebungen wohl; er behandelt ihn mit gebührender Vorsicht. Er bezeichnet eines der Gebiete, auf dem seine Herrschaft nicht berührt werden soll — das ist das Gebiet der Zwangs-Gebäude-Versicherung. Ein anderes Gebiet erklärt er für weniger unanfechtbar: wo der Zwang nicht besteht, soll auch das Recht nicht bestehen, Versicherungsnahme bei einer Privat-Anstalt zu verbieten. Es handelt sich um „eine Gesetzgebung, welche die Förderung des Versicherungswesens im Allgemeinen, nicht die Förderung der Geschäfte gewisser Anstalten bezweckt." Ziehen wir die Konsequenzen aus diesem wichtigen Grundsatze, so wird es nicht zu rechtfertigen sein, daß die öffentlichen Anstalten, sofern sie mit Privat-Anstalten konkurriren, von den Bestimmungen des Reichsversicherungs-Gesetzes eximirt werden. Ja es wird, wie es schon der Jacobi'sche Entwurf für nöthig erachtete, dem Gesetz ausdrücklich auch Anwendbarkeit auf die unter staatlicher Genehmigung errichteten oder noch zu errichtenden öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten zuzugestehen sein. Es werden solchen Anstalten ausschließende Rechte, außer auf dem Gebiete der Gebäude-Versicherung, nicht gestattet werden dürfen. Das Gesetz wird auch diejenigen Bestimmungen der Reglements jener öffentlichen Institute beseitigen müssen, welche den Privatanstalten Beiträge zu Gunsten der öffentlichen Anstalten auferlegen — kurz, es wird das Geschäft der öffentlichen Anstalten, insoweit es nicht Zwangs-Gebäude-Versicherung ist, vollständig auf gleichem Fuße mit dem Privatversicherungs-Geschäft behandeln müssen. — Die Schwierigkeit dieser Materie liegt mehr auf dem politischen, als auf dem verwaltungsrechtlichen und technischen Gebiete. Und es ist nicht zu verkennen, daß eben um deswillen der Gesetzgeber keinen leichten Stand gegen die augenblicklich herrschenden politischen Strömungen haben wird, wenn er seinem Grundsatze, „das Versicherungswesen im Allgemeinen zu fördern", überall getreu bleiben will.

Das Rundschreiben beschäftigt sich nicht mit der Frage, wie die Rechtsverhältnisse der ausländischen Versicherungs-Unternehmungen geregelt werden sollen. Wäre daraus zu entnehmen, daß die Absicht bestehe,

Digitized by Google

keinen wesentlichen Unterschied zu machen zwischen der rechtlichen Stellung der ausländischen und derjenigen der inländischen Gesellschaften, so könnten wir das von unserem Standpunkte aus nur begrüßen. Freilich läßt sich unser Vorschlag zu Satz 4 des Rundschreibens, insoweit er die Untersuchung von Beschwerden gegen die Anstalten regeln will, nicht wohl auf ausländische Anstalten anwenden, sofern dieselben ihr deutsches Geschäft nur durch Filialen betreiben, was sie ja selbstverständlich in der Regel thun werden. Allein es hat kaum viel auf sich, daß das Gesetz den deutschen Reichsangehörigen das Anrecht auf jene Form des Schutzes nur angedeihen läßt, insofern sie bei inländischen Versicherungs-Anstalten Versicherung nehmen. Daß ausländische Gesellschaften im Reiche Domizil nehmen, sich in allen anderen, als dem eben angedeuteten, Punkten den diesseitigen Gesetzen unterwerfen und vor deutschen Gerichten Recht nehmen und geben müssen, versteht sich von selbst. Besondere Garantien für die Vollstreckung von Urtheilen, welche von deutschen Gerichten gegen ausländische Versicherungs-Gesellschaften gesprochen werden, wird man kaum verlangen können. Man wird sich in dieser Beziehung bei den Festsetzungen internationaler Verträge begnügen müssen.

Miszellen.

Die preußischen Sparkassen im Jahre 1878. Die statistischen Nachrichten über das Sparkassenwesen in Preußen, welche theilweise schon im Jahre 1877 eine größere Ausdehnung erhalten hatten, sind zum ersten Male in diesem erweiterten Umfange für das Jahr 1878 vollständig eingegangen. Die Vermehrung der Erhebungen erstreckt sich auf die Angabe über den Betrag der Zinsüberschüsse, des eigenen Vermögens der Kasse, über den seit dem Bestehen der Kasse, sowie im laufenden Rechnungsjahre aus dem Reservefond für öffentliche Zwecke verwendeten Betrag, ferner auf die Angabe der Zinsen, welche die Kasse für Einlagen gewährt und für ausgeliehene Kapitalien erhält, sowie auf die Zahl der ausgegebenen sowie zurückgenommenen Sparkassenbücher.

Die Nachtheile, welche für eine scharfe Zusammenfassung der statistischen Nachrichten über alle Sparkassen durch den verschiedenen Anfang der Berichtsjahre entstehen, haben sich auch für das Jahr 1878 nicht vermeiden lassen. Von den 1172 Sparkassen, für welche überhaupt die Abschlüsse aus diesem Jahre vorlagen, fiel bei 948 das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen, und zwar betrugen die Einlagen bei ihnen am Schlusse desselben 88,^{6} Proz. von denen bei sämmtlichen hier berücksichtigten Sparkassen; ferner hatten 172 Kassen mit 8,^{6} Proz. der Einlagen das Rechnungsjahr auf das sog. Etatsjahr vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 verlegt; endlich hatten noch 52 Sparkassen, bei denen sich die Einlagen auf 2,^{8} Proz. der sämmtlichen Einlagen beliefen, berichtet, deren Rechnungsjahr zu verschiedenen Terminen (1. Juli u. s. w.) beginnt. Wenn es darauf ankommt, ein Gesammtbild über die Gestaltung des Sparkassenwesens zu erhalten, darf man indessen wohl die verschiedenen Rechnungsjahre in eins zusammenfassen, da der dadurch begangene Fehler für diesen Zweck fast völlig verschwindet. In diesem Sinne ist es daher zu verstehen, wenn in Folgendem von dem Sparkassenwesen im Jahre 1878 die Rede ist.

Digitized by Google

Die Zahl der Sparkassen, von welchen statistische Angaben eingegangen sind, ist von 1,080 im Jahre 1877 auf 1,172 im Jahre 1878 gestiegen. Die Zunahme setzt sich zusammen aus einem Zugange von 124 Kassen, von denen 41 neu errichtet waren, und einem Abgange von 32 Kassen, welche keine Sparkassen, sondern Vorschuß-, Genossenschaftskassen und Vereinsbanken sind, aus dieser Statistik also auszuscheiden waren. Von den 124 Sparkassen, welche in der Statistik des Jahres 1878 zum ersten Male erscheinen, wurden 10 von Städten, 9 von Kreisen bezw. Aemtern, 9 von Landgemeinden und 96 von Privaten verwaltet. Am meisten haben also die Privat-Sparkassen zugenommen, jedoch nur an Zahl, nicht auch dem Betrage der Einlagen nach; denn diese sind bei den Privat-Sparkassen im Verhältniß zu den übrigen Kassen am geringsten. Die am Anfang und Ende des Rechnungsjahres bei den verschiedenen Arten von Sparkassen eingelegten Gelder hatten folgende Summen erreicht:

verwaltet von	Kassen	mit Einlagen von ℳ am Anfang des Rechnungsjahres	mit Einlagen von ℳ am Ende des Rechnungsjahres
Städten	515	719,862,111	751,107,177
Kreisen und Aemtern	270	377,488,393	399,267,843
Provinzen u. s. w.	5	39,191,867	38,966,893
Bezirken und Grafschaften . .	22	12,396,617	13,062,555
Kirchspielen, Flecken und Landgemeinden	242	97,377,017	101,305,309
Vereinen	12	71,607,559	74,122,893
Privaten	106	8,595,152	9,761,927
überhaupt . .	1,172	1,326,518,716	1,386,594,597

Es zeigen hiernach die Einlagen im Laufe des Rechnungsjahres 1878 eine Zunahme von 60,075,881 ℳ, d. i. 4,^{4} Proz. des mittleren Bestandes. Diese Vermehrung steht absolut wie relativ hinter der des Vorjahres zurück, wie folgende Zahlen zeigen.

	1877	1878
Die Sparkassenschuld wuchs durch neue Einzahlungen um . . .	355,911,149 ℳ	352,452,796 ℳ.
durch Zuschreibung von Zinsen um	35,159,717 ℳ.	37,838,633 ℳ.
sie verringerte sich durch Rückforderungen um	318,939,381 ℳ.	330,215,548 ℳ.

Das Jahr 1878 zeigt also trotz der Zunahme der Sparkassen doch noch eine Abnahme der Einzahlungen gegen das Vorjahr, anderseits eine nicht unbedeutende Zunahme der Rückforderungen. Ein noch deutlicheres Bild über das Verhältniß zwischen Zugang und Abgang von Sparkassengeldern erhält man aus den relativen Zahlen. Vergleicht man den Zu- und Abfluß der Gelder mit ihrem mittleren Jahresbestande, so betrugen von diesem

im Verwaltungsjahre	die neuen Einzahlungen Proz.	die Zinszuschreibungen Proz.	die Rückzahlungen Proz.
1872	42,^{3}	2,^{6}	27,^{6}
1873	42,^{5}	2,^{7}	26,^{0}
1874	39,^{4}	2,^{7}	25,^{6}
1875	34,^{3}	2,^{7}	25,^{2}
1876	31,^{1}	2,^{8}	25,^{2}
1877	28,^{2}	2,^{8}	25,^{2}
1878	26,^{9}	2,^{8}	24,^{4}.

Digitized by Google

Der Betrag der neuen Einzahlungen hat sich hiernach seit dem Jahre 1873 im Verhältniß zum mittleren Jahresbestande stetig verringert; jedoch ist diese Verminderung seit 1875 immer kleiner geworden, so daß zu hoffen ist, daß bei Eintritt einer wirthschaftlich besseren Lage auch die neuen Einzahlungen wieder eine relative Zunahme ergeben werden. Das Verhältniß der Zinszuschreibungen zu dem mittleren Bestande der eingelegten Gelder ist naturgemäß nur geringen Schwankungen unterworfen und in den letzten Jahren ein konstantes geblieben. Als ein günstiges Zeichen könnte man die relative Verringerung der Rückzahlungen betrachten, die in den Jahren 1875—1877 gleichmäßig 25,^{2} Proz. des mittleren Jahresbestandes betrugen und im Jahre 1878 auf 24,^{4} Proz. gesunken sind. Leider geben die Erhebungen keinen Aufschluß darüber, ob die Verminderung der Rückzahlungen sich nicht etwa nur auf größere Beträge beschränkte, die Einzahlungen des kleinen Mannes aber in vermehrtem Maaße zurückgefordert worden sind; diese Frage ließe sich nur beantworten, wenn man Kenntniß davon hätte, wie hoch sich die einzelnen Rückzahlungen beliefen. Daß die Sparfähigkeit der Bevölkerung seit dem geschäftlichen Aufschwunge im Jahre 1873 beständig gesunken ist, erkennt man sofort, wenn man untersucht, wie viel die neuen Einzahlungen mehr betrugen als die Rückzahlungen; es ergaben sich hierfür in Prozent des mittleren Jahresbestandes: 1872 14,^{7}, 1873 16,^{5}, 1874 13,^{3}, 1875 9,^{1}, 1876 5,^{9}, 1877 3,^{0}, 1878 1,^{6} Proz.

Im Laufe des Jahres 1878 wurden 468,618 Sparkassenbücher ausgegeben, 368,333 Stück dagegen wieder zurückgenommen. Am Jahresschlusse befanden sich im Umlaufe überhaupt 2,664,578 Bücher; bei 59,981 Büchern war der Betrag der Einlage nicht angegeben, es verblieben sonach Sparkassenbücher im Umlauf:

mit einer Einlage von	überhaupt 1876	1877	1878	von 100 1876	1877	1878
unter bis 60 ℳ.	568,304	642,959	649,830	23,^{96}	25,^{71}	24,^{95}
60 „ 150 „	469,733	465,101	516,572	19,^{81}	18,^{60}	19,^{83}
150 „ 300 „	428,623	446,684	454,293	18,^{07}	17,^{86}	17,^{45}
300 „ 600 „	417,376	420,963	428,257	17,^{60}	16,^{84}	16,^{44}
über 600 „	487,596	524,821	555,645	20,^{56}	20,^{99}	21,^{33}
zusammen . .	2,371,632	2,500,528	2,604,597	100,^{00}	100,^{00}	100,^{00}

Für das Jahr 1877 erklärt sich die starke Zunahme der Bücher mit einer Einlage von weniger als 60 ℳ., sowie die Abnahme solcher mit einer Einlage von 60 bis 150 ℳ. daraus, daß von einigen Sparkassen die Bücher der zweiten Kategorie unter die der ersten gerechnet worden waren. Vergleicht man die Ergebnisse der Jahre 1876 und 1878 mit einander, so findet man eine Zunahme der Bücher mit einer Einlage bis zu 60 ℳ., die nächste Kategorie (60—150 ℳ. Einlage) ist sich fast ganz gleich geblieben, die Bücher mit einer Einlage von 150 bis 600 ℳ. zeigen aber eine nicht unbedeutende relative Abnahme, die mit einer noch höheren Einlage jedoch eine stetig wachsende Zunahme; hierdurch erklärt es sich auch, daß die Summe, die im Mittel auf ein Sparkassenbuch eingezahlt ist, von 515 ℳ. im Jahre 1876 auf 520 ℳ. im folgenden Jahre stieg, auf welcher Höhe sie auch 1878 geblieben ist.

Außer den Einlagekapitalien im Betrage von 1,386,594,597 ℳ. am Ende des Rechnungsjahres befanden sich noch in den Kassen als Separat- oder Sparfonds 4,094,921 ℳ., als Reservefonds 82,372,483 ℳ., im Ganzen also 1,473,062,002 ℳ., von denen 1,430,652,019 zinsbar angelegt waren, und zwar

	überhaupt		von 100 ℳ	
	1877 ℳ	1878 ℳ	1877 ℳ	1878 ℳ
in Hypotheken auf				
städtische Grundstücke . .	381,940,286	419,344,670	28,67	29,31
ländliche „ . .	359,685,637	384,821,193	27,00	26,90
in Inhaberpapieren, angegeben nach Kurswerth .	295,060,892	315,281,871	22,15	22,04
auf Schuldscheine				
gegen Bürgschaft u. Wechsel	144,639,182	153,927,847	10,85	10,76
gegen Faustpfand . . .	45,142,630	48,651,481	3,39	3,40
bei öffentlichen Instituten .	105,771,093	108,422,153	7,94	7,58
auf andere Art	—	202,804	—	0,01
zusammen . .	1,332,239,720	1,430,652,019	100,00	100,00

Die Veränderungen gegenüber den Beleihungen im Vorjahre sind nur unbedeutend, wenig gewachsen ist die hypothekarische Anlage der Sparkassengelder, während diejenige bei öffentlichen Instituten abgenommen hat.

Der Betrag der Zinsüberschüsse, d. h. der Gewinn, den die Kassen dadurch erzielen, daß sie die eingelegten Gelder zu einem höheren Zinsfuß ausleihen, als der ist, den sie den Sparern gewähren, belief sich im Jahre 1878 auf 13,585,506 ℳ, das ist ungefähr 1 Proz. des mittleren Jahresbestandes der Einlagen. Von den Zinsüberschüssen werden zunächst die Verwaltungsausgaben bestritten; was dann noch verbleibt, wird an den Reservefonds abgeführt, und Falls dieser schon eine genügende Höhe erreicht hat, dürfen die Ueberschüsse für öffentliche Zwecke verwandt werden. In letzterem Sinne wurde im Jahre 1878 ein Betrag von 3,655,395 ℳ ausgegeben, seit Bestehen der Kassen überhaupt 35,723,096 ℳ.

Digitized by Google

Die Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80.

(Fortsetzung von Seite 137.)

(Kap. 27.)

Garnisonverwaltungs- und Serviswesen.

Besoldungen.

Titel	Garnisonverwaltungs-Beamte.	M.
1.	22 Direktoren mit 3,000 bis 3,600 M., durchschnittlich 3,300 M. Nicht pensionsberechtigende Lokalzulage für den Direktor in Berlin 600 M.	
	26 Ober-Inspektoren mit 2,400 bis 3,000 M., durchschnittlich 2,700 M.	
	48 Verwaltungs-Inspektoren mit 1,950 bis 2,400 M., durchschnittlich 2,175 M.	
	320 Kasernen-Inspektoren mit 1,575 bis 1,950 M., durchschnittlich 1,762,^{50} M.	
	Die vorgenannten Beamten erhalten außerdem freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 748 M. für den Direktor, 598 M. für den Ober-Inspektor, 538 M. für den Verwaltungs-Inspektor und selbstständig fungirenden Kasernen-Inspektor, 478 M. für die übrigen Kasernen-Inspektoren.	
	1 Bureau- und Kassendiener in Berlin 1,005 M., außerdem freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von 186 M.	
	610 Kasernen- und Arrestwärter[1]), einschließlich ein Aufseher auf dem Artillerie-Schießplatze bei Krekow, mit 600 bis 840 M., durchschnittlich 720 M., außerdem freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 186 M.	
	2 Magazin- und Kasernendiener[2]) in Bruchsal und Rastatt je 858 M, außerdem freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 186 M.	

[1]) 2 Heizer mit je 720 M sind von der weiterhin folgenden betreffenden Position hieher übertragen.

[2]) Von der großherzoglich badischen Militärverwaltung übernommen. Werden bei eintretendem Ausscheiden durch Kasernenwärter ersetzt.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	12 Waschmeister, Maschinisten und Heizer[1]), davon 2 mit 864 ℳ., 1 mit 900 ℳ., 2 mit 1,005 ℳ., 4 mit 1,080 ℳ., 1 mit 1,125 ℳ., 1 mit 1,200 ℳ. und 1 mit 1,260 ℳ.; außerdem erhalten 7 derselben freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 186 ℳ. und 5 derselben freie Dienstwohnung im pensionsfähigen Geldwerthe von je 150 ℳ.	
	1 Portier[2]) in Karlsruhe 1,050 ℳ, außerdem freie Dienstwohnung im pensionsfähigen Geldwerthe von 150 ℳ.	
	1 Todtenhofaufseher[3]) in Kassel 600 ℳ., außerdem freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von 198 ℳ.	
	1 Todtengräber in Metz 900 ℳ., außerdem freie Dienstwohnung im pensionsfähigen Geldwerthe von 150 ℳ.	
		[4])1,268,814
	Garnison-Baubeamte.	
2.	14 Intendantur- und Bauräthe mit 4,200 bis 6,000 ℳ., durchschnittlich 5,100 ℳ. — Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs. —	
	Eine Stelle — technische Revisionsinstanz für den Bereich des 15. Armee-Korps — wird einstweilen noch durch einen im Regimentskommandeur-Range stehenden Offizier des Pensionsstandes wahrgenommen, welcher neben der chargenmäßigen Pension aus der Dotation der Stelle eine Zulage von 2,700 ℳ. jährlich, Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs und Servis A 4 des Tarifs, erhält.	
	25 Garnison-Bauinspektoren mit 3,000 bis 3,600 ℳ., durchschnittlich 3,300 ℳ. — Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.	
	24 Garnison-Baumeister mit 2,400 bis 3,000 ℳ., durchschnittlich 2,700 ℳ. — Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs. —	
	Die hierin einbegriffene Stelle des Garnison-Baubeamten in Straßburg wird einstweilen noch durch einen Ingenieur-Stabsoffizier des Pensionsstandes wahrgenommen, welcher neben der chargenmäßigen Pension aus der Dotation der Stelle eine Zulage von 1,800 ℳ. jährlich, Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs und Servis A 5 und C 11 des Tarifs erhält. —	
	Nicht pensionsberechtigende Lokalzulage für 49 Garnison-Bauinspektoren und Garnison-Baumeister je 450 bis 750 ℳ., durchschnittlich 600 ℳ.	248,100
	Summe Titel 1 und 2	1,516,914

[1]) Zwei Stellen mit je 720 ℳ sind zu den Kasernenwärtern übertragen; 1 Waschmeister mit 1005 ℳ entbehrlich geworden, da die bezüglichen Dienste aus sächlichen Fonds bezahlt werden, desgleichen ein Maschinist mit 1,098 ℳ. Außerdem tritt ein Hauswart in Mainz ebenfalls zu den Kasernenwärtern.

[2]) Von der großherzoglich badischen Militärverwaltung übernommen. Diese Stelle wird bei eintretender Vakanz nicht wieder besetzt.

[3]) Von der kurfürstlich hessischen Militärverwaltung übernommen. Bezieht höheres Deputat als die Kasernenwärter. Diese Stelle wird bei eintretender Vakanz nicht wieder besetzt.

[4]) Darunter künftig wegfallend 1,926 ℳ.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Emolumente.	
3.	Zur Beschaffung der Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputate für die Garnisonverwaltungs-Beamten und Unterbeamten, sowie zur Gewährung von Miethsentschädigungen für diejenigen Garnisonverwaltungs-Beamten und Unterbeamten, welchen die zuständige Wohnung nicht in Natur gewährt werden kann	148,806
	Summe Titel 3 für sich.	
	Andere persönliche Ausgaben.	
4.	Fuhrkosten-Aversa für Garnison-Verwaltungs- und Garnison-Baubeamte	34,493
5.	Zu Hülfsarbeiter- und Stellvertretungskosten, zu Remunerationen für die Verwaltung der Tempelhof-Schöneberger militärfiskalischen Ländereien und für die Verwalter der Barackenlager auf den Artillerie-Schießplätzen, zu Löhnen für Wächter und Aufseher, Zulagen für Portiers und Kasernenwärter, sowie zu Tagelöhnen für Hülfs-Kasernenwärter . .	82,196
6.	Zu extraordinären Remunerationen	4,200
7.	Zu Unterstützungen	25,619
	Summe Titel 4 bis 7	146,508
	Kasernen und Garnisongebäude.	
8.	Zur baulichen Unterhaltung, zu Retablissementsbauten und zu kleineren Neubauten	4,504,306
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Retablissements- und Neubauten dürfen hieraus nur bestritten werden, wenn die Kosten des einzelnen Baues den Betrag von 100,000 ℳ. nicht überschreiten.	
9.	Zur Beschaffung und Unterhaltung von Utensilien	2,350,487
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
10.	Für Feuerung, Erleuchtung, Miethen und sonstige Wirthschaftsbedürfnisse, sowie für Unterhaltung bezw. Ergänzung der Festungs-Approvisionnementsbestände an Feuerungsmaterialien . . .	3,813,528
	Summe Titel 8 bis 10	10,668,321
	Dienst- und Dienstwohnungsgebäude.	
11.	Zur baulichen Unterhaltung, zu Retablissementsbauten und zu kleineren Neubauten	319,803
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Retablissements- und Neubauten dürfen hieraus nur bestritten werden, wenn die Kosten des einzelnen Baues den Betrag von 30,000 ℳ. nicht überschreiten und die betreffenden Bauten, sofern die Kosten 15,000 bis 30,000 ℳ. betragen, im Etat namentlich aufgeführt sind.	
	Latus . .	319,803

Digitized by Google

	Transport . .	319,803
12.	Zur Beschaffung und Unterhaltung von Utensilien Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	59,031
13.	Für Feuerung, Erleuchtung, Miethen und sonstige kleinere Bedürfnisse	188,429
	Summe Titel 11 bis 13	567,263
14.	Zu Bureaubedürfnissen der Garnisonverwaltungen und Garnison-Baubeamten	214,200
	Summe Titel 14 für sich.	
15.	Zur Unterhaltung der Uebungsplätze u. zu kleineren Grundstückserwerbungen	564,270
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 15 für sich.	

Manöverkosten.

16.	Für Wärme- und Kochholz und für Lagerstroh in den Bivouaks bei den Truppenübungen, ferner zur Vergütung der Flurbeschädigungen, welche bei den größeren Truppenübungen und bei den Revueübungen der Artillerie, sowie bei Schießübungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Terrain entstehen, unter Anrechnung der Erlöse aus dem Wiederverkauf etwaiger Holz- und Strohreste in den Bivouaks	1,251,325
	Summe Titel 16 für sich.	

Servis.

17.	Zur Bestreitung des Servisbedarfs (Gesetz vom 3. August 1878) für die Truppen, Kommando- und Verwaltungsbehörden, einschließlich des Mehrbedarfs während der Truppenübungen und in Folge der bei Versetzungen und Kommandos zu gewährenden Miethsentschädigungen, jedoch nach Abrechnung der nicht zur Zahlung kommenden Servisbeträge für Kasernirte, für Dienstwohnungsinhaber, für Offizierburschen, für Lazarethkranke, sowie für Manquements und zeitweise Vakanzen.[1])	

---

[1]) An nicht zur Zahlung gelangenden Servisbeträgen sind abgerechnet:

a)	für kasernirte Offiziere, Mannschaften und Pferde der Truppen .	12,062,724 ℳ
b)	für Kasernirte bei den Unteroffizierschulen und der Militär-Schießschule	151,937 „
c)	für Kasernirte in den Festungsgefängnissen	33,183 „
d)	für Kasernirte in den Kriegsschulen	35,192 „
e)	für die in den Lazarethen kasernirten Rechnungsführer und Lazarethgehülfen, sowie die zur Polizeiaufsicht kommandirten Unteroffiziere	60,437 „
f)	für Dienstwohnungsinhaber bezw. deren Pferde und für die denselben in Natur gewährten Geschäftszimmer	100,100 „
g)	für Offizierburschen	488,268 „
h)	für Lazarethkranke	41,717 „
i)	für eine vierwöchentliche Rekrutenvakanz	290,589 „
k)	für zufällige Manquements ꝛc.	668,196 „
	Summe	13,932,343 ℳ

Digitized by Google

Titel			M.	M.
	Ueberhaupt	13,544,174,20 M.		
	Davon ab: Die aus dem bayerischen Militär-Etat für die Festungsbehörden in Neu-Ulm zu erstattenden	5,712,20 M.		
	sowie die aus dem Reichs-Invaliden-Fonds für den Direktor des Departements für das Invalidenwesen zu erstattenden	2,142,00 „		
			7,854,20 „	
			bleiben	13,536,320.

Summe Titel 17 für sich.

Wiederholung.

1/2.	Besoldungen	1,516,914
3.	Emolumente	148,806
4/7.	Andere persönliche Ausgaben	146,508
8/10.	Kasernen und Garnisongebäude	10,668,321
11/13.	Dienst- und Dienstwohnungsgebäude	567,263
14.	Zu Bureaubedürfnissen der Garnisonverwaltungen und Garnison-Baubeamten	214,200
15.	Zur Unterhaltung der Uebungsplätze und zu kleineren Grundstückserwerbungen	564,270
16.	Manöverkosten	1,251,325
17.	Servis	13,536,320
	Summe Kapitel 27	28,613,927

(Kap. 28.)

Wohnungsgeldzuschüsse.

Zur Gewährung der tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschüsse für die Offiziere, Aerzte und Beamten nach Abrechnung der muthmaßlichen Ersparnisse für Manquements . . 6,217,469 M.

Davon ab:

a)	die aus dem Reichs-Invalidenfonds für 1 Departements-Direktor, 1 Expedienten und 2 Kanzleidiener zu erstattenden (jährlich bezw. 1,500, 900 und 480 M.) . .	2,880 M.	
b)	die aus dem bayerischen Militär-Etat für das Personal in der Festung Ulm rechten Ufers für 1 Platzmajor, 1 Hauptmann, 2 Lieutenants des Ingenieur-Korps, 2 Zeuglieutenants, 1 Oberstabsarzt, 1 Auditeur, 1 Geistlichen, 1 Küster, 1 Fortifikationsbeamten zu erstattenden .	4,164 „	
c)	die aus dem Etat für die Marineverwaltung für 2 Buchhalter bei der General-Militärkasse zu erstattenden	1,800 „	8,844 „
		bleiben Kapitel 28	[1])6,208,625

[1]) Darunter künftig wegfallend 1,410 M.

Digitized by Google

Titel | ℳ

Anmerkung: Der jeder Stelle kompetirende Wohnungsgeldzuschuß ist bei den einzelnen Ausgabe-Kapiteln ersichtlich gemacht.

Offiziere und Aerzte der Kategorie I und II des Tarifs zu dem Gesetz vom 30. Juni 1873 empfangen den Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satze der Stelle, Offiziere und Aerzte der Kategorie III und IV des Tarifs nach der Charge, deren Gehalt sie beziehen.

(Kap. 29.)

Militär-Medizinalwesen.

Besoldungen.

1. Aerzte und Beamte bei den militärärztlichen Bildungsanstalten.

Direktor (Nebenamt) 1,500 ℳ.

Der Generalstabsarzt der Armee, welcher gegenwärtig die Stelle als Direktor der genannten Anstalten inne hat, bezieht sein Gehalt aus Kapitel 14 „Kriegsministerium".

Für den ärztlichen Direktor des Charité-Krankenhauses in Berlin 2,400 ℳ.

Zuschuß zu dem Gehalt des zur Zeit in dieser Stelle fungirenden Generalarztes à la suite des Sanitäts-Korps, behufs Erreichung des Einkommens eines Generalarztes I. Klasse 3,000 ℳ. (künftig wegfallend).

Die Gehälter des Subdirektors und der Stabsärzte des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts werden mit den Gehältern für die übrigen Militärärzte in Kapitel 24 nachgewiesen.

1 Rendant des genannten Instituts 3,600 ℳ.
1 Portier in demselben Institut 825 ℳ.
1 Hausdiener und 6 Aufwärter je 720 ℳ.
2 Heizer je 600 ℳ.

Der Rendant, der Portier, der Hausdiener, die Aufwärter und die Heizer erhalten außerdem freie Wohnung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe für den Rendanten von 748 ℳ., für die Unterbeamten von je 186 ℳ.

[1]) 17,565

2. Apotheker bei den Korpsstäben.

14 Korps-Stabsapotheker mit 1,800 bis 3000 ℳ., durchschnittlich 2,400 ℳ. 33,600

Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs — Servis B 10 des Tarifs.

3. Verwaltungsbeamte bei den Lazarethen.

34 Ober-Lazareth-Inspektoren mit 2,400 bis 3000 ℳ., durchschnittlich 2,700 ℳ.

Latus . . 51,165

[1]) Darunter künftig wegfallend 3,000 ℳ.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	51,165
	Lokalzulage für 1 Ober-Lazareth-Inspektor in Berlin 600 ℳ.	
	25 Lazareth-Verwaltungs-Inspektoren je 2,175 ℳ.	
	86 Lazareth-Inspektoren mit 1,575 bis 1,950 ℳ., durchschnittlich 1,762,50 ℳ.	
	398 Zivilkrankenwärter und Hausknechte von 600 bis 840 ℳ., durchschnittlich 720 ℳ.	
	Zulage für 2 als Oberkrankenwärter fungirende Wärter in Schwerin und Metz von je 180 ℳ.	
	1 Portier bei dem Lazareth in Karlsruhe 630 ℳ. — künftig wegfallend.	
	10 Maschinisten und Heizer von 1,080 bis 1,620 ℳ., durchschnittlich 1,254 ℳ	
		[1]) 598,440
	Außerdem erhalten die Lazarethbeamten Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe bei den Ober-Inspektoren von 598 ℳ., bei den alleinstehenden Lazareth-Inspektoren von 538 ℳ., bei den übrigen Lazareth-Inspektoren von 478 ℳ. und bei den Wärtern, Hausknechten, dem Portier, den Maschinisten und Heizern von 186 ℳ.	
	Summe Titel 1 bis 3	649,605
4.	Emolumente.	
	Zur Beschaffung der Feuerungs- und Erleuchtungsdeputate für die Lazarethbeamten und zur Gewährung von Miethsentschädigungen an diejenigen Beamten, für welche eine Dienstwohnung nicht vorhanden ist	46,300
	Summe Titel 4 für sich.	
	Andere persönliche Ausgaben.	
5.	Zu den Kosten für Hülfsarbeiter in der Lazarethverwaltung und für einjährig freiwillige Pharmazeuten, welche aus ihrem Garnisonort abkommandirt werden, ferner zu Zulagen für wachthabende Aerzte in den Lazarethen, für rechnungsführende Unteroffiziere in den kleinen Lazarethen, bei welchen keine Beamten angestellt sind und für Lazarethgehülfen, welche in den Dispensiranstalten fungiren, endlich zu den Kosten der militärischen Krankenwärter, der Krankenpflegerinen, des Lohns der Lazarethköchinen und des sonstigen Hülfswärter-Personals	174,600
6.	Zulage für die im Charite-Krankenhause fungirenden Stabsärzte, ferner für Wahrnehmung der Sekretärgeschäfte bei der medizinisch-chirurgischen Akademie, für den Inspektor und Wärter der Anatomie, sowie für Botendienste	2,973
7.	Zur Gewährung von Remunerationen bei besonderen dienstlichen Anstrengungen an Aerzte, Apotheker und Lazarethgehülfen, so-	
	Latus . .	177,573

[1]) Darunter künftig wegfallend 630 ℳ.

Titel		ℳ
	Transport . .	177,573
	wie an Beamte, Lazareth-Rechnungsführer und das Lazareth-Unterpersonal	21,000
8.	Studienhonorare für die Lehrer bei den militärärztlichen Bildungsanstalten, und zwar feste Honorare 15 zu 600 ℳ. und 1 zu 450 ℳ., sowie zur Zahlung von Privathonorargeldern	52,413
9.	Honorare und andere Unkosten bei Operations- ꝛc. Kursen der Militärärzte und bei den Prüfungen zum Oberstabsarzt . .	13,200
10.	Unterstützungen für Stabsärzte als Beihülfe zur Beschaffung der chirurgischen Instrumente, sowie für Lazarethbeamte, Rechnungsführer und das Wärterpersonal	18,480
11.	Zu besonderen Beihülfen für die Aerzte des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, sowie für die in die Armee eintretenden Eleven zur 1. Equipirung 1,200 ℳ. (dieser Fonds wird dem Institut zur Selbstbewirthschaftung überwiesen und ist übertragungsfähig), zu laufenden Beihülfen für 160 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts je 360 ℳ. und für 50 Zöglinge der Akademie je 180 ℳ., endlich zu Belohnungen und Unterstützungen für Zöglinge in besonderen Fällen und zu Unterstützungen für das Unterpersonal des genannten Instituts	71,004
	Summe Titel 5—11	353,670
	Lazarethwirthschafts- und Krankenpflegekosten.	
12.	Für Miethen, Reinigung, Feuerung, Erleuchtung, Beköstigung, Geldverpflegung der Lazarethkranken, zu den Kosten für Beerdigungen, zu den Ausgaben für Schreibmaterialien, Drucksachen, Kopialien und Insgemein, jedoch nach Abrechnung der muthmaßlichen Ersparnisse für Manquements und Vakanzen . .	2,983,000
	Summe Titel 12 für sich.	
	Kosten für Arzneien und Verbandmittel.	
13.	Zur Beschaffung der Arzneien und Verbandmittel für die Armee, und zu Nebenbedürfnissen in den Dispensiranstalten, jedoch nach Abrechnung der muthmaßlichen Ersparnisse für Manquements und Vakanzen	253,200
14.	Zu den Kosten der Arzneien und Verbandmittel für Soldatenfrauen und Kinder, sowie der ärztlichen Behandlung dieser Personen in den Fällen, in welchen Militärärzte nicht zur Stelle sind	45,000
	Dieser Fonds wird den Truppentheilen, unter Zurückhaltung eines Reservefonds behufs Gewährung von etwa nothwendigen Zuschüssen, zur eigenen Verwaltung überwiesen.	
	Summe Titel 13 und 14	298,200
15.	**Zur Unterhaltung der Utensilien** der Garnison-Lazarethe und des Feld-Sanitäts-Materials	545,083
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 15 für sich.	

Digitized by Google

Titel		ℳ
16.	Zur Unterhaltung der Lazarethgebäude, sowie zu kleineren Retablissements und Ergänzungsbauten	361,400
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 16 für sich.	
17.	Sächliche und vermischte Ausgaben für die militärärztlichen Bildungsanstalten, insbesondere zu den mit dem medizinisch-chirurgischen Studium verbundenen Nebenausgaben Immatrikulationsgebühren ꝛc. zur Anschaffung und Unterhaltung der anatomischen Präparate, chirurgischen Instrumente, Modelle und sonstigen Sammlungen, zur Bezahlung von Arzneien für kranke Eleven, ferner zu Bureaukosten, für Feuerung, Erleuchtung, Reinigung, Unterhaltung des Gebäudes und der Utensilien, sowie für sonstige Wirthschaftskosten bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut	34,800
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 17 für sich.	
	Hierzu Summe Titel 1 bis 3	649,605
	„ „ 4 . . .	46,300
	„ „ 5 bis 11	353,670
	„ „ 12 . . .	2,983,000
	„ „ 13 bis 14	298,200
	„ „ 15 . . .	545,083
	„ „ 16 . . .	361,400
	Summe Kapitel 29	5,272,058

(Kap. 30).

Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feldgeräthe.

1.	Besoldungen.	
	16 erste Train-Depot-Offiziere, davon 9 je 3,600 ℳ, 7 je 2,520 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs, 13 Offiziere haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 5 des Tarifs.	
	15 zweite Train-Depot-Offiziere, davon 10 je 2,010 ℳ, 5 je 1,860 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs, 14 Offiziere haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 6 des Tarifs.	79,440
	Summe Titel 1 für sich.	
	Sächliche Ausgaben.	
2.	Allgemeine Verwaltungskosten der Train-Depots	24,000
3.	Zur laufenden Unterhaltung der Train-Gebäude und der Feuerlöschgeräthe	63,000
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Latus . .	87,000

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	87,000
4.	Zur Unterhaltung des Uebungsmaterials für den Train und des Feldgeräths der Truppen, ausschließlich Artillerie und Pioniere	255,600
	Hierunter befindet sich ein Betrag von 3,000 ℳ. zur Disposition des Train-Inspekteurs, zu Versuchen. Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 2 bis 4	342,600
	Hierzu „ „ 1 . . .	79,440
	Summe Kapitel 30	422,040

(Kap. 31).

Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, Deserteure und Arrestaten auf dem Marsche.

1.	Zur Verpflegung der Ersatz-Mannschaften, einschließlich der Uebungs-Mannschaften des Beurlaubtenstandes, von ihrer Uebernahme an bis zum Eintritt in die Truppenverpflegung, ferner zur Verpflegung der in die Heimath zurückkehrenden Mannschaften von ihrem Austritt aus der Truppenverpflegung ab, sowie zur Bestreitung der Marschverpflegungs- und sonstigen Mehrkosten für Transport-Begleitkommandos auf die Dauer ihrer Abwesenheit aus der Garnison und zur Beschaffung und Ergänzung der in Bezug auf das Ersatzwesen erforderlichen Druckformulare	2,290,000
2.	Zu den Kosten jeder Art für Auffangung und Einbringung der Deserteure bis zur Ablieferung beim Truppentheil, zur Verpflegung und zum Transport der nicht als Untersuchungs-Arrestaten auf dem Marsche befindlichen Militär-Arrestaten, sowie zur Bestreitung der Marsch- und sonstigen Mehrkosten für Transport-Begleitkommandos auf die Dauer ihrer Abwesenheit aus der Garnison	21,926
	Summe Kapitel 31	2,311,926

(Kap. 32.)

Ankauf der Remonte-Pferde.

Besoldungen.

1.	6 Präsides der Remonte-Ankaufs-Kommissionen, in der Charge vom Rittmeister bis zum Obersten, je 3,900 bis 7,800 ℳ. .	34,800
	Wohnungsgeldzuschuß: als Oberst II 1, als Stabsoffizier oder Rittmeister III 1 des Tarifs — Servis: als Oberst A 4 und C 11, als Stabsoffizier oder Rittmeister A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen: als Stabsoffizier 3, als Rittmeister 2.	
	Summe Titel 1 für sich.	

Digitized by Google

Titel		ℳ.
2.	**Zum Ankauf der Remonte-Pferde.**	
	Zum Ankauf des Bedarfs an Remontepferden[1])	4,431,005
	Summe Titel 2 für sich.	

Anmerkung: Wenn Remonten der beiden letzten Jahrgänge zum Dienst nicht einschlagen, sind die Truppen ermächtigt, solche meistbietend zu verkaufen und aus dem Erlöse, unter Zuhülfenahme der längstens auf ein Jahr zu ersparenden Rationsvergütung, Ersatzpferde anzukaufen. Der Nachweis darüber wird beim Pferdeverbesserungsfonds des Truppentheils geführt.

Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden.

3.	Den Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden, den Regiments- und Bataillons- bezw. Abtheilungs-Adjutanten bei der Infanterie, den Jägern und Schützen, Pionieren, bei dem Eisenbahn-Regiment und bei der Feld- und Fuß-Artillerie, sowie den Adjutanten bei der Militär-Schießschule und Unteroffizierschule zu 825 ℳ. für das Pferd auf 5jährige Dauer unter Zuschlag von 5 Prozent für außergewöhnlichen Abgang	120,409
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
4.	Den Zahlmeistern der Kavallerie zur eigenen Anschaffung eines Dienstpferdes nach 5jährigem Turnus und zwar: für das Regiment der Gardes du Korps 480 ℳ., bei den 9 Kürassier-Regimentern zu 420 ℳ., den 22 Regimentern leichte Garde-Kavallerie und Ulanen zu 375 ℳ. und 41 Regimentern Dragoner und Husaren zu 360 ℳ.	5,454
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 3 und 4 . .	125,863
5.	**An Remonte-Transportkosten.**	
	Zum Transport der Pferde von den Märkten nach den Depots, für Koppelzeug, Hufbeschlag und Arzneikosten für die Remonten während des Transports, auch zur Ergänzung des für den	

[1]) Die Remontirung ist nach der Friedens-Etatsstärke an Dienstpferden bei der Kavallerie zum 10. Theile, bei der Artillerie zum 9. Theile berechnet worden, bei der Kavallerie jedoch weniger 4 Pferde für das Regiment. Daraus ergibt sich unter Hinzurechnung der Offizier-Chargenpferde ein Bedarf von 6,273 Remonten. Zur Gewährung extraordinärer Aushülfen bei außergewöhnlichen Verlusten an Dienstpferden bei den Truppentheilen sind 126 Remonten zur Deckung des Abgangs an Pferden in den Remonte-Depots, durch Tod und Ausrangirung außerdem 5 Prozent = 320 Remonten veranschlagt. Der Gesammtbedarf berechnet sich hiernach auf 6,719 Pferde, darunter 167 volljährige Pferde, welche in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für die dortigen Kontingente zu beschaffen sind. Der Durchschnitts-Ankaufspreis für 1 Remontepferd im Alter von 3 bis 5 Jahren ist einschließlich der Ankaufsunkosten auf 655 ℳ. berechnet. — Für die in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz anzukaufenden volljährigen Pferde ist (unter Zusatz von 180 ℳ. für die ausfallenden Ernährungskosten in den Depots) ein Preissatz von 835 ℳ. angenommen. Zu bemerken ist noch, daß in Folge des großen Angebots jüngerer Pferde schon seit Jahren nur noch Pferde im Alter von 3 bis 5 Jahren gekauft werden und daß sonach der Ankauf von Pferden im Alter von 6 Jahren (wie solche nach dem bisherigen Titel-Text vorgesehen waren) überhaupt nicht mehr eintritt.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Fall einer Mobilmachung erforderlichen Koppelzeuges, der Brenneisen ꝛc., sowie an sonstigen Nebenausgaben für Drucksachen, Pferdemaße ꝛc.	62,655
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 5 für sich.	
	Hierzu Summe Titel 1 . . .	34,800
	„ „ 2 . . .	4,431,005
	„ „ 3 und 4	125,863
	Summe Kapitel 32 . .	4,654,323

(Kap. 33.)

Verwaltung der Remonte-Depots.

Besoldungen.

1.	15 Administratoren mit 2,700 bis 3,600 ℳ., durchschnittlich 3,150 ℳ., außerdem freie Wohnung und ein Naturaldeputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 1,200 ℳ.	
	14 Rechnungsführer mit 900 bis 1,350 ℳ., durchschnittlich 1,125 ℳ	
	31 Wirthschaftsinspektoren mit 900 bis 1,500 ℳ., durchschnittlich 1,200 ℳ.	
	26 Oberroßärzte mit je 1,800 ℳ.	
	Die Rechnungsführer, Inspektoren und Roßärzte erhalten außerdem freie Wohnung und ein Naturaldeputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 780 ℳ.	
	41 Futtermeister mit 360 bis 540 ℳ., durchschnittlich 450 ℳ. außerdem freie Wohnung und Naturaldeputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 450 ℳ.	165,450
	Summe Titel 1 für sich.	

Andere persönliche Ausgaben.

2.	Zu Remunerationen	750
3.	Zu Unterstützungen	1,650
	Summe Titel 2 und 3	2,400

Wirthschaftskosten der Remonte-Depots.

4.	Zur Bestreitung der Wirthschaftskosten von	2,075,581,[31] ℳ.	
	ist nach Abzug der Wirthschafts-Einnahme von	999,181,[31] „	
	ein Zuschuß erforderlich von		1,076,400
	Summe Titel 4 für sich.		

Ausgaben für Bauten und Meliorationen.

5.	Kosten für Reparatur- und Retablissementsbauten	193,000
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
6.	Zu Meliorationen und Kulturen, sowie zum Ankauf von künstlichen Düngungsmitteln	7,000
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 5 und 6	200,000

ed by Google

Titel		ℳ
	Sonstige Nebenkosten der Verwaltung.	
	Darunter Aktienbeitrag für die Landesbaumschule in Potsdam (75 ℳ), Kosten für Drucksachen, Zeitungen und Bücher . .	1,900
	Summe Titel 7 für sich.	
	Hierzu Summe Titel 1 . .	165,450
	„ „ 2 und 3	2,400
	„ „ 4 . .	1,076,400
	„ „ 5 und 6	200,000
	Summe Kapitel 33 . .	1,446,150

(Kap. 34.)

Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten.

1.	Reisekosten und Tagegelder[1])	2,678,937
2.	Vorspann- und Transportkosten	1,661,340
	Summe Kapitel 34	4,340,277

[1]) Es sind bestimmt zu Dienstreisen . . . . . 1,559,737 ℳ
zu Versetzungsreisen . . . . . 1,119,200 „
Summe Titel 1 2,678,937 ℳ

Anmerkung 1. Besondere Ansätze für Reise- und Transportkosten sind noch vorhanden in: Kap. 16. „Militär-Intendanturen.“ Fuhrkosten-Aversa für die Mitglieder ꝛc. der Intendantur des Gardekorps, sowie für den mit Abhaltung der Kasernenrevisionen bei der Garnisonverwaltung des Artillerie-Schießplatzes bei Griesheim beauftragten Intendanturbeamten. Kap. 22. „Generalstab und Vermessungswesen.“ Zu den jährlichen Rekognoszirungs- und Uebungsreisen der Generalstabsoffiziere ꝛc., sowie für das Vermessungswesen. Kap. 23. „Ingenieur-Korps.“ Reisekosten und Tagegelder für Reisen zu Uebungs- und Unterrichts- bezw. Informationszwecken beim Ingenieur-Korps. Kap. 24. „Geldverpflegung der Truppen.“ Fuhrkostenentschädigung für die Garnisonärzte in Berlin und Danzig. Kap. 25. „Naturalverpflegung.“ Zu den Kosten für Versendung von Naturalien, sowie Fuhrkosten-Aversa für einzelne Magazin-Verwaltungs-Vorstände. Kap. 26. „Bekleidung der Truppen.“ Transport- und Emballagekosten. Kap. 27. „Garnisonverwaltungs- und Servicewesen.“ Fuhrkosten-Aversa, sowie Reisekosten und Tagegelder bei den Abschätzungen der Flurbeschädigungen. Kap. 30. „Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung des Feldgeräths.“ Zu Verpackungen und Versendungen. Kap. 31. „Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften ꝛc.“ Die sämmtlichen Reise- und Transportkosten. Kap. 37. „Artillerie- und Waffenwesen.“ Fuhrkosten-Aversa für das Personal der Artillerie-Depots, sowie für das Personal bei der Artillerie-Prüfungskommission und deren Depotverwaltung, ebenso die Reisekosten und Tagegelder des Personals der genannten Kommission für Reisen zu Versuchszwecken. Kap. 39. „Bau- und Unterhaltung der Festungen.“ Die Reisekosten und Tagegelder für Reisen aus Veranlassung der größeren technischen Pionier-Uebungen, sowie die Eisenbahn- ꝛc. Transport- und Vorspannkosten, welche aus diesen Uebungen entstehen. Außerdem werden alle Reisekosten und Tagegelder, welche zum Zweck einer Erwerbung oder Herstellung von militärfiskalischen Besitzstücken entstehen, wie für Reisen zum Ankauf von Baumaterialien, sei es zur Fortifikations- oder sonstigen Bauten, ferner für Reisen zur Beaufsichtigung bezw. Leitung derartiger Bauten ꝛc. auf diejenigen Fonds übernommen, aus welchen die Kosten der Erwerbung oder Herstellung zu bestreiten sind.

Anmerkung 2. Aus Titel 2 werden auch die Kosten gedeckt, welche dadurch entstehen, daß der Vorspannbedarf Seitens der Truppentheile an Stelle der Entnahme von Vorspann gegen entsprechende Entschädigung auf andere Weise sichergestellt wird.

Digitized by Google

Titel (Kap. 35.) ℳ

Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.

General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.

Besoldungen.

1. 1 General-Inspekteur mit 12,000 ℳ. Gehalt und 6,000 ℳ. Dienstzulage.
   Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 2 bezw. 1 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.
   1 Sekretär und Registrator mit 3,450 ℳ.
   1 Kanzleisekretär und Registratur-Assistent mit 1,950 ℳ.
   1 Kanzleisekretär mit 1,500 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.
   1 Kanzleibote mit 720 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs. 25,620
2. Bureaukosten, als Aversum 900

Summe Titel 1 und 2 . . 26,520

Ober-Militär-Examinations-Kommission.

Besoldungen.

3. 1 Präses mit 9,000 ℳ. und 900 ℳ. Dienstzulage.
   Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs; hat Dienstwohnung und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.
   2 Inspiezienten und expedirende Sekretäre (als Pensionszuschuß) je 1,350 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs; haben Dienstwohnung und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß.
   1 Registrator und Kanzlist mit 2,700 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.
   1 Kanzleidiener mit 900 ℳ.
   Dienstwohnung im pensionsfähigen Werthe von 186 ℳ.
   1 Kasernenwärter mit 720 ℳ.
   Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesammtwerthe von 186 ℳ. 16,920
4. Andere persönliche Ausgaben.

   Honorar für 10 Examinatoren von 300 bis 975 ℳ., durchschnittlich 675 ℳ. jährlich.
   Remuneration für Vertretungen und Aushülfedienste.
   Zulage für den als Bureauchef fungirenden ersten Inspizienten und expedirenden Sekretär 300 ℳ. 9,540

Latus . . 26,460

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	26,460
5.	Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	Zu Bureaukosten, sowie zur Unterhaltung der Baulichkeiten und der Utensilien, für Feuerung und Erleuchtung, für Reinigungsarbeiten und zu sonstigen sächlichen, vermischten und unvorhergesehenen Ausgaben	5,272
	Dieser Titel ist übertragungsfähig und werden die Bureaukosten als Aversum gewährt.	
	Summe Titel 3 bis 5	31,732

Kriegs-Akademie.

6.	Besoldungen.	
	1 Direktor mit 12,000 ℳ. Gehalt und 3,600 ℳ. Dienstzulage.	
	Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs. hat Dienstwohnung und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 2 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.	
	1 Hauptmann oder Rittmeister als Adjutant mit 2,520 ℳ.	
	Derselbe rückt nach Maßgabe seines Dienstalters im Truppentheil in das Gehalt der Hauptleute oder Rittmeister 1. Klasse.	
	Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs, hat Dienstwohnung und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 1.	
	1 Stabsoffizier als 1. Direktionsmitglied mit 5,700 ℳ.	
	Steht das erste Direktionsmitglied im Range eines Regimentskommandeurs, so empfängt dasselbe auch die Gehaltskompetenzen eines solchen.	
	Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs, hat Dienstwohnung und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.	
	1 Hauptmann oder Rittmeister als 2. Direktionsmitglied mit 3,900 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs.	
	1 Bibliothekar mit 1,500 ℳ.	
	Dienstwohnung im pensionsfähigen Werthe von 900 ℳ.	
	1 Rendant mit 2,400 ℳ.	
	Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von 600 ℳ.	
	2 Kanzlisten mit 1,800 ℳ. und 1,200 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
	9 Unterbeamte (Portier, Bureau-, Klassen- und Hausdiener ꝛc.) von 600 bis 840 ℳ., durchschnittlich 720 ℳ.	
	Wohnung, Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 186 ℳ.	41,100
	Latus . .	41,100

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport	41,100
	Andere persönliche Ausgaben.	
7.	Remuneration für die Mitglieder der Studienkommission (Nebenamt), für den Gehülfen des Bibliothekars, Zulage für den Sekretär der Studienkommission (Nebenamt) und Honorare für den Unterricht und die praktischen Uebungen, einschließlich für Schanzen und zum Feldmessen	80,850
	Sächliche und vermischte Ausgaben.	
8.	Zur laufenden baulichen Unterhaltung, zur Feuerung und Erleuchtung, zur Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien sowie der Landkarten, der Bibliothek und der Unterrichtsmittel . Dieser Titel ist übertragungsfähig.	15,690
9.	Zu Bureaubedürfnissen, für ärztliche Behandlung und Medizin, zur Ausräumung der Kanäle, Schornsteine ꝛc. und zu unvorhergesehenen Ausgaben nach Abzug der Beiträge der Dienstwohnungsinhaber zum Schornsteinfegergelde . . . . . Der Fonds für Bureaubedürfnisse ist der Kriegsakademie zur Selbstbewirthschaftung überwiesen.	2,310
	Summe Titel 6 bis 9	139,950
	Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.	
	Besoldungen.	
10.	1 Direktor mit 7,800 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs, hat Dienstwohnung und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 4 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.	
	1 Stabsoffizier als Direktionsmitglied mit 5,700 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs, hat Dienstwohnung und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.	
	6 Hauptleute als Lehrer, 3 zu 3,900 ℳ. und 3 zu 2,520 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs.	
	1 Rendant mit 2,400 ℳ. Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungs-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von 600 ℳ.	
	1 Assistenz-Arzt, welcher sein Gehalt aus Kapitel 24 empfängt.	
	5 Zivillehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften (Professoren) mit einem Durchschnittsgehalt von 4,500 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs.	
	12 Unterbeamte (Portier, Haus- und Klassendiener ꝛc.) mit 600 bis 840 ℳ., durchschnittlich 720 ℳ. Dienstwohnung, Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 186 ℳ.	66,,300
	Andere persönliche Ausgaben.	
11.	Zulagen für den Bibliothekar, die Direktionsoffiziere und den Sekretär der Studien- und Prüfungskommission, sowie Zulagen	
	Latus . .	66,300

ed by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	66,300
	bezw. Honorare für das Lehrer- und Hülfslehrerpersonal, desgleichen Zulagen für die Führer der Burschenkompagnien, die Schreiber und die als Feldwebel, Kammerunteroffiziere ꝛc. kommandirten Militärs	58,906

Sächliche und vermischte Ausgaben.

12.	Zu Unterrichtsbedürfnissen, zu Baukosten, zur Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien, zur Feuerung und Erleuchtung und zur Wäschereinigung	35,400
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
13.	Zu Bureaukosten (als Aversum) zur Reinigung der Schullokale für ärztliche Behandlung bezw. als Fuhrkosten-Entschädigung für den Arzt, zu den praktischen Uebungen und zu unvorhergesehenen Ausgaben	12,133
	Summe Titel 10 bis 13	172,739

Kriegsschulen

zu Potsdam, Erfurt, Neisse, Engers, Anklam, Hannover, Cassel und Metz.

Besoldungen.

14.	1 Inspekteur mit 9,000 ℳ. Gehalt und 900 ℳ. Dienstzulage. Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.	
	8 Direktoren mit je 5,700 ℳ. Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (6 Direktoren haben Dienstwohnung und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 2.	
	68 Militärlehrer (Hauptleute) mit 2,160 bis 3,900 ℳ. Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (2 Militärlehrer haben Dienstwohnung und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 5 des Tarifs.	
	1 Bote der Studienkommission für Kriegsschulen (als Nebenamt) mit 180 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.	
	8 Zahlmeister empfangen ihr Gehalt aus Titel 3 des Kapitels 24.	
	8 Zahlmeister-Aspiranten, und zwar: als Feldwebel je 738 ℳ. und als Sergeanten je 450 ℳ.	252,792

Andere persönliche Ausgaben.

15.	Zulagen für die Militärlehrer und die als Inspektionsoffiziere kommandirten Offiziere, für die Bureauchefs und die Bibliothekare, die Aerzte, die untersuchungsführenden Offiziere, die Schreiber, Kammerunteroffiziere und die Portiers, sowie Remunerationen für die Mitglieder der Studienkommission für Kriegsschulen	53,832
	Latus . .	306,624

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	306,624

Sächliche und vermischte Ausgaben.

16. Zur Unterhaltung der Baulichkeiten und Utensilien, für Feuerung und Erleuchtung und Reinigung, sowie zur Unterhaltung der Bibliothek, der Meßinstrumente, Fecht- und Turnapparate und der Unterrichtsmittel 157,771

Dieser Titel ist übertragungsfähig.

17. Zu Bureaukosten (2,772 ℳ.) und zu unvorhergesehenen extraordinären Ausgaben (6,660 ℳ.) 9,432

Der Fonds für Bureaubedürfnisse ist der Inspektion und den Kriegsschulen zur Selbstbewirthschaftung überwiesen.

Summe Titel 14 bis 17 473,827

Kadettenanstalten.

Haupt-Kadettenanstalt, Kadettenhäuser zu Potsdam, Culm, Wahlstatt, Bensberg, Plön und Oranienstein.

Besoldungen.

18. 1 Korpskommandeur mit 9,000 ℳ. Gehalt und 1,800 ℳ. Dienstzulage.

Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs, hat Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.

1 Kommandeur der Haupt-Kadettenanstalt mit 7,800 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs, hat Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 4 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.

6 Kommandeure bei den Provinzial-Kadettenhäusern zu 5,400 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs, haben Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 2.

2 Stabsoffiziere (Bataillonskommandeure) bei der Haupt-Kadettenanstalt mit je 5,400 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs, haben Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.

20 Kompagnie-Chefs mit 2,160 bis 3,600 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs, haben Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 5 des Tarifs. —

73 Lieutenants, und zwar: 6 Premierlieutenants als Assistenten der Kompagnie-Chefs zu 1,080 ℳ., 8 Premierlieutenants als Kompagnie-Offiziere bei der Haupt-Kadetten-Anstalt zu 1,080 ℳ,

Digitized by Google

Titel | M.

2 Premierlieutenants als Adjutanten zu 1,080 M., sowie 57 als Erzieher kommandirte Offiziere mit 900 bis 1,080 M.

Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs, haben kasernementsmäßig eingerichtete Dienstwohnungen mit Mobiliar-Ausstattung, Feuerung und Erleuchtung und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 6 des Tarifs — Fourage-Rationen für die beiden Adjutanten je 1.

30 Feldwebellieutenants, Hausverwalter und Sergeanten (letztere als Kompagnieverwalter) mit 1,275 bis 1,800 M., durchschnittlich 1,538 M.

Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 450 bezw. 600 M.

2 Pfarrer (ein evangelischer und ein katholischer) bei der Haupt-Kadettenanstalt mit 3,450 bezw. 3,000 M.

Haben Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesammtwerthe von 994 bezw. 900 M.

1 Bibliothekar bei der Haupt-Kadettenanstalt mit 1,000 M.

Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.

7 Rendanten von 2,400 bis 3,600 M., durchschnittlich 2,571 $^{3}/_{7}$ M.

Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesammtwerthe und zwar bei den Rendanten der Haupt-Kadettenanstalt von 815 M. und bei den übrigen Rendanten von 600 M.

1 Registrator und Journalist beim Kommando des Kadettenkorps mit 2,700 M.

Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesammtwerthe von 724 M.

1 Kassensekretär daselbst mit 2,100 M.

Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesammtwerthe von 630 M.

Erhält an Stelle der Dienstwohnung ꝛc. zur Zeit eine Miethsentschädigung von 540 M. aus Titel 21.

1 Kassensekretär bei der Haupt-Kadettenanstalt mit 1,800 M.

2 Kanzleisekretäre daselbst mit 1,800 und 1,500 M.

2 Kanzleisekretäre beim Kommando des Kadettenkorps mit 1,800 bezw. 1,500 M.

Haben mit Ausnahme der beiden Kanzleisekretäre beim Korpskommando, von denen der Eine eine Miethsentschädigung von 450 M. nebst Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat aus dem nachfolgenden Titel 21 und der Andere Wohnungsgeldzuschuß nach V des Tarifs empfängt, Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungs-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 600 M.

29 Zivillehrer, darunter 11 Professoren, 2 Oberlehrer und 16 andere wissenschaftliche Lehrer bei der Haupt-Kadettenanstalt mit 2,100 bis 6,600 M., durchschnittlich 3,600 M.

Wohnungsgeldzuschuß III 2 (für Professoren und Oberlehrer) bezw. V (für die übrigen Lehrer) des Tarifs. Davon erhalten

Titel		M.
	8 Professoren und 6 wissenschaftliche Lehrer Dienstwohnung und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß.	
	40 Zivillehrer, darunter 6 Professoren, 6 Oberlehrer, 22 andere wissenschaftliche Lehrer (von denen 5 gleichzeitig als Pfarrer fungiren) und 6 Elementarlehrer bei den Provinzial-Kadettenanstalten mit 2,100 bis 4,800 M., durchschnittlich 3,015 M. Wohnungsgeldzuschuß III 2 (für die Professoren, Oberlehrer und die als Pfarrer fungirenden Lehrer) bezw. V des Tarifs (für die übrigen Lehrer). 3 Professoren, 4 Oberlehrer und 17 Lehrer — von denen 4 gleichzeitig als Pfarrer fungiren — haben Dienstwohnung und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß.	
	26 Militärlehrer einschließlich 5 Fechtlehrer bei der Haupt-Kadettenanstalt von 1,080 bis 5,400 M. Wohnungsgeldzuschuß III 1 bezw. IV des Tarifs (davon haben 16 Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß) Servis A 5 bezw. A 6 des Tarifs.	
	1 Oberstabsarzt 6 Stabsärzte 9 Assistenzärzte } welche ihr Gehalt aus Kapitel 24 Titel 2 empfangen.	
	18 Zivilerzieher auf Kündigung mit 1,350 bis 1,500 M., durchschnittlich 1,366 2/3 M. Wohnung mit Feuerung und Erleuchtung.	
	18 Hoboisten mit 242 bis 688,50 M., durchschnittlich 319 1/18 M.	
	16 Tambours ꝛc. mit je 227 M.	
	1 Maschinist bei der Haupt-Kadettenanstalt von 1,080 bis 1,620 M.	
	176 Unterbeamte (Kanzleidiener, Portiers, Tafeldecker, Aufwärter, Lazarethwärter, Lazarethgehülfen und Nachtwächter ꝛc.) mit 600 bis 900 M., durchschnittlich 720 M. Der Maschinist und die Unterbeamten haben außerdem Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 186 M.	713,755
	Andere persönliche Ausgaben.	
19.	Zulage für die Kommandeure, die Kompagnie-Chefs, die Kompagnie-Offiziere, Assistenten, Adjutanten, Reitlehrer und Erzieher ꝛc.	
	Remunerationen bezw. Honorare für (Nebenämter und zwar): die Geistlichen bei den Provinzial-Kadettenhäusern, den Justitiarius und einem Hülfsarbeiter bei dem Haupt-Institut, sowie für die Mitglieder der Studienkommission beim Kadettenkorps.	
	Remunerationen für die auf Kündigung angenommenen Schreib-, Zeichnen-, Gesang-, Turn und Tanzlehrer.	
	Taschengeld für sämmtliche Zöglinge.	
	Lehrerhonorar für Mehrunterricht und Honorar für Ertheilung des Schwimmunterrichts.	
	Zu Unterstützungen und Remunerationen ꝛc. für das Personal des Kadettenkorps	179,205
	Latus . .	892,960

Digitized by Google

Titel		M.
	Transport . .	892,960
20.	Zur Beköstigung . . . . . 622,597 M.	
	nach Abrechnung der hierzu zunächst verwendbaren laufenden Einnahmen[1]) der Institute von . . 372,896 „	
	mithin Zuschußbedarf	249,701

Sonstige sächliche und vermischte Ausgaben.

21.	Zur Bekleidung, zur Reinigung und Ausbesserung der Wäsche, zu Unterrichtsbedürfnissen, zur Unterhaltung der Bibliothek, der Landkarten, der Modelle und der mathematischen ꝛc. Instrumente, zur Feuerung und Erleuchtung, zur Unterhaltung der Gebäude, der Utensilien, der Gartenanlagen (soweit dieselben nicht aus dem aufkommenden Erlöse für Gartenerzeugnisse unterhalten werden), der Gewehre und des Lederzeuges, ferner für Haarschneidelohn (als Pauschquantum), zu Kopialien und für besondere Hülfsarbeiten ꝛc., sowie zu Equipirungs- und Reisekostenunterstützungen der unbemittelten Kadetten, zur Gewährung eines Zuschusses zur Lehrerwittwenkasse des Kadettenkorps, zur Vermehrung des Kapitalfonds und zu sonstigen Nebenbedürfnissen . . . . . 680,822 M.	
	nach Abrechnung der hierzu zunächst verwendbaren laufenden Einnahmen[2]) der Institute von . . 513,960 „	
	bleibt als Zuschußbedarf	166,862
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 18 bis 21	1,309,523

Prüfungskommission für Artillerie-Hauptleute und Premierlieutenants.

22.	Zu Bureaukosten	360
	Summe Titel 22 für sich.	

---

[1]) Die laufenden Einnahmen der Kadettenanstalten bestehen:

a)	in Zinsen aus Stiftungen, den Stammkapitalien und den Pränumerationszahlungen der Zöglinge, sowie in Miethsbeträgen und in Pachtzins für Ländereien ꝛc. mit	23,176 M.
b)	in der Hälfte der Einnahmen an Pensionen der Zöglinge (die andere Hälfte ist beim Titel 21 angerechnet)	343,720 „
c)	in Rangliſtenpacht	6,000 „
		372,896 M.

[2]) Die laufenden Einnahmen der Kadettenhäuser bestehen:

a)	in der Hälfte der Einnahme an Pensionen der Zöglinge (die andere Hälfte ist vorstehend beim Titel 20 angerechnet	343,720 M.
b)	in Erziehungsbeiträgen	165,150 „
c)	im Zuschuß von Kronfideikommißfonds für den Pagen-Bekleidungsfonds	600 „
d)	in Beiträgen der Dienstwohnungsinhaber zum Schornsteinfegergelde .	150 „
e)	im Erlöse für verkaufte Bekleidungs- ꝛc. Gegenstände und anderweiten extra-ordinären Einnahmen	4,340 „
		513,960 M.

Digitized by Google

Titel		ℳ
23.	**Zur Unterhaltung ꝛc. der Divisions-Bibliotheken, sowie der Provinzial-Bibliotheken der Artillerie**	18,600
	(Die Unterhaltungskosten für die Provinzial-Bibliotheken der Artillerie werden den betreffenden Bibliothekkommissionen als Pauschquantum überwiesen, und verbleiben die bei diesen Bibliotheken und den Divisions-Bibliotheken aufkommenden Erlöse aus dem Verkaufe ꝛc. ausrangirter Bücher den Bibliothekfonds.)	
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 23 für sich.	

Inspektion der Infanterieschulen.

Besoldungen.

24.	1 Inspekteur, Gehalt 9,000 ℳ., Dienstzulage 900 ℳ. . . Wohnungsgeldzuschuß I 1 — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 3.	9,900
25.	Bureaugeld (als Aversum)	792
	Summe Titel 24 und 25	10,692

Unteroffizierschulen

zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Ettlingen und Marienwerder, und **Unteroffizier-Vorschule** zu Weilburg.

Besoldungen.

26. 7 Kommandeure, davon 5 mit je 5,400 ℳ. und 2 mit je 3,600 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (5 Kommandeure haben Dienstwohnung und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß) Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen für 6 Kommandeure je 2, und für 1 Kommandeur 1.

5 Hauptleute I. Klasse mit je 3,600 ℳ.

12 Hauptleute II. Klasse mit je 2,160 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (1 Hauptmann ist kasernirt und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — 16 Hauptleute Fourage-Rationen je 1.

Rücken Hauptleute II. Klasse nach ihrem Dienstalter zum Genusse des Gehalts I. Klasse heran und müssen sie aus dienstlichen Rücksichten in ihrer Stellung verbleiben, so erhalten sie den Mehrbetrag gegen das Gehalt II. Klasse über den Etat.

9 Premierlieutenants, davon 7 als Kompagnieführer, mit je 1,080 ℳ.

80 Sekondelieutenants, einschließlich 6 als Adjutanten, mit je 900 ℳ.

Haben die Lieutenants bei den Truppen ein höheres Gehalt bezogen, so wird ihnen solches auch hier gewährt.

Digitized by Google

Titel		ℳ.
	Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs (37 Lieutenants sind kasernirt und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 6 des Tarifs — 6 Lieutenants als Kompagnieführer und 6 als Adjutanten je 1 Fourage-Ration.	
	6 Stabs- (Bataillons-) Aerzte.	
	6 Assistenzärzte.	
	6 Zahlmeister	
	Die Aerzte und Zahlmeister empfangen ihr Gehalt aus Titel 2 bezw. 3 des Kapitels 24.	
	1 Rendant mit 2,250 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
	17 Lehrer mit 1,050 bis 1,950 ℳ., durchschnittlich 1,500 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs — (1 Lehrer erhält Dienstwohnung, bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß).	
	4 Wärter mit 600 bis 840 ℳ., durchschnittlich 720 ℳ., außerdem Dienstwohnung und Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 186 ℳ.	
	24 Feldwebel je 720 ℳ.	
	22 Vize-Feldwebel je 540 ℳ.	
	228 Sergeanten, einschließlich 7 Bataillons-Kammerunteroffiziere und 3 Schreiber bei der Inspektion der Infanterieschulen je 432 ℳ.	
	6 Zahlmeister-Aspiranten, und zwar als Feldwebel je 738 ℳ. als Sergeanten je 450 ℳ.	
	6 Bataillons-Tambours und zwar: 3 je 432 ℳ. und 3 je 306 ℳ.	
	96 Spielleute je 126 ℳ.	
	330 Gefreite je 144 ℳ.	
	2,818 Füsiliere je 126 ℳ.	
	140 Handwerker je 126 ℳ.	
	24 Lazarethgehülfen von 180 bis 450 ℳ., durchschnittlich 267 ℳ.	
	6 Büchsenmacher je 765 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs — Servis B 12 des Tarifs.	
	Nach Zurückrechnung des auf die 6 Monate April bis September fallenden Ausgabebetrags von 65,583 ℳ. für die mit dem 1. Oktober 1879 zu errichtende Unteroffizierschule in Marienwerder und nach Anrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse für Lazarethkranke ꝛc. überhaupt.	694,706

Andere persönliche Ausgaben.

27.	Zulage für die Adjutanten, die untersuchungsführenden Offiziere, die Premierlieutenants als Kompagnieführer, die Kompagnieoffiziere.	
	Zulage für die Schreiber, Feldwebel, Kammerunteroffiziere, Fouriere, Schießunteroffiziere und die übrigen Unteroffiziere.	
	Latus . .	694,706

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	694,706
	Tischgelder für die Subalternoffiziere, ausschließlich Kompagnieführer.	
	Remunerationen und Entschädigungen für Schreibmaterialien und Kopialien für die Wahrnehmung der Garnisonverwaltungsgeschäfte bei den Unteroffizierschulen.	
	Remunerationen für die mit der Seelsorge ꝛc. in Marienwerder und Weilburg betrauten Zivilgeistlichen und die Küster.	
	Remunerationen und Unterstützungen an die Beamten.	
	Nach Zurückrechnung des auf die 6 Monate April bis September fallenden Ausgabebetrags von 7,664 ℳ. für die mit dem 1. Oktober 1879 zu errichtende Unteroffizierschule in Marienwerder überhaupt	84,104
	Sächliche und vermischte Ausgaben.	
28.	An allgemeinen Unkosten, Waffenreparaturgeld, für Unterrichtsbedürfnisse, für Turn- und Fechtübungen, zu Bureaukosten, an Scheibengeldern und Schießprämien und zu verschiedenen Ausgaben bezw. zu sonstigen nicht vorherzusehenden extraordinären Bedürfnissen, jedoch nach Zurückrechnung des auf die 6 Monate April bis September fallenden Ausgabebetrags von 5,509 ℳ. für die mit dem 1. Oktober 1879 zu errichtende Unteroffizierschule in Marienwerder überhaupt	64,674
	Diese Fonds werden den Schulen zur Selbstbewirthschaftung gewährt und sind übertragungsfähig.	
29.	Zur Beköstigung, Bekleidung und Krankenpflege der Zöglinge der Unteroffizier-Vorschule, zur Unterhaltung der Gebäude und Utensilien, sowie zu den Kosten für Feuerung, Erleuchtung und sonstige Kasernementsbedürfnisse, jedoch nach Zurückrechnung des auf die 6 Monate April bis September fallenden Ausgabebetrags von 8,500 ℳ. für die mit dem 1. Oktober 1879 zu errichtende Unteroffizierschule in Marienwerder überhaupt .	202,160
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 26 bis 29	1,045,644

Militär-Schießschule.[1])

30.	Besoldungen.	
	1 Direktor mit 7,800 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs — Servis A 4 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.	

[1]) Die Militär-Schießschule hat den Zweck, einerseits für die Infanterie tüchtige Schießlehrer auszubilden, andererseits — und zwar in steter Verbindung mit bezüglichen Versuchen — die Entwickelung des Waffenwesens im Allgemeinen zu verfolgen, bei der eigenen Armee zu fördern. Nach beiden Richtungen hin sind an dieses Institut wesentlich gesteigerte Anforderungen herangetreten. In ersterer Beziehung kommen die komplizirtere Waffe und die stetig zunehmende Bedeutung des Feuergefechts in Betracht, in letzterer die auf dem Gebiete der Gewehrtechnik vor Allem erst seit dem Kriege 1870/71 hervorgetretene gefährliche Konkurrenz der fremden Staaten und die Schwierigkeit bezw. Nothwendigkeit, mit diesen mindestens gleichen Schritt zu halten. Um den angegebenen vielseitigen und umfangreichen Aufgaben

Digitized by Google

Titel		M.
	4 Hauptleute I. Klasse als Direktionsmitglieder mit je 3,600 M.	
	4 Hauptleute II. Klasse desgleichen je 2,160 M.	
	Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 1.	
	Insofern einer der Hauptleute II. Klasse nach seinem Dienstalter im Regiment in das Hauptmannsgehalt I. Klasse aufrücken würde, empfängt er auch hier das letztere.	
	1 technischer Beamter mit 2,700 M.	
	Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
	1 Zahlmeister, empfängt sein Gehalt aus Titel 3 des Kapitels 24.	
	4 Feldwebel je 720 M.	
	5 Sergeanten je 432 M.	
	3 Unteroffiziere je 306 M.	
	1 Büchsenmacher 765 M.	
	Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs — Servis B 12 des Tarifs.	
	1 Zahlmeister-Aspirant als Feldwebel 738 M., als Sergeant 450 M.	41,001
	Andere persönliche Ausgaben.	
31.	Zulagen für das etatsmäßige Offizierpersonal und den Zahlmeister sowie für die als Hülfslehrer und zur Ausbildung bezw. zu Versuchszwecken kommandirten Offiziere.[1])	
	Zulagen für das etatsmäßige Unteroffizierpersonal und für die kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften.	
	Tischgelder für Subalternoffiziere.	55,954
	(Etwaige Ersparnisse an Zulagen verbleiben der Anstalt zur Disposition des Fonds für extraordinäre, nicht vorhergesehene Bedürfnisse Titel 32.)	
	Sächliche und vermischte Ausgaben.	
32.	An allgemeinen Unkosten, zur Bestreitung der Ausgaben für Turn- und Fechtübungen, zu Scheibengeldern, Schießprämien Bureaubedürfnissen und zu sonstigen extraordinären und nicht vorherzusehenden Bedürfnissen, insbesondere zur Ermiethung von Fuhren nach dem Schießplatze, zur Unterhaltung des letzteren, der Turnplätze, der Büchsenmacherwerkstatt ꝛc., sowie zur Einrichtung und Unterhaltung der Bibliothek	17,806
	Diese Fonds werden der Schule zur Selbstbewirthschaftung gewährt und sind übertragungsfähig.	
33.	Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude und Utensilien, sowie zu den Kosten für Feuerung, Erleuchtung und andere Kasernementsbedürfnisse	12,000
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 30 bis 33	126,761

genügen zu können, ist es erforderlich, daß die Militär-Schießschule ihrer zweifachen Hauptthätigkeit — Lehr- und Versuchsthätigkeit — entsprechend, auch personell in eine Lehr- und Versuchsabtheilung geschieden, das Personal selbst aber entsprechend vermehrt wird.

[1]) Mehransatz von 5,513 M. zu Zulagen und Tischgeldern für die Etatserhöhung beim Titel 30, sowie für die mehr kommandirten Offiziere.

Digitized by Google

Zentral-Turnanstalt.

34. Besoldungen.

1 Unterrichtsdirigent mit 3,600 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs. Derselbe hat Dienstwohnung bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 1.
Ist der Unterrichts-Dirigent Stabsoffizier, so erhält derselbe das Gehalt eines Bataillonskommandeurs.
1 Hauptmann II. Klasse als Lehrer mit 2,160 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs.
2 Premierlieutenants als Lehrer mit je 1,080 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs — Servis A 6 des Tarifs.
1 Oberstabsarzt, Institutsarzt und Lehrer, empfängt sein Gehalt aus Kapitel 24.
1 Zahlmeister desgl.
1 Zahlmeister-Aspirant als Feldwebel 738 ℳ., als Sergeant 450 ℳ.
2 Unterbeamte und zwar: 1 Portier bezw. Aufseher mit 1.020 ℳ. und 1 Hausdiener mit 900 ℳ., haben Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 186 ℳ. — 10,578

Andere persönliche Ausgaben.

35. Zulagen für das etatsmäßige Personal und für die als Hülfslehrer und zur Ausbildung kommandirten Offiziere und Mannschaften 40,068

Sächliche und vermischte Ausgaben.

36. Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude und Gartenanlagen, zur Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien, Haus-, Turn- und Fechtgeräthe, der Bibliothek, Instrumente und anatomischen Apparate, zu den Kosten für Feuerung, Erleuchtung und sonstige Wirthschaftsbedürfnisse 6,642
Dieser Titel ist übertragungsfähig.
37. Zu Bureaukosten (als Aversum) 198

Summe Titel 34 bis 37 57,486

Dispositionsfonds des Kriegsministeriums.

a) Für die Erziehungs- und Bildungsanstalten.

38. Zu Remunerationen für vorübergehende Dienstleistungen und Vertretungen 1,800
39. Zur Gewährung von Unterstützungen an Beamte 1,200
40. Zu Bau-, Utensilien- und sonstigen nicht vorherzusehenden Bedürfnissen 28,800

Latus . . 31,800

Digitized by Google

Titel		M.
	Transport . .	38,800
	b) Für die Infanterieschulen.	
41.	Zu Bau-, Utensilien- und sonstigen nicht vorherzusehenden Bedürfnissen	18,000
	Summe Titel 38 bis 41	49,800

Die Titel 38 bis 41 sind übertragungsfähig.

Militär-Knaben-Erziehungs-Institut und Garnisonschulen.

Besoldungen.

42. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

1 Direktor mit 5,400 M. Ist der Direktor aktiver Stabsoffizier, so erhält derselbe 2 Fourage-Rationen.
1 Hauptmann I. Klasse 3,600 M.
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs.
1 Premierlieutenant 1,080 M.
2 Sekondelieutenants je 900 M.
Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs — Servis A 6 des Tarifs.
Die Offiziere haben Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß.
1 Pfarrer und Schulinspektor 2,850 M.
1 katholischer Geistlicher 1,800 M.
1 Rendant 2,700 M.
1 Institutsarzt 2,700 M.
1 Wundarzt 1,500 M.
2 Inspektoren und 1 Sekretär je 1 800 M.
13 Lehrer mit 825 bis 1,950 M., durchschnittlich $1{,}396^{2}/_{13}$ M.
6 Unterbeamte und zwar:
3 Hausmänner mit je 600 M.
1 Röhrmeister und Holzwächter mit 660 M.
1 Krankenwärter mit 600 M.
1 Gärtner mit 600 M.
1 Feldwebel 720 M.
13 Sergeanten je 432 M.
2 Spielleute je 126 M.
4 Oekonomiehandwerker je 126 M.
1 Zahlmeister-Aspirant als Feldwebel 738 M., als Sergeant 450 M.
Die Beamten und Lehrer haben Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat, die Unterbeamten freie Arznei und Beköstigung für ihre Person, der Krankenwärter auch für seine bei der Krankenpflege beschäftigte Frau, die Hausmänner und der Krankenwärter freie Bekleidung im pensionsfähigen Gesammtwerthe, und zwar: der Pfarrer, der katholische Geistliche und der Institutsarzt von 792 M., der Rendant von 600 M., der

Digitized by Google

Titel		M.
	Wundarzt, die Inspektoren, der Sekretär und die Lehrer von je 478 M., die Unterbeamten von je 264 M.	
	Garnisonschulen.	
	2 Lehrer bei der Garnison- (Leopold-) Schule in Frankfurt a. O. mit je 1,800 M.	
	2 Lehrer bei der Garnisonschule in Graudenz mit je 1,500 M. Die Lehrer haben Dienstwohnung und Feuerungsmaterialien-Deputat, in Graudenz auch Erleuchtungsmaterial, im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 540 M. Nach Abzug der hierzu zunächst zu verwendenden Einnahmen der Anstalten[1])	64,722
	Andere persönliche Ausgaben.	
43.	Zur Gewährung von Zulagen und Remunerationen für besondere Dienstleistungen, Vertretungs- und Aushülfedienste, sowie für die etatsmäßigen und kommandirten Militärs, nach Abzug der hierzu zunächst zu verwendenden Einnahmen[2])	5,901
44.	Zu Unterstützungen	2,700
	Sächliche und vermischte Ausgaben.	
45.	Zur Beköstigung und Bekleidung der Zöglinge des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, zu Arbeitslöhnen, zu Unterrichtsbedürfnissen, zur Unterhaltung der Gebäude und Utensilien, zur Feuerung und Erleuchtung beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut und bei den Garnisonschulen, sowie für nicht vorherzusehende Bedürfnisse, nach Abzug der hierzu zunächst zu verwendenden Einnahmen der Anstalten[3]) . . . Dieser Titel ist übertragungsfähig.	200,242
45a.	Zu Zuschüssen zur Erweiterung des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg . . . . . Dieser Titel ist übertragungsfähig.	51,637
46.	Unterrichtsgelder für Militärkinder, welche Zivilschulen besuchen, zur Beschaffung von Bibeln für arme Soldatenkinder, Beiträge zur Unterhaltung der Stadtgemeindeschulen in Altenburg und der Seminar- und Garnisonschule in Braunschweig, Pflegegelder für die Kinder der Schloßgardisten . . . . . Dieser Titel ist übertragungsfähig.	52,745
46a.	Zur Erhöhung der Pflegegelder für die in der Pflege des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses befindlichen Kinder von Unteroffizieren	40,000
	Latus . .	417,947

[1]) Die Einnahmen der Anstalten bestehen in Zinsen aus dem Stiftungsvermögen im Betrage von 348 M.

[2]) Die Einnahmen bestehen in Zinsen aus Stiftungsvermögen im Betrage von 258 M.

[3]) Die Einnahmen der Anstalt bestehen in:

a)	Zinsen aus Stiftungsvermögen	1,431,38 M.
b)	Pacht, Miethserträgen, Gartennutzungen, Verkaufserlösen für Utensilien ꝛc., Schulgeld	1,890,00 „
		= 3,321,38 M.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	417,947
	Dieser Betrag ist dem Direktorium des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses zur Verfügung zu stellen und erfolgt die spezielle Verrechnung desselben in der Rechnung der Hauptkasse jenes Waisenhauses.	
	Summe Titel 42 bis 46a	417,947
47.	Unterrichtsgelder der Truppen	236,850
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 47 für sich.	
	Anmerkung. Die Titel 45 bis 47 decken sich gegenseitig.	

Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

Besoldungen.

48.	1 Inspekteur	7,800
	Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs — Servis A 4 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.	
49.	Zulage für den Adjutanten 216 ℳ. und den Schreiber 144 ℳ.	360
50.	Bureaukosten, als Aversum	180
	Summe Titel 48 bis 50	8,340

Militär-Roßarztschule in Berlin und die mit derselben verbundene Lehrschmiede.

Besoldungen.

51. 1 Rittmeister oder Hauptmann zur Assistenz bei der Militär-Roßarztschule und als Vorstand der Lehrschmiede mit 3,900 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 1.

1 Korps-Roßarzt als technischer Vorstand der Lehrschmiede mit 3,000 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs hat Dienstwohnung, bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis B 10 des Tarifs.
Als pensionsfähiges Einkommen wird den Korps- und Oberroßärzten bei der Pensionirung eine Entschädigung für Bedienung (300 ℳ.) in Anrechnung gebracht.

1 Verwaltungsinspektor mit 2,400 ℳ., hat Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von 538 ℳ.

2 Roßärzte als Assistenten mit je 1,008 ℳ.

1 Wachtmeister mit 738 ℳ.

1 Vize-Wachtmeister mit 558 ℳ.

2 Sergeanten mit je 450 ℳ.

1 Ober-Fahnenschmied (Sergeant) mit 450 ℳ.

132 Roßarzt-Eleven (wovon 24 manquiren und bei der Besoldung außer Ansatz bleiben) mit je 360 ℳ.

7 Unterbeamte, und zwar: 6 Hausdiener mit je 675 ℳ. und 1 Portier mit 720 ℳ.

Digitized by Google

Titel		M.
	Die Unterbeamten haben Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 186 M. und je 60 M. Kleidergelder.	64,812
	Andere persönliche Ausgaben.	
52.	Zulagen für die Oberroßärzte, Roßärzte, Wachtmeister, Vize-Wachtmeister, Sergeanten und die als Vorschmieder und Hufbeschlagschüler kommandirten Unteroffiziere 2c.	
	Remunerationen für Wahrnehmung der Rechnungsführergeschäfte.	
	Zu Unterstützungen für Roßärzte.	
	Zuschuß (180 M.) zur Besoldung eines Portiers der Thierarzneischule zu Berlin.	13,071
53.	Zu Unterrichtsbedürfnissen, wissenschaftlichen Versuchen, Bau- und Utensilienkosten, zur Bekleidung, Feuerung, Erleuchtung und Reinigung, sowie für den Wasserverbrauch bei der Roßarztschule	53,098
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
54.	Zur Krankenverpflegung der Roßarzt-Eleven	588
55.	Zu Bureaukosten (als Aversum), zur Bestreitung der Kosten des extraordinären Verpflegungszuschusses und zu unvorhergesehenen anderweiten Ausgaben, jedoch abzüglich des Verpflegungszuschusses für 24 manquirende Eleven	9,273
	Summe Titel 51 bis 55	140,842
	Lehrschmieden in Königsberg i. Pr., Breslau und Gottesaue.	
	Besoldungen.	
56.	2 Rittmeister oder Hauptleute als Vorstände mit je 3,900 M. Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 1.	
	2 Roßärzte als Assistenten des technischen Vorstandes mit je 1,008 M.	
	Zu Unterstützungen für dieselben je 30 M.	
	2 Wachtmeister mit je 738 M.	
	2 Hausdiener mit je 675 M.	
	Die Hausdiener haben Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Deputat im pensionsfähigen Gesammtwerthe von je 186 M. und je 60 M. Kleidergelder.	12,702
	Anmerkung. Der Vorstand und das gesammte übrige Personal der Lehrschmiede Gottesaue ist aus der Truppe kommandirt und bezieht nur Zulagen (aus Titel 57).	
57.	Zulagen für das etatsmäßige und kommandirte Personal, einschließlich der als Vorschmieder und Hufbeschlagschüler kommandirten Unteroffiziere	11,012
58.	Zu Unterrichtsbedürfnissen, Bau- und Utensilienkosten, zur Bekleidung, Feuerung, Erleuchtung und Reinigung	11,208
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
59.	Zu Bureaukosten (als Aversum) und unvorhergesehenen Ausgaben	1,488
	Summe Titel 56 bis 59	36,410

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Wiederholung.	
1/2.	General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens	26,520
3/5.	Ober-Militär-Examinations-Kommission	31,732
6/9.	Kriegsakademie	139,950
10/13.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule	172,739
14/17.	Kriegsschulen	473,827
18/21.	Kadettenanstalten	1,309,523
22.	Prüfungs-Kommission für Artillerie-Hauptleute und Premierlieutenants	360
23.	Divisions-Bibliotheken und Provinzial-Bibliotheken der Artillerie	18,600
24/25.	Inspektion der Infanterieschulen	10,692
26/29.	Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschule	1,045,644
30/33.	Militär-Schießschule	126,761
34/37.	Zentral-Turnanstalt	57,486
38/41.	Dispositionsfonds des Kriegsministeriums	49,800
42/46a.	Militär-Knaben-Erziehungs-Institut und Garnisonschulen	417,947
47.	Unterrichtsgelder der Truppen	236,850
48/50.	Inspektion des Militär-Veterinärwesens	8,340
51/55.	Militär-Roßarztschule	140,842
56/59.	Lehrschmieden	36,410
	Summe Kapitel 35	4,304,023

(Kap. 36.)

Militär-Gefängnißwesen.

Besoldungen.

1. 1 Inspekteur zu 7,800 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs — Servis A 4 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.
   1 Premierlieutenant, Adjutant der Inspektion, zu 1,080 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs — Servis A 6 des Tarifs.
   Aufsichts- und Verwaltungspersonal der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen:
   8 Hauptleute I. Klasse je 3,600 ℳ.
   8 Hauptleute II. Klasse je 2,160 ℳ.
   7 Premierlieutenants je 1,080 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß: Hauptleute III 1, Lieutenants IV des Tarifs — Servis: Hauptleute A 5, Lieutenants A 6 des Tarifs.
   7 Rendanten zu 1,800 bis 2,400 ℳ., durchschnittlich 2,100 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.
   1 Oberaufseher zu 825 ℳ., künftig wegfallend.
   Außerdem Dienstwohnung und eine Brodportion im pensionsfähigen Gesammtwerthe von 212 ℳ.

Digitized by Google

Titel		ℳ
26 Feldwebel je 720 ℳ. 54 Sergeanten je 432 ℳ.	Zahlmeister-Aspiranten in diesen Stellen beziehen je 738 bezw. 450 ℳ.	
240 Arbeitssoldaten je 126 ℳ.		
Nach Abzug der Ersparnisse für Lazarethkranke ꝛc.[1])		[2])148,263
	Summe Titel 1 für sich.	

Andere persönliche Ausgaben.

2.	Zu Zulagen für das Aufsichts- und Verwaltungspersonal und zu Remunerationen	54,498
3.	Servis	23,954
	Summe Titel 2 und 3	78,452

Verpflegung.

4.	Zur Beköstigung der Festungs-Stubengefangenen, zur Beköstigung (einschließlich Brodverpflegung) der übrigen Militärgefangenen, der Arbeitssoldaten und des Aufsichtspersonals, Krankenpflege und Arzneikosten	414,678
	Summe Titel 4 für sich.	

Bekleidung.

5.	Für mittellose Festungs-Stubengefangene, für die übrigen Militärgefangenen, die Arbeitssoldaten und das Aufsichtspersonal, Etatsfonds . . . . . 145,104 ℳ. Davon ab: aus den Beständen früherer Jahre . . . . . 20,000 „ bleiben Titel 5	125,104
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
6.	Zur Verwaltung und Unterhaltung der Militärgefängnisse und der Kasernements der Arbeitssoldaten einschließlich des Arbeitsbetriebes, und zwar zu den Baukosten, zu den Kosten für Utensilien, Feuerung, Erleuchtung u. dergl., sowie zu sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben, nach Abrechnung der Einnahmen aus dem Arbeitsverdienst der Arbeitssoldaten und Militärgefangenen, als Zuschuß[3])	43,440
	Summe Titel 6 für sich.	
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
7.	Bureaugeld und zu Schreibmaterialien, zum Elementarunterricht und zur Unterhaltung der Bibliotheken . . .	6,140
	Summe Titel 7 für sich.	
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 4 bis 7 . . .	589,362
	Hierzu „ „ 1	148,263
	„ „ 2 und 3 . . .	78,452
	Summe Kapitel 36 . . .	816,077

[1]) An Ersparnissen für Lazarethkranke ꝛc. sind zurückgerechnet . . . . . 2,070 ℳ.
[2]) Darunter künftig wegfallend 825 ℳ.
[3]) Die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sind veranschlagt auf . . 107,000 ℳ.
Die Einnahmen aus dem Arbeitsverdienste werden voraussichtlich betragen . 63,560 ℳ.
Bleiben als Zuschußbedarf . . . . 43,440 ℳ.

Digitized by Google

Titel (Kap. 37.) M.

Artillerie- und Waffenwesen.

Besoldungen.

Zeugpersonal.

1. 31 Zeughauptleute I. Klasse mit je 3,600 M.
31 Zeughauptleute II. Klasse mit je 2,520 M.
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs.
122 Zeuglieutenants mit 1,440 bis 1,800 M., durchschnittlich 1,620 M.
Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs — Servis A 6 des Tarifs.
231 Zeugfeldwebel mit 1,050 bis 1,350 M., durchschnittlich 1,200 M.
Servis A 4 des Tarifs für Unterchargen.
205 Zeugsergeanten mit 930 bis 1,050 M., durchschnittlich 990 M.
Servis A 6 des Tarifs für Unterchargen.
47 Zeughaus-Büchsenmacher mit je 765 M.
Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs — Servis B 12 des Tarifs.
Mehrbesoldung für einen als Zeugsergeanten fungirenden, vormals hannoverschen Zeugwärter, 246 M. als künftig wegfallend.

Anmerkung. Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Zeughaus-Büchsenmacher beziehen außerdem noch eine Brodportion im pensionsfähigen Geldwerthe von je 54 M. jährlich.

Ueberhaupt . . 903,711 M.

Davon ab: Die aus dem bayerischen Militär-Etat für das Zeugpersonal in Neu-Ulm
2 Zeuglieutenants,
1 Zeugfeldwebel und
2 Zeugsergeanten
zu erstattenden . . . . . 6,420 „

bleiben Titel 1 [1]) 897,291

Feuerwerkspersonal.

2. 7 Feuerwerkshauptleute I. Klasse mit je 3,600 M.
7 Feuerwerkshauptleute II. Klasse mit je 2,520 M.

Latus . . 897,291

Der Text des Titel 6 ist ergänzt durch die Worte: „sowie zu sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben", um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß nicht blos die speziell bezeichneten Ausgaben, sondern sämmtliche, durch die Verwaltung und Unterhaltung der Festungsgefängnisse, der Kasernements der Arbeiterabtheilungen, sowie durch den Arbeitsbetrieb entstehenden Ausgaben aus dem Titel 6 zu bestreiten sind, insoweit nicht die anderen Titel des Kapitels Ansätze enthalten. Der Zusatz entspricht übrigens auch dem Wortlaute bei anderen ähnlichen Etatstiteln.

[1]) Darunter künftig wegfallend 246 M.

Titel		ℳ
	Transport . .	897,291
	Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs – Servis A 5 des Tarifs.	
78	Feuerwerkslieutenants mit 1,440 bis 1,800 ℳ., durchschnittlich 1,620 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs — Servis A 6 des Tarifs.	169,200

Personal der Gewehr- und Munitionsfabriken.

3.	1 Inspekteur mit dem Range und den Kompetenzen eines Brigadekommandeurs 9,900 ℳ., einschließlich 900 ℳ. Dienstzulage.	
	Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.	
3	Direktoren, und zwar:	
2	Stabsoffiziere mit dem Range und den Kompetenzen eines Regimentskommandeurs mit je 7,800 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs — Servis A 4 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 2.	
1	Stabsoffizier mit 5,400 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.	
3	Subdirektoren, und zwar:	
1	Stabsoffizier mit 5,400 ℳ.	
2	Hauptleute I. Klasse mit je 3,600 ℳ.	
	Dienstzulage für die beiden Hauptleute je 900 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen für den Stabsoffizier 2.	
11	Mitglieder und Assistenten, und zwar:	
5	Hauptleute I. Klasse mit je 3,600 ℳ.	
6	Hauptleute II. Klasse mit je 2,160 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs.	
	Anmerkung. Wenn Mitglieder und Assistenten der Lieutenantscharge angehören, beziehen dieselben bis zu ihrer Beförderung zum Hauptmann aus dem vakanten Gehalt der Stelle eine Zulage bis zur Erreichung des Gehalts eines Hauptmanns II. Klasse.	
10	Betriebs-Inspektoren und erste Revisionsbeamte mit 2,100 bis 2,850 ℳ., durchschnittlich 2,550 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
36	Revisionsbeamte mit 1,440 bis 1,890 ℳ., durchschnittlich 1,665 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.	
23	Unterbeamte, und zwar:	
1	Werkmeister mit 1,260 ℳ.	
5	Maschinenaufseher mit je 1,200 ℳ.	
	Latus . .	1,066,491

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	1,066,491
	5 Maschinenheizer, 3 Portiers, 4 Nachtwächter und 5 Hausdiener mit 720 bis 1,080 ℳ., durchschnittlich 900 ℳ.	
	Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.	
		184,260

Personal der Artillerie-Prüfungskommission.

4. 1 Präses mit dem Range und den Kompetenzen eines Brigadekommandeurs 9,900 ℳ., einschließlich 900 ℳ. Dienstzulage.
Wohnungsgeldzuschuß I 1 des Tarifs — Servis A 3 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.
10 Mitglieder, und zwar:
1 Stabsoffizier, Vorsteher der Versuchs-Abtheilung, mit 5,700 ℳ
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.
Anmerkung. Der Vorsteher der Versuchs-Abtheilung hat, wenn er seiner Anciennetät nach zur Beförderung zum Regimentskommandeur an der Reihe ist, das Mehr der Kompetenzen eines solchen über den Etat zu beziehen.
3 Stabsoffiziere mit je 5,700 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen je 2.
3 Hauptleute I. Klasse mit je 3,900 ℳ.
3 Hauptleute II. Klasse mit je 2,520 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs.
Zulage für 10 Mitglieder mit je 900 ℳ.
1 Registrator mit 2,025 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.

[1])62,985

Personal der Oberfeuerwerkerschule.

5. 1 Stabsoffizier als Direktor mit 5,700 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.
1 Hauptmann II. Klasse als Direktionsmitglied und Lehrer mit 2,520 ℳ.
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs.

	Ueberhaupt . . 8,220 ℳ.	
	Davon ab: Die von der Marineverwaltung zu erstattenden . . . . . 685 „	
	bleiben Titel 5	7,535
	Lotus . .	1,321,271

[1]) Darunter künftig wegfallend 6,600 ℳ.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	1,321,271
	Personal zur Disposition des Kriegsministeriums.	
6.	1 Stabsoffizier, Inspizient des Artilleriematerials bei den Truppen und in den Artillerie-Depots, einschließlich 900 ℳ. Zulage mit 6,600 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2. Anmerkung. Der vorbezeichnete Inspizient hat, wenn er seiner Anciennetät nach zur Beförderung zum Regimentskommandeur an der Reihe ist, das Mehr der Kompetenzen eines solchen über den Etat zu beziehen.	
	1 Stabsoffizier, Inspizient der Waffen bei den Truppen, einschließlich 900 ℳ. Zulage mit 6,300 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.	12,900
	Summe Titel 1 bis 6	1,334,171
	Andere persönliche Ausgaben.	
	Zulagen für halbinvalide Unteroffiziere bei den Artillerie-Depots ꝛc.	
7.	Zulagen für halbinvalide Unteroffiziere, welche von den Landwehr-Bezirkskommandos zu Dienstleistungen bei den Artillerie-Depots kommandirt werden, Remunerationen für Beaufsichtigung des in Braunschweig lagernden Kriegsmaterials für die zum 10. Armeekorps gehörigen Truppen, Zulage für Beaufsichtigung und Reinhaltung des Artillerie-Materials in der Drigger-Schanze auf Rügen, Zulagen für die bei den Artillerie-Depots als Gewehraufseher dienstleistenden Unteroffiziere	23,466
	Zulagen für die Oberfeuerwerker und Zeugfeldwebel bei den Fuß-Artillerie-Brigadestäben bezw. der Inspektion der Gewehrfabriken, Schreiberzulagen und Bureaugelder.	
8.	Zulagen für die Oberfeuerwerker (bezw. Feuerwerker) und Zeugfeldwebel bei den Fuß-Artillerie-Brigadestäben und bei der Inspektion der Gewehrfabriken, Schreiberzulagen für die Stäbe der Fuß-Artillerie-Brigaden, für 4 Fuß-Artillerie-Brigadekommandos Zuschuß zur Unterhaltung eines besonderen Bureaus für die Geschäfte als Territorialverwaltungs-Instanz des Kriegsministeriums, Bureaugeld für die vorbezeichneten Kommandos und die Inspektion der Gewehrfabriken . . .	12,342
	Zulagen für das Personal der Gewehr- und Munitionsfabriken.	
9.	Zulage für eine Ordonnanz bei dem Inspekteur der Gewehrfabriken, Zulagen für Betriebsinspektoren, Maschinenmeister	
	Latus . .	35,808

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	35,808
	und erste Revisionsbeamte bei den Gewehr- und Munitionsfabriken, Zulagen für die bei den Gewehr- und Munitionsfabriken kommandirten Offiziere, und zwar: für 12 permanent zur Dienstleistung Kommandirte je 720 ℳ., für 10 auf ein Jahr Kommandirte (Lehrkommando) je 432 ℳ. lebenslängliche Unterstützung für 2 alte erwerbsunfähige Arbeiter der vormaligen Gewehrfabrik zu Krascheow bei Malapane 144 ℳ., Pensionszuschuß für einen in den Ruhestand getretenen Revisionsbeamten 1,080 ℳ., beides als künftig wegfallend.	[1])17,172

Zulagen für das Personal der Artillerie-Prüfungskommission.

10.	Zulage für 6 Assistenten (Lieutenants) mit je 432 ℳ., Schreiberzulagen, Zulage für Drucker zur Bedienung der bei der Artillerie-Prüfungskommission befindlichen Typenpresse . .	4,392

Zulagen für das Personal der Oberfeuerwerkerschule.

11.	Zulagen für 17 Militärlehrer (Artillerie- und Feuerwerksoffiziere), und zwar: 16 Lehrer je 600 ℳ. jährlich, 1 Lehrer 450 ℳ. jährlich.	
	Honorar für Zivillehrer, und zwar: 2 Zivillehrer je 1,280 ℳ. jährlich, 1 Zivillehrer 1,400 ℳ. jährlich	
	Zulage für 10 Hülfslehrer (Oberfeuerwerker bezw. Feuerwerker) mit je 180 ℳ. jährlich.	
	Zulage für die während des Laborirkursus als Instruktoren fungirenden 10 Oberfeuerwerker mit je 36 ℳ. für den Kursus.	
	Zulage für 2 Unteroffiziere als Schreiber im Bureau des Direktors und des Zahlmeisters mit je 108 ℳ. jährlich.	
	Zulage für einen Unteroffizier als Kammerunteroffizier 42 ℳ. jährlich, und	
	Zulage für 30 Klassendiener mit je 36 ℳ. jährlich.	
	Ueberhaupt 17,508 ℳ.	
	Davon ab: Die von der Marineverwaltung zu erstattenden . . . . . 2,009 „	
	bleiben Titel 11	15,499
	Anmerkung. Oberfeuerwerker, welche in Stelle von Feuerwerksoffizieren als Lehrer fungiren, beziehen aus der vakanten Zulage der Stelle eine Zulage von 180 ℳ. jährlich.	
	Latus . .	72,871

[1]) Darunter künftig wegfallend 1,224 ℳ.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport	72,871
	Zulagen für das sonstige Personal.	
12.	Zulage für den Militärbevollmächtigten bei der kaiserlichen Botschaft in London 15,000 ℳ. Zulage für die Schreiber bei dem Inspizienten des Artilleriematerials und dem der Waffen bei den Truppen mit je 180 ℳ. jährlich.	15,360
13.	Zu Unterstützungen für das Zeugpersonal, die Feuerwerksoffiziere und die aus Titel 3 und 4 des Kapitels 37 besoldeten Beamten	14,700
14.	Zu Remunerationen	3,690
	Summe Titel 7 bis 14	106,621
	Sächliche Ausgaben.	
15.	Allgemeine Verwaltungskosten der Artillerie-Depots 84,965 ℳ. Davon ab: Die aus dem bayerischen Militär-Etat für Neu-Ulm zu erstattenden . 1,560 „	
	bleiben Titel 15	83,405
16.	Zur laufenden baulichen Unterhaltung der Artilleriegebäude und zu kleineren Neubauten . . . 345,320 ℳ. Davon ab: Die aus dem bayerischen Militär-Etat für Neu-Ulm zu erstattenden . 3,600 „	
	bleiben Titel 16	341,720
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
17.	Zur laufenden baulichen Unterhaltung der Gewehr- und Munitionsfabriken und zu kleineren Neubauten	55,050
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
18.	Zum Ersatz des Abgangs an kleinen Feuer- und Handwaffen, wie derselbe namentlich durch allmälige Abnutzung der im dauernden Gebrauch der Truppen befindlichen Garnitur entsteht	1,401,000
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
18a.	Zur Instandsetzung und Konservation der in den Artillerie-Depots lagernden Bestände an kleinen Feuer- und Handwaffen; zur Beschaffung und Unterhaltung der Mündungsdeckel, Korn- und Visirkappen; zu kleineren Aptirungen; zu Zuschüssen für die Militär-Schießschule und zu den Waffenreparaturgelderfonds der Truppen	291,391
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
19.	Zur kriegsmäßigen Instandhaltung der Geschütze der Feld-, Belagerungs- und Defensions-Artillerie, sowie der zu ihrem Gebrauch erforderlichen Requisiten jeglicher Art; zum Ersatz des durch den Gebrauch bei den Schieß- und sonstigen Uebungen unbrauchbar gewordenen oder der Auffrischung bedürftigen Artilleriematerials, sowie zu Zuschüssen zu den Geschützreparaturgelderfonds; zur Erhaltung der Munitionsvorräthe aller Art; zur Ergänzung und Instandhaltung der	
	Latus . .	2,172,566

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	2,172,566
	Laborirgeräthe; zur Ausführung der durch die Fortschritte der Artillerie bedingten Veränderungen des vorhandenen Materials und zur Bestreitung aller übrigen mit der laufenden Verwaltung des gesammten Artilleriematerials ꝛc. verbundenen Ausgaben einschließlich der durch Unglücksfälle beim Dienstbetriebe entstandenen Kur- und sonstigen Kosten 1,687,657 ℳ.	
	Davon ab: Die aus dem bayerischen Militär-Etat für Neu-Ulm zu erstattenden . 6,000 „	
	bleiben Titel 19	1,681,657
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
20.	Zum Ersatz der bei den Uebungen der gesammten Armee verschossenen Munition; zu den Kosten der Schießübungen der Artillerie und der Armirungsübungen der Fuß-Artillerie, als Pauschquantum für die Truppentheile der Selbstbewirthschaftung	5,679,356
21.	Zu Versuchen im Bereiche des Artillerieweſens, zu Bureau-Ausgaben für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Heizung der Geschäftslokalien derselben und zu Bibliothekzwecken für die General-Inspektion der Artillerie	258,750
	Anmerkung. Hieraus werden auch die Reisekosten und Taschengelder bestritten, welche erwachsen aus Veranlassung von Reisen des Personals der Artillerie-Prüfungskommission zu Versuchszwecken.	
22.	Zu Prämien für die Lösung der Preisaufgaben im Gebiete der Artilleriewissenschaft	1,800
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
23.	Zu den Kosten der Oberfeuerwerkerschule: für Bücher, Instrumente, Modelle ꝛc.; für Schreib- und Zeichenmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse; für Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien zur Selbstbewirthschaftung seitens der Schule; für Reinigungsmaterialien ꝛc.; für Unterhaltung der Utensilien, Laborir- und Uebungsgelder; für Unterhaltung der Turn- und Fechtgeräthe; Miethe für die Lehrräume; für die bauliche Instandhaltung dieser Räume und Insgemein . . . . . 21,511 ℳ.	
	Davon ab: Die von der Marineverwaltung zu erstattenden . . . . . 1,792 „	
	bleiben Titel 23	19,719
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 15 bis 23 . .	9,813,848
	Hierzu „ „ 1 „ 6 . .	1,334,171
	„ „ 7 „ 14 . .	106,621
	Summe Kapitel 37 . .	11,254,640

Digitized by Google

Titel | ℳ

(Kap. 38.)

Technische Institute der Artillerie.

Besoldungen.

Personal der Artilleriewerkstätten.

1. 4 Direktoren, davon:
   2 Stabsoffiziere mit den Kompetenzen eines Regimentskommandeurs von je 7,800 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß II 1 des Tarifs (haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 4 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.
   2 Stabsoffiziere mit 5,700 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.
   4 Unterdirektoren, davon:
   1 Stabsoffizier mit 5,700 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (hat Dienstwohnung und empfängt keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.
   3 Hauptleute mit je 3,900 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 5 des Tarifs.
   7 Direktions-Assistenten, davon:
   1 Hauptmann mit 3,900 ℳ.
   5 Hauptleute mit je 2,520 ℳ., daneben für 1 Stelle 900 ℳ, für 4 Stellen je 720 ℳ. Dienstzulage.
   Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (4 Hauptleute haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 5 des Tarifs.
   1 Premierlieutenant mit 1,260 ℳ., daneben 720 ℳ. Dienstzulage.
   Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs — Servis A 6 des Tarifs.
   4 Zeughauptleute, 6 Zeuglieutenants, 1 Feuerwerkslieutenant, 22 Zeugfeldwebel, 11 Zeugsergeanten beziehen ihr Gehalt aus Kapitel 37.
   10 Zivilbeamte, deren Stellen beim Abgang der gegenwärtigen Inhaber mit Zeugpersonal besetzt werden, davon:
   1 Rendant mit 3,000 ℳ.
   2 Materialien- und Fabrikatenverwalter mit je 1,875 ℳ.
   6 Sekretäre, wovon 1 mit 1,725 ℳ., 1 mit 1,575 ℳ., 1 mit 1,500 ℳ., 3 mit je 1,350 ℳ.
   1 Materialienschreiber mit 1,170 ℳ.
   Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs (5 Beamte haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß.)

Digitized by Google

Titel ℳ

17 Unterbeamte (Portiers, Hausdiener, Nachtwächter) von 720 bis 1,080 ℳ, durchschnittlich mit je 900 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs (9 Beamte haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß.)

Personal der Geschützgießerei.

1 Direktor, Stabsoffizier, mit 5,700 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (hat Dienstwohnung und empfängt keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.

1 Unterdirektor, Hauptmann, mit 3,900 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (hat Dienstwohnung und empfängt keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 5 des Tarifs.

2 Direktions-Assistenten, davon:

1 Hauptmann mit 2,520 ℳ., daneben 720 ℳ. Dienstzulage.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 6 des Tarifs.

1 Premierlieutenant mit 1,260 ℳ., daneben 720 ℳ. Dienstzulage.

Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs — Servis A 6 des Tarifs.

(Haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß.)

1 Zeughauptmann, 2 Zeuglieutenants, 1 Feuerwerkslieutenant, 9 Zeugfeldwebel und 3 Zeugsergeanten beziehen ihr Gehalt aus Kapitel 37.

6 Unterbeamte (Portier, Hausdiener, Nachtwächter) von 720 ℳ. bis 1,080 ℳ, durchschnittlich mit je 900 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs (2 Beamte haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß.)

Personal der Geschoßfabrik.

1 Direktor, Stabsoffizier, mit 5,700 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (hat Dienstwohnung und empfängt keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.

1 Unterdirektor, Hauptmann, mit 3,900 ℳ.

1 Direktions-Assistent, Hauptmann, mit 2,520 ℳ. und 720 ℳ. Dienstzulage.

Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs. (Beide Offiziere haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß.) — Servis A 5 des Tarifs.

1 Zeughauptmann, 1 Zeuglieutenant, 1 Feuerwerkslieutenant, 4 Zeugfeldwebel und 2 Zeugsergeanten beziehen ihr Gehalt aus Kapitel 37.

4 Unterbeamte (Portier, Hausdiener, Nachtwächter) von 720 ℳ. bis 1,080 ℳ., durchschnittlich 900 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs (2 Beamte haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß).

Titel | M.

Personal des Feuerwerks-Laboratoriums.

1 Direktor, Stabsoffizier, mit 5,700 M.
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (hat Dienstwohnung und empfängt keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.

1 Unterdirektor, Hauptmann, mit 3,900 M.
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (hat Dienstwohnung und empfängt keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 5 des Tarifs.

2 Direktions-Assistenten, davon:
1 Hauptmann mit 2,520 M., daneben 720 M. Dienstzulage.
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs.
1 Premierlieutenant mit 1,260 M., daneben 720 M. Dienstzulage.
Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs — Servis A 6 des Tarifs
(Haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß.)

1 Zeughauptmann, 1 Zeuglieutenant, 1 Feuerwerkshauptmann, 2 Feuerwerkslieutenants, 7 Zeugfeldwebel und 2 Zeugsergeanten beziehen ihr Gehalt aus Kapitel 37.

5 Unterbeamte (Portier, Hausdiener, Nachtwächter) von 720 M. bis 1,080 M., durchschnittlich mit 900 M.
Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs (3 Beamte haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß).

Personal der Pulverfabriken.

3 Direktoren, Stabsoffiziere, mit je 5.700 M.
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 5 und C 11 des Tarifs — Fourage-Rationen 2.

2 Unterdirektoren, Hauptleute, mit je 3,900 M.

3 Direktions-Assistenten, Hauptleute, mit je 2,520 M. und 720 M. Dienstzulage.
Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs (haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß) — Servis A 5 des Tarifs.

6 Rendanten und Betriebsinspektoren, davon 2 mit je 3,000 M. und 4 mit je 2,700 M.

2 Materialienverwalter mit je 2,400 M.

4 Materialienschreiber von 1,350 bis 1,850 M., durchschnittlich 1,575 M.
Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs (10 Beamte haben Dienstwohnung) und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß.

11 Unterbeamte (Portiers, Hausdiener, Nachtwächter) von 720 bis 1,080 M., durchschnittlich mit 900 M.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs (5 Beamte haben Dienstwohnung und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß).	[1]) 227,706
	Die Offiziere und Beamten werden auf die einzelnen technischen Institute nach dem jeweiligen Bedarf vertheilt. Hinsichtlich des Gehaltsbezuges rangiren sie nach der Anciennetät im Personal sämmtlicher technischen Institute.	
	Summe Titel 1 für sich.	
	Andere persönliche Ausgaben.	
2.	Zu Remunerationen für kontraktlich beschäftigte Personen, als: die Betriebsführer der Institute, der Konstrukteure des Konstruktionsbureaus, die Zivil-Chemiker der Institute in Spandau, ferner (mit 1,050 ℳ) der Arzt für die Pulverarbeiter in Spandau	86,895
3.	Zu Unterstützungen für das Beamten- und Zeugpersonal, sowie für Feuerwerksoffiziere und das im Titel 2 bezeichnete Personal	3,235
	Summe Titel 2 und 3	90,130
	Sächliche Ausgaben.	
4.	Betriebsausgaben der Artillerie-Werkstätten in Spandau, Deutz, Danzig, Straßburg i. E.	4,233,600
	Davon werden durch die aus dem Betriebe hervorgehenden Einnahmen gedeckt	4,233,600
	bleiben Titel 4	—
5.	Betriebsausgaben der Geschützgießerei in Spandau	3,411,430
	Davon werden durch die aus dem Betriebe hervorgehenden Einnahmen gedeckt	3,411,430
	bleiben Titel 5	—
6.	Betriebsausgaben der Geschoßfabrik in Siegburg	2,317,400
	Davon werden durch die aus dem Betriebe hervorgehenden Einnahmen gedeckt	2,317,400
	bleiben Titel 6	—
7.	Betriebsausgaben des Feuerwerks-Laboratoriums in Spandau	998,900
	Davon werden durch die aus dem Betriebe hervorgehenden Einnahmen gedeckt	998,900
	bleiben Titel 7	—
8.	Betriebsausgaben der Pulverfabriken in Hanau, Spandau, Metz	1,250,600
	Davon werden durch die aus dem Betriebe hervorgehenden Einnahmen gedeckt	1,250,600
	bleiben Titel 8	—

[1]) Darunter künftig wegfallend 360 ℳ

Digitized by Google

Titel		ℳ
9.	Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke und zu kleineren Ergänzungsbauten	214,188
	Dieser Fonds ist übertragungsfähig.	
	Die im eigentlichen Betriebe erwachsenden baulichen Ausgaben werden aus den Einnahmen der Titel 4 bis 8 bestritten.	
	Summe Titel 4 bis 9 . .	214,188
	Hierzu „ „ 1	227,706
	„ „ 2 und 3 . .	90,130
	Summe Kapitel 38	532,024

(Kap. 39.)

Bau und Unterhaltung der Festungen.

Besoldungen.

1. Beamte.

8 Festungs-Inspektionssekretäre, einschließlich der als Registrator beim Ingenieur-Komité und des im Bureau des Inspekteurs der Militär-Telegraphie zu verwendenden Sekretärs mit 1,800 bis 3,000 ℳ, durchschnittlich 2,400 ℳ.

45 Fortifikationssekretäre, einschließlich des als Inspektor des Festungs-Modellhauses zu Berlin verwendeten Sekretärs mit 1,500 bis 1,950 ℳ, durchschnittlich 1,725 ℳ.

Für 37 Fortifikationssekretäre, welche nebenamtlich die Rendanturstellen der Festungsbaukassen dauernd verwalten, zur Gewährung pensionsberechtigender Remunerationen und zwar: für 2 Stellen je 180 ℳ, für 9 Stellen je 360 ℳ. für 1 Stelle 540 ℳ, für 10 Stellen je 720 ℳ, für 8 Stellen je 900 ℳ. und für 7 Stellen je 1,200 ℳ, zusammen 26,940 ℳ.[1])

3 Festungs-Inspektions-Bureau-Assistenten mit 1,350 bis 1,650 ℳ, durchschnittlich 1,500 ℳ.

22 Fortifikations-Bureau-Assistenten mit 1,350 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs — 55 Beamte haben Dienstwohnungen und empfangen keinen Wohnungsgeldzuschuß — Servis B 10 des Tarifs.

1 Direktor des Militär-Brieftaubenwesens[2]) zu Cöln 3,000 ℳ.

Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.

---

[1]) Die im Jahre 1873 begonnene Neuorganisation des Festungs-Baukassenwesens, darin bestehend, daß die bis daher von den örtlichen Magazinverwaltungen gegen Tantieme versehene Mitverwaltung der Festungsbaukassen behufs Vereinfachung des Geschäftsganges und im Interesse der Reichskasse auf die Fortifikationssekretäre als Nebenamt gegen fixirte pensionsberechtigende Remunerationen übertragen wurde, ist nunmehr abgeschlossen. Der Betrag von 26,940 ℳ ist daher bei Titel 4 ausgeschieden und hierher übertragen worden.

[2]) Die Remuneration für den Posten des Direktors des Militär-Brieftaubenwesens ist vom Titel 11 hierher mit 3,000 ℳ übertragen worden, um für diesen Posten eine Persönlichkeit dauernd gewinnen zu können. Dieser Beamte, dem zugleich die Zuchtstation für Militär-Brieftauben zu Cöln unmittelbar unterstellt ist, muß an seinen Posten gefesselt sein, wenn seine Thätigkeit eine nutzbringende sein soll. Die Höhe des angesetzten Einkommens wird durch die technische Qualifikation dieses Beamten begründet.

Digitized by Google

Titel		M.	M.
	1 Lithograph beim Ingenieur-Komité in Berlin 2,400 M. Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.		
	Ueberhaupt	163,365 M.	
	Davon ab: Die aus dem bayerischen Militär-Etat für den Fortifikations-Bureau-Assistenten der Festung Ulm rechten Ufers (Neu-Ulm) zu erstattenden	1,350 „	
	bleiben Titel 1		162,015
2.	Wallmeister.		
	222 Wallmeister mit 1,080 bis 1,380 M., durchschnittlich 1,230 M. Servis A 4 des Tarifs der Unterchargen und je eine Brotportion im pensionsfähigen Werthe von 54 M.		
	Ueberhaupt	273,060 M.	
	Davon ab: Die aus dem bayerischen Militär-Etat für 3 Wallmeister der Festung Ulm rechten Ufers (Neu-Ulm) zu erstattenden	3,690 „	
	bleiben Titel 2		269,370
	Summe Titel 1 und 2		431,385

Andere persönliche Ausgaben.

3.	Zulagen.	
	Für die Mitglieder des Ingenieur-Komités, 2 Stabsoffiziere und 10 Hauptleute, je 900 M. Lieutenants beziehen nur eine Zulage von 432 M. Für den Stabsoffizier bei der Inspektion der Militärtelegraphie 900 M. und für die im periodischen Wechsel bei derselben kommandirten 4 Lieutenants 1,296 M. Das Gehalt für 1 Hauptmann des Ingenieur-Komités wird beim Kapitel 24 Titel 1, das der übrigen Offiziere beim Kapitel 23 Titel 1 nachgewiesen.	
	Ueberhaupt	12,996
4.	Remunerationen für das Personal der Titel 1 und 2[1]) . .	3,765
	Summe Titel 3 und 4	16,761

Sächliche und vermischte Ausgaben.

Dotirung der Festungen.

5. Zur Ausführung der laufenden kleineren Reparaturen an den Festungswerken, Schleusen, Stauwerken, Brücken, Thoren, Dienstwohnungen, mit Einschluß des Festungs-Modellhauses in Berlin.

---

[1]) Zu den Remunerationen für die Rendanten der Festungsbaukassen sind übertragen auf Titel 1 26,940 M.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Ueberhaupt 1,084,145 ℳ.	
	Davon ab: Die aus dem bayerischen Militär-Etat zur laufenden Unterhaltung der Festung Ulm rechten Ufers (Neu-Ulm) zu erstattenden . . . . . 14,400 „	
	bleiben Titel 5	1,069,745
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
	Fixirter Zuschuß zur Dotirung der Festungen.	
6.	Zur Ausführung kleinerer Neu- und größerer Reparaturbauten, sowie zur ungesäumten Beseitigung plötzlich entstehender Beschädigungen durch Hochwasser, zur Deckung der Kosten der Festungsdienstübungen und zu Prozeßkosten in Festungsbau-Angelegenheiten	866,667
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
7.	Zur laufenden Unterhaltung des Materials der den Pionier-Bataillonen attachirten und auch bei den Manövern zu benutzenden Brückentrains, des Materials sämmtlicher Telegraphenabtheilungen und der Ingenieur-Belagerungsparks, der Pontonwagenhäuser und der sonstigen für dieses Material vorhandenen Unterkunftsräume, des portativen Schanzzeugs und des Feldgeräths der Pionier-Bataillone, sowie des Feldgeräths der Reserve-Pionier- und Festungs-Pionier-Kompagnien	94,378
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
8.	Dispositionsquantum für die größeren technischen Pionierübungen	70,200
	Anmerkung. Hieraus werden auch die Reisekosten und Tagegelder für Reisen aus Veranlassung der größeren technischen Pionierübungen sowie die Eisenbahn- 2c. Transport- und Vorspannkosten bestritten, welche aus diesen Uebungen entstehen.	
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
9.	Zu den Uebungen der Infanterie im Feld-Pionierdienst als Pauschquantum für die Truppen	15,780
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
	Für das Ingenieur-Komité.	
10.	Zu Bureau-Ausgaben, zur Unterhaltung des Ingenieur-Dienstgebäudes in Berlin und der zugehörigen Aufbewahrungsräume, sowie zu kleineren Versuchen im Bereiche des Ingenieurwesens	52,080
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
11.	Militär-Brieftauben-Stationen	10,500
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
	Latus . .	2,179,350

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	2,179,350

Militär-Telegraphie.

12.	Für Uebungs- und Unterrichtszwecke, zu Versuchen und Beschaffung von Apparaten, zu Bureau-Ausgaben, einschließlich Miethe, Beheizung und Erleuchtung der Dienstlokale . Dieser Titel ist übertragungsfähig.	11,652
	Summe Titel 5 bis 12 . .	2,191,002
	Hierzu „ „ 1 und 2 . .	431,385
	„ „ 3 „ 4 . .	16,761
	Summe Kapitel 39	2,639,148

(Kap. 40.)

Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen.

1.	Zur Allerhöchsten Verfügung	54,000
2.	Zur Verfügung des Kriegsministeriums. Zu Bade- und anderen Unterstützungen und Beihülfen für nicht regimentirte Offiziere bis zum Hauptmann und Rittmeister II. Klasse einschließlich hinauf, sowie für nicht regimentirte Offiziere mit höherem als Hauptmanns- oder Rittmeister-Charakter, sofern solche nur die Stelle eines Hauptmanns oder Rittmeisters II. Klasse einnehmen, ingleichen für Offiziere der Invalideninstitute und für Militärpersonen niederer Grade; ferner für Auditeure, Militärärzte, Geistliche, Küster, Fortifikations-Sekretäre, Wallmeister und andere Beamte der Militärverwaltung, zur Gewährung von Beihülfen an Soldaten und Landwehrmänner, welche durch Brand einen Verlust an ihrer Habe erlitten haben, sowie zur Unterstützung von Unteroffizieren und Gemeinen in besonderen Fällen . .	16,800
	Summe Kapitel 40	70,800

(Kap. 41.)

Invaliden-Institute.

Besoldungen.

1. Offiziere in den Invalidenhäusern Berlin (mit Carlshafen) und Stolp.

1	Gouverneur (in Berlin), pensionirter Offizier, neben der Pension	3,600 ℳ	
1	Kommandant (in Berlin), pensionirter Offizier, neben der Pension	1,800 „	
1	Kommandant (in Stolp) mit	2,760 „	
2	Kompagnie-Chefs mit je	2,760 „	
7	Kompagnie-Chefs mit je	2,160 „	
9	Premierlieutenants mit je	1,080 „	
11	Sekondelieutenants mit je	900 „	
		Latus . .	48,420

Titel		ℳ
	Transport . .	48,420
	Die vorgenannten Offiziere erhalten freie Wohnung nebst Feuerung und Beleuchtung.	
2.	Offiziere bei den Invaliden-Kompagnien.[1])	
	7 Kompagnie-Chefs mit je . . . . . 2,160 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß III 1 des Tarifs — Servis A 5 des Tarifs.	
	8 Premierlieutenants mit je . . . . . 1,260 „ Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs — Servis A 6 des Tarifs.	
	10 Sekondelieutenants mit je . . . . . 1,080 „ Wohnungsgeldzuschuß IV des Tarifs — Servis A 6 des Tarifs.	36,000
3.	Mannschaften in den Invalidenhäusern Berlin (mit Karlshafen) und Stolp.	
	9 Feldwebel, davon 1 mit 684 ℳ., 1 mit 666 ℳ., 7 mit je 648 ℳ.	
	76 Unteroffiziere, davon 13 mit je 294 ℳ., 13 mit je 276 ℳ., 50 mit je 258 ℳ.	
	290 Gemeine und Spielleute, davon 52 mit je 162 ℳ., 55 mit je 144 ℳ., 183 mit je 126 ℳ., nach Abrechnung der Ersparnisse für Manquements, Kranke und Beurlaubte[2]) .	59,598
	Sämmtliche Mannschaften sind kasernirt.	
4.	Mannschaften bei den Invalidenkompagnien.	
	13 Feldwebel mit je 648 ℳ.	
	16 Sergeanten, davon 2 mit je 342 ℳ., 14 mit je 324 ℳ.	
	170 Unteroffiziere, davon 17 mit je 294 ℳ., 153 mit je 276 ℳ.	
	577 Gemeine, davon 64 mit je 180 ℳ., 513 mit je 144 ℳ.	
	Nach Abrechnung der Ersparnisse für Manquements, Kranke und Beurlaubte[3])	131,212
5.	Beamte bei den Invaliden-Instituten.	
	1 evangelischer Prediger in Berlin mit 1,350 ℳ., außerdem freie Wohnung nebst Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesammtwerthe von 942 ℳ.	
	1 evangelischer Küster in Berlin mit 675 ℳ., außerdem freie Wohnung nebst Feuerung und Erleuchtung im pensions-	
	Latus . .	175,230

[1]) Es sind vorhanden: 1 Garde-Invaliden-Kompagnie in Potsdam, 6 Provinzial-Invaliden-Kompagnien in Drengfurt, Schneidemühl, Prenzlau, Eisleben, Löwenberg und Siegburg; 1 Invaliden-Abtheilung in Schwerin (früher in Dömitz). Für 1 Offizier, welcher der aufgelösten bisherigen 3. Abtheilung der Garde-Invaliden-Kompagnie angehört, wird die Besoldung aus dem Etat der Schloß-Garde-Kompagnie (Kap. 24) gezahlt.

[2]) Die Ersparnisse für Manquements, Kranke und Beurlaubte betragen 6000 ℳ.

[3]) Die Ersparnisse für Manquements, Kranke und Beurlaubte betragen 15,050 ℳ.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	275,230

fähigen Gesammtwerth von 300 ℳ. Ferner bezieht derselbe als Lehrer an der Schule des Hauses eine pensionsfähige Zulage von 216 ℳ. aus dem Schulfonds des Invalidenhauses.

1 katholischer Geistlicher in Berlin mit 1,350 ℳ., außerdem freie Wohnung nebst Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesammtwerth von 942 ℳ.

In Folge Einrichtung einer selbstständigen katholischen Pfarrei an der Kirche des Invalidenhauses erhält der Geistliche eine jährliche Zulage von 300 ℳ. aus dem, bei der St. Hedwigskirche in Berlin als Spezialfonds verwalteten Invalidenhaus-Kirchenfonds.

1 katholischer Küster in Berlin mit 675 ℳ., außerdem freie Wohnung nebst Feuerung und Erleuchtung im Gesammtwerth von 300 ℳ.

Ferner bezieht derselbe als Lehrer an der Schule des Hauses eine pensionsfähige Zulage von jährlich 72 ℳ. aus dem Schulfonds des Invalidenhauses.

In Folge Einrichtung einer selbstständigen katholischen Pfarrei an der Kirche des Invalidenhauses bezieht derselbe eine jährliche Zulage von 144 ℳ. aus dem bei der St. Hedwigskirche als Spezialfonds verwalteten Invalidenhaus-Kirchenfonds und kann die Erhöhung dieser Zulage bis zum Betrage von 180 ℳ. erfolgen.

1 Rendant in Berlin 2,400 ℳ., außerdem freie Wohnung mit Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesammtwerth von 748 ℳ.

1 Rendant in Stolp mit 1,650 ℳ., außerdem freie Wohnung mit Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesammtwerth von 598 ℳ.

1 Inspektor in Berlin mit 1,950 ℳ., außerdem freie Wohnung nebst Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesammtwerth von 478 ℳ.

1 Todtengräber in Berlin mit 360 ℳ.

2 Zivil-Krankenwärter in Berlin mit je 792 ℳ. Die letzteren sowie die Todtengräber erhalten außerdem freie Wohnung nebst Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesammtwerth von je 186 ℳ.

Remunerationen.

Dem evangelischen Prediger in Berlin für die Abhaltung des Nachmittags-Gottesdienstes 75 ℳ.

Dem Ortspfarrer in Drengfurt für Wahrnehmung der Seelsorge und Abhaltung besonderen Gottesdienstes bei der 1. Provinzial-Invaliden-Kompagnie 120 ℳ.

Dem Gouvernements-Auditeur in Berlin für die Wahrnehmung der Justizgeschäfte 360 ℳ.

2 Organisten in Berlin je 132 ℳ. 12,813

Summe Titel 1 bis 5 288,043

Digitized by Google

Titel	Anderweite persönliche Ausgaben.	ℳ
6.	**Zulagen.**	
	Burschenzulagen für 1 Gouverneur, 2 Kommandanten und 9 Kompagnie-Chefs bei den Invalidenhäusern mit je 600 ℳ.	
	Für 33 Offiziere ebendaselbst, einschließlich für 13 Pfleglings-Offiziere mit je 300 ℳ.	
	Für 25 Offiziere bei den Invaliden-Kompagnien mit je 144 ℳ.	
	Zulage für 1 Adjutanten bei dem Invalidenhause in Berlin mit 216 ℳ.	
	Für 1 Unteroffizier als Schreiber daselbst mit 90 ℳ.	
	Für 1 Beamten des Bürgermeistereiamts in Carlshafen, für Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte bei dem Invalidenhause daselbst 444 ℳ.	
	Für 1 Unteroffizier als Oekonomie-Rechnungsführer in Stolp 36 ℳ.	
	Für die Rechnungslegung bei der Invalidenabtheilung in Schwerin mit 360 ℳ.	
	Für 14 Unteroffiziere zur Verrichtung des äußeren Dienstes beim Invalidenhause in Berlin mit je 72 ℳ.	
	Zulagen für besondere Dienstleistungen.	
	Für 3 Mann als Hausknechte bei dem Invalidenhause in Berlin mit je 252 ℳ.	
	Für 7 Mann als Stubenwärter ebendaselbst mit je 180 ℳ.	
	Für 3 Mann als Nachtwächter ebendaselbst mit je 288 ℳ.	
	Für 1 Mann als Hausdiener in Carlshafen mit 183 ℳ.	
	Für 1 Mann zur Wartung der Kranken daselbst mit 102 ℳ.	
	Für 2 Mann als Stubenwärter in Stolp mit je 108 ℳ.	
	Für 2 Mann als Wärter daselbst mit je 144 ℳ.	
	Nach Abrechnung der Ersparnisse für Manquements (800 ℳ)	25,203
7.	Kleinmontirungsgeld für 1,151 Mann mit je 17,^{40} ℳ.; Kleinmontirungsgeldzuschuß für 4 Mann des Invalidenhauses in Berlin, welche für den Ordonnanzdienst verwendet werden, mit je 12 ℳ.; nach Abrechnung der Ersparnisse für Manquements, Kranke und Beurlaubte (638 ℳ)	19,437
	Zur Gewährung des chargenmäßigen Servises.	
8.	Für die unter Titel 2 und 4 aufgeführten Offiziere und Mannschaften, sowie für das ärztliche Personal bei den Instituten, welches aus Kapitel 24 „Geldverpflegung der Truppen" besoldet wird, nach Abrechnung der Ersparnisse für Manquements, Kranke und Beurlaubte (3,576 ℳ)	18,015
	Unterstützungen.	
9.	Zur Verbesserung der Lage der invaliden Mannschaften, mit Ausschluß der dauernd Beurlaubten, durch Gewährung entsprechender Beihülfen 5,908 ℳ.; zur Gewährung von Unterstützungen für die Administrationsbeamten und das Wärterpersonal bei den Invalidenhäusern 450 ℳ.	6.358
	Summe Titel 6 bis 9	69,013

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Verpflegung und Ausrüstung.	
10.	Zur Naturalverpflegung — Beköstigung und Brot — zur Bekleidung und Ausrüstung, zur Krankenpflege; nach Abrechnung der Ersparnisse für Manquements, Kranke und Beurlaubte (11,000 ℳ.)	113,932
	Summe Titel 10 für sich.	
	Verwaltung und Unterhaltung der Invalidenhäuser.	
11.	Zur Unterhaltung der Gebäude, zur Unterhaltung der Utensilien, zur Bestreitung der Kosten für Feuerung und Erleuchtung und sonstiger Wirthschaftsbedürfnisse, nach Abrechnung der zu den Unterhaltungskosten zunächst verwendbaren laufenden Einnahmen aus dem Grundvermögen der Invalidenhäuser,[1]) als Zuschußbedarf	22,885
	Dieser Titel ist übertragungsfähig.	
	Summe Titel 11 für sich.	
	Vermischte sächliche Ausgaben.	
12.	Allgemeine Unkosten auf 1,151 Mann je 1,^{83} ℳ., Waffenreparaturgelder auf 1;151 Mann je 0,^{42} ℳ., Bureaugelder für die Invalidenhäuser in Berlin mit Carlshafen 768 ℳ. und in Stolp 444 ℳ., für 7 Invaliden-Kompagnien je 324 ℳ. und für die Invaliden-Abtheilung in Schwerin 288 ℳ., sämmtlich als Pauschquantum, sowie für sonstige speziell zu berechnende Bedürfnisse	11,998
	Summe Titel 12 für sich.	
	Wiederholung.	
1/5.	Besoldungen	288,043
6/9.	Andere persönliche Ausgaben	69,013
10.	Verpflegung und Ausrüstung	113,932
11.	Verwaltung und Unterhaltung der Invalidenhäuser	22,885
12.	Vermischte sächliche Ausgaben	11,698
	Summe Kapitel 41	505,871
	Die Deckung erfolgt aus dem Reichs-Invalidenfonds mit	505,871
	Bleibt Summe Kapitel 41	—

[1]) Die laufenden Einnahmen aus dem Grundvermögen bestehen:

in Zinsen aus dem Kapitalvermögen der Invalidenhäuser Berlin und Carlshafen von 618,135 ℳ mit	29,592,^{35}	ℳ.
in Zeitpachtgefällen, Erbpachtsgeldern und Ländereien	3,896,^{80}	„
jährlich	33,489,^{15}	ℳ.
Die Unterhaltungskosten sind veranschlagt auf	56,374	„
mithin Zuschußbedarf	22,885	ℳ.

Digitized by Google

Titel (Kap. 42.) ℳ

Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse.

Nach Maßgabe der Reichsgesetze und der bis zur Uebernahme der betreffenden Kontingente auf den Reichs-Etat in Geltung gekommenen Lande-gesetze[1] 620,500

Summe Kapitel 42 für sich

Anmerkung. Die Rechnungslegung der preußischen Militär-Wittwenkasse, sowie der übrigen Wittwen- und Waisenkassen, deren Zuschüsse durch die Rechnung der erstgenannten Kasse laufen, erfolgt nicht für den Zeitraum des Etatsjahres April bis einschließlich März, sondern — im Hinblick auf die statutenmäßig halbjährlich am 1. Januar und am 1. Juli von der Kasse zu leistenden Pensionszahlungen — für das Kalenderjahr Januar bis einschließlich Dezember.

(Kap. 43.)

Verschiedene Ausgaben.

1. Zur Gewährung solcher Entschädigungen im Bereiche der Militärverwaltung, welche keinem der übrigen Kapitel des Militär-Etats zur Last fallen, sowie zum Ersatze solcher veruntreuten, entwendeten, verloren gegangenen oder auf ähnliche Art in Abgang gekommenen Gelder, für welche Niemand regreßpflichtig oder deren Ersatz nicht zu erlangen gewesen ist, imgleichen zur Bestreitung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens wider die regreßpflichtigen Personen in den Fällen, wo die Regreßpflichtigkeit nicht anerkannt wird und die Prozeßkosten dem Fiskus auferlegt werden[2] 15,900
2. Dispositionsfonds für unvorhergesehene Ausgaben, welche ihrem Gegenstande nach keinem der übrigen Kapitel des Militär-Etats zur Last gelegt werden können . . . 39,825

Summe Titel 1 und 2 55,725

---

[1]) Die Einnahmen und Ausgaben der Militär-Wittwenkasse sind in ihren Jahresbeträgen, wie folgt, veranschlagt:

Einnahmen.

An Zinsen vom Kapitalvermögen	153,486 ℳ	
An Zinsen von Antrittsgeldern, welche ältere Wittwenkassen-Interessenten in Wechseln hinterlegt haben .	101,778 „	
An Beiträgen der Interessenten	1,918,498 „	
Vermischte sonstige Einnahmen	6,050 „	
	=	2,179,812 ℳ

Ausgaben.

An Pensionen	2,789,392 ℳ	
An zurückzuzahlenden Antrittsgeldern	3,400 „	
Vermischte Ausgaben, als Bureaukosten, Prozeßkosten und dergleichen	7,520 „	
	=	2,800,312 „
mithin Zuschuß		620,500 ℳ

Die Aufnahme des obenstehenden Vermerks ist von dem Rechnungshofe verlangt worden.

[2]) Hieraus wird den beiden Militär-Musikkorps in Schleswig eine Entschädigung von 600 ℳ jährlich mit Rücksicht darauf gewährt, daß dieselben eine gleiche Abfindungsrente für

Digitized by Google

Titel		ℳ
3.	Zu geheimen Ausgaben	34,500

Summe Titel 3 für sich.

Der Betrag dieses Titels bildet einen besonderen Fonds welcher übertragungsfähig ist und ausschließlich zur Verfügung des Kriegsministers steht.

Die Jahresrechnung über den Titel 3 unterliegt der alleinigen Revision des Kriegsministers, welcher auch die Decharge über dieselbe ertheilt.

Summe Kapitel 43 90,225

Anmerkung zu Kapitel 14 bis 43. Einnahmen, welche bei den jährlich abschließenden Titeln an Vergütungen für Ueberhebungen und Rechnungsdefekte aus dem Etatsjahre 1878/79 entstehen, kommen bei diesen Titeln in Rückeinnahme.

Wiederholung.

14.	Kriegsministerium	1,688,800
15.	Militärkassenwesen	227,488
16.	Militär-Intendanturen	1,416,677
17.	Militär-Geistlichkeit	574,267
18.	Militär-Justizverwaltung	506,247
19.	Höhere Truppenbefehlshaber	2,214,420
20.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	620,400
21.	Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen .	851,412
22.	Generalstab und Landesvermessungswesen	2,216,291
23.	Ingenieur-Korps	1,421,292
24.	Geldverpflegung der Truppen	80,680,633
25.	Naturalverpflegung	63,032,472
26.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	18,466,113
27.	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	28,613,927
28.	Wohnungsgeldzuschüsse	6,208,625
29.	Militär-Medizinalwesen	5,272,058
30.	Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feldgeräthe	422,040
31.	Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften ꝛc. . . .	2,311,926
32.	Ankauf der Remontepferde	4,654,323
33.	Verwaltung der Remonte-Depots	1,446,150
34.	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten .	4,340,277
35.	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	4,304,023
36.	Militär-Gefängnißwesen	816,077
37.	Artillerie- und Waffenwesen	11,254,640
38.	Technische Institute der Artillerie	532,024
39.	Bau und Unterhaltung der Festungen	2,639,148
40.	Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen	70,800

die Aufhebung eines, zur alleinigen Aufwartung mit Musik daselbst berechtigenden Privilegiums eines dortigen Einwohners zu zahlen haben. — Bericht der Rechnungskommission, betreffend die allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872 — Nr. 92 der Drucksachen, IV. Session 1876.

Digitized by Google

Titel		ℳ
41.	Invaliden-Institute	—
42.	Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse	620,500
43.	Verschiedene Ausgaben	90,225

Summe der fortdauernden Ausgaben: 247,513,275 ℳ.

(Kap. 5.)

Einmalige Ausgaben.

1.	Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	181,000
2.	Einrichtung eines Uebungsplatzes für das Eisenbahn-Regiment bei Clausdorf, durch Anlegung der erforderlichen Depoträume, Wachtlokale ꝛc.	15,000
3.	Zur Vervollständigung des Kriegskartenmaterials, als erste Rate[1])	75,000
4.	Neubau eines Körner- und Mehlmagazins in Magdeburg, letzte Rate[2])	142,000
5.	Neubau eines Rauhfouragemagazins in Hannover	76,500
6.	Erweiterung der Garnisonbäckerei zu Berlin[3])	73,000
7.	Bau einer Kaserne für zwei Bataillone Infanterie in Aachen, dritte Rate[4])	350,000
	Latus . .	912,500

[1]) Nachdem das durch den Krieg von 1870/71 erforderlich gewordene Kriegskarten-Retablissement mit Hülfe der im Jahre 1873 hierfür bewilligten Mittel beendet ist, wird es nothwendig, auch im Uebrigen das vorhandene Kriegsmaterial in mehrfacher Hinsicht — zumal mit Rücksicht auf die durch Herstellung des deutschen Reichs veränderten Verhältnisse — zu vervollständigen, veraltete Bestände zu erneuern. Die bezüglichen Arbeiten werden voraussichtlich einen Zeitraum von sieben bis acht Jahren in Anspruch nehmen; die Gesammtkosten sind auf 375,000 ℳ veranschlagt, wovon für das nächste Etatsjahr der nebenstehende Betrag erforderlich ist.

[2]) Anschlagssumme . . . . . 292,000 ℳ.
darauf angesetzt für 1878/79 . . . . . 150,000 ℳ.
nebenstehend . . . . . 142,000 „

[3]) Diesem Ansatz steht im Etat für 1878/79 unter Titel 3 d des Einnahme-Kapitels 9 ein Verkaufserlös von 122,000 ℳ für ein zum Bau der Berliner Stadt-Eisenbahn abgetretenes Theilstück des Magazin-Etablissements am Königsgraben gegenüber. Der bedeutende Brotbedarf für die in neuerer Zeit noch verstärkte Garnison von Berlin läßt sich in der bestehenden verhältnißmäßig sehr beschränkten Garnisonbäckerei nur auf die Weise herstellen, daß Tag und Nacht ohne Unterbrechung gebacken wird, und eine übermäßige Inanspruchnahme von Menschenkräften und Material stattfindet. Dieser Zustand ist auf die Dauer nicht erträglich. Dazu kommt noch, daß die Bäckerei außer Stande ist, den an dieselbe bei den jährlichen Uebungen oder zeitweiligen Verstärkungen der Garnison herantretenden außergewöhnlichen Anforderungen zu genügen, und daß ferner bei dem Mangel an Reserve-Backöfen Verlegenheiten entstehen, wenn der Bäckereibetrieb wegen nothwendiger Reparaturen der vorhandenen Oefen unterbrochen werden muß. Die beabsichtigte Anlegung von 5 neuen Backöfen ist deshalb unumgänglich nothwendig.

[4]) Die zum Etat für 1877/78 approximativ mit 1,750,000 ℳ angegebenen Gesammtkosten belaufen sich nach den inzwischen festgestellten Kostenanschlägen für Grunderwerb, die beiden Wohnkasernements, einen Theil der Nebenanlagen und für das Utensilement auf 1,685,143 ℳ.
Dazu Anschlagssumme für die übrigen Nebenanlagen, vorbehaltlich der Feststellung . . . . . 171,400 „
= 1,856,543 ℳ.

Darauf angesetzt für 1876 . . . . . 450,000 ℳ.
„ 1877/78 . . . . . 200,000 „
nebenstehend . . . 350,000 „
= 1,000,000 „
für künftig vorbehalten 856,543 ℳ.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	912,500
8.	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für sechs Kompagnien Infanterie in Altona, zweite Rate (erste Baurate)[1] . . .	200,000
9.	Bau eines Kasernements für die Artillerie-Schießschule in Berlin, dritte und letzte Rate[2]	389,000
10.	Zur Beschaffung und Einrichtung eines Bataillons-Exerzier- und Schießplatzes bei Bonn, erste Rate[3]	25,000
	Latus . .	1,526,500

Diesem Ansatz steht unter Titel 3 o des Einnahme-Kapitels 9 aus dem Erlöse für den durch den Etat für 1876 genehmigten Verkauf der beiden Marienthaler Kasernen in Aachen die dritte Rate von gleich hohem Betrage gegenüber.

Von den hierauf bisher bewilligten		650,000 ℳ
sind bis Ende November 1878 verausgabt	256,144 ℳ	
und werden bis Ende März 1879 noch ausgegeben	5,000 „	
	=	261,144 „
Mithin bleibt Ende März 1879 Bestand		388,856 ℳ

[1]) Erwerbskosten des Bauterrains und Anschlagssumme für ein Kasernement für 4 Kompagnien . . . . . 804,510 ℳ

Approximative Kosten der Kaserne für 2 Kompagnien und der Nebenanlagen . . . . . 447,490 „

	=	1,252,000 ℳ
Darauf angesetzt für 1878/79	200,000 ℳ	
obenstehend . . .	200,000 ℳ	
	=	400,000 „
für künftig vorbehalten		852,000 ℳ

Das Bauterrain ist erworben und gelangt der Bau mit einem gleichen Neubau aus Kapitel 6 der einmaligen Ausgaben zur Ausführung. Nach Vollendung des Baues kommen die alten Kasernen in Altona (Norder-, Arbeitshaus-, Münz- und Telegraphenkaserne), deren voraussichtlicher Erlös auf 1,150,750 Mark geschätzt ist, für Rechnung der Reichskasse zum Verkauf.

Der als zweite Rate eingestellte Bedarf wird — ebenso wie die erste Rate — aus den Mitteln des Reichs-Festungsbaufonds (vergl. Kapitel 20 der Einnahme) vorschußweise entnommen.

Von den hierauf bisher bewilligten		200,000 ℳ
sind bis Ende November 1878 verausgabt	151,020 ℳ	
und werden bis Ende März 1879 noch ausgegeben	8,980 „	
	=	160,000 ℳ
Mithin bleibt Ende März 1879 Bestand		40,000 ℳ

[2]) Anschlagssumme . . . . . 1,289,000 ℳ

Darauf angesetzt für 1877/78	400,000 ℳ	
„ 1878/79	500,000 „	
obenstehend . . .	389,000 „	
balanzirt	=	1,289,000 ℳ

Nach Fertigstellung dieses Neubaues und nach der alsdann eintretenden Räumung des alten Kasernements der Artillerie-Schießschule in der Sommerstraße Nr. 10 in Berlin gelangt das letztere Grundstück, dessen Taxwerth einschließlich einer inzwischen für 55,765,[51] ℳ veräußerten Parzelle 805,766 ℳ beträgt, für Rechnung der Reichskasse zum Verkauf.

[3]) Anschlagssumme. . . . . 94,000 ℳ

Hierauf sind: für 1878/79 außeretatsmäßig verausgabt	46,000 ℳ	
nebenstehend angesetzt	25,000 „	
	=	71,000 „
für künftig vorbehalten		23,000 ℳ

Durch den Etat für 1877/78 sind unter Kapitel 6 Titel 59 der einmaligen Ausgaben zum Neubau einer Infanterie-Kaserne in Bonn als erste Rate 25,000 ℳ bewilligt worden. Der hiermit beabsichtigte Ankauf des Bauterrains verzögerte sich hauptsächlich deshalb, weil

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	1,526,500
11.	Ersatzbau für die theilweise abgebrannte Burgkaserne in Braunschweig, dritte und letzte Rate[1])	45,540
12.	Neubau und Ausstattung eines Militär-Arresthauses in Karlsruhe, erste Rate (zu Terrainerwerb und Projektbearbeitung[2]) .	18,000
13.	Umbau der Dragoner-Kaserne in Karlsruhe, erste Rate (zu Terrainerwerb und Projektbearbeitung[3])	70,000
	Latus . .	1,660,040

zunächst volle Gewißheit erlangt werden mußte, ob die Beschaffung eines geeigneten Exerzir- und Schießplatzes, wovon die Verlegung eines Bataillons nach Bonn abhängig war, möglich sei. — Ein solches Uebungsterrain, und zwar für die Abhaltung der Schießübungen das einzige bei Bonn vorhandene, hat sich Ende April 1878 ermitteln lassen. Der Eigenthümer des überwiegend größten Theils dieses Terrains verlangte 46,000 ℳ und wollte nur bis zum 15. Mai 1878 an seine Offerte gebunden sein. Da die begründete Befürchtung bestand, daß das in Rede stehende Terrain nach Ablauf dieser Frist, falls die Militärverwaltung den Ankauf nicht bewirkte, sofort in andere Hände übergegangen und dann nur mit einem viel höheren Kostenbetrage zu erwerben gewesen wäre, so ist der Ankauf des vorgedachten, der Militärverwaltung geradezu unentbehrlichen Terrains — vorbehaltlich einer Arrondirung desselben — und die außeretatsmäßige Verrechnung des Kaufpreises am 11. Mai 1878 verfügt worden.

Zur Arrondirung des Terrains und zum Beginn der auszuführenden Einrichtung sind für 1879/80 25,000 ℳ erforderlich.

[1]) Die zum Etat für 1878/79 mit 180,500 ℳ angegebene Anschlagssumme ermäßigt sich nachdem ein Theil der Anschläge in Folge einer nothwendig erachteten Modifikation hat umgearbeitet werden müssen, auf . . . . . 176,540 ℳ

Darauf angesetzt für 1877/78	105,000 ℳ	
„ 1878/79	26,000 „	
nebenstehend . . .	45,000 „	
balanzirt =		176,540 ℳ

[2]) Approximative Gesammtkosten . . . . . 150,000 „
Darauf angesetzt nebenstehend . . . . . 18,000 „
für künftig vorbehalten 132,000 ℳ

Die vorhandenen Arrestzellen sind der Zahl nach nicht ausreichend, der Vorschrift nicht entsprechend, vielmehr im hohen Grade mangelhaft und in den verschiedenen Kasernen und im städtischen Rathhausthurme zerstreut, wodurch die erforderliche rasche Strafvollstreckung und die Aufsicht zum Nachtheil des Dienstes und der Aufrechterhaltung der Disziplin erschwert werden. Auch ist eine anderweite Ausnutzung des jetzt in den Kasernen von den Arrestlokalen absorbirten Raumes dringend geboten, da in Karlsruhe sämmtliche Kasernen überlegt sind und die bestimmungsmäßige verbesserte Kasernirung der Unteroffiziere nur zum Theil hat durchgeführt werden können. Die beantragte erste Rate ist zum Terrainerwerb und zur Projektbearbeitung bestimmt.

[3]) Approximative Gesammtkosten, einschließlich für Utensilienergänzung . . 510,000 ℳ
Darauf angesetzt nebenstehend . . . . . 70,000 „
für künftig vorbehalten 440,000 ℳ

Die mit 4 Eskadrons belegte Dragoner-Kaserne in Karlsruhe besteht aus der vorderen Kaserne (dem Hauptgebäude), der hinteren Kaserne, einer bedeckten Reitbahn und den Stallungen nebst Zubehör. Das Hauptgebäude, ursprünglich im Erdgeschoß Stallungen und darüber zwei Wohngeschosse enthaltend, ist später und zwar noch unter Großherzoglich badischer Verwaltung im unteren Stockwerk umgebaut, so daß daselbst unter gleichzeitiger Unterkellerung desselben ein zu Wohn- bezw. Wirthschaftszwecken eingerichtetes Erdgeschoß hergestellt wurde. Anscheinend in Folge dieser baulichen Aenderung haben sich vielfache bauliche Mängel herausgestellt, welche im allgemeinen darauf zurückzuführen sind, daß die sämmtlichen Balkenlagen wegen Schwäche der Unterstützungen sich, zum Theil sehr erheblich, durchgebogen haben, daß sämmtliche Decken und die Fußböden der oberen Geschosse gekrümmte Flächen bilden, und daß in Folge dessen und der hieraus sich ergebenden Rückwirkungen auf die Scheidewände das ganze Gebäude den Eindruck des Verfalls hervorbringt. Von wesentlichem Einfluß scheint dabei das Setzen der im neuen Keller- bezw. Erdgeschoß später hergestellten inneren massiven

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	1,660,040
14.	Bau einer Kaserne für das Train-Bataillon in Cassel, dritte Rate[1])	50,000
15.	Abbruch und Neubau des Nebengebäudes der Kaserne III (Artillerie-Kaserne) in Cöln, zweite und letzte Rate	67,700
16.	Bau eines Stalles nebst zugehörigen kleinen Nebenanlagen für die Pferde von zwei Eskadrons in Darmstadt, zweite Rate[2]) .	150,000
17.	Zur Erwerbung eines Exerzirplatzes von etwa 5,100 a für die Garnison Erfurt, zweite und letzte Rate[3])	46,000
18.	Bau einer Kaserne für ein Infanterie-Bataillon in Frankfurt a. M., dritte Rate[4])	150,000
	Latus . .	2,123,740

Mittelwand zu sein. Durch Absteifungen ist die Gefahr des Einsturzes für den Augenblick beseitigt, ein längeres Hinausschieben des Retablissementsbaues erscheint aber nicht angängig. Die hintere Kaserne ist gleichfalls in sehr schlechtem baulichen Zustande und bedarf des Umbaues. Abgesehen von der Einrichtung der bisher nicht in der erforderlichen Anzahl vorhandenen Wohnungen für unverheirathete Unteroffiziere liegt eine Aenderung des Belegungs-Etats insbesondere in Betreff der Zahl der bestehenden Wohnungen für Offiziere und des Umfanges der Offizier-Speiseanstalt nicht in der Absicht. Der vorhandene Hofraum ist sehr beengt; ein Fuß-Exerzirplatz mangelt gänzlich. Diesem Uebelstande abzuhelfen wird beabsichtigt, zunächst durch Abbruch eines auf diesem Grundstücke befindlichen kleinen Fourage-Magazins Raum zu gewinnen und außerdem ein angrenzendes Domänen- bezw. hoffiskalisches Grundstück zum Preise von etwa 65,000 ℳ zu erwerben. Für die Fouragescheune soll anderweit in Verbindung mit einem größeren Proviantamtsbaue in Karlsruhe Ersatz beschafft werden, wofür die Kosten bei diesem Kasernenbau in Ansatz gekommen sind. Die erste Rate ist zum Erwerb des Erweiterungsterrains und zur Projektbearbeitung bestimmt.

[1]) Anschlagssumme			782,090 ℳ
Darauf angesetzt für 1877/78	400,000 ℳ		
„ 1878/79	250,000 „		
nebenstehend . . .	50,000 „		
		=	700,000 „
		für künftig vorbehalten	82,090 ℳ

[2]) Die zum Etat für 1878/79 approximativ mit 300,000 ℳ angegebenen Gesammtkosten belaufen sich nach dem inzwischen festgestellten Kostenanschlage unter Anrechnung des auf 8,000 ℳ geschätzten Erlöses für die abzubrechenden Barackenställe auf . . . 278,000 ℳ
Dazu approximative Kosten der Nebenanlagen . . . . . 48,000 „
= 326,000 ℳ

Darauf angesetzt für 1878/79	150,000 ℳ		
nebenstehend . . .	150,000 „		
		=	300,000 „
		für künftig vorbehalten	26,000 ℳ

Die Bauausführung wird voraussichtlich im Jahre 1879/80 im Wesentlichen beendet werden.

[3]) Gesammtkosten			154,000 ℳ
Darauf angesetzt für 1877/78	66,580 ℳ		
obenstehend	46,000 „		
Aus Kapitel 27 Titel 15 der fortdauernden Ausgaben werden gedeckt	41,420 „		
		balanzirt =	154,000 ℳ

Diesem Ansatz steht unter Titel 3 g des Einnahme-Kapitels 9 ein Erlös von gleichem Betrage für den zu veräußernden weiteren Theil des Johannis-Exerzirplatzes bei Erfurt gegenüber.

[4]) Festgestellte Anschlagssumme für die drei Wohnkasernements für ein Infanterie-Regiment einschließlich Utensilement . . . . . 1,985,421 ℳ

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	2,123,740
19.	Neubau einer Kaserne für fünf Kompagnien Infanterie in Frankfurt a. O., erste Rate[1])	200,000
20.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das Garde-Schützen-Bataillon in Lichterfelde, erste Rate[2])	100,000
21.	Neubau einer Kaserne für zwei Kompagnien Infanterie in Liegnitz, erste Rate[3])	150,000
	Latus . .	2,573,740

Anschlagssumme für Exerzirhaus, Latrinen- und Entwässerungsvorlagen, vorbehaltlich der Superrevision . . . . . 172,536 ℳ
Approximative Beträge für die weiteren Nebenanlagen . . . . . 710,043 „
Gesammtbedarf für 3 Bataillone 2,868,000 ℳ
Hiervon beträgt ein Drittheil für ein Bataillon . . . . . 956,000 „
Darauf angesetzt für 1877/78 . . . . . 300,000 ℳ
„ 1878/79 . . . . . 300,000 „
obenstehend . . . 150,000 „
= 750,000 „
für künftig vorbehalten 206,000 „

Diesem Ansatz steht unter Titel 3 f des Einnahme-Kapitels 9 aus dem Erlöse für die an die Stadt Frankfurt a. M. veräußerte Dominikaner- und Gendarmeriekaserne, sowie die Dominikanerkirche im Gesammtbetrage von 900,000 ℳ die dem Baukostenbedarf entsprechende dritte Rate von 150,000 ℳ gegenüber.

[1]) Approximative Gesammtkosten einschließlich Ergänzung der Ausstattung 1,000,000 ℳ
Darauf angesetzt obenstehend . . . . . 200,000 „
für künftig vorbehalten 800,000 ℳ

[2]) Baukostenbedarf für das Wohnkasernement und die erforderlichen Nebenbaulichkeiten nach dem generellen Projekt . . . . . 1,500,000 ℳ
Zur Ergänzung der Utensilien approximativ . . . . . 50,000 „
= 1,550,000 ℳ
Darauf angesetzt nebenstehend . . . . . 100,000 „
für künftig vorbehalten 1,450,000 ℳ

Militärische Rücksichten machen die Verlegung des Garde-Schützen-Bataillons aus Berlin nothwendig, da dessen berufsmäßige Ausbildung als Jägertruppe unter den in der Umgegend der Residenz immer weiter fortschreitenden Anbauten so erschwert wird, daß seine jährlich wiederkehrende längere Dislozirung in Kantonnements mit zusagendem Terrain erforderlich geworden ist. Außerdem leidet dessen jetzige Kaserne bei der fehlenden Unterkellerung und dem schlechten baulichen Zustande an so wesentlichen, auch für die Gesundheit der Mannschaften nachtheiligen Mängeln, daß ein Neubau binnen kurzer Zeit erforderlich würde. Der Verkaufserlös der zu den eingehenden drei Magazin-Etablissements gehörigen Grundstücke und Gebäude würde seiner Zeit zu den eigenen Einnahmen des Reichs fließen; derselbe ist auf etwa 2,150,000 ℳ geschätzt, während die Kosten der Ersatzbauten auf etwa 1,800,000 ℳ taxirt werden können. Der als erste Rate eingestellte Bedarf wird aus den Mitteln des Reichs-Festungsbaufonds (vergl. Kapitel 20 der Einnahme) vorschußweise entnommen.

[3]) Anschlagssumme für ein Kasernement für 2 Kompagnien nebst Zubehör nach den bei Kapitel 6 Titel 46 der einmaligen Ausgaben allegirten, festgestellten Kostenanschlägen 313,800 ℳ
Anschlagssumme für Ergänzung der Ausstattung . . . . . 12,300 „
Gesammtkosten . . . 326,100 ℳ
Darauf angesetzt nebenstehend . . . . . 150,000 „
für künftig vorbehalten . . . . 176,100 ℳ

Dieser Neubau ist bestimmt, als Ersatzbau für die in Liegnitz vorhandenen älteren fiskalischen Kasernen zu dienen, auf deren Mangelhaftigkeit bereits im Kasernirungsplan (5. Armeekorps zu Nr. 9) hingewiesen ist. Fiskalisches Bauterrain ist vorhanden, die beantragte erste Rate ist zur Inangriffnahme des Baues bestimmt. Nach Fertigstellung des Baues wird der auf 61,720 ℳ taxirte Erlös aus den alsdann zu veräußernden älteren Kasernengebäuden ꝛc.,

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	2,573,740
22.	Bau und Ausstattung einer Dampfwaschanstalt nebst Wäschemagazin für die Garnison in Münster, erste Rate (zu Terrainerwerb und Projektbearbeitung)[1])	50,000
23.	Abbruch und Wiederaufbau der Kaserne V in Neisse, zweite Rate[2])	300,000
24.	Bau eines Militär-Arresthauses in Posen, zweite Rate[3]) . .	30,000
25.	Neubau eines Kasernements und Ergänzung des Utensilements für fünf Kompagnien 1. Garde-Regiments zu Fuß in Potsdam, erste Rate (zum Terrainerwerb und zur Projektbearbeitung[4]) .	600,000
	Latus . .	3,553,740

namentlich der Landwehrzeughaus-Kaserne (ehemals Klosterkirche), der Oekonomie, Probstei und des Nebengebäudes ꝛc. nebst Grundstücken in den Einnahme-Etat eingestellt werden.

[1]) Approximative Gesammtkosten . . . . . 140,000 ℳ
Darauf angesetzt nebenstehend . . . . . 50,000 „
für künftig vorbehalten . . . . 90,000 ℳ

[2]) Anschlagssumme . . . . . 552,000 „
Davon ab: der Abbruchserlös mit . . . . . 8,083 „
bleiben . . 543,917 ℳ
Dazu: Anschlagssumme für Ergänzung des Utensilements vorbehaltlich der Feststellung . . . . . 45,000 „
Gesammtbedarf . . 588,917 ℳ
Darauf angesetzt für 1878/79 . . . . . 60,000 ℳ
nebenstehend . . . 300,000 „
= 360,000 „
für künftig vorbehalten . . . . 228,917 ℳ

[3]) Die zum Etat für 187/79 approximativ mit 200,000 ℳ angegebenen Gesammtkosten belaufen sich nach dem inzwischen festgestellten Kostenanschlage für das Hauptgebäude auf 170,000 ℳ
Dazu für Nebenanlagen und Utensilementsergänzung nach Schätzung . . 50,000 „
= 220,000 ℳ
Darauf angesetzt für 1878/79 . . . . . 120,000 ℳ
nebenstehend . . . 30,000 „
= 150,000 „
für künftig vorbehalten . . . . 70,000 ℳ

[4]) Approximative Gesammtkosten . . . . . 1,600,000 „
Darauf angesetzt nebenstehend . . . . . 600,000 „
für künftig vorbehalten . . . . 1,000,000 ℳ

Während bei der nahe bevorstehenden Vollendung eines für das nebenstehend genannte Regiment bestimmten Kasernen-Neubaues 7 Kompagnien dieses Truppentheils bestimmungsmäßig gut und vereinigt kasernirt sein werden, bleiben die übrigen 5 Kompagnien in der bisherigen Weise in sechs besonderen, unter sich und vom vorerwähnten Hauptkasernement nicht unerheblich entfernten Gebäuden in einer durchaus ungenügenden, den Vorschriften und sanitätischen Anforderungen nicht entsprechenden Weise untergebracht. Ein Neubau ist daher um somehr eine dringende Nothwendigkeit, als derselbe immerhin nach Bewilligung einer ersten Rate durchschnittlich 5 Jahre Zeit zu seiner Vollendung bedarf, und wenn diese Bewilligung nicht jetzt erfolgt, in den alten Kasernen größere und kostspielige bauliche Maßnahmen, die trotzdem nur eine palliative Abhülfe gewähren würden, nicht mehr aufgeschoben werden können. Die angesetzte erste Rate ist zum Erwerb des erforderlichen Terrains und zur Projektbearbeitung bestimmt. Die Kosten der anzukaufenden Grundstücke sind allerdings nicht unerheblich, es hat sich aber in Potsdam ein anderweites geeignetes Bauterrain nicht ermitteln lassen, da die Nähe des vorhandenen Hauptkasernements bedingend sein muß. Auch ist hervorzuheben, daß auf diesem Wege der fühlbare Mangel jenes Hauptkasernements an einem genügenden Hofraume beseitigt würde. Von den durch diesen Neubau disponibel werdenden Grundstücken würden ein Theil zur Befriedigung der Kasernementsbedürfnisse anderer Truppen, namentlich für das

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	3,533,740
26.	Bau und Ausstattung eines Militär-Arresthauses in Rastatt, zweite und letzte Rate[1])	69,101
27.	Neubau und Ausstattung einer Dampfwaschanstalt in Rastatt, erste Rate[2])	100,000
28.	Bau einer Kaserne für ein Infanterie-Bataillon in Rendsburg, zweite Rate[3])	120,000
29.	Neubau eines Garnison-Lazareths in Düsseldorf, vierte Rate[4])	35,000
	Latus . .	3,857,841

Regiment der Gardes du Korps und für das Garde-Jäger-Bataillon zu reserviren, die übrigen Grundstücke aber nach Fertigstellung des Ersatzbaues für Rechnung der Reichskasse zu veräußern sein.

[1]) Die zum Etat für 1878/79 approximativ mit 120,000 ℳ angegebenen Gesammtkosten belaufen sich nach den inzwischen festgestellten Kostenanschlägen:

a)	für den Bau einschließlich Terrainerwerb auf	148,571 ℳ
b)	für Ergänzung des Utensilements auf	530 „
	zusammen	149,101 ℳ
Darauf angesetzt für 1878/79	80,000 ℳ	
nebenstehend	69,101 „	
	balanzirt =	149,101 ℳ

[2]) Anschlagssumme vorbehaltlich der Revision und Feststellung . . . . 221,461 ℳ
Darauf angesetzt nebenstehend . . . . . 100,000 „
für künftig vorbehalten . . . . . 121,461 ℳ

Die Einrichtung von Garnison-Waschanstalten, woran es im Bezirk des 14. Armeekorps durchweg fehlt, liegt im fiskalischen Interesse. Die Friedensstärke der Garnison Rastatt — ungefähr 4,500 Mann — rechtfertigt die Anwendung eines Dampfwäschebetriebes, bei welchem gegen die Kosten der bisherigen kontraktlichen Wäschereinigung eine Ersparniß von jährlich etwa 10,000 ℳ zu erzielen sein wird. Ein fiskalischer Bauplatz ist vorhanden; die beantragte erste Rate zum Beginn des Baues bestimmt. Die Feststellung des speziellen Projekts bis zum Beginn der Etatsberathungen für 1879/80 wird erwartet.

[3]) Die zum Etat für 1877/78 approximativ mit 680,000 ℳ angegebenen Gesammtkosten erhöhen sich auf 770,718 ℳ und zwar:

a)	festgestellte Anschlagssumme für das Wohnkasernement	555,000 ℳ
b)	Anschlagssumme für das Büchsenmacherwerkstatt- und Stallgebäude, für Brunnenanlage und Planirung, vorbehaltlich deren Feststellung	46,100 „
c)	Approximative Kosten der sonstigen Nebenanlagen, sowie der Utensilien-Ergänzung	171,118 „
	=	772,218 ℳ
Davon ab: Erlös für die nach ausgeführtem Neubau auf den Abbruch zu veräußernden Kasernementsbaracken		1,500 „
bleiben Gesammtkosten		770,718 ℳ
Darauf angesetzt für 1877/78	180,000 ℳ	
nebenstehend . . .	120,000 „	
	=	300,000 „
für künftig vorbehalten		470,718 ℳ

[4]) Anschlagssumme . . . . . 600,000 „
Darauf angesetzt für 1876 . . . . . 127,000 ℳ
„ 1877/78 . . . . . 250,000 „
„ 1878/79 . . . . . 55,000 „
nebenstehend . . . 35,000 „
= 467,000 „
für künftig vorbehalten . . . . 133,000 ℳ

Diesem Ansatz steht unter Titel 3 k des Einnahme-Kapitels 9 der Verkaufserlös für das alte Lazareth in Düsseldorf gegenüber, welcher nach einer neueren Taxe 76,100 ℳ (gegen die im Vorjahre angegebenen 85,000 ℳ beträgt, von welchem jedoch noch die nach § 7 des Etatsgesetzes für 1878/79 aus dem Reichs-Festungsbaufonds vorschußweise entnommenen 55,000 ℳ abgehen.

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	3,857,841
30.	Neubau= eines Garnison=Lazareths in Rendsburg, fünfte und letzte Rate[1])	8,000
31.	Neubau eines Garnison=Lazareths in Flensburg, fünfte Rate[2])	30,000
32.	Neubau eines Garnison=Lazareths in Braunschweig, dritte Rate[3])	66,000
33.	Neubau eines Garnison=Lazareths in Prenzlau, dritte Rate[4]) .	100,000
34.	Neubau eines Garnison=Lazareths in Pasewalk, dritte Rate[5]) .	25,000
35.	Neubau eines Garnison=Lazareths in Gießen, dritte Rate[6]) .	90,000
	Latus . .	4,196,841

---

[1]) Anschlagssumme . . . . . 385,000 ℳ
Darauf verwendet bezw. angesetzt; bis 1875 . . . . . 255,000 ℳ
für 1876 . . . . . 60,000 „
„ 1877/78 . . . . 20,000 „
„ 1878/79 . . . . 42,000 „
nebenstehend . . . 8,000 „
= 385,000 „

Die im Vorjahre in Aussicht genommene Ersparniß von 8,000 ℳ gegen den Anschlag ist in Folge unvorhergesehener Mehrbedürfnisse nicht zu erwarten.

[2]) Anschlagssumme . . . . . 310,000 ℳ
Darauf angesetzt: für 1876 . . . . . 90,000 ℳ
„ 1877/78 . . . . . 60,000 „
„ 1878/79 . . . . . 120,000 „
nebenstehend . . . 30,000 „
= 300,000 „
für künftig vorbehalten . . . . 10,000 ℳ

[3]) Anschlagssumme . . . . . 390,000 „
Darauf angesetzt für 1877/78 . . . . . 100,000 ℳ
„ 1878/79 . . . . . 80,000 „
nebenstehend . . . 66,000 „
= 246,000 „
für künftig vorbehalten . . . . 144,000 ℳ

[4]) Die im vorigen Etat mit 225,000 ℳ angenommene Bedarfssumme stellt sich nach erfolgter Feststellung des Kostenanschlags auf . . . . . 217,000 ℳ
Angesetzt sind für 1876 . . . . . 10,000 ℳ
„ 1878/79 . . . . . 50,000 „
nebenstehend . . . 100,000 „
= 160,000 „
für künftig vorbehalten . . . . 57,000 ℳ

Diesem Ansatz steht unter Titel 3. i. des Einnahme=Kapitels 9 ein Betrag von 18,046 ℳ als Erlös für das zu verkaufende Lazarethgrundstück in Pyritz gegenüber.

[5]) Der im vorigen Etat auf 130,000 ℳ angenommene Kostenbedarf erhöht sich nach erfolgter Feststellung des Anschlags auf . . . . . 158,000 ℳ
Angesetzt für 1876 . . . . . 10,000 ℳ
„ 1878/79 . . . . . 50,000 „
nebenstehend . . . 25,000 „
= 85,000 „
für künftig vorbehalten . . . 73,000 ℳ

[6]) Die früher auf 273,000 ℳ angegebene Bedarfssumme ermäßigt sich nach Maßgabe des inzwischen festgestellten Kostenanschlages auf . . . . . 258,000 ℳ
Angesetzt bezw. verwendet sind laut Etat für 1877/78.
bis 1875 . . . . 110,000 ℳ
für 1876 . . . . 20,000 „
nebenstehend . . . 90,000 „
220,000 „
für künftig vorbehalten . . . 38,000 ℳ

Digitized by Google

Titel		ℳ
	Transport . .	4,196,841
36.	Neubau eines Garnison-Lazareths in Detmold, zweite Rate[1]) .	40.000
37.	Erweiterung des Garnison-Lazareths in Gnesen, erste Rate[2]) . .	40,000
38.	Neubau eines Garnison-Lazareths in Spandau, erste Rate[3]) .	125.000
39.	Neubau eines Isolirgebäudes bei dem Garnison-Lazareth in Cosel[4])	12,200
40.	Neubau eines Garnison-Lazarethes in Neu-Ruppin, zweite Rate (erste Baurate)[5])	90,000
41.	Neubau eines Garnison-Lazareths in Sagan, zweite Rate (erste Baurate)[6])	28,000
42.	Neubau eines Garnison-Lazareths in Neu-Strelitz, zweite Rate (erste Baurate)[7])	12,000
43.	Ankauf eines Grundstücks zur Einrichtung eines Garnison-Lazareths in Hagenau	40,000
44.	Zu größeren Meliorationen bei den Remonte-Depots, vierte Rate[8])	60,000
	Latus . .	4,644,041

---

[1]) Anschlagssumme . . . . . 165,000 ℳ
Angesetzt sind laut Etat für 1877/78 im Jahre 1876 . 60,000 ℳ
nebenstehend . . . 40,000 „
100,000 „
für künftig vorbehalten . . . 65,000 ℳ

[2]) Der Gesammtbetrag für diesen Bau beträgt nach Abzug des Verkaufserlöses für die auf dem Bauplatz befindlichen alten Gebäulichkeiten . . . . . 152,000 ℳ
Angesetzt nebenstehend . . . . . 40,000 „
für künftig vorbehalten . . . 112,000 ℳ

[3]) Approximativer Gesammtbedarf, einschließlich für Grundstückserwerbung . 950,000 ℳ
Darauf nebenstehend angesetzt . . . . . 200,000 „
für künftig vorbehalten . . . 750,000 ℳ

[4]) Anschlagssumme . . . . . 12,200 ℳ
Diesem Ansatz steht unter Einnahme-Kapitel 9 Titel 31 der Erlös für das bisherige Isolirlazareth-Grundstück daselbst von 14,790 ℳ gegenüber. Die auf dem letzteren befindlichen Lazarethbaracken, welche bereits baufällig sind, liegen zu entfernt vom Garnison-Lazareth, so daß bei deren Belegung mit Kranken die Bewirthschaftung sehr schwierig und kostspielig wird. Es ist deshalb zweckmäßig, durch den Verkauf des gedachten Grundstücks die Mittel zu dem nebengenannten Neubau in der Nähe des Garnisonlazareths zu gewinnen.

[5]) Anschlagsumme 218,000 ℳ, für künftig vorbehalten 125,000 ℳ

[6]) Anschlagsumme . . . . . 77 000 ℳ
Angesetzt sind im Etat für 1877/78 nach dem vorher unter Titel 44 Gesagten . . . . . 2,000 ℳ
nebenstehend . . . 28,000 „
= 30,000 „
für künftig vorbehalten . . . 47,000 ℳ

[7]) Anschlagssumme . . . . . 170,000 „
Angesetzt sind im Etat für 1877/78 zum Grunderwerb . 25,000 ℳ
nebenstehend . . . 12,000 „
= 37,000 „
für künftig vorbehalten . . . 133,000 ℳ

[8]) Das Gesammt-Erforderniß für größere Meliorationen ist in der Motivirung zum Etat für 1876, einmalige Ausgaben, Kapitel 5 Titel 25 und in der Denkschrift zu Kapitel 33 veranschlagt auf . . . . . 600,000 ℳ
Darauf sind angesetzt: für 1876 bei Kapitel 5 Titel 25 der einmaligen Ausgaben, unter einer Summe von 60,000 ℳ (wovon 39,500 ℳ für Neubauten

Titel		ℳ
	Transport . .	4,644,041
45.	Zur Abzahlung von gestundeten Inventarien-Kaufgeldern und Geld-Inventarien bei den Remonte-Depots[1])	119,900
46.	Zum Bau des Kasernements für eine sechste Unteroffizierschule in Marienwerder, sowie zur ersten Einrichtung desselben ꝛc., letzte Rate[2])	452,373
	Latus . .	5,216,314

---

und Maschinen) als Antheil für größere Meliorationen ein Ausgabebetrag von . . . . . 20,500 ℳ
für 1877/78 Kapitel 5 Titel 42 . . . . . 60,000 „
für 1878/79 Kapitel 5 Titel 34 . . . . . 60,000 „
zusammen 140,500 „

Es bleiben für künftig vorbehalten . . . . . 459,500 ℳ
wovon für 1879/80 . . . . . 60,000 ℳ
in Ansatz gebracht sind.

[1]) Mit der für das Remonte-Depot Wehrse erpachteten Domäne ist ein Geldinventarium im Betrage von . . . . . 21,000 ℳ
verbunden, welches kontraktlich zu Johanni 1879 zurückzuzahlen ist.

Ferner haben bei Gelegenheit der neuerdings erfolgten anderweiten Regulirung der Pacht für mehrere zu den Remonte-Depots Kattenau und Jurgaitschen gepachtete königlich preußische Domänen die mit letzteren bisher mit verpachtet gewesenen domänenfiskalischen todten und lebenden Inventarien und dergleichen im Werthe von rund . . . . . 26,000 „
und 33,000 „
seitens der Reichs-Militärverwaltung eigenthümlich übernommen werden müssen, weil die preußische Domänenverwaltung grundsätzlich dergleichen Inventarien nicht mehr mit verpachtet. Die Kaufgelder sind vorläufig gestundet.

Endlich sind die mit mehreren bei den nachstehend genannten Depots gepachteten Domänen früher verbunden gewesenen fiskalischen Geldinventarien:

bei Arendsee im Betrage von	13,500 ℳ	
„ Pr. Mark „ „ „	7,500 „	
„ Wirsitz „ „ „	6,300 „	
„ Liesken „ „ „	12,600 „	
		39,900 „

bei der in den letzten Jahren erfolgten Neuregulirung des Pachtverhältnisses bezw. bei der Einrichtung des letztgedachten Depots von der weiteren Verpachtung ausgeschlossen worden und müssen zurückgezahlt werden, sind jedoch gleichfalls vorläufig gestundet.

Die Geldinventarien und Inventarien-Kaufgelder im Gesammtbetrage von 119,900 ℳ müssen bis zur Abzahlung an die preußische Domänenverwaltung verzinst werden. Die Zinsen wurden bisher nach Maßgabe der im Etat vorgesehenen Ermächtigung aus den Wirthschaftskosten (Kapitel 33 Titel 4) gezahlt. Wenn nun zur Zeit eine Nöthigung zur Rückzahlung nur bezüglich des Geldinventariums bei Wehrse vorliegt, so empfiehlt es sich doch, bei dieser Gelegenheit auch die Lösung der übrigen Schuldverhältnisse gegenüber der preußischen Domänenverwaltung umsomehr herbeizuführen, als es sich um einen verhältnißmäßig nicht hohen Betrag handelt. Zu diesem Zwecke ist der erforderliche Kapitalbetrag hier in Ansatz, der Betrag der künftig zu ersparenden Zinsen aber mit 4,000 ℳ bei Kapitel 33 Titel 4 in Abgang gebracht.

[2]) Die Baukosten sind veranschlagt auf . . . . . 1,450,000 ℳ
Dazu treten für Beschaffung des Utensilements und für die erste Einkleidung der Mannschaften . . . . . 202,373 „
mithin Gesammtbedarf . . . 1,652,373 ℳ

Darauf sind angesetzt

für 1875	100,000 ℳ
„ 1876	400,000 „
Seite . .	500,000 ℳ

Digitized by Google

Titel			ℳ
	Transport . .		5,216,314
47.	Zum Bau behufs Erweiterung der Unteroffizierschule in Ettlingen[1])		220,000
48.	Neubau eines Kasernements für die Oberfeuerwerkerschule, zweite Rate[2])		400,000
49.	Für den Umbau der Artillerie-Werkstatt zu Deutz, als erste Rate[3])	450,000 ℳ	
	zu deren Deckung aus disponiblen Betriebseinnahmen der technischen Institute der Artillerie hier eingestellt werden	450,000 „	—
	Summe der einmaligen Ausgaben (Kapitel 5)		5,836,314

Uebertrag . . . 500,000 ℳ
für 1877/78 . . . 300,000 „
„ 1878/79 . . . 400,000 „
1,200,000 ℳ
obenstehend . . . 452,373 „
= 1,652,373 ℳ

[1]) Der bauliche Zustand des Kasernements der Unteroffizierschule zu Jülich ist gegenwärtig ein derartiger, daß, wenn diese Schule in ihrer bisherigen Stärke fortbestehen sollte, der theilweise Neubau ein unbedingtes Erforderniß sein würde. In Anbetracht dessen, sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die genannte Schule hinsichtlich ihres Mannschaftsersatzes geographisch sehr ungünstig liegt, während die Unteroffizierschule zu Ettlingen, welche nur 2 Kompagnien zählt, dem Andrange der ihr aus Baden, Württemberg und den Reichslanden zuströmenden Unteroffizier-Adspiranten nicht vollständig zu genügen vermag, wird allen in Betracht kommenden Interessen am Besten entsprochen, wenn, unter gleichzeitiger Herabminderung der Stärke der Unteroffizierschule zu Jülich von 4 auf 2 Kompagnien, die Unteroffizierschule zu Ettlingen auf 4 Kompagnien vermehrt und an Stelle des für das Kasernement der ersteren erforderlichen theilweisen Neubaues ein Erweiterungsbau bei letzterer vorgenommen wird. Die Baukosten sind insgesammt auf 220,000 ℳ, die Kosten des Beamtenhauses allein — jedoch einschließlich des Terrainerwerbes — auf 110,000 ℳ veranschlagt. Die Stadt Ettlingen hat sich erboten, das für die Erweiterung der Unteroffizierschule erforderliche Terrain zum Theil unentgeltlich abzugeben, die Schießstände, die Schwimmanstalt und nach Umständen auch das zur Aufnahme der Lazarethkranken bestimmte städtische Krankenhaus in entsprechender Weise auf ihre Kosten zu vergrößern, endlich zwei neue Exerzirplätze, unter Belassung der bisherigen Exerzirplätze, gegen eine geringe Pacht zu überweisen.

[2]) Die Gesammtkosten des Baues sind auf . . . . . 1,000,000 ℳ
veranschlagt. Hierauf sind durch den Etat für 1878/79 bereits zur
Verfügung gestellt . . . . . 200,000 ℳ
nebenstehend angesetzt . . . 400,000 „
600,000 „
für künftig vorbehalten . . . 400,000 ℳ

Die hierneben in Ansatz gebrachten 400,000 ℳ werden wie die im vorigen Etat bewilligten 200,000 ℳ aus der Anleihe gedeckt.

[3]) Die Kosten sind veranschlagt auf . . . . . 500,000 ℳ
Davon werden aus disponiblen Betriebs-Einnahmen der technischen Institute der Artillerie — Titel 4—8 des Kapitels 38 der fortdauernden Ausgaben — gedeckt . . . . . 450,000 „
mithin bleiben noch erforderlich . . . 50,000 ℳ
welche für künftig vorbehalten werden.

Digitized by Google

Beilage 1 zu Kapitel 25.

Uebersicht

des summarischen Brod- und Rationsbedarfes nebst Berechnung des Naturalienbedarfs zur Militärverpflegung für das Jahr 1879/80.

Kapitel des Etats, unter dem die Besoldungen nachgewiesen werden	Bezeichnung der Kommandobehörden, Truppentheile ꝛc.	Brod-Portionen zu 750 g	Rationen zu 5000 g Hafer	Rationen zu 4750 g Hafer	Rationen zu 4650 g Hafer	Rationen zu 4250 g Hafer
			2500 g Heu 3500 g Stroh			
14.	Kriegsministerium	—	82	—	—	3
16.	Militär-Intendanturen	—	28	—	—	—
17.	Militär-Geistlichkeit	101	—	—	—	—
19.	Höhere Truppenbefehlshaber . .	—	870	—	—	—
20.	Gouverneure, Kommandanten ꝛc. .	—	129	—	—	23
21.	Adjutantur- und Offiziere in besonderen Stellungen	—	342	—	10	73
22.	Generalstab und Vermessungswesen	—	376	—	—	57
23.	Ingenieur-Korps	—	34	—	—	229
24. bezw. 35.	115 Regimenter Infanterie, Lehr-Infanterie-Bataillon, Unteroffizierschulen, Militär-Schießschule	201,219				3,333 1/3
24.	14 Bataillone Jäger	7,854	—	—	—	98
"	209 Landwehr-Bezirkskommandos	3,562	—	—	—	3
"	73 Regimenter Kavallerie und 1 Militär-Reitinstitut	50,672	9,911	2,187	11,664	29,889
"	28 Regimenter Feld-Artillerie und 1 Lehrbatterie der Artillerie-Schießschule	24,067	6,876	—	—	5,951
"	10 Regimenter und 2 Bataillone Fuß-Artillerie, Stab und Lehrkompagnie der Artillerie-Schießschule, Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission	11,603	—	—	—	269
"	14 Bataillone Pioniere und 1 Eisenbahn-Regiment	7,984	—	—	—	18
"	14 Bataillone und 1 Kompagnie Train	3,491	1,488	—	—	507
"	Besondere Formationen . . .	511	—	—	—	15
"	Korps-Generalärzte und Unterärzte	60	—	—	—	28
"	Roßärzte und Unterroßärzte . .	379	—	—	—	—
"	Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden	—	451	—	—	30
25.	Magazinverwaltungen	470	—	—	—	—
32.	Remontewesen	—	16	—	—	—
35.	Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten	4	18	—	—	100 1/4
36.	Gefängnißwesen	—	—	—	—	2
37.	Artillerie- und Waffenwesen . .	483	2	—	—	24
38.	Technische Institute der Artillerie	—	—	—	—	22
39.	Festungen	222	—	—	—	—
	Summe . . .	312,682	20,623	2,187	11,674	40,674 3/4

Digitized by Google

Kapitel des Etats, unter dem die Besoldungen nachgewiesen werden	Bezeichnung der Kommandobehörden, Truppentheile ꝛc.	Brod-Portionen zu 750 g	Rationen			
			zu 5000 g Hafer	zu 4750 g Hafer	zu 4650 g Hafer	zu 4250 g Hafer
			2500 g Heu 3500 g Stroh			
	Uebertrag . . .	312,682	20,623	2,187	11,674	40,674 3/4
	Davon ab:					
	für eine 4wöchentliche Rekrutenvakanz, Manquements, Vakanzen ꝛc.	23,239	35	5	40	120
	Bleiben . . .	289,443	20,588	2,182	11,634	40,554 3/4
	Mithin auf das Jahr zu 366 Tagen	105,936,138	7,535,208	798,612	4,258,044	14,843,039
	Dazu treten:					
	1. Zu Uebungen des Beurlaubtenstandes	1,952,685	14,124	588	3,192	10,296
	2. Zur Erhöhung der Brodportionen um 250 g (also auf 1000 g) für Militärbäcker, marschirende und arretirte Mannschaften	939,993	—	—	—	—
	Gesammtbedarf . . .	108,828,816	7,549,332	799,200	4,261,236	14,853,335

Digitized by Google

Berechnung

des Naturalienbedarfs zur Militärverpflegung für das Jahr 1879/80.

Bezeichnung	Weizen Ztr.	Roggen Ztr.	Hafer Ztr.	Heu Ztr.	Stroh Ztr.
108,828,816 Brodportionen zu 750 g (76 Portionen = 1 Ztr. Brodkorn.)	—	1,431,958	—	—	—
Zur Auffrischung der Zwiebacks-Vorräthe	2,690	—	—	—	—
7,549,332 Rationen zu 5,000 g Hafer 799,200 „ „ 4,750 „ „ 4,261,236 „ „ 4,650 „ „ 14,853,335 „ „ 4,250 „ „	—	—	2,489,685	—	—
27,463,103 „ „ 2,500 „ Heu	—	—	—	1,373,155	—
27,463,103 „ „ 3,500 „ Stroh	—	—	—	—	1,922,417
Zur Verstärkung der Rationen, und zwar:					
1. für die größeren Dienstpferde des Regiments der Gardes du Korps	—	—	2,481	7,444	—
2. für die Pferde der Lehrbatterie der Artillerie-Schießschule	—	—	242	—	—
3. für die Pferde der zur Offizier-Reitschule kommandirten Offiziere, welche nicht schwere Rationen beziehen, auf schwere	—	—	566	—	—
4. für die Pferde der an den großen bezw. Kavallerie-Divisions-Uebungen theilnehmenden Kavallerie und reitenden Artillerie	—	—	5,220	—	—
Zur Verpflegung der Remonte-Pferde:					
1. von der Empfangnahme aus den Depots ab bis zur Einstellung in den Etat der Truppen auf durchschnittlich 75 Tage 1,600 Rationen zu 4,750 g 200 „ „ 4,500 „ 1,100 „ „ 4,400 „ 3,500 „ „ 4,000 „ Hafer	—	—	41,010	—	—
6,400 „ „ 3,500 „ Heu	—	—	—	33,600	—
6,400 „ „ 1,750 „ Stroh	—	—	—	—	16,800
2. von der Einstellung ab auf 1 Jahr 1,800 Rationen zu 400 g 4,600 „ „ 750 „ Hafer	—	—	30,524	—	—
=	2,690	1,431,958	2,569,728	1,414,199	1,939,217
4½ Prozent Aufmaß zur Deckung von Krumpf und anderen Verlusten	112	59,665	107,072	—	—
Summe des Bedarfs	2,802	1,491,623	2,676,800	1,414,199	1,939,217

Digitized by Google

Beilage 2 zu Kapitel 25.

Berechnung

des zehnjährigen Durchschnittspreises für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh in den 11 Provinzen des preußischen Staats, sowie der gleichen Durchschnittspreise für Baden, Elsaß-Lothringen und Hessen, umfassend den Zeitraum von 1868 bis 1877.

I. Preußen. (11 Provinzen.)

	Weizen, für den Ztr. ℳ	Roggen, für den Ztr. ℳ	Hafer, für den Ztr. ℳ	Heu, für den Ztr. ℳ	Stroh, für den Ztr. ℳ
1868	13,24	10,35	8,71	2,90	2,10
1869	10,34	8,32	7,97	3,37	2,22
1870	11,70	8,00	7,40	3,51	2,14
1871	13,05	8,93	7,55	3,37	2,43
1872	12,11	8,49	6,90	2,71	1,95
1873	14,40	9,91	8,20	3,10	2,17
1874	13,11	10,16	9,80	3,76	2,39
1875	10,80	8,30	9,00	4,70	2,58
1876	11,25	8,70	8,85	4,25	3,60
1877	12,75	8,85	8,00	3,55	3,03
Summe . .	122,75	90,01	82,48	35,02	24,61
Davon ab das theuerste Jahr mit	14,40	10,35	9,80	4,70	3,60
Bleiben . .	108,35	79,66	72,68	30,32	21,01
Davon ab das billigste Jahr mit	10,34	8,00	6,90	2,71	1,95
Bleiben . .	98,01	71,66	65,78	27,61	19,06
A. Im Durchschnitt	12,25	8,96	8,22	3,45	2,38
B. Im Oktober 1878 betrug der bei den Beschaffungen in Wirklichkeit gezahlte Preis durchschnittlich	9,51				
Durchschnitt von A und B . .	10,88				

Anmerkung. In der Kolonne „Weizen" sind nur die Preise in der Rheinprovinz angesetzt.

Digitized by Google

II. Baden. (1. Korpsbezirk.)

	Roggen, für den Ztr. ℳ	Hafer, für den Ztr. ℳ	Heu, für den Ztr. ℳ	Stroh, für den Ztr. ℳ
1868	9,21	8,40	2,71	2,06
1869	7,49	7,37	3,06	2,11
1870	7,86	8,23	3,77	2,14
1871	9,11	8,60	4,11	2,83
1872	8,60	7,17	2,83	2,44
1873	10,23	8,37	2,89	2,17
1874	10,32	9,40	3,43	2,51
1875	8,15	8,62	4,47	3,24
1876	8,24	8,92	4,92	4,55
1877	9,43	8,28	3,87	3,54
Summe	89,22	83,56	36,06	27,32
Davon ab das theuerste Jahr mit	10,32	9,40	4,92	4,55
Bleiben	78,90	73,96	31,14	22,77
Davon ab das billigste Jahr mit	7,49	7,17	2,71	2,06
Bleiben	71,59	66,79	28,43	20,71
Im Durchschnitt	8,94	8,35	3,[illegible]	2,59

III. Elsaß Lothringen. (1. Korpsbezirk.)

	Roggen, für den Ztr. ℳ	Hafer, für den Ztr. ℳ	Heu, für den Ztr. ℳ	Stroh, für den Ztr. ℳ
1868	8,31	8,01	3,05	2,39
1869	7,59	7,92	2,41	2,15
1870	9,75	9,98	4,38	3,69
1871	9,22	8,02	4,78	3,11
1872	8,59	7,88	2,60	2,05
1873	9,88	8,50	2,30	1,92
1874	10,00	9,52	3,06	2,46
1875	8,45	9,39	5,01	3,44
1876	8,08	9,64	4,99	4,24
1877	8,98	8,89	2,90	2,44
Summe	88,83	88,35	35,48	27,79
Davon ab das theuerste Jahr mit	10,00	9,98	5,01	4,24
Bleiben	78,83	78,37	30,47	23,55
Davon ab das billigste Jahr mit	7,59	7,88	2,60	1,92
Bleiben	71,24	70,49	28,17	21,63
Im Durchschnitt	8,91	8,81	3,52	2,70

Digitized by Google

IV. Hessen. (Großherzoglich hessische — 25. — Division.

	Roggen, für den Zentner M.	Hafer, für den Zentner M.	Heu, für den Zentner M.	Stroh, für den Zentner M.
1868 . . .	10,81	8,72	3,60	2,70
1869 . . .	8,82½	8,59½	4,30	2,17
1870 . . .	9,78½	9,17½	5,96	3,74½
1871 . . .	10,03½	8,77	5,78½	3,79½
1872 . . .	9,53½	7,65	3,52	2,67½
1873 . . .	11,33½	8,75	3,39½	2,56
1874 . . .	11,35	9,79½	4,17	3,07½
1875 . . .	8,78	9,17	4,63	3,56
1876 . . .	8,58	8,89	4,63	4,17
1877 . . .	10,03	8,99	4,35	3,70
Summe . . .	98,96,½	88,50½	44,24	32,75
Davon ab das theuerste Jahr mit	11,35	9,79½	5,96	4,17
Bleiben . . .	87,61½	78,71	38,28	28,58
Davon ab das billigste Jahr mit	8,58	7,65	3,39½	2,56
Bleiben . . .	79,03½	71,06	34,88½	26,02
Im Durchschnitt . .	9,88	8,88	4,36	3,25
A. Gesammt-Durchschnitt I. bis IV.	8,99	8,30	3,50	2,45
B. Im Oktober 1878 betrug der bei den Beschaffungen in Wirklichkeit gezahlte Preis durchschnittlich . .	7,14	6,04	2,39	1,72
Durchschnitt von A und B	8,07	7,62	2,95	2,09

Digitized by Google

Beilage zu Kapitel 27.

Spezial-Uebersicht

der fortdauernden Ausgaben zu Titel 8 bis 13 des Kapitels 27.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Garnisonanstalten	Betrag für 1879/80		
		Baukosten	Kosten für Utensilien	zu sonstigen laufenden Ausgaben
		M.	M.	M.
	I. Zu Titel 8 bis 10. Kasernen und Garnisongebäude.			
1	Kasernen und Ställe in den Garnisonen . . .	2,948,613	2,183,750	3,289,764
2	Kasernen und Ställe auf den Artillerie-Schießplätzen	185,264	50,377	30,783
3	Speise-Anstalten außerhalb der Kasernen, und zwar:			
	a) für Offiziere	68,954	13,208	29,561
	b) für Mannschaften	396	3,646	30,296
4	Wachen, Arreste, Gerichtslokale	98,243	43,230	191,057
5	Exerzierhäuser	53,844	420	9,868
6	Reitbahnen	66,513	475	33,413
7	Turn-, Schwimm- und Badeanstalten	16,573	940	1,917
8	Aufbewahrungs- und Arbeitslokale	146,139	34,324	128,691
9	Garnisonkirchen und Begräbnißplätze, und zwar:			
	a) Garnisonkirchen	23,134	4,008	27,989
	b) Begräbnißplätze	3,031	374	5,010
10	Sonstige Garnison-Gebäude und Anstalten, ferner Einrichtungen, die nicht als Zubehör der vorbezeichneten Anstalten zu betrachten sind, sowie Feuerlöschgeräthe	20,193	15,683	14,800
11	Für Retablissements- und kleinere Neubauten . .	873,409	—	—
12	Insgemein	—	52	20,379
	Summe . . .	4,504,306	2,350,487	3,813,528
	II. Zu Titel 11 bis 13. Dienst- und Dienstwohnungsgebäude.			
1	Dienstgebäude des Kriegsministeriums und der zur Dienstwohnung des Kriegsministers gehörige Garten (soweit dieser nicht aus den aufkommenden Erlösen für Gartenerzeugnisse unterhalten wird); Dienstgebäude des Militärkabinets und General-Militärkasse[1])	36,728	10,200	7,300
2	Bureaulokale der 3. und 4. Armee-Inspektion .	—	—	12,000
	Latus . . .	36,728	10,200	19,300

[1]) Ausschließlich Utensilien, Heizung ꝛc. für die Bureaus.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Garnisonanstalten.	Betrag für 1879/80		
		Baukosten	Kosten für Utensilien	zu sonstigen laufenden Ausgaben
		ℳ	ℳ	ℳ
	Transport	36,728	10,200	19,300
3	Dienstgebäude für 14 Generalkommandos . . .	62,917	33,250	58,402
4	Dienstgebäude des Generalstabes der Armee[1]) . .	40,576	2,375	3,217
5	Dienstwohnung für einen General-Feldmarschall .	3,276	2,375	24,574
6	Miethswohnung für einen General-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs in Hannover[2])	1,304	—	274
7	Dienstgebäude für den Gouverneur von Berlin und die Generalinspektion der Artillerie[3]) . .	7,022	2,375	35,841
8	Dienstwohnungs-Mobiliar für die Gouverneure von Metz und Straßburg	—	4,750	—
9	Dienstwohnung des Gouverneurs und des Kommandanten von Mainz, ausschließlich der baulichen Unterhaltung	—	3,497	2,836
10	Verschiedene Dienstgebäude in Mainz, klassifizirt als Dienstwohnungen für 6 Generallieutenants oder Generalmajors, 2 Regimentskommandeure und 15 Stabsoffiziere oder Hauptleute, sowie als Kasernen-Quartier für 6 Lieutenants oder Assistenz-Aerzte und 2 verheirathete Unteroffiziere[4])	13,741	—	2,803
11	Dienstgebäude für 19 Divisionskommandeure[5]) .	29,434	15	2,553
12	Dienstwohnungen für 10 Kommandanten in offenen Orten, einschließlich Burg Hohenzollern	12,231	120	10,808
13	Dienstwohnungen für den Kommandanten, einen Regimentskommandeur, den Platzmajor, 2 Zeugoffiziere und den Kommandantur-Registrator im Schlosse zu Rastatt[6])	3,665	—	2,629
14	Dienstwohnungen für 7 Brigadekommandeure in Karlsruhe, Erfurt, Minden, Mülhausen i. E., Neiße, Rastatt und Rendsburg[7])	4,523	—	948
15	Dienstwohnungen für den Chef, beide Direktoren und zwei Rittmeister (Reitlehrer) des Militär-Reitinstituts in Hannover	3,258	—	480
	Latus . . .	218,657	58,957	164,665

[1]) Ausschließlich Utensilien, Heizung ꝛc. für die Bureaux.

[2]) Im Vorjahre unter Nr. 18 dieser Uebersicht geführt. (Die Miethe fließt zum Einnahmekapitel 9 Titel 2).

[3]) Möblirte Dienstwohnung hat nur der Gouverneur.

[4]) Im Vorjahre unter Nr. 18 dieser Uebersicht geführt.

[5]) Wegen der hinzugetretenen Dienstwohnung des Divisionskommandeurs in Königsberg in Preußen siehe Erläuterung bei Kapitel 27 Titel 11 bis 13.

[6]) Im Vorjahre wurden in dieser Uebersicht geführt die Dienstwohnungen: des Kommandanten unter Nr. 10; des Regimentskommandeurs und Kommandantur-Registrators unter Nr. 18, des Platzmajors und zweier Zeugunteroffiziere unter Nr. 15.

[7]) Im Vorjahre wurden in dieser Uebersicht geführt die Dienstwohnungen: des Brigadekommandeurs in Mülhausen i. E. unter Nr. 12, der übrigen sechs Brigadekommandeure unter Nr. 18.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Garnisonanstalten	Betrag für 1879/80		
		Baukosten	Kosten für Utensilien	zu sonstigen laufenden Ausgaben
		ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Transport	218,675	58,957	164,665
16	Dienstwohnungen für 8 Regimentskommandeure, und zwar: 2 in Potsdam und je 1 in Cosel, Hagenau, Königsberg in Pr., Saargemünd Königlich bayerischer Regimentskommandeur), Weißenburg und Wittenberg[1])	4,083	—	496
17	Dienstwohnungen für 10 Stabsoffiziere und Landwehr-Bezirkskommandeure, und zwar: 2 in Osnabrück und je 1 in Altkirch, Bitsch, Cosel, Gerlachsheim, Graudenz, Molsheim, Pfalzburg und Schwedt a. O.[2])	3,729	25	548
18	Dienstgebäude für 14 Intendanturen[3])	17,836	—	9,303
19	Dienstgebäude für Garnison-Verwaltungen und Dienstwohnungsgebäude für Garnison-Verwaltungsbeamte[4])	22,689	24	10,729
20	Sonstige Dienst- und Dienstwohnungsgebäude und Bureaulokale	2,791	25	2,688
21	Für Retablissements und kleinere Neubauten . .	50,000	—	—
	Summe . . .	319,803	59,031	188,429

[1]) Im Vorjahre wurden in dieser Uebersicht geführt die Dienstwohnungen: der Regimentskommandeure in Cosel und Wittenberg unter Nr. 18, der übrigen 6 Regimentskommandeure unter Nr. 13.

[2]) Im Vorjahre wurden in dieser Uebersicht geführt die Dienstwohnungen: des Bataillonskommandeurs in Pfalzburg unter Nr. 13, der Landwehr-Bezirkskommandeure in Altkirch und Molsheim unter Nr. 14, des etatsmäßigen Stabsoffiziers in Schwedt a. O. unter Nr. 17, der Stabsoffiziere in Cosel, Graudenz und Osnabrück sowie des Landwehr-Bezirkskommandeurs in Gerlachsheim unter Nr. 18.

Wegen der hinzugetretenen Dienstwohnung für den Garnisonältesten, (Bataillonskommandeur) in Bitsch siehe Erläuterung bei Kapitel 27 Titel 11 bis 13.

[3]) Ausschließlich Utensilien, Heizung ꝛc. für die Bureaus.

[4]) In den nebenbezeichneten Gebäuden sind außerdem noch folgende Dienstwohnungen vorhanden: in Posen für 2 Divisionsküster, in Hannover für den Garnison-Baubeamten, in Mannheim für 1 Regimentskommandeur.

Digitized by Google

Beilage zu Kapitel 38.[1])

Uebersicht

der sächlichen Ausgaben und Einnahmen bei den technischen Instituten der Artillerie für das Etatsjahr 1879/80.

Bezeichnung der Institute	Sächliche Ausgaben für					Einnahmen für Fabrikate und Erlöse aus dem Verkauf von Materialien, Betriebsgeräthen und sonstigen Gegenständen	Zur laufenden Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke und zu kleineren Ergänzungsbauten
	Löhne ꝛc. Unterstützungen, Wohnungsentschädigungen für das Arbeiterpersonal	Betriebsmaterialien	Betriebsgeräthe aller Art	Sonstige Ausgaben	Summe der sächlichen Ausgaben		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A. Artilleriewerkstätten. (Titel 4)							(Titel 9)
Artilleriewerkstatt zu Spandau	672,500	1,027,000	50,000	67,000	1,816,500	1,816,500	48,000
Artilleriewerkstatt zu Deutz	283,000	335,000	30,000	30,000	678,000	678,000	20,000
Artilleriewerkstatt zu Danzig	319,460	417,860	30,000	16,200	783,520	783,520	16,500
Artilleriewerkstatt zu Straßburg i. Elsaß . . .	382,290	535,720	20,000	17,570	955,580	955,580	20,400
Summe A . . .	1,657,250	2,315,580	130,000	130,770	4,233,600	4,233,600	101,900
B. Geschützgießerei zu Spandau (Titel 5) . .	802,700	2,447,700	75,750	85,280	3,411,430	3,411,430	45,000
C. Geschoßfabrik zu Siegburg (Titel 6) . . .	813,500	1,391,800	76,200	35,900	2,317,400	2,317,400	13,500
D. Feuerwerkslaboratorium zu Spandau (Tit. 7)	221,500	567,400	200,000	10,000	998,900	998,900	21,000
E. Pulverfabriken. (Titel 8)							
Pulverfabrik zu Spandau	129,000	260,200	32,800	23,900	445,900	445,900	16,400
Pulverfabrik zu Hanau	113,700	335,100	42,400	26,700	517,900	517,900	10,000
Pulverfabrik zu Metz	82,900	177,200	19,500	7,200	286,800	286,800	6,388
Summe E . . .	325,600	772,500	94,700	57,800	1,250,600	1,250,600	32,788
Ueberhaupt . . .	3,820,550	7,494,980	576,650	319,750	12,211,930	12,211,930	214,188

[1]) Beilage zu Kapitel 33 folgt umstehend.

Digitized by Google

Nachweisung
der Einnahmen und Ausgaben der Remonte-Depots für das Etatsjahr 1879/80.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Remonte-Depots	Zahl der etatsmäßig aufzustellenden Remontepferde Stück	Einnahmen: an Grundzins und dergleichen ℳ	aus dem Ackerbau ℳ	aus der Viehzucht ℳ	aus der Forst ℳ	aus Fabrikbetrieb ℳ	aus Verpachtung, Vermiethung an Weidegeld ℳ	Insgemein ℳ	Summe ℳ
1	Neuhof-Treptow a. d. R.	500	252	40,702	13,280	2,086	10,150	1,917,00	652,21	69,039,21
2	Jurgaitschen	830	—	63,405	12,860	500	7,000	2,100,00	151,00	86,016,00
3	Sperling	450	101,59	26,057	4,800	300	—	1,471,00	220,42	32,950,01
4	Neuhof-Ragnit	650	—	69,281	19,930	1,800	30	1,662,50	107,87	92,811,37
5	Kattenau	550	—	57,370	5,200	—	10	2,040,00	240,00	64,860,00
6	Bärenklau	450	—	52,631	11,310	180	12,125	4,880,00	458,74	81,584,71
7	Brakupönen	450	—	50,138	6,305	—	—	1,260,00	76,00	57,779,00
8	Wirsitz	500	37,09	76,883	7,482	108	7,800	3,533,00	92,01	95,935,10
9	Ferdinandshof	350	—	29,947	6,890	500	150	5,403,00	357,93	43,247,93
10	Hunnesrück	400	—	59,971	11,970	30	—	3,716,00	152,75	75,839,75
11	Arendsee in der Altmark	420	—	44,232	15,560	300	—	2,713,00	216,68	63,021,68
12	Pr. Mark	300	—	24,803	2,250	—	—	750,00	78,55	27,881,55
13	Ulrichstein	280	—	15,846	10,415	—	—	1,260,00	303,39	27,824,39
14	Wehrse	300	—	30,843	1,310	—	—	1,020,00	167,58	33,340,58
15	Liesken	470	—	59,125	3,428	—	—	60,00	187,00	62,800,00
	Summe	6,900	390,68	701,234	132,990	5,804	37,265	33,785,50	3,462,13	914,931,31

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Remonte-Depots	Persönliche Ausgaben: Zahl der Beamten und Unterbeamten: Administratoren	Rechnungsführer	Inspektoren	Roßärzte	Futtermeister	Persönliche Ausgaben: Besoldungen derselben M.	Sächliche: Diäten, Fuhrkosten, Reise- u. Zehrgs.-gelder M.	zur Uniformirung der Futtermeister und Remontemeister M.	zur Beschaffung von Amtsbedürfnissen Heizung u. Reinigung des Amtslokals M.	Dienstlöhne und dergleichen M.	Tage- und Akkordlöhne M.
1	Neuhof-Trept. a. R.	1	1	3	2	3	—	540	400	150	15,450	18,500 1,779
2	Jurgaitschen . . .	1	1	4	3	4	—	800	890	150	20,439	25,000 1,500
3	Sperling	1	1	1	1	2	—	567	375	150	10,092	12,000
4	Neuhof-Ragnit . .	1	1	3	3	4	—	800	550	150	15,036	11,000
5	Kattenau	1	1	2	2	4	—	500	480	150	15,072	14,000
6	Bärenklau . . .	1	1	3	2	3	—	650	450	150	18,300	36,000 3,307
7	Brakupönen . . .	1	1	2	2	3	—	750	535	150	11,856	12,000
8	Wirsitz	1	1	3	2	4	—	378	500	150	16,899	26,000 1,950
9	Ferdinandshof . .	1	1	2	1	2	—	400	480	150	11,830,50	16,500
10	Hunnesrück . . .	1	1	2	2	3	—	650	340	150	12,019,50	40,000
11	Arendsee i. d. Altm.	1	1	2	2	3	—	600	400	150	17,022	27,000
12	Pr. Mark . . .	1	1	1	1	2	—	360	210	120	9,330	12,000
13	Ulrichstein	1	1	1	1	1	—	210	270	120	15,151	20,000
14	Wehrsee	1	—	1	1	1	—	200	300	120	8,385	9,000
15	Liesken	1	1	1	1	2	—	400	210	150	11,328	15,000
16							Zur Beschaffung bezw. Ergänzung größerer Maschinen ꝛc.					
	Summe	15	14	31	26	41	165,450	7,805	6,390	2,160	208,210	302,536
							Die von der k. württemb. Militärverwaltung zu erstattenden 37 Pferde mit					

(Fortsetzung

Digitized by Google

Ausgaben

Arztbonorar Arzneikosten für Menschen u. Vieh	zur Beschaffung der Fourage	Unterhaltung der Gräben, Wege, Reinigung der Schornsteine, Feuerversicherung	Sonstige Verwaltungs- und Betriebskosten	Pachtrente, Zinsen, Abgaben und Lasten	Insgemein	Summe der sächlichen Ausgaben	Hiervon ab die Einnahmen	Bleibt Zuschußbedarf
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
950	48,825	2,645,^{05}	17,283	17,672,^{23}	44,^{93}	124,239,^{21}	—	—
1,800	65,650	4,370,^{25}	28,847,^{50}	32,849,^{99}	149,^{16}	182,446	—	—
805	37,800	2,460	14,748	8,073,^{01}	150	87,220,^{01}	—	—
750	74,750	2,620,^{95}	25,097	14,077,^{42}	100	144,931,^{37}	—	—
855	51,083	3,058,^{45}	13,631	29,491,^{76}	150,^{79}	128,472	—	—
1,145	75,625	6,558,^{09}	24,715,^{97}	21,613,^{68}	120	188,634,^{74}	—	—
660	56,950	2,641,^{80}	14,865	11,676,^{13}	175,^{07}	112,259	—	—
1,197	79,625	3,797	17,247	38,277,^{10}	200	186,220,^{10}	—	—
650	65,265	3,813,^{45}	6,905	22,063,^{98}	90	128,147,^{93}	—	—
1,250	46,350	2,260	14,745	42,475,^{25}	180	160,419,^{75}	—	—
860	77,775	2,450	16,666	37,458,^{68}	150	180,531,^{68}	—	—
540	50,200	1,991,^{25}	8,235	11,070,^{30}	150	94,206,^{55}	—	—
300	38,925	1,370	12,374	30,924,^{89}	120	119,764,^{89}	—	—
460	51,625	1,660	9,296	19,674,^{58}	150	100,870,^{58}	—	—
580	58,380	2,936	13,577	28,676	183	131,420	—	—
für sämmtliche Depots			5,798	—	—	5,798	—	—
12,802	878,828	44,632,^{39}	244,130,^{47}	366,071,^{50}	2,112,^{95}	2,075,581,^{31}	914,931,^{31}	1,160,650
Ernährungskosten für an dieselbe abzugebenden je ca. 250 ℳ					—	—	+ 84,250	— 84,250
							999,181,^{31}	1,076,400

folgt.)

Die Schulbildung

der

in den Jahren 1875—79 in die deutsche Armee und Marine eingestellten Mannschaften

nach Staaten und Landestheilen ihrer Herkunft.[1])

Im deutschen Reiche wurden im Ersatzjahre $18^{78}/_{79}$ Mannschaften eingestellt bezw. geprüft (§ 12 der Rekrutirungsordnung vom 28. September 1875)						Die Eingestellten, welche weder lesen noch ihren Namen schreiben konnten, betrugen % der Gesammtzahl im Ersatzjahre:			
Aus Staaten resp. Landestheilen	überhaupt	mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in einer anderen Sprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	$18^{78}/_{79}$	$18^{77}/_{78}$	$18^{76}/_{77}$	$18^{75}/_{76}$
I. A. Aus den preußischen Regierungsbezirken nebst Landdrosteien:									
Königsberg	4,086	3,569	213	3,782	304	7,44	6,02	6,49	5,88
Gumbinnen	2,836	2,285	334	2,619	217	7,65	7,13	8,83	9,62
Danzig	2,100	1,759	179	1,938	162	7,71	7,45	9,73	9,80
Marienwerder	3,067	2,353	351	2,704	363	11,84	11,36	11,05	11,30
Potsdam mit Berlin	4,987	4,969	—	4,969	18	0,36	0,33	0,51	0,50
Frankfurt	3,915	3,894	—	3,894	21	0,54	0,50	0,85	0,85
Stettin	2,624	2,604	1	2,605	19	0,72	0,84	0,92	0,73
Köslin	2,149	2,123	1	2,124	25	1,16	1,34	1,94	2,30
Stralsund	800	796	1	797	3	0,38	1,19	0,42	0,13
Posen	4,134	2,079	1,555	3,634	500	12,00	11,87	13,90	15,26
Bromberg	2,019	1,309	527	1,836	183	9,06	9,65	10,93	11,30
Breslau	4,955	4,842	59	4,901	54	1,09	0,85	1,93	1,55
Liegnitz	3,850	3,818	5	3,823	27	0,70	1,12	1,12	1,05
Oppeln	5,279	2,776	2,296	5,072	207	3,92	4,37	4,91	6,74
Magdeburg	2,836	2,828	—	2,828	8	0,28	0,21	0,51	0,34
Merseburg	3,391	3,378	1	3,379	12	0,35	0,27	0,19	0,20
Erfurt	1,329	1,319	—	1,319	10	0,75	0,51	0,44	0,27
Schleswig einschl. Lauenburg	3,677	3,606	62	3,668	9	0,24	0,41	0,46	0,35
Hannover	1,060	1,059	—	1,059	1	0,09	0,71	0,20	1,23
Hildesheim	1,013	1,003	1	1,004	9	0,80	0,45	0,67	0,48

[1]) Aus den Monatsheften zur Statistik des deutschen Reichs. 1879. Oktoberheft.

Digitized by Google

Im deutschen Reiche wurden im Ersatzjahre $18^{78}/_{79}$ Mannschaften eingestellt bezw. geprüft (§ 12 der Rekrutirungsordnung vom 28. September 1875)						Die Eingestellten, welche weder lesen noch ihren Namen schreiben konnten, betrugen % der Gesammtzahl im Ersatzjahre			
Aus Staaten resp. Landestheilen	überhaupt	mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in einer anderen Sprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	$18^{78}/_{79}$	$18^{77}/_{78}$	$18^{76}/_{77}$	$18^{75}/_{76}$
Lüneburg	948	943	—	943	5	0,53	0,53	0,39	0,47
Stade	98	98	—	98	—	—	—	2,01	—
Osnabrück	620	620	—	620	—	—	0,16	0,07	0,73
Aurich mit Jadegebiet	585	577	—	577	8	1,37	—	0,69	1,58
Dazu Hannoveraner, deren Angehörigkeit nicht nach Landdrosteien nachgewiesen ist	2,280	2,267	1	2,268	12	0,53	0,41	0,56	0,77
Münster	1,485	1,475	6	1,481	4	0,27	0,20	0,14	0,64
Minden	1,723	1,705	2	1,707	16	0,93	0,94	1,62	0,63
Arnsberg	2,721	2,704	3	2,707	14	0,51	0,45	0,50	0,91
Kassel	2,716	2,704	—	2,704	12	0,44	0,30	0,45	0,71
Wiesbaden	2,000	1,998	—	1,998	2	0,10	—	0,15	0,27
Koblenz	1,899	1,895	—	1,895	4	0,21	—	0,15	0,53
Düsseldorf	4,463	4,443	6	4,449	14	0,31	0,44	0,75	0,96
Köln	2,094	2,083	4	2,087	7	0,33	0,29	0,66	0,48
Trier	2,118	2,107	2	2,109	9	0,42	0,41	0,46	0,82
Aachen	1,722	1,704	9	1,713	9	0,52	0,28	0,58	0,71
Sigmaringen	234	234	—	234	—	—	—	—	0,37
I. B Aus den preußischen Provinzen:									
Ostpreußen	6,922	5,854	547	6,401	521	7,53	6,46	7,41	7,33
Westpreußen	5,167	4,112	530	4,642	525	10,16	9,74	10,48	11,01
Brandenburg	8,902	8,863	—	8,863	39	0,44	0,41	0,67	0,66
Pommern	5,573	5,523	3	5,526	47	0,84	0,94	1,19	1,54
Posen	6,153	3,388	2,082	5,470	683	11,10	11,16	12,93	13,91
Schlesien	14,084	11,436	2,360	13,796	288	2,04	2,18	2,45	3,27
Sachsen	7,556	7,525	1	7,526	30	0,40	0,29	0,37	0,32
Schleswig-Holstein	3,677	3,606	62	3,668	9	0,24	0,41	0,46	0,25
Hannover	6,604	6,567	2	6,569	35	0,53	0,42	0,55	0,84
Westfalen	5,929	5,884	11	5,895	34	0,57	0,52	0,75	1,05
Hessen-Nassau	4,716	4,702	—	4,702	14	0,30	0,17	0,32	0,53
Rheinland	12,296	12,232	21	12,253	43	0,35	0,31	0,55	0,74
Dazu Hohenzollern	234	234	—	234	—	—	—	—	0,37
Ueberhaupt aus Preußen	87,813	79,926	5,619	85,545	2,268	2,58	2,45	2,91	3,19
II. Aus den bayerischen Regierungsbezirken:									
Oberbayern	2,624	2,611	—	2,611	13	0,50	0,63	1,11	1,49
Niederbayern	2,462	2,431	—	2,431	31	1,26	1,20	1,42	3,35
Pfalz	2,373	2,364	—	2,364	9	0,38	0,63	1,33	2,67
Oberpfalz	2,033	2,012	—	2,012	21	1,03	1,11	1,83	3,05
Oberfranken	2,010	2,001	—	2,001	9	0,45	0,50	0,48	1,50
Mittelfranken	2,039	2,036	—	2,036	3	0,15	0,32	0,20	0,10
Unterfranken	2,105	2,099	—	2,099	6	0,29	0,20	0,67	1,31
Schwaben	2,144	2,136	—	2,136	8	0,37	0,28	0,15	0,76
Dazu Bayern, deren Angehörigkeit nicht nach Regierungsbezirken nachgewiesen ist	276	275	—	275	1	0,36	1,87	1,55	0,51
Ueberhaupt aus Bayern	18,066	17,965	—	17,965	101	0,56	0,65	0,93	1,79

Digitized by Google

Im deutschen Reiche wurden im Ersatzjahre $18^{78}/_{79}$ Mannschaften eingestellt bezw. geprüft (§ 12 der Rekrutirungsordnung vom 28. September 1875)

Aus Staaten resp. Landestheilen	mit Schulbildung überhaupt	mit Schulbildung in der deutschen Sprache	mit Schulbildung nur in einer anderen Sprache	mit Schulbildung zusammen	ohne Schulbildung	Die Eingestellten, welche weder lesen noch ihren Namen schreiben konnten, betrugen % der Gesammtzahl im Etatsjahre $18^{78}/_{79}$	$18^{77}/_{78}$	$18^{76}/_{77}$	$18^{75}/_{76}$
III. Aus den sächsischen Kreishauptmannschaften:									
Dresden	1,901	1,898	1	1,899	2	0,11	0,11	—	—
Leipzig	1,574	1,572	—	1,572	2	0,13	0,12	0,40	0,06
Zwickau	2,431	2,422	—	2,422	9	0,37	0,50	0,32	0,34
Bautzen	994	989	—	989	5	0,50	0,57	0,40	0,64
Dazu Sachsen, deren Angehörigkeit nicht nach Kreishauptmannschaften nachgewiesen ist	1,042	1,040	1	1,041	1	0,10	0,11	0,11	0,23
Ueberhaupt aus Sachsen	7,942	7,921	2	7,923	19	0,24	0,32	0,25	0,25
IV. Aus den württembergischen Kreisen:									
Neckarkreis	1,656	1,656	—	1,656	—	—	—	—	0,06
Schwarzwaldkreis	1,238	1,237	—	1,237	[1] 1	0,08	—	—	—
Jagstkreis	1,358	1,358	—	1,358	—	—	—	—	—
Donaukreis	1,319	1,319	—	1,319	—	—	0,08	0,06	—
Dazu Württemberger, deren Staatsangehörigkeit nicht nach Kreisen nachgewiesen ist	802	800	—	800	2	0,25	—	0,41	—
Ueberhaupt aus Württemberg	6,373	6,370	—	6,370	3	0,05	0,01	0,03	0,02
V. Baden	4,960	4,956	1	4,957	3	0,06	0,08	0,16	0,22
VI. Hessen	2,895	2,889	—	2,889	6	0,21	0,18	0,11	0,35
VII. Mecklenburg-Schwerin	1,842	1,834	—	1,834	8	0,43	1,06	1,76	1,09
VIII. Sachsen-Weimar	1,041	1,040	—	1,040	1	0,10	0,09	0,29	0,29
IX. Mecklenburg-Strelitz	305	304	1	305	—	—	0,90	1,98	0,58
X. Oldenburg	1,018	1,017	—	1,017	1	0,10	0,38	0,21	0,58
XI. Braunschweig	954	948	—	948	6	0,68	0,81	0,98	0,77
XII. Sachsen-Meiningen	736	734	1	735	1	0,14	—	0,46	0,82
XIII. Sachsen-Altenburg	499	498	—	498	1	0,20	—	0,35	0,18
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	624	622	—	622	2	0,32	0,17	—	—
XV. Anhalt	677	673	—	673	4	0,59	0,80	0,52	0,29
XVI. Schwarzbg.-Rudolstadt	270	270	—	270	—	—	0,45	0,38	—
XVII. Schwarzbg.-Sondersh.	200	200	—	200	—	—	0,42	0,40	—
XVIII. Waldeck	184	183	—	183	1	0,54	0,95	—	—
XIX. Reuß älterer Linie	157	157	—	157	—	—	1,50	0,60	1,43
XX. Reuß jüngerer Linie	300	300	—	300	—	—	0,81	0,48	1,20
XXI. Schaumburg-Lippe	98	98	—	98	—	—	—	0,97	—
XXII. Lippe	392	392	—	392	—	—	0,25	1,06	0,75
XXIII. Lübeck	141	141	—	141	—	—	0,75	0,93	—
XXIV. Bremen	289	289	—	289	—	—	0,38	—	—
XXV. Hamburg	514	514	—	514	—	—	0,38	—	0,43
XXVI. Elsaß-Lothringen	4,829	3,897	783	4,680	149	3,09	2,58	3,98	3,45
Ueberhaupt im deutschen Reiche im Ersatzjahre $18^{78}/_{79}$	143,119	134,138	6,407	140,545	2,574	1,80			
" " $18^{77}/_{78}$	142,957	134,189	6,292	140,481	2,476		1,73		
" " $18^{76}/_{77}$	140,197	130,939	6,283	137,222	2,975			2,12	
" " $18^{75}/_{76}$	139,855	130,176	6,368	136,544	3,311				2,37

[1]) War vom 4. bis 16. Jahre in der Schweiz als Hirtenknabe.

Digitized by Google

Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871

betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

Ein Beitrag zur Lehre von der Auslegung der Reichsgesetze.[1])

Von

Prof. F. Regelsberger.

§ 1. Einleitung.

Das in der Aufschrift genannte Gesetz berührt verhältnißmäßig wenige Reichseinwohner, aber die es berührt, berührt es empfindlich. Auch eine Minderzahl hat gerechten Anspruch, daß das Maß der ihr im Interesse der Gesammtheit auferlegten Opfer nach Inhalt des Gesetzes allseitig geprüft und gewissenhaft bestimmt werde. Es ist daher nicht theoretische Liebhaberei, wenn die Aufmerksamkeit der Juristenwelt auf dieses Gesetz gelenkt und den keineswegs überall klaren Bestimmungen desselben eine eingehendere Betrachtung zugewendet wird.

Zum Verständniß des Nachfolgenden sind einige Worte über den Gesammtinhalt des sog. Festungsrayonsgesetzes vorauszusenden.

Das Gesetz regelt die Art der Beschränkungen und die den Grundbesitzern zu gewährende Entschädigung.

In ersterer Hinsicht zerfällt der nächste Umkreis der Festungen in drei Rayons, je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Der erste Rayon als der Befestigung nächstliegend ist den weitest gehenden Beschränkungen unterworfen; bei einem jeden der folgenden Rayons schwächt sich die Beschränkung stufenweise ab. Detachirte Forts haben blos zwei Rayons. Gleichwohl wird auch bei ihnen das umliegende Land in derselben Entfernung wie bei andern Befestigungswerken von der Beschränkung betroffen, jedoch von der Grenze des regelmäßigen ersten Rayons an in der Abmilderung, welche für den sonstigen dritten Rayon gilt (§§ 1—7).

Innerhalb der Umkreise sind gewisse Baulichkeiten und sonstige Anlagen, die Aufstellung oder Lagerung von gewissen Gegenständen u. s. w. theils schlechthin unzulässig theils an die vorgängige Genehmigung der Militärbehörde gebunden.

Die Beschränkung in der Benützung des Grundeigenthums beginnt mit dem Zeitpunkt, wo die Rayonslinien durch die Kommandanturen unter Mit-

[1]) Die nachstehende Abhandlung ist ihrem wesentlichen Inhalte nach einem Rechtsgutachten entnommen, welches von der Juristenfakultät in Würzburg eingeholt wurde.

Digitized by Google

wirkung der Polizeibehörden und unter Zuziehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonssteine) bezeichnet sind (§ 8).

Die zu dieser Zeit bestehenden Baulichkeiten und Anlagen können, auch wenn sie den Vorschriften des Reichsgesetzes nicht entsprechen, erhalten bleiben, sofern auf ihnen nicht bereits die besondere Bedingung des Eingehens bei Verfall oder die Bedingung der künftigen Ueberführung in eine leichtere Bauart haftet. Für den Fall der Baufälligkeit oder Zerstörung ist sogar die Wiederherstellung dieser Baulichkeiten in der früheren Weise zulässig (§ 22).

Für die durch die Rayonbeschränkungen verursachte Werthminderung ist mit wenigen Ausnahmen den Besitzern der davon betroffenen Grundstücke aus Reichsmitteln Entschädigung zu gewähren. (§ 34).

Die Verpflichtung zur Schadloshaltung entsteht in der Regel mit dem Beginn der Belastung, also gemäß der vorhin angeführten Vorschrift des § 8 mit der Vermarkung der Rayonslinien. (§ 36 Abs. 2 und 3). Nur für die gesetzlichen Beschränkungen des dritten Rayons und für den zweiten der detachirten Forts wird die Entschädigungspflicht erst mit der Versagung der Genehmigung zu einer beabsichtigten Neuerung begründet (§ 38 mit Abs. 2 des § 5); absolute Nutzungsbeschränkungen bestehen für diese Rayons nicht (§§ 13, 14).

Ueber das Maß der Entschädigung stellt § 35 des Gesetzes drei Normen auf. Sie müssen wörtlich angeführt werden.

Abs. 1: „Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Werths des Grundstücks, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benützung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war.

Abs. 2: „Bei der Feststellung des bisherigen Werths darf die Zeit nach der im Reichsgesetzblatt erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden."

Abs. 3: „Steht das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Besitzers dergestalt im Zusammenhang, daß die Beschränkung des ersteren auch auf den Werth des letzteren Einfluß übt, so ist der verminderte Werth des gesammten Grundbesitzes der Berechnung zu Grunde zu legen.

Der fett gedruckte Absatz 2 ist es, von dem des Wort gilt: „Eurer Rede Sinn ist dunkel." Es ist dieß schon von Anderen bemerkt worden

Seydel in Hirth's Annalen Jahrg. 1874 S. 1082

und auch der Versuch gemacht, das Räthsel zu lösen.

Pemsel in den Blättern für administrative Praxis Bd. XXVII S. 183.

Obwohl ich im Wesentlichen mit der letztangeführten Erörterung übereinstimme, so scheint mir doch eine nochmalige umfassendere Untersuchung über den Inhalt jener Gesetzstelle durch die Wichtigkeit und Schwierigkeit derselben genügend gerechtfertigt.

§ 2. Die Aufgabe.

Von vornherein wird von Freund und Feind zugegeben werden, daß die Fassung des Gesetzes keine glückliche ist. Was heißt: Es darf die Zeit u. s. w.

Digitized by Google

nicht berücksichtigt werden? Der Sinn wird mit folgenden Worten getroffen werden: „Werthsänderungen, welche erst nach der Zeit der amtlichen Bekanntmachung über die Befestigungsabsicht eintreten, sollen bei der Feststellung des bisherigen Werths außer Betracht bleiben“

Damit ist die Auslegung noch lange nicht über alle Berge. Denn der Werthsänderungen gibt es verschiedene. Wir können nach ihrer Ursache drei Arten unterscheiden.

1. Werthsänderungen, welche auf einer Aenderung in der körperlichen Beschaffenheit des Grundstücks beruhen; ich möchte sie Zustandsänderungen schlechthin nennen.

2. Werthsänderungen, welche aus einer Aenderung in der Verbindung des Grundstücks mit anderem Grundbesitz herrühren; man kann sie vielleicht als Verbandsänderung bezeichnen.

3. Werthsänderungen, welche in einem Preiswechsel ohne Zustands- oder Verbandsänderung bestehen, mithin blos in der Spekulation ihren Grund haben, Spekulationswerthsänderungen.

Der zweiten und dritten Art ist der Mangel einer Substanzänderung gemeinsam, welche gerade die erste Art kennzeichnet. Gleichwohl steht die zweite der ersten in Ansehung der Entschädigungspflicht näher. Denn bei der Zustands- und bei der Verbandsänderung wurzelt der Werthwechsel in einer wirthschaftlichen Verwendung des Grundstücks; die Spekulationspreissteigerung wird lediglich durch die Hoffnung auf einen höheren Gewinn aus dem Grundstück in seiner bisherigen wirthschaftlichen Beschaffenheit und Verbindung hervorgebracht.

Die zu lösende Frage ist nun: Erstreckt sich die Vorschrift des § 35 Abs. 2 auf die drei genannten Arten von Werthsänderungen? oder auf welche von ihnen?

Um die Tragweite der gestellten Frage einigermaßen anschaulich zu machen, sei auf einen Rechtsfall hingewiesen, welcher zu der gegenwärtigen Untersuchung den Anstoß gab.

In dem am 29. März 1873 zu Berlin ausgegebenen Reichsgesetzblatt erschien eine Bekanntmachung des Reichskanzlers des Inhalts, daß die Erweiterung der Festungsanlagen von Ingolstadt bezw. ihrer Rayons in Aussicht genommen sei. Diese Entschließung wurde auf Veranlassung des Festungskommando in dem Ingolstädter Wochenblatt vom 13. April 1873 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht mit dem Anhang, daß bei der Entschädigungsfestsetzung für die Grundstücke, welche in die Rayons fallen und demgemäß neuen Beschränkungen unterliegen, nur der Werth bis zum Tage der Bekanntmachung des Reichskanzlers in Anschlag komme und daß Werthserhöhungen durch veränderte Benützung durch Erbauung von Gebäuden u. s. w., welche nach dem 27. (hätte heißen sollen 29.) März 1873[1]) bis zur Absteckung der Rayonlinien eintreten, bei dem Ausmaß der Entschädigung nicht in Berücksichtigung gezogen würden. Die Absteckung und Vermarkung erfolgte am 17. Nov. 1876, also mehr als $3^1/_2$ Jahre nach dem die Absicht der Festungserweiterung kundgebenden Erlaß des Reichskanzlers. In der Zwischenzeit hatten Eigenthümer von Grundstücken, welche dem Rayongebiet zufielen, auf ihrem Grund und

[1]) Vom 27. März war die Bekanntmachung des Reichskanzlers datirt, am 29. März erschien das dieselbe enthaltende Reichsgesetzblatt. Es bedarf keiner Ausführung, daß bei einer „Bekanntmachung“ nicht der Tag der Fertigung sondern der Tag der Veröffentlichung entscheidet.

Digitized by Google

Boden eine kostspielige aber gewinnbringende gewerbliche Anlage errichtet, deren fernere Ausbeutung durch die Beschränkungen des Rayongesetzes ganz erheblich geschmälert wurde. Blieb bei der Bestimmung des aus Reichsmitteln zu vergütenden Werths die neue Anlage außer Ansatz, so erlitten die Eigenthümer einen vielleicht mehrere hunderttausend Mark betragenden Schaden.

Es handelt sich demnach um eine in die wirthschaftlichen Interessen tief einschneidende Frage.

§ 3. Allgemeine Auslegungsgrundsätze.

Für den praktischen Juristen liegt die Versuchung nahe, bei Auslegung von Reichsgesetzen die Interpretationsregeln zur Richtschnur zu nehmen, welche das einheimische Landesrecht enthält. Um so entschiedener ist dagegen Widerspruch einzulegen. Die landesgesetzlichen Auslegungsnormen haben für die Gesetze des deutschen Reichs keine formell bindende Bedeutung.

Für das Verhältniß der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen bestimmt Art. 2. der deutschen Verfassungsurkunde, daß jene diesen vorgehen. Die Auslegungsvorschriften der Landesgesetze auf die Reichsgesetze aus dem Grunde anwenden, weil sie in den Landesgesetzen vorgezeichnet sind, hieße die Reichsgesetze wenigstens theilweise der Herrschaft der Landesgesetze unterstellen. Die Einheit des Reichsrechts, welche der angezogene Artikel 2 anstrebt, wäre schwer bedroht, wenn ein Reichsgesetz im Norden Deutschlands nach preußischem Landrecht, im Süden nach dem codex Maximilianeus oder nach dem code civil und in der Mitte nach dem sächsischen Gesetzbuch auszulegen wäre.

Für die Interpretation der Reichsgesetze sind daher, so lange wir besondere reichsrechtliche Auslegungsvorschriften nicht besitzen, diejenigen Grundsätze maßgebend, welche dem Wesen des Gesetzes entnommen sind. Auch das bisher sogenannte gemeine Recht, welches vorwiegend auf römischem Recht fußt, bildet im Sinn des Art. 2 der deutschen V. U. ein Landesgesetz. Wenn gleichwohl die anzuwendenden Prinzipien im Ganzen den gemeinrechtlichen Lehrsätzen entsprechen, so hat dieß einen doppelten Grund: einmal daß die römischen Juristen hier wie anderwärts das Wesen des Rechts tiefer erfaßt haben als viele ihrer Nachfolger, welche auf die Gesetzgebung Einfluß geübt, und dann daß die eigenthümliche Beschaffenheit der gemeinrechtlichen Quellen der Herausbildung rationeller Grundsätze weniger Schwierigkeiten entgegensetzt als die doktrinäre Fassung der neueren Gesetze.

§ 4.

Unter der Form von Auslegungsregeln laufen eine Reihe von Sätzen um, welche sich weit mehr durch ihre Bequemlichkeit für die Rechtsanwendung als durch ihre Wahrheit auszeichnen. In diese Klasse gehört die oft heraufbeschworne und in manchen Kreisen zum Glaubenssatz gewordene Regel: ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere, eine Regel, dessen Wiege nebenbei bemerkt, nicht in Rom zu suchen ist.

Diese Auslegungsregel bedarf vor Allem selbst der Auslegung, und je nach der Bedeutung, welche man ihr beilegt und vernünftigerweise beilegen kann, enthält sie entweder etwas Selbstverständliches oder eine Unrichtigkeit. Um dieß zu begründen, muß etwas weiter ausgeholt werden.

Was ist ein Gesetz? Zunächst ein in Worte gefaßter Gedanke. Dieser Gedanke ist hier ein Wille, ein Gebot, ein Verbot, eine Erlaubniß. Der darin

Digitized by Google

zum Ausdruck gelangende Wille ist der Wille des zur Aufstellung allgemein verbindlicher Normen berufenen Organs, des Gesetzgebers. Verkehrt ist es, von einem Willen des Gesetzes zu sprechen. Das Gesetz hat keinen Willen sondern einen Inhalt. Inhalt des Gesetzes ist eben der Wille des Gesetzgebers, freilich nicht der irgendwie vorhandene oder geäußerte sondern der in verfassungsmäßiger Form in die Erscheinung tretende Wille. In diesem Sinn ist es berechtigt, vom Willen des Gesetzgebers zu sprechen und darin den Inhalt des Gesetzes zu erblicken. Es beruht auf einer unzulässigen Hereinziehung der Grundsätze über die Auslegung von Rechtsgeschäften, insonderheit von den Verträgen, wenn man für den Inhalt des Gesetzes denjenigen Gedanken für maßgebend oder — was m. E. noch weniger richtig — nur in erster Linie maßgebend erachtet, welchen das Gesetz nach den Regeln des Sprachgebrauchs der Logik und der Rechtswissenschaft bei Andern hervorbringen muß (Schlesinger, Merkel). Von dem hier vertretenen Standpunkt aus die Berechtigung der analogen Rechtsanwendung nachzuweisen, fällt nicht schwer. Doch muß an diesem Ort auf diese Ausführung sowie auf die Auseinandersetzung mit den abweichenden Ansichten Anderer verzichtet werden.

Kehren wir zu der Eingangs erwähnten Auslegungsregel zurück, so ist selbstverständlich, daß jedes Gesetz in dem vom Gesetzgeber gewollten und ausgesprochenen Umfang aufgefaßt und zur Anwendung gebracht werden muß. Willkürliches Hineintragen von Unterscheidungen ist ebenso wenig gerechtfertigt als eine dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechende Ausdehnung der Gesetznorm. Mit diesem Satz sind wir freilich wenig gefördert. Wir sehen uns erst vor die in jedem einzelnen Fall zu lösende Frage gestellt: welches ist der Umfang des Gesetzes nach dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers?

Will dagegen jene Regel besagen, ein Gesetz gelte immer in dem vollen Umfang, welchen der bloße Wortlaut ergibt, so enthält sie eine Unwahrheit. Sie würde jeder einschränkenden und ausdehnenden Auslegung das Urtheil sprechen und den unrichtigen Gedankenausdruck in der Wirkung dem richtigen gleichstellen. Auch den bloßen Redaktionsversehen müßte man sich gläubig unterwerfen. Der Irrthum liegt auf der Hand. Gesetz ist nicht das vom Gesetzgeber gebrauchte Wort sondern — ich wiederhole es — der Wille des Gesetzgebers, welcher in rechtsförmlichen Worten und soweit er in diesen Worten Ausdruck gefunden hat. Nun ist auch der unvollkommne Ausdruck immerhin ein Ausdruck und darin besteht gerade die schwierige aber berechtigte Aufgabe der Auslegung, einmal die Unvollkommenheit des Ausdrucks nachzuweisen, welche keineswegs immer handgreiflich ist, und alsdann den dem unvollkommnen Ausdruck zu Grunde liegenden Gedanken zu ermitteln.

Selbst ein dem hier vertretenen Standpunkt sehr kritisch gegenüberstehender Schriftsteller wie Merkel (in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. II. S. 69) führt aus: „Von dem Falle des mangelnden Ausdrucks ist der des unvollkommnen zweideutigen dunklen, dem isolirten Wortsinne nach zu wenig oder zu viel umfassenden oder selbst gänzlich irreleitenden Ausdrucks wohl zu unterscheiden, insoferne der letztere an der Stelle, an welcher er sich findet, den betreffenden Gedanken bei denjenigen, welche es angeht, gleichwohl hervorzubringen vermag." Und im weiteren (S. 70) spricht er nur solchen Gedanken Gesetzeskraft zu, welchen eine gesetzgeberische Willensmeinung entspricht.

Digitized by Google

§ 5.

Ein Geistesverwandter der eben betrachteten Regel ist der Satz: Klare Gesetze bedürfen keiner Auslegung. Es ist vielmehr richtig zu sagen: Alle Gesetze bedürfen der Auslegung. Der Grund ist leicht einzusehen. Das Gesetz in seiner unmittelbaren Erscheinung ist toter Buchstabe, bloße Gedankenhülle. Auslegen heißt aus dem Worte den Gedanken des Sprechenden ermitteln. Dieser Aufgabe kann sich Niemand entschlagen, welcher die Gedankenmittheilung eines Andern in sich aufnehmen und wie beim Gesetz danach handeln will. Nur die Schwierigkeit der Aufgabe stellt sich verschieden, je nachdem der Ausdruck klar ist oder nicht. Ja diese Schwierigkeit hängt gar nicht allein von der Verständlichkeit des Wortlauts ab. Es kann aus dem Zusammenhang, in welchem eine gesetzgeberische Verfügung mit anderen steht, aus dem zweifellosen Zweck des Gesetzes und aus andern Gründen gewiß sein, daß der Gesetzgeber das nicht gewollt, was die sprachliche Auslegung ergibt, daß er dieß nicht vollkommen oder nicht allein oder gar nicht gewollt hat. Und da diese Möglichkeit nirgends ausgeschlossen ist, so bedürfen selbst klare Gesetze nicht blos überhaupt der Auslegung, sondern einer eingehenden und umsichtigen Auslegung. Wie weit der berechtigte Spielraum der Auslegung reicht, insonderheit wo die Grenzlinie zwischen dem unvollkommenen und dem mangelnden Ausdruck liegt, darüber kann ich mich einer weiteren Erörterung enthalten. Denn die hier zu lösende Frage bewegt sich innerhalb der anerkannten Auslegungssphäre und betrifft nur den Zweifel, ob dem formell tadelfreien Ausdruck die weitere oder engere Bedeutung zukommt. Dieser Aufgabe wende ich mich nunmehr zu.

§ 6. Rechtspolitische Bedenken gegen die wörtliche Auslegung des § 35 Abs. 2.

Mit der Wortinterpretation des § 35 Abs. 2 ist die Ansicht wohl verträglich, daß jede Veränderung im Werthe eines Grundstücks, welche der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Befestigungsabsicht zeitlich nachgeht, bei der Feststellung der Entschädigungssumme außer Berücksichtigung zu bleiben hat ohne Unterschied zwischen der Veränderung in der körperlichen Beschaffenheit oder im Verbande des Grundstücks oder in der bloßen Spekulation. Es fragt sich nur, ob diese Deutung der erkennbaren Willensmeinung des Gesetzgebers entspricht.

Sofort muß befremden, daß damit die in § 34 des Gesetzes grundsätzlich aufgestellte Entschädigungspflicht eine nicht unerhebliche Schmälerung erleidet.

Nach § 8 beginnt die Belastung des Grundeigenthums mit der Absteckung und Vermarkung der Rayonlinien. Erst von diesem Zeitpunkt an wird die Entschädigung für die Nutzungsbeschränkung berechnet, erst von diesem Tage an das Entschädigungskapital bis zur Zahlung verzinst oder die ausgeworfene Entschädigungsrente gewährt (§ 36 Abs. 2 und 3). Gleichwohl hätten die Besitzer aller Grundstücke, welche möglicherweise in das Rayongebiet fallen werden, schon von der Veröffentlichung des Reichskanzlers an nur die Wahl, entweder sich jeder Zustandsänderung an diesen Grundstücken zu enthalten, deren Nützlichkeit mit der Unterwerfung des Grundstücks unter die Rayonbeschränkungen ganz oder theilweise in Frage gestellt wird, oder die Gefahr eines unfruchtbaren Kapitals- und Arbeitsaufwands zu übernehmen. Daß zwischen der Bekanntmachung der Befestigungsabsicht und der Feststellung der Rayongrenzen in der Regel nicht blos Wochen sondern Monate verlaufen,

Digitized by Google

liegt in der Natur der Sache, — man vergl. auch die Instruktion über die Handhabung des Festungsrayongesetzes vom 4. Jan. 1873 zu § 8. Im obenerwähnten Fall betrug der Zwischenraum mehr als 3½ Jahre, er kann in andern Fällen noch größer sein, das Gesetz zieht keine Schranke.

Die hieraus für die Grundbesitzer sich ergebende Unbilligkeit gewinnt dadurch eine besondere Tragweite, daß bei der Ungewißheit über die künftige Lage der beabsichtigten Festungswerke zur Zeit der Bekanntmachung gar nicht abzusehen ist, welche Grundstücke dem belasteten Umkreis angehören werden. Nach der heutigen Befestigungskunst kommen detachirte Forts nicht selten in stundenweiter Entfernung vom Hauptbefestigungsplatz zur Anlage. Der rein wörtlichen Auslegung des § 35 Abs. 2 zufolge würde daher durch die Bekanntmachung der Befestigungsabsicht der Grund und Boden auf mehrere Stunden im Umkreis des Festungsorts in einen, wie es zutreffend bezeichnet wurde (Pemsel), wirthschaftlich gebundenen Zustand von noch dazu unbestimmter Dauer versetzt. Damit wäre eine neue Belastung des Grundeigenthums eingeführt, welche sich zu der im Gesetz ausdrücklich allein hervorgehobenen, mit der Vermarkung der Rayons anhebenden Belastung wie eine Art Vorwirkung verhielte, ein Interimistikum, welches auch Grundstücke ergreifen würde, die schließlich gar nicht in den Festungsrayon gezogen werden und daher bei der Entschädigung vollkommen leer ausgehen.

Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen, welch' gefährliche Waffe eine Rechtsvorschrift von dem behaupteten Inhalt der Militärbehörde in die Hand geben würde. Es verbreitet sich beispielsweise die Kunde, daß in der Umgebung einer Festung oder eines zur Festungsanlage geeigneten Platzes die Errichtung industrieller Anstalten beabsichtigt sei, welche im Entschädigungsfall eine schwere Belastung der Reichskasse zur Folge haben würden. Man braucht der Behörde gar nicht mala fides zu unterstellen, wenn sie, der die Wahrung der fiskalischen Interessen obliegt, vorsorglich die Bekanntmachung veranlaßt, daß an jenem Ort die Anlage oder Erweiterung eines Festungswerks in Aussicht genommen sei. In Aussicht nehmen ist ein dehnbarer Begriff. Eine gesetzliche Pflicht zur Ausführung des angekündigten Vorhabens besteht nicht, geschweige denn eine Pflicht zur Ausführung innerhalb gemessener Zeit.

Die wörtliche Auslegung ist übrigens nicht einmal den Interessen des Reichsfiskus ungefährlich und zeigt auch darin ihre Schwäche.

Nach dem Grundsatz, was dem Einen recht, ist dem Andern billig, kann den Wortlaut des Gesetzes nicht blos der Reichsfiskus für sich anrufen sondern auch jeder betheiligte Grundbesitzer. Nehmen wir an, auf einem Rayongrundstück stand zur Zeit der Bekanntmachung der Befestigungsabsicht eine Fabrik in Betrieb, welche nachher, indeß vor der Feststellung der Rayongrenzen beseitigt oder außer Betrieb gesetzt wurde. Bei der Verhandlung über die Bestimmung der Vergütungssumme bringt der Eigenthümer des betreffenden Grundstücks denjenigen Werth in Anschlag, welchen die Fabrik im Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung hatte, und stützt diese Forderung darauf, daß eine Zustandsänderung, welche jünger ist als jene Bekanntmachung, bei der Werthbestimmung außer Berücksichtigung zu bleiben habe. Was wollte der Reichsfiskus von jenem Standpunkt aus einwenden, wenn sogar der Nachtheil in Ansatz käme, welchen die Rayonbeschränkungen auf den Fabrikbetrieb äußern würden. In ähnlicher Weise kann sich die Spitze der hier bekämpften Auslegung gegen den Reichsfiskus kehren, wenn im Zeitpunkt der reichskanzlerischen

Digitized by Google

Bekanntmachung ein Grundstück in einem Verbande mit anderem Grundbesitz gestanden hatte, welcher bei Beginn der Rayoneigenschaft wieder gelöst war.

§ 7. Rechtspolitische Erwägungen für die wörtliche Auslegung.

Die im vorigen Paragraphen entwickelten Folgen machen die Annahme schwer, daß ein Prinzip von solcher Tragweite sanktionirt werden wollte. Indeß fehlt es doch nicht an einem hörbaren Grund, warum der Gesetzgeber sich über alle diese Bedenken in bewußter Weise hinweggesetzt haben kann.

Wie die Erfahrung lehrt, bemächtigt sich in Gegenden, wo gänzliche oder theilweise Zwangsenteignung in Aussicht steht, nicht selten die Spekulation der Sache und strebt auf allen erdenkbaren Wegen mit der ihr eigenthümlichen Findigkeit eine Werthsteigerung der zu enteignenden Grundstücke herbeizuführen. Ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks bietet u. A. die sofortige Errichtung von gewerblichen Anlagen, welche für den Spekulanten um so ungefährlicher ist, als es sich nicht um dauernde Ertragsfähigkeit handelt sondern nur um die Erzielung einer höheren Entschädigungssumme. Es ist wohl denkbar, daß das Gesetz den Reichsfiskus solchem Gebahren nicht mit gebundenen Händen gegenüberstellen wollte, daß es aus diesem Grunde durchgriff und die Reichskasse gegen die unredlichen Betheiligten freilich auf Kosten der redlichen zu schützen suchte. Derartige aus Rücksichten der Praktikabilität erflossene Vorschriften begegnen uns in allen Gesetzgebungen, von der römischen Bestimmung über die Haftung der Schiffer und Gastwirthe an bis auf die heutigen Zwangsenteignungsgesetze herab. Es ist aber nicht zu übersehen, daß eine so einschneidende Maßregel nur gegen eine sehr erhebliche und auf anderem Wege nicht zu beseitigende Gefahr getroffen zu werden pflegt. Diese Voraussetzung trifft hier nicht zu.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird einem Expropriaten die Entschädigung für solche Verbesserungen durch Bauten, Anpflanzungen, Einrichtung oder Wiederaufnahme eines Gewerbebetriebs u. s. w. versagt, welche er in der Absicht getroffen hat, die Vergütungssumme hinaufzuschrauben, es müßte denn sein, daß durch diese Verbesserungen der Werth des Grundstücks zugleich für die öffentliche Unternehmung erhöht wird.

Grünhut das Enteignungsrecht S. 108 ff.

Freilich scheitert nicht selten dieser Schutz an der Schwierigkeit des Beweises, daß in rechtswidriger Absicht gehandelt sei, und die Beweislast wird den Enteigner treffen. Doch hat diese Gefahr durch die Befreiung des Beweisverfahrens und der Beweiswürdigung von den früheren gemeinrechtlichen Fesseln an Bedeutung wesentlich verloren. Die Umstände, unter welchen die Neuerung ins Leben geführt wurde, die Persönlichkeit ihres Urhebers, die Art der Anlage u. s. w. ermöglichen jetzt dem Richter, der schlechten Spekulation zu Leibe zu gehen und sie auf die Zehrung am eigenen Speck zu verweisen.

Wegen der nahen Verwandtschaft des Festungsrayongesetzes mit den Enteignungsgesetzen lohnt es einen Blick auf diese zu werfen und zu sehen, wie sie sich mit der vorliegend besprochenen Aufgabe abfinden.

Das aus dem Jahre 1837 stammende bayerische Gesetz untersagt dem Grundeigenthümer von der Ladung zur Verhandlung über den Enteignungsantrag an jede nicht unverschiebliche Aenderung in der Wesenheit des Enteignungsgegenstands bei Vermeidung des Verlusts der Vergütung und unter Behaftung für allenfallsige Werthsminderung (Art. 12).

Eine ähnliche Bestimmung enthält das badische Gesetz vom 28. August 1835 § 36 jedoch mit zwei Abweichungen. Das Verbot ist vor Allem be-

Digitized by Google

grenzt; es ist eingeschränkt auf eine bestimmte Zeit nach der amtlichen Kundgebung, daß die Enteignung nicht blos von Liegenschaften überhaupt sondern gerade der bestimmten Liegenschaft beabsichtigt sei, und auf eine Zeit nach der öffentlichen Verkündigung der Abtretungsverpflichtung; der Zeitraum beträgt hier wie dort vier Monate. Ferner ist dem Eigenthümer wegen dieser Verfügungsbeschränkung ein Entschädigungsanspruch für den Fall zugesichert, daß die Enteignung des Grundstücks nicht zu stande kommt.

Von besonderer Wichtigkeit für die Auslegung des Rayongesetzes ist das preußische Enteignungsgesetz vom Jahr 1874; denn bei der Personalverwandtschaft zwischen den gesetzgebenden Gewalten darf angenommen werden, daß bei Schaffung der beiden Gesetze eine verwandte Stimmung obwaltete. Das preußische Enteignungsgesetz verordnet nun in § 13 Folgendes:

„Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, . . wenn aus der Art der Anlage dem Zeitpunkt ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen."

Dazu Bähr und Langerhans das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874. Zweite Ausgabe S. 55.

Man ersieht: keines dieser Gesetze stellt die betheiligten Grundbesitzer zum Vortheil des Enteigners so ungünstig, als dieß vom Rayongesetz geschehen würde, wenn die wörtliche Auslegung des § 35 den Inhalt richtig wiedergäbe.

Wie dem übrigens auch sei, Ausnahmsbestimmungen erheischen immer einen unzweideutigen Ausdruck und zumal wenn es sich um die Begünstigung des Fiskus auf Kosten der Privatpersonen handelt. Denn den Nachtheil aus der Unvollkommenheit einer Rechtseinrichtung trägt die aus den Beiträgen Aller sich nährende öffentlichen Kasse leichter als das Vermögen des Einzelnen. In dieser Erwägung findet auch der auf den ersten Blick wunderliche Satz: in dubio contra fiscum eine tiefere Berechtigung.

Sehen wir nun zu, ob aus der Fassung des § 35 die behauptete Begünstigung des Reichsfiskus mit der erforderlichen Deutlichkeit hervorgeht.

Der beste Beweis würde darin liegen, wenn die Gesetzstelle nach der beschränkteren Auslegung des praktischen Werths ganz und gar entbehrte. Auch diese Behauptung ist schon aufgestellt worden. Eine Spekulation, so sagt man, welche dahin ginge, Grundstücke um unverhältnißmäßig hohe Preise zu kaufen, um sich das Uebermaß des Kaufpreises vom Reich in der Form einer Entschädigung vergüten zu lassen, wäre ohne Sinn; zu deren Bekämpfung bedürfe es keines gesetzlichen Schutzes.

Diese Ansicht beruht aber auf einer mangelhaften Einsicht in das Getriebe des Verkehrs. Der Umstand, daß in der Nähe eines Grundstücks ein größeres Bauwerk errichtet werden soll, kann ohne jede Zustandsänderung auf den Werth desselben einen steigernden Einfluß üben, sei es vorübergehend für die Zeit des Baues z. B. bei baugewerblichen Anlagen Steinbrüchen, Sandlagern u. s. w. oder dauernd wie bei Wirthschaften, Bäckereien, Fleischerläden u. s. w. Ferner kann ein Betheiligter dem andern zum Schein oder in Wirklichkeit ein Grundstück um höheren Preis abkaufen, um gemeinsam die Entschädigungssumme in die Höhe zu treiben. Die Möglichkeit solcher und ähnlicher Machenschaften konnte bei Feststellung des § 35 vor Augen schweben, und gegen sie allein dessen Spitze gerichtet sein. Wie es sich damit in Wirklichkeit verhielt, werden wir im weiteren sehen.

Digitized by Google

§ 8. Die Entstehungsgeschichte des § 35 Abs. 2.

Die bisherigen Betrachtungen haben immerhin nur eine Wahrscheinlichkeit für die einschränkende Auslegung des § 35 Abs. 2 begründet. Dieses Ergebniß erhält nun eine wesentliche Bestätigung aus der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzstelle. Bevor ich aber diese Ergänzung an die Hand nehme, wird es nothwendig, meine Stellung zu der vielbestrittenen Frage über die Verwerthung der Vorarbeiten eines Gesetzes für dessen Auslegung in Kürze zu zeichnen.

Sie ist im Grunde schon aus dem früher Bemerkten ersichtlich. Wer im Gesetz nur den bewußten Willensausdruck seines Schöpfers erblickt, nicht einen deus ex machina oder einen Orakelspruch, der nur aus sich selbst erklärt werden kann, wer nicht dem zufälligen Wurf der Wortfassung die Kraft beilegt, dem Gemeinleben Maß und Richtung vorzuzeichnen: für den können die Erklärungen, welche bei der Gesetzeserlassung von den dabei betheiligten Einzelpersonen und Korporationen abgegeben wurden, behufs Ermittlung des Sinns eines Gesetzes nicht bedeutungslos sein. Freilich haben nicht alle derartigen Erklärungen gleichen Werth. Auf einzelnes einzutreten würde hier zu weit abführen. Ich stehe im Ganzen zu den Ergebnissen, welche

Bierling in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. X S. 141 ff. besonders die Zusammenfassung S. 197 ff.

in ausführlicher Begründung aufstellt. Die Angriffe, welche in Beziehung auf die Benützung der Gesetzesvorarbeiten namentlich aus dem Kreise der Theoretiker erhoben worden sind, richten sich zum großen Theil nur gegen die falsche Benützung, gegen die Behandlung der sog. Regierungsmotive der Kommissionsberichte der Kammerverhandlungen als einer authentischen Interpretation, gegen das Verfahren, welches aus der Auffassung eines einzelnen gesetzgebenden Faktors oder sogar aus der Aeußerung eines einzelnen Kammermitglieds den Sinn des Gesetzes bestimmen will ohne den Nachweis, daß diese Auffassung von den übrigen Mitgliedern der Kammer und den andern gesetzgebenden Faktoren getheilt wurde, gegen die Nichtberücksichtigung des Zusammenhangs der einzelnen Gesetzstelle im fertigen Gesetze u. s. w. Das sind Ausschreitungen und Mißbräuche, gegen welche nicht eindringlich genug gewarnt werden kann. Ganz anders wenn aus den Vorarbeiten erhellt, daß bei der Aufstellung und Billigung eines Satzes die gesetzgebenden Faktoren einhellig von einer bestimmten Bedeutung ausgegangen sind und daß gegen diese Bedeutung auch das Gesetz selbst kein entscheidendes Bedenken liefert. Selbst solche Schriftsteller, welche die Heranziehung der Gesetzesvorarbeiten zur Auslegung in dem hier behaupteten Umfang nicht billigen, finden dieses Hilfsmittel da unbedenklich, wo es sich um die Feststellung eines mehrdeutigen Ausdrucks im Gesetze handelt,

z. B. Hahn im Kommentar zum deutschen Handelsgesetzbuch Einleitung (2. Aufl.) S. LIV. Merkel a. a. O. Bd. IV. S. 81.

Und dies ist gerade unser Fall.

§ 9. Der Entwurf.

Das Prinzip, daß für die durch die Rayonbeschränkungen in der Benützung eines Grundstücks eintretenden Nachtheile Entschädigung zu leisten ist, hatte schon der von den Bundesregierungen dem Reichstage vorgelegte Entwurf. Ueber die Art und das Maß der Entschädigung bestimmte § 16:

„Behufs Feststellung der Entschädigungsrente wird der gemeine Kaufwerth des Grundstücks, sowie derjenige Kaufwerth ermittelt, welchen dasselbe nach

Digitized by Google

Auferlegung der Rayonbeschränkungen voraussichtlich behalten wird. Der gemeine Kaufwerth wird nach den Preisen bestimmt, welche Grundstücke in ähnlicher Lage und Beschaffenheit ortsüblich allgemein an dem Tage hatten, an welchem von dem Reichskanzler im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlagen oder deren Rayons in Aussicht genommen ist." § 19 verfügte:

„Die Entschädigungsrente beträgt jährlich fünf Prozent der Summe, um welche die beiden Kaufwerthe verschieden sind."

Für die Bestimmung des Entschädigungsbetrags sind daher nach dem Entwurf zwei Größen zu ermitteln; die erste ist der Kaufwerth, welcher für Grundstücke von der Lage und Beschaffenheit des belasteten, am Tage der Bekanntmachung des Reichskanzlers ortsüblich war. Dabei ist freilich nicht ausdrücklich entschieden, ob für die zu beurtheilende Beschaffenheit des Grundstücks der Zeitpunkt der Bekanntmachung des Reichskanzlers oder der Zeitpunkt maßgebend sein soll, wo die Rayoneigenschaft des Grundstücks festgestellt ist. Aber gerade weil darüber nichts ausdrücklich bestimmt ist, wird kaum Jemand zweifelhaft sein, daß die Beschaffenheit des Grundstücks im Zeitpunkt des Beginns der Belastung, keine frühere und keine spätere in Betracht kommt. Mit andern Worten, es soll der Kaufwerth ermittelt werden, welchen Grundstücke von der gegenwärtigen Beschaffenheit des belasteten Grundstücks am Tage der Bekanntmachung des Reichskanzlers hatten, gegenwärtig im Sinne des Beginns der Unterwerfung unter die Rayonbeschränkungen.

Dies war auch die Auffassung der Bundesregierungen laut der Motive, welche sich in nicht gerade mustergültigem Deutsch folgendermaßen auslassen:

„Das Geldäquivalent für diese Nachtheile druckt sich am einfachsten und prägnantesten in der auf Rente zurückgeführten Differenz des vor Auferlegung von Rayonbeschränkungen überhaupt oder neuen Rayonbeschränkungen bestandenen und des nach Auferlegung derselben verbleibenden gemeinen Kaufwerths des Grundstücks aus. Die Bestimmung des Kaufwerths wird sich nach den für Grundstücke in ähnlicher Lage und Beschaffenheit ortsüblich allgemein gezahlten Preisen zu richten haben, wobei natürlich die durch die Spekulation auf die Anlage oder Erweiterung der Festung hervorgerufenen Preise, also diejenigen Preise nicht in Betracht gezogen werden dürfen, welch gezahlt sind, nachdem in amtlicher Form von Reichswegen bekannt gemacht ist, daß die Neubefestigung eines Platzes oder die Erweiterung einer schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen sei."

Drucksachen des Deutschen Reichstags II. Session. 1871 Nr. 16 S. 20 § 16.

Die Urheber des Entwurfs haben daher eine andere Gefährdung des Reichsfiskus als diejenige, welche aus der Treibung der Preise in Folge der Spekulation auf die beabsichtigte Neuerung erwächst, nicht im Auge gehabt, folgerichtig auch nicht den Willen besessen, die Wertherhöhung durch mittlerweile eintretende Zustandsveränderung von der Schadensberechnung auszuschließen. Dieser Ausschluß hätte auch vom Standpunkt des Entwurfs zu dem sonderbaren Ergebniß führen können, daß ein Grundbesitzer in Folge der auf seine Kosten in der Zwischenzeit getroffenen Verbesserungen bei der Entschädigung leer ausgeht. Nehmen wir folgendes Beispiel. Ein Rayongrundstück war zur Zeit der Bekanntmachung des Reichkanzlers eine öde Fläche, der Kaufwerth betrug in diesem Zustand 500; die Entschädigung für die Nachtheile aus den Rayon-

Digitized by Google

beschränkungen würde sich auf 200 berechnet haben. Nun hat aber der Eigenthümer nachträglich, jedoch vor der Abmarkung der Rayons das Grundstück in Bebauung gezogen und durch Kapitalaufwand den Werth so erheblich gesteigert, daß trotz der Benützungsbeschränkung durch das Rayongesetz der Kaufwerth die Summe von 500 noch immer erreicht oder übersteigt. Folglich bleibt keine Differenz zu Gunsten des Grundeigenthümers, der Reichsfiskus hat ihm nichts zu vergüten, nicht einmal die Summe, welche ohne die Verbesserung des Grundstücks zu leisten gewesen wäre. Das würde nun für die Reichskasse nicht mehr Abwendung von Schaden sondern Zuführung von Gewinn sein.

So der Entwurf.

§ 10. Das Gesetz.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Art und das Maß der Entschädigung haben durch die Kommission des Reichstags und ihr folgend durch den Reichstag selbst unter Zustimmung der Bundesregierungen eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Die Aenderung betrifft mehrere Punkte.

1. An Stelle des gemeinen Kaufwerths, welchen der Entwurf bei der Vergütungsberechnung zu Grunde legen wollte, setzte die Kommission denjenigen Werth, welchen das Grundstück gerade für seinen gegenwärtigen Besitzer hat, also den individuellen Werth. Sie ging von der Erwägung aus, daß der dem Besitzer verursachte Schaden zu decken sei; dieser bemesse sich aber nach den besonderen Verhältnissen des derzeitigen Besitzers natürlich mit Ausschluß eines Werths der bloßen Vorliebe.

Hierin lag eine grundsätzliche Abweichung vom Entwurf. Man war sich dessen auch vollkommen bewußt, faßte aber den Kommissionsvorschlag als eine bloße Konsequenz des im § 34 aufgestellten Grundsatzes der Pflicht zur Entschädigung für den durch die Rayonbeschränkungen zugefügten Nachtheil.

Vergl. den Kommissionsbericht in den angeführten Drucksachen Nr. 93 Seite 21.

2. Der Entwurf hatte ausschließlich die Entschädigung in Form der Rente in Aussicht genommen. Die Kommission fand darin wenigstens für manche Fälle eine Unbilligkeit gegen die belasteten Grundbesitzer und nahm alternativ die Entschädigung durch Kapitalzahlung auf. Für den gegenwärtigen Zweck hat diese Aenderung nur insoferne Bedeutung, als sie das Streben der Kommission bekundet, die Interessen der Entschädigungsberechtigten vollkommen zu wahren.

3. Der dritte Absatz des § 35 verdankt seine Entstehung ganz und gar der Kommission. Die Rücksichtnahme auf den Zusammenhang des belasteten Grundstücks mit anderem Grundbesitz desselben Eigenthümers war vom Standpunkt des Entwurfs ebenso ausgeschlossen als durch die Aufnahme des individuellen Werths geboten. Was endlich

4. den kritischen Absatz 2 des § 35 anlangt, so hat er seine gegenwärtige Fassung zwar auch durch die Kommission erhalten, aber nicht in Folge einer grundsätzlichen Abweichung vom Entwurf.

„Die Kommission wollte — so heißt es im Bericht — übereinstimmend mit der Regierung verlangen, daß die Spekulation, welche sich etwa nach der amtlichen Bekanntmachung, daß die Neubefestigung eintreten solle, geltend mache, außer Berücksichtigung bleiben sollte."

Man entschloß sich zu der Aenderung nur aus dem Grund, weil die Fassung des Entwurfs zu einer Unbilligkeit gegen den Entschädigungsberechtigten führen konnte. Der Entwurf fixirte nämlich den Schadensanschlag auf den

Digitized by Google

Werth am Tage der Bekanntmachung des Reichskanzlers. Nun erwog man, daß gerade zu dieser Zeit z. B. wegen eines drohenden Kriegs der Grundstückswerth erheblich gesunken sein kann und daß in Folge dessen der Eigenthümer eine unverhältnißmäßig geringe Entschädigung erhielte. Dies wollte die Kommission verhüten und um den Schatzmännern das Zurückgehen auf den früheren normalen Werth zu ermöglichen, wählte sie die negative Fassung: es solle die Zeit nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers bei Feststellung des bisherigen Werths nicht berücksichtigt werden. Die Kommission war demnach weit entfernt, die Entschädigungspflicht gegenüber dem Entwurf zu mindern und den Reichsfiskus gegen eine andere Gefahr decken zu wollen als dieß der Entwurf beabsichtigte. Die entgegengesetzte Annahme steht mit der gesammten Richtung der Kommissionsthätigkeit in Widerspruch. Es ist daher unzulässig, hinter dem Wortlaut des Kommissionsvorschlags einen weiter gehenden Schutz des Fiskus finden zu wollen als er oben nach Inhalt des Regierungsentwurfs nachgewiesen wurde.

Ich bin auf den Einwand gefaßt, daß zugegeben werden könne, die Verfasser des Entwurfs und die Mitglieder der Kommission hätten sich bei der betreffenden Bestimmung nur die reine Spekulationspreissteigerung und die hieraus für den Reichsfiskus entspringende Gefahr zum Bewußtsein gebracht. Im Geiste ihrer Verfügung liege aber, den Schutz des Fiskus auf die verwandte Gefahr aus einer Zustandsänderung zu erstrecken.

Das wäre nun analoge Erweiterung, deren Anwendung auf Ausnahmsrechtsätze — und der vorwürfige gehört in diese Klasse — wo nicht ausgeschlossen so immerhin nicht unbedenklich ist. Im vorliegenden Fall fehlt aber dafür die erste Voraussetzung, die wesentliche Gleichheit der Thatbestände. Es sind zwei verschiedene Dinge, einer Preissteigerung ohne jede Aenderung in der wirthschaftlichen Beschaffenheit und Bestimmung des Grundstücks den Einfluß auf das Entschädigungsmaß absprechen und dasselbe für wirthschaftliche Verbesserungen am Grundstück verordnen. Die zweite Maßregel schneidet in die Interessen der Berechtigten ganz anders ein, als die erste. Diese trifft ein lucrum cessans, jene ein damnum emergens. Wer sich zu der ersten Anordnung versteht, kann sehr wohl Anstand nehmen, die zweite gutzuheißen.

Es ist noch die Behauptung zu rechtfertigen, daß die Auffassung der Kommission vom Reichstag und vom Bundesrath getheilt wurde.

Die Verhandlungen im Schoße des Reichstags waren von geringer Bedeutung. Bei der ersten Lesung wurde der Entwurf von einigen Rednern an einzelnen prinzipiellen Punkten angegriffen und hierauf zur Durchberathung an eine Kommission gewiesen. Bei der zweiten Lesung lag der Kommissionsbericht vor; auf Grund desselben erfolgte die en-bloc Annahme des von der Kommission umgearbeiteten Entwurfs. Aus der dritten Lesung ist hervorzuheben, daß der Vertreter der Bundesregierungen deren Zustimmung zu dem aus der zweiten Berathung hervorgegangenen Entwurf erklärte.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags II. Session 1871. Erster Band S. 59, 489, 547.

Die ausgesprochene Richtung der Kommissionsvorschläge, die Stellung der Entschädigungsberechtigten gegenüber dem Regierungsentwurfe zu verbessern, legte jedem Mitgliede des Reichstags die Pflicht auf, seine abweichende Deutung des Wortlauts geltend zu machen. Das Stillschweigen spricht hier deutlich genug, um so mehr, als für die Feststellung des Sinns die erkennbare Auffassung der Mehrheit hinreicht, und so kann der Einklang der gesetzgebenden

Digitized by Google

Faktoren unter sich und dieser mit der Kommission über den Sinn der fraglichen Gesetzstelle mit vollem Fug angenommen werden.

§ 11. Arglist bei Ausführung der Zustandsänderung.

Es wurde oben behauptet, daß ein Expropriat des Anspruchs auf Vergütung der von ihm am Enteignungsgegenstand getroffenen Verbesserungen verlustig gehe, wenn er dieselben in der Absicht ausgeführt hat, eine höhere Entschädigungssumme herauszuschlagen. Der gleiche Grundsatz gilt für die Ersatzpflicht auf Grund des Rayongesetzes. Zwar ist diese Einschränkung im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, aber dessen bedarf es nicht. Die Zulässigkeit des Einwands der Arglist folgt aus allgemeinen von keinem Gesetz verleugneten Rechtsgrundsätzen. Das Recht würde mit seiner eigensten Natur in Widerspruch treten, wenn es dem Betrug der Chikane kurz der rechtswidrigen Absicht zu den Früchten der unsittlichen Handlungsweise verhelfen wollte. Sobald daher die richterliche Ueberzeugung begründet ist, daß die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers ins Leben geführte Zustandsänderung lediglich der Spekulation auf eine höhere Entschädigungssumme ihr Dasein verdankt, bleibt diese Neuerung bei der Feststellung des vom Reichsfiskus zu vergütenden Schadens außer Anschlag.

Bei Beurtheilung dieser Thatfrage ist aber Folgendes nicht zu übersehen. Es kann noch nicht von arglistigem Verfahren die Rede sein, wenn Grundbesitzer nach Kenntniß von der bekannt gemachten Befestigungsabsicht auf ihren Grundstücken zum Zweck eines dauernden Gewerbebetriebs neue Anlagen errichten und sich in ihrem Vorgehen durch die Möglichkeit nicht beirren lassen, daß ihre Grundstücke den Rayonbeschränkungen unterwerfen werden, indem sie sich für diesen Fall durch die Entschädigungspflicht des Reichsfiskus gedeckt erachten. Es besteht keine Pflicht für die Grundbesitzer in einem ganz unbestimmten Umkreis eines Platzes, von der amtlichen Bekanntmachung der Befestigungsabsicht an bis zur endgültigen Feststellung der Rayonlinien sich im Interesse des Reichsfiskus jeder Zustandsänderung an solchen Grundstücken zu enthalten, welche möglicherweise dem Rayongebiet einverleibt werden. Inwieweit aus der Lage eines Grundstücks das Bewußtsein des Besitzers, dasselbe werde bei der in Aussicht gestellten Rayonbildung von den Beschränkungen betroffen werden, mit genügender Sicherheit erhellen kann, fällt der hier nicht weiter zu verfolgenden Thatfrage anheim.

§ 12. Schluß.

Ich fasse das Ergebniß meiner Ausführung in folgende Sätze zusammen.

1. Nach § 35 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen sind Aenderungen in der körperlichen Beschaffenheit oder wirthschaftlichen Verbindung eines Grundstücks, welche in der Zeit zwischen der Bekanntmachung der Reichskanzlers über die Befestigungsabsicht und der Vermarkung der Rayons eingetreten sind, von der Berücksichtigung bei Feststellung der Entschädigungssumme an sich nicht ausgeschlossen.

2. Ein Anspruch auf Entschädigung für derartige Veränderungen entsteht nicht, wenn sie lediglich von der Absicht hervorgerufen wurden, einen höheren Schadenersatz aus der Reichskasse zu erzielen.

3. Das Bewußtsein von der Möglichkeit, daß das Grundstück bei der beabsichtigten Festungsanlage in das Rayongebiet gezogen wird, begründet den Verlust des Entschädigungsanspruchs nicht, sofern nur die Absicht einer dauernden Verbesserung des Grundstücks in erster Linie stand.

Digitized by Google

Deutschlands Eiseneinfuhr und Eisendurchfuhr
1877 und 1878

besonders in den vom Januar 1877 bis Juli 1879 zollfrei eingegangenen Artikeln

von

Dr. E. Laspeyres.

I. Die Eiseneinfuhr im Verhältniß zur Eisendurchfuhr im Allgemeinen.
II. Die Eiseneinfuhr im Verhältniß zur Eisenproduktion.
III. Die Einfuhr der einzelnen Eisenwaaren im Verhältniß zur Eisendurchfuhr.
IV. Die Einfuhr englischen Eisens.

I. Die Eiseneinfuhr im Verhältniß zur Eisendurchfuhr im Allgemeinen.

Die nachstehenden statistischen Zusammenstellungen bezwecken Zweierlei. Einmal sollen sie nachdem jetzt pro 1878 die definitiven Ergebnisse der deutschen Eisenproduktions- und Eisenhandelsstatistik vorliegen, nachweisen, welche Veränderungen der Eisenproduktion und des Eisenhandels in Deutschland 1877 und 1878 in denjenigen Eisenwaaren eingetreten sind, welche mit dem 1. Januar 1877 zollfrei wurden um daran später regelmäßig in den „Annalen" jährlich die weitere Entwickelung anzureihen, d. h. zu untersuchen wie im Jahr 1879, welches zum Theil noch der zollfreien, zum Theile der zollpflichtigen Zeit angehört und in den späteren Jahren, welche ganz der zollpflichtigen Zeit angehören werden, Eisenhandel und Eisenproduktion sich gestaltet.

Um aber die Jahre, welche unter ungleichen Zollverhältnissen stehen mit einander vergleichen zu können, muß zweitens das statistische Material, soweit dieses möglich ist vergleichbar gemacht werden. In der Bearbeitung in welcher das statistische Amt des deutschen Reichs die Daten über Ausfuhr und Einfuhr von Eisen bieten kann, sind die $2^1/_2$ Jahre, in deren Zollfreiheit existirte mit den nichtzollfreien Jahren vor 1877 und den nichtzollfreien Jahren nach Mitte 1879 nicht vergleichbar, denn in zollpflichtigen Jahren wird was an Eisen durch Deutschland geht als Durchfuhr deklarirt, in den zollfreien $2^1/_2$ Jahren war dieses nicht der Fall, sondern die „Einfuhr in den freien Verkehr" wie die „Ausfuhr aus den freien Verkehr" enthielt die Durchfuhr mit. Die sogenannte „Einfuhr in den freien Verkehr" bedeutete $2^1/_2$ Jahre lang etwas ganz Anderes wie in den sonstigen Jahren die „Einfuhr in den freien Verkehr", kann also nicht ohne Weiteres von Jahr zu Jahr mit einander verglichen werden, will man nicht zu ganz verkehrten Schlüssen gelangen.

Unter solchen Umständen scheint es das Einfachste die Bewegung des Eisenhandels von Jahr zu Jahr nur zu vergleichen im Verhältniß von Ein-

fuhr zu Ausfuhr d. h. in Mehreinfuhr oder Mehrausfuhr, weil es hierbei gleichgültig ist, ob in der Einfuhr wie in der Ausfuhr die Durchfuhr mitenthalten ist oder ob sie in Beiden fehlt. Derartig machen wir bis die definitiven Angaben vorliegen jährlich unsere Uebersichten im deutschen Handelsblatt an Hand der vorläufigen Monatsübersichten. Dieses „Einfachste" ist aber immer ein Nothbehelf, aus dem man nicht ersehen kann wie nach Aufhebung oder nach Einführung von Zöllen die Einfuhr sich verändert hat, man muß daher um die Einfuhren mit einander vergleichbar zu machen, entweder in allen Jahren die Einfuhr inkl. Durchfuhr mit einander vergleichen oder versuchen in den zollfreien Jahren aus der Einfuhr inkl. Durchfuhr die Durchfuhr auszuscheiden. Auf diese Ausscheidung für 1877 und 1878 sollen daher unsere Berechnungen im Folgenden vorzugsweise gerichtet sein, weil von amtlicher Seite dieses nicht genügend geschehen ist.

Die seiner Zeit von der Eisen-Enquêtekommission im Anfang ihrer Thätigkeit sogleich mit dem Fragebogen zusammengestellten statistischen Notizen über deutsche Eisenproduktion, deutschen Eisenhandel und deutschen Eisenverbrauch sind durch Schuld der Kommission ungenügend weil sie ohne einen zum Verständniß unerläßlichen Kommentar in die Welt geschickt worden sind.

Um hier nur das Wichtigste sogleich zu nennen — auf Anderes kommen wir weiter unten — findet sich nirgends eine Notiz, daß seit 1877 für die meisten Eisenwaaren unter „Einfuhr" ganz etwas Anderes zu verstehen ist, als vor 1877. Da es nun gerade auf eine Vergleichung vor und nach dem 1. Januar 1877 ankommt, hätte, wenn über 800 Quartseiten gedruckt wurden, doch mindestens die Notiz Platz finden müssen, daß die „Einfuhr" bis 1877 bei den zollpflichtigen Artikeln Einfuhr zum Verbleib in Deutschland bedeutete während nach 1877 in der „Einfuhr" der größte Theil der Durchfuhr mitenthalten ist, oder wie das statistische Amt in jedem Hefte bei der Einfuhrstatistik es ausdrückt: „Unter den in dieser Uebersicht enthaltenen Mengen der Einfuhr und Ausfuhr ist auch der als selbstständige Verkehrsrichtung nicht nachweisbare Theil der Durchfuhr zollfreier Gegenstände durch das deutsche Zollgebiet enthalten." Ohne diese Bemerkung müssen die ganzen statistischen Notizen irreführen, denn wie Viele Derer, welche die Enquêtekommission darüber fragte: ob „Einwendungen gegen die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der beigefügten statistischen Aufstellungen zu machen waren, studiren die statistischen Quellenwerke, welches das statistische Amt publizirt? So lauten denn auch die Haupteinwände der Sachverständigen bei Beantwortung der obigen Frage dahin, daß die Einfuhrstatistik, wie sie in den Notizen geboten werde unbrauchbar sei. Trotzdem sind die Daten vielfach pro und contra Schutzzölle benutzt worden und wird man sie noch fernerhin dazu benutzen. Darum wollen wir vor Allem versuchen ob es möglich ist, die in der „Einfuhr und Durchfuhr" enthaltene Durchfuhr in wenigsten einigermaßen glaubwürdigen Ziffern auszuscheiden. Jedenfalls werden wir, wenn auch nicht strikt bewiesen werden kann, wie viel die Durchfuhr seit Anfang 1877 beträgt, zu zeigen im Stande sein, daß die Durchfuhr, welche bis Ende 1876 ziffermäßig nachweisbar sehr groß war, auch nach Ende 1876 sehr groß blieb.

Wenn wir fragen, ob die Aufhebung der Eisenzölle am 1. Januar 1877 von einer gefahrdrohenden Einfuhr fremden Eisens in den zollfrei gewordenen Artikeln „begleitet" gewesen ist, so sind wir auf unsere Reichsstatistik angewiesen. Dieselbe lehrt uns für die 1877 zollfrei gewordenen Eisenartikel,

Digitized by Google

daß allerdings seit Anfang 1877 in vielen bisher mit einem Zoll belegten Artikeln die Einfuhr stark gestiegen ist.

Die „Einfuhr in den freien Verkehr" in Netto-Zentnern bewegte sich nach den Daten des statistischen Amtes in den 7 Jahren 1872—1878, in den schon früher zollfrei gewordenen 2 Artikeln in den 15 im Jahre 1877 zollfrei gewordenen Artikeln und in den 3 auch nach 1877 noch zollpflichtigen 3 Artikeln folgendermaßen:[1])

	Roheisen seit 1874 zollfrei	Altes Brucheisen seit 1874 zollfrei	Schmiedeeisen seit 1877 zollfrei	Schienen seit 1877 zollfrei
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1872	12,395,118	856,380	547,477	234,121
1873	13,809,780	1,051,561	837,917	891,564
1874	10,629,484	351,197	274,318	171,798
1875	12,127,578	364,708	231,419	138,734
1876	11,422,674	250,394	182,593	13,689
1877	10,536,640	285,519	731,833	1,469,647
1878	9,159,826	533,429	470,478	901,394
1872/3	13,102,449	953,971	692,697	562,842
1874/5	11,378,531	357,952	252,868	155,266
1877/8	9,848,233	409,474	601,156	1,185,521

	Winkeleisen seit 1877 zollfrei	Roh- und Zementstahl seit 1877 zollfrei	Platten u. Bleche seit 1877 zollfrei	Weißblech seit 1877 zollfrei
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1872	161,713	108,332	265,005	47,239
1873	427,848	124,382	511,113	20,547
1874	171,147	105,815	177,000	50,500
1875	121,579	109,778	133,000	77,100
1876	42,716	78,926	93,100	67,300
1877	155,846	113,218	359,000	75,200
1878	144,529	119,512	282,000	95,600
1872/3	294,780	116,357	388,059	33,893
1873/5	146,363	107,796	155,000	63,800
1877/8	150,187	116,365	320,500	85,400

[1]) Unsere Zahlen sind bei Daten über ganze Jahre immer Netto-Zentner, wie sie in den definitiven Resultaten in den Hauptübersichten sich finden mit folgenden Ausnahmen: Im Abschnitt II sind soweit wir die statistischen Notizen der Enquêtekommission für 1878 weiterführen in der Ein- und Ausfuhr auch Brutto-Zentner genommen, da die Ziffern der Enquêtekommission, übrigens ohne daß die Kommission irgend eine Notiz darüber gibt, Brutto-Zentner sind außer bei feinen Eisenwaaren, Nähnadeln und Gewehren welche in Netto-Zentnern angegeben werden.

Die zweite Ausnahme mußte leider die folgende sein:

Die Daten über Quartale (die früheren Zeitabschnitten für die vorläufigen Resultate) und über Monate (seit 1877 die Zeitabschnitte für die vorläufigen Resultate) sind in Brutto-Zentnern gemacht, wo nicht in den vorläufigen Uebersichten auch schon Netto-Zentner stehen. Aus diesem Grunde und weil es vorläufige Resultate sind, welche späteren Rektifikationen unterliegen, stimmt die Summe von 12 Monaten oder vier Quartalen nicht immer mit der Jahresziffer.

Hiedurch ergaben sich Differenzen in den Zahlen der Waaren mit Tara, also 1) Platten und Blechen, 2) Weiß-Blech, 3) Draht, 4) ganz grobe Gußwaaren, 5) grobe Guß- und Schmiedewaaren und zwar beispielsweise für 1875 folgende: Einfuhr von Platten, Brutto 135,234 Netto 133,000, von Weißblech Brutto 85,634, Netto 77,100, von Draht Brutto 48,848, Netto 44,500, von ganz groben Gußwaaren Brutto 472,241 Netto 458000, von groben Eisen- und Gußwaaren Brutto 272,891, Netto 265,000 Zentner.

Digitized by Google

	Eisen- und Stahldraht seit 1877 zollfrei Ztr.	Radkranzeisen seit 1877 zollfrei Ztr.	Pflugschaaren Ankerketten seit 1877 zollfrei Ztr.	Eisen, roh vorgeschmiedet, grobe ganz grobe Waaren[1]) seit 1877 zollfrei Ztr.
1872	51,300	26,022	29,701	1,063,399
1873	56,400	26,360	33,293	1,416,090
1874	38,700	4,349	33,659	823,741
1875	44,500	2,375	33,217	748,190
1876	49,900	3,211	29,654	697,063
1877	57,800	25,649	61,691	972,264
1878	73,600	36,294	29,489	793,463
1872/3	53,850	26,191	31,497	1,239,744
1874/5	41,600	3,612	33,438	785,965
1877/8	65,700	30,971	45,590	882,864

	Röhren seit 1877 zollfrei	feine Eisenwaaren Zoll 12 ℳ	Nähnadeln Zoll 30 ℳ	Gewehre Zoll 30 ℳ
1872	89,120	11,590	478	1,054
1873	127,430	12,917	221	1,691
1874	81,536	14,192	294	19,141
1875	81,132	13,738	280	33,554
1876	48,199	13,566	161	12,088
1877	92,147	12,152	113	2,346
1878	103,926	10,037	101	1,684
1872/3	108,275	12,253	349	1,372
1874/5	81,334	13,965	287	26,347
1877/8	98,037	11,095	107	2,015

	Lokomotiven und Tender seit 1877 zollfrei Ztr.	Dampfkessel seit 1877 zollfrei Ztr.	Eisenbahnwagen seit 1877 zollfrei Stück	Maschinen[1]) 4 Arten seit 1877 zollfrei Ztr.
1872	56,950	17,978	1,084	563,169
1873	110,667	39,954	890	909,397
1874	167,070	34,071	150	961,569
1875	15,975	13,943	642	660,284
1876	2,493	12,401	109	529,144
1877	40,547	13,751	1,046	729,864
1878	59,634	21,159	2,488	773,802
1872/3	83,808	28,966	987	736,283
1874/5	91,522	24,007	396	810,927
1877/8	50,091	17,455	1,767	751,833

Die vorstehenden Daten werden nun je nach dem wirthschaftlichen Standpunkt und nach der Bildung der Benutzenden sehr verschieden benutzt werden. Schutzzöllner à tout prix denen es nur darauf ankommt ihnen passende Zahlen zu haben, mögen sie brauchbar sein oder nicht, werden ohne Weiteres mit diesen Zahlen operiren, Vernünftigere und wissenschaftlich Gebildete unter den Schutzzöllnern

[1]) Für die ganze folgende Untersuchung mußten die vier Größen der Reichsstatistik 1) Eisen roh vorgeschmiedet ꝛc. 2) ganz grober Eisenguß in Oefen ꝛc. 3) Eisen- und Stahlwaaren, grobe geschmiedete. 4) Ketten zur Tauerei in eine Gruppe zusammengenommen werden, weil vielfach bei Durchfuhr und Ausfuhr diese Gruppen nicht getrennt gehalten sind. Dasselbe gilt von der Gruppe Maschinen außer Lokomotiven, in welche wir aus demselben Grunde bei der Einfuhr zusammenfassen mußten 1) Maschinen überwiegend aus Holz, 2) Maschinen überwiegend aus Gußeisen, 3) Maschinen überwiegend aus Eisen und Stahl und 4) Maschinen überwiegend aus anderen unedlen Metallen. Diese letzteren sind sogar 1877 nicht zollfrei geworden, machen aber auch von allen Maschinen nur 3 pro Mille aus.

Digitized by Google

werden aber zugeben, daß nicht ohne Weiteres die Zahlen zur Beurtheilung unserer Frage angewendet werden dürfen. Umgekehrt Freihändler à tout prix sind nur zu sehr geneigt, die Daten unserer Reichs-Statistik als völlig unbrauchbar zu verwerfen, weil sie ihnen nicht passen. Beides ist gleicher Weise verkehrt, denn die oben beigebrachten Zahlen beweisen weder eine Ueberschwemmung Deutschlands mit fremden Eisen seit Wegfall der Eisenzölle, noch ist unsere Reichsstatistik so ungenügend um sie für die Feststellung der Fakten ganz verwerfen zu dürfen, vielmehr ermöglicht uns unsere Reichsstatistik brauchbarere Zahlen beizubringen als die obigen über die Einfuhr in den freien Verkehr.

Die obigen Zahlen sind darum unbrauchbar, weil sie nicht vergleichbar sind. Bis Ende 1876 sind die in den freien Verkehr Deutschlands getretenen von 1877 an zollfreien Eisenwaaren solche, welche nur für den Verbrauch in Deutschland bestimmt waren, ebenso war die Ausfuhr aus dem freien Verkehr nur[1]) Ausfuhr von deutschem Produkt. Was an fremden Eisen nur durch Deutschland ging, figurirte in der Durchfuhr. Mit 1877 wird dieser in den damals zollfrei werdenden Artikeln anders. Was die Trennung in einzuführendes und durchzuführendes Eisen nöthig machte, der Zoll fiel fort, man konnte also Alles ruhig als Einfuhr deklariren und nachher doch ohne Schaden wieder ausführen. Demzufolge hörte denn auch die Deklaration zur Durchfuhr in 15 Artikeln mit 1877 mehr und mehr auf, sie blieb nur noch aus alter Gewohnheit bei wenigen Importeuren eine Zeitlang und wird immer mehr verschwinden. Wie stark die Durchfuhrdeklarationen abnahmen, zeigt folgende Zusammenstellung:

Zur unmittelbaren Durchfuhr wurden deklarirt Zentner:

	1874	1875	1876	1877	1878
Roheisen[2])	42,523	37,905	49,649	23,480	11,751
Brucheisen[2])	13,487	6,465	6,631	3,324	3,382
Schmiedeeisen	242,314	194,122	243,105	29,468	21,312
Winkeleisen	100,077	216,665	36,493	1,252	282
Stahl	28,812	36,165	19,003	12,259	10,203
Draht	20,300	7,880	9,890	5,130	6,120
Platten	163,000	136,000	121,000	15,200	10,500
Weißblech	44,200	114,000	67,000	22,800	9,670
Grobe Eisenwaaren	589,000	497,000	392,000	109,000	80,800
Schienen	1,118,850	467,903	365,749	7,376	9,667
Gewehre[2])	3,740	5,150	2,290	2,070	3,920
Radkranzeisen	2,238	2,782	10,980	—	1,286
Pflugschaaren	2,791	10,301	2,850	61	45
Röhren	53,948	79,665	75,955	13,221	5,159
Feine Eisenwaaren[2])	3,050	2,930	4,180	2,130	2,090
Nadeln[2])	280	160	180	180	310
Lokomotiven u. Tender	84,961	77,443	38,715	39,905	47,479
Dampfkessel	13,127	20,168	16,731	1,322	731
Maschinen	527,000	499,000	518,000	276,000	161,000
14 Artikel 1877 zollfr.	2,974,618	2,359,094	1,917,471	533,594	368,174
Eisenbahnwagen Stück	1,014	2,814	683	343	181

[1]) Wenn wir „nur" sagen ist das nicht ganz wörtlich zu verstehen, denn es kann ja vorkommen, daß man ausnahmsweise für Deutschland bestimmte und schon verzollte Eisenartikel doch wieder ausführt, wenn man sie im Ausland trotz den schon bezahlten Zöllen besser verwerthen kann.

[2]) Bei Roheisen und Brucheisen war 1877 keine Abnahme der unmittelbar zur Durchfuhr deklarirten Mengen zu erwarten, weil hier keine Zollaufhebung stattfand. Die Abnahme

Digitized by Google

Daß in den 14 per Zentner notirten 1877 zollfrei gewordenen Artikeln vom Jahre 1876 auf 1877 die Durchfuhr von 1,917,471 Zentner auf 533,594 d. h. auf ungefähr ein Viertel gesunken ist, werden wohl Wenige behaupten und noch Weniger, wenn es behauptet werden sollte, glauben, im Gegentheil wird man eher annehmen müssen, daß die Durchfuhr zugenommen hat, weil erstens die Formalitäten bei der Durchfuhr wegfielen und weil man einführen konnte ohne sich schon, ehe man die Chancen des Marktes kannte, entscheiden zu müssen, ob die Waare Einfuhr für Deutschland oder Einfuhr in ein anderes Land mit Durchfuhr durch Deutschland sein sollte. Will Jemand freilich trotzdem behaupten, daß mit 1877 die Durchfuhr in Wahrheit nachgelassen habe, so könnte man höchstens zugeben, daß sie vielleicht in einem ähnlichen Verhältnisse von 1876 auf 1877 nachgelassen habe, wie von 1875 auf 1876 oder von 1874 auf 1875, aber selbst in diesem Falle würde die Durchfuhr statt 533,594 Zentner immer noch 1,000,383 Zentner betragen haben, denn wenn von 1874 auf 1875 die Durchfuhr um 21% sank, von 1875 auf 1876 wieder um 19% so würde ein erneuertes Sinken um 20% die Durchfuhr 1877 nur von 1,917,471 auf 1,533,977 aber nicht auf 533,594 herabgemindert haben. Wir meinen aber, daß die Erleichterungen der Durchfuhr dieselbe verwehrt haben muß, und werden für diese unsere Meinung später einige statistische Indizien beibringen.

Wollen wir die Daten unserer Reichsstatistik für die Frage nach Zunahme oder Abnahme der Konkurrenz fremden Eisens in den 15 Artikeln benutzbar machen, dann müssen wir dieselben vor Allem vergleichbar machen. Bis Ende 1876 ist in der Einfuhr in den freien Verkehr die Durchfuhr nicht enthalten, nach 1876 steckt sie aber zum größten Theil darin, also entweder müssen wir 1877 und 1878 die Durchfuhr aus der „Einfuhr + Durchfuhr ausscheiden, oder wir müssen für die Jahre vor 1877 zu der „Einfuhr ohne Durchfuhr" die Durchfuhr hinzufügen. Für jede Waare haben wir daher die Gesammteinfuhr genommen, statt der Einfuhr in den freien Verkehr.[1])

---

in der zur Durchfuhr deklarirten Menge liegt hier zwischen dem 3. und 4. Quartal 1873, da sank die deklarirte Durchfuhr bei Roheisen von 1,091,872 Zentner in 1872 und 941,225 in 1873 auf 42,523 in 1874, ähnlich Brucheisen von 79,718 auf 28,641 auf 13,487. Bei feinen Eisenwaaren, Gewehren und Nähnadeln war eine Abnahme in der deklarirten Durchfuhr nicht zu erwarten, und ist auch nicht eingetreten, weil hier 1877 der Zoll bestehen blieb.

[1]) In welch hohem Maaße die Aufhebung der Zölle im Jahre 1877 den ganzen Handel revolutionirt hat, ergibt sich auch aus der folgenden Zusammenstellung der Mengen, welche in jedem der Jahre 1874—1878 auf Niederlagen gingen und von Niederlagen in den freien Verkehr traten. Während in jedem der 2 Jahre 1874 und 1875 in den 14 Waaren, welche 1877 zollfrei werden sollten ungefähr halb so viel an Niederlagen in den freien Verkehr ging als in die Niederlagen gebracht wurde, gingen 1876 auf Niederlagen 414,253 Zentner, von den Niederlagen nur 160,107, im Jahre 1877 aber auf Niederlagen nur noch 2,967 Zentner, von Niederlagen 450,708 Zentner. Im Jahre 1878 endlich gingen auf Niederlagen nur noch 1,411 Zentner, von Niederlagen in den freien Verkehr nur noch 21,216. Das Nähere über die einzelnen Waaren in der folgenden Zusammenstellung:

	Auf Niederlagen ging:				
	1874	1875	1876	1877	1878
Waaren:	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
Roheisen	—	2	3	—	1
Altes Brucheisen . . .	—	2	115	—	—
Schmiedeeisen	73,607	75,435	79,620	—	—
Winkeleisen	30,688	30,361	9,330	—	—
Stahl	3,774	2,976	5,272	843	—

Digitized by Google

Gesammt-Eingang der Eisenwaaren d. h. Eingang auf Niederlagen + Eingang in den freien Verkehr direkt oder mit Begleitpapieren + unmittelbar zur Durchfuhr deklarirt:

	Roheisen Ztr.	Altes Brucheisen Ztr.	Schmiedeeisen Ztr.	Schienen Ztr.
1872	14,399,597	948,180	1,564,709	1,417,608
1873	14,696,345	1,108,698	1,503,749	1,742,523
1874	10,634,060	364,153	528,746	1,432,199
1875	12,165,283	367,183	444,814	677,568
1876	11,470,683	257,030	462,260	509,512
1877	10,560,100	288,841	669,780	1,280,978
1878	9,171,578	536,791	491,560	911,061
1872/3	14,547,971	1,028,439	1,534,229	1,580,066
1874/5	11,399,671	365,668	486,780	1,054,883
1877/8	9,865,839	412,816	580,670	1,096,020

Auf Niederlagen ging:

Waaren:	1874 Ztr.	1875 Ztr.	1876 Ztr.	1877 Ztr.	1878 Ztr.
Draht	2,360	310	290	90	—
Platten	44,300	45,000	68,200	—	—
Blech	4,450	4,930	7,410	20	—
Waaren, grob	55,858	49,333	54,917	820	490
Schienen	142,173	71,003	130,077	—	—
Gewehre	140	200	280	110	190
Radkranzeisen	114	44	—	—	—
Pflugschaaren	11,790	16,344	6,476	3	351
Röhren	28,016	32,107	29,910	1	—
Feines Eisen	930	1,030	750	580	440
Nadeln	20	20	30	20	10
Lokomotiven	531	349	—	—	—
Dampfkessel	3,950	65	1,011	—	—
Maschinen	47,840	34,560	21,740	1,190	570
14 zollfreie Artikel in Ztr.	449,451	362,817	414,253	2,967	1,411
Eisenbahnwagen, Stück	—	2	1	—	5

Von Niederlagen ging in den freien Verkehr:

Waaren:	1874 Ztr.	1875 Ztr.	1876 Ztr.	1877 Ztr.	1878 Ztr.
Roheisen	37,947	200	1,643	—	—
Altes Brucheisen	531	3,992	103	2	—
Schmiedeeisen	61,493	56,162	43,058	91,521	230
Winkeleisen	30,033	24,413	16,892	13,275	1,921
Stahl	2,451	1,002	1,006	2,519	—
Draht	160	60	80	330	—
Platten	28,700	19,100	35,300	55,600	15,500
Blech	1,070	720	1,700	4,130	—
Waaren, grob	41,719	24,856	28,370	40,164	2,081
Schienen	622	72	3	196,045	—
Gewehre	38	48	25	20	19
Radkranzeisen	246	124		107	—
Pflugschaaren	3,083	5,996	7,316	17,616	435
Röhren	16,219	19,923	11,610	12,075	21
Feines Eisen	431	582	550	456	389
Nadeln	2	1	5	1	1
Lokomotiven	452	16	3	—	—
Dampfkessel	1,003	105	19	249	—
Maschinen	32,461	29,623	14,750	17,077	739
14 zollfreie Artikel in Ztr.	219,712	182,172	160,107	450,708	21,216
Eisenbahnwagen, Stück	—	—	—	—	—

Digitized by Google

	Winkeleisen	Stahl	Platten und Bleche	Weißblech
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1872	233,327	148,913	488,611	67,068
1873	520,965	164,254	764,370	46,546
1874	271,879	135,950	356,000	98,100
1875	344,192	147,908	294,000	195,000
1876	71,647	102,195	247,000	140,000
1877	143,823	123,801	319,000	93,800
1878	142,890	129,715	277,000	105,000
1872/3	377,146	156,583	626,491	56,807
1874/5	308,035	141,929	325,000	146,550
1877/8	143,357	126,758	298,000	99,400

	Draht	Radkranzeisen	Pflugschaaren, Ankerketten	Eisenwaaren, grobe
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1872	84,660	73,972	33,828	1,936,874
1873	106,220	88,241	32,261	2,260,404
1874	61,300	6,955	45,157	1,425,780
1875	52,600	5,077	53,866	1,269,957
1876	60,000	14,191	31,664	1,115,310
1877	62,700	25,542	44,139	1,041,500
1878	79,700	37,580	29,450	872,032
1872/3	95,440	81,106	33,044	2,098 639
1874/5	56,950	6,016	49,511	1,347,868
1877/8	71,200	31,561	36,795	956,766

	Röhren	Feine Eisenwaaren	Nähnadeln	Gewehre
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
1872	309,024	70,437	1,238	4,167
1873	217,704	17,437	496	8,377
1874	147,281	17,700	590	23,000
1875	172,981	17,200	450	38,900
1876	142,454	17,900	370	14,600
1877	93,294	14,500	310	4,500
1878	109,064	12,300	430	5,780
1872/3	263,364	43,937	1,367	6,272
1874/5	160,131	17,450	520	30,950
1877/8	101,179	13,400	370	5,140

	Lokomotiven u. Tender	Dampfkessel	Eisenbahnwagen	Maschinen 4 Arten
	Ztr.	Ztr.	Stück	Ztr.
1872	164,358	35,786	5,318	1,098,094
1873	188,833	59,510	1,856	1,610,640
1874	252,110	50,145	1,164	1,487,908
1875	93,751	34,071	3,458	1,164,961
1876	41,205	30,124	793	1,053,754
1877	80,452	14,824	1,389	989,667
1878	107,113	21,890	2,674	934,590
1872/3	176,595	47,648	3,587	1,354,367
1874/5	172,930	42,108	2,311	1,326,434
1877/8	93,782	18,357	2,032	962,129

Hier haben wir für alle Jahre wenigstens „einigermaßen" vergleichbare Daten in der „Einfuhr + Durchfuhr" ganz vergleichbar freilich nicht, weil 1877 und 1878 in der Einfuhr + Durchfuhr vermuthlich mehr Durchfuhr enthalten ist als früher; worauf wir später genauer eingehen.

Digitized by Google

Nachdem so die eine Schwierigkeit, die Unvergleichbarkeit der statistischen Daten, bestmöglich gehoben ist, tritt eine andere Schwierigkeit an uns heran, nämlich die Frage, welche Jahre man füglich mit einander vergleichen kann, wenn man untersuchen will, ob und in welchem Maße die Zollaufhebung von einer Vermehrung des Importes fremden Eisens begleitet gewesen ist, wobei vorläufig noch ganz unentschieden bleibt, ob diese Begleitung eine von der Zollbefreiung unabhängige oder durch die Zollbefreiung verursachte war.

Zuerst fragt es sich, ob wir die Einfuhren des Jahres 1877 oder die des Jahres 1878 mit den früheren Jahren vergleichen sollen, und zweitens, welche der frühern Jahre es sein sollen, mit denen wir die Vergleichung zu machen haben.

Wenn wir uns im Folgenden für eine bestimmte Vergleichung entscheiden, so haben wir doch im Vorstehenden alle Daten gegeben, damit jeder Andere jede beliebige andere Jahre mit einander vergleichen kann, und werden wir auch fernerhin das statistische Material für alle Jahre geben, welche wir als zur Vergleichung untauglich ansehen.

Zuerst kann es einmal gar keinem Zweifel unterliegen, daß wir die beiden Jahre 1872 und 1873 in denen das Eisengeschäft und der Eisenimport florirte ganz aus dem Spiel lassen müssen, denn sonst würde eine enorme Verringerung des Eisenimportes nach Aufhebung der Zölle herauskommen als Vergleichungsjahr dürfen wir vielmehr erst die flaue Zeit von 1874 an benutzen.[1]) Unter den 19 Eisenartikeln, sind nur drei, welche 1874/75 noch gegen 1872/73 stiegen, Weißblech im Verhältniß 100 : 258, Pflugschaaren, Ankerketten im Verhältnisse 100 : 150 und Gewehre 100 : 494, alle andern haben abgenommen und zwar so bedeutend, daß in Summa die eingeführten Zentner 1872/73 auf 1874/75 abgenommen haben von 24,109,511 auf 17,417,909 d. h. von 100 auf 72,[4]. Nimmt man sogar nur die 14 Artikel,

[1]) Wie verschieden in der Einfuhr die beiden letzten guten Jahre 1872—73 und die beiden ersten schlechten Jahre 1874—75 waren, zeigt folgende Zusammenstellung der Einfuhr in den freien Verkehr in allen Eisenartikeln

	1872/73	1874/75	1874/75 Abnahme oder Zunahme gegen 1872/73 = 100
Roheisen	14,547,971	11,378,531	78,[2]
Brucheisen	1,028,439	365,668	35,[5]
Schmiedeeisen	1,534,229	486,780	31,[6]
Schienen	1,580,066	1,054,883	66,[7]
Winkeleisen	377,146	308,035	81,[7]
Stahl	156,583	141,929	91,[0]
Platten und Bleche	626,491	325,000	52,[0]
Weißblech	56,807	146,550	258,[0]
Draht	95,440	56,950	59,[6]
Radkranzeisen	81,106	6,016	7,[5]
Pflugschaaren, Ankerketten	33,044	49,511	150,[0]
Eisenwaaren, grobe	2,098,639	1,347,868	64,[2]
Röhren	263,364	160,131	60,[8]
Eisenwaaren, feine	43,937	17,450	39,[7]
Nähnadeln	1,367	520	38,[0]
Gewehre	6,272	30,950	494,[0]
Lokomotiven	176,595	172,595	97,[7]
Dampfkessel	47,648	42,108	14,[0]
Maschinen	1,354,367	1,326,434	98,[0]
Summa 19 Artikel	24,109,511	17,417,909	72,[4]
Eisenbahnwagen	3,587	2,311	64,[5]

Digitized by Google

welche uns fernerhin angehen, so sind sie von 8,481,525 auf 5,624,790 Zentner d. h. von 100 auf 66,4 herabgegangen und die per Stück gehenden Eisenbahnwagen gleichfalls von 100 auf 64,5.

Die beiden Jahre 1872/73 müssen wir also unbedingt aus unserer Rechnung herauslassen.

Am Nächsten läge nun scheinbar, einfach das letzte Jahr vor Aufhebung der Zölle 1876 mit dem ersten Jahre nach Aufhebung derselben 1877 zu vergleichen, diese Vergleichung gäbe uns aber nur ein Bild, wie die Aufhebung der Zölle vorübergehend den Eisenhandel revolutionirt hat, indem gegen Ende 1876 vielfach die Eiseneinfuhr zurückgehalten wurde, um von der Zollbefreiung zu profitiren. Hierdurch wurde, was in normalen Zeiten Einfuhr des Jahres 1876 gewesen wäre, zu Einfuhr im Jahre 1877, die Einfuhrziffern wurden 1876 unnatürlich niedrig, 1877 unnatürlich hoch. Zweitens versuchte im Anfang des Jahres 1877 das ausländische Eisen in Deutschland mehr als unter den schützenden Zöllen Fuß zu fassen, es war aber noch fraglich ob und in welchem Maße die Einfuhrsteigerung von 1877 später anhalten konnte. Beide Abnormitäten in der Einfuhr von 1876 und von 1877 wollen wir mit der Eisenstatistik belegen. Daß 1876 im letzten Quartal auf die Zollbefreiung hin vielfach mit der Einfuhr in den freien Verkehr zurückgehalten wurde, zeigt eine Vergleichung einmal mit den Vorquartalen des Jahres 1876 und mit den Nachquartalen des Jahres 1877 in den zollfrei gewordenen Artikeln.

Zuerst die allgemeine Vorfrage: Wie steht durchschnittlich die Einfuhr des IV. Quartals zu den andern Quartalen, namentlich dem III. und I? Antwort: fast ganz gleich, wenn man das Roheisen ausnimmt, denn alsdann stellt sich die Einfuhr im Durchschnitt von 7 Jahren auf 7,291,064 Zentner im IV. Quartal, auf 7,191,496 im III. Quartal und 6,768,556 Zentner im I. Quartal, also vom IV. auf das I. eher eine leichte Senkung. Nimmt man auch das Roheisen hinzu, welches im IV. Quartal durchweg viel stärker importirt wird als im I. Quartal, dann ist gar im Durchschnitt vom IV. auf das I. Quartal eine bedeutende Senkung und vom III. auf das IV. Quartal eine leichte Steigerung, denn die Gesammteiseneinfuhren in 19 Artikeln sind: I. Quartal 21,151,791, II. Quartal 28,635,652, III. Quartal 27,983,516, IV. Quartal 30,547,131 Zentner.[1]) Wie aber stellt es sich am

[1]) Das Nähere für alle einzelnen Waaren in der folgenden Tabelle:

Einfuhr von Eisenwaaren im Quartaldurchschnitt der Jahre 1872—78.

Gegenstände	I. Quartal Ztr.	II. Quartal Ztr.	III. Quartal Ztr.	IV. Quartal Ztr.
Roheisen	14,383,235	20,537,632	20,792,020	23,256,067
Bruchеisen	783,183	910,084	771,104	1,189,714
Schmiedeeisen	833,877	818,444	682,084	927,433
Schienen	1,015,351	1,335,980	935,538	586,436
Winkeleisen	316,381	318,654	313,248	274,524
Stahl	172,576	219,598	166,863	198,199
Platten	478,919	485,743	412,209	446,149
Weißblech	127,282	132,800	103,440	109,344
Draht	88,395	97,288	91,514	131,288
Radkränze	34,301	31,599	33,238	24,880
Pflugschaaren	53,359	65,312	67,474	56,705
Grobe Waaren	1,421,137	1,880, 34	1,777,916	1,600,269
Röhren	160,598	154,203	143,108	164,713

Digitized by Google

Ende des Jahres 1876 als die Aufhebung der Zölle herannahte? Hier nehmen wir natürlich nur diejenigen Waaren, deren Zölle wegfallen sollten. Da sind im I., II., III. Quartal die Einfuhren 408,873, 592,645, 563,387 Zentner, im IV. Quartal aber, dem letzten vor der Zollaufhebung nur 372,232 Zentner und im I. Quartal 1877 also dem ersten der Zollbefreiung 1,336,586 Zentner. Im II. Quartal bleibt noch die Einfuhr hoch mit 1,443,996 Zentner und sinkt dann schnell wieder auf 1,186,711 im III. und 1,110,816 im IV. Quartal.[1]) Daß diese Veränderung die Zollbefreiung nicht nur zufällig „begleitet", sondern die Wirkung der Zollbefreiung ist, ergibt sich auch noch aus Folgendem:

Die Handelsbewegung auf welche die Zollbefreiung keinen Einfluß üben kann, die Ausfuhr aus Deutschland, hat keine Veränderung im Quartalscharakter hervorgerufen. Die Ausfuhr war 1876 im letzten Quartal 1,963,967, 1877 im I. Quartal 1,778,901 also sogar kleiner.[1]) Weiter: In den Artikeln,

---

Gegenstände	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
Feine Waaren	19,347	22,425	22,007	24,809
Nähnadeln	433	445	452	359
Gewehre	14,980	15,155	20,880	20,660
Lokomotive	84,138	89,507	112,305	167,470
Dampfkessel	31,114	43,828	40,960	37,826
Maschinen	1,133,185	1,476,901	1,497,156	1,330,286
Summa	21,151,791	28,635,652	27,983,516	30,547,131
Summa ohne Roheisen	6,768,556	8,098,020	7,191,496	7,291,064
Eisenbahnwagen Stück	2,300	1,530	1,288	1,206

[1])

Gegenstände	Einfuhr 1876			
	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
Schmiedeeisen	55,486	39,535	49,011	33,009
Schienen	8,356	3,124	2,012	194
Grobe Waaren	107,682	233,711	219,524	153,957
Winkeleisen	14,902	8,506	14,423	4,888
Weißblech	17,539	25,475	20,610	11,170
Röhren	11,098	15,979	14,429	6,701
Platten und Bleche	17,005	47,488	15,904	14,357
Radkränze	1,619	492	87	1,003
Draht	11,641	16,488	13,884	12,982
Stahl	18,437	22,589	19,571	18,276
Pflugschaaren, Anker	4,871	11,424	7,058	6,386
Lokomotiven	56	598	1,138	688
Dampfkessel	1,428	2,418	6,857	1,862
Maschinen	138,753	164,818	151,878	106,759
Summa	408,873	592,645	536,387	372,232
Eisenbahnwagen Stück	17	16	67	9

Gegenstände	Einfuhr 1877				Ausfuhr 1876	Ausfuhr 1877
	I. Quart.	II. Quart.	III. Quart.	IV. Quart.	IV. Quart.	I. Quart.
Schmiedeeisen	203,238	200,658	151,301	173,271	325,962	312,149
Schienen	404,972	520,230	359,399	235,688	705,237	562,613
Grobe Waaren	256,066	303,816	226,898	263,528	457,325	469,141
Winkeleisen	40,348	40,377	39,821	35,418	1,372	20,327
Weißblech	30,343	22,940	12,872	15,485	4,523	5,044
Röhren	36,228	24,083	13,606	18,450	18,369	16,015
Platten u. Bleche	106,891	74,246	103,033	81,437	59,155	61,501

deren Zoll blieb, oder die schon zollfrei waren, ist eine Veränderung auch nicht eingetreten. Die Einfuhr an schon zollfreiem Roh- und Brucheisen und an noch ferner zollpflichtigen feinen Eisenwaaren, Nähnadeln und Gewehren war im IV. Quartal 1876 3,478,619 Zentner und im I. Quartal 1877 2,189,612 Zentner und zwar Abnahme nur in Brucheisen nicht.[1]) Ebenso wenn man irgend eine andere Jahreswende z. B. von 1877 auf 1878 nimmt, dann ist die Einfuhr im IV. Quartal 1877 gewesen 1,110,816, im I. Quartal 1878 1,017,594 also etwas kleiner.[2]) Darum sind die beiden Jahre 1876 und 1877 nicht zu gebrauchen, will man den dauernden Effekt der Zollbefreiung ermitteln, um so interessanter sind sie freilich, um die vorübergehende Wirkung zu untersuchen, doch liegt dieß hier außerhalb unseres Untersuchungsfeldes. Das Jahr 1877 war aber nicht nur abnorm, weil 1877 vielfach eingeführt wurde, was ohne Zollbefreiung schon 1876 eingegangen wäre, sondern weil das Ausland wirklich versuchte von der Zollbefreiung zu profitiren. Wie weit das Ausland in einzelnen Waaren dieß versuchte, und mit welchem Erfolge können wir erst später bei den einzelnen Artikeln sehen, hier

Gegenstände	I. Quart.	II. Quart.	III. Quart.	IV. Quart.	IV. Quart.	I. Quart.
Radkränze . . .	6,969	5,538	6,525	6,617	6,849	9,636
Draht	13,776	14,681	14,020	21,143	137,055	89,185
Stahl	29,994	29,851	23,068	29,517	84,561	74,071
Pflugschaaren, Anker	27,808	17,828	8,467	7,742	587	387
Lokomotiven . . .	1,693	2,000	10,721	26,191	25,822	20,971
Dampfkessel . . .	3,622	3,179	3,028	3,750	6,513	1,071
Maschinen . . .	174,637	184,567	213,952	192,579	130,237	136,844
Summa . .	1,336,586	1,443,996	1,186,711	1,110,816	1,963,567	1,778,901
Eisenbahnwagen Stück	91	159	202	693	192	305

[1])

	Einfuhr im IV. Quartal 1876	im I. Quartal 1877
1. Nähnadeln . . .	48	25
2. Gewehre . . .	2,553	657
3. Feine Eisenwaaren .	3,945	2,613
4. Roheisen	3,411,290	2,113,773
5. Altes Brucheisen . .	60,783	72,544
	3,478,619	2,189,612

[2]) Aenderungen in der Ein- und Ausfuhr vom IV. Quartal 1877 auf das I. Quartal 1878 (keine Zollveränderung).

	Einfuhr		Ausfuhr	
	IV. Quartal 1877	I. Quartal 1878	IV. Quartal 1877	I. Quartal 1878
Schmiedeeisen	173,271	73,011	481,933	437,492
Schienen	235,688	393,324	1,067,689	944,930
Grobe Eisenwaaren . .	263,528	185,291	692,585	591,189
Winkeleisen	35,418	33,625	28,813	18,932
Weißblech	15,485	26,346	14,420	6,100
Röhren	18,450	21,218	56,486	28,834
Platten und Bleche . .	81,437	61,675	162,663	137,023
Radkranzeisen	6,617	12,726	37,187	54,456
Draht	21,143	15,350	258,945	211,642
Roh- u. Cement-Stahl	29,517	29,447	101,659	84,812
Pflugschaaren, Anker .	7,742	7,108	1,152	379
Lokomotiven	26,191	5,798	54,448	51,155
Dampfkessel	3,750	1,757	4,480	4,706
Maschinen	192,579	150,918	232,228	189,131
	1,110,816	1,017,594	3,184,688	2,760,781
Eisenbahnwagen Stück .	693	1,250	541	1,905

Digitized by

wollen wir nur noch für die Gesammtheit der Waaren darauf hinweisen, in welchem Maße das Ausland von dem Versuche, ihre Eisenwaaren in Deutschland abzusetzen wieder abstehen mußte. Die Quartaleinfuhren in den bewußten 14 Artikeln sanken von ihrem Höhepunkt im II. Quartal 1877 folgendermaßen bis Ende 1878 herab: [1])

			Zentner	Herabgegangen gegen Höhepunkt = 100
1877	II.	Quartal	1,443,996	100
	III.	„	1,186,711	82
	IV.	„	1,110,816	77
1878	I.	„	1,017,594	71
	II.	„	1,104,448	76
	III.	„	946,981	66
	IV.	„	935,655	65

Wollen wir einigermassen den bleibenden Effekt der Zollaufhebung in den Einfuhrziffern studiren, dann bleibt uns kaum ein anderes Mittel als den Durchschnitt der beiden Jahre 1874/75 mit dem Jahre 1878 zu vergleichen, oder was wir auch thun wollen, nur das Jahr 1875 mit 1878 oder den Durchschnitt der drei Jahre 1874—76 mit 1878, weil ja im 3jährigen Durchschnitt die Abnormität des Jahres 1876 durch die beiden anderen Jahre abgeschwächt wird.

Diese Vergleiche können wir jetzt auf zwei Weisen machen. Entweder können wir untersuchen, welche Veränderungen seit 1877 in der Einfuhr incl. Durchfuhr, wie wir dieselbe auf Seite 261 berechnet haben, eingetreten sind, oder wir können fragen wie die Einfuhren in den freien Verkehr sich verändert haben, wenn wir die Durchfuhren 1877 und 1878 entweder mit durchschnittlich ebensoviel Prozenten von dem Gesammteingang absetzen als im Durchschnitt der drei Jahre 1874, 1875, 1876 [2]) oder da 1876 ein exceptionelles Jahr ist, im Durchschnitt die beiden Jahre 1874 und 1875.

---

[1]) Im Einzelnen war die Bewegung folgende:

Gegenstände	Bewegung des Eisenimportes seit dem Höhepunkt im II. Quartal 1877				1878		
	II. Qu.	III. Qu.	IV. Qu.	I. Qu.	II. Qu.	III Qu.	IV. Qu.
Schmiedeeisen .	200,658	151,301	173,271	73,011	135,726	113,557	145,837
Schienen . .	520,230	359,399	235,688	393,324	239,307	123,388	146,712
Grobe Waaren	303,816	226,898	263,528	185,291	233,625	216,662	190,473
Winkeleisen . .	40,377	39,821	35,418	33,625	38,741	43,394	28,380
Weißblech . .	22,940	12,872	15,485	26,346	28,653	22,886	28,251
Röhren . . .	24,083	13,606	18,450	21,218	25,292	29,525	26,881
Platten . . .	74,246	103,033	81,437	61,675	62,805	70,037	87,155
Radkränze . .	5,538	6,525	6,617	12,726	11,132	11,407	1,002
Draht . . .	14,681	14,020	21,143	15,350	15,384	18,500	31,973
Stahl . . .	29,851	23,068	29,517	29,447	29,709	27,288	33,138
Pflugschaaren .	17,828	8,467	7,742	7,108	11,142	7,914	2,733
Lokomotiven .	2,000	10,721	26,191	5,798	33,834	14,421	5,582
Dampfkessel . .	3,179	3,028	3,750	1,757	10,217	5,618	3,539
Maschinen . .	184,567	213,952	192,579	150,918	228,881	242,384	203,999
Alle 14 Waaren	1,443,996	1,186,711	1,110,816	1,017,594	1,104,448	946,981	935,655

[2]) In den folgenden Tabellen haben wir berechnet, wie viel Prozente die Einfuhr in den freien Verkehr von der Gesammteinfuhr (auf Niederlagen + in den freien Verkehr unmittelbar + zur Durchfuhr deklarirt) ausmacht, in jedem der drei Jahre 1874, 1875 und 1876 für sich und im Durchschnitt der drei Jahre, um in der folgenden Tabelle des Textes ebensoviel Prozent der Gesammteinfuhr als Einfuhr in den freien Verkehr zu berechnen.

Digitized by Google

Nehmen wir zuerst das Letztere, dann sind nach Verhältniß der Berechnung in der Anmerkung von der Gesammteinfuhr als Verbleib in Deutschland zu rechnen

	Prozent der Gesammteinfuhr, welche 1874 — 76 in Deutschland blieben	Verbleib 1877 Zentner	Verbleib 1878 Zentner
Schmiedeeisen	48	320,000	236,000
Schienen	12	153,600	109,300
Winkeleisen	49	70,400	70,000
Stahl	76	94,100	98,500
Platten	45	143,500	124,700
Weißblech	45	42,200	47,300
Draht	76	47,600	60,600
Radkränze	40	10,500	15,000
Pflugschaaren	74	32,700	21,800
Grobe Waaren	60	625,000	523,000
Röhren	46	42,900	50,100
Lokomotiven	53	42,600	56,700
Dampfkessel	53	7,860	11,600
Maschinen	58	572,000	541,000
14 per Zentner nourte 1877 zollfrei gewordene Artikel		2,124,960	1,965,600
Eisenbahnwagen	17 Prozent	236	455

Gegenstände	1874 Einfuhr	1874 Einfuhr + Durchfuhr	1875 Einfuhr	1875 Einfuhr + Durchfuhr
Schmiedeeisen	274,318	528,746	231,419	444,814
Schienen	171,798	1,432,199	138,734	677,568
Winkeleisen	171,147	271,879	121,579	344,192
Stahl	105,815	135,950	109,778	147,908
Platten	177,000	356,000	133,000	294,000
Weißblech	50,500	98,100	77,100	195,000
Draht	38,700	61,300	44,500	52,600
Radkränze	4,849	6,955	2,375	5,077
Pflugschaaren ꝛc.	33,659	45,157	33,217	53,866
Grobe Waaren	823,741	1,425,780	748,190	1,269,957
Röhren	81,536	147,281	81,132	172,981
Lokomotiven	167,070	252,110	15,975	93,751
Dampfkessel	34,071	50,145	13,943	34,071
Maschinen	961,569	1,487,908	638,284	1,164,961
Summa 14 Artikel Ztr.	3,095,773	6,299,510	2,389,226	4,950,746
Eisenbahnwagen Stück	150	1,164	642	3,458

Gegenstände	1876 Einfuhr	1876 Einfuhr + Durchfuhr	1874—76 Einfuhr	1874—76 Einfuhr + Durchfuhr
Schmiedeeisen	182,593	462,260	229,443	478,606
Schienen	13,689	509,512	108,074	873,093
Winkeleisen	42,716	71,647	111,814	229,239
Stahl	78,926	102,195	98,173	128,684
Platten	93,100	247,000	134,367	299,000
Weißblech	67,300	140,000	64,967	144,367
Draht	49,900	60,000	44,367	57,966
Radkränze	3,211	14,191	3,478	8,743
Pflugschaaren ꝛc.	29,654	31,664	32,177	43,562
Grobe Waaren	697,063	1,115,310	756,331	1,270,349
Röhren	48,199	142,454	70,289	154,239
Lokomotiven	2,493	41,205	61,846	129,022
Dampfkessel	12,401	30,124	20,138	38,113
Maschinen	562,044	1,053,754	720,632	1,235,541
Summa 14 Artikel Ztr.	1,883,289	4,021,316	2,456,096	5,090,542
Eisenbahnwagen Stück	109	793	300	1,805

Digitized by Google

Hiernach ist jetzt annähernd eine Vergleichung des Jahres 1878 mit den früheren Jahren ermöglicht und zwar vergleichen wir 1878 mit 1874—76 und mit 1874—75.

Eingang zum Verbleib:

Waaren:	1874—75	1874—76	1878	1878 gegen 1874—75 = 100	1878 gegen 1874—76 = 100
Schmiedeeisen . . .	252,868	229,443	236,000	93	103
Schienen	155,266	108,074	109,300	71	101
Winkeleisen	146,363	111,814	70,000	48	63
Stahl	107,796	98,173	98,500	91	100
Platten	155,000	134,367	124,700	80	93
Weißblech	63,800	64,967	47,300	74	73
Draht	41,600	44,367	60,600	146	137
Radkränze	3,612	3,478	15,000	415	430
Pflugschaaren ꝛc. . .	33,438	32,177	21,800	65	68
Grobe Waaren . . .	785,965	756,331	523,000	67	69
Röhren	81,334	70,289	50,100	62	71
Lokomotiven	91,522	61,846	56,700	62	92
Dampfkessel	24,007	20,138	11,600	48	58
Maschinen	799,926	720,632	541,000	68	75
14 per Zentner notirte 1877 zollfr. gewordene Artikel	3,042,497	2,456,096	1,965,600	65	80
Eisenbahnwagen Stück.	396	300	455	115	151

Nach vorstehender Tabelle ist die Einfuhr 1878 gegen den Durchschnitt der beiden Jahre 1874 und 1875 nur bei Eisen- und Stahldraht und bei Radkranzeisen höher, nämlich 46 und 315% bei allen anderen Gruppen niedriger. Nimmt man in die zu Grunde gelegten Vergleichungsjahre das abnorme Jahr 1876 (in welchem gegen Ende, was konnte, auf 1877 zurückgehalten wurde) noch mit hinzu, dann sind in der Einfuhr noch höher: Schmiedeeisen aber nur 3%; Schienen aber nur 1%.

Statt aber zu versuchen den Verbleib in Deutschland aus der Gesammteinfuhr auszuscheiden, können wir, wie oben Seite 267 angedeutet auch ein-

---

In der Gesammteinfuhr ist Einfuhr zum Verbleib in Deutschland in Prozenten:

	1874	1875	1876	1874—76
Schmiedeeisen . .	52	52	40	48
Schienen . . .	12	21	3	12
Winkeleisen . . .	63	35	60	49
Stahl	78	74	77	76
Platten	50	45	38	45
Weißblech . . .	52	40	48	45
Draht	63	85	83	76
Radkränze . . .	70	47	23	40
Pflugschaaren . .	75	62	91	74
Grobe Waaren .	58	59	63	60
Röhren	55	47	34	46
Lokomotiven . .	66	17	6	53
Dampfkessel . .	68	41	41	53
Maschinen . . .	65	55	53	58
14 Artikel . . .	49	48	47	48
Eisenbahnwagen .	13	19	14	17

Digitized by Google

fach mit einander nur die Gesammteinfuhr vergleichen. Dann erhalten wir folgendes Resultat:

Gesammt-Eingang:

	1874/75	1874/76	1878	1878 gegen 1874/75	1878 gegen 1874/76
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	= 100	= 100
Schmiedeeisen . . .	486,780	478,606	491,560	101	103
Schienen	1,054,883	873,093	911,061	86	104
Winkeleisen	308,035	229,239	142,890	46	62
Stahl	141,929	128,684	129,715	91	101
Platten	325,000	299,000	277,000	85	93
Weißblech	146,550	144,367	105,000	72	73
Draht	56,950	57,966	79,700	140	138
Radkränze	6,016	8,743	37,580	624	431
Pflugschaaren . . .	49,511	43,562	29,450	60	68
Grobe Waaren . . .	1,347,868	1,270,349	872,032	65	69
Röhren	160,131	154,239	109,064	68	71
Lokomotiven	172,930	129,022	107,113	62	83
Dampfkessel	42,108	38,113	21,890	52	58
Maschinen	1,326,434	1,235,541	934,590	70	76
14 Artikel	5,625,128	5,090,542	4,248,645	75	83
Eisenbahnwagen, Stck.	2,311	1,805	2,674	116	148

Beide Berechnungen nach der Gesammteinfuhr wie nach der Einfuhr zum Verbleib geben um so ähnlichere Resultate, je weniger innerhalb der drei Jahre 1874—1876 die Durchfuhr und damit das Verhältniß zwischen Gesammteinfuhr und Einfuhr zum Verbleib schwankt. Darum sind die Differenzen 1878 gegen 1874/5 durchweg größer als bei 1878 gegen 1874—76 und besonders groß bei Schienen und Radkranzeisen, denn die zum Verbleib eingeführten Schienen machten 1874 und 1875 noch 12 und 21% der Gesammteinfuhr aus, 1876 aber nur 3% und Radkranzeisen, denn hier machte der Verbleib 1874 und 1875 noch 70 und 47% aus, 1876 nur 23%. Wir kommen später bei Schienen und Radkranzeisen noch genauer darauf zurück.

Was sind aber die Ergebnisse? Unter den 14 Gruppen sind nur zwei: welche 1878 nennenswerth gegen die Zeit vor Aufhebung der Eisenzölle höher stehen: Draht ist in der Einfuhr zum Verbleib 1878 um 46% in der Gesammteinfuhr um 40% gegen 1874/75 gestiegen, Radkranzeisen in der Einfuhr zum Verbleib 315% in der Gesammteinfuhr 524% gegen 1874/75. Gegen den Durchschnitt der drei Jahre 1874—76 ist die Steigernng des Drahtes 37 resp. 38% die der Radkranzeisen 330 resp. 331%. Dann folgen eine Reihe von Waaren, welche nach beiden Berechnungen fast genau in der Menge gleich geblieben sind (Steigerung nur einmal bis 4%). Diese sind Schmiedeeisen, Schienen und Stahl. Alle anderen Waaren sind nach Gesammteinfuhr wie nach Einfuhr zum Verbleib im Vergleich sowohl mit 1874/75 als mit 1874/76 im Import gesunken zum Theil sehr stark.

Auch noch das letzte normale Jahr 1875 allein kann man als Vergleichungsmaßstab für 1878 aufstellen. Freilich ist ein Jahr der Vergleichung zu Grunde zu legen mißlich, weil die Handelsbewegung eines Jahres von vielen Zufälligkeiten bestimmt wird und als Normaljahr in dieser Beziehung nicht betrachtet werden kann.

Digitized by Google

	Einfuhr zum Verbleib		1878 gegen 1875 = 100 gesetzt	Gesammt-Einfuhr		1878 gegen 1875 = 100 gesetzt
	1875	1878		1875	1878	
Schmiedeeisen .	231,419	236,000	102	444,814	491,560	110
Schienen . .	138,734	109,300	79	677,568	911,061	135
Winkeleisen .	121,579	70,000	58	344,192	142,890	41
Stahl . . .	109,778	98,500	90	147,908	129,715	88
Platten . . .	133,000	124,700	94	294,000	277,000	94
Weißblech . .	77,100	47,300	61	195,000	105,000	54
Draht . . .	44,500	60,600	136	52,600	79,700	152
Radkränze .	2,375	15,000	631	5,077	37,580	741
Pflugschaaren .	33,217	21,800	66	53,866	29,450	55
Grobe Waaren	748,190	523,000	70	1,269,957	872,032	69
Röhren . . .	81,132	50,100	62	172,981	109,064	63
Lokomotiven .	15,975	56,700	355	93,751	107,113	114
Dampfkessel .	13,943	11,600	83	34,071	21,890	64
Maschinen . .	638,284	541,000	85	1,164,961	934,590	80
14 Waaren .	2,389,226	1,965,600	82	4,950,746	4,248,645	86
Eisenbahnwagen, Stück .	642	455	71	3,458	2,674	76

Eine wesentlich andere Steigerung als bei Vergleichung mit dem Durchschnitt 1874—76 ergibt sich hier nur für die Lokomotiven und Tender, sowie für Schienen, welche zu den in der Einfuhr steigenden gehören namentlich, wenn man die Einfuhr zum Verbleib zu Grunde legt, welche 1875 gegen das Vorjahr sehr stark sank, während die Durchfuhr von Lokomotiven fast auf gleicher Höhe blieb. Unten kommen wir auf die Lokomotiven noch speziell zurück.

Wem endlich daran liegt, eine möglichst große Vermehrung des Importes heraus zu rechnen, der wird das Jahr 1876 allen Vergleichungen zu Grunde legen, obwohl dasselbe aus dem oben des Weiteren entwickelten Grunde als abnorm gelten muß. Aber selbst in diesem Falle sind die Zahlen in der überwiegenden Anzahl von Waaren nicht erschreckend. Nehmen wir die Einfuhr zum Verbleib dann sind unter den 15 Waaren doch immer noch 6 oder 5 welche 1878 in der Einfuhr niedriger stehen, ferner 4, welche eine Steigerung bis höchstens $^1/_3$ haben und nur 4 oder 5 mit einer größeren Steigerung. Und in allen diesen Fällen fragt es sich erst noch, ob nicht seit Wegfall des Zolles der ungleich größere Theil der Gesammteinfuhr nur Durchfuhr gewesen ist, die Einfuhr zum Verbleib in Deutschland also noch viel geringer ist, als unsere Zahlen angeben.

	Gesammt-Eingang			Eingang zum Verbleib in Deutschland.		
	1876	1878	1878 gegen 1876 = 100	1876	1878	1878 gegen 1876 = 100
Gegenstände						
Schmiedeeisen .	462,260	491,560	106	182,593	236,000	129
Schienen . .	509,512	911,061	179	13,689	109,300	799
Winkeleisen .	71,647	142,890	199	42,716	70,000	164
Stahl . . .	102,195	129,715	127	78,926	98,500	125
Platten . . .	247,000	277,000	112	93,100	124,700	134
Weißblech . .	140,000	105,000	75	67,300	47,300	70
Draht . . .	60,000	79,700	133	49,900	60,600	122
Radkränze . .	14,191	37,580	266	3,211	15,000	466

Gegenstände.	Gesammt-Eingang 1876	1878	1878 gegen 1876 = 100	Eingang zum Verbleib in Deutschland. 1876	1878	1878 gegen 1876 = 100
Pflugschaaren ꝛc..	31,664	29,450	93	29,654	21,800	74
Grobe Waaren .	1,115,310	872,032	78	697,063	523,000	75
Röhren . . .	142,454	109,064	77	48,199	50,100	104
Lokomotiven . .	41,205	107,113	260	2,493	56,700	227
Dampfkessel . .	30,124	21,890	73	12,401	11,600	94
Maschinen . . .	1,053,754	934,590	89	562,044	541,000	96
14 Artikel . .	4,021,316	4,248,645	105	1,883,289	1,965,600	104
Eisenbahnwagen Stück	793	2,636	332	109	455	418

Ein anderes Mittel um aus der Einfuhr + Durchfuhr in den Jahren 1877 und 1878 die Durchfuhr auszuscheiden wäre die Durchfuhr nach Aufhebung der Zölle nicht relativ ebenso groß als während der Zölle anzunehmen, sondern absolut d. h. von der Gesammteinfuhr nicht ebensoviel Prozente abziehen als 1874—1876 die Durchfuhr Prozente der Gesammteinfuhr betrug, sondern ein ebenso großes Quantum von Zentnern als Durchfuhr abzuziehen, wie im Durchschnitt der Jahre 1874—76 die Durchfuhr Zentner betrug.

Diese Rechnung ist in der folgenden Tabelle gemacht:

Eiseneinfuhr zum Verbleib in Deutschland 1877 und 1878, wenn die Durchfuhr 1877 und 1878 absolut ebenso groß wie im Durchschnitt der drei Jahre 1874 bis 1876 angenommen wird:

Waaren	Durchfuhr im Durchschnitt 1874, 1875, 1876	Einfuhr zum Verbleib. d. h. Gesammteinfuhr minus vorstehender Durchfuhr 1877	1878	Einfuhr zum Verbleib 1874, 1875, 1876	Einfuhr zum Verbleib gegen 1874, 1875, 1876 = 100 gesetzt 1877	1878
Schmiedeeisen .	226,514	443,266	265,046	229,443	194	115
Schienen . .	650,834	630,144	260,227	108,074	584	241
Winkeleisen .	117,745	26,078	25,145	111,814	23	22
Stahl . . .	27,993	95,808	101,722	98,173	98	104
Platten . . .	140,000	179,000	137,000	134,367	133	102
Weißblech . .	75,067	18,733	29,933	64,967	29	46
Draht . . .	12,690	50,010	67,010	44,367	113	151
Radkränze . .	5,333	20,209	32,247	3,478	580	927
Pflugschaaren .	5,314	38,825	24,136	32,177	120	75
Grobe Waaren	492,667	548,833	379,365	756,331	72	50
Röhren . .	69,856	23,438	39,208	70,289	33	56
Lokomotiven .	67,040	13,412	40,073	61,846	32	65
Dampfkessel[1]) .	16,675	—	5,215	20,138	?	26
Maschinen . .	509,333	480,334	425,257	720,632	67	59
Summa 14 Waaren . .	2,417,061	2,568,086	1,831,584	2,456,096	105	75

Nach vorstehender Tabelle ist die Einfuhr zum Verbleib im Jahr 1878 gegen den Durchschnitt der drei Jahre 1874, 1875, 1876 um 25% herabgegangen, wenn die Durchfuhr 1878 absolut ebenso groß als im Durchschnitt der drei Jahre 1874, 1875, 1876 angenommen wurde. Oben, als wir die Durchfuhr relativ gleich groß wie 1874, 1875 1876 rechneten, war der Herabgang fast ebenso groß nämlich 20%.

[1]) Bei Dampfkesseln ist im Jahr 1877 die ganze Einfuhr inkl. Durchfuhr etwas kleiner (14,428) als die Durchfuhr im Durchschnitt der drei Jahre 1874—76 (16,675).

Digitized by Go...

Die Einfuhr zum Verbleib 1878 war bei Annahme einer den Jahren 1874, 1875, 1876 absolut gleichen Durchfuhr 1,831,584 Zentner in den 14 Waaren, welche 1877 zollfrei wurden, bei Annahme einer relativ gleichen Durchfuhr aber 1,965,600 Zentner, also kein nennenswerther Unterschied.

Bei den einzelnen Waaren sind die Abweichungen beider Berechnungen natürlich sehr verschieden, wie folgende Gegenüberstellung zeigt.

Bewegung der Eiseneinfuhr zum Verbleib im Jahre 1878 gegen 1874 bis 1876 = 100 gesetzt, wenn man 1878 die Durchfuhr annimmt:

Gegenstände	relativ ebenso groß als 1874—76 (1874—76=100)	absolut ebenso groß als 1874—76 (1874—76=100)
Schmiedeeisen	103	115
Schienen	101	241
Winkeleisen	63	22
Stahl	100	104
Platten	93	102
Weißblech	73	46
Draht	137	151
Radkränze	430	927
Pflugschaaren	68	75
Grobe Waaren	69	50
Röhren	71	56
Lokomotiven	92	65
Dampfkessel	58	26
Maschinen	75	59
	80	75

Bedeutend sind die Abweichungen vorzugsweise bei Schienen und bei Radkranzeisen, in beiden Fällen ist namentlich die Zunahme der Einfuhr viel größer, wenn man die Durchfuhren von 1878 nur absolut ebenso groß als 1874—76 annimmt. Gerade hier scheinen aber absolut die Durchfuhren besonders stark in den beiden letzten Jahren gewesen zu sein, wie wir weiter unten bei den einzelnen Waarenarten genauer nachweisen wollen.

II.

Die Eiseneinfuhr im Verhältniß zur Eisenproduktion.

Nach vorstehender Untersuchung ist nur noch die Vergleichung der Einfuhr resp. Ausfuhr mit der deutschen Produktion, welche die Eisenenquêtekommission in den statistischen Notizen den Sachverständigen zur Beurtheilung resp. Verbesserung vorgelegt hatte, zu beleuchten. Die Fragen, unter No. V Statistik, welche aus uns unbegreiflichen Gründen den „Consumenten von Eisen und Eisenfabrikaten“ nicht, sondern nur den Produzenten und Händlern vorgelegt wurden, lauten: „Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der beigefügten statistischen Aufstellungen zu machen und eventuell welche? Würden Sie in der Lage sein, dieselben durch anderweitige Mittheilungen in wesentlichen Punkten zu ergänzen?“ Die Beantwortung dieser Frage ist fast überall die dürftigste gewesen, wohl mit aus dem Grunde, weil die meisten Sachverständigen aus gleich zu besprechendem Grunde kaum in der Lage gewesen sind, dieselbe beurtheilen zu können. Entweder sagen die Sachverständigen, sie könnten Dieß nicht beurtheilen, oder sie bringen den in den Notizen nicht berührten wichtigsten Umstand zur Sprache, daß 1877 die Ein-

Digitized by Google

fuhr- und Ausfuhrdaten als die Durchfuhr ungetrennt mit enthaltend, unbrauchbar sind. Einer, der die Sachen wirklich durchgesehen hatte, entdeckte, daß aus unbegreiflichem Grunde in den Hamburger Preisen gerade ein wichtiges Jahr, 1873, fehlte, ein anderer bemerkte mit Recht, daß diese Hamburger Preise in Wahrheit nur Durchschnittswerthe wären, einige zeigten, daß die Arbeiterstatistik unvollständig wäre, einige brachten zur Sprache die Handelsbewegung „Rheinland—Westfalen, Holland, Ostsee." Fromm aus Bayern behauptete, die Roheiseneinfuhr wäre zu groß angegeben, was wohl mit der Durchfuhr zusammenhängt. Viele behaupten, wenn auch nicht bei dieser Frage, sondern sonst im Verlauf der Vernehmung, daß die Produktion sehr oft zu niedrig angegeben würde, weil die Angaben den Konkurrenten oder der Steuerbehörde bekannt würde, direkt zuverlässig fand die Produktionsstatistik nur Richter aus Schlesien. Ausführlicher sprach sich gegen die Brauchbarkeit der offiziellen Statistik Baare in Bochum aus, und Pönsgen aus Düsseldorf versuchte an Stelle der offiziellen Ausfuhr schmiedeiserner Röhren andere Zahlen zu setzen, (siehe Seite 41 der Sachverständigenvernehmung.)

Nach diesem dürftigen Ergebniß der Befragung über diesen Punkt V dürfte es nicht unangebracht sein, diesen Punkt nochmals zu berühren.

Nicht genug kann getadelt werden, daß die Enquêtekommission in keiner Weise angegeben hat, woher ihre ohne irgend einen Kommentar in die Welt geschickten Zahlen stammen und wie weit ihre statistischen Reihen vergleichbar sind. Auch hier nirgends eine Notiz, daß seit 1877 in der Einfuhr und in der Ausfuhr aller Eisenwaaren mit Ausnahme der feinen Eisen- und Stahlwaaren die ganze Durchfuhr steckt. Ebenso fehlt die Angabe, daß für die Einfuhr- und Ausfuhrziffern überall die Bruttogewichte benutzt sind. Ebenso fehlt jegliche Angabe, welche Waaren in die drei Gruppen Roheisen (Anlage II) groben Eisenguß (Anlage III) und Materialeisen und Stahl (Anlage IV) zusammen genommen sind. Hat man erst glücklich herausgefunden, daß überall die Bruttogewichte gemeint sind, wie sie in der Reichsstatistik nicht in den Hauptübersichten, sondern nur in gewissen Detailübersichten nach Grenzstrecken figuriren, dann findet man allerdings leicht, daß die Einfuhr wie die Ausfuhr im freien Verkehr von Roheisen umfaßt: Roheisen Zolltarifposition 6a), Bruchеisen Zolltarifposition 6a) und Luppeneisen noch Schlacken enthaltend (Zolltarifposition 6b Anm. 2). Auch was in Anlage IV Materialeisen und Stahl oder Stahlfabrikate von Eisen und Stahl ist, läßt sich herausrechnen, es sind folgende 11 Positionen: 1. Schmiedeeisen, 2. Schienen, 3. Winkeleisen, 4. Roh- und Zementstahl, 5. Platten und Bleche, 6. Weißblech, 7. Eisen- und Stahldraht, 8. Eisen roh vorgeschmiedet, 9. Radkranzeisen, 10. Pflugschaareisen, Ankerketten, 11. Schmiedeeiserne Röhren. Lange aber brauchten wir zu entziffern, was unter Einfuhr von grobem Eisenguß in Anlage III gemeint war. Die Angabe in der Ueberschrift „grober Eisenguß, Position 6c 1" wies auf „ganz groben Eisenguß in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.", stimmte aber nicht, die weitere Angabe „Einfuhr von ganz groben und groben Gußwaaren und Maschinen überwiegend aus Gußeisen" schien darauf hinzuweisen, daß außer der oben angeführten Position „ganz grober Eisenguß" auch noch enthalten war die Position 6c 2 „Eisen- und Stahlwaaren grobe geschmiedete oder gegossene" und die Position 15b 2β „Maschinen mit Ausnahme der Lokomotiven überwiegend aus Gußeisen" Stimmte auch nicht! Nach langen Combinationen fanden wir

Digitized by Google

endlich heraus, daß verstanden war Position 6c 1 : ganz grober Guß + 25% der Position 6c 2. : Eisen und Stahlwaren grobe + Position 15b 2ß. : Maschinen überwiegend aus Gußeisen, auch wurde die Sache noch dadurch erschwert, daß im Jahre 1874 ein Rechenfehler vorliegen muß, denn unsere obige Berechnung, welche überall stimmte, ergab 1874 nicht 1,339,402 Zentner, sondern 1,330,093. Hätte die Enquêtekommission gewünscht, daß, wie der Fragebogen Nr. V. „Statistik" anzudeuten scheint, die vorgelegten Zahlen nicht geglaubt, sondern geprüft würden, dann wäre es doch so leicht gewesen, zu bemerken, was unter den Ueberschriften verstanden werden sollte. Für das Jahr 1877 und 1878 wollen wir nun, nachdem wir die Produktionsziffern nachgetragen haben, an Stelle der Einfuhr incl. Durchfuhr, Einfuhr excl. vermuthliche Durchfuhr und an Stelle der Ausfuhr incl. Durchfuhr, Ausfuhr excl. vermuthliche Durchfuhr setzen. Dann würden die letzten 4 Jahre bei den Eisenwaaren, welche 1877 vom Eingangszoll frei wurden, also Anlage IV, VII und III sehr viel anders sich stellen. Indem wir für die Details auf weiter unten verweisen, wo wir versucht haben, aus der Einfuhr und Ausfuhr incl. Durchfuhr die wirkliche Einfuhr und wirkliche Ausfuhr auszuscheiden, machen wir nur auf die Unterschiede aufmerksam, welche 1877 und 1878 in dem Verhältniß der Ein- und Ausfuhr zur Produktion und zum Verbrauch sich herausstellen, nicht als ob wir meinten, nun unanfechtbar richtige Daten zu geben, nein wir behaupten nur, daß unsere Daten der Wahrheit ein gutes Stück näher kommen, als die Daten der Enquêtekommission.

Nach den unten folgenden Tabellen ergiebt sich nun, daß 1877 für alle Halbfabrikate von Eisen und Stahl die Einfuhr zum Verbleib statt der offiziellen 10,60% nur 6,10% der einheimischen Produktion ausmacht, wenn man die Durchfuhr 1878 als absolut ebenso groß wie 1874—76 annimmt, und gar nur, 3,10% wenn man unterstellt, daß in der Gesammteinfuhr 1877 ebensoviel % Durchfuhr enthalten waren als 1874—76. Selbst wenn aber die Durchfuhr ein ganz Theil hinter der absoluten und relativen Durchfuhr früherer Jahre zurückgeblieben wäre, so wird die Einfuhr doch immer noch lange nicht 12,50% des einheimischen Verbrauches oder 10,60% der heimischen Produktion ausmachen, was die Aufstellung der Enquêtekommission angiebt.

Für 1878 würde die Berechnung nach dem Muster der Enquêtkommission ergeben, daß die Eisen- und Stahlwaaren, welche eingeführt wurden, 6,60% der Produktion betragen, das wäre schon eine bedeutende Abnahme in der fremden Konkurrenz, in Wahrheit wird die Einfuhr zum Verbleib aber gar nicht 10,60% ausmachen, sondern 2,60%, wenn 1878 die Durchfuhr soviel % der Gesammteinfuhr betrüge wie 1874/76, und wenn soviel Zentner als 1874/76 nur 2,50%. Nehmen wir die Durchfuhr relativ gleich groß, dann wird die Reihe der Jahre in der Konkurrenz des Auslandes mit Deutschland in diesen Artikeln von 1875—1878

	1875	1876	1877	1878	
wie	3,70%	2,30%	3,10%	2,50%	bei Beachtung der Durchfuhr
statt	3,70%	2,3	10,60%	6,60%	bei Nichtbeachtung der Durchfuhr
	Eisenzölle		Keine Eisenzölle		

Nehmen wir die Durchfuhr 1877 und 1878 als absolut gleich groß wie 1874/76, dann wird die Reihe der Konkurrenz des Auslandes mit Deutschland in diesen Artikeln

Digitized

	1875	1876	1877	1878	
wie	3,70/0	2,30/0	6,10/0	2,60/0	bei Beachtung der Durchfuhr
statt	3,70/0	2,30/0	10,60/0	6,60/0	bei Nichtbeachtung der Durchfuhr
	Eisenzölle		Keine Eisenzölle		

Die Berechnung für Gußwaaren können wir leider nicht ganz ebenso machen, da wir die Durchfuhr nur für ganz grobe und grobe Gußwaaren zusammen und für alle Arten von „Maschinen mit Ausnahme der Lokomotiven" zusammen kennen. Bei den ersteren betrug die Durchfuhr 1874—76 ungefähr 60%, bei den letzteren 58. Da nun beide Posten in der Einfuhr incl. Durchfuhr gleich groß sind (1,270,349 Zentner Gußwaaren und 1,235,541 Zentner Maschinen), so ist rund die Durchfuhr 59% der Gesammteinfuhr. Rechnen wir von der Einfuhr im Jahre 1877 59% ab oder 665,395 Zentner und von der Einfuhr im Jahre 1878 gleichfalls 59% oder 598,416 Zentner, so erhalten wir als Einfuhren zum Verbleib 1877 462,393 Zentner und 1878 415,848 Zentner statt 1,127,788 resp. 1,014,264 Centner nach der Berechnung der Eisenenquêtekommission. Hiernach stellen sich folgende Unterschiede heraus. Rechnet man mit der Enquêtekommission Einfuhr und Durchfuhr in Eins, dann macht die Einfuhr 1877 12,40% aus, rechnet man die Durchfuhr aber ab, nur 5,10%. Im Jahre 1878 ist die Einfuhr incl. Durchfuhr 11,50%, nach Abzug der Durchfuhr nur 4,70%. Das sind gewaltige Unterschiede je nach Beachtung oder Nichtbeachtung der Durchfuhr.

Aehnlich große Unterschiede finden sich auch in den drei einzelnen Waarenarten, deren Produktion mit der Einfuhr zu vergleichen unsere Statistik erlaubt.

Bei Eisenbahnschienen ergiebt sich, daß bei Außerachtlassung der Durchfuhr im Jahre 1877 die Einfuhr 18,30% der Produktion ausmachte, bei Durchfuhr von relativ gleicher Größe wie im Jahre 1874/76 nur 1,90%, bei absolut gleicher Durchfuhr nur 7,90% der Produktion. Im Jahre 1878 ist die Einfuhr incl. Durchfuhr noch 10,4 % der Produktion, die Einfuhr excl. Durchfuhr 1,3 und 3,0 %.

Bei Eisen und Stahldraht ist 1877 die Einfuhr incl. Durchfuhr 2,2 % excl. Durchfuhr 1,6 und 1,7 % und 1878 incl. Durchfuhr 2,3 % excl. 1,7 und 1,8 %.

Endlich bei gezogenen Röhren ist 1877 die Einfuhr incl. Durchfuhr 98,9 % der Produktion, excl. Durchfuhr nur 46,0 und 25,1 %, und im Jahr 1878 incl. Durchfuhr 107,0 % excl. Durchfuhr aber nur 51,6 und 40,5 %.

Mag man nun auch annehmen, daß die Durchfuhr 1877 und 1878 weder relativ noch absolut so groß gewesen ist wie im Durchschnitt der Jahre 1874 bis 1876, so muß sie doch immerhin so bedeutend gewesen sein, daß die Enquêtekommission nicht ohne Weiteres die Einfuhr excl. Durchfuhr bis 1876 und incl. Durchfuhr nach 1876 mit der Produktion vergleichen durfte.

Wagte die Enquêtekommission nicht nach 1877 die Durchfuhr zu schätzen und an der gesammten Einfuhr incl. Durchfuhr abzuziehen, so hätte sie auch vor 1877 die Durchfuhr zur Einfuhr in den freien Verkehr zuschlagen müssen, wollte sie vergleichbare Reihen publiciren.

In der folgenden Tabelle stellen wir die Verschiedenheiten, soweit wir sie berechnen konnten, (d. h. mit Ausnahme von Stahl und Weißblech aus den weiter unten angezeigten Gründen) zusammen.

Digitized by Google

	Gegenstände	Die Einfuhr in Prozenten der Produktion. nach Berechnung der Enquêtekommission aber den definitiven Zahlen für die Produktion	wenn 1877 u. 1878 die Durchfuhr ebensoviel Zentner wie 1874—76	wenn die Durchfuhr 1877 und 1878 ebensoviel % der Gesamteinfuhr wie 1874—76
1877	Eisenbahnschienen	18,3	7,9	1,9
	Eisen u. Stahldraht	2,2	1,7	1,6
	Gezogene Röhren	98,9	25,1	46,0
	Alle Eisen- u. Stahlwr.	10,6	6,1	3,1
	Alle Gußwaaren	12,4	?	5,1
1878	Eisenbahnschienen	10,4	3,0	1,3
	Eisen u. Stahldraht	2,3	1,8	1,7
	Gezogene Röhren	107,0	40,5	51,0
	Alle Eisen- u. Stahlwr.	6,6	2,6	2,5
	Alle Gußwaaren	11,5	?	4,7

Im Einzelnen stellen sich die Daten folgendermaßen dar:

Halbfabrikate von Eisen und Stahl.

1. nach den statistischen Notizen der Reichsenquete.

	Einheimische Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr (+) oder Minder (—) Ausfuhr gegen die Einfuhr	Verbrauch	Aus- in Prozenten des Verbrauchs	Ein-	Mehr- oder Minder-Ausfuhr	Produktion
	brutto Zentner	brutto Zentner	brutto Zentner	brutto Zentner	brutto Zentner				
1875	29,179,880	1,009,368	4,059,194	+ 3,409,826	26,130,054	15,5	3,8	+ 11,7	111,7
1876	27,982,410	633,632	4,700,546	+ 4,066,914	23,915,496	19,7	2,7	+ 17,0	117,0
1877[1])	30,056,435	3,189,242	7,906,404	+ 4,717,162	25,339,273	31,1	12,5	+ 18,6	118,3
1878	33,651,904	2,204,115	8,825,495	+ 6,621,380	27,030,524	32,6	8,2	+ 24,5	124,5

2. Wenn die Durchfuhr 1877 und 1878 ebensoviel Prozente der Einfuhr betrüge als im Durchschnitt der drei Jahre 1874—1876.

1877[1])	30,056,435	957,500	5,674,662	+ 4,717,162	25,339,273	22,4	3,8	18,6	118,3
1878	33,651,904	833,300	7,454,680	+ 6,621,380	27,030,524	27,5	3,0	24,5	124,5

3. Wenn die Durchfuhr 1877 und 1878 absolut ebensoviel Zentner betrüge als im Durchschnitt der drei Jahre 1874—1876.

1877[2])	30,056,435	1,857,896	6,575,058	4,717,162	25,339,273	25,9	7,3	18,6	118,3
1878	33,651,904	872,769	7,494,149	6,621,380	27,030,524	27,7	3,2	24,5	124,5

[1]) Für 1877 konnte die Enquêtekommission die Produktion von Halbfabrikaten nur schätzen auf 27,775,028 Zentner. Die seitdem erschienene Statistik ergibt pro 1877 an Schweiseisen 21,750,313 Zentner (nämlich Rohluppen und Rohschienen 925,246, an Zementstahl zum Verkauf 3,247, an fertigen Eisenfabrikaten 20,821,820 Zentner), an Flußeisen aber 8,313,139 Zentner, (nämlich Rohstahlluppen und Rohschienen zum Verkauf 16,127, Tiegelgußstahl zum Verkauf 154,148 und an fertigen Flußeisenfabrikaten 8,142,864.) An Schweiseisen und Flußeisen 30,063,452 Zentner. An anderer Stelle stehen 30,056,435 Zentner als Summa.

Für 1878 erhalten wir 33,651,904 Zenter, nämlich 23,868,890 Zentner an Schweiseisen (an Rohluppen und Rohschienen 1,230,813 Zentner, an Zementstahl zum Verkauf 2,070 Zentner, an fertigen Eisenfabrikaten 22,636,007 Zentner) und 9,783,014 Zentner an Flußeisen (an Rohstahlluppen und Rohschienen zum Verkauf 1,390 Zentner, an fertigen Flußeisenfabrikaten 9,670,077 Zentner, an Tiegelgußstahl zum Verkauf 111,547 Zentner).

[2]) Eisen zu groben Bestandtheilen roh vorgeschmiedet fehlt bei Berechnung der Durchfuhr, weil dieß mit anderen Positionen zusammen gefaßt wird.

Digitized by Google

A) Eisenbahnschienen.

1 nach den statistischen Notizen.

	Produktion brutto Zentner	Einfuhr brutto Zentner	Ausfuhr brutto Zentner	Verbrauch brutto Zentner	Einfuhr in Prozenten der Produktion	Einheimische Produktion in Prozenten des Verbrauchs
1875	9,389,610	138,734	2,444,485	7,083,859	1,5	132,6
1876	7,600,690	13,689	2,669,680	4,944,699	0,2	153,7
1877	7,973,094 [1])	1,469,647	4,496,672	4,964,069	18,3	161,0
1878	8,647,815	901,394	4,144,233	5,404,976	10,4	160,0

2. Wenn Durchfuhr relativ = 1874—1876.

1877	7,973,094	153,600	3,180,625	4,946,069	1,9	161
1878	8,647,815	109,300	3,352,139	5,404,976	1,3	160

3. Wenn Durchfuhr absolut = 1874—1876.

1877	7,973,094	630,144	3,657,169	4,946,069	7,9	161
1878	8,647,815	260,227	3,503,066	5,404,976	3,0	160

B) Eisen und Stahldraht.

1. nach den statistischen Notizen.

1875	2,430,202	48,848	209,635	2,269,415	2,0	107,1
1876	2,650,680	54,831	316,028	2,389,483	2,1	110,9
1877	2,932,564 [2])	63,495	647,970	2,348,089	2,2	125,0
1878	3,577,099	81,207	1,132,889	2,525,417	2,3	142,0

2. Wenn Durchfuhr relativ = 1874—1876.

1877	2,932,564	47,600	632,075	2,348,089	1,6	125,0
1878	3,577,099	60,600	1,112,282	2,525,417	1,7	142

3. Wenn Durchfuhr absolut = 1874—1876.

1877	2,932,564	50,010	634,485	2,348,089	1,7	125,0
1878	3,577,099	67,010	1,118,692	2,525,417	1,9	142

C) Weißblech.

1. nach den statistischen Notizen.

1875	136,923	85,634	3,255	219,302	62,5	62,4
1876	128,273	74,794	8,813	194,254	58,3	66,0
1877	170,579	83,543	32,181	221,942	49,1	76,9
1878	171,646	106,237	33,913	243,970	61,9	70,3

---

[1]) Nur genommen Schienen aus Schweiseisen 1877: 1,807,341, 1878: 1,152,596 Zentner und aus Flußeisen 1877: 6,165,753, 1878: 7,495,219 Zentner, nicht aber die 1877 in 925,426, 1878 in 1,230,813 Zentner „Rohschienen und Rohluppen" mit enthaltenen und auch nicht die 1877 in 16,127, 1878 in 1,390 Zentner „Rohstahlluppen und Rohschienen" untrennbar enthaltenen Schienen.

[2]) 1877: 3,569, 1878: 9869 Zentner Draht aus Flußeisen und 1877: 2,928,995, 1878: 3,567,230 Zentner Draht aus Schweiseisen.

[3]) Um eine Kleinigkeit können die Berechnungen pro 1877 falsch sein, weil wir immer das Nettogewicht, nicht das Bruttogewicht unseren Berechnungen zu Grunde legten.

Digitized by Google

2. Wenn Durchfuhr relativ = 1874—1876.

	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch	Einfuhr in Prozenten der Produktion	Einheimische Produktion in Prozenten des Verbrauchs
	brutto Zentner	brutto Zentner	brutto Zentner	brutto Zentner		
1877	170,579	42,200	[1])	?	?	?
1878	171,646	47,300	[1])	?	?	?

3. Wenn Durchfuhr absolut = 1874—1876.

1877	170,579	18,733	[1])	?	?	?
1878	171,646	29,933	[1])	?	?	?

D) Gezogene Röhren.

1. nach den statistischen Notizen.

1875	50,292	81,132	39,928	91,496	161,[3]	55,[4]
1876	84,968	48,199	32,316	100,851	56,[7]	84,[3]
1877	93,167	92,147	122,142	63,172	98,[9]	147,[5]
1878	96,908	103,926	174,292	26,542	107,[0]	355,[0]

2. Wenn Durchfuhr relativ = 1874—1876

1877	93,167	42,900	72,895	63,172	46,[0]	147,[5]
1878	96,908	50,100	120,468	26,542	51,[6]	355,[0]

3. Wenn Durchfuhr absolut = 1874—1876.

1877	93,167	23,438	53,433	63,172	25,[1]	147,[5]
1878	96,908	39,208	109,574	26,542	40,[5]	355,[0]

Produktion und Einfuhr von grobem Eisenguß.

1. nach den statistischen Notizen

Jahrgang	grober Eisenguß: Einheimische Produktion: Gußwaaren aus Erzen brutto Zentner	Gußwaaren aus Roheisen brutto Zentner	Zusammen	Einfuhr von ganz grobem Guß + 25% von groben Eisen u. Gußwaaren + Maschinen überwiegend Gußeisen brutto Zentner	% der Produktion
1875	953,073	9,962,771	10,645,844	1,104,597	10,[4]
1876	897,757	8,722,081	9,619,838	998,281	10,[4]
1877	681,288	8,435,127	9,116,415	1,127,788	12,[4]
1878	573,029	8,281,474	8,854,503	1,014,264	11,[5]

2. Wenn die Durchfuhr 1877 und 1878 ebensoviel Prozente der Einfuhr betrüge als im Durchschnitt der drei Jahre 1874—1876.

1877	681,288	8,435,127	9,116,415	462,393	5,[1]
1878	573,029	8,281,474	8,854,503	415,848	4,[7]

[1]) Bei Weißblech kann die in der Einfuhr und Ausfuhr versteckte Durchfuhr weder absolut noch relativ so groß gewesen sein als im Durchschnitt 1874—1876 die deklarirte, denn die ganze Ausfuhr erreicht nicht die Ziffern der Durchfuhr von 1874—1876, wohl aber wird von der 1877 und 1878 gegen früher sehr gestiegenen Ausfuhr ein großer Theil versteckte Durchfuhr gewesen sein.

Digitized by Google

III.

Die Einfuhr der einzelnen Eisenwaaren im Verhältniß zur Durchfuhr.

In diesem Abschnitt wollen wir die einzelnen Eisenarten theilweise noch im Einzelnen verfolgen, anfangend mit den Waaren, welche 1878 in der Einfuhr gegen früher gestiegen, und endigend mit denen, welche in der Einfuhr gesunken sind. Je mehr wir uns dem Ende nahen, um so mehr können wir uns kurz fassen und uns begnügen, nur die wichtigsten Daten aus der Handelsstatistik zu geben.

1. Radkranzeisen.

An Radkranzeisen ist im Durchschnitt der zwei Jahre 1874—1875 in's Gesammt in Deutschland eingeführt worden 6016 Zentner, im Jahre 1876 stieg die Gesammteinfuhr auf 14,191 Zentner, 1877 auf 25,542 und 1878 auf 37,580 Zentner.

Der Eingang zum Verbleib, der 1874/75 nur 3612 Zenter gewesen war, stieg 1876 nicht, sondern blieb 3,211, um dann 1877 auf 10,500 und 1878 auf 15,000 Zentner zu steigen, wenn man so viel Prozente auf Verbleib in Deutschland rechnen will, wie 1874—76 im Durchschnitt. Sollte aber der Theil der Radkranzeiseneinfuhr, welche im Lande verblieb, in den Jahren 1877 und 1878 ähnlich klein gewesen sein wie 1876, dann wäre die Zunahme des Radkranzeisens, das den deutschen Fabrikaten Konkurrenz machte, bedeutend geringer. Liegen nun dafür Indizien vor, daß wie 1876 die große Gesammteinfuhr zu 77% auf Durchfuhr fiel, auch 1877 und 1878 die Durchfuhr in der Gesammteinfuhr ähnlich dominirte? Wir würden Dieß gut beurtheilen können, wenn wir schon vor 1877 monatliche Handelsausweise gehabt hätten. Leider ist das nicht der Fall und Quartalsausweise genügen hiefür nicht.

Bei Monatsausweisen über Einfuhr und Ausfuhr können wir aus einer Vergleichung der Bewegung Beider schließen, ob in der die Durchfuhr mit enthaltenden Einfuhr und Ausfuhr die Durchfuhr eine große Rolle spielte oder nicht. Wir müssen nämlich sagen: wenn die Einfuhr fast nur Einfuhr zum Verbleib, die Ausfuhr fast nur Ausfuhr deutschen Fabrikates ist, dann kann zwischen der Größe der Einfuhr eines Monats und der Ausfuhr desselben Monats kein Zusammenhang sein, es wäre doch sonderbar, wenn wir gerade in denselben Monaten, in denen wir viel fremdes Radkranzeisen einführen, auch viel eigenes Radkranzeisen ausführen, und in den Monaten, in denen wir wenig fremdes Radkranzeisen einführen, umgekehrt auch wenig eigenes Radkranzeisen ausführen. Zwischen Einfuhr und Ausfuhr kann hier kein Zusammenhang sein. Ganz anders, wenn in der Einfuhr viel zur Wiederausfuhr enthalten war, dann wird zu den Zeiten, in denen besonders viel Radkranzeisen eingeführt wird, auch die Ausfuhr (hier die Wiederausfuhr) besonders groß sein müssen. Am Deutlichsten ließe sich Dieß nachweisen, wenn wir Wochenausweise hätten, dann würden mit einander zu vergleichen sein die Einfuhren bestimmter Wochen mit den Ausfuhren, welche eine oder zwei Wochen später fallen, je nachdem wie lang man die Zeit für den Durchgang durch Deutschland rechnen muß. Bei Monatsausweisen ist Dieß schon ungleich schwieriger, denn was im Januar eingeführt ist, wird nicht Alles im Januar auch wieder ausgeführt sein, sondern was im Anfang Januar

Digitized by Google

einging, wird erst im Januar wieder ausgeführt sein, die Durchfuhr aber, welche Ende Januar als Einfuhr erschien, wird als Wiederausfuhr erst in den Februar fallen. So wird weder die Einfuhr zur Durchfuhr im Januar sich decken mit der Wiederausfuhr im Januar, noch mit der Wiederausfuhr im Februar. Trotzdem wird, wenn einige Monate sehr starke Importe zur Durchfuhr hatten, ein gut Theil dieser Durchfuhr schon im selben Monat als Wiederausfuhr auftreten. Versuchen wir für Radkranzeisen diese Untersuchung im Jahr 1877 und im Jahr 1878, von denen wir der Monatsausweise uns erfreuen. Im Jahre 1877 wurde von den gesammten eingeführten 25,649 Zentnern Radkranzeisen in den 6 Monaten mit der größten Einfuhr eingeführt 20,174 Zentner, in den 6 Monaten mit der geringsten Einfuhr nur 5,475 Zentner. In den 6 Monaten mit größter Radkranzeinfuhr war dieselbe (bei 99,409 Zentnern Jahresausfuhr) auch besonders groß, nämlich 64,262 Zentner, hingegen in den 6 Monaten mit besonders geringer Einfuhr auch die Ausfuhr besonders gering, nämlich nur 35,147 Zentner. Ganz ebenso im Jahre 1878. Von allen 36,267 eingeführten Zentnern gingen in den 6 stärksten Monaten ein 33,146, in den 6 schwächsten Monaten nur 3,121 Zentner. In den 6 stärksten Einfuhrmonaten war auch die Ausfuhr besonders hoch, nämlich 92,251 Zentner, in den 6 schwächsten Einfuhrmonaten die Ausfuhr besonders schwach, nämlich nur 57,218 Zentner. Muß nicht, wer unbefangen diese Zahlen betrachtet, sich sagen, daß in der Einfuhr sehr Viel Wiederausfuhr enthalten gewesen sein muß? Noch mehr wird man hierin bestärkt, wenn man die Handelsbewegung von Monat zu Monat nicht nur in dem ganzen Handel vergleicht, sondern wenn man die Bewegung der Einfuhr an bestimmten Grenzen vergleicht mit der Bewegung der Ausfuhr an naturgemäß korrespondirenden anderen Grenzen, so gilt mit Recht im deutschen Handel eine Menge Einfuhr in die Ostseehäfen als Durchfuhr nach Rußland. Hier zeigt sich nun für Radkranzeisen Folgendes: Nach Rußland ist außer 401 vereinzelten Zentnern im Februar 1877 an Radkranzeisen nur exportirt worden, in den ersten 7 Monaten des Jahres 1878, nämlich 13,911 Zentner oder durchschnittlich 1,987 Zentner per Monat. Gerade in diesen 7 Monaten ist in die Ostseehäfen per Monat 1,995 Zentner mehr eingeführt worden, als in den vorausgehenden 7 Monaten, welche eine Ausfuhr nach Rußland noch nicht kannten.

In den letzten 5 Monaten des Jahres 1878 dann, in denen die Ausfuhr nach Rußland ebenso plötzlich wieder aufhörte, war auch die Einfuhr in die Ostseehäfen von 3,742 Zentner per Monat auf nur 608 Zentner per Monat wieder gesunken. Sollte zwischen diesen Zahlen wirklich kein Zusammenhang existiren?

Wie viel freilich 1877 und 1878 in der Radkranzeinfuhr Wiederausfuhr gewesen ist, können uns unsere Zahlen nicht sagen, wie traurig ist es, daß unsere Zollbehörden mit Anfang des Jahres 1877 nicht angewiesen wurden, sich für die Haupteisenwaaren darnach umzuthun, was in der Eiseneinfuhr zur Wiederausfuhr bestimmt war und was in der Ausfuhr Wiederausfuhr eingeführten fremden Eisens war, das hätte mehr Aufklärung über die Wirkung der Zollbefreiung gebracht, als mancher Theil der Eisenenquête.

Zum Schluß stellen wir aus der Fülle unserer Berechnungen hieher die Bewegung des Radkranzeisens in den letzten 7 Jahren soweit uns die offiziellen Daten vorliegen:

Digitized by Google

Radkranzeisen Zentner netto

Jahre	1	2	3	4	5	
	in den freien Verkehr					
	auf Niederlagen	unmittelbar oder Begleitpapier	von Niederlagen	im Ganzen	zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt	Gesammtwaareneingang Spalte 1+2+5
1872	2,231	24,870	1,152	26,022	46,871	73,972
1873	4,740	25,184	1,176	26,360	58,317	88,241
1874	114	4,603	246	4,849	2,238	6,955
1875	44	2,251	124	2,375	2,782	5,077
1876	—	3,211	—	3,211	10,980	14,191
1877	—	25,542	107	25,649	—	25,542
1878	—	36,294	—	36,294	1,286	37,580

2. Eisen- und Stahldraht.

In der Handelsbewegung des Drahtes ist vor Allem wie auch bei einigen anderen Eisenwaaren auffallend, daß die Zunahme der Einfuhr nicht in das Jahr nach Aufhebung des Zolles fällt, sondern fast ganz erst in das Jahr 1878.

Schon Dieß weist darauf hin, daß hier die Zunahme der Einfuhr nicht im Wegfall der früher die Einfuhr hindernden Zölle zu suchen ist, sondern in andern speziellen Momenten des Jahres 1878, denn sonst würde doch wohl das Ausland versucht haben, gleich bei Wegfall des Zolles mit diesem Artikel in Deutschland Fuß zu fassen. Daß das Ausland hierauf von Anfang an nicht rechnete, ergibt sich auch daraus, daß im III. und IV. Quartal 1876 mit der Einfuhr gar nicht zurückgehalten wurde und in dem I. Quartal 1877 nach Wegfall des Zolles um Nichts mehr einging als kurz vorher, ja die Steigerung des Jahres 1878 fällt zum weitüberwiegenden Theil auf die letzten Monate namentlich Oktober mit 10,695 und Dezember mit 17,378 Zentner Einfuhr. Dieß setzt sich auch noch in den Januar 1879 mit 11,303 Zentner fort. Ob hier in diesem verhältnißmäßig werthvollen Eisenartikel am Ende 1878 und Anfang 1879 stark importirt worden ist, um noch vor der Wiedereinführung des Eisenzolls zu speichern?

Ob zwischen der Einfuhr und der Ausfuhr der Zusammenhang der Durchfuhr beim Draht existirt, vermögen wir aus einer Korrespondenz der Ein- und Ausfuhrzeiten oder aus einer Korrespondenz der Ein- und Ausfuhrgrenzen nicht mit Deutlichkeit zu ersehen, denn die Ausfuhrziffern sind so gewaltig, daß in denselben zeitlich wie lokal sich die Wiederausfuhr kaum bemerklich machen kann, war doch 1877 die Ausfuhr 10 mal 1878 aber 14 mal so groß als die Einfuhr. Selbst, wenn also fast die ganze Einfuhr zum Verbleib in Deutschland bestimmt wäre, hätte eine Industrie, welche mit der anderer Länder im Ausland so erfolgreich konkurriren kann, auf dem inneren Markte doch wohl nicht viel zu fürchten.

Zum Schluße stellen wir wieder die Zahlen der offiziellen Statistik für die Hauptarten der Einfuhr hieher.

Einfuhr von Eisen- und Stahldraht.

	1	2	3	4	5	
	in den freien Verkehr					
	auf Niederlagen	unmittelbar	von Niederlagen	Summa	Deckung der Durchfuhr	Gesammteinfuhr 1+2+5
1872	4,260	50,900	330	51,300	29,500	84,660
1873	16,120	55,800	590	56,400	34,300	106,220
1874	2,360	38,600	160	38,700	20,300	61,300
1875	310	44,400	60	44,500	7,880	52,600
1876	290	49,800	80	49,900	9,890	60,000
1877	90	57,500	330	57,800	5,130	62,700
1878	—	73,600	—	73,600	6,120	79,700

Digitized by Google

3. Schmiedeeisen.

Schmiedeeisen ist die dritte und letzte Waarengruppe, in welcher der Gesammteingang 1878 größer war als im Durchschnitt 1874—75, aber nur 1%. Gegen den Durchschnitt der drei Jahre 1874—76 ist die Steigerung auch nur 3%. Oder nehmen wir den von uns geschätzten Verbleib in Deutschland, dann ist die Bewegung gegen 1874—75 eine Abnahme um 7%, gegen den Durchschnitt 1874–76 die Steigerung 3%. Bei jeder Vergleichung dreht es sich also immer nur um ganz minime Veränderungen. Selbst wenn also die Gesammteinfuhr nur zu denselben Prozenten wie 1874—76 Verbleib in Deutschland gewesen sein sollte, kann von einer Gefährdung dieses Industriezweiges in Deutschland nicht die Rede sein. Wie verhält es sich aber mit der Wiederausfuhr? Daß 1877 eine besonders starke Wiederausfuhr stattgefunden hätte, zeigen unsere Tabellen nicht für 1877, die starke Einfuhr 1877 namentlich im Januar ist vielleicht in hohem Grade zum Verbleib in Deutschland bestimmt gewesen, denn in den 6 Monaten mit der stärksten Einfuhr 1877 (446,748 Zentner) und in den 6 Monaten mit der schwächsten Einfuhr 1877 (281,708 Zentner) ist die Ausfuhr beidemal fast gleich gewesen, nämlich 830,201 und 878,416 Zentner. Etwas anders vielleicht im Jahr 1878. Bei 287,889 Zentner Einfuhr in 6 Monaten war die Ausfuhr 1,044,224 Zentner, aber bei nur 180,242 Zentner Einfuhr in 6 Monaten die Ausfuhr nur 954,891 Zentner, also bei 107,647 Zentner weniger ein, auch 89,338 Zentner weniger aus. Also möglich ist hier eine Zunahme der Durchfuhr, wir wollen sie aber nicht sicher behaupten, besonders da lokal eine Korrespondenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr nicht nachweisbar ist.

Tabelle: Einfuhr von Schmiedeeisen.

	1	2	3	4	5	
	in den freien Verkehr					
	auf Niederlagen	unmittelbar	von Niederlagen	Summa	deklarirte Durchfuhr	Gesammteinfuhr 1+2+5
1872	168,803	493,863	53,614	547,477	902,043	1,564,709
1873	194,975	716,682	121,235	837,917	592,092	1,503,749
1874	73,607	212,825	61,493	274,318	242,314	528,746
1875	75,435	175,257	56,162	231,419	194,122	444,814
1876	79,620	139,535	43,058	182,593	243 105	462,260
1877	—	640,312	91,521	731,833	29,468	669,780
1878	—	470,248	230	470,478	21,312	491,560

4. Schienen.

Von den 11 Waarengruppen, welche 1878 im Vergleich mit 1874/75 im Gesammteingang alle zurückgegangen sind, und gegen 1874/76 höchstens um 4% zunahmen und welche in der Einfuhr zum Verbleib gegen 1874/75 alle abnahmen, gegen 1874/76 höchstens bis 3% wuchsen, heben wir zuerst die Eisenbahnschienen heraus.

Die Schieneneinfuhr nach Deutschland ist in allen früheren Jahren mit Ausnahme von 1873 zum weitüberwiegenden Theil Durchfuhr gewesen. Im Jahr 1874 waren von 1,432,199 Zentner Schienen nur 171,798 Zentner für Deutschland bestimmt, 1875 von 677,568 nur 138,735 Zentner, 1876 von 509,512 nur 13,689 Zentner. Dieß Letztere war freilich abnorm, denn man schob, wo es anging, die Schieneneinfuhr Ende 1876 auf das zollfreie Jahr

Digitized by Google

1877 hinaus. Die Steigerung der Einfuhr in den freien Verkehr von 13,689 Zentner auf 1,469,647 Zentner wird freilich Niemand als Nachholung der hinausgeschobenen Schieneneinfuhr ausgeben, um so weniger, als man ja auch nicht wird behaupten wollen, daß nach Wegfall des Zolles die Durchfuhr an Schienen von 1,118,850, 467,903, 365,749 Zentner auf 7,376 Zentner gesunken ist. Eine wesentliche Veränderung hat die Zollaufhebung nicht herbeigeführt in der Einfuhr zum Verbleib und in der Durchfuhr, sondern in der Deklaration als Durchfuhr und Einfuhr in den freien Verkehr. Deklaration „in den freien Verkehr" kostete seit 1877 Nichts mehr, und Deklaration als „Durchfuhr" nutzte Nichts mehr, folglich unterließ man das Nichts nutzende Umständlichere und wählte das Nichts schadende Einfachere.

Daß mit dem Jahr 1877 die Einfuhr zur Wiederausfuhr oder Durchfuhr von Schienen nicht aufgehört, sondern eher zugenommen hat, zeigt hier auf das Klarste wieder das zeitliche und das räumliche Zusammenfallen der Einfuhr und Ausfuhr. In den 6 Monaten 1878 mit der stärksten Schieneneinfuhr nämlich 688,123 Zentner war die Ausfuhr 2,352,727 Zentner, in den 6 Monaten aber mit nur 214,608 Zentnern, also 473,515 Zentner weniger, war die Ausfuhr auch nur 1,722,238 Zentner, also 630,489 Zentner weniger. Auch im Jahr 1877 war in den 6 Monaten der stärksten Einfuhr 1,089 509 Zentner die Ausfuhr 2,467,345 Zentner, in den 6 Monaten der schwächsten Einfuhr mit 430,780 Zentnern, also 658,729 Zentner weniger, aber nur 2,045,255 Zentner, also 422,090 Zentner geringer. Daß hier der entsprechende Unterschied in der Ausfuhr nicht so groß ist, rührt daher, daß wie oben berührt, im Anfang des Jahres 1877 die Schieneneinfuhr allerdings in hohem Maße 1876 aufgeschobene Einfuhr zum Verbleib war. Noch besser fast läßt sich lokal darstellen, daß viel von der Schieneneinfuhr in die Ostseehäfen Durchfuhr nach Rußland gewesen ist, denn die Monate der starken Schieneneinfuhr in die Ostseehäfen decken sich sehr mit der starken Schienenausfuhr nach Rußland, obwohl auch hier nur der Theil der Monatseinfuhr, welcher in die erste Zeit des Monats fällt, in der Ausfuhr desselben Monats wiedererscheinen kann. In den 6 Monaten des Jahres 1877 mit 757,331 Zentner Einfuhr in die Ostseehäfen war die Ausfuhr über die russische Grenze 777,880 Zentner, in den 6 Monaten mit nur 215,741 Zentner Einfuhr aber nur 529,268 Zentner. Ebenso im Jahre 1878 bei 616,233 Zentner Einfuhr in die Ostseehäfen die Ausfuhr nach Rußland 776,504 Zentner, aber in den 6 Monaten mit nur 110,601 Zentner Ostseeeinfuhr nur 304,495 Zentner Rußlandausfuhr. Der Zusammenhang zwischen den hohen Einfuhr- und den hohen Ausfuhrziffern, sowie zwischen den niedrigen Einfuhr- und den niedrigen Ausfuhrziffern liegt doch wohl auf der Hand.[1])

[1]) Eine interessante Frage, welche Ende 1877 der preußische Finanzminister für Schienen anregte, ist die, ob etwa 1877 die vielen Schienen, welche seit Aufhebung der Eisenzölle in den Ostseehäfen eingingen zum Theil nicht fremdes Produkt, sondern deutsches Produkt wäre, welches den Rhein hinab oder per Bahn nach Holland ginge und dann als Einfuhr aus Holland in die Ostseehäfen figurirte? Das scheint aber im Großen nicht stärker der Fall gewesen zu sein, als unter Herrschaft der Zölle, da die Sache auch ging, nur umständlicher war, denn wenn auch 1876 nur 216,036 Zentner Schienen aus Holland nach den Ostseehäfen gingen, im Jahr 1877 nach der Zollaufhebung aber 332,099, so ist daran zu erinnern, daß unter Herrschaft der Eisenzölle im Jahr 1875 auch 303,532 Zentner Schienen aus Holland in die Ostseehäfen gingen. Auch in den anderen Eisenwaaren scheint die Zollbefreiung die Route „Deutschland Holland Deutschland" nicht besonders befördert zu haben, denn in Winkeleisen,

Digitized by Google

Einfuhr von Eisenbahnschienen.

in den freien Verkehr

	1	2	3	4	5	
	auf Niederlagen	unmittelbar	von Niederlagen	Summa	deklarirte Durchfuhr	Gesammt
1872	257,207	233,052	1,069	234,121	927,349	1,417,608
1873	506,255	847,906	43,658	891,564	388,362	1,742,523
1874	142,173	171,176	622	171,798	1,118,850	1,432,199
1875	71,003	138,662	72	138,734	467,903	677,568
1876	130,077	13,686	3	13,689	365,749	509,512
1877	—	1,273,602	196,045	1,469,647	7,376	1,280,978
1878	—	901,394	—	901,394	9,667	911,061

5) Stahl gehört noch zu den Waaren, welche im Gesammteingang eine kleine Vermehrung von 1% aufweisen, wenn man die Vergleichung nach den 3 Jahren 1874—76 statt 1874/75 macht, unter denen das abnorme 1876

---

welches 1876 auf 1877 von 881 auf 22,568 Zentner, und in Eisenplatten und Blechen, welche von 12,496 auf 35,288 Zentner stiegen, war 1875 die Einfuhr aus Holland auch schon größer gewesen, nämlich 5,982 Zentner Winkeleisen und 37,575 Zentner Platten und Bleche. Nimmt man alle Eiseneinfuhr aus Holland in die Ostseehäfen zusammen, dann ist allerdings von 1876 auf 1877 die Einfuhr von 328,387 Zentner auf 476,225 Zentner gestiegen, allein das Jahr vorher 1875 war so noch größer als 1876 oder 1877 nämlich 578,792 Zentner. Im Einzelnen vergleiche die folgenden Tabellen, in denen leider 1878 noch fehlt, weil die Statistik darüber noch in Druck ist.

1. Eisenartikel

aus den Niederlanden in den deutschen Ostseehäfen angekommene Zentner

	1875	1876	1877
Brucheisen	3 627	9,246	—
Roheisen	3,856	—	14,653
Schmiedeeisen	111,071	36,041	36,648
Schienen	303,532	216,036	332,099
Winkeleisen	5,982	881	22,568
Stahl	4,702	3,514	3,155
Platten	37,575	12,496	35,288
Weißblech	72	—	27
Draht	6,976	6,649	2,543
Radkranzeisen	2,084	—	2,668
Pflugschaar	1,271	1,092	442
Grobe Eisenwaaren	96,802	40,764	22,312
Schmiedeiserne Röhren	531	1,199	897
Feine Eisenwaaren	170	19	201
Maschinen	541	450	2,724
Summa Zentner	578,792	328,387	476,225

2. Schienen

in den Häfen der Ostsee eingegangene Zentner aus

	England	Niederlande	Belgien	Alles
1872	479,014	28,118	97,996	612,940
1873	549,178	50,195	124,902	724,367
1874	24,625	244,536	158,794	512,243
1875	45,102	303,532	360,064	727,800
1876	330,392	216,036	253,923	812,845
1877	491,587	332,099	327,412	1,160,896

Digitized by Google

sich befindet, aber weder Zu- noch Abnahme beim Eingang zum Verbleib. Verglichen nur mit den beiden normalen Jahren 1874 und 1875 ergibt sich im Gesammteingang wie im Eingang zum Verbleib eine Abnahme von 9%; ebenso ist Stahl eine der Waaren, welche 1878 eine (um 27%) stärkere Einfuhr in den freien Verkehr als 1877 haben. Die Zollbefreiung im Jahre 1877 hat also zur Vermehrung der Einfuhr nach Deutschland wohl nicht gereizt.

Stahl

	1	2	3	4	5	
	in den freien Verkehr				zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt	Gesammtwaareneingang
	auf Niederlagen	unmittelbar oder Begleitpapier	von Niederlagen	im Ganzen		1+2+5
1872	4,141	106,673	1,659	108,332	38,099	148,913
3	3,495	121,723	2,659	124,382	39,036	164,254
4	3,774	103,364	2,451	105,815	28,812	135,950
5	2,976	108,776	1,002	109,778	36,165	147,908
6	5,272	77,920	1,006	78,926	19,003	102,195
7	843	110,699	2,519	113,218	12,259	123,801
8	—	119,512	—	119,512	10,203	129,715

Hiermit sind wir am Ende derjenigen Waaren angelangt, welche verglichen entweder im Gesammteingang oder im Eingang zum Verbleib, entweder mit 1874—75 oder 1874—76 eine Zunahme der Einfuhr und zwar (außer bei Radkranzeisen und Draht) eine Vermehrung von höchstens 4% aufweisen. Diesen Waaren stehen zunächst

6) Lokomotiven, welche eine kleine Vermehrung um 6% nur dann aufweisen, wenn man die Vergleichung bloß mit 1875 macht, während verglichen mit 1874—76 im Gesammteingang eine Abnahme um 17%, verglichen mit 1874—75 um 38% sich herausstellt, in dem Eingang zum Verbleib Abnahmen um 8 und um 38%.

Diese letzteren enormen Unterschiede rühren daher, daß die Lokomotiveinfuhr in den Jahren 1874—1876 ungemein schwankte. Jedenfalls wäre hier nach den Zahlen denkbar, daß die Aufhebung des Zolles die Einfuhr nach Deutschland gesteigert hätte, wir wollen darum auch hier untersuchen, ob 1877 und 1878 die Einfuhren und Ausfuhren zeitlich und lokal derart zusammenstimmen, daß man auf eine sehr starke Durchfuhr schließen muß. Im Jahre 1877 gingen in den 6 Monaten mit der stärksten Einfuhr 37,843 Ztr. ein, in denselben 6 Monaten 90,540 Ztr. aus, in den 6 Monaten mit der schwächsten Einfuhr von 2,762 Ztr. auch nur 32,394 Ztr. aus, also selbst in einer so starken Ausfuhrziffer tritt die Durchfuhr auffallend zu Tage, ebenso 1878, welches Jahr in den 6 Monaten der stärksten Einfuhr von 54,299 Ztr. 137,295 Ztr. ausführen sah, in den 6 Monaten mit der schwächsten Einfuhr von 5,336 Ztr. auch nur 104,645 Ztr. Ausfuhr. Noch interessanter ist die Vergleichung der Eingangs- und Ausgangsgrenzen zu verschiedenen Zeiten: Lokomotiven gingen in beiden Jahren sehr unregelmäßig ein. Von den gesammten in beiden Jahren zusammen eingeführten 100,240 Ztr. Lokomotiven fallen 29,333 auf April 1878 über die Ostseehäfen, 19,340 auf September und Oktober 1877 aus der Schweiz, 16,489 auf November und Dezember 1877 und Januar 1878 aus Belgien und 15,782 auf Juli und Oktober aus Belgien. Also 80% gingen auf diesen drei Grenzstrecken in ein paar Monaten ein. Der starken Einfuhr aus der Schweiz im September und Oktober 1877

Digitized by Google

und aus Belgien im November, Dezember und Januar folgt unmittelbar auch die stärkste Ausfuhr nach Oesterreich und der starken, ganz ausnahmsweisen Einfuhr per Ostsee April 1878 die stärkste Ausfuhr nach Rußland. Hier liegt der Gedanke an Durchfuhr doch wohl sehr nahe, ebenso bei der wiederum starken Einfuhr aus Belgien im Juli bis Oktober 1878, in welchen Monaten die Einfuhr nach Rußland auch auffallend stark war. Leider verbietet uns Raummangel diese und andere Zusammenstellungen, welche wir aus den einzelnen Monatsübersichten des statistischen Amtes für jeden Monat, jede Waare und jede Grenze zusammengestellt haben hier zu reproduziren, erst aus solchen Gegenüberstellungen der Einfuhr und Ausfuhr, welche in den Monatsheften zerstreut sind, kann man den wahren Charakter der Ein- und Ausfuhr und die Zusammenhänge zwischen Beiden studiren.

Die näheren Daten über Lokomotiven und Tender nachstehend:

Lokomotiven und Tender.

	1	2	3	4	5	
		in den freien Verkehr			zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt	Gesammtwaareneingang
	auf Niederlagen	unmittelbar oder Begleitpapier	von Niederlagen	im Ganzen		1+2+5
1872[1])	6,954	49,718	7,232	56,950	107,686	164,358
3	2,120	110,667	—	110,667	76,046	188,833
4	531	166,618	452	167,070	84,961	252,110
5	349	15,959	16	15,975	77,443	93,751
6	—	2,490	3	2,493	38,715	41,205
7	—	40,547	—	40,547	39,905	80,452
8	—	59,634	—	59,634	47,479	107,113

Die noch folgenden 9 Waaren sind solche, welche weder im Gesammteingang noch im Eingang zum Verbleib, weder verglichen mit 1874—75 noch mit 1874—76, noch mit 1875 allein eine Einfuhrsteigung erfahren haben. Wir geben daher bei diesen Waaren, mit Ausnahme von Maschinen, nur die Daten der Reichsstatistik.

7) Maschinen außer Lokomotiven. Wir heben obwohl nach keiner Vergleichung 1878 eine Zunahme in der Einfuhr stattfindet, vielmehr mit 1875 allein verglichen die Abnahme der Einfuhr zum Verbleib 15% mit 1874—76 verglichen 25% und mit 1874—1875 verglichen 32% ist, diese Gruppe besonders heraus, weil auch hier die Durchfuhr eine sehr große Rolle zu spielen scheint.

Im Jahre 1877 war in den 6 Monaten mit der größten Einfuhr von 416,722 Ztr. die Ausfuhr 431,124 Ztr. in den 6 Monaten der geringsten Einfuhr von 345,765 Ztr. die Ausfuhr 389,152 Ztr. Im Jahr 1878 in den 6 Monaten mit der größten Einfuhr von 496,448 Ztr. die Ausfuhr 707,477 Ztr. und in den 6 Monaten mit der geringsten Einfuhr die von 366,536 Ztr., die Ausfuhr 534,416 Ztr. Hier ist besonders wieder die

[1]) Bei Lokomotiven ist aber noch zu beachten, daß in der Handelsstatistik neben den Zentnern im Jahre 1872 auch noch einige Lokomotiven per Stück aufgeführt sind, nämlich 4 Stück aus- und 5 Stück durchgeführt.

ed by Google

Einfuhr in die Ostseehäfen als Durchfuhr nach Rußland gemeint, denn 1877 war bei 75,160 Ztr. Einfuhr in die Ostseehäfen die Ausfuhr nach Rußland 88,544 Ztr., bei nur 33,582 Ztr. Ostseeeinfuhr, die Rußlandausfuhr nur 49,982 Ztr. Ebenso war 1878 bei 127,403 Ztr. Ostseeeinfuhr die Rußlandausfuhr 255,448 Ztr. bei nur 48,477 Ztr. Ostseeeinfuhr, die Rußlandausfuhr 120,663 Ztr.

Hier wollen wir es uns einmal vergönnen die Reihe der Ostseeeinfuhr und der Rußlandausfuhr neben einander zu stellen, die Monate geordnet nach der Größe der Einfuhr.

Jahr 1877:	Einfuhr in Ostsee Ztr.	Ausfuhr nach Rußland Ztr.	Jahr 1878:	Einfuhr in Ostsee Ztr.	Ausfuhr nach Rußland Ztr.
September	19,375	11,319	August	25,119	40,522
November	13,901	12,032	Dezember	22,821	54,492
Oktober	13,604	14,533	September	22,786	43,031
August	10,812	14,826	Juni	22,265	40,918
Juli	8,744	12,328	Oktober	17,229	27,716
Juni	8,624	22,906	Juli	17,183	48,769
April	7,811	9,405	November	13,581	26,085
Mai	7,268	3,750	Mai	12,288	29,016
Dezember	7,085	12,637	April	11,829	18,678
Januar	6,877	7,628	März	6,835	21,203
März	3,809	8,841	Februar	3,010	14,473
Februar	822	8,321	Januar	934	11,208

Im Jahr 1878 mit seiner enormen Steigerung der Maschinenausfuhr bei fast gleicher Einfuhr ist der Zusammenhang zwischen Ostseeeinfuhr und Rußlandausfuhr ein so enger, daß schon wenn man je zwei Monate zusammen nimmt, die beiden Reihen ununterbrochen miteinander gehen.

	Ostsee ein Ztr.	Rußland aus Ztr.
2 Monate	47,940	95,014
2 Monate	45,051	83,949
2 Monate	34,412	76,485
2 Monate	25,869	55,101
2 Monate	18,664	39,881
2 Monate	3,944	25,681

Im Folgenden geben wir zuerst für alle Maschinen und dann, so weit es möglich ist, für jede Maschinenart getrennt die Handelsbewegung.

Maschinen außer Lokomotiven.

	1	2	3	4	5	
	in den freien Verkehr				zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt	Gesammtwaareneingang 1+2+5
	auf Niederlagen	unmittelbar oder Begleitpapier	von Niederlagen	im Ganzen		
1872	23,860	553,234	9,415	563,169	521,000	1,098,094
3	41,530	874,110	34,657	909,397	695,000	1,610,640
4	47,840	929,068	32,461	961,569	511,000	1,487,908
5	34,560	631,401	29,623	660,284	499,000	1,164,961
6	21,740	514,014	14,750	529,144	518,000	1,053,754
7	1,190	712,477	17,077	729,864	276,000	989,667
8	570	772,583	739	773,802	161,000	934,590

Digitized by Google

Maschinen überwiegend aus Holz.

	1	2	3	4
		in den freien Verkehr		
	auf Niederlagen	unmittelbar oder Begleitpapier	von Niederlagen	im Ganzen
1872	5,000	63,700	830	64,600
3	7,130	89,000	7,070	96,100
4	9,360	73,600	4,370	78,000
5	5,100	45,300	6,800	52,100
6	3,200	30,400	2,370	32,800
7	70	56,800	2,390	59,200
8	10	98,200	20	98,300

Maschinen überwiegend aus Gußeisen.

	1	2	3	4
		in den freien Verkehr		
	auf Niederlagen	unmittelbar oder Begleitpapier	von Niederlagen	im Ganzen
1872	13,000	389,000	6,580	396,000
3	21,200	618,000	16,100	635,000
4	26,900	731,000	21,700	753,000
5	23,100	514,000	15,800	529,000
6	14,700	428,000	9,680	438,000
7	1,080	571,000	9,630	581,000
8	540	574,000	540	575,000

Maschinen überwiegend aus Eisen und Stahl.

1872	5,780	97,600	1,970	99,600
3	12,800	164,000	11,300	175,000
4	11,500	122,000	6,290	128,000
5	5,750	69,500	6,940	76,500
6	3,830	52,100	2,370	54,500
7	30	82,800	4,670	87,400
8	10	98,700	160	98,800

Maschinen überwiegend aus anderen unedlen Metallen (noch zollpflichtig).

1872	80	2,934	35	2,969
3	400	3,110	187	3,297
4	80	2,468	101	2,569
5	610	2,601	83	2,684
6	10	3,514	330	3,844
7	10	1,877	387	2,264
8	10	1,683	19	1,702

8. a) Eisen roh vorgeschmiedet + b) ganz grobe Eisenwaaren + c) grobe Eisenwaaren + d) Ketten und Drahtseile zur Tauerei (N. B. 1878 ohne Letztere).

	1	2	3	4	5	
		in den freien Verkehr			zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt	Gesammtwaaren-Eingang 1+2+5
	auf Niederlagen	unmittelbar oder Begleitpapier	von Niederlagen	im Ganzen		
1872	165,037	1,030,837	32,362	1,063,399	741,000	1,936,874
3	195,419	1,299,985	115,495	1,416,090	765,000	2,260,404
4	55,858	781,622	41,719	823,741	589,000	1,425,780
5	49,333	723,224	24,856	748,190	497,000	1,269,957
6	54,917	668,093	28,370	697,063	392,000	1,115,310
7	820	932,500	40,164	972,264	109,000	1,041,500
8	490	791,332	2,081	793,463	80,800	872,032

a) Eisen roh vorgeschmiedet.

1872	5,437	61,945	296	62,241		
3	23,119	98,268	16,760	115,028		
4	9,149	38,386	7,119	45,505		
5	7,661	20,452	966	21,418	?	?
6	3,217	9,088	970	10,058		
7	—	22,612	2,764	25,376		
8	—	22,697	1,131	23,828		

b) Ganz große Eisenwaaren.

1872	66,500	685,000	20,800	706,000		
3	113,000	817,000	86,400	904,000		
4	14,400	408,000	29,800	438,000		
5	11,400	441,000	17,600	458,000	?	?
6	24,700	443,000	16,400	460,000		
7	100	324,000	20,500	344,000		
8	40	273,000	30	273,000		

Digitized by Google

c) Grobe Eisenwaaren.

	1	2	3	4	5	
		in den freien Verkehr			zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt	Gesammtwaaren-Eingang 1+2+5
	auf Niederlagen	unmittelbar oder Begleitpapier	von Niederlagen	im Ganzen		
1872	93,100	283,892	11,266	295,158		
3	59,300	384,717	12,335	397,062		
4	32,300	298,000	4,800	303,000		
5	30,200	258,000	6,290	265,000	?	?
6	27,000	214,000	11,000	225,000		
7	720	581,000	16,900	598,000		
8	450	471,000	920	472,000		

d) Ketten und Drahtseile zur Tauerei.

1872		unter grobe Eisenwaaren				
3		unter grobe Eisenwaaren				
4	9	37,236	—	37,236		
5	62	3,772	—	3,772	?	?
6	—	2,005	—	2,005		
7	—	4,888	—	4,888		
8	—	24,635	—	24,635		

9. Platten und Bleche.

	1	2	3	4	5	
	auf Niederlagen	in den freien Verkehr unmittelbar oder Begleitpapier	von Niederlagen	im Ganzen	zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt	Gesammtwaaren-Eingang 1+2+5
1872	51,920	240,691	23,914	265,005	196,000	488,611
3	96,470	466,800	44,453	511,113	201,000	764,370
4	44,300	148,000	28,700	177,000	163,000	356,000
5	45,000	113,000	19,100	133,000	136,000	294,000
6	68,200	57,800	35,300	93,100	121,000	247,000
7	—	304,000	55,600	359,000	15,200	319,000
8	—	266,000	15,500	282,000	10,500	277,000

10. Weißblech.

	1	2	3	4	5	
	auf Niederlagen	in den freien Verkehr unmittelbar oder Begleitpapier	von Niederlagen	im Ganzen	zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt	Gesammtwaaren-Eingang 1+2+5
1872	2,460	46,408	831	47,239	18,200	67,068
3	2,580	19,766	781	20,547	24,200	46,546
4	4,450	49,400	1,070	50,500	44,200	98,100
5	4,930	76,300	720	77,100	114,000	195,000
6	7,410	65,600	1,700	67,300	67,000	140,000
7	20	71,000	4,130	75,200	22,800	93,800
8	—	95,600	—	95,600	9,670	105,000

Digitized by Google

11. Pflugschaareisen, Anker und Ketten.

	1	2	3	4	5	
	auf	in den freien Verkehr			zur	Gesammt-
	Nieder-	unmittelbar	von	im	unmittelbaren	waaren-
	lagen	oder	Niederlagen	Ganzen	Durchfuhr	Eingang
		Begleitpapier			deklarirt	1+2+5
1872	7,657	24,357	5,344	29,701	1,814	33,828
3	5,892	24,119	9,174	33,293	2,250	32,261
4	11,790	30,576	3,083	33,659	2,791	45,157
5	16,344	27,221	5,996	33,217	10,301	53,866
6	6,476	22,338	7,316	29,654	2,850	31,664
7	3	44,075	17,616	61,691	61	44,139
8	351	29,054	435	29,489	45	29,450

12. Dampfkessel.

	1	2	3	4	5	
	auf	in den freien Verkehr			zur	Gesammt-
	Nieder-	unmittelbar	von	im	unmittelbaren	waaren-
	lagen	oder	Niederlagen	Ganzen	Durchfuhr	Eingang
		Begleitpapier			deklarirt	1+2+5
1872	2,115	17,532	446	17,978	16,139	35,786
3	2,740	37,012	2,942	39,954	19,758	59,510
4	3,950	33,068	1,003	34,071	13,127	50,145
5	65	13,838	105	13,943	20,168	34,071
6	1,011	12,382	19	12,401	16,731	30,124
7	—	13,502	249	13,751	1,322	14,824
8	—	21,159	—	21,159	731	21,890

13. Eisenbahnfahrzeuge Stück.

	1	2	3	4	5	
	auf	in den freien Verkehr			zur	Gesammt-
	Nieder-	unmittelbar	von	im	unmittelbaren	waaren-
	lagen	oder	Niederlagen	Ganzen	Durchfuhr	Eingang
		Begleitpapier			deklarirt	1+2+5
1872	—	1,084	—	1,084	4,234	5,318
3	3	890	—	890	963	1,856
4	—	150	—	150	1,014	1,164
5	2	642	—	642	2,814	3,458
6	1	109	—	109	683	793
7	—	1,046	—	1,046	343	1,389
8	5	2,488	—	2,488	181	2,674

14. Winkeleisen.

	1	2	3	4	5	
	auf	in den freien Verkehr			zur	Gesammt-
	Nieder-	unmittelbar	von	im	unmittelbaren	waaren-
	lagen	oder	Niederlagen	Ganzen	Durchfuhr	Eingang
		Begleitpapier			deklarirt	1+2+5
1872	47,473	149,638	12,075	161,713	36,216	233,327
3	62,596	378,417	49,431	427,848	79,952	520,965
4	30,688	141,114	30,033	171,147	100,077	271,879
5	30,361	97,166	24,413	121,579	216,665	344,192
6	9,330	25,824	16,892	42,716	36,493	71,647
7	—	142,571	13,275	155,846	1,252	143,823
8	—	142,608	1,921	144,529	282	142,890

Digitized by Google

15. Schmiedeeiserne Röhren

	1	2	3	4	5	
	auf Niederlagen	in den freien Verkehr unmittelbar oder Begleitpapier	in den freien Verkehr von Niederlagen	in den freien Verkehr im Ganzen	zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt	Gesammtwaaren-Eingang 1+2+5
1872	36,472	73,865	15,255	89,120	198,687	309,024
3	53,703	97,407	30,023	127,430	66,594	217,704
4	28,016	65,317	16,219	81,536	53,948	147,281
5	32,107	61,209	19,923	81,132	79,665	172,981
6	29,910	36,589	11,610	48,199	75,955	142,454
7	1	80,072	12,075	92,147	13,221	93,294
8	—	103,905	21	103,926	5,159	109,064

Zum Schluß geben wir auch noch der Vollständigkeit halber die Einfuhrziffern für die beiden Artikel, Roheisen und altes Brucheisen, welche uns hier nicht weiter angehen, weil sie schon Oktober 1873 zollfrei wurden, und die drei Artikel, welche uns hier nicht näher angehen, weil sie auch nach 1877 noch zollpflichtig blieben, feine Eisenwaaren, Gewehre und Nähnadeln.

Roheisen.

	1	2	3	4	5	
	auf Niederlagen	in den freien Verkehr unmittelbar oder Begleitpapier	in den freien Verkehr von Niederlagen	in den freien Verkehr im Ganzen	zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt	Gesammtwaaren-Eingang 1+2+5
1872	1,765,234	11,542,491	852,627	12,395,118	1,091,872	14,399,597
3	2,158,290	11,596,830	2,212,950	13,809,780	941,225	14,696,345
4	—	10,591,537	37,947	10,629,484	42,523	10,634,060
5	2	12,127,378	200	12,127,578	37,903	12,165,283
6	3	11,421,031	1,643	11,422,674	49,649	11,470,683
7	—	10,536,640	—	10,536,640	23,460	10,560,100
8	1	9,159,826	—	9,159,826	11,751	9,171,578

Altes Brucheisen.

1872	20,249	848,213	8,167	856,380	79,718	948,180
3	50,967	1,029,090	22,471	1,051,561	28,641	1,108,698
4	—	350,666	531	351,197	13,487	364,153
5	2	360,716	3,992	364,708	6,465	367,183
6	105	250,291	103	250,394	6,634	257,030
7	—	285,517	2	285,519	3,324	288,841
8	—	533,429	—	533,429	3,362	536,791

Feine Eisen- und Stahlwaaren.

1872	1,020	11,110	480	11,590	58,300	70,437
3	880	12,557	360	12,917	4,000	17,437
4	930	13,761	431	14,192	3,050	17,700
5	1,030	13,206	532	13,738	2,930	17,200
6	750	13,016	550	13,566	4,180	17,900
7	580	11,696	456	12,152	2,190	14,500
8	440	9,748	289	10,037	2,090	12,300

Digitized by Google

Nähnadeln.

	1	2	3	4	5	
		in den freien Verkehr			zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt	Gesammtwaaren-Eingang 1+2+5
	auf Niederlagen	unmittelbar oder Begleitpapier	von Niederlagen	im Ganzen		
1872	30	468	10	478	740	1,238
3	50	216	5	221	230	496
4	20	292	2	294	280	590
5	20	279	1	280	160	450
6	30	156	5	161	180	370
7	20	112	1	113	180	310
8	10	100	1	101	310	430

Gewehre aller Art

1872	110	1,017	7	1,054	3,010	4,167
3	130	1,657	34	1,691	6,590	8,377
4	140	19,103	38	19,141	3,740	23,000
5	200	33 506	48	33,554	5,150	38,900
6	280	12,063	25	12,088	2,290	14,600
7	110	2,326	20	2,346	2,070	4,500
8	190	1,665	19	1,684	3,920	5,780

IV.

Die Einfuhr englischen Eisens nach Deutschland.

Schwer zu begreifen ist, wie die Eisenenquêtekommission in den „statistischen Notizen" über den englisch-deutschen Eisenhandel ganz schweigt. Das ist um so mehr zu verwundern, da drei Uebersichten über den französisch-deutschen Eisenhandel gegeben werden, während doch allgemein auch in den Aussagen fast aller Sachverständigen die Konkurrenz Englands auf dem deutschen Eisenmarkte als die schlimmste geschildert wird. Wir wollen daher, soweit unser Material reicht die statistischen Notizen der Enquêtekommission zu ergänzen versuchen.

Wir können hier deutsche Statistik nicht benützen, da unsere Einfuhrstatistik nicht angibt woher die Einfuhren stammen, sondern nur über welche Grenzen sie eingehen. Wir müssen uns nach den Accounts relating to trade and navigation of the united Kingdom an die englische Ausfuhr nach Deutschland halten an Stelle der „deutschen Einfuhr aus England". Auch diese Statistik gibt nicht ganz genau wieder, wie viel englisches Eisen in Deutschland verbleibt, denn wenn auch seit 1875 möglichst nicht mehr die Ausfuhren deklarirt werden sollen nach den Häfen, auf welche die Fracht geht, sondern nach den Ländern, für welche die Fracht endgiltig bestimmt ist, so ist doch sehr fraglich, ob dieß schon in genügendem Maaße geschieht. Also auch in der „Ausfuhr aus England nach Deutschland" kann Durchfuhr durch Deutschland enthalten sein. Zweitens kann in der „Ausfuhr nach Holland" auch sehr viel Durchfuhr durch Holland nach Deutschland stecken. Wir werden daher neben der Ausfuhr nach Deutschland auch immer die Ausfuhr nach Holland, soweit die Statistik es erlaubt, mit berücksichtigen. Ueberall werden wir die beiden Jahre 1877 und 1878 vergleichen mit den drei vorangehenden 1874, 1875 und 1876, wie wir dieß auch für den Gesammteisenhandel Deutschlands oben gethan haben.

Digitized by Google

1. Stabeisen.

Im Durchschnitt der drei Jahre 1874—76 wurde als Ausfuhr englischen Stabeisens nach Deutschland angegeben 6,800 tons, im Jahre 1877 nur 5540 tons und im Jahre 1878 nur 4990 tons; das Faktum ist also unläugbar, daß diese „angegebene Ausfuhr nach Deutschland" nach Aufhebung des Eisenzolles von 1 Mark per Zentner nicht zugenommen, sondern abgenommen hat. Will man lieber zur Vergleichung die drei Jahre vor Aufhebung der Eisenzölle auch einzeln haben, so ergiebt sich:

Ausfuhr von englischem Stabeisen nach Deutschland:

1874	8,088 tons	1877	5,540 tons
1875	7,199 „	1878	4,990 „
1876	5,114 „		

Zu Nutze haben sich die Engländer die Aufhebung des Eisenzolles auf Stabeisen nicht gemacht, sie haben es nicht einmal versucht, das ergiebt sich aus der folgenden Zusammenstellung nach Quartalen.

Ausfuhr aus England nach Deutschland

	Quartal	Stabeisen Menge tons	Mehr oder weniger als im entsprechenden Quartal der drei Jahre 1874—1876 (oder für das IV. Quartal 1876 als der Durchschnitt des IV. Quartals in 1874 und 1875). +	—
1874—1876 durchschnittlich	I	1,469		
	II	1,759		
	III	1,836		
	IV	1,736		
	I—IV	1,700		
1876	IV	1,037		1,049
1877	I	821		648
	II	1,428		331
	III	1,935	99	
	IV	1,356		380
1878	I	1,017		452
	II	1,566		193
	III	1,627		209
	IV	780		956

Weder sind in dem letzten Quartal des Jahres 1876, um dann mit dem 1. Januar 1877 die Mengen gleich auf den Markt zu werfen, große Massen aus England in die deutschen zollfreien Niederlagen geführt, noch ist in den 8 Quartalen versucht worden, englisches Stabeisen nach Deutschland in größeren Mengen als früher zu bringen, mit einziger Ausnahme des III. Quartals 1877 in welchem 99 tons Stabeisen mehr als im Durchschnitt des dritten Quartals früherer Jahre gingen.

Zum Schluß geben wir auch noch die Daten über die Werthe der englischen Ausfuhr nach Deutschland.

Ausfuhr Englands nach Deutschland.

	Quartal	Stabeisen Werth £.	Mehr oder weniger als im entsprechenden Quartal der drei Jahre 1874—1876 (oder für das IV. Quartal 1876 als der Durchschnitt des IV. Quartals in 1874 u. 1875.) +	—
1874—1876 durchschnittlich	I	17,561		
	II	19,715		
	III	18,942		
	IV	17,990		
	I—IV	18,552		
1876	IV	9,451		12,809
1877	I	6,782		10,779
	II	11,348		8,367
	III	15,396		3,546
	IV	11,391		6,599

Digitized by Google

Ausfuhr Englands nach Deutschland.

	Quartal	Stabeisen	Werth	£.
1878	I	8,953	8,608	
	II	14,601	5,114	
	III	12,403	6,539	
	IV	6,085	11,905	

Bekanntlich geht, wie oben bemerkt „ein Theil" des zur Einfuhr nach Deutschland oder zur Durchfuhr durch Deutschland bestimmten englischen Eisens über Holland und erscheint in den englischen Ausfuhrlisten nicht als „Ausfuhr nach Deutschland" sondern als „Ausfuhr nach Holland"; es ist also vorsichtshalber noch zu fragen, wie dieser Theil der deutschen Einfuhr nach Aufhebung der Eisenzölle sich gestellt hat. Die Ausfuhr englischen Stabeisens nach Holland ist nicht viel geringer als die nach Deutschland, aber die Abnahme nach dem Jahre 1876 ist noch bedeutender als bei der Ausfuhr nach Deutschland.

Im Durchschnitt der drei Jahre 1874, 1875, 1876 gingen „nach Holland" 5605 tons im Jahre 1877 nur 4332 tons (d. h. 33% weniger) und in 1878 nur 3,275 (d. h. 42% weniger), in Deutschland war die Abnahme in 1877 19% und in 1878 27%. Im Einzelnen nach Menge und Werth ist die „Ausfuhr nach Holland" gewesen:

	tons	L.
1874	4,921	66,559
1875	6,647	71,445
1876	5,247	52,628
1877	4,332	39,665
1878	3,275	30,058

Auch auf diesem Wege über Holland hat England den deutschen Stabeisenmarkt, soweit die „Ausfuhr nach Holland" Durchfuhr nach Deutschland war, mit Wegfall der Eisenzölle nicht erobert.

2. Reiffen, Bänder, Platten u. s. w.

Im Durchschnitt der drei Jahre 1874—1876 gingen aus England nach Deutschland 11,711 tons, im Jahre nach Aufhebung des Zolles nur 9,498 tons, d. h. 2,273 tons oder 19,4% weniger, und im Jahr 1878 nur 9,586 tons, d. h. 2,186 tons oder 18,7% weniger.

Reiffen, Bänder, Platten ꝛc. nach Deutschland.

1874	10,706	tons
1875	12,173	„
1876	12,335	„
1877	9,498	„
1878	9,586	„

Einen Versuch hat England, wie es scheint, gemacht, die Aufhebung der Eisenzölle zur Erweiterung der Ausfuhr in dieser Branche zu benutzen. Im letzten Quartal des Jahres 1876 ging auffallend viel von diesen Eisengattungen nach Deutschland, nämlich 4,432 tons im Quartal, während im Durchschnitt der vorhergehenden 12 Quartale nur 2,943 tons nach Deutschland gingen, und im Durchschnitt des entsprechenden 4. Quartals der beiden Vorjahre 1874 und 1875 nur 3,429. Allein schon im 1. Quartal 1877 ging der Mehrexport auf 69 tons zurück, schlug im 2. Quartal, verglichen mit dem entsprechenden Quartalscharakter in einen kleinen Minderexport um. Dieser

Mindererport blieb dann bis auf den heutigen Tag und zwar in starkem Maße mit Ausnahme des 2. Quartals 1878, in welchem ausnahmsweise mehr ausgeführt wurde als im Durchschnitt der zweiten Quartale 1874, 1875, 1876, aber nur 116 tons. Das Genauere in der folgenden kleinen Tabelle.

Ausfuhr aus England nach Deutschland

	Quartal	Reiffen, Bänder, Platten ꝛc. Menge tons	Mehr oder weniger als im entsprechenden Quartal der drei Jahre 1874—1876 (oder für das IV. Quartal 1876 als der Durchschnitt des IV. Quartals in 1874 und 1875.)	
			+	—
1874—1876 durchschnittlich	I	1,874		
	II	2,483		
	III	3,584		
	IV	3,830		
	I—IV	2,943		
1876	IV	4,432	903	
1877	I	1,943	69	
	II	2,187		296
	III	1,743		1,841
	IV	3,625		205
1878	I	1,687		187
	II	2,599	116	
	III	3,120		464
	IV	2,180		1,650

Auch in „Reiffen, Bändern, Platten ꝛc." könnte die Einfuhr nach Deutschland über Holland so bedeutend zugenommen haben, daß in Summa nach Aufhebung der Eisenzölle doch ein Mehrexport englischen Eisens nach Deutschland vorliegen könnte. Was sagen darüber die englischen Handelsausweise? Die drei Jahre vor Aufhebung der Eisenzölle gingen nach Holland 7,253, 9,960, 10,455 tons, im Durchschnitt 9,223, im Jahr 1877 sank die Ausfuhr nach Holland auf 9,069 und im Jahr 1878 auf 5,557 tons. Also ist, wie beim Stabeisen gezeigt wurde, wenn die Einfuhr nach Holland fast ganz Ausfuhr durch Holland nach Deutschland bedeutete, auch dieser Theil der englischen Einfuhr nach Deutschland nach Aufhebung der Eisenzölle nicht gestiegen. Auch hier geben wir zum Schluß die Handelsbewegung von Quartal zu Quartal in den Werthen zur Vergleichung mit den Quantitäten.

Ausfuhr aus England nach Deutschland

	Quartal	Reiffen, Bänder, Platten. Werth £.	Mehr oder weniger als im entsprechenden Quartal der drei Jahre 1874—1876 (oder für das IV. Quartal 1876 als der Durchschnitt des IV. Quartals in 1874 und 1875.)	
			+	—
1874—1876 durchschnittlich	I	35,734		
	II	43,186		
	III	66,888		
	IV	77,145		
	I—IV	55,738		
1876	IV	126,705	74,341	
1877	I	44,662	8,928	
	II	38,647		4,539
	III	21,832		45,056
	IV	66,484		10,661
1878	I	21,600		14,134
	II	60,701	17,515	
	III	27,939		38,949
	IV	21,422		55,723

3. Verarbeitetes Eisen.

Diese Waaren sind sehr stark und in steigendem Maße in der Einfuhr aus England seit der Zollaufhebung zurückgegangen. In den drei Jahren

Digitized by Google

1874, 1875, 1876 sind aus England nach Deutschland noch gegangen durchschnittlich 18,786 tons, im Jahr 1877 nur noch 12,405 tons und im Jahr 1878 nur noch 9,646 tons, das ist im ersten Jahre eine Minus von 6,381 tons oder 34% im letzteren von 9,140 tons oder 49%. Gegen das letzte Jahr allein 1876 ist der Rückgang noch viel stärker, denn der Durchschnitt von 18,786 tons in den drei Jahren 1874, 1875, 1876 ist der Durchschnitt aus 14,009 tons in 1874, 20,609 tons in 1875 und 21,729 tons in 1876.

In Tabellenform ist die Ausfuhr nach Deutschland

1874	14,009	tons
1875	20,609	„
1876	21,729	„
1877	12,405	„
1878	9,646	„

In diesen Waaren hat England auch gar nicht einmal versucht die Zollbefreiung zu benutzen um viel nach Deutschland zu exportiren, die Uebersicht der einzelnen Quartale zeigt dieß auf das Allerdeutlichste in der folgenden Tabelle:

Ausfuhr aus England nach Deutschland Quartal			Verarbeitetes Eisen, Gußwaaren ꝛc. Menge tons
1874—1876 durchschnittlich	I	2,913	Mehr oder weniger als im entsprechenden Quartal der drei Jahre 1874—1876 (oder für das IV. Quartal 1876 als der Durchschnitt des IV. Quartals in 1874 und 1875.
	II	5,607	
	III	5,458	
	IV	4,808	
	I—IV	4,697	+ —
1876	IV	4,581	334
1877	I	1,868	1,045
	II	3,538	2,069
	III	2,631	2,827
	IV	4,368	440
1878	I	1,471	1,442
	II	2,940	2,667
	III	3,042	2,416
	IV	2,193	2,615

Ist hier etwa über Holland die Einfuhr englischen Eisens gestiegen? Durchaus nicht, denn 1874—1876 wurde nach Holland exportirt 11,442 tons jährlich, 1877 aber nur 8,869 d. h. 23% weniger und 1878 auch nur 9,717 d. h. 15% weniger. Auch hier ist der Ausfall noch größer, wenn man die Vergleichung nur mit dem letzten Jahre vor Aufhebung der Zölle macht. Auch hier läßt sich eine Vermehrung der Einfuhr über Holland auf keine Weise herausrechnen.

Zum Schluß geben wir noch hier die Handelsbewegung nach Quartalen dem Werthe nach zur Vergleichung mit der Menge.

Ausfuhr aus England nach Deutschland Quartal			Verarbeitetes Eisen, Gußwaaren ꝛc. Werth £.
1874—1876 durchschnittlich	I	56,185	Mehr oder weniger als im entsprechenden Quartal der drei Jahre 1874—1876 (oder für das IV. Quartal 1876 als der Durchschnitt des IV. Quartals in 1874 und 1875.)
	II	85,118	
	III	83,218	
	IV	75,070	
	I—IV	74,898	+ —
1876	IV	61,366	20,556

Digitized by Google

Ausfuhr aus England nach Deutschland			Verarbeitetes Eisen, Gußwaaren ꝛc.
	Quartal		Werth £.
1877	I	35,443	20,742
	II	52,845	32,273
	III	43,958	39,260
	IV	48,225	26,845
1878	I	24,350	31,835
	II	41,209	43,909
	III	46,920	36,298
	IV	36,950	38,120

4. Eisenbahnschienen.

Schienen-Ausfuhr nach Deutschland in tons:

1874	7,177
1875	4,147
1876	14,162
1877	23,459
1878	37,004

Eine wesentliche Vermehrung hat seit der Aufhebung der Eisenzölle die Ausfuhr englischen Eisens nach Deutschland nur erlebt in der Schienenbranche. Die Menge der Schienen, welche 1874, 1875 und 1876 nach Deutschland ging, war nur unbedeutend, 7,177, 4,147 und 14,162 tons, dagegen betrug sie 23,459 tons in 1877 und 37,004 tons in 1878.

Hier liegt eine bedeutende Zunahme der Einfuhr vor, aber hier erst recht fragt es sich, wie viel an dieser Gesammt-Einfuhr Einfuhr zum Verbleib war. Wir verweisen darüber auf das Oben in Nr. 1 und 3 Gesagte. Auch hier geben wir noch die Zahlen über die Ausfuhr nach Holland, welche zum Theil Ausfuhr nach Deutschland über Holland sein kann. In den drei Jahren 1874, 1875, 1876 gingen nach Holland 18,060, 6,843, 693 tons oder durchschnittlich 5,199. Die Ausfuhr sank 1877 auf 952 und 1878 auf 118 tons.

Was die Bewegung der Ausfuhr nach Deutschland angeht, so ist die Einfuhr von Quartal zu Quartal ungemein schwankend und sind es vor Allem 3 Quartale unter den 9 hier in Betracht kommenden, welche sehr starken Export hatten, das dritte Quartal 1877 und die beiden ersten des Jahres 1878 Dann folgt als viertes das 4. Quartal 1878

Auch hier kann natürlich in der Ausfuhr nach Deutschland sehr viel Durchfuhr durch Deutschland sein. Schon oben (Seite 284) erwähnten wir, daß viel Schienen, welche in die Ostsee eingingen, Durchfuhr nach Rußland sein müßten. Versuchen wir wie oben, ob 1877 und 1878 in den Quartalen, in denen die Schienenausfuhr aus England nach Deutschland besonders groß war, die Schienenausfuhr aus Deutschland nach Rußland auch groß war, dann finden wir: In den 4 Quartalen (III. 1877, I. II IV. 1878), in denen die Ausfuhr von Schienen aus England um 516,520 Zentner größer war, als in den 4 übrigen Quartalen (I. II. IV. 1877, III. 1878) war auch die Schienenausfuhr aus Deutschland nach Rußland um 465,699 Zentner größer. Es wäre doch wunderbar, wenn Deutschland in den Quartalen, in denen es um 516,520 Zentner englische Schienen mehr einführte, 465,699 Zentner eigenes Fabrikat mehr ausführte, als in den anderen 4 Quartalen. Es muß vielmehr ein großer Theil der englischen Schieneneinfuhr nur Durchfuhr sein. Folgende Tabelle ist noch bemerkenswerth:

Digitized by Google

Quartale und Jahr		Schienen-Einfuhr nach Deutschland überhaupt Zentner	aus England Zentner	Ostseehäfen überhaupt Zentner	Ausfuhr aus Deutschland über die russische Grenze Zentner
1877	I	404,972	9,600	200,168	81,805
	II	520,230	105,260	398,471	524,301
	III	359,399	233,680	309,975	403,901
	IV	235,688	119,380	64,458	287,141
1878	I	393,324	306,980	334,929	324,416
	II	239,307	196,380	181,160	472,633
	III	123,388	111,500	88,666	67,966
	IV	146,712	125,220	122,079	225,984

Auch für Schienen geben wir nach Menge und Werth die Quartalresultate:

Ausfuhr Englands nach Deutschland

Quartal		Schienen-Menge tons		
1874—1876 durchschnittlich	I	980	Mehr oder weniger als im entsprechenden Quartal der drei Jahre 1874—1876 (oder für das IV. Quartal 1876 als der Durchschnitt des IV. Quartals in 1874 und 1875.)	
	II	1,448		
	III	3,709		
	IV	2,561		
		2,175	+	−
1876	IV	5,405	4,267	
1877	I	480		500
	II	5,263	3,815	
	III	11,684	7,975	
	IV	5,969	3,408	
1878	I	15,349	14,369	
	II	9,819	8,371	
	III	5,575	1,866	
	IV	6,261	3,700	

Ausfuhr aus England nach Deutschland

Quartal		Schienen-Werth £.		
1874—1876 durchschnittlich	I	19,564	Mehr oder weniger als im entsprechenden Quartal der drei Jahre 1874—1876 (oder für das IV. Quartal 1876 als der Durchschnitt des IV. Quartals in 1874 und 1875.)	
	II	20,552		
	III	42,262		
	IV	26,111		
	I–IV	27,122	+	−
1876	IV	46,014	29,855	
1877	I	4,926		14,638
	II	46,190	25,645	
	III	93,519	51,257	
	IV	48,885	22,774	
1878	I	135,574	116,010	
	II	86,254	68,702	
	III	45,338	3,076	
	IV	56,261	30,150	

5) Hardware and cutlery.

Hardware and cutlery. Ausfuhr nach Deutschland in £.:

1874	281,189
1875	276,166
1876	234,815
1877	222,344
1878	189,872

Digitized by Google

Eine Vergleichung der Einfuhr dieser Waarengruppen, welche als zum Theil unter die auch nach 1877 noch zollpflichtigen feinen Eisenwaaren fällt, ist leider schwieriger, eine Vermehrung oder Verminderung der Einfuhr also weniger klar nachweisbar, als in den bisher betrachteten Gruppen, weil bei dieser, sowie bei den beiden folgenden „Maschinen" die englische Ausfuhrlisten nicht die Mengen sondern nur die Werthe angeben. Abnahme des Gesammtwerthes in der Einfuhr aus England läßt noch nicht unbedingt auf Abnahme der Menge schließen, da die Werthabnahme das Produkt sinkender Menge und sinkender Preise oder gleicher Menge und sinkender Preise oder steigender Menge und sinkender Preise sein kann. Trotzdem müssen wir, um vollständig zu sein, hier wenigstens die Daten mittheilen, welche mittheilbar sind.

In den Jahren 1874—1876 ward an Hardware and cutlery aus England nach Deutschland verschifft für 261,051 L., im Jahr 1877 nur für 222,344 L. und im Jahr 1878 sogar nur für 189,872 L. Das ist eine Verminderung 1877 um 14%, 1878 um 28% gegen 1874—1876. Hiernach dürften die Preise bis 1878 gegen den Durchschnitt 1874—1876 um 28% gesunken sein, ohne daß die Importminderung um 28% im Werth eine Importvermehrung in Menge wäre. Wie groß die Preissenkung in diesen Artikeln wirklich gewesen ist, können wir nicht ermitteln, einen ungefähren Anhalt erhält man aber, wenn man fragt, wie stark in allen Eisenwaaren, von denen wir Exportmengen und Exportwerthe kennen, die Preissenkung war. An Roheisen, Stabeisen, Platten, Reiffen, Verarbeitetes Eisen und Schienen waren die nach Deutschland exportirten 271,849 tons im Durchschnitt der drei Jahre 1874—1876 1,518,954 L. werth, d. h. die ton galt durchschnittlich 5,59 L., im Jahre 1877 waren die 285,100 tons 1,258,584 L. werth oder die ton galt 4,41 L., im Jahre 1878 waren die 291,857 tons 1,246,412 L. werth oder die ton galt 4,27 L. Darnach wäre der Preisfall bis 1877 21%, bis 1878 23,5%. Bis 1877 wäre die Abnahme des Gesammtwerthes der Ausfuhr von 14% etwas geringer als der Preisfall von 21%, also wenn die Preissenkung in Hardware and cutlery ebenso groß wäre als in den eben genannten 5 Eisensorten, dann wäre 1877 die Ausfuhr nach Deutschland vielleicht ein wenig gestiegen, aber 1878 dafür gesunken, da der Preisrückgang bis 1878 nur 23,5% ergibt, die Abnahme des Ausfuhrwerthes aber 28%. Auf keinen Fall ist hiernach die Menge der aus England eingeführten hardware and cutlery gestiegen. Nimmt man als Preisrückgang der Eisenwaaren das arithmetische Mittel aus den Preisrückgängen der 5 Gruppen, dann erhält man einen Preisrückgang 1877 um 20%, 1878 um 22%, also fast genau ebensoviel. Charakteristisch ist auch, daß die Abnahme der hardware-Ausfuhr nach Deutschland von Anfang an (letztes Semester 1876) sogleich sehr stark auftritt und auch in keinem einzigen Quartal seit Aufhebung der Eisenzölle die Ausfuhr stärker ist als in den drei Jahren vorher. Die Bewegung von Quartal zu Quartal, welche ungemein wenig schwankt mit andern Eisensorten verglichen, findet sich in der folgenden Tabelle:

Ausfuhr Englands nach Deutschland.	Quartal	Hardware and cutlery Werth L.	
			Mehr oder weniger als im entsprechenden Quartal der drei Jahre 1874—1876 (oder für das IV. Quartal 1876 als der Durchschnitt des IV. Quartals in 1874 und 1875.)
			+ —
1874—1876 durchschnittlich	I	58,860	
	II	67,018	
	III	63,822	
	IV	71,351	
	I—IV	65,263	

Digitized by Google

Ausfuhr Englands nach Deutschland	Quartal		Hardware and cutlery Werth £.
1876	IV	59,631	17,584
1877	I	42,709	16,151
	II	60,286	16,732
	III	52,072	11,750
	IV	67,277	4,074
1878	I	38,719	10,141
	II	50,442	16,576
	III	43,894	19,928
	IV	56,837	14,514

Fragt man endlich auch hier, ob die Ausfuhr über Holland etwa stark zugenommen hat, so zeigt die Bewegung nach Gesammtwerth, daß auf eine Ausfuhr von 108,672 £. im Durchschnitt der drei Jahre 1874—1876 im Jahr 1877 die Ausfuhr auf 88,014 £. sank und in 1878 auf 82,538 £. Bis 1877 ist das eine Abnahme im Gesammtwerth um 19%, bei Preissenkung um 21% und bis 1878 eine Abnahme um 24% bei 23,5% Preissenkung. Auch über Holland ist die Einfuhr englischer hardware and cutlery nicht gestiegen.

6. Dampfmaschinen und andere Maschinen.

Ausfuhr nach Deutschland in £.:

	Dampfmaschinen	Andere Maschinen
1874	406,414	1,003,678
1875	235,947	776,517
1876	89,182	601,848
1877	133,582	615,893
1878	203,532	699,338

Bei Dampfmaschinen haben wir leider auch nur die Ausfuhrwerthe, nicht die Ausfuhrmenge zu unserer Verfügung. An Dampfmaschinen wurde aus England nach Deutschland ausgeführt 1874 für 406,414 £., 1875 für 235,947 £., 1876 für 89,182 £., im Durchschnitt für 243,843 £, dagegen im Jahr 1877 nur für 133,582 £. und im Jahr 1878 auch nur für 203,532 £. Gegen den Durchschnitt der drei Jahre vor 1877 ist in beiden Jahren Abnahme, aber nur mit dem Jahr 1876 verglichen, welches die auffallend geringe Ausfuhr von nur 89,182 £. hatte, ist die Einfuhr namentlich des Jahres 1878 eine recht starke. Bei den anderen Maschinen war die Ausfuhr nach Deutschland 1874 = 1,003,678 £, 1875 = 776,517 £. und 1876 = 601,848 £, im Durchschnitt 793,981 £. und nahm im Jahr 1877 auf 615,893 £. ab und stieg wieder etwas in 1878 auf 699,338 £., von einem Heraufgang im Jahr 1877 gegen 1876 ist hier Nichts zu spüren, weil das Jahr 1876 in diesen Maschinen nicht so auffallend niedrig war, als in Dampfmaschinen, wohl aber im Jahr 1878. Hiernach scheint in Maschinen die Einfuhr seit Aufhebung der Eisenzölle etwas gestiegen zu sein, aber erst im zweiten Jahre nach der Aufhebung der Maschinenzölle.

Leider können wir die Frage, wie die Einfuhr über Holland seit Aufhebung der Zölle sich gestaltet hat, nicht für Dampfmaschineu beantworten, da die Ausfuhr derselben nicht bedeutend genug ist, um eine Spezialisirung in den monatlichen Handelsausweisen Englands zu erfahren. An sonstigen Maschinen gingen nach Holland 1874 für 421,080 £., 1875 für 271,426 £.,

Digitized by Google

1876 für 260,277 £, im Durchschnitt für 317,594 £. Gegen diesen Durchschnitt, sowie gegen das letzte Jahr ist die Ausfuhr nach oder über Holland 1877 stark gesunken auf 178,694 £, d. h. gegen den dreijährigen Durchschnitt um 44%, gegen das letzte Jahr 1876 noch immer um 31%, also weit mehr als von 1876 auf 1877 die Preissenkung betragen kann. Auch 1878, obwohl die Ausfuhr ein wenig wieder gestiegen ist von 178,694 auf 193,588, d. h. um 8%, steht noch 39% unter den drei Jahren 1874, 1875, 1876 und noch 24% unter dem letzten Jahr 1876 Das Zurückbleiben der Einfuhr gegen die Einfuhr unter den früheren Zöllen kann also nicht ganz auf die Preissenkung geschoben werden.

Zum Schluß geben wir für beide Gruppen von Maschinen die Handelsbewegung nach Quartalen, wobei wir auf die merkwürdige Erscheinung aufmerksam machen, daß in beiden Gruppen das letzte Quartal der beiden Jahre 1877 und 1878 ausnahmsweise in der Ausfuhr stärker ist, als vor der Zollaufhebung.

Ausfuhr Englands nach Deutschland.

	Quartal	Dampfmaschinen	Werth £. Mehr oder weniger als im entsprechenden Quartal der drei Jahre 1874—1876 (oder für das IV. Quartal 1876 als der Durchschnitt des IV. Quartals in 1874 und 1875.)	
			+	−
1874—1876	I	46,783		
	II	89,599		
	III	81,681		
	IV	25,780		
	I–IV	60,961		
1876	IV	11,208		21,858
1877	I	13,797		32,986
	II	34,888		54,711
	III	52,967		28,714
	IV	31,930	6,150	
1878	I	21,169		25,614
	II	85,658		3,941
	III	60,308		21,373
	IV	36,397	10,756	

Ausfuhr aus England nach Deutschland:

	Quartal	Maschinen außer Dampfmaschinen.	Werth £. Mehr oder weniger als im entsprechenden Quartal der drei Jahre 1874—1876 (oder für das IV. Quartal 1876 als der Durchschnitt des IV. Quartals in 1874 und 1875.)	
			+	−
1874—1876 durchschnittlich	I	177,771		
	II	237,114		
	III	216,162		
	IV	162,934		
	I–IV	198,495		
1876	IV	125,245		56,534
1877	I	114,460		63,311
	II	141,845		95,269
	III	190,929		25,233
	IV	168,659	5,725	
1878	I	122,487		53,284
	II	192,752		44,362
	III	194,331		21,831
	IV	189,768	26,834	

6. Roheisen.

Zum Schlusse dieser Uebersichten theilen wir, um das Material der Diskussion vollständig zu unterbreiten, die Daten auch noch für Roheisen mit, obwohl hier die Wende des Jahres 1876 auf 1877 nicht von zollpolitischer Bedeutung ist. Die Ausfuhr von Roheisen nach Deutschland 1874, 1875

Digitized by Google

1876 betrug 177,037, 255,370, 244,325 tons, durchschnittlich also 225,577 tons. 1877 war sie 233,554 tons und 1878 230,631 tons. Die Ausfuhr nach Holland betrug 1874, 1875, 1876 199,648, 229,789, 229,663 tons, durchschnittlich 219,700 tons, 1877 aber 201,731, 1878 241,309 tons. In den einzelnen Quartalen war die Bewegung wie folgt:

Ausfuhr aus England nach Deutschland.

Quartal		Roheisen Menge tons.	Mehr oder weniger als im entsprechenden Quartal der drei Jahre 1874—1876 (oder für das IV. Quartal 1876 als der Durchschnitt des IV. Quartals in 1874 und 1875.)	
			+	—
1874—1876 durchschnittlich	I	30,666		
	II	60,795		
	III	62,347		
	IV	71,986		
	I—IV	56,448		
1876	IV	70,397		2,384
1877	I	38,365	7,699	
	II	72,257	11,462	
	III	70,341	7,994	
	IV	53,298		18,688
1878	I	35,267	4,601	
	II	70,405	9,610	
	III	66,232	3,885	
	IV	58,727		13,259

Ausfuhr aus England nach Deutschland.

Quartal		Roheisen Werth £.	Mehr oder weniger als im entsprechenden Quartal der drei Jahre 1874—1876 (oder für das IV. Quartal 1876 als der Durchschnitt der 2 Jahre 1874 und 1875.)	
			+	—
1874—1876 durchschnittlich	I	123,945		
	II	222,161		
	III	208,698		
	IV	258,927		
	I—IV	203,433		
1876	IV	208,429		75,797
1877	I	117,152		6,793
	II	205,699		16,462
	III	195,023		13,675
	IV	150,170		108,757
1878	II	95,353		28,592
	I	186,021		36,140
	III	163,605		45,093
	IV	153,673		105,254

Digitized by Google

Zur Frage des Faustpfandrechts für Pfandbriefe.

Mittheilungen aus der Praxis.

Von

Dr. Felix Hecht,

Direktor der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim.

Vorbemerkung.

Am 11. März 1879 wurde dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen vorgelegt. — Druchsachen des Reichstags Nr. 50. — Die erste Berathung des Entwurfs fand am 29. März statt. Der Entwurf wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Eine Zusammenstellung der Vorlage mit den Beschlüssen der Kommission ist in Nr. 245 der Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags enthalten. Die Vorlage blieb unerledigt.

Es ist vielfach das Bedenken geäußert worden, ob und inwieweit, eventuell auf welche einfachste Weise die in dem Entwurf vorgesehenen Bestimmungen praktisch durchführbar seien.

Da wir nun bei der Rheinischen Hypothekenbank seit acht Jahren unter Berücksichtigung der die Faustpfandbestellung betreffenden, sehr komplizirten Grundsätze des badischen Landrechts (französischen Zivilrechts) eine Faustpfandbestellung zu Gunsten des Pfandbriefinhaber praktisch durchführen, so erschien es nicht unzeitgemäß über unsere Praxis der Faustpfandbestellung insoweit Mittheilungen zu machen, als dies in Rücksicht auf den vorliegenden Entwurf für weitere Kreise von Interesse sein kann. Wir werden die Erörterung theoretischer Fragen thunlichst vermeiden und in der Disposition durch die Reihenfolge der hieher gehörigen Paragraphen uns leiten lassen. Der Abdruck der Vorlage nebst den Beschlüssen der Kommission war nicht zu umgehen. Wir fügen demselben noch einen Auszug aus den Statuten der Rheinischen Hypothekenbank und den Wortlaut eines Pfandbriefformulars an.[1])

---

[1]) Außer den sehr gut gearbeiteten Motiven zu dem Gesetzentwurf mögen zur Orientirung über die hierher gehörigen Fragen verglichen werden: Dr. Hecht, die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, 3. Aufl. 1874 (Verlag v. J. Schneider); Dr Hecht, die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten, 1875 (Cotta'scher Verlag); Dr. Stroell, über die konkursrechtliche Realsicherheit fundirter Geldpapiere, München 1877 (Theod. Ackermann); Dr. Volz, das Pfandbriefsystem der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München 1877 (Rieger'sche Univ.-Buchh.); Dr. Volz, die Pfandbrieffrage de lege ferenda, München 1878 (Rieger'sche Univ.-Buchh.). S. a. v. Stengel, Bodenkredit und Bodenkreditanstalten in Hirth's Annalen des deutschen Reichs, 1878, S. 882 ff.; Knies, der Kredit, zweite Hälfte, S. 375 ff. (Berl. Weidmann'sche Buchhandlung 1879); Dr. Julian Goldschmidt, über den Entwurf eines Gesetzes betr. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe, Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1880.

Digitized by Google

A.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen mit den Beschlüssen der XI. Kommission.

NB. Die von der Kommission beschlossenen **Abänderungen** sind durch **Antiquaschrift** ausgezeichnet.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestellung des Faustpfandrechts.

§ 1. Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragene Genossenschaften, welche statutenmäßig auf Grund hypothekarischer Beleihung von Grundeigenthum Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) ausgeben, deren Gesammthöhe nach dem Nennwerthe den Gesammtbetrag der hypothekarischen Forderungen nicht übersteigen darf, können den Pfandbriefgläubigern an den hypothekarischen Forderungen (Hypotheken, Grundschulden, Handfesten, Renten) ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewähren.

§ 2. Die hypothekarischen Forderungen, welche verpfändet werden sollen, sind in fortlaufender Reihenfolge in ein Pfandbuch einzutragen. Die Eintragung ist mit der Unterschrift der Pfandbriefanstalt zu versehen.

Die Eintragung gilt, wenn nicht in derselben erklärt ist, daß die Verpfändung nur für einzelne Gattungen von Pfandbriefen erfolge, als Verpfändung für alle Pfandbriefe.

§ 3. Auf Grund der Eintragung in das Pfandbuch entsteht das Faustpfandrecht an der hypothekarischen Forderung

---

Beschlüsse der Kommission.

§ 1. Unverändert.
§ 2. Unverändert.
§ 3. Unverändert.

Digitized by Google

Vorlage.

1. dadurch, daß der Gewahrsam der über die hypothekarische Forderung lautenden Urkunde einem Vertreter der Pfandbriefgläubiger (Pfandhalter) allein oder derart mit der Pfandbriefanstalt gemeinschaftlich übertragen wird, daß ohne ihn über die Urkunde thatsächlich nicht verfügt werden kann;
2. dadurch, daß die Verpfändung auf der über die hypothekarische Forderung lautenden Urkunde von der Pfandbriefanstalt und dem Pfandhalter vermerkt wird. Der Vermerk soll die Nummer der Eintragung in das Pfandbuch enthalten;
3. dadurch, daß die Verpfändung in das Grund- oder Hypothekenbuch eingetragen wird, insoweit die Landesgesetze eine solche Eintragung gestatten. Als Verpfändungserklärung und Eintragungsbewilligung genügt ein mit der beglaubigten Unterschrift der Pfandbriefanstalt versehener Auszug aus dem Pfandbuche.

§ 4. Die Benachrichtigung des Drittschuldners ist zur Wirksamkeit des Faustpfandrechts weder erforderlich noch hinreichend.

Der Pfandhalter kann jedoch die Benachrichtigung durch die Pfandbriefanstalt verlangen.

§ 5. Eine ohne schriftlich beurkundete Zustimmung des Pfandhalters erfolgte Abtretung, Verpfändung oder Tilgung der verpfändeten Forderung kann zum Nachtheile der Pfandbriefgläubiger nicht geltend gemacht werden. Dasselbe gilt von einer Vorrechtseinräumung, einer Entpfändung, sowie von einer Pfändung.

Unberührt bleiben die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen der ohne Kenntniß des Faustpfandrechts tilgende Schuldner geschützt wird, sofern die Tilgung gegenüber einem Anderen, als der Pfandbriefanstalt, geschehen ist. Das Gleiche gilt von den Vorschriften über den Schutz eines Dritten, welcher ohne Kenntniß des Faustpfandrechts die Forderung oder ein Pfandrecht an derselben erworben hat, sofern der Erwerb von einem Anderen, als der Anstalt geschehen ist.

§ 6. Die Pfandbriefanstalt wird durch das Faustpfandrecht nicht in der Befugniß beschränkt, selbstständig Kündigungen vorzunehmen, sowie Zinsen oder solche Zahlungen einzuziehen, deren Beträge und Termine in den Statuten oder der über die hypothekarische Forderung lautenden Urkunde bestimmt sind.

§ 7. Das Faustpfandrecht erlischt, wenn im Falle des § 3 Nr. 1 der Gewahrsam der Urkunde von dem Pfandhalter aufgegeben, im Falle des § 3 Nr. 2 die Aufgabe des Pfandrechts auf derselben von ihm vermerkt und im Falle des § 3 Nr. 3 die Eintragung der Verpfändung gelöscht wird. Die Löschungsbewilligung hat der Pfandhalter zu ertheilen.

§ 8. Der außer dem Falle des § 3 Nr. 1 an Gegenständen des beweglichen Vermögens für das Faustpfandrecht erforderliche Gewahrsam wird für die Pfandbriefgläubiger durch den Pfandhalter in Gemäßheit des § 3 Nr. 1 ausgeübt.

Beschlüsse der Kommission.

§ 4. Absatz 2 erhält die Fassung: **Der Pfandhalter hat jedoch geeignetenfalls die Benachrichtigung zu bewirken.**

§ 5. Unverändert.

§ 6. Unverändert.

§ 7. Zeile 2 erhält den Zusatz: **aufgegeben oder verloren.** Diese Abänderung ist in den neuen Entwurf nicht übergegangen.

§ 8. Unverändert.

Digitized by Google

Vorlage.

§ 9. Die Pfandbriefe einer Gattung gewähren in Höhe ihrer Beträge gleiche Rechte an allen für diese Gattung verpfändeten Gegenständen ohne Unterschied, ob die Ausgabe der Pfandbriefe vor oder nach der Bestellung des Pfandrechts erfolgt ist.

Das Pfandrecht kann jedoch, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, von jedem Pfandbriefgläubiger in die einzelnen hypothekarischen Forderungen nach seiner Auswahl selbstständig geltend gemacht werden. Die Geltendmachung unterliegt den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen. Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, nachdem der Pfandhalter von dem Pfändungsantrage Mittheilung erhalten hat. Im Falle des § 743 der Zivilprozeßordnung ist außer der Pfandbriefanstalt auch der Pfandhalter zu hören.

Zum Zwecke der Geltendmachung des Pfandrechts können die Pfandbriefgläubiger von dem Pfandbuch Einsicht nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Vertretung der Pfandbriefgläubiger.

§ 10. Zum Pfandhalter ist von der Pfandbriefanstalt ein Notar zu bestellen.

Der Name des Pfandhalters ist durch die in den Statuten zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bestimmten Blätter bekannt zu machen.

Als Bescheinigung seiner Bestellung ist ihm eine beglaubigte Urkunde zu ertheilen. Er hat dieselbe bei der Beendigung seiner Geschäftsführung zurückzugeben.

§. 11. Die Abberufung des Pfandhalters geschieht durch die Anstalt auf den Beschluß einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger.

Die Abberufung kann, sofern der Pfandhalter die ihm obliegenden Pflichten verletzt, auf Antrag der Pfandbriefanstalt, der Aufsichtsbehörde oder des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger durch das Amtsgericht erfolgen, bei welchem die Anstalt ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Vor der Entscheidung sind der Pfandhalter, die Anstalt und, wenn ein Ausschuß der Pfandbriefgläubiger bestellt ist, dieser zu hören. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung (§§ 540, 531 bis 538) statt.

§ 12. Die Pfandbriefanstalt hat dem Pfandhalter angemessene baare Auslagen zu erstatten und für seine Geschäftsführung eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 13. Der Pfandhalter hat die Sorgfalt seines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

§ 14. Bei Beginn seiner Geschäftsführung und während der Dauer derselben hat der Pfandhalter darauf zu achten, daß der Gesammtbetrag der für

---

Beschlüsse der Kommission.

§ 9. Unverändert.

§ 10. Unverändert.

§ 11. Absatz 2 Satz 2 erhält die Fassung: Vor der Entscheidung sind der Pfandhalter, die Anstalt und **der Ausschuss der Pfandbriefgläubiger zu hören.**

§ 12. Unverändert.

§ 13. Unverändert.

§ 14. Unverändert.

Digitized by Google

Vorlage.

eine Gattung von Pfandbriefen zum Faustpfande bestellten hypothekarischen Forderungen in dem durch die Statuten festgesetzten Verhältnisse zu dem Gesammtbetrage der in Geltung befindlichen Pfandbriefe dieser Gattung steht, insoweit letztere nicht im Gewahrsam des Pfandhalters sich befinden. Hierbei sind Abzahlungen auf die verpfändeten Forderungen und sonstige Verminderungen derselben abzurechnen.

In gleicher Weise hat der Pfandhalter darauf zu achten, daß die Vorschriften der Statuten über die Bestellung anderer Faustpfänder beobachtet werden.

Er hat die Pfandbriefanstalt zur Erfüllung ihrer vorstehend bezeichneten Verpflichtungen anzuhalten.

§ 15. Soweit hypothekarische Forderungen, welche zum Faustpfande bestellt sind oder bestellt werden, nicht den in den Statuten enthaltenen Voraussetzungen hierfür entsprechen, hat der Pfandhalter sie von der Zahl der Faustpfänder auszuschließen. Bei dieser Prüfung hat er, sofern der Beleihungswerth der Pfandgrundstücke in Gemäßheit der Statuten ermittelt ist, nicht zu untersuchen, ob der wirkliche Werth den ermittelten Werth erreicht.

§ 16. Das Pfandrecht an einer hypothekarischen Forderung ist auf Verlangen der Anstalt von dem Pfandhalter aufzugeben, sofern eine andere hypothekarische Forderung von gleicher Höhe nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Faustpfande bestellt oder ein gleicher Betrag von Pfandbriefen derselben Gattung dem Pfandhalter zum Gewahrsam übergeben oder sonst das im § 14 Absatz 1 bezeichnete Verhältniß aufrecht erhalten wird.

§ 17. Pfandbriefe, für welche in Gemäßheit dieses Gesetzes ein Faustpfandrecht bestellt werden soll, sind mit der Bescheinigung des Pfandhalters zu versehen, daß für sie die statutenmäßige Sicherheit durch Faustpfänder (§ 14) vorhanden sei. Ohne diese Bescheinigung gewähren dieselben kein Faustpfandrecht.

Pfandbriefe, welche der Bestimmung des vorstehenden Absatzes entsprechen, können mit der Bezeichnung versehen werden: „Bescheinigt nach Maßgabe des Reichsgesetzes von —“

§ 18. Der Pfandhalter führt das Pfandbuch. Dasselbe ist in der Art zu führen, daß aus ihm der Gesammtbetrag der hypothekarischen Forderungen in Gemäßheit des § 14 jederzeit entnommen werden kann.

Das Pfandbriefregister, welches die Anstalt zu führen hat, muß Nummer, Datum, Betrag, Verfallzeit und Tilgung der einzelnen Pfandbriefe angeben.

Beschlüsse der Kommission.

§ 15. Zeile 5 statt dem Worte ermittelt: **festgesetzt**; Zeile 6 statt dem Worte ermittelten: **festgesetzten.**

§ 16. Zeile 4 erhält folgende Fassung: Gattung **vernichtet oder dem Pfandhalter zum Gewahrsam übergeben oder sonst das bestehende Verhältniss durch statutenmässigen Ersatz von Pfändern, welche nach dem Ermessen des Pfandhalters den gleichen Werth haben, aufrecht erhalten wird.**

§ 17. Unverändert.

§ 18. Absatz 2. **Die Anstalt führt das Pfandbriefregister. Dasselbe muss** Nummer, Datum, Betrag, Verfallzeit und Tilgung der einzelnen Pfandbriefe angeben.

Digitized by Google

Vorlage.

§ 19. Die Pfandbriefanstalt ist verpflichtet, von den auf die verpfändeten Forderungen geleisteten Kapitalzahlungen und sonstigen Verminderungen des Pfandrechts, sowie von der erfolgten Tilgung der Pfandbriefe dem Pfandhalter fortlaufende Mittheilung zu machen.

Innerhalb der ersten zwei Wochen eines jeden Vierteljahres hat sie demselben den Gesammtbetrag der Pfandbriefe, welche von jeder Gattung am letzten Tage des vergangenen Monats in Geltung waren und den Gesammtbetrag der an diesem Tage für jede Gattung als Faustpfand vorhandenen Forderungen in Gemäßheit des § 14 Absatz 1 mitzutheilen.

Der Pfandhalter hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mittheilungen zu prüfen. Er ist befugt, jederzeit von den Büchern und Schriften der Pfandbriefanstalt Einsicht zu nehmen.

§ 20. Die Versammlung der Pfandbriefgläubiger wird zu dem in dem § 11 bezeichneten Zwecke durch die Pfandbriefanstalt berufen. Außer diesem Fall erfolgt die Berufung durch den Pfandhalter.

Der Pfandhalter hat eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger zu berufen, so oft es im Interesse der letzteren erforderlich erscheint.

Die Berufung muß erfolgen sobald der Pfandhalter von einer in Gemäßheit des § 9 Absatz 2 erfolgten Pfändung Kenntniß erhalten hat, sowie in allen Fällen, in welchen die Berufung von Pfandbriefgläubigern, deren Pfandbriefe zusammen den fünfzigsten Theil der Gesammtsumme der Pfandbriefe darstellen, unter Einzahlung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Betrages, oder von dem Ausschuß der Pfandbriefgläubiger beantragt oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. In dem Antrag ist der Zweck der Versammlung anzugeben.

Die Berufung erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung derselben und ihres Zwecks durch die in den Statuten bestimmten Blätter.

§ 21. Die Versammlung der Pfandbriefgläubiger faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger. Die Stimmenmehrheit wird nach den Beträgen der Pfandbriefe berechnet, welche bei der Reichsbank oder einer anderen in den Statuten oder von dem Pfandhalter bezeichneten Stelle hinterlegt sind.

Beschlüsse der Kommission.

§ 19. Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: Mittheilung zu machen und ihn **von der Pfändung einer Forderung sofort in Kenntniss zu setzen.**

Absatz 2 Zeile 4 erhält folgende Fassung: als Faustpfand **in Gemässheit des § 14 Absatz 1 vorhandenen Forderungen dem Pfandhalter mitzutheilen und durch die in den Statuten bestimmten Blätter öffentlich bekannt zu machen.** In Zeile 1 desselben Absatzes fällt das Wort „demselben" weg.

§ 20. Absatz 1 Zeile 2 erhält den Zusatz: § 11 Absatz 1.

Absatz 3 Zeile 4 statt: den fünfzigsten Theil, **den fünfundzwanzigsten Theil.**

§ 21. Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Zusatz: **Im Falle des § 11 Absatz 1 ist zur Beschlussfähigkeit der Versammlung erforderlich, dass die erschienenen Gläubiger mehr als ein Zehntheil der Gesammtsumme aller Pfandbriefe vertreten.**

Die Beschlussfähigkeit und die Stimmenmehrheit werden nach den Beträgen der Pfandbriefe berechnet 2c. 2c.

Digitized by Google

Vorlage.

Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

Ueber die Verhandlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 22. Durch Beschluß einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger kann ein Ausschuß derselben von mindestens zwei Mitgliedern bestellt werden. Für die Wahl der Mitglieder genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Der Ausschuß hat den Pfandhalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen.

Die Mitglieder können von ihm über dieselbe jede Auskunft verlangen und haben von den Büchern und Schriften des Pfandhalters, sowie von dem Pfandbriefregister Einsicht zu nehmen.

Angemessene baare Auslagen sind ihnen von der Pfandbriefanstalt zu erstatten.

Die Bestellung zum Mitgliede kann durch Beschluß einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger widerrufen werden.

§ 23. Die für den Pfandhalter gegebenen Bestimmungen finden im Falle und für die Dauer einer Behinderung des Pfandhalters auf einen Stellvertreter desselben Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Zwangsliquidation.

§ 24. Wird über das Vermögen der Pfandbriefanstalt das Konkursverfahren eröffnet, so hat eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger Beschluß darüber zu fassen, ob zur abgesonderten Befriedigung aller Pfandbriefgläubiger aus den ihnen zum Faustpfande bestellten Gegenständen die Zwangsliquidation beantragt werden soll.

Eine Beschlußfassung darüber ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Konkursverfahrens herbeizuführen.

Wird beschlossen, die Zwangsliquidation zu beantragen, so ist zugleich für den Fall der Eröffnung derselben, sofern ein Ausschuß der Pfandbriefgläubiger nicht bestellt ist, die Bestellung zu bewirken.

Für das Verfahren über den Antrag gilt, wenn nicht in dem Beschluß ein anderer Vertreter der Gläubigerversammlung bezeichnet ist, der Pfandhalter als Vertreter.

Beschlüsse der Kommission.

§ 22. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: **Von einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger ist ein Ausschuss derselben von mindestens drei, aus der Zahl der Pfandbriefgläubiger zu wählenden Mitgliedern zu bestellen.**

§ 23. **Die Vorschriften über den Pfandhalter finden für die Fälle und die Dauer einer Behinderung desselben auf einen Stellvertreter Anwendung. Die Bestellung des letzteren erfolgt gleichzeitig mit der des Pfandhalters.**

Der Fall und die Dauer der Behinderung bestimmen sich nach der Erklärung des Pfandhalters. Derselbe gilt als behindert, wenn er zur Abgabe der Erklärung wegen Krankheit ausser Stande oder ein Antrag auf Abberufung desselben in Gemässheit des § 11 Absatz 2 gestellt ist.

§ 24. Absatz 3 fällt weg.

Digitized by

Vorlage.

§ 25. Auf Antrag der Versammlung der Pfandbriefgläubiger oder auf Antrag des Konkursverwalters hat das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, die Zwangsliquidation zu eröffnen.

§ 26. Bis zum Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Konkursverfahrens und, wenn innerhalb des Monats ein Antrag auf Zwangsliquidation gestellt ist,, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über denselben, ist rücksichtlich der hypothekarischen Forderungen, welche den Pfandbriefgläubigern zum Faustpfande bestellt sind, eine Zwangsvollstreckung für einzelne Pfandbriefgläubiger (§ 9 Abs. 2) einzustellen. Die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln bleiben einstweilen bestehen.

§ 27. Der Beschluß des Gerichts, durch welchen die Zwangsliquidation eröffnet wird, ist durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Außerdem erfolgt die Bekanntmachung durch die in den Statuten bestimmten Blätter.

Der den Antrag auf Zwangsliquidation abweisende Beschluß des Gerichts ist dem Antragsteller von Amtswegen zuzustellen.

§ 28. Gegen den Eröffnungsbeschluß steht jedem Pfandbriefgläubiger, sowie dem Konkursverwalter, gegen den abweisenden Beschluß dem Antragsteller die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung (§§ 540, 531 bis 538) zu. Die Frist für die Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluß beginnt mit der Bekanntmachung desselben (§ 27 Abs. 1).

§ 29. Nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§ 27 Abs. 1) und bis zur Beendigung der Zwangsliquidation findet eine selbstständige Verfolgung des Faustpfandrechts durch einzelne Pfandbriefgläubiger (§ 9 Abs. 2) nicht statt.

§ 30. Die Zwangsliquidation geschieht durch den Pfandhalter als Liquidator. In wichtigeren Fällen hat derselbe dem Ausschusse der Pfandbriefgläubiger von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Scheidet der bisherige Pfandhalter aus, so ist der Liquidator durch das Gericht zu bestellen. Zum Liquidator kann ein Notar oder eine andere Person bestellt werden. Auf denselben finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Pfandhalter Anwendung.

Der Liquidator kann wegen Pflichtverletzung oder aus anderen wichtigen Gründen abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf Antrag einer Versamm-

---

Beschlüsse der Kommission.

§ 25. Unverändert.

§ 26. Unverändert.

§ 27. Unverändert.

§ 28. Unverändert.

§ 29. Unverändert.

§ 30. Absatz 3. Der Liquidator kann wegen Pflichtverletzung oder aus anderen wichtigen Gründen abberufen werden. **Die Abberufung erfolgt auf Antrag des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger oder auf Antrag von Pfandbriefgläubigern, deren Pfandbriefe zusammen den fünfzigsten Theil der Gesammtsumme der Pfandbriefe darstellen,** durch das Gericht in Gemäßheit des § 11 Absatz 2. An Stelle der Pfandbriefanstalt ist der Konkursverwalter zu hören.

Digitized by Google

Vorlage.

lung oder des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger durch das Gericht in Gemäßheit des § 11 Abs. 2. An Stelle der Pfandbriefanstalt ist der Konkursverwalter zu hören.

§ 31. Die Vergütung für die Geschäftsführung des Liquidators wird in Ermangelung einer Einigung mit dem Ausschusse der Pfandbriefgläubiger und dem Konkursverwalter durch das Gericht festgesetzt.

Den Mitgliedern des Ausschusses kann für ihre Mitwirkung bei der Zwangsliquidation eine angemessene Vergütung gewährt werden. In Ermangelung einer Einigung mit einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger und dem Konkursverwalter entscheidet das Gericht über den Betrag der Vergütung.

Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung (§§ 531 bis 538) statt.

§ 32. Gleichzeitig mit dem Eröffnungsbeschlusse hat das Gericht rücksichtlich aller zum Faustpfande bestellten Forderungen dem Drittschuldner zu verbieten, Zahlungen dem Konkursverwalter oder einzelnen Pfandbriefgläubigern, für welche eine Pfändung oder Ueberweisung zur Einziehung erfolgt ist, zu leisten, sowie an den Konkursverwalter das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung auch von Zinsen zu enthalten, und dem Liquidator die Forderung zur Einziehung zu überweisen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung § 730 Abs. 2, §§ 731, 737, 739 bis 741, 743 finden entsprechende Anwendung. Ueber den Antrag auf Verwerthung einer Forderung nach § 743 der Zivilprozeßordnung sind der Konkursverwalter und der Ausschuß der Pfandbriefgläubiger zu hören.

§ 33. So oft aus der Verwerthung der für eine Gattung von Pfandbriefen bestellten Faustpfänder hinreichende baare Masse vorhanden ist, hat der Liquidator eine Vertheilung auf diese Gattung von Pfandbriefen vorzunehmen. Die Kosten der Zwangsliquidation sind vorweg zu berichtigen.

Die Vertheilungen erfolgen auf Grund des Pfandbriefregisters. Betagte Pfandbriefe gelten als fällig.

Die Vornahme einer Vertheilung unterliegt der Genehmigung des Ausschusses. Von der beabsichtigten Vertheilung ist der Konkursverwalter zu benachrichtigen.

Nicht erhobene Antheile sind nach der Bestimmung des Ausschusses für Rechnung der Betheiligten zu hinterlegen.

§ 34. Das Faustpfandrecht für eine Gattung von Pfandbriefen kann durch Beschluß der Versammlung der Pfandbriefgläubiger dieser Gattung ganz oder theilweise aufgegeben werden.

§ 35. Die Versammlung der Pfandbriefgläubiger wird im Falle des § 34 durch das Gericht berufen.

Zu dem Antrag auf Berufung sind außer den im § 20 Absatz 3 bezeichneten Personen der Konkursverwalter und der Gemeinschuldner berechtigt. Der Konkursverwalter hat einen Kostenvorschuß nicht zu zahlen.

Beschlüsse der Kommission.

§ 31. Unverändert.
§ 32. Unverändert.
§ 33. Unverändert.
§ 34. Unverändert.
§ 35. Unverändert.

Digitized by Google

Vorlage.

Die Berufung erfolgt durch mindestens einmalige öffentliche Bekanntmachung derselben und ihres Zwecks in den in § 27 Absatz 1 und 2 bezeichneten Blättern.

§ 36. Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Stimmenmehrheit ist nur vorhanden, wenn die Mehrzahl der in dem Termin erschienenen Pfandbriefgläubiger ausdrücklich zustimmt und die Gesammtsumme der Pfandbriefe der Zustimmenden wenigstens drei Viertheile der Gesammtsumme aller Pfandbriefe der Gattung beträgt. Gezählt werden nur die Stimmen der Gläubiger, welche die Pfandbriefe nach Anordnung des Gerichts hinterlegt haben.

§ 37. Der Beschluß der Versammlung bedarf im Falle des § 34 der Bestätigung des Gerichts.

Auf die Bestätigung, deren Wirkung und Anfechtung finden die Bestimmungen der Konkursordnung § 170 Absatz 2, § 171, § 172 Nr. 1, §§ 173, 174, 178, 181, 182 entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Verwerfung des Beschlusses, sowie die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Bestätigung desselben steht jedem der Pfandbriefgläubiger zu.

§ 38. Nach der letzten Vertheilung und der Rechnungslegung des Liquidators beschließt auf den Antrag desselben und nach Anhörung des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger das Gericht die Aufhebung der Zwangsliquidation.

Das Gericht hat die Einstellung derselben zu beschließen:

1. wenn eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger die Einstellung beantragt;
2. wenn gegen den Beschluß, durch welchen das Konkursverfahren eröffnet worden, die Beschwerde eingelegt und rechtskräftig für begründet erachtet ist. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die eingelegte Beschwerde kann angeordnet werden, daß die Vollziehung der Zwangsliquidation auszusetzen sei.

Gegen die vorstehend bezeichneten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung (§§ 531 bis 538) statt.

Die Aufhebung oder Einstellung ist nach den Vorschriften des § 27 öffentlich bekannt zu machen.

§ 39. In dem Falle, daß eine Zwangsliquidation nicht eröffnet oder dieselbe eingestellt ist, hat der Konkursverwalter Zinsen und sonstige Zahlungen, welche von ihm in Gemäßheit des § 6 einzuziehen sind, zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger zu verwenden, sowie die in den Statuten bestimmte Ausloosung, Kündigung oder Erwerbung von Pfandbriefen zum Zwecke der Tilgung derselben herbeizuführen. Der Pfandhalter hat den Konkursverwalter hierzu anzuhalten.

Beschlüsse der Kommission.

§ 36. Unverändert.

§ 37. Unverändert.

§ 38. Unverändert.

§ 39. Unverändert.

§ 39a = § 40 des neuen Entw. (Neu.) **Die Bestimmungen der §§ 24 bis 38 finden entsprechende Anwendung auf den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens deshalb, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei, abgewiesen und die Pfandbriefanstalt zahlungsunfähig oder überschuldet ist.**

Digitized by Google

Vorlage.

§ 40 = § 41 des neuen Entwurfs. S. unten. Während des Konkursverfahrens oder der Zwangsliquidation besteht eine Verpflichtung des Pfandhalters zur Aufgabe eines Pfandrechts in Gemäßheit des § 16 nicht.

Vierter Abschnitt.

Kostenbestimmungen.

§ 41 = § 42 des neuen Entw. Die Eintragungen in das Pfandbuch sind frei von Stempeln und ähnlichen Abgaben.

§ 42 = § 43 des neuen Entw. An Gerichtsgebühren werden von der in § 8 des Gerichtskostengesetzes bestimmten vollen Gebühr erhoben:

1. für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Abberufung des Pfandhalters im Falle des § 11 Absatz 2, zwei Zehntheile;
2. für die gerichtliche Mitwirkung bei der Zwangsliquidation (§§ 24 bis 38) sechs Zehntheile und wenn die Zwangsliquidation eingestellt wird, nur vier Zehntheile.

Im Falle der Nr. 1 erfolgt die Werthsberechnung wie bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen. In Höhe der Gebühr ist ein Vorschuß zu zahlen.

Im Falle der Nr. 2 wird die Gebühr nach dem Gesammtbetrage der zum Faustpfande bestellten Gegenstände berechnet. Ein Gebührenvorschuß ist nicht zu zahlen.

Außer den Gebühren werden die Auslagen des Gerichts erhoben.

Die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 43 = § 44 des neuen Entw. Der Pfandhalter oder Liquidator wird wegen Untreue nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs § 266) bestraft, wenn er absichtlich zum Nachtheile der Pfandbriefgläubiger handelt.

§ 44 = § 45 des neuen Entw. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu sechstausend Mark wird bestraft:

Beschlüsse der Kommission.

Für die Zwangsliquidation ist das Amtsgericht, welches für das Konkursverfahren zuständig sein würde, ausschliesslich zuständig.

An die Stelle des durch die Eröffnung des Konkursverfahrens bestimmten Zeitpunkts tritt der Zeitpunkt der Abweisung des hierauf gerichteten Antrags, und an die Stelle des Konkursverwalters die Pfandbriefanstalt; dieselbe ist jedoch zu dem Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation nicht berechtigt und im Falle des § 35 von der Zahlung des Kostenvorschusses nicht befreit.

§ 40 = § 41 des neuen Entw. Während der Zwangsliquidation oder des Konkursverfahrens, oder bis zur Erledigung eines Antrags auf Eröffnung desselben besteht eine Verpflichtung des Pfandhalters zur Aufgabe eines Pfandrechts in Gemäßheit des § 16 nicht.

§ 41. Unverändert.

§ 42. In Ziff. 2 Zeile 1 erhält die Klammer die Fassung: (§§ 24 bis 38', 39a). In dem neuen Entwurf heißt es statt 39a: 40.

§ 43. Unverändert.

§ 44. Mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und Geldstrafe bis zu Zehntausend Mark wird bestraft: (Nr. 1 und 2 unverändert.)

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Digitized by Google

Vorlage.

1. wer für die Pfandbriefanstalt wissentlich einen höheren Betrag von Pfandbriefen ausgiebt, als im Verhältnisse derselben zu den für sie vorhandenen Faustpfändern statutenmäßig gestattet ist;
2. wer wissentlich in den durch § 19 vorgeschriebenen Mittheilungen über den Stand der Forderungen und der Pfandbriefe denselben unwahr darstellt oder verschleiert.

§ 45 = 46 des neuen Entw. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer für eine Pfandbriefanstalt einen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechenden Pfandbrief mit der im § 17 Absatz 2 vorgesehenen Bezeichnung oder mit der Bezeichnung „Bescheinigt" oder einer anderen Bezeichnung ausgiebt, welche den Glauben zu erwecken geeignet ist, als sei für den Pfandbrief ein Faustpfandrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes bestellt.

Sechster Abschnitt.

Kommunalobligationen.

§ 46 = 47 des neuen Entw. In gleicher Weise wie den Pfandbriefgläubigern können die Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragenen Genossenschaften, welche statutenmäßig, auf Grund nicht hypothekarischer Darlehen an Gemeinden oder andere öffentliche Verbände, Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen) ausgeben, den Inhabern der letzteren ein Faustpfandrecht an den Darlehnsforderungen gewähren.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 45 (statt 45 im neuen Entwurf 46) finden entsprechende Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 47 = § 48 des neuen Entw. In Bundesstaaten, in welchen das Amt eines Notars nicht besteht, kann ein Rechtsanwalt zum Pfandhalter bestellt werden.

Bei den bestehenden Anstalten (§§ 1, 46),[1]) welche statutenmäßig Pfandbriefe oder Kommunalobligationen unter Mitwirkung eines in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden, zur Anstellung als Notar oder Richter oder zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste befähigten Beamten ausgeben, kann ein solcher Beamter zum Pfandhalter bestellt werden. Auf die Bestellung und die Abberufung desselben finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht die Statuten der Anstalt andere Bestimmungen enthalten.

§ 48 = § 49 des neuen Entw. Auf die bestehenden Anstalten (§§ 1, 46), bei welchen die Bestellung zum Vorstandsmitgliede die Eigenschaft eines in un-

---

Beschlüsse der Kommission.

§ 45. Unverändert.

§ 46. Absatz 1 Zeile 5 erhält folgende Fassung: ausgeben, **deren Gesammthöhe nach dem Nennwerthe den Gesammtbetrag der Darlehnsforderungen nicht übersteigen darf, den Inhabern der Obligationen ein Faustpfandrecht an** den Darlehnsforderungen gewähren.

§ 47. Erhält einen neuen Absatz: **Die Bestellung eines Ausschusses der Pfandbriefgläubiger ist bei den vorbezeichneten Anstalten ausser dem Fall einer Zwangsliquidation nicht erforderlich.** Dieser Satz fehlt im neuen Entwurf.

§ 48. Unverändert. Im neuen Entw. enthält die Klammern in Zeile 1 die Ziffern: §§ 1, 47.

[1]) Im neuen Entwurf steht statt 46: 47.

Digitized by Google

Vorlage.

mittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten begründet, finden die Vorschriften der §§ 20 bis 22 über die Versammlung und den Ausschuß der Pfandbriefgläubiger, soweit die Statuten nicht eine weitere Anwendung festsetzen, mit der Beschränkung Anwendung, daß die Versammlung nur von der Anstalt auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder nach eigenem Ermessen zu berufen und ein Ausschuß außer dem Falle einer Zwangsliquidation nicht zu bestellen ist.

§ 49. Pfandbriefe oder Kommunalobligationen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind und für welche in Gemäßheit desselben ein Faustpfandrecht bestellt wird, bedürfen der im § 17 Absatz 1 vorgeschriebenen Bescheinigung des Pfandhalters nicht. Auf Verlangen des Inhabers sind sie mit dieser Bescheinigung und, falls die Anstalt neue Pfandbriefe oder Kommunalobligationen mit der im § 17 Absatz 2 vorgesehenen Bezeichnung ausgibt, auch mit dieser zu versehen.

§ 50. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse der Kommission.

§ 48a. (Neu.) Wird von der Versammlung der Pfandbriefgläubiger einer in §§ 47, 48 bezeichneten Anstalt beschlossen, die Zwangsliquidation (§§ 24, 39a) zu beantragen, so ist zugleich für den Fall der Eröffnung derselben die Bestellung des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger zu bewirken. § 48a = § 50 des neuen Entw., jedoch mit der Aenderung, daß in Zeile 2 die §§ 48, 49 in Zeile 2/3 die §§ 24, 40 zitirt sind.

§ 49 = 51 des neuen Entw. Unverändert.

§ 50. Unverändert. Dieser Paragraph fehlt im neuen Entwurf.

Resolution.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Frage einer reichsgesetzlichen Regelung der Bedingungen für die Errichtung und die Geschäftsführung der Pfandbriefanstalten dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: mit thunlichster Beschleunigung, erforderlichenfalls im Wege der Reichsgesetzgebung, auf die Beseitigung solcher Beschränkungen hinzuwirken, nach welchen Pfandbriefanstalten eines Bundesstaates in einem anderen Bundesstaate zur Erwerbung der von ihnen beliehenen Pfandgrundstücke nicht unter denselben Voraussetzungen wie die einheimischen Anstalten zugelassen werden.

Die Ziffer 2 der Resolution hat in folgender Fassung als § 52 im neuen Entwurf sofort Berücksichtigung gefunden:

Pfandbriefanstalten, welche in einem Bundesstaate ihren Sitz haben und mit hypothekarischen Forderungen an Grundstücken, die in anderen Bundesstaaten belegen sind, ein Faustpfandrecht in Gemässheit dieses Gesetzes bestellt haben, können die Grundstücke unter denselben gesetzlichen Voraussetzungen wie einheimische Pfandbriefanstalten erwerben.

Digitized by Google

B.

Statuten der Rheinischen Hypothekenbank.

§ 19 Abs. 1: Die Gesellschaft gibt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen verzinsliche Pfandbriefe aus.

§ 20. Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekenforderung gedeckt ist. Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, wird stets aus dem Verkehr gezogen oder durch eine Hypothekenforderung ersetzt.

§ 21. Für den Betrag der ausgegebenen Pfandbriefe wird ein gleicher Betrag guter hypothekarischer Forderungen als Faustpfand hinterlegt. Die hiefür nach badischem Rechte und gemäß der Vereinbarungen mit der Großherzoglich Badischen Regierung zu erfüllenden Formalitäten sind in dem Reglement und den Pfandbriefformularen angegeben.

C.

Serie XXXIII. Lit. E.

Pfand-Brief

der

Rheinischen Hypotheken-Bank

emitirt auf Grund des Erlasses des Großh. Bad. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1876 Nr. 9624

über

100 Mark

verzinslich zu 4 Prozent

rückzahlbar zum Nennwerth vom 1. April 1883 an innerhalb 50 Jahren durch Verloosung.

Gesichert durch das Vorzugsrecht der Pfandbrief-Inhaber an den zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen der Gesellschaft, durch das Aktien-Kapital und den Reservefond.

Das Faustpfand erstreckt sich auf einen dem Werthbetrage der ausgegebenen Pfandbriefe mindestens gleichkommenden Betrag hypothekarisch gesicherter Forderungen und ist in der auf Seite 2 dieses Pfandbriefes angegebenen Weise gewahrt.

Die Rückzahlung des Schuldbetrages und die Auszahlung der Zinsen erfolgt bei unserer Kasse, bei der Rheinischen Kreditbank hier und deren Filialen, ferner in Frankfurt a/M., Berlin, Stuttgart.

Mannheim, den 15. Oktober 1879.

Rheinische Hypotheken-Bank.

Für den Aufsichtsrath: Für die Direktion:

Eingetragen im Register XXXIII. Fol.

Mit 20 Zins-Coupons vom 1. April 1880 bis 1. Oktober 1889 und Talon.

Digitized by Google

Nähere Bestimmungen.

§ 1. Die Gesellschaft gibt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen und bis zum Höchstbetrag von Dreißig Millionen Mark die II. Emmission verzinslicher Pfandbriefe aus.

Der Gesammtbetrag zerfällt in Stücke von 100, 200, 500, 1000 und 2000 Mark.

Von dem Werthbetrage der jeweils in Umlauf gesetzten Pfandbriefe darf nie mehr als ein Fünftel auf Stücke von dem angegebenen niedersten Betrage fallen.

Die Pfandbriefe lauten entweder auf den Namen oder auf den Inhaber und werden von einem Direktor und einem Mitgliede des Aufsichtsraths unterzeichnet.

Sie sind entweder Seitens der Inhaber kündbar oder lauten, Seitens der Inhaber unkündbar, auf eine bestimmte oder auf eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit.

§ 2. Die Gesellschaft bestellt zur Sicherung der aus den Pfandbriefen sich ergebenden Forderungsrechte den Pfandbrief-Inhabern ein gemeinsames Faustpfandrecht an den ihr zustehenden statutengemäß erworbenen hypothekarischen Forderungen, deren Werthbetrag demjenigen der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe mindestens gleichkommen muß.

§ 3. Sie übergibt zu diesem Zwecke die als Faustpfand bestimmten Schuld- und Pfand-Urkunden oder sonstigen hypothekarisch gesicherten Forderungen dem Notar des Amtsgerichts-Bezirk Mannheim, welchen das Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen hiefür bezeichnet und der dieselben im Namen der Pfandbrief-Inhaber in Verwahrung nimmt.

Außerdem läßt die Gesellschaft über die Faustpfandbestellung die gesetzlich vorgeschriebene Urkunde ausstellen, sorgt dafür, daß dieselbe in das Faustpfandbuch eingetragen und den Schuldnern der verpfändeten Forderungen eröffnet, sowie daß darüber in den Unterpfandsbüchern, welche die Pfandeinträge für die zu Faustpfand gegebenen Schuldforderungen enthalten, Vormerkung gemacht werde, und läßt dem Notar als Faustpfandbewahrer die Nachweise hierüber wie auch die Faustpfand-Urkunde zustellen.

§ 4. Das Faustpfandrecht erstreckt sich nicht auf die Zinsen der zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen.

§ 5. Der Faustpfandbewahrer ist, wenn zu Faustpfand gegebene hypothekarische Forderungen zur Heimzahlung gekündigt werden, ermächtigt, unter Rückgabe der auf sie bezüglichen Urkunden an die Gesellschaft das Faustpfand für aufgehoben zu erklären und den Strich der dafür im Unterpfandsbuch gemachten Vormerkung zu bewilligen. Beides darf jedoch erst geschehen, wenn der Betrag, um welchen das Kapital der zu Faustpfand gegebenen Forderungen durch die Heimzahlung sich mindert, sofort wieder durch die Uebergabe von aus dem Verkehr gezogenen Pfandbriefen ausgeglichen wird oder durch andere zu Faustpfand gegebene hypothekarische Forderungen der Gesellschaft ersetzt ist.

§ 6. Theilweise Abzahlungen an den zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen dürfen an die Gesellschaft nur mit Zustimmung des Faustpfandbewahrers geleistet werden, welche dieser nur ertheilen kann, wenn für die dadurch sich ergebende Minderung des ganzen zu Faustpfand eingesetzten Kapitals in der vorbezeichneten Weise Ersatz geleistet ist.

§ 7. Der Faustpfandbewahrer wird sich von Zeit zu Zeit und mindestens einmal in jedem Monat aus den Büchern der Gesellschaft darüber verlässigen, ob von dieser den vorstehenden Bestimmungen genügt werde.

Digitized by Google

Die mit der Unterschrift des Notars versehenen Pfandbriefstücke werden der Bank nur gegen entsprechende hypothekarische Deckung zum Verkaufe übergeben.

§ 8. Von der Gesammtsumme der ausgegebenen Pfandbriefe wird jährlich wenigstens ein halb Prozent amortisirt.

Die Amortisation beginnt für die ersten zehn Millionen Mark, sofern und soweit dieselben bis dorthin ausgegeben sind, im Jahre 1880, für die zweiten zehn Millionen Mark, sofern und soweit dieselben bis dorthin ausgegeben sind, im Jahre 1883, für die dritten zehn Millionen Mark, sofern und soweit dieselben bis dorthin ausgegeben sind, im Jahre 1886.

In dem Verhältniß, in welchem Schuldverschreibungen des niedersten und solche von höheren Beträgen zur Ausgabe gelangen, findet auch die Amortisation von Stücken der einen und andern Art statt. Die Verloosung der zur Rückzahlung bestimmten Pfandbriefe, welche Seitens des Inhabers unkündbar sind und auf eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit lauten, erfolgt mindestens einmal jährlich in öffentlicher Form.

§ 9. Die Zinsen der jeweils auszugebenden Pfandbriefe dürfen nicht unter drei und nicht über fünf vom Hundert betragen. Sie verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom 31. Dezember des Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind.

§ 10. Als Wohnsitz der Gesellschaft gilt Mannheim.

§ 11. Bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte Mannheim sind die auf das Schuldverhältniß bezüglichen Beweisurkunden, nämlich:

1) die notarielle Urkunde über die Gründung der Aktiengesellschaft Firma: Rheinische Hypotheken-Bank zu Mannheim, gefertigt am 2. November 1871, die notarielle Urkunde über die konstituirende Generalversammlung vom 28. November 1871 und der Beleg für die Eintragung in das Handelsregister vom 15. Dezember 1871, sowie
2) die Originalausfertigung des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern, womit der Rheinischen Hypotheken-Bank das Recht zur Ausgabe der II. Emission von Pfandbriefen, Zinscoupons und Talons auf den Inhaber verliehen wurde,

hinterlegt worden.

Auf den Grund des Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1876 Nr. 9624 und den obigen Bestimmungen entsprechend emitirt die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim die dreiunddreißigste Serie Pfandbriefe im Betrage von 1,000,000 Mark, verzinslich zu 4%, halbjährlich zahlbar am 1. April und 1. Oktober und zwar

Serie XXXIII.	Lit.	A	in Stücken	von	No.	1—200	à	Reichsmark	2,000.—
„	„	B	„	„	„	1—300	à	„	1,000.—
„	„	C	„	„	„	1—400	à	„	500.—
„	„	D	„	„	„	1—350	à	„	200.—
„	„	E	„	„	„	1—300	à	„	100.—

Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber, können aber auf Namen gestellt werden. Das Anlehen ist von Seiten der Gläubiger unkündbar. Die erste Verloosung findet am 1. April 1883 statt. Die Zahlung der verlooften Pfandbriefe erfolgt sechs Monate nach jeder Verloosung. Mit diesem Zeitpunkte hört die Verzinsung der einzelnen Pfandbriefe auf.

Der Unterzeichnete, von Großherzoglichem Ministerium des Innern durch Verfügung vom 6. Juli 1876 Nr. 9624 in Gemäßheit des Gesetzes vom

Digitized by Google

5. Juli 1860, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend (Regierungsblatt Nr. XXX.,), beauftragte Notar beglaubigt hiermit Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Mannheim, den 20. Oktober 1879.

NB. Die dritte Seite der Pfandbriefe dient zum Zwecke von Einschreibungen und Umschreibungen.

I.

Zu § 2 des Entwurfs. Indem wir von der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzentwurfs in unseren Mittheilungen uns leiten lassen, sonach von einer systematischen Darstellung absehen, obliegt es uns zunächst darüber Auskunft zu geben, wie das Pfandbuch eingerichtet ist, in welches die zu verpfändenden hypothekarischen Forderungen in fortlaufender Reihenfolge eingetragen werden.

Unser Pfandbuch wird in der Form eines Konto-Korrentbuchs geführt. Das Verhältniß zum Faustpfandbewahrer — welchen wir künftighin der Sprache des Gesetzentwurfs gemäß Pfandhalter nennen — haben wir als Konto-Korrentverhältniß konstruirt. Die Guthaben der Bank werden durch die hypothekarischen Forderungen repräsentirt, welche die Bank dem Pfandhalter übergibt. Für die entsprechende Summe wird der Pfandhalter Schuldner der Bank. Die Valuta zahlt er in Pfandbriefen.

Das Schema siehe unten.

Aus dem Schema ist ersichtlich, daß jede Hypothek, welche dem Pfandhalter übergeben wird, mit einer Ordnungsnummer versehen ist. In dem (Faustpfand-) Gewölbe sind die Hypotheken arithmetisch geordnet. Außer dem (Konto-Korrent-) Pfandbuch führen wir noch mehrere Hilfsbücher; in dem einen Hilfsbuch steht lediglich der Name des Hypothekenschuldners, der Schuldbetrag und die Nummer der Hypotheke. Das Hilfsbuch erleichtert das Aufsuchen der in dem Gewölbe niedergelegten Hypotheken. In ein zweites Hilfsbuch wird zweimal im Monat die Gesammtsumme der eingelegten Hypotheken und der abbezahlten Kapitalien eingetragen, in dem dritten findet sich in entsprechender Weise die Gesammtsumme der uns übergebenen Pfandbriefe und jährlich wird eine Generalzusammenstellung über die eingelegten Hypotheken, die Abzahlungen und die uns übergebeneu Pfandbriefe gefertigt. Der sich hierbei ergebende Saldo muß mit dem aus dem (Konto-Korrent-) Pfandbuch ersichtlichen Saldo übereinstimmen.

Soll die Rheinische Hypotheken-Bank in Mannheim

Datum			Ord.-Nr. des Faustpfand-Registers	Litr. u. Nr. der Pfandbriefe	Gegenstand	Summe	
Jahr 1800	Monat	Tag				Einzeln	Zusammen
					Transport		

Digitized by Google

Eine Verpfändung für einzelne Gattungen von Pfandbriefen hat bei der Rheinischen Hypothekenbank niemals stattgefunden.

Zu §§ 3, 4 des Entwurfs. Damit den Pfandbriefinhabern ein nach badischem Landrechte (französischem Zivilrecht) wirksames vertragsmäßiges Faustpfandrecht an den Hypotheken zustehe, auf deren Grund die Pfandbriefe von der Rheinischen Hypothekenbank ausgegeben werden, sind, in Ermanglung eines Spezialgesetzes, jeweils drei Voraussetzungen zu erfüllen: die Aufnahme einer ordnungsmäßig gefertigten öffentlichen Urkunde (beziehungsweise die Eintragung der betreffenden Privaturkunde in ein öffentliches Buch), die Eröffnung der Faustpfandbestellung an den Hypothekenschuldner, die Uebergabe der Hypothekeninstrumente in den Gewahrsam des Pfandhalters.

Diesen in Folge der Vorschriften des badischen Landrechts erwachsenen Obliegenheiten gegenüber bieten die Bestimmungen der §§ 3, 4 des Gesetzentwurfs wesentliche Erleichterungen.

Vor Allem wird die Benachrichtigung des Drittschuldners zur Wirksamkeit des Faustpfandrechts nicht mehr erforderlich sein. Sehr vielen Schuldnern erschien die Eröffnung, daß ihre Hypothekenschuld den Pfandbriefinhabern zum Faustpfand bestellt sei, als eine leere Formalität, andern war sie überhaupt unverständlich. In den Motiven ist der Wegfall dieser Formalität zutreffend begründet. In einzelnen Fällen mag diese Benachrichtigung seitens des Pfandhalters nicht unzweckmäßig sein. Eine hierauf bezügliche Bestimmung — § 4, Abs. 2 — findet unsere volle Billigung und zwar ist der Abs. 2 des § 4 in der Fassung zu empfehlen, welche die Kommission vorgeschlagen und in dem neuen Entwurf Aufnahme gefunden hat. Die gelegentlich geäußerte Befürchtung, daß bei Annahme dieses Absatzes jeder Pfandhalter regelmäßig den Drittschuldner benachrichtigen werde, halten wir für unbegründet. Auch bei der Rheinischen Hypothekenbank sind, als bei Abfassung der Statuten die Beziehungen zu einem künftigen Pfandhalter besprochen wurden, mannigfache Befürchtungen laut geworden. Dieselben haben sich in der Folge als unberechtigt erwiesen. Bei peinlichster Erwägung seiner Aufgabe hat der Pfandhalter doch niemals den Kreis seiner Pflichten überschritten.

Damit dem Pfandhalter der Gewahrsam der über die hypothekarischen Forderungen lautenden Urkunden gesichert sei und dieser Gewahrsam ordnungsmäßig stattfinde, haben wir beim Beginn der Geschäftsthätigkeit innerhalb der Banklokalitäten ein (Faustpfand-) Gewölbe bauen lassen. Zu diesem Gewölbe hat nur der Pfandhalter den Schlüssel. Wir haben demselben auch Schlüssel zu den Banklokalitäten übergeben, so daß er ohne Zuthun und Mithilfe eines Beamten der Hypothekenbank in das Gewölbe gelangen kann, in welchem die Urkunden

an ihren Herrn Faustpfand-Bewahrer **Haben**

Datum			Ord.-Nr. der Hypotheken	Litr. u. Nr. der Pfandbriefe	Gegenstand	Summe	
Jahr 1800	Monat	Tag				Einzeln	Zusammen
					Transport		

deponirt sind. Dieser ausschließliche Besitz ist für die Rechtswirksamkeit der Faustpfandbestellung nach den geltenden Bestimmungen des badischen Landrechts nothwendig. Nach Annahme des Gesetzentwurfs wird man das Pfandgewölbe mit einem Schlosse versehen dürfen, welches derart konstruirt ist, daß es nicht mit einem, sondern nur mit zwei Schlüsseln geöffnet werden kann und der eine Schlüssel wird im Besitz eines Direktionsmitgliedes, der andere im Besitz des Pfandhalters sein, so daß die Pfandbriefanstalt nicht ohne den Pfandhalter und der letztere nicht ohne die erstere über die Urkunden verfügen kann. Mag die betreffende Bestimmung des Gesetzentwurfs ebensowenig wie jene des § 4 der formalen Jurisprudenz vollständig zusagen, so entspringt sie doch einem richtigen Einblick in die realen Verhältnisse, denn es bleibt eine Anomalie, wenn die Organe der Bank, welche die Verantwortlichkeit für das Aktivvermögen des Instituts tragen, einem Dritten, dem Pfandhalter, die das Aktivvermögen repräsentirenden Urkunden zur ausschließlichen Aufbewahrung im Sinn des badischen Landrechts überlassen müssen. Wenn hier und da Skrupel laut werden, daß durch das neue Gesetz wiederum wesentlichen Bestimmungen des partikularen Zivilrechts derogirt werde, so erwäge man, in welcher Aeußerlichkeit der an sich recht tiefe Eingriff in eine Bestimmung des badischen Landrechts seinen Ausdruck findet: es wird der Rheinischen Hypothekenbank gestattet sein, das (Faustpfand-) Gewölbe mit einem Schlosse zu versehen, welches nicht mehr mit einem, sondern nur mit zwei Schlüsseln geöffnet werden kann.

Daß dem Pfandhalter nicht allein, sondern gemeinschaftlich mit der Pfandbriefanstalt der Gewahrsam zu übertragen sei, ergibt sich noch schärfer, wenn wir auf einen Punkt aufmerksam machen, welcher in dem Entwurf und in den Motiven weniger präzis hervorgehoben ist: Der Pfandhalter der Rheinischen Hypothekenbank ist auch der Pfandbriefbewahrer und dieselbe Funktion wird er, wenn der vorliegende Gesetzentwurf zur Annahme gelangt, wohl bei allen denjenigen Instituten erhalten, welche ein Faustpfandrecht an den Hypotheken ihrer Pfandbriefgläubigern gewähren. Die Bank veranlaßt zur geeigneten Zeit den Druck und die Stemplung neuer Pfandbriefe. Die Pfandbriefe werden soweit fertig gestellt, daß nur die Unterschrift und der Stempel des Pfandhalters noch fehlt. Der Pfandbriefvertrieb ist eine kaufmännische Operation, wie jeder andere Effektenvertrieb. Die Lieferung von bestellten Pfandbriefen muß sofort nach der Bestellung ausgeführt werden. Es müssen sonach Pfandbriefe vorräthig sein, welche auch mit der Unterschrift und dem Stempel des Notars versehen sind. Soweit die Deckung in Hypotheken es gestattet, — wir verstehen unter Deckung das Vorhandensein des statutarischen Gleichgewichts zwischen Hypotheken und Pfandbriefen — wird die Direktion einen Vorrath solcher Pfandbriefe von dem Pfandhalter sich aushändigen lassen. Häufiger aber werden Pfandbriefposten von den Vertriebsstellen verlangt, die über den Vorrath hinausgehen, welche bei der Direktion vorhanden ist. In einem solchen Falle darf keine Verzögerung in Bezug auf die Lieferung der Pfandbriefstücke eintreten. Sobald der Pfandhalter zur üblichen oder besonders verabredeten Stunde kommt, muß er Zug um Zug gegen die überlieferte Deckung lieferbare Pfandbriefstücke zur Absendung der Direktion übergeben können. Es müssen sich sonach vollständig fertig gestellte Pfandbriefe regelmäßig im (Faustpfand-) Gewölbe befinden. Andernfalls würden Störungen im Geschäftsgang eintreten, welche man im kaufmännischen Leben nicht für zulässig erachtet. Noch einleuchtender ist folgender Fall: Als die Rheinische Hypothekenbank die Konversion ihrer 5%igen Pfandbriefe in $4\frac{1}{2}$%ige Pfandbriefe durchführte, wurden fünfzehn Millionen Mark Pfandbriefe vollständig fertig gestellt. Die Unterschrift und

Digitized by Google

Stempelung seitens des Pfandhalters erforderte beträchtlichen Zeitaufwand. Der Direktion konnten die neuen Stücke erst gegen Ablieferung der konvertirten alten Pfandbriefstücke übergeben werden. Die Operation des Umtausches mußte Zug um Zug vollzogen werden. Es gab also hier ein Zwischenstadium, in welchem der Pfandhalter im Besitz einer größeren Anzahl vollständig fertig gestellter (unterschriebener und gestempelter) Pfandbriefe sich befand. Auch im regulären Geschäftsgang werden dem Pfandhalter häufiger nicht Hypotheken, sondern zurückgekaufte, zur jederzeitigen Wiederausgabe geeignete Pfandbriefe übergeben. Wenn beispielsweise ein Posten 4%iger Pfandbriefe an den Markt kommt und aufgenommen wird, während gleichzeitig die Nachfrage nach $4^1/_2$%igen Pfandbriefen lebhaft ist, so kann die Direktion die zurückgekauften 4%igen Pfandbriefe dem Pfandhalter übergeben und den gleichen Betrag $4^1/_2$%iger Pfandbriefe von ihm empfangen. Der Pfandhalter ist also nothwendigerweise auch Pfandbriefbewahrer. Bei der Rheinischen Hypothekenbank hat sich die Praxis herausgebildet, auch die noch nicht unterschriebenen und noch nicht gestempelten Pfandbriefvorräthe, also diejenigen Stücke, welche nur gedruckt sind, aber zur Ausgabe sich überhaupt noch nicht eignen, in das Gewölbe des Pfandhalters zu legen. Diese Stücke werden auch sofort gebucht, weil der Fall ins Auge zu fassen ist, daß sie in irgend einer Weise aus dem Gewölbe herauskommen könnten. Grade dadurch, daß der Pfandhalter auch Pfandbriefbewahrer ist, wird er im vollsten Umfang Vertreter der Interessen der Pfandbriefinhaber. Da sonach in dem Gewölbe des Pfandhalters auch bedeutende Bestandtheile des Passivvermögens der Anstalt sich befinden, ist die Frage über die Art der Ausübung des Gewahrsams sehr wichtig und sie ist in dem § 3 Z. 1 des Entwurfs in sachgemäßer Weise gelöst.

In Z. 2 und 3 desselben Paragraphen sind noch zwei Arten der Herstellung eines Faustpfandrechts auf Grund der Eintragung in das Pfandbuch vorgesehen. In Bezug auf Z. 2 sind Erfahrungen der Rheinischen Hypothekenbank nicht mitzutheilen. Was aber die in Z. 3 erwähnte Eintragung der Verpfändung in das Grund- oder Hypothekenbuch betrifft, so haben wir Fürsorge getroffen, daß im Großherzogthum Baden und einigen anderen Staaten folgende, in ihrem Wortlaut seiner Zeit mit dem Amtsgerichte Mannheim (Gerichtsnotariat) vereinbarte Erklärung Aufnahme fand:

„Die Hypothekenforderung haftet faustpfandlich zu Gunsten der Gesammtheit der Pfandbriefinhaber für die von der Großherzoglich Badischen Regierung der Rheinischen Hypothekenbank konzessionirte Pfandbriefanleihe bis zum Höchstbetrage von sechzig Millionen Mark.

Gemeinschaftlicher Bevollmächtigter der Pfandbriefinhaber für die Bewahrung der Faustpfänder der Rheinischen Hypothekenbank ist der vom Großh. Badischen Ministerium des Innern hiermit betraute Großh. Notar Theodor Trefzer.

Das Faustpfand erstreckt sich nicht auf die Zinsen der zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen. Auch die Annuität wird an die Bank bezahlt. Die hierfür mit Rücksicht auf die Faustpfandbestellung zu erfüllenden Formalitäten werden von Seiten der Bank erledigt.

Der Faustpfandbewahrer ist, wenn zu Faustpfand gegebene hypothekarische Forderungen zur Heimzahlung gekündigt werden, ermächtigt, unter Rückgabe der auf sie bezüglichen Urkunden an die Gesellschaft das Faustpfand für aufgehoben zu erklären und den Strich der dafür im Unterpfandsbuch gemachten Vormerkung zu bewilligen."

Künftighin wird die Eintragung der Verpfändung in das Grund- oder Hypothekenbuch auch in denjenigen Staaten, in welchen die Landesgesetze eine

Digitized by Google

solche Eintragung gestatten, nicht mehr nothwendig sein und auch die Rheinische Hypothekenbank wird nach Annahme des Gesetzentwurfs hierauf wohl gerne verzichten. Dagegen werden wir uns wohl die Frage vorzulegen haben, ob wir nicht cumulativ, außer der Formalität des § 3 Ziff. 1, auch die leicht zu erfüllende Formalität des § 3 Ziff. 2 beobachten werden. Der Vortheil dieser Verfahrungsweise wird darin bestehen, daß gewissen Zweifeln und Kontroversen von vornherein begegnet ist, auf deren Besprechung wir sofort unter gleichzeitiger Heranziehung des § 7 des Entwurfs eingehen können, da die §§ 5 und 6 zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß bieten.

Zu § 7 des Entwurfes. Der § 7 handelt von der Erlöschung des Faustpfandrechts und bezeichnet drei Arten der Erlöschung, welche den drei Arten der Begründung des Faustpfandrechts entsprechen. Insbesondere erlischt das gemäß § 3 Ziff. 1 begründete Faustpfandrecht, wenn der Gewahrsam der Urkunde von dem Pfandhalter aufgegeben (oder verloren) wird. — In welchem Momente ist der Gewahrsam von dem Pfandhalter aufgegeben? Die Frage ist für die Geschäftspraxis der Pfandbriefanstalten von einiger Bedeutung.

Bei jeder Pfandbriefanstalt müssen zu verschiedenen Zwecken Urkunden, welche im (Faustpfand-)Gewölbe niedergelegt sind, aus dem Gewölbe gelegentlich herausgenommen werden. Tritt nun die Urkunde, welche aus dem Gewölbe herausgenommen wird, stets sofort nothwendigerweise aus dem Gewahrsam des Pfandhalters? Die Frage ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu verneinen. Wie bei dem Pfandhalter der animus possidendi zur Entstehung des Faustpfandrechts vorhanden sein muß, so ist der Gewahrsam erst „aufgegeben", wenn der animus non possidendi bei ihm eingetreten ist. Sofern nun die betreffende, aus dem Gewölbe herausgenommene Urkunde an ein Gericht eingesendet werden muß und die Einsendung der Urkunde seitens des Pfandhalters mit dem Ersuchen erfolgt, nach gemachtem Gebrauch diese Urkunde ihm, in seiner Eigenschaft als Pfandhalter, wieder zuzustellen, so ist der Gewahrsam nicht „aufgegeben". Auch dann ist er nicht aufgegeben, wenn die Zuschrift an die Gerichtsbehörde von der Anstalt und dem Pfandhalter gemeinschaftlich unterzeichnet wird. Und selbst wenn die Anstalt zu ganz vorübergehenden Verwaltungszwecken, etwa zur Beilegung von besonderen noch eingelaufenen Schriftstücken, von dem Pfandhalter die Urkunde gegen Depotschein erhalten würde, so liegt auch hierin kein „Aufgeben" des Gewahrsams. Indessen ist innerhalb der vielbewegten Geschäftspraxis eines großen Instituts eine derartige casuistische Erörterung keineswegs erwünscht. Je schablonenhafter sich das Verhältniß zum Pfandhalter gestaltet, desto angenehmer, sicherer und zuverlässiger ist dasselbe. Und darum wird es vielleicht gerathen sein, jedem Document auch den Vermerk aufzudrücken, welcher nach dem § 3 Ziff. 2 zur Herstellung eines Faustpfandrechts an der Forderung, nach deren Eintragung in das Pfandbuch genügt. Wenn dann die Urkunde zu vorübergehenden Verwaltungszwecken irgend welcher Art aus dem (Faustpfand-)Gewölbe herausgenommen wird, so bleibt es unzweifelhaft und undiscutirbar, daß das Faustpfandrecht fortbesteht. Ein oberster Grundsatz wird in dem Verhältniß zum Pfandhalter aber stets zu beachten sein, daß nämlich der Geschäftsverkehr zwischen ihm und der Pfandbriefanstalt ausnahmslos ein schriftlicher sein muß. Aus den Acten und Büchern so wie sie liegen, muß in jedem Augenblick, auch für jeden Dritten, das gegenseitige Geschäftsverhältniß klar ersichtlich sein.

Zu § 10 des Entwurfes. Geleitet von denselben Erwägungen, welche auch in den Motiven zu dem Gesetzentwurf niedergelegt sind, hat die Rheinische Hypothekenbank von Anfang an einen Notar zum Pfandhalter ausgewählt. Da

Digitized by Google

den Notaren in Baden nicht gestattet ist, ein derartiges Nebenamt ohne Genehmigung des Justizministeriums zu übernehmen, so war die Genehmigung des Justizministeriums einzuholen, welche bereitwilligst ertheilt worden ist. Es entsteht die Frage, ob in denjenigen Staaten, in welchen die Uebernahme eines Nebenamts für den Notar und nach vorgängiger Erlaubniß der höchsten Staatsbehörde möglich ist, auch nach Annahme des Entwurfs diese Erlaubniß einzuholen sei. Die Frage ist wohl zu bejahen. Eine Klarstellung wäre wünschenswerth.

Zu §§ 12, 14 u. 15 des Entwurfes. Der Pfandhalter der Rheinischen Hypothekenbank bezog in den ersten Jahren einen Gehalt von ℳ. 1200, mit dem wachsenden Geschäftsumfang ist der Gehalt auf ℳ. 1500 erhöht worden. Der Zeitaufwand, welcher dem Notar durch die Hypothekenbank nothwendig wird, ist selbstverständlich in den verschiedenen Zeiten sehr verschieden. Nur selten vergeht ein Tag, an welchem der Notar die Bank überhaupt nicht zu besuchen hätte, häufig ist dieser Besuch nur nothwendig, um ein Hypothekeninstrument zu vorübergehenden Verwaltungszwecken der Direktion zu übergeben; größer ist der Zeitaufwand, wenn neue Deckung dem Pfandhalter zuzustellen und Pfandbriefe herauszunehmen, wenn Urkunden in Bezug auf ihre formelle Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, vor Allem aber, wenn neue Pfandbriefe zu unterschreiben sind. Sieht man von der Unterschrift neuer Pfandbriefe ab, so mag ein Zeitaufwand von durchschnittlich täglich einer Stunde bei größeren Instituten ausreichen, um den Pflichten des Pfandhalters zu genügen.

Die dem Notar bei uns obliegende Prüfung der Hypotheken ist lediglich eine formelle und sie wird eine solche auch nach dem Gesetzentwurf bleiben. Der (Notar und) Pfandhalter prüft sonach, ob die gewährte Darlehenssumme in dem statutarischen und reglementarischen Verhältniß zu der für ihn aus den Akten ersichtlichen Werthsumme des Grundstücks ist, dagegen untersteht es nicht seiner Prüfung, ob die in den Akten enthaltene, meist durch amtliche oder durch die Taxation von Sachverständigen ermittelte Taxationssumme auch dem wirklichen Werth des Objekts entspricht. Unser Pfandhalter überzeugt sich auch davon, ob die Summe, für welche die Hypotheke ihm übergeben wird, zur Auszahlung gelangt ist und endlich nimmt er davon Einsicht, ob dem Hypothekeninstrument die etwa erforderlichen Löschscheine über ältere Pfandlasten beiliegen. Jede materielle Prüfung bleibt ausgeschlossen. Durch richtige und übersichtliche Ordnung der Akten kann jedes Institut die formelle Prüfung dem Pfandhalter erleichtern und somit den für ihn nothwendigen Zeitaufwand thunlichst verkürzen.

Zu § 18 des Entwurfs. Der Wortlaut des § 18 schließt nicht aus, daß der Pfandhalter auch bei der Führung des Pfandbuchs der Mithilfe eines Bankbuchhalters sich bediene. Der Buchhalter wird die technische Arbeit der Buchführung zweckmäßigerweise besorgen. Der Pfandhalter hat die Einträge sorgfältig zu collationiren und für deren Richtigkeit die Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Zu § 19 des Entwurfs. Die Erfüllung der Vorschriften des § 19 bietet für keine Hypothekenbank irgend welche Schwierigkeiten. Die Direktion ist ohnehin veranlaßt, stets auf das Vollständigste über alle Einzelnheiten des Geschäfts orientirt zu sein. Es wird daher, je nachdem das Geschäft lebhaft oder weniger lebhaft ist, täglich oder doch in sehr kurzen Zwischenräumen ein Status aufgestellt. Wir geben anbei das Schema, welches bei der Rheinischen Hypothekenbank sich allmählich herausgebildet hat.

Digitized by Google

Status per

	M.	Pf.
Disponible Summe.		
Konto-Korrent-Guthaben:		
a. Bei der Rheinischen Kredit-Bank		
b. Anderwärts		
Kassabestand		
Wechselbestand		
Rückständige Zinsen und Kapitalien		
„ „ „ „		
Fällige Zinsen und Kapitalien im Monat . . .		
„ „ „ „ „ „		
„ „ „ „ „ „		
Pfandbrief-Vertrieb.		
Verkaufte Pfandbriefe, Gesammtsumme		
„ „ zu 4% . . .		
„ „ „ 4½% . . .		
„ „ „ 5% . . .		
„ „ in diesem Jahre „ 4% . . .		
„ „ „ „ „ „ 4½% . . .		
„ „ „ „ „ „ 5% . . .		
„ „ in diesem Monat „ 4% . . .		
„ „ „ „ „ „ 4½% . . .		
„ „ „ „ „ „ 5% . . .		
Zurückgekaufte Pfandbriefe		
Darlehen.		
Stand am		
Ausbezahlt		
Rückzahlungen		
Pfandbrief-Vorräthe.		
4% im Besitz der Bank		
4% in auswärtigen Depots		
4½% im Besitz der Bank		
4½% in auswärtigen Depots		
5% im Besitz der Bank		
5% in auswärtigen Depots		
4% (ungedeckt) bei dem Faustpfandbewahrer . . .		
4½ „ „ „ „ . . .		
5% „ „ „ „ . . .		
Pfandbrief-Deckung.		
Guthaben beim Faustpfandbewahrer		
Bezahlte vorräthige Hypotheken		
„ ausstehende „		

Digitized by Google

Engagirte Summe.	M.	₰
Depositen		
Zugesagte Darlehen nämlich		
a. sofort fällig mit Zins		
b.		
c.		
d. In Raten zahlbare Darlehen		
von diesen werden bezahlt		
1.		
2.		
3		
4.		
Unerhobene Dividenden		
„ Pfandbriefzinsen zu 4%		
„ „ zu 4½		
„ „ zu 5%		
Fällige Pfandbriefzinsen am . . . . zu 4% .		
„ „ „ . . . . zu 4½% .		
„ „ „ . . . . zu 5% .		

Wir sind selbstverständlich veranlaßt, jeder Zeit darüber orientirt zu sein, welche Zahlungen an die Hypothekenbank im Laufe der nächsten Monate erfolgen, denn einerseits vermehren diese Zahlungen die disponiblen Mittel der Bank und geben einen Anhalt, wie weit die Bank in neue Engagements eintreten darf, anderseits vermindern sie die Deckung, insofern die betreffenden Urkunden dem Pfandhalter übergeben sind und in Rücksicht auf diesen letzteren Umstand ist auf rechtzeitigen Ersatz der Deckung Bedacht zu nehmen. Dem Pfandhalter machen mir jeweils am Ende des Monats davon Mittheilung, welche Kapitalabzahlungen im Laufe des bevorstehenden Monats zu erwarten sind und namentlich, welche Summe durch die Annuitätenzahlungen eingehen werden. Der Aktivsaldo bei dem Pfandhalter muß am Anfang des Monats mindestens so hoch sein, wie die Summe der zu erwartenden Kapitalrückzahlungen. Da übrigens auch unvorhergesehene Kapitalzahlungen öfter stattfinden, so ist für ein möglichst großes Deckungsmaterial stets zu sorgen. Dieses Deckungsmaterial wird aber nicht immer im vollen Umfang im Aktivsaldo bei dem Pfandhalter seinen Ausdruck finden; es mag vielmehr immerhin eine größere Anzahl von Hypotheken bei der Direktion sich ansammeln, um dann, sobald es nothwendig ist, in einer Gesammtsumme dem Pfandhalter übergeben zu werden.

Eine der größten Hemmungen für die Dispositionen der Direktion besteht darin, daß die Fertigstellung der Hypothekendokumente, die Ausstellung von Lösch-

Digitized by Google

scheinen, sowie überhaupt auch die geringfügigsten Amtshandlungen vielerorts sehr erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Oft vergehen Monate bis die Direktion in den Besitz eines Dokuments gelangt. Wenn nach dieser Richtung hin in irgend einer Weise wirksame Abhilfe geschafft werden könnte, so wäre dies dem scharfsinnigsten Amendement zu dem Gesetzentwurf vorzuziehen, es wäre gleichmäßig im Interesse der Pfandbriefanstalten und der Hypothekenschuldner. Der gute Wille vieler Behörden soll hier nicht bezweifelt werden, auch jeder Vorwurf sei vermieden, aber im Laufe einer vieljährigen Praxis hat sich nicht selten der Gedanke aufgedrängt, als ob man sich hier und da nicht vollständig klar mache, daß jede Verzögerung im gerichtlichen Verfahren einen Vermögensverlust für irgend einen Interessenten herbeiführt und daß dieser Vermögensverlust öfter, als es thatsächlich geschieht, vermieden werden könnte.

In dem Obigen sind diejenigen Paragraphen des Entwurfs besprochen, für welche in Rücksicht auf die bisherige Geschäftspraxis der Rheinischen Hypothekenbank einiges Material geboten werden konnte. Es war die Absicht unter thunlichster Vermeidung theoretischer Erörterung die Frage zu beantworten, ob die in dem Entwurf vorgeschlagenen Formalitäten der Faustpfandbestellung ohne Störung des regulären Geschäftsganges einer Hypothekenbank praktisch durchführbar seien? Diese Frage können wir rückhaltslos bejahen.

II.

Es sei gestattet, zu einigen allgemeinen Bemerkungen überzugehen.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob nicht in anderer Weise, als dies im Gesetzentwurf geschehen ist, ein Vorrecht der Pfandbriefinhaber an den Hypotheken, auf deren Grund die Pfandbriefe ausgegeben werden, begründet werden könnte? Uns scheint aber der vorgelegte Entwurf in Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Reichsgesetzgebung im Wesentlichen das Richtige getroffen zu haben. Indem der Entwurf an bereits bestehende, von den betreffenden Instituten nach freier Erwägung geschaffene und innerhalb ihrer Organisation erprobte Einrichtungen sich anlehnte, ist mit sicherem Takte die Hauptaufgabe eines solchen Spezialgesetzes gelöst worden, die doch darin bestehen muß, die in der Praxis des Wirthschaftslebens hervorgetretenen und erprobten Gebilde nicht zu verdrängen, sondern ihnen allgemeine Geltung zu verschaffen.

Das Bestreben des Entwurfs und der Kommissionsbeschlüsse geht unverkennbar dahin, für die innerhalb einzelner Hypothekenbanken zur praktischen Ausführung gelangten Versuche eines weiteren organischen Ausbaues ihrer Institute eine neue Anregung zu bieten und unter möglichster Vermeidung der staatlichen Mithilfe den Pfandhalter auf die thatkräftige Unterstützung derjenigen Kreise hinzuweisen, welche nach der Natur der Sache das größte Verständniß und Interesse ihm entgegenbringen müssen: das sind die Pfandbriefgläubiger. Der Pfandhalter soll eine Versammlung der Pfandbriefinhaber berufen, „so oft es im Interesse der letzteren erforderlich erscheint." In einigen Fällen muß die Berufung erfolgen. Entwurf §§ 20, 9 Abs. 2. Nach dem neuen Entwurf ist es dem Ermessen der Pfandbriefinhaber überlassen, einen Ausschuß von mindestens zwei Mitgliedern zu bestellen. Dieser Ausschuß soll den Pfandhalter bei seiner Geschäftsführung unterstützen und überwachen. Die Mitglieder sollen das Recht haben, von ihm über seine Geschäftsführung jede Auskunft zu verlangen und von den Büchern und Schriften des Pfandhalters, sowie von dem Pfandbriefregister Einsicht zu nehmen. Auch in dem Abschnitte über Zwangsliquidation sind der Versammlung und dem Ausschuß der Pfandbriefinhaber wichtige Funktionen zugewiesen.

Digitized by Google

Nach den Beschlüssen der Kommission ist die Bestellung eines Ausschusses von mindestens drei, aus der Zahl der Pfandbriefinhaber zu wählenden Mitgliedern, obligatorisch. Dieser Anschauung hat sich der neue Entwurf angeschlossen. So erstrebt man denn die praktische Verwirklichung eines Gedankens, welcher erstmals im Jahre 1826 in § 24 der Statuten des Württembergischen Kreditvereins zu Stuttgart ausgesprochen und der sodann von der Württembergischen Hypothekenbank in Stuttgart ebenfalls akzeptirt worden ist.

Der Entwurf geht damit über den nächsten Zweck hinaus, welchem er seinen Titel entlehnt hat. Er erstrebt den weiteren organischen Ausbau der Pfandbriefinstitute, indem eine organische Vertretung der Pfandbriefinhaber dauernd konstituirt wird. Diese Organisation bietet bei aller Verschiedenheit des Ausgangspunkts und der Zwecke eine naheliegende Parallele zu der bei den Aktiengesellschaften vorhandenen Organisation der Aktionäre. Der Generalversammlung der Aktionäre geht die Versammlung der Pfandbriefinhaber, dem Aufsichtsrath der Ausschuß, der Direktion der Pfandhalter parallel. Diese zuerst in Württemberg hervorgetretene, aus freier Initiative geschaffene Organisation der Hauptgläubigerschaft eines Pfandbriefinstituts ist sonach als Grundlage für eine wesentliche organische Neubildung innerhalb der Pfandbriefanstalten in Aussicht genommen. Und den Ausgangspunkt für die Herstellung dieser neuen Organisation bildete unzweifelhaft die Frage, welche Stellung dem Pfandhalter einzuräumen sei, damit er mit vollem Nachdruck und bedeutsamer Autorität den bestehenden Organen der Pfandbriefanstalten gegenübertreten könne. An die Stelle eines sofortigen Appells an die Gerichte oder etwa an das Ministerium hat man den Appell an diejenigen, deren Interesse er wahrnehmen soll, an die Pfandbriefgläubiger gesetzt. Indessen erscheint es uns zweifelhaft, ob es in der That zweckmäßig sei, den § 22 so zu fassen, wie dies seitens der Kommission und in dem neuen Entwurf geschehen ist, daß nämlich die Bestellung eines Ausschusses aus der Mitte der Pfandbriefinhaber bei allen denjenigen Instituten obligatorisch sein soll, welche ein Faustpfandrecht zu Gunsten ihrer Pfandbriefinhaber konstituiren werden. Wir würden die Fassung des ersten Entwurfs vorziehen. Man überlasse der selbstständigen Erwägung der Pfandbriefinstitute die Beantwortung der Frage, ob es zweckmäßig sei, einen Ausschuß aus der Mitte der Pfandbriefinhaber zu bestellen. Die Anregung, welche durch den ersten Entwurf gegeben ist, wird genügen, um ganz allgemein die Bildung eines Ausschusses zu veranlassen, sofern die Bildung eines solchen sich als praktisch gesund erweist. Ob die Institution wirklich zweckmäßig sei, läßt sich theoretisch weder vollständig begründen noch widerlegen. Es wird vielmehr die praktische Erfahrung der einen und die kritische Beobachtung der andern Institute bald uns hierüber des Näheren belehren. Der Zwang zur Konstituirung eines Ausschusses könnte manche Institute, die immerhin nur zögernd den neuen Apparat einführen, davon abhalten, daß sie auf der Grundlage des Gesetzentwurfs ein Faustpfandrecht für die Pfandbriefe konstituiren. Daß ein Pfandhalter genauen Einblick in die Geschäftsthätigkeit des Instituts gewinne, wird bei sorgfältiger Auswahl des Pfandhalters für das Institut unbedenklich, ja sogar erwünscht sein. Eine sorgfältige Ueberwachung des Pfandhalters seitens des Ausschusses aber hat zur Voraussetzung, daß auch die Mitglieder des Ausschusses einen sehr genauen Einblick in die Einzelheiten des Geschäftes sich verschaffen und dies kann in Rücksicht auf die doch immerhin vorhandenen diskreten Geschäftsverhältnisse mannigfache Bedenken erregen. Aufsichtsbehörden jeder Art haben ja nur einen Zweck, wenn sie scharf aufpassen — und in diesem Falle entsteht das erwähnte Bedenken —, sollen sie lediglich

Digitized by Google

eine Dekoration sein, so ist die zwangsweise gesetzliche Einführung um so gewisser ungerechtfertigt. Will der Ausschuß eine Aufsicht üben, so müssen die Mitglieder des Ausschusses aus der Zahl derjenigen Pfandbriefinhaber gewählt werden, welche in dem Domizile des Pfandbriefinstitutes ebenfalls domizilirt sind. Die Namen der Hypothekenschuldner werden alsdann nicht nur dem Pfandhalter, sondern weiteren drei im Domizile des Pfandbriefinstituts wohnenden Kapitalisten bekannt. Erwägt man, daß eine große Anzahl von Bodenkreditinstituten grade am Orte ihres Domizils eine erhebliche Quote ihrer Hypothekendarlehen plazirt, so wird damit eine Oeffentlichkeit für Hypothekendarlehen geschaffen, die recht unbequem werden kann. Dazu kommt, daß der einzelne Pfandbriefinhaber doch immerhin nur durch ein recht lockeres Band mit dem Pfandbriefinstitute verknüpft ist. Er kann sich seines Besitzes meist leicht entledigen, um eine Hypothek oder ein anderes Anlagepapier zu erwerben. Es müßte sonach bei der Wahl eines Ausschußmitgliedes die Verpflichtung eintreten, daß die Pfandbriefe oder ein Theil der Pfandbriefe zu deponiren seien.

Was die juristische Qualifikation des Pfandhalters betrifft, so ist sein Verhältniß zur Pfandbriefanstalt und dasjenige zu den Pfandbriefinhabern scharf zu unterscheiden. Der Pfandhalter kann nicht als Mandatar der Pfandbriefinhaber betrachtet werden. Seine Bestellung erfolgt kraft gesetzlicher Befugniß durch das Pfandbriefinstitut und zwar nicht sowohl „namens", als „für" die Pfandbriefinhaber. Der Umfang seiner Rechte und Pflichten ist nicht durch einen Auftrag der Pfandbriefinhaber begrenzt und erschöpft, sondern durch das Gesetz festgestellt. Er gibt möglicherweise Ueberzeugungen Ausdruck, welche bei den Pfandbriefinhabern noch gar nicht sich gebildet haben, die aber in ihm in Folge seiner besseren Kenntniß aller Verhältnisse und des steten Einblicks in die Lage des Pfandbriefinstituts entstanden sind. Der Pfandhalter ist vielmehr der nothwendige Repräsentant, nicht sowohl Vertreter, als ein Organ der Pfandbriefinhaber. Seine Qualifikation ist derjenigen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft analog. S. über die letztere Renaud, Aktiengesellschaften, 2. Aufl. S. 528. Der Pfandbriefanstalt gegenüber hat der Pfandhalter die Qualifikation eines öffentlichen Beamten. Es bestehen zu ihm keinerlei zivilrechtliche Beziehungen, abgesehen von dem nicht wesentlichen Remunerationsanspruch.

III.

Die Kommission für die Berathung des ersten Gesetzentwurfs hat dem Reichstage eine Resolution vorgeschlagen, welche in zwei Positionen zerfällt.

In der Position 2 wird eines Uebelstandes gedacht, dessen Abstellung dringend nothwendig ist. Bei jeder Hypothekenstellung ist die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß das verpfändete Objekt von dem Gläubiger übernommen werden müsse. Sofern nun einem in einem deutschen Staate domizilirten Institut der Erwerb von Hypotheken in einem anderen deutschen Staat gestattet ist, so bleibt es eine Anomalie, wenn es dem Institute nur mit erheblichen Beschränkungen und Erschwerungen erlaubt ist, die beliehenen Objekte eventuell zu erwerben. Der neue Entwurf erstrebt durch die Aufnahme des § 52 die Beseitigung dieses Uebelstandes.

Die Position 1 enthält zwei Anträge. Der eine Antrag geht dahin: die Frage einer reichsgesetzlichen Regelung der Bedingungen für die Errichtung der Pfandbriefanstalten dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, der andere Antrag bezieht sich darauf, daß auch die reichsgesetzliche Regelung der Bedingungen für die Geschäftsführung der Pfandbriefanstalten dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen werden möchten.

Digitized by Google

Daß neue Pfandbriefanstalten in Deutschland in den nächsten Jahren ins Leben treten werden, ist indessen in hohem Grade unwahrscheinlich. In den Kreisen sachverständiger spekulativer Kapitalisten wird ein Anreiz hierzu nicht vorhanden sein. Sie werden sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der, übrigens höchst problematische, Gewinn eines neuen Instituts in keinem Verhältniß zum Risiko, zum Aufwand von Zeit und Mühe stehen kann. Und daß auf genossenschaftlicher Grundlage in den nächsten Jahren eine Ueberproduktion von Realkreditinstituten entstehen werde, wird wohl von keiner Seite erwartet oder gar befürchtet. Und grade in Rücksicht auf diese Thatsachen ist auch die Frage ob Konzessionszwang oder Aufstellung von Normativbedingungen derzeit von keinem erheblichen Belang, während früher, als Schulze-Delitzsch und Fühling in der ersten Legislaturperiode des norddeutschen Reichstages diese Frage anregten, ein hierauf bezügliches Gesetz von unzweifelhaftem Nutzen gewesen wäre. Nachdem unter der Herrschaft des Konzessionszwangs eine so große Anzahl von Instituten entstanden ist, daß wir nunmehr deren in Deutschland eher zu viel als zu wenig haben, kann die Erledigung der in der Resolution bezeichneten Aufgabe als eine dringliche nicht erscheinen.

Die Grundsätze für die Geschäftsführung der Pfandbriefanstalten sind derzeit bruchstückweise in den Statuten, zu einem erheblichen Theile auch in Reglements niedergelegt. Statuten und Reglements enthalten diejenigen Grundsätze der Geschäftsführung, welche überhaupt einer generellen Anwendung fähig sind. Am Bedeutsamsten für die Geschäftsführung der Anstalten aber ist grade die Geschäftspraxis, deren Grundsätze zur Generalisirung ungeeignet sind, die individuelle Behandlung der einzelnen Geschäfte. Man erwäge, wie jedes solide Institut zu verfahren hat, wenn es seine Geschäftsthätigkeit über den Ort seines Domizils ausdehnt. Die Direktoren sind genöthigt, sofern die Thätigkeit nach einer Stadt erweitert wird, sich genaueste Lokalkenntniß zu verschaffen. Diese Lokalkenntniß kann nur durch kürzeren oder längeren Aufenthalt gewonnen werden. Zu ihr gehört ein Urtheil über die allgemeinen Geschäftsverhältnisse des Ortes, über die Verkäuflichkeit und den thatsächlichen Immobilienumsatz innerhalb der einzelnen Stadttheile, über die Bauart der Häuser, deren Vermiethbarkeit und Rentabilität, die Art der Einschätzung zur Feuerkasse, die Persönlichkeit der Taxatoren und deren Prinzipien bei der Einschätzung der Häuserwerthe, über die Höhe der Gebäudesteuer und die sonstigen Belastungen der Immobilien. Sodann wird mindestens eine in Grundstücksspekulationen nicht engagirte, aber mit den Grundstücksverhältnissen doch bekannte, solide Persönlichkeit und überdies ein geachteter Jurist zur gemeinschaftlichen vertraulichen Begutachtung neben dem regelmäßigen Vertreter der Bank an dem betreffenden Orte bestellt werden müssen, um für jedes einzelne Geschäft der Direktion erschöpfende Mittheilungen zukommen zu lassen und vielfach sind selbst dann für die definitive Entscheidung über das einzelne proponirte Geschäft Reisen eines Direktionsmitglieds nothwendig. In Bezug auf die Gewährung ländlicher Darlehen sind in entsprechender Weise die für ländliche Darlehen entscheidenden Momente zu eruiren. In einer solchen Geschäftspraxis, nicht in Reglements liegt der Schwerpunkt und die Garantie der soliden Geschäftsführung. Und diese Geschäftspraxis wird sich niemals zur Kodifikation eignen.

Der äußere Impuls zur möglichst vorsichtigen Leitung eines Instituts und zur Beobachtung der solidesten Geschäftsgrundsätze wird für die meisten Institute durch die unabläßig nothwendige Rücksicht auf den Pfandbriefabsatz gegeben, der sofort ins Stocken gerathen muß, wenn ein leiser, vielleicht unberechtigter, Zweifel

Digitized by Google

an der Solidität des Instituts in das Publikum bringt. Das wachsame Auge einer großen Zahl von Pfandbriefbesitzern, nicht minder auch das der konkurrirenden Institute ist das beste Kontrolorgan für die Geschäftsführung der Pfandbriefanstalten. Das Vertrauen der solidesten Kreise unserer Privatkapitalisten wird nicht leicht gewonnen, aber leicht eingebüßt und des Bewußtsein dieser Thatsache übt einen heilsameren Einfluß aus als jedes noch so detaillirt ausgearbeitete Reglement. Die Pfandbriefinstitute unterscheiden sich grade dadurch von Kreditbanken, daß die Kreditbanken Schuldner, die Pfandbriefinstitute aber Gläubiger suchen und die ersteren werden immer leichter als die letzteren gefunden.

Am Meisten vermissen die Pfandbriefanstalten eine einheitliche Zivilgesetzgebung für das deutsche Reich und vor Allem denjenigen Theil des Zivilgesetzbuchs, welcher die Regelung des Hypothekenwesens enthalten wird. Wohl noch erheblich längere Zeit als die Herstellung des deutschen Zivilgesetzbuchs beansprucht, wird es währen, bis für alle deutschen Staaten gleiche Prinzipien der Immobilienbesteuerung in Staat und Gemeinde zur gesetzlichen Anerkennung gelangen.

Nachschrift.

Während des Drucks dieser Abhandlung ist — am 27. Februar 1880 — dem Reichstag ein neuer Entwurf, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen zugegangen und einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen worden.

In dem neuen Entwurf sind alle Vorschläge der Kommission mit Ausnahme einer für den § 7 vorgeschlagenen Aenderung und eines Zusatzes zu § 47 des ersten Entwurfs, aufgenommen worden. Während der erste Entwurf nur 50 Paragraphen zählte, hat der neue Entwurf 52 Paragraphen, indem die von der Kommission zur Berathung des ersten Entwurfs vorgeschlagenen §§ 39a und 48a als §§ 40 und 50 in dem neuen Entwurf Aufnahme gefunden haben; der § 50 des ersten Entwurfs ist weggefallen, dagegen die Position 2 der Resolution in der unten angegebenen Fassung als § 52 in dem neuen Entwurf entsprechend verwerthet worden. Alle diese Aenderungen sind bei der Korrektur der Druckbogen berücksichtigt, so daß im Vorstehenden eine Uebersicht sowohl des Wortlauts des ersten Entwurfs, wie auch der Kommissionsbeschlüsse und des neuen Entwurfs enthalten ist. Der Wortlaut des neuen Entwurfs ergibt sich durch eine Einreihung der Kommissionsbeschlüsse in den Text des ersten Entwurfs. Es ist zweckmäßig den Wortlaut des ersten Entwurfs sehr zu beachten, da derselbe in Bezug auf eine Hauptfrage — die obligatorische oder fakultative Bildung eines Ausschusses aus der Mitte der Pfandbriefgläubiger — vor dem Wortlaut des neuen Entwurfs vielleicht den Vorzug verdient.

Digitized by Google

Die Wahlen zum deutschen Reichstag.[1])

Gegenstand der Nachweisungen	Ergebnisse der Reichstagswahlen für die				
	1. Legislatur-Periode[2]) (1871)	2. Legislatur-Periode (1874)		3. Legislatur-Periode (1877)	4. Legislatur-Periode (1878)
		ohne Elsaß-Lothringen	mit Elsaß-Lothringen		
Bevölkerung nach der Volkszählung von 1871 (Sp. 2—4), bezw. 1875 (Sp. 5 u. 6)	39,460,412	39,460,412	41,010,150	42,727,360	42,727,360
Anzahl der wahlberechtigten Wähler	7,656,273	8,203,969	8,523,446	8,943,028	9,124,311
auf 100 Einwohner . .	19,4	20,8	20,8	20,9	21,4
Ergebnisse der ersten ordentlichen Wahlen.					
Anzahl der abgegebenen Stimmen { gültige .	3,884,803	4,948,352	5,190,254	5,401,021	5,760,947
{ ungültige	19,038	27,324	29,576	21,626	20,046
Von den gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:					
(Deutsch-) Konservativ . . .	549,661	359,959	359,959	526,039	749,494
Deutsche Reichspartei (freikonservativ)	346,845	375,523	375,523	426,637	785,855
Liberale Reichspartei	273,857	53,853	53,853	—	—
Liberal, außer nationalliberal u. Fortschritt	1,171,543	1,537,429	1,542,501	134,811	156,117
Nationalliberal				1,469,527	1,330,643
(Deutsche) Fortschrittspartei . .	342,409	447,538	447,538	417,824	385,084
Zentrum	724,837	1,445,948	1,568,320	1,404,903	1,388,043
Polen	176,342	198,442	198,442	216,157	210,062
Sozialdemokraten	123,975	351,272	351,952	493,288	437,158
Volkspartei	18,741	21,739	21,739	44,894	66,138
Partikularisten	60,858	92,080	137,757	148,072	150,963
Protestpartei	18,221	19,856	86,352	102,816	86,669
Unbestimmt und zersplittert . .	77,514	44,713	46,318	16,053	14,721
Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmen	51,0	60,6	61,3	60,6	63,4
Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig	0,5	0,6	0,6	0,4	0,3
Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:					

[1]) Wir entnehmen diese Uebersicht dem soeben erschienenen ersten „Statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich". Herausgegeben vom k. stat. Amt 1880. (Berlin, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht.) Mit der Veröffentlichung dieses Buches kommt das k. stat. Amt einem längst gefühlten Bedürfniß entgegen. Wir behalten uns vor auf die Publikation zurückzukommen.

[2]) Elsaß-Lothringen gehörte zur Zeit der Wahl noch nicht zum deutschen Reich.

Digitized by Google

Gegenstand der Nachweisungen	Ergebnisse der Reichstagswahlen für die				
	1. Legislatur-Periode (1871)	2. Legislatur-Periode (1874) ohne Elsaß-Lothringen	2. Legislatur-Periode (1874) mit Elsaß-Lothringen	3. Legislatur-Periode (1877)	4. Legislatur-Periode (1878)
(Deutsch-) Konservativ	14,1	7,8	7,0	9,8	13,0
Deutsche Reichspartei (freikonservativ)	8,9	7,8	7,2	7,9	13,6
Liberale Reichspartei	7,0	1,1	1,0	—	—
Liberal, außer nationalliberal u. Fortschritt	30,2	31,1	29,7	2,5	2,7
Nationalliberal				27,2	23,1
(Deutsche) Fortschrittspartei	8,8	9,0	8,6	7,7	6,7
Zentrum	18,7	29,2	30,2	26,0	24,1
Polen	4,5	4,0	3,8	4,0	3,6
Sozialdemokraten	3,2	7,1	6,8	9,1	7,6
Volkspartei	0,5	0,4	0,4	0,8	1,2
Partikularisten	1,6	1,9	2,7	2,8	2,6
Protestpartei	0,5	0,4	1,7	1,9	1,5
Unbestimmt	2,0	0,0	0,2	0,3	0,3
Ergebnisse der entscheidenden Wahlen.					
Anzahl der abgegebenen Stimmen: gültige	3,892,397	5,017,253	5,259,155	5,535,785	5,811,159
Anzahl der abgegebenen Stimmen: ungültige	17,630	26,778	29,030	21,989	20,684
Von den gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:					
(Deutsch-) Konservativ	547,862	365,672	365,672	540,103	734,367
Deutsche Reichspartei (freikonservativ)	363,025	370,422	370,422	437,663	790,903
Liberale Reichspartei	266,652	56,015	56,015	—	—
Liberal, außer nationalliberal u. Fortschritt	1,204,297	1,611,368	1,616,440	149,128	158,981
Nationalliberal				1,569,431	1,407,637
(Deutsche) Fortschrittspartei	352,949	479,151	479,151	432,291	394,381
Zentrum	696,586	1,445,170	1,565,542	1,392,644	1,355,988
Polen	176,072	199,273	199,273	219,159	213,239
Sozialdemokraten	117,893	339,398	340,078	481,008	420,662
Volkspartei	19,439	23,908	23,908	54,700	81,019
Partikularisten	64,336	81,725	127,402	147,164	155,236
Protestpartei	18,221	12,120	78,616	98,341	86,669
Unbestimmt und zersplittert	65,065	35,031	36,636	14,153	12,083
Die Abgeordneten nach ihrer Parteistellung:					
(Deutsch-) Konservativ	57	22	22	40	59
Deutsche Reichspartei (freikonservativ)	37	33	33	38	57
Liberale Reichspartei	30	3	3	—	—
Liberal, außer nationalliberal und Fortschritt	125	155	155	13	10
Nationalliberal				128	99
(Deutsche) Fortschrittspartei	46	49	49	35	26
Zentrum	63	91	101	97	99
Polen	13	14	14	14	14
Sozialdemokraten	2	9	9	12	9

Digitized by Google

Gegenstand der Nachweisungen	Ergebnisse der Reichstagswahlen für die				
	1. Legislatur-Periode (1871)	2. Legislatur-Periode (1874) ohne Elsaß-Lothringen	2. Legislatur-Periode (1874) mit Elsaß-Lothringen	3. Legislatur-Periode (1877)	4. Legislatur-Periode (1878)
Volkspartei	1	1	1	4	3
Partikularisten	7	4	4	9	14
Protestpartei	1	1	6	7	7
Anzahl der auf die Abgeordneten gefallenen Stimmen überhaupt	2,530,140	3,383,059	3,566,280	3,567,228	3,735,495
Darunter auf Abgeordnete folgender Parteistellung:					
(Deutsch-) Konservativ	318,864	127,416	127,416	262,937	442,092
Deutsche Reichspartei (freikonservativ)	244,546	266,858	266,858	315,321	499,689
Liberale Reichspartei	211,157	26,675	26,675	—	—
Liberal, außer nationalliberal und Fortschritt	849,280	1,230,116	1,230,116	125,097	108,226
Nationalliberal				1,064,227	871,590
(Deutsche) Fortschrittspartei	255,705	375,742	375,742	277,812	268,425
Zentrum	457,458	1,078,386	1,200,758	1,046,044	1,062,704
Polen	120,452	142,914	142,914	153,669	153,513
Sozialdemokraten	13,219	80,769	80,769	111,211	101,994
Volkspartei	3,758	7,185	7,185	42,414	33,997
Partikularisten	43,293	35,067	35,067	83,907	119,897
Protestpartei	12,408	11,931	72,780	84,589	73,368
Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmen	51,1	61,5	62,1	62,1	63,9
Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4
Von 100 gültigen Stimmen sind auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:					
(Deutsch-) Konservativ	14,1	7,3	6,9	9,7	12,6
Deutsche Reichspartei (freikonservativ)	9,3	7,4	7,0	7,9	13,6
Liberale Reichspartei	6,8	1,1	1,1	—	—
Liberal, außer nationalliberal und Fortschritt	30,9	32,1	30,7	2,7	2,7
Nationalliberal				28,3	24,3
(Deutsche) Fortschrittspartei	9,1	9,5	9,1	7,8	6,8
Zentrum	17,9	28,8	29,8	25,1	23,3
Polen	4,5	4,0	3,8	4,0	3,7
Sozialdemokraten	3,0	6,8	6,5	8,7	7,8
Volkspartei	0,5	0,5	0,5	1,0	1,4
Partikularisten	1,7	1,6	2,4	2,7	2,7
Protestpartei	0,5	0,2	1,5	1,8	1,5
Unbestimmt und zersplittert	1,7	0,7	0,7	0,3	0,2
Von 100 Abgeordneten gehören zu folgender Partei:					
(Deutsch-) Konservativ	14,9	5,8	5,5	10,1	14,9
Deutsche Reichspartei (freikonservativ)	9,7	8,6	8,3	9,6	14,4
Liberale Reichspartei	7,9	0,8	0,8	—	—

Digitized by Google

Gegenstand der Nachweisungen	Ergebnisse der Reichstagswahlen für die				
	1. Legislatur-Periode (1871)	2. Legislatur-Periode 1874		3. Legislatur-Periode (1877)	4. Legislatur-Periode (1878)
		ohne Elsaß-Lothringen	mit Elsaß-Lothringen		
Liberal, außer nationalliberal und Fortschritt	32,7	40,6	39,1	3,3	2,5
Nationalliberal				32,2	24,9
(Deutsche) Fortschrittspartei	12,0	12,8	12,2	8,8	6,5
Zentrum	16,5	23,8	25,4	24,4	24,9
Polen	3,4	3,7	3,5	3,5	3,5
Sozialdemokraten	0,5	2,3	2,3	3,0	2,3
Volkspartei	0,3	0,3	0,3	1,0	0,9
Partikularisten	1,8	1,0	1,0	2,3	3,1
Protestpartei	0,3	0,3	1,5	1,8	1,8
Die auf die Abgeordneten gefallenen Stimmen betragen in Prozent:					
der Wahlberechtigten	33,0	41,3	41,8	39,9	40,9
der sämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen	65,0	67,4	67,8	61,4	64,3
Von je 100 für die betreffende Partei abgegebenen Stimmen sind auf Abgeordnete gefallen (gehören zur Majorität):					
(Deutsch-) Konservativ	58,2	34,5	34,5	48,7	60,2
Deutsche Reichspartei (freikonservativ)	67,4	72,0	72,9	72,0	63,1
Liberale Reichspartei	49,2	47,6	47,6	—	—
Liberal, außer nationalliberal und Fortschritt	70,5	76,3	76,1	83,9	68,1
Nationalliberal				67,8	62,0
(Deutsche) Fortschrittspartei	72,4	78,4	78,4	64,3	68,1
Zentrum	65,7	74,7	76,7	75,1	78,4
Polen	68,4	71,7	71,7	70,1	72,0
Sozialdemokraten	11,2	23,8	23,8	23,1	24,2
Volkspartei	19,3	30,1	30,1	77,5	42,0
Partikularisten	67,2	42,9	27,5	57,0	77,3
Protestpartei	68,1	98,4	92,6	86,0	84,7

Digitized by Google

Staatsrechtliche Literatur.

Paul Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches. Dritter Band. Erste Abtheilung. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, 1880. 396 S.

Von Prof. Dr. Georg Meyer in Jena.

Auch der vorliegende Theil des Laband'schen Reichsstaatsrechtes hat uns noch nicht die Vollendung des Werkes gebracht. Die erste Abtheilung des dritten Bandes umfaßt nur ein einziges Kapitel — das zehnte des gesammten Werkes, — welches von der bewaffneten Macht des Reiches handelt Das Buch wird sonach viel umfangreicher als man nach der ersten Anlage erwarten durfte. Man ist wohl berechtigt, die Frage aufzuwerfen, ob die ungemein eingehende und detaillirte Behandlung, welche die einzelnen Gebiete der Reichsverwaltung im zweiten und dritten Bande gefunden haben noch im richtigen Verhältniß steht zu den Darstellungen der Grundlagen des Reiches und der Organisation der Reichsgewalt im ersten Bande. Aber die Zweifel, welche in dieser Beziehung nothwendig aufsteigen müssen, werden den Leser nicht undankbar machen, gegen die vortrefflichen Ausführungen, welche auch der vorliegende Band wieder in reicher Fülle darbietet. Gerade das für Deutschland so wichtige Militärrecht entbehrte bisher gänzlich einer eingehenden juristischen Behandlung. Daß sich der Verfasser einer solchen unterzogen hat, dafür müssen wir ihm aufrichtigen Dank zollen, um so mehr, als seine Aufgabe bei der großen Complicirtheit unserer militärischen Einrichtungen keine leichte war.

So erweist sich der vorliegende Band als seinen Vorgängern[1]) in jeder Beziehung ebenbürtig.

Er zerfällt in vier Abschnitte. 1. verfassungsrechtliche Grundlagen, 2. Organisation und Gliederung der bewaffneten Macht, 3. Militärdienst und 4. Militärlasten.

Die allgemeine Betrachtung wird sich zumeist an den ersten Abschnitt halten und außerdem namentlich die Konstruktion des Militärdienstes ins Auge zu fassen haben. In den übrigen Partieen handelt es sich mehr um Detailfragen, auf welche in einer Besprechung wie der vorliegenden nicht eingegangen werden kann. Damit soll aber selbstverständlich ihre Bedeutung nicht herabgesetzt werden. Im Gegentheil, gerade die spezielle Behandlung des Militärdienstrechtes und der Militärlasten halte ich für ein besonderes Verdienst des Verfassers.

Die für die juristische Konstruktion der deutschen Heereseinrichtungen grundlegende Frage ist die über das Verhältniß der von der Reichsverfassung aufgestellten Einheitlichkeit der Reichsarmee zu der ebendaselbst festgehaltenen Gliederung derselben in Kontingente. In dieser Hinsicht

[1]) Besprochen in den „Annalen" 1878 S. 369 und 1876 S. 656.

Digitized by Google

bin ich freilich nicht in der Lage, den Ausführungen des Verfassers beizustimmen. Er stellt meines Erachtens das eine Prinzip, die Gliederung in Kontingente, zu ausschließlich in den Vordergrund und läßt das andere, die Einheitlichkeit, allzusehr zurücktreten. Dadurch kommt er zu Behauptungen, wie sie sich S. 6, 7 und 60 finden:

„Als oberstes Prinzip der Militärverfassung des deutschen Reiches ist der Satz festzuhalten: es giebt kein Heer des Reiches, sondern nur Kontingente der Einzelstaaten;" ferner: „formell juristisch bleibt der Grundsatz bestehen, daß eine Reichsarmee nicht existirt, sondern dies nur eine Kollektivbezeichnung ist, um die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten zusammen zu fassen.

Es ist freilich richtig, was der Verf. S. 6 hervorhebt, daß die Einheitlichkeit des Heeres eine andere ist als die der Marine. Aber schwerlich formulirt er den Unterschied richtig, wenn er behauptet, bei der Marine sei die Einheit Konsequenz, bei dem Heere Modifikation des Grundprinzips. Das Grundprinzip ist beim Heere wie bei der Marine die Einheitlichkeit; nur ist dasselbe bei der Marine streng durchgeführt, beim Heere durch die Gliederung in Kontingente, modificirt worden. Die Einheitlichkeit des Heeres zeigt sich nicht nur äußerlich in den fortlaufenden Nummern der Armeekorps, Divisionen, Brigaden und Regimenter; sie durchdringt alle unsere militärischen Einrichtungen; sie gelangt zum Ausdruck in den Vorschriften der Reichsverfassung über das Reichskriegswesen. An die Spitze ihrer Bestimmungen über die Heeresorganisation stellt diese den Satz: „Die gesammte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht." Dann folgt eine Aufzählung aller derjenigen Befugnisse des Kaisers, welche sich als Ausflüsse seines Oberbefehls charakterisiren. Und erst nachdem die militärische Stellung des Kaisers die eingehendste Regelung gefunden hat, findet sich eine Angabe derjenigen Rechte, welche den einzelnen Bundesfürsten bez. Senaten als Kontingentsherrn ihrer Kontingente zustehen. Schon in dieser äußeren Anordnung zeigt sich, daß die Einheit Grundprinzip, die Kontingentsverfassung Modifikation ist.

Der Verfasser nimmt an, die Einzelstaaten seien Subjekte der Militärhoheit geblieben. Allerdings ist diese Militärhoheit nach ihm keine souveräne; die Einzelstaaten sind nur formell Subjekte derselben, während materiell Inhalt und Umfang derselben durch das Reich bestimmt wird. Aber selbst mit diesen Beschränkungen kann ich Laband's Behauptungen nicht zustimmen. Das Militärwesen ist eine Reichsangelegenheit. Das Reich, nicht der Einzelstaat, erscheint als Subjekt der Militärhoheit. Dem Reiche steht das ausschließliche Recht der Militärgesetzgebung zu. Der Kaiser als Repräsentant des Reiches ist der Oberbefehlshaber über sämmtliche Truppen der deutschen Reichsarmee. Die Bestimmung in dem Bündnißvertrage mit Bayern: „Das bayrische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres, mit selbstständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern" wäre ganz überflüssig, wenn die Militärhoheit der Einzelstaaten als allgemeiner Grundsatz der Reichsverfassung erschiene. Allerdings hat man den Bundesfürsten gewisse Befugnisse auf dem Gebiete des Militärwesens belassen. Aber sie können nicht etwa die Vermuthung der Berechtigung für sich in Anspruch nehmen, sondern besitzen nur diejenigen Funktionen, welche ihnen ausdrücklich, sei es durch die Verfassung, sei es durch Konventionen beigelegt worden sind.

Digitized by Google

Unzweifelhaft hängt Labands Konstruktion der Militärverfassung mit seiner prinzipiellen Anschauung von dem Wesen des Bundesstaates zusammen. Im Gegensatz zu der bisherigen Theorie, welche die Eigenthümlichkeit eines bundesstaatlichen Verhältnisses in der direkten Unterordnung der einzelnen Staatsangehörigen unter die Bundesgewalt erblickt, sieht er es gerade als charakteristisch für den Bundesstaat an, daß sich die Bundesgewalt zum Zweck der Erreichung der staatlichen Aufgaben der Gliedstaaten bedient.[1]) Dieser Auffassung entspricht allerdings eine Basirung der deutschen Armee auf die Kontingentsverfassung. Um so wichtiger ist es freilich auch für diejenigen, welche mit der prinzipiellen Auffassung des Verfassers nicht übereinstimmen, daß seine Behauptungen über das Heerwesen einer näheren Prüfung nicht Stand halten. Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, wenn des Verfassers Auseinandersetzungen über das Landheer sich als richtig erwiesen, so würde seine Theorie doch nur gegenüber diesem einem Theile der bewaffneten Macht, durchführbar sein, während die Marine unzweifelhaft eine reine Reichsangelegenheit ist, mit welcher die Einzelstaaten durchaus Nichts zu schaffen haben.

Eine Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Verfassers zeigt sich bei der Behandlung des Militärverordnungsrechtes. (S. 15 ff.) Als Subjekt desselben erscheinen ihm die einzelnen Landesherrn. „Die Landesherrn haben das Verordnungsrecht für ihre Contingente so weit behalten, als es nicht durch Vorschriften der Reichsgesetze ihnen entzogen oder beschränkt worden ist. Ich setze voraus, daß der Verfasser hierbei nur an sog. Verwaltungsverordnungen (Instruktionen) d. h. Verordnungen denkt, welche den inneren Dienst der Armee betreffen. Denn Rechtsverordnungen, d. h. solche, welche in den Rechtszustand der einzelnen Unterthanen eingreifen, sind nur auf Grund einer speziellen gesetzlichen Delegation zulässig, wie der Verfasser selbst an einer früheren Stelle seines Werkes[2]) in vortrefflicher Weise auseinandergesetzt hat. Hinsichtlich der Verwaltungsverordnungen dagegen komme ich genau zu dem entgegengesetzten Resultat wie der Verfasser. Zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen ist jedes höhere Verwaltungsorgan gegenüber allen ihm untergeordneten befugt. Speziell auf dem Gebiete des Militärwesens ist die Befugniß Instruktionen zu erlassen, ein Ausfluß des Oberbefehls. Deßhalb steht das Militärverordnungsrecht in Deutschland zunächst dem Kaiser zu. Und wenn Art. 63 der R.-Verfassung die Regelung aller derjenigen Angelegenheiten, welche vorzugsweise geeignet sind, Gegenstand militärischer Verordnung zu werden, ausdrücklich dem Kaiser überweist, so ist das lediglich eine Konsequenz dieses allgemeinen Grundsatzes. Ausgeschlossen bleibt das kaiserliche Verordnungsrecht nur hinsichtlich solcher Gegenstände, welche ausdrücklich der Regelung durch die Contingentsherrn vorbehalten sind; der Kaiser darf z. B. nicht durch Militärverordnung die Kokarden eines Kontingentes ändern. Ein Recht Instruktionen zu erlassen, besitzen aber auch die Befehlshaber und Kriegsministerien der einzelnen Kontingente für die ihnen untergeordneten Truppentheile, so gut wie eine preußische Regierung den ihr untergebenen Landräthen Instruktionen zu ertheilen im Stande ist; nur kann durch derartige Instruktionen niemals etwas festgesetzt werden, was kaiserlichen Instruktionen zuwider ist. Endlich können auch Verordnungen der Kontingentsherrn vorkommen; aber diese dürfen sich nur auf solche Gegenstände erstrecken, welche der selbstständigen

[1]) Vergl. Bd. I. S. 78.
[2]) Bd. II. S. 67 ff.

Digitized by Google

Erledigung durch die Kontingentsherrn in der Verfassung oder den Konventionen ausdrücklich vorbehalten sind.

Allerdings will der Verfasser auch das Militärverordnungsrecht der Landesregierungen nur als ein formelles angesehen wissen. Der materielle Inhalt der Verordnungen meint, er werde vom Kaiser bestimmt. Diesen Grundsatz findet der Verfasser, wenn auch nur indirekt, in zwei Artikeln der R.-Verf., Art. 61 und Art. 63 Abs. 5, ausgesprochen.

Art. 61 lautet:

„Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte."

Aus diesem Satze und der demselben hinzugefügten Aufzählung einzelner Beispiele ergiebt sich nach dem Verf., daß nicht blos die eigentlichen Militärgesetze, sondern auch alle Militärverwaltungsverordnungen für die preußische Armee im Reichsgebiet Geltung erlangen sollten. Aber darüber, auf welchem Wege dieses Resultat zu erreichen sei, meint er, schweige der Artikel. Dennoch könne es nicht zweifelhaft sein, daß die Einführung durch die Einzelstaaten geschehen sollte. Denn der norddeutsche Bund (und das Reich) habe sich doch nicht selbst den Befehl ertheilen können, sofort gewisse Befehle zu ertheilen; es hätte doch wenig Sinn gehabt, wenn der Bund die sofortige Geltung dieser Militärreglements im ganzen Bundesgebiete anordnen wollte, statt dessen anzuordnen, daß die Einführung unverzüglich erfolgen werde. Dagegen sei die im Art. 61 beliebte Fassung eine völlig korrekte und sinnentsprechende, wenn dadurch den Einzelstaaten die verfassungsmäßige Pflicht auferlegt werden sollte, die preußischen Militärvorschriften ungesäumt einzuführen. — Ich kann dem Verf. nicht zugeben, daß die Bestimmungen des Art. 61 nur dann als sachgemäße erscheinen, wenn man sie als einen Befehl des Bundes an die Einzelstaaten auffaßt. Sie können ebensowohl als ein Befehl der Verfassung an das Bundespräsidium bez. den Kaiser angesehen werden. Freilich hätte die Verfassung auch einen anderen Weg wählen und festsetzen können, daß unmittelbar mit ihrem Inkrafttreten auch das gesammte preußische Militärrecht im norddeutschen Bunde bez. deutschen Reiche Geltung erlangte. Aber es lassen sich doch wahrlich Motive genug denken, weßhalb man dem in der Verfassung eingeschlagenen Wege den Vorzug gab. Wenn das ganze preußische Militärrecht unmittelbar mit der Bundes- oder Reichsverfassung in Kraft treten sollte, so mußte auch gleichzeitig mit dieser eine Publikation desselben stattfinden. Dies hatte aber ein doppeltes Bedenken. Die Masse des zu publizirenden Stoffes wurde dadurch ungewöhnlich groß und ein Theil der in Frage stehenden Anordnungen, weil lediglich Interna der Armee betreffend, eignete sich überhaupt nicht zur Publikation Sodann involvirte eine gleichzeitig mit der Verfassung erfolgende Publikation dieser Normen eine Mittheilung derselben an die Bundeskommissarien und den verfassungsberathenden Reichstag. Eine solche Mittheilung war aber vermuthlich in dem Momente, wo der Reichstag zusammentrat, nur schwer zu ermöglichen, da die Zusammenstellung des ganzen damals in Preußen geltenden Militärrechtes ohne eingehende Vorarbeiten nicht zu bewerkstelligen war; außerdem hätte sie leicht zu weitläuftigen und unliebsamen Erörterungen über die fraglichen Bestimmungen im verfassungsberathenden Reichstage führen können. Alle diese Schwierigkeiten wurden umgangen, wenn man, statt die Vorschriften unmittelbar mit der Verfassung ein-

Digitized by Google

zuführen, deren künftige Einführung einer Anordnung des Bundespräsidiums bez. des Kaisers vorbehielt.

Ich komme nun zu Art. 63 Abs. 5 der R.-Verf. Dort heißt es:

„Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile sind die bezüglichen künftigen Anordnungen für die preußische Armee den Commandeuren der übrigen Kontingente durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen."

Hieraus schließt der Verf. Folgendes: Hätte der Kaiser das Verordnungsrecht für die ganze Reichsarmee, so könnte es in den in diesem Artikel erwähnten Beziehungen Anordnungen für die preußische Armee überhaupt nicht mehr geben, sondern nur Anordnungen für das Reichsheer, und die Geltung derselben für die übrigen Kontingente würde sich von selbst verstehen und ipso jure eintreten, ohne daß es der Vermittlung des Bundesausschusses behufs Mittheilung an die Kontingentskommandeure zur Nachachtung bedürfte. Der Art. 63 Abs. 5 läßt eine andere Auslegung nicht zu, als daß der König von Preußen das Verordnungsrecht für die preußische Armee behält und ebenso alle anderen Bundesfürsten für ihre Kontingente, daß die letzteren aber von diesem Verordnungsrecht nur in der Art Gebrauch machen dürfen, daß sie dasjenige für ihre Kontingente verordnen, was der König von Preußen für das seinige verordnet hat. — Bei der Prüfung dieser Ansichten kommt es zunächst darauf an, festzustellen, daß es sich in dem fraglichen Art. um Verwaltungsverordnungen handelt, welche den innern Dienst des Heeres betreffen. Bei diesen ist es gleichgültig, auf welche Weise sie zur Kenntniß der davon betroffenen Truppen gelangen, wenn sie ihnen überhaupt nur in officieller Weise mitgetheilt werden. Insbesondere erscheint es vollkommen zulässig, ihnen dieselben durch Vermittlung ihrer nächsten militärischen Vorgesetzten, der Kontingentskommandeure, bekannt zu machen. In Abs. 5 des Art. 63 der R.-Verf. ist nun weiter Nichts vorgeschrieben, als daß die kaiserlichen Anordnungen in den nicht preußischen Kontingenten auf diese Weise publizirt werden sollen. Allerdings werden die betreffenden Anordnungen als „Anordnungen für die preußische Armee" bezeichnet. Soll aber damit gesagt sein, daß dem Kaiser nicht in seiner Eigenschaft als Kaiser, sondern nur in seiner Eigenschaft als König von Preußen ein Verordnungsrecht zustehe, dieses also auch nur für den Umfang der preußischen Armee Geltung besitze? Gewiß nicht. Denn gerade die in Abs. 5 des Art. 63 bezeichneten Gegenstände gehören mit zu denjenigen, von welchen es in Abs. 3 heißt, der Kaiser habe für ihre gleichmäßige Regelung im ganzen Reiche Sorge zu tragen. Namentlich gielt dies von der Bewaffnung. Der Unterschied zwischen der Behandlung der kaiserlichen Verordnungen in der preußischen Armee einerseits, im sächsischen und württembergischen Kontingent andererseits besteht lediglich darin, daß es dort Gegenstand kaiserlichen Ermessens ist, die Art der Bekanntmachung festzusetzen, hier dagegen die Publikation durch die Befehlshaber der Kontingente erfolgen muß. Aber auch die kommandirenden Generale des württembergischen und sächsischen Armeekorps sind dem Kaiser Gehorsam schuldig. Wenn sie die ihnen „zur Nachachtung" mitgetheilten kaiserlichen Verordnungen ihren Truppen bekannt machen, so führen sie kaiserliche Befehle aus. Sie werdeu dadurch nicht zu einem selbstständigen, wenn auch nur formellen Subjekte des Verordnungsrechtes. Noch weniger kann man

Digitized by Google

dies von den Bundesfürsten behaupten, von welchen in dem fünften Absatz des Art. 63 überhaupt mit keinem Worte die Rede ist.

Erweisen sich sonach die Argumente, welche der Verf. für seine Ansicht den angegebenen Artikeln der Reichsverfassung entlehnt, als nicht stichhaltig, so kann er sich ebensowenig mit Erfolg auf die Bestimmungen der Militärkonventionen mit Sachsen und Württemberg berufen. In diesen ist den betreffenden Landesregierungen durchaus kein allgemeines oder ausschließliches Militärverordnungsrecht eingeräumt worden. Es geht daraus nur hervor, daß kaiserliche Verordnungen den Truppen des Kontingentes durch Vermittlung der Kontingentsverwaltungen mitgetheilt werden, und daß diese außerdem ein selbstständiges Verordnungsrecht in gewissen Angelegenheiten besitzen. Beides wird auch von mir nicht in Abrede gestellt.

Auch die Praxis, meint Laband, habe — mit einer Ausnahme — sich an die von ihm entwickelten Grundsätze gehalten. Im Jahre 1867 und den darauf folgenden Jahren seien die preußischen Verordnungen, Reglements u. s. w. in den Staaten des norddeutschen Bundes, wenigstens zum größten Theil, durch Anordnungen der Bundesregierungen zur Einführung gelangt; die seitdem neu erlassenen Vorschriften seien vom König von Preußen für die preußische Armee ergangen und im preußischen Armeeverordnungsblatt verkündet worden, in den übrigen Kontingenten hätten sie durch Vermittlung der Kontingentsherrn und Commandobehörden Geltung erlangt. Zugegeben, daß in der Regel so verfahren worden — daß es immer geschehen sei, behauptet auch der Verf. nicht — so fragt es sich eben, ob der Vermittlung der Kontingentsherrn und Kommandobehörden diejenige staatsrechtliche Bedeutung zuzusprechen ist, welche der Verf. für sie in Anspruch nimmt. Daß dies unseres Erachtens nicht der Fall ist, haben wir soeben auseinanderzusetzen gesucht. Der Verf. fährt dann aber in seiner Darstellung folgendermaßen fort: „Allein gleich nach Erlaß der norddeutschen Bundesverfassung hat die schlechte und unklare Fassung des Art. 61 der R-Verf. eine unrichtige Auslegung desselben verschuldet und eine Abweichung von dem angegebenen Grundsatz zur Folge gehabt. Das Präsidium des norddeutschen Bundes hat nämlich „auf Grund des Art. 61 der Bundesverfassung" durch Verordnungen vom 7. Nov. 1867, vom 29. Dez. 1867 und vom 22. Dez. 1868 eine beträchtliche Anzahl der für die preußische Armee geltenden Vorschriften „im ganzen Bundesgebiete" eingeführt, und ebenso ist durch kaiserliche Verordnung vom 24. Nov. 1871 die Geltung der Verordnung vom 29. Dez. 1867 auf das Großherzogthum Baden ausgedehnt worden. Mag man auch zugeben, daß dieser Weg der Einführung mit dem Wortlaut des Art. 61 nicht in offenkundigem Widerspruch steht, weil eben Art. 61 darüber eine bestimmte Anordnung nicht enthält, mag man also nicht so weit gehen in dem Erlaß dieser Verordnungen eine Ueberschreitung der Präsidialbefugnisse zu erblicken und die Verordnungen selbst für ungültig zu erklären, so ist doch andererseits festzuhalten, daß diese Verordnungen zur authentischen Auslegung des Art. 61 nicht geeignet sind, und daß Art. 61 nur eine Art von Uebergangsbestimmung enthält, nur einen einmaligen Akt, die ungesäumte Einführung der damals geltenden preußischen Gesetzgebung, betrifft, daß daher der aus den allgemeinen Prinzipien der deutschen Heeresverfassung hergeleitete und im Art. 63 Abs. 5 der R.-Verf. ausdrücklich anerkannte Grundsatz durch die Existenz der angeführten Verordnung nicht in Frage gestellt werden kann." Die letzte Behauptung sei ohne Weiteres als richtig zugegeben. Die betreffenden Verordnungen sind keine authentische

Digitized by Google

Auslegung des Art. 61; sie beweisen gar Nichts für die Interpretation des Art. 63, schon deßhalb nicht, weil es sich in letzterem um bloße Verwaltungsverordnungen, in Art. 61 dagegen um Bestimmungen der verschiedensten Art, namentlich auch um Gesetze handelt. Gerade dieser Umstand ist für die Beurtheilung der betreffenden Verordnungen für durchschlagend zu erachten. Durch dieselben sind lediglich solche Vorschriften des preußischen Militärrechtes im norddeutschen Bunde bez. im deutschen Reiche eingeführt worden, welche unmittelbar in den Rechtszustand der Unterthanen eingriffen, also den Charakter von Gesetzen besaßen. Diese konnten nicht bloß durch die Kontingentskommandeure den einzelnen Truppentheilen mitgetheilt werden, sondern bedurften einer Publikation durch die Gesetzsammlung. An und für sich wäre allerdings ebensowohl eine Publikation durch die Landesregierungen in den Landesgesetzblättern als eine solche durch die Reichsregierung im Reichsgesetzblatt möglich gewesen. Bedenkt man aber, daß die einzuführenden preußischen Militärgesetze vorläufig an die Stelle des später zu schaffenden einheitlichen Reichsmilitärrechtes treten sollten, so wird man nicht leugnen können, daß dieser Intention der Reichsverfassung die Einführung derselben als Reichsgesetze, also durch Verordnungen des Bundespräsidiums bezw. Kaisers, am meisten entsprach. Das Verfahren, welches in den Verordnungen vom 7. Nov. und 29. Dez. 1867 und 22. Dez. 1868 hinsichtlich der Einführung preußischer Militärgesetze beliebt worden ist, war daher meines Erachtens ein völlig korrektes und den Bestimmungen der Reichsverfassung entsprechendes. Dagegen wird Laband vom Standpunkte derjenigen Interpretation, welche er dem Art. 61 zu Grunde gelegt hat, sich kaum der Konsequenz entziehen können, zu erklären, daß das Präsidium zum Erlaß der fraglichen Verordnungen nicht befugt war und diese selbst demnach als ungültig zu betrachten sind.

Bei dem großen Gewicht, welches Laband auf die Kontingentsverfassung legt, gewährt die Frage, welchen juristischen Charakter er der den einzelnen Landesherrn zustehenden Kontingentsherrlichkeit beilegt, ein ganz besonderes Interesse. „Die Kontingentsherrlichkeit ist, sagt er S. 61, sowohl von der Kriegshoheit als auch von dem Oberbefehl unterschieden, und ist unabhängig von dem Recht der Gesetzgebung in Militärangelegenheiten. Ihr juristisches Wesen besteht in Folgendem: Der Eintritt in die Armee, gleichviel ob derselbe auf Grund der gesetzlichen Unterthanenpflicht oder ob er freiwillig, also auf Grund eines Rechtsgeschäftes, erfolgt, ist die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses von bestimmtem Inhalt; jedes Dienstverhältniß setzt aber nothwendig zwei Personen voraus, einen Diener und einen Herrn, der militärischen Dienstpflicht entspricht daher die militärische Dienstherrlichkeit. Alle Mannschaften, Offiziere und Militärbeamte, welche einem und demselben Dienstherrn gegenüber zur Erfüllung der militärischen Dienstpflichten verbunden sind, also zu ihm in einem militärischen Dienstverhältniß stehen, bilden ein Kontingent; der Kontingentsherr ist demnach der militärische Dienstherr."

Ich halte die Charakterisirung der Kontingentsherrlichkeit als militärische Dienstherrlichkeit nicht für zutreffend und hoffe nachweisen zu können, daß weder zwischen dem Wehrpflichtigen und dem Kontingentsherrn noch zwischen dem freiwillig eintretenden Berufssoldaten und dem Kontingentsherrn ein Dienstverhältniß besteht, sondern daß beide sich nur in einem Dienstverhältniß zum Reiche befinden.

Digitized by Google

Die gesetzliche Wehrpflicht ist nach dem Verfasser eine Unterthanenpflicht und als solche von den Angehörigen der einzelnen Staaten ihrem Landesherrn zu leisten. Dieser Auffassung stellt sich sofort ein schwerwiegendes Bedenken entgegen. Das Princip des Verfassers findet überhaupt nur auf das Landheer Anwendung, es erweist sich als völlig unbrauchbar für die Konstruktion der Marinedienstpflicht. Bei dieser steht dem Einzelnen gar kein Landesherr gegenüber, welchem er den Dienst leisten könnte. Das Reich allein hat die Ableistung der Wehrpflicht zu fordern. Die Pflicht zum Dienst im Landheer und zum Dienst in der Marine sind nun aber nicht etwa zwei grundsätzlich verschiedene Verpflichtungen, sondern nur zwei verschiedene Formen, in welchen der allgemeinen Wehrpflicht Genüge geleistet wird. Schon dieser Umstand zwingt uns, auch den Dienst im Landheer als eine Leistung des Wehrpflichtigen gegenüber dem Reiche anzusehen. Diese Auffassung wird aber auch durch alle übrigen Bestimmungen über die Wehrpflicht, sowie durch die ganze Art, in der die Ableistung derselben erfolgt, bestätigt. Die Pflicht den Militärdienst zu leisten, ist dem Einzelnen durch Reichsgesetzgebung auferlegt. Wehrpflichtig ist nach Art. 57 der R.-Verf. jeder Deutsche, d. h die Wehrpflicht erscheint als ein Ausfluß der Reichsangehörigkeit. Der Wehrpflichtige wird nicht von seinem Heimathsstaate zur Ableistung der Wehrpflicht herangezogen, sondern ist in demjenigen Aushebungsbezirke des Reiches gestellungspflichtig, in welchem er seinen dauernden Aufenthalt, eventuell seinen Wohnsitz hat. Für die Vertheilung der Militärlasten auf die Einzelstaaten gibt nicht die staatsangehörige, sondern die reichsangehörige Bevölkerung derselben den Maßstab ab. Endlich hat verfassungsmäßig kein Staat Anspruch darauf, daß seine Staatsangehörigen gerade in sein Kontingent eingestellt werden, sondern der gesammte Ersatz steht zur Verfügung des Kaisers, der allein die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres zu bestimmen hat. Aber alle diese Bestimmungen sind dem Verfasser nur thatsächliche Modifikationen des Grundprinzips, der Dienst in einem andern Kontingente nur ein reichsgesetzlich gestatteter Modus der Leistung. Die Wehrpflicht besteht trotzdem für jeden Deutschen nur seinem Staate gegenüber; durch Ableistung des Dienstes in einem andern Kontingente erfüllt man die Dienstverpflichtung seinem eigenen Staate gegenüber. Dieses Prinzip soll nach dem Verfasser in zwei Konsequenzen zur Geltung kommen.

Die erste Konsequenz findet er in § 9 Abs. 4 des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 ausgesprochen. Die betreffende Stelle lautet:

> „Diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armeecorps bilden, können unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 3 im Frieden zur Rekrutengestellung für andere Armeekorps nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen in Gemäßheit des § 12 zur Aushebung gelangen."

Der Verf. glaubt diese Bestimmung nur so erklären zu können, daß er sagt: Derjenige Staat, in dessen Kontingent Angehörige eines anderen Staates dienen, empfängt Leistungen für Rechnung des letzteren und ist verpflichtet, sie ihm zu restituiren. Aber aus der betreffenden Vorschrift läßt sich für das Wesen der Kontingentsherrlichkeit schon deßhalb Nichts ableiten, weil sie sich gar nicht auf Staaten, welche eigene Kontingente, sondern nur auf solche, welche eigene Armeekorps haben, bezieht. Sie gilt namentlich nicht in Bezug auf das Herzogthum Braunschweig, obwohl der Herzog von Braunschweig

Digitized by Google

unzweifelhaft Kontingentsherrlichkeit im Sinne der Reichsverfassung besitzt. Hier kommt vielmehr einfach der reichsverfassungsmäßige Grundsatz in Anwendung, daß der gesammte Ersatz zur Verfügung des Kaisers steht. Sachsen und Württemberg dagegen bilden eigene Rekrutirungsbezirke, nicht weil sie ein eigenes Kontingent, sondern weil ihre Truppen einen geschlossenen Bestandtheil der Bundesarmee, ein besonderes Armeekorps formiren. Auch Baden und Hessen ist durch die Konventionen eine ähnliche Stellung eingeräumt worden, obwohl sie kein eigenes Kontingent mehr besitzen. Weil Sachsen und Württemberg aber eigene Rekrutirungsbezirke bilden, so sollen grundsätzlich die in ihren Gebieten ausgehobenenen Wehrpflichtigen nicht in andere Armeekorps eingestellt werden. Die Befugniß des Kaisers über den gesammten Ersatz zu verfügen, ist ihnen gegenüber im Allgemeinen außer Wirksamkeit gesetzt, und nur in so weit in Kraft geblieben, als Staatsangehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen. Aber das, was für Sachsen und Württemberg ats Ausnahme erscheint, bildet im übrigen Reichsgebiet die Regel; und daß es dort den Charakter einer Ausnahme hat, ist nicht die Folge eines verfassungsmäßigen Prinzips, sondern der vertragsmäßigen Sonderstellung, welche den genannten beiden Staaten eingeräumt worden ist.

Und wem leisten dann die Badenser, Hessen, Mecklenburger, Weimaraner die Wehrpflicht? dem König von Preußen, dessen Unterthanen sie nicht sind? oder ihrem Landesherrn, der keine Kontingentsherrlichkeit besitzt?

„Den prägnantesten Ausdruck aber, sagt der Verf., findet der Grundsatz, daß die gesetzliche Dienstpflicht eine Pflicht gegen den einzelnen Staat ist, darin, daß jeder Wehrpflichtige den Fahneneid seinem Landesherrn leistet. Ihm gelobt er Gehorsam und Treue. Was der Verf. hier von der Leistung des Fahneneides behauptet, ist zwar richtig, beweist aber Nichts für das Wesen der Kontingentsherrlichkeit. Denn der Fahneneid wird nicht blos den Kontingentsherrn, sondern auch denjenigen Landesherrn geleistet, welche ihre Kontingentsherrlichkeit abgetreten haben. Was er über den Inhalt des Fahneneides sagt, ist unrichtig. Die Wehrpflichtigen geloben dem Landesherrn Treue, Gehorsam dagegen dem Kaiser. Der Treupflicht aber kann ich eine juristische Bedeutung überhaupt nicht zuerkennen. Wenn der Verf. S. 169—71 als rechtlich greifbare Ausflüsse derselben die Bestrafung von Hochverrath, Landesverrath, Desertion, Feigheit u. s. w. bezeichnet, so übersieht er, daß es sich dabei doch lediglich um Zuwiderhandlungen gegen reichsgesetzliche Verbote handelt. Die betreffenden Handlungen werden bestraft, weil sie reichsgesetzlich verboten sind, nicht weil sie eine Verletzung der Treupflicht gegen den Landesherrn enthalten. Das Wesentliche im militärischen Organismus ist und bleibt der Gehorsam, dieser aber besteht nur dem Kaiser gegenüber. Und die Gehorsamspflicht gegen den Kaiser ist nicht etwa ein Bestandtheil der Treu- und Dienstpflicht gegen den Landesherrn, wie der Verf. behauptet, sondern eine einfache und nothwendige Konsequenz des kaiserlichen Oberbefehls.

Ebenso wenig wie die Ausführungen des Verf. in Bezug auf die gesetzliche Wehrpflicht sich als zutreffend erweisen, ebenso wenig ist dies hinsichtlich derjenigen der Fall, welche sich auf die freiwillig übernommene Dienstpflicht beziehen. Allerdings werden Offiziere nnd Militärbeamte vom Kontingentsherrn ernannt, aber sie befinden sich trotzdem nicht im Dienste des Einzelstaates, sondern im Dienste des Reiches. Das Rechtsverhältniß derselben ist analog demjenigen, in welchem sich die von den Landesregierungen

Digitized by Google

angestellten Post- und Telegraphenbeamten befinden. Hinsichtlich der Militärbeamten ist dies reichsgesetzlich ausdrücklich festgestellt. Auf sie findet § 1 des Reichsbeamtengesetzes Anwendung, wonach als Reichsbeamte alle diejenigen Beamten angesehen werden, welche nach den Vorschriften der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben, und sie sind in der zur Erläuterung dieses § dienenden Mittheilung des Reichskanzlers vom 4. Juni 1872 (Sten. Ber. des deutschen Reichstages I. Legislaturperiode 3. Session 1872 Bd. III. S. 615) mit aufgeführt. Da nun die Militärbeamten nach § 38 des Militärgesetzes mit zu den Militärpersonen gehören, und man wohl annehmen darf, daß das Dienstverhältniß aller Militärpersonen dasselbe sein soll, so ergiebt sich die analoge Anwendung der betreffenden Bestimmung auf Offiziere von selbst. Sie ist um so mehr zulässig, als diese ja ebenfalls dem Kaiser gegenüber zum Gehorsam verpflichtet sind. Auch ihren Gehalt empfangen Offiziere und Militärbeamte aus der Reichskasse, wenn er ihnen auch zum Theil durch Vermittlung der Landesregierungen ausgezahlt wird.

Die Kontingentsherrlichkeit ist demnach *nicht* militärische Dienstherrlichkeit. Meines Erachtens ist das Institut überhaupt nicht von einem einheitlichen Gesichtspunkte beherrscht. Die Kontingentsherrlichkeit erscheint vielmehr als ein Aggregat *verschiedener Rechte*, welche sich theils als *militärische Verwaltungsbefugnisse*, theils als bloße *Ehrenrechte*, qualifiziren.

Zu den militärischen Befugnissen des Kaisers zählt nach dem Verf. auch das Recht desselben, den *Kriegszustand zu proklamiren*. Diesem Rechte widmet er S. 41 ff. eine ausführlichere Erörterung. Gegenüber seinen Auseinandersetzungen will ich in zwei Beziehungen eine abweichende Meinung geltend machen.

In Art. 68 der R.-Verf. wird bestimmt, daß der Kaiser „wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist", einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären kann. „Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes, heißt es nun weiter, gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851": Auf Grund dieser Bestimmung will der Verf. für die Proklamirung des Kriegszustandes die Voraussetzungen des preußischen Gesetzes in Anwendung gebracht wissen; er meint daher, daß die Erklärung des Kriegszustandes nur in zwei Fällen gerechtfertigt sei: für den Fall eines Krieges in den vom Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen und für den Fall eines Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Der erste Fall soll dem § 1, der zweite dem § 2 des preußischen Gesetzes entsprechen. Andere Gefahren für die öffentliche Sicherheit rechtfertigten die Erklärung des Belagerungszustandes nicht. Der Verf. stimmt demnach mit der Ansicht überein, welche der Abgeordnete Beseler in der Reichstagssitzung vom 16. Okt. 1878 entwickelt hat.[1]) Es wurde jedoch damals Seitens der verbündeten Regierungen eine entgegengesetzte Ansicht vertreten,[2]) und wie ich glaube, mit Recht. Denn das preußische Gesetz formulirt überhaupt keine *allgemeinen* Voraussetzungen

[1]) Stenogr. Ber. des deutschen Reichstages. IV. Legislaturper. 1. Session 1778. Bd. I. S. 310 ff.

[2]) Bundesrathsbevollmächtigter Staatsminister Graf zu Eulenburg a. a. O. S. 312.

Digitized by Google

der Verkündigung des Kriegs-, oder, wie es dort heißt, des Belagerungszustandes; es bestimmt nur in § 1, wann kommandirende Generale und Festungskommandanten, in § 2 wann das Staatsministerium oder provisorisch der Militärbefehlshaber auf Antrag des Verwaltungschefs den Belagerungszustand erklären darf. Auch ist in Art. 68 der R.-Verf. nicht ausdrücklich gesagt, daß die Voraussetzungen des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 maßgebend sein sollten. Es ist vielmehr bestimmt, ein Reichsgesetz solle die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkung einer solchen Erklärung regeln; bis zum Erlaß desselben gilt statt dessen das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851. Unter diesen Umständen muß man annehmen, daß die Bestimmungen des preußischen Gesetzes nur subsidiär, also so weit *nicht* in Betracht kommen, als genügende reichsgesetzliche Vorschriften vorhanden sind. Eine solche ausreichende reichsgesetzliche Regelung finde ich aber hinsichtlich der Voraussetzungen in den Worten des Art. 68 der Reichsverfassung: „wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist." Meines Erachtens besitzt daher der Kaiser die Befugniß, bei *jeder* Bedrohung der öffentlichen Sicherheit im Bundesgebiete zur Verkündigung des Kriegszustandes zu schreiten.

Besitzen nun aber neben dem Kaiser auch noch die Regierungen der einzelnen Staaten kraft früherer landesgesetzlicher Bestimmungen die Befugniß zur Verkündigung des Kriegs- oder Belagerungszustandes? Dies ist der zweite Punkt, hinsichtlich dessen ich vom Verf. abweiche.

Ich habe die Frage schon früher bejahend beantwortet,[1]) der Verfasser glaubt sie verneinen zu müssen.

Unzweifelhaft ist, daß eine ausdrückliche reichsgesetzliche Aufhebung der betreffenden Befugnisse nicht stattgefunden hat. Ebensowenig ist in der Reichsverfassung bestimmt, daß dem Kaiser *ausschließlich* die Befugniß zur Proklamirung des Kriegszustandes zustehen sollte. Eine Beseitigung der Befugnisse der Einzelregierungen läßt sich demnach nur so deduziren, daß man behauptet, ihre Fortdauer sei unvereinbar mit der durch die Gründung des Reiches, insbesondere die Umgestaltung des Militärwesens herbeigeführten Stellung der Einzelregierungen. Diese Ansicht vertritt denn in der That auch der Verf. Die Erklärung des Kriegszustandes, sagt er, ist ein Ausfluß des kaiserlichen Militäroberbefehls; die Einzelstaaten sind nicht befugt, in denselben einzugreifen, insbesondere den Militärbefehlshabern die gesammte Oberleitung der Civilverwaltung und die Verantwortlichkeit für dieselbe zu übertragen und die Militärgerichtsverfassung eigenmächtig umzuändern. Dies aber sind die in §§ 4, 6 und 7 des Gesetzes erwähnten Rechtsfolgen. Kein Festungskommandant und kein kommandirender General dürfte einem derartigen Befehle nachkommen, wenn er ihm nicht vom Kaiser ertheilt ist, oder gar gegen den Willen des Kaisers. Sodann sind die Regierungen der Einzelstaaten nicht befugt, Reichsgesetze eigenmächtig aufzuheben und umzuändern; die Erklärung des Belagerungszustandes hat aber eine zeitweise Veränderung des Strafgesetzbuches, und so fern Kriegsgerichte eingesetzt werden, auch des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung zur Folge."

Das Hauptgewicht legt der Verf. darauf, daß die Einzelregierungen nicht befugt seien, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehls-

[1]) Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes S. 494.

Digitized by Google

haber anzuordnen. Der Befehl zur Uebernahme der Zivilverwaltung könne diesem nur vom Kaiser zugehen, der ihr militärischer Vorgesetzter sei. Aber schon nach den früheren landesgesetzlichen Bestimmungen konnte die Proklamirung des Belagerungszustandes durch Staatsorgane erfolgen, welchen keinerlei Oberbefehl über das Heer zustand, so z. B. nach § 2 des preußischen Gesetzes durch das preußische Staatsministerium, nach § 13 des sächsischen Gesetzes vom 10. Mai 1851 durch das sächsische Gesammtministerium. So gut wie sich diese Bestimmungen mit dem früheren Oberbefehl des Königs von Preußen oder Sachsen über ihre Truppen vertrugen, so gut werden sie auch mit dem Oberbefehl des Kaisers vereinbar sein. Man muß bedenken, daß es sich hier weniger um einen Befehl der Civilbehörde an die Militärgewalt als um eine Abtretung ihrer Befugnisse an dieselben handelt. Eines besonderen Auftrages des obersten Kriegsherrn zur Uebernahme der betreffenden Funktionen bedürfen die Truppenbefehlshaber deßhalb nicht, weil ihnen die Befugniß zur Uebernahme unmittelbar durch Gesetz beigelegt ist. Dagegen läßt sich auch nicht einwenden, daß die betreffenden Gesetze Landesgesetze seien. Denn die landesgesetzlichen Vorschriften bleiben für die in den einzelnen Ländern dislocirten Theile der Reichsarmee so lange in Kraft, bis sie durch entgegenstehende reichsgesetzliche Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert sind.

Die Regierungen, behauptet der Verf. ferner, seien nicht berechtigt, eigenmächtig Reichsgesetze zu ändern; die Verkündigung des Belagerungszustandes hätte aber eine Aenderung des Strafgesetzbuches und, so weit Kriegsgerichte eingesetzt würden, auch des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung zur Folge. Was zunächst das Strafgesetzbuch betrifft, so kommen hier zwei Bestimmungen in Betracht. Einmal treten nach § 9 des Militärstrafgesetzbuches in Folge der Verkündigung des Kriegszustandes die sog. Kriegsgesetze in Kraft. Dies ist aber eine unmittelbare reichsgesetzliche Wirkung desselben, zu deren Herbeiführung es keinerlei Thätigkeit der Regierung bedarf. Sodann findet nach § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch eine härtere Bestrafung des Hoch- und Landesverrathes, sowie gewisser gemeingefährlicher Verbrechen statt. Diese Aenderung des Strafrechtes kommt aber für den durch die Regierungen der Einzelstaaten proklamirten Belagerungszustand überhaupt nicht in Betracht, da sie nach ausdrücklicher Bestimmung des betreffenden Gesetzes nur im Falle eines vom Kaiser verkündeten Kriegszustandes in Wirksamkeit tritt. Die Möglichkeit der Einsetzung von Kriegsgerichten endlich ist durch § 16 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes ausdrücklich vorbehalten, wo es heißt: „Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt."

Als eine weitere Wirkung der Proklamirung des Belagerungszustandes erscheint nach den Landesgesetzen die Befugniß der Regierung gewisse Verfassungsartikel außer Kraft zu setzen, namentlich solche, welche sich auf Verhaftung, Haussuchung, Presse, Vereins- und Versammlungsrecht beziehen. Diese Befugniß ist durch die Gründung des Reiches an und für sich nicht berührt worden. Nur insofern muß sie für aufgehoben erachtet werden, als an die Stelle der Verfassungsbestimmungen der Einzelstaaten reichsgesetzliche Vorschriften getreten sind. Denn die Regierungen der Einzelstaaten sind nicht befugt, Reichsrecht zu ändern. Jedoch ist zu bemerken, daß einzelne Reichsgesetze selbst die auf den Belagerungszustand bezüglichen besonderen Bestimmungen aufrecht erhalten haben, wie dies namentlich durch § 30 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 geschehen ist.

Digitized by Google

Was endlich die Aenderung der Militärgerichtsverfassung betrifft, welche nach dem Verf. Folge der Verkündigung des Belagerungszustandes sein soll, so ist das — so viel ich es augenblicklich zu übersehen vermag — eine spezifisch preußische Bestimmung. Da nun aber die Militärstrafgerichtsordnung, welche die Bestimmung über die Militärgerichtsverfassung enthält, in Preußen lediglich als preußisches Gesetz Geltung hat — denn die Einführung als Bundesrecht durch Verordnung vom 29. Dez. 1867 ist nur für das übrige Bundesgebiet erfolgt — so wird auch die Befugniß der preußischen Regierung gewisse Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung abzuändern, welche ihr ebenfalls durch ein preußisches und zwar durch ein späteres preußisches Gesetz beigelegt ist, als in fortdauernder Geltung befindlich zu erachten sein. Uebrigens wird diese Frage durch den beabsichtigten Erlaß einer Militärstrafprozeßordnung für das deutsche Reich ihre Erledigung finden.

Aus diesen Gründen komme ich zu dem Resultat, daß die Regierungen der Einzelstaaten auch jetzt noch von der ihnen durch ältere Landesgesetze eingeräumten Befugniß in ihren Gebieten den Belagerungszustand zu verkünden Gebrauch zu machen berechtigt sind.

Auf Seite 84 ff. giebt der Verf. eine anziehende Darstellung der Vorschriften über die Friedenspräsenzstärke. Ich kann in dieser Hinsicht meine wesentliche Uebereinstimmung mit demselben konstatiren. Namentlich begegnen sich unsere Ansichten in zwei Punkten, hinsichtlich der Fragen, ob eine Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch den Etat reichsverfassungsmäßig zulässig ist, und ob Preußen gegenüber einer nach Ablauf der festgesetzten Zeit beabsichtigten Aenderung des Präsenzstandes von dem ihm in Art. 5 Abs. 2 der R.-Verf. eingeräumten Veto Gebrauch machen darf. Dagegen muß ich in einem anderen Punkte meine früher ausgesprochene abweichende Ansicht festhalten. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes in Art. 62 der R.-Verf. halte ich für aufgehoben, seitdem die jährliche Veranschlagung des Militäretats an die Stelle des Pauschquantums getreten ist. Sie waren meines Erachtens nur für den Fall gegeben, daß nach Ablauf der 5jährigen Periode eine Vereinbarung über den Militäretat nicht zu Stande kam. Darauf scheinen mir namentlich die Worte „nach dem 31. Dez. 1871" hinzudeuten. Nun ist aber nach Ablauf der achtjährigen Periode — denn zu einer solchen ist die ursprünglich fünfjährige durch ein späteres Gesetz ausgedehnt worden — nicht nur die Heeresorganisation gesetzlich geregelt, sondern auch eine Vereinbarung über einen detaillirten Heeresetat erfolgt. Damit hat die Bestimmung über die Fortzahlung der Beiträge ihre Geltung verloren. Auch sind nunmehr hinreichende anderweite gesetzliche Grundlagen vorhanden, um die Fortführung der Heeresverwaltung selbst für den Fall, daß ein Militärbudget nicht zu Stande kommen sollte, zu ermöglichen.

Zuletzt noch einige Worte über den Militärdienst, welchem der Verf. S. 136 ff. eine eingehende Behandlung widmet. Er unterscheidet die gesetzliche Wehrpflicht und die freiwillig übernommene Militärdienstpflicht. Erstere trifft alle Reichsangehörigen und beruht auf dem Gesetz. Letztere übernehmen nur diejenigen Personen, welche aus der Thätigkeit für das Heer einen Lebensberuf machen wollen, und zwar in Folge eines freiwilligen Entschlußes durch Vertrag. Zu ihnen gehören die Offiziere, die Kapitulanten und die Beamten der Militärverwaltung.

Die Unterscheidung zwischen gesetzlicher und freiwillig übernommener Wehrpflicht ist an sich eine wohl begründete. Nur muß die freiwillig über-

Digitized by Google

nommene Militärpflicht nicht nothwendig als eine vertragsmäßige aufgefaßt werden. Im ersten Bande seines Werkes hat der Verfasser in ausführlicher Darstellung zu zeigen gesucht, daß das Beamtenverhältniß durch einen Vertrag begründet werde. Ich bin dieser Auffassung entgegengetreten.[1]) Alle Gründe, welche dafür sprechen in der Anstellung der Beamten einen einseitigen Staatsakt zu sehen, können auch für eine analoge Auffassung des Rechtsverhältnisses der Offiziere geltend gemacht werden. Denn darin bin ich mit dem Verfasser einverstanden, daß der Offizier im juristischen Sinne ein Beamter, die ihm übertragene Stelle ein Staatsamt und die ihm obliegenden Pflichten Beamtenpflichten sind.

Da der Verfasser das Wesen des Beamtenverhältnisses gerade in der freiwilligen Uebernahme der Beamtenpflichten erblickt, so ist es konsequent, daß er den Reserve- und Landwehroffizieren den Charakter als Beamte abspricht. Von meinem entgegengesetzten Standpunkte komme ich zu einem entgegengesetzten Resultat. Und dieses scheint mir auch den thatsächlichen Verhältnissen entsprechender zu sein. Denn die ganze Stellung des Reserveoffizieres unterscheidet sich, sobald er zum Dienste einberufen ist, in Nichts von der des aktiven Offiziers. Ja selbst in der Zeit, wo der Reserveoffizier nicht einberufen ist, stehen ihm gewisse Rechte und Pflichten zu, welche an das Verhältniß eines zur Disposition gestellten oder in Ruhestand getretenen Beamten erinnern. Nun hebt der Verfasser allerdings gegenüber einer früheren Aeußerung von mir[2]) hervor, daß Niemand ohne seine Einwilligung Reserveoffizier werden könnte, daß also in dieser Hinsicht zwischen dem Rechtsverhältniß des Reserve- und Landwehroffiziers und dem des Berufsoffiziers allerdings Gleichheit bestehe. Aber er gesteht ja selbst ein, daß diese Einwilligung nur ein untergeordnetes Moment bildet gegenüber der gesetzlichen Wehrpflicht, welche die eigentliche Grundlage des ganzen Verhältnisses bleibt. Wenn der Betreffende auch nur mit seiner eigenen Einwilligung zum Reserveoffizier ernannt wird, so erfolgt die Einziehung zum Dienste doch immer auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht; und es war demnach meine frühere Aeußerung, von dem „Reserveoffizier, der kraft seiner allgemeinen Bürgerpflicht zum Dienste eingezogen wird," eine wohl berechtigte.

Mit einem größeren Anschein von Recht kann der Verfasser die Dienstpflicht der Kapitulanten als eine vertragsmäßige bezeichnen. Hier unterstützt ihn § 1 der Kabinetsordre vom 8. Juni 1876, in welchem die Kapitulation als ein schriftlicher Vertrag bezeichnet wird, den der Kapitulirende mit dem betreffenden Truppentheile oder der betreffenden Militärbehörde abschließt. Doch darf man auf diese offizielle Bezeichnung kein allzu großes Gewicht legen, da sich gerade militärische Erlasse meist nicht durch korrekte juristische Formulirung auszeichnen. Entscheidender als die Bezeichnung scheint das Wesen der Kapitulationsverhandlung selbst. Diese besteht aus: 1) der Erklärung des Kapitulirenden, kapituliren d. h. eine bestimmte Zeit freiwillig dienen zu wollen, 2) der Bitte um Bestätigung der Kapitulation, 3) der Bestätigung durch den militärischen Vorgesetzten. Hier stehen sich nicht zwei gleichberechtigte Contrahenten gegenüber, welche gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten übernehmen. Auf der einen Seite steht der Unterthan, der seine

[1]) Annalen 1876 S. 671 ff.
[2]) Annalen 1876 S. 669.

Digitized by Google

Bereitwilligkeit in den Militärdienst des Reiches einzutreten erklärt; auf der andern Seite das Reich, vertreten durch den militärischen Vorgesetzten, welches den Kapitulirenden in diesen Dienst aufnimmt. Die Aufnahme erfolgt durch die Bestätigung der Kapitulation, sie ist die Gewährung einer an das Reich gerichteten Bitte und hat ebenso den Charakter eines einseitigen Staatsaktes wie die Anstellung eines Beamten. Nur der Umstand, daß die Kapitulationen historisch aus dem alten Werbesystem hervorgegangen sind, läßt es erklärlich erscheinen, daß sie von der militärischen Praxis noch immer als Verträge behandelt werden.

Auch die vorliegende Abtheilung von Labands Staatsrecht enthält eine Fülle reichhaltigen Materials und gewährt vielfache wissenschaftliche Belehrung. Hoffentlich bringt uns die folgende den langerwarteten Schluß des Werkes!

Digitized by Google

Der deutsche Reichstag.

Von

Dr. Max Seydel.

§ 1. Rechtliche Stellung des Reichstages.

Der Reichstag ist eine aus Volkswahl hervorgehende Versammlung, welche den verbündeten deutschen Herrschern in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bei Ausübung der gemeinsamen Hoheitsrechte zur Seite steht.

Der Reichstag besitzt ebensowenig wie ähnliche Versammlungen in den Bundesstaaten eine Herrscher- oder Amtsgewalt über die Reichsangehörigen. Er steht zu dem Bundesrathe ebensowenig in einem Verhältnisse der Nebenordnung, wie der Landtag zum Könige.

Dem Reichstage kommt lediglich eine Gewalt über die eigenen Mitglieder zu.

Diese gibt sich nach Innen in der Disziplin, nach Außen aber darin kund, daß der Reichstag das Recht hat, während der Dauer einer Sitzungsperiode[1]) von den Abgeordneten gewisse obrigkeitliche Handlungen abzuwehren, durch welche ihm die Theilnahme seiner Mitglieder an den Berathungen entzogen oder beeinträchtigt werden könnte.

Diese Rechte sind Rechte des Reichstages als solchen, nicht persönliche Rechte des einzelnen Abgeordneten.[2])

Sie treten in einer doppelten Form auf.

Gewisse obrigkeitliche Maßnahmen gegen Reichstagsabgeordnete können während der Dauer einer Sitzungsperiode nicht vorgenommen werden, wenn der Reichstag seine Genehmigung hiezu nicht ertheilt hat; andere müssen für diese Zeit wieder aufgehoben werden, wenn der Reichstag es verlangt.

Die Genehmigung des Reichstages ist erforderlich:

1. zur Einleitung einer Untersuchung[3]) gegen ein Reichstagsmitglied[4]) wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung;[5])

---

[1]) D. h. vom Augenblicke der Eröffnung bis zum Augenblicke der Schließung, demnach auch während der Vertagung. Vgl. Thudichum, Verfassungsrecht des nordd. Bundes S. 203, Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches I. S. 572, Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 335.

[2]) Vgl. Laband a. a. O. S. 570.

[3]) Dieser Ausdruck umfaßt nicht nur die gerichtliche Untersuchung (StPrO. § 151 ff.) sondern auch jede polizeiliche und Disziplinaruntersuchung. Schulze, preuß. Staatsrecht II, S. 172, Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. I, Abth. 2 S. 436 und Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. I, S. 276.

[4]) Hiedurch wird also nicht jede Untersuchungshandlung, sondern nur eine solche in der Richtung gegen die Person des Abgeordneten getroffen. Vgl. meinen Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 160 und Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2. Aufl. I. S. 275.

[5]) Es ist sonach z. B. eine Untersuchung nach dem Gesetze vom 27. Juli 1877, betreffend die Seeunfälle, keine Untersuchung im Sinne des Art. 31 Abs. 1 der Reichsverfassung, wenn-

Digitized by Google

2. zur Verhaftung[1]) eines Mitgliedes aus dem gleichen Grunde, den Fall der Ergreifung auf frischer That oder an dem auf die That folgenden Tage ausgenommen;[2])

3. zur Verhaftung eines Abgeordneten wegen Schulden[3]) (Reichsverf. Art. 31 Abs. 1 u. 2);

4. zur Verhaftung eines Abgeordneten behufs Erzwingung eines Offenbarungseides[4]) (Zivilprozeßordnung § 785 Ziff. 1);

5. zur Vernehmung eines Abgeordneten als Zeugen oder Sachverständigen außerhalb des Reichstagssitzes in einem Zivil- oder Strafverfahren. (Zivilprozeßordnung §§ 347 u. 367, Strafprozeßordnung §§ 49 u. 72.)

Dagegen ist die Genehmigung des Reichstages nicht nothwendig, wenn die Verhaftung eines Abgeordneten zum Zwecke der Vollstreckung einer erkannten Freiheitsstrafe vorgenommen werden will.[5])

Dies ergibt sich vor Allem aus dem Wortlaute des Art. 31 Abs. 1 der Verfassung. Zwar ist zuzugestehen, daß der Ausdruck „verhaftet" nach rechtswissenschaftlichem Sprachgebrauche auch auf die Strafvollstreckung sich beziehen kann.[6]) Allein nach der Stellung des Wortes im Satze erscheint diese Bedeutung desselben hier ausgeschlossen.

„Es wurde davon ausgegangen," berichtete der Abg. Harnier in der Session 1874/75 Namens der Geschäftsordnungskommission an den Reichstag, „daß das Wort „„verhaftet werden"" in diesem Paragraphen so zu sagen eingekeilt ist zwischen den Vordersatz „„wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden"" und den Nachsatz, der ebenfalls

---

gleich dieselbe gemäß § 26 dieses Gesetzes zur Entziehung einer Gewerbebefugniß führen kann. Denn die fragliche Untersuchung ist nicht gegen die Person gerichtet (§§ 2 u. 22 des Ges.) und die Entziehung einer gewerblichen Befugniß ist keine Strafe, sondern eine Verwaltungsmaßregel. Vgl. auch Verhandlungen des Reichstages, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75. Drucksache Nr. 80 (IV S. 854) und Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., I S. 276.

[1]) Vgl. hiezu die richtige Bemerkung des Bundesrathsbevollmächtigten Dr. Leonhardt in den Verh. des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Sten.Ber. S. 28: „Wenn in Art. 31 der Verfassungsurkunde neben der Genehmigung zur Einleitung eines Strafverfahrens auch von der Genehmigung zur Verhaftung gesprochen wird, so hat diese Vorschrift ihre gute Bedeutung für den Fall, daß die strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet ist vor Beginn der Sitzungen des Reichstages, im Laufe derselben aber eine Verhaftung folgen soll."

[2]) Thudichum, Verfassungsrecht des nordd. Bundes S. 202 und Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. I S. 276 f., sprechen die Ansicht aus, bei Verhaftung auf frischer That oder am darauffolgenden Tage habe die veranlassende Behörde die nachträgliche Genehmigung des Reichstages zu erholen. Die Reichsverfassung enthält indeß nichts der Art, sondern sie stellt einfach diesen Fall als Ausnahme von der in Art. 31 Abs. 1 gegebenen Regel auf. Der Reichstag kann hier lediglich nach Art. 31 Abs. 3 der Verfassung Unterbrechung der Haft fordern. Uebereinstimmend Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes S. 334.

[3]) Zivilprozeßordnung §§ 798. 812.

[4]) Diese ausdrückliche Bestimmung ist gegenüber Art. 31 Abs. 2 der Verf. nicht überflüssig. Denn die fragliche Verhaftung ist keine Verhaftung wegen Schulden, sondern wegen Widerspenstigkeit.

[5]) Vgl. hiezu Verhandlungen des Reichstages, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Sten.Ber. S. 725—757. Ferner Laband a. a. O. S. 572 f., Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 335 Anm. 12. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. I S. 278 äußert keine eigene Ansicht.

[6]) Der Ausdruck wäre zwar immerhin ein auffallender, da es nicht gerade naheliegend ist, von der Verhaftung zum Zwecke der Strafvollstreckung zu sprechen, wenn man die Strafhaft meint. (Vgl. Abg. Schwarze a. a. O. Sten. Ber. S. 748.)

Digitized by Google

nur das Untersuchungsverfahren, nemlich die Verhaftung im Falle der Betretung auf frischer That betrifft. Aus dieser Stellung des Wortes „„verhaftet"", wurde nun abgeleitet, daß es unzuläßig erscheine, hier für dieses zwischengeordnete Wort einen substanziell ungleich weiter gehenden Begriff vindiziren zu wollen, als solcher in dem Vorder- und Nachsatz aufgestellt sei. Ein Gesetzgeber, welcher, während er von der Ziehung zur Untersuchung und von der Ergreifung auf frischer That spricht, dazwischen eine Bestimmung treffen wollte, die sich nicht blos auf die Untersuchungshaft, sondern auf das an sich ganz verschiedene Gebiet der Strafvollstreckung beziehen sollte, würde nicht blos ein Wort „„verhaftet"" dazwischen schieben können, sondern er würde mit einem deutlicheren Ausdruck seine Intentionen klar gelegt haben. Man würde zwar sprachgebräuchlich nicht gerade sagen „„zur Untersuchung verhaftet werden""; man wird also sprachgebräuchlich nicht gerade dieses Wort „„verhaftet werden"" mit den Worten „„zur Untersuchung"" in direkte Konstruktion bringen wollen. Das schließt aber nicht aus, daß das Wort „„verhaftet werden"" doch vollständig unter der Herrschaft des voraufgegangenen Begriffs steht, welcher nur von der Zuruntersuchungziehung handelt. Noch weniger läßt sich aber eine weitere Auffassung des Wortes „„verhaftet"" bei logischer Ausdrucksweise, wie man sie einem Gesetze und vollends einem Verfassungsgesetze zutrauen muß, mit dem Schlußsatze vereinigen. Der Schlußsatz hat ganz offenbar nur die Untersuchungshaft zum Gegenstande. Sollte nun das Wort „„verhaftet"" außer dem Begriffe der Untersuchungshaft auch den Begriff der Strafvollziehung unter sich fassen, dann hätte es der logische Ausdruck erfordert, daß der Schlußsatz nicht so, wie er lautet, gefaßt wäre, sondern daß eine Beschränkung im richtigen Anschluß auf den Theil des Begriffes „„Verhaftung"" erfolgt wäre, der allein damit getroffen werden könnte. Es hätte also beispielsweise lauten müssen: „„außer wenn es, insoferne es sich um Untersuchungshaft handelt, bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird."" Das hätte eine logische Ausdrucksweise gefordert. Es wurde also hieraus der Schluß gezogen, daß eine genügende Rechtfertigung, um den Begriff der Verhaftung hier im weiteren Sinne auch auf die Strafvollstreckung zu beziehen, nicht vorhanden wäre."[1])

Von andrer Seite[2]) wurde entgegnet, wenn man nicht annehmen wolle, daß Art. 31 Abs. 1 der Verf. eine Tautologie enthalte, so müsse man nothwendig sich dahin entscheiden, jede Verhaftung eines Abgeordneten während der Sessionsdauer für unstatthaft zu erklären. Würde sich die Nothwendigkeit der Zustimmung des Reichstags nur auf Untersuchungshandlungen beziehen, dann wäre es vollkommen überflüssig gewesen, auch noch die Verhaftung zu erwähnen. Im Art. 31 heiße es aber ganz allgemein „oder verhaftet werden", was auch einen guten innern Grund habe. Anders sei die Sache, wenn ein Abgeordneter aus der Mitte des Reichstags weg geholt werden solle, anders, wenn das Haus Jemanden aus dem Gewahrsame des Gerichtes heraus holen wolle.

Diese Einwendungen sind indessen nicht stichhaltig. Vor Allem beseitigen sie die Beweisgründe nicht, welche von der Gegenseite aus der Ausdrucksweise des Gesetzes hergeleitet werden. Sie lassen sich außerdem durch die auch im Reichstage[3]) geltend gemachte Erwägung widerlegen, daß das Wort „verhaftet"

[1]) A. a. O., Sten.Ber. S. 725 f.
[2]) Abg. Windthorst a. a. O., Sten.Ber. S. 734.
[3]) Vom Bundesrathsbevollmächtigten Dr. Leonhardt a. a. O., Sten.Ber. S. 739.

Digitized by Google

in Abs. 1 in der beschränkten Deutung auf die Untersuchungshaft keineswegs überflüssig dasteht, da Art. 31 den Fall mit begreift, wenn vor Beginn der Sitzungsperiode die Untersuchung eingeleitet wird (Art. 31 Abs. 3), die Verhaftung aber erst nach begonnener Sitzungsperiode eintreten soll.

Es kann sonach schon auf Grund des Wortlautes des Art. 31 Abs. 1 der Verf. kein Zweifel darüber obwalten, daß die Verhaftung eines Abgeordneten zum Zwecke des Vollzugs einer Strafhaft auch während der Session ohne Genehmigung des Reichstages zuläßig ist.

Die Richtigkeit dieses Auslegungsergebnisses wird durch die Betrachtung der Entstehung der angeführten Verfassungsbestimmung bestätigt.

Diese Vorschrift war im Entwurfe der norddeutschen Bundesverfassung nicht enthalten. Im verfassungberathenden Reichstage wurde sie von zwei Seiten angeregt.

Der Antrag Ausfeld nahm sich den § 117 der Reichsverfassung vom 28. März 1849 zum Muster, der Antrag Lette den Art. 84 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.[1])

Für Letztern entschied sich der Reichstag. Hiebei ist nun Folgendes von Erheblichkeit zu bemerken. Nach der Vorgeschichte des preußischen Verfassungsartikels[2]) und nach dessen thatsächlicher Handhabung[3]) kann unter dem Ausdrucke „verhaftet" die Strafhaft nicht mit verstanden werden. Der Abgeordnete Lette hob ferner im Reichstage hervor, daß sein Antrag in der Hauptsache auf dasselbe hinauslaufe, wie jener von Ausfeld. Nur in drei Punkten, welche Lette aufzählte, ergebe sich eine Abweichung. Den hier fraglichen Punkt nannte er unter diesen nicht.

Der Antrag Ausfeld aber schloß zweifellos die Strafhaft aus; denn er lautete bezüglich der einschlägigen Stelle:

„Ein Mitglied des Reichstags darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Reichstags wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That."

Die hier vertretene Ansicht wird vom Bundesrathe wie vom Reichstage getheilt. Der erstere hat in Bescheidung des Reichstagsbeschlusses vom 17. Dezember 1874 ausgesprochen, „daß der Art. 31 der Reichsverfassung, wie aus einer Vergleichung des Inhaltes seines dritten Absatzes mit den beiden vorangegangenen hervorgeht, dem Reichstage eine Einwirkung auf Abwehr einer Verhaftung seiner Mitglieder nur bei der Untersuchungs- oder Schuldhaft, nicht aber auch bei einer im Strafverfahren bereits rechtskräftig erkannten Haft eingeräumt hat."[4]) Der Reichstag aber hat durch oben erwähnten Beschluß es für nothwendig erklärt, „im Wege der Deklaration, resp. Abänderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags verhaftet werde."[5])

[1]) Dieser hat seinerseits den Art. 45 der belgischen Konstitution zum Vorbilde.

[2]) Vgl. hierüber die eingehenden Darlegungen Harnier's a. a. O., S. 726 f.

[3]) Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, 3. Aufl. I, 2. Abth., S. 436 ff.

[4]) Verh. des Reichstags, 2. Legislaturperiode, III. Session 1875/76. Drucksache Nr. 25, (III. S. 87).

[5]) Siehe auch Verh. des Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Sten.Ber. S. 305—314 u. II. Session 1874/75, Sten.Ber. S. 244—261. In der III. Session 1875/76, Sten.Ber. S. 472—499, wurde ein Antrag des Abg. Hoffmann abgelehnt, den Art. 31 Abs. 1 der Verf. wie folgt zu fassen:

Digitized by Google

Soweit das vorstehend erörterte Genehmigungsrecht des Reichstages sich erstreckt, ist dasselbe ein völlig unbeschränktes. Es gibt keine Rechtsnormen darüber, in welchem Sinne der Reichstag von seiner Befugniß Gebrauch zu machen hat. Alles was in dieser Richtung sich sagen läßt, gehört nicht in das Gebiet des Staatsrechtes, sondern in jenes der Politik.

Auf Verlangen des Reichstages ist für die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben:

1. jedes Strafverfahren, insbesondere jede Untersuchungshaft,
2. jede Zivilhaft[1])

gegen einen Abgeordneten. (Reichsverf. Art. 31 Abs 3.)

Dagegen ist der Reichstag nicht befugt, auf Grund des Art. 31 Abs. 3 der Verfassung die Unterbrechung der Strafhaft eines Reichstagsmitgliedes zu verlangen; denn die Strafvollstreckung ist kein Theil des Strafverfahrens.[2])

Ebensowenig hat der Reichstag das Recht, die Aussetzung eines Verwaltungszwangsverfahrens zu fordern.

Es ist nicht Aufgabe dieser Abhandlung, darüber sich zu verbreiten, wann eine Zuständigkeit des Reichstages zur Theilnahme an der Ausübung jener Hoheitsrechte gegeben ist, die den Gegenstand der deutschen Bundesgemeinschaft bilden. Eine solche Erörterung fällt vielmehr den betreffenden Abschnitten einer Darstellung des materiellen Bundesrechtes anheim. Nur das ist zu betonen, daß die Befugnisse des Reichstages eine Selbstbeschränkung in der Ausübung der Staatshoheit enthalten, welche die Verbündeten sich auferlegt haben. Dem gemäß streitet für das Betheiligungsrecht des Reichstages keine Vermuthung, vielmehr muß dasselbe überall durch einen positiven Rechtssatz begründet werden. Nach der Gestaltung aber, welche das Reichsrecht durch Verfassung und Gesetzgebung erhalten hat, gibt es kein Gebiet staatlichen Wirkens, welches dem Reichstage gänzlich fremd wäre. Seine Zuständigkeiten greifen in die Gesetzgebung und in die Regierung ein. Sie berühren ferner die Regierungsthätigkeit in ihrer Richtung nach Außen wie nach Innen.

In den Rahmen unserer Betrachtung gehören nur die Formen, in welchen der Reichstag an der Ausübung der gemeinsamen Hoheitsrechte der Verbündeten sich betheiligt.[3])

„Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden. Ausgenommen ist allein die Verhaftung eines Mitgliedes, welches bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird." Vgl. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, 3. Aufl., I, 2. Abth., S. 437; Schulze, preußisches Staatsrecht, II, S. 173; Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl., I, S. 274. Ueber die Praxis des Reichstages vgl. Verh. des nordd. Reichstages, 1. Legislaturperiode, Session 1869. Sten.Ber. S. 754 und Verh. des Reichstages, 2. Legislaturperiode, III. Session 1875/76, Sten.Ber S. 1367.

[1]) Unter diesen Begriff fällt auch die Verhaftung wegen Verweigerung des Manifestationseides. Ueberdies ist durch § 786 Ziff. 1 der Zivilprozeßordnung die Verfassungsvorschrift für diesen Fall ausdrücklich wiederholt. S. auch oben S. 353 Anm. 4.

[2]) Vgl. Verh. des Reichstages, 1. Legislaturperiode, IV. Session 1873, Sten.Ber. S. 39 ff., dann 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Sten.Ber. S. 305 ff. und II. Session 1874/75 Sten.Ber. S. 244—261. S. auch Thudichum, Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes S. 203, meinen Kommentar S. 161, Laband a. a. O. S. 574, Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., I, S. 277, Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 335.

[3]) Vgl. zum Folgenden Laband, a. a. O., I, S. 505 ff.

Digitized by Google

Diese Formen sind die Mitwirkung, die Genehmigung, die Kenntnißnahme und die Ueberweisung.

In der Form der Mitwirkung bewegt sich der Reichstag da, wo ein staatlicher Willensakt der Herrscher[1]) rechtlich nicht vorhanden ist, wenn nicht ein Willensakt des Reichstages von gleichem Inhalte hinzukömmt

Der staatliche Willensakt, für welchen ein gleichheitlicher Willensakt des Reichstages Voraussetzung der Wirksamkeit ist, heißt Gesetz im formellen Sinne.

Der Willensakt des Reichstages muß dem Gesetze zeitlich immer vorangehen. Nur der Gesetzesvorschlag kann entweder zuerst von den Herrschern an den Reichstag oder umgekehrt ergehen.

Das Recht des Gesetzvorschlags ist dem Reichstage durch Art. 23 der Verfassung ausdrücklich eingeräumt.

Die Form der Mitwirkung liegt ferner vor, wo der staatliche Willensakt der Herrscher mit irgend welchem Zeitpunkte aufhört ein solcher zu sein, also aufhört rechtliche Geltung zu haben, wenn ein gleichheitlicher Willensakt des Reichstags nicht dazutritt.[2])

Die Form der Genehmigung ist gegeben, wo ein staatlicher Willensakt ohne den gleichheitlichen Willensakt des Reichstages zwar rechtliche Wirkung hat, aber ohne den Letztern nicht bestehen soll. Das Recht des Reichstages ist hier ein Recht der Ermächtigung oder Versagung, wenn sein Willensakt dem staatlichen Willensakte vorherzugehen hat,[3]) bei umgekehrter Zeitfolge der beiden Willensakte aber ein Recht der Bestätigung oder des Einspruches.[4])

Die Form der Kenntnißnahme tritt ein, wo der Reichstag ein Recht hat, zu erfahren, in welcher Weise die Regierungsorgane des Reichs thätig geworden sind.

Die Stellung des Reichstages gegenüber den ihm zu erstattenden Berichten ist eine verschiedene, je nachdem er befugt erscheint, hierüber beschlußmäßig ein Urtheil zu fällen, also die Anerkennung der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu ertheilen, bezw. zu verweigern[5]), oder seine Rolle darauf beschränkt ist, den Bericht sich zur Nachricht dienen zu lassen[6]).

---

[1]) Dem Willensakte der Herrscher steht der Willensakt desjenigen gleich, der in ihrem Namen zu handeln berufen ist.

[2]) Vgl. Laband a. a. O., II, S. 76. Als Beispiel siehe § 8 Abs. 2 des Ges. vom 25. Juni 1875 (R.G.Bl. S. 161):

„Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird."

[3]) Als Beispiel vgl. § 41 Abs. 3 des Bankgesetzes vom 15. März 1875 (R.G.Bl. S. 177):

„Zur Verlängerung der Frist (der Kündigung) nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich."

[4]) Als Beispiel vgl. § 139a Abs. 3 der Gewerbeordnung nach der Novelle vom 17. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 199):

„Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt."

[5]) Vgl. z. B. Reichsverf. Art. 72: „Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen."

[6]) Vgl. z. B. Reichsmilitärgesetz vom 4. Mai 1874 (RGBl. S. 43 ff.) § 37: „Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäfts ist dem Bundesrath und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen."

Digitized by Google

Die Form der Ueberweisung endlich greift da Platz, wo der Reichstag berechtigt ist, einen Gegenstand an die Organe der Reichsregierung zur Würdigung hinüber zu geben.

Diese Befugniß ist dem Reichstage durch Art. 23 der Verfassung bezüglich der an ihn gerichteten Vorstellungen (Petitionen) verliehen. Er kann dieselben, gleichviel welchen Inhaltes sie sind, an den Bundesrath oder an den Reichskanzler überweisen, je nachdem sie ihrem Gegenstande nach in die Zuständigkeit des Ersteren oder des Letzteren, bezw. des Präsidiums fallen[1]).

Ein Recht des Reichstages, Petitionen entgegen zu nehmen oder ein Recht, Petitionen an denselben zu richten, besteht nicht. Aber weder das Eine, noch das Andere ist verboten. Es gibt überhaupt keine gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr des Reichstages mit Privatleuten oder von Privatleuten mit dem Reichstage. Dem Reichstage ist z. B. nirgends untersagt, Auskunftspersonen oder Sachverständige schriftlich oder mündlich einzuvernehmen. Aber der Reichstag hat auch kein Recht auf solche Einvernahme; er würde, wenn er sie bewerkstelligen wollte, lediglich auf den guten Willen der Betreffenden angewiesen sein[2]).

Diesem Stande der Sache entspricht die Praxis des Reichstages, nur mit den Organen der Bundesgewalt in Beziehung zu treten.

Der Reichstag hat nicht die Rechte einer juristischen Person. Er kann sonach kein Vermögen besitzen und vor Gericht weder klagen, noch beklagt werden. Die zu seinem Gebrauche dienenden Gegenstände sind Eigenthum des Reiches. Die besoldeten Beamten des Reichstages sind Reichsbeamte (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 156 Abs. 1).

Der Reichstag entsteht zwar durch Volkswahl; aber er ist keine Volksvertretung im Rechtssinne. Weder ist er als Ganzes Vertreter des deutschen Volkes als Ganzen, noch sind seine Mitglieder Vertreter der Bevölkerung des Reiches oder ihres Heimatstaates oder ihres Wahlkreises. Die Wahl begründet ein Recht für den Abgeordneten, aber kein Rechtsverhältniß zwischen ihm und seinen Wählern Der Wille des Gewählten ist vom Willen der Wähler vollständig losgelöst. Dieselben können den Abgeordneten durch Aufträge oder Weisungen nicht binden; ebensowenig seinen Sitz im Reichstage ihm entziehen[3]).

Art. 29 der Reichsverfassung sagt zwar: „Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden". Allein lediglich die zweite Hälfte dieses Satzes hat rechtlichen Inhalt; dessen erste Hälfte will nur die politische Begründung hiezu geben. Ebendeßhalb ist es auch ohne Erheblichkeit zu untersuchen, was in jenem, dem Art. 83 der preußischen Verfassung entnommenen Artikel der Reichsverfassung unter dem gesammten Volke zu verstehen sei[4]).

Aus der Stellung des Reichstags als Organ, wenn auch nicht Vertretung der Beherrschten gegenüber den Herrschern ergibt sich, daß Letztere

---

[1]) Vgl. meinen Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 151 und Laband a. a. O. I S. 519. Die Bemerkungen des Letzteren über das sog. „Petitionsrecht" sind als zutreffend anzuerkennen. Eine nicht ganz klare Debatte siehe in den Verh. des nordd. Reichstags. Session 1870. Sten. Ber. 762 ff. und 1121 ff.

[2]) Vgl. hiezu Mohl in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. XXXI S. 104 ff.

[3]) Vgl. auch Schulze, das preußische Staatsrecht. Zweiter Band, Leipzig 1877. S. 133.

[4]) Hierüber konnte man, wenigstens insolange Art. 28 Abs. 2 der Reichsverf. in Geltung stand, im Zweifel sein. Vgl. meinen Kommentar S. 139 ff. und Laband, a. a. O. I S. 498 ff.

Digitized by Google

weder Mitglieder des Reichstages sein, noch bei dessen Entstehung mitwirken können[1]).

Ueber die Entstehung des Reichstages enthält die Verfassung nur einen einzigen Satz, Art. 20 Abs. 1. Derselbe lautet:

„Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor."

Dieser Satz hat seine nähere Durchführung durch das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 (BGBl. S. 145[2]) und das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (BGBl. S. 275 und 488) erfahren[3]).

Bezüglich der Fähigkeit und des Rechtes, zu wählen und gewählt zu werden trifft ausschließlich das Wahlgesetz Bestimmung; bezüglich des Wahlverfahrens in erster Linie das Gesetz, soweit aber dieses noch Raum für nähere Vorschriften läßt, das Reglement.

Das Reglement ist eine Verordnung des Bundesrathes; es darf nur einheitliche und für das ganze Bundesgebiet giltige Normen geben.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden[4]). (Wahlges. § 15.)

§ 2. Wahlfähigkeit, Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Was zunächst den Umkreis jener Personen anlangt, welche zur Bezeichnung der Reichstagsabgeordneten berufen sind, so sind hier die beiden Begriffe der Wahlfähigkeit und der Wahlberechtigung aus einander zu halten.

Unter Wahlfähigkeit ist diejenige persönliche Beschaffenheit zu verstehen, welche die Möglichkeit gibt, wahlberechtigt zu sein.

Die Wahlberechtigung ist die Befugniß zur Theilnahme an einer bestimmten Wahl[5]).

---

[1]) Verh. des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Sten. Ber. S. 578 u. 579. Abg. v. Minnigerode folgerte die Ungiltigkeit einer für den Kaiser abgegebenen Stimme aus Art. 6 und 9 der Verf. Da Niemand zugleich Bundesraths- und Reichstagsmitglied sein könne, könne auch, wer im Bundesrathe vertreten sei, im Reichstage keinen Sitz haben. Der Fall ist nochmals erwähnt: 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Drucksache Nr. 187 (III S. 517 und 521) und 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Drucksache Nr. 228 (VI S. 1520).

[2]) Verhandlungen des Reichstags des nordd. Bundes, 1. Legislaturperiode, Session 1869, Drucksache Nr. 17, (Entwurf), Sten. Ber. S. 39 ff. (erste Lesung), S. 156 ff. (zweite Lesung), S. 968 ff. (dritte Lesung), S. 997 (Schlußabstimmung). Eingeführt in Baden und Südhessen durch die Bundesverfassung vom 15. Novbr. 1870 Art. 80, I, 13 (BGBl. S. 647), in Württemberg durch den Vertrag vom 25. Novbr. 1870 Art. 1 (BGBl. S. 654), in Bayern durch Vertrag vom 23. Novbr. 1870, III § 8 Abs. 1 (RGBl. 1871 S. 21), in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 25. Juni 1873 § 6 (RGBl. S. 162).

Abänderungsgesetze vom 20. Juni 1873 (RGBl. S. 144) und vom 25. Dezbr. 1876 (RGBl. S. 275).

[3]) Nachträge zum Wahlreglement siehe: BGBl. 1871 S. 35; RGBl. 1872 S. 38; 1873 S. 374.

[4]) Vgl. hierüber Sten. Ber. 1869 S. 197.

[5]) Das Gesetz bezeichnet die Wahlfähigen als „Wähler" (§ 1), was sie doch offenbar nicht nothwendiger Weise sind.

Es faßt dann weiter den Wähler, d. i. den Wahlfähigen als gleichbedeutend mit Wahlberechtigtem, wie daraus ersichtlich ist, daß in §§ 2 und 3 die Ausnahmen von der Wahlbefähigung nach § 1 als Ausnahmen von der Wahlberechtigung bezeichnet werden. Auch das ist unzutreffend. Ein Reichsangehöriger, der vom 26. Lebensjahre bis zu seinem Tode im Auslande gelebt hat, kann diese ganze Zeit hindurch wahlfähig gewesen sein, er war aber keine Minute lang wahlberechtigt.

Das Gesetz unterscheidet ferner zwischen den Fällen, wo die Berechtigung zum Wählen (recte Wahlfähigkeit) ruhen (§ 2) und wo sie ausgeschlossen sein soll (§ 3). Dieser Unterschied ist jedoch in Wirklichkeit keiner und verdankt wohl nur dem Umstande sein Dasein, daß man

Digitized by Google

Voraussetzung der Wahlfähigkeit ist theils das Vorhandensein, theils das Nichtvorhandensein gewisser Thatsachen.

Die positiven Thatsachen, welche die Wahlfähigkeit bedingen, sind:

Reichsangehörigkeit,
männliches Geschlecht,
vollendetes 25. Lebensjahr.

(Wahlgeſ. § 1.)

Den Personen, welche diesen Anforderungen genügen, fehlt indessen die Wahlfähigkeit gleichwohl, wenn bei ihnen eines der nachstehend darzustellenden Verhältnisse vorliegt:

1. Nicht wahlfähig sind Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine[1]), solange sie sich bei der Fahne befinden[2]) (Wahlgeſ. § 2. Militärgeſ. § 49 Abſ. 1).

Personen des Soldatenstandes sind die Offiziere, Aerzte[3]) und Mannschaften des Heeres und der Marine; nicht dagegen die Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung. (§ 49 mit 36 des Militärgeſ.) Die Genannten sind wahlunfähig, während sie bei der Fahne sind, d. h. solange sie dem Friedensstande angehören oder sonst zum Dienste einberufen sind. Das Entscheidende ist das Bestehen eines aktiven Dienstverhältnisses. Eine Beurlaubung, durch welche das aktive Dienstverhältniß nicht gelöst wird, beseitigt die Wahlunfähigkeit nicht[4]).

Nicht wahlfähig sind ferner

2. Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;

3. Gemeinschuldner in der Zeit von der Erlassung des Konkurseröffnungsbeschlusses bis zur Beendigung oder Einstellung des Konkursverfahrens;[5])

---

den Soldaten nicht mit den Personen des § 3 auf eine Bank setzen wollte. In § 2 wie in § 3 handelt es sich um eine Aufhebung der Wahlfähigkeit auf die Dauer eines gewissen Zustandes; im einen wie im andern Falle ist die rechtliche Wirkung die gleiche. Nur der gesetzgeberische Beweggrund für den Ausschluß der Wahlfähigkeit ist im Falle des § 2 ein anderer wie im Falle des § 3.

Wo die Wahlberechtigung in Frage kömmt, spricht das Gesetz von Ausübung des Wahlrechts (§ 7).

[1]) Der Entwurf sagte unrichtig „Flotte", welcher Ausdruck die Seewehr nicht mit umfaßt hätte. Die Verbesserung erfolgte bei der dritten Lesung auf Antrag des Abg. von Bernuth. Sten. Ber. 1869 S. 968. Vgl. auch S. 163.

[2]) Ueber die Gründe für und wider vgl. die Motive zu § 2 des Entwurfs; ferner Sten. Ber. 1869 S. 157 ff. und S. 967 ff.

[3]) Die Aeußerung des Abg. Dr. Friedenthal Sten. Ber. 1869 S. 159 „Ich wenigstens finde keinen Grund, weshalb die Aerzte . . . von dem Wahlrechte ausgeschlossen sein sollen", war damals, als sie gemacht wurde, zutreffend.

[4]) Sten. Ber. 1869 S. 160. Abg. v. Luck: „Auch für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche innerhalb dieser ihrer gesetzlichen Dienstzeit auf Zeit zur Disposition der einzelnen Truppentheile entlassen werden, greift die Bestimmung des Paragraphen Platz aus dem Grunde, weil sie jeden Augenblick zur Fahne zurückberufen werden können und gesetzlich so betrachtet werden, als ob sie eben auch während ihrer Urlaubszeit sich unter der Fahne befinden."

Bundeskommissär v. Puttkamer (a. a. O. S. 161): „Diejenigen, welche innerhalb ihrer dreijährigen Verpflichtung bei der Fahne auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubt sind . . . die sog. Königsurlauber, sind in derselben Lage wie ein beurlaubter Zivilbeamter, sie befinden sich im aktiven Dienst, da ihre Verpflichtung ad nutum sich zu stellen, meistens sogar für eine ganz bestimmte Zeit, ausgesprochen ist, und sie dürfen natürlich, auch wenn sie zu Hause sind, nicht wählen."

Es ist eben zwischen beurlaubten Personen des aktiven Dienststandes und Personen des Beurlaubtenstandes zu unterscheiden.

[5]) Vgl. hieher Laband, a. a. O. I S. 526, Mohl in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. XXX S. 542.

Digitized by Google

4. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen, d. h. aus Mitteln des Staates, des Armenverbandes oder der Gemeinde[1]) beziehen, oder innerhalb des letzten Jahres bezogen haben.

Bei Bemessung der Tragweite dieser Bestimmung wird davon auszugehen sein, daß der Begriff der Armenunterstützung im landläufigen Sinne des Wortes, nicht dagegen in derjenigen Bedeutung aufzufassen ist, welche sich nach dem öffentlichen Rechte der einzelnen Staaten ergibt. Es ist nicht anzunehmen, daß man eine derartige Ungleichheit der Wahlfähigkeit für das Bundesgebiet habe schaffen wollen.

Im gewöhnlichen Sinne aber bedeutet Armenunterstützung eine Beihilfe, welche Jemandem für sich oder seine Familie zur Erhaltung von Leben oder Gesundheit gegeben wird. Was für andere Zwecke, wie z. B. für Kindererziehung durch Schulgeldbefreiung, Lehrmittelfreiheit ꝛc. gewährt wird, ist sonach keine Armenunterstützung im Sinne des Wahlgesetzes[2]).

In der Absicht der gesetzlichen Vorschrift wird es ferner gelegen sein, nur jene Unterstützungen zu treffen, welche aus öffentlichen Mitteln kraft der öffentlichrechtlichen Verpflichtung zur Armenunterstützung verabreicht werden; nicht dagegen Beihilfen, welche den rein privatrechtlichen Charakter der Schenkung an sich tragen, wie z B. außerordentliche Bewilligungen bei allgemeinen Nothständen, Naturereignissen u. dgl.[3]).

5. Der Wahlfähigkeit entbehren endlich solche Personen, denen in Folge[4]) rechtskräftigen Urtheils die bürgerlichen Ehrenrechte auf Grund des Bundes-, bezw. Reichsstrafgesetzbuches aberkannt sind (RStGB. § 34 Ziff. 4), oder denen nach Maßgabe eines früheren Landesstrafrechts der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist.[5]) (Wahlges. § 3 Ziff. 4).

---

[1]) Abg. Lasker, Sten. Ber. 1869 S. 170: „Ich bitte aber darauf Acht zu geben, daß das Gesetz nicht solche Personen ausschließt, welche wegen ihrer Armuth Unterstützung irgend woher beziehen, sondern nur solche, welche aus öffentlichen oder Gemeindemitteln Unterstützung beziehen."

[2]) Vgl. hieher Verhandlungen des Reichstages, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Sten. Ber. I S. 276; dann Drucksache Nr. 170 (Bericht der ersten Abtheilung über die bei Prüfung der Wahlen zur Sprache gekommenen Unregelmäßigkeiten). Dortselbst heißt es III S. 477: „Die Frage, ob Jemand nach § 6 Ziff. 3 des Wahlgesetzes von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist, muß aus dem Inhalte und dem Geiste dieses Wahlgesetzes selbst beantwortet werden und hiernach kann die geringfügige Gewährung von Lehrmitteln an Schulkinder, deren Eltern die Beschaffung dieser Lehrmittel durch ihre Vermögensverhältnisse erschwert ist, nicht als ein Umstand betrachtet werden, welcher die Väter jener Kinder selbst als arm und die Gewährung der Lehrmittel als Armenunterstützung erscheinen läßt. Bei der Ausschließung von einem so wichtigen Rechte, wie das Wahlrecht zum Reichstage, ist es geboten, der betreffenden Bestimmung im Wahlgesetze nicht eine solche ausdehnende Interpretation zu geben, welche die Veranlassung geben könnte, eine unberechenbare Anzahl von deutschen Staatsangehörigen vom Wahlrechte aus Gründen auszuschließen, welche bei Erlassung des Gesetzes der Absicht der gesetzgebenden Faktoren ohne Zweifel ganz fern lagen." Diese Auffassung wurde durch Reichstagsbeschluß vom 25. April 1874 (Sten. Ber. II S. 1162) gebilligt und diese Billigung dem Reichskanzler behufs Vermeidung von Zuwiderhandlungen zur Kenntniß gegeben.

Mohl Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft XXX S. 544 hat diesen Bericht und den darauf gefaßten Beschluß nicht berücksichtigt.

[3]) Vgl. Mohl a. a. O. S. 543.

[4]) Ueber die Frage, ob es richtiger sei, zu sagen „in Folge" oder „durch" vgl. Sten. Ber. 1869 S. 168 (Puttkamer) u. 170 (Lasker).

[5]) Das Gesetz fügt überflüssiger Weise bei „für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind".

Vgl. hieher Sten. Ber. 1869 S. 167 Abg. v. Luck: „Der Entwurf und mein Antrag sagt einfach: „soferne sie . . . eingesetzt sind" — wogegen der andere Verbesserungsvorschlag

Digitized by Google

§ 34 Ziff. 4 des RStGB. sagt ganz allgemein, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der im Urtheile bestimmten Zeit die Unfähigkeit bewirkt, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder gewählt zu werden. Durch diese Vorschrift, welche als jüngere der ältern Bestimmung in § 3 Ziff. 4 Abs. 2 des Wahlgesetzes vorgeht, ist die an letzterer Stelle zu Gunsten der politischen Vergehen und Verbrechen gemachte Ausnahme[1]) jedenfalls für jene Verurtheilungen beseitigt, die unter der Herrschaft des norddeutschen Bundes- und des Reichsstrafgesetzbuches erfolgt sind.[2]) Für die seltenen und die stets seltener werdenden Fälle, in welchen etwa eine Verurtheilung nach Landesstrafrecht noch Einfluß auf die Wahlfähigkeit äußert, ist die Ausnahme aus einem andern Grunde belanglos, nemlich deßhalb, weil sie juristisch nicht faßbar ist.

Politische Verbrechen oder Vergehen, als eine bestimmte Gruppe strafbarer Handlungen, kennt die Sprache der Strafgesetzbücher überhaupt nicht. In gewöhnlicher Redeweise aber gebraucht man die Ausdrücke politisches Vergehen oder Verbrechen und gemeines Verbrechen oder Vergehen im Sinne eines sittlichen Urtheils über eine bestimmte einzelne strafbare Handlung. Ein sittliches Urtheil indessen, das bei dem Einen so, bei dem Andern anders ausfällt, kann kein gemeingiltiges Merkmal der Wahlfähigkeit abgeben.[3])

Die Wahlberechtigung ist, außer durch die Wahlfähigkeit, durch den Wohnsitz innerhalb des Bundesgebietes bedingt. (Wahlges. § 7 Abs. 1.)

Nicht wahlberechtigt sind sonach diejenigen Wahlfähigen, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben, sowie jene, welche überhaupt keinen Wohnsitz haben.

Der Wohnsitz im Sinne der Wahlgesetzes ist als Gegensatz zum nur vorübergehenden Aufenthalte zu fassen.

Der dauernde Aufenthalt dagegen, d. h. der Aufenthalt unter solchen Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf ein längeres Verweilen am Orte hinweisen, wie dies bei Dienstboten, Arbeitern, Studirenden ꝛc. der Fall ist (Zivilprozeßordnung § 21), wird als Wohnsitz in dem hier fraglichen Sinne auch dann zu erachten sein, wenn ein Wohnsitz nach bürgerlichem Rechte nicht vorliegt.[4])

---

noch hinzugefügt wissen will: „für die Zeit der Entziehung". Ich halte nun diesen Einschub nicht für nothwendig, wenn das Wort „eingesetzt" nicht im ganz engsten Sinne aufgefaßt wird." Es sind eben beide Zusätze unnöthig.

[1]) Es heißt dort: „Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist."

[2]) Laband a. a. O. I. S. 529, welcher die gleiche Auffassung vertritt, regt hiebei das Bedenken an, „ob nicht die Anordnung im § 3 des Wahlges. als lex specialis von der Modificirung durch das Strafgesetzbuch als lex generalis ausgenommen sei." Ich glaube, daß man diesen Zweifel wird beschwichtigen können.

Die Auslegungsregel, um die es sich hier handelt, drückt nur eine Vermuthung über den Willen des Gesetzgebers aus. Die Vermuthung aber, daß § 34 Ziff. 4 des StGB. die Vorschrift des § 3 Ziff. 4 Abs. 2 des Wahlgesetzes habe bestehen lassen wollen, wird wenig für sich haben. Die ratio legis, welche zu letzterer Bestimmung führte, die Gestaltung nemlich des damaligen Landesstrafrechtes, besonders des preußischen, findet in keiner Weise auf das Reichsstrafrecht Anwendung, nach welchem der Ehrenverlust nicht mehr Straffolge, sondern Nebenstrafe ist, auf die ausdrücklich erkannt werden muß.

[3]) Vgl. auch Laband a. a. O. I S. 527 f.

[4]) Vgl. die Ausführungen des Abg. Dr. Rieper in dem Kommissionsberichte, Verh. des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Drucksache Nr. 166 (V S. 1347): Es „ist zweifellos, daß die überhaupt wahlberechtigten Deutschen zur Theilnahme an einer Reichstags-

Digitized by Google

Das Wahlrecht besteht nur für den Wahlbezirk oder die Wahlbezirke der Wohnsitzgemeinde. Maßgebend ist der Wohnsitz zur Zeit d. h. am Tage der Wahl. (Wahlgeſ. § 7 Abſ. 1)[1]). Bei einer Mehrheit der Wohnsitze oder der Wahlbezirke des Wohnsitzes ist das Wahlrecht alternativ: es kann nur an Einem Orte (in Einem Wahlbezirke) geltend gemacht werden. (Wahlgeſ. § 7 Abſ. 2.)

Die formelle Vorausſetzung der Geltendmachung des Wahlrechtes ist der Eintrag in die Wahlliſte (Wahlgeſetz § 8 Abſ. 2),[2]) von welcher noch ſpäter zu reden ſein wird. Der Wahlberechtigte kann den Eintrag in die Liſte fordern. Das Wahlrecht nützt nicht, wenn der Eintrag in die Liſte fehlt; aber auch der Eintrag in die Liſte nützt nicht, wenn das Wahlrecht fehlt.

Der Inhalt des Wahlrechtes ist, Einen hiezu geſetzlich befähigten Mann in der geſetzlich vorgeſchriebenen Form als Reichstagsabgeordneten zu bezeichnen. (Reichsverfaſſung Art. 20 Abſ. 1, Wahlgeſetz § 11, Wahlreglement § 19 Ziff. 4.)

Das Wahlrecht ist nach einer doppelten Hinſicht ein höchſt perſönliches Recht.

Einmal nemlich in ſoferne, als eine Ausübung desſelben durch Stellvertretung unzuläſſig ist (Wahlgeſetz § 10 Abſ. 1, Wahlreglement § 14 Abſ. 2); ſodann in ſoferne, als es nicht Gegenſtand eines Rechtsgeſchäftes mit einem Dritten ſein kann, vielmehr die von einem Wahlberechtigten eingegangene Verpflichtung, ſein Recht zu Gunſten einer beſtimmten Perſon auszuüben, unwirkſam, ja unter gewiſſer Vorausſetzung ſogar ſtrafbar ist; letzteres nemlich dann, wenn der Wahlberechtigte ſich einen Vermögensvortheil hat verſprechen laſſen.[3]) (StGB. § 109.)

Das Wahlrecht ist kein abſolutes Recht in dem Sinne, daß dasſelbe gegenüber anderweitigen, bürgerlich- oder öffentlichrechtlichen Verpflichtungen geltend gemacht werden könnte. Es hat ſonach der in einem privaten oder öffentlichen Dienſtverhältniſſe ſtehende Wahlberechtigte keinen Anſpruch darauf, daß er von ſeiner Dienſtleiſtung Behufs Ausübung ſeines Wahlrechts ent-

---

wahl an dem Orte berechtigt ſind, an welchem ſie ſich mit der Abſicht niedergelaſſen haben, dieſen Ort zum dauernden Mittelpunkt ihrer rechtlichen Verhältniſſe und Geſchäfte zu machen. Daß der Unterſtützungswohnſitz nicht dabei zur Frage kommt, iſt ebenſo zweifellos. Es iſt aber endlich ebenſo wenig zu bezweifeln, daß der lediglich vorübergehende Aufenthalt zur Wahl am Orte des Aufenthalts nicht berechtigen kann. Nun kommen jetzt häufig Verhältniſſe vor, wo Perſonen an einem Orte nicht bleibenden Wohnſitz nehmen wollen, während doch die Verhältniſſe, unter denen ſie ſich am betreffenden Orte aufhalten, ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweiſen. Insbeſondere ſind Dienſtboten, Hand- und Fabrikarbeiter und Gewerbegehilfen zu nennen. . . . Würden alle Perſonen, welche unter ſolchen Verhältniſſen zur Zeit der Wahl außerhalb ihres Wohnſitzes ſich aufhalten, von der Wahl ausgeſchloſſen, ſo würde damit eine nicht unerhebliche Zahl an ſich berechtigter Wähler in ihrem Wahlrecht beſchränkt. Die Praxis ſcheint nun bisher die geweſen zu ſein, daß in die Wählerliſten der einzelnen Gemeinden alle wahlberechtigen Deutſchen aufgenommen ſind, welche am betreffenden Orte unter Verhältniſſen ſich aufgehalten haben, die auf längere Dauer hinweiſen. Darauf deutet die faſt in allen Wählerliſten vorkommende Anfnahme von Dienſtboten, Gewerbegehilfen ꝛc. hin. Nach Anſicht der Kommiſſion ſteht dieſe Praxis nicht im Widerſpruche mit dem Sinne des Geſetzes, welches, indem es gar keine Dauer des Wohnſitzes fordert, die thunlichſte Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes hat gewähren wollen."

[1]) Das Geſetz ſagt: „Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demſelben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt iſt, in einem derſelben zur Zeit der Wahl ſeinen Wohnſitz haben."

[2]) „Nur diejenigen ſind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liſten aufgenommen ſind."

[3]) Vgl. Laband a. a. O. I S. 550.

Digitized by Google

bunden werde. Ebensowenig hat derjenige, welcher eine Freiheitsstrafe verbüßt oder aus irgend welchem anderen Rechtsgrunde im Gewahrsame sich befindet, einen Anspruch auf Entlassung aus der Haft zum gleichen Zwecke.[1])

Die Ausübung des Wahlrechtes ist durch eine Reihe öffentlichrechtlicher Vorschriften theils mittelbar theils unmittelbar geschützt.

Das Ergebniß der Wahlhandlung bildet sich durch Zusammenfügung der Willensäußerungen der einzelnen Wahlberechtigten. Die ganze Einrichtung der Wahl aber beruht auf der Voraussetzung, daß eine größere Anzahl von Wählern ihren Willen nach derselben Richtung bestimmen, also dieselbe Persönlichkeit als Abgeordneten bezeichnen werde. Dadurch soll sich für jeden Wahlkreis eine absolute Mehrheit gleichheitlicher Willenserklärungen ergeben. An diese Thatsache ist sodann die Wirkung geknüpft, daß der in solcher Weise Bezeichnete das Recht erwirbt, Abgeordneter zu werden.

Soll nun diese vom Gesetze erstrebte Wirkung ungestört sich vollziehen, so muß es den Wahlberechtigten verstattet sein, über die Art und Weise, wie sie von ihrem Wahlrechte Gebrauch machen wollen, mit einander sich in's Benehmen zu setzen.

Diesem Gedanken trägt die Bestimmung des § 17 des Wahlgesetzes[2]) Rechnung.

Hienach sind landesrechtliche Beschränkungen der Wahlberechtigten in Bezug auf Bildung von Vereinen und Veranstaltung von öffentlichen Versammlungen zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten unter folgenden näheren Maßgaben unzulässig.

Es muß sich um Vereine und Versammlungen von Wahlberechtigten handeln. Nichtwahlberechtigte haben auf Ausnahme von den landesgesetzlichen Beschränkungen der Vereine und Versammlungen keinen Anspruch. Ebensowenig Vereine und Versammlungen als solche, wenn sie Nichtwahlberechtigte aus ihrer Mitte nicht ausscheiden.

Der Zweck des Vereins oder der Versammlung sowohl als auch deren wirkliche Thätigkeit muß sich ausschließlich auf den Betrieb von Reichstagswahlangelegenheiten beziehen. Ferner haben öffentliche Versammlungen Wahlberechtigter auf die reichsgesetzlich gesicherte Freiheit nur dann ein Anrecht, wenn sie in geschlossenen Räumen veranstaltet werden und wenn die Theilnehmer unbewaffnet sind.

Die Vorschriften der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine sowie über deren Ueberwachung bleiben unberührt.

Nach der gesetzgeberischen Absicht bei der hier in Rede stehenden reichsrechtlichen Norm ist anzunehmen, daß dieselbe nur gegenüber jenen landesrechtlichen Beschränkungen der Vereine und Versammlungen Geltung hat, welche auf Rücksichten der politischen und der Sicherheitspolizei beruhen.[3]) Beschränkungen oder Verbote aus anderen Gründen, z. B. das Verbot von Versammlungen aus gesundheitspolizeilichen Erwägungen bei Seuchengefahr, werden durch das Reichsgesetz nicht berührt.

---

[1]) Unrichtig Thudichum, Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes S. 149. Dagegen Mohl, Reichsstaatsrecht S. 343 ff.

[2]) Derselbe verdankt seine Fassung einem in dritter Lesung gestellten Verbesserungsantrage Friedenthal. Vgl. Sten. Ber. 1869 S. 979.

[3]) Es erhellt dies sowohl aus den im Reichstage über § 17 gepflogenen Berathungen als auch aus Abs. 2 des § 17 selbst („Ueberwachung").

Digitized by Google

Das Wahlgesetz will nur die Befugnisse der Landesgesetzgebung eingrenzen; reichsrechtliche Bestimmungen, welche eine Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit enthalten, läßt es unberührt.

Es erleiden sonach z. B. die Anordnungen über Untersagung von Versammlungen und über Ortssperre, wie sie die Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Rinderpestgesetze (BGBl. S. 150), insbesondere in § 17 und § 23 Abs. 3, trifft, durch das Wahlgesetz sowohl aus diesem als auch aus dem vorher angegebenen Grunde keine Aenderung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Folgen des gemäß Art. 68 der Reichsverfassung vom Kaiser verhängten Belagerungsstandes; ebenso bezüglich der Vorschrift in § 28 Ziff. 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (RGBl. S. 351).

Nach dieser Bestimmung dürfen nemlich in Orten, über welche der sogenannte kleine Belagerungsstand verhängt ist, Versammlungen nur mit vorgängiger polizeilicher Genehmigung stattfinden, ausgenommen, wenn sie zum Zwecke des Betriebes von Angelegenheiten einer bereits ausgeschriebenen Reichstagswahl[1]) stattfinden.

Da diese Ausnahme nur Platz greift, wenn eine Reichstagswahl *ausgeschrieben* ist, so enthält § 28 Ziff. 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegenüber dem aus § 17 des Wahlgesetzes sich ergebenden Rechtsstande immerhin eine Einengung der Freiheit von Wählerversammlungen.[2])

Was das Sozialistengesetz sonst noch hinsichtlich der Vereine und Versammlungen verfügt, welche durch sozialdemokratische oder verwandte Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken oder in welchen solche Bestrebungen zu Tage treten, steht mit dem Grundgedanken des § 17 des Wahlgesetzes nicht im Widerspruche. Die Vereine und Versammlungen, auf welche jene Kennzeichen zutreffen, sind keine ausschließlichen Wahlvereine oder Wahlversammlungen.[3])

Ein unmittelbarer Schutz des Wahlrechtes ist durch zwei strafrechtliche Satzungen gegeben.

Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft. (StGB. § 107.)

Wird die gleiche Behinderung durch einen Beamten bewirkt, so tritt diese Bestrafung auch dann ein, wenn die Handlung zwar ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch der Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben begangen wird. (StGB. § 339 Abs. 3.)

In beiden Fällen ist der Versuch strafbar.

Unter Wählbarkeit ist diejenige persönliche Beschaffenheit zu verstehen, welche die rechtliche Möglichkeit gibt, gewählt zu werden. Die Wählbarkeit ist ebensowenig ein Recht, als die Wahlfähigkeit.

Die Wählbarkeit zum Reichstagsabgeordneten ist bedingt durch das Vorhandensein folgender Thatsachen:

---

[1]) Das Gesetz sagt nicht sehr glücklich „Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag."

[2]) Vgl. „Annalen" 1879 S. 63.

[3]) Vgl. *Gareis* in den „Annalen" 1879 S. 320.

Digitized by Google

mindestens einjähriger[1]) Besitz der Reichsangehörigkeit,[2])
männliches Geschlecht,
vollendetes 25. Lebensjahr;

ferner durch das Nichtvorhandensein der oben unter Ziffer 2—5 aufgeführten, von der Wahlfähigkeit ausschließenden Verhältnisse. (Wahlgesetz § 4.)[3])

Der Schlußsatz des Art. 9 der Reichsverfassung: „Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein", benimmt den Bundesrathsmitgliedern die Wählbarkeit[4]) nicht; er bezieht sich nur auf die Geltendmachung des Rechtes aus der Wahl.

§ 3. Die Wahl.

Die Zahl der Reichstagsabgeordneten vertheilt sich nach Bundesstaaten. (Wahlgesetz § 5 Abs. 1.)

Wie viel Abgeordnete auf jeden Bundesstaat treffen, ist durch Gesetz ziffermäßig bestimmt[5]) und zwar

1. für die Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes durch § 5 Abs. 2 des Wahlgesetzes[6]);
2. für die übrigen Bundesstaaten mit Ausnahme des Reichslandes durch Art. 20 Abs. 2 der Reichsverfassung;
3. für Elsaß-Lothringen durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1873.[7])

---

[1]) Vgl. hierüber Sten. Ber. 1869 S. 172 ff. und 973. Der Entwurf § 5 hatte: „seit mindestens drei Jahren". Die jetzige Fassung: „seit mindestens einem Jahre" in § 4 des Gesetzes wurde nach einem Antrage des Abg. Dr. Harnier in dritter Lesung angenommen.

[2]) Das Gesetz gebraucht den Ausdruck: „welcher . . . einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat." Das hat den oben im Texte wiedergegebenen Sinn. Daß der Betreffende ein Jahr lang ein und demselben Bundesstaate angehört haben muß, will das Gesetz selbstverständlich nicht sagen.

[3]) § 3 des Wahlgesetzes. Die bei der Fahne befindlichen Personen des Soldatenstandes — § 2 des Wahlgesetzes — sind zwar nicht wahlfähig, aber wählbar.

[4]) Das Bundesrathsmitglied kann, wenn es zum Abgeordneten gewählt wird, aus dem Bundesrath ausscheiden oder die Wahl zum Abgeordneten ablehnen. Vgl. Laband a. a. O. I S. 530. Es war sonach unrichtig, wenn die Wahlprüfungskommission des Reichstags in einem Falle, (4. Legislaturperiode II. Session 1879 Drucksache Nr. 228 — VI. S. 1520) einen auf den Reichskanzler Fürsten Bismarck lautenden Wahlzettel für ungiltig erklärt hat.

[5]) § 5 Abs. 1 des Wahlgesetzes sagt: „In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt."

Der hierin aufgestellte Vertheilungsmaßstab ist rechtlich ohne Belang. § 5 Abs. 1 des Wahlgesetzes stellt keinen allgemeinen Grundsatz für die Zukunft auf, wie etwa den: „Auf 100,000 Seelen der Bevölkerung nach der letzten Volkszählung trifft ein Abgeordneter"; sondern er gibt nur eine Erklärung für die in Abs. 2 vorgenommene Vertheilung der Abgeordneten unter die norddeutschen Staaten. Für diese ist sonach § 5 Abs. 2 des Wahlgesetzes die rechtlich entscheidende Bestimmung. Für die süddeutschen Staaten aber, für welche gleichfalls die Zahl der Abgeordneten gesetzlich festgestellt ist, kann es noch viel weniger ein gesetzlicher Grundsatz sein, daß „auf 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden (norddeutschen) Reichstag zu Grunde gelegen hat" ein Abgeordneter treffen soll.

[6]) Vgl. hiezu wegen Lauenburg's § 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 1876 (RGBl. S. 725).

[7]) § 5 Abs. 3 des Wahlgesetzes bemerkt: „Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt." Dies ist lediglich der Ausdruck des Gedankens, daß jedes Gesetz, so wie es ist, solange gilt, bis es abgeändert wird, brauchte also nicht gesagt zu werden.

Art. 20 Abs. 2 der Reichsverfassung, über dessen mißlungene Gestaltung Laband a. a. O. I S. 532 Anm. 2 zu vergleichen ist, verweist alsdann auf jene Bestimmung zurück mit den

Digitized by Google

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt nach Wahlkreisen. Jeder Abgeordnete wird in einem besondern Wahlkreise gewählt. (Wahlgesetz § 6 Abs. 1.)

Da die Zahl der Abgeordneten auf die Bundesstaaten vertheilt ist, so ergibt sich, daß die Reichstagswahlkreise über die Grenzen der einzelnen Bundesstaaten nicht hinausgreifen können. Die Abtretung eines Gebietstheiles von einem Bundesstaate an einen andern würde sohin das Ausscheiden dieses Theiles aus seinem bisherigen Wahlverbande von selbst zur Folge haben, ohne daß er zugleich einem andern Wahlkreise von selbst hinzuwüchse.[1])

Die Wahlkreise sollen, von den Gebietsausschlüssen abgesehen, räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.[2]) (Wahlgesetz § 6 Abs. 3.)

Die Abgrenzung der Wahlkreise geschieht durch Reichsgesetz. (Wahlgesetz § 6 Abs. 4.)

Die dermalige Wahlkreiseintheilung beruht

1. was die Staaten des norddeutschen Bundes anlangt, auf § 6 Abs. 4 des Wahlgesetzes[3]) mit § 23 und Anlage C des Wahlreglements, dann auf den Gesetzen vom 20. Juni 1873 (RGBl. S. 144[4]) und vom 25. Dezember 1876 (RGBl. S. 275)[5]);

2. für Bayern auf Abschnitt III § 2 des Bündnißvertrages vom 23. November 1870[6]) mit Bundesrathsverordnung vom 27. Februar 1870 (BGBl. S. 35);

Worten: „Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorbehalten ist, werden in Bayern 48 Abgeordneten gewählt."

Dieser Hinweis gewinnt hier eine rechtliche Bedeutung, während die Bestimmung, auf welche verwiesen ist, eine solche nicht hat. Die rechtliche Bedeutung des Hinweises aber liegt darin, daß zur Abänderung der den süddeutschen Staaten zugesprochenen Abgeordnetenzahl kein Verfassungsänderungsgesetz nöthig ist, was andernfalls, und zwar für diese Staaten allein, erforderlich gewesen wäre.

§ 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 endlich nimmt auf die „in Art. 20 der Verfassung vorbehaltene gesetzliche Regelung" Bezug und bestimmt, daß bis zu dieser in Elsaß-Lothringen 15 Reichstagsabgeordnete gewählt werden sollen.

[1]) Das ergibt sich auch aus dem Wortlaute des § 1 des Wahlgesetzes: „Wähler für den deutschen Reichstag ist jeder Deutsche . . . . in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat." Hier ist offenbar vorausgesetzt, daß der Wahlbezirk — siehe § 7 des Gesetzes — nicht über die Staatsgrenze sich erstreckt. Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, IV. Session 1876, Sten. Ber. S. 732 und 735 (Abg. Grumbrecht). Die Aeußerung Lasker's S. 734 ff. ist mir nicht verständlich. Derselbe bemerkte gegen Grumbrecht: „Ueber das passive Wahlrecht handelt § 1 des Wahlgesetzes nicht und es ist deswegen eine willkürliche Hineinlegung, daß nicht aus dem einen Staate passiv in den Wahlkreis eines andern Staates hineingewählt werden könnte."

[2]) Die Spitze dieser Bestimmung war seiner Zeit gegen das Verfahren der beiden Mecklenburgischen Regierungen gerichtet. Vgl. Sten. Ber. 1869 S. 41 (Delbrück).

[3]) „Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche z. B. nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. [Vergl. Anm. 2.] Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden."

[4]) Verhandlungen des Reichstages, 1. Legislaturperiode, IV. Session 1873. Drucksache Nr. 172 (Entwurf); Sten. Ber. S. 1104 (1. und 2. Lesung) und 1133 (3. Lesung).

[5]) Verhandlungen des Reichstages, 2. Legislaturperiode, IV. Session 1876. Drucksache Nr. 78 (Entwurf); Sten. Ber. S. 731 (1. und 2. Lesung); S. 795, 803 (3. Lesung); S. 835 (Schlußabstimmung).

[6]) „Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der k. bayerischen Regierung bestimmt werden."

Digitized by Google

3. für Württemberg, Baden und Südhessen auf § 15 Abs. 1 des Wahlgesetzes mit der eben genannten Bundesrathsverordnung[1];

4. für Elsaß-Lothringen auf § 6 Abs. 2 des Ges. vom 25. Juni 1873[2] (RGBl. S. 161) mit Bundesrathsverordnung vom 1. Dezember 1873 (RGBl S. 373).

In den verschiedenen Uebersichten der Wahlkreiseintheilungen sind die Wahlkreise meistens durch Aufführung der Verwaltungs- oder anderen Verbände bezeichnet, aus welchen sie bestehen sollen. Dies ist nur ein Mittel kürzerer Grenzbeschreibung. Selbstverständlich ist für den Umfang des Wahlkreises nur der Bestand jener Verbände zur Zeit der Festsetzung des Wahlkreises maßgebend. Später eintretende Aenderungen derselben lassen den Wahlkreis unberührt.[3]

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke (Wahlbezirke, Stimmbezirke) getheilt. (Wahlges. § 6 Abs. 2.)

Deren Abgrenzung erfolgt durch die zuständigen Landesbehörden.[4] (Wahlregl. § 6.) Hiebei sind nachstehende Grundsätze einzuhalten.

Jede Ortsgemeinde[5] hat in der Regel einen Wahlbezirk für sich zu bilden. (Wahlges. § 6 Abs. 2; Wahlregl. § 7 Abs. 1.)

Von dieser Regel sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen theils geboten theils zulässig.

Es darf nemlich kein Wahlbezirk mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.[6] (Wahlregl. § 7 Abs. 3.) Ortsgemeinden mit einer größeren Seelenzahl müssen sonach in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Außerdem dürfen aus größeren Ortschaften, wenn sie auch nicht mehr als 3500 Einwohner zählen, mehrere Stimmbezirke gebildet werden. (Wahlges. § 6 Abs. 2; Wahlregl. § 7 Abs. 2.)[7]

Das Hinausgreifen über die Ortsmarkung bei Bildung der Wahlbezirke ist in folgenden Fällen statthaft:

1. Einzelne bewohnte Besitzungen können mit Nachbargemeinden zusammengelegt werden.

---

[1] Die Wahlkreiseintheilung für diese Staaten ist eine Ordnung des Wahlverfahrens in einem Punkte, in welchem sie durch das Wahlgesetz noch nicht erfolgt war. Es war also der Bundesrath nach § 15 dieses Gesetzes hiezu befugt.

[2] „Die in § 6 des Wahlgesetzes vorgesehene Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt bis zu der vorbehaltenen reichsgesetzlichen Bestimmung durch Beschluß des Bundesrathes."

[3] Die Uebereinstimmung zwischen Wahlkreis- und Verwaltungseintheilung kann also nur durch Gesetz wieder hergestellt werden. Vgl. die oben Seite 367 Anm. 1 angeführten Verhandlungen vom Jahre 1876; dann Sten.Ber. 1869 S. 174. Nicht ganz richtig sind die Aeußerungen des Bundesrathsbevollmächtigten von Liebe, Sten.Ber. 1876 S. 733.

[4] Dieselben sind der Art nach benannt in Anlage D zum Reglement. BGBl. 1870 S. 306; BGBl. 1871 S. 44; RGBl. 1873 S. 374.

[5] Ueber die Gründe, warum die Ortsgemeinde, nicht die Seelenzahl als Eintheilungsmaßstab genommen wurde, vgl. Sten.Ber. 1869 S. 174 ff.

[6] Es ist damit wohl die ortsanwesende Bevölkerung, nicht die Wohnbevölkerung gemeint.

[7] Eine Grenze nach unten ist für die Seelenzahl der Stimmbezirke nicht gegeben. Indessen hat der Reichstag einmal (1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 14) beschlossen:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz aufzufordern, daß sie in Zukunft von der Bildung so kleiner Wahlbezirke, wie es bei diesen Wahlen vorgekommen ist, Abstand nehmen, weil dadurch das Prinzip der geheimen Wahl, also ein wichtiges Prinzip des Gesetzes, verletzt werde."

Digitized by Google

2. Kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, können mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. (Wahlregl. § 7 Abs. 2.)

Diese Vereinigung darf sich nur auf ganze Ortschaften beziehen.[1])

Der Wahlbezirk darf auch in diesen Fällen nicht über 3500 Seelen erhalten.

Andere Ausnahmen von der aufgestellten Regel sind unzuläßig.[2])

Die Reichstagswahlen sind theils allgemeine d. h. solche, welche für alle Wahlkreise des ganzen Bundesgebietes vorgenommen werden, theils besondere Wahlen für einzelne Wahlkreise.

Allgemeine Wahlen treten ein, wenn durch Ablauf der Wahlperiode (Legislaturperiode) oder durch Auflösung des Reichstages sämmtliche Abgeordnetensitze erledigt sind. Besondere Wahlen finden statt, wenn eine Wahl nicht angenommen oder für ungiltig erklärt wird (Nachwahlen), oder wenn ein einzelnes Mitglied aus dem Reichstage in Folge Todes oder Verzichtes ausscheidet (Ersatzwahlen).

Bezüglich der Vornahme der allgemeinen Wahlen gelten folgende verfassungsmäßige Bestimmungen.

Der Reichstag ist alle drei[3]) Jahre, vom Tage der letzten allgemeinen Wahl an gerechnet,[4]) durch Wahl zu erneuern[5]) (Reichsverf. Art. 24.)

Innerhalb der dreijährigen Wahlperiode kann durch Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers die Erneuerung des Reichstages (Auflösung) verfügt werden. (Reichsverf. Art. 24.) Die Auflösung eines in solcher Weise erneuerten Reichstages ist erst zulässig, nachdem derselbe versammelt war.[6])

Der Tag für die Abhaltung der allgemeinen Wahlen wird vom Kaiser durch Verordnung bestimmt. (Wahlges. § 14.)

Der Wahltag ist in der Regel für alle Wahlkreise der gleiche. Indessen muß man Ausnahmen bei rechtlicher[7]) oder thatsächlicher Unmöglichkeit der

---

[1]) Dies erhellt auch daraus, daß das Reglement Wählerlisten für eine andere Zusammensetzung der Wahlbezirke nicht vorsieht. Vgl. § 1 Abs. 1 u. 2, dann § 5 Abs. 2 desselben.

[2]) § 6 Abs. 2 des Ges. sagt allerdings nur, daß die Stimmbezirke „möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen"; allein § 7 des Reglements hat eine bestimmtere Fassung gewählt und die Fälle erschöpfend aufgezählt, in welchen eine Ausnahme von „der Regel" zulässig sein soll. Meines Erachtens kann an der Absicht des Reglements, in § 7 mit „Jedoch" eine erschöpfende Anführung der Ausnahmen einzuleiten, kein Zweifel sein. Ueber diese Frage kam es bei den Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, zu einer Erörterung zwischen den Abg. v. Mallinckrodt (Sten.Ber. S. 258) und Miquél (S. 259) von denen ersterer die hier vertretene, letzterer die Ansicht verfocht, daß noch andere Ausnahmen als die in § 7 Abs. 2 des Regl. erwähnten möglich seien.

[3]) Ein dem gegenwärtig versammelten Reichstage (4. Legislaturperiode III. Session) unterbreiteter Gesetzentwurf schlägt vor, die Legislaturperiode des Reichstags auf 4 Jahre zu verlängern. Vgl. Drucksache Nr. 4.

[4]) Vgl. hiezu meinen Kommentar S. 152, Laband a. a. O., I S. 554 Anm. 4, Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. I S. 252, Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes S. 330. Verh. des norddeutschen Reichstages, 1. Legislaturperiode, Session 1869. Drucksache Nr. 17 (III S. 143).

[5]) Die Legislaturperiode kann nur durch Verfassungsänderungsgesetz verlängert werden. Vgl. meinen Kommentar S. 152, Laband a. a. O. I S. 554 Anm. 4. — Gesetz vom 21. Juli 1870 (BGBl. S. 498).

[6]) Vgl. meinen Kommentar S. 154.

[7]) Vgl. RGBl. 1873 S. 372 und 380.

Digitized by Google

gleichzeitigen Vornahme der Wahl für einzelne Wahlkreise zulassen.[1]) Die Unmöglichkeit der Wahl in einzelnen Wahlbezirken kann hingegen einen Grund zur Verschiebung der Wahl nie bilden. Denn da zur Giltigkeit der Wahl die Theilnahme einer bestimmten Wählerzahl nicht erforderlich ist, erscheint in diesem Falle eine Unmöglichkeit zur Abhaltung der Wahl für den Wahlkreis nicht gegeben.[2])

Bezüglich der Festsetzung des allgemeinen Wahltages ist der Kaiser in verschiedener Weise gebunden, je nachdem die allgemeinen Wahlen in Folge Auflösung des Reichstags oder in Folge Ablaufs der Wahlperiode nöthig wurden.

Im ersten Falle darf der Wahltag nicht über den 60., auf die Auflösung folgenden Tag hinaus angesetzt werden. (Reichsverf. Art. 25.) Im zweiten Falle muß der Wahltag so anberaumt werden, daß die verfassungsmäßige Verpflichtung zur alljährlichen Berufung des Reichstags (Reichsverf. Art. 13) erfüllt werden kann.[3])

Die Verordnung, welche den Wahltag festsetzt, ist selbstverständlich so zeitig zu veröffentlichen, daß bei der Vorbereitung der Wahl die Beobachtung der gesetzlichen Fristen möglich ist.

Der Tag für die Abhaltung der besonderen Wahlen wird von der nach Anlage D des Wahlreglements zuständigen Landesbehörde bestimmt, welche hiebei gemäß § 34 Abs. 1 des Wahlreglements auf möglichste Beschleunigung Bedacht zu nehmen hat.

Das gesammte Wahlgeschäft zerfällt in zwei Hauptabschnitte, die Vorbereitung der Wahl und die Wahlhandlung.

Die Kosten des Wahlgeschäftes sind von den Gemeinden zu tragen. Eine Ausnahme bilden nur die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen, welche von den Bundesstaaten zu bestreiten sind. (Wahlgesetz § 16.)

Die Vorbereitung der Wahl erfolgt nach Wahlbezirken. Sie besteht in der Herstellung der Wählerliste (Wahlgesetz § 8 Abs. 1), der Bezeichnung der Räumlichkeit für die Vornahme der Wahl, der Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters (Wahlregl. § 8 Abs. 1) sowie des Wahlvorstandes (Wahlregl. § 10).

Die Wählerliste ist keine ständige Liste, sondern eine Liste für eine bestimmte Wahl.[4])

Sie muß daher regelmäßig für jede Wahl neu abgefaßt werden, und es ist die Benutzung der für eine frühere Wahl angefertigten Wählerliste unzuläßig.[5]) Nur bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach

---

[1]) Siehe hierüber Laband a. a. O. I S. 536 Anm. 2.

[2]) Verh. des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, S. 27. „Man hat einige Tage vor der Wahl, da das Ereigniß (Eisgang der Weichsel) voraus gesehen wurde, an das Bundeskanzleramt telegraphisch die Anfrage gerichtet, ob eine Verschiebung der Wahl nicht möglich sei. Es kam aber telegraphisch die Antwort, daß dies in Uebereinstimmung mit § 14 des Wahlgesetzes unmöglich sei, und so mußte denn die Wahl stattfinden, gewiß nach dem Wortlaute des Gesetzes eine Nothwendigkeit."

[3]) Vgl. Laband a. a. O. I S. 535, Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl., I S. 254.

[4]) Der Entwurf des Wahlgesetzes wollte die ständige Wählerliste. Vgl. hierüber Sten. Ber. 1869 S. 188 ff.

[5]) So entschied der Reichstag in einem Falle gegen den Antrag der Abtheilung, welche auf eine allgemeine Wahl den § 34 Abs. 3 des Reglements analog anwenden wollte. Verh. des Reichstags 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Drucksache Nr. 50 (III S. 136). Abg.

Digitized by Google

der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerliste nicht.[1]) (Wahlgeſ. § 8 Abſ. 3; Wahlregl. § 34 Abſ. 3.[2])

Sie wird, wenn der Wahlbezirk mit einer Gemeindemarkung (einem Gutsbezirke) zuſammenfällt, für die Gemeinde; wenn die Gemeinde in Wahlbezirke abgetheilt iſt, für jeden Wahlbezirk; wenn der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden beſteht, für jede Gemeinde aufgeſtellt, letztern Falles in der Weiſe, daß die vom Wahlvorſteher zuſammenzuheftenden Gemeindeliſten die Bezirksliſte bilden. (Wahlregl. § 1 Abſ. 1 u. 2 und § 5 Abſ. 2.)

Die Aufſtellung der Liſten erfolgt durch den Gemeindevorſtand d. h. unter deſſen Leitung und Verantwortung.

Sie geſchieht in einer Haupt- und in einer Zweitausfertigung nach dem durch das Wahlreglement vorgeſchriebenen Formulare A. (Wahlregl. § 1 Abſ. 1.)

In die Liſten ſind die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Beruf oder Gewerbe und Wohnort einzutragen. (Wahlgeſ. § 8 Abſ. 1.)

Die Reihenfolge des Eintrags iſt die alphabetiſche. Jedoch iſt für die Städte eine Einrichtung der Wählerliſten in der Art zuläſſig, daß die Straßen nach der alphabetiſchen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derſelben die Häuſer nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauſes die Wahlberechtigten alphabetiſch geordnet werden. (Wahlregl. § 1 Abſ. 1.)

Die Hauptausfertigung der Liſte iſt zu Jedermanns Einſicht auszulegen. Dies darf nicht vor Feſtſetzung des Wahltages,[3]) muß aber ſpäteſtens vier Wochen vor dem Wahltage geſchehen.

Der Tag, mit welchem die Auslegung ihren Anfang nimmt, wird von der nach Anlage D des Wahlreglements zuſtändigen Zentralbehörde beſtimmt.

Noch vor dieſem Tage hat der Gemeindevorſtand den Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weiſe bekannt zu machen und zwar unter Hinweiſung auf das Einſpruchsrecht und die Einſpruchfriſt und unter Angabe der Räumlichkeit, wo die Liſte eingeſehen werden kann. (Wahlgeſ. § 8 Abſ. 2, Wahlregl. § 2 Abſ. 2.)

Leſſe (a. a. O. I S. 383) bemerkte hiezu, daß man eine Ausnahmebeſtimmung, wie die angeführte, nicht analog auslegen dürfe.

[1]) Die Faſſung dieſer Beſtimmung beruht auf einem Verbeſſerungsantrage Evelt — Dr. Bähr in dritter Leſung. Vgl. Sten.Ber. 1869 S. 977 f. Wenn indeß damals Abg. Evelt a. a. O. S. 977 meinte, ein neu zugezogener Wahlberechtigter habe bei einer Nachwahl „immer das Recht, ſich bei der betreffenden Behörde, die die Wahllisten führt, zu melden und ſeine Aufnahme in die Wahlliſte zu verlangen", ſo iſt dies Verfahren nun durch die Vorſchrift des § 4 Abſ. 3 des Reglements abgeſchnitten.

[2]) § 34 des Regl. ſteht mit § 8 Abſ. 3 des Geſ. in ſoferne nicht ganz im Einklange, als letzterer für alle einzelnen Neuwahlen, die über den dort angegebenen Zeitraum hinausfallen, neue Wahllisten fordert, erſterer dagegen nur für eigentliche Erſatzwahlen, während für Nachwahlen § 31 des Reglements gelten, die Wahl alſo auf Grund der letzten Wahllisten erfolgen ſoll. Der Widerſpruch iſt indeſſen nur ſcheinbar. Das Reglement ſetzt offenbar voraus, daß Neuwahlen, die in Folge Ablehnung oder Ungiltigerklärung der Wahl nöthig werden, innerhalb eines Jahres nach der allgemeinen Wahl ſtattfinden. Dieſe Annahme muß nun nicht nothwendig zutreffen. Trifft ſie nicht zu, dann ſind neue Liſten zu fertigen.

[3]) Das ergibt der Wortlaut des § 8 Abſ. 2 des Wahlgeſetzes. Der Vorſchrift liegt nicht blos die Abſicht zu Grunde, dafür zu ſorgen, daß zwiſchen der Auslegung der Wahllisten und der Vornahme der Wahl ein ausreichender Zeitraum zur Anbringung und Erledigung etwaiger Reklamationen bleibt, ſondern auch die weitere Abſicht, zu verhindern, daß durch vorzeitigen Schluß der Wahllisten den einzelnen Wählern die Ausübung des Wahlrechtes abgeſchnitten werde. Bundesrathsprotokolle. Seſſion 1873 § 561 und Druckſache Nr. 172.

Digitized by Google

Die Auslegung muß mindestens acht Tage lang stattfinden (Wahlregl. § 2 Abs. 1), d. h. an acht auf einander folgenden Tagen während den bei der auslegenden Behörde üblichen Geschäftsstunden.[1]) Die Fristberechnung ist die gewöhnliche. Fällt in die Frist ein Sonn- oder Feiertag, während dessen üblicher Weise die Geschäftszimmer geschlossen sind, so ist derselbe gleichwohl in die Frist einzurechnen. Würde dagegen die Frist unter solchen Umständen enden, so ist sie um einen Tag zu verlängern.[2])

Der Zweck der Auslegung ist, objektiv richtige Wählerlisten zu erhalten. Es kann daher jede beliebige Person,[3]) wenn sie die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, dies innerhalb 8 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich anzeigen, oder zu Protokoll erklären.[4]) Die Entgegennahme solcher Bemerkungen ist Sache des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Kommissäres oder der Kommission, welche er hiezu bestellt hat. Beruhen die Behauptungen des Einsprucherhebers nicht auf Offenkundigkeit, so hat er die Beweismittel für dieselben beizubringen. Es versteht sich indeß, daß auch die nicht bescheinigte Erinnerung von Amts wegen weiter verfolgt werden kann.

Wird die Erinnerung als begründet erachtet, so geschieht die Berichtigung der Liste von kurzer Hand. Andern Falls erläßt die nach Anlage D zum Wahlreglement zuständige Behörde Bescheid.

Letzterer muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerlisten an gerechnet, sowohl erlassen, als auch den Betheiligten d. h. demjenigen, der die Erinnerung erhoben hat, und demjenigen, wegen welchem er sie erhoben hat, durch Vermittlung des Gemeindevorstandes bekannt gemacht sein. (Wahlregl. § 3 und Wahlges. § 8 Abs. 2.)

Eine Anfechtung des Bescheides findet nicht statt.[5]) Nur mittelbar kann derselbe anläßlich der Legitimationsprüfung im Reichstage zur erneuten Würdigung kommen. Der fragliche Bescheid stellt sich übrigens seiner Natur nach nicht als ein Urtheil über die Wahlberechtigung, sondern lediglich als eine Verwaltungsverfügung dar, die einen Bestandtheil der Wahlvorbereitung bildet. Eine Klage auf Anerkennung des Wahlrechtes zu geben, liegt außerhalb der Absichten des Reichswahlgesetzes.

Werden, sei es auf Anregung, sei es von Amts wegen, Berichtigungen an der Wählerliste vorgenommen, so sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Haupt- und Zweitausfertigung der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belege sind der Hauptausfertigung beizuheften. (Wahlregl. § 4 Abs. 1.)

Beide gleichmäßig berichtigten Ausfertigungen der Wählerlisten sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen. Hiemit ist in der Zweitausfertigung die amt-

---

[1]) Verh. des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871. Sten. Ber. S. 382. (Abg. Thiel.)

[2]) Ueber einen hieher gehörigen Fall vergl. die in der vorigen Anmerkung angeführte Stelle und hiezu Drucksache Nr. 50 (III S. 136.)

[3]) Verhandlungen des Reichstags, 3. Legislaturperiode, I. Session 1877. Drucksache Nr. 130 (III. S. 379). „Der Wortlaut enthält keine Beschränkung der Reklamationsbefugniß auf die durch den Ausschluß von der Wählerliste unmittelbar Betroffenen."

[4]) Eben deßhalb kann auch eine Wahl hinterher wegen angeblicher Mangelhaftigkeit der Wählerlisten nicht mehr angefochten werden. Vergl. Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879. Drucksache Nr. 232 (VI S. 1525).

[5]) Wahlgesetz § 8 Abs. 2 „zu erledigen."

Digitized by Google

liche Bescheinigung zu verbinden, daß sie mit der Haupturkunde völlig übereinstimmt. (Wahlregl. § 4 Abs. 2.)

Nach Abschluß der Liste ist jede weitere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt (Wahlregl. § 4 Abs. 3)[1], jede sonstige Berichtigung dagegen noch zulässig. Auf beiden Ausfertigungen der Wählerliste ist vom Gemeindevorstande zu bezeugen, daß die Hauptausfertigung nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegen hat. (Wahlregl. Anl. A.)

Der Gemeindevorstand hat die Hauptausfertigung der Wählerliste nebst Belegen sorgfältig aufzubewahren, die Zweitausfertigung dagegen dem Wahlvorsteher zur Benützung bei der Wahl zuzusenden. (Wahlregl § 5 Abs. 1.)

Die nach Anlage D zum Wahlreglement zuständigen Behörden bestimmen die Räumlichkeit, in welcher die Wahl stattfindet. Sie ernennen ferner den Wahlvorsteher, welcher die Wahl des Bezirks zu leiten hat, und einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle. (Wahlregl. § 8 Abs. 1.)

Der Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Wähler des Bezirks brauchen sie nicht zu sein. Ihre Verrichtung ist eine unentgeltliche. (Wahlges. § 9 Abs. 2.)

Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Wahllokale, die Namen der Wahlvorsteher und Stellvertreter, endlich Tag und Stunde der Wahl sind von den zuständigen Behörden mindestens acht Tage vor dem Wahltermine durch die zu den amtlichen Kundgebungen dienenden Blätter zu veröffentlichen und außerdem von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. (Wahlregl. § 8 Abs. 2.) Daß Letzteres geschehen, ist vom Gemeindevorstande am Schlusse der Wählerliste zu bestätigen. (Wahlregl. Anl. A.)

Der Wahlvorsteher ernennt einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer für den Wahlvorstand.

Die Ernannten müssen in die Wählerliste des Bezirks eingetragene Wahlberechtigte[2] sein und dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Sie erhalten keine Vergütung.

Der Wahlvorsteher hat denselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltage die Einladung zukommen zu lassen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. (Wahlregl. § 10 und Wahlges. § 9 Abs. 2.)

Auf die Vorbereitung der Wahl folgt das Wahlverfahren.

Dasselbe besteht aus der Wahlhandlung, der Ermittelung des Wahlergebnisses für die Wahlbezirke und der Zusammenstellung desselben für den Wahlkreis.

Das Wahlverfahren steht unter dem Schutze einer Strafsatzung, welche die Sicherung eines richtigen Wahlergebnisses bezweckt.

§ 108 des Strafgesetzbuches bestimmt nemlich: „Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln, oder mit der Führung der Beurkundungshandlung beauftragt, ein unrichtiges Er-

[1] Als Neuaufnahme in die Liste erscheint es nicht, wenn ein in die Hauptausfertigung Aufgenommener, in der Abschrift aber Vergessener in letzterer, sei es auch erst am Wahltage, nachgetragen wird, „da der Wähler ein Recht hat, auf Grund des allein seiner Kontrole unterliegenden Hauptexemplares der Wählerliste zur Wahl zu gelangen." Verhandlungen des Reichstages, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Drucksache Nr. 71 (III S. 268.) Siehe auch 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Drucksache Nr. 191 (III S. 539).

[2] So wird wohl das Wort „Wähler" in § 10 Abs. 1 des Reglements zu verstehen sein. Dafür auch Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Drucksache Nr. 82 (Nicht in die Wählerliste eingetragener Protokollführer).

Digitized by Google

gebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemandem begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Was nun zunächst die Wahlhandlung betrifft, so gelten hiefür folgende Vorschriften.

Dieselbe muß in allen Wahlbezirken eines Wahlkreises an dem für letzteren festgesetzten Tage stattfinden. Denn die Wahlhandlung ist für den ganzen Kreis eine einheitliche; die Unterabtheilungen sind nur Stimmbezirke. Selbst im Falle der Unmöglichkeit, in einem Stimmbezirke die Wahl rechtzeitig vorzunehmen, kann die Wahlhandlung für diesen Bezirk nicht mehr nachgeholt werden.

Da das Gesetz für die Giltigkeit der Wahl nicht fordert, daß eine gewisse Zahl der Wahlberechtigten abgestimmt habe, so schadet es, wie bereits oben bemerkt wurde, der Giltigkeit der gesammten Wahlhandlung nicht, wenn die Vornahme der Wahl in einem oder mehreren Wahlbezirken unmöglich war. Das Ergebniß einer solchen Wahl darf sonach nicht aus dem Grunde umgestoßen werden, weil, wenn der behinderte Wahlbezirk hätte stimmen können, möglicher Weise ein anderer Abgeordneter gewählt worden wäre. Daß die Wahlorgane zu solchem Verfahren nicht berechtigt sind, wird allgemein anerkannt.[1]) Folgerichtig ist dann auch der Reichstag nicht hiezu befugt. Nach Art. 27 der Reichsverfassung prüft derselbe die Legitimation seiner Mitglieder, d. h. er entscheidet darüber, ob sie gesetzmäßig gewählt sind.[2]) Es kömmt ihm aber nicht zu, eine Wahl zu vernichten, deren Gesetzmäßigkeit zweifellos ist. Der Reichstag steht nicht über, sondern unter dem Gesetze; er ist ebenso wenig „souverän", wie ein oberster Gerichtshof, an dessen Unterworfenheit unter das Gesetz es nichts ändert, daß seine Urtheile unanfechtbar sind.

Die Praxis des Reichstages ist der hier vorgetragenen Ansicht entgegen. Der Reichstag hat in einer Reihe von Fällen Wahlen vernichtet, weil Wahlbezirke wegen des Eintritts von Naturereignissen an der Wahl sich nicht betheiligen konnten. Als maßgebend für die Vernichtung wurde hiebei erachtet, ob in Folge eines solchen Vorfalls die Bildung des Wahlvorstandes für den

---

[1]) Mohl a. a. O. S. 566 bemerkt: „Das fragliche Ereigniß (höhere Gewalt) ist ein Zufall, welchen die durch ihn Betroffenen zu tragen haben; zunächst also die ohne ihre Schuld an der Geltendmachung ihres Rechtes verhinderten Wähler, sodann aber auch der Kandidat, für welchen sich voraussichtlich bei normalem Verlaufe ein anderes, als das jetzt sich herausstellende Resultat ergeben hätte. Gegen den Eingriff ungesetzlichen Willens von Menschen sollen und können sowohl Wähler als Kandidaten geschützt werden; gegen Naturgewalten gibt es kein Recht und keine Hilfe."

[2]) Mohl a. a. O. S. 568 sagt, ungeachtet der in der vorigen Note angeführten Aeußerung: „Aber auch das Recht zu einem solchen Beschlusse (Vernichtung einer „durch ein Elementarereigniß verkrüppelten Wahl") ist unzweifelhaft. Die Reichsverfassung selbst gibt im Art. 27 dem Reichstage, und zwar ihm ausschließlich und ohne Hinzufügung einer Bedingung oder Beschränkung, die Befugniß, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden. Selbstverständlich darf er hier nicht nach Willkür verfahren; allein wenn, wie in dem vorliegenden Falle, eine thatsächlich richtige Wahl nicht vorliegt, und die Billigkeit und das allgemeine Interesse eine Forderung stellen, so (!) ist kein Zweifel über das Recht möglich." Juristisch ist diese Beweisführung keinen Falls.

Digitized by Google

Bezirk unmöglich war,[1]) sowie ob die von der Wahl ausgeschlossenen Wahlberechtigten auf deren Ergebniß hätten Einfluß äußern können.[2]) Von diesem Standpunkte aus logischer Weise wurde auch eine Stichwahl vernichtet, obschon das Naturereigniß die erste Wahl betroffen hatte.[3])

Widerspruch gegen diese Praxis des Reichstags wurde nur Seitens einzelner Mitglieder des Hauses eingelegt.[4])

Die Wahlhandlung ist öffentlich. (Wahlges. § 9 Abs. 1.) Die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung im Sinne des Gesetzes ist eine Oeffentlichkeit für die Betheiligten, d. h. für die Wahlberechtigten[5]) des Wahlkreises.[6])

Maßnahmen zum Zwecke der Aufrechthaltung der Ordnung gegenüber Einzelnen, wie z. B. die Ausweisung von Ruhestörern, Beseitigung einer Ueberfüllung ꝛc. sind selbstverständlich durch den Grundsatz der Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und endet um 6 Uhr Nachmittags. (Wahlregl. § 9 Abs. 2.) Haben bereits vorher alle

---

[1]) Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 509. Ebenso S. 28. 29. 31. 32. Ferner 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Drucksache Nr. 171) III S. 479), II. Session 1874/75, Drucksache Nr. 75 (II S. 816), Sten. Ber. S. 571 u. 573. Dagegen Mohl a. a. O. S. 569 Anm. 1. Der von Mohl bekämpfte Grundsatz ist wohl nur mit Rücksicht auf die unten in Anmerkung 4) angeführten Einwendungen aufgestellt worden.

[2]) Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Drucksache Nr. 54 (III S. 139).

[3]) A. a. O. Sten. Ber. S. 389.

[4]) Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 29. Abg. Reichensperger: „Den Grundsatz, den wir jetzt aufstellen, müssen wir auch in seinen Konsequenzen eventuell gelten lassen wollen, wenn einmal nicht 1400, sondern nur 14 oder 1 Wähler durch irgend ein Naturereigniß abgehalten werden." Das komme, meinte der Redner, auf die Frage hinaus, wie viel Haare einen Pferdeschwanz machen. S. 31. Abg. Windthorst: „Es ist in einem Wahlkreise der Fall, daß der Erwählte 11 Stimmen Majorität hat. 12 sehr eifrige politische Männer bekommen in dem Augenblick, wo sie wählen wollen, die Cholera. Das ist auch ein Naturereigniß."

[5]) Sten. Ber. 1869, S. 193. Bundeskommissär von Puttkamer: „Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß der Annahme des Amendements Lasker, welches dahin lautet, in § 10 den ersten Absatz zu fassen: Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich, von hier aus keine Bedenken entgegen stehen. Ich erlaube mir nur, dabei die eine Einwendung zu machen, daß ich voraussetze, die Oeffentlichkeit ist hier in Bezug auf die Wahlberechtigten gemeint und nicht als Oeffentlichkeit im gewöhnlichen Sinn, so daß etwa auch Frauen und Kinder zugelassen werden dürften." Abg. Lasker: „Ich meine allerdings die Oeffentlichkeit, die im Allgemeinen bei den Wahlen zugelassen wird, und die für die Wahlberechtigten besteht, welche Alle Zutritt haben." A. M. Abtheilungsberichterstatter Dr. Wachs in den Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Sten. Ber. S. 697. Vergl. dagegen 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Drucksache Nr. 130 (III S. 380).

[6]) Sten. Ber. 1869, S. 978. Abg. Försterling: „Mir ist bei der letzten Wahl im Freiberger Wahlbezirk der Fall vorgekommen, daß ich der Wahlhandlung beiwohnen wollte, die betreffenden Wahlgehilfen mir aber sagten, nach ihrer Auffassung sei die Wahlhandlung wohl öffentlich, aber nur öffentlich für die Wahlberechtigten des Ortes" Bundeskommissär v. Puttkamer: „Ich glaube es als ganz selbstverständlich betrachten zu dürfen, daß alle Wahlberechtigten bei dem Wahlakte gegenwärtig sein dürfen, und daß keine Beschränkung stattzufinden hat auf diejenigen Wähler, welche innerhalb des betreffenden Wahlbezirks wohnen."

Zweifel darüber ob die Oeffentlichkeit sich auch auf Angehörige anderer Wahlkreise erstreckt, was ich nicht glaube, finden sich angedeutet in den Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Sten. Ber. S. 285. Abtheilungsberichterstatter Dr. Oppenheim: „Es wäre nun allerdings fraglich, wie weit die Oeffentlichkeit geht, ob sie für alle Kreise zuständig ist." Die Frage, ob nicht etwa nur die Wähler des Bezirks gemeint seien, ist angeregt: Verh., 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Drucksache Nr. 177 (III S. 380).

Digitized by Google

in der Liste eingetragenen Wahlberechtigten gestimmt, so ist ein früherer Schluß zwar nicht geboten, aber auch nicht unstatthaft.[1])

Während der Wahlhandlung muß ein Abdruck des Wahlgesetzes und des Wahlreglements im Wahllokale aufliegen. (Wahlregl. § 11 Abs. 3.)

Der Wahlvorstand hat an einem von allen Seiten zugänglichen Tische Platz zu nehmen.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. (Wahlregl. § 11 Abs. 1 u. 2.)

Die Wahlhandlung, über welche ein Protokoll nach vorgeschriebenem Formulare (Wahlregl. § 22 und Anlage B) aufzunehmen ist, wird mit der Bildung (Konstituirung) des Wahlvorstandes eröffnet.

Dieselbe geschieht dadurch, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet. (Wahlregl. § 12 Abs. 1.) Sollten weniger als zwei Beisitzer und ein Protokollführer[2]) erschienen sein, so wird dem Wahlvorsteher nur die Ergänzung mittels sofortiger Ernennung erübrigen.

Noch vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. (Wahlregl. § 11 Abs. 1.)

Der Wahlvorstand leitet das Wahlgeschäft und beschließt hiebei mit Stimmenmehrheit. (Wahlregl. § 13 Abs. 2.) Der Wahlvorsteher führt den Vorsitz.

Die Wählerliste muß dem Wahlvorstande vorliegen. Für Wahlbezirke, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, hat, wie schon erwähnt, der Wahlvorsteher die Wählerliste durch Zusammenheften der Gemeindelisten zu bilden. (Wahlregl. § 5 Abs. 2.)

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Vorstandes zugegen sein. (Wahlregl. § 12 Abs. 2.)

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen das Wahllokal, was nur vorübergehend geschehen soll, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit der zeitweiligen Vertretung zu beauftragen. (Wahlregl. § 12 Abs. 2.)

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden noch Ansprachen gehalten oder Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen sind selbstverständlich Diskussionen und Beschlüsse des Vorstandes und Ansprachen des Wahlvorstehers, welche die Leitung des Wahlgeschäftes betreffen. (Wahlregl. § 13.)

Die Abstimmung soll nach Art. 20 Abs. 1 der Reichsverfassung eine geheime sein.

Der Inhalt dieses verfassungsrechtlichen Satzes ist folgender:

Das Geheimniß der Wahl ist in erster Linie ein Recht des Wählers. Derselbe ist Niemandem Rechenschaft oder Aufschluß darüber schuldig, wie er gestimmt hat oder stimmen wird.

[1]) Der Zweck der Stundenfeststellung ist, allen Wahlberechtigten Gelegenheit zur Abstimmung zu geben. Wenn dieser Zweck bereits vollständig erreicht ist, ist eine Fortsetzung der Wahlhandlung nicht mehr denkbar. Vergl. Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Drucksachen Nr. 30 (III S. 88.) „Da sämmtliche Wähler gestimmt haben, kann der vorzeitige Schluß der Wahlhandlung nicht zur Kassirung der Wahl dieses Bezirks führen." (Abtheilungsbericht.) Siehe auch 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Drucksache Nr. 170 (III S. 485).

[2]) Diese sind nöthig wegen § 18 des Wahlregl.

Digitized by Google

Neben dieser persönlichen Bedeutung hat der bezeichnete Verfassungsgrundsatz aber auch eine objektive, nemlich die, daß das Nachforschen nach der Abstimmung verboten ist, und daß sie, auch dem Anerbieten des Wählers gegenüber, nie zum Gegenstande amtlicher Ermittlung gemacht werden kann.[1])

Dagegen ist das Geheimniß der Abstimmung an sich keine Pflicht des Wählers. Er hat jedoch bei seiner Abstimmung die durch Gesetz und Reglement vorgeschriebenen Formen zu beobachten, welche mehrfach auf Wahrung des Wahlgeheimnisses abzielen. Im Uebrigen aber schadet es seiner Abstimmung nichts, wenn er derselben vor- oder nachher die ihm beliebende Oeffentlichkeit gibt.[2])

Die Abstimmung geschieht mittels Stimmzetteln. Die Ausfüllung derselben im Wahllokale ist unzuläßig. (Wahlges. § 11.)

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier[3]) und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen d. h. mit keinem von Außen angebrachten Zeichen[4]) versehen sein[5]) (Wahlges. § 10 Abs. 2.) Andernfalls sind sie ungiltig. (Wahlregl. § 19 Ziff. 1.)

---

[1]) Hiefür ist auch die ständige Uebung des Reichstages. Es kommt häufig vor, daß eine Anzahl Personen unter Erbietung zum Zeugnisse behauptet, für einen gewissen Kandidaten gestimmt zu haben, während bei der Zählung sich weniger Stimmzettel für den Kandidaten in der Urne gefunden hätten, als hienach hätte der Fall sein müssen. Ein solches Vorbringen ist als unerheblich zu erachten.

Ueber die Frage vgl. Verh. des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 185 ff.; 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Sten. Ber. S. 715, 725 ff., 732, Drucksache Nr. 118 (III S. 398); 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Drucksache Nr. 149 (III S. 432). Mohl a. a. O. S. 593.

[2]) Die Wahrheit liegt also zwischen folgenden zwei Aeußerungen, die sich in den Verh. des norddeutschen Reichstages, 1. Legislaturperiode, Session 1869, Sten. Ber. S. 185 f. finden.

Abg. Hennig: „Ich meine doch, es ist ein Irrthum, wenn man voraussetzt, daß die Wähler das Recht hätten, gewissermaßen offen zu stimmen. Dieses Recht haben sie unzweifelhaft nicht, das schreibt ja das Gesetz ausdrücklich vor. Sonst würde ja auch der Wähler, der sich gern als ein getreuer Mann kennzeichnen will, seinen Namen in den Stimmzettel schreiben können."

Abg. Becker: „Das Geheimniß ist etwas, worüber in erster Linie zu urtheilen der Wähler berufen ist und Niemand anders."

[3]) Verh. des Reichstags, 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Drucksache Nr. 106 (III S. 303). Etwas bläuliches Papier wird für zuläßig erklärt, da es „zu den allgemeinen für Druck und Schrift üblichen Papiersorten" gehöre. Vgl. auch Verh. des norddeutschen Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1869, Sten. Ber. S. 103.

[4]) Verh. des Reichstags, 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Drucksache Nr. 149 (III S. 430): „Die Kommission war der einstimmigen Ansicht, daß, wenngleich der Zettel einen Fettflecken an sich trage, nicht angenommen werden könne, daß er mit einem äußeren Kennzeichen versehen sei, da es offenbar nicht in der Absicht des betreffenden Wählers gelegen habe, ihn äußerlich kennbar zu machen." Auf die Absicht ist ebenfalls Gewicht gelegt im Kommissionsberichte, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878, III S. 959 und 4. Legislaturperiode II. Session 1879, IV S. 644.

[5]) Das Gesetz sagt nicht „und dürfen von außen nicht kenntlich sein." Daß der innen aufgedruckte Name durchscheint, ist sonach kein Grund der Ungiltigkeit eines Wahlzettels. Sehr gewunden äußert sich hierüber Mohl a. a. O. S. 600—602. Für die hier vertretene Ansicht Verh. des norddeutschen Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1869, Sten.Ber. S. 181 ff. und 1301; ferner Verh. des Reichstags, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Drucksache Nr. 151, Sten.Ber. S. 862 ff.; gegen dieselbe Verh. des Reichstags, 2. Legislaturperiode II. Session 1874/75, Sten. Ber. 1171—1183, insbesondere Abg. Dr. Gneist S. 1179, Drucksache Nr. 159. Siehe auch 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Sten. Ber. S. 599 ff., Drucksache Nr. 115 (III S. 361).

Die ungleiche Größe der Zettel kann wohl ein Kennzeichen derselben sein, aber sie sind nicht damit versehen. 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, V S. 1344. Anders, wenn es sich um eine besondere Form derselben handelt.

Digitized by Google

Sie sollen den Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder durch Vervielfältigung hergestellt, jedenfalls aber lesbar enthalten. Zettel, die hiegegen verstoßen, sind ungiltig. (Wahlges. § 11; Wahlregl. § 19 Ziff. 2.) Als lesbare Zettel sind nur jene zu erachten, welche den Namen des Gewählten in solcher Sprache und Schrift enthalten, daß sie dem Wahlvorstande verständlich sein können.[1])

Ungiltig sind ferner Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist. (Wahlregl. § 19 Ziff. 3.) Es ist Frage des einzelnen Falles, wie weit die Bezeichnung der Person gehen muß, um eine hinlänglich bestimmte zu sein, ob insbesondere zu dem Ende die Angabe des Vornamens, des Wohnortes oder des Standes des Betreffenden erforderlich ist. Der Wahlzettel ist unter allen Umständen als giltig zu erachten, wenn nach vernünftigem Ermessen kein Zweifel über die bezeichnete Persönlichkeit sein kann. Besonders bei engerer Wahl wird schon die einfache Namensangabe als zureichend anzusehen sein.[2])

Ungiltig sind sodann Stimmzettel, welche mehr als Einen Namen[3]) oder den Namen eines nicht Wählbaren oder einen Protest oder Vorbehalt ent-

---

[1]) Deutsch braucht der Stimmzettel nicht zu sein. Verh. des Reichstags, 1. Legislaturperiode, III. Session 1872, Sten. Ber. S. 290. Abg. Albrecht: „In dem Wahlgesetz zum deutschen Reichstag ist die Bestimmung nicht enthalten, daß die Stimmzettel bei der Wahl zu diesem Reichstage in deutscher Sprache, in einer unter Deutschen üblichen Schreibweise abgefaßt sein müssen. . . . So lange aber eine derartige Bestimmung nicht in unserem Wahlgesetz enthalten ist, so lange müssen wir es uns gefallen lassen, daß auch Stimmzettel in nicht deutscher Sprache abgegeben werden." Ebenso 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Sten.Ber. S. 579 und 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Sten.Ber. S. 856.

[2]) Verh. des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten.Ber. S. 191. Abtheilungsberichterstatter Dr. Wolffson: Die Reklamanten „gehen von der Idee aus, daß das Gesetz, indem es eine unzweifelhafte Bezeichnung verlange, schon dann verletzt sei, wenn eine Persönlichkeit gleichen Namens irgendwo im Deutschen Reiche aufzufinden sei. Das ist aber ganz gewiß eine unrichtige, eine sehr formelle Auffassung des Gesetzes, dessen Meinung doch dahin geht, daß die betreffende Persönlichkeit so bezeichnet sei, daß man nach gutem und vernünftigen Ermessen einen andern nicht darunter verstehen kann." Vgl. auch Verh. des norddeutschen Reichstags, Session 1869, Sten.Ber. S. 312 ff.

Zettel mit Bezeichnung des Namens ohne Wohnort wurden giltig erkärt. 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Sten.Ber. S. 286, Drucksache Nr. 61 (III S. 238); 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Drucksache Nr. 145, 149, 191 (III S. 425, 430, 529); 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, VI S. 1993.

Weglassung der Standesbezeichnung kein Ungiltigkeitsgrund: II. Session 1874/75 Drucksache Nr. 149. Falsche Schreibung des Namens unschädlich: 4. Legislaturperiode I. Session 1878. Sten.Ber. S. 104.

[3]) Verh. des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten.Ber. S. 18: „Es ist dagegen Beschwerde erhoben worden, daß von dem Wahlvorstand . . ein Zettel, auf welchem gedruckt der Name Fürst Pleß und daneben geschrieben der Name des Fürsten Pleß sich befand, für giltig erklärt worden ist. Ich bin der Ueberzeugung, daß der Wahlvorstand in diesem Falle richtig gehandelt hat. In Nr. 4 des Art. 19 des Reglements ist angeordnet, daß Stimmzettel ungiltig sind, wenn sich mehr als ein Name, wenn sich noch ein anderer Name darauf befindet. Wenn zwei Namen, die identisch sind, sich auf dem Wahlzettel befinden, so halte ich das für denselben Namen." (Abtheilungsberichterstatter.) Ebenso 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Drucksache Nr. 112 (III S. 357). 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Drucksache Nr. 164 (V S. 1344): Zettel, auf denen außer dem Namen des Gewählten die Druckerfirma steht sind nicht ungiltig. „Die Bezeichnung dieser Geschäftsfirma kann nicht als die Verzeichnung eines zweiten Namens im Sinne des § 19 Nr. 4 des Wahlregl. betrachtet werden, da die letzterwähnte Vorschrift nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn aus dem Zettel nicht klar ersichtlich ist, wem der Wähler eigentlich seine Stimme hat geben wollen." (A. M. Laband a. a. O. I S. 543 Anm. 2.) Aus demselben Grunde ist auch ein Wahlzettel giltig, wenn von zwei auf denselben geschriebenen Namen der eine deutlich durchstrichen ist. Ebend. Nr. 103 u. 126 (IV S. 649 u. 691).

Digitized by Google

halten. (Wahlregl. § 19 Ziff. 4 u. 5.) Anderweitige Zusätze auf dem Stimmzettel sind unschädlich.[1]) Auch das Vorhandensein eines zweiten Namens auf dem Zettel ist dann als unerheblich zu erachten, wenn über die Person des Gewählten kein Zweifel bestehen kann.

Ungiltig sind endlich bei der engeren Wahl Stimmzettel, welche nicht auf einen der zur Stichwahl stehenden Kandidaten lauten. (Wahlgesetz § 12 Abs. 1 und Wahlregl. § 30 Abs. 1.)

Von der formellen Ungiltigkeit des Stimmzettels ist die Ungiltigkeit der Abstimmung zu unterscheiden.

Ungiltig ist die Abstimmung eines nicht Wahlberechtigten, sowie die nochmalige Abstimmung eines Wahlberechtigten. Indessen wird, da die Wahl geheim ist, in der Regel nicht ermittelt werden können, welcher Stimmzettel aus Versehen entgegen genommen wurde.[2])

Eine Ausnahme macht nur der Fall, wo zwei ineinander gelegte Zettel sich vorfinden. Hier ist davon auszugehen, daß es sich nicht um formelle Ungiltigkeit des Zettels, sondern um ungiltige Abstimmung handelt. Daß bei doppelter Abstimmung beide Zettel ungiltig sein sollen, sagt das Gesetz nirgends. Lauten daher die ineinander gelegten Zettel auf denselben Namen, so ist einer für giltig zu erachten. Lauten sie dagegen auf verschiedene Namen, so kann keiner gezählt werden, da der Abstimmungswille des Wählers hier nicht zu erkennen ist.[3])

Die Abstimmung geht in nachstehender Weise vor sich.

---

[1]) Vgl. Verh. des norddeutschen Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1869, Sten. Ber. S. 103. Siehe ferner Verh. des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 42.

Abg. Windthorst: „Im Wahlgesetz und im Wahlreglement heißt es nur, daß an den Wahlzetteln äußerlich keine Zeichen sein sollen; wenn im Innern der Zettel eine Zahl stünde und äußerlich nicht, so würde ich die Sache für vollkommen irrelevant halten." Dagegen Miquel: „Wenn durch die Nummerirung die Geheimhaltung der Stimmabgabe und folglich auch die Unabhängigkeit der Wähler gefährdet würde, . . . so würde man in diesem Falle die Kassirung der Wahl aussprechen müssen."

[2]) Vgl. Verh. des Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Drucksache Nr. 39 (III S. 180). In diesem Abtheilungsberichte wird gerügt, daß der nicht in die Wählerliste eingetragene H., dessen Wahlzettel aus Versehen in die Urne geworfen worden war, gefragt wurde, für wen er gestimmt habe. Es werden ferner zwei Wahlhandlungen als ungiltig erklärt, weil ein aus Versehen eingelegter Zettel eines Nichtberechtigten wieder aus der Urne genommen worden war.

[3]) Die Uebung des Reichstags war Anfangs schwankend. 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten.Ber. S. 18 sagt der Abtheilungsberichterstatter: „Es ist . . . Beschwerde darüber erhoben worden, daß zwei Päckchen, beide mit je zwei Stimmen, alle vier den Namen des Fürsten Pleß enthaltend, abgegeben worden sind, und daß von diesen zwei und zwei zusammengepackten Stimmzetteln der Wahlvorstand zwei für giltig, zwei für ungiltig erklärt hat. Nach § 15 in Verbindung mit § 19 des Wahlreglements halte ich auch dieses Verfahren für richtig." Anderer Ansicht war man noch in derselben Session bei dem Falle Drucksache Nr. 27 (III S. 81). Hier berichtet die Abtheilung: „Im Bezirk Kirschletten Nr. 16 sind zwei Zettel mit Dr. Schüttinger bezeichnet, welche ineinander gelegt waren, als eine Stimme gezählt, die andere als ungiltig erklärt, während diese Stimmabgabe nach Ansicht der Mehrheit der Abtheilung nach § 15 des Reglements überhaupt ungesetzlich war, mithin beide Zettel als ungiltig hätten angenommen werden müssen, und die Abtheilung hat also mit 22 gegen 8 Stimmen die Abrechnung auch der zweiten Stimme beschlossen." Vgl. auch ebenda Sten Ber. S. 228.

Welche Vorschrift des § 15 des Reglements hier zutreffen soll, ist mir nicht erfindlich. Richtig wurde seither entschieden: 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Drucksache Nr. 191 (III S. 539) und 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Drucksache Nr. 288 und 350 (VI S. 1688 und 1856).

Digitized by Google

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen, erforderlichen Falls (§ 1 des Regl.) auch seinen Wohnort, bezw. seine Wohnung.

Der Protokollführer hat alsdann den Namen in der Wählerliste aufzusuchen. Findet sich der Name nicht, so muß Zurückweisung erfolgen. Ist der Name aufgefunden, so überreicht der Wähler seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dem denselben zeitweilig vertretenden Vorstandsmitgliede.

Der Stimmzettel muß in der Art zusammengefaltet sein, daß der darauf verzeichnete Name verdeckt ist.[1])

Stimmzettel, bei denen hiegegen verstoßen ist, ferner solche, welche nicht von weißem Papiere oder die mit einem äußern Kennzeichen versehen sind, muß der Wahlvorsteher zurückweisen. Gleiches hat der Wähler zu gewärtigen, wenn er mehrere Stimmzettel übergeben will.[2])

Erhebt der Wähler gegen die Zurückweisung Widerspruch oder ist der Wahlvorsteher zweifelhaft, ob dieselbe einzutreten hat, so kann der Vorsteher die Entscheidung des Wahlvorstandes einholen, er ist aber nicht hiezu verpflichtet.[3])

Wird der Zettel ohne Anstand befunden, so legt ihn der Wahlvorsteher uneröffnet in die Wahlurne. (Wahlregl. § 15.)

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste. (Wahlregl. § 16.)

Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. (Wahlregl. § 17 Abs. 1.)

Es erfolgt hienach[4]) die Ermittelung des Wahlergebnisses. Sie ist in dem gleichen Sinne wie die Wahlhandlung öffentlich. (Wahlgeſ. § 9 Abs. 1.)

Ueber dieselbe wird ein Protokoll geführt, das sich fortlaufend an das Protokoll über die Wahlhandlung anschließt. (Wahlregl. § 22 u. Anlage B.)

Das Ermittelungsgeschäft beginnt mit der Feststellung einerseits der Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, andererseits der Zahl der abgegebenen Stimmzettel. Zu letzterem Zwecke sind die Stimmzettel aus der Wahlurne zu nehmen und uneröffnet zu zählen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit beider Ziffern, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzuführen. (Wahlregl. § 17 Abs. 2.)

Hieran reiht sich die Eröffnung der Stimmzettel.

---

[1]) Bundeskommissär v. Puttkamer bemerkte Sten.Ber. 1869 S. 194: „Daß es keinem Wähler verschränkt sein darf, seinen Wahlzettel in ein Kouvert zu stecken und zu überreichen, das, glaube ich, ist selbstverständlich."

Das ist indeß weder selbstverständlich noch richtig. Nach den dermalen geltenden Bestimmungen darf der Wähler nur einen Stimmzettel übergeben, sonst nichts. Andernfalls könnte es Jemandem auch beifallen, seinen Zettel in irgend einer andern Umhüllung als in einem Briefumschlage abzuliefern.

[2]) Der Wahlvorsteher hat auf derartige Zuwiderhandlungen besonders zu achten und kann den übergebenen Zettel zu dem Ende auf jede Weise, außer mittels Eröffnung, prüfen.

[3]) Vgl. Laband a. a. O. I S. 543.

[4]) Auch wenn die Abstimmung nach Abgabe sämmtlicher Stimmen früher als um 6 Uhr geschlossen wurde, darf die Ermittelung des Wahlergebnisses nicht vor 6 Uhr beginnen, da sonst das Recht der Wähler, der Ermittelung beizuwohnen, verkürzt wäre. Vgl. Verh. des Reichstags, 3. Legislaturperiode, 1. Session 1877, Drucksache Nr. 170 (III S. 485).

Digitized by Google

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung des Inhaltes einem andern Beisitzer hinreicht.

Letzterer hat die Stimmzettel bis zum Ende des Ermittelungsverfahrens[1]) aufzubewahren. (Wahlregl. § 18 Abs. 1 u. 2.)

Gleichzeitig mit der Verlesung geht die Prüfung der Giltigkeit der Stimmzettel vor sich. Der Wahlvorstand entscheidet darüber, erforderlichen Falls mittels förmlicher Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit. (Wahlgesetz § 13 Abs. 1.)

Diese Entscheidung ist jedoch keine endgiltige, vielmehr bleibt die Prüfung durch den Reichstag vorbehalten.[2])

Die unbeanstandet gebliebenen oder für giltig erklärten Stimmen werden in der Weise gezählt, daß der Protokollführer den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll aufnimmt, neben demselben die dem Kandidaten zufallenden Stimmen einzeln vermerkt und laut zählt. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste.[3]) Wählerliste und Gegenliste sind am Schlusse des Ermittelungsverfahrens vom Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen. (Wahlregl. § 18 Abs. 3 u. § 20 Abs. 2.)

Wird über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit von Stimmzetteln durch den Wahlvorstand Beschluß gefaßt, so ist dies mit kurzer Begründung im Protokolle anzugeben. Die betreffenden Zettel sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beizuheften. (Wahlgesetz § 13 Abs. 2; Wahlregl. § 20 Abs. 1.)

Die übrigen Zettel hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag über die Wahl endgiltig entschieden hat. (Wahlgesetz § 13 Abs. 2; Wahlregl. § 21.)

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis erfolgt durch eine Wahlkommission, welche aus einem Wahlkommissäre, mindestens 6 und höchstens 12 Beisitzern, dann einem Protokollführer besteht. (Wahlregl. § 24 u. § 26 Abs. 1 u. 2.)

Den Wahlkommissär bezeichnet die nach Anlage D zum Reglement zuständige Behörde. (Wahlregl. § 24.) Der Wahlkommissär muß nicht Wahlberechtigter und kann Staatsbeamter sein.

Die Beisitzer werden von ihm ernannt. Dieselben dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden und müssen in einem Bezirke des Wahlkreises wahl-

---

[1]) Das Reglement spricht in § 18 zwei Mal in Folge eines lapsus calami von der Wahlhandlung, die doch gemäß § 9 um 6 Uhr Nachmittags, also mit dem Ende der Abstimmung geschlossen wird. Auch in § 22 wird das Wort „Wahlhandlung" im nemlichen weiteren Sinne wie in § 18 gebraucht. Es ist dieses Versehen im Ausdrucke in sofern nicht ganz gleichgiltig, als man zweifeln kann, ob die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 u. 3 und § 13 des Reglements auch auf das Ermittelungsverfahren sich beziehen. Der Zusammenhang macht den Eindruck, als ob jene Vorschriften nur auf die Wahlhandlung im Sinne des § 9 berechnet seien. Thatsächlich liegt indeß die Beobachtung der in §§ 12 u. 13 getroffenen Anordnungen, vom Verbote der gleichzeitigen Entfernung des Vorstehers und Protokollführers etwa abgesehen, auch beim Ermittelungsverfahren in der Natur der Verhältnisse.

[2]) Die Wahlkommission kann über die Giltigkeit der Stimmzettel nicht befinden. Vgl. unten S. 382.

[3]) Auf Antrag des Reichstages beschloß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 1. Mai 1871 (Protokolle § 188), „daß durch die einzelnen Bundesregierungen den Wahlvorständen für die Reichstagswahlen das diesem Protokolle anliegende Formular zur Anfertigung der in § 18 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 vorgeschriebenen Gegenliste zugestellt werde."

Digitized by Google

berechtigt sein. Sie versehen ihre Verrichtungen unentgeltlich. (Wahlgeſ. § 9 Abſ. 2; Wahlregl. § 26 Abſ. 1.)

Der Protokollführer muß im Wahlkreiſe wahlberechtigt, darf aber Beamter ſein. (Wahlregl. § 26 Abſ. 2.) Für ſeine Dienſtleiſtung iſt die Unentgeltlichkeit vom Geſetze nicht vorgeſchrieben. (Wahlgeſ. § 9 Abſ. 2.)

Die Aufſtellung des Wahlkommiſſärs iſt öffentlich bekannt zu geben. (Wahlregl. § 24.)

Die Beiſitzer ſind durch den Wahlkommiſſär von ihrer Ernennung zu verſtändigen und einzuberufen.

Der Wahlkommiſſär beſtimmt das Lokal für die Kommiſſionsſitzung. (Wahlregl. § 26 Abſ. 1.)

Die Wahlprotokolle mit ſämmtlichen zugehörigen Schriftſtücken ſind von den Wahlvorſtehern ungeſäumt, jedenfalls aber ſo zeitig dem Wahlkommiſſäre einzureichen, daß ſie ſpäteſtens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in deſſen Hände gelangen. (Wahlregl. § 25 Abſ. 1.)[1])

Die Sitzung der Wahlkommiſſion muß am vierten Tage nach dem Wahltage ſtattfinden. (Wahlregl. § 26 Abſ. 1.) Sie darf ſelbſt dann nicht eher abgehalten werden, wenn ſämmtliche Wahlverhandlungen ſchon an einem frühern Tage im Beſitze des Wahlkommiſſärs ſind.

Die Verhandlung der Wahlkommiſſion iſt für die Wahlberechtigten öffentlich. (Wahlregl. § 26 Abſ. 3.)

Die Verhandlung, über welche Protokoll zu führen iſt (Wahlregl. § 27 Abſ. 3), beginnt mit der Konſtituirung der Kommiſſion, indem der Wahlkommiſſär die Beiſitzer und den Protokollführer durch Handgelübde an Eidesſtatt verpflichtet. (Wahregl. § 26 Abſ. 1 u. 2.)

Es erfolgt ſodann die Durchſicht der Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken und die Zuſammenſtellung der Wahlergebniſſe.

Im Protokolle iſt hiebei die Zahl der Wähler, der giltigen und ungiltigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden Wahlbezirk geſondert aufzuführen.

Bedenken, zu welchen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlaſſung gegeben haben, ſind im Protokolle niederzulegen. Zur Beſeitigung ſolcher Bedenken kann der Wahlkommiſſär die von den Wahlvorſtehern aufbewahrten Stimmzettel einfordern und einſehen. (Wahlregl. § 27.)

Dagegen ſteht weder dem Wahlkommiſſäre noch der Wahlkommiſſion des Recht zu, über die Giltigkeit der Wahlhandlung eines Bezirkes oder einer einzelnen Wahlſtimme eine Entſcheidung zu treffen. Es folgt dies daraus, daß dem Kommiſſäre und der Kommiſſion nirgends eine derartige Befugniß zugeſchrieben wird, vielmehr die endgiltige Prüfung der Wahl nach Art. 27 der Verfaſſung Sache des Reichstages, die vorläufige Prüfung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel dagegen Sache der Wahlvorſtände iſt. Die Wahlkommiſſion hat daher keinerlei juriſtiſche, ſondern lediglich eine rechneriſche Entſcheidung zu treffen; ſie hat die Zuſammenzählungen der Wahlvorſtände lediglich auf ihre formale Richtigkeit zu prüfen und hienach die eigene Zuſammenſtellung vorzunehmen.[2])

---

[1]) Das Reglement fügt bei:
„Die Wahlvorſteher ſind für die pünktliche Ausführung dieſer Vorſchrift verantwortlich."

[2]) Verh. des Reichstags, 4. Legislaturperiode, I. Seſſion 1878, Sten. Ber. S. 100. Beſchluß: „Den Reichskanzler zu erſuchen, durch Inſtruktion für die Wahlkommiſſäre dahin zu wirken, daß bei den Zuſammenſtellungen der Wahlreſultate eine Entſcheidung über die Giltig-

Digitized by Google

Die Wahlkommission hat die sämmtlichen Wahlverhandlungen selbst zusammenzustellen. Es ist also insbesondere nicht zuläßig, daß die Kommission etwa den Wahlkommissär ermächtigt, das Ergebniß der nachträglich noch einlaufenden Wahllisten allein festzusetzen.[1])

Nach Abschluß der Zusammenstellung wird deren Ergebniß sowohl sofort als auch weiterhin durch die zu den amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter bekannt gegeben. (Wahlregl. § 27 Abs. 2.)

Das fernere Verfahren gestaltet sich verschieden, je nachdem ein Abgeordneter aus der Wahl hervorgegangen ist oder nicht.

Ersteres ist dann der Fall, wenn ein Kandidat die absolute Mehrheit der im Wahlkreise abgegebenen, giltigen Stimmen auf sich vereinigt hat. (Wahlges. § 12.)

Dieser ist alsdann sofort als gewählt zu verkünden. (Wahlregl § 28 Abs. 1.)

Hat die Wahl ein solches Ergebniß nicht geliefert, so muß der Wahlkommissär eine engere Wahl (Stichwahl) veranlassen. (Wahlregl. § 28 Abs. 2.) Die engere Wahl ist rechtlich Fortsetzung der ersten Wahl. Dieselbe ist daher auf Grund der unveränderten Wahllisten und in unveränderten Wahlbezirken vorzunehmen. (Wahlregl. § 31 Abs. 1 u. 5.)

Sie findet nur zwischen den beiden Kandidaten statt, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Sind im ersten Wahlgange auf einen Kandidaten mit den meisten Stimmen mehrere mit gleicher Stimmenzahl gefolgt oder auf mehrere Kandidaten gleichviel Stimmen gefallen, so entscheidet das durch den Wahlkommissär zu ziehende Loos darüber, welcher zweite Kandidat, bezw. welche zwei Kandidaten in die Stichwahl gelangen.[2]) (Wahlregl. § 30 Abs. 1.)

Der Tag für die engere Wahl wird vom Wahlkommissäre festgesetzt, darf aber nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl.[3]) (Wahlregl. § 29.)

Für die engere Wahl gelten die Bestimmungen, welche für die erste Wahl maßgebend sind. (Wahlregl. § 31 Abs. 1), jedoch mit nachstehenden Abänderungen:

1. Die Wahlbekanntmachung ist nicht an die Frist gebunden, welche für erstmalige Wahlen vorgeschrieben ist. (Wahlregl. § 31 Abs. 3.)

2. Die Bekanntmachung hat die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Stimmen, welche auf andere Kandidaten fallen, ungiltig sind. (Wahlregl. § 30 Abs. 2.)

3. Aenderungen in den Wahllokalen sowie in den Personen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter treten nur ein, wenn dies nach dem Ermessen

---

keit, resp. Ungiltigkeit von Stimmen oder Wahlzetteln nicht stattfinde, da eine solche nach § 13 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und § 27 des Reglements vom 28. Mai 1870 lediglich dem betreffenden Wahlvorstande, resp. dem Reichstage zusteht."

Vgl. hiezu auch Verh. des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 13 u. 20; II. Session 1871, Drucksache Nr. 107 (II S. 270); 1. Legislaturperiode, II. Session 1874, Sten.Ber. S. 345, II. Session 1878, Sten. Ber. S. 481, Drucksache Nr. 62.

[1]) Verh. des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten.Ber. S. 912.

[2]) In diesem Sinne wird wohl § 30 des Regl. zu verstehen sein. Die Fassung desselben trifft nur den Fall, wenn „mehrere Kandidaten gleichviele Stimmen" erhalten haben.

[3]) Das ist nicht nothwendig gleichbedeutend mit 18 Tagen nach dem ersten Wahltermine (Laband a. a. O. I S. 546), da die Ermittelung des Wahlergebnisses möglicher Weise am vierten Tage nach der Wahl nicht zum Abschlusse kommen kann.

Digitized by Google

der zuständigen Behörde geboten ist. Gegebenen Falles ist Nachricht hierüber in die Bekanntmachung aufzunehmen. (Wahlregl. § 30 Abs. 2.)

4. Die Bescheinigung, daß die Wahlbekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgt ist, wird nicht auf der Wählerliste ertheilt, sondern ist von den Gemeindevorständen bei den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltage besonders einzureichen. (Wahlregl. § 31 Abs. 4.)

5. Die Wählerlisten sind durch den Wahlkommissär von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzusenden. (Wahlregl. § 31 Abs. 5.)

6. Findet die Wahlkommission bei Zusammenstellung des Ergebnisses der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen beiden Kandidaten das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird. (Wahlregl. § 32.)

Sobald die Verhandlungen der Wahlkommission, sei es schon nach der ersten, sei es nach der engeren Wahl, durch Verkündigung des Gewählten abgeschlossen sind, ist Letzterer vom Wahlkommissäre hiervon zu verständigen. Zugleich ist er aufzufordern, sich über die Annahme der Wahl zu erklären und bejahenden Falls den Nachweis zu liefern, daß er gemäß § 4 des Wahlgesetzes wählbar sei. Die Benachrichtigung des Gewählten hat gegen Bescheinigung zu geschehen.

Trifft innerhalb acht Tagen, vom Tage nach dieser Zustellung gerechnet, keine Erklärung beim Wahlkommissäre[1]) ein oder erfolgt die Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so gilt die Wahl als abgelehnt. (Wahlregl. § 33.)

Das nachträgliche Eintreffen der Annahmeerklärung, selbst bei unverschuldeter Verzögerung, sowie die Zurücknahme der Ablehnung, des Vorbehaltes oder des Protestes nützen nicht mehr.[2])

Unwirksam ist die Annahmeerklärung ferner dann, wenn der Gewählte Mitglied des Bundesrathes ist. (Reichsverf. Art. 9.)

Will der Gewählte ein Recht aus der Wahl erwerben, so muß er zugleich mit deren Annahme sein Amt als Bundesrathsbevollmächtigter niederlegen.

Dasselbe gilt bezüglich desjenigen, welcher bereits Reichstagsmitglied ist. Er muß auf den bisher innegehabten Abgeordnetensitz verzichten, wenn er die neue Wahl annehmen will.

Die Verkündigung des Gewählten durch die Wahlkommission erzeugt, wenn die Annahmeerklärung hinzugetreten ist, formales Recht; allerdings nicht endgiltig, wohl aber vorläufig.

Der durch die Wahlkommission Verkündete ist, gleichviel ob er der wirklich Gewählte ist oder nicht, so lange Abgeordneter, bis der Reichstag ihm diese Eigenschaft abspricht. Es kann demnach kein Anderer mit der Behauptung, daß er der richtig Gewählte sei, als Abgeordneter auftreten.[3])

---

[1]) Die Lieferung des eben erwähnten Nachweises ist kein Bestandtheil der Annahmeerklärung. Letztere ist sonach auch ohne Ersteren wirksam. Siehe Laband a. a. O. I S. 547.

[2]) Laband a. a. O. I. S. 547 Anm. 1 sagt: „Dem Reichstage bleibt es aber allerdings unbenommen, eine verspätete Annahmeerklärung noch als wirksam anzusehen." Ich bin anderer Meinung. Dem Reichstage ist nirgends die Befugniß zugeschrieben, die Bestimmung des § 33 des Wahlreglements ganz oder im einzelnen Falle aufzuheben. Nur thatsächlich kann der Reichstag jene Bestimmung verletzen, weil seine Entscheidung im einzelnen Falle unanfechtbar ist, also formelles Recht bildet.

[3]) Verhandlungen des norddeutschen Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1869, S. 322, Abg. Graf Schwerin-Putzar: „Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß eben nur derjenige Mitglied des Hauses ist, der, proklamirt durch einen Wahlkommissarius, amtlich für ein solches erklärt ist."

Digitized by Google

Hiemit übereinstimmend sagt die Geschäftsordnung des Reichstags (§ 8 Abs. 1):

„Bis zur Ungiltigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstag." [1])

Die Verkündung hat also nicht nur den Sinn einer vorläufigen Feststellung des Wahlergebnisses in der Art, daß, wenn etwa später der Reichstag den betreffenden Abgeordneten zurückweist, die Sache rechtlich so angesehen werden müßte, als ob Letzterer nie Abgeordneter gewesen wäre;[2]) im Gegentheile, er war auf Grund der Verkündung Abgeordneter und hört erst mit dem erwähnten Beschlusse des Reichstages auf es zu sein.

Der Wahlkommissär hat für die Vollständigkeit der Akten, sowohl jener über die Wahlen in den Bezirken, als auch jener über die Thätigkeit der Wahlkommission, Sorge zu tragen[3]) und dieselben alsdann unverzüglich der zuständigen Behörde einzureichen. Von dort werden sie der Centralverwaltungsbehörde des betreffenden Staates zur weiteren Mittheilung an den Reichstag vorgelegt. (Wahlregl. § 35.)

Was die besonderen Wahlen anlangt, so gilt bei Ersatzwahlen, die später als ein Jahr nach dem Tage der allgemeinen Wahlen stattfinden, vollständig dasselbe, wie für allgemeine Wahlen. (Wahlregl. § 34 Abs. 3.) Hiebei ist zu bemerken, daß für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift nicht der Tag maßgebend ist, an welchem der Abgeordnetensitz in Erledigung kömmt, sondern jener, an welchem die Wahl statthaben soll.[4]) Das Jahr ist von Datum zu Datum zu berechnen.[5])

Für die übrigen Ersatzwahlen und für die Nachwahlen ist bestimmt, daß sie eintretenden Falles von der nach Anlage D des Reglements zuständigen Behörde sofort zu veranlassen sind.

Die Wahl findet auf den gleichen Grundlagen und nach den nemlichen Vorschriften, wie die vorhergegangene allgemeine Wahl statt. Die Wahlbezirke, Wählerlisten[6]), Wahllokale, Wahlvorsteher und deren Ersatzmänner bleiben

---

[1]) Vergl. Verhandlungen des norddeutschen Reichstags, 1. Legislaturperiode Session 1868, II. S. 187.

[2]) Es müßten dann auch z. B. alle seine Abstimmungen nichtig sein.

[3]) Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 20: Die Abtheilung „hat geglaubt, daß in solchen Fällen, wo die Akten nicht vollständig sind, die Funktionen des Wahlkommissärs damit noch nicht erledigt sind, daß er am fünften Tage die Zusammenstellung der Wahlergebnisse macht, sondern daß er, soviel an ihm ist, auch dahin wirken soll, daß die fehlenden Anlagen noch herbeigeschafft werden, weil, auch wenn diese auf das Wahlresultat, soweit dasselbe arithmetisch zu beurtheilen ist, weiter keinen Einfluß haben können, sie doch sehr leicht bei der Prüfung des Wahlverfahrens überhaupt, bei der Beurtheilung des gesammten Wahlgeschäftes eine große Bedeutung haben können. Die Abtheilung schlägt Ihnen deßhalb vor, das Bundeskanzleramt zu ersuchen, dahin zu wirken, daß in solchen Fällen, wo Dokumente bei den Wahlakten fehlen, die billiger Weise, besonders nach dem Reglement, dabei sein sollten, die Wahlkommissäre die Instruktion erhalten, daß sie von den betreffenden Gemeinden die Nachlieferung der fehlenden Urkunden begehren, damit dieselben, wenn auch nicht mehr für die Aufstellung des Wahlprotokolls, so doch bei der Urtheilsbildung für die Wahlprüfung im Hause dienen können." Der Antrag wurde angenommen.

[4]) Es ist in § 34 Abs. 3 des Wahlreglements vom Falle die Rede, daß Ersatzwahlen „stattfinden", nicht vom Falle, daß sie „nothwendig werden."

[5]) Vergl. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts § 103, d.

[6]) Für diese gelten die Anordnungen in § 31 Abs. 4 und 5 des Reglements gemäß § 34 Abs. 2 desselben. Eine Auslegung und Berichtigung der Listen findet also nicht mehr statt. Auf diese Fälle trifft demnach die Bemerkung des Abg. Evelt (Verhandlungen des norddeutschen Reichstags Session 1869 Sten. Ber. S. 977) nicht zu, daß ein neu Zu-

Digitized by Google

dieselben, soweit nicht die zuständige Behörde hinsichtlich der Lokale und Personen Aenderungen als geboten erachtet. Solche Aenderungen sind alsdann nach der allgemeinen Vorschrift über die Wahlbekanntmachung, insbesondere unter Einhaltung der achttägigen Frist, kund zu geben. (Wahlregl. § 34; Wahlges. § 8 Abs. 3.)

§ 4. Die Wahlprüfung.

Die endgiltige Prüfung der Reichstagswahlen erfolgt durch den Reichstag. Art. 20 der Verfassung sagt: „Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber."

Die Legitimationsprüfung, welche der Reichstag vornimmt, ist kein Streitverfahren. Dem Abgeordneten, dessen Wahl untersucht wird, steht keine Partei gegenüber, und auch er selbst hat nicht die Rolle einer Partei. Es gibt keine Klage auf Ungiltigkeit einer Reichstagswahl. Wahlanfechtungen, welche etwa an den Reichstag gelangen, sind nur Stoff für die Legitimationsprüfung. Die Urheber der bezüglichen Schriftstücke erhalten keinen Bescheid. Die Legitimationsprüfung ist eine Geschäftshandlung des Reichstags, durch welche derselbe ermittelt, ob derjenige, der sich ihm mit der formellen Bescheinigung richtiger Wahl vorstellt, auch materiell richtig gewählt ist.

Der Reichstag kann entweder die von ihm geprüfte Legitimation anerkennen oder den Abgeordneten zurückweisen. Der Reichstag kann dagegen nicht an die Stelle des von der Wahlkommission verkündeten Abgeordneten einen anderen setzen.

Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaute des Art. 20 der Verfassung. Die Verfassung schreibt dem Reichstage lediglich das Recht zu, über die Legitimation seiner Mitglieder, d. h. darüber zu entscheiden, ob dieselben gesetzmäßig gewählt sind.[1])

Der Ausspruch, daß nicht der als Mitglied eingetretene Abgeordnete, sondern ein Anderer der rechtmäßig Gewählte sei, wäre keine Entscheidung über die Legitimation des Ersteren.[2])

---

gezogener seine Aufnahme in die Wahlliste verlangen könne. Vergl. z. B. Verhandlungen des Reichstags 1. Legislaturperiode, III. Session 1872, Sten. Ber. S. 91 und 131.

[1]) Verhandlungen des norddeutschen Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1869, Sten. Ber. S. 322. Abg. Graf Schwerin-Putzar: „Der Herr Abg. Lasker hat nun zwar gesagt, kraft der Verfassung stehe uns das Recht zu, einen Abgeordneten für giltig gewählt zu erklären und ihn einzuberufen ohne Mitwirkung der Regierung. Der Herr Abg. Lasker wird von mir dringend gebeten, mir denjenigen Paragraphen der Verfassung anzuzeigen, der dem Reichstage dieses Recht beilegen soll. Ich kenne einen solchen nicht. Ich wiederhole, es gibt nur eine Bestimmung der Verfassung, die von Wahlprüfungen handelt. Dieser Paragraph lautet: Das Haus hat das Recht, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen. Er entscheidet also gar nicht, wer ein Mitglied dieses Hauses sein kann oder nicht."

[2]) Dies wurde schon im norddeutschen Reichstage, 1. Legislaturperiode, Session 1869, Sten. Ber. S. 313, vom Abg. Grafen Schwerin-Putzar als Abtheilungsberichterstatter zutreffend erörtert. Dagegen besonders Abg. v. Unruh a. a. O. S. 314. Vgl. ferner den Abtheilungsbericht in den Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, II. Session 1871, Nr. 107 der Drucksachen (II. S. 270): „Der Art. 20 der Reichsverfassung bestimme, daß der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen hat; unter diesen Mitgliedern seien nicht füglich andere Personen zu verstehen, als diejenigen, welche bei der Eröffnung des Reichstags oder später in denselben eingetreten; das Recht zu diesem Eintritte werde dadurch erworben, daß der Eingetretene gewählt sei; als gewählt könne die Majorität (der Abtheilung) nur denjenigen ansehen, welcher nach der Ermittelung und Feststellung der Wahlkommission die Mehrheit der Stimmen erhalten habe, proklamirt worden sei und die Wahl annehme."

Digitized by Google

Diese verfassungsmäßige Beschränkung des Reichstages hat auch ihre innere Begründung in der Natur des Wahlprüfungsgeschäftes. Es wird immer möglich sein, zu sagen, ob derjenige, dessen Legitimation in Frage steht, zweifellos der richtig Gewählte ist oder ob diese Gewißheit nicht vorliegt. Dagegen wird es im letzteren Falle regelmäßig nicht möglich sein, mit Bestimmtheit zu erklären, welcher Andere der richtig Gewählte ist.[1])

Streng juristisch gesprochen kann allerdings die Entscheidung des Reichstages überhaupt nie auf Nichtigerklärung der Wahlhandlung, sondern nur dahin gehen, daß A nicht als erwählter Abgeordneter anerkannt werde. Aber auch hieraus folgt nichts zu Gunsten eines Anderen. Mag derselbe in der That der durch die Wahl wirklich berufene Kandidat gewesen sein, so kann ihm dies jetzt nichts mehr nützen. Die Wahl allein macht Niemanden zum Abgeordneten, sondern die Verkündung durch den Wahlkommissär verbunden mit der darauffolgenden Annahmeerklärung gegenüber demselben. All dies kann jetzt nicht mehr geschehen, weil das gesammte Wahlverfahren bereits abgeschlossen ist und nur zum Zwecke einer Neuwahl wieder aufgenommen werden kann.

Der Beschluß des Reichstags über Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Wahl ist unanfechtbar und bildet daher formelles Recht für den einzelnen Fall. Aber der Reichstag ist bei seiner Prüfung, wie bereits früher erwähnt, an das Gesetz gebunden.[2]) Er darf nie, auch aus Gründen der Billigkeit nicht, eine Entscheidung treffen, die gegen das Gesetz ist. Sein Ermessen waltet nur da, wo das Gesetz demselben freies Spiel läßt.

Gegenstand der Prüfung durch den Reichstag sind die Elemente, aus welchen das Wahlergebniß sich zusammensetzt, nemlich die abgegebenen Stimmen, die Wahlvorbereitung, das Wahlverfahren und die Stimmenberechnung.

Bei alledem frägt es sich um ein Doppeltes, nemlich erstens darum, wie viel giltige Stimmen der Kandidat erhalten hat, zweitens darum, wie viel giltige Stimmen überhaupt im Wahlkreise abgegeben worden sind, da sich hieraus ergibt, ob der Kandidat die absolute Mehrheit besitzt.

Der Gesichtspunkt aber, von welchem aus die Wahl zu betrachten ist, ist der, daß es sich darum handelt, Gewißheit darüber zu erlangen, ob der angeblich Gewählte wirklich gewählt ist. Ueberall da sonach, wo aus einem vorgefundenen Fehler verschiedene Folgerungen gezogen werden können, ist diejenige zu ziehen, welche das dem Betreffenden ungünstigste Ergebniß liefert. Schon daraus allein erhellt, daß aus einer derartig angestellten Berechnung Schlüsse zu Gunsten eines anderen Kandidaten nicht gezogen werden können.

1. Die Prüfung der abgegebenen Stimmen bezieht sich auf die Giltigkeit der Wahlzettel nach Form und Inhalt und auf die Giltigkeit der Stimm-

[1]) A. M. ist Mohl a. a. O. S. 648. Er ist in Folge dieser Anschauung genöthigt, in dem ebenda S. 647 erörterten Beispiele — Wahl eines nicht Wählbaren — juristisch unrichtig zu entscheiden, um ein Ergebniß zu vermeiden, das er als praktisch unzukömmlich erkennt. Sein Beispiel ist: 11,000 giltige Stimmen sind abgegeben und davon 10,500 auf den nicht wählbaren A, 251 auf B gefallen, der Rest zersplittert. Hier müßte der Reichstag, wenn er überhaupt eine solche Befugniß hätte, eigentlich den B proklamiren. Indeß könnte im angegebenen Falle letzteres Ergebniß in einer auch für Mohl unanfechtbaren Weise dann zu Tage kommen, wenn schon die Wahlvorstände die Ungiltigkeit der Stimmen bemerken würden.

[2]) Verhandlungen des norddeutschen Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1868, Sten. Ber. S. 454. Abg. Dr. Harnier: „Nach Art. 27 der Verfassung hat der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden. Er hat sie zu prüfen natürlich auf Grund der bestehenden Gesetze."

Digitized by Google

abgabe. In ersterer Hinsicht läßt das Gesetz dem Ermessen keinen Spielraum. Der den Vorschriften nicht entsprechende Stimmzettel muß als nichtig erklärt werden. Auch darüber, wann eine Stimmabgabe ungiltig ist, waltet kein Zweifel. Ungiltig ist die Stimmabgabe dessen, der nicht wahlberechtigt ist, dessen, der nicht in die Wählerliste eingetragen ist, dessen, der seine Wahlstimme verkauft hat (StGB. § 109), dessen endlich, welcher bereits einen Wahlzettel abgeliefert hat.[1])

Der Reichstag kann somit bei der Legitimationsprüfung in die Lage kommen, über die Wahlberechtigung eines Theilnehmers an der Wahl zu befinden. Dies darf jedoch nicht dahin ausgelegt werden, als ob der Reichstag berufen wäre, im letzten Rechtszuge über die Wahlberechtigung zu erkennen; vielmehr kommt dieselbe hier nur als ein Theil der Legitimationsprüfung in Frage. Wäre erstere Annahme zutreffend, so müßte ein Streit um die Wahlberechtigung auch selbständig vor dem Reichstage erhoben werden können, was indessen bekannter Maßen nicht möglich ist.[2])

In all diesen Fällen liegt die Schwierigkeit darin, zu ermitteln, wie die bei der Abstimmung untergelaufene Ungiltigkeit gewirkt hat. Es stellt sich hier der Ermittelung der Satz entgegen, daß die Wahl geheim und daß also die Nachforschung nach der Abstimmung des Einzelnen unbedingt verboten ist. Durch die Wahlprüfung kann demnach unter keinen Umständen festgestellt werden, welche bestimmte, einzelnen Zettel von einer ungiltigen Stimmabgabe herrühren.

Bei dieser Lage der Sache wird man von dem Gedanken ausgehen müssen, daß alle abgegebenen und formell giltigen Stimmzettel möglicher Weise materiell ungiltig sind. Zu diesem Gedanken tritt der weitere, daß unter den abgegebenen, formell giltigen Wahlzetteln nicht mehr materiell ungiltige sein können, als ungiltige Stimmabgaben ermittelt wurden.

An der Hand dieser Sätze ist zu berechnen, wie viele giltige Stimmen der in Prüfung stehende Kandidat erhalten haben muß.

Hier ergibt denn der Abzug der ungiltig abgegebenen Stimmen von der Gesammtziffer der Stimmen, welche der Kandidat im Wahlbezirke erhalten hat, diejenige Zahl von Stimmen, welche zweifellos giltig sind und daher dem Kandidaten zugesprochen werden dürfen.[3]) Zugleich müssen auch die un-

---

[1]) Ungiltig sind demnach insbesondere auch alle durch Betrug in die Urne gelangten Wahlzettel.

[2]) Vgl. hieher Erskine May, das englische Parlament und sein Verfahren. 2. Aufl. übersetzt von Oppenheim, Leipzig 1880. S. 57 (Aylesbury-Fall.)

[3]) Das Verfahren des Reichstags und seiner Abtheilungen in diesem Punkte ist nicht immer richtig gewesen. So hat man z. B. einmal, da ein Zettel mehr in der Urne gefunden worden war, als Wahlberechtigte in der Liste standen, „nach bekanntem Brauche" demjenigen die Stimme abgezählt, der die meisten Stimmen in dem betreffenden Wahlbezirke hatte. Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 74. Das ist offenbar reine Willkür.

Mit Recht wurde diesem Verfahren bei anderem Anlasse Seitens des Abg. Hölder entgegen getreten (a. a. O. S. 225): „Der Umstand, daß der eine oder der andere Kandidat gerade in diesem Wahlbezirk die Mehrheit erlangt hat, beweist doch ganz gewiß nicht, daß die Stimmen, welche zuviel in der Wahlurne gefunden worden sind, welche also in ungiltiger Weise abgegeben wurden, gerade auf den fielen, der die Mehrheit erlangt hat. Das richtige Verfahren kann doch nur darin bestehen, daß dieser Ueberschuß an Stimmen demjenigen abgerechnet wird, dessen Wahl als beanstandet erscheint. Ich halte diese Behandlungsweise der Abtheilung für nahezu ebenso unrichtig wie die Behandlungsweise in einem ähnlichen Falle, von dem dieser Tage die Rede war. In einem anderen Wahlkreise hat nemlich die Wahl-

Digitized by Google

giltig abgegebenen Stimmen an der Gesammtzahl der im Wahlkreise als giltig angenommenen Stimmen abgerechnet werden.

Steht dagegen nur fest, daß Stimmzettel ungiltig abgegeben worden sind, aber nicht wie viele, so sind zweifellos giltige Stimmen für den Kandidaten überhaupt nicht vorhanden und es müssen daher sämmtliche für ihn abgegebene Stimmen als ungiltig angesehen werden.

Bei Zetteln, welche durch Betrug in die Wahlurne gelangt sind, ist, da hier keine Abstimmung, sondern eine strafbare Handlung (StGB. § 108) vorliegt, Nachforschung zulässig, auf wessen Namen die untergeschobenen Zettel gelautet haben. Wird der Name ermittelt, so ist der Abzug selbstverständlich dem betreffenden Kandidaten zu machen.

Aus anderen, als den vorerörterten gesetzlichen Gründen darf der Reichstag die Ungiltigkeit von Abstimmungen nicht aussprechen. Es besteht insbesondere kein Rechtssatz, wonach eine solche Ungiltigkeit daraus abgeleitet werden könnte, daß Jemand auf die Stimmabgabe des Wählers Einfluß genommen oder zu nehmen versucht hat. Die Art, wie Letzteres geschehen ist, kann möglicher Weise denjenigen, welcher die Einwirkung ausgeübt hat, nach Strafrecht oder Dienstrecht verantwortlich machen; für die Giltigkeit der Stimme des Wählers ist die Beeinflussung unerheblich. Das Recht frägt nicht nach den Gründen der Abstimmung. Die Unabhängigkeit des Wählers findet ihren Schutz lediglich in den für die Wahlhandlung vorgeschriebenen Formen.[1])

---

kommission in einem solchen Falle, wo mehr Stimmen in der Wahlurne sich vorfanden, als Wähler vorhanden waren, gelost (!!), wem von diesen beiden Kandidaten dieses surplus abgerechnet werden sollte." Richtig 3. Legislaturperiode I. Session 1877 Drucksache Nr. 149 (III S. 430 f.).

[1]) Laband, a. a. O. I S. 550 Anm. 5, bemerkt sehr gut: „Andere zu beeinflussen und sich von ihnen beeinflussen zu lassen, ist ein unantastbares Menschenrecht, welches freilich in den Katalogen der natürlichen Rechte oder Grundrechte gewöhnlich übergangen wird." Der Reichstag hat den Begriff der Wahlbeeinflussung als Wahlnichtigkeitsgrund mehrfach dann zugelassen, wenn Geistliche oder amtliche Personen die Beeinflussung geübt hatten.

Die Frage findet sich an folgenden Stellen in den Reichstagsverhandlungen erörtert: Norddeutscher Reichstag 1867 Sten. Ber. S. 72—78, wo die hier vertretene Ansicht zur Geltung gelangte. Sodann Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 190 (Miquél), 232 f., 240 (v. Lenthe) 243 ff., 269 ff., 317 ff., 322 (v. Blankenburg), 328 (Windthorst), 382, 560, II. Session 1871 Sten. Ber. S. 49 und Drucksache Nr. 10 (II S. 17), Sten. Ber. S. 428 ff., III. Session 1872 Sten. Ber. S. 14 f., 2. Legislaturperiode II. Session 1874/75, Drucksache Nr 176. Bis hieher handelt es sich zumeist um die Frage geistlicher Wahlbeeinflussungen. Amtliche Beeinflussungen wie Zettelvertheilung durch Gensdarmen u. a. m. finden sich erörtert: 2. Legislaturperiode, I. Session 1874 Sten. Ber. S. 689 ff. und Drucksachen III S. 239; Sten. Ber. S. 730 f., III. Session 1875/76, Sten. Ber. S. 295 ff., 344 ff., IV. Session 1876 Sten. Ber. S. 846 und Drucksache Nr. 86 (III S. 750 ff.); 3. Legislaturperiode, I. Session 1877 Drucksache Nr. 115 (III S. 362), Nr. 164 (III S. 464), II. Session 1878 Drucksache Nr. 121, Sten. Ber. S. 774 ff. Zahlreiche weitere Fälle finden sich in den Reichstagsverhandlungen der I. und II. Session der 4. Legislaturperiode. In der II. Session 1879 wurde in einem Falle, in welchem amtliche Beeinflussung angenommen worden war, die Wahl in namentlicher Abstimmung mit 191 gegen 84 Stimmen für ungiltig erklärt. (Sten. Ber. S. 1306—1313.)

Die nunmehr im Reichstage herrschende Meinung formulirt Miquél am schärfsten in folgender Aeußerung (1. Session 1871 Sten. Ber. S. 190): „Ich halte allerdings keineswegs unter allen Umständen, wo Geistliche auch unter Ueberschreitung der ihnen durch die Natur der Sache und durch ihr geistliches Amt gezogenen Grenzen ein Einwirken auf die Wähler sich erlaubt haben, eine solche Wahl für ungiltig; ich meine, man muß in einem solchen Falle auch nicht danach fragen, wenn man den Grad der Einwirkung auf die innere Freiheit der Wähler zur Beurtheilung zieht, ob die Einwirkung einen Verstoß enthält gegen ein bestimmtes Gesetz, und so haben wir auch nie verfahren. Es gibt kein Gesetz, welches den Behörden, den Landräthen direkt verbietet, sich um die Wahl zu bekümmern, und einen Einfluß kraft ihres Amtes auf die

Digitized by Google

„Es liegt in dem Charakter der geheimen Abstimmung", so äußerte ein Abtheilungsberichterstatter im norddeutschen Reichstage[1]) treffend, „daß sie sich jedem Einflusse von Außen entzieht. Selbst wenn nachgewiesen werden kann, daß durch Drohung oder Einschüchterung der Versuch gemacht worden ist, auf den Entschluß eines einzelnen Wählers einzuwirken, so läßt sich doch in keiner Art nachweisen, ob und welchen Erfolg ein solcher Versuch gehabt hat. Es muß im Gegentheile vermuthet werden, daß die geheime Stimmabgabe den Wähler vor jeder Beeinträchtigung seiner Wahlfreiheit schützt, mit einem Worte, das System der geheimen Abstimmung steht im Widerspruche mit der Annahme einer wirklich effektuirten Wahlbeeinflussung."

Auch Wahlmanöver, wie die Verbreitung irriger Nachrichten und dergl. sind ohne rechtlicher Bedeutung für die Giltigkeit einer Wahl.[2])

Es wäre überdies schwer, eine Norm darüber aufzustellen, in welcher Weise eine solche Art von Ungiltigkeit der Stimmabgabe rechnerisch geltend gemacht werden soll.[3])

Wahl auszuüben; nichts desto weniger haben wir in sehr vielen Fällen derartige Wahlen kassirt. Ich kann mir sehr wohl denken, daß auch von Privatpersonen eine solche Einwirkung auf andere Privatpersonen ausgeübt werden kann, namentlich auf solche, die von ihnen abhängig sind, daß dadurch die innere Freiheit, das eigentliche Wahlrecht aufgehoben wird. Wenn ich mir denke, daß ein Gutsbesitzer, welcher eine große Anzahl von Pächtern hat, die gänzlich von ihm abhängig sind, dieselben bedroht mit Kündigung der Pacht, mit dem Verlust von Haus und Hof, so kann ich nicht sagen, daß damit ein bestimmtes Gesetz verletzt ist; der Mann hat das Recht dazu, über sein Eigenthum zu verfügen; nichts desto weniger würde ich nicht anstehen, wenn ich mich überzeugte, daß lediglich durch die Furcht vor solchen schweren Nachtheilen die Ausübung des Wahlrechts bestimmt worden ist, eine solche Wahl zu kassiren. . . Ueberzeuge ich mich, daß ein Geistlicher kraft seines geistlichen Amtes und durch die Autorität, die ihm beiwohnt, eine solche Furcht, namentlich vor religiösen Schäden und Uebeln, in den Gemüthern der Wähler hervorgerufen hat, daß sie nicht mehr im Stande waren, lediglich nach politischen und weltlichen Gesichtspunkten ihr Wahlrecht auszuüben, so sage ich, in dem Innern der Wähler ist in Bezug auf diese Wahl die Wahlfreiheit verloren gegangen durch die unrichtige und unpassende Einwirkung des Seelsorgers."

Die entgegengesetzte Ansicht wird am Besten vom Abg. von Lenthe (a. a. O. S. 240) vertreten: „Man hat mir indessen erwidert, es sei etwas Höheres verletzt, das Prinzip der Wahlfreiheit. . . . Ich muß auf das Allerentschiedenste der Ansicht sein und erklären, daß eine Behauptung dieser Art ein juristisches Moment nicht enthält. Man könnte der Ansicht sein, daß Stimmen, weil sie unfrei abgegeben sind, ungiltig seien, man könnte der Ansicht sein, daß die Ungiltigkeit erklärt werden solle durch das Gesetz; das Gesetz hat sie aber nicht ungiltig erklärt, deßhalb kann meiner Ansicht nach eine solche Behauptung hier nicht in's Gewicht fallen. Unser Gesetz enthält aber Momente dafür, daß es nicht in der Absicht gewesen ist, derartige Erwägungsgründe des Willens, der freien Willensbestimmung, wie sie hier vorgekommen sind, berücksichtigen zu lassen, unser Gesetz hat ausdrücklich in § 1 gesagt, daß jeder Volljährige, 25jährige, wählen soll; dann sind in § 3 Nr. 1 diejenigen ausgenommen, denen man die Handlungsfähigkeit in dieser Beziehung nicht zugetraut hat, das sind die Personen die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen. Hinsichtlich der Uebrigen hat man Bedacht genommen in den ferneren §§ darauf, daß ihre Abstimmung unbeeinflußt vor sich gehen könne, daß sie ihre Freiheit wahren können, das ist durch das so überaus wichtige Prinzip der geheimen Abstimmung geschehen. In der Beziehung sind die detaillirtesten Vorschriften gegeben über die Art, wie die Wahlzettel angefertigt werden sollen, wie sie abgegeben werden sollen ꝛc. Damit, daß das Gesetz diese Bestimmungen getroffen hat, spricht es meines Erachtens indirekt aus, daß es eben die Gründe, die den Einzelnen dahin geführt haben, seine Stimme so oder so abzugeben, nicht weiter berücksichtigt wissen will."

[1]) Dr. Riedel. Sten. Ber. 1867 S. 73.

[2]) Siehe einen Fall in den Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Sten. Ber. S. 277 f. (Telegramm mit der falschen Nachricht vom Rücktritt des Gegenkandidaten); einen anderen 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Drucksache Nr. 164 (III S. 466), Sten. Ber. S. 982.

[3]) Diese Schwierigkeit zeigt sich in folgender Erörterung. Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 322. Dr. Wehrenpfennig „Formell un-

Digitized by Google

2. Das Wahlvorbereitungs- und das Wahlverfahren sind vom Reichstage darauf zu prüfen, ob bei denselben die Vorschriften des Gesetzes und des Wahlreglements eingehalten worden sind.

Es besteht keinerlei gesetzliche Bestimmung, wonach die Verletzung der einen oder der anderen Anordnung die Nichtigkeit der ganzen betreffenden Wahlhandlung zur nothwendigen Folge hätte. Es ist sonach in das Ermessen des Reichstags gelegt, ob er einer vorgekommenen Formverletzung eine Bedeutung für das Wahlergebniß und dessen Giltigkeit beilegen will.

Der Reichstag ist aber zweifellos berechtigt, an jede derartige Zuwiderhandlung die Folge der Nichtigkeit zu knüpfen, wenn er es nach Lage des Falles für angezeigt erachtet.[1])

Im Allgemeinen werden nur jene Unregelmäßigkeiten Nichtigkeit einer Wahlhandlung hervorzurufen geeignet sein, bei welchen mit Grund anzunehmen ist, daß sie auf das Wahlergebniß Einfluß äußern konnten.[2]) Dabei wird, wenn sich die denkbar ungünstigste Folge, welche aus dem vorgefallenen Fehler für den Kandidaten gezogen werden kann, in Ziffern ausdrücken läßt, diese Ziffer in Anschlag zu bringen, von einer Nichtigerklärung der Wahl aber abzusehen sein.[3])

Die Annahme, daß eine Unregelmäßigkeit das Wahlergebniß beeinflußt habe, wird da näher liegen, wo es sich um Verletzung einer Vorschrift des Gesetzes, nicht blos des Reglements handelt,[4]) am nächsten da, wo der verfassungsmäßige Grundsatz der geheimen Wahl verletzt wurde.[5])

---

giltige Stimmen müssen natürlich von der Gesammtzahl der Abstimmenden abgezogen werden, denn sie sind wirklich ungiltig. Formell giltige Stimmen aber, an denen gar kein Makel haftet, von denen behauptet wird, daß bei ihrer Abgabe Beeinflussungen stattgefunden hätten, so daß z. B. der betreffende Wähler Reichensperger schrieb, während er sonst vielleicht Seyffardt geschrieben haben würde, solche formell giltige Stimmen kann ich nicht von der Gesammtzahl der Abstimmenden abziehen, denn sie sind ja giltig. Bei diesen formell giltigen Stimmen kann ich nur behaupten, wenn der Einfluß nicht stattgefunden hätte, dann würde nicht R. die Stimmen bekommen haben, sondern eventuell der Gegenkandidat. . . Formell giltig sind sie und als ungiltig vernichten und von der Gesammtzahl abziehen darf ich sie nicht."

S. 326. Lasker: „Es heißt in der That einer befleckten und beeinflußten Stimme zu viel Ehre anthun, wenn Sie dieselbe, weil sie eine formell giltige Stimme sei, in Rechnung ziehen, daß sie möglicher Weise dem Gegenkandidaten hätte zu Gute kommen können. Sie wollen das Wahlrecht einem Manne retten, der eben von diesem Wahlrechte einen guten Gebrauch nicht gemacht hat, und das halte ich für entschieden falsch."

[1]) Vergl. Verhandlungen des Reichtags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 781 (Abg. Reichensperger—Crefeld).

[2]) Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 12. „Die Abtheilung ist der Ansicht, daß in dem vorliegenden Falle, da die Wahl des Hrn. Abg. Dr. Bähr mit einer sehr großen Majorität erfolgt ist, . . . das Ergebniß der Wahl unabhängig von diesen Formalien sei, daß also diese Verstöße hier keinen Effekt hätten. Die Abtheilung hat sich aber auch vergegenwärtigt, wie es unter Umständen allerdings sehr wesentlich darauf ankomme, ob die Formalien, da sie einmal vorgeschrieben sind, auch im Einzelnen erfüllt werden."

[3]) Wenn z. B. in einem Bezirke die Abstimmung um 4 Uhr geschlossen wurde, und es hatten um diese Zeit 20 Wahlberechtigte noch nicht gewählt, so wird es genügen, anzunehmen, daß diese 20 Stimmen gegen den in Prüfung stehenden Abgeordneten abgegeben worden wären. Vergl. Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Drucksache Nr. 27 (III. S. 82); Sten. Ber. S. 386 (Abg. Hölder).

[4]) Dieser Gedanke ist z. B. ausgesprochen in dem Abtheilungsberichte Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, III S. 815.

[5]) Zur Erläuterung mögen einige Beispiele aus der Praxis des Reichstages dienen.

Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Drucksache Nr. 27 (III S. 83): „Die Mehrheit der Abtheilung ist der Ansicht, daß die Wählerliste ein wichtiges, zur Prüfung der Wahl unumgänglich nothwendiges Dokument sei, und daß eine Fälschung dieses Dokuments die Prüfung unmöglich, damit aber den ganzen Wahlakt ungiltig mache."

Digitized by Google

Auch weniger wesentliche Verstöße können in Betracht kommen, wenn sie in ihrem Zusammentreffen das Wahlergebniß unsicher machen.[1]) Weitere Regeln für die Entscheidung, insbesondere über den Umfang der Wirkung, welche einer vorgefallenen Unregelmäßigkeit beizumessen ist, lassen sich hier der Natur der Sache nach nicht wohl aufstellen.

3. Der Reichstag hat schließlich die von der Wahlkommission vorgenommene Stimmenberechnung zu prüfen, falls nicht ohnehin die bei der eigentlichen Wahlprüfung gewonnenen Ergebnisse eine neue Berechnung nothwendig machen. Die fragliche Prüfung wird sich darauf zu beschränken haben, ob der von der Wahlkommission als gewählt verkündete Abgeordnete die absolute Mehrheit der giltigen Stimmen erhalten hat. Gelangt der Reichstag zu einem verneinenden Ergebnisse, so hat er dem Abgeordneten seinen Reichstagssitz abzuerkennen.

Da es sich hier nur um ein Zusammenzählen handelt, so wird ein Anstand, der ausschließlich eine absichtlich oder unabsichtlich falsche Rechnung beträfe, ziemlich selten sein. Ein unrichtiges Ergebniß kann aber auch dadurch

---

2. Legislaturperiode, I. Session 1874 Sten. Ber. S. 277. Berichterstatter Schwarze: „Ferner ist in zwei Bezirken bei der Wahl von dem betreffenden Wahlvorsteher in der Wählerliste keineswegs bei den einzelnen Namen der Wähler angegeben worden, ob sie erschienen sind und gestimmt haben; es fehlt mithin jede Kontrole darüber, wer von den eingetragenen Wählern gestimmt hat. Es ist nur konstatirt worden, wie viel Stimmen überhaupt für den einen oder anderen Kandidaten abgegeben worden sind. Die Abtheilung ist der Meinung, daß durch dieses Verfahren des Wahlausschusses jede Kontrole beseitigt sei, und mithin auch in diesen Bezirken die Wahl kassirt werden müsse." (Derselbe Fall, 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Sten. Ber. S. 579.) II. Session 1874/75, III S. 815. Abtheilungsbericht: „Einstimmigkeit herrschte darüber, daß, wenn § 9 des Wahlgesetzes bestimmt vorschreibe, daß der Wahlvorsteher ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden dürfe, und wenn auf der andern Seite die Stellung des Wahlvorstehers bei der Wahl eine ganz vorzugsweise bedeutungsvolle und hervorragende sei, eine Verletzung jener Vorschrift zu einer Ungiltigkeit des betreffenden Wahlaktes, bei dem der unmittelbare Staatsbeamte als Vorsteher fungirt habe, führen müsse."

Ueber die Frage, ob die Anwesenheit der vorgeschriebenen Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes zur Giltigkeit der Wahl nothwendig sei, äußerte Abg. Schwarze Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871 Sten. Ber. S. 76: „Ich glaube, die Besetzung des Vorstandes ist eine von denjenigen Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Verletzung ich als eine wesentliche bezeichnen möchte. Ich glaube, man darf mit solchen Förmlichkeiten, in denen das Gesetz eine Garantie des richtigen und legalen Verfahrens findet, nicht handeln." Aehnlich derselbe a. a. O. S. 781. Im letzteren Falle war die Abtheilung der Ansicht Schwarze's gewesen. Die fragliche Wahl wurde aber mit großer Mehrheit für giltig erklärt (S. 782). Siehe dagegen wieder a. a. O. S. 937; ferner 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75 III S. 815.

Ein Beispiel auffallender Strenge bietet der Bericht der Wahlprüfungskommission in der Session 1878, III S. 975. Hier wurde der Wahlakt eines Bezirks, in welchem von 268 Wahlberechtigten 264, und zwar sämmtlich für denselben Kandidaten gestimmt hatten, für ungiltig erklärt, weil ein Polizeidiener in Vertretung zweier Wahlberechtigten deren Stimmzettel abgegeben hatte.

[1]) Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, II. Session 1871, Sten. Ber. S. 50. Berichterstatter Gneist: „Ich bin persönlich mit dem Herrn Vorredner einverstanden, kein absolut entscheidendes Gewicht auf die formellen Verstöße zu legen.... Allein die Kommission ist doch in ihrem Recht, wenn sie sagt, ein quantitativer Unterschied macht auch einen qualitativen. Wenn hier viererlei Verstöße zusammentreffen, so würde man, wenn man über diese Formfehler sich hinwegsetzte, damit sagen: es kommt gar nicht darauf an, daß drei Beisitzer gewählt werden; es kommt auch nicht darauf an, daß drei Beisitzer anwesend sind; es kommt auch nicht genau darauf an, ob ein Vorstandsmitglied oder der Protokollführer anwesend ist; es kommt auch nicht darauf an, ob das angekündigte Wahllokal innegehalten wurde. Durch diese Kumulation werden die Formverstöße zu etwas Anderem." Siehe auch a. a. O. S. 271.

Digitized by Google

zum Vorschein kommen, daß, wie vielfach geschehen, die Wahlkommission sich das Recht anmaßt, Stimmen für ungiltig zu erklären.[1])

Hier ist davon auszugehen, daß der Reichstag lediglich das Recht der Legitimationsprüfung, also die Befugniß hat, zu untersuchen, ob das Gesammtergebniß der Wahl, wie es sich in dem Erscheinen des Abgeordneten verkörpert, gesetzmäßig ist oder nicht. Der Reichstag kann sonach das Wahlverfahren nicht bis zu einem gewissen Abschnitte vernichten und etwa nur das Verfahren vor der Wahlkommission für ungiltig erklären und nochmals vornehmen lassen. Dafür fehlt die gesetzliche Bestimmung und fehlen die gesetzlichen Formen.[2]) Es erübrigt mithin, wie bemerkt, in diesem Falle lediglich die Vernichtung der Wahl.[3])

Das Verfahren bei den Wahlprüfungen regelt sich nach der Geschäftsordnung des Reichstages.[4]) Nach dieser sind mit den Wahlprüfungen die sieben Abtheilungen und eine besondere Wahlprüfungskommission betraut. Diese letztere wird in jeder Session für die Dauer derselben nach den für die übrigen Kommissionen geltenden Bestimmungen gewählt (Gesch.-Ordn. § 5 Abs. 2.)

Jeder der sieben Abtheilungen wird zunächst eine möglichst gleiche Anzahl von Wahlverhandlungen durch das Los zur Prüfung überwiesen. (Gesch.-Ordn. § 3.)

---

[1]) Mitten inne steht der Fall Hirsch, Verhandlungen des norddeutschen Reichstags, Session 1869, Sten. Ber. S. 312 ff., wo die Wahlkommission Stimmen für „unzählbar" erklärte.

[2]) Wäre z. B. das richtige Ergebniß Stichwahl gewesen, so wäre gegenüber § 29 des Reglements nicht abzusehen, wie dieselbe nachgeholt werden soll. Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Sten. Ber. S. 704 (Abg. v. Puttkamer-Lyk und v. Unruhe-Bomst).

[3]) Das Gesetz kenne kein summarium summariissimum über die Wahlproklamirung, bemerkte der Abg. Bär (Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Sten. Ber. S. 1167) richtig. Siehe auch I. Session 1874 Drucksache Nr. 111 (III S. 388): „Eine Remedur des in Folge der vorstehend geschilderten Vorgänge beeinträchtigten ordnungsmäßigen Verlaufes in der Weise, daß diese Wahlangelegenheit in die verabsäumte reglementmäßige Erledigung (engere Wahl) zurückgewiesen würde, liegt nicht in der Befugniß des Reichstags. Die Giltigkeit der Wahl kann wegen der bei der Zusammenstellung der Wahlergebnisse erfolgten Verstöße gegen § 13 des Wahlgesetzes nicht anerkannt werden." (Abtheilungsbericht.) Dazu Sten. Ber. S. 699 ff.

Der Antrag, bei falscher Wahlproklamation die Wahl des Proklamirten zu vernichten und denjenigen, welcher zu proklamiren gewesen wäre, einzuberufen, wurde abgelehnt in den Fällen: Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, II. Session 1871, Drucksache Nr. 107 und 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Sten. Ber. S. 1153 ff., besonders S. 1170.

Einen unrichtigen Mittelweg schlug der norddeutsche Reichstag von 1869 (Sten. Ber. S. 324) im Falle Hirsch ein, indem er mit 102 gegen 93 Stimmen beschloß:

„In Erwägung:

1. daß S. von dem Wahlkommissär D mit Unrecht als erwählter Deputirter proklamirt ist,
2. daß vielmehr H. die absolute Stimmenmehrheit nach den vorliegenden Wahlakten unzweifelhaft erhalten hat,

den Bundeskanzler aufzufordern, die nöthigen Schritte zur sofortigen Proklamation des H. als erwählten Deputirten zu thun."

[4]) §§ 3—8. Die jetzt geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung über Wahlprüfungen sind durch einen Antrag des Abg. v. Bernuth u. Gen. angeregt worden. Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, III. Session 1875/76, Drucksache Nr. 37. Der Antrag wurde an die Geschäftsordnungskommission verwiesen — Sten. Ber. S. 301—305 — und von dieser Bericht erstattet — Drucksache Nr. 84. Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung fand Annahme — Sten. Ber. S. 920 ff. Ueber das frühere Verfahren vgl. Mohl a. a. O. S. 607 ff.

Digitized by Google

Für das weitere Verfahren ist der Umstand entscheidend, ob die betreffende Wahl angestritten wird oder nicht.

Ersteres kann durch Wahlanfechtung Seitens eines beliebigen außerhalb des Hauses Stehenden[1]) oder durch Einsprache eines Reichstagsmitgliedes geschehen.

Die Anfechtungen und Einsprachen sind an eine zehntägige Ausschlußfrist gebunden. Dieselbe berechnet sich für die Regel vom Tage nach der Eröffnung des Reichstags, bei Nachwahlen, welche während einer Session stattfinden, vom Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Das die Anfechtung oder Einsprache enthaltende Schriftstück muß noch innerhalb der Frist in den Einlauf des Reichstags[2]) gelangen.[3]) (Gesch.-Ordn. § 4.)

Die Geschäftsordnung trifft keine Entscheidung darüber, ob sich die zehntägige Ausschlußfrist auch auf Nachträge zu einer bereits erhobenen Wahlbekämpfung beziehe.

Bei der Kommissionsberathung über die in Rede stehenden Bestimmungen der Geschäftsordnung war nachstehender Zusatz beantragt worden: „Eine weitere Begründung des erhobenen Einspruchs und der Wahlanfechtungen durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel ist bis zur definitiven Entscheidung des Reichstags über die Giltigkeit der Wahl zulässig." Der Kommissionsbericht (Session 1875/76 III S. 330) erwähnt, daß dieser Vorschlag abgelehnt worden sei und gibt dazu folgende Erläuterung. Es könne „der sich bildenden Praxis des Reichstags überlassen bleiben, ob und welche Rücksichten sie auf Nova nehmen werde oder dürfe. Wahlanfechtungen und Wahleinsprachen sollen gleich von Anfang an in glaubhafter Weise substanziirt sein; die Wahlprüfungen dürfen nicht in fortgesetzter Schwebe und stets sich erneuernder Beanstandung erhalten werden; nicht dürfen alle Schleußen der Parteileidenschaft offen gelassen werden."

Dies scheint mehr für den Ausschluß von Nachträgen zu sprechen, was auch die größere Folgerichtigkeit für sich hat.[4]) Man kann das um so unbedenklicher zugeben, als ja die Abtheilung in keinem Falle behindert ist, aus eigenem Antriebe die Wahl für zweifelhaft zu erklären, und als es dem Reichstage unbenommen bleibt, wenn er es im einzelnen Falle für veranlaßt

---

[1]) Die Geschäftsordnung enthält keine Beschränkung etwa auf die Wahlberechtigten des Wahlkreises oder dergl. Dies mit Recht. Denn die Wahlanfechtung hat nicht die prozessuale Bedeutung einer Klage, sondern die einer Denunziation. Ueber die Frage vergl. Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Sten. Ber. S. 720 ff., wo Verweisung an die Geschäftsordnungskommission, aber keine Entscheidung erfolgte.

[2]) Gleichviel, ob unmittelbar oder von einer unrichtigen Adresse weg z. B. vom Reichsamte des Innern. Vergl. Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, I. Session 1878, Sten. Ber. S. 107.

[3]) § 4 der Geschäftsordnung sagt etwas undeutlich „muß ... erfolgen". Für die hier gegebene Auslegung des Wortes vergl. Verhandlungen des norddeutschen Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1869, Sten. Ber. S. 325 (Berichterstatter Forkel); ferner Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 389 (nahezu einstimmiger Beschluß).

[4]) Für diese Ansicht spricht sich auch die Wahlprüfungskommission des Reichstags in dem eingehenden Berichte vom 14. Januar 1879 aus. Verhandlungen, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Drucksache Nr. 276 (VI S. 1631 ff.). Vergl. ferner Sten. Ber. S. 733 ff. Zur Entscheidung durch den Reichstag selbst ist die Sache nicht gediehen. Die Frage findet sich auch erörtert in den Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 252—256. Berichterstatter Gneist äußerte damals: „Solange eine Beanstandung schwebt, können neue Thatsachen von demselben Antragsteller geltend gemacht werden."

Digitized by Google

erachtet, eine Ausnahme von der Norm eintreten zu lassen, die er sich selbst gesetzt hat.

Bei rechtzeitiger Bestreitung einer Wahl sind die Verhandlungen von der Abtheilung an die Wahlprüfungskommission abzugeben. (Gesch.-Ordn. § 5 Abs. 1 Ziff. 1.)

Dieser Bestimmung gegenüber hat sich der Zweifel erhoben, ob eine Abgabe der Verhandlungen an die Kommission auch dann gefordert sei, wenn die Anfechtung sich nicht auf die Giltigkeit der gesammten Wahl, sondern nur auf eine einzelne Bezirkswahl beziehe, ob ferner auch dann, wenn die Abtheilung annehme, daß von einer Ungiltigkeit der Wahl keinenfalls die Rede sein könne.

In letzterem Falle wird die Frage zu bejahen sein.[1]) Wo hingegen die Giltigkeit einer Wahl im Ganzen anerkannt und nur ein einzelner Theil der Wahlhandlungen angefochten wird, da liegt überhaupt keine Legitimationsfrage vor; die Wahlprüfungskommission hat sonach nichts damit zu thun.[2])

Das Verfahren vor der Prüfungskommission richtet sich nach den später darzustellenden Bestimmungen über die Reichstagskommissionen. (Gesch.-Ordn. § 5 Abs. 2.) Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Kommission die Aufgabe hat, die Beschlußfassung des Reichstags durch Berichterstattung und Antragstellung vorzubereiten.[3])

Ist eine Anfechtung oder Einsprache nicht erhoben, so geht die Abtheilung selbst auf die Prüfung der Wahl ein. Findet sie überhaupt keinen Anlaß zur Erinnerung, so macht sie hievon dem Präsidenten behufs Verständigung des Reichstags Anzeige. Läuft die zehntägige Anfechtungsfrist noch, so wird die Wahl erst nach ungestörtem Ablauf dieser Frist unanfechtbar, andernfalls sofort. (Gesch.-Ord. § 7.)

Findet die Abtheilung erhebliche Ausstellungen, ohne daß jedoch die Giltigkeit der Wahl zweifelhaft erschiene, so erstattet sie Bericht an den Reichstag. (Gesch.-Ord. § 6.)

Gelangt hingegen die Abtheilung bei ihrer Prüfung durch Mehrheitsbeschluß zu dem Ausspruche, daß die Giltigkeit der Wahl zweifelhaft sei, so hat sie die Sache an die Wahlprüfungskommission zur weitern Behandlung abzugeben. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, genau zu bezeichnenden Zweifel gegen die Giltigkeit der Wahl erheben. (Gesch.-Ordn. § 5 Abs. 1 Ziff 2 und 3.)

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, an Abstimmungen aber, die ihre Wahl betreffen, weder in der Abtheilung, noch in der Prüfungskommission, noch im Reichstage Theil nehmen. Im Uebrigen behalten sie bis zur etwaigen Ungiltigerklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme im Reichstage. (Gesch.-Ordn. § 8.)

---

[1]) Dies geht schon aus dem Zusammenhalte von Ziff. 1 und 2 des § 5 der Geschäftsordnung hervor; abgesehen davon, daß die Feststellung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer Anfechtung bereits ein Urtheil in der Sache enthält, das nur der Kommission zukommen soll.

[2]) Vergl. Verhandlungen des Reichstags, 3. Legislaturperiode, I. Session 1877, Drucksache Nr. 53 (III S. 243) und Sten. Ber. S. 602 ff.

[3]) Ob die Kommission schriftlich oder mündlich berichten will, liegt in ihrem Ermessen. Vergl. Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1875/76, III S. 331.

Digitized by Google

Abgesehen von dem Falle, in welchem die Legitimation des Abgeordneten schon in der Abtheilung anerkannt wird, erfolgt die Entscheidung hierüber durch den Reichstag selbst.

Dieselbe kann entweder sofort endgiltig auf Anerkennung, bezw. Nichtanerkennung der Legitimation, oder auf Beanstandung der Wahl gehen. Der Beschluß, die Wahl zu beanstanden, hat die Bedeutung einer Aussetzung der Entscheidung bis zur Aufklärung thatsächlicher Umstände, welche für die Giltigkeit der Wahl erheblich sind oder sein können.[1]) Dieser Beschluß läßt sonach Sitz und Stimme im Reichstage für den betreffenden Abgeordneten vorläufig fortbestehen.[2]) Ueber die Wahlbeanstandung wird zuerst abgestimmt.[3])

Bei der endlichen Entscheidung des Reichstags wird die Frage in bejahender Form, d. i. darauf gestellt, ob die Wahl als giltig zu erachten sei. Dies hat zur Folge, daß die Giltigkeit der Wahl schon bei Stimmengleichheit verneint ist.[4])

Die Anerkennung der Wahl durch Beschluß des Reichstags und der ungestörte Ablauf der Anfechtungs- und Einspruchsfrist haben die rechtliche Bedeutung, daß nunmehr dem Abgeordneten sein Mitgliedschaftsrecht nicht mehr angestritten werden kann.

§ 5. Erlöschen der Abgeordneteneigenschaft.

Von dem Augenblicke an, mit welchem der Reichstag eine Wahl für giltig erklärt hat, kann der Abgeordnetensitz nur in Folge Verzichtes[5]) oder kraft Rechtsatzes verloren gehen.

---

[1]) Vergl. über die Bedeutung des Wortes „beanstanden" die Erörterungen in den Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, I. Session 1871, Sten. Ber. S. 42, 181, 190. Abg. Miquél: „Wir können unmöglich eine Wahl beanstanden und Thatsachen zur Untersuchung bringen, um demnächst über die Giltigkeit der Wahl zu entscheiden, wenn wir diese Thatsachen für völlig und in allen Fällen gleichgiltig halten. Wenn der Reichstag einen Beschluß der Beanstandung faßt, dann muß es sich um Thatsachen handeln, die zwar nicht jetzt schon als unbedingt relevant und entscheidend für die Wahl sich herausstellen und bezeichnen lassen, die aber doch möglicher Weise von Bedeutung für die Beurtheilung der Giltigkeit der Wahl sein können."

[2]) Verhandlungen des norddeutschen Reichstages, 1. Legislaturperiode, Session 1868, II. S. 187 (Bericht der Geschäftsordnungskommission): „Endlich schlagen die genannten Abgeordneten vor, dem gegenwärtigen

§ 6 Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufschlüsse geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen",

folgenden Zusatz zu geben:

Die Theilnahme an den übrigen Verhandlungen des Reichstags kann nach Befinden bis zur endgiltigen Entscheidung beanstandet werden.

Diesen Vorschlag glaubt die Kommission ablehnen zu müssen, weil die Beanstandung einer Wahl nur bedeute, daß der Reichstag über deren Giltigkeit noch nicht entscheiden wolle, also auch eine beanstandete Wahl bis zur erfolgten Beweisaufnahme die Vermuthung der Giltigkeit behalte."

[3]) Die Frage, ob zuvor über die Beanstandung oder über die Giltigkeit der Wahl abzustimmen sei, ist zum ersten Male erörtert und im oben angegebenen Sinne entschieden worden in den Verhandlungen des norddeutschen Reichstags, Session 1867, Sten. Ber. S. 77 ff.

[4]) „Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen." Gesch.-Ordn. § 51. Hiezu Reichsverfassung Art. 28. „Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit." Vergl. auch die Aeußerung des Präsidenten Dr. Simson in den Verhandlungen des norddeutschen Reichstags 1867, Sten. Ber. S. 78.

[5]) Vergl. Wahlreglement § 34 Abs. 2 und Laband a. a. O. I S. 554 Anm. 5.

Digitized by Google

Der Verzicht wird nicht vermuthet; er muß ausdrücklich und zwar gegenüber dem Reichstage ausgesprochen werden.

Die gesetzlichen Erlöschungsgründe sind theils allgemeine, d. h. solche, welche den Verlust der Abgeordneteneigenschaft für sämmtliche Mitglieder des Reichstags bewirken, theils besondere, d. h. solche, welche in der Person der einzelnen Abgeordneten gegeben sind.

Die allgemeinen Erlöschungsgründe sind Ablauf der Gesetzgebungsperiode und Auflösung des Reichstags. Mit dem Tage, an welchem eine der bezeichneten Thatsachen eintritt, also am Tage nach Ablauf der Wahlperiode und am Tage der Veröffentlichung der Auflösungsverordnung, erlischt die Abgeordneteneigenschaft sämmtlicher Reichstagsmitglieder.

Die besonderen Erlöschungsgründe sind Wegfall der Wählbarkeit, Eintritt in ein Reichs- oder Staatsamt, sowie Aufrücken in einem solchen (Reichsverfassung Art. 21 Abs. 2), endlich Annahme der Ernennung zum Bundesrathsmitgliede (Reichsverfassung Art. 9).

Im Einzelnen ist über die beiden erstgenannten Erlöschungsgründe Folgendes zu bemerken.

Daß der Wegfall der Wählbarkeit den Verlust des Abgeordnetensitzes nach sich ziehe, ist durch das Gesetz nicht unmittelbar ausgesprochen. Es läßt sich auch kein allgemeiner Rechtssatz des Inhaltes behaupten, daß Rechte hinfällig werden, wenn Umstände eintreten, unter welchen sie nicht hätten entstehen können.[1])

Es ist indeß eine gesetzliche Vorschrift vorhanden, welche an ein- und denselben Umstand die Folge des Verlustes der Wählbarkeit sowohl, wie des Abgeordnetensitzes knüpft.

§ 33 des Reichsstrafgesetzbuches bestimmt nemlich: „Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte."

Aber auch für die übrigen Fälle wird man nicht fehlgreifen, wenn man aus der Absicht des Gesetzgebers den gleichen Schluß zieht, also die in § 33 des Strafgesetzbuches getroffene Einzelentscheidung verallgemeinert. Ueberall, wo das Gesetz die Wählbarkeit versagt, will es offenbar den Gedanken zum Ausdrucke bringen, daß hier diejenige persönliche Beschaffenheit fehlt, welche den Betreffenden als tauglich zum Mitgliede des Reichstags erscheinen läßt. Wer aber nach gesetzlichem Ausspruche zum Mitgliede nicht geeignet ist, der kann es nicht nur nicht werden, sondern auch nicht bleiben. Eine gegentheilige Auffassung würde einen logischen Widerspruch in die Gesetzgebung hineintragen. Denn es handelt sich bei der Wahl eines Abgeordneten nicht nur um ein einmaliges Rechtsgeschäft, welches mit der Vornahme der Wahl erschöpft ist, vielmehr auch um die Begründung eines dauernden öffentlichrechtlichen Verhältnisses, für welches die persönliche Beschaffenheit des Berechtigten nicht allein beim Beginne, sondern ebenso während der ganzen Dauer desselben von Belang ist.[2])

Der Abgeordnetensitz geht ferner verloren:

1. wenn ein Mitglied des Reichstags ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt;

---

[1]) Vergl. l. 85 § 1 D. 50,17 und l. 140 § 2 D. 45,1 gegen l. 3 § 2 D. 34,8 und l. 16 D. 9,2.

[2]) Uebereinstimmend Laband a. a. O. I S. 555.

Digitized by Google

2. wenn es im Reichsdienste oder im Dienste eines Bundesstaates in ein besoldetes Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist.[1]) (Reichsverfassung Art. 21 Abs. 2.)

Diese Bestimmungen der Verfassung beziehen sich, wie schon ihr Wortlaut zeigt, nur auf dienstliche Verhältnisse zum Reiche oder zu einem Bundesstaate. Anstellungen oder Beförderungen im Dienste eines außerdeutschen Staates, eines Hofes[2]), einer Kirchengesellschaft, einer Gemeinde ꝛc. sind sonach ohne Einfluß auf die Fortdauer der Abgeordneteneigenschaft.

Was den Begriff Amt anlangt, so wird derselbe hier im Sinne einer jeden Anstellung im Reichs- oder Staatsdienste zu verstehen sein, welche nicht den Charakter einer nur vorübergehenden[3]) Verwendung hat. Er wird ferner auch den Militärdienst mit umfassen.[4])

In Betracht kommen nur die besoldeten, nicht die Ehrenämter[5]) und noch weniger Geldbezüge oder bloße Titel, mit welchen keinerlei amtliche Thätigkeit verbunden ist.[6])

Entscheidend für den Begriff eines besoldeten Amtes in dem hier maßgebenden Sinne ist, ob es für den gerade in Frage kommenden Inhaber ein besoldetes, nicht, ob mit dem Amte als solchem ein Gehalt verbunden ist.[7])

Die Annahme eines besoldeten Reichs- oder Staatsamtes ist nicht[8]) nothwendig mit dem Eintritte in den Reichs- oder Staatsdienst gleichbedeutend.

---

[1]) Der Zusatz in Art. 21 Abs. 2 der Verfassung „und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen" ist überflüssig, weil er etwas Selbstverständliches ausspricht.

[2]) Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, IV. Session 1873, Sten. Ber. S. 210; 4. Legislaturperiode, III. Session 1880, Sten. Ber. S. 439. Der Hofdienst begründet zwar ein Dienstverhältniß zum Herrscher als Staatsoberhaupt, aber nicht für die staatlichen Aufgaben.

[3]) Vorübergehend ist nicht gleichbedeutend mit widerruflich. Ueber kommissarische Beschäftigung vergl. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, I, 2. 3. Aufl. S. 395.

[4]) Art. 78 der preuß. Verfassungsurkunde, welchem Art. 21 der Reichsverfassung nachgebildet ist, wurde mit Rücksicht auf Th. II Tit. 10 des preuß. allgem. Landrechtes in diesem Sinne ausgelegt. Vergl. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie I, 2. 3. Aufl. S. 395 ff. ferner Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, IV. Session 1873, Sten. Ber. S. 93.

[5]) Art. 21 Abs. 2 wiederholt zwar bei der mit „oder" eingeleiteten Alternative das Eigenschaftswort „besoldetes" nicht mehr; dasselbe wird aber dem ganzen Zusammenhange nach zu ergänzen sein.

[6]) Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, IV. Session 1873, Sten. Ber. S. 93. Kommissionsberichterstatter Valentin: „Die Geschäftsordnungskommission ist der Meinung, daß man nicht sagen könne, daß die Eigenschaft des Herrn Abgeordneten als Generallieutenant und jetzt als General der Infanterie als ein Amt aufzufassen sei. Die Rangliste ergibt nämlich, daß der Herr Abgeordnete ein Kommando nicht führt." Ebenso wurde entschieden a. a. O. S. 210.

[7]) A. M. die Abg. Kotz und, wie es scheint, Dr. Gneist, Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Sten. Ber. S. 1455 und 1456. Abg. Kotz will den Ausdruck „besoldetes Amt" als Gegensatz zu Ehrenamt, demnach als ein Amt verstanden wissen, „welches nothwendig ein Gehalt in sich schließt," abgesehen davon, ob thatsächlich der Inhaber ein Gehalt bezieht. Ich glaube, daß es nach der ratio legis hier durchweg auf die Verhältnisse ankömmt, in welche die Person tritt, und daß dieser Gesichtspunkt überall da zur Geltung gebracht werden muß, wo der Wortlaut des Gesetzes nicht unbedingt hindernd im Wege steht. Thudichum, Verfassungsrecht des nordd. Bundes ꝛc. S. 161 bemerkt: „Der Verzicht des Ernannten oder Beförderten auf Geltendmachung der Ansprüche auf Besoldung oder Rang kann ihm das Abgeordnetenmandat nicht erhalten." Das ist wörtlich, d. i. für den Verzicht auf Geltendmachung des Anspruches richtig; dagegen nicht für den Verzicht auf den Anspruch selbst. Es ist ein Unterschied, ob Jemand ein an sich besoldetes Amt als unbesoldetes übernimmt oder ob er nur sein Gehalt nicht erhebt.

[8]) Wie Rönne zu glauben scheint, Staatsrecht des deutschen Reichs, 2. Aufl. I, S. 250.

Digitized by Google

Dieselbe liegt vielmehr auch dann vor, wenn Jemand neben dem Amte, welches er bereits versieht, noch ein weiteres annimmt.[1]) Dagegen will die Verfassung den Fall der Vertauschung eines Reichs- oder Staatsamtes mit einem andern Reichs- oder Staatsamte nur dann treffen, wenn die oben unter Ziff. 2 näher bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, also dann, wenn mit dem neuen Amte entweder bei gleicher Besoldung ein höherer Rang oder bei gleichem Range eine höhere Besoldung[2]) oder beides zugleich verbunden ist. Dies gilt indeß nur da, wo es sich um ein Aufrücken innerhalb des Reichsdienstes oder innerhalb des nemlichen Staatsdienstes handelt, nicht dagegen dann, wenn ein Uebertritt vom Staatsdienste in den Reichsdienst oder umgekehrt, oder vom Dienste des einen Bundesstaates in den eines andern in Frage kommt.[3])

Die Erhöhung des Ranges oder des Gehaltes unter Beibehaltung desselben Amtes hat den Verlust des Abgeordnetensitzes nicht zur Folge[4])

---

[1]) Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, III. Session 1875/76, Drucksache Nr. 212 (III. S. 749): „Man begegnet allerdings vielfach der Anschauung, als ob die letzterwähnte Verfassungsvorschrift im Gegensatze zu der vorher behandelten, welche die Beförderung bereits im Reichs- oder Staatsdienste stehender Abgeordneter betrifft, nur auf den Fall des ersten Eintritts in den Reichs- oder Staatsdienst zu beziehen sei. Diese Auffassung dürfte aber doch durch die fragliche Verfassungsbestimmung keine Rechtfertigung finden. Während die Fassung des Art. 21 hinsichtlich der Annahme von Aemtern eine Unterscheidung, je nachdem der Abgeordnete noch kein Amt inne hatte oder ein zweites oder ferneres Amt annimmt, durchaus nicht aufstellt oder nur andeutet, also es ohne weiteres unzulässig sein dürfte, eine solche Unterscheidung in die Verfassung hineinzutragen, würde offenbar bei dieser Auffassung die Verfassung mit einer materiell höchst bedenklichen, der Absicht gewiß nicht entsprechenden Lücke behaftet sein. Wenn ein Abgeordneter, der bereits Reichs- oder Staatsbeamter war, ein weiteres besoldetes Amt oder mehrere dergleichen annimmt, so treffen für die Anordnung, daß durch eine Neuwahl über die Fortdauer des Vertrauens seiner Wähler entschieden werden muß, offenbar alle diejenigen Gründe gleichmäßig zu, welche im Falle der ersten Anstellung oder der Beförderung im Amte Geltung haben. Der letztere Theil der fraglichen Vorschrift des Art. 21 behandelt allerdings nur den Fall der Beförderung bereits früher als Reichs- oder Staatsbeamte angestellter Abgeordneter. Allein daraus läßt sich kein Rückschluß rechtfertigen, daß der erstere Theil nur den Fall der ersten Anstellung solcher betreffe, die vorher kein solches Amt bekleideten. Der erste Theil der fraglichen Bestimmung ist vielmehr so allgemein gefaßt, daß derselbe überhaupt jede Annahme eines andern Amtes, also auch den Fall jeder einfachen Versetzung unter sich begreifen würde; da das zu weit gehen würde, ist durch den zweiten Theil desselben der beschränkende Zusatz getroffen, daß im Falle der Versetzung die Annahme des Amtes nur unter der weiteren Voraussetzung eines mit dem neuen Amte verbundenen höheren Ranges oder höheren Gehaltes Bedeutung haben soll." Kommissionsbericht. (Abg. Dr. Harnier.) Die Frage ist auch berührt 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Drucksache Nr. 180 (V S. 1387 f.).

[2]) Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Sten. Ber. S. 1455: „Man habe ein höheres Gehalt auch darin zu finden, daß Jemand, der kein Gehalt bezieht, später ein solches erhält, weil das Gehalt an sich immer mehr bedeutet als kein Gehalt."

[3]) Art. 21 Abs. 2 der Verfassung sagt: „im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ꝛc." Damit ist offenbar der Fall der Beförderung gemeint. Wer den einen Dienst verläßt und in einen andern eintritt, nimmt dort seine Entlassung, wird also Privatmann, und nimmt hier ein Amt an, fällt also unter die erste Alternative der Verfassungsbestimmung. Aus diesem Gesichtspunkte war der Fall zu prüfen, der sich in den Verhandlungen des norddeutschen Reichstags 1. Legislaturperiode, Session 1869, Sten. Ber. S. 60—65 erörtert findet. Uebereinstimmend mit der hier vertretenen Ansicht: Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, III. Session 1880, Sten. Ber. S. 448 (Berichterstatter Dr. Wolffson) und Drucksache Nr. 45.

[4]) Anerkannt in den Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, II. Session 1871, Sten. Ber. S. 51 (einstimmig), IV. Session 1873, Sten. Ber. S. 93, ferner 2. Legislaturperiode, III. Session 1875/76, Sten. Ber. S. 934, 4. Legislaturperiode, III. Session 1880, Drucksache Nr. 45. Vergl. auch Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie. I, 2. 3. Aufl. S. 395. Richtig ist, daß hiedurch eine Umgehung des Gesetzes möglich ist, wenn ein Amt

Digitized by Google

Dagegen tritt dieser Verlust beim Uebergange in ein anderes Amt auch dann ein, wenn die Erhöhung des Ranges oder des Gehaltes nur für die Person gewährt wird.[1])

Bei allen den vorerörterten Fällen frägt es sich, welcher Zeitpunkt für den Eintritt des Verlustes des Abgeordnetensitzes der maßgebende ist, ob jener, mit welchem die Ernennung oder Beförderung erfolgt, oder jener, mit welchem sie wirksam wird. Die Reichsverfassung gebraucht in Art. 21 zweierlei Ausdrücke; sie spricht von Annahme eines Amtes und von Eintritt in ein höheres Amt. Eine wörtliche Auslegung würde dazu führen, für beide Fälle einen verschiedenen Zeitpunkt als maßgebend anzunehmen. Daß dies in der Absicht des Gesetzes gelegen sein sollte, ist jedoch nicht anzunehmen. Ein innerer Grund hiefür wäre kaum denkbar.

Jedenfalls wird zugegeben werden müssen, daß der Ausdruck „Eintritt" nichts anderes bedeuten kann, als den Zeitpunkt, von dem an die Beförderung wirkt, das Wort „Annahme" aber eine Auslegung immerhin zuläßt, wonach hiemit die Zeit des Beginnes der Anstellung gemeint wäre.

Allerdings möchte man, wenn man den Zweck des Gesetzes — die Sicherung der Unabhängigkeit des Reichstags — in's Auge faßt, glauben, daß schon die Ernennung oder Beförderung an sich den Verlust des Abgeordnetensitzes bewirken solle. Allein dem steht entgegen, daß die Verfassung nicht von Ernennung oder Beförderung schlechthin, sondern von Annahme eines Amts oder Eintritt in ein solches spricht. Diese letztere Ausdrucksweise, so unvollkommen sie auch sein mag, kann aber der erstern gegenüber kaum eine andere Bedeutung haben, als die, daß jener Zeitpunkt der ausschlaggebende sein soll, mit welchem die rechtliche Wirkung der Ernennung oder Beförderung eintritt.[2])

Von diesem Zeitpunkte erlischt die Abgeordneteneigenschaft kraft Gesetzes. Es bedarf hiezu weder eines förmlichen Verzichtes noch einer ausdrücklichen Aberkennung durch den Reichstag.[3]) Selbstverständlich steht der Ausspruch, ob der Fall des Art. 21 Abs. 2 der Reichsverfassung vorliegt, wenn Zweifel oder Streit sich ergibt, dem Reichstage zu. Denn das Recht, die Legitimation der

---

zuerst als unbesoldetes verliehen und alsdann in ein besoldetes umgewandelt wird. 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Sten. Ber. S. 1455.

[1]) Bei Berücksichtigung der ratio legis wird man die Worte „verbunden ist" in Art. 21 Abs. 2 der Verfassung wohl subjektiv, nicht objektiv verstehen müssen. Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Sten. Ber. S. 11. Schreiben des Abg. Becker: „Obwohl ich zugleich eine Gehaltszulage und höheren Rang erhalten habe, bin ich nicht der Ansicht, daß ich in Folge meines Eintrittes in das neue Amt Sitz und Stimme im Reichstage verloren habe, weil weder das höhere Gehalt noch der höhere Rang mit dem neuen Amte verbunden sind." Ebenda S. 513 verzichtet Abg. Becker auf seinen Abgeordnetensitz „mit Rücksicht auf die von einer Mehrheit der Kommission gewonnene Ansicht."

[2]) Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Drucksachen Nr. 180 und 259 (V S. 1387 und 1593). Die Wahlprüfungskommission spricht sich hier dahin aus, daß Ernennungen, welche mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkte an aus Anlaß der Umgestaltung der Gerichte erfolgt waren, „zur Zeit" ohne Einfluß auf die Abgeordneteneigenschaft der Betreffenden seien. Der Bericht löst aber die grundsätzliche Frage nicht, sondern legt das Gewicht darauf, daß die Umgestaltung der Rechtspflege ein außerordentlicher Fall sei, an den der Gesetzgeber nicht gedacht habe. Die bezüglichen Ausführungen sind nicht recht überzeugend. Derselbe verfehlte Gedanke kehrt wieder in den Verhandlungen der folgenden Session 1880 (Sten. Ber. S. 439 ff. und Drucksache Nr. 45), ohne jedoch zur Geltung zu gelangen.

[3]) Hiefür spricht die Fassung des Art. 21 Abs. 2: „Wenn . . . annimmt oder . . . eintritt, so verliert ꝛc."

Digitized by Google

Mitglieder zu prüfen, umfaßt nicht nur die Entscheidung darüber, ob dieselbe anfänglich vorhanden ist, sondern auch darüber, ob sie noch fortbesteht.

Da aber, wie schon früher hervorgehoben wurde, die Legitimationsprüfung eine Prüfung nach dem Gesetze ist, so ergibt sich, daß der Reichstag die Befugniß nicht hat, die Gründe des Verlustes des Abgeordnetensitzes, etwa durch seine Geschäftsordnung, zu vermehren.[1])

Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Reichstagsmitgliedes erledigt wird, so macht der Reichstagspräsident dem Reichskanzler behufs Veranlassung der Neuwahl Anzeige. (Geschäftsordnung des Reichstags § 66.)

§ 6. Rechtliche Stellung der Reichstagsabgeordneten.

Das Recht und die Pflicht des Reichstagsabgeordneten besteht darin, an der Thätigkeit des Reichstages nach Maßgabe der Gesetze und der Geschäftsordnung des Hauses sich zu betheiligen.

In der Ausübung dieses Rechtes und in der Erfüllung dieser Pflicht genießt er einen besonderen strafrechtlichen Schutz.

Wer ein Reichstagsmitglied durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. (StGB. § 106 Abs. 1.)

Der gleichen Strafe unterliegt ein Beamter, der diese Handlung, wenn auch ohne Anwendung von Gewalt oder Drohung, durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben, begangen hat. (StGB. § 339 Abs. 3.)

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein. (StGB. § 106 Abs. 2 u. § 339 Abs. 3.)

Der Reichstagsabgeordnete kann indeß aus seinem Abgeordnetenrechte keine allgemeine Befreiung von den Gesetzen und von besonderen persönlichen Verpflichtungen herleiten. Er unterliegt der Rechtsprechung der Gerichte, der Amtsgewalt der Verwaltungsbehörden, der Disziplinargewalt seiner dienstlichen Oberen, den privatrechtlichen Verbindlichkeiten ebenso wie jeder andere Staatsangehörige in gleicher Lage. Er muß, wenn er eine Ausnahme hievon in Anspruch nehmen will, auf eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung sich berufen können.

Das Recht des Abgeordneten ist keine Waffe, mit welcher bewehrt er alle Gesetze zur Seite schlagen und sich den Weg nach Berlin bahnen könnte.

---

[1]) In diesem Sinne hat auch der Reichstag des norddeutschen Bundes entschieden. Session 1868, Sten. Ber. S. 296, 454 ff. Abg. Dr. Harnier äußerte damals: „Nach Art. 27 der Verfassung hat der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden. Er hat sie zu prüfen natürlich auf Grund der bestehenden Gesetze; er hat aber nicht damit die Befugniß, selbständige Voraussetzungen für den Erwerb oder für das Erlöschen eines Mandates als Abgeordneter im Wege der Geschäftsordnung festzustellen. Der Artikel fährt fort: Der Reichstag regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung. Auch diese Worte berechtigen nicht zu der Annahme, daß dem Reichstage eine von den gewöhnlichen Attributen parlamentarischer Versammlungen so weit abweichende Befugniß hätte beigelegt werden wollen. Erst nachdem der Geschäftsgang erwähnt ist, findet sich das Wort Disziplin. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß diese Befugniß des Reichstags, die Disziplin zu ordnen, nur soweit begründet ist, als es sich auf die Handhabung der Geschäfte im Hause bezieht. Dagegen ist Ihre Kommission der Ansicht, daß die Bestimmung über die Voraussetzungen, unter denen ein Mandat zum Reichstag verloren wird, lediglich Gegenstand der Gesetzgebung ist."

Digitized by Google

Der strafrechtliche Schutz, der ihn auf diesem Wege begleitet, bezweckt nur die Abwehr rechtwidriger Hindernisse.

Der Abgeordnete kann also nicht die Befreiung aus der Haft fordern, um sich zu den Reichstagssitzungen zu begeben; er kann nicht, zu dem gleichen Behufe, privatrechtliche Verpflichtungen von sich abwerfen; er kann ebenso wenig der Erfüllung öffentlichrechtlicher Verpflichtungen, die das Gesetz ihm auferlegt, sich entziehen.

Auf der andern Seite ist aber auch die Betheiligung an den Reichstagsarbeiten eine Pflicht des Abgeordneten, der zu genügen ihm durch die in Verordnungsform ergehende Einberufung des Kaisers angesonnen wird.

Diese Einberufung berechtigt und verpflichtet ihn zum Erscheinen da nicht, wo eine Rechtssatzung, der er persönlich unterliegt, ihn daran hindert. Anders verhält sich die Sache, wo die Rechtsatzung nicht Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen begründet, sondern an Behörden Befugnisse verleiht, welche nicht die Natur objektiv zwingender Normen an sich tragen, sondern eine Ermächtigung zu behördlicher Thätigkeit enthalten.

In dem ersten Falle handelt es sich um Befolgung eines unmittelbar im Gesetze liegenden Gebotes oder Verbotes und zwar auch dann, wenn die Befolgung erst auf obrigkeitliche Aufforderung einzutreten hat. In dem zweiten Falle hingegen richtet der objektive Rechtssatz sich an die Adresse der Behörde, welcher er eine Ermächtigung gibt, und, wenn die Behörde hievon Gebrauch macht, entsteht die Gehorsamspflicht des Staatsangehörigen gegenüber dem Befehle. Diese ist aber lediglich eine Erscheinungsform der Unterworfenheit Aller unter die gesetzmäßig geübte Amtsgewalt.

In dem ersten Falle wird sich ein Zwiespalt des Rechtes niemals ergeben. Von zwei zur Prüfung vorliegenden Rechtssätzen wird man immer darthun können, entweder, daß der eine den andern in Wirklichkeit nicht berührt, das Gebot oder Verbot des einen also neben dem des andern zu bestehen vermag, oder, wenn sie sich berühren, daß der eine den andern aufhebt oder einschränkt.

In dem zweiten Falle dagegen ist, wenn zwei behördliche Gebote oder Verbote sich kreuzen, bei welchen die Befolgung des einen die Befolgung des andern ausschließt, ein Zwiespalt der Pflichten allerdings möglich, wenn auch nicht nothwendig. Man wird hier nemlich zu unterscheiden haben.

Das Verhältniß der beiden Rechtsätze aus welchen die befehlertheilenden Behörden ihre Ermächtigung herleiten, kann ein derartiges sein, daß der eine Rechtssatz den andern, und in Folge dessen auch die eine Zuständigkeit die andere einschränkt. Hier ist der Widerstreit beider amtlichen Befehle nur ein scheinbarer; thatsächlich wird nur dem einen der beiden Befehle Gehorsam geschuldet. Das Verhältniß ist also hier gleichartig mit dem beim ersten Falle geschilderten.

Die Sache kann aber auch so liegen, daß der eine Rechtssatz den andern und die eine Zuständigkeit die andere nicht berührt, also beide sich widersprechenden Befehle rechtmäßige sind. Hier wird derjenige, an welchen die beiden Befehle gerichtet sind, für entschuldigt zu erachten sein, wenn er dem einen derselben gehorcht.

Es gilt dies sowohl dann, wenn zwischen den beiden befehlenden Behörden eine Beziehung der Ueber- und Unterordnung nicht obwaltet, als auch dann, wenn dies der Fall ist, die sich widersprechenden Befehle aber nicht in einem instanziellen Verhältnisse zu einander stehen. Denn die höhere oder geringere Rangstellung der anordnenden Behörde hat auf die Kraft der Ge-

Digitized by Google

bote, welche sie an die Staatsangehörigen richtet, nicht den mindesten Einfluß. Die Gehorsamspflicht gegen die Anordnung des Staatsministeriums ist keine der Art oder dem Maße nach andere als die Gehorsamspflicht gegen die Weisung der Bezirksbehörde. Hier wie dort ist es die eine und untheilbare Staatsgewalt, welcher der Gehorsam geschuldet wird. Keine Behörde stellt ihre eigene Autorität, jede nur die Autorität der Staatsgewalt dar.[1])

Nur da also, wo der zuletzt erörterte wirkliche Widerstreit der Gehorsamspflichten vorliegt, wird der Abgeordnete die Wahl haben, ob er der Einberufung zum Reichstage oder der anderen Weisung folgen will, im Uebrigen aber wird er demjenigen Gesetze zu genügen haben, welches den Vorrang behauptet.

Ich muß mich darauf beschränken, diese allgemeinen Grundsätze hier klar zu legen. Deren Uebertragung auf alle aus der bestehenden Gesetzgebung etwa zu ermittelnden Einzelfälle würde zu weit führen. Nur so viel wird zu bemerken sein, daß bei der mitunter schwierigen Anwendung jener Grundsätze es sich empfiehlt, überall da, wo Zweifel möglich und voraussehbar sind, dieselben durch gesetzlichen Ausspruch im Vornherein zu beseitigen.[2])

Der letztere Gedanke führt uns auf jene oben berührten Fälle zurück, in welchen der Reichstagsabgeordnete zu Folge dieser seiner Eigenschaft eine gesetzliche Ausnahmestellung genießt.

Diese Ausnahmen liegen theils auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes, theils auf jenem des Beamtenrechtes.

Auf beide Gebiete erstreckt sich folgende Bestimmung der Verfassung (Art. 30) über die Redefreiheit der Reichstagsabgeordneten.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen[3]) gerichtlich oder disziplinär verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung[4]) zur Verantwortung gezogen werden.

Dieses Sonderrecht beschränkt sich sonach lediglich auf die berufsmäßige Thätigkeit des Abgeordneten im Reichstage und in dessen Abtheilungen und Kommissionen.[5])

---

[1]) A. M. Gneist in den Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Sten. Ber. S. 37.

[2]) Ein Beispiel bietet § 28 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 (RGBl. S. 351). Vgl. hierüber die Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Sten. Ber. S. 24—38 und III. Session 1880, Sten. Ber. S. 55—64; dann die Entscheidung des Kammergerichts Berlin in Goltdammer's Archiv für gemeines deutsches und für preußisches Strafrecht, XXVII (1879) S. 473 ff. Ein ziemlich ähnlicher Fall ist der des § 2 des Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872 (RGBl. S. 253).

[3]) Ueber die Schwierigkeiten, welche das Wort „Meinungen" statt „Aeußerungen" in Art. 84 der preuß. Verfassung verursacht hat, vergl. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl., I, 2. Abth., S. 428 ff., Schulze, preuß. Staatsrecht, II, S. 167 ff., Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 248 f.

[4]) Hiedurch wird die disziplinäre Verantwortlichkeit nach der Geschäftsordnung vorbehalten.

[5]) Hiezu habe ich in meinem Kommentare S. 160 bemerkt: „Wo also der Abgeordnete nicht in seinem Berufe, wenn auch als Abgeordneter auftritt, wie in Wahlversammlungen u. dgl., ist er für seine Aeußerung haftbar." Er ist ferner „verantwortlich für Aeußerungen, die er, wenn auch in der Sitzung, doch nicht in der Debatte, also als Privatperson thut, wie etwa im Gespräche mit seinen Nachbarn, oder wenn er das Wort nicht erhalten hat."

Digitized by Google

Innerhalb dieser Grenze bezieht es sich auf die bürgerlich-[1]) und strafrechtliche, auf die disziplinäre und auf die sonstige amtliche[2]) Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Reichstages haben ein Recht der Ablehnung gegenüber der Berufung zu dem Amte eines Schöffen oder Geschwornen (Gerichtsverfassungsgesetz § 35 Ziff. 1 u. § 85 Abs. 2), dann eines Beisitzers des Seeamtes (Ges. vom 27. Juli 1877 — RGBl. S. 549 — § 10 Abs. 2 Ziff. 1).

Nach Art. 21 Abs. 1 der Verfassung bedürfen Reichstagsabgeordnete, welche Beamte sind, keines Urlaubes, also keiner dienstlichen Erlaubniß zum Eintritte in den Reichstag.

Was unter dem Ausdrucke Beamter hier zu verstehen sei, ist bei der Unbestimmtheit desselben und dem Mangel direkter Aeußerungen darüber in den Verhandlungen des verfassungberathenden Reichstages schwer zu ermitteln.

Die für den Urheber des Art. 21 günstigste Meinung ist die, welche Laband (a. a. O. I S. 552 Anm.) ausspricht, wenn er meint, aus der Zusammenstellung des Abs. 1 und des Abs. 2 in demselben Art. 21 lasse sich vielleicht folgern, daß der Begriff Beamte auf die im Reichs- oder Staatsdienste Angestellten zu beschränken sei, da Abs. 2 nur von diesen handle. Diese Ansicht würde noch mehr für sich haben, wenn Art. 21 aus dem Regierungsentwurfe der Verfassung und nicht, wie es thatsächlich der Fall ist, von dem Antrage eines Abgeordneten herrührte. Es ist nicht ganz wahrscheinlich, daß man bei Annahme der hier fraglichen Bestimmungen hinter den Rechtsstand des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 und des preußischen Reichstagswahlgesetzes vom 15. Oktober 1866 habe zurück gehen wollen, wo in § 6 statt „Beamte" „Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden" gesagt ist. Ich glaube demnach bei der in meinem Kommentare (S. 144 f.) eingehend dargelegten Anschauung beharren zu sollen, daß unter Beamten an dieser Stelle die Beamten nicht nur des Reichs- und Staatsdienstes, sondern auch des Gemeinde- und Kirchendienstes sowie die öffentlichen Diener wie Notare ꝛc. zu verstehen sind.[3])

Daß die Beamten keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf unentgeltliche Vertretung im Amte während ihrer Abwesenheit beim Reichstage haben, ist allgemein anerkannt. Ebensowenig läßt sich aber aus Art. 21 Abs. 1 der Verfassung folgern, daß sie zur Tragung der Vertretungskosten verfassungsmäßig verpflichtet seien.[4])

Die Thätigkeit der Reichstagsabgeordneten ist eine unentgeltliche.

Art. 32 der Reichsverfassung sagt: „Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen."[5])

---

[1]) Laband a. a. O. S. 572 Anm.

[2]) Laband a. a. O. S. 571.

[3]) Vgl. hieher auch Rönne, Staatsrecht des deutschen Reichs, 2. Aufl., I. S. 246 und Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 327. Privatbedienstete gehören selbstverständlich nicht unter die Beamten des Art. 21 Abs. 1, und zwar ist dies auch bezüglich der Privatbahnbeamten ꝛc zweifellos, obschon es Mohl, Reichsstaatsrecht S. 351 mittels einer etwas bedenklichen Beweisführung als zweifelhaft darthun will.

[4]) Siehe darüber meinen Kommentar S. 145, Laband a. a. O. I S. 551 Anm. 2 und Rönne, Staatsrecht des deutschen Reichs, 2. Aufl. I S. 245.

[5]) Die Abänderung dieser Bestimmung wurde sowohl im norddeutschen als im deutschen Reichstage fortgesetzt beantragt und bis zum Jahre 1871 schon durch den Reichstag, von da ab durch den Bundesrath stets abgelehnt.

Digitized by Google

Ueber die Tragweite dieser Bestimmung sind die Meinungen verschieden.

Nach der einen Ansicht ist das Verbot ein unbedingtes, ein Verbot zu nehmen an die Abgeordneten, ein Verbot zu geben an jedermann.

Die Folgerungen, welche sich für die Vertreter dieser Auffassung ergeben, sind:

Es ist nicht nur die Zahlung von Taggeldern u. dgl. an Reichstagsabgeordnete aus öffentlichen Mitteln, sondern auch jede ähnliche Leistung von Seite Privater unstatthaft.

Jedes Privatrechtsgeschäft, welches auf Gewährung derartiger verbotener Bezüge abzielt, ist rechtsunwirksam und es kann keine Klage darauf begründet werden.[1])

Mohl will sogar in der Annahme von Taggeldern ꝛc. den Thatbestand einer strafbaren Handlung nach §§ 332 und 333 des Strafgesetzbuches finden,[2]) während die übrigen Anhänger der oben erwähnten Anschauung die Bestimmung für eine lex imperfecta erklären.[3])

Ich halte für meinen Theil an der in meinem Kommentare (S. 161 f.) entwickelten Ansicht fest, daß Art. 32 lediglich ein Verbot an die Adresse der öffentlichen Kassen enthalte.[4])

Hiefür scheint mir die Entstehungsgeschichte des Artikels mit ziemlicher Deutlichkeit zu sprechen.[5])

Der Grundsatz des Art. 32 der Verfassung ist in Einem Punkte nicht mit voller Schärfe festgehalten worden.

Die Reichstagsabgeordneten genießen nemlich während der Dauer der Sitzungsperioden sowie acht Tage vor Beginn und nach Schluß derselben auf sämmtlichen Eisenbahnen des Reiches freie Fahrt, und zwar mit Freigepäck

---

[1]) Laband a. a. O. I. 576 und ebenso Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes S. 336.

[2]) Mohl, Reichsstaatsrecht S. 369. Das ist handgreiflich falsch. Vergleiche Laband a. a. O. I S. 576 Anm. und Georg Meyer a. a. O. S. 336 Anm.

[3]) Vergleiche Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes S. 77 und Laband a. a. O. Meyer a. a. O. erklärt die Annahme von Unterstützungen Seitens Privater nicht als unzulässig, hält aber gleichwohl in engem Anschlusse an Laband darauf bezügliche privatrechtliche Verträge für rechtsunwirksam.

[4]) Wenn Thudichum a. a. O. S. 209 in diesem Falle der Verletzung des Verbots einen Verzicht auf das Mandat annehmen will, so widerlegt sich diese Ansicht durch Laband's treffende Bemerkung — a. a. O. I S. 576 Anm. —: „Ein solcher Abgeordneter will erst recht sein Mandat behalten und er will zugleich, was er freilich nicht soll, eine Besoldung dafür erhalten."

[5]) Verhandlungen des verfassungberathenden Reichstags 1867, Sten. Ber. S. 709. Abg. von Bennigsen: „Ich will nur im Vorübergehen erklären, daß ich die Vorlage der Regierungen nach ihrem Sinne dahin auffasse, daß durch dieselbe das Zahlen einer Entschädigung an einen Abgeordneten aus Privatmitteln nicht ausgeschlossen werden konnte. Ich würde es allerdings für wünschenswerth halten, wenn von Seite des Herrn Vorsitzenden der Bundeskommissarien in dieser Hinsicht noch eine Erläuterung erfolgte." S. 727. Abg. Simon: Es „wurde uns gesagt, der Herr Vorsitzende der Bundeskommissarien beabsichtige gewisser Maßen eine Reservation für diejenigen, die in der Sache für das Amendement stimmen würden, abzugeben, dahin gehend, daß nach Auffassung der Regierungen die Worte „dürfen keine Besoldung beziehen" nicht so zu verstehen seien, als ob dadurch auch ausgeschlossen sei außeramtliche Honorirung, also Honorirungen, welche zusammengebracht werden durch Vereinigung, durch Assoziation." Präsident der Bundeskommissarien Graf Bismarck: „Ich habe in den Verfassungsentwurf nichts hineinzuinterpretiren, was nicht darin steht, und meines Erachtens steht das darin und liegt in der Gesammtlage unserer Gesetzgebung, daß die Regierungen ohne eine strafgesetzliche Unterlage nur denen etwas verbieten können, denen sie überhaupt zu befehlen haben." Wenn sonach Taggelderzahlungen durch Private nicht verboten sein sollen, so müssen wohl hierauf bezügliche Privatrechtsgeschäfte ebenso wirksam sein wie alle anderen. Siehe Thudichum a. a. O. S. 208, Rönne, Staatsrecht des deutschen Reichs, 2. Aufl. I. S. 280.

Digitized by Google

bis zu 50 Pfund. Das Reich zahlt zu diesem Behufe an die Privateisenbahnen eine Pauschsumme als Entschädigung.[1])

Mit dem Wortlaute der Verfassung läßt sich diese Einrichtung in so ferne vereinbaren, als die Gewährung einer Eisenbahnfreikarte weder unter den Begriff einer Besoldung, noch unter den einer Entschädigung fällt.[2])

Eine unzweifelhafte Abänderung der Verfassungsbestimmung, wenn auch nur von vorübergehender Natur, enthielten dagegen die §§ 3[3]) der Gesetze vom 23. Dezember 1874 (RGBl. S. 194) und vom 1. Februar 1876 (RGBl. S. 15), welche den Mitgliedern der zur Vorberathung der Justizgesetze gewählten Reichstagskommissionen neben freier Eisenbahnfahrt eine Entschädigung von 2400 ℳ. aus der Reichskasse gewährten.

§ 7. Rechtliche Voraussetzungen der Thätigkeit des Reichstages.

Der Reichstag kann aus eigener Machtvollkommenheit seine Thätigkeit weder beginnen noch einstellen.

Die Berufung des Reichstages steht dem Kaiser im Namen der Verbündeten zu. (Reichsverfassung Art. 12.) Sie erfolgt durch kaiserliche Verordnung unter Gegenzeichnung des Reichkanzlers. (Reichsverfassung Art. 17.) In der Verordnung ist der Zeitpunkt und der Ort des Zusammentrittes zu bestimmen.

Bezüglich der Berufung des Reichstages ist der Kaiser an folgende verfassungsmäßige Vorschriften gebunden.

Er muß den Reichstag mindestens einmal in jedem Kalenderjahre berufen.[4]) (Reichsverfassung Art. 13.)

Er muß ihn, wenn der vorige Reichstag aufgelöst worden ist, innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen, vom Tage nach der Auflösung an gerechnet, einberufen und den Tag des Zusammentrittes so festsetzen, daß derselbe noch in die bezeichnete Frist fällt. (Reichsverfassung Art. 25.)

Der Kaiser kann den Reichstag niemals ohne den Bundesrath berufen. (Reichsverfassung Art. 13.)

Ein aufgelöster Reichstag kann nicht mehr einberufen werden, weil derselbe rechtlich nicht mehr vorhanden ist.[5])

Der Kaiser kann den Reichstag auch öfter, als dies verfassungsmäßig vorgeschrieben ist, versammeln.[6])

---

[1]) Vergleiche das Gesetz vom 18. Februar 1874 (RGBl. S. 15), durch welches diese Einrichtung zum ersten Male eingeführt wurde. Dazu Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Drucksache Nr. 17 (III S. 128) und Sten. Ber. S. 60 ff. (erste Lesung), S. 63 f. (zweite Lesung), S. 70 (dritte Lesung). Siehe auch ebenda S. 24 ff.

[2]) Siehe die Ausführungen des Präsidenten des Reichskanzleramts Delbrück a. a. O. S. 60.

[3]) Vergleiche hierüber Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75. Sten. Ber. S. 714 ff.

[4]) Ein Gesetzentwurf, welcher dem gegenwärtig versammelten Reichstage (4. Legislaturperiode III. Session) vorliegt, will den Art. 13 der Reichsverfassung dahin abändern, daß die Berufung des Bundesrathes und des Reichstags mindestens alle zwei Jahre stattfinden müsse. Vergleiche Drucksache Nr. 4.

[5]) Vgl. meinen Kommentar S. 153 gegen Thudichum, Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes S. 165. Die übrigen Schriftsteller haben sich für meine Ansicht erklärt.

[6]) Die Vorschrift des Art. 13 der Verfassung enthält nur eine Mindestforderung. Vgl. Laband a. a. O. I S. 556.

Digitized by Google

Die Eröffnung des Reichstages erfolgt durch den Kaiser Namens der verbündeten Regierungen. (Reichsverfassung Art. 12.) Der Kaiser kann dieselbe entweder in Person oder durch einen Vertreter vornehmen. Die Eröffnung ist die Voraussetzung des Beginnes der Thätigkeit des Reichstages.

Die Schließung des Reichstages geschieht in gleicher Weise wie dessen Eröffnung. (Reichsverfassung Art. 12.) Die Thätigkeit des Reichstages wird hiedurch in der Art beendet, daß alle unerledigten Geschäfte abgebrochen werden und eine Fortsetzung derselben nicht mehr stattfinden kann.[1])

Die Auflösung des Reichstages wirkt auf dessen Geschäfte gleich der Schließung, da eine Fortsetzung der Arbeiten, nachdem sämmtliche Mitglieder die Eigenschaft von Reichstagsabgeordneten verloren haben, nicht mehr möglich ist.

Der Zeitraum der Thätigkeit des Reichstages zwischen Eröffnung und Schluß bezw. Auflösung bildet eine Sitzungsperiode oder Session. Man pflegt die Legislaturperioden und innerhalb derselben die Sessionen mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen. Die kraft verfassungsrechtlicher Nothwendigkeit berufenen Sessionen heißen ordentliche, die übrigen außerordentliche.

Während der Dauer einer Reichstagssession kann eine Vertagung des Reichstages[2]) durch den Kaiser eintreten. (Reichsverfassung Art. 12.)

Diese Vertagung darf jedoch ohne Zustimmung des Reichstages nicht auf länger als 30 Tage und innerhalb derselben Session nicht wiederholt eintreten. (Reichsverfassung Art. 26.) Eine Vertagung auf unbestimmte Zeit ist unzulässig.

Die Vertagung bewirkt lediglich ein vorübergehendes Ruhen, nicht eine Unterbrechung der Geschäfte des Reichstages. Dieselben werden nach Ablauf der Vertagungszeit da wieder aufgenommen, wo sie stehen geblieben sind.[3])

Während der Dauer einer Session kann der Reichstag aus eigener Macht seine Thätigkeit nicht einstellen. Eine thatsächliche Unterbrechung der Arbeiten kann er allerdings herbeiführen, da er in der Bestimmung des Zeitpunktes seiner Sitzungen rechtlich unbeschränkt ist.[4])

Die Versammlungen des Reichstages stehen unter besonderem strafrechtlichen Schutze.

Wer es unternimmt, den Reichstag auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen, oder Mitglieder aus ihm gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

---

[1]) Dies ist in der Verfassung nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, ergibt sich aber aus dem Sinne des Wortes „Schließung" einer parlamentarischen Versammlung nach dem deutschen staatsrechtlichen Sprachgebrauche. Bestätigt wird dies durch § 70 der Geschäftsordnung des Reichstages, sowie durch die Gesetze vom 23. Dezember 1874 (RGBl. S. 194) und vom 1. Februar 1876 (RGBl. S. 15). Vgl. auch Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie. 3. Aufl. I, 2. Abth. S. 405, Anm. 3 und Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Aufl. I S. 261; Laband a. a. O. I S. 557. Die Schließung ist gleichbedeutend mit der Prorogation des englischen Parlamentsrechtes. Vgl. Erskine May, das englische Parlament und sein Verfahren. Uebersetzt von Oppenheim, 2. Aufl. 1880 S. 47.

[2]) Das Wort „Vertagung" kömmt noch in einem anderen, geschäftsordnungsmäßigen Sinne als „Vertagung der Sitzung" vor, wovon unten. In der Sprache des englischen Parlaments bedeutet adjournment nur die Selbstvertagung durch das Haus, da die Krone ein Vertagungsrecht nicht hat. Vgl. Erskine May a. a. O. S. 49.

[3]) Vgl. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, 3. Aufl. I, 2. Abth. S 405 und und Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Aufl. I S. 261. Laband a. a. O., I S. 557.

[4]) Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 331.

Digitized by Google

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein. (StGBl. § 105.)

§ 8. Organisation des Reichstages.

Die Ordnung der Geschäfte des Reichstages umfaßt dreierlei: die Organisation, die Disziplin und das Verfahren.

Für diese drei Theile der Geschäftsordnung gilt der Grundsatz, daß, insoweit nicht eine Regelung durch Verfassung oder Gesetz stattgefunden hat, der Reichstag in eigener Zuständigkeit Bestimmung trifft.[1]) (Reichsverf. Art. 27.)

Diejenigen geschäftsordnungsmäßigen Vorschriften, welche der Reichstag aus seiner Machtvollkommenheit festsetzt, werden im engeren Sinne als Geschäftsordnung bezeichnet.

Aus der Natur dieser letzteren, selbst gegebenen Norm aber folgt ein Doppeltes.

Für's Erste nemlich ergibt sich, daß diese Norm in ihrer Geltung nicht weiter reichen kann, als das Recht derjenigen, welche sie beschlossen haben, demnach nicht über das regelmäßige Ende der Wahlperiode oder über den Zeitpunkt der Auflösung des Reichstages hinaus.

Wo die Willenserklärung des Reichstages in der Form der Mitwirkung bei Erklärung des Gesetzeswillens auftritt, ist die Thätigkeit des Reichstages mit jener einmaligen Willensäußerung erschöpft, welche dem Gesetzeswillen der Herrscher die Möglichkeit gibt lebendig zu werden. Das Element der Dauer, das dem als Gesetz sich äußernden Herrscherwillen innewohnt, liegt ausschließlich in diesem selbst, nicht in dem Beschlusse des Reichstags. Es ist eine völlig falsche Lehre, daß der Reichstag auf dem Gebiete der Gesetzgebung, sei dies nun Gesetzgebung im materiellen oder formellen Sinne, seine Nachfolger nicht binden dürfe.

Wo dagegen die Willenserklärung des Reichstags für sich allein steht, da kann ihre Macht nicht weiter sich erstrecken als das rechtliche Dasein dessen, von welchem sie ausgeht.

Wenn nun auch die von einem Reichstage beschlossene Geschäftsordnung nur für diesen selbst gilt, demnach die Geschäftsordnung mit jeder Wahlperiode rechtlich eine neue wird, so hindert dies doch nicht, daß thatsächlich eine Reihe bewährter Bestimmungen von Reichstag zu Reichstag als eine Art edicta tralaticia sich fortpflanzen. Die englische Parlamentssprache bezeichnet solche Vorschriften als standing orders im Gegensatze zu den nur auf eine Sitzungsperiode berechneten sessional orders.

Der Reichstag hat sich bisher ziemlich geneigt erwiesen, an den einmal erprobten Normen festzuhalten[2]) und dieser Umstand läßt die wissen-

[1]) Die Frage, ob auch die Vertreter der verbündeten Regierungen an Geschäftsordnungsdebatten sich betheiligen dürfen, ist mit Recht bejaht worden in den Verhandlungen des nordd. Reichstages, 1. Legislaturperiode, Session 1868, Sten. Ber. S. 290 f.

[2]) Die Grundlage der jetzigen Geschäftsordnung bildet die Geschäftsordnung des nordd Reichstages vom 12. Juni 1868. Ueber dieselbe vergleiche die Verhandlungen dieses Reichstages, Drucksachen Nr. 55 (Bericht der Geschäftsordnungskommission) und Nr. 117 (Geschäftsordnung nach den Beschlüssen des Reichstages); dann Sten. Ber. S. 19, 287—299, 369. Die Geschäftsordnung vom Jahre 1868 ist aus einer Reihe von Abänderungen der vorläufigen Geschäftsordnungen des verfassungberathenden und des ordentlichen Reichstags vom Jahre 1867 hervorgegangen, welch letztere sich an die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses anschlossen. Die Geschäftsordnung des nordd. Reichstages von 1868 ist abgedruckt in den „Annalen" 1868 S. 913 ff., jene des deutschen Reichstags ebenda 1877 S. 490. Sie wird regelmäßig veröffentlicht in Hirth's Parlamentsalmanach.

Digitized by Google

schaftliche Darstellung derselben in ihrer gegenwärtigen Fassung als gerechtfertigt erscheinen.

Es ist selbstverständlich, daß der Reichstag auch Geschäftsordnungsbestimmungen von vorübergehender Bedeutung erlassen kann, sei es nun, weil dieselben erst eine Probezeit bestehen, oder weil sie überhaupt nur ein zeitweiliges Bedürfniß befriedigen sollen.

Aus der rechtlichen Natur der Geschäftsordnung als einer selbst gegebenen Norm folgt weiter, daß sie auch denjenigen Reichstag, welcher sie erlassen hat, nicht länger bindet als er will. Er kann also jeder Zeit und auch für den einzelnen Fall davon abgehen. Eine Abweichung von der Geschäftsordnung im einzelnen Falle wird indessen nur zugelassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Dieser Uebung liegt der Gedanke zu Grunde, daß jedes Mitglied ein Recht auf Einhaltung der Geschäftsordnung sowie darauf hat, daß von derselben nur dann abgegangen wird, wenn deren Abänderung in dem für die Behandlung von Anträgen vorgeschriebenen Verfahren erfolgt ist.

Die Organisation des Reichstages umfaßt die Vorschriften über die Aemter und über die Gliederung des Reichstages.

Die Aemterorganisation ist theils durch Gesetz theils durch die Geschäftsordnung, die Gliederung des Reichstages ausschließlich durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die Aemter des Reichstages sind Ehrenämter und besoldete Aemter.

Die Ehrenämter können nur von Abgeordneten bekleidet werden. (Reichsverf. Art. 27, Gesch.Ordn. § 16.)

Hieraus ergibt sich deren Unentgeltlichkeit. (Reichsverf. Art. 32.)

Die Inhaber der besoldeten Aemter und Bedienstungen stehen außerhalb des Reichstages und haben ausschließlich formale Dienste zu versehen. Sie genießen die Rechte und haben die Pflichten der Reichsbeamten. (Reichsbeamtengesetz § 156 Abs. 1.)

Bezüglich der Ehrenämter schreibt die Verfassung vor, daß das Amt des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Schriftführer durch Wahl zu besetzen ist (Reichsverf. Art. 27). Sie gibt hienach der Geschäftsordnung anheim zu bestimmen, welche Organe bis zur Vornahme der Wahl die Geschäfte zu leiten haben, und wie dieselben berufen werden, ferner wie viele Vizepräsidenten und Schriftführer zu wählen, sowie welche sonstigen Ehrenämter zu errichten und in welcher Weise sie zu besetzen sind.

Sie überläßt außerdem der Geschäftsordnung die Feststellung der Zuständigkeiten.

Die Art und Zahl der besoldeten Aemter und Bedienstungen beim Reichstage bemißt sich nach dem Reichshaushaltsetat.

Die Anstellung der ständigen besoldeten Reichstagsbeamten erfolgt gemäß § 156 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 durch den Reichstagspräsidenten. Ihre Entlassung und Ruhestandsversetzung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.[1]) Die Normen über Annahme und Entlassung des sonstigen für den Reichstag erforderlichen und finanzgesetzlich genehmigten Verwaltungs- und Dienstpersonals sind durch die Geschäftsordnung zu geben.

Die Aemterorganisation des Reichstags gestaltet sich in Gemäßheit des Gesetzes und der Geschäftsordnung nach Bestellung, Gliederung und Zuständigkeit wie folgt.

[1]) Ueber dessen Lückenhaftigkeit in diesem Punkte vgl. Thudichum in den „Annalen" 1876 S. 340.

Digitized by Google

Die Ehrenämter des Reichstages sind theils vorübergehende, theils dauernde.

Beim Eintritte in eine neue Wahlperiode übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied als Alterspräsident die Leitung der Geschäfte. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am Nächsten stehende Mitglied und von diesem in gleicher Weise weiter übertragen werden.

Für jede fernere Session derselben Wahlperiode setzen die Präsidenten der vorangegangen Session ihre Amtsthätigkeit bis zur vollzogenen Präsidentenwahl fort.

Der Vorsitzende ernennt für die Zeit bis zur Bildung des Vorstandes vier Mitglieder zu einstweiligen Schriftführern. (GO. § 1.[1])

Als Vorstand des Reichstages bezeichnet die Geschäftsordnung die Gesammtheit der Inhaber dauernder Ehrenämter. Es sind dies der Präsident, der erste und zweite Vizepräsident, die acht Schriftführer und die beiden Quästoren.

Diejenigen Mitglieder des Vorstandes, welche in einer Sitzung den Dienst versehen, heißen das Bureau.

Die Wahl der Präsidenten und der Schriftführer wird, und zwar mittels Stimmzetteln, vollzogen, sobald die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl durch Namensaufruf festgestellt ist.[2]) (GO. § 9 Abs. 1 u. 2.)

Die Wahlen des Präsidenten, sodann des ersten und zweiten Vizepräsidenten erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit. Hat sich eine solche nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, in engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser keine absolute Mehrheit erreicht, so folgt eine zweite engere Wahl zwischen jenen beiden Kandidaten, welche in der ersten engeren Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches vom Präsidenten gezogen wird. Dieselbe Entscheidung tritt erforderlichen Falles bei Ermittelung derjenigen Kandidaten ein, welche auf die engere Wahl zu bringen sind. (GO. § 9 Abs. 2 u. 3.)

Bei Berechnung der absoluten Mehrheit werden ungiltige Stimmzettel außer Ansatz zu bleiben haben, da sonst eine Minderheit es in der Hand hätte, jede Wahl zu verhindern. Es ist also unter der absoluten Mehrheit die absolute Mehrheit der abgegebenen giltigen Stimmen zu verstehen.[3]) Un-

---

[1]) Die jetzige Fassung der § 1 des GO. beruht auf einem Antrage des Abg. Dr. Becker. Verh. des nordd. Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1869, Sten. Ber. S. 939.

[2]) Die Geschäftsordnung verlangt die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern. Das hat gemäß Art. 28 der Verf. die oben angegebene Bedeutung. Eine verfassungsrechtliche Nothwendigkeit zu dieser Bestimmung besteht nicht, da die Verfassung nur für Beschlüsse die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl von Mitgliedern fordert. Vgl. Laband a. a. O. I S. 563 Anm. 3.

§ 7 der GO. vom 12. Juni 1868 lautete: „Sobald ꝛc., beschließt der Reichstag, an welchem folgenden Tage die Wahlen des Präsidenten und der Schriftführer erfolgen sollen." Vgl. hiezu Verh. des nordd. Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1868, II. S. 187. Hienach konnte man annehmen, daß für die Wahl selbst die Beschlußfähigkeit des Hauses nicht erforderlich sei. Die jetzige Fassung ist unzweideutiger. Sie wurde beantragt von den Abgeordneten von Bernuth und Genossen (1. Legislaturperiode, III. Session 1872, Drucksache Nr. 70, III. S. 328) und angenommen (ebenda Sten. Ber. S. 456 f.). Für die hier vertretene Auslegung derselben vgl. 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Sten. Ber. S. 14.

[3]) Vgl. hiefür auch Verh. des Reichstages, 4. Legislaturperiode, III. Session 1880, Sten. Ber. S. 52.

Digitized by Google

giltig sind unbeschriebene Stimmzettel sowie solche, welche auf einen überhaupt oder in dem betreffenden Wahlgange nicht wählbaren Kandidaten lauten.

An die Wahl der Präsidenten reiht sich jene der Schriftführer. Diese werden in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit [1]) gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Loos. (GO. § 10.)

Die beiden Quästoren werden vom Präsidenten ernannt.

Eine Verpflichtung zur Annahme oder Beibehaltung der Ehrenämter besteht nicht. Nur bezüglich der Schriftführer ist bestimmt (GO. § 11 Abs. 2), daß der Gewählte, wenn er angenommen hat, erst nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten kann.[2])

Die Präsidenten werden zu Anfang einer Legislaturperiode das erste Mal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den späteren Sessionen der Legislaturperiode erfolgt die Wahl sogleich für die ganze Session. (GO. § 11 Abs. 1)

Die Schriftführer werden stets sofort für die Sessionsdauer erwählt. (GO. § 11 Abs. 2.)

Die Quästoren sind persönliche Vertrauensmänner des Präsidenten. Sie werden von diesem für die Dauer seiner Amtsführung ernannt. Mit dem Amte des Präsidenten erlischt sonach auch das ihre. (GO. § 16.)

Die Konstituirung des Reichstages und das Ergebniß der Wahlen wird vom Präsidenten dem Kaiser angezeigt. (GO. § 12.)

Das Oberhaupt des Reichstages ist der Präsident.

Er leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung. (GO. § 13 Abs. 1.) Zu diesem Behufe steht ihm gegenüber den Mitgliedern die Disziplinargewalt (GO. § 60), gegenüber den Nichtmitgliedern die Geltendmachung des Hausrechtes [3]) (GO. § 62) zu. Eine Disziplinargewalt über Nichtmitglieder hat der Präsident nicht, und zwar deshalb nicht, weil sie auch der Reichstag, von welchem der Präsident seine Befugnisse ableitet, nicht besitzt.[4])

Gegenüber den Entscheidungen des Präsidenten besteht ein Recht der Berufung an den Reichstag nur in so weit, als die Geschäftsordnung dies zuläßt. Selbstverständlich aber ist der Präsident nicht behindert, einen Beschluß des Hauses auch in einem Falle zu erholen, wo er hiezu nicht verpflichtet wäre.

Der Präsident leitet die Verwaltungsgeschäfte des Reichstags. Er beschließt über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstages innerhalb des gesetzlichen Voranschlages. (GO. § 14.)

Er hat bezüglich der besoldeten Reichstagsbeamten die oben erwähnten gesetzlichen Befugnisse (Reichsbeamtengesetz § 156 Abs. 2) und verfügt die An-

---

[1]) Die Vorschrift des Art. 28 der Reichsverfassung: „Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit" bezieht sich nicht auf Wahlen. Vgl. oben S. 410 Anmerkung 2.

[2]) § 11 Abs. 2 der GO. muß den durch Einfügung des Wortes „erst" im Texte angedeuteten Sinn haben, da die Bestimmung sonst keinen Zweck hätte.

[3]) § 62 der GO. spricht im Anschlusse an den parlamentarischen Sprachgebrauch von „Handhabung der Polizei". Von einer eigentlichen Polizeigewalt ist indeß selbstverständlich nicht die Rede. § 62 sagt ferner, daß diese polizeiliche Zuständigkeit des Präsidenten auf das Sitzungsgebäude und die Zuhörerräume sich erstrecke. Die Letzteren gehören indeß wohl auch zum Sitzungsgebäude.

[4]) Art. 27 der Verf. sagt, daß der Reichstag *seine*, also seiner Mitglieder Disziplin regelt. Hiemit übereinstimmend behandelt auch § 60 der GO. nur den Fall der Ordnungsverletzung durch ein *Mitglied*.

Digitized by Google

nahme und Entlassung des sonstigen für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals (GO. § 14).

Er ist endlich der Vertreter des Reichstags nach Außen (GO. § 13 Abs. 1), hat also insbesondere den amtlichen Verkehr des Reichstags zu vermitteln (vgl. z. B. GO. §§ 12 u. 66) und bei Entsendung einer Deputation an den Kaiser allein das Wort zu führen. (GO. § 68.)

Die Vizepräsidenten ersetzen den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Ernennung. (GO. § 13 Abs. 2.[1])

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls und für den Druck der Verhandlungen zu sorgen, insbesondere die Durchsicht der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen und unterstützen den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Reichstags. (GO. § 15.)

Die Quästoren führen das Kassen- und Rechnungswesen. (GO. § 16.)

In einem Falle, nemlich zum Zwecke der Ueberreichung einer Adresse an den Kaiser, ist von der Geschäftsordnung auch die Bildung einer Deputation vorgesehen. Dieselbe besteht aus dem Präsidenten und aus derjenigen Zahl von Abgeordneten, welche der Reichstag auf Vorschlag des Präsidenten bestimmt. Die Berufung in die Deputation geschieht durch das Loos. (GO. § 68.)

Der Reichstag gliedert sich in die Abtheilungen, die Kommissionen und das Plenum.

Die Gliederung in Abtheilungen muß nach der Geschäfsordnung eintreten. Es sind deren sieben, welche möglichst gleichviel Köpfe zählen sollen. Jeder Abgeordnete muß einer Abtheilung angehören.

Die Bildung der Abtheilungen erfolgt für jede Session sofort nach Zusammentritt des Reichstages durch das Loos (GO. § 2 Abs. 1.) Später eingetretene Abgeordnete werden den Abtheilungen nachträglich zugeloost.

Jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und Stellvertreter für beide (GO. § 2 Abs. 2), gegebenen Falles auch einen Berichterstatter (GO. § 6[2]).

Die Abtheilungen bestehen fort, bis der Reichstag auf einen durch 30 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. (GO. § 2 Abs 3.) Dieselbe findet in derselben Weise wie die ursprüngliche Zusammensetzung statt.

Die Aufgabe der Abtheilungen besteht in der Prüfung der Wahlen (GO. § 5 ff.[3]) und in der Wahl der Kommissionsmitglieder (GO. § 26 Abs. 3).

Die Kommissionen, mit Ausnahme einer einzigen, der Wahlprüfungskommission, müssen nach der Geschäftsordnung nicht nothwendig bestehen, sondern werden vom Reichstage nach Maßgabe des Bedürfnisses ins Leben gerufen. (GO § 26 Abs. 1 u. 2.)

Die Wahlprüfungskommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gebildet.

---

[1]) Dem Sinne nach sollte diese Bestimmung als eigener Paragraph nach § 14 der GO. stehen.

[2]) Dieser ist wohl, wenngleich die GO. hierüber nichts sagt, ebenfalls mit absoluter Mehrheit zu wählen.

[3]) Vgl. oben S. 393.

Digitized by Google

Die Kommissionen werden in der Weise zusammengesetzt, daß alle Abtheilungen die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern mit absoluter Mehrheit der Anwesenden durch Stimmzettel wählen. Hienach muß also die jeweils zu beschließende Zahl der Kommissionsmitglieder stets durch sieben theilbar sein.

Die Wahl ist nicht auf die Angehörigen der betreffenden Abtheilung beschränkt. Haben mehrere Abtheilungen denselben Abgeordneten gewählt, so hat dessen eigene Abtheilung den Vorzug. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abtheilung den Vorrang. Die Abtheilung, deren Wahl ungiltig wird, hat alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen.[1]) (GO. § 26 Abs. 3.)

Die Wahl zum Kommissionsmitgliede kann ausgeschlagen werden. Ist sie aber angenommen worden, so kann der Austritt aus der Kommission regelmäßig nur mit Genehmigung des Reichstages erfolgen.[2]) Lediglich bezüglich der Mitglieder der Petitionskommission ist eine Ausnahme zugelassen. Dieselben sind nach achtwöchentlicher Dienstleistung berechtigt, ihren Ersatz durch Neuwahl zu verlangen. (GO. § 28 Abs. 2.)

Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder[3]) einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Berichterstatter. (GO. § 27 Abs. 1 u. 2.)

Besondere Vorschriften sind bezüglich der Zusammensetzung derjenigen Kommission gegeben, welcher der Reichstag die Vorberathung oder Abfassung des Entwurfes einer an den Kaiser zu richtenden Adresse überträgt. Dieselbe besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern. (GO. § 67 Abs. 2 u. 3.)

Die Aufgabe der Kommissionen besteht in der Regel darin, den ihnen überwiesenen Gegenstand für die Berathung und Beschlußfassung im Plenum vorzubereiten und hierüber an den Reichstag zu berichten. Nur bei Wahlprüfungen und Petitionen kann unter Umständen die Sacherledigung schon in der Kommission eintreten.[4])

Die Kommissionen sind theils solche, welche einen bestimmten Geschäftszweig, theils solche, welche nur einen einzelnen Gegenstand zu bearbeiten haben. Als Beispiele der erstern Art nennt die Geschäftsordnung (§ 26 Abs. 1) die Kommissionen für die Geschäftsordnung, für die Petitionen, für Handel und

---

[1]) Dies ist die äußere Form der Sache. Welchen Inhalt diese Form verbirgt, kann man bei Mohl, Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. XXXI. S. 57 ff. nachlesen. Ueber die „freien" Kommissionen s. ebenda S. 56 f.

[2]) Diese Frage kam in der II. Session 1874/75 der 2. Legislaturperiode des Reichstags (Sten. Ber. S. 476) zur Erörterung, als mehrere zu Mitgliedern der Etatskommission für Elsaß-Lothringen gewählte Abgeordnete erklärten, an den Arbeiten dieser Kommission sich nicht betheiligen zu können. Die Frage wurde Seitens des Präsidenten Dr. v. Forckenbeck als zweifelhaft erklärt und der Reichstag überwies sie der Geschäftskommission. Letztere sprach sich in ihrem Berichte (Drucks. Nr. 135) für die hier vertretene Ansicht mit 7 gegen 6 Stimmen aus. In Folge Schlusses der Session gelangte die Sache nicht zur Entscheidung im Reichstage.

[3]) Dies ist zwar nicht ausdrücklich in der GO. gesagt, wird aber nach Analogie der sonstigen Vorschriften als beabsichtigt anzunehmen sein.

[4]) Die Thätigkeit der Kommissionen findet mit der Thätigkeit des Reichstags, von welchem sie gebildet wurden, ihren Abschluß. Vgl. oben S. 407. Eine Ausnahme hievon kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung bewirkt werden. Dies ist bereits zweimal, durch die Gesetze vom 23. Dezember 1874 (RGBl. S. 194) und vom 1. Februar 1876 (RGBl. S. 15) geschehen. Durch diese Gesetze wurde die jeweils vom Reichstage zur Vorbereitung der Justizgesetzentwürfe gewählte Kommission ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der Session des Reichstags bis zum Beginne der nächsten ordentlichen Sitzung desselben fortzuführen.

Digitized by Google

Gewerbe, für Finanzen und Zölle, für Justizwesen, für den Reichshaushaltsetat. Als Beispiel für die zweite Gruppe ist die Kommission für die Justizgesetze und aus der Geschäftsordnung die Kommission für Berathung einer Adresse an den Kaiser (§ 67) anzuführen.

§ 9. Disziplin des Reichstages.

Art. 27 der Verfassung weist dem Reichstage das Recht zu, seine Disziplin durch die Geschäftsordnung zu regeln. Die Disziplin des Reichstages äußert sich in der Verpflichtung seiner Mitglieder, den Anordnungen der Geschäftsordnung und den Weisungen der geschäftsleitenden Organe des Reichstags Gehorsam zu leisten; ferner in der Verpflichtung der Abgeordneten. an den Sitzungen des Reichstags, seiner Abtheilungen und gegebenen Falls seiner Kommissionen Theil zu nehmen. Die Mitglieder müssen, wenn sie von den Sitzungen fern bleiben wollen, die Erlaubniß hiezu erbitten. Gesuche um Urlaub bis zur Dauer von acht Tagen bescheidet der Präsident, die übrigen der Reichstag. Gesuche um Urlaub auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft. Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Verzeichniß geführt. (Gesch.-Ordn. § 65.)

Zur Handhabung der Disziplin steht dem Reichstage ein Disziplinarstrafrecht zu. Die Verfassung enthält indessen nichts über die hiebei anzuwendenden Strafmittel und über das einzuhaltende Verfahren.

Es wird daher zunächst zuzusehen sein, welche mögliche Gestaltung unter diesen Umständen das Disziplinarstrafrecht des Reichstags durch die Geschäftsordnung erhalten kann.

Zuvörderst ergibt sich sowohl aus dem Wortlaute der Verfassung selbst als aus der Natur der Sache, daß die Disziplinarstrafgewalt des Reichstags sich nur auf dessen Mitglieder erstreckt. Denn Art. 27 der Verfassung sagt, daß der Reichstag *seine*, also seiner Mitglieder Disziplin regle. Daß aber die Disziplin sich nur auf diejenigen beziehen kann, welche die durch sie zu erzwingenden besonderen Standespflichten zu erfüllen haben, liegt im Wesen der Dienstesgewalt selbst. Der Reichstag hat sonach weder gegenüber den Mitgliedern und Vertreten des Bundesrathes[1]) noch gegenüber den Zuhörern seiner Verhandlungen ein Disziplinarstrafrecht.

Was die Disziplinarstrafmittel anlangt, so sind an sich die verschiedensten denkbar, wie Verweis, Ausschluß von den Sitzungen auf Zeit, Verlust der

[1]) Die Ansichten der Reichstagspräsidenten über diese Frage sind verschieden gewesen. Präsident Dr. *Simson* hatte die hier als die richtige vertretene Auffassung. Derselbe äußerte sich in der IV. Session 1873 der 1. Legislaturperiode, Sten. Ber. S. 655, in folgender Weise: „Der eigentlichen Disziplin des Präsidenten und dem eigentlichen Ordnungsruf kann meines Ermessens Niemand unterliegen, der nicht an der Wahl des Präsidenten sich betheiligt hat oder doch sich hätte betheiligen können, d. h. Niemand, der nicht ein Mitglied des Hauses ist. Wenn in andern volksvertretenden Versammlungen, wie der preußischen, Mitglieder der Regierung zugleich Mitglieder der Volksvertretung sein können und es sind, so unterliegen sie, wie ich annehme, dem Ordnungsruf des Präsidenten ganz genau so, wie andere Mitglieder. Wenn aber in einer Versammlung wie die gegenwärtige, sogar vermöge der *Verfassung* Niemand gleichzeitig die Eigenschaft eines Mitgliedes der Versammlung und die eines Mitgliedes des Bundesraths haben kann, dann bleibt dem Präsidenten nach *meiner* Auffassung, um die ihm gestellte und gegen *Jedermann* durchzuführende Aufgabe der Aufrechthaltung der Ordnung zu lösen, nichts übrig, als erforderlichen Falls denselben Gedanken in zwei verschiedenen Formen auszusprechen." Die entgegengesetzte Meinung haben Präsident Dr. v. *Forckenbeck* und Vizepräsident Frhr. *Schenk von Stauffenberg* vertreten. Vergl. Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, I. Session 1878, Sten. Ber. S. 77 und II. Session 1879, Sten. Ber. S. 704 (S. auch ebenda die Aeußerung *Lasker's* S. 269.)

Digitized by Google

Abgeordneteneigenschaft, Geldstrafe, Haft, und es ist auch die Anwendung solcher Strafmittel der parlamentarischen Uebung keineswegs fremd.[1])

Das Disziplinarstrafrecht des deutschen Reichstags ist jedoch nur ein sehr eng begrenztes. Es beschränkt sich auf ein Rügerecht. Dies hat zunächst darin seinen Grund, daß dem Reichstage weder durch die Verfassung noch durch Gesetz eine Vollstreckungsbefugniß eingeräumt ist. In Folge dessen ist die Anwendung aller Disziplinarstrafen ausgeschlossen, zu deren Durchführung es eines Zwanges gegen die Person bedarf.[2]) Eine weitere Begrenzung der Disziplinarbefugnisse ergibt sich daraus, daß der Reichstag nicht in der Lage ist, seinen Mitgliedern ihr verfassungsmäßiges Recht auf Theilnahme an den Verhandlungen zu entziehen oder zu schmälern. Er kann sonach, wie bereits früher erwähnt, keinem Abgeordneten die Mitgliedschaft aberkennen und kann ebenso wenig ihm den Zutritt zu den Sitzungen versagen.[3])

Die Geschäftsordnung des Reichstags hält sich innerhalb der vorstehend bezeichneten rechtlichen Grenzen.

Sie kennt als einzige Disziplinarstrafe den Ordnungsruf. Diese Strafe ist nur für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten bei den Plenarsitzungen angedroht. Sonstige Verletzungen der Disziplin, insbesondere das Wegbleiben von den Verhandlungen ohne Urlaub, unterliegen keiner disziplinären Ahndung.

Die Disziplinarstrafgewalt wird in erster Instanz durch den Präsidenten, in zweiter Instanz durch den Reichstag ausgeübt.

Wenn ein Mitglied[4]) die Ordnung verletzt, so wird es vom Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen.[5])

---

[1]) Vgl. bezüglich Englands, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs die Zusammenstellung in den Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1878, IV S. 332 ff.

[2]) Vgl. auch Mohl in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XXXI. S. 94.

[3]) Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, IV. S. 327: „Schon die Frage, ob aus der dem Reichstag durch den Art. 27 gewährten Autonomie die Befugniß abgeleitet werden könnte, ein Mitglied auch nur zeitweilig von der Theilnahme an den Verhandlungen auszuschließen, läßt sich rechtlich in Zweifel ziehen." Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder. A. M. Abg. Fürst Hohenlohe-Langenburg ebenda Sten. Ber. S. 250.

Einen Vorschlag der verbündeten Regierungen, gesetzliche Bestimmungen über das Disziplinarstrafrecht des Reichstags zu erlassen, hat Letzterer in der II. Session der 4. Legislaturperiode (1879) abgelehnt. Vergl. die Verhandlungen, Drucksache Nr. 15 (IV S. 326 ff.), Sten. Ber. S. 248—297 (Erste Lesung) und S. 299—318 (Zweite Lesung).

[4]) Auch der Wortlaut des § 60 der Geschäfts-Ordnung kennt sonach kein Recht des Präsidenten, den Ordnungsruf gegen Bundesrathsbevollmächtigte zu verhängen. Aus § 46 der Geschäftsordnung „Der Präsident ist berechtigt, die Redner zur Ordnung zu rufen (§ 60)" kann eine solche Bestimmung, ganz abgesehen von der Frage ihrer gesetzlichen Zulässigkeit, nicht abgeleitet werden, da der Hinweis auf § 60 zeigt, daß hier nur der Ordnungsruf im Sinne dieses Paragraphen bezeichnet werden soll. Wollte man aber in § 46 der Geschäftsordnung eine selbständige Vorschrift über den Ordnungsruf erkennen und diese auf die Bundesrathsbevollmächtigten anwenden, so ergäbe sich der eigenthümliche Zustand, daß die Mitglieder des Reichstags ein Rechtsmittel gegen den Ordnungsruf des Präsidenten hätten, die Mitglieder des Bundesraths nicht.

[5]) Ueber die Form des Ordnungsrufes vergleiche die Aeußerung des Präsidenten Dr. Simson in den Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, II. Session 1871, Sten. Ber. S. 205: „Ich will darauf erwidern, daß ich bisher angenommen habe, der Präsident sei berechtigt, einem Redner in jeder zulässigen Art bemerklich zu machen, daß er die Ordnung verletzt habe, daß dem Präsidenten aber nirgends vorgeschrieben ist, daß er sich zu diesem Behufe der Formel bedienen müsse: „Ich rufe Sie zur Ordnung." Dazu ebenda Drucksache Nr. 88 (II S. 215).

Digitized by Google

Das vom Ordnungsruf betroffene Mitglied kann hiegegen schriftlich Einspruch erheben.

Der Reichstag entscheidet alsdann, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, ohne Diskussion, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist. (Gesch.-Ordn. § 60.)

Darüber, ob der Thatbestand einer Ordnungswidrigkeit gegeben sei, befindet der Präsident, bezw. der Reichstag nach freiem Ermessen.

§ 10. Geschäftsgang des Reichstages.

Die Vorschriften über den Geschäftsgang theilen sich in solche, welche die Abwehr von Störungen im Hause zum Gegenstande haben, ferner in allgemeine Anordnungen über das Verfahren und besondere Anordnungen über die Behandlung einzelner Gegenstände.

Störungen im Hause können entweder unter der Versammlung selbst oder unter den Zuhörern zu Tage treten.

Entsteht in der Versammlung störende Unruhe, welche der Präsident nicht zu bewältigen vermag, so ist er berechtigt, die Sitzung auf bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz aufzuheben. Gelingt es dem Präsidenten nicht, sich zu diesem Zwecke Gehör zu verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und es ist hiedurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.[1]) (GO. § 60.)

Wer von den Tribünen Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens gibt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird sogleich entfernt. (GO. § 63.)

Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident verfügen, daß Alle, welche sich zur Zeit dort befinden, dieselbe räumen. (GO. § 64.)

Die allgemeinen Anordnungen über das Verfahren beziehen sich auf die Verhandlungen im Plenum, in den Abtheilungen und in den Kommissionen.

Hinsichtlich der Plenarverhandlungen stellt die Verfassung in Art. 22 Abs. 1 den Grundsatz auf: Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Hienach muß also bei Abhaltung der Reichstagssitzungen Vorsorge dahin getroffen sein, daß das Publikum den Berathungen zuhören kann.

Die Geschäftsordnung des Reichstages wiederholt den Satz der Verfassung in § 36, fügt demselben aber folgende Ausnahme bei: „Der Reichstag tritt auf den Antrag seines Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist.“[2])

Es frägt sich, ob diese Ausnahme gegenüber dem angeführten Satze der Verfassung Geltung beanspruchen kann. Man wird dies nur dann bejahen dürfen, wenn eine Ermächtigung zu derselben aus einer Vorschrift der Verfassung nachweisbar ist. Denn weder daraus läßt sich die Zulässigkeit geheimer Plenarsitzungen ableiten, daß der Bundesrath gegen § 36 der GO. keinen Widerspruch eingelegt hat,[3]) da die Verfassung nicht stillschweigend abgeändert werden kann, noch wird man sagen dürfen, Art. 22 der Verfassung enthalte eine Regel, von welcher der Reichstag kraft des ihm durch Art. 27

[1]) Vgl. hiezu Mohl in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. XXXI, S. 83.

[2]) Aus Art. 79 der preuß. Verfassung entnommen.

[3]) Das ist die Beweisführung Thudichum's, Verfassungsrecht des nordd. Bundes. S. 192 Anm. 1. Vgl. dagegen meinen Kommentar S. 146.

Digitized by Google

der Verfassung verliehenen Rechtes zur Ordnung seines Geschäftsganges eine Ausnahme zu machen befugt sei [1])

Letzteres deßhalb nicht, weil Ausnahmen von einer gesetzlichen Regel nur statthaft sind, wenn das Gesetz hiezu ermächtigt, und weil das Recht des Reichstages zur Feststellung seiner Geschäftsordnung lediglich innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen besteht.

Eine verfassungsrechtliche Zulassung geheimer Plenarsitzungen ist nun darin gesucht worden, daß Art. 22 Abs. 2 der Verfassung sagt, es seien wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages von jeder Verantwortlichkeit frei. Durch Beifügung des beschränkenden Eigenschaftswortes „öffentlich" sei die Möglichkeit anderer als öffentlicher Sitzungen anerkannt.[2])

Diese Beweisführung kann indessen weder gegenüber der Entstehungsgeschichte noch gegenüber den Worten des angeführten Artikels sich behaupten.

Letzterer lautete im Verfassungsentwurfe der verbündeten norddeutschen Regierungen einfach: „Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich."[3]) Daß hienach geheime Verhandlungen des Reichstags unbedingt ausgeschlossen gewesen wären, wird man nicht läugnen wollen.

Der jetzige Absatz 2 des genannten Artikels ist erst vom verfassungberathenden Reichstage auf Antrag des Abg. Lasker hinzugefügt worden. Die Aeußerungen des Antragstellers wie der übrigen Redner zeigen, daß man bei diesem Abs. 2 nichts Anderes vor Augen hatte, als was dessen Wortlaut sagt, und daß es vollständig ferne lag, den Gedanken des Abs. 1 abzuschwächen.

Lasker begründete seinen Antrag mit den Worten: „Ich bin für das Prinzip der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, wie es im Art. 22 ausgedrückt ist, aber zugleich für seine Konsequenzen." Die Zulassung geheimer Sitzungen wird aber wohl keine „Konsequenz des Prinzips der Oeffentlichkeit" sein.

Hätte man irgendwie an geheime Berathungen gedacht und deren Zulässigkeit aussprechen wollen, so würde man nicht verfehlt haben, dem Vorbilde, das man vor sich sah, nemlich dem preußischen Rechte[4]), nicht nur jene Bestimmung zu entlehnen, welche den Abs. 2 des Art. 22 der Reichsverfassung bildet, sondern auch jene, welche in § 36 der Geschäftsordnung Eingang gefunden hat.

Was aber den Wortlaut anlangt, so bilden zu den öffentlichen Sitzungen des Reichstags die nicht öffentlichen Sitzungen der Reichstagsabtheilungen und Kommissionen einen nahe liegenden Gegensatz.[5]) Es wäre eine sehr gewaltsame Auslegung, anzunehmen, daß eine Beschränkung des in Abs. 1 des Art. 22 mit aller Schärfe aufgestellten Grundsatzes in Abs. 2 durch das Wort „öffentlich" so zu sagen eingeschmuggelt worden sei, wenn man da von Schmuggel reden kann, wo keinerlei Anzeichen einer Absicht vorliegt.[6])

Es erübrigt noch zu erörtern, welche Folgerung aus dem dargelegten Rechtszustande sich ergibt. Laband[7]) spricht dieselbe mit den Worten aus:

---

[1]) So Rönne, Staatsrecht des deutschen Reiches, I S. 282. Vgl. dagegen meinen Kommentar S. 146 ff. und Laband a. a. O. I S. 562 Anm. 1.

[2]) So Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes S. 333 Anm. 1. Dagegen Laband a. a. O. I S. 562.

[3]) Verhandlungen des verfassungberathenden Reichstags des nordd. Bundes S. 705.

[4]) § 38 des preuß. Preßgesetzes vom 12. Mai 1851.

[5]) Vgl. z. B. Schulze, das preuß. Staatsrecht, II S. 192.

[6]) Vgl. Laband a. a. O. I S. 562.

[7]) A. a. O. I S. 561 und 562 Anm. 1.

Digitized by Google

„Es steht zwar nichts entgegen, daß sich die Reichstagsmitglieder zu einer Privatbesprechung unter Ausschluß der Oeffentlichkeit versammeln; der staatsrechtliche Charakter einer Reichstagsverhandlung kömmt einer solchen Versammlung aber nicht zu. Ein in geheimer Sitzung von Reichstagsmitgliedern gefaßter Beschluß ist überhaupt kein Reichstagsbeschluß im Sinne der Verfassung, sondern ein Beschluß von Privatpersonen."

Dies ist vollkommen zutreffend. Ein Beschluß, welchem ein wesentliches verfassungsrechtliches Erforderniß eines Reichstagsbeschlusses fehlt, ist als Reichstagsbeschluß nichtig. Der Mangel der Oeffentlichkeit steht auf gleicher Linie mit dem Mangel der beschlußfähigen Mitgliederzahl.[1])

Die Oeffentlichkeit der Reichstagssitzungen ist noch nach einer andern Richtung hin gesichert.

„Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortung frei." (Reichsverfassung Art. 22 Abs. 2.) Es ist dies ein Ausnahmesatz, welcher sich auf jegliche Art der Berichterstattung, die schriftliche wie die mündliche, bezieht und jegliche Art der Verantwortung, die zivil- und strafgerichtliche wie die dienstliche, umfaßt.[2])

Die Reichstagssitzungen werden von dem Präsidenten eröffnet und geschlossen. Derselbe verkündet auch Tag und Stunde, sowie die Tagesordnung der nächsten Sitzung. (Gesch.-Ordn. §§ 37 und 35 Abs. 1.)

Die Tagesordnung ist das Verzeichniß der in einer Sitzung zu behandelnden Berathungsgegenstände. Erhebt sich gegen den Vorschlag des Präsidenten Widerspruch, so entscheidet der Reichstag darüber.[3])

Die Tagesordnung wird sodann gedruckt den Mitgliedern des Reichstags und des Bundesrathes mitgetheilt.[4]) (Gesch.-Ordn. § 35 Abs. 1.)

In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage[5]) eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die Anträge von Reichstagsmitgliedern und die im Plenum zu erörternden Petitionen erledigt werden. Diese Gegenstände werden in der Reihenfolge ihres Einlaufs, bezw. ihrer Bereifung für die Behandlung im Plenum auf die Tagesordnung gebracht. Eine Entfernung von dem ihnen hiernach gebührenden Platze kann gegen den Widerspruch des

---

[1]) In meinem Kommentare S. 147 habe ich die Vorschrift des Art. 22 als lex imperfecta bezeichnet, weil die Verfassung an deren Verletzung die Folge der Nichtigkeit nicht knüpfe. Ich halte diese Ansicht gegenüber den Einwendungen Laband's nicht aufrecht. Die Nichtigkeit ist die nothwendige Folge des Mangels eines wesentlichen Elementes bei einer Rechtshandlung.

[2]) Vgl. über das Nähere die Ausführungen in meinem Kommentare S. 147—150 und Laband a. a. O. I S. 561.

[3]) Die Tagesordnung kann immer nur für die nächste Sitzung festgesetzt werden. Verhandlungen des nordd. Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1870, Sten. Ber. S. 246 (Präsident Dr. Simson.)

[4]) Vergl. hiezu Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Sten. Ber. S. 2123: Präsident v. Seydewitz: „Es ist in der Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben, daß die Mittheilung der gedruckten Tagesordnung in die Wohnung zu senden sei, sondern daß sie überhaupt erfolge. Die Tagesordnung ist mitgetheilt worden, sie befindet sich auf den Plätzen des Hauses und die Herren, welche längere Zeit Mitglieder des hohen Hauses sind, werden mir bestätigen, daß, wenn so kurze Zeit zwischen den beiden Sitzungen gelegen hat, allemal so verfahren ist, wie heute."
Nach dem Wortlaute der Geschäftsordnung ist diese Darlegung zweifellos zutreffend.

[5]) Sog. Schwerinstag.

Antragstellers, bei Petitionen gegen die Einsprache von dreißig Mitgliedern nicht beschlossen werden.[1] (Gesch.-Ordn. § 35 Abs. 2 und 3.)

Bemerkungen vor oder nach der Tagesordnung kann der Präsident bestehender Uebung gemäß den Abgeordneten nach freiem Ermessen gestatten[2], bei Bevollmächtigten zum Bundesrathe muß er sie zulassen. (Reichsverfassung Art. 9.)

Ueber den Gang der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dasselbe muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet wurden;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten. (Gesch.-Ordn. § 39.)

Das Protokoll ist vom Präsidenten und zwei Schriftführern zu unterzeichnen. (Gesch.-Ord. § 41.)

Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und gilt als genehmigt, wenn dagegen bis zum Schlusse der Sitzung keine Einwendung geltend gemacht wurde. (Gesch.-Ordn. § 38.)

Wird gegen das Protokoll ein Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erkärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht begleichen läßt, so erholt der Präsident die Entscheidung des Reichstags hierüber. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der angefochtenen Stelle vorgelegt werden. (Gesch.-Ordn. § 40.)

Ueber die Reichstagsverhandlungen werden außerdem stenographische Berichte aufgezeichnet, welche eine fortlaufende Darstellung aller Vorgänge in den Sitzungen und eine wörtliche Wiedergabe der Debatten enthalten. Denselben werden die Drucksachen des Reichstags (Vorlagen der Regierungen, Anträge 2c.) beigegeben. Die Schriftführer haben, wie schon früher erwähnt, über die Herausgabe der stenographischen Berichte zu wachen.

Die Redeordnung wird durch den Präsidenten gehandhabt. Der Präsident selbst darf sich als solcher nicht an der Debatte betheiligen. Will er dies thun, so muß er den Vorsitz abgeben. Dagegen kann der Präsident in Ausübung seiner amtlichen Befugnisse stets das Wort ergreifen, insbesondere auch einen Redner unterbrechen.

Niemand darf sprechen, ohne zuvor vom Präsidenten das Wort erbeten und erhalten zu haben[3] (Gesch.-Ordn. § 42.)

Die Mitglieder des Bundesraths sind von den Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Voraussetzungen der Ertheilung des Wortes verfassungs-

---

[1] Die Abs. 2 und 3 des § 35 der Gesch.-Ordn. sind auf Antrag des Abg. Grafen Schwerin dem früheren § 32 der Gesch.-Ordn. beigefügt worden. Verhandl. des nordd. Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1869, Sten. Ber. S. 100 ff. und 415 ff. — Vgl. auch hieher Erskine May, das englische Parlament und sein Verfahren. Uebersetzt von Oppenheim, 2. Aufl., S. 252.

[2] Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, III. Session 1875/76, Sten. Ber. S. 471. Präsident Dr. v. Forckenbeck: „Bemerkungen vor der Tagesordnung und nach der Tagesordnung kennt die Geschäftsordnung nicht, und nach der Praxis des Hauses ist unter diesen Umständen die Zulassung von Bemerkungen vor und nach der Tagesordnung in die diskretionäre Gewalt des Präsidenten gestellt."

[3] Der parlamentarische Gebrauch läßt indessen Zurufe an den Redner, soferne sie keine Störung bewirken oder keine sonstige Ungehörigkeit enthalten, zu. Vergl. Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, III. Session 1880, Sten. Ber. S. 163 f. und Erskine May, das englische Parlament und sein Verfahren. Uebersetzt von Oppenheim. 2. Aufl. S. 337 f.

Digitized by Google

mäßig ausgenommen. Sie haben nach Art. 9 der Verfassung das Recht, zu jeder Zeit gehört zu werden. Die Geschäfts-Ordnung (§ 43) gesteht das gleiche Recht auch den Bundesrathskommissären und auf Verlangen der Bundesrathsmitglieder oder Kommissäre auch deren Assistenten zu.

Bezüglich der Wortertheilung an die Reichstagsmitglieder ist Folgendes bestimmt.

Auf sofortige Zulassung zum Worte haben nur diejenigen Mitglieder Anspruch, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden wollen. (Gesch.-Ordn. § 44.) Außerdem haben Antragsteller[1]) und Berichterstatter das Recht, am Beginne der Diskussion das Wort zu erhalten. (Gesch.-Ordn. § 48 Abs. 2.)

Im Uebrigen verstattet der Präsident dasjenige Mitglied zum Worte, welches nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachsucht. (Gesch.-Ordn. § 47.) Haben sich Mehrere gemeldet, so trifft der Präsident unter ihnen die Auswahl.[2])

Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze aus. Der Gebrauch einer andern als der deutschen Sprache ist unzulässig.[3])

Den Abgeordneten ist das Vorlesen ihrer Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind. (Gesch.-Ordn. § 45.) Dagegen ist das Vorlesen von Stellen aus Schriftstücken statthaft.[4])

Der Redner hat seine Ausführungen auf den zur Berathung stehenden Gegenstand zu beschränken. Nur bei der allgemeinen Berathung des Reichshaushaltsetats erlaubt das Herkommen eine Erörterung der gesammten Regierungspolitik.[5])

---

[1]) Unter Antragstellern sind hier nur solche zu verstehen, welche Uranträge, nicht solche, welche Abänderungsvorschläge eingebracht haben. Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, I. Session 1878, Sten. Ber. S. 192. Abg. Dr. Lasker: „Solche Antragsteller, welche Uranträge einbringen, werden in der Geschäftsordnung als Antragsteller bezeichnet in Bezug auf die Ergreifung des Wortes."

[2]) Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Sten. Ber. S. 279. Präsident Dr. v. Forckenbeck: „Bisher ist dieser Paragraph der Geschäftsordnung in der Art hier im Reichstage ausgelegt worden, daß, nachdem die Diskussion überhaupt eröffnet ist, die Redner sich zum Worte melden, und die Auswahl zwischen denjenigen, welche sich gemeldet haben, dem Präsidenten zusteht, weil ja nach diesem Wortlaut des § 47 Niemand entscheiden kann, wer sich zuerst gemeldet hat, wenn Mehrere sich gemeldet haben." Der Antrag Bernards und Windthorst in der Session 1874, welcher abgelehnt wurde — vergl. Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Sten. Ber. S. 40 ff. 45 ff. und 666—680, Drucksache Nr. 97 (III S. 307) — wollte dem § 47 (damals 44) folgenden zweiten Absatz beifügen: „Wenn mehrere Mitglieder sich zum Worte melden, gibt der Präsident nach seiner Auswahl Einem derselben das Wort." Ueber die Rednerliste vgl. Verhandlungen des norddeutschen Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1867, Drucksache Nr. 136 und Session 1868, Sten. Ber. S. 298, Drucksache Nr. 55 (II S. 184 f.).

[3]) Dies ergibt sich aus § 45 Abs. 2 der Gesch.-Ordn. Vgl. auch Mohl in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft XXXI S. 75.

[4]) Vgl. Erskine May, das englische Parlament und sein Verfahren. Uebersetzt von Oppenheim. 2. Aufl., S. 302 und 319 ff. Nach der Geschäftsordnung des Reichstages ist die Verlesung von Stellen aus Berichten über frühere Verhandlungen des Hauses zweifellos zulässig.

[5]) Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879, Sten. Ber. S. 208 f. Präsident Dr. v. Forckenbeck: „Ich muß konstatiren, daß, solange der Reichstag existirt, es Herkommen im Reichstage gewesen ist, bei der Generalberathung des Etats die gesammte Politik der Reichsregierung, resp. des Kanzlers, der den Etat vorlegt, zu erörtern, resp. Angriffe gegen dieselbe zu richten. Ich kann dieses Herkommen, welches der Reichstag bisher beobachtet hat, im gegenwärtigen Augenblicke nicht unterbrechen." S. auch ebenda S. 327 f.

Digitized by Google

Der Präsident ist berechtigt, den Redner bei Abschweifungen auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen. Gegen Ausschreitungen steht ihm, wie bereits oben erwähnt, das Disziplinarstrafmittel des Ordnungsrufs zu Gebote. Ist das Eine oder das Andere in der nemlichen Rede zweimal geschehen, so kann der Präsident, wenn er dies zuvor angedroht hat, die Wortentziehung gegen den Redner beim Reichstage beantragen. Letzterer beschließt hierüber ohne Debatte. Die Genehmigung des Antrags hat zur Folge, daß der Redner über den betreffenden Gegenstand in derselben Verhandlung das Wort nicht mehr ergreifen kann.[1]) (Gesch.-Ordn. § 46.)

Abänderungsvorschläge (Amendements) können, soferne sie mit dem Gegenstande der Berathung in wesentlichem Zusammenhange stehen, vor Schluß der Debatte stets gemacht werden.

Sie sind schriftlich dem Präsidenten zu überreichen und es ist über sie, woferne sie dem Hause nicht im Drucke vorlagen, und deren Annahme erfolgte, in der nächsten Sitzung nach ihrer Drucklegung und Vertheilung wiederholt, jedoch ohne Debatte[2]), Beschluß zu fassen.[3])

Bilden die angenommenen Abänderungsvorschläge einen Theil der dem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen, so bedarf es eines besonderen Abdruckes derselben nicht. (Gesch.-Ordn. §§ 49 und 50.)

Die Beendigung der Diskussion tritt ein:

1. wenn der Reichstag beschließt, zur Tagesordnung überzugehen,
2. wenn der Reichstag beschließt, zur Abstimmung überzugehen,
3. wenn kein Redner mehr das Wort ergreift.

Der Uebergang zur Tagesordnung hat die Bedeutung, daß der Reichstag den Gegenstand der Berathung fallen läßt. Dieses Verfahren ist gegenüber Anträgen des Bundesraths unzulässig. (Gesch.-Ordn. § 33 Abs. 4.)

Der Uebergang zur Tagesordnung erfolgt nur auf Antrag. Hiebei sind Anträge auf einfache und auf motivirte Tagesordnung zu unterscheiden.

Beide können zu jeder Zeit und bei allen Verhandlungen vor dem Schlusse gestellt werden.[4]) (Gesch.-Ordn. §§ 49 und 53 Abs. 2.)

---

[1]) § 46 der Gesch.-Ordn. war und ist nicht ganz glücklich gefaßt. Der Text vom Jahre 1868 lautete: „Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist *solches* in der nemlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden soll."

Das Wort „solches" gab, da man die geschäftsleitende und die Disziplinarbefugniß des Präsidenten vermengte, zu Streitigkeiten Anlaß in den Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, II. Session 1871, Sten. Ber. S. 205 und 442 ff. Deren Beseitigung bezweckte der Antrag *Frisch*, welcher auf Bericht der Geschäftsordnungskommission in der III. Session 1872 Annahme fand. Siehe Drucksache Nr. 72 (III S. 328 ff.) und Sten. Ber. S. 219 ff. 454 ff. An Stelle des Wortes „solches" wurden die Worte „das Eine oder das Andere" gesetzt und am Schlusse der Satz beigefügt: „wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist." Die Worte „ohne Erfolg" sind bei der einen wie bei der andern Fassung überflüssig.

[2]) „Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig." Gesch.-Ordn. § 50.

[3]) „Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements . . . bereits in dem Kommissionsberichte als Minoritätsanträge erwähnt sind." Gesch.-Ordn. § 50.

[4]) Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, III. Session 1875/76, Sten. Ber. S. 477. Präsident Dr. v. *Forckenbeck*: „Daß der Antrag (auf einfache Tagesordnung) auch während der ersten Berathung (eines Gesetzentwurfes) gestellt werden kann, ist schon durch Präzedenzfälle hier im Reichstage festgestellt worden; es ist meiner Ansicht nach auch nach den Vorschriften der Geschäftsordnung unzweifelhaft."

Digitized by Google

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann von jedem einzelnen Mitgliede eingebracht werden. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden ist, beschließt der Reichstag darüber. Im Laufe der nemlichen Diskussion darf der einmal verworfene Antrag nicht wiederholt werden. (Gesch.-Ordn. § 53 Abs. 2.)

Der Antrag auf motivirte Tagesordnung muß in seiner Begründung mit der erörterten Hauptfrage in wesentlichem Zusammenhange stehen. Er ist dem Präsidenten schriftlich zu übergeben und muß den später zu erörternden allgemeinen Bestimmungen über Anträge von Reichstagsmitgliedern genügen, also insbesondere von 15 Mitgliedern mitunterzeichnet (unterstützt) sein. (Gesch.-Ordn. § 49 und 22 Abs. 1.)

Er ist vor sonstigen Anträgen zur Abstimmung zu bringen. (Gesch.-Ordn. § 53 Abs. 3.)

Hat derselbe dem Reichstage nicht gedruckt vorgelegen, so ist, wofern er angenommen wurde, in der nächsten Sitzung nach erfolgter Drucklegung und Vertheilung nochmals ohne Diskussion abzustimmen.[1]) (Gesch.-Ordn § 50.)

Der Antrag auf Uebergang zur Abstimmung (Schluß der Debatte) bedarf der Unterstützung von dreißig Mitgliedern. Wenn er diese findet, so wird ohne weitere Begründung des Antrages und ohne Diskussion über denselben Beschluß gefaßt. (Gesch.-Ordn. § 53.)

Nach dem vom Präsidenten ausgesprochenen Schlusse der Diskussion können nur noch der Antragsteller[2]) und Berichterstatter das Wort zur Sache verlangen. (Gesch.-Ordn. § 48 Abs. 2)

Außerdem können persönliche Bemerkungen nach dem Schlusse der Debatte[3]) angebracht werden. Thatsächliche Bemerkungen hiemit zu verbinden, ist unzulässig. (Gesch.-Ordn. § 44.)

Hat ein Mitglied des Bundesrathes von seinem Rechte, zu jeder Zeit das Wort zu ergreifen, nach dem Schlusse der Diskussion Gebrauch gemacht[4]), so gilt diese für auf's Neue eröffnet.[5]) (Gesch.-Ordn. § 48 Abs. 1.)

Es kann indessen sofort, und ehe noch ein weiterer Redner das Wort ergriffen hat, der Schluß der Debatte beantragt werden.[6])

An die Diskussion schließt sich, soferne dieselbe nicht vertagt oder der Uebergang zur Tagesordnung angenommen wird, die Abstimmung.

Letztere ist durch die Fragestellung vorzubereiten, welche durch den Präsidenten erfolgt. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident sämmtliche der Reihe nach vorzulegen.[7]) Die Fragen sind so zu stellen, daß sie durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

---

[1]) Dies gilt auch dann, wenn der Antrag bereits in einem Kommissionsberichte als Minoritätsantrag erwähnt war. Gesch.-Ordn. § 50.

[2]) Vgl. hiezu oben S. 420 Anm. 1.

[3]) Bezw. nach angenommener Vertagung.

[4]) Da die Geschäftsordnung nicht unterscheidet, so greift die obige Bestimmung auch dann Platz, wenn das Bundesrathsmitglied nur zu einer persönlichen Bemerkung das Wort ergriffen hat. Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, IV. Session 1873, Sten. Ber. S. 452 f. und 704 (Präsident Dr. Simson.)

[5]) Vgl. hiezu Verhandlungen des nordd. Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1868, Drucksache Nr. 55 (II S. 185).

[6]) Siehe hiefür Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, IV. Session 1873, Drucksache Nr. 158 (IV S. 881) und Sten. Ber. S. 647 ff.

[7]) Verhandlungen des nordd. Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1869, Sten. Ber. S. 165. Präsident Dr. Simson: „Der Ausgangspunkt der Abstimmung ist nach der beharr-

Digitized by Google

Von jedem Mitgliede kann über die Frageſtellung das Wort begehrt werden. Erfolgt Widerſpruch gegen dieſelbe, ſo entſcheidet der Reichstag. (Geſch.-Ordn. § 51.)

Ebenſo kann jedes Mitglied die Theilung der Frage verlangen. Entſteht Zweifel über die Zuläſſigkeit der Theilung, ſo entſcheidet bei Anträgen der Antragſteller[1]), ſonſt der Reichstag. (Geſch.-Ordn. § 52.)

Unmittelbar vor der Abſtimmung iſt die Frage zu verleſen. (Geſch.-Ordn. § 54 Abſ. 1.)

Bezüglich der Abſtimmung enthält die Reichsverfaſſung folgende Vorſchriften

Zur Giltigkeit der Beſchlußfaſſung iſt die Anweſenheit der Mehrheit der geſetzlichen Mitgliederzahl[2]) erforderlich.[3]) (Reichsverfaſſung Art. 28 Abſ. 1.)

Die Beſchlußfähigkeit des Reichstags wird vermuthet. Die Nichtbeſchlußfähigkeit kann nur vor der Abſtimmung oder durch die Abſtimmung, nicht nachträglich dargethan werden.[4])

---

lichen Praxis nicht nur dieſes Hauſes, ſondern aller Vertretungen, denen ich die Ehre gehabt habe anzugehören, die jedesmalige Vorlage. Was ſich von dieſer am Weiteſten entfernt, kömmt zuerſt zur Abſtimmung, und davon wird vorgeſchritten bis zur Vorlage ſelber."

[1]) In den Verhandlungen des Reichstags, 4. Legislaturperiode, I. Seſſion 1878, Sten. Ber. S. 192, vertrat Präſident Dr. v. Forckenbeck die Anſicht, daß Amendementsſteller keine Antragſteller ſeien. Bei Amendements habe immer über die Frage der Zuläſſigkeit der Theilung das Haus entſchieden. Dagegen äußerte Abg. Dr. Lasker: „Soviel ich weiß, kennt die Geſchäftsordnung zweierlei Antragſteller: ſolche Antragſteller, welche Uranträge einbringen, werden in der Geſchäftsordnung als Antragſteller bezeichnet in Bezug auf die Ergreifung des Wortes; ſolche Antragſteller dagegen, welche die Herrſchaft haben über das, was ſie beantragt haben, werden im Allgemeinen ſo genannt, gleichviel, ob ſie einen Urantrag oder einen Unterantrag geſtellt haben." Der Wortlaut der Geſchäftsordnung ſpricht entſchieden für die Meinung Forckenbeck's; denn der Sprachgebrauch der Geſchäftsordnung wendet die Ausdrücke Abänderungsvorſchlag oder Amendement im Gegenſatz zu Antrag an und bezeichnet erſtere nie als Anträge.

[2]) Der Entwurf der nordd. Bundesverfaſſung ſagte: „die Anweſenheit der Mehrheit der Mitglieder". Die jetzige Faſſung beruht auf einem Antrage des Abg. Dr. Harnier. Der Antragſteller bemerkte hiezu (Verhandlungen des verfaſſungberathenden Reichstages, Sten. Ber. S. 467): Wir haben geglaubt, . . . vorſchlagen zu ſollen, daß man die Beſtimmung der preuß. Verfaſſung über die Beſchlußfähigkeit des Abgeordnetenhauſes aus Art. 80 der preuß. Verfaſſung hier wörtlich herübernehme . . . . Durch dieſe bereits bewährte Beſtimmung wird zunächſt erreicht, daß die beſchlußfähige Zahl ein für allemal feſtſteht. Wollten Sie umgekehrt etwa ſagen, es ſolle die Mehrheit der wirklich eingetretenen Reichstagsmitglieder zur Beſchlußfähigkeit genügen, ſo wäre damit ausgeſprochen, daß in jedem Falle, wo es auf Feſtſtellung der Beſchlußfähigkeit ankommt, zuvor feſtgeſtellt werden müßte, wieviel die Geſammtheit der eingetretenen Mitglieder ſei, denn die Zahl der eingetretenen Mitglieder iſt ja dem Wechſel unterworfen durch Verminderung, nemlich durch Tod, Niederlegung des Mandats, oder durch Vermehrung, durch Neuwahlen."

[3]) Dieſe Vorſchrift bezieht ſich nur auf die Abſtimmung, nicht auf die Verhandlung. Vgl. Verhandlungen des nordd. Reichstags, 1. Legislaturperiode, Seſſion 1868, S. 249 f. Präſident Dr. Simſon äußerte: „Was die Frage ſelbſt betrifft, ſo entſpricht es, das kann ich verſichern, der bisherigen Praxis, daß unter Beſchlußfähigkeit verſtanden wird die Fähigkeit des Hauſes, vermöge ſeiner Zahl einen Beſchluß zu faſſen, nicht die Fähigkeit, eine Debatte vor ſich gehen zu laſſen, während darin vielleicht gar kein Beſchluß zu Stande kommen ſoll, wie dies zum Beiſpiel bei den Generaldebatten der Fall iſt." Ebenda S. 458 ff. wurde folgender Antrag des Abg. Dr. Reincke abgelehnt: „Gemäß Art. 28 der Verfaſſung darf, nachdem durch Auszählung die Nichtbeſchlußfähigkeit des Reichstags feſtgeſtellt iſt, weder eine Beſchlußfaſſung noch eine Debatte über einen Gegenſtand der Beſchlußfaſſung des Hauſes ſtattfinden." Siehe auch meinen Kommentar S. 156, Mohl in der Zeitſchr. f. d. geſ. Staatsw. XXXI S. 94, Laband a. a. O. I S. 563.

[4]) Vgl. meinen Kommentar S. 156 f. und Laband a. a. O. I S. 563.

Digitized by Google

Vor der Abstimmung kann nach der Geschäfsordnung jedes Mitglied die Frage der Beschlußfähigkeit des Hauses aufwerfen oder die Auszählung beantragen.

Erklärt hierauf der Präsident, daß kein Mitglied des Bureaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so ist die Sache hiermit erledigt.

Ist dagegen der Präsident oder einer der diensthuenden Schriftführer über die Beschlußfähigkeit im Ungewissen, so muß dieselbe durch Namensaufruf ermittelt werden. (Gesch.-Ordn. § 54.)

Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit. (Reichsverfassung Art. 28.) Hierunter ist die absolute Mehrheit der Abstimmenden, nicht der Anwesenden zu verstehen.[1])

Bei Stimmengleichheit ist die Frage verneint.[2]) (Gesch.-Ordn. § 51)

Die Abstimmung geschieht entweder durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Zählung oder durch Namensaufruf.

Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgenden Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstags das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz begründet schriftlich dem Bureau zu übergeben und zu verlangen, daß dieselbe ohne vorgängige Vorlesung im Reichstage in die stenographischen Berichte aufgenommen werde. (Gesch.-Ordn. § 59.)

Die regelmäßige Form der Abstimmung ist die mittels Aufstehens und Sitzenbleibens.

Ist deren Ergebniß nach Ansicht des Präsidenten oder eines der diensthuenden Schriftführer zweifelhaft, so wird zunächst die Gegenprobe gemacht. Bleibt der Zweifel auch dann noch bestehen, so erfolgt Zählung (Gesch.-Ordn § 55.)

Dieselbe wird in der durch § 56 der Geschäftsordnung näher geregelten Weise bewerkstelligt.[3])

Auf namentliche Abstimmung kann beim Schlusse der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung angetragen werden, wenn wenigstens fünfzig Mitglieder den Antrag unterstützen. (Gesch.-Ordn. § 57.)

Die namentliche Abstimmung wird mittels Aufrufes sämmtlicher Reichstagsmitglieder vollzogen. Nach deren Beendigung wird durch Wiederholung des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Stimmabgabe geboten. Sodann erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. (Gesch.-Ordn. § 58.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist durch den Präsidenten zu verkünden.

---

[1]) Vgl. meinen Kommentar S. 156.

[2]) Art. 28 Abs. 2 der Reichsverfassung (itio in partes) ist durch Gesetz vom 24. Februar 1873 (RGBl. S. 45) aufgehoben worden. Vgl. über das Gesetz Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, III. Session 1872, Drucksache Nr. 79, Sten. Ber. S. 457 ff. (erste Lesung), S. 683 ff. (zweite Lesung), S. 771 (dritte Lesung).

[3]) Die jetzige Art der Zählung ist auf Antrag des Abg. Frhrn. von Stauffenberg eingeführt worden. Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Drucksachen Nr. 110 und 138 (III. S. 387 und 419); Sten. Ber. S. 680 ff. Die endgiltige Annahme erfolgte II. Session 1874/75, Sten. Ber. S. 98. Das Verfahren ist jenem des englischen Parlaments nachgebildet. Vgl. Erskine May, das englische Parlament und sein Verfahren. Uebersetzt von Oppenheim. 2. Aufl. S. 350 f. und 354 f.

Digitized by

Hat über einen Gegenstand keine Erörterung stattgefunden, so wird in der Regel keine Abstimmung vorgenommen[1]), sondern der Präsident spricht, falls kein Widerspruch erfolgt, die Annahme des Vorschlags aus.[2])

Der Schluß der Sitzung tritt ein, wenn die Tagesordnung erschöpft und wenn vor deren Beendigung Vertagung beschlossen worden ist.

Der Antrag auf Vertagung bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn er diese gefunden hat, so wird über ihn ohne weitere Begründung durch den Antragsteller und ohne Diskussion abgestimmt.[3]) (Gesch.-Ordn. § 53.

Bezüglich des Geschäftsganges der Abtheilungen ist nur weniges zu bemerken.

Die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen ist weder durch die Verfassung noch durch die Geschäftsordnung vorgeschrieben. Sie regeln ihre Tagesordnung selbst. Jedoch ist auch der Reichstagspräsident befugt, Sitzungen für sie anzuberaumen. (Gesch.-Ordn. § 30.) Der Präsident kann ferner ihren Sitzungen mit berathender Stimme beiwohnen. (Gesch.-Ordn. § 13 Abs. 1.) Ebenso sind die Mitglieder und Kommissäre des Bundesrathes hiezu berechtigt. Die Abtheilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. (Gesch.-Ordn. § 2 Abs. 3.) Sie beschließen mit absoluter Stimmenmehrheit. Haben sie an den Reichstag zu berichten, so können sie dies schriftlich oder mündlich durch ihren Berichterstatter thun. Von dieser Berichterstattung wird dasselbe gelten, was unten hinsichtlich der Kommissionsberichte darzulegen ist.

Für den Geschäftsgang der Kommissionen sind folgende Bestimmungen maßgebend.

Die Kommissionssitzungen sind für die Mitglieder des Reichstags öffentlich. Ein Ausschluß dieser Oeffentlichkeit kann nur vom Reichstage verfügt werden. (Gesch.-Ordn. § 27 Abs. 5.)

Die Kommissionen regeln ihre Tagesordnung selbst. (Gesch.-Ordn. § 30.) Von dem Zusammentritte der Kommissionen und von dem Gegenstande ihrer Verhandlungen ist dem Reichskanzler Kenntniß zu geben. (Gesch.-Ordn. § 29.)

Der Präsident kann an ihren Sitzungen mit berathender Stimme Theil nehmen (Gesch.-Ordn. § 13 Abs. 1), ebenso die Mitglieder und Kommissäre des Bundesrathes (Gesch.-Ordn. § 29). Das gleiche Recht steht, wenn einer Kommission die Vorberathung eines von Reichstagsmitgliedern gestellten Antrages überwiesen ist, dem Antragsteller oder dem Erstunterzeichneten von mehreren Antragstellern zu.[4]) (Gesch.-Ordn. § 27 Abs. 4.)

---

[1]) Bezüglich der Abstimmung über Etatsvorlagen vergl. die Aeußerung des Präsidenten Dr. v. Forckenbeck in den Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Sten. Ber. S. 432: „Ich erkläre ein für allemal und bis eine anderweitige Praxis oder ein Beschluß des Hauses vorliegt, daß ich die Erklärung meinerseits: Der Titel ist bewilligt, dahin verstehe: Der Titel ist in seinen einzelnen Positionen bewilligt, bezw. die einzelnen Positionen sind bewilligt." (Zustimmung.)

[2]) Vergl. Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, III. Session 1875/76, Sten. Ber. S. 1004.

[3]) Ueber die Frage, ob der Vertagungsantrag den Vorrang vor dem Schlußantrage habe oder umgekehrt, äußerte Präsident Dr. Simson in der IV. Session 1873 der 1. Legislaturperiode, Sten. Ber. S. 716: „Es ist dies ja eine alte Zweifelsfrage. . . . Im norddeutschen Reichstage ist in solchen Fällen allemal zuerst die Vertagungsfrage gestellt worden. Man hat angenommen, daß durch die Vertagung jeder weitere Beschluß und also auch der Schluß der Diskussion für die laufende Sitzung beseitigt werde. Wenn mir nicht widersprochen wird, so verfahre ich auch heute so und bringe zuerst den Vertagungsantrag zur Unterstützung."

[4]) Selbstverständlich, wenn er nicht ohnedies Kommissionsmitglied ist.

Digitized by Google

Die Kommissionen sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. (Gesch.-Ordn. § 27 Abs. 1.)

Die Kommissionen empfangen ihren Berathungsstoff vom Reichstage. Nach der bestehenden Uebung gilt es als unstatthaft, den Kommissionen bestimmte Aufträge oder Anweisungen mitzugeben.[1])

Nach Schluß der Kommissionsberathung ist ein Berichterstatter zu wählen.

Beschließt die Kommission schriftlichen Bericht, so hat der Berichterstatter deren Ansichten und Anträge zusammenzustellen. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens zwei Tage vor der Berathung im Hause an sämmtliche Abgeordnete vertheilt, auch dem Bundesrathe in einer angemessenen Zahl von Abdrücken übersendet.

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den Berichterstatter im Reichstage lediglich mündlichen Vortrag halten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen. (Gesch.-Ordn. § 27 Abs. 2 und 3.)

Ist ein Verhandlungsgegenstand durch die Kommission vorbereitet, so gibt der Vorsitzende dem Reichstagspräsidenten hievon Nachricht. Letzterer verfügt sodann die Einbringung des Gegenstandes auf die Tagesordnung. (Gesch.-Ordn. § 31.)

Neben den vorstehend dargelegten allgemeinen Anordnungen über das Verfahren enthält die Geschäftsordnung noch eine Reihe besonderer Vorschriften für die Behandlung einzelner Berathungsgegenstände.

Die hier in Frage kommenden Gegenstände sind:

1. Gesetzentwürfe,
2. sonstige Anträge,
3. Interpellationen,
4. die Uebersicht über die Entschließungen, welche der Bundesrath auf die Beschlüsse des Reichstags gefaßt hat,
5. Petitionen,
6. Adressen.

Die Vorlagen des Bundesrathes und die Anträge von Abgeordneten werden vom Präsidenten zum Drucke und zur Vertheilung an die Mitglieder des Reichstags befördert. (Gesch.-Ordn. § 17.)

Die Anträge der Abgeordneten müssen von mindestens 15 Mitgliedern des Reichstags unterzeichnet und mit der Eingangsformel „Der Reichstag wolle beschließen" versehen sein. (Gesch.-Ordn. § 22.) Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung. (Gesch.-Ordn. § 24).

Die fernere geschäftliche Behandlung der Bundesrathsvorlagen und der Anträge von Abgeordneten erfolgt im Plenum frühestens am dritten Tage[2]), nachdem die betreffenden Schriftstücke gedruckt und an die Mitglieder vertheilt worden sind.[3]) (Gesch.-Ordn. §§ 18 Abs. 1, 22 Abs. 2 und 25.)

---

[1]) Vergl. Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, III. Session 1875/76, Sten. Ber. S. 17 (Präsident Dr. v Forckenbeck).

[2]) Verhandlungen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, IV. Session 1873, Sten. Ber. S. 1254. Präsident Dr. Simson: „Wenn § 16 sagt: (folgt der Wortlaut), so weiß ich nicht anders, als daß in unserer ganzen bisherigen Praxis der Tag der Vertheilung allezeit mitgerechnet worden ist."

[3]) Die Geschäftsordnung sagt: „in die Hände der Mitglieder gelangt sind." Hiezu bemerkte Präsident Dr. Simson am eben angeführten Orte: „Ich glaube, die Geschäftsordnung

Digitized by Google

Für das weitere Verfahren ist zwischen Gesetzentwürfen und sonstigen Anträgen zu unterscheiden.

Gesetzentwürfe unterliegen einer dreimaligen Berathung.

Ist ein Gesetzentwurf von einem Reichstagsmitgliede in Vorschlag gebracht, so erhält der Antragsteller unmittelbar vor der ersten Berathung das Wort zur Begründung.

Die erste Berathung ist auf eine allgemeine Erörterung der Grundsätze des Entwurfes beschränkt. (Gesch.-Ordn. § 18 Abs. 1.) Diese allgemeine Erörterung kann auch auf einzelne Theile des Entwurfes gerichtet und abschnittweise zu Ende geführt werden. (Gesch.-Ordn. § 18 Abs. 4.)

Es ist nicht gestattet, vor Schluß der ersten Berathung[1]) auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungsvorschläge[2]) einzubringen (Gesch.-Ordn. § 18, Abs. 2.)

Nach dem Schlusse der ersten Berathung trifft der Reichstag Entscheidung darüber, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfs zu betrauen oder ob die zweite Berathung sofort im Plenum vorzunehmen sei.[3]) (Gesch.-Ordn. § 18 Abs. 3.)

Die zweite Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung, bezw. wenn eine Kommission eingesetzt ist, nach Vertheilung der gedruckten Kommissionsanträge unter die Mitglieder.

Ueber jeden einzelnen Artikel der Vorlage, bezw. der Kommissionsanträge[4]) wird der Reihe nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Reichstags kann jene Ordnung verlassen, die Erörterung mehrerer Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungsvorschläge getrennt verhandelt werden. Die Einbringung von Abänderungsvorschlägen zu einzelnen Artikeln ist sowohl

---

hat angenommen, daß in dem Augenblick, da die Boten das betreffende Druckmaterial in die Häuser der Mitglieder bringen, das Material auch in ihre Hände kommt."

[1]) Präsident Dr. Simson bemerkte zu § 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung in der IV. Session 1873 der 1. Legislaturperiode, Sten. Ber. S. 1254: „Ich habe dies aber nie dahin verstanden, daß diese Amendements nicht mir mitgetheilt, dann gedruckt werden und — ohne vorläufige öffentliche Erörterung — in die Hände der Mitglieder kommen dürften."

[2]) Diese Bestimmung wurde auf Antrag der Geschäftsordnungskommission vom norddeutschen Reichstage in der Session 1869 (Sten. Ber. S. 419 f.) beschlossen. Dazu bemerkte Präsident Dr. v. Forckenbeck in den Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Sten. Ber. S. 220: „Ich kann nach dem Wortlaute der Geschäftsordnung, wie er in § 17 (19) und § 18 (20) und dann wiederholt in den §§ 46 und 47 (49 und 50) der Geschäftsordnung hervortritt, unter Abänderungsvorschlägen, die ausdrücklich in dem § 46 (49) Amendements genannt werden, nur solche Anträge verstehen, welche direkt eine Abänderung des Textes der Vorlage herbeiführen wollen." Forckenbeck berief sich für diese Auffassung auch auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmung. Seine Ansicht wurde vom Reichstage damals mit 148 gegen 138 Stimmen verworfen. Sie ist aber gleichwohl die richtige.

[3]) Verhandlungen des nordd. Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1868, Drucksache Nr. 55 (II S. 179): „Die Kommission beschloß mit allen gegen eine Stimme, eine Abstimmung nach der Generaldiskussion nur über die Frage zu gestatten, ob die Vorlage an eine Kommission zu verweisen."

[4]) Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Sten. Ber. S. 387 f., 398 f. Präsident Dr. v. Forckenbeck entwickelte die Ansicht, daß die Beschlüsse der Kommission die Regierungsvorlage nicht beseitigen, daß also auch über letztere abgestimmt werden müsse. Abg. v. Unruh bemerkte beistimmend, die Kommission könne nichts anderes thun, als die Regierungsvorlage begutachten. Abg. Lasker trat dieser Auffassung entgegen. Die Frage wurde der Geschäftsordnungskommission überwiesen, aber wegen Schlusses der Session nicht erledigt. Forckenbeck's Anschauung scheint die richtige zu sein.

Digitized by Google

in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Berathung, als auch im Laufe der Letzteren zulässig. Solche Vorschläge bedürfen keiner Unterstützung. (Gesch.-Ordn. § 19 Abs. 1—3).

Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt oder über denselben zur Tagesordnung übergegangen[1]), so findet eine weitere Berathung nicht statt. (Gesch.-Ordn. § 19 Abs. 6.)

Ist dies nicht der Fall, haben aber Abänderungen der Vorlage stattgefunden[2]), so stellt der Präsident nach dem Schlusse der zweiten Berathung mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen. (Gesch.-Ordn § 19 Abs. 4.)

Die dritte Berathung findet frühestens am zweiten Tage nach Abschluß der zweiten Berathung[3]), bezw. nach Vertheilung der Zusammenstellung statt. (Gesch.-Ordn. § 20 Abs. 1.)

Bei der dritten Lesung bildet, wenn in zweiter Berathung keine Abänderungen beschlossen worden sind, die unveränderte Vorlage, andernfalls die Zusammenstellung, die Grundlage der Verhandlung.[4]) (Gesch.-Ordn. § 19 Abs. 5).

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln können zwischen der zweiten und dritten Berathung und während der Letztern eingebracht werden, bedürfen aber der Unterstützung von 30 Mitgliedern. (Gesch.-Ordn. § 20 Abs. 2)

Die Diskussion zerfällt in eine allgemeine und in eine besondere Jene richtet sich nach den Bestimmungen für die erste, diese nach den Vorschriften für die zweite Lesung. (Gesch.-Ordn. § 20 Abs. 3.)

Am Schlusse der Berathung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfes abgestimmt (Schlußabstimmung). Sind Abänderungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat. (Gesch.-Ordn. § 20 Abs. 4.)

Eine Abkürzung der Frist für die Vornahme der zweiten Berathung, insbesondere auch die Vereinigung der ersten und zweiten Berathung in der-

---

[1]) Vergl. hierüber Verhandlungen des nordd. Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1870, Sten. Ber. S. 148 ff. und 287 ff., woselbst mit großer Mehrheit ausgesprochen wurde, daß der Uebergang zur Tagesordnung gleiche Wirkung habe, wie die Ablehnung der Vorlage. Gegenüber Vorlagen des Bundesrathes ist dieses Verfahren nach § 53 Abs. 4 der Geschäftsordnung unzulässig.

[2]) Dieser Zusatz wurde vom norddeutschen Reichstage in der Session 1869 (Sten. Ber. S. 38) beschlossen.

[3]) Verhandlungen des nordd. Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1870, Sten. Ber. S. 246. Präsident Dr. Simson: Die Geschäftsordnung „hat also den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, daß nach einer nur theilweise erfolgten zweiten Berathung für Stücke derselben (der Vorlage) sofort in die dritte Lesung eingetreten werde."

[4]) Die Auslegung der letzteren Vorschrift, über deren Entstehung die Verhandlungen des nordd. Reichstags, 1. Legislaturperiode, Session 1868, Drucksache Nr. 55 (II S. 179 f.) zu vergleichen sind, hat im Reichstage Schwierigkeiten verursacht. In der III. Session 1875/76 der 2. Legislaturperiode (Sten. Ber. S. 1326 f.) wurde vom Reichstage gegen die Ansicht des Präsidenten Dr. Simson festgestellt, daß in zweiter Berathung abgelehnte Theile einer Regierungsvorlage in dritter Lesung nur auf Grund besonders eingebrachter Anträge zur Verhandlung gelangen könnten. Reichskanzler Fürst Bismarck wandte damals mit Recht ein: „Ich glaube, zu den zusammenzustellenden Beschlüssen werden doch auch die ablehnenden gehören; denn sie sind auch Beschlüsse, und zwar sehr einschneidende."

Digitized by Google

selben Sitzung[1]), kann bei Feststellung der Tagesordnung oder überhaupt an einem früheren Tage als dem der Berathung mit Stimmenmehrheit verfügt werden.

Eine Abkürzung der Frist für die erste und dritte Berathung kann nur beschlossen werden, wenn nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen. (Gesch.-Ordn. § 21 Abs. 1.)

Bei Gesetzentwürfen, welche von Mitgliedern beantragt sind, ist zu jeder Fristverkürzung außerdem die Zustimmung des Antragstellers erforderlich. (Gesch.-Ordn § 22 Abs. 3.)

Der Reichstag kann ebenso wie am Schlusse der ersten Lesung, so in jedem Stadium einer späteren Berathung bis zum Beginne der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr übergebenen Gegenstande zu beschäftigen hat. (GO. § 21 Abs. 2.)

Die Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußfassung dem Reichskanzler übersandt. (GO. § 69.)

Für Anträge, welche keine Gesetzentwürfe sind, gestaltet sich das geschäftliche Verfahren verschieden, je nachdem sie vom Bundesrathe oder von Reichstagsmitgliedern ausgehen.

Anträge des Bundesrathes sind, wenn Letzterer nicht darauf verzichtet, gleich Gesetzentwürfen zu behandeln. (GO. § 25.)

Im Falle des Verzichtes des Bundesrathes auf diesen umständlicheren Geschäftsgang tritt für dessen Anträge, für die Anträge von Abgeordneten aber stets folgendes abgekürzte Verfahren ein.

Es bedarf nur einmaliger Berathung und Abstimmung. Für Abänderungsvorschläge ist die Unterstützung von 30 Mitgliedern erforderlich. Im Uebrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Behandlung von Gesetzentwürfen. (GO. §§ 23 Abs. 1 und 25.)

Der Antrag eines Mitgliedes kann, und zwar auch dann, wenn er nicht gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, zur Berathung und Abstimmung kommen, wenn der Antragsteller zustimmt und kein Mitglied widerspricht.[2]) (GO. § 23 Abs. 2.)

Richtet sich der Antrag an die Adresse der verbündeten Regierungen, so wird im Falle der Annahme der Beschluß des Reichstages dem Reichskanzler übermittelt.

---

[1]) In den Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Sten. Ber. S. 1264, bemerkte der Präsident, daß, auch wenn die erste und zweite Berathung zugleich auf der Tagesordnung stehen, Amendements nach bisherigem Brauche erst nach geschlossener erster Berathung vertheilt werden. Dem Wortlaute des § 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung entspricht dies.

[2]) Ueber die Behandlung von Resolutionen, welche mit einem Gesetzentwurfe zusammenhängen, bemerkte der Abg. Dr. Lasker in der I. Session 1878 der 4. Legislaturperiode des Reichstags, Sten. Ber. S. 536, unter Zustimmung des Präsidenten Dr. v. Forckenbeck folgendes: „Die Geschäftsordnung schreibt vor: über Gesetze findet eine dreimalige Lesung statt, über Anträge dagegen, welche nicht auf Erlaß eines Gesetzes, sondern blos auf Herbeiführung eines Beschlusses gerichtet sind, findet blos eine einmalige Lesung statt. Nun ist die Resolution ein vom Gesetze losgelöster Bestandtheil, der nach der Geschäftsordnung nur eine einmalige Beschlußfassung nöthig macht. Ist dies aber der Fall, so scheint mir, daß die Beschlußfassung in die dritte Berathung und nicht in die zweite verlegt werden muß, und zwar deßwegen, weil der Beschluß sich nach der Annahme des Gesetzes gestaltet. Nun wird aber das Gesetz in zweiter Berathung nicht definitiv beschlossen, und es ist deßhalb rathsam, die definitive Gestaltung des Gesetzes oder der betreffenden Bestimmung des Gesetzes abzuwarten, ehe über die Resolution beschlossen wird." In diesem Sinne entschied auch der Reichstag.

Digitized by Google

Unter Interpellationen sind Anfragen zu verstehen, welche Mitglieder des Reichstags selbständig, d. h. nicht im Laufe der Verhandlung über einen in Berathung befindlichen Gegenstand,[1]) an die Bundesregierungen (den Bundesrath) richten.[2])

Ein Interpellationsrecht hat der Reichstag oder haben seine Mitglieder nicht; denn es besteht keine Verpflichtung der Bundesregierungen auf Interpellationen zu antworten.[3])

Die Vorschriften der Geschäftsordnung über Interpellationen sind lediglich Normen für den Geschäftsgang des Reichstages.

Interpellationen an den Bundesrath müssen, bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Reichstagspräsidenten übergeben werden. Letzterer theilt dieselben dem Reichskanzler abschriftlich mit und fordert ihn oder dessen Stellvertreter in der nächsten Sitzung zur Erklärung darüber auf, ob und wann er die Interpellation beantworten wolle.

Erklärt der Reichskanzler oder sein Vertreter sich zur Beantwortung bereit, so hat an dem hiefür bestimmten Tage zunächst der Interpellant das Recht, seine Interpellation näher auszuführen.[4]) (GO. § 32.)

Hieran schließt sich die Beantwortung der Interpellation. Eine sofortige Besprechung des Gegenstandes kann erfolgen, wenn mindestens 50 Mitglieder es verlangen. Die Stellung eines Antrages ist hiebei unzulässig.[5]) (GO. § 33.)

Lehnt der Reichskanzler oder sein Vertreter die Einlassung auf die Anfrage ab, so kann sich auch hieran eine Besprechung in der gleichen Weise reihen. (GO. § 33.)

Der Reichstag hat in der III. Session 1872 der 1. Legislaturperiode (Sten. Ber. S. 931—934) folgenden Antrag angenommen:

„An den Reichskanzler das Ersuchen zu richten, dem Reichstage die von dem Bundesrathe gefaßten Entschließungen auf die von dem Reichstage beschlossenen Gesetzentwürfe und Anträge spätestens bei Beginn der nächsten Session in schriftlicher Form mitzutheilen."

Der Bundesrath hat diesem Ansinnen entsprochen, und es werden in Folge dessen Uebersichten über die fraglichen Beschlüsse dem Reichstage regelmäßig vorgelegt.

Ueber die Behandlung dieser Uebersichten trifft die Geschäftsordnung Bestimmung.[6])

---

[1]) Laband a. a. O. I S. 522: „Im Laufe der Verhandlung des Reichstags kann jedes Reichstagsmitglied über jeden, mit dem Gegenstande der Verhandlung im Zusammenhang stehenden Punkt Fragen an den Reichskanzler oder den Präsidenten des Reichskanzleramts oder einen Regierungskommissar richten, ohne daß es irgend welcher Förmlichkeiten bedarf und ohne daß die §§ 30 und 31 (jetzt 32 und 33) der GO. Anwendung finden."

[2]) Vgl. Verh. des verfassungberathenden Reichstags. Sten. Ber. S. 443 ff.

[3]) S. Laband a. a. O. I S. 521 und meinen Kommentar S. 152. Ich muß der Ausstellung Labands gegenüber zugeben, daß ich mich an dem genannten Orte im Ausdrucke vergriff, wenn ich von einem „natürlichen Rechte" sprach. Indessen bemerkt Laband, daß ich das Sachverhältniß richtig erkannt habe.

[4]) Der betreffende Satz der GO. ist etwas mangelhaft stilisirt.

[5]) GO. § 33 fügt bei: „Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages unbenommen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen." Dies ist eigentlich selbstverständlich.

[6]) Die Einfügung des jetzigen § 34 der GO. wurde zuerst vom Abg. Klotz in der I. Session 1874 der 2. Legislaturperiode des Reichstags angeregt. Der Antrag blieb aber damals unerledigt. (Vgl. den Kommissionsbericht Drucksache Nr. 66.) Er wurde sodann von Klotz in der II. Session 1874/75 wiederholt (Drucksache Nr. 24) und führte zur Annahme der nunmehr geltenden Bestimmungen. (Sten. Ber. S. 95—98.)

Digitized by Google

Dieselben werden zum Drucke und zur Vertheilung an die Reichstagsmitglieder befördert.

Binnen 14 Tagen nach geschehener Vertheilung ist jedes Mitglied berechtigt, das Verzeichniß innerhalb folgender Grenzen zum Gegenstand von Bemerkungen zu machen.

Bemerkungen über Beschlüsse des Bundesrathes, durch welche Reichstagsbeschlüsse zustimmend oder ablehnend beschieden wurden, sind nicht statthaft.[1])

Im Uebrigen müssen sich die Bemerkungen beschränken:

1) auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,

2) auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.[2])

Die Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen, werden dem Reichskanzler mitgetheilt und alsdann auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Stellung eines Antrages bei der Verhandlung über die Bemerkungen ist unzulässig.[3]) (GO. § 34.)

Ueber die Behandlung der Petitionen[4]) bestimmt die Geschäftsordnung:

Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, der einer Kommission zugetheilt ist, können dieser durch Präsidialverfügung überwiesen werden. Die übrigen gehen an die Petitionskommission. Ist eine Petition dorthin abgegeben, so kann der Präsident die Ueberweisung an die Fachkommission nur mehr auf Antrag der Petitionskommission anordnen. (GO. § 28 Abs. 1.)

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von den Kommissionen wöchentlich durch eine tabellarische Uebersicht zur Kenntniß der Reichstagsmitglieder zu bringen.

Zur Erörterung im Reichstage gelangen nur jene Petitionen, bei welchen hierauf entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern angetragen wird.

Ist Ersteres der Fall, so hat die Kommission über die Petition Bericht zu erstatten.

Ist Letzteres der Fall, so tritt dasselbe Verfahren wie bei anderen einfachen Anträgen der Mitglieder ein, mit der einzigen Ausnahme, daß es einer wiederholten Abstimmung über nicht gedruckt vorgelegene Verbesserungsvorschläge nur dann bedarf, wenn ein von 50 Mitgliedern unterstützter Antrag hierauf gestellt wird.

In allen Fällen muß ein Bescheid des Reichstages erfolgen. (GO. §§ 28 Abs. 3—6 u. 50.)

---

[1]) Verh. des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Sten. Ber. S. 96. Abg. von Bernuth: „Wir haben den Fall uns allerdings auch vergegenwärtigen müssen, daß Seitens des Bundesrathes eine Ablehnung nicht motivirt worden wäre; aber wir haben geglaubt, es sei der Fall denkbar, wo die Darlegung der Motive unter Umständen wenigstens Bedenken haben könnte, und daher ein Zwang — wenn der Ausdruck überhaupt zulässig wäre — gegen den Bundesrath in dieser Richtung sich nicht wohl rechtfertigen lasse."

[2]) Verh. des Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874. Drucksache Nr. 66 (III S. 248): „Die Bemerkungen auch auf die Motive, welche den Bundesrath bei seinen Entscheidungen geleitet haben, auszudehnen, glaubte die Kommission, als über die Kompetenz des Reichstages hinausgehend, nicht empfehlen zu sollen."

[3]) Die Geschäftsordnung fügt auch hier bei: „Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen."

[4]) Vgl. Mohl in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswiss. XXXI S. 99 ff.

Digitized by Google

Der Reichstag hat zwar nicht das Recht, wohl aber, da es ihm nicht verboten ist, die Möglichkeit, Adressen an die verbündeten Herrscher oder an den Kaiser als ihren Vertreter zu richten.[1])

Die Geschäftsordnung sieht nur den Fall der Erlassung einer Adresse an den Kaiser vor. Wird diese unter gleichzeitiger Beifügung eines formulirten Entwurfes beantragt, so findet die weitere Behandlung in derselben Art wie bei anderen Anträgen statt, nur daß, falls die Vorberathung in einer Kommission beschlossen wird, letztere die schon oben erwähnte besondere Zusammensetzung hat.

Ist dem Antrage ein Entwurf nicht beigefügt gewesen, so ist der Antrag jedes Mal der oben bezeichneten Kommission zu überweisen, welche einen Entwurf zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Reichstage vorzulegen hat. (GO. § 67.)

Wird eine Adresse angenommen, so ist zugleich darüber zu beschließen, ob dieselbe — deren Entgegennahme durch den Kaiser selbstverständlich vorausgesetzt — einzusenden oder von einer Deputation zu übergeben sei. (GO. § 68.)

---

[1]) Die Ausführungen Laband's a. a. O. I S. 523 gegen die in meinem Kommentar S. 151 geäußerte Ansicht erkenne ich als richtig an.

Inhalts-Uebersicht.

	Seite
§ 1. Rechtliche Stellung des Reichstags	352
a) gegenüber seinen Mitgliedern	352
Untersuchung gegen Reichstagsabgeordnete, Verhaftung und zeugschaftliche Vernehmung derselben	352
b) gegenüber der Bundesgewalt	356
Formen der Theilnahme des Reichstages an der Ausübung der Bundesgewalt	357
c) gegenüber dem Volke	358
Wahlgesetz und Wahlreglement	359
§ 2. Wahlfähigkeit, Wahlberechtigung u. Wählbarkeit	359
Voraussetzungen der Wahlfähigkeit	360
Voraussetzungen der Wahlberechtigung	362
Rechtliche Natur des Wahlrechtes	363
Schutz der Ausübung des Wahlrechtes	364
Voraussetzungen der Wählbarkeit	365
§ 3. Die Wahl	366
Zahl der Reichstagsabgeordneten	366
Wahlkreise und Wahlbezirke	367
Allgemeine Wahlen	369
Anberaumung derselben	369
Kosten des Wahlgeschäftes	370
Vorbereitung der Wahl	370
Wählerliste	370
Wahllokal	373
Wahlvorsteher u. Wahlvorstand	373
Wahlverfahren	373
Wahlhandlung	374
Behinderung von Wahlbezirken	374
Oeffentlichkeit der Wahlhandlung	375
Gang der Wahlhandlung	375
Geheime Abstimmung	375
Stimmzettel	377
Ermittelung des Wahlergebnisses für die Wahlbezirke	380

Digitized by Google

		Seite
	Zusammenstellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis	381
	Wahlkommission	381
	Deren Verfahren und Befugnisse	382
	Verkündung des Gewählten	383
	Engere Wahl	383
	Erklärung des Gewählten über die Annahme der Wahl	384
	Wirkung der Verkündigung bei erfolgter Annahme	384
	Besondere Wahlen	385
§ 4.	Die Wahlprüfung	386
	Rechtliche Natur der Wahlprüfung	386
	Gegenstand der Wahlprüfung	387
	Prüfung der Stimmabgabe	387
	Wahlbeeinflussung	389
	Prüfung des Wahlvorbereitungs- und Wahlverfahrens	391
	Prüfung der Stimmenberechnung	392
	Verfahren bei der Wahlprüfung	393
	in den Abtheilungen	393
	in der Wahlprüfungskommission	395
	im Plenum	396
	Wirkung der Anerkennung der Wahl	396
§ 5.	Erlöschen der Abgeordneteneigenschaft	396
	Verzicht	397
	Allgemeine gesetzliche Erlöschungsgründe	397
	Besondere gesetzliche Erlöschungsgründe	397
	Wegfall der Wählbarkeit	397
	Anstellung und Beförderung im Reichs- und Staatsdienste	397
	Erledigungsanzeige an den Reichskanzler	401
§ 6.	Rechtliche Stellung des Reichstagsabgeordneten	401
	Allgemeine Grundsätze	401
	Sonderrechte der Reichstagsabgeordneten	403
	Unverantwortlichkeit	403
	Ablehnungsrechte gegenüber der Berufung zum Schöffen ꝛc.	404
	Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritte in den Reichstag	404
	Diätenlosigkeit	404
	Freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen	405
§ 7.	Rechtliche Voraussetzungen der Thätigkeit des Reichstages	406
	Berufung	406
	Eröffnung	407
	Schließung	407
	Auflösung	407
	Vertagung	407
§ 8.	Organisation des Reichstages	408
	Die Geschäftsordnung	408
	Ehrenämter und besoldete Aemter	409
	Ehrenämter	410
	Gliederung des Reichstages	412
	Abtheilungen	412
	Kommissionen	412
§ 9.	Disziplin des Reichstages	414
	Grenzen der Disziplinargewalt	414
	Ordnungsruf	415
§ 10.	Geschäftsgang des Reichstages	416
	a) Allgemeine Bestimmungen	416
	Maßregeln gegen Störungen	416
	Oeffentlichkeit der Verhandlungen	416
	Berichte über die Verhandlungen	418
	Tagesordnung	418
	Schwerinstag	418
	Bemerkungen vor oder nach der Tagesordnung	419
	Sitzungsprotokoll	419
	Stenographische Berichte	419
	Redeordnung	419
	Abänderungsvorschläge	421
	Uebergang zur Tagesordnung	421
	Uebergang zur Abstimmung	422
	Wirkung des Schlusses der Diskussion	422
	Persönliche Bemerkungen	422
	Wiedereröffnung der Diskussion, wenn ein Bundesrathsmitglied gesprochen hat	422
	Abstimmung	422
	Fragestellung	422
	Beschlußfähigkeit	423
	Erforderniß der absoluten Mehrheit	424
	Formen der Abstimmung	424
	Schluß und Vertagung der Sitzung	425
	Geschäftsgang in den Abtheilungen	425
	Geschäftsgang in den Kommissionen	425
	b) Besondere Bestimmungen für einzelne Berathungsgegenstände	426
	Vorlage des Bundesraths und Anträge der Abgeordneten	426
	Gesetzentwürfe	427
	Sonstige Anträge	429
	Interpellationen	430
	Uebersicht über die Entschließungen des Bundesraths auf Beschlüsse des Reichstags	430
	Petitionen	431
	Adressen	432

Digitized by Google

Verwaltungsbericht der Reichsbank
für das Jahr 1879.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 24. März 1880.

Die **Gesammtumsätze** der Reichsbank im Jahre 1879 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	12,320,927,500 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	35,137,824,400 „
zusammen . .	47,458,751,900 ℳ.

(1878: 44,254,713,700 ℳ.), also 3,204,038,200 ℳ. mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

	für Wechsel	für Lombarddarlehne
vom 1. bis 10. Januar 1879	4½ pCt.,	5½ pCt.,
„ 11. Januar bis 4. März	4 „	5 „
„ 5. März „ 20. März	4 „	4½ „
„ 21. März „ 12. August	3 „	4 „
„ 13. August „ 10. Oktober	4 „	5 „
„ 11. Oktober „ 9. Dezember	4½ „	5½ „
„ 10. Dezember bis zum Schluß des Jahres	4 „	5 „

im Durchschnitt des ganzen Jahres 3,70 pCt. für Wechsel und 4,68 pCt. für Lombard-Darlehne, gegen 4,34 bezw. 5,34 pCt. im Vorjahre.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

am 31. Dezember 1878	
6,240 Inländer mit	28,618 Antheilen,
1,450 Ausländer mit	11,382 „
also 7,690 Eigner und	40,000 Antheile
am 31. Dezember 1879	
6,271 Inländer mit	28,865 Antheilen,
1,436 Ausländer mit	11,135 „
mithin 7,707 Eigner und	40,000 Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 31 vermehrt, die der ausländischen um 14 vermindert und sind 247 Bankantheile von Ausländern auf Inländer übergegangen.

Die **Depositenkapitalien** haben betragen:

---

[1]) Vergl. die früheren Berichte und zwar für 1878 „Annalen" 1879 S. 577 ff., für 1877 „Annalen" 1878 S. 673 ff., für 1876 „Annalen" 1877 S. 736 ff.

am 1. Januar 1879	9,441,212	ℳ
Neu eingezahlt sind	5,037,040	„
macht . .	14,478,252	ℳ.
abgehoben sind	13,412,863	ℳ.
bleiben . .	1,065,389	ℳ.

(8,375,823 ℳ. weniger als zu Anfang des Jahres).

Hierzu treten die Zinsen auf die zum 31. März bezw. 31. Mai gekündigten Kapitalien, soweit diese Zinsen am Schlusse des Jahres noch nicht abgehoben sind, mit . . . . . 31,819 ℳ.

so daß also am 31. Dezember 1879 eine Depositenschuld verbleibt von . . . . . 1,097,208 „

Die für die Depositenkapitalien bis zum Kündigungstage (31. März bezw. 31. Mai) zu entrichtenden Zinsen sind berechnet auf 61,169 „

Hierzu treten die am 31. Dezember 1878 noch nicht abgehobenen Zinsen mit . . . . . 147,129 „

sind . .	208,298	ℳ.
Davon sind bezahlt	176,479	„
Es sind also	31,819	„

am 31. Dezember 1879 noch nicht abgehoben, welcher Betrag der Depositenschuld zugeschrieben worden ist.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 23. Februar . . .	556,027,000	ℳ.
als höchste Summe am 31. Dezember	792,808,000	„
durchschnittlich	667,675,000	„

es sind also gegen das Vorjahr *(622,642,000 ℳ.)* durchschnittlich 45,033,000 ℳ. mehr in Cirkulation gewesen.

Wieviel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergiebt die Anlage C.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 105,413 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 7. Januar	473,935,000	ℳ.
als höchste Summe am 23. März	562,774,000	„
durchschnittlich.	534,237,000	„

Die umlaufenden Noten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit 80 pCt. durch Metall gedeckt.

Die **Giroguthaben** (Anlage D.)

betrugen am 1. Januar . . . . . 105,606,498 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:

durch Baarzahlung	5,253,645,453	ℳ.
durch Uebertragung am Platze . . .	4,701,875,223	„
durch Uebertragung von anderen Bankstellen	5,261,073,186	„
	= 15,216,593,862 ℳ.	*(13,645,338,717 ℳ.)*
	sind 15,322,200,359 ℳ.	

1878:

Digitized by Google

dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlung	6,078,708,793 ℳ.	
durch Uebertragung am Platze . . .	4,701,875,223 „	
durch Uebertragung auf andere Bankstellen	4,413,024,959 „	
	= 15,193,608,974 „	*(13,646,574,475 ℳ.)*

der Rest von 128,591,385 ℳ.
ist als Guthaben am 31. Dezember 1879 verblieben.

Von Behörden, Personen und Firmen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage E für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt 970,375,201 ℳ. *(1878 725,245,072 ℳ.)*

Unter Zutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Interessen an verschiedenen Bankplätzen von	4,413,024,959 ℳ.	*(3,757,235,524 ℳ.)*
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Plätzen auf	5,383,400,160 „	*(4,482,480,596 ℳ.)*
davon sind im Jahre 1879 zur Gutschrift gelangt	5,375,003,108 „	*(4,481,289,898 ℳ.)*
und der Rest von	8,397,052 ℳ.	
zuzüglich des Bestandes am 1. Januar 1879 von	18,056,963 „	
ist mit	26,454,015 ℳ.	

in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

Durchschnittlich haben die Giro-Guthaben 128,796,000 ℳ. *(1878: 109,999,000 ℳ.)* betragen.

Der höchste Bestand war . . . . 158,742,000 ℳ. am 23. April,
der niedrigste . . . . . 100,222,000 „ am 15. Oktober.

Das **Guthaben des Reiches und der Bundesstaaten** betrug am 1. Januar 1879 . . . . . 27,600,407 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . . 777,248,221 „
= 804,848,627 ℳ.
dagegen ausgezahlt . . . . . 775,728,414 „
und 29,120,213 ℳ.
als Guthaben verblieben.

Auf dem **Effektenkonto** haben im Jahre 1879 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besitzt keine Effekten.

Der **Reservefonds** belief sich am 1. Januar 1879 auf 15,223,709 ℳ.
Hierzu treten nach § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes 20 pCt. des Reingewinnes für das Jahr 1879 mit . . . . . 304,824 ℳ.
ergiebt . . 15,528,533 ℳ.
welcher Betrag auf das Jahr 1880 übertragen ist.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage F.) war am 1. Januar 1879 belastet mit . . . . . 17,704,600 ℳ.

Neu hinzugekommen sind:

für das Bankgrundstück in Erfurt . . . . . 145,000 „
„ „ „ „ Halle a. S. . . . . 181,000 „

sind . . 18,030,600 ℳ.

Hiervon gehen ab:

für das verkaufte alte Bankgrundstück in Halle a. S. 80,000 „

macht . . 17,950,600 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1880 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Bankzwecken 38,532 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Diskonto-Wechseln** waren nach der Anlage G. am 1. Januar 1879 im Bestande:

79,705 Stück im Betrage von 171,612,957 ℳ.

Diskontirt wurden: *1878:*

533,564 Stück im Betrage von 1,054,653,122 „ *(1,066,456,704 ℳ.)*

sind 613,269 Stück mit . . . 1,226,266,079 ℳ.

Davon wieder eingezogen:

530,112 Stück mit . . . 1,047,719,687 „ *(1,092,705,548 ℳ.)*

bleiben 83,157 Stück mit . . . 178,547;392 ℳ.

als Bestand am 31. Dezember 1879 und zwar:

14,353,233 ℳ. bei der Reichshauptbank,
164,193,159 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesem Geschäfte beträgt:

bei der Reichshauptbank . . . . . 338,795 ℳ. *(1878: 423,148 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . . . 5,600,375 „ *(1878: 6,727,452 „)*
zusammen 5,939,170 „ *(1878: 7,150,600 ℳ.)*

im Ganzen also 1,211,430 ℳ. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Diskonto-Wechseln hat 161,351,000 ℳ. *(1878: 166,469,000 ℳ.)*,
die höchste Anlage . 178,542,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage 141,822,000 „ am 23. März betragen.

Die durchschnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 1,977 ℳ. und die Verfallzeit derselben nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 16 bis 76 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 55 Tage betragen.

Remessenwechsel auf's Inland waren nach den Anlagen H. und J. am 1. Januar 1879 im Bestande:

153,282 Stück im Betrage von 186,332,162 ℳ

angekauft wurden:

1,834,351 Stück im Betrage von 2,314,773,342 „

es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:

18,855 Stück im Betrage von 1,202,694 „

1878: (2,290,718,164 ℳ.)

sind 2,006,488 Stück und . . . . 2,502,308,197 ℳ.

Digitized by Google

eingezogen wurden:

1,841,644 Stück mit . . . . 2,294,946,348 ℳ. (2,334,118,424 ℳ.)

bleiben 164,844 Stück mit . . . . 207,361,849 ℳ.

als Bestand am 31. Dezember 1879 und zwar:

22,237,232 ℳ. bei der Reichshauptbank,
185,124,618 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:

bei der Reichshauptbank . . . . . 738,225 ℳ. (1878: 864,202 ℳ.)
bei den Reichsbankanstalten . . . . 5,478,674 „ (878: 6,596,900 „)
zusammen 6,216,897 ℳ. (1878: 7,461,102 „)

mithin 1,244,203 ℳ weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat 163,383,000 ℳ. (1878: 169,027,000 ℳ.),
die höchste Anlage . 207,299,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage 125,688,000 „ am 23. März betragen.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,262 ℳ. und ihre Verfallzeit nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 14 bis 63 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 26 Tage betragen.

Von den am 31. Dezember 1879 überhaupt im Bestande gewesenen 385,908,240 ℳ. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . . 159,735,350 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen 72,370,810 „
„ 31 „ 60 „ 95,223,750 „
„ 61 „ 90 „ 58,578,330 „
wie oben 385,908,240 „

An **Wechseln auf's Ausland** (Anlage K.) waren am 1. Januar 1879 im Bestande:

627 Stück im Kurswerthe von 5,774,051 ℳ.

angekauft wurden: 1878:

6,479 Stück für . . . . . 39,276,153 „ (40,334,279 ℳ.)

sind 7,106 Stück und . . . . . 45,050,205 ℳ.

verwerthet wurden:

5,664 Stück für . . . 29,305,281 „ (36 636,600 ℳ.)

mithin sind 1,442 Stück für . . . 15,744,924 ℳ.

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember 1879 einen Kurswerth von . . . 15,810,915 „

es sind also . . . . . 65,991 „ (236,905 ℳ.)

als Gewinn zu berechnen, mithin gegen das Vorjahr 170,914 ℳ. weniger.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat 3,560,000 ℳ. (1878: 5,351,000 ℳ.),
die höchste Anlage . . . 15,736,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . . 1,717,000 „ am 15. März

betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 11,306 Stück im Betrage von 7,466,500 ℳ. (1878: 9,124,783 ℳ. eingezogen und wieder ausgezahlt. An Provision wurden dafür 14,745 ℳ. (1878: 17,985 ℳ.) erhoben.

Digitized by Google

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 660 ℳ. betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Diskonto-Wechseln	533,564	Stück über	1,054,653,122 ℳ.
„ Remessenwechseln auf's Inland	1,834,351	„ „	2,314,773,342 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	6,479	„ „	39,276,153 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	11,306	„ „	7,466,500 „
überhaupt	2,385,700	Stück über	3,416,169,117 ℳ.
(1878: 2,380,309		Stück über	*3,405,266,042 ℳ.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 5,391 und im Geldbetrage circa 10,903,000 ℳ. mehr.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 14,745 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 12,236,806 ℳ. (*1878: 14,866,592 ℳ.*), also 2,629,786 ℳ. weniger aufgekommen.

Nach der Anlage L. waren **im Lombard** am 1. Januar 1879 ausgeliehen:

5,650	Darlehne im Betrage von . .	66,247,970 ℳ.	
	neu ausgeliehen wurden:		*1878:*
5,981	Darlehne mit	628,402,980 „	*(525,750,700 ℳ.)*
sind 11,631	Darlehne mit	694,650,950 ℳ.	
	Zurückgezahlt sind:		
6,127	Darlehne mit	609,236,580 „	*(524,913,210 ℳ.)*
	also am 31. Dezember 1879:		
5,504	Darlehne mit	85,414,370 ℳ.	
	ausgeliehen geblieben.		

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank	527,225 ℳ.	*(642,589 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	1,923,231 „	*(2,165,781 ℳ.)*
zusammen	2,450,457 ℳ.	*(2,808,370 ℳ.)*

also im Ganzen 357,913 ℳ. weniger als in 1878 betragen, wovon 115,364 ℳ. auf die Reichshauptbank und 242,549 ℳ. auf die Reichsbankanstalten kommen.

Die durchschnittliche Anlage in Lombard hat

53,012,000 ℳ. *(1878: 52,494,000 ℳ.)*,

die höchste Anlage . . . 85,414,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . . 45,175,000 „ am 23. November

betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit

358,400 ℳ. auf Gold oder Silber,
77,453,670 „ auf Effekten (einschließlich Wechsel) der im § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
7,602,300 „ auf Waaren

ertheilt.

Die Uebersicht M ergiebt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse jedes Monats vorhanden waren.

An **fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen** waren am 1. Januar 1879 vorhanden . . . . . 1,457,145 ℳ.
Im Jahre 1879 sind hinzugetreten . . . . . 2,254.383 „
ergibt einen Bestand von . . . . . 3,711,528 „

Digitized by Google

Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt 366,209 ℳ.
definitiv abgeschrieben . . . . . 100,228 „ 466,437 ℳ.

und sonach am 31. Dezember 1879 Rest geblieben . . . . 3,245,090 ℳ.

Hiervon sind von der Reserve pro 1878 im ursprünglichen Betrage von 1,335,055 ℳ. nach Abzug der definitiv abgeschriebenen 100,228 ℳ. noch vorhanden . . . . . 1,234,827 „

Für den Ueberrest von . . . . . 2,010,264 ℳ.
sind 1,681,073 ℳ. neu reservirt und ist dieser Betrag in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

Von den im verflossenen Jahre ins Stocken gerathenen Wechseln fallen 1,923,260 ℳ. auf die Reichsbankhauptstelle in Dortmund, 331,070 ℳ. vertheilen sich auf die übrigen Zweiganstalten. Unzweifelhaft werden auf diese Wechsel noch erhebliche Beträge eingehen. Nach den Grundsätzen, welche die Bankverwaltung stets fest gehalten hat, ist aber der volle Betrag reservirt mit alleiniger Ausnahme der Summen, welche inzwischen baar eingegangen oder unbedingt sicher gestellt sind.

Zahlungs-Anweisungen wurden nach der Anlage N von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt: *1878:*

a) franco Provision 2,090 Stück über 16,940,510 ℳ. *(19,460,883 ℳ.)*
b) gegen Provision 6,278 „ „ 32,315,287 „ *(35,117,672 „)*

zusammen 8,368 Stück über 49,255,797 ℳ. *(54,578,555 ℳ.)*

An Provision ist aufgekommen: *1878:*
bei der Reichshauptbank . . . . . 313 ℳ. *(563 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . . . . 6,971 „ *(7,520 „)*

überhaupt . . 7,284 ℳ. *(8,083 ℳ.)*

also im letzten Jahre 800 ℳ. weniger.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 984,533 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In **Gold-Barren und ausländischen Gold-Münzen** waren am 1. Januar 1879 vorhanden . . . . . 40,082,533 ℳ.
angekauft wurden für . . . . . 83,967,741 „
macht . . 124,050,274 ℳ.
Davon sind ausgeprägt oder verkauft . . . . . 64,554,227 „
und . . 59,496,048 ℳ.
im Bestande verblieben.
Das Gold hatte einen Werth von . . . . . 59,532,177 „
und hat sich also ein Gewinn ergeben von . . . . . 36,130 ℳ.

Die **Guthaben** bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar 1879 . . . . . 509,682 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht . . . . 275,425 „
gibt . . 785,107 ℳ.
Davon sind eingezogen . . . . . 197,421 „
und . . 587,686 ℳ.
bei denselben als Guthaben verblieben.

Digitized by Google

Am 1. Januar 1879 waren an **verschlossenen Privat-Depositen** vorhanden . . . . . 2,825 Stück
Hinzugekommen sind . . . . . 2,701 „
macht . . 5,526 Stück
Zurückgenommen sind . . . . . 2,566 „
mithin . . 2,960 Stück
deponirt geblieben.

An Gebühren für die Aufbewahrung sind:

bei der Reichshauptbank . . .	30,580 ℳ.	*(1878: 28,808 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . .	23,796 „	*(1878: 23,142 „)*
überhaupt . .	54,376 ℳ.	*(1878: 51,950 ℳ)*

eingekommen.

Am 1. Januar 1879 waren an **offenen Depositen** vorhanden:

59,000 Depots im Nominalwerthe von . . . 688,504,505 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:
27,584 Depots über . . . . . 439,687,517 „
macht 86,584 Depots über . . . . . 1,128,192,022 ℳ.
Herausgenommen sind:
16,748 Depots über . . . . . 342,283,836 ℳ.
so daß am 31. Dezember 1879
69,836 Depots über . . . . . 785,908,185 ℳ.
(gegen 688,504,505 ℳ. im Jahre 1878) im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen, welche deponirt worden sind, betrug 2,368 *(1878: 2,084)*.

Bei 1,073,902 Stück Werthpapieren *(1878: 899,771)* war dem Komptoir die Kontrole über die Verloosung übertragen.

Von den deponirten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Dividenden 28,594,563 ℳ. *(1878: 23,810,431 ℳ.)* eingezogen.

An Provision für die Depositen und für die An- und Verkäufe von Effekten sind für das Jahr 1879: 470,043 ℳ. *(1878: 459,084 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

für die Central-Verwaltung		1,248,182 ℳ.
für die Spezial-Verwaltung		
a) der Reichshauptbank	666,758 ℳ.	
b) der übrigen Reichsbankanstalten	3,413,320 „	4,080,078 ℳ.
		= 5,328,260 ℳ.

(1878: 5,438,830 ℳ.)

In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von 5,328,260 ℳ. sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	71,247 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile . . .	3,309 „	74,556 ℳ.
		so daß 5,253,704 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Digitized by Google

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage O betragen 15,973,527 ℳ.

In Abzug kommen davon:

1.	die Verwaltungskosten	5,328,260 ℳ	
2.	bis zum 31. Mai schuldig gewordene Depositenzinsen	61,169 „	
3.	für Banknoten-Anfertigung	105,413 „	
4.	an den preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1865 (R. G. Bl. S. 215)	1,865,730 „	
5.	für zweifelhafte Wechselforderungen reservirt	1,681,073 „	
6.	für uneinziehbare Buchforderungen . . .	7,762 „	
			9,049,408 „
		bleibt Gewinn	6,924,119 ℳ

Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1.	an die Antheilseigner $4^1/_2$ pCt. von 120,000,000 ℳ. mit		5,400,000 „
		bleiben	1,524,119 ℳ
2.	20 pCt. von 1,524,119 ℳ. zum Reservefonds mit . .		304,824 „
3.	Von dem Ueberreste von		1,219,295 ℳ
	ist die Hälfte mit		609,647 „
	an die Reichskasse,		
	die andere Hälfte mit		609,647 „
	an die Antheilseigner zu zahlen.		
	Den obigen		609,647 „
	treten die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen .		436 „
	hinzu, wonach sich die Summe von		610,084 ℳ
	Seite . .		610,084 ℳ

ergibt, von welcher auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende

= 15 ℳ. =

	auf sämmtliche 40,000 Antheile also	60,000 „
	zu zahlen sind. Die übrig bleibenden	10,084 ℳ

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. die bereits für das erste und zweite Semester gezahlten . . . . . 135 ℳ.

als Rest-Dividende . . 15 ℳ.

überhaupt . . 150 ℳ.

im Ganzen also einen Ertrag von 5 pCt. für das Jahr 1879 (*1878: $6^3/_{10}$ pCt.*) zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögens-Bilanz der Reichsbank, Anlage P., aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind der Vorschrift im § 32 lit. a. des Bankgesetzes entsprechend vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage Q, das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage R., und die Zusammenstellung der im Jahre 1879 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage S., sind beigefügt.

Digitized by Google

Anlage B.

Depositen-Verkehr.

Nach den Zinssätzen klassifizirt waren die Depositen-Kapitalien-Bestände:

	am 1. Januar 1879 ℳ	im Laufe des Jahres vermindert ℳ	am 31. Dezember 1879 ℳ
Verzinsliche:			
zu 3% mit 3 Monat Kündigung . .	399,930	399,930	—
„ 2½% „ 8 Tage „ . .	3,075,710	3,075,260	450
„ 2% „ 8 „ „ . .	799,410	797,250	2,160
„ 2 1/10% „ 8 „ „ . .	2,590,000	2,590,000	—
„ 2% „ 3 Monat „ . .	1,933,800	1,587,710	346,090
Summa . .	8,798,850	8,450,150	348,700
Unverzinsliche:			
auf Kölner Depositalscheine	2,772	173	2,599
„ Quittungsbücher	639,590	—	714,090
Summa . .	642,362	173	716,689
Rekapitulation.			
Verzinsliche	8,798,850	8,450,150	348,700
Unverzinsliche	642,362	173	716,689
	9,441,212	8,375,823	1,065,389
Hinzu treten die am Schlusse des Jahres noch nicht abgehobenen Zinsen mit			31,819
Demnach beträgt die Depositenschuld überhaupt			1,097,208

Anlage C.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1879.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			Gesammt-Umlauf ℳ
		à 1000 ℳ Betrag	à 500 ℳ Betrag	à 100 ℳ Betrag	
31. Januar . .	2,268,435	169,616,000	91,267,500	322,224,050	585,375,985
28. Februar . .	2,251,995	173,075,000	84,706,500	308,824,350	568,857,845
31. März . .	2,245,260	217,877,000	97,406,500	331,666,450	649,195,210
30. April . . .	2,233,560	211,643,000	104,213,000	346,095,550	664,185,110
31. Mai . . .	2,225,595	211,210,000	98,141,000	343,679,150	655,255,745
30. Juni . . .	2,221,305	261,093,000	112,434,500	369,344,550	745,093,355
31. Juli . . .	2,212,455	212,771,000	99,945,500	369,316,850	684,245,805
31. August . .	2,207,580	205,663,000	96,525,000	368,818,150	673,213,730
30. September .	2,202,780	251,174,000	103,143,000	399,265,450	755,785,230
31. Oktober . .	2,198,025	235,882,000	100,560,500	415,306,150	753,946,675
30. November .	2,192,610	218,190,000	93,716,000	405,039,650	719,138,260
31. Dezember .	2,186,430	255,753,000	106,692,000	428,173,150	792,804,580

Anlage A umstehend.

Digitized by Google

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben ressortirenden Bankanstalten.)

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechsel-Verkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. andern Staatskassen	Summa
Aachen	667,300	134,410,700	608,800	80,445,100	—	1,751,000	217,882,900
Augsburg	1,099,600	67,397,400	470,100	175,291,700	—	940,300	245,199,100
Bielefeld	6,834,900	126,955,700	381,500	55,435,100	—	665,800	190,273,000
Braunschweig	2,019,000	88,043,800	293,800	202,178,800	—	5,722,200	298,257,600
Bremen	20,812,700	303,912,200	1,248,600	797,639,500	—	12,719,400	1,136,332,400
Breslau	103,408,000	407,701,400	3,116,100	818,356,000	888,800	24,849,300	1,358,319,600
Bromberg	5,117,600	67,011,100	465,400	75,567,900	86,200	8,880,000	157,128,200
Cassel	21,757,600	109,949,600	1,254,000	85,004,900		21,451,000	239,417,100
Chemnitz	1,859,600	160,554,900	1,410,800	145,110,000	—	940,100	309,875,400
Coblenz	4,018,800	104,109,700	288,100	47,431,800	—	7,056,500	162,904,900
Cöln	2,985,500	514,911,000	1,862,000	956,229,100	4,805,100	14,599,400	1,495,392,100
Crefeld	413,100	171,909,200	416,700	175,276,000	—	2,185,100	350,200,100
Danzig	15,968,800	175,739,500	5,021,000	282,463,800	384,600	17,420,500	496,998,200
Dortmund	4,797,900	465,722,600	956,500	79,979,300	—	6,873,600	558,329,900
Dresden	8,021,900	193,015,200	1,337,900	448,145,800	—	6,041,100	656,561,900
Düsseldorf	3,373,200	196,522,100	623,000	136,376,200	—	9,490,900	346,385,400
Elberfeld	959,100	321,198,600	1,288,600	348,334,500	3,000	4,149,900	675,933,700
Elbing	5,967,300	58,148,400	430,600	17,745,600	7,200	11,000	82,310,100
Emden	6,105,200	31,839,900	320,300	16,358,700	—	5,300	54,629,400
Erfurt	3,326,700	63,495,900	2,397,000	78,148,100	19,000	1,897,900	149,284,600
Essen	11,883,100	216,684,900	573,100	138,686,400	—	2,488,300	370,315,800
Flensburg	3,445,800	47,010,200	433,400	30,273,700	—	703,500	81,866,600
Frankfurt a. M.	30,741,300	636,187,900	7,757,200	4,497,546,000	—	29,224,600	5,201,457,000
Frankfurt a. d. O.	5,430,100	149,496,800	839,600	42,485,900	53,000	9,910,000	208,215,400
Gera	4,046,000	61,377,400	430,200	49,691,300	—	1,070,000	116,614,900
Gleiwitz	6,476,300	155,573,500	639,000	139,101,600	3,600	376,700	302,170,700
Glogau	16,295,900	73,552,200	981,200	33,512,000	8,000	11,600	124,360,900
Görlitz	3,143,400	95,019,100	175,600	62,882,600	—	548,000	161,768,700
Graudenz	1,511,200	31,878,800	262,800	3,274,000	100,100	53,100	37,080,000

Landsberg a. d. W.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Leipzig	5,240,800	417,795,900	3,132,100	1,000,425,300	—	4,198,800	1,430,792,900
Liegnitz	21,376,100	82,778,600	165,000	45,505,100	29,000	7,655,400	157,509,200
Lübeck	3,962,500	74,015,800	518,400	105,845,300	—	6,385,400	190,726,900
Magdeburg	20,247,200	365,569,400	718,800	473,972,100	1,584,600	30,857,600	892,949,700
Mainz	1,367,200	137,018,400	768,400	132,375,700	—	6,588,900	278,118,600
Mannheim	3,635,700	284,785,600	2,752,900	632,483,500	—	783,600	924,441,300
Memel	23,235,000	49,652,600	820,300	29,874,500	7,500	70,600	103,660,500
Metz	119,100	127,942,000	6,307,600	152,933,200	20,600	26,678,100	314,000,600
Minden	1,647,500	28,969,200	163,800	13,099,400	—	1,091,500	44,971,400
Mülhausen i. E.	1,622,900	117,451,700	538,900	190,795,800	—	48,500	310,457,800
München	4,922,100	166,426,000	2,026,200	651,497,600	12,000	13,237,600	838,121,500
Münster	938,600	133,918,200	514,000	63,948,000	1,225,900	10,167,200	210,711,900
Nordhausen	2,329,000	48,474,100	1,868,800	43,395,900	—	1,232,100	47,299,900
Nürnberg	10,145,300	116,677,500	1,434,000	389,847,800	—	5,643,800	523,748,000
Osnabrück	4,692,900	45,752,600	330,700	38,934,800	—	1,927,700	91,638,700
Posen	60,081,600	139,059,300	505,800	88,629,000	29,600	9,185,200	297,490,500
Siegen	1,351,600	61,128,400	199,400	16,535,000	11,000	—	79,225,400
Stettin	39,884,600	180,831,600	1,251,900	281,495,700	405,900	14,488,100	518,357,800
Stolp	16,839,100	44,882,900	2,572,500	45,496,000	—	307,100	110,097,600
Stralsund	9,008,000	33,462,300	187,000	15,374[900	190,000	1,720,000	59,942,200
Straßburg i. Elsaß	171,400	218,309,500	914,900	342,062,400	20,000	18,586,000	580,064,200
Stuttgart	5,351,100	286,118,700	4,556,600	682,549,700	5,400	4,211,700	982,793,200
Thorn	10,328,000	58,925,800	1,311,400	39,569,100	40,100	529,000	110,703,400
Tilsit	1,335,300	25,146,500	230,600	6,725,300	17,600	776,700	34,232,000

II. Bei der Reichshauptbank in Berlin.

Depositen-Verkehr	8,189,600	
Lombard-Verkehr	421,754,700	
Gesammter Wechsel-Verkehr	1,377,684,000	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	300,791,200	
Geschäfte mit Gold	166,410,700	
Vermischte Gegenstände	1,039,960,500	
Anweisungs- und Einzahlungs-Verkehr	14,093,000	
Giro-Verkehr	7,782,858,900	
Diskontirte, ge- und verkaufte Effekten	138,327,700	
Verkehr mit Reichs- und andern Staatskassen	1,070,857,200	12,320,927,500
Ueberhaupt		47,458,751,900

Digitized by Google

Anlage D.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1879.

	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt				Auf Giro-Konto sind verausgabt			
	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	5,688,932	379,449	22,178,069	28,627,257	20,457,744	379,449	7,464,673	28,301,866
Augsburg	35,274,108	6,024,967	32,001,050	73,609,509	47,116,990	6,024,967	20,078,997	73,220,954
Bielefeld	6,064,509	—	19,807,370	25,922,600	14,945,765	—	10,942,841	25,888,606
Braunschweig	34,730,054	5,357,806	54,213,046	94,696,156	65,129,554	5,357,806	23,563,624	94,050,984
Bremen	197,449,361	67,842,739	125,565,280	392,012,190	155,945,391	67,842,739	166,718,335	390,506,465
Breslau	163,352,183	37,526,167	194,308,431	398,160,644	187,865,259	37,526,167	169,417,362	394,808,788
Bromberg	1,765,870	—	25,938,863	30,309,559	15,633,318	—	13,762,986	29,396,304
Cassel	19,081,040		18,235,166	37,509,174	22,030,289	—	14,969,157	36,999,446
Chemnitz	37,253,520	1,174,607	27,011,750	66,144,362	43,154,670	1,174,607	21,100,212	65,429,489
Coblenz	11,349,770	27,950	8,047,001	19,654,003	14,840,989	27,950	4,662,306	19,531,245
Cöln	213,392,748	55,237,220	193,265,379	465,254,728	245,711,343	55,237,220	160,488,056	461,436,618
Crefeld	42,300,119	8,258,004	33,263,974	84,548,337	51,629,463	8,258,004	23,980,407	83,867,874
Danzig	49,273,582	12,429,438	68,487,900	131,280,960	78,117,149	12,429,438	39,553,993	130,100,580
Dortmund	15,623,349	411,215	18,914,984	35,087,440	23,390,354	411,215	11,062,656	34,864,224
Dresden	75,584,073	2,772,785	131,134,823	210,805,882	141,488,205	2,772,785	65,494,570	209,755,560
Düsseldorf	32,317,834	2,217,071	26,379,944	61,288,255	37,062,460	2,217,071	21,621,224	60,900,756
Elberfeld	47,187,725	8,054,082	108,211,117	164,392,211	68,645,708	8,054,082	86,541,240	163,241,029
Elbing	299,069	—	6,480,169	6,963,750	6,204,680	—	693,324	6,898,004
Emden	4,895,594	254,565	2,652,086	7,833,159	5,899,270	254,565	1,656,584	7,810,418
Erfurt	10,400,805	1,311,562	19,254,441	31,234,363	17,339,128	1,311,562	12,034,520	30,685,210
Essen	25,712,093	1,604,788	38,106,322	65,694,587	38,383,604	1,604,788	25,300,184	65,288,576
Flensburg	3,848,794	8,005	8,579,618	12,496,357	6,474,260	8,005	5,958,183	12,440,448
Frankfurt a. M.	1,101,881,566	465,484,972	659,574,806	2,254,286,105	1,087,195,677	465,484,972	678,728,170	2,231,408,819
Frankfurt a. O.	2,931,316	181,654	9,565,407	12,832,474	9,539,566	181,654	3,032,484	12,753,704
Gera	7,522,949	979,477	14,231,200	23,130,587	10,742,686	979,477	10,952,079	22,674,242
Gleiwitz	27,685,744	10,431,362	27,260,795	65,531,341	38,566,484	10,431,362	16,251,095	65,248,942
Glogau	5,318,638	71,060	9,426,910	14,855,548	8,696,339	71,060	6,048,185	14,815,584
Görlitz	7,671,684	49,697	18,493,861	26,322,120	16,509,774	49,697	9,694,705	26,254,176
Graudenz	42,800	—	1,006,228	1,496,028	1,222,245	—	71,673	1,293,919

Digitized by Google

Hannover	95,097,697	2,288,589	67,831,059	165,045,627	349,782,062	2,562,286,685	438,023,364	3,350,091,091
Karlsruhe	53,419,482	6,045,169	46,833,673	106,747,951	53,947,485	2,283,589	48,116,473	104,297,496
Kiel	6,243,323	39,300	9,488,235	15,818,042	59,918,209	6,045,169	39,921,187	105,884,515
Königsberg	151,592,735	113,182,944	86,634,465	352,833,029	7,002,063	39,300	8,633,060	15,674,424
Landsberg	580,193	—	1,826,149	2,423,506	195,990,902	113,182,944	42,262,502	351,436,248
Leipzig	230,289,853	39,271,147	190,450,251	462,047,288	2,016,607	—	387,831	2,404,438
Liegnitz	4,713,342	1,183,350	13,071,952	19,021,571	208,047,377	39,271,147	212,657,316	459,975,840
Lübeck	18,750,708	1,490,089	27,726,155	48,244,116	12,081,287	1,183,350	5,728,524	18,993,161
Magdeburg	81,699,112	13,788,527	117,786,861	214,736,337	20,532,403	1,490,089	25,622,098	47,644,590
Mainz	37,309,923	2,016,422	20,675,180	60,562,799	132,676,375	13,788,527	63,800,096	210,264,998
Mannheim	141,321,697	65,101,338	95,389,170	303,705,649	29,829,286	2,016,422	27,966,313	59,812,021
Memel	335,382	—	11,042,621	11 462,138	138,857,574	65,101,338	97,017,113	300,976,024
Metz	32,061,887	7,826,182	33,686,839	73,929,751	11,312,005	—	109,388	11,421,393
Minden	612,298	—	4,033,512	4,691,816	45,319,478	7,826,182	20,104,100	73,249,760
Mülhausen i. E.	47,511,276	6,937,180	38,583,833	93,483,113	3,831,652	—	840,248	4,671,899
München	96,829,339	15,183,378	188,597,249	302,171,733	57,995,227	6,937,180	28,039,529	92,971,935
Münster	20,485,111	—	8,151,323	28,989,340	195,547,876	15,183,378	89,107,724	299,838,978
Nordhausen	8,734,636	391,377	7,983,094	17,198,494	19,820,082	—	8,949,738	28,769,821
Nürnberg	50,004,781	16,050,896	109,697,326	177,198,602	13,109,831	391,377	3,479,903	16,981,111
Osnabrück	9,715,560	—	8,450,207	18,279,823	77,021,519	16,050,896	82,053,064	175,125,479
Posen	9,732,865	—	24,050,435	33,854,149	11,686,522	—	6,514,525	18,201,047
Siegen	3,683,895	143,879	3,964,073	7,842,689	22,950,307	—	10,846,268	33,796,575
Stettin	34,804,943	4,937,176	75,721,605	117,056,741	4,873,698	143,879	2,742,887	7,760,464
Stolp	11,585,923	284,351	9,064,269	21,048,174	83,632,859	4,937,176	26,798,034	115,368,069
Stralsund	1,146,461	—	3,715,577	5,024,663	16,184,081	284,351	4,465,424	20,933,856
Straßburg i. E.	113,352,160	7,167,982	46,687,903	167,908,291	4,930,653	—	—	4,930,653
Stuttgart	183,223,855	47,036,027	104,346,003	336,885,522	80,792,656	7,167,982	79,227,992	167,188,629
Thorn	6,615,893	—	11,734,191	18,413,403	188,911,438	47,036,027	97,234,362	333,181,826
Tilsit	550,182	—	1,249,792	1,833,583	10,755,491	—	7,518,672	18,274,163
					1,371,713	—	366,180	1,737,894
Bei den Reichsbankanstalten	3,905,513,978	3,603,410,045	3,851,879,325	11,444,416,378	4,605,762 362	3,603,410,045	3,139,934,285	11,349,106,692
Bei der Reichshauptbank	1,348,131,475	1,098,465,178	1,409,193,861	3,877,783,982	1,472,946,431	1,098,465,178	1,273,090,674	3,844,502,282
Zusammen	5,253,645,453	4,701,875,223	5,261,073,186	15,322,200,360	6,078,708,793	4,701,875,223	4,413,024,959	15,193,608,974

Digitized by Google

Anlage E.

Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1879.

	Zugang:				Abgang:
	Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten anverschiedenen Orten	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben.		Zusammen	
		Stück	Betrag		
	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	7,464,673	4,145	23,862,831	31,327,504	22,212,009
Augsburg	20,078,997	2,228	28,755,461	48,834,459	32,016,262
Bielefeld	10,942,841	1,373	2,763,518	13,706,360	20,718,454
Braunschweig	23,563,624	5,013	13,826,880	37,390,504	54,213,046
Bremen	166,718,335	3,110	16,179,477	182,897,812	125,661,411
Breslau	169,417,362	9,976	27,234,255	196,651,618	195,434,566
Bromberg	13,762,986	1,933	18,466,859	32,229,845	25,938,863
Cassel	14,969,157	3,472	10,684,351	25,653,508	18,240,165
Chemnitz	21,100,212	6,534	12,840,612	33,940,824	28,411,750
Coblenz	4,662,306	1,810	8,475,944	13,138,250	8,047,001
Cöln	160,488,056	5,542	17,375,253	177,863,309	208,787,404
Crefeld	23,980,407	1,971	6,570,357	30,550,763	34,279,598
Danzig	39,553,993	3,253	22,172,308	61,726,301	68,487,900
Dortmund	11,062,656	2,863	9,902,421	20,965,077	19,178,208
Dresden	65,494,570	8,836	22,561,765	88,056,335	137,471,495
Düsseldorf	21,621,224	2,302	11,060,833	32,682,057	29,879,944
Elberfeld	86,541,240	3,211	18,225,020	104,766,259	111,626,671
Elbing	693,324	1,654	3,732,339	4,425,663	6,816,229
Emden	1,656,584	619	726,151	2,382,735	2,672,086
Erfurt	12,034,520	3,933	11,186,075	23,220,595	24,564,441
Essen	25,300,184	1,559	7,973,994	33,274,178	38,106,954
Flensburg	5,958,183	2,160	4,941,910	10,900,094	9,034,662
Frankfurt a. M.	678,728,170	7,975	28,840,334	707,568,503	669,930,403
Frankfurt a. O.	3,032,484	3,295	17,052,750	20,085,234	9,566,406
Gera	10,952,079	1,788	3,623,480	14,575,559	14,891,200
Gleiwitz	16,251,095	1,650	8,469,555	24,720,650	27,266,595
Glogau	6,048,185	1,495	3,878,679	9,926,864	9,428,000
Görlitz	9,694,705	3,012	10,410,947	20,105,652	18,496,178
Graudenz	71,673	580	919,085	990,759	1,018,228
Halle	29,557,596	4,160	23,813,716	53,371,312	73,569,611
Hamburg	438,022,364	4,391	26,452,271	464,474,635	488,862,133
Hannover	48,116,473	6,950	13,436,160	61,552,633	67,732,529
Karlsruhe	39,921,137	4,545	24,634,093	64,555,230	46,834,774
Kiel	8,633,060	2,549	21,124,824	29,757,884	9,488,235
Königsberg	42,262,502	4,679	32,391,857	74,654,359	86,636,875
Landsberg	387,831	2,349	4,225,134	4,612,964	1,886,149
Leipzig	212,657,316	14,090	39,259,925	251,917,241	231,628,543
Liegnitz	5,728,524	1,144	7,543,287	13,271,811	13,071,952
Lübeck	25,622,098	2,751	9,782,005	35,404,103	28,177,889
Magdeburg	63,800,096	12,687	50,322,619	114,122,715	117,896,844
Mainz	27,966,313	5,040	11,222,665	39,188,978	22,014,671
Mannheim	97,017,113	3,828	22,943,362	119,960,475	102,141,069
Memel	109,388	1,775	7,075,080	7,184,468	11,042,621
Metz	20,104,100	1,411	6,018,508	26,122,608	33,776,839

Digitized by Google

	Zugang:				Abgang
	Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten anverschiedenen Orten	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben.		Zusammen	
		Stück	Betrag		
	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
Minden	840,248	1,073	2,836,659	3,676,907	4,978,512
Mülhausen i. E.	28,039,529	732	4,652,185	32,691,714	38,723,209
München	89,107,724	8,796	45,023,494	134,139,218	194,622,405
Münster	8,949,738	2,863	6,391,762	15,341,500	8,301,323
Nordhausen	3,479,903	2,537	6,125,750	9,605,653	11,163,094
Nürnberg	82,053,064	7,205	38,967,293	121,020,357	109,699,369
Osnabrück	6,514,525	1,821	2,468,023	8,982,548	8,550,207
Posen	10,846,268	5,269	21,049,108	31,895,376	24,050,435
Siegen	2,742,887	326	981,562	3,724,450	3,965,173
Stettin	26,798,034	9,652	50,543,927	77,341,961	75,841,605
Stolp	4,465,424	2,473	3,627,610	8,093,034	9,064,269
Stralsund	—	2,659	5,581,080	5,581,080	3,716,725
Straßburg i. E.	79,227,992	1,544	5,980,884	85,208,876	48,372,843
Stuttgart	97,234,362	6,455	14,746,758	111,981,119	104,361,140
Thorn	7,518,672	760	2,944,762	10,463,434	11,734,191
Tilsit	366,180	1,783	3,187,398	3,553,579	1,249,792
Bei den Reichsbankanstalten	3,139,934,285	225,589	888,067,207	4,028,001,492	3,965,551,152
Bei der Reichshauptbank	1,273,090,674	18,851	82,307,994	1,355,398,668	1,409,451,956
Zusammen	4,413,024,959	244,440	970,375,201	5,383,400,160	5,375,003,108
			Saldo v. 31/12. 1878	18,056,963	
				5,401,457,122	
			Hiervon Abgang	5,375,003,108	
			Ergibt einen Saldo v.	26,454,015	

Anlage F siehe Seite 466.

Digitized by Google

Anlage G.

Diskonto-Wechsel-Geschäft.

	Höchster Bestand ℳ	Niedrigster Bestand ℳ	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöchentl. Nachwsg. ℳ	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel ℳ	Durchschnittl. Verfallzeit Tage	Bestand am 31. Dezember 1879. Stückzahl	Betrag ℳ
Aachen [incl. Eupen]	1,445,900	953,900	1,242,900	2,309	53	447	1,228,068
Augsburg	771,100	399,100	567,100	3,495	73	194	651,748
Bielefeld	3,948,800	2,665,400	3,294,800	2,192	68	1,470	3,175,867
Braunschweig	1,345,900	455,000	645,300	2,113	52	444	1,345,919
Bremen	1,915,500	159,300	631,800	5,207	17	752	1,803,403
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	8,159,600	4,660,100	5,507,100	1,931	45	3,604	7,974,237
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	4,189,700	3,008,600	3,619 100	2,161	69	1,481	3,425,345
Cassel [inkl. Eschwege]	5,038,000	3,955,600	4,480,600	1,616	69	3,041	4,790,433
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Meerane, Plauen i. V., Zwickau]	2,268,200	1,451,900	1,750,200	1,129	55	1,598	1,736,519
Coblenz inkl. Creuznach, Limburg a. d. L., Wetzlar]	3,157,300	2,344,100	2,500,400	1,970	70	1,288	3,157,325
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	1,614,000	980,800	1,292,500	1,378	35	919	1,473,525
Crefeld [inkl. M. Gladbach]	2,608,700	2,049,800	2,347,300	2,495	60	733	2,049,765
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stardgardt]	5.888,700	4,283,700	5,190,900	2,103	67	2,265	4,844,400
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	17,156.400	12,605,400	15,480,400	2,347	70	4,393	12,605.402
Dresden [inkl. Zittau]	2,103,800	1,181,300	1,503,700	1,114	56	1,815	1,978,248
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	2,879,600	1,883,900	2,433,400	2,114	53	773	2,324,942
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	2,620,100	1,673,000	2,223,300	1,035	55	2,344	2,396,667
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	3,661,000	1,501,000	2,715,400	2,438	64	674	1,571,218
Emden	1,325,100	645,700	1,003,700	3,041	63	337	1,170,836
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	362,000	208,900	295,800	1,231	42	257	322,557
Essen [inkl. Mühlheim a. d. R.]	6,084,300	4,872,500	5,627,600	2,878	66	1,639	6,084,283
Flensburg	3,733,700	1,756,700	2,531,400	2,111	74	1,043	1,988,395
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	2,142,500	449,100	1,002,100	1,663	19	1,236	2,142,544
Frankfurt a. O. [inkl. Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Schwiebus, Sommerfeld]	2,543,200	1,820,300	2,179,500	1,466	61	1,220	1,912,810
Gera [inkl. Greiz, Pösneck, Zeitz]	1,105,700	595,100	850,400	1,503	56	387	666,048
Gleiwitz [inkl. Ratibor]	7,055,700	4,807,800	5,709,400	3,283	64	1,355	5,488,265
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan]	2,936,500	1,972,800	2,483,500	3,090	76	701	2,811,697
Görlitz [inkl. Soran, Spremberg]	2,481,000	1,041,000	1,712,800	1,940	52	972	1,648,639
Graudenz	2,428,600	1,381,300	2,079,800	1,535	68	814	1,381,331
Halle a. S. [inkl. Naumburg]	3,105,100	814,500	1,730,700	2,800	36	938	3,105,084

Ethel Barrymore Colt	Actress	5'4"	120	Brown	Hazel	1879	1959
Lionel Barrymore	Actor	5'11"	175	Brown	Blue	1878	1954
Maurice Barrymore	Actor	5'10"	170	Brown	Blue	1847	1905
Georgiana Drew Barrymore	Actress	5'5"	130	Brown	Blue	1856	1893
John Barrymore	Actor	5'11"	165	Brown	Blue	1882	1942
Diana Barrymore	Actress	5'6"	120	Brown	Blue	1921	1960
Ethel Barrymore	Actress	5'4"	120	Brown	Blue	1879	1959
Lionel Barrymore	Actor	5'11"	175	Brown	Blue	1878	1954
Maurice Barrymore	Actor	5'10"	170	Brown	Blue	1847	1905
Georgiana Drew Barrymore	Actress	5'5"	130	Brown	Blue	1856	1893
John Barrymore	Actor	5'11"	165	Brown	Blue	1882	1942
Diana Barrymore	Actress	5'6"	120	Brown	Blue	1921	1960
Ethel Barrymore	Actress	5'4"	120	Brown	Blue	1879	1959
Lionel Barrymore	Actor	5'11"	175	Brown	Blue	1878	1954
Maurice Barrymore	Actor	5'10"	170	Brown	Blue	1847	1905
Georgiana Drew Barrymore	Actress	5'5"	130	Brown	Blue	1856	1893
John Barrymore	Actor	5'11"	165	Brown	Blue	1882	1942
Diana Barrymore	Actress	5'6"	120	Brown	Blue	1921	1960

Anlage H.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Inland.

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit
	Stückzahl	Betrag ℳ		ℳ	Tage
Aachen [inkl. Eupen]	24,138	33,620,882	97,767	1,393	28
Augsburg	7,174	6,183,790	14,655	862	22
Bielefeld	27,620	18,924,728	71,235	685	37
Braunschweig	10,468	20,735,359	33,514	1,981	16
Bremen	77,223	82,398,862	165,195	1,067	20
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach]	59,984	64,189,541	211,563	1,070	30
Bromberg [inkl. Inowraclaw und Konitz]	3,416	5,840,286	33,920	1,710	55
Cassel [inkl. Eschwege]	14,771	11,135,455	51,963	754	42
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Meerane, Plauen i. V., Zwickau]	58,941	45,735,805	165,635	776	36
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg a. d. Lahn, Wetzlar]	12,539	19,359,259	117,137	1,550	57
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	91,398	94,585,620	176,668	1,035	18
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	42,943	35,712,441	109,652	832	29
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	10,585	27,890,578	93,569	2,635	33
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	47,977	72,292,875	453,649	1,507	60
Dresden [inkl. Zittau]	42,390	44,015,748	101,823	1,014	22
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	37,019	36,964,006	114,201	999	29
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	78,332	74,991,086	198,497	957	26
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	3,438	5,391,630	30,461	1,568	53
Emden	5,336	4,805,329	17,758	900	36
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	17,918	12,644,174	36,799	706	28
Essen [inkl. Mühlheim a. d. R.]	18,890	37,799,532	237,973	2,001	60
Flensburg	1,709	2,853,479	12,321	1,670	41
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	127,220	187,152,309	253,671	1,471	14
Frankfurt a. O. [inkl. Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Schwiebus, Sommerfeld]	27,705	26,378,394	129,034	952	47
Gera [inkl. Greiz, Pösneck, Zeitz]	17,527	13,722,403	51,072	783	36
Glerwitz [inkl. Ratibor]	9,388	25,721,368	160,915	2,740	61
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan]	13,553	12,826,974	68,509	947	51
[illegible]	25,232	20,601,835	77,128	816	35
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Karlsruhe [inkl. Freiburg i. B., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	21,726	27,045,623	55,527	1,245	21
Kiel	28,703	16,521,277	55,083	697	32
Königsberg i. Pr. [inkl. Allenburg, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Darkehmen, Fischhausen, Frauenburg, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Guttstadt, Heilsberg, Insterburg, Labiau, Lyk, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Wehlau, Tapiau]	1,536	2,727,112	12,791	1,775	51
Landsberg a. W.	14,092	32,101,167	102,961	2,278	31
Leipzig	7,042	10,733,489	49,677	1,524	45
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	91,021	85,713,389	170,809	942	19
Lübeck [inkl. Rostock]	13,046	13,176,185	63,056	1,010	46
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg	9,400	16,362,636	65,403	1,740	39
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	49,342	58,198,651	146,622	1,180	24
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speier]	28,933	37,286,905	75,774	1,289	19
Memel [inkl. Ruß]	53,450	61,006,241	148,644	1,141	23
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	1,522	7,324,580	32,054	4,864	39
Minden	16,707	23,799,292	45,718	1,425	19
Mülhausen im Elsaß	4,094	3,581,086	22,935	875	62
München [inkl. Passau, Regensburg]	21,263	25,466,623	40,114	1,198	15
Münster [inkl. Hamm, Paderborn]	19,622	42,161,404	57,776	2,149	14
Nordhausen	21,241	19,745,305	92,680	930	46
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	5,211	4,415,430	19,356	847	43
Osnabrück	18,822	29,019,865	49,665	1,542	17
Posen [inkl. Gnesen, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Rogasen, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Samter, Schneidemühl, Tremessen, Wreschen, Wronke]	7,691	7,037,570	18,264	915	26
Siegen [inkl. Dillenburg]	12,833	17,386,320	74,312	1,355	41
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Colberg, Cörlin, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Stargard, Schwedt, Schievelbein, Swinemünde, Treptow a. d. Toll]	11,662	13,600,589	78,100	1,166	56
Stolp [inkl. Cöslin, Lauenburg, Bütow, Rügenwalde, Schlawe]	23,918	29,206,581	98,775	1,221	33
Stralsund [inkl. Greifswald, Wolgast]	1,692	2,075,629	11,366	1,227	50
Straßburg im Elsaß	1,442	2,920,445	12,600	2,025	43
Stuttgart [inkl. Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	24,040	46,850,302	79,316	1,949	16
Thorn	53,801	61,365,367	120,477	1,141	20
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,448	4,250,179	23,790	2,934	49
	968	1,535,664	8,301	1,586	49
Bei den Reichsbankanstalten	1,598,002	1,937,426,101	5,478,674	—	—
Bei der Reichshauptbank incl. Brandenburg	236,349	377,347,240	738,225	1,597	18
Ueberhaupt	1,834,351	2,314,733,342	6,216,899	1,262	26

Digitized by Google

Anlage J.

Inkasso-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Durchschnittlicher Bestand	Bestand am 31. Dezember 1879	
				Stück	Betrag ℳ
Aachen [inkl. Eupen]	1,828,900	1,125,900	1,447,700	1,277	1,717,375
Augsburg	1,381,700	674,100	993,800	1,267	1,377,343
Bielefeld	2,622,900	1,824,600	2,229,500	2,106	2,573,364
Braunschweig	1,545,700	650,100	953,300	1,372	1,545,663
Bremen	4,650,100	1,053,900	2,172,500	2,389	4,650,129
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach]	9,568,800	6,613,800	8,109,400	4,736	8,977,309
Bromberg	881,400	582,900	707,700	1,112	812,399
Cassel [inkl. Eschwege]	1,633,600	1,004,200	1,231,000	2,073	1,633,647
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Meerane, Plauen i. V., Zwickau]	2,163,000	780,600	1,225,200	2,749	2,163,005
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg a. d. Lahn, Wetzlar]	1,531,900	670,800	971,900	2,314	1,531,893
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	16,761,600	10,238,300	12,417,100	8,132	16,761,617
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	2,559,500	1,121,300	1,710,900	2,495	2,559,507
Danzig [inkl. Marienwerder]	2,478,500	1,207,700	1,656,400	1,867	2,478,517
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	7,148,400	3,993,100	5,301,600	6,973	7,148,406
Dresden [inkl. Zittau]	3,741,300	1,578,600	2,510,300	3,164	3,741,275
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	4,212,400	2,659,100	3,130,600	2,737	4,212,381
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	6,548,800	4,620,800	5,491,800	6,648	6,548,849
Elbing	891,200	620,000	697,200	921	891,166
Emden	312,300	86,000	206,200	274	238,104
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	1,356,300	612,600	848,800	1,303	1,356,274
Essen [inkl. Mühlheim a. d. R.]	4,266,800	3,245,300	3,652,700	2,491	4,265,802
Flensburg	652,300	181,600	390,400	427	652,301
Frankfurt a. M. [inkl. Giessen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	12,547,200	4,827,000	6,631,800	7,931	12,547,215
Frankfurt a. O. [inkl. Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Schwiebus, Sommerfeld]	3,212,800	1,694,000	2,361,200	3,235	3,212,804
Gera [incl. Greiz, Pösneck, Zeitz]	895,100	316,100	605,600	1,432	895,101
Gleiwitz [inkl. Ratibor]	1,784,300	771,900	1,109,350	2,262	1,784,261
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan]	1,163,000	639,800	823,300	883	1,163,012
Görlitz [inkl. Soran, Spremberg]	1,637,000	926,200	1,199,300	1,747	1,637,046

Digitized by Google

Graudenz	453,500	266,000	349,200	756	453,466
Halle [inkl. Naumburg]	2,873,600	871,800	1,470,500	2,069	2,873,608
Hamburg [inkl. Altona, Harburg]	14,757,400	5,170,300	8,316,000	5,870	14,757,368
Hannover [inkl. Hildesheim (Linden v. H.)]	3,867,300	1,801,400	2,653,400	4,324	3,867,337
Karlsruhe [inkl. Freiburg i. B., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	2,797,200	987,600	1,601,500	6,752	2,797,210
Kiel	567,400	322,000	421,800	788	502,649
Königsberg [inkl. Gumbinnen, Insterburg, Lyck, Rastenburg]	4,642,700	2,101,800	2,965,800	3,024	4,642,740
Landsberg a. W.	542,100	260,300	343,600	600	542,119
Leipzig	9,402,700	4,892,200	6,448,700	7,001	9,402,727
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	1,981,300	794,400	1,086,700	1,931	1,981,299
Lübeck [inkl. Rostock]	1,182,800	506,200	720,000	1,303	1,182,799
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	6,166,200	1,687,300	3,164,300	2,174	6,166,221
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	2,271,100	729,000	1,206,100	2,508	2,271,064
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt a. d. H., Pirmasenz, Speier]	5,287,300	1,189,200	2,359,600	2,905	5,287,319
Memel	830,100	309,900	483,500	584	591,397
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	2,515,600	1,083,900	1,575,900	3,110	2,515,563
Minden	666,600	335,000	484,500	831	666,552
Mühlhausen im Elsaß	1,463,600	305,000	671,000	859	1,463,600
München [inkl. Passau, Regensburg]	2,962,500	1,250,700	1,782,800	3,080	2,962,518
Münster [inkl. Hamm, Paderborn]	1,962,700	1,246,700	1,652,000	1,860	1,945,896
Nordhausen	1,162,900	474,800	713,200	1,279	1,162,901
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	2,003,800	942,700	1,349,100	2,447	2,004,215
Osnabrück	852,500	419,700	597,800	980	790,686
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl]	2,325,100	1,706,800	1,919,700	3,920	2,325,130
Siegen [inkl. Dillenburg]	636,500	271,900	425,500	736	636,476
Stettin [inkl. Belgard, Colberg, Prenzlau, Stargardt, Schwed, Swinemünde]	3,353,900	1,173,900	2,209,900	2,863	3,353,912
Stolp [inkl. Cöslin, Lauenburg]	630,300	391,400	493,200	975	529,732
Stralsund [inkl. Greifswald]	356,600	137,100	237,400	429	299,790
Straßburg im Elsaß	2,452,400	719,000	1,364,900	1,482	2,408,050
Stuttgart [inkl. Heilbronn, Reutlingen, Ulm, (Neu-Ulm)]	4,246,900	1,709,800	2,460,800	5,286	4,246,942
Thorn	965,100	602,800	687,100	1,020	965,134
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	523,600	276,900	376,000	705	452,435
Bei den Reichsbankanstalten				150,718	185,124,618
Bei der Reichshauptbank incl. Brandenburg	22,237,200	13,797,400	17,096,900	14,126	22,237,232
Ueberhaupt				164,844	207,361,849

Digitized by Google

Anlage K.

Rimeſſen-Wechſel-Geſchäft.

Wechſel auf's Ausland.

Ort	Stückzahl	auf London Lſtrl.	auf Amſterdam Hollfl.	auf Belgien Frcs.	auf Paris Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth ℳ
Beſtand am 1. Jan. 1879	627	253,389	53,268	354,506	155,813	118,768	5,774,051
Angekauft wurden:							
in Berlin	1,385	865,893	32,828	24,456	651,916	—	18,178,166
„ Aachen	151	26,440	1,692	216,141	81,594	—	779,981
„ Augsburg	—	—	—	—	—	—	—
„ Bielefeld	3	—	—	—	37,088	—	30,041
„ Braunſchweig	85	2,671	—	—	261,355	—	265,572
„ Bremen	5	426	7,074	33,510	—	—	47,449
„ Breslau	—	—	—	—	—	—	—
„ Bromberg	1	420	—	—	—	—	8,543
„ Caſſel	89	10,860	108,402	43,865	188,081	—	589,940
„ Chemnitz	1,026	121,530	72,625	17,486	394,636	—	2,928,363
„ Coblenz	12	1,680	—	15,552	3,000	—	49,069
„ Cöln	130	5,498	113,969	24,935	74,058	—	384,480
„ Crefeld	390	118,036	—	16,509	291,974	—	2,652,744
„ Danzig	47	10,673	14,593	16,230	45,282	—	291,355
„ Dortmund	333	18,463	62,502	82,540	235,517	—	737,817
„ Dresden	10	1,388	—	—	—	—	28,257
„ Düſſeldorf	31	7,155	6,000	22,603	29,723	—	197,438
„ Elberfeld	399	53,559	47,216	139,485	291,545	—	1,515,821
„ Elbing	14	2,181	—	12,977	—	—	54,834
„ Emden	82	17,626	17,526	—	—	—	388,426
„ Erfurt	66	3,671	19,812	—	41,835	—	141,520
„ Eſſen	40	16,913	20,180	—	—	—	379,379
„ Flensburg	95	22,569	24,050	1,771	31,224	—	526,135
„ Frankfurt a. M.	—	—	—	—	—	—	—
„ Frankfurt a. d. O.	244	32,321	77,161	907	85,197	—	857,436
„ Gera	36	7,326	4,137	—	—	—	156,434
„ Gleiwitz	7	2,618	—	—	—	—	53,196
„ Glogau	37	794	18,119	170	6,049	—	51,744
„ Görlitz	186	3,039	57,809	23,162	98,682	—	257,314
„ Graudenz	—	—	—	—	—	—	—
„ Halle a. d. S.	—	—	—	—	—	—	—
„ Hamburg	—	—	—	—	—	—	—
„ Hannover	1	—	1,381	—	—	—	2,340
„ Karlsruhe	112	4,994	4,056	3,373	71,495	94,507	244,572
„ Kiel	57	4,453	900	—	—	—	92,357
„ Königsberg i. Pr.	10	7,067	—	—	—	—	143,478
„ Landsberg a. d. W.	18	534	—	—	4,034	—	14,100
„ Leipzig	—	—	—	—	—	—	—
„ Liegnitz	4	113	714	—	—	—	3,505
„ Lübeck	166	43,954	17,525	—	46,493	—	962,373
„ Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—
„ Mainz	103	11,093	2,191	6,148	—	17,579	248,049
„ Mannheim	430	56,325	23,474	194,501	73,870	969,421	2,182,303
„ Memel	195	44,130	22,724	12,158	—	—	946,727

Digitized b

Ort	Stückzahl	auf London Lstrl.	auf Amsterdam Hollfl.	auf Belgien Frcs.	auf Paris Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth ℳ
in Metz	16	184	—	917	79,838	14,206	80,191
„ Minden	5	537	—	—	—	—	10,925
„ Mülhausen i. E. .	1	—	10,000	—	—	—	16,854
„ München . . .	6	430	5,426	—	—	—	17,821
„ Münster . . .	132	43,810	4,747	—	16,670	—	913,173
„ Nordhausen . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Nürnberg . . .	24	14,470	2,024	—	15,800	—	310,285
„ Osnabrück . . .	15	15,974	—	—	—	—	325,385
„ Posen	—	—	—	—	—	—	—
„ Siegen	21	9,405	2,288	3,021	—	—	197,668
„ Stettin	1	986	—	—	—	—	20,164
„ Stolp	36	1,795	—	—	5,000	—	40,752
„ Stralsund . . .	140	22,484	3,200	123,742	49,400	—	602,811
„ Straßburg i. E. .	19	11,066	—	—	5,910	5,000	233,100
„ Stuttgart . . .	63	356	9,456	12,112	5,438	96,923	115,201
„ Thorn	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit	—	—	—	—	—	—	—
zusammen . .	7,106	1,901,301	869,068	1,402,779	3,378,517	1,316,404	45,050,205
verkauft und an die Korrespondenten gesandt	5,664	1,155,372	800,662	1,308,990	3,223,496	843,833	29,305,281
bleibt Bestand am 31. Dezbr. 1879 .	1,442	745,929	68,406	93,790	155,021	472,571	15,744,924

Die am 31. Dezember 1879 im Bestande verbliebenen Wechsel hatten einen Realwerth, wie folgt:

Lstr.	745,929	auf London	à 20. 265	ℳ	15,116,255
Hollfl.	68,406	„ Amsterdam	à 168.	„	114,922
Frcs.	93,790	„ Belgien	à 80. 30	„	75,313
Frcs.	155,021	„ Paris	à 80. 45	„	124,714
Frcs.	472,571	„ Schweiz	à 80. 35	„	379,710
				ℳ	15,810,915

Hiervon der Realwerth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, mit „ 15,744,924

in Abzug gebracht, ergibt einen Gewinn von . . . . . ℳ 65,991

Digitized by Google

Anlage L.

Lombard-Geschäfte im Jahre 1879.

	Brutto-Gewinn ℳ
Aachen	3,683
Augsburg	1,345
Bielefeld	10,773
Braunschweig	2,132
Bremen	5,381
Breslau	165,123
Brieg	805
Neisse	15,600
Reichenbach	10,478
Bromberg	32,530
Inowraclav	3,089
Konitz	2,234
Cassel	57,669
Eschwege	1,156
Chemnitz	5,491
Crimmitschau	871
Meerane	576
Plauen	2,832
Zwickau	4,653
Coblenz	19,092
Creuznach	375
Limburg	3,307
Wetzlar	461
Cöln	15,846
Düren	20
Neuß	48
Solingen	739
Crefeld	4,101
Danzig	42,097
Marienwerder	14,173
Culm	671
Pr. Stargardt	18
Dortmund	27,717
Bochum	4,669
Hagen	1,322
Iserlohn	1,644
Lüdenscheid	1,831
Witten	6,420
Dresden	37,201
Zittau	1,498
Düsseldorf	15,650
Duisburg	3,032
Elberfeld	14,160
Barmen	235
Lennep	67
Schwelm	858
Elbing	19,159
D. Eylau	4,419
Marienburg	413
Osterode O. Pr.	2,890
Saalfeld	441
Emden	14,424
Erfurt	21,153
Mühlhausen i. Th.	1,344
Suhl	2,962
Essen	28,983
Mülheim a. d. Ruhr	12,515
Flensburg	8,412
Frankfurt a. M.	17,778
Gießen	355
Hanau	1,267
Offenbach	10
Wiesbaden	6,958
Frankfurt a. d. O.	20,619
Cottbus	2,459
Finsterwalde	1,905
Forst i. L.	2,873
Guben	9,984
Schwiebus	1,895
Sommerfeld	301
Gera	12,030
Greiz	82
Pößneck	1,803
Zeitz	9,068
Gleiwitz	19,610
Ratibor	3,920
Glogau	19,742
Grünberg	4,970
Sagan	4,102
Görlitz	4,488
Sorau	1,069
Spremberg	778
Graudenz	15,519
Halle a. d. S.	28,350
Naumburg	3,552
Hamburg	24,875
Harburg	5,799
Hannover	14,047
Hildesheim	5,088
Karlsruhe	6,008
Konstanz	878
Freiburg i. B.	1,328
Lahr i. Baden	282
Pforzheim	1,033
Kiel	6,931
Königsberg i. Pr.	169,084
Insterburg	13,689
Allenburg	1,586
Bartenstein	3,152
Bischofsburg	1,777
Braunsberg	2,076
Frauenburg	55

Digitized by Google

	Brutto-Gewinn ℳ
Friedland O. Pr.	1,307
Gumbinnen	2,414
Gutstadt	305
Heilsberg	278
Labiau	4,446
Lyck	919
Rastenburg	1,042
Schippenbeil	726
Stallupönen	45
Wehlau	2,694
Landsberg a. W.	28,939
Leipzig	8,768
Liegnitz	42,526
Hirschberg	7,176
Landeshut	3,571
Lübeck	8,028
Rostock	12,050
Magdeburg	21,373
Aschersleben	4,754
Bernburg	560
Halberstadt	7,239
Quedlinburg	976
Mainz	3,661
Darmstadt	669
Worms	163
Mannheim	3,435
Heidelberg	3,737
Kaiserslautern	328
Neustadt a. d. H.	559
Speyer	373
Memel	88,674
Ruß	1,803
Metz	3,013
Trier	598
Saarbrücken	590
Minden	9,302
Mülhausen i. Elsaß	914
München	1,687
Regensburg	1,466
Münster	8,895
Paderborn	794
Hamm	1,174
Nordhausen	14,146
Nürnberg	2,614
Bamberg	1
Fürth	2,335
Osnabrück	4,515
Posen	99,095
Gnesen	9,396
Krotoschin	6,469
Poln. Lissa	12,978
Ostrowo	2,010
Pleschen	4,267
Rawicz	11,687
Schneidemühl	4,860
Rogasen	2,519
Samter	55
Tremessen	85
Wronke	29
Siegen	9,041
Dillenburg	22
Stettin	74,682
Anclam	6,232
Belgard	4,956
Cammin	395
Cörlin	1,271
Colberg	9,654
Jarmen	1,183
Königsberg N. M.	2,045
Neustettin	7,222
Pasewalk	4,102
Prenzlau	16,595
Schievelbein	3,334
Schwedt a. O.	4,477
Stargard i. Pom.	17,743
Swinemünde	1,583
Treptow a. R.	209
Stolp i. Pomm.	36,273
Cöslin	33,069
Bütow	456
Lauenburg i. P.	5,933
Rügenwalde i. P.	620
Schlawe	124
Stralsund	28,401
Greifswald	7,714
Straßburg i. Elsaß	1,972
Stuttgart	8,627
Heilbronn	1,959
Reutlingen	219
Ulm	4,983
Thorn	32,997
Tilsit	10,545
Pillkallen	192
Schirwindt	1,403
bei den Reichsbankanstalten	1,923,231
Reichs-Hauptbank	521,851
incl. Brandenburg a. H.	5,375
Ueberhaupt	2,450,457

Digitized by Google

Anlage M.

Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr im Jahre 1879.

In Tausenden Mark (000 weggelassen).

am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	I. Platz-Diskonto-Wechsel.											
Aachen	1,043	981	1,093	1,262	1,372	1,446	1,414	1,336	1,305	1,332	1,275	1,228
Augsburg	740	534	497	525	612	580	569	439	486	584	602	652
Bielefeld	2,824	2,737	2,001	3,441	3,774	3,887	3,747	3,464	3,393	3,434	3,194	3,176
Braunschweig	513	483	515	527	558	546	620	640	786	923	875	1,346
Bremen	627	445	373	571	353	542	564	164	832	1,007	646	1,803
Breslau	6,296	5,445	5,002	5,294	5,017	7,068	5,381	4,915	5,294	5,403	5,224	7,974
Bromberg	3,635	3,617	3,730	3,936	4,145	4,171	3,884	3,622	3,477	3,297	3,078	3,425
Cassel	4,316	4,110	4,163	4,167	4,111	4,652	4,992	4,838	4,787	4,667	4,696	4,790
Chemnitz	1,629	1,545	1,580	1,587	1,588	2,245	2,268	2,179	1,929	1,675	1,559	1,737
Coblenz	2,471	2,421	2,595	2,833	2,984	3,029	2,957	2,733	2,757	2,792	3,159	3,157
Cöln	981	1,055	1,192	1,232	1,373	1,521	1,361	1,379	1,390	1,588	1,488	1,473
Crefeld	2,467	2,318	2,184	2,286	2,520	2,552	2,519	2,400	2,256	2,377	2,333	2,050
Danzig	5,408	5,111	5,745	5,889	5,300	5,348	5,426	5,288	5,135	4,739	4,479	4,844
Dortmund	17,145	16,629	16,172	16,578	16,917	16,820	16,096	15,051	14,108	13,890	13,138	12,605
Dresden	1,331	1,229	1,459	1,342	1,574	1,648	1,536	1,463	2,104	1,791	1,549	1,978
Düsseldorf	2,449	2,189	1,969	2,136	2,343	2,679	2,843	2,740	2,615	2,649	2,538	2,325
Elberfeld	1,867	1,673	1,819	2,191	2,203	2,328	2,338	2,384	2,416	2,560	2,557	2,397
Elbing	2,450	2,550	3,001	3,197	3,550	3,630	3,221	2,894	2,752	2,203	1,683	1,571
Emden	699	687	682	1,065	1,268	1,089	1,002	930	983	1,267	1,265	1,171
Erfurt	332	328	311	246	246	295	259	270	360	342	321	323
Essen	5,276	5,210	5,204	5,632	5,910	5,944	5,785	5,710	5,717	6,066	5,766	6,084
Flensburg	1,756	1,799	1,954	3,394	3,663	3,417	2,847	2,732	2,641	2,380	2,054	1,988
Frankfurt a. M.	1,027	718	578	729	635	1,784	793	885	2,236	1,529	977	2,143
Frankfurt a. O.	2,229	2,056	2,153	2,053	2,007	2,448	2,541	2,439	2,208	2,194	1,982	1,913
Gera	852	751	791	684	670	670	730	904	1,080	909	886	[illegible]

Glatz	6,735	6,478	6,481	5,935	5,797	5,680	5,155	4,912	5,046	5,111	5,928	5,486
Glogau	2,308	2,142	2,195	2,014	2,168	2,478	2,523	2,611	2,818	2,937	2,900	2,812
Görlitz	1,267	1,127	1,370	1,608	1,569	2,441	2,051	2,388	1,984	1,888	1,650	1,649
Graudenz	2,105	2,054	2,147	2,072	2,102	2,421	2,354	2,321	2,376	2,049	1,690	1,381
Halle a. S.	1,592	1,400	1,421	1,145	1,087	1,762	2,120	1,698	2,107	2,426	2,502	3,105
Hamburg	1,750	1,723	1,724	2,095	2,241	2,297	1,968	1,912	2,750	3,270	2,868	3,525
Hannover	1,097	942	959	954	1,074	1,235	1,271	1,287	1,446	1,419	1,341	1,423
Karlsruhe	2,859	2,722	2,753	2,870	2,961	2,912	2,919	2,923	2,918	2,970	3,236	3,210
Kiel	1,133	1,130	1,214	2,467	2,499	1,963	1,525	1,332	1,630	1,252	1,168	1,384
Königsberg	12,690	11,746	12,024	12,226	12,133	11,535	11,141	10,911	12,231	12,793	11,534	11,086
Landsberg	2,341	2,334	2,587	2,555	2,579	2,905	2,878	2,969	3,105	2,939	2,699	2,452
Leipzig	836	561	922	476	709	1,437	477	1,030	2,284	1,267	1,594	1,905
Liegnitz	2,436	2,233	2,254	2,346	2,451	2,636	2,385	2,481	2,346	2,214	2,244	2,185
Lübeck	822	755	836	812	906	1,013	784	701	700	763	798	809
Magdeburg	3,686	1,911	3,276	2,292	2,506	3,771	3,477	3,506	4,420	5,431	5,502	6,300
Mainz	783	666	684	737	799	815	786	748	754	862	855	965
Mannheim	3,595	3,126	2,881	3,056	3,451	3,871	3,763	4,212	4,275	4,751	5,109	5,098
Memel	1,935	1,940	2,154	1,946	1,863	1,515	1,211	1,104	1,140	1,517	1,691	1,549
Metz	259	296	429	386	431	638	499	354	465	446	397	376
Minden	300	286	362	416	424	432	512	506	559	512	510	527
Mülhausen i. Elsaß	204	66	532	102	248	484	603	431	1,400	1,556	1,447	1,286
München	329	347	334	421	523	554	504	440	487	514	571	618
Münster	3,721	3,690	3,546	3,898	3,874	4,021	4,122	4,250	4,688	4,791	4,635	4,508
Nordhausen	1,605	1,609	1,336	978	966	1,002	1,006	1,014	1,241	1,417	1,332	1,347
Nürnberg	96	57	36	111	117	105	70	53	247	332	249	191
Osnabrück	576	611	721	748	752	800	763	642	632	740	851	1,055
Posen	5,233	5,031	4,954	4,659	4,739	5,109	5,069	4,757	4,621	4,668	4,333	4,937
Siegen	1,486	1,382	1,437	1,538	1,618	1,632	1,675	1,729	1,654	1,722	1,582	1,435
Stettin	3,240	2,787	2,973	3,055	3,442	4,083	3,411	3,076	3,713	3,958	3,408	3,666
Stolp	2,147	2,044	2,089	2,113	2,189	2,230	2,250	2,356	2,641	2,526	2,507	2,474
Stralsund	3,103	3,261	3,530	3,542	3,373	3,428	3,331	3,366	3,283	3,295	3,252	3,230
Straßburg i. E.	1,803	1,362	1,846	1,866	2,030	2,626	2,463	2,470	3,279	3,348	3,176	3,709
Stuttgart	1,655	1,181	1,153	1,678	1,710	1,851	1,646	1,649	1,767	2,281	2,243	2,246
Thorn	3,017	2,892	2,789	2,729	2,716	2,696	2,546	2,577	2,636	2,543	2,484	2,522
Tilsit	990	963	1,107	1,116	1,112	1,069	948	1,003	1,018	961	880	917
Bei den Bankanstalten	150,077	139,476	144,819	149,759	153,852	165,786	155,899	151,518	161,708	163,062	155,840	164,189
Bei der Reichshauptbank	8,302	7,154	8,715	9,024	8,779	10,507	9,183	8,187	14,965	10,626	10,164	14,353
Totalsumma	158,379	146,630	153,534	158,783	162,631	176,293	165,082	159,705	176,673	173,688	166,004	178,542

Digitized by Google

am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	II. Inkasso-Wechsel.											
Aachen	1,684	1,372	1,413	1,433	1,491	1,543	1,328	1,262	1,363	1,554	1,785	1,283
Augsburg	1,075	674	776	1,021	1,007	1,022	747	1,052	873	1,177	1,260	979
Bielefeld	2,001	1,844	2,185	2,410	2,508	2,620	2,443	2,466	2,150	2,214	2,246	2,146
Braunschweig	1,045	722	804	793	1,029	1,065	1,119	1,033	954	1,004	1,228	1,105
Bremen	2,440	1,097	1,379	1,444	1,903	2,471	2,242	1,914	2,140	2,507	2,855	2,359
Breslau	9,332	8,168	8,454	8,243	8,378	8,816	7,380	7,162	7,444	8,078	7,989	6,692
Bromberg	739	583	724	739	764	738	881	705	709	742	779	603
Cassel	1,258	1,004	1,031	1,173	1,312	1,370	1,284	1,311	1,215	1,404	1,560	1,267
Chemnitz	1,279	970	1,074	1,395	1,252	1,347	1,375	1,333	1,415	1,353	1,460	1,642
Coblenz	828	697	728	947	1,126	1,110	976	1,053	961	1,083	1,137	1,165
Cöln	11,815	10,238	10,560	11,000	12,484	13,383	13,646	13,159	12,373	13,743	14,071	13,248
Crefeld	1,720	1,256	1,461	1,696	2,020	1,831	1,856	1,783	1,706	2,045	1,991	1,679
Danzig	1,768	1,208	1,546	1,525	1,876	1,842	1,631	1,587	1,791	1,782	1,661	1,684
Dortmund	5,255	4,822	4,879	5,789	5,709	5,229	5,390	5,345	5,624	5,774	5,910	5,597
Dresden	2,652	1,921	2,014	2,425	2,529	2,619	2,517	2,276	2,313	3,339	3,112	2,528
Düsseldorf	3,471	2,929	3,026	3,315	3,283	3,315	2,789	3,072	3,029	3,238	3,532	3,243
Elberfeld	5,272	5,005	5,075	5,213	5,644	6,305	5,679	5,799	5,199	6,102	6,282	5,205
Elbing	677	575	704	664	746	805	732	661	619	739	727	689
Emden	221	97	143	163	224	235	291	232	254	280	260	179
Erfurt	823	629	777	831	805	996	765	856	967	1,032	1,139	963
Essen	3,934	3,661	3,952	3,781	3,706	3,634	3,245	3,513	3,408	3,643	3,821	3,543
Flensburg	375	194	275	397	371	407	510	425	385	441	522	346
Frankfurt a. M.	6,235	5,072	5,546	6,460	5,620	6,293	6,153	6,391	6,271	8,001	9,084	8,068
Frankfurt a. O.	2,660	2,055	2,121	2,415	2,029	2,935	2,653	2,262	2,780	2,759	2,378	2,394
Gera	584	498	508	484	591	636	692	711	594	803	841	680
Gleiwitz	1,266	772	1,052	938	1,001	1,283	1,116	1,072	1,063	1,149	1,514	1,276
Glogau	829	667	769	731	766	876	845	896	914	1,017	893	902
Görlitz	1,149	928	1,075	1,095	1,052	1,200	1,326	1,355	1,412	1,247	1,338	1,270
Graudenz	326	318	335	319	389	356	345	344	390	345	340	274
Halle a. S.	1,734	1,073	1,004	1,204	1,196	1,549	1,328	1,303	1,616	2,058	2,148	1,828

Digitiz

Karlsruhe	1,667	1,227	1,398	1,754	1,676	1,718	1,625	1,512	1,566	2,108	2,165	2,050
Kiel	493	380	392	369	435	551	409	436	452	361	402	375
Königsberg	2,980	2,102	2,724	2,591	3,166	3,282	3,252	3,083	4,002	3,497	3,228	3,252
Landsberg	321	301	334	304	347	428	366	425	414	354	412	442
Leipzig	5,994	4,932	5,237	5,265	5,404	7,066	6,296	6,777	6,085	9,046	8,314	6,736
Liegnitz	1,173	848	956	964	1,012	1,158	1,062	1,108	996	1,163	1,258	1,465
Lübeck	750	562	565	666	806	867	824	688	663	951	965	766
Magdeburg	3,127	2,257	2,483	2,744	3,064	3,539	3,367	2,888	3,461	4,033	3,674	4,129
Mainz	1,250	862	979	1,040	1,101	1,267	1,279	1,284	1,132	1,476	1,623	1,566
Mannheim	2,349	1,632	1,717	2,210	2,243	2,542	2,031	2,024	2,772	3,473	3,469	3,478
Memel	560	332	475	394	672	561	518	384	360	543	489	370
Metz	1,434	1,122	1,447	1,540	1,665	1,916	1,556	1,649	1,747	1,949	2,075	1,904
Minden	519	412	457	493	557	553	521	449	503	598	608	540
Mühlhausen i. Elsaß	700	351	448	439	607	656	830	676	657	1,151	942	847
München	1,687	1,270	1,646	1,690	1,808	1,968	1,765	1,834	1,814	2,498	2,690	2,204
Münster	1,605	1,309	1,493	1,771	1,711	1,806	1,722	1,654	1,755	1,846	1,786	1,475
Nordhausen	691	487	620	674	767	933	734	676	608	859	881	880
Nürnberg	1,231	1,042	1,204	1,257	1,355	1,475	1,590	1,456	1,402	1,602	1,735	1,476
Osnabrück	650	462	507	605	584	581	600	638	663	852	826	602
Posen	2,074	1,866	2,013	1,995	2,012	2 125	1,954	1,963	1,806	1,957	1,973	1,840
Siegen	421	334	409	427	483	486	429	466	505	515	556	502
Stettin	1,968	1,262	1,490	1,899	2,563	2,794	2,280	2,318	2,481	2,778	2,683	2,603
Stolp	469	467	484	513	548	550	450	491	520	559	565	438
Stralsund	196	158	170	229	254	236	280	302	273	273	357	237
Straßburg i. Elsaß	1,132	885	951	1,112	1,287	1,419	1,393	1,582	1,520	2,028	2,452	1,659
Stuttgart	2,598	1,824	2,126	2,313	2,274	2,474	2,257	2,412	2,521	3,151	2,345	3,016
Thorn	719	652	667	666	723	735	667	641	658	701	793	732
Tilsit	439	318	314	350	389	387	327	345	358	383	449	389
Bei den Bankanstalten	124,460	98,492	107,244	115,613	121,976	133,965	124,228	122,208	124,910	145,381	148,701	133,101
Bei der Reichs-Hauptbank	34,270	33,712	42,154	44,303	36,537	54,792	38,901	37,278	67,332	45,952	37,848	74,198
Total Summa	158,730	132,204	149,398	159,916	158,513	188,757	163,129	159,486	192,342	191,333	186,549	207,299

Digitized by Google

am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
III. Fremde Wechsel												
Bei der Reichshauptbank .	2,996	2,310	2,094	2,094	1,936	1,915	2,023	2,060	5,533	5,718	5,628	15,736
IV. Lombard-Darlehne												
Aachen	108	91	132	97	96	103	88	71	43	49	38	42
Augsburg	16	44	18	16	32	33	27	62	60	14	22	92
Bielefeld	283	181	269	272	194	331	196	181	242	166	198	123
Braunschweig	74	15	12	8	15	64	105	29	33	28	34	35
Bremen	437	27	27	155	69	460	178	48	203	424	63	64
Breslau	4,295	3,850	5,067	5,032	4,428	6,333	4,623	3,553	6,143	3,734	3,911	6,582
Bromberg	879	847	923	814	755	728	667	683	843	822	806	952
Cassel	1,227	1,293	1,114	1,116	1,237	1,413	1,375	1,344	1,524	1,221	1,230	1,598
Chemnitz	208	206	296	347	323	327	322	333	329	363	314	290
Coblenz	555	573	601	493	465	431	417	416	488	526	515	523
Cöln	324	482	448	389	443	407	399	248	241	319	290	391
Crefeld	72	85	79	96	114	93	82	92	88	110	95	46
Danzig	1,367	1,502	1,461	1,363	1,365	1,269	906	1,174	1,244	972	1,073	1,397
Dortmund	942	781	864	923	886	827	926	936	996	998	942	916
Dresden	525	634	703	736	920	1,038	891	875	1,130	932	925	954
Düsseldorf	383	383	425	395	335	347	379	392	534	456	370	394
Elberfeld	252	290	289	272	287	322	391	378	384	392	337	340
Elbing	623	628	723	829	749	849	661	523	587	429	267	389
Emden	289	283	268	314	267	321	239	378	398	430	221	161
Erfurt	434	395	474	507	531	571	607	642	789	587	561	623
Essen	696	497	999	735	495	654	505	509	1,024	1,386	1,581	1,664
Flensburg	140	164	243	323	197	183	153	155	262	270	146	219
Frankfurt a. M.	245	196	309	440	489	1,613	705	432	1,611	1,791	428	3,578
Frankfurt a. O.	825	795	731	714	668	1,141	850	953	1,096	908	823	825
Gera	346	332	304	371	466	478	497	640	682	604	584	509
Gleiwitz	724	708	698	357	365	426	492	446	539	387	385	568
Glogau	483	566	645	480	460	964	652	669	954	589	637	1,165
Görlitz	90	125	165	122	176	199	140	186	359	141	79	172

Graudenz	476	481	406	831	250	278	317	308	264	286	284	295
Halle a. S.	411	745	1,162	585	475	1,889	692	1,025	1,536	885	580	1,586
Hamburg	933	406	705	852	813	912	706	840	1,769	1,332	517	4,287
Hannover	358	406	359	362	519	792	506	219	801	657	321	353
Karlsruhe	200	146	302	168	215	194	120	252	252	248	173	293
Kiel	113	163	121	175	113	115	155	140	149	140	172	116
Königsberg	5,547	6,448	6,094	4,707	3,820	4,573	3,748	3,488	5,019	3,659	3,495	4,869
Landsberg	461	621	673	666	644	684	597	710	751	609	556	674
Leipzig	165	161	154	149	180	222	154	139	554	354	232	294
Liegnitz	1,205	1,402	1,489	1,118	1,039	1,505	1,068	1,172	1,138	924	903	1,342
Lübeck	562	384	337	410	352	659	391	415	503	399	365	402
Magdeburg	783	855	1,019	734	585	925	792	616	1,014	778	721	781
Mainz	93	95	134	104	110	126	117	88	74	86	66	105
Mannheim	149	138	144	151	154	148	176	205	216	224	173	411
Memel	3,241	3,382	3,059	2,527	1,796	1,480	1,182	962	943	1,132	1,459	1,678
Metz	97	96	99	97	101	93	89	91	77	73	76	78
Minden	210	191	202	229	203	214	174	191	204	185	184	158
Mühlhausen i. Elsaß	51	33	2	4	4	145	183	8	8	16	13	13
München	27	26	26	25	40	39	43	72	72	67	49	48
Münster	262	272	241	251	258	254	315	196	204	168	177	170
Nordhausen	244	235	370	360	341	308	286	247	422	312	280	289
Nürnberg	57	54	38	91	99	303	54	69	372	216	217	642
Osnabrück	119	168	103	153	102	97	61	78	164	134	111	225
Posen	3,973	3,508	3,587	3,159	2,618	3,659	3,215	3,005	3,482	2,955	2,908	3,477
Siegen	220	171	154	197	157	196	159	188	183	192	210	206
Stettin	3,099	3,278	3,771	3,144	3,082	3,783	2,876	3,240	4,203	3,540	3,147	4,069
Stolp	1,631	1,676	1,861	1,736	1,684	1,613	1,444	1,358	1,545	1,714	1,508	1,811
Stralsund	848	816	800	721	599	820	556	708	945	779	685	1,117
Straßburg i. E.	44	43	43	31	32	43	43	32	34	48	48	46
Stuttgart	278	241	355	380	320	394	357	333	314	320	364	432
Thorn	777	813	831	626	615	772	587	614	676	622	613	844
Tilsit	280	265	280	258	244	248	235	214	256	275	264	248
Bei den Bankanstalten	43,756	43,692	47,150	42,217	38,391	49,408	38,871	37,571	50,770	42,377	37,696	55,814
Bei der Reichshauptbank	11,458	10,390	13,286	12,508	12,594	21,537	12,943	10,827	17,444	12,901	9,898	29,600
Total-Summa	55,214	54,082	60,436	54,725	50,985	70,945	51,814	48,398	68,214	55,278	47,594	85,414

Digitized by Google

Anlage F.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1879 ℳ		Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1879 ℳ
Berlin: Reichsbankgeb.	1,902	6,289,600	Hannover	—	175,000
„ Grundstücke: Kurstr. Nr. 6			Harburg	—	50,000
—13	27,518	781,400	Insterburg	—	36,000
Aachen	—	160,000	Karlsruhe	—	109,000
Augsburg	—	177,000	Kiel	—	145,000
Bielefeld	—	90,000	Königsberg i. Pr.	337	237,000
Braunschweig	—	190,000	Landsberg a. W.	—	75,000
Bremen	—	120,000	Leipzig	900	190,000
Breslau	—	828,000	Liegnitz	—	130,000
Bromberg	—	100,000	Lübeck	—	90,000
Cassel	—	196,000	Magdeburg	150	350,000
Chemnitz	180	110,000	Mainz	—	140,000
Coblenz	—	120,000	Mannheim	—	289,000
Cöln	—	250,000	Memel	—	70,000
Crefeld	—	187,000	Metz	—	115,000
Danzig	—	120,000	Minden	—	90,000
Dortmund	—	220,000	Mülhausen i. Els.	—	200,000
Dresden	—	304,000	München	—	426,000
Düsseldorf	—	90,000	Münster	—	70,000
Elberfeld	—	212,000	Nordhausen	—	110,000
Elbing	—	50,000	Nürnberg	—	216,000
Erfurt	—	145,000	Osnabrück	—	39,000
Essen	—	120,000	Posen	—	90,000
Frankfurt a. M.	—	463,000	Siegen	—	50,000
Gera	—	70,600	Stettin	7,065	400,000
Gleiwitz	—	105,000	Stolp	—	72,000
Glogau	—	72,000	Straßburg i. Els.	—	400,000
Görlitz	—	107,000	Stuttgart	—	543,000
Graudenz	—	70,000	Thorn	—	50,000
Halle	—	199,000	Tilsit	480	50,000
Hamburg	—	997,000	Zusammen	38,532	17,950,600

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen . . . . . ℳ 38,363
Hierzu die 1878 eingezogenen Revenüen pro 1879 . . . . . „ 67
und die 1880 einzuziehenden Revenüen pro 1879 . . . . . „ 446
sind ℳ 38,877

Ab davon: Die 1879 eingezogenen Revenüen pro 1878 . ℳ 277
Die 1879 eingezogenen Revenüen pro 1880 . „ 67
= „ 344

sind mithin für 1879 aufgekommen ℳ 38,532

Anlage N.

Zahlungs-Anweisungen

Ort	wurden ertheilt: gegen Provision Stückzahl	Betrag ℳ	franco Provision Stückzahl	Betrag ℳ	Gesammtbetrag Stückzahl	ℳ	Dafür an Provision erhoben ℳ	Ueberhaupt eingelöst ℳ
Aachen	28	439,848	3	10,938	31	450,786	89	157,981
Augsburg	20	69,998	2	12,000	22	81,998	17	388,116
Bielefeld	3	13,051	26	248,859	29	261,910	3	119,579
Braunschweig	20	123,014	2	1,330	22	124,344	26	169,498
Bremen	101	630,301	1	9,786	102	640,086	138	608,518
Breslau	65	772,956	15	191,093	80	964,049	163	2,152,125
Bromberg	24	152,217	47	220,696	71	372,913	33	92,481
Cassel	16	185,258	99	350,280	115	535,539	34	718,510
Chemnitz	30	124,415	27	1,008,567	57	1,132,982	25	277,796
Coblenz	4	11,750	17	142,983	21	154,733	2	133,436
Cöln	24	317,294	20	77,012	44	394,307	65	1,467,730
Crefeld	26	120,044	18	38,670	44	158,714	25	258,048
Danzig	1,553	3,424,011	109	336,609	1,662	3,760,620	931	945,332
Marienwerder	1	889	1	300,000	2	300,889	—	14,191
Dortmund	4	64,600	30	187,698	34	252,298	13	704,248
Dresden	31	474,685	7	63,428	38	538,113	100	799,764
Düsseldorf	12	259,869	27	228,706	39	488,575	50	134,438
Elberfeld	39	334,223	34	138,452	73	472,674	69	815,938
Elbing	6	38,642	34	281,622	40	320,264	8	110,263
Emden	26	179,885	20	122,692	46	302,576	37	17,743
Erfurt	17	445,582	7	18,016	24	463,598	90	1,933,369
Essen	24	63,211	19	137,004	43	200,215	17	372,883
Flensburg	54	192,892	11	38,711	65	231,604	44	201,801
Frankfurt a. M.	640	6,033,507	20	66,767	660	6,100,273	1,264	1,656,942
Frankfurt a. O.	5	13,295	38	281,543	43	294,838	3	544,790
Gera	56	110,841	8	287,672	64	398,514	36	31,656
Gleiwitz	5	3,977	36	469,090	41	473,067	2	165,864
Glogau	3	6,309	40	965,400	43	971,709	2	9,550
Görlitz	6	46,837	4	3,800	10	50,637	10	125,020
Graudenz	1	4,500	6	57,996	7	62,496	1	200,326
Halle	2	3,950	5	187,523	7	191,473	1	149,114
Hamburg	260	3,065,913	65	554,115	325	3,620,028	546	2,416,787
Hannover	21	129,972	6	21,000	27	150,972	28	1,738,345
Karlsruhe	77	262,105	98	2,433,835	175	2,695,940	66	277,732
Kiel	31	106,217	12	24,665	43	130,882	24	79,586
Königsberg	228	926,991	85	308,880	313	1,235,871	225	554,689
Insterburg	4	35,400	—	—	4	35,400	7	154,697
Landsberg	8	6,537	156	604,445	164	610,982	4	55,762
Leipzig	143	865,785	4	11,972	147	877,757	178	2,254,272
Liegnitz	—	—	13	123,454	13	123,454	—	41,506
Lübeck	130	369,650	11	66,237	141	435,888	98	82,500
Magdeburg	10	85,461	2	704	12	86,165	17	632,615
Mainz	58	395,002	14	42,492	72	437,494	92	330,859
Mannheim	223	709,791	60	126,517	283	836,308	176	1,916,645
Memel	139	394,931	36	154,599	175	549,530	100	270,851
Metz	98	641,800	122	397,976	220	1,039,776	144	22,969
Saarbrücken	73	663,470	—	—	73	663,470	143	2,992,474
Trier	7	29,110	—	—	7	29,110	6	1,559,775
Minden	—	—	12	36,043	12	36,043	—	127,759
Mülhausen i. Elsaß	71	392,569	—	—	71	392,569	91	146,307

Digitized by Google

Ort	wurden ertheilt: gegen Provision Stückzahl	Betrag ℳ	franco Provision Stückzahl	Betrag ℳ	Gesammtbetrag Stückzahl	ℳ	Davon an Provision erhoben ℳ	Ueberhaupt eingelöst ℳ
München	239	1,251,566	4	31,023	243	1,282,589	296	743,651
Münster	2	7,400	55	375,897	57	383,297	2	130,690
Nordhausen	1	3,750	56	1,671,091	57	1,674,841	1	194,044
Nürnberg	197	884,582	1	488	198	885,070	202	548,936
Osnabrück	3	8,379	3	22,445	6	30,823	2	299,945
Posen	6	8,938	64	241,092	70	250,029	3	255,828
Siegen	2	3,017	17	154,493	19	157,510	1	41,898
Stettin	262	804,377	6	45,318	268	849,695	204	402,177
Stolp	12	58,085	283	1,258,759	295	1,316,844	13	1,208,585
Cöslin	2	4,200	7	3,509	9	7,709	1	39,390
Stralsund	—	—	3	2,789	3	2,789	—	184,169
Straßburg i. Elsaß	37	261,301	11	98,437	48	359,737	54	555,193
Stuttgart	307	2,692,538	92	1,401,281	399	4,093,819	597	462,814
Thorn	588	1,107,465	32	54,591	620	1,162,056	340	149,349
Tilsit	19	30,847	20	124,277	39	155,124	11	75,544
Bei den Reichsbankanstalten	6,104	30,869,000	2,083	16,877,363	8,187	47,746,363	6,971	36,425,395
Bei der Reichshauptbank	174	1,446,287	7	63,147	181	1,509,434	313	12,583,442
Ueberhaupt	6,278	32,315,287	2,090	16,940,510	8,368	49,255,797	7,284	49,008,837

Anlage O.

Gewinn-Berechnung für das Jahr 1879.

Einnahmen.

1.	Gewinn von Platzwechseln	5,939,170 ℳ	
	„ Rimessenwechseln	6,216.899 „	
	„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	65,991 „	
			12,222,061
2.	Gewinn an Lombard-Geschäften		2,450,457
3.	Erhobene Provisionen		757.980
4.	Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Schatzanweisungen		389,756
5.	Erträge aus den Grundstücken der Bank		38,532
6.	Gewinn auf Gold		36,130
7.	Verschiedene Einnahmen:		
	a) wieder eingezogene früher überhobene Depositen-Zinsen	430 ℳ	
	b) wieder eingezogene Unkosten	71,247 „	
	c) ersparte Tantieme von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	3,309 „	
	d) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	3,624 „	
			78,611
	Einnahme	ℳ	15,973,527

Digitized by Google

Ausgaben.

1.	Verwaltungskosten:		
	für die Zentral-Verwaltung	1,248,182 ℳ	
	für die Spezial-Verwaltung:		
	a) für die Hauptbank	666,758 „	
	b) für die Bankstellen	3,413,320 „	5,328,260
2.	Bis zum 31. Mai schuldig gewordene Depositenzinsen		61,169
3.	Für Anfertigung von Banknoten		105,413
4.	An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt 215.)		1,865,730
5.	Auf zweifelhafte Wechselforderungen reservirt		1,681,073
6.	Uneinziehbare Buchforderungen		7,762
	Ausgabe ℳ		9,049,408

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme ℳ		15,973,527
die Ausgabe „		9,049,408
Gewinn pro 1879 „		6,924,119
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bank-Gesetzes vom 14. März 1875		
1. an die Antheils-Eigner 4½% von ℳ 120,000,000 mit		5,400,000
bleiben		1,524,119
2. 20% von ℳ 1,524,119 zum Reserve-Fonds mit		304,824
3. Von dem Ueberreste von		1,219,295
ist die Hälfte mit 609,647 ℳ an die Reichskasse		
und die andere Hälfte mit 609,647 „ an die Antheils-Eigner		
zu zahlen wie oben	1,219,295 „	
Zu dem Gewinn-Antheile der Antheils-Eigner von	609,647 „	
tritt hinzu:		
der ultimo 1878 unvertheilt gebliebene Rest von	436 „	
zusammen	610,084 ℳ	

Anlage P.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1879.

Activa.

1.	Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ gerechnet				59,532,177
2.	Der Kassen-Bestand, und zwar an:				
	a) coursfähigem, deutschen geprägten Gelde			479,873,847	
	b) Reichskassenscheinen			39,909,375	
	c u. d eigenen Banknoten				
	à 500 Thaler	ℳ	9,000		
	„ 100 „	„	34,800		
	„ 50 „	„	1,050		
	„ 25 „	„	4,800		
	„ 10 „	„	1,740		
	„ 1000 Mark	„	291,945,000		
	„ 500 „	„	203,805,500		
	„ 100 „	„	111,611,500		
				607,413,390	
	e) Noten anderer Banken			11,301,600	1,138,498,212

Digitized by Google

		ℳ.	ℳ.
3.	Der Bestand an Silber in Barren und Sorten . . .	—	—
4.	Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8. bezeichneten, und zwar:		
	a) Platzwechsel ℳ.		
	innerhalb der nächsten 15 Tage fällig 58,056,690		
	in längerer Sicht 120,489,702		
		178,546,392	
	b) Rimessenwechsel auf deutsche Plätze		
	innerhalb der nächsten 15 Tage fällig 101,678,660		
	in längerer Sicht 105,683,189		
		207,361,849	
	c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze		
	per Amsterdam 114,922		
	„ Belgien 75,313		
	„ London 15,116,255		
	„ Paris 124,714		
	„ Schweiz 379,710		
		15,810,915	
			401,719,156
5.	Der Betrag der Lombardforderungen, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:		
	a) auf Gold oder Silber	358,400	
	b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13. Ziff. 3 Buchstaben b. c. d. des Bankgesetzes bezeichneten Art	77,453,670	
	c) auf andere Effekten	—	
	d) „ Waaren	7,602,300	
			85,414,370
6.	Der Bestand an Effekten:		
	a) an diskontirten Werthpapieren	912,456	
	b) „ eigenen Effekten	—	
	c) „ Effekten des Reservefonds	—	
	d) „ diskontirten Schatzanweisungen	19,363,000	
			20,275,456
7.	Das Guthaben der Bank im Kontokurrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten		587,686
8.	Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombardforderungen		3,245,090
9.	Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke . . .		17,950,600
10.	Verschiedene Aktiva		
	a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel	60,000	
	b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten . .	230,583	
	c) Bau-Vorschüsse	1,134,629	
	d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deshalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten	4,327,665	
	e) Am 31. Dezember c. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel und andere Forderungen	456,979	
	f) noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten	105,413	
			6,315,269
			1,733,538,017

Passiva.

		ℳ	ℳ
1.	Das Grundkapital		120,000,000
2.	Der Reservefonds:		
	derselbe betrug am 31. Dezember 1878	15,223,709	
	hierzu treten die laut § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1879 im Betrage von ℳ 1,524,119		
	abzusetzenden 20% mit	304,824	15,528,533
3.	Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:		
	derselbe betrug am 31. Dezember 1878	1,335,055	
	hievon sind im Jahre 1879 abgeschrieben	100,228	
		1,234,827	
	für das Jahr 1879 neu reservirt	1,681,073	
	sind überhaupt Reserve		2,915,900
4.	Der Gesammt-Betrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten		
	à 500 Thaler	289,500	
	à 100 „	743,100	
	à 50 „	259,425	
	à 25 „	676,875	
	à 10 „	276,735	
	à 1000 Mark	549,700,000	
	à 500 „	311,500,000	
	à 100 „	541,100,000	1,404,545,635
5.	Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger		184,357,284
6.	Der Betrag der Depositen (unverzinslich)		1,097,208
7.	Der Betrag der nach § 9./10. des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		„
8.	Verschiedene Passiva:		
	a. Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen	984,533	
	b. Betrag noch nicht ausgezahlter Kommissionswechsel	101,389	
	c. Die dem Jahre 1880 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	1,245,847	
	d. Noch nicht abgehobene Dividenden	1,098,366	
	e. Verschiedene Buchschulden	443,590	3,873,726
9.	Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1879:		
	a. für das Reich	609,647	
	b. für die Bankantheils-Inhaber ℳ 609,647		
	hierzu treten die 1878 unvertheilt gebliebenen „ 436	610,084	1,219,731
			1,733,538,017

Digitized by Google

Anlage Q.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbank-Anstalten.

	ressortirt von:	
Berlin	Direktorium.	
Aachen	Stelle	
Allenburg	Neben-St.	Königsberg.
Anclam	„	Stettin.
Aschersleben	„	Magdeburg.
Augsburg	Stelle	
Bamberg	Neben-St.	Nürnberg.
Barmen	„	Elberfeld.
Bartenstein	„	Königsberg.
Belgard	„	Stettin.
Bernburg	„	Magdeburg.
Bielefeld	Stelle.	
Bischofsburg	Waarendepot	Königsberg.
Bochum	Neben-St.	Dortmund.
Brandenburg a. H.	„	Berlin.
Braunsberg	„	Königsberg.
Braunschweig	Stelle.	
Bremen	Haupt-St.	
Breslau	„	
Brieg	Neben-St.	Breslau.
Bromberg	Stelle.	
Bütow	Neben-St.	Stolp.
Cammin	Waarendepot	Stettin.
Cassel	Stelle.	
Chemnitz	„	
Coblenz	„	
Cöln	Haupt-St.	
Cörlin	Waarendepot	Stettin.
Cöslin	Commandite	Stolp.
Colberg	Neben-St.	Stettin.
Cottbus	„	Frankf. a.O.
Crefeld	Stelle.	
Creuznach	Neben-St.	Coblenz.
Crimmitschau	„	Chemnitz.
Culm	„	Danzig.
Danzig	Haupt-St.	
Darkehmen	Waarendepot	Königsberg.
Darmstadt	Neben-St.	Mainz.
Deutsch-Eylau	Waarendepot	Elbing.
Dillenburg	Neben-St	Siegen.
Dortmund	Haupt-St.	
Dresden	Stelle	
Düren	Neben-St.	Cöln.
Düsseldorf	Stelle.	
Duisburg	Neben-St.	Düsseldorf.
Elberfeld	Stelle	
Elbing	„	
Emden	„	
Erfurt	„	
Eschwege	Neben-St.	Cassel.
Essen	Stelle.	
Eupen	Neben-St.	Aachen.
Finsterwalde	„	Frankf. a.O.
Fischhausen	Waarendepot	Königsberg.
Flensburg	Stelle.	
Forst	Neben-St.	Frankf. a.O.

	ressortirt von:	
Frankfurt a. M	Haupt-St.	
Frankfurt a. d. O.	Stelle.	
Frauenburg	Waarendepot	Königsberg.
Freiburg i. Breisg.	Neben-St.	Karlsruhe.
Friedland i. Ostpr.	Waarendepot	Königsberg.
Fürth	Neben-St.	Nürnberg.
Gera	Stelle.	
Gießen	Neben-St.	Frankf.a.M.
M. Gladbach	„	Crefeld.
Gleiwitz	Stelle.	
Glogau	„	
Gnesen	Neben-St.	Posen.
Görlitz	Stelle.	
Goldap	Neben-St.	Königsberg.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Seben-St.	Stralsund.
Greiz	„	Gera.
Grünberg'	„	Glogau.
Guben	„	Frankf. a.O.
Gumbinnen	„	Königsberg.
Gutstadt	„	Königsberg.
Hagen	„	Dortmund.
Halberstadt	„	Magdeburg.
Halle a. S.	Stelle.	
Hamburg (Altona)	Haupt-St.	
Hamm	Neben-St.	Münster.
Hanau	„	Frankf.a.M.
Hannover (Linden)	Haupt-St.	
Harburg	Neben-St.	Hamburg.
Heidelberg	„	Mannheim.
Heilbronn	„	Stuttgart.
Heilsberg	Waarendepot	Königsberg.
Hildesheim	Neben-St.	Hannover.
Hirschberg	„	Liegnitz.
Inowraclaw	„	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg.
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Kaiserslautern	Neben-St.	Mannheim.
Karlsruhe	Stelle.	
Kiel	„	
Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
Königsberg i. N. M.	Waarendepot	Stettin.
Konitz	Neben-St.	Bromberg.
Konstanz	„	Karlsruhe.
Koschmin	Waarendepot	Posen.
Krotoschin	Neben-St.	Posen.
Labiau	„	Königsberg.
Lahr	„	Karlsruhe.
Landau	„	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	„	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	
Lauenburg i. Pomm.	Neben-St.	Stolp.
Leipzig	Haup-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle	

Digitized by Google

		ressortirt von:
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lissa	„	Posen.
Lörrach	„	Karlsruhe.
Ludwigshafen	„	Mannheim.
Lübeck	Stelle.	
Lüdenscheid	Nebenstelle.	Dortmund.
Lyck	„	Königsberg.
Magdeburg	Hauptstelle.	
Mainz	Stelle.	
Mannheim	Haupt-St.	
Marienburg	Neben-St.	Elbing.
Marienwerder	Waarendepot.	Danzig.
Meerane	Neben-St.	Chemnitz.
Memel	Stelle.	
Metz	„	
Minden	„	
Mühlhausen i. Pr.	Waarendepot.	Elbing.
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
Mühlhausen i. Elaß	Stelle.	
Mülheim a. d. Ruhr	Neben-St.	Essen.
München	Haupt-St.	
Münster	Stelle.	
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	„	Breslau.
Neuß	„	Cöln.
Neustadt a. d. H.	„	Mannheim.
Neustettin	„	Stettin.
Nordhausen	Stelle.	
Nürnberg	„	
Offenbach	Neben-St.	Frankf. a. M.
Osnabrück	Stelle.	
Osterrode	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo	„	Posen.
Paderborn	„	Münster.
Pasewalk	Waarendepot.	Stettin.
Passau	Neben-St.	München.
Pforzheim	„	Karlsruhe.
Pillkallen	„	Tilsit.
Pirmasenz	„	Mannheim.
Plauen i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Pleschen	„	Posen.
Pößneck	„	Gera.
Posen	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.
Quedlinburg	„	Magdeburg.
Rastenburg	„	Königsberg.
Ratibor	„	Gleiwitz.
Rawitsch	„	Posen.
Regensburg	„	München.
Reichenbach i. Schl.	„	Breslau.
Remscheid	„	Elberfeld.
Reutlingen	„	Stuttgart.

		ressortirt von:
Rogasen	Waarendepot.	Posen.
Rostock	Neben-St.	Lübeck.
Rügenwalde	„	Stolp.
Ruß	„	Memel.
Saalfeld	Waarendepot.	Elbing.
Saarbrücken	Neben-St.	Metz.
Sagan	„	Glogau.
Samter	Waarendepot.	Posen.
Schippenbeil	„	Königsberg.
Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
Schivelbein	Waarendepot.	Stettin.
Schlawe	„	Stolp.
Schneidemühl	Neben-St.	Posen.
Schwedt a. d. O.	„	Stettin.
Schwelm	„	Elberfeld.
Schwiebus	„	Frankf. a. O.
Siegen	Stelle.	
Solingen	Neben-St.	Cöln.
Sommerfeld	„	Frankf. a. O.
Soran	„	Görlitz.
Speier	„	Mannheim.
Spremberg	„	Görlitz.
Stallupönen	Waarendepot.	Königsberg.
Stargardt i. Pomm.	Neben-St.	Stettin.
Pr. Stargardt	Waarendepot.	Danzig.
Stettin	Haupt-St.	
Stolp	Stelle.	
Stralsund	„	
Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
Stuttgart	„	
Suhl	Neben-St.	Erfurt.
Swinemünde	„	Stettin.
Tapiau	Waarendepot.	Königsberg.
Thorn	Stelle.	
Tilsit	„	
Treptow a. d. T.	Waarendepot.	Stettin.
Tremessen	„	Posen.
Trier	Hauptkasse.	Metz.
Ulm (Neu-Ulm)	Neben-St.	Stuttgart.
Wehlau	„	Königsberg.
Wetzlar	„	Coblenz.
Wiesbaden	„	Frankf. a. M.
Witten a. d. R.	„	Dortmund.
Wolgast	„	Stralsund.
Worms	„	Mainz.
Wreschen	Waarendepot.	Posen.
Wronke	„	Posen.
Würzburg	Neben-St.	Nürnberg.
Zeitz	„	Gera.
Zittau	„	Dresden.
Zwickau	„	Chemnitz.

Anlage R siehe Seite 476.

Digitized by Google

Anlage S.

Zusammenstellung der im Jahre 1879 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

In Tausenden Mark (000 weggelassen.)

Datum		Activa							Passiva					
		Metallgeld	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grund-Kapital	Reserve-Fonds	Noten-Umlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Ankünd.-Frist geb. Verbindlichkeiten	Sonst. Passiva
Januar . . .	7	473,935	36,192	5,771	352,707	60,415	1,359	22,709	120,000	14,146	640,050	160,273	9,358	1,187
	15	487,580	37,359	7,136	336,764	55,630	522	22,518	120,000	14,146	616,603	179,712	8,999	1,114
	23	496,603	38,324	5,163	329,568	54,028	246	21,663	120,000	14,146	594,619	199,128	8,855	633
	31	504,638	36,126	7,148	320,105	55,214	3,494	21,606	120,000	14,146	585,381	211,405	8,593	549
Februar . . .	7	513,584	37,405	5,655	309,062	52,426	3,773	21,536	120,000	14,146	563,130	227,959	8,646	568
	15	523,539	38,689	5,014	294,046	50,972	6,568	21,631	120,000	14,146	559,109	228,824	8,668	572
	23	534,696	39,796	4,334	290,065	50,134	6,224	21,630	120,000	14,146	556,027	238,082	8,656	561
	28	536,574	40,982	6,452	281,144	54,082	16,185	21,505	120,000	14,146	568,861	235,827	8,115	510
März . . .	7	540,552	41,768	4,727	277,882	51,377	19,500	21,482	120,000	14,146	567,966	236,666	8,175	496
	15	548,958	42,428	5,431	272,671	51,575	25,211	21,622	120,000	14,146	578,427	242,037	7,893	391
	23	562,774	42,966	3,895	269,396	52,411	25,134	21,576	120,000	14,146	584,285	242,374	7,844	389
	31	546,157	41,284	4,821	305,026	60,436	31,404	22,706	120,000	15,223	649,201	213,989	7,126	1,989
April . . .	7	537,776	41,564	5,020	311,706	55,943	30,366	21,379	120,000	15,223	647,689	207,485	7,052	1,564
	15	535,708	42,445	7,023	298,781	52,930	30,391	22,331	120,000	15,223	631,967	209,135	6,843	1,837
	23	545,089	42,926	4,932	307,076	50,173	30,289	21,804	120,000	15,223	639,821	214,415	6,649	1,485
	30	543,129	43,394	6,467	320,793	54,725	30,316	22,236	120,000	15,223	664,189	208,835	6,553	1,372
Mai	7	545,972	44,512	4,666	315,635	51,680	28,309	22,026	120,000	15,223	652,287	212,055	6,539	1,399
	15	549,025	45,938	5,780	307,364	50,351	28,331	21,867	120,000	15,223	643,017	217,421	6,516	1,211
	23	555,230	47,046	4,112	310,206	48,779	26,318	21,890	120,000	15,223	640,296	224,749	6,371	1,192
	31	552,676	46,852	6,229	323,080	50,985	24,880	21,877	120,000	15,223	655,255	224,995	8,595	951

Juni	7	556,176	47,707	6,899	317,612	48,442	19,375	21,727	120,000	15,223	648,319	225,172	2,191	946
	15	555,436	48,141	6,507	326,767	46,952	14,373	22,128	120,000	15,223	666,194	210,276	2,061	696
	23	557,670	48,634	8,522	335,037	47,959	12.469	22,025	120,000	15,223	687,455	203,447	1,973	2,266
	30	546,083	48,176	14,298	366,965	70,945	13,579	22,950	120,000	15,223	745,095	196,260	1,825	1,643
Juli	7	538,217	48,747	15,698	358,281	62,493	8,506	21,451	120,000	15,223	730,275	182,588	1,832	1,266
	15	543,301	45,851	19,953	338,337	53,616	6,471	21,367	120,000	15,223	702,207	186,441	1,976	918
	23	546,662	45,831	20,349	331,930	50,377	4,179	21,294	120,000	15,223	682,839	198,623	1,782	685
	31	550,493	46,185	19,117	330,234	51,814	9,033	22,255	120,000	15,223	684,245	203,943	1,721	629
August . . .	7	548,753	46,512	19,158	324,645	49,444	5,254	21,379	120,090	15,223	673,732	200,642	1,490	524
	15	548,214	47,070	18,922	315,673	48,514	5,263	21,519	120,000	15,223	669,933	193,918	1,322	484
	23	550,228	47,700	20,585	312,208	47,092	5,173	21,658	120,000	15,223	666,769	196,806	1,466	458
	31	544,583	47,437	14,429	321,251	48,398	5,202	23,039	120,000	15,223	673,216	191,034		428
September . .	7	543,886	47,722	14,054	310,845	48,465	5,205	22,038	120,000	15,223	672,577	179,318		479
	15	533,374	47,478	14,416	304,590	49,461	3,216	22,461	120,000	15,223	671,032	163,291		453
	23	528,568	46,946	13,126	321,700	50,442	6,185	22,677	120,000	15,223	681,317	167,345		394
	30	503,142	44,392	9,886	374,448	68,214	18,089	23,347	120,000	15,223	755,782	144,548		471
Oktober . . .	7	489,313	45,117	10,501	375,725	61,603	18,119	22,697	120,000	15,223	746,293	136,335		498
	15	490,567	44,543	14,724	365,875	53,943	24,216	24,131	120,000	15,223	737,027	139,988		450
	23	503,426	44,463	18,248	365,335	47,400	24,286	24,389	120,000	15,223	729,644	155,544		442
	31	506,907	40,187	21,988	370,739	55,278	26,331	29,017	120,000	15,223	753,951	154,320		430
November . .	7	520,051	40,431	16,825	366,272	49,919	20,672	24,738	120,000	15,223	742,983	153,865		508
	15	523,992	40,007	23,031	358,164	48,174	20,531	27,263	120,000	15,223	731,097	167,499		424
	23	535,705	40,875	22,110	357,932	45,175	20,499	32,215	120,000	15,223	717,202	194,491		408
	30	543,926	40,048	15,604	358,181	47,594	20,586	24,589	120,000	15,223	719,140	188,385		392
Dezember . .	7	554,486	40,811	23,009	334,797	46,905	20,723	24,713	120,000	15,223	706,293	195,622		472
	15	558,684	40,768	14,747	328,227	46,952	19,847	24,704	120,000	15,223	707,459	183,579		2,341
	23	548,041	39,053	19,675	350,774	49,318	19,887	24,635	120,000	15,223	720,332	188,551		1,564
	31	539,373	39,910	11,298	401,577	85,414	20,282	23,755	120,000	15,223	792,808	186,299		1,479

Digitized by Google

Anlage R.

a. Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.

15 Mitglieder: v. Hansemann, Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn, Franz, Geh. Kommerzienrath. Plaut, Moritz, Geh. Kommerzienrath. Rauers, Peter, Bankdirektor in Hamburg. v. Bleichröder, Geh. Kommerzienrath. v. Rothschild, M. Karl, Baron, in Frankfurt a. M. Berend, Siegfried B., Rentier Arndt, Geh. Kommerzienrath. Zwicker, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Abraham, Kommerzienrath. Gelpcke, Friedr., Geh. Kommerzienrath. Stern, Theod., Banquier in Frankfurt a. M. Liebermann, B., Geh. Kommerzienrath. v. Oppenheim, Frhr., Simon, Geh. Kommerzienrath in Köln. Veit, Kommerzienrath.

15 Stellvertreter: Simon, L. W., Rentier. Schüler, F. A., Banquier. Bleichröder, Jul. Banquier. Hardt, Richard, Banquier. Ravené, Louis, Geh. Kommerzienrath. Keibel, G., Kommerzienrath. v. Eckardstein, Freiherr, Ernst. Sarre, Th., Stadtrath. Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Geh. Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Banquier. Simonson, Sally, Kommerzienrath. Helfft, Edmund, Banquier. Richter, Isidor, Banquier. Kochhann, Heinrich.

3 Deputirte: Plaut, Moritz, Geh. Kommerzienrath. Zwicker, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Abraham, Kommerzienrath.

3 Stellvertreter: Berend, Siegfried B., Rentier. Mendelssohn, Franz, Geh. Kommerzienrath. Arndt, Geh. Kommerzienrath.

b. Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: Nebelthau, Aug. Georg, Kaufmann. Gildemeister, Joh. Heinr., Kaufmann. Heye, Bernh. H., Kaufmann. Tewes, Karl, Kaufmann. *Mosle, Alexander Georg, Kaufmann und Reichstagsmitglied. Delius, Fried. Wilh., General-Konsul. *Quidde, Ludw., Kaufmann. Claussen, Heinrich, Kaufmann.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: *v. Wallenberg-Pachaly, Gidon, Banquier. Bock, Joh. Andr., Kaufmann und Fabrikbesitzer. Eichborn, Louis, Kommerzienrath. Fromberg, Heinr., Kommerzienrath, Geschäftsinhaber des Schlesischen Bankvereins. Landsberg, Banquier und Gerichts-Assessor a. D. *Heimann, Heinr., Kommerzienrath. *v. Rufer, G. H., Geh. Kommerzienrath. Witte, Ernst Christ., Landgerichts-Direktor. v. Uechtritz, Oswald, Staatsanwalt. v. Löbbecke, Hugo, Banquier.

Digitized by Google

3. **Cöln.** 10 Ausschußmitglieder: v. Recklinghausen, Wilh., Kaufmann. *Heuser, August, Kommerzienrath. Camphausen, Arthur, Banquier. Schaezler, Gustav, Banquier. *vom Rath, Emil, Kommerzienrath. v. Oppenheim, Simon, Frhr., Geh. Kommerzienrath. *Marcus, Jul., Kaufmann. Herstatt, Friedr. Joh. Dav., Banquier. Seligmann, Jakob, Banquier. Deichmann, Theod., Banquier.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: *Bischoff, Theodor, Geh. Kommerzienrath. Mix, George Ludwig, Kommerz- und Admiralitätsrath. *Steffens, Max, Kaufmann. Rodenacker, Ernst Theodor, Kaufmann. Heyn, Friedrich, Kaufmann. Wendt, Robert, Kaufmann.

5. **Dortmund.** 8 Ausschußmitglieder: Brand, Julius, Kaufmann. Elbers, Christ., Dr. und Fabrikbesitzer in Hagen. Huyssen, Robert, Kaufmann in Iserlohn. Overbeck, Julius, Kaufmann. *Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath. Schrimpff, Ernst, Kaufmann in Iserlohn. *Hammacher, Gottl., Fabrikbesitzer in Barop. Heymann, Moses, Kaufmann und Stadtverordneter.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: *Ladenburg, Emil, Banquier, Kommerzienrath. gen. Jacques Reiß, Isaak Ant., Geh. Kommerzienrath. *Stern, Theodor, Banquier. Eyssen, Bernh. Ferd., Banquier. Goldschmidt, Ad. Bened. H., Banquier. de Neufville, Gust. Ad., Geh. Kommerzienrath. *v. Heider, Joh. Georg, Banquier. Bamberger, Rudolph, Banquier in Mainz. Henrich, Joh. Gerh., Banquier. Schmidt-Polex, Phil. Nicol., Banquier.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: *Lembcke, G. Ed., Kaufmann. Behrens, Ed. Ludw., Banquier. Rauers, Peter, Bankdirektor. Goßler, John, Kaufmann. Baur, J., Kaufmann. *Amsink, Heinr., Kaufmann. Burchard, F. W., Konsul. Meister, Herm. Ed., Konsul. Nottebohm, C. L. O., Kaufmann. *Borgnis, Alex., Kaufmann.

8. **Hannover.** 8 Ausschußmitglieder: *Meyer, Louis Ephraim, Kommerzienrath. Jänecke, Georg, Kommerzienrath. Meyer, Sigmund, Kommerzienrath. Benfey, Julius, Dr. jur., Direktor und Rechtsanwalt. *Bartels, Otto, Banquier. Simon, Dr., Amtsrichter. Rose, Karl, Kreishauptmann und Regierungsrath in Hildesheim. Telgmann, J. E. A., Kaufmann.

9. **Königsberg i. Pr.** 8 Ausschußmitglieder: Bittrich, Karl Heinr. Col., Kommerzienrath. *Dörksen, Heinrich, Kaufmann. *Stettiner, Moritz, Banquier. *Wiehler, Corn. Herm., Kaufmann. Bernstein, Jakob Levin, Banquier. Wien, Friedr. Karl Werner, Kommerzienrath. Samter, Adolph, Banquier. *Simon, Moritz, Geh. Kommerzienrath.

10. **Leipzig.** 8 Ausschußmitglieder: *Dodel, Wilh., Kaufmann. Wachsmuth, Dr. jur., Advokat und Bankdirektor. Röder, Emil Ant. Raph., Banquier. Becker, Ferd. Edm., Banquier. Mayer, sen. Georg Ant., Kgl. Sächs. Kammerrath und Banquier. *Göhring, G. Theodor, Kaufmann. Kraft, Peter Robert, Kaufmann. Schmidt, Jul. Wilh., Konsul und Banquier.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: Reichardt, Heinr., Kaufmann. Koch, Karl Julius, Banquier. Löwe, Otto, Banquier. Hauswald, sen., A., Kommerzienrath in Neustadt-Magdeburg. *Neubauer, Friedr. Aug., Kommerzienrath. *Schieß, Ludw. Herm., Banquier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann. Leidloff, Gust. Ad., Stadtrath und Kommerzienrath.

12. **Mannheim.** 8 Ausschußmitglieder: Jörger, Karl, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Banquier. Lauer sen., Fried., Kaufmann. *Bassermann, Julius, Kaufmann. Ladenburg, Karl, Banquier. Köster, Wilhelm, Banquier. Hirsch, Emil, Banquier. *Diffené, Philipp, Kaufmann.

Digitized by Google

13. München. 10 Ausschußmitglieder: Weidert, Joh. Karl, Banquier und Handels-App.-Gerichts-Assessor. v. Hirsch, Freiherr, Emil, Banquier. v. Schilcher-Dietramszell, Wilh., Gutsbesitzer. Kester, Eduard, Direktor der Aktiengesellschaft für Lederfabrikation. *Bullinger, Max, Rentier. *v. Froelich, Robert, Rentier. Guggenheimer, Moritz, Banquier und Handels-App.-Gerichts-Assessor. *v. Holnstein, Graf, Otto, Kgl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Kgl. Hoh. des Prinzen Ludwig von Bayern. Merck, Heinrich, Dr., Banquier und Kgl. Ital. Konsul. Ackermann, Theod., Buchhändler.

14. Posen. 4 Ausschußmitglieder: *Jaffé, Louis D., Kaufmann. Bendix, Joachim, Kaufmann. *Goldenring, Leopold, Kaufmann. Pakscher, Isaak, Kaufmann.

15. Stettin. 8 Ausschußmitglieder: Brumm, Ferd., Geh. Kommerzienrath. Meister, Karl, Kaufmann. *Karow, G., Kommerzienrath und Konsul. Theune, Herm., Kommerzienrath. Kreich, Theodor, Brauereibesitzer. Petsch, H. G., Kaufmann. Karkutsch, Ferd. Aug. Ludw., Kaufmann. *Greffrath, Karl, Kaufmann.

16 Straßburg i. E. 8 Ausschußmitglieder: *Blum, Gabriel, Bankdirektor. North, Jean, Dr. jur., Bankdirektor. Schmitten, Robert. Stempel, Fried., Ober-Regierungsrath. *Sengenwald, Jul., Handelskammer-Präsident. Blum, Léon. Bloch, Achille. Sengenwald, Adolf.

17. Stuttgart. Ausschußmitglieder: v. Kaulla, Leop., Geh. Hofrath, Hofbankdirektor. Rothschild, H., Kommerzienrath. *Jobst, Julius, Fabrikant. Chevalier, Friedr., Kommerzienrath, Vorstand der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart. Federer, Julius, Konsul. *Kübel, Edmund, Dr., Rechtsanwalt. Ostertag, Karl, Kommerzienrath. Pflaum, Alexand., Kommerzienrath und Königlich Sächsischer Konsul.

Digitized by Google

Bericht des kaiserlichen Patent-Amts für 1878.

Das Patentblatt veröffentlicht folgenden Auszug aus dem Bericht an den Reichskanzler, erstattet von dem Vorsitzenden des kaiserlichen Patentamts für das Jahr 1878.

Derselbe lautet:

Berlin, den 4. November 1879.

In weiterer Ausführung des Reichs-Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (§ 32) ist nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths die kaiserliche Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen vom 1. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 90. Patentblatt Seite 107, Motive Seite 109) ergangen.

Der zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn unter dem 16. Dezember 1878 abgeschlossene Handelsvertrag, Art. 20, und Schlußprotokoll zu Art. 20 (Reichs-Gesetzblatt 1878, Seite 365, Patentblatt 1879, Seite 1) hat — soviel bekannt, zum ersten Mal — auch das Patentwesen in das Bereich der internationalen Vereinbarung aufgenommen. In Bezug auf die Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragsschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen. Daneben ist besonders vereinbart, daß, wenn ein Angehöriger des deutschen Reichs auf einen daselbst patentirten Gegenstand noch in Oesterreich-Ungarn ein Privilegium erwirbt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums bilden soll, insofern das entsprechende Gesuch innerhalb des Zeitraumes von 3 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist. Einer hierbei verabredeten Bedingung entsprechend wird seit Abschluß des Vertrages der Tag der Ausgabe der deutschen Patentschriften auf den Druckexemplaren regelmäßig bezeichnet. Behufs richtiger Würdigung des Wortlauts des Vertrags ist zu berücksichtigen, einerseits, daß in Oesterreich-Ungarn das sogenannte Anmeldeverfahren besteht, eine sachliche Prüfung der Neuheit einer Erfindung bei der Anmeldung daher nicht eintritt, sondern nur in einem etwaigen Nichtigkeitsverfahren zur Frage kommt, und andererseits, daß nur in Deutschland, nicht auch — nach den bisherigen Bestimmungen — in Oesterreich-Ungarn eine Veröffentlichung der Patentbeschreibungen durch den Druck stattfindet. Der durch den Vertrag geregelte Punkt ist einer der wichtigsten auf dem Gebiete der internationalen Beziehungen im Patentwesen. Der Umstand, daß einerseits eine thunlichst baldige Veröffentlichung der Patentschriften sachlich gerechtfertigt, sogar geboten erscheint, und daß andererseits die in Druckschriften stattgehabte Veröffentlichung einer Erfindung den Charakter der Neuheit nimmt, erschwert dem Erfinder nicht unwesentlich die Wahrnehmung seiner Interessen. Er ist mehr oder weniger in die Nothwendigkeit versetzt, entweder gleichzeitig in allen Staaten,

in welchen ihm die an einer Stelle erfolgende Publikation nachtheilig werden könnte, das Patent nachzusuchen oder die mit der Veröffentlichung verbundene Gefahr zu laufen. Trifft er die erstere Wahl, so erwachsen ihm unnöthige Kosten und Weiterungen, namentlich für den Fall, daß die Erfindung als patentfähig sich nicht erweisen sollte. Auch hiervon abgesehen kann der Erfinder nicht immer im ersten Augenblick übersehen, ob die Nachsuchung eines Patents auch in anderen Staaten von geschäftlichem Vortheil für ihn sein würde. Der gesündeste und erwünschteste Zustand würde der sein, daß der Erfinder zunächst in seinem Vaterlande ein Patent nachzusuchen in der Lage ist, und daß er ohne Gefahr den Erfolg eines solchen Gesuchs abwarten kann, ehe er, soweit es ihm zuträglich erscheint, gleiche Gesuche in anderen Ländern einreicht.

Der im Reichstag vorgelegte Entwurf des Patentgesetzes wollte den Satz, daß die amtlichen Veröffentlichungen eine bestimmte Zeit lang der Nachsuchung eines Patents in einem anderen Lande nicht hinderlich sein sollen, zunächst deutscherseits zur Geltung bringen. In der Befürchtung, daß auf diese Weise bei heutiger Gestaltung des internationalen Rechts, ein Antrieb gegeben werden könnte, Patente zuerst im Auslande nachzusuchen, und daß den Ausländern ein Vorzug in unserem eigenen Lande gegeben werde, der zu Gunsten unserer Landesangehörigen im Auslande nicht bestehe, wurde die bezügliche Bestimmung Seitens des Reichstags gestrichen, und auf den Weg internationaler Vereinbarung verwiesen, der nun durch den Handelsvertrag mit Oesterreich beschritten ist.

In viel weiter gehendem Maße hat der Kongreß, welcher im September 1878 in Paris tagte und welcher „das geistige Eigenthum auf dem gewerblichen Gebiete" zum Gegenstand seiner Berathung machte, internationale Einigungen in's Auge gefaßt. Dieser Kongreß hatte, gleich anderen mit der Pariser Ausstellung verbundenen Konferenzen, keinen offiziellen, sondern vorwiegend einen privaten Charakter. Die französische Regierung ließ aber die Kongresse unter ihrem Patronat tagen und wirkte zu deren Organisation durch Einsetzung der leitenden Komités mit, behielt sich auch die Prüfung der Programme vor. In diesem Sinne und autorisirt durch Verfügung des Ministers für Landwirthschaft und Handel vom 12. Mai 1878 tagte der hier speziell interessirende Kongreß vom 5. bis 17. September im Trokadero-Palaste. Das deutsche Patentamt hatte auf eine durch Vermittelung der französischen Regierung eingegangene Einladung und mit Zulassung Ew. Durchlaucht den Geh. Regierungs-Rath Professor Reuleaux beauftragt, an den Pariser Berathungen Theil zu nehmen. Auch an sonstiger Betheiligung Deutschlands hat es nicht gefehlt; der deutsche Patentschutzverein war durch den Geh. Bergrath Professor Dr. Klostermann aus Bonn vertreten. Beide genannte Herren wurden auch zu Vize-Präsidenten des Kongresses berufen. Ueber den ganzen Verlauf und die Ergebnisse der Pariser Versammlungen an dieser Stelle zu berichten, wird nicht die Aufgabe sein dürfen, die betreffenden Vorgänge sind in dem Patentblatt laufend mitgetheilt. Mehr oder weniger war erklärlicher Weise der Charakter der Berathungen dadurch bedingt, daß die Zahl der Theilnehmer aus Frankreich weitaus überwiegend war, ein Zahlenverhältniß, dessen Einwirkung bei aller Rücksichtnahme auf die Minderheit nicht völlig zurücktreten konnte. Auch konnten die Themata bei der bestimmt zugemessenen Zeit nicht gleichmäßig erschöpft werden. Diese Umstände und das Bedürfniß, den Kongreßberathungen einen dauernden Charakter zu vindiziren, führte zur Einsetzung einer permanenten Kommission. Dieselbe wurde aus den Mitgliedern des Kongreßbureaus, den Berichterstattern, Präsidenten, Vize-Präsidenten und

Digitized by Google

Sekretären der verschiedenen Abtheilungen des Kongresses und den amtlich Abgeordneten der Regierungen gebildet. Die Mitglieder der Kommission sind nach der Nationalität, die sie vertreten, in National-Abtheilungen vertheilt; die auf dem Kongreß nicht vertreten gewesenen Nationalitäten sollen gleicher Weise eine Abtheilung ernennen können. Jeder National-Abtheilung wurde das Recht beigelegt, 5 Mitglieder zu kooptiren. Bei Abstimmungen der Permanenz-Kommission steht jeder Abtheilung unberücksichtigt auf die Zahl ihrer Mitglieder nur eine Stimme zu. Noch in Paris hat die permanente Kommission unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Kongresses einen vorläufigen Vertragsentwurf, betreffend die Bildung einer allgemeinen Vereinigung zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, ausgearbeitet. Deutscherseits gehören zufolge der für die Konstituirung aufgestellten Grundsätze der Kommission an: Geheimer Regierungs-Rath Professor Reuleaux in Berlin, Geheimer Bergrath Professor Dr. Klostermann in Bonn und Ingenieur Carl Pieper in Dresden. Der weitere Verlauf gehört der Geschichte des Jahres 1879 an.

Auch abgesehen von den Vorgängen in Paris besteht in verschiedenen Ländern eine lebhaft auf Reform der Patentgesetzgebung gerichtete Bewegung. In der Schweiz hat bisher nur der Kanton Tessin einen gesetzlich geregelten Patentschutz; vielseitige Bestrebungen sind auf allgemeine Einführung eines solchen gerichtet, ein zufolge amtlicher Veranlassung aufgestellter Entwurf liegt bereits vor. Letzteres gilt auch von Luxemburg, welches bisher die frühere niederländische Gesetzgebung beibehalten hatte. Umfassende Reformen sind in Dänemark, Norwegen und Schweden in Aussicht genommen, theilweise Reformen in England und den Vereinigten Staaten von Amerika. Sachlich beziehen sich die Debatten und Erwägungen hauptsächlich auf die Begrenzung der patentirbaren Gegenstände, auf die Feststellung des Begriffs der Neuheit, auf das bei der Patentertheilung einzuhaltende Verfahren (Vorprüfungs-, Aufgebots-, Anmeldungssystem), auf die Höhe der Taxen, die Nichtigkeitsgründe u. s. w. Die Nothwendigkeit des Patentschutzes an sich, sowie die Angemessenheit der Konstituirung besonderer Patentbehörden ist fast allgemein anerkannt. In den beregten Beziehungen haben die von der deutschen Gesetzgebung angenommenen Grundsätze zwar mannigfache Anfechtung erfahren, indessen hat, wenigstens insoweit als die heimischen Verhältnisse, Anschauungen und Bedürfnisse in Frage kommen, bisher nicht die Ueberzeugung gewonnen werden können, daß diese Angriffe der Hauptsache nach berechtigt wären. In dem Patentblatt hat diese Auffassung wiederholt Vertretung und Vertheidigung gefunden. Ein Aufsatz in dem nichtamtlichen Theil (Seite 279 ff.) verbreitet sich über die Punkte, in welchen das deutsche Recht auf dem Gebiete des Patentwesens und den verwandten Gebieten geändert werden müßte, wenn die Pariser Beschlüsse für Deutschland gültiges Recht werden sollten.

Zur Erleichterung der Arbeiten des Patent-Amts, namentlich bei Prüfung der Neuheit einer Erfindung ist die Aufstellung eines technologischen Atlas begonnen. Derselbe soll die Fortschritte der Technik durch Abbildung der neueren Einrichtungen an Maschinen und Geräthen in übersichtlicher Weise darstellen. Zu diesem Behufe werden die in Zeitschriften enthaltenen Abbildungen nach einem vom Regierungs-Rath Professor Dr. Hartig in Dresden (Mitglied des Patentamts) angegebenen technologischen System geordnet und auf einzelne Kartonblätter aufgeklebt. Titel und Seitenzahl des benutzten Journals werden bei jedem Bilde beigeschrieben, um die leichte Einsicht des zugehörigen Textes zu ermöglichen. Zunächst werden die in Dinglers polytechnischem Journal, der

Digitized by Google

reichhaltigsten und ältesten technischen Zeitschrift, enthaltenen Abbildungen in der angegebenen Weise zusammengestellt.

Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Geschäfte des Patent-Amts seit Beginn seiner Thätigkeit bis Ende 1878 und zugleich einen äußeren Nachweis für das Wachsthum der Geschäfte.

	2. Halbjahr 1877	1. Halbjahr 1878	2. Halbjahr 1878	Summa
1. Anmeldungen von Patenten und Zusatz-Patenten	3,212	3,214	2,858	9,194
2. Einsprüche	327	374	366	1,067
3. Beschwerden	105	270	377	752
4. Anträge auf Nichtigkeits-Erklärung	--	18	41	59
5. Nachträge, Zwischen-Korrespondenzen ꝛc. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen	2,822	7,085	12,953	22,860
6. Anfragen, Dienstgesuche, innere Angelegenheiten ꝛc.	703	827	1,072	2,602
Summe der Journal-Nummern	7,169	11,698	17,667	36,534
1. Anmeldungen wurden von der Veröffentlichung zurückgewiesen	271	647	811	1,729
2. desgl. wurden zur Veröffentlichung zugelassen	1,674	2,387	2,420	6,481
3. desgl. wurden zurückgezogen	3	20	43	66
4. Versagungen des Patentes nach der Veröffentlichung der Anmeldungen	—	50	137	187
Patente wurden ertheilt	190	1,662	2,538	4,390
desgl. gelöscht	—	17	144	161
„ für nichtig erklärt	—	—	2	2

Ueber die vom 1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1878 ertheilten Patente (Patentrolle Nr. 1—4390) ist in Karl Heymann's Verlag in Berlin im Umfange von 126 Seiten und zum Preise von 5 ℳ. (ermäßigter Preis für die Abonnenten des Patentblattes 4 ℳ.) ein besonderes Verzeichniß erschienen. Während in den laufenden Veröffentlichungen die Patente in der Nummerfolge der Rolle (§ 19 des Gesetzes vom 25. Mai 1877) aufgeführt werden, sind dieselben in diesem Verzeichniß nach den Klassen der Patentschriften gruppirt und innerhalb der Klassen nach den Nummern geordnet, um die Uebersicht zu erleichtern. Die bereits erloschenen oder für nichtig erklärten Patente sind besonders aufgeführt. Namen- und Sachverzeichnisse sind beigefügt. Das Klassenverzeichniß der Patente stellt ein technologisches System nicht dar, seine Anordnung mußte überwiegend durch praktische Rücksichten auf den Geschäftsgang im Patent-Amt und auf den Bezug und Absatz der Patentschriften bestimmt werden. Um jedoch eine systematische Uebersicht einigermaßen zu erleichtern, sind in den Zusammenstellungen an den geeigeten Stellen Hinweise gegeben, bei den Ueberschriften der Klassen sind die verwandten Klassen, und am Schlusse der Klassen sind die einschlagenden Patente anderer Klassen bezeichnet.

Die in dem Verzeichniß gegebenen Zahlen lassen sich jedoch weiter verwerthen und wird denselben eine volkswirthschaftliche Bedeutung nicht abgesprochen werden können. Namentlich scheint eine Prüfung, ob sich in der Zahl der Patente und in der Vertheilung derselben auf die verschiedenen Industriezweige

Digitized by Google

die Bedeutung der einzelnen Staaten und Landestheile auf gewerblichem Gebiete wiederspiegelt, bezüglich welche Rückschlüsse sich in dieser Beziehung machen lassen, und zu diesem Behufe eine Vergleichung mit den Ergebnissen der am 1. Dezember 1875 stattgehabten Volkszählung und der gleichzeitig veranlaßten erstmaligen gewerbestatistischen Aufnahme im deutschen Reiche von Interesse. Zwar ist zu berücksichtigen, daß sich die auf das Patentwesen bezüglichen Zahlen nur auf einen verhältnißmäßig geringen Zeitraum ($1^1/_2$ Jahre) erstrecken und daß daher bei der Vertheilung der Patente auf die einzelnen Industriezweige, sowie auf die verschiedenen Staaten mancherlei Zufälligkeiten und Nebenumstände mitgewirkt haben können. Indessen fallen in jenen Zeitraum doch auch eine Zahl von Patenten (659), welche durch Umwandlung von Landespatenten, die schon seit längerer Zeit in Kraft waren, zu Stande gekommen sind, und eine andere, nicht unbeträchtliche Zahl wird solchen Erfindungen zuzuschreiben sein, welche vor dem Datum, mit dem das Reichspatentgesetz in Kraft trat (1. Juli 1877) zum Erscheinen des Reichsgesetzes hinausgeschoben war. Außerdem erschien es von Wichtigkeit, den durch die Zählung von 1875 gewonnenen Zahlen möglichst bald die Patentstatistik gegenüber zu stellen, da, je ferner der Vergleichungszeitpunkt gerückt wird, um so weniger unbeachtet bleiben kann, daß sich die durch die Gewerbezählung gewonnenen Zahlen in der Wirklichkeit wieder geändert haben.

Ohne eingehenderen Erörterungen in dieser Beziehung vorzugreifen ist die ehrerbietigst beigefügte graphische Tabelle aufgestellt, welche sich an die für die deutsche Gewerbestatistik maßgebend gewesene Gruppeneintheilung anschließt. Für die Gruppen I., II., XVI., XVII. und XIX. (Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei, künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke, Handelsgewerbe, Beherbergung und Erquickung) sind Patente nicht ertheilt. Innerhalb jeder Gruppe erscheinen in der graphischen Darstellung die betreffenden Patentklassen. Für jede Patentnummer ist ein Raum von 3 mm Breite und 2 mm Höhe angenommen. Die einzelnen deutschen Staaten sind durch verschiedene Farben gekennzeichnet, und lassen die eingetragenen Linien ersehen, in welchem Maße jeder der Staaten in den verschiedenen Gruppen und Klassen betheiligt ist. Die auf das Ausland entfallenden Patente sind nur schraffirt, nicht kolorirt und unterhalb der Grundlinie der deutschen Patente eingetragen. Die gleichfalls anliegende Karte läßt unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Provinzen, sowie der Reichshauptstadt dieselben Verhältnisse in anderer Form ersehen und zugleich erkennen, in welcher Weise sich die für die einzelnen Staaten und Landestheile verliehenen Patente auf die verschiedenen Gruppen vertheilen. Die Betheiligung des Auslandes findet sich in einer besonderen Rosette (25) veranschaulicht. Es erhellt leicht, daß innerhalb Deutschlands die Stadt Berlin (611 Patente) weitaus an erster Stelle steht, demnächst folgt die Rheinprovinz (457), das Königreich Sachsen (397), die Provinzen Westfalen (214), Sachsen (207), Schlesien (195), das Königreich Bayern (159), die Provinz Hessen-Nassau (153), die Stadt Hamburg (111), die Provinz Brandenburg (109), die Provinz Hannover (106), das Großherzogthum Baden (99), das Königreich Württemberg (95), das Großherzogthum Hessen (66) u. s. w.; die Reichslande zählen 42 Patente. Das Ausland ist betheiligt: England mit 316, Frankreich mit 232, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 167, Oesterreich-Ungarn mit 139, Belgien und die Schweiz mit je 48, Rußland mit 25, Schweden mit 18, Italien und Dänemark mit je 12, Holland mit 11 Patenten.

Die genannten und die hier nicht besonders erwähnten Zahlen ergeben sich des Näheren aus einer Tabelle (I.), welche, unter Berücksichtigung auch des Aus-

Digitized by Google

landes, die Staaten und Provinzen, die Gesammtzahl der darauf fallenden Patente, die Anzahl der Orte und Klassen, auf welche sich die Patente vertheilen, aufzählt, die Orte, auf welche 5 und mehr Patente entfallen, sowie diejenigen Klassen, auf welche für das bez. Land oder die Provinz 5 oder mehr Patente ertheilt sind, besonders verzeichnet und endlich den Prozentsatz der Patente nach der Gesammtzahl der letzteren und nach der Einwohnerzahl angibt. Auf Preußen allein entfallen 50 % der gesammten Patente, auf Berlin 13,91 %.

In den Prozentzahlen nach der Einwohnerzahl steht gleichfalls obenan Berlin mit 63 Patenten auf je 100,000 Einwohner.

Es folgen:

Stadt Hamburg	mit	$28^1/_2$	Patenten	auf	je	100,000	Einw.
„ Bremen	„	19	„	„	„	„	„
Herzogthum Anhalt	„	$15^9/_{10}$	„	„	„	„	„
Königreich Sachsen	„	$14^3/_{10}$	„	„	„	„	„
Fürstenthum Reuß (ältere Linie) . .	„	$12^7/_{10}$	„	„	„	„	„
Herzogthum Braunschweig	„	$12^1/_2$	„	„	„	„	„
Freie und Hansestadt Lübeck . . .	„	$12^3/_{10}$	„	„	„	„	„
Rheinprovinz	„	12	„	„	„	„	„
Provinz Westfalen	„	$11^1/_5$	„	„	„	„	„
„ Hessen-Nassau	„	$10^2/_5$	„	„	„	„	„
„ Sachsen	„	$9^1/_2$	„	„	„	„	„
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha .	„	$7^3/_5$	„	„	„	„	„
Großherzogthum Hessen	„	$7^2/_5$	„	„	„	„	„
„ Baden	„	$6^1/_2$	„	„	„	„	„
Fürstenthum Reuß (jüngere Linie) .	„	$6^2/_5$	„	„	„	„	„
Provinz Schleswig-Holstein . . .	„	$5^1/_5$	„	„	„	„	„
„ Hannover	„	$5^1/_5$	„	„	„	„	„
„ Brandenburg (exkl.) Berlin	„	5	„	„	„	„	„
„ Schlesien	„	5	„	„	„	„	„
Königreich Württemberg	„	5	„	„	„	„	„
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	„	$3^9/_{10}$	„	„	„	„	„
Großherzogthum Sachsen-Weimar .	„	$3^7/_{10}$	„	„	„	„	„
Provinz Pommern	„	$3^1/_{10}$	„	„	„	„	„
Königreich Bayern	„	$3^1/_{10}$	„	„	„	„	„
Großherzogthum Oldenburg . . .	„	$3^1/_{10}$	„	„	„	„	„

Eine weitere Tabelle (II.) gibt — auch mit Berücksichtigung des Auslandes — ein besonderes Verzeichniß der Städte, auf welche mehr als 5 Patente entfallen unter Angabe der für jeden Ort besonders in Betracht kommenden Klassen. Zur näheren Vergleichung mit den Resultaten der Gewerbestatistik von 1875 sind die anliegenden drei Uebersichten aufgestellt: Tabelle III. enthält eine Zusammenstellung der durch die deutsche Gewerbestatistik aufgenommenen Gruppen und der Anzahl der für diese Gruppen ermittelten Gewerbebetriebe, sowie der darin beschäftigten Personen unter Hinzufügung der Rangziffer, ferner die Anzahl der auf die einzelnen Gewerbebetriebe entfallenden Patente und die Rangziffer der Anzahl dieser Patente. — Tab. IV. stellt nach den Ländern des Deutschen Reichs — für Preußen auch nach den Provinzen — geordnet die dem Flächeninhalt, der Bevölkerung, den Gewerbebetrieben und den darin beschäftigten Personen entsprechenden Zahlen mit der Anzahl der auf die Länder bezw. Provinzen entfallenden Patente zusammen. — Tab. V. giebt eine vergleichende Uebersicht der wesentlichen Resultate der Tab. III. und IV., sofern die vorerwähnten

Digitized by Google

Zahlen darin gleichzeitig sowohl nach den Gruppen der Gewerbebetriebe, als nach den Ländern des Deutschen Reichs geordnet sind.

Im Jahre 1878 hat auch die Thätigkeit der VII. Abtheilung des Patentamts, welche über Nichtigkeitsanträge zu entscheiden hat, begonnen. Diese Thätigkeit ist bereits in einem nicht unerheblichen Maße in Anspruch genommen und wird dies in verstärktem Maße der Fall sein, je mehr die Gesammtzahl der Patente anwächst. Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 29 des Patentgesetzes finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung auf die in dem Nichtigkeitsverfahren zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen entsprechende Anwendung. In Folge dessen ist das Patentamt diejenige Behörde gewesen, welche zuerst einen Theil der Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung in die Praxis eingeführt hat; dieselben wurden auch insoweit, als eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht besteht, analog zur Anwendung gebracht.

Die von der genannten VII. Abtheilung und die in dem Berufungs-Verfahren von dem Reichs-Oberhandels-Gericht ausgehenden Entscheidungen werden eine über den Einzelfall weit hinausgehende Bedeutung erlangen. Schon der Umstand, daß ihnen ein genaues kontradiktorisches Verfahren vorausgeht, sichert eine eingehendere Prüfung der in Betracht kommenden Grundsätze und Gesichtspunkte, als solche der Regel nach in dem Vorprüfungsverfahren durchführbar ist. Von selbst werden daher auch jene Entscheidungen mehr und mehr normgebend für das Vorprüfungsverfahren werden, und wird sich auf diese Weise am ehesten eine einheitliche Behandlung der für das Patentwesen wichtigen Fragen einführen.

Der vorjährige Bericht enthält eine nähere Darlegung darüber, in welcher Weise das Patentamt einer Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen vor erfolgter Patentertheilung entgegengetreten war, während Werth darauf gelegt werden mußte, daß, nachdem die Beschreibungen und Zeichnungen dem Gesetze gemäß amtlich veröffentlicht waren, jede weitere Veröffentlichung — in jedweder Form und an jedweder Stelle — ungehindert erfolgen könne. Dieser Auffassung des Patentamtes sind späterhin die Gerichte in einem durch drei Instanzen geführten, zuletzt von dem Reichs-Oberhandelsgericht entschiedenen Prozesse beigetreten (vergl. Patentblatt 1879 Seite 179), so daß diese Frage als definitiv erledigt angesehen werden kann.

Aehnlich verhält es sich bezüglich der Streitfrage über das Grenzgebiet zwischen Patentschutz und Musterschutz. Es hatten sich in dieser Beziehung Zweifel ergeben, ob das Musterschutzgesetz seinen Schutz blos Geschmackmustern verleihe, d. h. Mustern, welche durch neue und eigenthümliche Zeichnung, Farbengebung oder plastische Form eines Industrieerzeugnisses den Geschmack der Kauflustigen zu befriedigen suchen, oder auch den sogenannten Nützlichkeits- oder Gebrauchsmustern, bei welchen nur die an die Form sich knüpfende besondere Nützlichkeit und Brauchbarkeit des Industrieerzeugnisses diesem besonderen Werth verleiht, also das Neue und Eigenthümliche nicht in der Form für sich, sondern wesentlich in der gewerblichen Nutzbarkeit zu finden ist. Durch wiederholte Gutachten des gewerblichen Sachverständigen zu Berlin, sowie durch Erkenntniß des Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 3. September 1878 wird, wenn auch nicht zur Befriedigung aller Betheiligten, vorläufig als festgestellt anzusehen sein, daß das Musterschutzgesetz nur die äußere Erscheinung der Industrieerzeugnisse nach Zeichnung, Farbe und plastischer Form im Auge hat, also bloß die Form schützen will, sofern dieselbe den ästhetischen Anforderungen zu genügen sucht, während das Patentgesetz auf die materielle Gebrauchsfähigkeit den Nachdruck legt. Auch die englischen Patent-Kommissarien theilen diese Auffassung für das dortige

Digitized by Google

Rechtsgebiet. Die Klarstellung der Frage ist praktisch von erheblicher Wichtigkeit, namentlich in der Richtung, daß sich die Erfinder von Verbesserungen an Gebrauchsgegenständen nicht verleiten lassen, sich mit der Nachsuchung des Musterschutzes zu begnügen, welcher billiger und leichter erlangt werden kann, als der Patentschutz, — es tritt dann aber die Gefahr ein, daß in judicando der Musterschutz als hinfällig befunden wird, und somit der Erfinder jedes Schutzes entbehrt. Ausgeschlossen ist nicht, daß ein neues Produkt gleichzeitig Anspruch auf Patent- und Musterschutz hat, es bedarf aber der genauen Erwägung, ob die oben bezeichneten Voraussetzungen nach beiden Richtungen vorliegen, und ob es für den Erfinder von Interesse ist, den doppelten Schutz nachzusuchen, oder ob es ihm genügt, sich des Muster- oder Patentschutzes zu versichern.

In den hier besprochenen, sowie in anderen Beziehungen ist das Patentblatt bemüht gewesen, allen Erscheinungen auf dem Gebiete der Wissenschaft und Praxis zu folgen und das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen. In diesem Sinne werden auch die wichtigeren Entscheidungen des Patentamtes selbst, namentlich in Nichtigkeitssachen publizirt, und wird auf einschlagende Vorschläge auf dem ausländischen Rechtsgebiet hingewiesen. Die neuen literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete des Patentwesens sind, wie eine Einsicht in das Inhaltsverzeichniß des Patentblatts für 1878 ergiebt, sehr zahlreich, zum großen Theil ist die Anregung zu solchen durch den Pariser Kongreß gegeben. Neben den ausführlichen Mittheilungen über den Verlauf der Verhandlungen in Paris hat das Patentblatt fortgesetzt eine Zahl der wichtigeren ausländischen Patentgesetze in deutscher Uebersetzung mitgetheilt, und ist den schon oben erwähnten ausländischen Reformbestrebungen gefolgt.

Der Absatz des Patentblatts kann als ein verhältnißmäßig erfreulicher bezeichnet werden. Ende 1878 belief sich die Zahl der Abonnenten auf 1012.

Die Patentschriften, welche die Beschreibungen und Zeichnungen der einzelnen Erfindungen ihrem wesentlichen Inhalt nach mittheilen, haben nicht nur die Bedeutung, den Inhalt der Patente zu konstatiren, sie unterrichten zugleich die betheiligten Gewerbtreibenden über die neuesten Erscheinungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Industrie, und geben die beste Anregung für weitere Entwickelung und weiteren Aufbau auf den gewonnenen Resultaten. Da die Zahl der Patente sehr erheblich ist, würde die regelmäßige Anschaffung der Patentschriften — auch nur einzelner Klassen derselben — die Kräfte vieler Betheiligten übersteigen. Nach dem Vorgang in England ist deßhalb die Einrichtung getroffen, daß Vereinen, Behörden u. s. w., welche sich bereit finden, die Patentschriften in verkehrsreicheren Orten dem Publikum (ohne jeden Unterschied) zu regelmäßigen Tage stunden frei zugänglich zu machen, diese Schriften zu dem bezeichneten Zwecke überwiesen werden. Insbesondere ist nach dieser Richtung, angeregt durch hierauf bezügliche Bemerkungen im Jahresberichte für 1877, der Verein deutscher Ingenieure, dessen Zweigvereine (25) sich auf ganz Deutschland verbreiten und welcher etwa 2500 Mitglieder zählt, thätig und anregend gewesen. Außerdem erfolgt die Mittheilung der Patentschriften und Patentblätter an auswärtige Patentbehörden und einige technische Hochschulen. Ich gestatte mir ein hierauf bezügliches Verzeichniß VI.) beifolgen zu lassen. Diese Einrichtungen sind noch neu. Es läßt sich annehmen, daß dieselben den praktischen Bedürfnissen zu Hülfe kommen und wird es Sache der Interessenten sein, daß auch der entsprechende Gebrauch davon gemacht wird. Die Auslegestationen selbst können hierbei mannigfach unterstützend wirken. So ist in Magdeburg in folgender Weise Vorsorge getroffen:

Digitized by Google

„Bei der Zahl von monatlich etwa zu erwartenden ca. 300 Patentschriften ist es absolut unmöglich, dieselben einzeln zur Ansicht aufzulegen, vielmehr ergiebt sich die unabweisbare Nothwendigkeit, durch systematische Ordnung und übersichtliche Aufstellung der Benutzung Vorschub zu leisten. Zur Lösung dieser Aufgabe sind Plakate angefertigt worden, welche die 89 Klassen, innerhalb deren die ertheilten Patente gruppirt sind, namentlich aufführen, und in denen der Benutzende sich zunächst zu orientiren haben wird, um diejenigen Klassen zu ermitteln, welche sein Interesse in Anspruch nehmen. Die Patentschriften jeder Klasse sind in einer besonderen Enveloppe aufgestellt, die der Besucher dem Repositorium beliebig entnehmen kann, um den Inhalt zu prüfen. Außerdem ist aber auch ein Repertorium angelegt, in welchem nach Klassen geordnet, die Bezeichnungen der ertheilten Patente und die Namen der Inhaber in dem Maße Aufnahme finden, in welchem die erläuternden Patentschriften hier eingehen; in diesem Repertorium soll auch später das Erlöschen der Patente bemerkt werden. Die Benutzung dieser Einrichtung empfiehlt sich besonders für den Fall, wenn es sich um Nachsuchung eines bestimmten Patentes oder wenigstens einer Spezialität handelt; es sei aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Patentklassen keineswegs so streng gegen einander geschieden sind, daß nicht manche Patente sowohl der einen, wie einer andern oder selbst einigen anderen Klassen würden zuertheilt sein können. Zur Lösung derartiger Zweifel ist das Repertorium ebenfalls besonders geeignet. Ein Exemplar der Nummern des laufenden Jahrganges des amtlichen Patentblattes liegt jederzeit auf dem Lesetische aus, auch sind die bereits erschienenen Bände dieser Zeitschrift einschließlich des Registers über die bis Ende 1878 ertheilten Patente zur Benutzung ausgestellt."

Die Bekanntmachungen des Patentamts, welche in dem Reichs-Anzeiger und dem Patentblatt erfolgen und welche die Anmeldungen, die Patentertheilungen, Versagungen, Erlöschungen, Nichtigkeitserklärungen u. s. w. betreffen, werden zweckmäßiger Weise von einer Zahl von sonstigen Zeitschriften ganz oder theilweise übernommen. Es hat dies den Vortheil, daß Fachgenossen in Fachzeitschriften das Material finden, welches für ihre Zwecke und Interessen von besonderem Werth ist. In gleicher Weise ist es freudig zu begrüßen, wenn solche Zeitschriften die Beschreibungen und Zeichnungen ertheilter Patente, wenigstens auszugsweise mittheilen. Soviel nach dem Material, welches dem Patentamt zu Gebote steht, bekannt geworden, betheiligen sich hierbei folgende Zeitschriften:

(Folgt das Verzeichniß.)

Daß hierüber hinaus eine lebhafte, ich möchte sagen eine patriotische Betheiligung des interessirten Publikums an den Arbeiten des Patentamtes sich schon in genügender Weise entwickelt habe, vermag ich für die Periode, auf welche sich dieser Bericht zu erstrecken hat, nicht zu behaupten. So rege, als sich die Agitation zu Gunsten eines geordneten Patentschutzes vor Erlaß des Patentgesetzes entwickelt hatte, ist das Interesse nicht geblieben. Beispielsweise giebt eine Durchsicht der Jahresberichte der Handelskammern eine nur sehr dürftige Auslese. Obgleich diese Berichte sonst allen neuen Thatsachen ihre Aufmerksamkeit schenken, ist in vielen das Erscheinen des Patentgesetzes, wenn überhaupt, nur in Kürze erwähnt worden. Betrachtungen, welche sich an das Patentwesen anschließen, finden sich auch für solche Bezirke, deren Angehörige von demselben wesentlich berührt werden, nur vereinzelt. — Klagen fehlen natürlich nicht, wo einzelne Entscheidungen oder sonstige Vorgänge belästigend erscheinen, aber dieselben müßten, um nutzbar zu werden, nicht nur von dem einzelnen Fall, sondern von weiteren Gesichtspunkten aus behandelt werden. Die Kritik an sich kann dem

Digitized by Google

Patentamt nur willkommen und der Sache förderlich sein. Das Patentamt ist daher auch gern auf die Vorstellungen eingegangen, welche von dem Verein deutscher Patentanwalte mehrfach an dasselbe gerichtet wurden, und hat die darauf ergangenen Antworten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nicht allein in den einzelnen Patenten und in der großen Zahl, nicht allein in der Befriedigung und Belohnung des einzelnen Erfinders, viel mehr noch in der gemeinsamen, anregenden und fördernden Thätigkeit auf dem gesammten Gebiete der industriellen Thätigkeit wird der wahre Werth und die wahre Bedeutung der noch jungen Institution zu finden sein. Das Patentwesen kann und muß behülflich sein, das Bewußtsein der einheitlichen Aufgabe unserer Industrie zu stärken, das letztere selbst deutsch-national zu gestalten und den deutschen Namen als solchen auch auf diesem Gebiete mehr und mehr zur Geltung und zur Ehre zu bringen. Neuere Vorgänge auf dem Gebiete der Vereinsthätigkeit lassen in dieser Beziehung erfreuliche Anfänge erkennen

Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden.

In Ausführung des § 92 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) hat der Bundesrath der nachfolgenden, von dem kaiserlichen Disziplinarhof entworfenen Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden die Bestätigung ertheilt.

I. Abschnitt.

Geschäftsordnung für die Tiziplinarkammern.

§ 1. Die Geschäfte werden (vorbehaltlich der im § 11 bestimmten Ausnahmen) durch Kollegialbeschluß erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, welche nach Bedürfniß von dem Präsidenten bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Oeffentlichkeit für die Sitzungen ausgeschlossen.

§ 2. Zur Beschlußfähigkeit der Disziplinarkammern ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, nöthig.

§ 3. Bei einer mündlichen Verhandlung darf die Zahl der in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, nicht mehr als fünf betragen.

§ 4. Die beiden richterlichen Mitglieder, welche, abgesehen von dem Vorsitzenden, sich bei einer mündlichen Verhandlung unter den theilnehmenden Mitgliedern befinden müssen (§ 89 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873), werden durch die aus dem Dienstalter sich ergebende Reihenfolge dergestalt bestimmt, daß die älteren Mitglieder vor den jüngeren zur Theilnahme berufen sind.

Ist ein an der Reihe befindliches richterliches Mitglied an der Theilnahme verhindert oder an Stelle des verhinderten Präsidenten zur Uebernahme des Vorsitzes berufen (§ 89 a. a. O.), so wird es durch dasjenige richterliche Mitglied ersetzt, welches von den für die zunächst folgende Sitzung zur Theilnahme bestimmten richterlichen Mitgliedern das ältere ist. Die ursprüngliche Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen.

§ 5. Der Präsident bestimmt die Mitglieder, welche außer den richterlichen Mitgliedern bei einer mündlichen Verhandlung an der Sitzung theilzunehmen haben (§ 89 a. a. O.).

Wird hierzu ein richterliches Mitglied bestimmt, so ist die aus § 4 sich ergebende Reihenfolge einzuhalten. Die Theilnahme wird in der Reihenfolge gezählt. Die nicht richterlichen Mitglieder sind thunlichst aus dem Verwaltungszweige zu wählen, welchem der Angeschuldigte angehört.

§ 6. Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 7. Soweit in einer Sitzung nicht mündlich verhandelt wird, ist kein Mitglied von der Mitwirkung in derselben ausgeschlossen. Sämmtliche Mitglieder sind zu solchen Sitzungen einzuladen. Bei der Einladung hat der Präsident die Mitglieder zu bezeichnen, welche theilzunehmen verpflichtet sind.

Digitized by Google

In dringenden Fällen bedarf es der Einladung derjenigen Mitglieder nicht, deren Benachrichtigung zu einer nachtheiligen Verzögerung führen würde.

§ 8. Ein Mitglied, welches zu einer Sitzung, worin eine mündliche Verhandlung stattfinden soll oder zu einer anderen Sitzung unter der Verpflichtung zur Theilnahme (§ 7 Absatz 1 am Ende) einberufen ist, hat im Falle der Verhinderung diese zeitig vor der Sitzung dem Präsidenten anzuzeigen.

Jedes Mitglied hat dem Präsidenten von dem Urlaube Anzeige zu machen, welcher ihm in Bezug auf die von ihm bekleideten Reichs- oder Staatsämter bewilligt wird. Eine gleiche Anzeige muß erfolgen, wenn ein Mitglied an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd verhindert ist.

§ 9. Der Präsident leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Kollegium. Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bilden sich in einer Sache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Abstimmungen im Kollegium erfordern in nachstehender Reihenfolge:

Zuerst stimmt der Dezernent oder Referent, nach dem Referenten der etwa ernannte Korreferent; im übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Präsident gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

§ 10. Das Dienstalter der Mitglieder bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede der Disziplinarkammer. Bei gleichzeitiger Ernennung gibt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§ 11. Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung eines anhängigen Disziplinarverfahrens betreffen, werden ohne Vortrag im Kollegium von dem Präsidenten oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Präsidenten übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem gedachten Mitgliede oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobenen Widerspruch eines Betheiligten zu entscheiden ist, muß der Beschluß des Kollegiums eingeholt werden. Dasselbe gilt, wenn der Präsident den Vortrag im Kollegium angeordnet hat.

§ 12. In schleunigen Fällen kann, sofern nicht die Entscheidung eine mündliche Verhandlung erfordert, der Präsident eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergibt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung in einer Sitzung erfolgen.

§ 13. In jeder einen Kollegialbeschluß erfordernden Sache wird von dem Präsidenten ein Dezernent oder Referent und nach Befinden ein Korreferent ernannt.

Der Vortrag im Kollegium wird unbeschadet der Bestimmung § 22 Ziffer 3 mündlich erstattet.

§ 14. Die Disziplinarkammern erlassen alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte ꝛc. unter dem Namen:

„Kaiserliche Disziplinarkammer zu N."

§ 15. In den Entscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben. Auch ist darin der Tag der

Digitized by Google

Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist. Die Ausfertigungen der Entscheidungen sind mit der Ueberschrift zu versehen:

„Im Namen des Reichs."

§ 16. Die Disziplinarkammern führen ein Siegel mit der Umschrift:

„Kaiserliche Disziplinarkammer zu N."

§ 17. Die Disziplinarsachen gelten in Ansehung der portofreien Beförderung als Reichs-Dienstangelegenheiten.

§ 18. Der Präsident führt in allen Sitzungen den Vorsitz.

Ihm liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er öffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tag des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezernenten, Referenten und Korreferenten (§ 13), bestimmt die Sitzungen (§ 1) und nach Anleitung der §§ 5 und 7 die Mitglieder, welche an denselben theilzunehmen haben, veranlaßt die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen, leitet die Berathungen und Abstimmungen (§ 9), zeichnet die Konzepte aller Verfügungen ꝛc., vollzieht (unter Kontrasignatur des Sekretärs) alle Reinschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen. Er dekretirt ferner in allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten.

§ 19. Der Präsident wird in Verhinderungsfällen von dem ältesten richterlichen Mitgliede vertreten.

§ 20. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Monat Dezember 1879 tritt dem Geschäftsjahre 1880 hinzu. Am Schlusse des Jahres überreicht der Präsident dem Reichskanzler eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte. Die Zusammenstellung muß insbesondere die Zahl der anhängig gewordenen Disziplinarsachen und die in den einzelnen Sachen erlassenen Entscheidungen ergeben.

§ 21. In Betreff des nöthigen Geschäftslokals, des erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten-Personals, sowie in Betreff der Bestreitung der Büreaubedürfnisse wird der Reichskanzler auf Vorschlag des Präsidenten die geeigneten Anordnungen treffen.

Der Reichskanzler wird auch in Ansehung der Fonds, aus welchem die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren zu bestreiten sind, und über die Verwaltung dieser Fonds, ferner über die Einziehung der in Disziplinarsachen den Angeschuldigten zur Last gelegten Ordnungsstrafen und baaren Auslagen (§ 124 a. a. O.) das Erforderliche anordnen.

§ 22. Für das mündliche Verfahren sind nachstehende Vorschriften zu befolgen.

1. Zu §§ 101 und 102 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873.

Die Sitzung ist dergestalt zu bestimmen, daß dem Angeschuldigten vom Tage der Vorladung an eine Frist von mindestens einer Woche frei bleibt.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben, sowie dem Angeschuldigten bekannt zu machen, daß er sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen oder durch einen solchen sich vertreten lassen könne und daß auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten beschlossen, so muß die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, daß im Falle des Ausbleibens ein Vertheidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

Der Staatsanwalt wird von der Sitzung durch Vorzeigung der Verfügung benachrichtigt, durch welche die Sitzung bestimmt ist.

Digitized by Google

2. Zu § 103.

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündung des desfallsigen Beschlusses in öffentlicher Sitzung.

Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokoll sich ergeben.

3. Zu §§ 104 bis 107.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Staatsanwalts und eines vereideten Protokollführers.

Der Berichterstatter (Referent) wird von dem Präsidenten bei Bestimmung der Sitzung ernannt.

Der Berichterstatter hat eine schriftliche Darstellung abzufassen und dieselbe dem Präsidenten vor der Sitzung vorzulegen.

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung der Darstellung oder nach Wahl des Referenten mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet. Ist ein Korreferent ernannt, so nimmt dieser an der Berichterstattung bei der Verhandlung nicht theil.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann jeden, welcher Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Angeschuldigten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitgliede übertragen.

Für das Beweisverfahren sind im übrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von der Vorladung der Zeugen und Sachverständigen, sowie deren Bestrafung im Falle des Ungehorsams.

4. Zu § 108.

Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt jedoch die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündigung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden mittelst Verlesung im Kollegium oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgestellt und im Konzept von sämmtlichen Mitgliedern, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, unterschrieben.

5. Zu § 109.

Das Sitzungsprotokoll muß insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

6. Zu § 116.

Die Akten sind vor der Einsendung an den Disziplinarhof mit einem Inhaltsverzeichniß (Rotulus) zu versehen.

7. Zu § 124.

Die Kosten, welche der Angeschuldigte zu erstatten hat, sind, wenn thunlich, in der verurtheilenden Entscheidung selbst dem Betrage nach festzustellen.

8. Zu § 133.

Für die Form der Insinuationen in den bei den Disziplinarkammern anhängigen Sachen sind, soweit nicht der § 133 etwas Abweichendes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend.

II. Abschnitt.

Geschäftsordnung für den Disziplinarhof.

§ 23. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts finden mit folgenden Abweichungen auf den Geschäftsgang bei dem Disziplinarhof entsprechende Anwendung.

1. Zu § 2.

Zur Beschlußfähigkeit des Disziplinarhofs ist die Theilnahme von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden nöthig.

2. Zu § 3.

Die Zahl der bei einer mündlichen Verhandlung in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder darf nicht mehr als sieben betragen.

3. Zu §§ 4 und 5.

Die §§ 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, welche sich von selbst daraus ergibt, daß die Zahl der mitwirkenden Mitglieder sieben beträgt, und daß unter diesen nach § 91 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 sich außer dem Vorsitzenden drei richterliche Mitglieder befinden müssen.

4. Zu §§ 9, 10 und 19.

Als ältestes Mitglied, welches den Präsidenten in Verhinderungsfällen zu vertreten hat, gilt der dem Disziplinarhof angehörende Senatspräsident des Reichsgerichts. Wenn auch dieser verhindert ist, wird der Präsident von dem ältesten dem Disziplinarhof angehörenden Mitgliede des Reichsgerichts vertreten. Die Mitglieder des Bundesraths, welche dem Disziplinarhof angehören, nehmen in demselben ihre Stelle gleich nach dem Präsidenten oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mitgliedern ein. Die Reihenfolge der Bundesrathsmitglieder bestimmt sich nicht nach dem Dienstalter, sondern nach der Reihenfolge, welche für sie im Bundesrath besteht.

5. Zu § 14.

Der Disziplinarhof erläßt seine Entscheidungen unter dem Namen:

„Kaiserlicher Disziplinarhof."

6. Zu § 16.

Der Disziplinarhof führt zwei Siegel (ein großes und ein kleines Siegel), entsprechend den beim Reichsgericht in Gebrauch befindlichen Siegeln. Das größere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Endentscheidungen (§ 15) gebraucht.

7. Zu § 21.

Das Amt der Staatsanwaltschaft beim Disziplinarhof wird nach Anordnung der obersten Reichsbehörde (§ 85 a. a. O.) von der Reichsanwaltschaft oder von besonders damit beauftragten Beamten wahrgenommen.

Die beim Reichsgericht angestellten Subalternbeamten und Unterbeamten haben nach näherer Anordnung des Präsidenten des Reichsgerichts die entsprechenden Verrichtungen auch beim Disziplinarhof zu versehen.

Die Büreaubedürfnisse des Disziplinarhofs werden aus den Vorräthen und Fonds des Reichsgerichts bestritten.

Als Geschäftslokal des Disziplinarhofs dient nach näherer Anordnung des Präsidenten des Reichsgerichts das Geschäftsgebäude des Reichsgerichts.

Berlin, den 18. April 1880.

Der Staatssekretär des Innern:

Hofmann.

Digitized by Google

Miszellen.

Zur Arbeiterversicherung. Jetzt, wo so viel von Arbeiterversicherung die Rede ist, hört man häufig den Ausspruch, daß sie noch lange deßhalb werde im Finstern tappen müssen, weil es an zuverlässigen Grundlagen über den Eintritt und den Umfang der Gefahren, welche die Arbeiter bedrohen und heimsuchen, fehle. So wird namentlich der Mangel von Morbiditäts-, Invaliditäts- und Mortalitätstafeln beklagt, aus welchen man ersehen könne, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich Krankheiten, Unfälle, Siechthum und Tod über die einzelnen Altersklassen dieser Erwerbthätigen verbreiten. Abgesehen davon, daß es eine offene Frage ist, ob die Versicherung allen diesen Gefahren gegenüber nicht an ihrer Grenze angelangt und darum kaum noch ausführbar, deßhalb auch als Heilmittel nicht mehr zu empfehlen sei, so haben neue, im königlich preußischen statistischen Bureau unternommene und durchgeführte Arbeiten ergeben, daß nicht einmal eine Mortalitätstafel, geschweige eine Invaliditätstafel u. s. w. für die Erwerbthätigen der einzelnen Berufszweige auf direktem Wege herstellbar ist. Unter direktem Wege ist die sogenannte direkte Methode der Berechnung solcher Tafeln gemeint, die darin besteht, daß die Zahl der innerhalb einer gewissen Zeitstrecke nach Geschlecht und Alter unterschiedenen Gestorbenen bestimmter Berufszweige mit der Zahl der am Anfang der Zeitstrecke Lebenden gleichen Geschlechts und Alters der nämlichen Berufszweige verglichen und die Sterblichkeitsziffer festgesetzt wird. Bei der Ende 1875 stattgefundenen Gewerbezählung ist für jeden Kreis, jeden Bezirk die Zahl der Erwerbthätigen aller Gewerbe-Gruppen, -Klassen und -Ordnungen ermittelt worden. Ebenso wird seit längerer Zeit schon die Zahl der gestorbenen Erwerbthätigen jährlich genau nach den nämlichen Gruppen u. s. w. festgestellt. Man sollte nun meinen, daß der Vergleich der beiden Zahlenreihen allmählich zu dem gewünschten Resultate, d. h. der Absterbeordnung der Erwerbthätigen jedes Berufszweigs führen müßte. Mit nichten. Es zeigt sich, daß die Bezeichnung der Berufsarten der Lebenden bei den Volkszählungen und der Gestorbenen seitens der Angehörigen derselben und bezw. der Standesbeamten in so wenig übereinstimmender Weise geschieht, daß man das beiderseitige Material keineswegs als ein gleichartiges betrachten kann. Die damit angestellten Rechnungen führen zu Widersprüchen mit der Wirklichkeit, die zu dem Rückschluß berechtigen, daß man eben *nicht* Gleiches mit Gleichem vergleicht. Es wurde daher versucht, durch Berechnung des Durchschnittsalters der Gestorbenen zu einem Urtheile über die Sterblichkeit der Erwerbthätigen verschiedener Berufszweige zu gelangen, und eine solche Rechnung, für das Jahr der Gewerbezählung selbst und für die drei Bezirke Königsberg, Frankfurt a./O. und Düsseldorf, ausgeführt. Wir theilen hier die Hauptresultate über diejenigen Erwerbsgruppen und Sozialschichten mit, aus welchen in dem betreffenden Jahre über 100 Erwerbthätige jedes Geschlechts im Alter von über 15 bis 50 und über 50 Jahren in den Städten und auf dem Lande gestorben sind.

Digitized by Google

Berufszweige	Zahl der Gestorbenen im Alter von			Durchschnittsalter d. Gestorbenen i. Jahren
	über 15—50 Jahren	über 50 Jahren	zusammen	
A. Männliche Personen.				
1. Landwirthschaft, Viehzucht, Weinbau, Gärtnerei u. s. w.	1,520	2,266	3,786	52,^{49}
2. Bergbau und Hüttenwesen	251	110	361	40,^{80}
3. Industrie und Bauwesen	2,604	2,505	5,109	48,^{42}
4. Handel	448	358	806	47,^{22}
5. Verkehr	323	196	519	45,^{61}
6. Erquickung und Beherbergung	105	135	240	52,^{35}
7. Fabrikarbeiter im Allgemeinen	2,250	2,582	4,832	50,^{82}
8. Erziehung und Unterricht	44	78	122	54,^{38}
9. Staats-, Provinzial- und Gemeinde-Verwaltung	101	117	218	50,^{60}
10. Armee	153	3	156	24,^{96}
11. Personen, welche ihren Beruf nicht mehr ausüben	97	2,067	2,164	70,^{88}
12. Personen in Anstalten	30	258	288	68,^{03}
13. Personen ohne Berufsangabe	1,558	1,996	3,554	52,^{52}
Sämmtliche Gestorbene mit Einschluß derjenigen in Gruppen mit weniger als 100 Gestorbenen	9,566	12,782	22,348	52,^{43}
B. Weibliche Personen.				
1. Landwirthschaft, Viehzucht, Weinbau u. s. w.	608	1,101	1,709	55,^{77}
3. Industrie und Bauwesen	279	115	394	39,^{39}
7. Fabrikarbeiterinnen im Allgemeinen	956	1,537	2,493	53,^{44}
8. Persönliche Dienstleistungen	489	66	555	29,^{55}
11. Personen, welche ihren Beruf nicht mehr ausüben	74	1,768	1,842	71,^{39}
12. Personen in Anstalten	52	429	481	68,^{12}
13. Personen ohne Berufsangabe	5,102	7,157	12,259	53,^{72}
Sämmtliche Gestorbene mit Einschluß derjenigen in Gruppen mit weniger als 100 Gestorbenen	7,595	12,211	19,806	54,^{88}

Die Summe der durchlebten Jahre bei den männlichen gestorbenen Erwerbthätigen u. s. w. aller Gruppen und Schichten beträgt 1,171,594,$_{47}$, bei den weiblichen Gestorbenen 1,086,852,$_{8}$.

So wenig es nun einem Zweifel unterliegt, daß die mitgetheilten Zahlen das Durchschnittsalter der Gestorbenen in den einzelnen Erwerbsarten und Sozialschichten bezeichnen, so wenig sind sie Dessen ungeachtet ein Maaß der Gefährdung des Lebens der diesen Berufszweigen und Schichten Angehörigen. Viele der genannten Zweige u. s. w. sind gleichsam nur Durchgangsstadien. So lange sich Jemand kräftig genug fühlt, bewegt er sich und bleibt in einem Berufe, der Kräfte erfordert und die darin Thätigen nach dem Aufwande ihrer Kräfte lohnt. Das ist hauptsächlich im Bergbau und Hüttenwesen, in der Industrie und beim Bauwesen der Fall. Schwinden die Kräfte, so nehmen andere Erwerbszweige, wie z. B. die Landwirthschaft, die Erquickungs- und Beherbergungsgewerbe, oder auch Versorgungsanstalten die kraftloser Gewordenen auf, wenn sich diese nicht, ohne ferner erwerbthätig zu sein, zur Ruhe setzen können. Dasselbe geschieht, wenn die Lebensverhältnisse sich ändern. Der Soldatenstand ist ohne Zweifel ein gefährlicher Beruf, jedoch nur im Kriege und nicht im Frieden. Obige Zahlen stammen aber aus einem Friedensjahre. Die wenigsten Soldaten (mit Ausnahme der Offiziere) bleiben bis zum 50. Jahre im Dienst; diejenigen, welche sterben und als Gestorbene registrirt werden, gehören jüngeren Altersklassen an, darum ihr niedrigeres Sterbealter. Aehnliche Erscheinungen sind bei den weiblichen Per-

Digitized by Google

sonen bemerkbar. Das Sterbealter der persönliche Dienste Leistenden ist 29,55 Jahr bloß deßhalb, weil das Dienen nicht Lebensberuf, sondern nur eine Station im Leben ist, die freilich nicht sämmtliche Dienende lebend passiren. Ferner liegt kein pathologischer Grund vor, das Leben der weiblichen Arbeiterinnen in der Industrie und im Bauwesen für gefährdeter zu erachten, als das der männlichen. Bei Jenen ist die Gewerbsarbeit ebenfalls nicht das Endziel des Lebens, sondern die Arbeiterinnen heirathen, werden Mütter und widmen sich alsbald ausschließlich der Hauswirthschaft. Können sie keinerlei Beruf mehr ausüben, müssen sie sich völlig zur Ruhe setzen, so rücken sie, wie die männlichen Personen, welche ihren Beruf nicht mehr ausüben, in diese Gesellschaftsschicht, und die hierin Stehenden erreichen dann das höchste Sterbealter.

Nach alle Dem ist es außerordentlich schwierig, ja faßt unmöglich, den Einfluß des Berufs auf Gesundheit und Leben zuverlässig zu ergründen und festzustellen, und schon deßhalb kann von einer Versicherung der Arbeiter zu Prämien, die sich nach der Gefährdung des Lebens durch den Beruf abstufen, kaum die Rede sein. Das ist auch bei der größten und berühmtesten Arbeiter-Versicherungsanstalt, der **Prudential Assurance Company** in London, nicht der Fall.

(Stat. Korr.)

Reichshaushalt für das Jahr 1880|81.

Vorbemerkung.

Durch ein Versehen ist die dem Entwurf des Reichshaushalts für 1880/81 beigegebene Berechnung der Matrikularbeiträge nachfolgend als definitiver Vertheilungsplan abgedruckt worden. Nach dem Reichshaushaltsgesetz vom 26. März 1880 sind dagegen folgende Beträge einzusetzen:

		Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
	Fortdauernde Ausgaben.	
1.	Bundesrath	—
2.	Reichstag	352,580
3.	Reichskanzler und Reichskanzlei	118,870
4.	Auswärtiges Amt	6,493,890
5.	Reichsamt des Innern	2,629,756
6.	Verwaltung des Reichsheeres[1])	325,915,066
7.	Marineverwaltung	25,598,289
8.	Reichs-Justizverwaltung	1,676,535
9.	Reichsschatzamt	43,785,646
10.	Reichs-Eisenbahnamt	262,260
11.	Reichsschuld	9,002,500
12.	Rechnungshof	460,618
13.	Allgemeiner Pensionsfonds	17,895,197
14.	Reichs-Invalidenfonds	32,098,512
	Summe der fortdauernden Ausgaben	466,289,719
	Einmalige Ausgaben.	
1.	Reichstag	—
2.	Auswärtiges Amt	230,000
3.	Reichsamt des Innern	517,978
4.	Post- und Telegraphenverwaltung	8,453,150
5.	Verwaltung des Reichsheeres	35,973,314
6.	Marineverwaltung	13,659,450
7.	Reichs-Justizverwaltung	224,000
8.	Reichsschatzamt	3,831,760
8a.	Reichsschuld	128,500
9.	Rechnungshof	20,000
10.	Eisenbahnverwaltung	3,124,411
11.	Reichsdruckerei	20,000
12.	Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich	792,766
13.	Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1878/79	5,987,592
	Summe der einmaligen Ausgaben	72,962,921
	Summe der fortdauernden Ausgaben	466,289,719
	Summe der Ausgabe	539,252,640

[1]) Davon kommen auf Preußen 251,084,928 ℳ, Sachsen 19,056,866 ℳ, Württemberg 13,742,856 ℳ, Bayern 42,030,416 ℳ

Digitized by Google

Einnahme.

	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
1. Zölle und Verbrauchssteuern[1])	307,196,470
2. Spielkartenstempel	1,139,000
3. Wechselstempelsteuer	6,276,200
4. Statistische Gebühr	300,000
5. Post- und Telegraphenverwaltung	16,649,045
6. Eisenbahnverwaltung	10,367,000
7. Reichsdruckerei	953,340
8. Bankwesen	1,506,000
9. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	6,692,487
10. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	32,098,512
11. Ueberschüsse aus früheren Jahren	16,668,286
12. Zinsen aus belegten Reichsgeldern	4,759,635
13. Außerordentliche Zuschüsse	52,975,315
14. Matrikularbeiträge[2])	81,670,950
Summe der Einnahme	539,252,640

[1]) Hievon:

Aus dem Zollgebiete.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
a) Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen.	
1. Zölle	166,851,000
2. Tabacksteuer	369,000
3. Rübenzuckersteuer	46,780,700
4. Salzsteuer	35,740,790
b) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.	
5. Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	35,726,620
c) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.	
6. Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	15,327,760
Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.	
Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,	
7. an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen	5,088,540
8. an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben (Branntweinsteuer)	905,190
9. an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben (Brausteuer)	406,870
Summe	307,196,470

[2]) Auf die einzelnen Staaten vertheilen sich die Matrikularbeiträge wie folgt:

	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ		Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
1. Preußen	38,808,232	15. Anhalt	321,961
2. Bayern	18,403,839	16. Schwarzbg.-Sondershaus.	101,730
3. Sachsen	4,156,555	17. Schwarzburg-Rudolstadt	115,594
4. Württemberg	6,226,856	18. Waldeck	82,527
5. Baden	4,491,928	19. Reuß ältere Linie	70,833
6. Hessen	1,366,638	20. Reuß jüngere Linie	139,261
7. Mecklenburg-Schwerin	834,865	21. Schaumburg-Lippe	49,951
8. Sachsen-Weimar	441,615	22. Lippe	169,529
9. Mecklenburg-Strelitz	144,233	23. Lübeck	85,799
10. Oldenburg	481,384	24. Bremen	214,375
11. Braunschweig	493,100	25. Hamburg	585,864
12. Sachsen-Meiningen	293,213	26. Elsaß-Lothringen	3,095,919
13. Sachsen-Altenburg	219,870	Summe	81,670,950
14. Sachsen-Koburg-Gotha	275,279		

Digitized by Google

Reichshaushalt für das Jahr 1880|81.

Berechnung der nach dem Reichshaushaltsetat für 1880/81 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge.[1])

		ℳ.
Die Gesammtausgabe des Reiches beträgt nach dem Reichshaushalts-Etat für 1880/81		544,793,343
An durchlaufenden Ausgaben, welche auf die Matrikularbeiträge keinen Einfluß üben, können hier folgende Hauptposten abgesetzt werden:		
1. die Ausgaben des Reichs-Invalidenfonds (Kapitel 77 bis 83 der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 17 der Einnahme) .	ℳ. 32,098,512	
2. die aus der französischen Kriegskostenentschädigung (Kapitel 20 Titel 1 bis 4 der Einnahme) zu deckenden Ausgaben unter Kapitel 6 Titel 25 bis 32 der einmaligen Ausgaben (für militärische Bauten und Einrichtungen) und unter Kapitel 14 bis 18 der einmaligen Ausgaben (in Folge des Krieges gegen Frankreich)	1,260,766	
3. die aus dem Reichs-Eisenbahnbaufonds (Kapitel 22 der Einnahme) zu deckenden Ausgaben der Eisenbahnverwaltung (Kapitel 12 Titel 1 der einmaligen Ausgaben)	841,861	
	= 34,201,139	
Ferner wird hier abgesetzt der unter Kapitel 19 der einmaligen Ausgaben in den Etat eingestellte Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1878/79 mit . . da die Beträge, mit welchen die einzelnen Staaten nach der beiliegenden besonderen Berechnung an diesem Fehlbetrage betheiligt sind, weiter unten bei der Schluß-Zusammenstellung den im Nachstehenden berechneten Matrikularbeiträgen hinzugerechnet bezw. von denselben abgesetzt werden.	5,987,592	
zusammen . .		40,188,731
bleiben . .		504,604,612

[1]) Vergl. die Uebersicht in den „Annalen", Jahrg. 1878 S. 696 u. 1879 S. 891.

Digitized by Google

		ℳ.
	Transport	504,604,612

Darunter sind enthalten an Ausgaben, welche nicht für Rechnung der Gesammtheit zu bestreiten sind, an deren Aufbringung im besonderen nicht theilnehmen:

a) Bayern für sich:		
1. Ausgaben für das Reichs-Eisenbahn-Amt, Kapitel 70 der fortdauernden Ausgaben (90 Prozent des Gesammtbetrages) . .	ℳ. 236,034	
2. Von der unter Kapitel 72 Titel 1 und 1a der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von	708,930	
3. Ausgaben für den Rechnungshof, Kapitel 73 der fortdauernden Ausgaben (70 Prozent des Gesammtbetrages)	322,433	
4. Ausgaben zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, Kapitel 6 Titel 35 der einmaligen Ausgaben	150,000	
5. Erstattungen an die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1873, Kapitel 6 Titel 36 der einmaligen Ausgaben	42,805	
6. Ausgaben zu Kasernenbauten, Kapitel 6 Titel 37 bis 85 der einmaligen Ausgaben	13,987,073	
b) Bayern und Württemberg:		
1. Von der unter Kapitel 72 Titel 1 und 1a der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von	1,653,230	
2. Einmalige Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung (Kapitel 4 und 4a der einmaligen Ausgaben)	9,847,150	
c) Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen: Ausgaben für Kontrole der Branntwein- und Brausteuer, Kapitel 69 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben	13,000	
d) Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Südhessen: Ausgaben für Revision der norddeutschen Kriegskosten-Rechnungen, Kapitel 10 Titel 1 der einmaligen Ausgaben	10,000	
e) Bayern und Elsaß-Lothringen: Ausgaben für das Bundesamt für das Heimathwesen, Kapitel 7c der fortdauernden Ausgaben, und daselbst aus Kapitel 7 Titel 3 und 6 (Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß für einen Büreaubeamten)	34,800	
Nach Abzug dieser		27,005,455
verbleiben von der Gesammtausgabe		477,599,157

Digitized by Google

		M.
	Transport	477,599,157
An ordentlichen eigenen Einnahmen, welche für Rechnung der Gesammtheit zur Reichskasse fließen, weist der Etat nach:		
Zölle und gemeinsame Verbrauchssteuern, Kapitel 1 Titel 1 bis 4	249,741,490	
Aversen der Zollausschlüsse, Kapitel 1 Titel 7	5,088,540	
Spielkartenstempel, Kapitel 1a	1,139,000	
Wechselstempelsteuer, Kapitel 2	6,276,200	
Statistische Gebühr, Kapitel 2a	300,000	
Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung, Kapitel 4	10,367,400	
Ueberschuß der Reichsdruckerei, Kapitel 4a	953,340	
Bankwesen, Kapitel 5	1,506,000	
Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen, die unter Kapitel 6, 7, 8, 9a, 10, 11, 12, 14 und 16 aufgeführten Beträge und von dem daselbst unter Kapitel 13 nachgewiesenen Betrage 10 Prozent	2,654,921	
Ueberschüsse aus früheren Jahren, Kapitel 18	5,987,592	
Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Kapitel 19	4,759,635	
Außerordentliche Zuschüsse, Kapitel 21, Titel 1 und 2 und Kapitel 23 Titel 2, 3b und 4	28,494,174	
	zusammen	317,268,292
Von der obigen gemeinschaftlichen Ausgabe bleiben somit noch anderweit aufzubringen		160,330,865
Diesem Betrage sind hinzuzurechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichsgesandtschaften, welche den, eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten zugestanden sind, und zwar:		
für Bayern	106,974	
„ Sachsen	5,195	
„ Württemberg	8,690	
„ Braunschweig	616	
	=	121,475
	Summe	160,452,340
Zu dieser Bedarfssumme hat Bayern nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1875 beizutragen.		
Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:		
für Bayern	5,022,390 Köpfe	
für das übrige Reichsgebiet	37,704,970 „	
im ganzen	42,727,360 Köpfe	
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Bayerns an der vorstehenden Summe auf		18,860,380
Hinzu tritt der Beitrag Bayerns zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit		21,306
	sind	18,881,686

Digitized by Google

	M.
Transport	18,881,686
Dagegen kommt in Abzug der Bayern zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	106,974
Abgesehen von dem bayerischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1878/79 bleiben als Matrikularbeitrag Bayerns	18,774,712

Da von der obigen Bedarfssumme von	160,452,340
auf Bayern ein matrikularmäßiger Antheil von	18,860,380
fällt, so bleiben von der Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten noch aufzubringen	141,591,960
Es treten indessen für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:	
1. die oben unter a Nr. 1 zu Gunsten Bayerns abgesetzte Quote der Ausgaben für das Reichs-Eisenbahn-Amt mit	236,034
2. die oben unter a Nr. 2 zu Gunsten Bayerns abgesetzte Zinsenausgabe mit	708,930
3. derjenige Theil der oben unter a Nr. 3 abgesetzten Ausgaben für den Rechnungshof, zu welchem Württemberg mit beizutragen hat (nämlich 51 Prozent des Gesammtbetrages der fortdauernden Ausgaben für den Rechnungshof) mit	234,915
4. die oben unter a Nr. 4 abgesetzten Ausgaben zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten mit	150,000
5. die oben unter a Nr. 5 abgesetzten Ausgaben zu Erstattungen an die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1873 mit . . .	42,805
6. die oben unter a Nr. 6 abgesetzten Ausgaben zu Kasernenbauten	13,987,073
sind . .	156,951,717

Für Rechnung der Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, fließen dagegen zur Reichskasse:

	M.	M.
1. die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres unter Kapitel 9 im Betrage von	4,024,685	
2. die eigenen Einnahmen des Reichs-Eisenbahn-Amts, Kapitel 13, soweit sie nicht oben bereits angerechnet sind (also mit noch 90 Prozent), im Betrage von	2,105	
3. die eigenen Einnahmen des allgemeinen Pensionsfonds, Kapitel 15, im Betrage von	10,776	
4. an außerordentlichen Zuschüssen die Kapitel 21 Titel 3 und 4 und Kapitel 23 Titel 3a aufgeführten Beträge mit . . .	14,837,073	
zusammen . .		18,874,639
Es bleiben somit noch zu beschaffen		138,077,078

Digitized by Google

	M.
Transport	138,077,078

Zu dieser Bedarfssumme hat Württemberg nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:

für Württemberg	1,881,505 Köpfe,
„ das übrige Reichsgebiet, mit Ausnahme von Bayern	35,823,465 „
	= 37,704,970 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der vorgedachten Bedarfssumme auf	6,890,145
Hinzu tritt:	
1. der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der in Gemeinschaft mit den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, Baden und Südhessen aufzubringenden, oben unter e von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen (34,800 M.) mit	1,810
2. der Beitrag Württembergs zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . .	7,962
sind . .	6,899,917
Dagegen kommt in Abzug der Württemberg zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	8,690
Abgesehen von dem württembergischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1878/79 bleiben als Matrikularbeitrag Württembergs	6,891,227

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	138,077,078
auf Württemberg ein matrikularmäßiger Antheil von	6,890,145
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nebst Baden, Elsaß-Lothringen und Südhessen noch aufzubringen	131,186,933
Es treten indeß für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:	
1. derjenige Theil der oben unter a Nr. 3 abgesetzten Ausgaben für den Rechnungshof, welchen diese Gemeinschaft für sich aufzubringen hat (nämlich 19 Prozent des Gesammtbetrages der fortdauernden Ausgaben für den Rechnungshof) mit	87,518
2. die oben unter b Nr. abgesetzte Zinsenausgabe mit . .	1,653,230
3. die oben unter b Nr. 1 von der Gesammtausgabe abgesetzten einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung mit	9,847,150
zusammen . .	142,774,831

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

Digitized by Google

		ℳ.
Transport		142,774,831
1. der Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung, Kapitel 3, mit	15,665,545	
2. außerordentliche Zuschüsse, Kapitel 23 Titel 1	7,247,200	
3. die Beiträge von Bayern und Württemberg zu den Zentralkosten der Post- und Telegraphenverwaltung mit	29,268	
zusammen . .		22,942,013
Es bleiben somit noch zu beschaffen		119,832,818

Zu dieser Bedarfssumme hat Baden nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:

für Baden	1,507,179 Köpfe,
„ den vormaligen Norddeutschen Bund, Südhessen und Elsaß-Lothringen	34,316,286 „
	= 35,823,465 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Badens an der vorgedachten Bedarfssumme auf 5,041,654

Hinzu tritt der matrikularmäßige Beitrag Badens zu der in Gemeinschaft mit den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württemberg und Südhessen aufzubringenden, oben unter e von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen (34,800 ℳ.) mit 1,450

sind . . 5,043,104

Dagegen kommt in Anrechnung der Antheil Badens an der Kapitel 20 Titel 5 unter b aufgeführten Einnahme aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit 13,186

Abgesehen von dem badischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1878/79 bleiben als Matrikularbeitrag Badens 5,029,918

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	119,832,818
auf Baden ein matrikularmäßiger Antheil von	5,041,654
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes mit Elsaß-Lothringen und Südhessen noch aufzubringen	114,791,164

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

1. Die Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein (Kapitel 1 Titel 5)	35,726,620	
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschüsse (Kapitel 1 Titel 8)	905,190	
zusammen . .		36,631,810
Es bleiben somit noch zu beschaffen . .		78,159,354

Digitized by Google

		ℳ.
	Transport	78,159,354

Zu dieser Bedarfssumme hat Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:

für Elsaß-Lothringen	1,531,804	Köpfe,
„ den vormaligen Norddeutschen Bund und Südhessen . . .	32,784,482	„
	= 34,316,286	Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Elsaß-Lothringens an der vorgedachten Bedarfssumme auf 3,488,863

welcher Betrag, abgesehen von dem elsaß-lothringischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1878/79, den Matrikularbeitrag Elsaß-Lothringens ausmacht.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von		78,159,354
auf Elsaß-Lothringen ein matrikularmäßiger Antheil von . . .		3,488,863
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes mit Südhessen noch aufzubringen		74,670,491
Es treten jedoch für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:		
1. die oben unter c von der Gesammtausgabe abgesetzten . . für die Kontrole der Branntwein- und Brausteuer,		13,000
2. der für diese Gemeinschaft verbliebene Theil der oben unter e von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen.		
Diese Ausgabe beträgt im ganzen . .	34,800	
Davon sind bereits zur Last gestellt:		
a) Württemberg der matrikularmäßige Antheil von	1,810 ℳ.	
b) Baden desgleichen.	1,450 „	
=	3,260	
bleiben . .		31,540
sind . .		74,715,031

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

1. die Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier (Kapitel 1 Titel 6).	15,327,760	
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 9)	406,870	
3. der Antheil dieser Gemeinschaft an der Kapitel 20 Titel 5 unter b aufgeführten Einnahme aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit	286,814	
zusammen . .		16,021,444
Es bleiben mithin noch zu beschaffen . .		58,693,587

Digitized by Google

		ℳ.
Transport		58,693,587
Zu dieser Bedarfssumme hat Südhessen nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.		
Die Bevölkerung ist für Südhessen berechnet zu	607,554 Köpfe[1]),	
Dieselbe beträgt für den vormaligen Norddeutschen Bund	32,176,928 „	
	= 32,784,482 Köpfe.	
Darnach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Südhessens an der vorgedachten Bedarfssumme auf . . . . . welcher Betrag, abgesehen von dem südhessischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1878/79, den Matrikularbeitrag Südhessens ausmacht.		1,087,695
Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von		58,693,587
auf Südhessen ein matrikularmäßiger Antheil von		1,087,695
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes noch aufzubringen		57,605,892
Es treten indessen für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes die oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten		10,000
für Revision der norddeutschen Kriegskosten-Rechnungen hinzu, sind		57,615,892
Dagegen fließt für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes zur Reichskasse die Kapitel 20 Titel 5 unter a aufgeführte Einnahme aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit		1,800,000
Es bleiben mithin noch zu beschaffen . .		55,815,892

Diese 55,815,892 ℳ sind von den einzelnen Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nach der Zahl ihrer Bevölkerung mit der Maßgabe aufzubringen, daß den betreffenden Staaten auf die sich ergebenden Beträge die ihnen zustehenden Nachlässe an den Gesandtschaftskosten zu gute gerechnet werden.

[1]) Die Gesammtzahl der Bevölkerung von Hessen ist nach Verhältniß der bei der Volkszählung von 1867 für Süd- und Nordhessen getrennt festgestellten Zollabrechnungsbevölkerung repartirt.

Digitized by Google

Schluß-Zusammenstellung.
der Matrikularbeiträge für 1880/81.

Nummer	Bundesstaaten	An Matrikularbeiträgen sind oben berechnet	Dazu die Nachzahlungen für das Etatsjahr 1878/79 laut der beiliegenden besonderen Berechnung	Ab Guthaben aus dem Etatsjahr 1878/79	Sonach betragen die baar zu zahlenden Matrikularbeiträge für 1880/81	Im Etat für 1879/80 sind angesetzt	Mithin für 1880/81 mehr	Mithin für 1880/81 weniger
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Preußen	44,654,208	3,689,004	—	48,343,212	43,641,753	4,701,459	—
2	Bayern	18,774,712	1,139,692	—	19,914,404	18,906,776	1,007,628	
3	Sachsen	4,783,471	395,604	—	5,179,075	4,679,826	499,249	—
4	Württemberg	6,891,227	—	44,800	6,846,427	6,736,578	109,849	—
5	Baden	5,029,918	20,269	—	5,050,187	4,831,917	218,270	—
6	Hessen, und zwar:							
	Nordhessen	479,917	39,646	—	519,563			
	Südhessen	1,087,695	86,893	—	1,174,588			
	zusammen	1,567,612	126,539	—	1,694,151	1,498,506	195,645	—
7	Mecklenburg-Schwerin	960,626	79,360	—	1,039,986	937,125	102,861	—
8	Sachsen-Weimar	508,138	41,979	—	550,117	496,263	53,854	—
9	Mecklenburg-Strelitz	165,960	13,711	—	179,671	161,861	17,810	—
10	Oldenburg	553,900	45,758	—	599,658	540,906	58,752	—
11	Braunschweig	567,472	46,932	—	614,404	554,614	59,790	—
12	Sachsen-Meiningen	337,380	27,873	—	365,253	329,626	35,627	—
13	Sachsen-Altenburg	252,989	20,901	—	273,890	247,099	26,791	—
14	Sachsen-Koburg-Gotha	316,746	26,167	—	342,913	309,600	33,313	—
15	Anhalt	370,462	30,604	—	401,066	362,133	38,933	—
16	Schwarzburg-Sondershausen	117,055	9,670	—	126,725	114,240	12,485	—
17	Schwarzburg-Rudolstadt	133,006	10,988	—	143,994	129,862	14,132	—
18	Waldeck	94,960	7,844	—	102,804	92,569	10,235	—
19	Reuß ältere Linie	81,503	6,733	—	88,236	79,650	8,586	—
20	Reuß jüngere Linie	160,239	13,238	—	173,477	156,562	16,915	—
21	Schaumburg-Lippe	57,474	4,749	—	62,223	56,151	6,072	—
22	Lippe	195,066	16,116	—	211,182	190,427	20,755	—
23	Lübeck	98,723	8,157	—	106,880	96,633	10,247	—
24	Bremen	246,668	20,378	—	267,046	241,944	25,102	—
25	Hamburg	674,118	55,690	—	729,808	660,927	68,881	—
26	Elsaß-Lothringen	3,488,863	174,436	—	3,663,299	3,392,402	270,897	—
						225,000[1])		225,000
			6,032,392	44,800			7,624,138	225,000
	Summe	91,082,496	5,987,592	—	97,070,088	89,670,950[2])	7,399,138	—

[1]) Laut Nachtrags-Etatsgesetzes vom 16. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 143.) Der Betrag von 225,000 ℳ gelangt nur insoweit zur Hebung, als derselbe nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen seine Deckung findet.

[2]) Die im Etat für 1879/80 angesetzten Matrikularbeiträge von zusammen 90,371,390 ℳ vermindern sich nach § 2 des Nachtrags-Etatsgesetzes vom 6. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) um . . . . . 925,440 „

Bleiben . . 89,445,950 ℳ

Dazu die in Gemäßheit des Nachtrags-Etatsgesetzes vom 16. Mai 1879 summarisch zum Soll gestellten . . . . . 225,000 „

Mithin Summe wie vorstehend . . . 89,670,950 ℳ

Berechnung

der Beträge, mit welchen die Bundesstaaten an dem in den Etat für 1880/81 eingestellten Fehlbetrage des Etatsjahres 1878/79 betheiligt sind.

Der Fehlbetrag des Etatsjahres 1878/79 beläuft sich nach Seite 366 der Haushalts-Uebersicht für 1878/79 auf . . . . . 6,256,132 ℳ

Davon sind in Abzug gebracht an Einnahmen in Folge der Revision der Rechnungen:

a) bei der Verwaltung des Reichsheeres . . . . 251,640 ℳ
b) bei der Marineverwaltung . . . . . 16,900 „

zusammen . . . 268,540 „

Bleiben als Etatsansatz für 1880/81 . . . 5,987,592 ℳ

Die Einnahmen der Marineverwaltung sind allen Staaten gemeinschaftlich, während an den Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres Bayern nicht betheiligt ist. Hiernach stellt sich die Berechnung wie folgt:

Nummer	Bundesstaat	Nach der Haushalts-Uebersicht für das Etatsjahr 1878/79		Antheile an den Einnahmen in Folge der Revision der Rechnungen	Sonach ergibt sich für 1878/79	
		sind für 1878/79 nachzuzahlen	hat sich für 1878/79 ein Guthaben ergeben von		eine Nachzahlung von	ein Guthaben von
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Preußen	3,870,989	—	181,985	3,689,004	—
2	Bayern	1,141,679		1,987	1,139,692	—
3	Sachsen	415,120	—	19,516	395,604	—
4	Württemberg	—	31,499	13,301	—	44,800
5	Baden	30,924	—	10,655	20,269	—
6	Hessen, und zwar:					
	Nordhessen	41,602	—	1,956	39,646	—
	Südhessen	91,188	—	4,295	86,893	—
	zusammen	132,790	—	6,251	126,539	—
7	Mecklenburg-Schwerin	83,275	—	3,915	79,360	—
8	Sachsen-Weimar	44,050	—	2,071	41,979	—
9	Mecklenburg-Strelitz	14,387	—	676	13,711	—
10	Oldenburg	48,016	—	2,258	45,758	—
11	Braunschweig	49,247	—	2,315	46,932	—
12	Sachsen-Meiningen	29,248	—	1,375	27,873	—
13	Sachsen-Altenburg	21,932	—	1,031	20,901	—
14	Sachsen-Koburg-Gotha	27,458	—	1,291	26,167	—
15	Anhalt	32,114	—	1,510	30,604	—
16	Schwarzburg-Sondershausen	10,147	—	477	9,670	—
17	Schwarzburg-Rudolstadt	11,530	—	542	10,988	—
18	Waldeck	8,231	—	387	7,844	—
19	Reuß ältere Linie	7,065	—	332	6,733	—
20	Reuß jüngere Linie	13,891	—	653	13,238	—
21	Schaumburg-Lippe	4,983	—	234	4,749	—
22	Lippe	16,911	—	795	16,116	—
23	Lübeck	8,559	—	402	8,157	—
24	Bremen	21,383	—	1,005	20,378	—
25	Hamburg	58,437	—	2,747	55,690	—
26	Elsaß-Lothringen	185,265	—	10,829	174,436	—
	=	6,287,631	31,499	268,540	6,032,392	44,800
	Verglichen ergibt sich ein dem Fehlbetrag des Etatsjahres 1878/79 entsprechender Mehrbetrag der Nachzahlungen gegen das Guthaben von . .	6,256,132	—		5,987,592	—

Digitized by

Die Berechnung stellt sich hiernach wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Kopfzahl der Bevölkerung	Matrikularmäßiger Antheil an den Ausgaben ℳ	Darauf kommen in Anrechnung die Nachlässe an den Gesandtschaftskosten ℳ	Abgesehen von den Antheilen an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1878/79 bleiben als Matrikularbeiträge für 1880/81 ℳ
1	Preußen	25,742,404	44,654,208	—	44,654,208
2	Sachsen	2,760,586	4,788,666	5,195	4,783,471
3	Hessen (nördlich vom Main)	276,664	479,917	—	479,917
4	Mecklenburg-Schwerin	553,785	960,626	—	960,626
5	Sachsen-Weimar	292,933	508,138	—	508,138
6	Mecklenburg-Strelitz	95,673	165,960	—	165,960
7	Oldenburg	319,314	553,900	—	553,900
8	Braunschweig	327,493	568,088	616	567,472
9	Sachsen-Meiningen	194,494	337,380	—	337,380
10	Sachsen-Altenburg	145,844	252,989	—	252,989
11	Sachsen-Koburg-Gotha	182,599	316,746	—	316,746
12	Anhalt	213,565	370,462	—	370,462
13	Schwarzburg-Sondershausen	67,480	117,055	—	117,055
14	Schwarzburg-Rudolstadt	76,676	133,006	—	133,006
15	Waldeck	54,743	94,960	—	94,960
16	Reuß ältere Linie	46,985	81,503	—	81,503
17	Reuß jüngere Linie	92,375	160,239	—	160,239
18	Schaumburg-Lippe	33,133	57,474	—	57,474
19	Lippe	112,452	195,066	—	195,066
20	Lübeck	56,912	98,723	—	98,723
21	Bremen	142,200	246,668	—	246,668
22	Hamburg	388,618	674,118	—	674,118
	Summe	32,176,928	55,815,892	5,811	55,810,081

Anmerkung. Nach den vorstehenden Berechnungen sind diejenigen Beträge, welche Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der für Rechnung der übrigen Staaten aufkommenden Einnahmen an Brausteuer bezw. an Branntweinsteuer, an den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie an den eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres für 1880/81 zur Reichskasse abzuführen haben, in den Matrikularbeiträgen mitenthalten. Dieselben berechnen sich wie folgt:

Bezeichnung der Einnahmen	Bayern ℳ	Württemberg ℳ	Baden ℳ	Elsaß-Lothringen ℳ	Zusammen ℳ
Brausteuer	2,410,453	903,012	723,358	735,176	4,771,999
Branntweinsteuer	5,361,281	2,008,461	1,608,877	—	8,978,619
Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung	1,853,081	694,188	—	—	2,547,269
Eigene Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres	536,097	—	—	—	536,097
Summe	10,160,912	3,605,661	2,332,235	735,176	16,833,984

Digitized by Google

Achte Denkschrift

über

die Ausführung der Münzgesetzgebung

im Jahre 1879.

Reichsgoldmünzen. Seit Vorlage der Siebenten Denkschrift[1]) über die Ausführung der Münzgesetzgebung ist von Reichswegen auf eine weitere Ausstattung des Verkehrs mit Kronen insofern Bedacht genommen worden, als der Bundesrath durch Beschluß vom 3. Mai v. Js. sich damit einverstanden erklärt hat, daß

1. bei den nächsten, für Rechnung der Reichsbank stattfindenden Goldausprägungen bis zur Höhe von 50 Millionen Mark unter Vertheilung auf sämmtliche deutsche Münzstätten mit Ausschluß von Doppelkronen nur Kronen ausgeprägt, und die hierdurch entstandenen Mehrkosten auf die Reichskasse übernommen werden;
2. zu den Mehrkosten außer den erhöhten Prägegebühren auch die Versendungskosten zu rechnen seien, welche in Folge der Vertheilung der Prägung auf sämmtliche Münzstätten erwachsen, und
3. bei Vertheilung dieser Prägung auf die einzelnen Münzstätten die in dem Bundesrathsbeschlusse vom 19. Februar 1877 (vergl. Drucksachen des Reichstags von 1878 Nr. 15) Punkt 3 bestimmten Prozentsätze zu Grunde gelegt werden.

Im Ganzen sind den Münzstätten bis Ende 1879 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen:

946,402,^{8474} Pfund Feingold auf Reichsrechnung,
290,643,^{4511} " " " Privatrechnung,

zusammen 1,237,046,^{2985} Pfund Feingold,

zugegangen, welche sich auf die Zeit vor 1879 bezw. das Jahr 1879, sowie auf die verschiedenen Goldsorten, vertheilen. (Tabelle siehe nebenstehend.)

Von den 1,237,046,^{2985} Pfund fein hatten die Münzstätten bis Ende 1879 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen 1,232,435,^{0215} Pfund fein, worunter 286,378,^{8172} Pfund fein zur Prägung für Privatrechnung, verwendet, und hieraus (1,395 ℳ für ein Pfund fein gerechnet) die folgenden Beträge in Reichsgoldmünzen hergestellt, nämlich:

	bis Ende 1878	im Jahre 1879	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ
in Doppelkronen	1,244,915,720	23,106,000	1,268,111,720
= Kronen	399,974,150	23,191,060	423,165,210
= halben Kronen . . .	27.969,925	—	27,969,925
sind	1,672,859,795	46,387,060	1,719,246,855
darunter auf Privatrechnung	353,246,030	46,252,420	399,498,450

[1]) Annalen 1879 S. 923 ff.

Digitized by

Nummer	Es sind den Münzstätten zur Goldausprägung überwiesen:	auf Reichsrechnung		auf Privatrechnung		Gesammtmenge	Werthbetrag à Pfund fein 1,395 ℳ
		bis Ende 1878	im Jahre 1879	bis Ende 1878	im Jahre 1879		
		Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	ℳ
1.	Deutsche Landesgoldmünzen	64,092,3410	—	11,4300	—	64,103,7710	89,424,760,55
2.	Barren	402,382,6055	—	214,825,7546	30,348,8059	647,557,1660	903,342,246,37
3.	Oesterreichische Goldmünzen	381,7900	—	711,9615	33,6181	1,127,3694	1,572,680,31
4.	Franken und Napoleondore	391,166,5900	—	809,7979	—	391,976,3879	546,807,061,13
5.	Sovereigns	30,181,3540	—	223,1136	—	30,404,4676	42,414,232,30
6.	Russische Goldmünzen	28,252,3622	—	20,862,1711	655,9456	49,770,4796	69,429,819,04
7.	Isabellinnen	12,822,93.1	—	—	—	12,822,9351	17,887,994,46
8.	Dollars und Eagles	16,860,1929	—	20,548,8705	123,0426	37,532,1060	52,357,287,87
9.	Türkische Goldmünzen	51,00 0	—	1,084,0725	—	1,135,0725	1,583,426,14
10.	Norwegische Goldmünzen	—	—	294,3378	—	294,3378	410,601,28
11.	Diverse	0,0914	—	108,3127	2,2169	110,6210	154,316,30
	sind	946,191,2028	—	259,479,8220	31,163,6291	1,236,834,7139	1,725,384,425,89
12.	Außerdem nicht mehr kursfähige Reichsgoldmünzen: a) bis Ende 1878 . . 160,710 ℳ	115,0668	—	—	—	115,0668	160,518,19
	b) im Jahre 1879 . 134,850 „	—	96,5178	—	—	96,5178	134,642,33
	295,560 ℳ						
	zusammen	946,306,3290	96,5178	259,479,8220	31,163,6291	1,237,046,2985	1,725,679,586,41
		946,402,8474 Pfund fein.		290,643,4511 Pfund fein.			

Digitized by Google

Von den im Jahre 1879 hergestellten Kronen sind 17,857,840 ℳ in Gemäßheit des erwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 3. Mai v. Js. ausgeprägt.

Als nicht mehr umlaufsfähig sind an Reichsgoldmünzen eingezogen worden:

	bis Ende 1878 ℳ	im Jahre 1879 ℳ	Zusammen ℳ
in Doppelkronen	91,140	149,480	240,620
= Kronen	69,490	120,200	189,690
= halben Kronen . . .	80	1,905	1,995
zusammen	160,710	271,585	432,295

Hievon sind:

	bis Ende 1878 ℳ	im Jahre 1879 ℳ	Zusammen ℳ
in Doppelkronen	91,140	74,540	165,680
= Kronen	69,490	59,610	129,100
= halben Kronen . . .	80	700	780
zusammen	160,710	134,850	295,560

der Münzstätte in Berlin zur Umprägung in Doppelkronen überwiesen worden.

Die nach Obigem den Münzstätten bis Ende 1879 für Reichsrechnung überwiesenen 946,402,^{8474} Pfund Feingold ergaben (1,395 ℳ für ein Pfund fein gerechnet) einen Münzertrag von . . . . . 1,320,231,972,^{43} ℳ,
wogegen ihr Anschaffungswerth . . . . . 1,312,000,796,^{82} „
betragen hat. Es ist sonach bei der Goldausprägung für Reichsrechnung bis Ende 1879 ein Brutto-Münzgewinn von . . . . . 8,231,175,^{61} ℳ
entstanden (vergl. Anlage I.).

Der nach der Bestimmung in Nr. II des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Mai 1875 (vergl. die 4. Münzdenkschrift, Drucksachen des Reichstags von 1875 Nr. 70) bei den Prägungen für Privatrechnung in die Reichskasse fließende Antheil an den Prägegebühren von 0,^{25} ℳ für das Pfund Feingold betrug
bis Ende März 1878 . . . . . 46,873,^{67} ℳ,
im Etatsjahre 1878/79 . . . . . 21,595,^{70} „,
in der Zeit vom 1. April bis Ende 1879 . . . . . 2,209,^{35} „,
sonach zusammen bis Ende 1879 . . . . . 70,678,^{72} ℳ,

Ankauf von Gold durch die Reichsbank. In den nach den Mittheilungen der früheren Denkschriften hinsichtlich des Umtausches von Gold gegen Noten der Reichsbank nach Maßgabe der Vorschriften des § 14 des Bankgesetzes bei der Reichsbank bestehenden Einrichtungen ist nur insofern eine Aenderung eingetreten, als seit dem 18. November v. J. auch holländische 10-Fl.-Stücke und Doppel-Gold-Willems und zwar zum Preise von 1,252,^{6608} ℳ für das Rauhpfund angekauft werden.

Das für Rechnung des Reichs zur Realisirung der Silberverkaufserlöse in London angekaufte Gold wurde auch im Jahre 1879 an die Reichsbank gegen Gutschrift des Werthbetrages für die Reichskasse käuflich überlassen.

Digitized b

Die Reichsbank hat bisher Gold erworben:

	in Münzen: von Privaten für	vom Reich für
bis Ende 1878	33,903,395,^{83} ℳ.	6,788,422,^{55} ℳ.
im Jahre 1879	49,349,399,^{63} „	5,311,973,^{59} „
im Ganzen	83,252,795,^{46} ℳ.	12,100,396,^{14} ℳ.
	95,353,191,^{60} ℳ.	

	in Barren: von Privaten für	vom Reich für	Zusammen für
bis Ende 1878	4,719,668,^{67} ℳ.	275,817,883,^{42} ℳ.	321,229,370,^{47} ℳ.
im Jahre 1879	6,999,806,^{05} „	27,591,663,^{91} „	89,252,843,^{18} „
im Ganzen	11,719,474,^{72} ℳ.	303,409,547,^{33} ℳ.	410,482,213,^{65} ℳ.
	315,120,022,^{05} ℳ.		

(Vergl. die als Anlage 2 beigefügte Uebersicht der wöchentlichen Goldankäufe der Reichsbank für das Jahr 1879).

Reichsscheidemünzen. Hinsichtlich des Umlaufes an Reichssilbermünzen, deren Ausprägung den durch Art. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bis auf Weiteres auf zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs festgestellten Maximalbetrag bereits Ende 1878 erreicht hatte, ist eine Aenderung im Jahre 1879 insofern eingetreten, als der Bundesrath unterm 23. Oktober v. J. beschlossen hat:

daß für Rechnung des Reichs von den Zwanzigpfennigstücken ein Betrag von fünf Millionen Mark einzuziehen und je zur Hälfte in Ein- und Zweimarkstücke umzuprägen sei, und

daß bei Vertheilung dieser Prägung auf die einzelnen Münzstätten die in dem Bundesrathsbeschlusse vom 19. Februar 1877 (vergl. die 6. Denkschrift S. 3. Drucksachen des Reichstags von 1878 Nr. 15) Punkt 3 bestimmten Prozentsätze zu Grunde zu legen seien.

Aus den in Ausführung dieses Beschlusses den Münzstätten überwiesenen fünf Millionen Mark Zwanzigpfennigstücke waren bis Ende 1879

in Einmarkstücken	156,444 ℳ.
„ Zweimarkstücken . . .	296,960 „
	= 453,404 ℳ.

hergestellt. Außer diesen fünf Millionen Mark sind ferner als nicht mehr umlaufsfähig eingezogen worden:

	bis Ende 1878 ℳ.	im Jahre 1879 ℳ.	Zusammen ℳ.
in Fünfmarkstücken	680,^{00}	1,395,^{00}	2,075,^{00}
„ Zweimarkstücken	362,^{00}	2,068,^{00}	2,430,^{00}
„ Einmarkstücken	418,^{00}	897,^{00}	1,315,^{00}
„ Fünfzigpfennigstücken . .	164,^{00}	498,^{50}	662,^{50}
„ Zwanzigpfennigstücken . .	204,^{60}	207,^{40}	412,^{00}
zusammen .	1,828,^{60}	5,065,^{90}	6,894,^{50}

Digitized by Google

Hiervon waren:

	bis Ende 1878	im Jahre 1879	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
in Fünfmarkstücken	680,00	1,300,00	1,980,00
„ Zweimarkstücken	362,00	2,006,00	2,368,00
„ Einmarkstücken	418,00	871,00	1,289,00
„ Fünfzigpfennigstücken . .	164,00	479,50	643,50
„ Zwanzigpfennigstücken . .	204,60	202,80	407,40
zusammen . .	1,828,60	4,859,30	6,687,90

der Münzstätte in Berlin zur Umprägung in Einmarkstücke überwiesen.

In Folge dieser Aenderungen vertheilte sich der dem Verkehr übergebene Betrag von Reichssilbermünzen Ende 1879 auf die einzelnen Sorten in der Weise, daß

in Fünfmarkstücken	71,651,020,00 ℳ.
„ Zweimarkstücken	98,804,578,00 „
„ Einmarkstücken	149,898,404,00 „
„ Fünfzigpfennigstücken . . .	71,485,889,50 „
„ Zwanzigpfennigstücken . . .	30,717,510,80 „
zusammen	422,557,402,30 ℳ.

im Umlauf waren.

Der bei der Reichskasse aus der Ausprägung der Reichssilbermünzen bis Ende März 1879 zur Verrechnung gekommene Brutto-Münzgewinn beläuft sich auf 41,618,870,22 ℳ., wovon 102,781,90 ℳ. auf das Etatsjahr 1878/79 entfallen.

Von den ausgeprägten Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von

23,502,530,70 ℳ. in Zehnpfennigstücken
11,657,813,75 „ „ Fünfpfennigstücken,
= 35,160,344,45 ℳ. in Nickelmünzen,
6,213,207,44 ℳ. in Zweipfennigstücken,
3,382,722,83 „ „ Einpfennigstücken,
= 9,595,930,27 ℳ. in Kupfermünzen.

in Summa von 44,756,274,72 ℳ. (vergl. die 7. Denkschrift S. 11), sind als nicht mehr umlaufsfähig eingezogen worden.

	bis Ende 1878	im Jahre 1879	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
in Zehnpfennigstücken . .	82,90	31,90	114,80
„ Fünfpfennigstücken . .	44,30	10,75	55,05
=	127,20	42,65	169,85,
in Zweipfennigstücken . .	3,32	1,02	4,34
„ Einpfennigstücken . .	2,61	0,83	3,44
=	5,93	1,85	7,78

zusammen 177,63 ℳ.

Einziehung von Landessilbermünzen und Silberverwerthung. Bei der ungünstigen Lage des Silbermarktes konnte in den ersten fünf Monaten des Jahres 1879 der Silberverkauf für Reichsrechnung und dementsprechend auch die

Digitized by Google

Einziehung der Einthalerstücke, welche von den alten Landessilbermünzen sich allein noch im Umlauf befinden, sowie die Herstellung von Silberbarren nur geringen Fortgang nehmen. In Anbetracht der bedeutenden Verluste, welche durch die Silberverkäufe für die Reichskasse entstanden, erschien es demnächst um so mehr angezeigt, von einer Fortsetzung derselben Abstand zu nehmen, als eine Beschleunigung der Abstoßung der noch im Umlauf befindlichen Thaler durch Verkehrsinteressen nicht geboten war.

Es wurde daher, wie aus den Verhandlungen des Reichstages vom 19. Juni v. J. bekannt ist, im Mai v. J. der Silberverkauf und demnächst auch die Einziehung und Einschmelzung bezw. Affinirung der Thaler eingestellt. Ein Anlaß zu einer Aenderung dieser Maßregel hat sich nicht ergeben.

An Landessilbermünzen sind bisher laut Anlage 3 im Ganzen eingezogen worden:

	bis Ende 1878	im Jahre 1879	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1. Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816 . .	59,352,513,^{00}	942,387,^{00}	60,294,900,^{00}
Thaler aus den Jahren 1817 bis 1822 . .	47,742,552,^{00}	809,109,^{00}	48,551,661,^{00}
Thaler aus den Jahren 1823 bis 1856 . .	66,750,873,^{00}	19,685,754,^{00}	86,436,627,^{00}
Thaler aus den Jahren von 1857 ab . . .	329,050,200,^{00}	6,001,299,^{00}	335,051,499,^{00}
2. außerkursgesetzte Landessilbermünzen der Thalerwährung	339,620,682,^{42}	498,^{00}	339,621,180,^{42}
3. außerkursgesetzte Landes-Silber-Münzen anderer Währungen	210,530,270,^{96}	—	210,530,270,^{96}
zusammen	1,053,047,091,^{38}	27,439,047,^{00}	1,080,486,138,^{38}

Von den eingezogenen 1,080,486,138,^{38} ℳ. sind bis Ende 1879 laut Anlage 3 verwendet worden:

zur Herstellung von Silberbarren:

durch Affinirung .	513,943,521,^{22} ℳ.	
durch Einschmelzung	183,853,548,^{00} „	
		697,797,059,^{22} ℳ.
als Prägesilber und zur Deckung des Prägeabgangs der Münzstätten . . .		382,784,841,^{28} „
zusammen		1,080,481,910,^{50} ℳ.

Es waren hiernach Ende 1879 an eingezogenen Landessilbermünzen noch 4,227,^{88} ℳ. im Bestande.

Aus der Affinirung bezw. Einschmelzung der Silbermünzen wurde folgendes Schmelzergebniß erzielt:

	ℳ.	Pfund fein	davon im Jahre	Pfund fein
aus der Affinirung von .	513,943,521,^{22}	5,437,853,^{588}	1879	247,089,^{765}
aus der Einschmelzung von	183,853,548,^{00}	2,036,790,^{470}	„	83,091,^{690}
zusammen	697,797,069,^{22}	7,474,644,^{058}	1879	330,181,^{455}

Der Selbstkostenpreis stellt sich hiernach für das Pfund fein auf 93,$^{35\,523\,723}$ ℳ.

Digitized by Google

Nach der siebenten Denkschrift waren bis Ende 1878 die Verkäufe in Betreff eines Barrenquantums von 6,725,117,^{608} Pfund fein zur endgültigen Verrechnung gebracht.

Im Jahre 1879 ist das Verkaufsgeschäft für eine weitere Silbermenge von 377,744,^{712} Pfund fein, sonach bis Ende 1879 im Ganzen für eine Menge von . . . . . 7,102,862,^{320} Pfund fein bis zur vollständigen Abwickelung durchgeführt worden.

Es sind ferner laut der siebenten Denkschrift im Jahre 1878 Vereinsthaler im Gewichte von . . 2,033,^{673} „ „ an die Münzstätten zur Deckung des Silberverlustes an den Prägungen verkäuflich abgegeben worden.

Die bis Ende 1879 überhaupt erledigten Verkäufe von Silbermengen umfassen somit ein Gesammtgewicht von . . . . . 7,104,895,^{993} Pfund fein.

Außerdem sind von den aus der Affinirung gewonnenen Barren laut Anlage 6 der 7. Denkschrift 32,429,^{569} Pfund fein als Prägematerial bei der Ausprägung der Reichssilbermünzen verwendet worden.

Von dem Schmelzergebniß von 7,474,644 Pfund fein sind hiernach im Ganzen 7,135,291 Pfund fein (7,102,862 + 32,429) verwendet, so daß noch ein Bestand von 339,353 Pfund fein vorhanden ist. Dieser Bestand war, als im Mai v. J. die Silberverkäufe eingestellt wurden, zum Theil bereits vorhanden, zum Theil hat er sich aus dem damals noch im Betriebe der Affinerien und Münzen befindlichen allmälig in Barrenform zur Ablieferung gekommenen Silber gebildet. Wie dieses Silber im Interesse des Reiches am zweckmäßigsten zu verwenden sein wird, darüber schweben noch Verhandlungen.

Der Selbstkostenpreis der verkauften 7,104,895,^{993} Pfund fein beziffert sich auf . . . . . 663,621,128,^{89} ℳ.
der dafür erzielte Reinerlös auf . . . . . 567,139,992,^{99} „
oder 79,^{824} ℳ pro Pfund fein, so daß sich, abgesehen von der der Reichskasse seitens der Affiniranstalten für den Gold- und Kupfergehalt gewährten Vergütung, ein Verlust ergeben hat von . . . . . 96,481,135,^{90} ℳ.

Da zur Herstellung eines Pfundes Feinsilber, statt des dem Kassenwerth der Landessilber-Kurantmünzen entsprechenden normalen Werthbetrages von 90 ℳ., wie oben angegeben, 93,$^{35\,523\,723}$ ℳ. in Landessilbermünzen erforderlich gewesen sind, so ist von dem entsprechenden Verlust für jedes Pfund fein ein Betrag von 3,$^{35\,523\,723}$ ℳ. theils auf die stattgehabte Abnutzung der eingeschmolzenen Münzen, theils, soweit es sich um Scheidemünzen handelt, auf die nicht vollwerthige Ausprägung derselben zu rechnen.

Auf diesen Verlust kommt ferner der durch die Ausscheidung des Goldes und Kupfers erzielte Gewinn (abzüglich der Affinirungskosten der nicht goldhaltigen Thaler und der für Herstellung von Barren zu $^{902}/_{1000}$ Feingehalt, sowie von zur Affinirung vorgeschmolzenen Barren erwachsenen Schmelzkosten) in Gegenrechnung mit . . . . . 0,$^{17\,859\,526}$ „
so daß von dem bis jetzt entstandenen Verluste, um den eigentlichen Verkaufsverlust zu ermitteln, im Durchschnitt für das Pfund fein zurückzurechnen sind . . . . . 3,$^{53\,383\,249}$ ℳ.

Digitized by Google

Von dem für das oben als verkauft angegebene Quantum von 7,104,895,^{903} Pfund fein berechneten Verluste von insgesammt 96,481,135,^{90} ℳ. bleiben demnach als eigentlicher, durch die Entwerthung des Silbers entstandener Verkaufsverlust 71,373,623,^{59} ℳ., während 23,838,611,^{56} ℳ. auf die Abnutzung bezw. nicht vollwerthige Ausprägung der eingeschmolzenen Münzen entfallen, und weitere 1,268,900,^{75} ℳ. durch den Ueberschuß der für den Gold- und Kupfergehalt gewisser Münzen von den Scheideanstalten gezahlten Vergütungen über die bei anderen Münzen dem Reiche erwachsenen Affinir- und Schmelzkosten gedeckt werden.

Einziehung von Landeskupfermünzen und Kupferverwerthung. An Landeskupfermünzen sind laut Anlage V eingezogen und eingeschmolzen bezw. affinirt worden . . . . . 3,512,378,^{65} ℳ.

Die aus diesen Münzen gewonnenen Kupferbarren im Gewichte von 1,133,599,^{07} Pfund sind zur Veräußerung gelangt, wobei ein Erlös von rund . . . . . 769,225 „ erzielt worden ist, über welchen die Schlußabrechnung noch im Gange ist.

Es hat sich mithin gegen den Nominalbetrag der verwendeten Münzen ein Verkaufsverlust von rund . . . . 2,743,153 ℳ. ergeben, wozu die Kosten der Einschmelzung bezw. Raffinirung der Kupfermünzen mit . . . . . 48,418 „ treten, so daß der Gesammtverlust bei der Verwerthung der eingezogenen Landeskupfermünzen . . . . . 2,791,571 ℳ. beträgt.

Finanzielle Ergebnisse der Münzreform. Die finanziellen Ergebnisse der Münzreform berechnen sich bis Ende 1879 wie folgt:

Es beträgt die

Nummer	Einnahme	bis Ende März 1878 ℳ.	im Etatsjahr 1878/79 ℳ.	vom 1. April bis Ende Dezember 1879 ℳ.	Zusammen ℳ.
1	Brutto-Münzgewinn bei der Prägung				
	a) der Reichsgoldmünzen .	9,806,115,^{33}	—	—	9,806,115,^{33}
	b) der Reichssilbermünzen	41,516,088,^{32}	102,781,^{90}	—	41,618,870,^{23}
	c) der Reichsnickelmünzen	22,362,572,^{52}	—	—	22,362,572,^{52}
	d) der Reichskupfermünzen	5,433,219,^{60}	—	—	5,433,219,^{60}
2	Vergütung für das aus älteren Landessilbermünzen ausgeschiedene Gold und Kupfer	1,852,301,^{44}	161,852,^{67}	6,523,^{16}	2,020,677,^{27}
3	Reichsantheil an den Prägegebühren für die auf Privatrechnung geprägten Reichsgoldmünzen	46,873,^{67}	21,595,^{70}	2,209,^{86}	70,678,^{73}
4	Sonstige Einnahmen . . .	395,553,^{58}	16,758,^{52}	465,^{21}	412,777,^{31}
	Summe der Einnahme .	81,412,724,^{46}	302,988,^{79}	9,197,^{72}	81,724,910,^{97}

Digitized by Google

Nummer	Ausgabe	bis Ende März 1878 ℳ	im Etatsjahr 1878/79 ℳ	vom 1. April bis Ende Dezember 1879 ℳ	Zusammen ℳ
1	Prägegebühren für				
	a) Reichsgoldmünzen . .	4,294,893,79	94,222,68	20,903,69	4,410,020,11
	b) Reichssilbermünzen . .	7,797,910,94	53,526,24	—	7,851,437,18
	c) Reichsnickelmünzen . .	1,226,044,73	—	—	1,226,044,73
	d) Reichskupfermünzen . .	1,503,389,84	—	—	1,503,389,84
2	Verlust bei der Umprägung der eingezogenen				
	a) Landesgoldmünzen . .	1,574,540,24	—	—	1,574,540,24
	b) Reichsmünzen . . .	204,81	207,67	21,60	433,76
3	Ausmünzungswerth der in Reserve gelegten				
	a) Nickelmünzplättchen . .	1,327,735,28	—	—	1,327,735,28
	b) Kupfermünzplättchen .	2,479,578,70	—	—	2,479,578,70
4	Schmelz- und Probirgebühren sowie Gebühren für die Affinirung von Landesmünzen	589,328,24	147,352,30	11,603,98	748,284,52
5	Verlust beim Verkauf von Silber	75,402,412,76	19,143,093,22	2,005,892,29	[1]) 96,551,398,27
6	Verlust beim Verkauf von Kupfer	677,299,33	64,97	[2]) 2,065,788,80	2,743,153,00
7	Zinsen des Münzbetriebsfonds	1,807,112,35	1,970,433,66	418,391,01	4,195,937,02
8	Sonstige Ausgaben . . .	899,798,93	45,412,03	56,978,51	1,002,189,52
	Summe der Ausgabe .	99,580,249,64	21,454,312,67	4,579,579,88	125,614,142,19

Nach Abzug der Einnahme von 81,724,910,97

verbleibt zu Lasten der Reichskasse eine Mehrausgabe von 43,889,231,22

wovon auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1878 (R.G.-Bl. S. 87) aus der Reichsanleihe von 1878 . . . . . 25,000,000,00 ℳ

und auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 121) aus der Reichsanleihe von 1879 . . . . . 18,889,231,22 „

gedeckt worden sind.

sind wie oben . . . 43,889,231,22

Eine spezielle Nachweisung der im Rechnungsjahr 1878/79 erwachsenen Einnahmen und Ausgaben bei Durchführung der Münzreform ist als Anlage 6 beigefügt.

---

[1]) Einschließlich eines Verlustes von 70,262 ℳ 37 ₰ bei Verwerthung fremder Münzen.
[2]) Theilweise noch in Abrechnung begriffen.

Digitized by

Anlage 1.

Uebersicht über das den deutschen Münzstätten von Reichswegen bis Ende März 1879 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen überwiesene Prägegold, den Befund in Pfund fein, den Ausmünzungsertrag und den Anschaffungswerth desselben, sowie über den dabei entstandenen Gewinn und Verlust.

Nummer	Es sind überwiesen	mit einem Gehalt von Pfund fein	und einem Münzertrage von 1395 ℳ für ein Pfund fein ℳ	bei einem Anschaffungswerth von ℳ	mit einem Brutto-Münz-Gewinn[1]) von ℳ	mit einem Brutto-Münz-Verlust von ℳ
1a	in Landesgoldmünzen, Barren und Sorten bis Ende März 1878 (vgl. die 7. Denkschrift Anlage 4 Nr. 1—6)	946,191,^{2628}	1,319,936,811,^{91}	1,311,705,236,^{82}	9,806,115,^{33}	1,574,540,^{24}
b	im Etatsjahr 1878/79 nichts.					
	Summe 1 für sich					
2a	in nicht mehr umlaufsfähigen Reichsgoldmünzen bis Ende März 1878 (vgl. wie oben Nr. 7) 160,710 ℳ	115,^{0667}	160,518,^{10}	160,710,^{00}	—	191,^{81}
b	im Etatsjahr 1878/79 134,850 „	96,^{5178}	134,642,^{33}	134,850,^{00}	—	207,^{67}
	295,560 ℳ					
	Summe 2	211,^{5845}	295,160,^{53}	295,560,^{00}	—	399,^{48}
	Dazu: „ 1	946,191,^{2628}	1,319,936,811,^{91}	1,311,705,236,^{82}	9,806,115,^{33}	1,574,540,^{24}
	Ueberhaupt . .	946,402,^{8174}	1,320,231,972,^{43}	1,312,000,796,^{82}	9,806,115,^{33}	1,574,939,^{72}
					8,231,175,^{61}	

Vom 1. April bis Ende Dezember 1879 ist in den Münzstätten Prägegold auf Reichsrechnung nicht überwiesen worden.

[1]) Auf den hier nachgewiesenen Brutto-Münzgewinn kommen die Prägekosten in Gegenrechnung.

Digitized by Google

Anlage 2.

Uebersicht über die Goldankäufe der Reichsbank.

In der Zeit vom	Münzen		Barren		Zusammen
	von Privaten ℳ	vom Reich ℳ	von Privaten ℳ	vom Reich ℳ	ℳ
1879					
1.— 7. Januar	193,358,28	5,311,973,59	—	—	193,358,28
8.—15. „	265,800,99	—	—	277,338,48	5,855,113,06
16.—23. „	477,266,42	—	—	—	477,266,42
24.—31. „	212,355,87	—	1,000,90	2,112,186,68	2,325,543,45
1.— 7. Februar	240,714,82	—	—	3,097,291,81	3,338,006,63
8.—15. „	395,254,90	—	23,902,59	4,301,224,17	4,720,381,67
16.—23. „	207,812,09	—	18,986,05	—	226,798,14
24.—28. „	352,698,79	—	38,775,10	—	391,473,89
1.— 7. März	177,173,65	—	—	—	177,173,65
8.—15. „	256,275,12	—	—	6,351,008,25	6,607,283,37
16.—23. „	34,297,73	—	23,302,78	4,126,660,09	4,184,260,60
24.—31. „	98,277,52	—	—	—	98,277,52
1.— 7. April	40,843,36	—	—	—	40,843,36
8.—15. „	20,374,59	—	—	2,030,880,73	2,051,255,32
16.—23. „	26,271,20	—	—	—	26,271,20
24.—30. „	38,457,86	—	—	—	38,457,86
1.— 7. Mai	22,537,19	—	—	—	22,537,19
8.—15. „	5,293,15	—	—	—	5,293,15
16.—23. „	2,791,38	—	—	3,067,656,24	3,070,447,62
24.—31. „	1,667,40	—	—	925,992,31	927,659,71
1.— 7. Juni	10,004,55	—	—	1,266,359,85	1,276,364,40
8.—15. „	60,892,40	—	—	—	60,892,40
16.—23. „	2,114,86	—	—	—	2,114,86
24.—30. „	4,435,85	—	—	—	4,435,85
1.— 7. Juli	—	—	—	35,065,30	35,065,30
8.—15. „	4,537,90	—	—	—	4,537,90
16.—23. „	—	—	—	—	—
24.—31. „	—	—	—	—	—
1.— 7. August	—	—	—	—	—
8.—15. „	—	—	—	—	—
16.—23. „	—	—	—	—	—
24.—31. „	—	—	24,647,50	—	24,647,50
1.— 7. [illegible]	—	—	—	—	—
8.—15. „	1,880,43	—	—	—	1,880,43
16.—23. „	—	—	—	—	—
24.—30. „	1,217,10	—	—	—	1,217,10
1.— 7. Oktober	7,514,27	—	857,747,12	—	865,261,39
8.—15. „	1,811,155,22	—	275,562,84	—	2,086,718,06
16.—23. „	10,112,384,78	—	44,213,85	—	10,156,598,63
24.—31. „	5,524,529,61	—	66,448,62	—	5,590,978,16
Latus . .	20,610,189,26	5,311,973,59	1,374,587,24	27,591,663,91	54,878,414,00

Digitized

In der Zeit vom	Münzen von Privaten ℳ	Münzen vom Reich ℳ	Barren von Privaten ℳ	Barren vom Reich ℳ	Zusammen ℳ
Transport .	20,610,189,[26]	5,311,973,[59]	1,374,587,[38]	27,591,663,[91]	54,878,414,[64]
1879					
1.— 7. Novbr.	631,194,[88]	—	1,338,236,[45]	—	1,969,431,[36]
7.—15. „	679,677,[65]	—	930,876,[40]	—	1,610,554,[05]
16.—23. „	6,772,038,[57]	—	1,041,338,[22]	—	7,813,376,[79]
24.—31. „	13,313,809,[63]	—	69,996,[79]	—	13,383,806,[42]
1.— 7. Dezbr.	807,349,[13]	—	323,542,[93]	—	1,130,892,[05]
7.—15. „	2,096,490,[94]	—	202,160,[30]	—	2,298,651,[14]
16.—23. „	1,934,809,[01]	—	1,159,309,[90]	—	3,094,118,[91]
24.—31. „	2,503,840,[57]	—	559,757,[85]	—	3,063,598,[42]
zusammen für 1879 . .	49,349,399,[63]	5,311,973,[59]	6,999,806,[05]	27,591,663,[91]	89,252,843,[18]
Vorher vom 1. Januar 1876 ab (vgl. die 7. Denkschrift .	33,903,395,[83]	6,788,422,[55]	4,719,668,[67]	275,817,883,[42]	321,229,370,[47]
Summe bis 31. Dezbr. 1879 .	83,252,795,[46]	12,100,396,[14]	11,719,474,[72]	303,409,547,[33]	410,482,213,[65]

Digitized by Google

Anlage

Nachweisung über die Einziehung und Verwendung

Nummer	Bezeichnung der Sorten	Es sind eingezogen[1]) bis Ende 1878 M.	Pf.	im Jahre 1879 M.	Pf.	zusammen M.	Pf.
1.	**Thaler:**						
	Zweithalerstücke	161,284,338	—	—	—	161,284,338	—
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	59,352,513	—	942,387	—	60,294,900	—
	Thaler aus den Jahren 1817/22	47,742,552	—	809,109	—	48,551,661	—
	Thaler aus den Jahren 1823/56	66,750,873	—	19,685,754	—	86,436,627	—
	Thaler aus den Jahren von 1857 ab	329,050,200	—	6,001,299	—	335,051,499	—
	Zusammen . .	664,180,476	—	27,438,549	—	691,619,025	—
2.	**Münzen der Thalerwährung:**						
	2/3-Thalerstücke	2,624	—	—	—	2,624	—
	1/2 „	14,793	—	—	—	14,793	—
	1/3 „	42,578,094	—	—	—	42,578,094	—
	1/4 „	3,798	—	—	—	3,798	—
	1/5 „	292	20	—	—	292	20
	1/6 „	98,334,555	—	1,540	50	98,336,095	50
	1/8 „	323	29	—	01	323	30
	1/12 „	19,234,902	25	—	—	19,234,902	25
	1/15 „	2,906,824	80	—	—	2,906,824	80
	1/30 „	11,003,636	10	ab 1,042	50	11,002,593	60
	1/60 „	598,081	15	—	—	598,081	15
	ferner:						
	1/1-Thalerstücke ansbach-bayreuther Gepräges	79	70	—	—	79	70
	1/12-Thalerstücke hannoverschen und braunschweig - lüneburgischen Gepräges	3,657,183	25	—	—	3,657,183	25
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:						
	1/2-Thalerstücke (à 6 Sgr.) . .	1,142	38	—	—	1,142	38
	1/6 „ (à 3 „) . .	15	30	—	—	15	30
	Zusammen . .	178,336,344	42	198	01	178,336,842	43
	Zu übertragen . .	842,516,820	42	27,439,047	01	869,955,867	43

[1]) Anmerkung. In dieser Nachweisung sind auch die Abänderungen, welche in Folge der Berichtigung von Sortendeklarationen seit Ende Dezember 1878 gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind, berücksichtigt.

Digitized by Google

3.

der Landessilbermünzen bis Ende 1879.

Davon sind								Mithin befinden sich noch im Bestande	
affinirt		eingeschmolzen		als Prägesilber verwendet bezw. an deutsche Münzstätten verkauft		also aufgeräumt zusammen			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	10,950,000	—	150,334,338	—	161,284,338	—	—	—
60,294,801	—	—		—	—	60,294,801	—	99	—
48,551,628	—	—	—	—	—	48,551,628	—	33	—
84,881,502	—	120,000	—	1,434,531	—	86,436,033	—	594	—
87,369,000	—	163,183,548	—	84,497,442	—	335,049,990	—	1,509	—
281,096,931	—	174,253,548	—	236,266,311	—	691,616,790	—	2,325	—
178,336,842	43	—	—	—	—	178,336,842	43	—	—
178,336,842	43	—	—	—	—	178,336,842	43	—	—
459,433,773	43	174,253,548	—	236,266,311	—	869,953,632	43	2,235	—

Digitized by Google

Nummer	Bezeichnung der Sorten	Es sind eingezogen bis Ende 1878 M	Pf	im Jahre 1879 M	Pf	zusammen M	Pf
	Uebertrag . .	842,516,820	42	27,439,047	01	869,955,867	43
3.	**Süddeutsche Guldenwährung:**						
	2-Guldenstücke	51,816,010	29	—	—	51,816,010	29
	1 „	80,346,346	28	—	—	80,346,346	28
	1/2 „	23,863,237	70	—	—	23,863,237	70
	30-Kreuzerstücke	64,357	71	—	—	64,357	71
	15 „	4,123	29	—	—	4,123	29
	6 „	33,349,343	32	—	—	33,349,343	32
	3 „	5,657,497	03	—	—	5,657,497	03
	1 „	572,754	37	ab —	01	572,754	36
	ferner;						
	badische 100-Kreuzerstücke . . .	12,062	85	—	—	12,062	85
	„ 10 „ . . .	2,673	72	—	—	2,673	72
	Zusammen . .	195,688,406	56	ab —	01	195,688,406	55
4.	**Kronenthaler**	7,974,020	11	—	—	7,974,020	11
5.	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	1,910,327	—	—	—	1,910,327	—
6.	**Silbermünzen Kurfürstlich und Königlich sächsischen Gepräges:**						
	1/6-Thalerstücke	42,500	—	—	—	42,500	—
	1/12 „	16,800	—	—	—	16,800	—
	1/15 „	543,309	—	—	—	543,309	—
	1/24 „	3,140	54	—	—	3,140	54
	1/30 „	4,200	—	—	—	4,200	—
	1/48 „	1,277	38	—	—	1,277	38
	Achtpfenniger	137	—	—	—	137	—
	Dreier	114	21	—	—	114	21
	Einpfenniger	89	29	—	—	89	29
	Zusammen . .	611,567	42	—	—	611,567	42
7.	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**						
	1/1-Speciesthaler	1,540,701	—	—	—	1,540,701	—
	1/2 „	19,953	—	—	—	19,953	—
	1/3 „	29,463	—	—	—	29,463	—
	1/6 „	7,913	25	—	—	7,913	25
	1/12 „	6,754	50	—	—	6,754	50
	1/24 „	13,068	19	—	—	13,068	19
	Zweiseitlingstücke	2	55	—	—	2	55
	Zusammen . .	1,617,855	49	—	—	1,617,855	49
	Zu übertragen . .	1,050,318,997	—	27,439,047	—	1,077,758,044	—

Digitized by Google

Davon sind								Mithin befinden sich noch im Bestande	
affinirt		eingeschmolzen		als Prägesilber verwendet bezw. an deutsche Münzstätten verkauft		also aufgeräumt zusammen			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
459,433,773	43	174,253,548	—	236,266,311	—	869,953,632	43	2,235	—
6,116	57	5,755,422	86	46,054,470	86	51,816,010	29	—	—
1,714	29	3,844,577	14	76,500,054	85	80,346,346	28	—	—
—	—	—	—	23,863,232	57	23,863,232	57	5	13
64,357	71	—	—	—	—	64,357	71	—	—
4,123	29	—	—	—	—	4,123	29	—	—
33,349,343	32	—	—	—	—	33,349,343	32	—	—
5,657,497	03	—	—	—	—	5,657,497	03	—	—
572,754	36	—	—	—	—	572,754	36	—	—
12,062	85	—	—	—	—	12,062	85	—	—
2,673	72	—	—	—	—	2,673	72	—	—
39,670,643	14	9,600,000	—	146,417,758	28	195,688,401	42	5	13
7,973,865	65	—	—	—	—	7,973,865	65	154	46
1,908,493	71	—	—	—	—	1,908,493	71	1,833	29
611,567	42	—	—	—	—	611,567	42	—	—
611,567	42	—	—	—	—	611,567	42	—	—
1,617,855	49	—	—	—	—	1,617,855	49	—	—
1,617,855	49	—	—	—	—	1,617,855	49	—	—
511,216,198	84	183,853,548	—	382,684,069	28	1,077,753,816	12	4,227	88

Digitized by Google

Nummer	Bezeichnung der Sorten	Es sind eingezogen bis Ende 1878 M.	Pf.	im Jahre 1879 M.	Pf.	zusammen M.	Pf.
	Uebertrag . .	1,050,318,997	—	27,439,047	—	1,077,758,044	—
8.	**Aeltere Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**						
	Kassen-Eindrittelstücke	17	25	—	—	17	25
	„ Zweidrittelstücke . . .	1,596	20	—	—	1,596	20
	Zusammen . .	1,613	45	—	—	1,613	45
9.	**Mecklenburgische Währung:**						
	2-Markstücke	4,406	40	—	—	4,406	40
	1 „	2,844	—	—	—	2,844	—
	12-Schillingstücke	23,318	40	—	—	23,318	40
	8 „	14,730	—	—	—	14,730	—
	4 „	33,197	70	—	—	33,197	70
	2 „	1,110	30	—	—	1,110	30
	1 „	124,656	81	—	—	124,656	81
	½ „	167	32	—	—	167	32
	¼ „	86	70	—	—	86	70
	Zusammen . .	204,517	63	—	—	204,517	63
10.	**Hamburgische Kurantwährung:**						
	2-Markstücke	39,184	80	—	—	39,184	80
	1 „	2,582	40	—	—	2,582	40
	8-Schillingstücke	263,566	80	—	—	263,566	80
	4 „	402,779	70	—	—	402,779	70
	2 „	132,346	95	—	—	132,346	95
	1 „	901,494	90	—	—	901,494	90
	½ „	20,525	17	—	—	20,525	17
	¼ „	4,486	53	—	—	4,486	53
	Zusammen . .	1,766,967	25	—	—	1,766,967	25
11.	**Lübische Währung:**						
	3-Markstücke	25,646	40	—	—	25,646	40
	2 „	75,696	—	—	—	75,696	—
	1 „	9,200	40	—	—	9,200	40
	8-Schillingstücke	469,120	20	—	—	469,120	20
	4 „	151,794	60	—	—	151,794	60
	2 „	9,128	85	—	—	9,128	85
	1 „	14,409	60	—	—	14,409	60
	Zusammen . .	754,996	05	—	—	754,996	05
	Gesammtsumme . .	1,053,047,091	38	27,439,047	—	1,080,486,138	38

Digitized by Google

Davon sind								Mithin befinden sich noch im Bestande	
affinirt		eingeschmolzen		als Prägesilber verwendet bezw. an deutsche Münzstätten verkauft		also aufgeräumt zusammen			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
511,216,198	84	183,853,548	—	382,684,069	28	1,077,753,816	12	4,227	88
1,613	45	—	—	—	—	1,613	45	—	—
1,613	45	—	—	—	—	1,613	45	—	—
4,406	40	—	—	—	—	4,406	40	—	—
2,844	—	—	—	—	—	2,844	—	—	—
23,318	40	—	—	—	—	23,318	40	—	—
14,730	—	—	—	—	—	14,730	—	—	—
33,197	70	—	—	—	—	33,197	70	—	—
1,110	30	—	—	—	—	1,110	30	—	—
123,884	81	—	—	772	—	124,656	81	—	—
167	32	—	—	—	—	167	32	—	—
86	70	—	—	—	—	86	70	—	—
203,745	63	—	—	772	—	204,517	63	—	—
1,766,967	25	—	—	—	—	1,766,967	25	—	—
1,766,967	25	—	—	—	—	1,766,967	25	—	—
754,996	05	—	—	—	—	754,996	05	—	—
754,996	05	—	—	—	—	754,996	05	—	—
513,943,521	22	183,853,548	—	382,684,841	28[1]	1,080,481,910	50	4,227	88

[1]) Von diesen 382,684,841,28 ℳ sind den Münzstätten von Reichswegen

als Prägesilber	382,501,331,28	ℳ
überwiesen und	183,510,00	„
zur Deckung des Prägeabgangs verkauft worden.	= 382,684,841,28	=

ed by Google

Anlage 4.

Uebersicht betreffend die Umwandlung eingezogener Landessilbermünzen in Barren für die Zeit bis Ende des Jahres 1879.

Bezeichnung der Münzsorten	Nominalbetrag		Betrag in Mark	Nach dem Normalsatze von 1 Pfund fein für 90 ℳ Nominalwerth würden dieselben ergeben müssen	Ergebniß der Affinirung bezw. Einschmelzung	Mithin Ausfall gegen das Normale	Die Vergütung für den Goldgehalt der Münzen beträgt
				Pfund fein.	Pfund fein	Pfund fein	ℳ
A. Affinirungen.							
1. Goldhaltiger Münzen.	Thlr.	Sgr.					
Thaler aus den Jahren 1750—1816 . . .	20,098,267	—	60,294,801,00	1,209,404,767	1,192,210,566	17,194,181	702,184,44
Thaler aus den Jahren 1817—1822 . . .	16,183,876	—	48,551,628,00				
1/3-Thalerstücke	14,192,698	—	42,578,094,00	473,089,933	450,141,832	22,948,101	270,085,11
1/6 „	32,714,272	—	98,142,816,00	1,090,475,732	1,026,184,730	64,291,003	615,710,75
1/12 „ gemischten Gepräges	7,112	12½	21,337,25	237,081	194,616	42,465	58,38
1/12-Thalerstücke gemischten Gepräges (zu Barren vorgeschmolzen)	6,404,521	20	19,213,565,00	213,484,056	180,624,703	32,859,364	29,531,99
1/12-Thalerstücke hannoverischen u. braunschweig-lüneburgischen Gepräges	31,525	—	94,575,00	1,050,883	955,312	95,521	573,09
1/12-Thalerstücke hannoverischen u. braunschweig-lüneburgischen Gepräges (zu Barren verschmolzen)	1,187,536	2½	3,562,608,25	39,584,536	35,596,072	3,987,464	21,357,93
1/15-Thalerstücke	1,150,044	18	3,450,133,80	38,334,820	30,464,514	7,870,306	15,232,75
1/30 „	3,668,931	6	11,006,793,60	122,297,707	96,615,431	25,682,286	57,969,17
1/60 „	199,360	11½	598,081,15	6,645,346	5,394,157	1,252,189	3,236,49
	Fl.	Kr.					
Süddeutsche Gulden	4,568	—	7,830,86	87,009	86,238	0,771	516,74
„ 6 Kreuzerstücke	19,453,783	36	33,349,343,31	370,548,259	305,562,050	64,986,209	183,337,14
„ 3 „	3,300,206	36	5,657,497,03	62,861,078	45,090,324	17,770,754	27,054,16
„ 1 „	334,106	43	572,754,36	6,363,937	5,010,532	1,353,405	3,006,81
Kronenthaler (1,722,748¾ Stück)	4,651,421	38	7,973,865,65	88,598,507	88,287,647	310,860	49,607,74
Konventionsthaler (463,870 Stück)	1,113,288	—	1,908,493,71	21,205,486	21,520,698	1)315,212	12,868,85

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.					
Münzen schleswig-holsteinischen Gepräges . .	539,284	$9^{9}/_{12}$	1,617,852,^{94}	17,976,^{144}	18,125,^{020}	[2]) 148,^{676}	10,875,^{00}
„ mecklenburgischer Währung . . .	57,227	$26^{1}/_{12}$	171,688,^{61}	1,907,^{596}	1,579,^{002}	328,^{594}	947,^{42}
„ hamburgischer Kurantwährung . .	588,549	$2^{1}/_{2}$	1,765,647,^{35}	19,618,^{303}	16,270,^{904}	3,347,^{399}	9,762,^{54}
„ lübischer Währung	251,665	$10^{1}/_{2}$	754,996,^{05}	8,388,^{845}	7,883,^{559}	505,^{286}	4,730,^{13}
„ älteren Gepräges	—		398,621,^{39}	4,429,^{120}	4,161,^{813}	267,^{313}	2,497,^{09}
Summe 1 . .			341,693,019,^{23}	3,796,589,^{103}	3,531,960,^{419}	264,628,^{683}	2,020,677,^{27}
						ab nebensteh.	25,684,^{02}
						bleiben	1,994,993,^{25}
2. Anderer Münzen.							
Thaler aus den Jahren 1823—1856 . . .	28,293,834	—	84,881,502,^{00}	943,127,^{800}	938,027,^{991}	5,099,^{809}	—
Thaler aus den Jahren von 1857 ab . . .	29,123,000	—	87,369,000,^{00}	970,766,^{667}	967,865,^{178}	2,901,^{489}	—
Summe 2 . .			172,250,502,^{00}	1,913,894,^{467}	1,905,893,^{169}	8,001,^{298}	—
Summe A . .			513,943,521,^{23}	5,710,483,^{569}	5,437,853,^{588}	272,629,^{981}	1,994,993,^{25}
						ab nebensteh.	590,037,^{44}
						bleiben	1,404,955,^{81}
B. Einschmelzungen.							
2-Thalerstücke	3,650,000	—	10,950,000,^{00}	121,666,^{667}	121,565,^{675}	100,^{992}	—
Thaler aus den Jahren 1823—1856 . . .	40,000	—	120,000,^{00}	1,333,^{333}	1,327,^{440}	5,^{893}	—
Thaler aus den Jahren von 1857 ab . . .	54,394,516	—	163,183,548,^{00}	1,813,150,^{533}	1,807,520,^{327}	5,630,^{206}	—
	Fl.	Kr.					
Süddeutsche 2-Guldenstücke	3,357,330	—	5,755,422,^{86}	106,666,^{667}	106,377,^{028}	289,^{639}	—
Süddeutsche 1-Guldenstücke	2,242,670	—	3,844,577,^{14}				
Summe B . .			183,853,548,^{00}	2,042,817,^{200}	2,036,790,^{470}	6,026,^{730}	—
Dazu Summe A . .			513,943,521,^{23}	5,710,483,^{569}	5,437,853,^{588}	272,629,^{981}	1,404,955,^{81}
Insgesammt . .			697,797,069,^{23}	7,753,300,^{769}	7,474,644,^{058}	278,656,^{711}	1,404,955,^{81}
						ab nebensteh.	70,019,^{81}
						bleiben	1,334,936,^{00}

[1]) Mehr gegen das angenommene Normale.
[2]) Mehr gegen das angenommene Normale.

Die Gebühren für das Vorschmelzen der $^{1}/_{12}$-Thalerstücke, sowie für die zum Zwecke der Feingehaltsermittelung stattgehabten Probeschmelzungen einzelner Münzen betragen 25,684,^{02} ℳ.

Die für die Affinirung zu 2 vom Reiche bezahlte Vergütung beträgt 590,037,^{44} ℳ.

Die dem Reiche zur Last fallenden Gebühren für die Einschmelzung zu B betragen 70,019,^{81} ℳ.

Digitized by Google

Anlage 5.

Uebersicht über die bis Ende des Jahres 1879 für Rechnung des Deutschen Reichs überhaupt zur Einziehung gelangten Landeskupfermünzen, sowie über das Ergebniß der Einschmelzung bezw. Raffinirung dieser Münzen.

Nummer	Bezeichnung der Sorten	Eingezogen sind: Nominalbetrag		Betrag in ℳ		Ergebniß der Einschmelzung bezw. Raffinirung: Pfund	
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	Sgr.				
	4-Pfennigstücke	63,337	29 2/3	190,013	96	64,022	35
	3 „	505,681	7 3/4	1,517,043	78	523,612	12
	2 „	92,480	5 1/2	277,440	55	96,180	01
	1 „	116,246	19 1/6	348,739	92	101,445	84
	hessische 8 Hellerstücke	110	25 2/3	332	57	114	20
	„ 6 „	2	17	7	70	3	86
	„ 4 „	286	20	860	—	306	50
	„ 2 „	60	—	180	—	46	20
	sowie preußisch-posensche						
	3-Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	13	16	40	60	13	—
	1 „ (à 2 preuß. Pf.)	4	15 1/2	13	55	4	50
	ferner:						
	Kurfürstlich und Königlich sächsische						
	5-Pfennigstücke	64,152	18	192,457	80	55,636	20
	3 „	4,064	27	12,194	70	4,356	50
	2 „	39,634	20 7/12	118,904	06	34,790	30
	1 1/2 „	12	5	36	50	13	10
	1 „	26,866	11 7/12	80,599	16	22,884	20
	hannoversche 2 Pfennigstücke	10,394	1 1/2	31,182	15	12,711	40
	„ 1 „	7,324	3 11/12	21,972	39	8,907	80
	Summe 1	930,673	3 5/6	2,792,019	39	925,048	08
2	**Süddeutsche Währung:**	fl.	kr.				
	1 Kreuzerstücke	235,516	17	403,742	21	109,587	—
	1/2 „	87,888	3	150,665	23	48,020	—
	1/4 „	54,133	55	92,801	—	29,064	—
	Summe 2	377,538	15	647,208	44	186,671	—
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	Sgr.				
	5-Pfennigstücke	6,380	20 1/2	19,142	05	5,650	80
	3 „	10,758	22 1/2	32,276	25	9,805	29
	2 „	4,053	6 5/12	12,159	64	3,593	30
	1 1/2 „	3	15 1/2	10	55	2	80
	1 „	3,187	13 1/3	9,562	33	2,827	80
	Summe 3	24,383	18 1/4	73,150	82	21,879	99
		Thlr.	Sgr.				
		955,056	22 1/12				
	Ueberhaupt	fl.	kr.	3,512,378	65	1,133,599	07
		377,538	15				

Anmerkung. In dieser Uebersicht sind auch die Abänderungen, welche in Folge der Berichtigung von Sortendeklarationen seit Ende Dezember 1878 gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind, berücksichtigt.

Digitized by

Anlage VI.

Uebersicht über die finanziellen Ergebnisse der Münzreform für die Rechnungsperiode vom 1. April 1878 bis Ende März 1879.

I. Einnahme.

Es beträgt:

		ℳ.
1.	der Brutto-Münzgewinn bei der Ausprägung der Reichssilbermünzen (vergl. Anlage 6 Nr. 3 der 7. Denkschrift)	102,781,^{90}
2.	der Antheil des Reichs an den Prägegebühren für das auf Privatrechnung ausgeprägte Gold	21,595,^{70}
3.	die Vergütung für das bei der Affinirung von Landessilbermünzen zur Ausscheidung gekommene Gold und Kupfer	161,852,^{67}
4.	der Gewinn, welcher sich bei Vergleichung der Natural-Einnahmen an eingezogenen Landessilbermünzen mit den für die letzteren von der Reichshauptkasse im Silbereinziehungskonto gebuchten Ausgaben ergeben hat	80,^{10}
5.	der Zinsenertrag des Reichsguthabens in London (da die Zinsenausgabe für die Mittel des Münzbetriebsfonds aus den Münzeinnahmen bestritten werden, müssen letzteren auch die Zinsenerträge des Londoner Guthabens zugehen) . .	16,678,^{42}
	Summe der Einnahme	302,988,^{79}

II. Ausgabe.

Dieselbe setzt sich zusammen:

1.	a) der Mehrvergütung an Prägekosten für Ausmünzung der Kronen und zwar zu 3,^{25} ℳ. für das in solche Stücke ausgemünzte Pfund Feingold mit	93,957,^{21} ℳ.	
	b) der normalen Prägegebühr für die umgeprägten 134,850 ℳ. Reichsgoldmünzen = 96,^{5178} Pfund Feingold à 2,$_{75}$ ℳ. mit	265,^{42} „	
	sind		94,222,^{63}
2.	den Prägekosten für die Silbermünzen mit		53,526,^{24}
	zusammen		147,748,^{87}
3.	den Verlust, welcher sich bei der Umprägung der wieder eingezogenen Reichsgoldmünzen gegen deren Nennwerth von 134,850 ℳ. außer den unter 1 berücksichtigten Prägekosten ergeben hat (vergl. Anlage 1 Nr. 2b) mit .		207,^{67}
4.	dem als Rechnungsvergütung auf den Werth des vom Reich in London aus dem dortigen Reichsguthaben angeschafften und demnächst an die Reichsbank abgegebenen Barrengoldes an die letztere erstatteten Betrage von . .		4,466,^{06}
	Latus . .		152,222$^{'60}$

Digitized by Google

		ℳ
	Transport	152,221,60
5.	den Kosten für den Transport des Münzmetalls und der Münzen, soweit derselbe nicht, wie es die Regel ist, durch die Post portofrei erfolgt, ferner an Verpackungskosten, Portoauslagen und sonstigen Verwaltungskosten mit . .	34,096,02
6.	der extraordinären Remuneration, welche den Beamten der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen und Ober-Postkassen in Hamburg und Frankfurt a./M. für die Verwaltung der Münzbestände des Reichs daselbst bewilligt worden ist,[1]) mit	6,850,00
7.	den Gebühren für die Einschmelzung von Landesmünzen zu Barren, einschließlich der Probirgebühren für die Prüfung der Silberbarren auf den Feingehalt mit . . .	17,267,22
8.	den Gebühren für die Affinirung von Landessilbermünzen mit	130,084,86
9.	dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von 1,066,313,733 Pfund fein in Silberbarren aus eingeschmolzenen Landessilbermünzen im Nominalwerthe von 99,610,561,81 ℳ ergeben hat, mit . . . . . wovon 3,642,325,84 ℳ auf die durch die Abnutzung der Münzen bezw. deren minderwerthige Ausprägung entstandenen Verluste zu rechnen sind;	19,143,093,22
10.	dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von 26,70 Pfund Kupferbarren aus eingeschmolzenen Landeskupfermünzen im Nominalwerthe von 82,39 ℳ ergeben hat, mit . . .	64,87
		= 19,483,879,01

Außerdem sind in Ausgabe verrechnet:

11.	Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes zur Durchführung der Münzreform ausgegeben sind (vergl. Kapitel 69 a Titel 3 der fortdauernden Ausgaben in der Haushaltsübersicht 1878/79 S. 154) mit	1,970,433,66
	Summe der Ausgabe	21,454,312,67

[1]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 13. Juli 1879 sind zu außerordentlichen Remunerationen für die bei der Durchführung des Münzgesetzes in den Jahren 1876, 1877 und 1878 betheiligten Beamten der Reichs-Postverwaltung — mit Ausnahme der Beamten der Ober-Postdirektionen und Ober-Postkassen in Hamburg und Frankfurt a./M. — 42,000 ℳ zur Verfügung gestellt und der Königlich bayerischen und der Königlich württembergischen Regierung zur Gewährung von Remunerationen für die gleichen Mühwaltungen an die betreffenden Landesbeamten der Betrag von 6,000 ℳ bezw. 2,000 ℳ überwiesen worden. Der Gesammtbetrag von 50,000 ℳ ist in der Rechnung für 1879/80 in Ausgabe gestellt.

Digitized by Google

Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage

betreffend

die Aversen der Zollausschlüsse.

Berlin, den 8. April 1880.

Der Reichstag hat bei der Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1878/79 zu Kapitel 1 der Einnahme beschlossen:

> den Reichskanzler zu ersuchen, bei der Aufstellung des Haushalts-Etats für 1879/80 in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine erhebliche Erhöhung des sogenannten Zuschlags pro Kopf der städtischen Bevölkerung von Hamburg und Bremen geboten, und nicht auch für die städtische Bevölkerung von Altona ein Zuschlag pro Kopf zu fordern sei?

Aus Veranlassung dieses Beschlusses und auf denselben Gegenstand bezüglicher Bundesrathsbeschlüsse ist eine Kommission, bestehend aus Vertretern des Reichs und der betheiligten Bundesregierungen von Preußen, Bremen und Hamburg, behufs Erörterung des Gegenstandes und Abgabe von Vorschlägen berufen worden, welche unter Hinzutritt eines Mitgliedes der betheiligten Bundesrathsausschüsse sich der ihr gestellten Aufgabe unterzogen und unter dem 13. Januar 1880 über die Erledigung der letzteren Bericht erstattet hat.

Dem von der Kommission für jetzt gestellten Antrage ist durch Beschluß des Bundesraths vom 12. März d. J. Genehmigung dahin ertheilt worden, daß der Zuschlag zum Aversum für Bremen und Hamburg vom Etatsjahr 1880/81 ab auf 5 ℳ. für den Kopf der städtischen Bevölkerung und der in dieser Beziehung derselben zugerechneten vorstädtischen Bevölkerung festgesetzt, hinsichtlich der Aversen für die Städte Altona, Wandsbeck, Bremerhaven, Geestemünde und Brake dagegen von einer Abänderung der bestehenden Berechnungsgrundsätze abgesehen werde.

Im Anschluß an die Berathungen des Reichstags über den Reichshaushalts-Etat für das laufende Rechnungsjahr, in welchem jene Zuschlagserhöhung bereits Aufnahme gefunden hat, beehre ich mich Ew. Hochgeboren in der Anlage den erwähnten Bericht der Kommission vom 13. Januar d. J. mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Scholz.

Berlin, den 13. Januar 1880.

Bei Berathung des Entwurfs zum Etat der Einnahmen des Reichs an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen für 1878/79 hat der Bundesrath in der Sitzung vom 15. Januar 1878 (§ 34 der Protokolle) den Antrag seiner Ausschüsse:

Digitized by Google

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Prüfung der Frage zu veranlassen, ob der nach § 66 der Protokolle des Norddeutschen Bundes von 1867 für das Jahr 1868 beschlossene und seither ohne weitere Beschlußnahme beibehaltene feste Zuschlag von 3 ℳ für den Kopf der städtischen Bevölkerung von Bremen und Hamburg zu den Aversen unter den jetzigen Verhältnissen noch als entsprechend anzusehen, andernfalls welche Abänderung an diesem Zuschlage vorzunehmen sei, und hierüber dem Bundesrath seiner Zeit Vorlage zu machen,

mit der von dem Bevollmächtigten für Hamburg beantragten Erweiterung angenommen,

daß die Frage der Aversen und des Zuschlagthalers nicht nur für Bremen und Hamburg, sondern für das Gesammtgebiet der Zollausschlüsse zur Erörterung gezogen werde.

Nachdem hierauf der Reichstag bei Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1878/79 die folgenden Resolutionen gefaßt hatte:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der Aufstellung des Haushalts-Etats für 1879/80 in Erwägung zu ziehen:

1. ob nicht bei der Berechnung der Aversa für die Zollausschlüsse statt der Netto- die Brutto-Einnahmen von den betreffenden Abgaben zum Grunde zu legen seien?
2. ob nicht eine erhebliche Erhöhung des sogenannten Zuschlags pro Kopf der städtischen Bevölkerung von Hamburg und Bremen geboten, und nicht auch für die städtische Bevölkerung von Altona ein Zuschlag pro Kopf zu fordern sei?

und

3. inwieweit für die Bevölkerung der im Freihafengebiete Hamburgs belegenen sogenannten Vororte, welche vorzugsweise städtisch bebaut sind und eine städtische Bevölkerung haben, der sogenannte Zuschlag pro Kopf von dem Bundesstaate Hamburg in Anspruch zu nehmen sei?

hat der Bundesrath hierzu in seiner Sitzung vom 25. Mai 1878 (§ 333 der Protokolle) beschlossen:

1. sich hinsichtlich der in Resolution 1 zur Erwägung gestellten Frage dafür zu entscheiden, daß es bei dem seitherigen Verfahren, wonach bei Berechnung der Aversa für die Zollausschlüsse die Nettoeinnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern zu Grunde zu legen seien, sein Bewenden behalte;
2. die Resolutionen 2 und 3 dem Herrn Reichskanzler unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 15. Januar 1878 (§ 34 der Protokolle) mit dem Ersuchen zu überweisen, solche bei den nach diesem Beschlusse zu veranstaltenden Erhebungen mit in Betracht ziehen zu lassen.

Die durch die Resolution 3 in Anregung gebrachte Frage der Abgrenzung des außer der Stadt Hamburg selbst einem Zuschlage zum Aversum zu unterwerfenden hamburgischen Gebietes ist inzwischen in der Weise erledigt worden, daß eine örtliche Prüfung des Charakters der sogenannten Vororte Hamburgs durch Kommissarien des Reichs, Preußens und Hamburgs unter Theilnahme eines Mitgliedes der betheiligten Bundesrathsausschüsse stattgefunden hat. Diese Prüfung hat, wie in Anlage XV zum Reichshaushalts-Etat für 1879/80 mitgetheilt worden, dazu geführt, die Kommissarien in der Ansicht zu einigen, daß die Bewohner der Vororte Rotherbaum, Harvestehude, Uhlenhorst, Hohenfelde,

Digitized by Google

Borgfelde und des südöstlich des Flüßchens Isebeck belegenen Theils von Eimsbüttel, deren Zahl am 1. Dezember 1875 37,095 betrug, zur städtischen Bevölkerung von Hamburg hinzuzurechnen seien. Dementsprechend sind bereits im Reichshaushalts-Etat für 1879/80 die Einwohner der oben bezeichneten Vororte der städtischen Bevölkerung, für welche der festgestellte Zuschlag zum Aversum zu berechnen ist, hinzugezählt worden.

Als Gegenstand der Erörterung verblieb hiernach die in dem Bundesrathsbeschluß vom 15. Januar 1878, sowie in der Resolution 2 des Reichstags gestellte Frage wegen der Höhe des festen Zuschlags zum Aversum.

Zur Vorbereitung der dem Bundesrath über diese Angelegenheit zu machenden Vorlage sind seitens des Herrn Reichskanzlers Berathungen zwischen Kommissarien des Reichs und der betheiligten Bundesregierungen, zunächst Preußens, Bremens und Hamburgs, unter Hinzuziehung eines Mitgliedes der betheiligten Ausschüsse des Bundesraths veranlaßt worden.

Die Kommission ist am 7. Januar 1879 zusammengetreten und hat ihre Arbeiten nach einer im März 1879 erforderlich gewordenen Vertagung und nachdem in ihrem Personalbestande inzwischen mehrere Aenderungen eingetreten waren, unter Betheiligung folgender Mitglieder zum Abschluß gebracht:

1. des Kaiserlichen Direktors im Reichsschatzamt Burchard,
2. des Großherzoglich badischen Bevollmächtigten zum Bundesrath, Ministerialraths Scherer,
3. des Königlich preußischen Geheimen Ober-Finanzraths von Pommer-Esche,
4. des Bürgermeisters der freien Hansestadt Bremen Gildemeister,
5. des Senators der freien und Hansestadt Hamburg Dr. Versmann,
6. des Senators der freien und Hansestadt Hamburg De Chapeaurouge,
7. des Senators der freien und Hansestadt Hamburg Dr. Schroeder.

Das bei den Berathungen zu Grunde gelegte Material ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

In den einleitenden Verhandlungen der Kommission wurde zunächst festgestellt, daß der Berechnung des Aversums nach der Absicht des Bundesraths der muthmaßliche Verbrauch an zoll- und steuerpflichtigen Gegenständen in den Zollausschlüssen unter der Voraussetzung ihres Einbezugs in die Zollinie zu Grunde zu legen sei. Die hanseatischen Kommissarien erklärten mit Rücksicht hierauf, von der wiederholten Geltendmachung derjenigen Gründe absehen zu müssen, welche bei den vorbereitenden Verhandlungen im Jahre 1867 für die Feststellung des Aversums nach Maßgabe des einfachen Kopftheils angeführt worden seien.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß der Verbrauch an zoll- und steuerpflichtigen Gegenständen, wie derselbe sich in den einzelnen Städten des Zollausschlußgebiets unter der Voraussetzung ihres Einbezugs in die Zollinie stellen würde, der Natur der Sache nach sich nur schätzungsweise werde ermitteln lassen, und daß für eine Schätzung die relative Wohlhabenheit der in Frage stehenden Bevölkerung, der derzeitige Konsum an den im Zollgebiet zoll- und steuerpflichtigen Gegenständen, sowie der Fremdenverkehr in den ausgeschlossenen Städten die nächste Grundlage zu bilden habe. Außerdem gaben mehrere dem Herrn Reichskanzler von dem hamburgischen Senate übersandte Denkschriften der Kommission den Anlaß, die Konsumtionsfrage auch von allgemeineren Gesichtspunkten aus zu erörtern.

Mit Rücksicht darauf, daß für Bremen statistische Anschreibungen vorlagen, welche in dieser Beziehung einen Anhalt boten, war seitens des Herrn Reichs-

Digitized by Google

kanzlers den betheiligten Regierungen vor dem Beginn der Verhandlungen eine Denkschrift über den statistisch nachweisbaren Konsum der Bevölkerung in den Städten Bremen und Bremerhaven an den im Zollgebiet zoll- und steuerpflichtigen Gegenständen mitgetheilt worden. Dieselbe geht davon aus, daß in Bremen die in das Staatsgebiet eingeführten und die aus demselben ausgeführten Waarenmengen von den Empfängern und den Absendern nach den handelsüblichen Waarenbezeichnungen unter Entrichtung einer geringen Gebühr dem dortigen handelsstatistischen Bureau deklarirt werden. Auf Grund der von diesem Bureau veröffentlichten handelsstatistischen Tabellen ist in der erwähnten Denkschrift für eine Anzahl zollpflichtiger Gegenstände der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr nach einem fünfjährigen Durchschnitt ermittelt und hiernach, unter Absetzung gewisser Mengen als nicht nachgewiesene Ausfuhr, der durchschnittliche Jahreskonsum an jenen Gegenständen und der Zollwerth derselben für den Kopf der Bevölkerung berechnet. In ähnlicher Weise sind die von dem bremischen statistischen Bureau veröffentlichten Tabellen über die in Bremen zur Versteuerung gelangten Mengen einiger wesentlicher Verzehrungsgegenstände verwerthet. Für den Zollwerth der einer besonderen Berechnung nicht unterzogenen zollpflichtigen Gegenstände ist dasjenige Prozentverhältniß zu Grunde gelegt, welches für die besonders berechneten ermittelt worden.

Eine gleiche Grundlage der statistischen Ermittelung lag für Hamburg nicht vor, weil dort nur die Waareneinfuhr in ähnlicher Weise wie in Bremen, die Waarenausfuhr dagegen nur summarisch angeschrieben wird. Die statistischen Ermittelungen hatten daher zunächst auf Bremen beschränkt werden müssen.

Gegen die in der Denkschrift befolgte Methode, nach welcher der örtliche Konsum durch Absetzung der Ausfuhrmengen von den Einfuhrmengen ermittelt wird, sind von vorn herein Bedenken erhoben worden. Es wurde seitens der hanseatischen Kommissare darauf aufmerksam gemacht, daß die bremische Handelsstatistik, welche den Waarenumsatz in großen Zügen darzustellen bezwecke, an einer summarischen Deklaration der Einfuhr und der Ausfuhr ohne nähere Kontrole durch Nachwägung, sowie ohne die genaue Feststellung anderweitiger Abgänge und Verluste, welche zwischen Einfuhr und Ausfuhr naturgemäß eintreten (Lagerverluste durch Eintrocknen, Reinigen, Sortiren ꝛc., Zerstörung durch Feuer) sich genügen lassen könne Ungenauigkeiten, welche für die Schätzung des Umsatzes im Großen und Ganzen von verschwindender Bedeutung seien, könnten aber, sofern es sich um die Ermittelung des örtlichen Konsums durch Abzug der auf solcher Grundlage berechneten Ausfuhr von der Einfuhr handele, unter Umständen die Richtigkeit des Ergebnisses in bedenklicher Weise beeinflussen. Namentlich bei den großen Ziffern, welche die Handelsbewegung in den sogenannten Stapelartikeln Bremens darstellen, könne schon eine Differenz von wenigen Prozenten den Erfolg haben, die verbleibenden Quantitäten zu verdoppeln, ja zu verdreifachen, oder auf die Hälfte oder ein Dritttheil abzumindern. Nun aber brächten die Verkehrsverhältnisse es ohnehin mit sich, daß im allgemeinen die Einfuhr vollständiger als die Ausfuhr von der Handelsstatistik erfaßt werde, weil die Einfuhr in den Hafenplätzen im Wege des Großhandels in großen Mengen stattfindet, die Ausfuhr dagegen sich nach vielen Richtungen hin zersplittert und zu einem erheblichen Theil durch den Kleinhandel vermittelt wird. Es wurde ferner hervorgehoben, daß in Folge der wechselnden Konjunkturen und Ernten und der von denselben bedingten abweichenden Lagerbestände der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr je nach Auswahl der Jahresreihen erheblich schwanke, daß nach der bremischen Handelsstatistik für gewisse Jahresreihen sich sogar eine Mehrausfuhr statt

Digitized by Google

eines Konsums berechnen lasse, für andere wieder ein übergroßer Konsum berechnet werden könne. Hiernach werde das Ergebniß hauptsächlich davon abhängen, welche Periode man den Berechnungen zu Grunde legen wolle. Endlich wurde hervorgehoben, daß ein für den Verbrauch bestimmter Gegenstände ermitteltes Prozentverhältniß, selbst wenn dasselbe zutreffend sein sollte, nicht ohne weiteres zur Schätzung des Verbrauchs an anderen nicht speziell untersuchten Gegenständen verwendbar sein werde, da unter den letzteren nach Ansicht der hanseatischen Kommissarien auch solche sich befänden, an denen in den Hansestädten ein gleicher beziehungsweise geringerer Verbrauch, wie im Zollgebiet stattfinde.

Seitens der Vertreter des Reichs und Preußens wurde zu diesen Ausführungen das Folgende bemerkt:

Wenn die bremische Handelsstatistik, welche den Ruf großer Zuverlässigkeit genieße, zu einem bestimmten Zweck aufgestellt werde, so schließe dieser Umstand ihre Brauchbarkeit für andere Zwecke nicht aus. Die in der Nichtberücksichtigung der Lagerbestände begründete Ungenauigkeit des Ergebnisses sei in Folge des Zugrundelegens eines fünfjährigen Durchschnitts bereits durch fünf dividirt worden; sie werde sich noch weiter verringern lassen, wenn den Ermittelungen eine längere Periode zu Grunde gelegt werde. Außerdem werde der Versuch zu machen sein, die Lagerbestände, namentlich bei den Waaren, für welche Bremen Stapelplatz sei, am Anfang und Ende der Periode festzustellen. Auch werde es nicht absolut unthunlich sein, über die zur Feststellung des bremischen Konsums von dem Einfuhrüberschuß in Abzug zu bringenden Waarenmengen Ermittelungen anzustellen.

Die hanseatischen Kommissare bestätigten, daß man zu verhältnißmäßig brauchbareren Zahlen gelangen werde, wenn man die Berechnung auf die durchschnittliche Ein- und Ausfuhr einer möglichst langen, jedenfalls längeren als der in der Denkschrift gewählten fünfjährigen Periode stütze. Andererseits aber werde dann die erforderliche Rücksichtnahme auf die bei Beginn und Ende der Ermittelungsperiode vorhandenen Lagerbestände bei der wachsenden Schwierigkeit, dieselben zu beziffern, noch weniger durchführbar sein; auch werde die Vergleichbarkeit der Ein- und Ausfuhrziffern für den Zweck von Konsumberechnungen für einen langen Zeitraum durch die von Zeit zu Zeit unvermeidlichen Abweichungen in der statistischen Erhebung und Bearbeitung gestört werden.

Obgleich das Gewicht der hervorgehobenen Bedenken im allgemeinen nicht verkannt wurde, so glaubte die Kommission dennoch, in Ermangelung einer anderen Grundlage, sich dem Versuche nicht entziehen zu sollen, die der bremischen Handelsstatistik entnommenen Zahlen durch Erörterungen im einzelnen der Wirklichkeit möglichst nahe zu bringen. Es wurde deshalb beschlossen, zunächst an einzelnen erheblicheren Verbrauchsgegenständen den Werth der bremischen Handelsstatistik für die Berechnung des Konsums zu prüfen und dabei zu erörtern, ob und wie weit den hervorgehobenen Bedenken durch weitere Ermittelungen sich würde begegnen lassen.

Um bei der Erörterung der Aversenfrage auch die Wohlhabenheit der im Zollausschlußgebiet belegenen Städte in Vergleich stellen zu können mit der durchschnittlichen Wohlhabenheit des ganzen Reichs oder doch Preußens, waren die betheiligten Regierungen von dem Herrn Reichskanzler ersucht worden, Erhebungen anstellen zu lassen, welche die Gewinnung eines Ueberblicks über das versteuerte Gesammteinkommen, über die Zahl der steuerpflichtigen und der nicht steuerpflichtigen Zensiten, über die Vertheilung des versteuerten Einkommens nach den verschiedenen Steuerstufen und über ähnliche Verhältnisse ermöglichen würden.

Digitized by Google

Die demnächst eingegangenen, der Kommission vorgelegten Einkommensnachweisungen, welche der Natur der Sache nach auf verschiedenen gesetzlichen, administrativen und wirthschaftlichen Grundlagen beruhten, erschienen jedoch nicht ohne weiteres geeignet, um vergleichenden Erwägungen zur Unterlage zu dienen, vielmehr wurden auch in dieser Beziehung zunächst weitere Vorarbeiten für erforderlich erachtet.

Die Kommission hat sich zur Förderung dieser Arbeiten in zwei Unterkommissionen getheilt. Der einen wurden die näheren Feststellungen der Einwendungen im einzelnen und die Vorschläge über die zur Richtigstellung der statistischen Angaben für die Bemessung des thatsächlichen Konsums in Bremen für erforderlich zu erachtenden weiteren Erhebungen übertragen. Der zweiten Unterkommission fiel die Aufgabe zu, die vorliegenden Einkommensnachweisungen durch die erforderlichen Ergänzungen und Umrechnungen unter sich vergleichbar zu machen. Ueberdies wurde dieselbe ersucht, neben der Vergleichung der Einkommensverhältnisse auch eine Vergleichung der Gesammtbelastung der Bevölkerung in den in Betracht kommenden Gebietstheilen mit Staats- und Kommunalabgaben in den Kreis ihrer Erörterungen zu ziehen.

I. Wohlhabenheit und Steuerlast.

a. Ermittelungen.

Für die Vergleichung der Wohlhabenheitsverhältnisse liegen für Preußen die Listen der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer, für Bremen und Hamburg die Uebersichten der städtischen Einkommensteuern vor. Neben den Verhältnissen des preußischen Staats und der genannten Hansestädte sind ferner die Einkommensverhältnisse der preußischen Zollausschlüsse Altona, Wandsbeck und Geestemünde, sowie der Stadt Berlin in Betracht gezogen worden.

Das vorliegende Material weist sowohl in Bezug auf die Grundlagen als auf die äußere Gestaltung eine Reihe von Verschiedenheiten auf, welche die Vergleichbarkeit der Resultate wesentlich beeinflussen müssen. Die Einkommensteuergesetze weichen in mancher Beziehung erheblich von einander ab; es ist unter anderem nur auf die ungleichmäßige Begrenzung des Begriffes Einkommen, auf die Verschiedenheiten in den Steuerbefreiungen, in der Ausdehnung der Steuerpflicht auf Abwesende oder in der Heranziehung von Forensen hinzuweisen. Es ist sodann daran zu erinnern, daß in Preußen die Einschätzung des Einkommens durch die Einschätzungs-Kommission erfolgt, daß in den Hansestädten dagegen die Einkommenlisten im wesentlichen auf Selbstschätzung beruhen; es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Einschätzung des Einkommens aus Handel und Gewerbe in Preußen und in den Hansestädten nach verschiedenen Grundsätzen erfolgt. Diese und andere Verschiedenheiten der gesetzlichen Unterlagen und der praktischen Handhabung mußten bei der Beurtheilung der schließlichen Resultate der Vergleichung angemessene Berücksichtigung finden.

Um das Material für Vergleichungen brauchbar zu machen, waren zunächst die Lücken desselben durch mehr oder minder willkürliche Schätzungen auszufüllen. Die den Berechnungen zu Grunde zu legenden Steuerlisten enthalten lediglich die Zahl der Steuerzahler nach den Steuerstufen unterschieden; zur Berechnung eines Durchschnittseinkommens war deshalb vorgängig das durchschnittliche Einkommen der besteuerten Zensiten für jede Steuerstufe, die Zahl der unbesteuerten Zensiten und das Durchschnittseinkommen der unbesteuerten Zensiten durch Schätzung zu ergänzen.

Digitized by Google

Das durchschnittliche Einkommen der besteuerten Zensiten für jede Steuerstufe.

In Preußen steigen die ersten beiden Klassensteuerstufen um je 240 ℳ. Einkommen, die sechs folgenden Stufen bis 1800 ℳ. Einkommen um je 150 ℳ., die nächsten fünf Stufen von 1800 bis 3000 ℳ. um je 300 ℳ., die Stufen der Einkommensteuer (d. i. der Steuer von dem mehr als 3000 ℳ. betragenden Jahreseinkommen) um je 600, 1200, 2400, 3600, 6000 ℳ. und so fort bis zu dem Unterschiede von 60,000 ℳ. zwischen dem niedrigsten und dem höchsten zu derselben Stufe gehörenden Einkommen.

In Bremen steigt die Einkommensteuer-Skala in der ersten Stufe um 200 ℳ., in jeder folgenden um 100 ℳ.; in Hamburg in der ersten Stufe um 240 ℳ., in allen folgenden Stufen um je 120 ℳ. Für Bremen und Hamburg konnte mit Rücksicht auf den geringen Unterschied zwischen dem niedrigsten und höchsten Einkommen in jeder Stufe, sowie auf Grund der Selbstschätzungen, welche zum großen Theile die genaue Einkommensumme enthalten, von den statistischen Büreaus das wirkliche Einkommen der Zensiten annähernd genau angegeben werden. Für Preußen und die preußischen Städte lag der Kommission eine Nachweisung des thatsächlichen Durchschnittseinkommens der zu den einzelnen Stufen eingeschätzten Zensiten nicht vor; es erübrigte daher nur, die Mitte zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Einkommen jeder Stufe als durchschnittliches Stufeneinkommen anzunehmen. Nach annähernden Berechnungen, welche nachträglich im Königlich preußischen Finanzministerium angestellt sind, trifft diese Annahme allerdings nicht genau zu, es bleibt vielmehr das wirkliche Durchschnittseinkommen der Zensiten in den meisten Klassensteuerstufen hinter der Mitte zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Einkommen der Stufe zurück

Das nach vorstehendem Grundsatz berechnete Gesammteinkommen der preußischen Zensiten der ersten Klassensteuerstufe von 420 bis 660 ℳ. Einkommen, sowie die Gesammtzahl dieser Zensiten mußte zum Zweck der Vergleichung mit den Verhältnissen in den Hansestädten durch Schätzung wiederum zerlegt werden in die muthmaßlichen Einkommen von 420 bis 600 ℳ. und von 600 bis 660 ℳ., weil die erste Steuerstufe in Bremen und Hamburg erst mit 600 ℳ. beginnt. Die Schätzung ist vorgenommen nach dem Verhältniß der besteuerten Zensiten der ersten Stufe zu denen der zweiten Stufe der Klassensteuer. Auch die auf diese Weise gewonnenen Zahlen können der Wirklichkeit nur annähernd entsprechen.

Die Zahl der unbesteuerten Zensiten.

In Preußen wird in Gemäßheit der Instruktion über die Veranlagung der Klassensteuer vom 29. Mai 1873 in die Klassensteuerrollen die Gesammtbevölkerung eingetragen und für alle Eingetragenen die Steuerpflichtigkeit oder Befreiung von der Steuer im einzelnen bestimmt. Auf Grund der Steuerlisten wird hiernach die Zahl der steuerpflichtigen wie der steuerfreien Zensiten amtlich festgestellt. Diese Zahl weicht indeß mehr oder weniger von der Wirklichkeit ab, weil die Gesammtzahl der in den Steuerrollen verzeichneten Bevölkerung nicht unerheblich hinter der Zahl der wirklichen Bevölkerung zurückbleibt. Beispielsweise enthalten die Steuerrollen für das Jahr 1875 eine Bevölkerung von 24,525,778 Personen, während die Volkszählung am 1. Dezember 1875 für den preußischen Staat (ohne Hohenzollern, welches der Klassen- und Einkommensteuer nicht unterworfen ist) eine Kopfzahl von 25,675,938 oder 1,150,160 Personen mehr ergibt; auch die in den Steuerrollen für 1876 nachgewiesene

Digitized by Google

Personenzahl von 25,404,759 bleibt noch um 271,179 hinter der 1875 gezählten faktischen Bevölkerung zurück. In der faktischen Bevölkerung ist allerdings die Zahl der nur vorübergehend in Preußen anwesenden Fremden enthalten, welche die Zahl der auf längere Zeit im Auslande sich aufhaltenden Preußen wahrscheinlich übersteigt. Da es jedoch an jedem Material für eine auch nur schätzungsweise Ergänzung der Zensitenzahl fehlt, so mußte die nach den Steuerrollen festgesetzte Zahl der unbesteuerten Zensiten beibehalten werden. Die in Folge hiervon entstehenden Mängel in der Berechnung des Gesammteinkommens werden übrigens bei der Ermittelung des durchschnittlichen Einkommens zum Theil dadurch wieder ausgeglichen, daß das Gesammteinkommen nicht auf die faktische durch die Volkszählung ermittelte Bevölkerung, sondern auf die in den Steuerrollen verzeichnete Bevölkerungszahl vertheilt worden ist.

In den Städten Bremen und Hamburg wird die Zahl der unbesteuerten Zensiten von der Steuerverwaltung nicht festgestellt. Die Zahl ist deßhalb von den statistischen Büreaus der Städte auf Grund der Volkszählung und des durch jährliche Bevölkerungsaufnahmen nachgewiesenen Zuwachses der Volkszahl in folgender Weise berechnet. Die Gesammtzahl der Selbstthätigen oder Erwerbsthätigen (einschließlich der Dienstboten, des Militärs, der Schiffsbevölkerung, der Insassen von Straf-, Armen- und sonstigen öffentlichen Anstalten, sowie der Almosenempfänger und ausschließlich der Lehrlinge) ist als der Zahl aller Zensiten entsprechend angenommen; von dieser Gesammtzahl ist die feststehende Zahl der besteuerten Zensiten in Abzug gebracht, und der verbleibende Rest ist als die Zahl der steuerfreien Zensiten angesehen worden. Diese Art der Berechnung führt dazu, daß die Zahl der unbesteuerten Zensiten für die Städte im Vergleich zu Preußen zu hoch angenommen wird. In Preußen wird nämlich nach §§ 7 und 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, das Einkommen der erwerbsthätigen Haushaltsangehörigen demjenigen des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet und erscheinen diese Angehörigen also nicht als selbständige Zensiten; dagegen erscheinen in den Hansestädten sowohl die jugendlichen Angehörigen, welche als Laufburschen, Schreiber ꝛc. ein kleines Einkommen haben, als selbständige Zensiten, als auch die Ehefrauen, obwohl der Nebenverdienst der letzteren dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet wird.

Das durchschnittliche Einkommen der unbesteuerten Zensiten.

Die Steuerpflicht beginnt in Preußen mit einem Einkommen von 420 ℳ., in Bremen und in Hamburg mit einem Einkommen von 600 ℳ. Für Preußen hat das Königlich preußische statistische Büreau das Durchschnittseinkommen der Unbesteuerten auf 360 ℳ. geschätzt; die statistischen Büreaus der Hansestädte hatten für Bremen und Hamburg das Durchschnittseinkommen auf 400 ℳ. angenommen mit Rücksicht darauf, daß unter den steuerfreien Zensiten in diesen Städten eine verhältnißmäßig große Anzahl von Personen ohne jegliches Einkommen, wie die Insassen der Gefängnisse, der Spitäler und Armenhäuser, die Almosenempfänger ꝛc., enthalten ist, sowie namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß in Folge der in den Hansestädten angewendeten, von Preußen abweichenden Berechnungsweise der unbesteuerten Zensiten viele Frauen und jugendliche Personen mit ganz geringem Einkommen, welche Angehörige eines Haushalts sind, als steuerfreie Zensiten gezählt sind.

Zur Herbeiführung einer größeren Gleichmäßigkeit wurde das für die Hansestädte angenommene Durchschnittseinkommen von 400 ℳ. für die Zensiten mit

Digitized by Google

einem Einkommen bis zu 600 ℳ. zunächst auch für die preußischen Städte und versuchsweise auch bei der Berechnung für den preußischen Staat angewandt. Die Resultate dieser Berechnung schienen der Kommission aber als Grundlagen für weitere Vergleichungsberechnungen nicht geeignet. Es durfte für richtiger erachtet werden, für den preußischen Staat und die preußischen Städte das von dem Königlich preußischen statistischen Büreau angenommene Durchschnittseinkommen von 360 ℳ. für die Zensiten mit einem Einkommen von weniger als 420 ℳ. beizubehalten, das Durchschnittseinkommen für die Unbesteuerten in Bremen und in Hamburg aber zu 500 ℳ. statt zu 400 ℳ. anzunehmen, für Bremerhaven dagegen mit Rücksicht auf den kleinstädtischen Karakter desselben die Annahme von 400 ℳ. bestehen zu lassen. Für die Erhöhung auf 500 ℳ. wurde geltend gemacht, daß das Einkommen der überwiegenden Mehrzahl der Unbesteuerten, insbesondere auch das Einkommen der Dienstboten unter angemessener Veranschlagung von Kost und Logis als nahe an die steuerfreie Grenze von 600 ℳ. heranreichend anzusehen sein werde. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Ermittelung der unbesteuerten Zensiten wurde es jedoch für zweckmäßig erachtet, bei der Wiedergabe der Berechnungsresultate in diesem Bericht nachstehend neben den Ergebnissen nach dem Durchschnitt von 500 ℳ. nachrichtlich auch diejenigen nach dem Durchschnitt von 400 ℳ. für die unbesteuerten Zensiten anzuführen.

Mit Hülfe der nach vorstehenden Ausführungen vorgenommenen Ergänzungen ist in der als Anlage 2 beigefügten Uebersicht eine Berechnung des Gesammteinkommens und des nach demselben sich ergebenden Durchschnittseinkommens auf den Kopf der Bevölkerung für den preußischen Staat und die preußischen Städte Berlin, Altona, Wandsbeck und Geestemünde, sowie für die Städte Bremen, Bremerhaven und Hamburg angefertigt worden.

Die mit der Erörterung der Wohlhabenheits-Verhältnisse beauftragte Unterkommission beschäftigte sich sodann noch mit einer Vergleichung der Steuerlast in den Städten Bremen und Hamburg und in einer Anzahl größerer preußischer Städte. Die nach den beigebrachten Materialien aufgestellten Uebersichten sind als Anlagen 3 und 4 beigefügt. Die Berechnungen für Preußen sind von dem Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau größtentheils auf Grund der von dem Königlich preußischen Geheimen Regierungsrath Herrfurth unter Benutzung amtlicher Quellen veröffentlichten Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen angefertigt. Die Zahlen in den Spalten 3 bis 9 der Uebersicht 3, die direkten Staats- und Kommunalsteuern, sowie die indirekten Kommunalsteuern umfassend, sind dem Herrfurth'schen Werke entnommen, die Zahlen in Spalte 10 (indirekte preußische Staatssteuern, wie Stempeln, Erbschaftsabgabe ꝛc.) beruhen auf Ermittelungen der betreffenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter. Die Zölle und Verbrauchssteuern sind für die preußischen Städte in derselben Höhe wie das Aversum für die städtische Bevölkerung von Bremen und Hamburg, also mit einem Zuschlage von 3 ℳ. pro Kopf zu dem durchschnittlichen Netto-Ertrage der Zölle und Verbrauchssteuern im deutschen Zollgebiet in Ansatz gebracht, um das Schlußergebniß vergleichbar zu machen. In Bezug auf die bei der Vergleichung zu berücksichtigenden Mängel und Schwierigkeiten wird auf die den Berechnungen für Preußen und für die Städte Bremen und Hamburg hinzugefügten Bemerkungen verwiesen.

Die Kommission war darüber einverstanden, daß das Resultat der Vergleichungen über die Steuerlast für die Berechnung des Zuschlags zum Aversum nicht von maßgebender Bedeutung sei, weil es nicht die Aufgabe der Kommission sei, etwa aus Billigkeitsrücksichten auf die Höhe der Belastung der Hansestädte den

Digitized by Google

zu ermittelnden Zuschlag zum einfachen Kopftheil niedriger zu bemessen, als es nach dem zu beschaffenden Material im übrigen angezeigt erscheine.

Das Ergebniß der Vergleichung der Steuerlast werde hauptsächlich nur zur Aufklärung über die Steuerverhältnisse in den Städten zu dienen haben.

b. Allgemeine Erörterungen.

Auf Grund der in der Anlage 2 enthaltenen Uebersicht über die Einkommenverhältnisse hat die Kommission eine Reihe von vergleichenden Berechnungen aufstellen lassen, deren Resultate in der als Anlage 5 beigefügten Zusammenstellung enthalten sind. Die Vertheilung des Gesammteinkommens über die Gesammtbevölkerung ergibt in Preußen 259 ℳ. pro Kopf, in Bremen bei Berechnung der unbesteuerten Zensiten mit 500 ℳ. Einkommen 759 ℳ, mit 400 ℳ. Einkommen 736 ℳ., in Hamburg bei Berechnung der unbesteuerten Zensiten mit 500 ℳ. Einkommen 673 ℳ., mit 400 ℳ. Einkommen 648 ℳ.. Die Kommission vergegenwärtigte sich, daß diese Zahlen erheblicher Modifikationen bedürfen, um für Beurtheilung der Konsumtionsfähigkeit überhaupt verwerthet werden zu können. Der Verbrauch von den für die Bemessung des Aversums hauptsächlich in Betracht kommenden zoll- und steuerpflichtigen Gegenständen kann nicht im gleichen Verhältniß wie das Einkommen bis in die höchsten Einkommenklassen zunehmen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß eine Haushaltung mit einem Einkommen von 100,000 ℳ. nicht 50 mal so viel an Kaffee, Zucker ꝛc. konsumiren kann, als eine Haushaltung mit einem Einkommen von 2,000 ℳ. Der Einfluß auch der größten Wohlhabenheit auf die zu verbrauchenden Mengen findet in der Möglichkeit des Verbrauchs seine natürliche Grenze; der Reiche verbraucht in der Regel wohl noch bessere Qualitäten der Verbrauchsgegenstände, aber keine größeren Quantitäten, als der Wohlhabende. Die Grenze, bei welcher die Erreichung des Maximalverbrauchs anzunehmen ist, wird aber für die verschiedenen zollpflichtigen Gegenstände sehr verschieden festzustellen sein; sie wird für Zucker, feine Gewürze ꝛc. viel höher liegen als für Kaffee; für Wein, importirte Zigarren, seidene Kleider ꝛc. wiederum viel höher, als für Zucker; andererseits wird bei manchen Verbrauchsgegenständen, wie z. B. beim Branntwein und in gewissem Maße auch beim Bier der Verbrauch im umgekehrten Verhältniß zur Wohlhabenheit stehen; bei steigendem Einkommen wird der Verbrauch abnehmen.

Es sind deßhalb Berechnungen des Durchschnittseinkommens auf Grund der Annahme angestellt, daß der Einfluß der Wohlhabenheit auf den Verbrauch aufhöre bei gewissen Artikeln erst mit einem Einkommen von 60,000 ℳ., bei anderen mit einem Einkommen von 12,000 ℳ. und bei den Gegenständen des allgemeinen Verbrauchs vielleicht schon bei einem Einkommen von 6,000 ℳ. Die Zahl der über diese Grenzen hinaus besteuerten Zensiten ist bei den Berechnungen demgemäß mit einem Einkommen von beziehungsweise 60,000 ℳ., 12,000 ℳ. und 6,000 ℳ. angesetzt worden. Das Ergebniß der Berechnungen ist in der vergleichenden Uebersicht unter 2 b bis d enthalten. Es berechnet sich hiernach das für Konsumvergleichungen in Betracht zu ziehende Durchschnittseinkommen auf den Kopf der Gesammtbevölkerung wie nebenstehende Tabelle zeigt.

Auf Wunsch eines Mitgliedes der Kommission ist der vergleichenden Uebersicht eine weitere Berechnung hinzugefügt, bei welcher sämmtliche Einkommen unter 600 ℳ. gänzlich außer Betracht gelassen sind; unter 3 der Uebersicht ist die Summe aller Einkommen von 600 ℳ. und darüber über die Gesammtbevölkerung vertheilt und unter 4 über die zu den Steuerstufen von 600 ℳ. und darüber gehörende Bevölkerung. Gegen die Verwendbarkeit der aus letzteren Be-

Digitized by Google

rechnungen gewonnenen Resultate zur Vergleichung der Konsumtionsfähigkeit wurde eingewendet, daß die unteren Einkommenklassen bis 600 ℳ., welche in Preußen mehr als zwei Drittel, in Bremen und Hamburg etwa die Hälfte der Gesammtbevölkerung umfassen, wenigstens bei den hauptsächlichsten Zollartikeln nicht außer Betracht bleiben könnten. Demgegenüber wurde anerkannt, daß die bei diesen Berechnungen sich ergebenden Verhältnißzahlen, wie alle ähnlichen die Vergleichung der Wohlhabenheit ausdrückenden Zahlen nicht unmittelbar als Maßstab für den Konsum brauchbar seien, dagegen aber bemerkt, daß auch diese Zahlenreihen neben anderen ihre Bedeutung wenigstens für gewisse Artikel hätten, bei welchen der Verbrauch der unteren Klassen nicht in Betracht komme.

bei Annahme der Maximalgrenze des Verbrauchs	für Preußen	für Bremen bei Berechnung der Unbesteuerten		für Hamburg bei Berechnung der Unbesteuerten		für Berlin
		zu 500 ℳ	zu 400 ℳ	zu 500 ℳ	zu 400 ℳ	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
auf 60,000 Mark . .	256	680	657	619	593	593
„ 12,000 „ . .	250	540	517	503	477	541
„ 6,000 „ . .	244	475	452	450	424	501

oder in Verhältnißzahlen

für Preußen	Bremen		Hamburg		Berlin
100	266	257	242	232	232
100	216	207	201	191	216
100	195	185	184	174	205

In der als Anlage 5 abgedruckten vergleichenden Uebersicht ist unter 1 noch eine Vergleichung der Verhältnißzahlen der Zensiten nach großen Gruppen von Einkommenklassen hinzugefügt. Es ergibt sich aus dieser Vergleichung, daß von der Gesammtzahl der Zensiten entfallen:

auf die Einkommenklassen	in Preußen	in Bremen	in Hamburg	in Berlin
	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
bis 1,200 ℳ.	$90,^{14}$	$81,^{57}$	$84,^{44}$	$81,^{31}$
über 1,200 „	$9,^{86}$	$18,^{43}$	$15,^{56}$	$18,^{69}$

während auf die sogenannten Mittelklassen der Bevölkerung mit einem Einkommen von 1,200 bis 6,000 ℳ. nur entfallen

in Preußen	Bremen	Hamburg	Berlin
$9,^{33}$ Prozent	$14,^{78}$ Prozent	$12,^{83}$ Prozent	$16,^{41}$ Prozent

und auf die wohlhabenden Klassen mit einem Einkommen von über 6,000 ℳ. nur

in Preußen	Bremen	Hamburg	Berlin
$0,^{53}$ Prozent	$3,^{65}$ Prozent	$2,^{73}$ Prozent	$2,^{28}$ Prozent.

Digitized by Google

Es wurde hieran die Bemerkung geknüpft, daß aus diesen Zahlen deutlich hervorgehe, wie verhältnißmäßig gering der Einfluß der größeren Wohlhabenheit auf den Konsum sein müsse, wie vielmehr der Durchschnittskonsum von der Masse der Bevölkerung mit geringerem Einkommen bestimmt werde. Die weitere Erörterung dieses Punktes wurde bis zur Darstellung der Resultate der Ermittelungen über den Konsum ausgesetzt.

Bei dem vorläufigen Abschluß der Berathungen über Wohlhabenheit und Steuerlast gaben die Kommissare für Bremen und Hamburg die folgenden Erklärungen ab.

Durch die vorgelegten Vergleichungen der Einkommenverhältnisse werden die verbreiteten Vorstellungen von einer ungewöhnlichen Konsumtionsfähigkeit der Hansestädte keineswegs unterstützt. Das Durchschnittseinkommen berechnet sich bei Ansetzung der Einkommen über 12,000 ℳ. mit dieser Summe für Preußen auf 250 ℳ., für Bremen und Hamburg bei Berechnung der Unbesteuerten mit 500 ℳ. Einkommen auf 540 ℳ. beziehungsweise 503 ℳ. und bei Berechnung der Unbesteuerten mit 400 ℳ. Einkommen auf 517 ℳ. beziehungsweise 477 ℳ. Bei der Vergleichung dieser Ergebnisse sind aber — abgesehen von den Ungleichheiten, welche durch die Verschiedenheit der gesetzlichen Unterlage, durch die Art der Einschätzung und die Schwierigkeit der Abschätzung des Verbrauchs eigener Produkte auf dem platten Lande herbeigeführt werden — jedenfalls noch zwei Punkte in Betracht zu ziehen.

1. Das Durchschnittseinkommen Preußens bleibt nicht unerheblich zurück hinter demjenigen des deutschen Zollgebiets. Für Sachsen berechnet sich das Durchschnittseinkommen bei Ansetzung der Einkommen über 12,000 ℳ. mit dieser Summe und unter Weglassung des Einkommens der in Sachsen besteuerten, in Preußen steuerfreien juristischen Personen auf 333 ℳ. Für Süddeutschland, dessen Durchschnittseinkommen hinter dem sächsischen nicht zurückbleiben wird, ist eine Berechnung nicht möglich, weil daselbst eigentliche Einkommensteuern nicht erhoben werden.
2. Die Kaufkraft des gleichen Einkommens ist in der Großstadt und auf dem platten Lande sehr verschieden in Bezug auf die immerhin mehr oder weniger entbehrlichen zollpflichtigen Artikel, wie Kaffee, Zucker ꝛc. In der Stadt wird für Wohnungsmiethe, nothwendige Lebensmittel, Bekleidung eine sehr viel größere Quote des Einkommens in Anspruch genommen, als auf dem Lande.

Soll das Durchschnittseinkommen des Zollgebiets mit dem städtischen verglichen und sollen aus dieser Vergleichung allgemeine Schlüsse auf die Konsumtionsfähigkeit gezogen werden, so leuchtet es ein, daß auch die zuvor erwähnten Verhältnisse abgeschätzt und in Zahlen ausgedrückt werden müssen. Dies kann etwa auf folgende Weise geschehen.

Das Durchschnittseinkommen für Preußen, d. h. für 25,^{7} Millionen, ist auf 250 ℳ. ermittelt. Legt man für die übrigen ca. 17 Millionen das sächsische Durchschnittseinkommen mit 333 ℳ. zu Grunde, so ergibt sich ein Durchschnittseinkommen für das Zollgebiet im Betrage von 283 ℳ.

Es ist ferner anzunehmen, daß der Einfluß der in den Großstädten herrschenden Theuerung der Lebensmittel und der Höhe der Miethen auf die Konsumtionsfähigkeit sich jedenfalls in den Einkommenklassen von 1,200 ℳ. abwärts bemerkbar macht, und daß die betreffende Differenz mit 25 Prozent sehr mäßig veranschlagt wird. Man wird demnach, um zu Zahlen zu gelangen, welche für Schlußfolgerungen in Bezug auf Konsumtionsverhältnisse

Digitized by Google

überhaupt verwendbar sind, das Durchschnittseinkommen der Klassen von 1,200 ℳ. abwärts in Bremen und Hamburg um 25 Prozent ermäßigen müssen.

Für die Vergleichung ergiebt sich demnach ein Durchschnittseinkommen des Zollgebiets von 283 ℳ., Bremens von 469 ℳ. und Hamburgs von 426 ℳ., mit anderen Worten, die Konsumtionsfähigkeit stellt sich nach Maßgabe der Einkommenverhältnisse in Bremen um 66 Prozent, in Hamburg um 51 Prozent höher als im Durchschnitt des Zollgebiets.

Aus der vorgelegten Vergleichung der Steuerlast wird lediglich die allgemeine Folgerung gezogen werden können, daß die mehrfach gehörte Behauptung von der geringen Steuerlast, welche auf den Hansestädten ruhe, nicht begründet ist. Es ergiebt sich vielmehr schon aus den zusammengestellten rohen Zahlen, daß die Hansestädte die höchstbesteuerten preußischen Städte rücksichtlich der Steuerlast theils übertreffen, theils nahezu erreichen.

Weitergehende Schlußfolgerungen auf die finanzielle Lage der Städte im allgemeinen werden aus derartigen Vergleichungen nicht gezogen werden können. Abgesehen davon, daß die preußischen Städte für überbürdet gelten, abgesehen ferner davon, daß bei manchen Städten, z. B. Frankfurt a. M., Cöln, Hannover, Danzig, wahrscheinlich gewisse Vororte zur Bevölkerungszahl hinzuzurechnen sein würden, um vergleichbare Verhältnisse zu schaffen, ist in dieser Beziehung hervorzuheben,

1. daß die aufgezählten Steuern keineswegs die gesammte Belastung der Hansestädte darstellen, sondern daß die Budgets derselben noch eine große Anzahl anderer Abgaben und Gebühren enthalten;
2. daß die bestehenden Steuern unter allen Umständen einer erheblichen Steigerung zur Deckung des bestehenden Defizits entgegengehen.

Von den preußischen Kommissarien wurde in Erwiderung auf diese Ausführungen darauf hingewiesen, daß die Annahme des sächsischen Durchschnittseinkommens von 333 ℳ. für die gesammte nicht preußische Bevölkerung des deutschen Zollgebiets der näheren Begründung entbehre und im Hinblick auf die notorische Armuth eines großen Theils der bayerischen und thüringischen Bevölkerung als zutreffend nicht angesehen werden könne. Ebenso erscheine ein Abzug in der Höhe von 25 Prozent von dem Durchschnittseinkommen der Klassen von 1,200 ℳ. abwärts in Bremen und Hamburg nicht in seinem vollen Umfange gerechtfertigt, da in dem Durchschnittseinkommen der Bevölkerung des preußischen Staates das der preußischen Städte mit enthalten sei, welche wie die Hansestädte unter der Theuerung der Lebensmittel und Wohnungsmiethen zu leiden haben.

II. Konsumtionsverhältnisse.

a. Ermittelungen.

Den Erörterungen über die Konsumtionsverhältnisse in den Hansestädten wurde die im Eingange dieses Berichts erwähnte Denkschrift über den statistisch nachweisbaren Konsum der Bevölkerung der Städte Bremen und Bremerhaven an den im Zollgebiet zoll- und steuerpflichtigen Gegenständen zu Grunde gelegt, in welcher nach der bremischen Handelsstatistik und den Ergebnissen der bremischen Konsumtionsabgabe der Ueberschuß der Einfuhr bezw. der bremischen Produktion über die Ausfuhr für den fünfjährigen Durchschnitt 1873/77 bezw. 1872/76

Digitized by Google

in Bezug auf eine Anzahl von Waaren berechnet und auf den Kopf der Bevölkerung des bremischen Staatsgebiets bezw. des bremischen Konsumtionssteuerbezirks vertheilt wird.

Eine Vergleichung derjenigen Mengen, welche in der Denkschrift als Konsum Bremens für den Kopf der Bevölkerung berechnet worden, mit dem für die Jahre 1871/75 ermittelten Durchschnittskonsum im Zollgebiet ergibt folgendes Verhältniß:

für Kaffee . . .	17,^{9}	Pfund	gegen	4,^{59}	Pfund	im Zollgebiet,
„ Zucker . . .	31,^{78}	„	„	12,^{74}	„	„ „
„ außerdeutschen Rohtaback und Tabackstengel .	17,^{8}	„	„	2,^{40}	„	„ „
„ außerdeutsche Zigarren . .	0,^{14}	„	„	0,^{04}	„	„ „
„ Salz:						
ausländisches .	13,^{51}	„				
inländisches .	19,^{70}	„				
zusammen	33,^{21}	Pfund	„	15,^{49}	„	„ „
„ gesalzene Häringe 1875/77	5,^{14}	„	„	4,^{97}	„	„ „
„ fremden Wein	16,^{2}	„	„	2,^{63}	„	„ „
„ Bier: 5 Liter ausländisches, 2 Liter süddeutsches, 101 Liter bremisches, zusammen 108 Liter gegen 59,^{87} Liter im Brausteuergebiet 1870/75,						
„ Branntwein:						
ausländischen .	3,^{57}	Pfund	„	0,^{24}	Pfund	„ Zollgebiet,
„ inländischen, nicht ermittelt; nach dem abgeschätzten Maischraum für die bremischen Brennereien wird eine Maischsteuerbelastung berechnet von	1,^{44} ℳ.		gegen	1,^{24} ℳ.		im Branntweinsteuergebiet 1875,
„ ausländische Baumwollenwaaren . .	3,^{48}	Pfund	gegen	0,^{12}	Pfund	im Zollgebiet,
„ ausländische Wollwaaren .	1,^{77}	„	„	0,^{39}	„	„ „

Die für Bremen berechneten Zahlen beziehen sich auf das bremische Staatsgebiet einschließlich der ländlichen, dem Zuschlag zum Aversum nicht zu unterwerfenden Bevölkerung; in der Denkschrift wird deshalb darauf hingewiesen, daß die Zahlen noch um ein Sechstel zu erhöhen seien, wenn der Konsum der städtischen Bevölkerung Bremens allein dargestellt werden solle.

Digitized by Google

Es bestand Einverständniß darüber, daß die nach der bremischen Statistik berechneten Mengen nicht ohne weiteres als der muthmaßliche Verbrauch im Falle des Zollanschlusses oder auch nur als der Ausdruck des gegenwärtigen Verbrauchs der Stadt Bremen anzusehen seien, daß derartige Berechnungen vielmehr der Natur der Sache nach nur als ein Versuch zu betrachten seien, auf Grund des zugänglichen statistischen Materials eine ziffermäßige Unterlage für spezielle Berechnungen des gegenwärtigen Konsums zu gewinnen.

Der Unterkommission erschien es angezeigt, zur Lösung der ihr gestellten Aufgabe im Anschlusse an die bereits im Eingange des Berichts aufgeführten, gegen die Methode der Denkschrift erhobenen allgemeinen Einwendungen zunächst die für jeden Verbrauchsgegenstand in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse eingehend zu erörtern und danach festzustellen, bei welchen Gegenständen und in welchen Richtungen Ergänzungen und Berichtigungen der statistischen Zahlen durch spezielle Ermittelungen auf der Grundlage der Statistik, durch Vernehmung von Sachverständigen, durch amtliche Erhebungen 2c. überhaupt ausführbar und danach anzuordnen wären. Auf Grund dieser Erörterungen hat die Kommission die Ueberzeugung gewonnen, daß Erhebungen im vorgedachten Sinne nur bei einer Reihe der wichtigsten zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände, nämlich Kaffee, Zucker, Wein, Branntwein, Bier und ausländischen Manufakturwaaren, möglich und von einem gewissen Erfolge sein würden, daß dagegen von derartigen Erörterungen für die Feststellung des Konsums an Salz und gesalzenen Häringen, an Taback, getrockneten Südfrüchten und Gewürzen von vorn herein abzusehen, und daß endlich hinsichtlich der nicht in der Denkschrift im einzelnen erörterten Gegenstände, namentlich der Rohstoffe und Halbfabrikate überhaupt eine andere Berechnungsweise in Aussicht zu nehmen sei.

In Bezug auf Salz und gesalzene Häringe war man allgemein der Ansicht, daß für Bremen und Hamburg im Falle des Anschlusses ein den Durchschnittsverbrauch im Zollgebiet übersteigender Verbrauch nicht anzunehmen sei.

Für Taback war man einverstanden, daß die bremische Handelsstatistik eine brauchbare Unterlage für die Bemessung des Konsums nicht gewähre. Bremen bildet für Taback den Hauptstapelplatz zur Versorgung des deutschen Marktes; der lokale bremische Konsum steht in einem so verschwindenden Verhältniß zu den in Bremen eingeführten Mengen, daß selbst der in der Denkschrift berechnete Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr von 17,9 Pfund pro Kopf nur etwa 3 Prozent der Einfuhr beträgt.

Wenn statt der Jahre 1873/77 die Jahre 1875/77 der Berechnung zu Grunde gelegt werden, so ergibt sich statt eines Ueberschusses der Einfuhr vielmehr ein Ueberschuß der Ausfuhr von 14 Pfund pro Kopf. Die Lagervorräthe schwanken je nach dem Ausfall der Ernten und den Handelskonjunkturen erheblich; beispielsweise wird in dem Bericht der Bremer Bezirkskommission für die Tabackenquete allein für amerikanischen Fässertaback ein Mehrvorrath Ende 1877 gegen Anfang 1873 von 56,781 Zentnern nachgewiesen, was pro Jahr auf den Kopf der Bevölkerung etwa 8 Pfund ausmacht. Der Gewichtsverlust der eingeführten Mengen während der Lagerung in Bremen wird in dem erwähnten Kommissionsbericht nach den Aussagen von 12 Sachverständigen auf 5 Prozent während des ersten Jahres nach der Ernte, bei längerer Lagerung auf 1 bis 2 Prozent für das Jahr veranschlagt; in dem Bericht der hamburgischen Bezirkskommission für die Tabackenquete wird der Gewichtsverlust für einige Sorten auf 3 bis 4 Prozent, für andere auf 5 bis 9 Prozent von den Sachverständigen angegeben. Bei derartigen Differenzen mußte der Versuch, den Verbrauch von

Digitized by Google

Taback in Bremen auf Grund der statistischen Ein- und Ausfuhrziffern zu berechnen, aussichtslos erscheinen. Die weiteren Ausführungen über den Verbrauch von Taback sind unter Ziffer 8 nachstehend aufgenommen.

Für die Bemessung des Verbrauchs von trockenen Südfrüchten und Gewürzen liefert die Bremer Statistik ebenfalls keine hinreichende Grundlage. Beispielsweise wird danach für Rosinen und Korinthen auf den Kopf der Bevölkerung für 1873/77 eine Mehreinfuhr von 4,^{82} Pfund, für 1874 dagegen von nur 0,^{86} Pfund, für 1868/77 von 5,^{40} Pfund berechnet; für Pfeffer und Piment beträgt die Mehreinfuhr 1873/77: 1,^{09} Pfund, für 1868/77 ergibt sich dagegen eine Mehrausfuhr von 0,^{50} Pfund pro Kopf. Hiernach überzeugte man sich, daß es zur Feststellung des Konsums für jeden einzelnen der zahlreichen und verschiedenartigen Tarifpositionen angehörenden Artikel weitgehender und sehr verwickelter Untersuchungen über Gewichtsverluste während der Seereise und während der Lagerung in Bremen, über die Verschiedenheit der Lagervorräthe, über nicht angeschriebene Ausfuhrmengen ꝛc. bedürfen würde, von denen sich ein zuverlässiges Resultat nicht erwarten ließe. Andererseits wurde nicht verkannt, daß ein Mehrkonsum an diesen Artikeln für die Hansestädte anzunehmen sein möchte, eventuell im Verhältnisse, wie für den Konsum an Kaffee und sonstigen Kolonialwaaren im Falle der Richtigstellung des letzteren.

Endlich glaubte die Kommission, für die Ermittelung des Konsums an den in der Denkschrift nicht genannten zollpflichtigen Artikeln, namentlich der Rohstoffe und Halbfabrikate, von thatsächlichen Erhebungen um so mehr absehen zu müssen, als die bremische Statistik für viele dieser Gegenstände Anschreibungen nicht enthält. Sie nahm an, daß man danach zu einer näheren Aufklärung nur gelangen würde, wenn diese Artikel gruppenweise zusammengestellt würden, bei jeder Waarengruppe der Zollwerth auf den Kopf der Bevölkerung des Zollgebiets ausgeworfen und dann unter Berücksichtigung der in den Hansestädten bestehenden wirthschaftlichen Verhältnisse, sowie der Resultate der 1875 aufgenommenen Gewerbestatistik weiterer Beschluß darüber gefaßt werde, bei welchen Waarengruppen ein Mehrkonsum, ein Minderkonsum oder der gleiche Konsum für die Hansestädte anzunehmen sei.

Die näheren Ausführungen über den Verbrauch an Rohstoffen und Halbfabrikaten sind unter Ziffer 7 nachstehend wiedergegeben.

Ueber die Erörterungen und Vorschläge wegen der anzustellenden weiteren Erhebungen auf der Grundlage der Statistik bezüglich der Eingangs genannten Gegenstände wird im einzelnen Folgendes berichtet.

1. Kaffee.

Zur Erläuterung der in der bremischen Handelsstatistik enthaltenen Zahlen über die Ein- und Ausfuhr von Kaffee wurde Seitens des bremischen Kommissars das Folgende mitgetheilt. Das Gewicht der in Bremen eingeführten Kaffeeladungen werde von den Importeuren nach Maßgabe der Faktura, nicht auf Grund der erst nach stattgehabter Lagerung ausführbaren Ermittelung des Ankunftsgewichts deklarirt, weil nach dem Güterdeklarationsgesetz auch der Werthdeklaration der fakturirte Werth, nicht aber der nach der Ankunft ermittelte Werth zu Grunde zu legen ist. Bei dem von Brasilien theils direkt, theils indirekt über Großbritannien und Hamburg bezogenen Kaffee, welcher die überwiegende Menge des bremischen Kaffee-Imports ausmache, betrage der Unterschied zwischen dem fakturirten und dem in Bremen ankommenden Gewicht auf den zu 60 kg fakturirten Sack 3 bis 4 Pfund, da bei der Ablieferung in Bremen das Gewicht in der Regel auf 116 bis 117 Pfund pro Sack auskomme. Außer diesem auf der Seereise ent-

stehenden Gewichtsverlust seien von den Einfuhrzahlen ferner diejenigen Verluste abzusetzen, welche durch die Lagerung in Bremen, durch das Aussondern von Steinen und Staub, durch die Abtrennung des durch Seewasser schwer beschädigten, für den Konsum untauglich gewordenen Theils der Importe, sowie in Folge der Zerstörung durch Feuer entstehen. Andererseits müßten den Zahlen für die Ausfuhr die nicht zur Deklarirung und Anschreibung gelangten kleinen Ausfuhren hinzugefügt werden. Diese Ausfuhren stellten eine beträchtliche Menge dar, weil Sendungen im Werthe bis zu 30 ℳ. (beim Kaffee etwa eine Gewichtsmenge von 50 Pfund) von der Deklarationspflicht befreit seien und weil die Kleinhändler auch größere Mengen nicht zu deklariren pflegten. Der nach den so berichtigten Zahlen sich ergebende Einfuhrüberschuß umfasse außer dem Konsum alsdann noch den Unterschied zwischen den Lagervorräthen zu Anfang und zu Ende der in Berechnung gezogenen Periode. Da mit einiger Sicherheit diese Vorräthe schwerlich auch nur annähernd festzustellen seien, so werde nur erübrigen, die zur Berechnung zu ziehende Periode erheblich zu verlängern und statt der fünfjährigen Periode 1873/77 etwa eine zehnjährige zu Grunde zu legen. Der Unterschied der Lagervorräthe würde sich alsdann auf zehn, statt auf fünf Jahre vertheilen und deshalb für den Durchschnitt weniger ins Gewicht fallen. Bei einer vorläufigen summarischen Berechnung, welche unter Berücksichtigung dieser Momente vorgenommen worden, habe sich ein Konsum von etwa 7 bis 8 Pfund Kaffee pro Kopf für Bremen ergeben.

Zur Berücksichtigung bei weiteren Untersuchungen über den Kaffeekonsum in den Hansestädten wurde seitens der hamburgischen Kommissare Bezug genommen auf die in Hamburg angestellten, in den hamburgischen Denkschriften näher beschriebenen direkten Ermittelungen in den Haushaltungen. Das Ergebniß derselben sei gewesen, daß für 25 Lehrerhaushaltungen mit einer Einnahme von 2,250 bis 8,000 ℳ. ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von $8,^{62}$ Pfund rohen Kaffees neben $1,^{77}$ Pfund Kaffeesurrogaten für das Haushaltungsmitglied und von $53,^{09}$ Pfund Kaffee nebst $10,^{20}$ Pfund Surrogaten für die aus durchschnittlich $6,^{16}$ Personen bestehende Haushaltung sich herausgestellt habe. Erhebungen in anderen Berufsklassen, welche sowohl in höheren als in denselben Einkommenklassen angestellt seien, hätten einen, je nach der größeren oder geringeren Zahl der Kinder und Dienstboten, namentlich auch nach der größeren oder geringeren Theilnahme von Nichthausgenossen an dem Konsum des Haushalts schwankenden, in der Mehrzahl zwischen 5 und 15 Pfund sich bewegenden Verbrauch von rohem Kaffee ergeben. Aehnliche Ermittelungen in den für die Berechnung eines Durchschnitts vor Allem maßgebenden, weil zahlreichsten unteren Klassen der Bevölkerung seien nicht ausführbar gewesen, weil genaue Haushaltungsbücher in diesen Klassen nur selten geführt werden; Ermittelungen des thatsächlichen Konsums für eine kurze Zeit von einigen Wochen oder selbst Monaten führten aber gerade in den unteren Klassen zu Trugschlüssen, weil die Höhe des schwankenden Erwerbes die Ausgaben bestimme, welche sie je nach Jahreszeit und den Gewohnheiten des Haushaltungsvorstandes sehr verschieden über die verschiedenartigen Bedürfnisse vertheilten. Ueber den Kaffeekonsum in den unteren Klassen in Hamburg sei auf Grund von Berichten geeigneter Auskunftspersonen mitzutheilen, daß ohne Zweifel auch in diesen der Kaffeegenuß sehr verbreitet sei, daß aber die konsumirte Menge hier sehr stark durch Verwendung von Surrogaten beeinflußt werde. Namentlich in den letzten fünf Jahren habe das Steigen der Kaffeepreise neben einer sehr erheblichen Zunahme der Fabrikation und der Einfuhr von Surrogaten auf die Vermischung des Kaffees mit Surrogaten schon bei den

Digitized by Google

Händlern hingewirkt. Die Verwendung von Surrogaten werde in Hamburg begünstigt durch die in manchen Kreisen verbreitete, in den arbeitenden Klassen wegen des Einkaufs in ganz kleinen Quantitäten gebotene Sitte, den Kaffee in gemahlenem Zustande zu kaufen. Nach den Aussagen Sachverständiger werde gemahlener Kaffee in reinem Zustande nur ausnahmsweise in bevorzugten Gegenden der Stadt verkauft; die Vermischung mit 25 bis 40 Prozent Surrogat bilde die Regel.

Es erschien geboten, zur Feststellung des Umfangs der bezüglich der bremischen Kaffee-Einfuhren mitgetheilten Gewichtsdifferenzen und Verluste zunächst weitere Ermittelungen durch Vernehmung von Sachverständigen in Bremen und in Hamburg, sowie durch weitere Berichterstattung der Zollorgane und des statistischen Bureaus in Bremen einzuleiten. Die statistische Berechnung des Konsums nach dem zehnjährigen statt nach dem fünfjährigen Durchschnitt wurde mit Rücksicht auf das Schwanken der Lagervorräthe als den Vorzug verdienend anerkannt; über die Höhe der Lagervorräthe in Bremen zu Anfang und zu Ende der zehnjährigen Periode wurden Ermittelungen durch Sachverständige und Zollorgane veranlaßt.

2. Zucker.

Die Berechnung des Zuckerkonsums in Bremen auf Grund der handelsstatistischen Tabellen wird wesentlich dadurch erschwert, daß bis zum Jahre 1877 eine Zuckerraffinerie in Bremen bestanden hat, welche einen großen Theil sowohl des eingeführten indischen Zuckers als auch des Rüben-Rohzuckers, theils allein, theils gemischt verarbeitet hat. Der bei der Raffinerie entstandene Gewichtsverlust, die Menge der zur Verzehrung untauglichen Nebenprodukte, wie Rübensyrup und Melasse, wird das Schlußresultat einer Konsumtionsrechnung erheblich beeinflussen müssen. Eine weitere Schwierigkeit erwächst aus dem Umstande, daß der eingeführte Syrup, wie bei den Berechnungsversuchen im Jahre 1867 zum Zweck der Feststellung des Aversums sich ergeben hat, zum Theil in den bremischen Branntweinbrennereien zur Verwendung gelangt.

In Bezug auf die Vollständigkeit der Einfuhr- und Ausfuhrzahlen bemerkte der bremische Kommissar, daß auch hinsichtlich des Zuckers dieselben Ergänzungen erforderlich seien, wie beim Kaffee. Auch bei der Zuckereinfuhr werde das dem zu deklarirenden Werthe entsprechende fakturirte Gewicht deklarirt, welches bei dem seewärts eingeführten Zucker von dem in Bremen ausgelieferten Gewicht je nach der Qualität des Zuckers, der Art der Verpackung und der Reisedauer mehr oder minder erheblich abweiche. Die kleinen Ausfuhren im Werthe bis 30 ℳ, beim Zucker eine Gewichtsmenge bis zu etwa 100 Pfund, sowie die Ausfuhren als Schiffsproviant für kleinere Seeschiffe, seien den Ausfuhrzahlen hinzuzufügen. Die zur Bereitung von versüßten Spirituosen (künstlichen Rum und sogenannten Faconweinen) für den transatlantischen Export verwendeten Zuckermengen würden der Ausfuhr ebenfalls hinzuzuzählen sein, da bei dem Zollanschluß entweder für die hierzu verwendeten Zuckermengen Ausfuhrvergütung gegeben werden, oder der Export dieser geringwerthigen Fabrikate wegen der steuerfreien englischen Konkurrenz aufgegeben werden müsse. In Bremen angestellte Ermittelungen über den Haushaltungskonsum von Zucker ließen auf einen durchschnittlichen Verbrauch von etwa 15 bis 16 Pfund schließen.

Die hamburgischen Kommissare bezogen sich auch in Betreff des Zuckerkonsums auf den Inhalt der hamburgischen Denkschriften, aus welchen sie hervorhoben, daß die bereits erwähnten Anschreibungen in 25 Lehrerhaushaltungen mit einem

Digitized by Google

Einkommen von 2,250 bis 8,000 ℳ. einen durchschnittlichen Jahresverbrauch pro Kopf von 25,^{85} Pfund Rohzucker ergeben hätten. In reicheren Haushaltungen steige der Zuckerverbrauch bis 30 und 40 Pfund pro Kopf und in den weniger gut gestellten Haushaltungen nehme derselbe rasch ab. In den unteren Klassen der Bevölkerung trete die Verwendung von Raffinaden mehr zurück und werde der Zucker durch Syrup ersetzt. Der Kaffee werde in diesen Klassen, sowie von den Dienstboten vielfach ohne Zucker genossen, und auch da, wo dies regelmäßig nicht der Fall sei, werde der Zucker unter diejenigen Genüsse gerechnet, auf welche zuerst zu verzichten ist, sobald der Verdienst nicht ausreiche. Wenn der muthmaßliche Kaffee- und Zuckerverbrauch nach den Einkommenklassen durch braune und weiße Linien graphisch dargestellt werden sollte, so würde sich ergeben, daß die den Kaffee darstellende braune Linie bis in die untersten Stufen sich erstrecke und auch in den höchsten Klassen nur zu einer mäßigen Stärke anwachse, daß dagegen die weiße, den Zucker bezeichnende Linie zwar in den oberen Einkommenklassen eine beträchtliche Stärke gewinne, dagegen lange nicht so weit hinunterreiche, wie die braune Linie.

Zum Versuch der Ergänzung der vorgelegten Berechnungen über den Zuckerverbrauch in Bremen auf Grund der handelsstatistischen Tabellen wurde die Vernehmung von Sachverständigen in Bremen, sowie eine eingehende Berichterstattung des Büreaus für bremische Statistik und der Zollorgane über den Gewichtsverlust des ausländischen Zuckers während des Seetransports, über die Menge des ein- und ausgeführten Syrups (ausschließlich der Melasse und des Traubenzuckers), über die Zahl und den Geschäftsbetrieb der Zuckerraffinerien in Bremen und über die zur Fabrikation versüßter Spirituosen für den Export verwendeten Zuckermengen vorgeschlagen.

3. Wein.

Für die Berechnung des Konsums von Wein in Bremen gewähren die Ein- und Ausfuhrübersichten der Bremer Statistik nur eine ungenügende Grundlage, da die Lagerbestände je nach dem Ausfall der letzten Weinerte sehr stark schwanken und da für den bei der Lagerung und Bearbeitung sich ergebenden Abgang jeder Anhalt fehlt. Eine Unterlage für die Berechnung des Weinkonsums bieten aber die Anschreibungen für die Konsumtionsabgabe in Bremen über den zum Verbrauch oder zur Lagerung in den Haushaltungen versteuerten Wein. Der Verbrauch berechnet sich nach den letzteren für die Jahre 1872/76 auf im Ganzen 8,^{28} Liter pro Kopf der Bevölkerung. Es wird indeß bremischerseits behauptet, daß in Folge der Art der Weinbesteuerung in Bremen diese Ziffer außer dem Konsum des Steuerbezirks auch den größten Theil des nach der Umgegend von Bremen abgesetzten Weins mitumfasse, weil kleine Mengen bis zu 10 und 12 Flaschen bei der Ausfuhr aus dem Steuerbezirk nicht angemeldet zu werden pflegten.

In Hamburg wird eine Konsumtionsabgabe für Wein von den Wirthen nach amtlicher Abschätzung ihres Verbrauchs von den Konsumenten, welche eine jährliche Miethe von 600 ℳ. und darüber zahlen, nach schriftlicher Deklaration derselben erhoben. Hamburgischerseits wird der versteuerte Verbrauch an Wein nach den Steuerregistern des Jahres 1875 auf 4,^{44} Flaschen pro Kopf berechnet, der Gesammtkonsum aber mit Rücksicht auf die von der Steuer nicht erfaßten Mengen auf 5 bis 6 Flaschen pro Kopf geschätzt.

Für die Berechnung des Aversums ist von dem ermittelten Gesammtkonsum für Bremen und Hamburg nur derjenige Theil in Betracht zu ziehen, welcher muthmaßlich bei der Einbeziehung der Städte in die Zollinie noch auf aus-

Digitized by Google

ländischen Wein entfallen würde. Nach der bremischen Handelsstatistik beträgt der auf deutschen Wein entfallende Antheil an der Gesammteinfuhr durchschnittlich ein Siebentel bis ein Fünftel. Der bremische Kommissar nahm Bezug darauf, daß in den zu den Akten gebrachten preußischen Bemerkungen vom April 1867, die Feststellung des bremischen Aversums zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes betreffend, der Antheil des ausländischen Weins im Falle des Zollanschlusses auf ein Drittel des Gesammtkonsums angenommen sei. Anzuerkennen war in Bezug auf Wein, daß das Verhältniß des zum Konsum gelangenden ausländischen und inländischen Produkts sich voraussichtlich bei einer Einverleibung der Zollausschlüsse in das Zollgebiet wesentlich ändern würde.

Es wurden zunächst noch weitere Erhebungen über die in den versteuerten Mengen mitenthaltenen kleinen Ausfuhren, und über das derzeitige Verhältniß des Konsums von ausländischem und inländischem Wein in Bremen veranlaßt.

4. Branntwein.

In Bremen wird eine Branntweinsteuer von dem auf Branntwein verarbeiteten Malz und Getreide und eine Konsumtionsabgabe von den zu Konsum gelangenden außerbremischen Spirituosen erhoben. Bei der Ausfuhr bremischer Spirituosen wird für die entrichtete Branntweinsteuer eine Rückvergütung gewährt, wenn die Ausfuhr in Mengen von 100 Liter und darüber erfolgt.

In Hamburg wird eine Steuer vom Ausschank und vom Kleinhandel mit Branntwein nach den verkauften Quantitäten ohne Rücksicht auf den Stärkegrad erhoben. Die Steuer wird auf Grund steueramtlicher Abschätzung, event. nach Einsicht der Kontobücher und Rechnungen der Brenner und der Wirthe unter Mitwirkung von kundigen Mitgliedern der Behörde festgestellt.

Der in den Brennereien verwendete Maischraum kann weder in Bremen noch in Hamburg amtlich festgestellt werden, würde auch für die Berechnung des Aversums ohne Bedeutung sein, weil die Brenner bei dem jetzigen Steuermodus in der Benutzung des Maischraums ganz unbeschränkt sind, eine Schätzung aber, wie sich das Verhältniß gestalten würde, wenn die Maischraumsteuer auch auf sie angewendet würde, immer eine willkürliche sein müßte.

In Hamburg ist durch Umfrage bei einigen Brennern ermittelt, daß die Verwendung von Maischraum zwischen 5 und 12 Liter für ein Kilogramm Getreide schwankt. Diese reichliche Benutzung von Maischraum wird durch den auf Gewinnung von Preßhefe gerichteten Betrieb mancher Brennereien erklärt. Bei der Anwendung der Maischraumsteuer auf diese zum Theil noch mit den ältesten Apparaten ausgerüsteten Brennereien würde entweder eine Umgestaltung oder, was wahrscheinlicher, das Eingehen der Brennereien erfolgen müssen.

Allseitig wurde die Schwierigkeit anerkannt, bei der erheblich verschiedenen Besteuerung des Branntweins in den Hansestädten und in der Branntweinsteuergemeinschaft eine genaue Feststellung des Steuerwerthes für den beiderseitigen Konsum zu erreichen, und wurde als eine geeignetere Methode hierfür die Zugrundelegung der Spiritusausbeute nach Alkoholprozenten bezeichnet. Nach den in Bremen veranlaßten Ermittelungen werden auf 100 Kilogramm Malz oder Getreide 56 Liter à 40 Prozent oder 2,240 Literprozent Branntwein gewonnen. Die in Hamburg angestellten steueramtlichen Erkundigungen haben ein ähnliches Resultat ergeben.

Nach der Berechnung, welche die Unterkommission unter Zugrundelegung vorstehender Zahlen und unter Abzug der vom statistischen Bureau in Bremen geschätzten Ausfuhren von Branntwein in Mengen von weniger als 100 Liter

Digitized by Google

vorläufig und unter Vorbehalt weiterer Ermittelungen aufstellen ließ, würde sich der Branntweinkonsum Bremens pro Kopf auf 9,^{04} Liter im Steuerwerthe von 94,^{74} Pfennig stellen (Steuerertrag und Zoll in der Branntweinsteuergemeinschaft 1875 1,^{55} *M.*)

In den hamburgischen Denkschriften ist der Konsum in der Stadt Hamburg auf Grund der Steuerlisten und unter Berechnung angemessener Zuschläge auf 6 Liter pro Kopf geschätzt worden.

5. Bier.

Von dem zu Bier verbrauten Malz wird in Bremen eine Brausteuer erhoben; die Verwendung von Malzsurrogaten zum Bierbrauen ist nicht besteuert. Das nicht bremische Bier wird bei der Einfuhr in den Konsumtionsabgabebezirk versteuert. Für ausgeführtes Bier wird eine Rücksteuer nicht gewährt. In den handelsstatistischen Tabellen ist die Ausfuhr von Bier aus dem bremischen Staatsgebiet nachgewiesen; die Ausfuhr aus dem Konsumtionsabgabebezirk ist nicht speziell ermittelt.

In Hamburg besteht eine Brausteuer von dem zum Bierbrauen verwendeten Malz und eine Eingangsabgabe für das in den Steuerbezirk eingeführte Bier. Das letztere überwiegt an Menge das erstere erheblich und wird bei der Einfuhr an den Steuerposten kontrolirt; für das aus dem Steuerbezirk ausgeführte Bier wird eine Rücksteuer vergütet, und kann deshalb auch die ausgeführte Biermenge nachgewiesen werden.

Eine für Bremen auf Grund der vorliegenden Zahlen nach dem Verhältniß von 200 Liter Bier auf 100 Pfund Malz angestellte Berechnung ergibt einen Verbrauch von 45,^{17} Pfund Malz und eine Steuerlast von 94,^{34} Pfennig für den Kopf, einschließlich 4 Pfennig für übergangsabgabepflichtiges süddeutsches Bier.

Gegen diese Berechnung wurde bremischerseits geltend gemacht, daß nicht, wie geschehen, die Ausfuhr aus dem bremischen Staatsgebiete, sondern die erheblich höhere Ausfuhr aus dem Konsumtionsbezirke abzusetzen sei. Der Betrag dieser Ausfuhr sei für das Jahr 1876 in Bremen durch spezielle Erhebungen des statistischen Bureaus bei den Brauern ermittelt. Ferner sei bei der Umrechnung des ausgeführten Bieres nicht das Verhältniß von 200 Liter auf 100 Pfund Malz anzuwenden. Nach der vorgelegten Auskunft eines mit der Bierproduktion vertrauten Beamten des Kaiserlichen Hauptzollamtes Hamburg betrage der Bierzug dort nur durchschnittlich 185 Liter an gewöhnlichem, sogenanntem bayerischen Bier auf den Zentner Malz; in Bremen werde für gewöhnliches Bier dieser Satz, für das stärkere Exportbier nur 180 Liter auf den Zentner Malz anzunehmen sein. Eine mit Berücksichtigung dieser beiden Momente angestellte vorläufige Berechnung ergab einen Verbrauch von 37,^{24} Pfund Malz und eine Steuerlast von 78,^{48} Pfennig, einschließlich 4 Pfennig für übergangsabgabepflichtiges Bier.

Von dem statistischen Bureau in Bremen ist für das Jahr 1876 auch der wirkliche Bierzug durch Umfrage bei den Brauern ermittelt worden. Auf dieser Grundlage ist der Bierkonsum in Bremen für 1876 auf 71,^{96} Liter berechnet. (Brausteuergebiet 1876: 64,^{18} Liter, 1874/76: 66,^{46} Liter.)

Für Hamburg wird der Bierverbrauch nach den Registern der Konsumtionsabgabe für 1874/76 berechnet auf 34,^{47} Pfund Malz bei Zugrundelegung des Verhältnisses von 200 Liter Bier auf den Zentner Malz und auf 35,^{84} Pfund nach dem Verhältniß von 185 Liter Bier auf den Zentner Malz. Die Steuerlast berechnet sich im ersteren Falle auf 68,^{34} Pfennig, im letzteren auf 71,^{68} Pfennig,

Digitized by Google

gegen 58,[51] Pfennig im Brausteuergebiet. In Liter Bier ausgedrückt stellt sich der hamburgische Konsum für 1874/76 bei Annahme eines Bierzuges von 200 Liter auf den Zentner Malz auf 68,[95] Liter, bei Annahme eines Bierzuges von 185 Liter auf 66,[30] Liter, gegen 66,[46] Liter im Brausteuergebiet.

Zur Vervollständigung und Kontrolirung der vorliegenden Zahlen wurden weitere Erhebungen durch die betreffenden Zollorgane insbesondere über den Bierzug, die Verwendung von steuerpflichtigen Malzsurrogaten und den Umfang der Ausfuhr von bremischem Bier veranlaßt.

6. Manufakturwaaren.

Eine Berechnung des Verbrauchs von ausländischen Manufakturwaaren auf Grund der bremer Handelsstatistik erscheint nach Ansicht des bremischen Kommissars aussichtslos, weil die für die Bemessung des Konsums nothwendige Ermittelung der Lagerbestände und die Feststellung der nicht nachgewiesenen Ausfuhr nicht thunlich sei, und weil es große Schwierigkeiten biete, die statistischen Deklarationen gerade in Bezug auf den Herkunfts- und Bestimmungsort dieser Waaren in der für Verbrauchsberechnungen erforderlichen Korrektheit zu liefern. Beispielsweise seien die aus Hamburg nach Bremen eingeführten Baumwollen- und Wollenwaaren, welche in der vorgelegten Denkschrift als ausländische angenommen worden, zum großen Theile deutsches Fabrikat.

Von einem hamburgischen Sachverständigen wird der Antheil deutscher Fabrikate an dem gesammten Versandt von Manufakturwaaren von Hamburg nach Bremen in einem der Kommission vorgelegten Gutachten auf 66 bis 80 Prozent dem Werth nach geschätzt mit dem Bemerken, daß der Antheil sich in Wirklichkeit mehr der höheren als der niederen Zahl nähere. Von den Vertretern Bremens und Hamburgs wurde insbesondere auch darauf hingewiesen, daß fremdländische Manufakturwaaren zu denjenigen Verbrauchsgegenständen gehörten, bei welchen der, wenn auch genau ermittelte jetzige Verbrauch nur eine untergeordnete Bedeutung für die Feststellung des Aversums habe, da die fremden Erzeugnisse, welche in Folge der Entwicklung der deutschen Industrie schon jetzt in Bremen und Hamburg durch deutsche Fabrikate zum größten Theil verdrängt seien, beim Einschluß in die Zolllinie erfahrungsmäßig in einem noch weiteren Umfang durch inländische zollfreie ersetzt werden.

Wenn auch das Zutreffende dieser letzteren Bemerkung im allgemeinen nicht verkannt wurde, so wurde doch dagegen hervorgehoben, daß der Verbrauch von seidenen Kleidern und feinen Putzwaaren aus Paris ausschließlich auf die größeren Städte falle, und daß deßhalb für diese Gegenstände auf den Hansestädten auch Maßgabe der Wohlhabenheit und der Gewohnheit ein den Durchschnitt erheblich übersteigender Konsum anzurechnen sei. Die Berechtigung eines Zuschlags-Aversums für diese Artikel wurde von den Vertretern Bremens und Hamburgs anerkannt, wegen der Höhe des dafür anzurechnenden Betrages aber darauf hingewiesen, daß der Zollertrag aus diesen Positionen ein verhältnißmäßig verschwindender sei. Wenn man den Zollertrag für seidene Kleider, Position 18a des Tarifs, nur auf die sechs bedeutendsten Städte Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., München, Dresden und Leipzig vertheile, so ergebe sich auf den Kopf ein Betrag von 0,[30] ℳ., und wenn man den Ertrag der ganzen Position 18 des Tarifs, seidene und andere Kleider, künstliche Blumen und Schmuckfedern, Herrenhüte aus Seide und aus Filz, leinene Leibwäsche, Kleidungsstücke aus Kautschuck 2c. zusammen über die sechs Städte vertheile, so ergebe sich ein Zollbetrag von 0,[40] ℳ. pro Kopf. Das außer den genannten sechs Städten

Digitized by Google

aber noch eine Reihe anderer Städte, wie Köln, Magdeburg, Hannover, Kassel, Stuttgart u. A., sowie ein Theil der Landbevölkerung, z. B. der auf seinen Gütern lebende Adel, an dem Konsum der in Rede stehenden Artikel theilnehmen, sei wohl nicht zu bezweifeln, der für diesen Mehrverbrauch den Städten anzurechnende Aversumszuschlag werde deßhalb ebenfalls nur ein ganz geringer sein können.

Es wurde für wünschenswerth erachtet, durch weitere Befragung von Sachverständigen in Bremen und in Hamburg den Antheil ausländischer Manufakturwaaren an den von Hamburg aus zum Versandt nach Bremen gelangenden Manufakturwaaren auch dem Gewichte nach näher zu ermitteln.

7. Rohstoffe und Halbfabrikate.

Die Kommissare für Bremen und Hamburg machten darauf aufmerksam, daß eine Reihe von zollpflichtigen Rohstoffen und Halbfabrikaten, welche im Zollgebiet nur für die Großindustrie Verwendung finden, in den Hansestädten überhaupt nicht oder doch nicht in nennenswerther Menge zum Verbrauch gelangen, und daß auch bei denjenigen, welche für den gewerblichen Gebrauch dienen, ein Mehrkonsum für die Hansestädte nicht anzunehmen sei. Garne für die Weberei, gewisse in großen Mengen eingeführte Chemikalien für die inländische Papier- und Seifenfabrikation, wie Chlorkalk, Aetznatron, krystalisirte und kalzinirte Soda, ferner Oele zur Türkischrothfärberei und Maschinenöle für die Großindustrie, alle diese Artikel, welche zusammen einen immerhin nicht ganz unerheblichen Zollertrag lieferten, kämen in den Hansestädten naturgemäß nur in geringem Maße zur Verwendung. Es sei deßhalb nicht zulässig, auf diese nicht speziell zu untersuchenden Artikel etwa das für andere Verbrauchsgegenstände zu ermittelnde Prozentverhältniß des Mehrverbrauchs anzuwenden. Bei einer exakten rechnungsmäßigen Feststellung des Aversums würde vielmehr der auf Rohstoffe und Halbfabrikate fallende Zollertrag zum großen Theil selbst von dem einfachen Kopftheil in Abzug zu bringen sein, zum anderen Theil aber keinesfalls für die Frage des Aversums-Zuschlages in Betracht kommen können. Es werde deßhalb für die weiter anzustellenden Berechnungen förderlich sein, zunächst diejenigen Artikel auszusondern, für welche überhaupt ein Mehrverbrauch in den Hansestädten angenommen werden könne, um dann der Schätzung der Höhe dieses Mehrverbrauchs näher zu treten.

Die Kommission erachtete indeß eine Aussonderung einzelner Artikel vor Eingang der Resultate der veranlaßten Ermittelungen wenigstens zur Zeit nicht für zweckmäßig, da für alle Artikel, deren Verbrauch nicht durch Ermittelungen wenigstens annähernd festgestellt werden könne, bei der Feststellung des Gesammtresultats eine gemeinsame Abschätzung stattzufinden haben werde. Dabei werde allerdings nicht der etwa bei gewissen Kolonialwaaren ermittelte Mehrverbrauch als Maßstab für die Aversumfeststellung auch für alle nicht ermittelten Artikel anzuwenden sein, aber es werde bei der Schlußberechnung unter Rücksichtnahme darauf, daß bei gewissen Rohstoffen und Halbfabrikaten vielleicht ein Minderverbrauch für die Hansestädte zugegeben sei, andererseits zu erwägen sein, daß bei anderen nicht speziell festzustellenden Verzehrungsartikeln und Industriegegenständen vielleicht ein stärkerer Mehrverbrauch angenommen werden könne.

Zur Aufklärung über den Umfang der Großindustrie in den Freihäfen und die Verwendung von zollpflichtigen Rohstoffen und Halbfabrikaten für dieselbe übernahmen die Kommissare für Bremen und Hamburg die Beibringung von Uebersichten über die Gewerbebetriebe in dem Freihafengebiet und dem Zollgebiet der Städte nach der Gewerbezählung vom Dezember 1875.

Digitized by Google

8. Taback.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Tabaks für den Zoll- und Steuerertrag hoben die Kommissare für Bremen und Hamburg hervor, daß es von Interesse sei die Höhe des für das Zollgebiet sich ergebenden Durchschnittsverbrauchs näher ins Auge zu fassen. Sie vertraten dabei die Ansicht, daß dieser Durchschnittsverbrauch hinter dem überhaupt anzunehmenden Verbrauchsmaximum kaum zurückbleiben, und daß aus diesem Grunde der Taback nicht zu denjenigen Verbrauchsgegenständen zu rechnen sein werde, auf welche ein Zuschlag zum Kopftheil des Aversums gerechtfertigt erscheine. In den hamburgischen Denkschriften sei in Bezug auf den Tabackkonsum im allgemeinen und die Theilnahme der verschiedenen Gebiete an demselben näher ausgeführt worden, daß, wenn der Tabackverbrauch in Deutschland über das Verbrauchsquantum der übrigen europäischen Länder, mit Ausnahme von Holland, weit hinausgehe, dies seine Erklärung in dem Umstande finde, daß der Verbrauch von Taback in Deutschland, begünstigt durch eigene Produktion und niedrige Besteuerung, in allen Bevölkerungsklassen und namentlich auch auf dem platten Lande zur allgemein verbreiteten Sitte geworden sei. Alle im Freien beschäftigte Personen pflegen starke Raucher zu sein; den Fuhrknecht, den Kahnschiffer, den Bauern sehe man, besonders in Mittel- und Süddeutschland, gewöhnlich mit der brennenden Pfeife. Die Thatsache, daß der Tabackkonsum im Allgemeinen im Süden Deutschlands ein größerer sei als im Norden, sei auch bei dem literarischen Kampf um die Einführung des Tabackmonopols hervorgehoben und anerkannt worden. In den großen Städten dagegen, und insbesondere in Hamburg, seien die Verhältnisse und Lebensgewohnheiten für einen reichlichen Tabackverbrauch weniger günstig. In Hamburg sei in allen Amtsräumen, in der Börse, in den Komptoren, Magazinen und Läden, in den Speichern, den Quais und den Lagerräumen das Rauchen während der ganzen Tageszeit ohne weiteres ausgeschlossen, die große Mehrzahl der Handwerker und Fabrikarbeiter rauche nicht während der Arbeitszeit. Sowohl die Art der Arbeit, als das rasche energische Arbeiten und das gemeinschaftliche Arbeiten vieler Personen, bei manchen Betrieben auch polizeiliche Verbote, machen es durchweg unthunlich. Dies sei zugleich der Grund dafür, daß man auf den Straßen der großen Städte verhältnißmäßig vielen Rauchern begegne; auf der Straße werde geraucht, weil in den Geschäftslokalen und Arbeitsräumen das Rauchen durch die Verhältnisse und die Sitte verboten sei. Betrachte man in dieser Weise die Dinge, wie sie sich wirklich und zwar mit einer gewissen Nothwendigkeit gestalten, so werde man den größeren Konsum an Taback, pro Kopf der Bevölkerung berechnet, weit eher in den kleinen Städten und in den ländlichen Distrikten, als in den Zentren einer lebhaften Handels- und Geschäftsthätigkeit zu suchen geneigt sein.

Es wurde entgegnet, daß, wenn auch vielleicht der Gesammtverbrauch an Taback für die Städte nicht höher anzunehmen sei, als der Durchschnittsverbrauch im Zollgebiete, doch ein Zuschlag zum Aversum für Taback dadurch begründet erscheine, daß in den Hansestädten vorwiegend der höher besteuerte ausländische Taback und ausländische bezw. importirte Zigarren konsumirt werden. Die Kommissare für Bremen und Hamburg erkannten an, daß der in den Hansestädten verbrauchte Taback zum größeren Theile ausländischer sei; der Unterschied der Besteuerung des inländischen und des ausländischen Tabacks werde aber für die Berechnung des Aversums an Bedeutung verlieren, wenn bei der in Aussicht stehenden anderweiten Regelung der Tabackbesteuerung die Steuerermäßigung für

Digitized by Google

den inländischen Taback annähernd beschränkt werde auf den Minderwerth desselben für die Zwecke der Fabrikation. Der Verbrauch importirter Zigarren beschränke sich wegen des theuren Preises auch in den Hansestädten auf einen kleinen Kreis Wohlhabender und werde aus diesem Grunde, sowie bei der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des bezüglichen Gesammtzollertrages kaum in Betracht kommen können.

Nachdem die veranlaßten Ermittelungen in Bremen und in Hamburg zum Abschluß gebracht und die erforderten Aeußerungen der Sachverständigen, die Berichte der amtlichen Organe u. s. w. eingegangen waren, ist eine Zusammenstellung der Ergebnisse und eine Berechnung des Konsums in Bremen auf der Grundlage des vorliegenden Materials und zwar zunächst für Kaffee, Branntwein und Bier in der Geheimen Kalkulatur des preußischen Finanzministeriums versucht worden. Die zur weiteren Beschlußnahme wieder zusammengetretene Kommission war indessen schon nach Durchsicht der eingegangenen umfangreichen Materialien und Zusammenstellungen sowie der vorläufigen Berechnungen übereinstimmend der Ansicht, daß auf Grund der bisherigen Materialien zu einer abschließenden und einigermaßen einwandsfreien rechnungsmäßigen Feststellung des Konsums auch nur für die hauptsächlichsten Artikel noch nicht zu gelangen sei, daß es zu diesem Zweck vielmehr noch umfangreicher und eingehender weiterer Ermittelungen nach verschiedenen Richtungen bedürfen würde. Selbst bei den versuchsweise zur Berechnung gezogenen Artikeln Kaffee, Branntwein und Bier ergaben die beigebrachten Materialien über wichtige, einer maßgebenden Berechnung zu Grunde zu legende Faktoren noch eine Reihe erheblicher Differenzen zwischen den vernommenen Sachverständigen und den Zollorganen, welche nur durch anderweitige Erhebungen, durch weitere Vernehmung von Sachverständigen, sowie durch Beobachtung des Verkehrs und durch amtliche Anschreibungen während eines längeren Zeitraums aufzuklären sein würden. So sind beispielsweise beim Kaffee die in Abzug zu bringenden Gewichtsverluste während des Seetransports und der Lagerung in sehr verschiedener Höhe angegeben, ebenso zeigen die Angaben über die Lagervorräthe und die nicht angeschriebenen Ausfuhrmengen erhebliche Abweichungen. Gleiche Abweichungen bestehen in der Berechnung des Bierkonsums, in Bezug auf die Menge und die Stärke des in Bremen gebrauten Bieres, die Verwendung von Malzsurrogaten, die in Abzug zu bringenden Ausfuhrmengen und den Antheil des bremischen, norddeutschen, süddeutschen und ausländischen Bieres an dem Bierverbrauch. Endlich haben beim Branntwein die Erhebungtn über die erzeugten Branntweinmengen sowie über den verwendeten Maischraum zuverlässige Resultate nicht ergeben.

Die mit der Erörterung der Konsumtionsverhältnisse speziell betrauten Mitglieder der Kommission empfahlen hiernach übereinstimmend, von der Anstellung weiterer Erhebungen und Detailberechnungen und zwar sowohl für die oben benannten drei und die sonstigen im Vorstehenden näher erörterten Artikel, als auch für die zahlreichen noch nicht im Einzelnen bearbeiteten Gegenstände, einschließlich der erst durch das Gesetz vom 15. Juli v. J. zollpflichtig gewordenen, abzusehen, da die zu erwartenden Resultate ihrer Ueberzeugung nach doch nicht genügen würden, um die Grundlage für eine ziffermäßige Feststellung des gegenwärtigen Konsums in den Hänsestädten zu gewähren.

Digitized by Google

Sollte nach diesem Vorschlage von der weiteren Verfolgung der bisher beobachteten Methode der Ermittelung des Konsums in den Hansestädten abgesehen werden, so erschien es um so mehr geboten, die Konsumfrage vom allgemeinen Standpunkt aus zu erörtern und dabei zunächst den Umfang des Fremdenverkehrs, der bereits im Eingange dieses Berichtes, als eine der hauptsächlichen Grundlagen für die vorzunehmende Schätzung bezeichnet worden, demnächst aber auch diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen, welche nach der Ansicht der hanseatischen Kommissare für die Gewinnung eines Gesammturtheils über die Bemessung des Konsums in den Hansestädten von Bedeutung erschienen und welche speziell in den hamburgischen Denkschriften eingehend beleuchtet waren.

Hinsichtlich des Fremdenverkehrs wurde allseitig davon ausgegangen, daß die Fremdenfrequenz einer Stadt den Gesammtverbrauch derselben an zoll- und steuerpflichtigen Gegenständen günstig beeinflussen müsse. Die Kommissare für Bremen und Hamburg machten indeß die Ansicht geltend, daß die Bedeutung dieses Einflusses in Bezug auf die Hansestädte überschätzt werde. Der Fremdenverkehr derselben sei im Vergleiche zu anderen großen Städten ein auffallend geringer. Die Zahl der in Hamburg aus den Hotels jeden Ranges, sowie aus den Logirhäusern und Herbergen bei der Polizeibehörde angemeldeten Fremden habe sich seit dem Jahre 1867 regelmäßig zwischen 155,000 und 181,000 bewegt, was 425 bis 500 Fremde pro Tag ergebe. Rechne man für jeden derselben einen durchschnittlichen Aufenthalt von 2 bis 3 Tagen, so gelange man zu einem dauernden regelmäßigen Fremdenbestand von höchstens 1,500 Personen. Der Durchschnitt der bei den letzten drei Volkszählungen in den Hotels u. s. w. ermittelten Fremden habe 1,224 betragen. Diese Anzahl komme also bei der Berechnung des Aversums und des Zuschlags schon mit in Ansatz. Dasselbe sei der Fall rücksichtlich der Besatzung der in den Häfen liegenden Schiffe, auf welche bei Beurtheilung des Fremdenverkehrs in den Hansestädten ebenfalls gewöhnlich Bezug genommen werde. Von wie geringer Bedeutung der Fremdenverkehr für die Bemessung des Aversums sei, erhelle sofort, wenn man sich vergegenwärtige, daß die obige Zahl des Fremdenbestandes, selbst wenn man sie verdoppele, noch nicht 1 Prozent der dem Zuschlag unterworfenen Bevölkerung von Hamburg betrage. Ueberdies werde jede etwa anzunehmende Mehrkonsumtion der Fremden mehr als aufgewogen durch den Umstand, daß die konsumtionsfähigste Klasse der Bevölkerung im Sommer die im Zollgebiet belegenen Gartenwohnungen beziehe, und daß die besuchtesten ländlichen Vergnügungsörter sämmtlich ebenfalls im Zollgebiet belegen seien.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß der Fremdenverkehr in den Hansestädten, wenn er auch, was einstweilen und vorbehaltlich näherer Feststellung dahin gestellt bleiben möge, geringer sei als man gewöhnlich annehme, doch deßhalb nicht unberücksichtigt würde bleiben dürfen, weil der Verbrauch der Fremden an zoll- und steuerpflichtigen Gegenständen pro Kopf jedenfalls erheblich größer sei, als der Durchschnittsverbrauch der ortsangehörigen Bevölkerung. Auch ließe sich wohl annehmen, daß die Zahl der nicht angemeldeten Fremden und die Zahl derjenigen Personen, die sich nur bei Tage in Bremen und Hamburg (des Vergnügens, der Geschäfte ꝛc. wegen) aufhielten, nicht unerheblich sei, und müsse dies um so mehr in Betracht gezogen werden, als diese Personen nicht nur an der Konsumtion in den Hansestädten Theil nehmen, sondern auch, wenn sie im Zollgebiete wohnten, vermuthlich im Ganzen nicht unbeträchtliche Quantitäten unverzollt in das Zollgebiet einführen würden, was sich allerdings genau nicht werde feststellen lassen.

Digitized by Google

b. Allgemeine Erörterungen.

Die hanseatischen Kommissare haben als solche Punkte, auf deren Erwähnung sie ein besonderes Gewicht legen müßten, da die Mehrzahl derselben bei der bezüglichen Beschlußfassung des Reichstags im Sinne der Erhöhung des hanseſtädtischen Aversums zur Sprache gebracht seien, die folgenden bezeichnet:

die Bezugnahme auf das Frankfurter Präzipuum vom Jahre 1836;
den Hinweis auf den Konsum in Schleswig-Holstein in den Jahren 1864/66;
die Entwickelung des Konsums seit dem Jahre 1867;
den Konsum von Kaffee und Zucker in Paris;
den Konsum in den Städten im Vergleich zum Lande und darauf begründete Wahrscheinlichkeitsrechnungen.

In Bezug auf diese Punkte ist ihrerseits das Nachstehende ausgeführt worden.

1. Betreffend das Frankfurter Präzipuum.

Die Erhebungen, welche der Feststellung des der Stadt Frankfurt im Jahre 1836 gewährten Präzipuums vorausgegangen seien und zu der Schätzung des Verbrauchs dieser Stadt auf das $4^2/_5$fache geführt hätten, seien schon aus allgemeinen Gründen für die Gegenwart nicht maßgebend, da in Folge der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands im Laufe von 44 Jahren völlig veränderte Verhältnisse sich gebildet hätten. Aber auch abgesehen von diesem allgemeinen Gesichtspunkte komme in Betracht, daß eine gemeinsame Salz- und Tabacksteuer zu jener Zeit nicht bestanden und daß Frankfurt zur Branntwein- und Biersteuergemeinschaft nicht gehört habe. Für diese Gegenstände habe Frankfurt also auch niemals ein Präzipuum bezogen, so daß die Ermittelungen von 1834/35 auf den Verbrauch zollpflichtiger Gegenstände zu beschränken gewesen seien. Auch später sei der ermittelte Maßstab nur auf die Rübensteuer ausgedehnt worden. Der Durchschnittsverbrauch im Zollverein aber habe 1834/35 an Kaffe $2,^{12}$ Pfund und an Zucker $3,^5$ Pfund betragen, so daß man für Frankfurt bei Annahme des $4^2/_5$fachen höchstens zu einem Verbrauch von $9,^3$ Pfund Kaffee und $15,^4$ Pfund Zucker habe gelangen können. Da der heutige Durchschnittsverbrauch im Zollgebiete $4,^{59}$ Pfund Kaffee und $12,^{74}$ Pfund Zucker betrage, so würde die Heranziehung des im Jahre 1834/35 ermittelten Maßstabes des $4^2/_5$fachen selbst in der Beschränkung auf die zollpflichtigen Artikel nur dann in Frage kommen können, wenn man einen Verbrauch von 20 Pfund Kaffee und 56 Pfund Zucker pro Kopf in den Hanseſtädten für möglich halten würde. Sollte dieser Maßstab sogar bei der Abschätzung des Konsums an den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen zu Grunde gelegt werden, so würde man zu der Annahme eines Verbrauchs von etwa 68 Pfund Salz, 50 Liter Branntwein und 300 Liter Bier pro Kopf gelangen.

2. Betreffend die Konsumtion in Schleswig-Holstein 1864/66.

Bei den früheren Erörterungen über die Aversumfrage sei wiederholt darauf Bezug genommen, daß der Konsum von Schleswig-Holstein an zollpflichtigen Artikeln nach den für die Jahre 1864/66 vorliegenden statistischen Ermittelungen $2^1/_2$ mal so groß gewesen sei, wie der Durchschnittskonsum im Zollgebiete; insbesondere sei im Reichstag angeführt worden, daß für diesen Zeitraum sich ein Zuckerverbrauch von 30 Pfund pro Kopf ergeben habe. Nach einer besonderen der Kommission vorgelegten hamburgischen Denkschrift über diesen Punkt, welche

Digitized by Google

auf den statistischen Mittheilungen der schleswig-holsteinischen Zolldirektion beruhe, seien diese Annahmen als irrthümliche zu bezeichnen. Der Ertrag der Zölle sei allerdings in Schleswig-Holstein etwa $2^1/_2$ mal so hoch gewesen, wie der Ertrag der Zölle und der Rübensteuer im Zollverein, was darin seinen Grund gehabt habe, daß in den Jahren 1864/66 nicht der deutsche, sondern der von diesem durchaus verschiedene dänische Tarif in Geltung war, und daß Schleswig-Holstein in den betreffenden Jahren ein selbstständiges Zollgebiet ohne eigene Industrie bildete, also deutsche und fremdländische Manufaktur- und Industriewaaren gleichmäßig nach den hohen Tarifsätzen des dänischen Tarifs verzollt werden mußten. Der Verbrauch an Kaffee und Zucker berechne sich nach den statistischen Mittheilungen der Zolldirektion nicht auf das $2^1/_2$ fache, sondern auf das $1^4/_5$ fache des damaligen Konsums im Zollverein. Der Zuckerverbrauch habe nicht 30 Pfund, sondern 17,^{68} Pfund betragen, der Kaffeeverbrauch 7,^{26} Pfund.

3. Betreffend die Entwickelung des Konsums seit dem Jahre 1867.

In Bezug auf die Frage, ob und welche Veränderungen seit der im Jahre 1867 erfolgten Festsetzung des Zuschlags zum Aversum auf 3 ℳ eingetreten seien, sei vor Allem darauf hinzuweisen, daß in den letzten zehn Jahren eine Preissteigerung der nothwendigsten Lebensmittel und der Wohnungsmiethen stattgefunden habe, welche der Natur der Sache nach in den größeren Städten sich in weit höherem Grade habe fühlbar machen müssen, als auf dem Lande. Außerdem sei in der fraglichen Periode, begünstigt durch die Freizügigkeit und den starken Zuzug Unbemittelter, eine Veränderung in der Zusammensetzung der erheblich gestiegenen Zuschlagsbevölkerung eingetreten, welche eher auf eine Abnahme als auf eine Zunahme der durchschnittlichen Konsumtionskraft dieser Bevölkerung schließen lasse.

Was andererseits den Durchschnittsverbrauch im Zollgebiet betreffe, so sei derselbe bekanntlich erheblich gestiegen. Nach einer von dem handelsstatistischen Bureau in Hamburg aufgestellten, der Kommission vorgelegten Berechnung habe von 1867 bis 1875 der Verbrauch des Kaffees im Zollgebiet um 13,^{1} Prozent, des Zuckers um 43,^{4} Prozent, des Branntweins um 18,^{1} Prozent, des Bieres um 72,^{7} Prozent, des ausländischen Weines sogar um 189,^{1} Prozent zugenommen. Diese Zunahme des durchschnittlichen Verbrauchs von zollpflichtigen Verzehrungsgegenständen habe zu einem Theil ihren Grund in der Einbeziehung wohlhabender Landestheile, wie Schleswig-Holstein, Lauenburg, Mecklenburg und Elsaß-Lothringen, in die gemeinsame Zollinie. Beispielsweise sei die auffallend große Mehrverzollung von fremden Weinen bekanntlich hauptsächlich auf den Zutritt von Elsaß-Lothringen zurückzuführen. In ähnlicher Weise würde bei dem eventuellen Eintritt der süddeutschen Staaten in die Biersteuergemeinschaft die Einnahme des Reichs aus dem Bierverbrauch sich erhöhen. Wenn nun die Hansestädte auch ferner neben einem Zuschlag den vollen Kopftheil zu bezahlen hätten und zwar auch soweit der letztere durch die Wirkung von Umständen sich erhöhe, welche mit ihrem eigenen Konsum außer Zusammenhang ständen, so würde die Thatsache der seit 1867 stattgehabten Erhöhung des Kopftheils mehr Anlaß zur Ermäßigung als zur Erhöhung des Zuschlags geben.

4. Betreffend den Konsum von Kaffee und Zucker in Paris.

Der Verbrauch an den für die Bemessung des Aversums in Betracht kommenden Gegenständen sei bisher von der Konsumtionsstatistik speziell für große Städte nicht erörtert worden, nur für Paris liege eine bezügliche Berechnung in

Digitized by Google

dem berühmten Werke des Statistikers Armand Husson „Les consommations de Paris" vor. In diesem 1875 erschienenen Werke, welches bereits in der ersten 1856 erschienenen Ausgabe den Preis der französischen Akademie erhalten habe, werde auf Grund umfassender Studien über die Pariser Konsumtionsverhältnisse und mit Hülfe aller zu Gebote stehenden offiziellen Materialien neben dem Verbrauch aller wichtigeren Verzehrungsartikel auch der Verbrauch von Kaffee und Zucker in zwei besonderen Abschnitten eingehend behandelt. Der Kaffeeverbrauch von Paris werde in der neuesten Ausgabe auf 6,[48] Pfund, der Zuckerverbrauch auf 16 Pfund Rohzucker und 4 Pfund Zuckerfabrikate pro Kopf angegeben. Zur Erklärung dieses seiner Ansicht nach hohen Verbrauchs von 20 Pfund Zucker für Paris weise Husson darauf hin, daß Paris außer der beträchtlichen Zahl großer Konsumenten, den Kaffees und Restaurants, eine große und reiche, an alle Raffinements einer ausgesuchten Ernährung gewöhnte Bevölkerung in sich schließe. „Aber ohne Beispiele zu wählen", fahre er fort, „sei es in luxuriösen Häusern, in denen der Thee und alle mit Zucker bereiteten Nahrungsmittel den Gegenstand eines starken Verbrauchs bilden, sei es in den dürftigen Haushaltungen, in welchen man sich nur ausnahmsweise des Zuckers bedient, muß man anerkennen, daß selbst in den bürgerlichen Familien von einem bescheidenen Wohlstande die mit mehr oder weniger reichlichem Zucker bereiteten Nahrungsmittel allgemein beliebt sind. Selbst der Milchkaffee, dessen Genuß in den weniger mit Glücksgütern gesegneten Klassen so verbreitet ist, absorbirt zur Versüßung recht ansehnliche Quantitäten Zucker."

Aus diesen Ausführungen sowie aus der weiter von Husson geschilderten außerordentlichen Vorliebe der Pariser Bevölkerung für Süßigkeiten aller Art, die ersichtlich eine Spezialität des Pariser Geschmacks sei, werde gefolgert werden dürfen, daß der für Paris ermittelte Zuckerverbrauch das Maximum des für Bremen und Hamburg anzunehmenden Konsums darstelle, wahrscheinlich aber denselben erheblich überschreite. Selbst ein Verbrauch von 20 Pfund Zucker würde aber den Durchschnittsverbrauch im Zollgebiet nur um etwa 50 Prozent übersteigen.

5. Betreffend den Konsum in den Städten im Vergleich zum Lande und darauf begründete Wahrscheinlichkeitsrechnungen.

Gelegentlich sei die Ansicht hervorgetreten, daß in großen Städten an Kaffee, Zucker und ähnlichen Verzehrungsgegenständen das Dreifache wie auf dem Lande konsumirt werde. Bei einer Schätzung des Durchschnittsverbrauchs der Städte sei allerdings davon auszugehen, daß die wohlhabenden Klassen in den Städten durchschnittlich stärker vertreten seien, als auf dem Lande. Aber der Einfluß dieses Umstandes auf die Steigerung des Durchschnittskonsums einer ganzen städtischen Bevölkerung trete nur in Bezug auf die eigentlichen Luxusgegenstände stärker hervor, während er bezüglich der allgemein verbreiteten Verzehrungsgegenstände, welche die wichtigsten Finanzartikel bilden, gewöhnlich überschätzt werde. So ergebe z. B. eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, daß der hohe Durchschnittskonsum des Zollgebiets von etwa $4^1/_2$ Pfund Kaffee und 13 Pfund Zucker nur durch eine verhältnißmäßig erhebliche Betheiligung der unteren Einkommenklassen in den Städten und auf dem Lande erzielt werden könne. Lasse man nämlich bei einer derartigen Berechnung etwa die Einkommenklassen von 1,200 ℳ. abwärts, welche in Preußen 90 Prozent, in Berlin, Bremen und Hamburg 81 bis 84 Prozent aller Zensiten umfassen, außer Berechnung, so ergäben sich sofort für die höheren Einkommenklassen Verbrauchsquantitäten, welche jeder Möglichkeit spotten.

Digitized by Google

Nehme man als Grundlage der Berechnung an, daß in den Städten alle Einkommenklassen an dem Verbrauch des Kaffees betheiligt seien, so könne für die unteren Klassen höchstens ein Verbrauchsquantum eingestellt werden, welches erfahrungsmäßig noch ausreiche, um den täglichen Genuß von Kaffee zu ermöglichen. Es werde deßhalb die Ziffer von $4^1/_2$ Pfund Kaffee pro Kopf für die Klassen von 600 ℳ. abwärts und die Ziffer von $6^1/_2$ Pfund Kaffee pro Kopf für die Klasse von 600 bis 1,200 ℳ. als Maximum zu betrachten sein. Hiernach würde sich selbst unter Einstellung übertrieben hoher Beträge für die höheren Einkommenklassen nach dem für Berlin ermittelten Prozentverhältniß der nachstehende Durchschnittsverbrauch ergeben:

Unter 600 Mark . .	36,^{34}	Prozent	×	$4^1/_2$	Pfund	=	163,^{53}	Pfund
600—1,200 „ . .	44,^{97}	„	×	$6^1/_2$	„	=	292,^{31}	„
1,200—2,400 „ . .	11,^{35}	„	×	10	„	=	113,^{50}	„
2,400—6,000 „ . .	5,^{06}	„	×	12	„	=	60,^{72}	„
Ueber 6,000 „ . .	2,^{28}	„	×	20	„	=	45,^{60}	„
	100	Prozent				=	675,^{66}	Pfund
		Städtischer Durchschnitt . .					6,^{75}	Pfund

Wolle man die so gewonnene Ziffer als den Durchschnittsverbrauch der Städte annehmen, deren Bevölkerung etwa $^1/_3$ der Gesammtbevölkerung ausmache, so bleibe für den Durchschnittsverbrauch der ländlichen Bevölkerung, welche $^2/_3$ der Gesammtbevölkerung betrage, nur 3,^{37} Pfund. Die besitzenden Klassen auf dem Lande würden nicht weniger Kaffee konsumiren, als die gleichgestellten in den Städten. Solle also der Durchschnitt von 3,^{37} Pfund nicht überschritten werden, so könne man, wie die nachstehende Berechnung ausweise, den Einkommenklassen unter 600 ℳ. auf dem Lande kaum $1^1/_4$ Pfund Kaffee zu theilen oder mit anderen Worten, man müsse, da bei regelmäßigem Genuß von Kaffee als Minimum des Verbrauchs $4^1/_2$ Pfund pro Kopf gerechnet sind, davon ausgehen, daß unter $4^1/_2$ ländlichen Haushaltungen mit einem Einkommen unter 600 ℳ. mehr als 3, das heiße fast die Hälfte aller Haushaltungen im ganzen Zollgebiet, des Genusses von Kaffee überhaupt nicht theilhaftig werden. Diese Annahme aber werde erheblichen Bedenken begegnen, wenn man sich vergegenwärtige, wie sehr der Genuß des Kaffees im letzten Dezennium in der weiteren Umgebung der Städte und Flecken, in verschiedenen Provinzen auch unter den ländlichen Taglöhnern und Fabrikarbeitern, also außerhalb der Städte, sich mehr und mehr verbreitet habe, dergestalt, daß die in der fraglichen Periode eingetretene Erhöhung des Gesammtdurchschnitts wesentlich auf diesen Umstand zurückzuführen sein werde.

Unter 600 ℳ.	67,^{59}	Prozent	×	$1^1/_4$	Pfund	=	84,^{49}	Pfund
600—1,200 „	22,^{55}	„	×	$6^1/_2$	„	=	146,^{57}	„
1,200—2,400 „	6,^{96}	„	×	10	„	=	69,^{60}	„
2,400—6,000 „	2,^{37}	„	×	12	„	=	28,^{44}	„
Ueber 6,000 „	0,^{53}	„	×	20	„	=	10,^{60}	„
	100	Prozent				=	339,^{70}	Pfund
		Ländlicher Durchschnitt . .					3,^{39}	Pfund

Derartige Berechnungen, die sich vielfach variiren ließen, seien geeignet, die Grenzen des Einflusses zu veranschaulichen, welchen die höheren Einkommenklassen auf die Durchschnittsziffern allgemein verbreiteter Verbrauchsgegenstände auszuüben vermöchten. Zugleich aber zeigten sie, daß bei solchen Gegenständen die Annahme eines doppelten Konsums für den städtischen Kopf im Verhältniß zum ländlichen schon hoch gegriffen sei.

Digitized by Google

Aber man begnüge sich bei Ueberschlagung des hanseſtädtischen Aversums nicht damit, den städtischen Durchschnittsverbrauch und zwar in allen Verzehrungsgegenständen für dreimal so hoch als den ländlichen zu halten. Man lege der Berechnung überdies gewöhnlich den durch den Verbrauch der Städte erhöheten Durchschnitt des gesammten Zollgebiets, den sogenannten einfachen Kopftheil zu Grunde, ohne sich darüber klar zu werden, daß dies nichts Anderes bedeute, als daß die städtische Bevölkerung die Zölle und Steuern allein aufbringe, die ländliche also nichts dazu beitrage. Auch diejenigen aber, welche nicht ganz so weit gehen möchten, hätten sich selten vergegenwärtigt, daß der städtische Durchschnittsverbrauch, wenn er auf das 2fache des ländlichen geschätzt werde, gleich sei dem $1^1/_2$fachen des Gesammtdurchschnitts und daß er selbst bei Annahme des 3fachen, doch immer nur das $1^4/_5$fache des Gesammtdurchschnitts erreiche, wie dies die nachstehende Berechnung ergebe:

Der Durchschnittsverbrauch des ganzen Zollgebiets sei gleich 5; der durchschnittliche Verbrauch jeder aus einem Städter und zwei Landbewohnern bestehenden Gruppe also gleich 15.

Konsumirt nun der Städter das 3fache des Durchschnitts, so ergeben sich die Verhältnißzahlen:

$$15 + 0 + 0 = 15$$

Es bleibt also für die Landbevölkerung nichts.

Konsumirt der Städter das 2fache des Landbewohners, so ergeben sich die Zahlen:

$$7^1/_2 + 3^3/_4 + 3^3/_4 = 15$$

Es konsumirt also der Städter das $1^1/_2$fache, der Landbewohner $^3/_4$ des Durchschnitts.

Konsumirt der Städter das 3fache des Landbewohners, so ergeben sich die Zahlen:

$$9 + 3 + 3 = 15$$

Es konsumirt also der Städter das $1^4/_5$fache, der Landbewohner $^3/_5$ des Durchschnitts.

Wolle man die so gefundenen Verhältnißzahlen einer überschläglichen Berechnung derjenigen Einnahmen zu Grunde legen, welche der Reichskasse bei Einbeziehung der Hanseſtädte in die Zollinie thatsächlich zufließen würden, so sei zunächst der gesammte Zoll- und Steuerertrag des Zollgebiets in verschiedene Theile zu zerlegen, je nachdem derselbe aus solchen Gegenständen herrühre, an welchen für die Hanseſtädte ein Mehrkonsum oder ein mit dem Zollgebiet gleicher oder ein geringerer Konsum angenommen werde. In dieser Beziehung komme in Betracht, daß schon die Artikel: Salz, Häringe, Branntwein und Bier zusammen einen Steuerertrag von 3 ℳ aufbringen, daß auf dieselben selbst nach den höchsten zu den Akten gelangten Berechnungen über den gegenwärtigen bremischen Konsum an Branntwein und Bier nur ein Zuschlag von $0,^{40}$ ℳ entfallen würde, daß diesen Berechnungen andere erheblich niedrige Ziffern ausweisende Berechnungen sowohl für Bremen als namentlich auch für Hamburg gegenüberständen, endlich, daß noch die Erhebungskosten abzusetzen sein würden. Nehme man aber für eine Wahrscheinlichkeitsrechnung an, daß rücksichtlich der vollen Hälfte des gesammten Zoll- und Steuerertrages eine Mehreinnahme der Reichskasse in Folge der Einbeziehung der Hanseſtädte in Aussicht stehe, ferner, daß diese Mehreinnahme, da die Hanseſtädte zu den größeren Städten gehören, statt des zweifachen vielmehr das dreifache des auf die Landbewohner fallenden Durchschnitts betragen würde, so ergebe sich bei einem Kopftheil von 7 ℳ ein Gesammtertrag, also ein Ge-

Digitized by Google

sammtaversum von 9,80 ℳ. (nämlich $3^1/_2 + (3^1/_2 \times 1^4/_5) = 9^4/_5$); bei einem Kopftheil von 8 ℳ. ein Gesammtaversum von 11,20 ℳ., bei einem Kopftheil von 9 ℳ. ein Gesammtaversum von 12,60 ℳ., also bei 7 ℳ. ein Zuschlag von 2,80 ℳ., bei 8 ℳ. von 3,20 ℳ., bei 9 ℳ. von 3,60 ℳ. Selbst die Annahme eines vierfachen Verbrauchs der Hansestädte in den für den Zuschlag in Berechnung zu ziehenden Gegenständen würde das Aversum bei 7 ℳ. Kopftheil erst auf 10,50 ℳ. steigern können, bei 8 ℳ. auf 12 ℳ., und bei einem Kopftheil von 9 ℳ. auf 13,50 ℳ., was einen Zuschlag von 3,50 ℳ. bezw. 4 ℳ. und 4,50 ℳ. ergeben würde.

Auch das Prozentverhältniß des auf den Kopf der Bevölkerung in den Hansestädten und im Deutschen Reiche fallenden Einkommens glaubten sie als Bestätigung ihrer Ueberzeugung betrachten zu können, daß der bisherige Zuschlag von 3 ℳ. als zu niedrig bemessen nicht erachtet werden könne. Wenn aus dem für Bremen ermittelten Mehreinkommen von 66 Prozent und dem für Hamburg ermittelten Mehreinkommen von 51 Prozent der Durchschnitt berechnet werde, und zwar, da es sich um die Feststellung eines für Bremen und Hamburg gleichen Aequivalents für die Reichskasse handle, in der Weise, daß für etwa 100,000 Köpfe der höhere und für etwa 300,000 Köpfe der geringere Satz zu Grunde gelegt werde, so deute das Ergebniß auf einen Mehrverbrauch und eventuellen Mehrertrag der Zölle und Steuern von 55 Prozent hin. Wolle man die bei der Einbeziehung eintretende Aenderung in den Verbrauchsverhältnissen und Bezugsquellen auch sehr niedrig anschlagen, so werde der etwa auf Grund der Wohlhabenheitsverhältnisse zu bemessende Zuschlag hiernach etwa auf 50 Prozent des Kopftheils geschätzt werden können.

Diesen Ausführungen der hanseatischen Kommissare gegenüber konnten die Kommissare des Reichs und Preußens im Hinblick auf das Schlußergebniß der Verhandlungen es nicht für ihre Aufgabe anerkennen, in eine eingehende Prüfung und Würdigung der Richtigkeit der vorstehend berührten zahlreichen Einzelheiten sowie der daran geknüpften Schlußfolgerungen einzutreten. Ohne jenen Ausführungen eine Bedeutung für die Lösung der Aversenfrage abzusprechen, waren sie dennoch der Meinung, daß der durch eine spezielle Untersuchung und Erörterung dieser Punkte bedingte Zeitaufwand in einem richtigen Verhältnisse zu dem zu erwartenden Ergebnisse um so weniger stehen könne, als es sich dabei vorwiegend um zweifelhafte und thatsächlich nicht wohl aufzuklärende Verhältnisse von mehr historischer oder theoretischer Bedeutung handele. Namentlich werde die Entwickelung der Verhältnisse seit 1867 (zu 3) für die gegenwärtige Bemessung des Aversums nur nebensächlich in Betracht zu kommen haben, weil die Aufgabe der Kommission in erster Reihe dahin zu gehen habe, auf Grund der gegenwärtigen Konsumtionsverhältnisse in den Zollausschlüssen und speziell in Bremen und Hamburg gegenüber dem Konsum im Zollgebiete die Höhe des Aversums zu bemessen. Es sei jedoch anzunehmen, daß die in den letzten Jahren in allen Bevölkerungsklassen gesteigerten Ansprüche auf Wohlleben auch ihren Einfluß auf eine Vermehrung des Konsums in den Hansestädten geäußert hätten; nicht minder werde eine Erhöhung des nach den früheren Zoll- und Steuersätzen bemessenen bisherigen Zuschlages schon in Folge der inzwischen eingetretenen Aenderungen in der Zoll- und Steuergesetzgebung des Reichs, und namentlich in Folge der Erhöhung der Tarifsätze für solche Artikel, bei denen, wie bei Kaffee, Wein ꝛc. ein Mehrkonsum in den Hansestädten auch fernerhin anzunehmen sei, sowie in Folge der Einführung neuer Zölle auf Artikel, bei denen die Möglichkeit eines Mehrkonsums wenigstens nicht ausgeschlossen erscheine, einzutreten haben. Dabei

Digitized by Google

wurde andererseits nicht verkannt, daß die seit der letzten Feststellung des Zuschlages zum Aversum eingetretene Zunahme des Durchschnittsverbrauchs zoll- und steuerpflichtiger Artikel im Zollgebiet an sich eine Erhöhung des Zuschlages nicht zur Folge haben könne, da vielmehr anzunehmen sei, daß bei einer beträchtlichen Vermehrung des Konsums im Zollgebiet die Differenz zwischen diesem und dem muthmaßlichen Konsum in den Städten, welche durch den Zuschlag zum Aversum gedeckt werden solle, sich verringert haben werde.

Auf Grund der im Vorstehenden dargestellten Ermittelungen und Erörterungen ist die Kommission zu der Ueberzeugung gelangt, daß die zur Zeit zu Gebote stehenden Hilfsmittel nicht geeignet sind, um die Unterlage für eine zuverlässige oder auch nur einigermaßen einwandsfreie rechnungsmäßige Feststellung des gegenwärtigen Konsums der Hansestädte an den im Zollgebiete zoll- und steuerpflichtigen Gegenständen zu gewähren. Sie läßt es dahingestellt, inwieweit eine solche Feststellung überhaupt zu ermöglichen sein wird. Jedenfalls würde es nach ihrer Ansicht dazu noch vielseitiger neuer Erhebungen und amtlicher Anschreibungen, die auf einen längeren Zeitraum sich zu erstrecken hätten, bedürfen. Schon die vorliegenden, auch bezüglich der Artikel Kaffee, Bier und Branntwein noch keineswegs für abgeschlossen zu erachtenden Ermittelungen sind außerordentlich zeitraubend gewesen; die Erstreckung derselben auf nur die wichtigeren der übrigen in Betracht kommenden zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände würde ein annähernd zuverlässiges Resultat innerhalb eines absehbaren Zeitraums nicht gewärtigen lassen.

Zugleich sind diese Ermittelungen in Folge der neuen Abgabengesetzgebung des Reichs wesentlich erschwert worden. Abgesehen davon, daß dieselben auf zahlreiche neue Artikel auszudehnen sein würden, erscheint der Zeitpunkt unmittelbar nach Einführung neuer Zoll- und Steuersätze und vor der Wiederherstellung konstanter Handels- und Konsumtionsverhältnisse für derartige Erhebungen wenig geeignet.

Endlich aber kommt in Betracht, daß selbst, wenn eine genaue Ermittelung des gegenwärtigen Konsums der Hansestädte ausführbar wäre, zum Zwecke der Bemessung des Aversionalzuschlags doch immer noch eine mehr oder minder willkürliche Abschätzung würde Platz greifen müssen, weil hierfür nicht der gegenwärtige, sondern derjenige Konsum der Zollausschlüsse maßgebend ist, welcher nach ihrer Einbeziehung in das Zollgebiet voraussichtlich sich ergeben würde. Eine solche Abschätzung ist aber zur Zeit, wenn überhaupt möglich, so doch deshalb besonders schwierig, weil noch keine Erfahrungen vorliegen, nach denen der Einfluß, welchen die neuen Gesetze über den Zolltarif und über die Tabackbesteuerung auf den Verbrauch an den hierdurch betroffenen Gegenständen äußern müssen, zu beurtheilen wäre.

Sonach würde nach Ansicht der Kommission eine weitere Verfolgung der über die Konsumtionsverhältnisse eingeleiteten speziellen Untersuchung nicht nur mit einem noch sehr erheblichen Zeitaufwand verbunden sein, sondern auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein brauchbares Ergebniß zu liefern nicht vermögen.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat die Kommission für jetzt darauf verzichten zu sollen geglaubt, den der städtischen Bevölkerung von Bremen und Hamburg demnächst aufzuerlegenden Aversionalzuschlag auf der Grundlage exakter Ermittelungen zu bemessen. Wenn aber auch die der Kommission zugegangenen Vorlagen nicht genügt haben, um genauere Berechnungen über den Verbrauch der

Digitized by Google

einzelnen Gegenstände anzustellen, so haben dieselben doch dazu gedient, der Kommission über den möglichen und wahrscheinlichen Konsum der Hansestädte eine klarere Vorstellung zu gewähren und sie in Folge dessen in den Stand zu setzen, dem Bundesrath einen bestimmten Betrag des Aversionalzuschlags vorzuschlagen. Bei dieser Sachlage hat die Kommission auf Grund der Gesammtheit der Eindrücke, welche ihre Mitglieder aus dem vorliegenden, auf die Wohlhabenheits- und Konsumtionsverhältnisse bezüglichen Material, aus der Erörterung des Gegenstandes nach den verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkten, sowie aus dem ganzen Gange der Verhandlungen gewonnen haben, sich dahin geeinigt, die Festsetzung des Aversionalzuschlags für Bremen und Hamburg vom Etatsjahr 1880/81 ab auf 5 ℳ. für den Kopf der städtischen Bevölkerung zu empfehlen, und glaubt sie für diesen Vorschlag immerhin eine erhöhtere Bedeutung, als die einer allgemeinen Abschätzung, in Anspruch nehmen zu dürfen. Sie hat demselben noch die ausdrückliche Erklärung hinzuzufügen, daß sie bei Empfehlung des genannten Betrages auch der Erhöhung und Vermehrung der Zoll- und Steuersätze durch die neue Abgabengesetzgebung Rechnung zu tragen beabsichtigt hat.

Dagegen erkennt die Kommission an, daß die Wiederaufnahme der Untersuchung über die Höhe des Aversionalzuschlags nicht ausgeschlossen sein würde, wenn die an der Hand der neuen Abgabengesetzgebung gewonnenen Erfahrungen die Angemessenheit des jetzt in Vorschlag gebrachten Betrages nach der einen oder andern Seite hin in Frage stellen sollten.

Einstimmig war die Kommission in der Ansicht, daß hinsichtlich der Aversen für die Städte Altona, Wandsbeck, Bremerhaven, Geestemünde und Brake kein Grund vorliege, eine Abänderung der bestehenden Berechnungsgrundsätze zu empfehlen. Für Altona wurde die Ansicht seitens des preußischen Kommissars insbesondere durch den Hinweis auf die Ermittelungen, welche in Bezug auf die Wohlhabenheitsverhältnisse stattgefunden haben und auf die bei der örtlichen Besichtigung gewonnenen Eindrücke begründet.

Der Beschluß, mit welchem die Kommission ihre Arbeiten zum Abschluß gebracht hat, geht hiernach dahin,

> von ferneren Ermittelungen und Erhebungen über den Konsum der Zollausschlüsse an den im Zollgebiet zoll- und steuerpflichtigen Gegenständen abzusehen und dem Bundesrathe die Festsetzung des Zuschlags zum Aversum für Bremen und Hamburg auf 5 ℳ für den Kopf der städtischen Bevölkerung vorzuschlagen.

Burchard. Scherer. v. Pommer-Esche. Gildemeister. Versmann. De Chapeaurouge. Schroeder.

Verzeichniß

des

bei den Berathungen der Kommission zu Grunde gelegten Materials.

1. Aktenmäßige Darstellung der im Jahre 1867 stattgehabten, auf das Aversum von Bremen und Hamburg bezüglichen Verhandlungen, d. d. Hamburg, den 3. April 1878.
2. Bemerkungen, die Feststellung des bremischen Aversums zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes betreffend. Berlin, April 1867.
3. Promemoria über die preußischerseits eingesandten Bemerkungen, die Feststellung des bremischen Aversums zu den Bundesausgaben betreffend. Bremen, Juni 1867.
4. Promemoria, betreffend den Ertrag der Zölle und der Rübensteuer in Schleswig-Holstein als Maßstab für das Aversum der Hansestädte, d. d. Hamburg, den 8. Juni 1878.
5. Beiträge zu den Ermittelungen über die Angemessenheit des für Bremen und Hamburg festgestellten Zuschlags zum Aversum, d. d. Hamburg, den 20. August 1878.
6. Weitere Beiträge zu den Ermittelungen über die Angemessenheit des für Bremen und Hamburg festgestellten Zuschlags zum Aversum, d. d. Hamburg, den 27. November 1878.
7. Jahrbücher für bremische Statistik.
8. Eine Denkschrift über den statistisch nachweisbaren Konsum der Bevölkerung in den Städten Bremen und Bremerhaven an den im Zollgebiet zoll- und steuerpflichtigen Gegenständen vom 13. Dezember 1878.
9. 3 Zusammenstellungen, betreffend die speziellen Einwendungen gegen die Denkschrift über den statistisch nachweisbaren Konsum der Bevölkerung von Bremen und Bremerhaven, vom 11., 18. und 25. Januar 1879.
10. Eine summarische Uebersicht über die Ergebnisse der Einkommensteuererhebung in den Städten Bremen und Bremerhaven, für die Hebungsjahre 1876 und 1877,
11. Ein Bericht des statistischen Bureaus in Hamburg, betreffend die Wohlhabenheitsverhältnisse von Hamburg.
12. Die nach den Klassen- und Einkommensteuer-Listen für das Etatsjahr 1878/79 aufgestellten Nachweisungen über das jährliche Einkommen der Bevölkerung des preußischen Staats, sowie der Städte Berlin, Altona, Wandsbeck und Geestemünde.
13. Le consommations de Paris par Armand Husson, 2. Auflage, Paris 1875.
14. Eine Zusammenstellung der Zollerträge im deutschen Zollgebiet im Jahre 1875, nach den hauptsächlichsten Waarengruppen auf den Kopf der Bevölkerung berechnet.
15. Zwei Tabellen über die Gewerbebetriebe im hamburgischen Freihafengebiet und in den hamburgischen Zollanschlüssen nach der Gewerbestatistik vom 1. Dezember 1875.
16. Zwei Tabellen über die Gewerbebetriebe im bremischen Freihafengebiet und in den bremischen Zollanschlüssen nach der Gewerbestatistik vom 1. Dezember 1875.
17. Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen.

Digitized by Google

Uebersicht der Einkommenverhältnisse

a) im preußischen Staat und in den Städten Berlin, Altona, Wandsbeck und Geestemünde für das Steuerjahr 1878/79;
b) in den Städten Hamburg, Bremen und Bremerhaven für das Steuerjahr 1877.

Jährliches Einkommen ℳ	Zahl der besteuerten bezw. unbesteuerten Zensiten	Gesammteinkommen derselben ℳ	Prozent der Zensiten	Prozentverhältniß der Zensiten zur Gesammtbevölkerung	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußischer Staat.					
360[1])	3,159,370	1,137,373,200	67,59	23,08	Nach dem Verhältniß der zur 1. und 2. Stufe der Klassensteuer veranlagten Personen ist angenommen, daß von den 2,662,104 Zensiten der 1. Stufe 91,45 Prozent ein Einkommen von 420 bis 600 ℳ und 8,54 Prozent ein Einkommen von 600 bis 660 ℳ haben.
420— 600	2,782,346	1,475,999,010			
600— 1,200	1,981,917	1,684,210,635	22,55	7,70	
1,200— 2,400	612,035	970,642,875	6,96	2,39	
2,400— 6,000	208,381	724,719,600	2,37	0,81	
6,000—12,000	32,379	265,919,400	0,37	0,13	
12,000—60,000	12,932	281,890,200	0,15	0,050	
über 60,000	925	123,396,000	0,01	0,004	
Summe . .	8,790,285	6,664,150,920	100,00	34,154	Die Seelenzahl des preußischen Staats beträgt nach den Steuerrollen für 1878/79 25,747,660.

Von dem Gesammteinkommen fallen auf den Kopf der Bevölkerung 258,83 ℳ.

[1]) Beruht auf Schätzung des Königlich preußischen statistischen Bureaus.

II. Stadt Berlin.					
360[1])	64,555	23,239,800	36,34	17,30	Von den 116,724 Zensiten der 1. Klassensteuerstufe haben 77,01 Prozent ein Einkommen von 420 bis 600 ℳ und 22,99 Prozent ein Einkommen von 600 bis 660 ℳ.
420— 600	104,944	53,795,270			
600— 1,200	209,753	177,773,730	44,97	21,42	
1,200— 2,400	52,950	85,904,175	11,35	5,40	
2,400— 6,000	23,593	86,350,200	5,06	2,41	
6,000—12,000	6,651	56,015,400	1,43	0,68	
12,000—60,000	3,663	81,319,800	0,79	0,37	
über 60,000	275	38,262,000	0,06	0,03	
Summe . .	466,384	602,660,375	100,00	47,60	Die Seelenzahl der Stadt Berlin beträgt nach der letzten Ermittelung 979,871.

Von dem Gesammteinkommen fallen auf den Kopf der Bevölkerung 615,04 ℳ.

[1]) Das Einkommen der unbesteuerten Zensiten ist, wie für den preußischen Staat, nur mit 360 ℳ angesetzt, da zu der betreffenden Bevölkerung ca. 19,000 gemeine Soldaten, 10,964 Almosenempfänger, 17,637 unterstützte Arme, zahlreiche unterstützte Hülfsbedürftige und etwa 24,359 Personen gehören, welche in Krankenhäusern, Irrenanstalten, Armen- und Strafanstalten aus Staats- und Gemeindefonds erhalten werden. Gleichwohl berechnet sich das durchschnittliche Einkommen der 379,252 Zensiten mit weniger als 1,200 ℳ Einkommen zu 671,87 ℳ. was im Vergleich zu dem Einkommen der betreffenden Zensiten in Bremen und Hamburg sehr hoch erscheint.

Digitized by Google

Jährliches Einkommen ℳ	Zahl der besteuerten bezw. unbesteuerten Zensiten	Gesammteinkommen derselben ℳ	Prozent der Zensiten	Prozentverhältniß der Zensiten zur Gesammtbevölkerung	Bemerkungen
2.	2.	3.	4.	5.	6.

III. Stadt Altona.

360	11,693	4,209,480	60,87	26,85	Von den 10,321 Zensiten der 1. Klassensteuerstufe haben 83,85 Prozent ein Einkommen von 420 bis 600 ℳ und 16,15 Prozent ein Einkommen von 600 bis 660 ℳ.
420— 600	10,793	5,617,340			
600— 1,200	11,271	9,290,760	30,26	13,46	
1,200— 2,400	2,448	3,800,100	6,57	2,92	
2,400— 6,000	873	3,083,400	2,34	1,042	
6,000—12,000	130	1,072,800	0,35	0,155	
12,000—60,000	37	918,000	0,10	0,044	
über 60,000	3	198,000	0,01	0,004	Die Seelenzahl der Stadt Altona beträgt nach den Steuerrollen für 1878/79 83,744.
Summe . .	37,248	28,189,880	100,00	44,475	

Von dem Gesammteinkommen fallen auf den Kopf der Bevölkerung 336,62 ℳ.

IV. Stadt Wandsbeck.

360	1,151	414,360	51,18	20,06	Von den 1,444 Zensiten der 1. Klassensteuerstufe haben 82,84 Prozent ein Einkommen von 420 bis 600 ℳ und 17,16 Prozent ein Einkommen von 600 bis 660 ℳ.
420— 600	1,553	803,140			
600— 1,200	1,980	1,684,095	37,48	14,69	
1,200— 2,400	451	704,850	8,54	3,35	
2,400— 6,000	116	421,650	2,20	0,86	
6,000—12,000	26	201,600	0,49	0,19	
12,000—60,000	6	135,000	0,11	0,04	
über 60,000	—	—	—	—	Die Seelenzahl der Stadt Wandsbeck beträgt nach den Steuerrollen für 1878/79 13,482.
Summe . .	5,283	4,364,695	100,00	39,19	

Von dem Gesammteinkommen fallen auf den Kopf der Bevölkerung 323,74 ℳ.

V. Stadt Geestemünde.

360[1])	288	103,680	57,46	22,02	Von den 413 Zensiten der 1. Klassensteuerstufe haben 95,40 Prozent ein Einkommen von 420 bis 600 ℳ und 4,55 Prozent ein Einkommen von 600 bis 660 ℳ.
420— 600	424	226,210			
600— 1,200	257	229,980	20,74	7,95	
1,200— 2,400	191	312,375	15,42	5,91	
2,400— 6,000	68	232,500	5,49	2,10	
6,000—12,000	9	76,200	0,73	0,28	
12,000—60,000	2	36,000	0,16	0,06	
über 60,000	—	—	—	—	Die Seelenzahl der Stadt Geestemünde beträgt nach den Steuerrollen für 1878/79 3,234.
Summe . .	1,239	1,216,945	100,00	38,32	

Von dem Gesammteinkommen fallen auf den Kopf der Bevölkerung 376,30 ℳ.

[1]) Das Einkommen der unbesteuerten Zensiten ist, wie für den preußischen Staat, mit 360 ℳ angesetzt. Danach berechnet sich das durchschnittliche Einkommen der 969 Zensiten mit weniger als 1,200 ℳ zu 577,78 ℳ, was im Vergleich zu dem durchschnittlichen Einkommen der betreffenden Zensiten in Bremerhaven angemessen erscheint.

Digitized by Google

Jährliches Einkommen ℳ	Zahl der beſteuerten bezw. unbeſteuerten Zenſiten	Geſammteinkommen derſelben ℳ	Prozent der Zenſiten	Prozentverhältniß der Zenſiten zur Geſammtbevölkerung	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.

VI. Stadt Bremerhaven.

400[1])	2,819	1,127,600	52,^{20}	22,^{56}	[1]) Der Satz von 400 ℳ beruht auf Schätzung. Das durchſchnittliche Einkommen der Zenſiten mit weniger als 1,200 ℳ berechnet ſich danach zu 561,^{47} ℳ.
600— 1,200	1,603	1,355,240	29,^{68}	12,^{62}	
1,200— 2,400	521	895,490	9,^{65}	4,^{17}	
2,400— 6,000	349	1,317,830	6,^{46}	2,^{79}	
6,000—12,000	77	610,550	1,^{43}	0,^{62}	
12,000—60,000	30	619,475	0,^{56}	0,^{24}	
über 60,000	1	65,400	0,^{02}	0,^{01}	Die Seelenzahl der Stadt Bremerhaven beträgt nach den Steuerliſten für 1876 (Hebungsjahr 1877) 12,501.
Summe . .	5,400	5,991,585	100,^{00}	43,^{20}	

Von dem Geſammteinkommen fallen auf den Kopf der Bevölkerung 479,^{30} ℳ

VII. Stadt Bremen.

500[1])	23,937	11,968,500	53,^{10}	23,^{04}	[1]) Der Satz von 500 ℳ beruht auf Schätzung. Das durchſchnittliche Einkommen der 36,773 Zenſiten mit weniger als 1,200 ℳ Einkommen berechnet ſich danach zu 615,^{80} ℳ
600— 1,200	12,836	10,669,160	28,^{47}	12,^{35}	
1,200— 2,400	4,022	6,917,645	8,^{92}	3,^{87}	
2,400— 6,000	2,642	9,903,530	5,^{86}	2,^{54}	
6,000—12,000	846	7,097,490	1,^{88}	0,^{81}	
12,000—60,000	681	16,922,055	1,^{51}	0,^{66}	
über 60,000	119	15,407,386	0,^{26}	0,^{12}	Die Seelenzahl der Stadt Bremen beträgt nach den Steuerliſten für 1876 (Hebungsjahr 1877) 103,897.
Summe . .	45,083	78,885,766	100,^{00}	43,^{39}	

Von dem Geſammteinkommen fallen auf den Kopf der Bevölkerung 759,^{26} ℳ.

VIII. Stadt Hamburg.

500[1])	91 313	45,656,500	53,^{04}	25,^{11}	[1]) Der Satz von 500 ℳ beruht auf Schätzung. Danach berechnet ſich das durchſchnittliche Einkommen der 145,389 Zenſiten mit weniger als 1,200 ℳ Einkommen zu 580,^{15} ℳ.
600— 1,200	54,076	38,691,500	31,^{40}	14,^{87}	
1,200— 2,400	13,623	22,255,580	7,^{91}	3,^{74}	
2,400— 6,000	8,446	28,639,200	4,^{92}	2,^{32}	
6,000—12,000	2,481	20,767,000	1,^{43}	0,^{68}	
12,000—60,000	1,965	53,025,000	1,^{14}	0,^{54}	
über 60,000	265	35,644,000	0,^{16}	0,^{078}	Die Seelenzahl der Stadt Hamburg und Vororte beträgt nach den Steuerrollen für 1877 363,661.
Summe . .	172,169	244,678,780	100,^{00}	47,^{33}	

Von dem Geſammteinkommen fallen auf den Kopf der Bevölkerung 672,^{32} ℳ.

Digitize

Bemerkungen zu 1 bis 13 der vorstehenden Nachweisung.

1. In den vorstehend nachgewiesenen Kopfbeträgen sind folgende im Königreich Preußen zur Erhebung kommende Abgaben nicht enthalten:

A. Staatsabgaben.

a) die bei den Gerichten verrechneten Stempel, deren Betrag in den größeren Städten zu 2 bis 4 ℳ. pro Kopf der Bevölkerung veranschlagt werden kann;
b) Eisenbahnabgabe;
c) Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren;
d) Kontrolgebühr für Salz;
e) Niederlage-, Krahn- und Waagegeld.

B. Reichs-Wechselstempel.

Die Einnahme beträgt in den größeren Städten 0,7 bis etwa 3 ℳ. pro Kopf.

C. Städtische Abgaben.

a) Kanalisationsabgabe;
b) Chaussee-, Hafen-, Strom-, Kanal-, Fähr-, Werft-, Bollwerks-, Krahn-, Niederlage- und Brückenaufzugsgelder ꝛc. (z. B. in Stettin 144,046 ℳ., in Altona 199,390 ℳ.);
c) Einquartierungs-Ausmiethungsgelder (z. B. in Hannover 119,571 ℳ.);
d) Beiträge der Adjazenten zu den Wege- und Straßenbaukosten (z. B. in Berlin 944,128 ℳ., in Frankfurt a. M. 333,505 ℳ.);
e) Gebühren und Sporteln für Atteste, Ausfertigungen, Auszüge aus den Standesamtsregistern;
f) Gebühren für Eichungsangelegenheiten und sonstige Gebühren;
g) Marktstandsgelder und für Benutzung von Markthallen;
h) Abgaben für Benutzung der Schlachthäuser und Stadtwagen;
i) Beiträge zu Gas-, Wasserversorgungs-, Abfuhranstalten, Entwässerungsanlagen und zu sonstigen Gemeindeeinrichtungen;
k) Beiträge zu Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten;
l) Schulgeld.

2. Daß die bisher erhobenen preußischen Staatssteuern die Ausgaben nicht mehr decken, ist durch den neuesten Staatshaushalts-Etat dargethan. Derselbe Fall liegt bei der Reichsverwaltung und bei den Kommunalverwaltungen vor, weßhalb eine beträchtliche Erhöhung der indirekten Abgaben hat in Aussicht genommen werden müssen.

(Tabelle hiezu siehe umstehend.)

Digitized by Google

Ueber

über die in den preußischen Städten von mehr als 80,000 Einwohnern

Namen der Städte	Bevölkerung vom 1. Dezember 1875	Pro Kopf der Bevölkerung					
		a. Direkte Steuern					
		Direkte Staatssteuern				Direkte Kommunalsteuern (einschließlich der Hundesteuer	Zusammen Spalten 6 bis 7
		Grund- und Gebäudesteuer	Klassen- u. Einkommensteuer [1]) Zollaversum	Gewerbesteuer	Zusammen Spalten 3 bis 5		
	Köpfe	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1. Berlin	966,858	2,95	9,59	2,18	14,72	21,07	35,79
2. Breslau[1])	239,050	2,54	8,09	1,89	12,52	9,96	22,48
3. Cöln	135,371	2,32	11,27	2,69	16,28	21,48	37,86
4. Königsberg i. Pr.[1])	122,445	1,66	5,12	1,83	8,61	11,17	19,78
5. Hannover	106,677	1,80	6,47	2,43	10,70	9,79	20,49
6. Frankfurt a. M.	103,136	3,61	15,03	2,98	21,64	19,53	41,17
Durchschnitt zu 2 bis 6		2,40	8,97	2,33	13,70	13,75	27,45
7. Danzig[1])	98,179	1,58	4,30	1,26	7,24	13,31	20,55
8. Magdeburg	87,925	2,50	9,39	1,85	13,74	9,63	23,37
9. Barmen	86,504	1,77	3,47	1,25	6,59	14,54	21,13
10. Altona	84,097	1,44	3,63 [1]) 1,21	1,46	7,74	13,87	21,61
11. Stettin	80,972	2,85	6,93	2,21	11,98	10,31	22,29
12. Düsseldorf	80,695	2,03	6,33	1,37	9,73	11,53	21,26
13. Elberfeld	80,589	2,03	4,51	1,94	8,48	14,54	23,02
Durchschnitt zu 7 bis 13		2,02	5,48 [1]) 0,17	1,64	9,31	12,54	21,85
Durchschnitt zu 1 bis 13		2,53	8,32 [1]) 0,04	2,08	12,97	16,55	29,52
Bremen	102,499	—	—	—	—	—	—
Hamburg	346,265	—	—	—	—	—	—

[1]) Königsberg und Danzig Spalten 2 bis 9: Breslau Spalten 3 bis 9: } Ergebnisse für das Jahr 1877.

Digitized by Google

ſicht

im Jahre 1876 erhobenen Staats- und Gemeindeabgaben.

ſind erhoben					Bemerkungen
b. Indirekte Steuern					
Indirekte Kommunalsteuern	Preußiſche Staatsſteuern (Stempelſteuer, Erbſchaftsabgaben ꝛc.)	Reichsſteuern: Zölle und Verbrauchsſteuern	Zuſammen Spalten 9 bis 11	Summe a und b	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
9.	10.	11.	12.	13.	14.
0,36	4,00	9,99	14,44	50,23	Zu den Spalten 3 bis 13.
5,57	2,18	9,99	17,74	40,22	Die außerdem erhobenen Abgaben und Beiträge, bezüglich deren eine genaue Feſtſtellung des auf die einzelnen Städte fallenden Kopfantheils nicht thunlich iſt, ſind in den unten folgenden Bemerkungen bezeichnet.
—	9,24	9,99	19,23	57,09	
—	2,55	9,99	12,54	32,33	
—	6,03	9,99	16,02	36,51	
0,34	7,67	9,99	18,00	59,17	
1,98	4,98	9,99	16,90	44,35	Zu Spalte 10. Die Anſätze gründen ſich auf Ermittelungen der betreffenden Hauptzoll- und Hauptſteuerämter.
—	2,71	9,99	12,76	33,31	Zu Spalte 11. Der einfache Brutto-Kopfertrag in der Zoll- und Steuergemeinſchaft für 1876 ſtellt ſich a) bei den Zöllen auf . . . 5 ℳ 03 ₰ b) bei der Branntweinſteuer . 1 „ 39 „ c) bei der Brauſteuer . . . 0 „ 57 „ zuſammen . . . 6 ℳ 99 ₰ Hierzu iſt behufs der Vergleichung mit Bremen und Hamburg nur ein Zuſchlag von . . . . 3 „ — „ gerechnet. Von der Bevölkerung der Stadt Altona wohnen 451 Perſonen im Zollgebiet.
—	2,77	9,99	12,76	36,13	
—	2,21	9,99	12,20	33,33	
0,14	3,31	9,06	3,53	25,14	
—	3,96	9,99	13,95	36,24	
—	5,86	9,99	15,85	37,11	
—	6,02	9,99	16,01	39,03	
0,02	3,80	8,59	12,41	34,26	
0,77	4,20	9,63	14,58	44,20	
—	—	—	—	67,60	Siehe Anlage 4.
—	—	—	—	46,19	

Digitized by Google

Anlage 4.

Die in den freien Städten Bremen und Hamburg im Jahre 1876 erhobenen Abgaben auf den Kopf der Bevölkerung:

Realsteuern	Einkommen- und Vermögenssteuern	Gewerbesteuern	Sonstige Abgaben

Bremen. Bevölkerung 1. Dezember 1875: 102,499.

Realsteuern	M.	Einkommen- und Vermögenssteuern	M.	Gewerbesteuern	M.	Sonstige Abgaben	M.
Grund- und Gebäudesteuer	7,60	Einkommensteuer	13,91	Umsatzsteuer	7,47	Stempelabgaben	2,52
Erleuchtungssteuer	4,45	Vermögenssteuer	8,21	Güterdeklarationsabgabe	0,71	Konsumtionsabgabe	11,31
Wassersteuer	1,68	Beiträge zur stadtbremischen Armenpflege	2,19	Wirthschaftsabgabe	0,44	Seeschiffahrtsabgabe	1,14
Abgabe von der Veräußerung von Immobilien	2,94	Erbschaftssteuer	1,45	Vergnügungsabgabe	0,06	Abgabe von Pferden, Hunden, Luftfuhrwerken	0,53
				Abgabe von Versteigerungen	0,11	Reichezölle und Verbrauchssteuern in der südlichen Vorstadt	0,83
	16,67		25,76		8,79		16,32

zusammen 67,60 M.

Hamburg (Stadt, Vorstadt und Vororte). Bevölkerung 1. Dezember 1875: 346,265.

Realsteuern	M.	Einkommen- und Vermögenssteuern	M.	Gewerbesteuern	M.	Sonstige Abgaben	M.
Grundsteuer	15,09	Einkommensteuer	10,68	Deklarationsabgabe	1,54	Stempelabgaben	3,25
Löschabgabe	0,85	Erbschaftsabgabe	2,14	Vergnügungsabgabe	0,15	Konsumtionssteuer	6,01
Immobilienabgabe	4,48					Tonnengeld	1,25
						Hundesteuer	0,15
	21,02		12,32		1,69		10,66

zusammen 46,19 M.

Bemerkungen:

Bremen betreffend

1. Neben den als solche bezeichneten Steuern erhebt die Staatskasse in der Stadt Bremen eine Abgabe vom Gasverbrauch, welche in dem Gaspreise enthalten ist. Im Jahre 1876 betrug die Einnahme der städtischen Gasanstalt von den Privatgaskonsumenten (nach Abzug der Produktionskosten einschließlich Zinsen und Amortisation) 269,627 M. — oder für den Kopf der stadtbremischen Bevölkerung 2,63 M.

Digitized by Google

Die Einnahme vom Reichswechselstempel betrug in Bremen 1876: 2,^{24} ℳ auf den Kopf.

Das jährliche Schulgeld der stadtbremischen öffentlichen Schulen beträgt: in den Volksschulen 20 ℳ, in den Realschulen II. Ordnung 60 bis 80 ℳ, Progymnasium 96 ℳ, Gymnasien und Realschule I. Ordnung 108 bis 132 ℳ. Die Töchterschulen sind, von den Volksschulen abgesehen, Privatanstalten.

2. Zu der Uebersicht der Steuerbelastung der Stadt Bremen für das Jahr 1876 ist zu bemerken, daß dieselbe für den regelmäßigen Bedarf der jetzigen Zeit nicht mehr ausreicht. Für das Finanzjahr 1879 ergab die Budgetvorlage ein Defizit von rund 1,731,000 ℳ, welches durch Abstrich aller aufschiebbaren Ausgaben auf rund 1,300,000 ℳ sich ermäßigt hat. Dabei ist indeß die Erhebung einer Vermögenssteuer nicht in Anschlag gebracht. Wird diese wie im Jahre 1876 bewilligt oder die Einkommensteuer um einen entsprechenden Prozentsatz erhöht, so bleibt ein Defizit von rund 460,000 ℳ noch zu decken.

Hamburg betreffend.

1. Neben den als solche bezeichneten Steuern erhebt die Stadtkasse im Gaspreise eine Auflage von etwa 4 ℳ pro Kopf. Die Aufwendungen der Privaten für Schulgeld betragen etwa 7 ℳ pro Kopf.

   Der Reichswechselstempel weist den Betrag von 2,^{19} ℳ pro Kopf aus.

2. Auch unter entsprechender Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Beträge ist die Uebersicht der im Jahre 1876 erhobenen Steuern nicht geeignet, Vergleichungen ohne weiteres als Unterlage zu dienen; denn

   a) diese Steuern genügen nicht, um das Bedürfniß der Gegenwart, noch weniger aber um das der nächsten Zukunft zu decken.

      Das hamburgische Budget für 1879 weist ein Defizit von 6 bis 7 ℳ pro Kopf auf. Dasselbe enthält noch nicht die erheblichen Mehrkosten, welche veranlaßt werden durch die Justizorganisation (Neubauten, starke Vermehrung der Richter), durch die Gefängnißreform (Neubauten, erhebliche Steigerung der Verwaltungskosten) und durch die Vollendung der Schulorganisation (Neubau einer größeren Anzahl von Volksschulen und höheren Schulen und entsprechende Vermehrung der Lehrerkollegien). Alle diese Organisationen sind bereits beschlossen oder befinden sich in verfassungsmäßiger Vorberathung.

   b) Die Steuererhöhung ist nur aus besonderen Umständen bisher hinausgeschoben, indem man einstweilen provisorische Aushülfen hat eintreten lassen.

      Durch die seit Jahren ventilirte Reichssteuerreform sind sukzessive die wichtigsten Landessteuern in Frage gestellt worden. Die Erledigung dieses Gegenstandes mußte also abgewartet werden, bevor Hamburg zu der schon in der Vorbereitung begriffenen Erhöhung seiner Steuern schreiten konnte.

      Inzwischen hat man sich geholfen durch Anweisung laufender Bauten auf Anleihen, durch Disponirung der vom Reich aus der Papiergeldregulirung und der Kriegskostenentschädigung eingegangenen Gelder und durch Hinausschiebung nothwendiger Bauten.

Digitized by Google

Anlage 5.

Vergleichende Zuſammenſtellung
aus den Ueberſichten der Einkommenverhältniſſe

a) im preußiſchen Staat und in den Städten Berlin, Altona, Wandsbeck und Geſtemünde für das Steuerjahr 1878/79;

b) in den Städten Hamburg, Bremen und Bremerhaven für das Steuerjahr 1877.

Bezeichnung	Preußiſcher Staat	Preußiſche Städte				Hamburg	Bremiſche Städte	
		Berlin	Altona	Wandsbeck	Geeſtemünde		Bremen	Bremerhaven
1.	2	3	4	5	6	7	8	9
	‰	‰	‰	‰	‰	‰	‰	‰
1. Von den Zenſiten haben ein Einkommen:								
a) unter 600 ℳ	67,59	36,34	60,37	51,18	57,46	53,04	53,10	52,20
b) von 600—1,200 ℳ	22,55	44,02	30,26	37,48	20,74	31,40	28,47	29,66
c) „ 600—6,000 ℳ	31,88	61,38	39,17	48,22	41,65	44,23	43,25	45,79
d) „ 600—12,000 ℳ	32,25	62,81	39,52	48,71	42,29	45,66	45,13	47,22
e) „ 600—60,000 ℳ	32,40	63,60	39,62	48,92	42,54	46,80	46,64	47,78
f) „ 600 bis über 60,000 ℳ	32,41	63,66	39,63	48,82	42,54	46,96	46,90	47,80
2. Von dem Geſammteinkommen fallen auf den Kopf der Bevölkerung:	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
a) überhaupt	259	615	337	324	376	673	759	479
b) bei Berechnung der Einkommen über 60,000 ℳ mit je 60,000 ℳ	256	593	336	324	376	619	680	479
c) bei Berechnung der Einkommen über 12,000 ℳ mit je 12,000 ℳ	250	541	329	319	373	503	540	454
d) bei Berechnung der Einkommen über 6,000 ℳ mit je 6,000 ℳ	244	501	323	313	362	450	475	428
3. Berechnungen mit Weglaſſung der Einkommen von weniger als 600 ℳ und der zugehörigen Bevölkerung.								
a) Von dem Einkommen der zu den Steuerſtufen von 600 ℳ und darüber gehörigen Zenſiten fallen auf den Kopf der Bevölkerung dieſer Stufen	485	843	553	478	645	1,165	1,373	814
b) desgl., wenn die Einkommen über 60,000 ℳ mit je 60,000 ℳ berechnet werden	477	808	553	478	645	1,049	1,203	813
c) desgl., wenn die Einkommen über 12,000 ℳ mit je 12,000 ℳ berechnet werden	457	727	534	469	636	803	907	762

Bezeichnung	Preußischer Staat	Preußische Städte				Hamburg	Bremische Städte	
		Berlin	Altona	Landsberg	Geestemünde		Bremen	Bremerhaven
1.	2	3	4	5	6	7	8	9
4. Berechnung[1]) der Einkommen von mehr als 600 ℳ auf den Kopf der Gesammtbevölkerung.	%	%	%	%	%	%	%	%
a) Von dem Einkommen der zu den Steuerstufen von 600 ℳ und darüber gehörigen Zensiten fallen auf den Kopf der Gesammtbevölkerung	157	536	219	233	274	547	644	389
b) desgl., wenn die Einkommen über 60,000 ℳ mit je 60,000 ℳ berechnet werden	155	514	219	233	274	493	565	389
c) desgl., wenn die Einkommen über 12,000 ℳ mit je 12,000 ℳ berechnet werden	148	463	212	229	271	377	425	364

[1]) Den Berechnungen zu 1 bis 4 ist die Uebersicht der Einkommenverhältnisse (Anlage 2) zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

Miszellen.

Eine interessante Zusammenstellung über den **Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich** in den letzten fünfzehn Jahren bringt das neueste Heft der amtlichen französischen Zeitschrift Annales du commerce extérieur. Darnach hat betragen

	Frankreichs Einfuhr aus Deutschland in Millionen Franks.	Frankreichs Ausfuhr nach Deutschland		Frankreichs Einfuhr aus Deutschland in Millionen Franks.	Frankreichs Ausfuhr nach Deutschland
1864	155,3	215,5	1872	211,6	409,6
1865	166,4	214,2	1873	311,1	463,2
1866	195,2	187,0	1874	315,5	413,6
1867	257,6	212,9	1875	349,0	426,9
1868	266,4	214,8	1876	389,0	431,2
1869	230,1	253,4	1877	372,8	395,1
1870	85,0	80,6	1878	418,5	343,7
1871	160,6	199,1			

Die ganze Reihe dieser Zahlen zeigt eine sehr lebhafte Entwickelung des Verkehrs zwischen beiden Ländern, welche nach dem Kriege von 1870/71 und der in Folge dessen eingetretenen Annexion des industriereichen Elsaß einen vorher nie erreichten Umfang gewinnt und, was besonders bemerkt zu werden verdient, trotz des seitdem erfolgten allgemeinen Rückgangs der Preise bis zum letzten Jahre behauptet. In den meisten Jahren hat nach dieser Statistik Frankreich mehr nach Deutschland ausgeführt als von dort eingeführt; in den Jahren 1866—1869, 1870 und schließlich wieder 1878 hat sich indessen das Verhältniß umgekehrt gestaltet. Eine besondere Beachtung gebührt dem Verkehr in Fabrikaten (produits manufacturés), der trotz der in beiden Ländern gerade auf diesen Artikeln lastenden Zölle bereits den wesentlichsten Theil sowohl des Imports als des Exports ausmacht. Der Export französischer Fabrikate nach Deutschland ist von jeher beträchtlich gewesen; er betrug schon 1864 144,5 Millionen Franks, ging in den folgenden Jahren etwas zurück und hob sich bis 1869 wieder auf 144,4 Millionen Franks. Der Import deutscher Fabrikate war dagegen anfangs sehr gering; er belief sich 1864 nur auf 11,9 Millionen Franks, stieg aber schnell von Jahr zu Jahr und betrug 1869 schon 49,7 Millionen Franks. Nach dem Kriege entwickelte sich dieser Verkehr auf Grund der engen industriellen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Elsaß in beiden Richtungen, weitaus am stärksten jedoch beim Import, so daß der Letztere jedoch dem Export jetzt beinahe gleichkommt. Im Jahre 1878 bezog nämlich an Fabrikaten Frankreich aus Deutschland für 152 Millionen Franks, während es für 165,4 Millionen Franks Fabrikate nach Deutschland absetzte. Speziell in der Textilindustrie, in welcher die elsässische Industrie das Hervorragendste leistet, steht sogar einer Ausfuhr französischer Garne und Gewebe nach Deutschland von 53,1 Millionen Franks eine Einfuhr gleicher deutscher Erzeugnisse von 67,3 Millionen Franks gegenüber. (Freih.-Korr.)

Digitized by Google

Deutsche Haushaltungsbudgets.

Von

Paul Dehn.

Vor Jahr und Tag veröffentlichten wir an dieser Stelle (Annalen, Jahrg. 1879 S. 100), auf Grund der „Enquête décennale“ der „Société industrielle“ zu Mülhausen im Elsaß eine Studie über „Elsässische Arbeiterbudgets“ in der damals auch ausgesprochenen Absicht, durch Untersuchung und Darstellung der materiellen Lage zunächst der arbeitenden Klassen in Deutschland Material und Beiträge zu liefern zur weiteren, zur ersprießlicheren Erörterung der sozialen Probleme, welche auf unserer Zeit lasten. Wir hofften, diese Untersuchungen und Studien ungesäumt fortsetzen und sie allmählig auf ganz Deutschland ausdehnen zu können. Allein die Schwierigkeiten und Erfordernisse dieser Aufgabe, soll sie befriedigend und erschöpfend und dabei auch mit Rückblicken auf die neuere Entwickelung der betreffenden wirthschaftlichen Zustände gelöst werden, scheinen doch fast zu große für eines Einzelnen beschränkte Kraft. Zahlreiche und heterogene Kreise müssen da beitragen und zusammenwirken und auch dann wird das Resultat noch immer kein ganz befriedigendes sein, wie wir an den in gemeinsamer Thätigkeit und mit großen Mitteln unternommenen Enqueten dieser Art in Frankreich und Belgien erkennen können. Unter solchen Umständen ist es uns hocherfreulich, erwünschte Hülfe von fähiger und kompetenter Seite erwarten zu dürfen und ehe wir in unseren Studien fortfahren, sei es uns gestattet, Näheres über die erquickliche Thatsache mitzutheilen, daß in weiteren Kreisen unseres Vaterlandes mehr und mehr die Nothwendigkeit erkannt wird, die materielle Lage der arbeitenden Klassen zu erforschen und zu erörtern.

Es war in der letzten, am 4.—6. Oktober 1879 zu Berlin abgehaltenen Konferenz der Direktoren der statistischen Bureaus deutscher Städte wo man sich mit unserem Thema in dankenswertheſter Weise beschäftigte. „Die Wichtigkeit der vorliegenden Frage,“ so leitete der Vorsitzende der Konferenz, Herr Direktor Böckh (Berlin), die bezüglichen Verhandlungen ein, „wird, glaube ich, von keiner Seite bezweifelt, und auch darin sind wir wohl einig, daß wir versuchen müssen, hinsichtlich des Ausgabebudgets der arbeitenden Klassen zu irgend welchen gutbasirten Anschauungen zu gelangen und dies ist nur möglich, wenn wir an dieselben systematisch herangehen . . . In unserer Vorlage ist der Begriff der arbeitenden Klassen auf die in den materiellen Produktionszweigen Thätigen beschränkt worden . . . .“

Diese Vorlage erhielt nach längerer Debatte folgende Fassung:

Revidirtes Programm
zu den Erhebungen über
das Budget der arbeitenden Klassen.

Die Persönlichkeiten, welche über das Budget der arbeitenden Klassen Auskunft geben können, werden am Besten durch Vermittelung der Arbeiter-

Digitized by Google

bezw. Handwerker-Bildungsvereine event. durch Vereine für Selbsthülfe, deren Mitglieder den arbeitenden Klassen angehören, gewonnen. Die Ermittelungen beschränken sich auf nicht selbstständige Gewerbetreibende und auf solche, die ohne Gehilfen arbeiten. Bei den Männern sind vorzugsweise folgende Gewerbe als charakteristisch anzusehen: Fabrikarbeiter in der Metallindustrie, Tischlergesellen, Zigarrenarbeiter, Schneidergesellen, selbstständige Schuhmacher, Maurer, Buchdrucker, Schreiber, Tagelöhner ohne bestimmtes Gewerbe event. Bäcker und Schlächtergesellen.

Bei den Frauen: Fabrikarbeiterin in der Textilindustrie, Schneiderin, Näherin, welche nicht in der Behausung ihrer Kunden arbeitet, Wäscherin.

Die Nachrichten sind sowohl von Familienvätern für das Budget der Familie überhaupt und von Einzellebenden für ihr Budget festzustellen. Bei den Familien ist zu berücksichtigen, ob zugleich eine Erwerbsthätigkeit der Frau stattfindet; für das Budget der Familie empfiehlt sich die Annahme von drei oder vier Kindern, wobei insbesondere die Altersstufen 2, 6 und 10 Jahre in Betracht kommen werden. Die Angaben müssen sich beziehen sowohl auf die konsumirten Quanten wie auch auf die Preise derselben; Beides muß den ortsüblichen Verhältnissen entsprechen. Sind die persönlichen Konsum- und Ausgabenverhältnisse durch besondere Ursachen modifizirt (z. B. durch Unterstützung auswärtiger Angehörigen), so ist dies anzugeben oder es sind die Angaben selbst zu modifiziren.

Für die in Betracht kommenden Gruppen ist zu berücksichtigen:

a) Wohnung. Zahl der Räumlichkeiten, ob außerdem Küche, Lage der Wohnung nach hinten oder vorn oder im Garten, wieviel Treppen hoch? Miethpreis jährlich (wobei zu beachten, ob eine Wiedervermiethung, also eine gegenüberstehende Mietheinnahme, stattfindet).

b) Mobiliar, Haus- und Küchengeräth. Schätzung der Kosten für Neubeschaffungen und Reparaturen. (Bei gemietheten Möbeln ist der Miethpreis anzugeben, bei eigenem Mobiliar wird es zulässig sein, aus dem Werth desselben auf die Höhe der betreffenden Kosten zu schließen.

c) Heizung, Art und Quanta derselben (bei eigenem Haushalt, ob die für Küche und Wäsche gebrauchten Quanta mit inbegriffen sind), thatsächlicher Kostenpreis entweder der bezeichneten Heizungsstoffe oder wirkliche Ausgabe für Heizung (event. Dauer der Heizung).

d) Beleuchtung, Art und Quanta, thatsächliche Kosten (event. Dauer der Beleuchtung).

e) Nahrung. Bei Einzelnen: was kostet demselben das Frühstück, bestehend aus . . . . . Mittagessen, bestehend aus . . . . . Abendessen, bestehend aus . . . . . und bezw. auch zweites Frühstück und Vesper. Wo werden die betreffenden Mahlzeiten eingenommen? — Bei eigenem Haushalt, wie hoch stellt sich monatlich der Verbrauch an Fleisch? Eiern? Fisch? Gemüse? Kartoffeln? Brod? Kaffee? Milch? Butter? Bier? Branntwein oder sonstigen Nahrungsmitteln? Zu welchen Preisen werden dieselben bezogen und wie hoch stellt sich der monatliche Aufwand für Nahrung überhaupt?

f) Kleidung. Wieviel Kleidung wird ungefähr durchschnittlich im Jahre verbraucht? und wie hoch stellt sich der Preis der einzelnen Arten (Rock, Hose, Weste, Hut, Stiefel)?

g) Wäsche. Wieviel Wäsche wird jährlich verbraucht, wieviel ist auf Anschaffung und Reparatur, wieviel auf Waschen zu rechnen?

Digitized by Google

h) Steuern. Höhe der Personalsteuer für Staat und Kommune und sonstige direkte Abgaben.

i) Gesundheits- und Krankenpflege. Wirklicher Bedarf oder Beitrag zu einem Gesundheitspflege-Verein oder bezw. einer Krankenkasse event. auch Sterbekassenbeitrag und sonstige Versicherungen. Ausgabe für Bäder.

k) Unterricht und geistiges Bedürfniß. Wirklicher Bedarf (Zeitungen, Bücher) oder Beitrag zu einem Handwerker- oder Arbeiterbildungs-Verein. Für Kinder: Schulgeld und sonstige Kosten des Unterrichts.

l) Sonstige Bedürfnisse. Worin bestehen dieselben ortsüblich? Bedarf an Taback, Ausgaben für Vergnügungen?

m) Ersparnißanlagen.

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber: (Dieselben sind nach den einzelnen Einnahmequellen zu spezifiziren.)

Aus der Debatte über dieses Programm ist Folgendes hervorzuheben.

In Bezug auf die Frage, an wen man sich zu wenden habe, um die erwünschte Auskunft zu erhalten, meinte der Vorsitzende, Direktor Boeckh, man müsse sich mit den Arbeitern selbst in Verbindung setzen. Dies wird, so fuhr er fort, mitunter ohne Weiteres möglich sein; ich habe z. B. durch Rücksprache mit einem intelligenten Gesellen von diesem recht eingehende Mittheilungen über mehrere hieher gehörige Punkte erhalten. Indeß werden wir schwerlich auf diese Weise nach allen Seiten hin Nachrichten einziehen können und dann halte ich es für die objektive Behandlung der Sache selbst für einen größeren Vorzug, wenn wir nicht die Persönlichkeiten in dem engen Kreise von uns beschäftigter Arbeiter wählen, sondern wenn wir auf solche Kreise zurückgehen, in welchen eine große Zahl der zu den arbeitenden Klassen gehörigen Personen zusammenlebt und wo mit der Möglichkeit größerer Auswahl zugleich die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, daß die bezeichnete Persönlichkeit jenen charakteristischen Typus besser repräsentirt. Ich wäre daher der Ansicht, daß wir uns der Vermittelung solcher Vereine bedienen, welche aus Mitgliedern der arbeitenden Klassen bestehen und sich deren geistige Fortbildung zum Ziele stecken und in Ermangelung solcher wird man auf Vereine zurückgehen können, welche die Förderung der materiellen Interessen ihrer Mitglieder zum Zwecke haben, also auf Konsumvereine oder andere Vereine für Selbsthülfe. Ich glaube, daß solche Vereine, einmal weil sie den intelligenteren Theil enthalten und dann weil sie gemeinnützigen Zwecken zugewandt sind, uns am Sichersten solche Persönlichkeiten bezeichnen können, deren Verhältnisse einen gewissen normalen Charakter haben, und welche geeignet und geneigt sind, uns über dieselben Auskunft zu geben.

Herr Direktor Proebst (München) empfahl, in den Arbeiterbildungsvereinen erst Vorträge über die Zwecke der Statistik im Allgemeinen zu halten und im Laufe derselben den Leuten die Nothwendigkeit solcher Erhebungen unmittelbar ans Herz zu legen. Der Vortragende müsse dann aber auch darnach trachten, noch längere Zeit unter den Leuten zu weilen und sich mit ihnen über den Gegenstand persönlich zu unterhalten, um so verläßliche Nachrichten einzuziehen. Auf diese Weise habe er selbst schon öfters gutes Material gesammelt und er könne in Folge seiner Erfahrungen die Anwendung der gleichen Methode nur anrathen.

Auf den Einwand des Herrn Meßmann (Hamburg), man könne aus den erlangten Angaben keine Schlüsse auf einen etwaigen Durchschnittsstandard

Digitized by Google

für die Gesammtheit der Arbeiter ziehen, bemerkt Herr Boeckh, das glaube er auch nicht, indeß werde schon das werthvoll sein, wenn aus jeder Stadt zuverlässige Proben für bestimmte charakteristische Verhältnisse vorliegen.

In Bezug auf die Frage: Aus welchen Berufsklassen und aus welcher Arbeitsstellung sind diejenigen Typen zu wählen, deren die Statistik bedarf und zwar die Statistik der großen Städte, da diese Frage selbstverständlich für das platte Land ganz anders zu beantworten wäre, führte der Vorsitzende der erwähnten Konferenz, Herr Boeckh (Berlin) aus, daß zwar der Begriff „arbeitende Klassen" sehr weit ausgedehnt werden könne, es indeß zweckmäßiger sei, wenn die besser situirten Theile der Bevölkerung vorerst außer Betracht blieben. Wir haben es überwiegend mit dem Arbeitnehmer zu thun und zwar gleichmäßig, ob er im Handwerk oder in einer Fabrik thätig ist; die Aufnahmen werden sich also auf nicht selbstständige Gewerbtreibende beschränken und auf solche selbstständige, welche ohne Gehilfen arbeiten. Bei der Auswahl der Gewerbszweige empfehlen sich einerseits Diejenigen, welche beträchtliche Theile der arbeitenden Klassen begreifen, und dann wiederum solche, die sich als spezifisch großstädtische Gewerbe kennzeichnen. Dies hat mich bestimmt, in der Ihnen gemachten Vorlage sieben männliche und vier weibliche Beschäftigungsarten hervorzuheben, ohne daß ich hiemit sagen wollte, daß gerade nur diese und überall eben diese Typen den Ermittelungen zu Grunde gelegt und festgehalten werden sollten. Ich habe also bei den Männern den Fabrikarbeiter in der Metallindustrie, den Tischlergesellen, den Zigarrenarbeiter, den Schneidergesellen, den Schuhmacher, den Maurer und den Drucker in der Buchdruckerei bezeichnet, bei den Frauen die Fabrikarbeiterin in der Textilindustrie, die Schneiderin, Näherin und Wäscherin. Ein Hauptunterschied aber, der bei diesen Ermittelungen durchzuführen sein wird, besteht in der Verschiedenheit der gesammten Lebensverhältnisse, insofern der betreffende Arbeiter Familienvater ist oder einzeln lebt. Nach beiden Seiten hin müssen Proben genommen werden, für die Familienväter also bei einer Anzahl der in Betracht kommenden Gewerbs- und Arbeitsstellungen der Männer.

Herr Körösi (Budapest) machte endlich noch den Vorschlag, man möge die beabsichtigte Statistik nicht blos auf die Ausgaben beschränken, sondern auch die Einnahmen mitaufnehmen und aus diesen und den Ausgaben alsdann die Bilanz ziehen. Er schlug gleichzeitig auch vor, drei Klassen von Arbeitern zu unterscheiden, eine wohlhabendere, eine mittlere und eine arme. Erst mit Berücksichtigung auch dieser Momente sei es möglich, einen vergleichbaren Standard aufzustellen, der die Abstufung nach der Wohlhabenheit innerhalb der arbeitenden Klassen ergibt. Für die Ermittelung der Einnahmen proponirte Herr Körösi schließlich, ohne daß die Versammlung darüber indeß Beschluß gefaßt hätte, das nachstehende, auf den Quetelet'schen Entwürfen beruhende Schema:

Recettes.

Les recettes comprennent:

A. Salaires du chef de la famille, — de la mère, — des enfants.

Dans la colonne d'observations on indiquera le nombre moyen des journées de travail, en tenant compte des jours de chômage et de la morte-saison.

B. Autres ressources: Produit du jardin ou de la parcelle de terre, — Produit de la location d'une maison, — d'un champ, — du

Digitized by Goog

bétail, du porc de la chèvre, de la volaille, — Affouage, jouissances des biens communaux, — Pensions, rentes, intérêts, — Produits divers, — Recettes eventuelles.

Was von den deutschen Städte-Statistikern nach diesem Programm an Material gesammelt und veröffentlicht werden wird, soll in der weiteren Reihe dieser Artikel Würdigung finden und verarbeitet werden. Wünschen wir diesen, den unseren gemeinsamen und so gemeinnützigen Bestrebungen guten Erfolg. Im Auslande, zuerst in Belgien und Frankreich, ist auf diesem Gebiete schon Vieles und Verdienstliches geleistet worden, während Deutschland noch weit dahinter zurücksteht, obschon es an geeigneten Anregungen nicht gefehlt hat. So blieb u. A. ein Vorschlag fast unbeachtet, den Dr. Georg Hirth, Sekretär der Viktoria-National-Invalidenstiftung, in einem offenen Schreiben an Dr. Lette, den Präsidenten des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen, sowie an Geheimerath Dr. Engel und Schultze-Delitzsch im Jahre 1867 richtete, obschon Dr. Hirth konstatirte, „daß es uns (in Deutschland) an einer auf Massenbeobachtungen, auf dem hier allein berechtigten Gesetze der großen Zahlen beruhenden Hauswirthschaftsstatistik noch gänzlich fehlt." „Eine Enquete (so führte Hirth weiter aus), zum ersten Male ausgedehnt auf einige tausend Haushaltungen innerhalb verschiedener Berufsklassen, namentlich bei den Angehörigen des Handwerkerstandes, des Handels, Verkehrs und Fabrikgewerbe, des kleinen Beamtenstandes, bei den ländlichen und städtischen Tagelöhnern, und zwar bei den weiblichen sowohl als den männlichen Angehörigen der einzelnen Berufszweige, — würde zunächst einen unschätzbaren Stoff zur Statistik der Preise und Löhne vor Allem aber der Konsumtion liefern. Und damit würde namentlich eine Grundlage zur Beurtheilung der Steuerfrage geschaffen . . . . . man würde mit dem gewonnenen Material endlich eine zutreffende Kritik der Frage üben können, wie die indirekten Besteuerungen — wenn sie nun einmal nicht zu umgehen — den thatsächlichen Verhältnissen am besten und gerechtesten entsprechend zu veranlagen wären. Aber neben dem direkten Einfluß auf die Klärung der Steuer- und der sog. Arbeiterfrage würde eine solche Enquete noch den praktischen Nutzen haben, daß sie die bei der Aufnahme Betheiligten für das Nachdenken über die eigenen Finanzen, mit einem Worte für eine geordnete Buchführung gewönne . . . . ." Im Jahrgang 1875 der „Annalen" (S. 907—936) findet sich beiläufig ein anziehender Vortrag Georg Hirth's über „das Familienbudget in der Volkswirthschaft", welcher allen Einzelarbeiten auf diesem Gebiet als Einleitung vorangestellt zu werden verdient.

II. Schlesische Haushaltungsbudgets.[1])

Nach den Angaben Lengerke's („die ländliche Arbeiterfrage") wurde im Jahr 1849 der Unterhaltsbedarf für eine ländliche Arbeiterfamilie, bestehend aus Mann, Frau und 2—3 kleinen Kindern in Niederschlesien folgendermaßen berechnet:

	im Kreise	Bunzlau	Görlitz
Jahresausgaben für	Wohnung . . .	Thlr. 4	Thlr. 8
„	„ Licht und Heizung	„ 5	„ 12
„	„ Nahrung . . .	„ 48½	„ 79
„	„ Kleidung . . .	„ 5	„ 29

[1]) I. Elsässische Arbeiterbudgets vgl. „Annalen" Jahrg. 1879 S. 101.

Digitized by Google

	im Kreise	Bunzlau		Görlitz	
Jahresausgaben für	Viehfuttter . .	Thlr.	$5^2/_3$	Thlr.	$9^1/_3$
" "	Werkzeuge . . .	"	2	"	5
" "	Salz u. Kolonialien	"	$1^1/_2$	"	3
" "	Abgaben ꝛc. . .	"	3	"	6
	Insgesammt	Thlr.	$74^2/_3$	Thlr.	$151^1/_3$

wobei der Tagelohn für männliche Arbeiter zwischen 5—12 Sgr., für weibliche zwischen 3—5 Sgr. schwankte, im Winter sogar bis auf 4 bezw. 2 Sgr. herabging. Lengerke's außerordentlich inhaltreiches Werk über „die ländliche Arbeiterfrage", „beantwortet durch die bei dem kgl. Landes-Oekonomie-Kollegium aus allen Gegenden der preußischen Monarchie eingegangenen Berichte landwirthschaftlicher Vereine über die materiellen Zustände der arbeitenden Klassen auf dem platten Lande", hat inzwischen eine dankenswerthe Erneuerung gefunden in der vom Kongreß deutscher Landwirthe 1873 veranstalteten Enquete über die Lage der ländlichen Arbeiter in Deutschland, deren umfassende Ergebnisse unter dem Titel „Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche" (Berlin, 1875) auch im Druck veröffentlicht worden sind. Nächst den ostpreußischen haben darnach die schlesischen ländlichen Arbeiter das geringste Jahreseinkommen aufzuweisen und zwar im Regierungsbezirk Oppeln mit 148 Thlrn. für freie Tagelöhner mit und $144,_5$ Thlr. für freie Tagelöhner ohne Grundbesitz. Im Durchschnitt von ganz Deutschland stellt sich das Jahreseinkommen einer ländlichen Tagelöhnerfamilie mit Grundbesitz auf $240,_4$ Thlr., einer eben solchen ohne Grundbesitz auf 203 Thlr., einer kontraktlich gebundenen Tagelöhnerfamilie auf $230,_7$ Thlr. Der Bedarf einer ländlichen Arbeiterfamilie in Schlesien wurde damals (1873) auf 159 Thlr. berechnet und zwar auf 101 Thlr. für Nahrung, $28,_9$ Thlr. für Kleidung, $10,_3$ Thlr. für Wohnung, $13,_4$ Thlr. für Heizung und Beleuchtung, $6,_8$ Thlr. für Abgaben ꝛc., d. i. niedriger als für irgend eine andere Gegend in Deutschland. Ueber die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter speziell im Regierungsbezirk Oppeln hat ein deutscher Korrespondent des englischen „Manchester Guardian" in dessen Nummern am 14. und 18. Mai 1875 eine auf eigener Anschauung beruhende, drastische Schilderung veröffentlicht, welcher wir folgende charakteristische Stelle über die Lebensführung eines „wohlsituirten mittelgroßen Grundbesitzers", also nicht etwa eines armen Tagelöhners, aus der Oppelner Gegend entnehmen:

In einem solchen Hause steht die Dienstmagd um 3 Uhr auf, weckt die übrigen Hausgenossen und bereitet das Frühstück, welches um 5 Uhr eingenommen wird. Es besteht aus saurer, folgendermaßen zubereiteter Suppe: Am Abend vorher wird ein wenig Mehl genommen, in lauwarmes Wasser gethan, auf den Heerd gestellt und dies läßt man gähren; am anderen Morgen wird dies gegohrne Mehl mit einer Anzahl Kartoffeln gemischt und bildet die sog. saure Suppe. Dies ist die erste Mahlzeit des Tages. Die nächste wird um 8 Uhr eingenommen und besteht gewöhnlich aus einem Stückchen Brod und etwas Schnaps oder Obstwein. Darauf kommt das Mittagessen um 12 Uhr. Oft, aber nicht immer, enthält der Küchenzettel Fleisch. Die zugemessene Quantität ist etwa ein Pfund auf vier oder fünf Personen. Diese kleine Quantität Fleisch hat indeß zuerst Suppe liefern müssen; aber was das Fleisch verliert, gewinnt die Suppe und in einer oder der andern Form kommt es den Genießenden zu Gute. Die Suppe wird gewöhnlich gemischt mit Mehl oder geriebenen Kartoffeln. Um 4 Uhr bekommt der Dienstbote

Digitized by Google

wieder ein Stückchen Brod, aber keinen Schnaps. Am Abend ist Buttermilch die Hauptschüssel. Bei dem Küchenzettel des Tagelöhners fällt gewöhnlich das Fleisch und der Schnaps aus. Seine Nahrung besteht vorzugsweise aus Kartoffeln. Und ich muß sagen, fügt der englische Korrespondent hinzu, daß das halbverhungerte und kraftlose Aussehen dieser armen Leute vollständig die einstimmige Angabe aller von mir befragten Arbeiter bestätigt, daß sie nur bei sehr seltenen Gelegenheiten sich animalischer Nahrung oder geistiger Getränke erfreuen. —

Im „Arbeiterfreund" (Jahrg. 1874, S. 149) hat Hr. Karl Schwedler, Geschäftsführer des Konsumvereins in Wüstegiersdorf in Schlesien unter dem Titel „Arbeitslöhne in der schlesischen Textilindustrie und Unterhaltsbedarf in den letzten zehn Jahren" einen interessanten Einblick in die Lohn- und Verbrauchsverhältnisse der dortigen Gegend gegeben. Er stellt daselbst die Ausgabebudgets einer Arbeiterfamilie von vier Personen (Mann, Frau und 2 Kinder) für die Jahre 1865—1874 zusammen und beleuchtet dadurch die Preisbewegung der einzelnen Positionen innerhalb dieser Zeit.

Konsum an:	per Jahr	1865			1869			1874		
		Sgr.	Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Sgr.	Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Sgr.	Pf.	Thl. Sgr. Pf.
Kartoffeln, Sack à 150 Pf.	6 Sack à	40	—	8 — —	28	—	5 18 —	45	—	9 — —
Brod à 5 Pf.	251 Stck.	4	1	34 4 11	4	9	39 22 3	6	6	54 11 6
Weizenmehl Nr. 1	185 Pfd.	1	5	8 22 1	1	7	9 22 11	2	2	13 10 10
Erbsen	64 —	—	10	1 23 4		10	1 23 4	1	2	2 14 8
Graupe Nr. 4	27 —	2	—	1 24 —	2	3	2 — 9	2	8	2 12 —
Gries	27 —	2	3	2 — 9	2	10½	2 17 9	3	4	3 — —
Reis	27 —	2	6	2 7 6	2	6	2 7 6	2	6	2 7 6
Butter	81 —	9	7	25 26 3	10	—	27 — —	13	—	35 3 —
Milch	358 Lit.	1	—	11 28	1	—	11 28 —	1	6	17 27 —
Kaffee	26 Pfd.	14	—	12 4 —	14	—	12 4 —	18	4	15 26 8
Cichorien	52 Pack.	1	3	2 5 —	1	3	2 5 —	1	3	2 5 —
Zucker	58 Pfd.	6	—	11 18 —	6	—	11 18 —	6	—	11 18 —
Speck amerikan.	26 —	6	8	5 23½ 4	6	8	5 23 4	6	8	5 23 4
Fett amerikan.	29 —	6	—	5 24 —	6	—	5 24 —	6	—	5 24 —
Rindfleisch	104 —	3	6	12 4 —	3	9	13 — —	5	—	17 10 —
Schweinefleisch	78 —	5		13 — —	5	6	14 9 —	7	—	18 6 —
Salz	52 —	1	—	1 22	1	—	1 22 —	1	—	1 22 —
Seife	23 —									
Stärke	7 —			3 27 8			3 27 8			3 27 8
Soda	10 —									
Petroleum	52 —	3	—	5 6 —	3	—	5 6 —	2	4	4 1 4
Talglichte	1 —	7	—	— 7 —	7	—	— 7 —	7	—	— 7 —
Rüböl	6½ —	5	4	1 4 8	5	—	1 2 6	4	4	— 28 2
Kohlen	25 Tun.	13	6	11 7 6	14	6	12 2 6	21	6	17 27 6
Holz	1⅛ Klft.	110	—	4 3 9	85	—	3 5 8	122	—	4 17 3
Wohnungsmiethe	—	—	—	16 — —	—	—	20 — —	—	—	24 — —
Kleider, Wäsche ꝛc.	—	—	—	30 — —	—	—	33 — —	—	—	40 — —
Steuern, Schulgeld ꝛc.	—	—	—	5 18 —	—	—	5 18 —	—	—	5 18 —
Insgesammt pr. Jahr	—	—	—	238 11 9	—	—	253 15 2	—	—	319 18 5

Hieraus ergiebt sich eine Vertheuerung der Lebensbedürfnisse im Jahre 1874 gegen 1865 für Schlesien um 35 Proz. Doch sind auch gleichzeitig in diesem Zeitraume die Löhne successiv gestiegen und zwar bei Männern um 60 Proz., bei Frauen um 29 Proz., bei Mädchen und Knaben um 50 Proz., so daß der Jahresverdienst einer Arbeiterfamilie von vier Personen mit einem

Digitized by Google

erwachsenen und arbeitsfähigem Mädchen und einem Kinde sich wie folgt berechnete:

		1865	1869	1874
Verdienst des Mannes	in Thalern	100	120	160
„ der Frau	„ „	85	90	110
„ des Mädchens	„ „	80	95	120
Einnahmen insgesammt	„ „	265	305	390
Ausgaben „	„ „	$238^1/_3$	$253^1/_2$	$319^1/_2$
Ueberschuß	„ „	$26^2/_3$	$51^1/_2$	$70^1/_2$

Wie Herr Schwedler indeß ausdrücklich bemerkt, sind diese Berechnungen den Haushaltungen solcher Arbeiter entnommen, welche etwas besser als der größte Theil der übrigen Arbeiter gelohnt sind, da sich Beobachtungen in anderen Kreisen als unthunlich erwiesen. Berechnet man indeß den sehr erheblich, um 30—40 Proz. gestiegenen Aufwand für die Wohnung, so wird man auch für Schlesien die erhöhten Arbeitslöhne als nicht mehr denn die nothwendige Ausgleichung für die Vertheuerung der gesammten Lebensführung betrachten können. Was der Fabrikbesitzer Kalle in seiner Schrift „Maßregeln zum Besten der Fabrikarbeiter über die Lohnverhältnisse am Rhein" aussprach, es gilt auch für Schlesien: „daß unsere Löhne im Großen und Ganzen nicht höher sind, als nöthig, um die Arbeiter mit mittelstarker Familie in den Stand zu setzen, so zu leben, wie es die Möglichkeit der geistigen und körperlichen Fortentwickelung verlangt, das wird Jedem klar werden, der sich die Mühe nehmen will, sich einmal genau zu berechnen, was Wohnung, Kleidung und Nahrung im gegebenen Falle kostet, wenn man die Ansprüche auf das Minimum beschränkt, welches mit Rücksicht blos auf die Gesundheitspflege einzuhalten ist. Wer einmal das Budget einer mit mehreren Kindern gesegneten Arbeiterfamilie gesehen hat, der wird sich überzeugen, daß die Forderung einer wesentlichen Lohnkürzung mit den allergewöhnlichsten Begriffen der Menschlichkeit unvereinbar ist."

Der Jahresbedarf schlesischer Arbeiterfamilien von 5 Personen (Mann, Frau und 3 Kinder) wurde im Jahre 1867 halbamtlich wie folgt berechnet:

	Wohnung	Lebensmittel	Feuerung und Licht	Abgaben ꝛc.	Kleidung u. Wäsche	sonstige Bedürfnisse	Insgesammt
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
im Kreise Bolkenhain	8	72—84	5	5	20	10	120—132
„ „ Landeshut (Land)	8	65	20	5	12	10	120
„ „ „ (Stadt)	15	78	25	6	14	12	150
„ „ Hirschberg	4—6	60	4—6	5	20—25	—	90—100
„ „ Goldberg	6	105	10	4	14	1	140
„ „ Löwenberg (Stadt)	15	$86^2/_3$	$17^1/_3$	5	18	8	150
„ „ „ (Land)	6	78	15	5	18	8	130
„ „ Görlitz	8—15	80—120	8—15	3—6	19—25	2—4	120—185
„ „ Bunzlau	12	76	18	4	20	—	130
„ „ Freystadt	18	130	18	6	20	3	195
„ „ Sagan	10	72	26	$3^1/_3$	25	3	139
„ „ Glogau	8	101	20	5	26	5	165
„ „ Hoyerswerda (Muskau)	15	60	13	2	25	5	120
„ „ Liegnitz	10	99	14	5	26	2	156
„ „ „ (Land)	12	104	—	—	40	—	215

Digitized by

Fast alle diese Budgets ergeben insofern ein Defizit, als der so berechnete Jahresbedarf dieser Familien durch die Einnahme des Mannes allein fast niemals, durch den Mitverdienst von Frau oder Kindern nicht immer gedeckt wird. Um das verbleibende Minus zu decken, muß die Lebensführung noch mehr heruntergedrückt werden; es wird gedarbt, gebettelt, gestohlen, was eine in weiteren Kreisen bekannte Autorität uns sogleich bestätigen wird.

Zwei ausführliche Arbeiten des Geh. Regierungsrathes L. Jacobi in Liegnitz über den Stand der gewerblichen Arbeitslöhne in Nieder-Schlesien (Vergl. Zeitschrift des kgl. preuß. statistischen Bureaus, Jahrg. 1868, S. 326 u. ff. — Arbeiterfreund, Jahrg. 1875 S. 437 u. ff.) setzen die Lage des größeren Theiles der schlesischen Arbeiterfamilien noch in ein etwas dunkleres Licht. Insbesondere sollen durchweg die Haushaltungsbudgets der untersten breiten Massen der gemeinen Handarbeiter bedauerliche Defizits aufweisen und die Einnahmen oft nicht für die bescheidensten Ansprüche ausreichen. Und so finden wir denn auch dort Zustände, wie in Sachsen und am Unterrhein. „Ist in der Woche (ausnahmsweise) viel verdient, so wird Sonntag ein Pfund Fleisch gekauft; wenn nicht, dann nicht. Es kommt vor, daß „diese Leute" wochenlang von Kartoffeln mit Salz und einem kaffeeartigen Getränk aus gebranntem Korn und Zichorien leben müssen, ohne sich Viel daraus zu machen." In Schlesien sind Kartoffeln und sog. Kaffee die Kost und Kuchen das Labsal des Arbeiters.

Wir erwähnten, daß die Arbeiterbudgets aus der Gegend von Wüstegiersdorf in Schlesien, wie wir sie nach den Ermittelungen des Herrn Schwedler reproduzirten, sich nur auf besser situirte Arbeiterfamilien beziehen, deren Jahreseinkommen 1000 ℳ. beträgt. Jacobi berechnet indeß nach dem reichen ihm vorgelegenen Material den Jahresdurchschnittsverdienst des tüchtigen und vollbeschäftigten Arbeiters in Niederschlesien: in gemeiner Handarbeit 360—450 ℳ., in gelernter und Fach-Arbeit 600—750 ℳ. „Was darüber hinausgeht, (sagt er) ist mehr oder minder Ausnahme." Illustriren wir diesen Satz durch die Ausgabenberechnung für eine Familie mit 4 kleineren Kindern, wie sie Jacobi von einem verhältnißmäßig wohlgestellten Arbeiter der dortigen Gebirgsgegend vernommen hat:

	per Woche		per Jahr	
Brod	1 Thlr. — Sgr.	=	52 Thlr. — Sgr.	
Butter und Quark	— „ 13 „	=	22 „ 16 „	
Kartoffeln	— „ 12 „	=	20 „ 29 „	
Mehl zum Kochen	— „ 3 „	=	5 „ 6 „	
Kaffee, Zucker, Gewürze	— „ 8 „	=	13 „ 26 „	
Salz	— „ ¾ „	=	1 „ 12 „	
Milch	— „ 3½ „	=	6 „ 1 „	
Fleisch und Gemüse			4 „ 20 „	
Branntwein und Bier			5 „ — „	
Zigarren			1 „ 22 „	
Gemeinde- und Kirchensteuern			— „ 8 „	
Kleider			20 „ — „	
Stiefel und Schuhe			14 „ — „	
Miethe			8 „ — „	
Holz			9 „ — „	
Geräthe und Geschirr			2 „ 15 „	
		Insgesammt	187 Thlr. 5 Sgr.	

Digitized by Google

Diesen Ausgaben gegenüber (bemerkt Jacobi dazu), welche von Neuem die nur zu bekannte schlesische Bedürfnißlosigkeit bezeugen, wurden an Einnahmen aus der Accordarbeit des Mannes 150 Thlr. und aus der Blumenarbeit der Frau 30 Thlr. berechnet; zusammen 180 Thlr. Auf die Frage, woher das Fehlende komme, wurde auf Stundenarbeit am Sonntage oder sonst hingewiesen. . . . Sobald die Kinder schulpflichtig werden, steigt das Defizit. Wie soll es nun erst werden, wenn Krankheiten eintreten, wenn die Frau im Wochenbette liegt, — wie sollen es überhaupt jene Familien machen, welche nicht soviel verdienen? Es ist peinlich, das niederzuschreiben, was ein offenkundiges Geheimniß bildet: das Fehlende wird in vielen Fällen entweder erhungert oder erbettelt oder erstohlen. Namentlich das Stehlen bildet bei den schlechtgestellten ländlichen Arbeitern eine Einnahmequelle, welche man fast für ihr Recht, mindestens für eine Nothwendigkeit hält, und die das unaufgeklärte „Item" in so vielen der künstlich aufgemachten Arbeiterbudgets hauptsächlich erklärt . . . Bei den gewöhnlichen Handwebern und gar bei den Handspinnern, welche durchschnittlich nicht mehr als 8—10 Pf. tägliches Bettelbrod erschwingen können (a. a. O. S. 473), würde es noch schlimmer aussehen, wenn die betreffenden Arbeiter nicht im Sommer lohnendere Beschäftigung suchten und fänden. — Was wir hier mittheilten, gilt von Niederschlesien, nicht etwa von Oberschlesien, wo Ende 1879 der Nothstand ausgebrochen ist und die Arbeiterverhältnisse durchweg noch trauriger gestaltet sind, und auch nicht von der Provinz Posen, für welche der landwirthschaftliche Zentralverein 1875 eine Jahreseinnahme von 120—140 Thlrn. als auskömmlich für eine solide Arbeiterfamilie bezeichnete; — was freilich nicht ohne mahnende Randglossen in amtlicher Veröffentlichung geblieben ist!

Noch ein Wort über die Zustände in Oberschlesien, welches kein Uebelwollender und kein Unkundiger, sondern der kgl. preußische Fabrikinspektor für den Regierungsbezirk Oppeln gesprochen hat und welches in den auf Anordnung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe erscheinenden Jahresberichten der Fabrik-Inspektoren" (Jahrgang 1878, S. 151) veröffentlicht worden ist. An dieser Stelle konstatirt der preußische Fabrikinspektor, daß in den Bergwerken des Regierungsbezirks Oppeln im Jahre 1878 neben 1960 männlichen nicht weniger als 1241 weibliche Arbeiter in Thätigkeit waren, und er fügt hinzu: „Dieser ausgedehnte Bergbau ist nun, da es an Organen für die Aufsicht nach Lage der bestehenden Gesetze bisher gebrach, derart verwahrlost, daß auch nicht den bescheidensten Anforderungen für die Sicherheit der Arbeiter genügt wird. Die Zimmerung fehlt fast gänzlich, die Schächte sind ohne Fahrten, die Baue werden ohne Fütterung von Grubenrissen und ohne jede Kontrole von Seite der Behörden unterirdisch derart beliebig ungesteuert ausgedehnt, daß Häuser, Kirchhöfe, Chausseen, Eisenbahnen plötzlich zu Bruche gehen, wie es wiederholt geschehen ist und noch geschieht." Die gesperrt gedruckten Worte sind auch in dem offiziellen Bericht gesperrt gedruckt.

In einzelnen Theilen Oberschlesiens betrug noch in den Jahren 1840—1845 der Tagelohn eines Mannes $2^1/_2$—3 Sgr., in Niederschlesien 4—$4^1/_2$ Sgr., dabei kostete (1844) der Scheffel Kartoffeln 1 Thlr.! Die Lage der inzwischen fast ausgestorbenen schlesischen Hausindustrie der Flachsspinnerei und der Weberei in Leinen und Baumwolle war allezeit eine klägliche. Von den Handspinnern sagt Jacobi: Die unheilbare Arbeitsentwerthung dieser einst so zahlreichen Volksklasse war vor einem bis zwei Jahrzehnten

Digitized by Google

zu einem nationalen Mißgeschick geworden, welches in den schlesischen Gebirgsgegenden seine Geißel am schrecklichsten schwang. Eine ganze Spinnerfamilie, Mann, Frau und Kinder, kam bei allem Fleiß, wenn sie fast Tag und Nacht am Spinnrade saß, nicht über 2 Sgr. täglichen Erwerbes. Es gab eine Zeit, wo ein Verdienst von $^1/_3$ Pfennig pr. Stunde oder von $4^1/_2$ Pf. täglich als ein günstiger Glückswurf eines geschickten Spinners galt. Man schaudert, sagt Jacobi, wenn man in amtlichen Berichten Aeußerungen gleich den folgenden begegnet:

„Die Einwirkung der Freiheitsstrafe auf das dem Hunger und der Entbehrung aller Art beinahe erlegene Geschlecht der Spinner muß als eine völlig wirkungslose bezeichnet werden; da es leider nur zu sehr Thatsache ist, daß der Aufenthalt in den Gefängnissen, ohngeachtet der hiemit verbundenen Entbehrungen, dem traurigen Dasein der gedachten Bevölkerung gegenüber nur als eine günstige Veränderung ihrer Lohnverhältnisse zu betrachten ist. Man kann den Grad der Armuth und des Leidens nur ermessen, wenn man sich davon persönlich überzeugt. Jenes Leiden des redlichen Armen, der da darbt und schweigt, lieber friert und hungert, als unredlich erwirbt. Das Loos der Leineweber ist kein besseres und auch der Verdienst der Kattunweber und Baumwollentreiber ist so gering, daß er zum nöthigsten Unterhalte nicht ausreicht." Im Jahre 1867 konnte eine fleißige Handspinnerin noch 1 Sgr. täglich verdienen. Inzwischen ist die Handspinnerei als eigener Erwerbszweig fast ausgestorben, während die Hausweberei als Nebenbeschäftigung noch vielfach und mit besserem, wenn auch nicht genügenden Verdienst betrieben wird. Nach Mittheilungen der Handelskammer zu Lauban betrug 1858 der höchste Tagesverdienst eines Lohnwebers 5 Sgr., zehn Jahre später 7—14 Sgr. Dabei hat der Weber indeß seinen Webestuhl mit Zubehör (im Werthe von 11—30 Thlrn.) zu unterhalten, auch fällt ihm, da er hauptsächlich während des Winters von früh bis spät am Webestuhl sitzt, die nicht unerhebliche Ausgabe für die Beleuchtung (Petroleum) zur Last. Die Hauptnahrung dieser armen Leute besteht aus Kaffee oder vielmehr aus einem Surrogate desselben und aus Kartoffeln, Brod wird wenig gegessen. Der schlesische Spinner und Weber ist genügsam und seine verhältnißmäßig leichte Arbeit gestattet, daß er auch mit unvollkommener Nahrung nothdürftig gesättigt wird. In früheren Zeiten scheint seine Lage kaum eine bessere gewesen zu sein. Nach Lottners Reisebriefen aus den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gingen damals in den Gebirgsthälern viele Kinder bis zu 8, 10, ja 11 Jahren völlig nackt einher!

Das Budget einer schlesischen Weberfamilie ist selbstredend knapp bemessen. In dem Haushalte vieler Weberfamilien erblickt Jacobi nur ein gewohnheitsmäßiges Nichtverhungern. „Vergegenwärtigen wir uns das Bild eines solchen, mit geschwächter Arbeitskraft in unlohnender Arbeit sich hinquälenden Hausstandes, so finden wir etwa, daß z. B. eine Familie von vier Personen wöchentlich eine Metze Roggenmehl für 4 Sgr. kauft, wovon dieselbe eine Woche lang das Frühstück bestreitet; Mittags werden Kartoffeln und Kaffee (Letzterer z. Th. aus gebrannten Gerste- oder Roggenkörnern, welche in der Nachlese gesammelt sind) und Abends ebenfalls dieselbe Speise genossen. Die Kartoffeln erbauen sie sich selber, indem sie den Dünger auf den Acker eines Bauern oder anderen Ackerbesitzers fahren und, soweit derselbe reicht, die betreffende Ackerfläche mit Kartoffeln belegen. An Sonntagen essen sie statt der Kartoffeln Klöße von Gerstenmehl, von welchem eine Metze $2^1/_2$ Sgr.

Digitized by Google

(1867) kostet. Brod bereiten sie aus dem gewöhnlichsten Roggenmehl selbst und ein Brod im Gewichte von 4—5 Pfd. muß für eine Familie von vier Personen zwei bis drei Tage reichen. . . ."

Seitdem haben sich die Arbeitslöhne in Schlesien allerdings durchweg gebessert. Nach den neuesten Untersuchungen Jacobi's, zunächst für Niederschlesien, beträgt der Durchschnittssatz des Tagelohns für gewöhnliche Arbeit für den Mann 7½ M., für die Frau 4½ M. wöchentlich; für den gelernten Arbeiter zwischen 9 und 15 bis zu 18 M., für Fach- und Kunstarbeiter Former, Bildhauer, Glasmaler, Buchdrucker ꝛc.) bis zu 36 M., für Kinder 1—3 M., für Bergarbeiter 9—15 M. wöchentlich. Jacobi berechnet den Jahres-Durchschnittsverdienst des tüchtigen, vollbeschäftigten Arbeiters in gemeiner Handarbeit auf 360—450 M., in gelernter und Facharbeit auf 600—750 M. „Was darüber hinausgeht, ist mehr oder minder Ausnahme."

Materialien zu neuen Haushaltungsbudgets hat der 1879 begründete neue „Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter" gesammelt und in seinem Organ „Concordia" (Jahrg. 1880 Nr. 17/18) veröffentlicht. Von besonderem Interesse sind daraus die Lohn- und Lebensverhältnisse in Herrnstadt, wo Handlanger und Tagelöhner nur 3 M., Maurer-, Schlosser-, Schreiner- und Schuhmachergesellen nur 4 M. wöchentlich einnehmen, ohne daß die Lebensmittelpreise dort sich von denen anderer Städte wesentlich unterschieden. Es ist fast unglaublich, daß ein solcher Lohn zu dem keineswegs freie Kost tritt, für die Lebensführung ausreicht.

Für Diejenigen, welche die Haushaltungsbudgets schlesischer Fabrikarbeiter eingehender untersuchen wollen, erwähnen wir schließlich noch das Werk des preußischen Aichungs- und Fabrikinspektors Frief „die wirthschaftliche Lage der Fabrikarbeiter in Schlesien und die zum Besten derselben bestehenden Einrichtungen" (Breslau, 1876), wo 235 solcher Arbeiter-Familien-Budgets eingehend dargestellt sind.

Digitized by Google

Definitives Ergebniß der Einkommensteuer für die Jahre 1876 und 1877.

I. Nach Klassen der Einkommen.

Klassen der Einkommen	1876							1877						
	Steuerzahler		Versteuertes Einkommen		Steuer-Ertrag			Steuerzahler		Versteuertes Einkommen		Steuer-Ertrag		
	Anzahl	%	ℳ	%	ℳ	₰	%	Anzahl	%	ℳ	%	ℳ	₰	%
von ℳ														
601— 1,200	56,246	67,70	45,798,600	22,49	265,424	69	7,08	54,657	66,59	44,817,000	21,80	258,886	54	6,81
über 1,200— 2,400	13,909	16,74	24,928,440	12,24	171,689	70	4,58	14,195	17,29	25,308,720	12,31	173,417	70	4,56
„ 2,400— 3,600	4,296	5,17	13,290,120	6,53	131,271	30	3,50	4,363	5,32	13,488,000	6,56	133,021	20	3,50
„ 3,600— 6,000	3,826	4,60	18,430,080	9,05	250,592	70	6,69	4,050	4,93	19,487,040	9,48	264,949	20	6,97
„ 6,000— 12,000	2,622	3,16	22,469,860	11,03	566,845	80	15,13	2,599	3,17	22,378,020	10,89	567,208	20	14,93
„ 12,000— 30,000	1,496	1,80	28,499,900	14,00	854,997	00	22,81	1,545	1,88	29,733,700	14,46	892,011	00	23,47
„ 30,000— 60,000	451	0,54	18,768,800	9,22	563,064	00	15,03	423	0,52	17,643,700	8,58	529,311	00	13,93
„ 60,000—120,000	166	0,20	13,365,890	6,56	400,976	70	10,70	174	0,21	14,054,100	6,84	421,623	00	11,09
über 120,000	75	0,09	18,089,200	8,88	542,676	00	14,48	71	0,09	18,674,900	9,08	560,247	00	14,74
Ueberhaupt	83,087	100,00	203,640,890	100,00	3,747,537	89	100,00	82,077	100,00	205,585,180	100,00	3,800,674	84	100,00

Digitized by Google

II. Nach Steuer-Distrikten.

Steuer-Distrikte	Steuerzahler		Versteuertes Einkommen		Steuer-Ertrag			Steuerzahler		Versteuertes Einkommen		Steuer-Ertrag		
	Anzahl	%	ℳ	%	ℳ	₰	%	Anzahl	%	ℳ	%	ℳ	₰	%
Altstadt, Nordertheil . . .	11,635	14,00	37,577,700	18,45	795,688	80	21,23	10,979	13,38	37,882,680	18,43	814,528	34	21,43
„ Südertheil . . .	10,356	12,47	42,005,080	20,63	951,008	54	25,38	10,261	12,50	43,554,620	21,18	996,671	02	26,22
Neustadt, Nordertheil . . .	11,007	13,25	32,908,480	16,16	666,573	33	17,79	10,547	12,85	31,556,100	15,35	633,792	68	16,68
„ Südertheil . . .	8,445	10,16	14,793,540	7,27	224,283	59	5,98	8,065	9,83	14,534,020	7,07	223,787	37	5,89
Innere Stadt	41,443	49,88	127,284,800	62,51	2,637,554	26	70,38	39,852	48,56	127,527,420	62,03	2,668,779	41	70,22
St. Georg	9,349	11,25	20,346,100	9,99	330,252	33	8,81	9,845	11,99	20,722,520	10,08	326,139	40	8,58
Stadt	50,792	61,13	147,630,900	72,50	2,967,806	59	79,19	49,697	60,55	148,249,940	72,11	2,994,918	81	78,80
St. Pauli	10,140	12,21	15,661,690	7,69	175,718	50	4,69	10,136	12,35	16,015,300	7,79	183,503	19	4,83
Stadt und Vorstadt . . .	60,932	73,34	163,292,590	80,19	3,143,525	09	83,88	59,833	72,90	164,265,240	79,90	3,178,422	00	83,63
Vororte der Geestlande . .	13,618	16,39	31,147,520	15,29	530,613	75	14,15	13,916	16,95	32,152,880	15,64	547,867	44	14,42
Uebriges Gebiet der Geestlande	791	0,95	810,600	0,40	6,215	25	0,17	721	0,88	742,180	0,36	5,475	75	0,14
Vororte der Marschlande .	2,884	3,47	2,970,400	1,46	24,700	65	0,66	2,939	3,58	3,138,120	1,53	27,243	90	0,72
Uebriges Gebiet d. Marschlande	2,400	2,89	2,424,440	1,19	16,403	10	0,44	2,243	2,73	2,343,200	1,14	16,186	65	0,42
Bergedorf	2,462	2,96	2,995,340	1,47	26,080	05	0,70	2,425	2,96	2,943,560	1,43	25,479	10	0,67
Ueberhaupt	83,087	100,00	203,640,890	100,00	3,747,537	89	100,00	82,077	100,00	205,585,180	100,00	3,800,674	84	100,00

Hamburg, den 5. April 1880.

Das statistische Bureau der Steuer-Deputation.

Digitized by

Nachweisung

der zur Anschreibung gelangten **Einnahmen** (einschl. der kreditirten Beiträge)

an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern,

sowie anderer Einnahmen im deutschen Reich für das Etatsjahr 1879/80.[1])

Bezeichnung der Einnahme	Die Soll-Einnahme beträgt für das Etatsjahr 1879/80 † darunter Freischreibungen	Bonifikationen auf: a) gemeinschaftliche b) privative Rechnung	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	141,916,657 † 176,558	a. 17,229 b. 33,017	141,866,411	114,727,247	+27,139,164
Rübenzucker	76,935,812	23,549,596	53,386,216	51,232,061	+ 2,154,155
Salzsteuer	36,597,276 † 34,612	a. 1,316 b. 10,078	36,585,882	35,957,685	+ 628,197
Tabacksteuer	1,167,280	91,156	1,076,124	961,601	+ 114,523
Branntweinsteuer	53,398,734 † 1	9,872,506	43,526,228	45,653,249	— 2,127,021
Uebergangsabgaben von Branntwein	136,155	—	136,155	114,227	+ 21,928
Brausteuer	16,825,911 † 3	302,510	16,523,401	16,744,278	— 220,877
Uebergangsabgaben von Bier	1,004,793	—	1,004,793	956,225	+ 48,568
Summe	327,982,618	33,877,408	294,105,210	266,346,573	+27,758,637
Spielkartenstempel	1,101,837 darunter Nachsteuer 22,042	—	1,101,837	698,078 darunter Nachsteuer: 279,679	+ 403,759
Wechselstempelsteuer	—	—	6,342,917	6,125,452	+ 217,465
Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	131,528,803	126,233,156	+ 5,295,647
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	37,519,193	36,504,612	+ 1,014,581

[1]) Die Seite 212 des Zentral-Blattes veröffentlichte Nachweisung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern für die Zeit vom 1. April 1879 bis zum Schlusse des Monats März 1880 umfaßt nur diejenigen Einnahmen des Etatsjahres 1879/80, welche bis zum Kassenschluß des Monats März 1880 in den Heberegistern nachgewiesen waren.

Digitized by Google

Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen für das Etatsjahr 1879/80:

Bezeichnung der Einnahme	Ist-Einnahme für das Etatsjahr 1879/80 ℳ	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger ℳ	Die Ist-Einnahme in Spalte 2 beträgt gegen das Etats-Soll für 1879/80 (Einnahme-Kapitel 1 Tit. 1 bis 6) + mehr — weniger ℳ
Zölle	135,318,261	101,139,999	+ 34,178,262	+ 30,914,221
Rübenzuckersteuer	45,893,317	40,995,173	+ 4,898,144	— 5,529,533
Salzsteuer	35,932,461	35,401,338	+ 531,123	+ 1,379,681
Tabacksteuer	896,662	783,866	+ 112,796	— 2,928
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	36,857,019	37,501,348	— 644,329	— 2,742,271
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	14,859,785	15,009,092	— 149,307	— 1,095,515
Summe	269,757,505	230,830,816	+ 38,926,689	+ 22,923,655
Spielkartenstempel (einschließlich der Nachsteuer.)	1,136,562	352,225	+ 784,337	— 79,438

Digitized by Google

Bericht über die Thätigkeit

des

Reichskommissars für das Auswandererwesen,

während des Jahres 1879.[1])

Die regelmäßige Thätigkeit des zur Ueberwachung des Auswandererwesens in den deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin bestellten Reichskommissars ist im Ganzen eine gleiche wie in den früheren Jahren gewesen.

Er hat es sich unausgesetzt angelegen sein lassen, die allseitige genaue Befolgung der zum Schutze der Auswanderer erlassenen Verordnungen und Bestimmungen zu kontroliren und da, wo es erforderlich war, persönlich einzuschreiten.

Es sind, soweit es möglich war, und es die zeitweise gleichzeitige Beförderung von Auswanderern aus den drei seiner Aufsicht unterstellten Hafenorten zuließ, sämmtliche Auswandererschiffe persönlich von ihm revidirt worden; meistens im Verein mit den in den resp. Hafenorten angestellten Revisionsbehörden.

Ebenso sind die zur Beherbergung der Auswanderer bis zu ihrer Einschiffung an Bord bestimmten Logirhäuser in Bezug auf Räumlichkeit, Einrichtung, Reinlichkeit und Einhaltung der vereinbarten Taxen revidirt worden. Der Einschiffung und Unterbringung der Auswanderer an Bord der Schiffe, hat der Reichskommissar so oft als möglich beigewohnt.

Die Revision der Schiffe hat in derselben Weise wie früher stattgefunden und ist auf Feststellung der Seetüchtigkeit der Schiffe, auf die zur Aufnahme der Passagiere getroffenen Einrichtungen, als Herstellung und Größe der vorgeschriebenen verschiedenen Räumlichkeiten ꝛc., auf die Hospitalräume und deren Ausrüstung, die Ventilation der sämmtlichen Passagierräume und auf den Proviant bezüglich der Qualität und Quantität, überhaupt auf die pünktliche Erfüllung sämmtlicher Vorschriften und das Vorhandensein und die Güte der vorgeschriebenen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände ausgedehnt worden.

Es darf hier konstatirt werden, daß diese Revisionen im verflossenen Jahre fast nie zu Ausstellungen Veranlassung gegeben haben, und in der Regel die Auswanderer befördernden Rhedereien mehr geleistet haben, als die erlassenen Verordnungen ihnen vorschreiben. In den wenigen Fällen, wo einzelne Proviantgegenstände vorgefunden wurden, die sich nicht mehr in ganz gutem Zustande befanden und daher zurückgewiesen werden mußten, sind dieselben sofort aufs Bereitwilligste durch tadellosen Proviant ersetzt worden. In früheren Jahren, namentlich als die Beförderung zu großem Theile noch mit Segelschiffen bewirkt wurde, war in dieser Beziehung öfters zu klagen; es war sogar vorgekommen,

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 699; 1878 S. 461; 1879 S. 547.

Digitized by Google

daß bei der Revision alter verdorbener Proviant in abgelegenen Räumlichkeiten des Schiffes versteckt vorgefunden wurde. Um derartigen Vorkommnissen in der Zukunft vorzubeugen, wurde die Bestimmung getroffen, daß jeder Schiffer schriftlich die eidesstattliche Versicherung abzugeben hat, daß anderer als der der Besichtigungskommission vorgezeigte Proviant nicht im Schiffe vorhanden ist.

Vorgekommene Beschwerden und Klagen von Auswanderern sind in der Regel kurzer Hand erledigt worden; von erheblicheren Fällen ist etwa Folgendes zu erwähnen.

Zunächst haben die zur Zeit des vorjährigen Berichts noch schwebenden beiden Klagen von Auswanderern gegen Passagier-Expedienten inzwischen ihre befriedigende Erledigung gefunden. In dem einen Falle war seitens eines Expedienten einem Auswanderer ein Ueberfahrtsvertrag für eine über England befördernde indirekte Linie ausgefertigt worden, ohne daß in dem Vertrage des Umstandes, daß die Beförderung eine indirekte sein solle, Erwähnung gethan war, während der Auswanderer direkte Beförderung seiner Behauptung nach verlangt und demnächst in der That gewählt hat. Auf Grund der stattgehabten Untersuchung ist der betreffende Expedient zur Herausgabe des von dem Auswanderer für die indirekte Linie eingezahlten vollen Passagegeldes angehalten und letzteres dem Auswanderer zurückerstattet worden. Auch in dem zweiten gleichartigen Falle, in welchem der indirekt befördernde Expedient die Herausgabe der Passagiereffekten des, sich für direkte Beförderung entscheidenden Auswanderers verweigert hatte, ist auf die erhobene Klage die Herausgabe der Sachen erfolgt.

Eine aus sieben Personen bestehende Auswandererfamilie, für welche bei einem Bremer Expedienten von Amerika aus freie, jedoch nur auf vier Personen lautende Passage bestellt war, hatte für die übrigen drei Personen in Berlin auf der Durchreise bei einem dortigen Expedienten die Ueberfahrt kontrahirt. Bei ihrer Ankunft in Bremen verweigerte der dortige Expedient die Herausgabe des in Amerika für vier Personen bezahlten Passagescheins, weil er behauptete, die weiteren drei Personen seien verpflichtet, ebenfalls bei ihm die Ueberfahrt zu kontrahiren. Die Auswanderer mußten in Folge dessen bis zum nächsten Abfahrtstermine im Einschiffungshafen liegen bleiben. Die auf Antrag des Reichskommissars von der Auswandererbehörde gegen den Expedienten eingeleitete Untersuchung führte zu dem Ergebniß, daß dem letzteren ein Verweis ertheilt und ihm die Kosten für den ächttägigen Aufenthalt der Auswanderer im Einschiffungshafen auferlegt wurden. Es ist ihm dabei eröffnet, daß nur deßhalb nicht schärfer gegen ihn eingeschritten worden sei, weil die Behörde die Annahme für gegründet halte, daß er im guten Glauben, es bildeten die sieben Billets ein untrennbares Ganze, die sofortige Weiterbeförderung der Auswanderer unterlassen habe.

Es hat sich bei den erwähnten Fällen, sowie durch die sonst gemachten Erfahrungen herausgestellt, daß die vorkommenden Unzuträglichkeiten, unter denen die Auswanderer oft zu leiden haben, zu nicht geringem Theile ihren Grund in der Konkurrenz und der Eifersucht der verschiedenen Expedienten gegen einander haben, welche einer dem anderen die angenommenen Auswanderer abspenstig zu machen sich bestreben.

Eine bedeutende Erschwerung für den hier in Rede stehenden Theil der Thätigkeit des Reichskommissars ist das Mißtrauen, mit welchem die Auswanderer von vorne herein eine jede Einmischung desselben in die sie betreffenden Angelegenheiten betrachten, und in Folge dessen sie ihm gegenüber eine nur sehr schwer zu überwindende Zurückhaltung beobachten. Ob diese Erscheinung lediglich daher rührt, daß die Stellung und Aufgabe des Reichskommissars in den aus-

Digitized by Google

wandernden Kreisen nicht hinreichend bekannt ist, oder ob dieselbe nicht vielmehr den von betheiligter Seite ausgehenden falschen Vorstellungen und Einschüchterungen zuzuschreiben sein dürfte, mag dahin gestellt bleiben. Ein zeitweiser freier persönlicher Verkehr des Reichskommissars auch mit einzelnen Auswanderern kann aber im Interesse der Auswanderer nur ersprießlich wirken; die Zeit des Aufenthalts derselben im Einschiffungshafen ist jedoch eine zu kurze, als daß es ihm stets gelingen könnte, die etwaigen Vorurtheile zu besiegen.

Was die zum Schutze der Auswanderer ergangenen allgemeinen Verfügungen anlangt, so haben die obenerwähnten Vorkommnisse Veranlassung gegeben, auch da, wo eine ähnliche Vorschrift noch nicht bestand, die Bestimmung zu erlassen, daß in den Ueberfahrtsverträgen ausdrücklich ersichtlich zu machen ist, ob die Beförderung nach dem überseeischen Hafen direkt vom Einschiffungshafen, oder ob und über welche Zwischenhäfen sie zu bewirken ist. Ferner ist zu erwähnen, daß Beschwerden vorgekommen sind, Inhalts deren deutsche Einwanderer in Australien in der Regel mit deutscher Münze versehen ankommen, während es fast eine Unmöglichkeit ist, solche dort auch nur zu annäherndem Werthe gegen Landesmünze umzuwechseln; in Folge dessen ist Veranlassung genommen worden, die Auswanderer in geeigneter Weise hierüber zu belehren.

Eine bemerkenswerthe Erscheinung war im verflossenen Jahre die Rückkehr größerer Züge von russischen Auswanderern (meist Mennoniten), welche im Jahre 1877 nach Brasilien ausgewandert, dort aber in ihren Erwartungen getäuscht waren und nunmehr über die deutschen Häfen nach ihrer Heimath zurückkehrten. Die Verpflegung und die Rückbeförderung dieser zum Theil mittellosen Einwanderer nach Rußland war für die betheiligten Behörden und Rhedereien der deutschen Hafenorte mit nicht geringen Schwierigkeiten und Kosten verbunden.

Ueber den Umfang der Auswandererbewegung im Jahre 1879 im Vergleich zu den Vorjahren geben die anliegenden zwei statistischen Tabellen Auskunft, von denen die eine (Tabelle A) die Zahl der über Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen ausgewanderten deutschen Reichsangehörigen, die zweite (Tabelle B) die Zahl der von deutschen Häfen aus beförderten Auswanderer überhaupt (einschließlich der Ausländer) nachweist.

Tabelle A. Staaten bezw. Landestheile der Herkunft	Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reich im Jahre 1879			Davon gingen über						
				Bremen	Hamburg	Stettin	Antwerpen	den Vereinigten Staaten von Amerika		Britische Häfen
	Mannl.	Weibl.	Zusam.					M.	W.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Prov. Ostpreußen	275	157	432	99	304	9	20	268	151	1
„ Westpreußen	1,328	1,174	2,502	1,572	825	53	52	1,301	1,148	4
„ Brandenburg	1,162	776	1,938	579	1,254	35	70	1,068	735	1
„ Pommern	1,639	1,367	3,006	1,224	1,431	102	249	1,434	1,191	3
„ Posen	1,459	1,174	2,633	1,102	1,374	28	129	1,418	1,148	2
„ Schlesien	777	435	1,212	415	675	10	112	709	400	—
„ Sachsen	495	267	762	369	337	2	54	428	240	—
„ Schleswig-Holst.	1,139	827	1,966	53	1,852	—	61	1,006	741	1
„ Hannover	1,782	1,201	2,983	2,425	503	—	55	1,682	1,150	—
„ Westfalen	638	397	1,035	777	107	—	151	600	373	—
„ Hessen-Nassau	743	461	1,204	719	297	—	188	715	453	—
„ Rheinland	939	487	1,426	458	195	—	773	836	407	—
Hohenzollern	20	16	36	18	8	—	10	20	16	—
Preußen ohne nähere Angabe	13	2	15	—	—	—	15	12	2	—
1. Königr. Preußen zus.	12,409	8,741	21,150	9,810	9,162	239	1,939	11,497	8,155	12
2. Bayern r. d. Rheins	1,338	853	2,191	1,143	644	1	403	1,305	838	9
Pfalz	291	211	502	389	16	—	97	285	210	—
3. Sachsen	1,134	555	1,689	815	774	5	95	894	420	3
4. Württemberg	1,276	694	1,970	1,014	430	—	526	1,248	678	1
5. Baden	1,007	615	1,622	774	200	—	648	964	589	—
6. Hessen	536	353	889	527	247	—	115	526	352	—
7. Mecklenbg.-Schwer.	291	228	519	18	499	—	2	268	220	1
8. Mecklenbg.-Strelitz	50	29	79	24	55	—	—	48	28	—
9. Sachsen-Weimar	126	78	204	149	51	—	4	114	67	—
10. Sachsen-Meiningen	66	38	104	86	18	—	—	65	38	—
11. Sachsen-Altenburg	22	11	33	19	14	—	—	21	10	—
12. Sachs.-Kobg.-Gotha	50	23	73	41	31	—	1	42	21	—
13. Schwarzb.-Rudolst.	24	14	38	17	20	—	1	22	13	—
14. Schwarzburg-Sondershausen	7	8	15	13	2	—	—	7	8	—
15. Reuß ältere Linie	7	3	10	6	4	—	—	7	2	—
16. Reuß jüngere Linie	32	9	41	31	10	—	—	31	9	—
17. Oldenburg	214	143	357	301	48	—	8	198	128	—
18. Braunschweig	158	45	203	107	87	—	9	139	41	—
19. Anhalt	66	27	93	68	25	—	—	60	25	—
20. Waldeck	32	19	51	45	6	—	—	29	19	—
21. Schaumburg-Lippe	13	5	18	17	1	—	—	12	5	—
22. Lippe	48	30	78	75	3	—	—	48	30	—
23. Lübeck	39	15	54	3	51	—	—	28	10	—
24. Bremen	211	118	329	276	51	—	2	187	113	—
25. Hamburg	510	257	767	37	696	—	34	344	189	—
26. Elsaß-Lothringen	74	54	128	23	20	—	85	72	52	—
Deutschland ohne nähere Angabe	75	45	120	—	—	—	120	51	26	—
Deutsches Reich	20,106	13,221	33,327	15,828	13,165	245	4,089	18,512	12,296	29
[2]) 1878	14,409	9,808	24,217	11,329	11,827	85	976	12,119	8,254	51
1877	12,895	9,069	21,964	9,328	10,725	75	1,836	10,682	7,558	6
1876	16,044	12,035	[1])28,368	10,972	12,706	202	[3])4,488	13,136	9,631	5
1875	16,946	13,827	30,773	12,613	15,826	268	2,066	15,258	12,576	17
1874	24,194	20,918	45,112	17,907	24,093	1,536	1,576	22,691	19,801	74
1873	56,679	46,959	103,638	48,608	51,432	[4]) —	3,598	52,962	43,679	28
1872	70,797	54,853	125,650	66,919	57,615	—	1,116	67,564	52,216	362

[1]) Einschließlich 289 ohne Angabe des Geschlechts. — [2]) Außerdem sind als über Havre [illegible] 289 ohne Angabe des Geschlechts. — [4]) Von Stettin liegen erst von 1874 an Nachweise vor.

ngen im Jahre 1879 nach

ntral-erika und exiko	Westindien		Brasilien		den Argentinischen Staaten		Peru		Chile		anderen Südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien	
W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	3
—	1	1	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	13	11
—	3	1	29	10	10	2	3	1	2	—	1	3	2	—	—	1	38	23
—	1	—	179	160	4	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	15	13
—	1	—	22	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	13	11
—	1	—	56	34	4	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	4	—
—	1	—	28	4	22	15	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	8	7
—	5	4	73	57	13	6	6	4	10	7	4	—	1	—	2	3	16	5
1	2	1	47	30	13	12	3	1	2	—	4	—	6	—	2	2	16	4
—	1	—	27	21	5	3	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	2	—
—	—	—	6	3	2	1	—	—	14	4	3	—	—	—	—	—	3	—
—	—	—	94	77	5	—	—	1	2	1	—	1	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	16	7	571	420	82	42	13	7	35	12	18	5	9	—	7	6	132	77
—	1	—	19	11	2	2	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	6	—
—	—	—	2	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	—	197	125	13	3	1	—	—	—	3	2	3	—	1	—	9	1
—	—	—	20	11	1	—	1	—	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	37	26	2	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	5	1	3	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	2	—	—	—	—	3	1	4	1	4	—	3	—	7	2
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
—	—	—	8	11	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	10	9	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—
—	—	—	8	1	5	3	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—
—	—	—	4	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	—	2	1	2	—	—	—	2	4	2	—	—	—	—	—	—	—
—	4	—	5	—	8	3	3	1	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—
3	13	6	48	14	15	15	15	2	27	8	11	7	6	—	5	3	23	10
—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	24	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	45	14	971	659	146	70	37	11	81	32	47	17	23	—	19	12	183	91
2	57	17	580	468	124	77	59	23	58	36	51	21	236	158	40	10	1,014	704
5	148	95	594	475	50	37	35	18	54	25	57	13	474	276	24	7	751	555
3	31	4	1,814	1,618	61	43	26	8	68	32	[a])153	124	33	21	21	10	691	535
8	41	6	743	644	79	47	56	19	69	44	51	12	1	—	26	11	587	439
8	62	21	562	457	97	68	43	17	88	27	47	31	3	2	18	15	493	407
6	22	6	2,606	2,442	134	98	53	25	73	19	76	18	3	1	8	1	688	643
8	35	26	1,768	1,464	99	61	33	12	53	8	244	153	2	—	9	3	598	574

[a]) Außerdem

Digitized by Google

Die im Jahre 1879 von deutschen Häfen aus nach überseeischen

Tabelle B.

Herkunfts- (Heimaths-) Länder	Zahl der im — von — Bremen aus	Hamburg aus	Zusammen (Summe der Spalten 2 und 3
1.	2	3.	4.
Oesterreich-Ungarn	5,005	3,149	8,154
Europäisches Rußland	740	2,398	3,138
Schweden und Norwegen	759	507	1,266
Dänemark	95	2,320	2,415
Niederlande	20	4	24
Belgien	4	4	8
Luxemburg	—	1	1
Schweiz	51	39	90
Frankreich	1	2	3
Großbritannien	12	24	36
Spanien	—	2	2
Portugal	1	—	1
Italien	4	19	23
Rumänien	—	15	15
Europäische Türkei	11	3	14
Vereinigte Staaten von Amerika	3,915	2,914	6,829
Andere außereuropäische Länder	98	298	396
Ohne Angabe des Landes	110	—	110
Zusammen aus nicht deutschen Staaten	10,826	11,699	22,525
Dazu aus dem Deutschen Reich[1])	15,828	13,165	28,993
Generalsumme[1])	26,654	24,864	51,518
Davon wurden befördert:			
von Bremen aus	26,654	—	26,654
von Hamburg aus	—	24,864	24,864
In früheren Jahren wurden über Bremen und Hamburg befördert Auswanderer überhaupt: 1878	21,483	24,803	46,286
1877	19,179	22,570	41,749
1876	21,665	28,733	50,398
1875	24,503	31,810	56,313
1874	30,633	43,443	74,076
1873	63,241	69,176	132,417
1872	80,418	74,406	154,824
1871	60,516	42,224	102,740

[1]) Außerdem sind über Stettin Auswanderer befördert:

im Jahre:		im Jahre:	
1879	245 Deutsche,	1875	268 Deutsche,
1878	85 „	1874	1,499 „ (u. 66 Nichtdeutsche)
1877	75 „	und über Stade:	
1876	202 „	1874	37 Deutsche (u. 2 Nichtdeutsche)

Digitized by Google

Ländern beförderten (deutschen und außerdeutschen) Auswanderer überhaupt.

Jahre 1879 beförderten Auswanderer

nach

den Vereinigten Staaten von	Britisch Nordamerika	Zentral-Amerika und Mexiko	Westindien	Brasilien	den Argentinischen Staaten	Peru	Chile	anderen Südamerikanischen Staaten	Afrika	Asien	Australien
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
8,015	10	1	1	112	1	4	—	4	1	—	5
2,923	212	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
1,206	39	—	1	6	6	1	—	3	—	—	4
2,209	13	—	84	41	52	1	—	1	1	—	13
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78	—	—	—	2	2	1	—	2	—	1	4
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	2
—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,823	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—
83	1	4	47	133	80	2	9	29	—	6	2
—	—	—	—	58	47	—	—	—	1	—	4
21,448	275	5	136	359	190	10	11	42	3	12	34
27,176	44	17	59	942	203	48	113	64	22	31	274
48,624	319	22	195	1,301	393	58	124	106	25	43	308
26,250	—	—	19	196	184	—	—	—	1	—	4
22,374	319	22	176	1,105	209	58	124	106	24	43	304
38,708	463	32	182	2,779	494	105	110	116	624	64	2,609
33,389	208	35	184	3,742	952	94	95	125	1,311	73	1,541
43,863	1,373	14	166	2,445	205	44	110	145	80	46	1,907
50,229	2,859	44	134	389	247	101	148	131	4	38	1,989
67,921	1,719	30	263	1,261	255	89	266	119	6	44	2,103
123,882	49	42	89	4,847	325	165	263	161	10	12	2,572
147,267	651	36	117	3,456	221	30	161	376	7	17	2,485
99,057	18	33	80	1,169	97	56	134	152	22	13	1,909

Digitized by Google

Das Sozialistengesetz im Reichstage 1880.

Die „Annalen des deutschen Reichs“ haben der Entstehung und Anwendung des „Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ bisher volle Aufmerksamkeit gewidmet[1]); es erübrigt zur Zeit nur die authentische Erklärung und die Abänderung mitzutheilen, welche diesem Gesetze durch das soeben publizirte Reichsgesetz vom 31. Mai 1880 wurden.

Unterm 24. Februar 1880 legte der Reichskanzler im Namen des Kaisers einen vom Bundesrath beschlossenen Entwurf eines Gesetzes „betreffend die Abänderung des § 30 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878“, nebst Begründung vor. Die hiemit vorgeschlagene Abänderung sollte in einer Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes bestehen, nemlich die Dauer der Geltung (statt bis zum 31. März 1881) ausdehnen bis zum 31. März 1886. Die Begründung dieser Abänderung wurde durch den Hinweis auf die unter der Oberfläche fortdauernde sozialdemokratische Bewegung und auf den Fortbestand der sozialdemokratischen Organisation, welche, wenngleich in veränderter Form, sich durch die Hoffnung auf baldige Beseitigung der durch das Sozialistengesetz geschaffenen Fesseln getragen fühle; die Motive der Vorlage gipfeln demnach in folgender Erörterung: „Es ist bei der Berathung des Gesetzes mit Recht betont worden, daß es vor allem darauf ankomme, durch dasselbe der Staatsgewalt eine scharfe Waffe zu geben, da nur mit Hülfe einer solchen ein sicherer Erfolg zu erreichen sei. In diesem Sinne ist es dringend geboten, daß durch eine schleunige angemessene Verlängerung der in Rede stehenden Frist denjenigen Bestrebungen der Boden entzogen werde, welche die Hoffnung auf eine baldige Beseitigung des Gesetzes wach erhalten und damit dem Fortbestande der sozialdemokratischen Organisation eine wesentliche Stütze verleihen. Diese Verlängerung wird mit Aussicht auf wirksamen Erfolg kürzer als auf die vorgeschlagene Frist von fünf Jahren nicht bemessen werden dürfen.“

Die erste Berathung dieses Gesetzentwurfs im Plenum des Reichstags — sie fand am 6. März 1880 statt — ließ sofort Zweierlei erkennen, nemlich daß die Diskussion auf die Tendenz des ganzen Gesetzes ausgedehnt und folglich die Frage der Abänderung des Gesetzes nahegelegt werde und ferner daß die Fraktion des Zentrums eine veränderte Stellung dem Gesetze gegenüber einnehme; in beiden Beziehungen war die Auseinandersetzung des ersten Redners, Frhrn. von Hertling, welcher sich auf den Standpunkt der Anwendung des Entwurfs stellte, lehrreich; in dieser ersten Berathung sprachen Hänel, Bahlteich und Lasker gegen, v. Kleist-Retzow, Melbeck, Marquardsen (Namen der nat.-lib. Fraktion) und der Staatsminister Graf zu Eulenburg für den Gesetzentwurf, Marquardsen vorbehaltlich einiger Abänderungen. Windhorst plaidirte ohne einstweilen schon Stellung zu nehmen für Kommissionsberathung, wie schon v. Hertling beantragt hatte und der Reichstag verwies dementsprechend den Gesetzentwurf an eine Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung.

---

[1]) Jahrgang 1879, S. 161—284, 285—357.

Die Kommission bestand aus folgenden Mitgliedern: v. Kardorff, Vorsitzender. Dr. Marquardsen, Berichterstatter. Graf v. Galen. v. Goßler. Dr. Hänel. v. Helldorff-Bedra. Dr. Frhr. v. Hertling. Frhr. v. Marschall. Dr. Moufang. Dr. Reichensperger (Olpe). Dr. Roggemann. Servaes. Stumm. Dr. Wolffson.

Dem wie angedeutet von dem Abg. Dr. Marquardsen verfaßten Kommissionsbericht, dessen Hauptinhalt wir nunmehr folgen lassen, ist zu entnehmen, daß eine Anzahl von Abänderungsanträgen zum ursprünglichen Sozialistengesetze gestellt worden waren, welche die Kommission mit zur Diskussion stellte; dementsprechend bildete den ersten Gegenstand der Berathung ein zu § 8 des Gesetzes von Zentrumsmitgliedern gestellter Abänderungsantrag folgenden Inhalts:

> „Das von der Landesbehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrole ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde beim Reichsgericht zu, welches über das Vorhandensein der thatsächlichen Voraussetzungen zu erkennen hat.
>
> Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.
>
> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung."

Seitens der Antragsteller wurde geltend gemacht, daß bei Berathung des ursprünglichen Gesetzes ein Haupteinwand gegen die Konstituirung einer rein richterlichen Behörde als Beschwerdeinstanz auf dem damaligen Mangel eines für ganz Deutschland einheitlichen Gerichts beruht habe. Während alle Gründe, welche schon damals für die Ueberweisung der letzten Entscheidung an ein rein richterliches Kollegium geltend gemacht worden, heute noch in ihrem vollen Werthe beständen, sei jetzt durch die Schaffung des Reichsgerichts eine einheitliche Instanz gewonnen, und es empfehle sich, statt der besonderen Beschwerdekommission diesem Gerichtshof die Entscheidung über die Beschwerden bezüglich der Ausführung des Sozialistengesetzes zuzuweisen. Sowohl von Seiten des Regierungsvertreters als anderer Kommissionsmitglieder wurde dem Antrage entschieden entgegengetreten. Man berief sich dabei auf die schon zur Zeit der Berathung des ursprünglichen Sozialistengesetzes betonten Erwägungen, daß die ganze Natur dieses Gesetzes eine streng richterliche Würdigung der Handhabung desselben ausschließe, daß es sich hier um ein reines Rechtsgesetz nicht handle und Gesichtspunkte der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit vielfach die Entscheidung beherrschen müßten. Es wurde hinzugefügt, daß insbesondere der einer streng juristischen Auffassung sich entziehende eigenthümliche Thatbestand, wie er im § 1 des Gesetzes normirt ist, gegen die Entscheidung durch ein förmliches Richterkollegium spreche, daß aber auch im Interesse des Reichsgerichts selber vermieden werden müsse, demselben Aufgaben zu stellen, welche über die reine Rechtsprechung hinausgehen und in das politische Gebiet hinübergreifen. Diesem Bedenken wurde zwar die Meinung entgegengehalten, daß auch der eigentliche Richter im Stande sein werde, den immerhin etwas fließenden Thatbestand des § 1 richtig zu erfassen und dabei hervorgehoben, daß die Annahme dieses Antrages den Charakter des ganzen Sozialistengesetzes in anerkennenswerther Weise verändern würde. Aber entsprechend der bei der ursprünglichen Berathung des Sozialistengesetzes sowohl von der Mehrheit der Kommission als des Reichstags getroffenen Entscheidung wurde der zu § 8 gestellte Antrag mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Digitized by Google

Im Laufe dieser Debatte war auch der Wunsch geäußert worden, über die bisherige Thätigkeit der durch das Gesetz vom 21. Oktober 1878 eingesetzten Beschwerdekommission Mittheilungen zu erhalten, in Folge dessen der Minister Graf zu Eulenburg konstatirte, daß diese Kommission nur in 4 Fällen die an sie gebrachten Beschwerden für begründet erachtet habe. Sämmtliche gefällte Entscheidungen seien veröffentlicht und damit die durchaus loyale und im Sinne des Gesetzes gehandhabte Rechtsprechung der Kommission der allgemeinen Prüfung unterstellt worden.

Ein weiterer von derselben Seite ausgehender Antrag wollte zu § 9 des Gesetzes Alinea 2 folgenden Zusatz machen:

> „Auf Versammlungen zum Betriebe der den Reichstag oder eine Landesvertretung betreffenden Wahlangelegenheiten nach ausgeschriebener Wahl erstreckt sich diese Beschränkung nicht."

Da ein Vorschlag gleichen Inhalts bei der Berathung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 sowohl in der Kommission als im Plenum ausführlich erörtert worden war, griff die Debatte vielfach auf die damals geltend gemachten Gründe zurück. Auch dieser Antrag wurde von der Kommission gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zu § 10 Alinea 2 war der Zusatz beantragt:

> „Die Entscheidung derselben ist dem Unternehmer der Versammlung durch schriftliche mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen."

Allein nach kurzer Diskussion, in welcher die hier beantragte Abänderung als praktisch werthlos und unerheblich bezeichnet wurde, erklärte sich auch hier die Kommission gegen drei Stimmen für die Ablehnung.

Dasselbe Schicksal hatte ein weiterer Vorschlag zu § 13 Alinea 1, die Worte „mit Gründen versehen" zu streichen und nach dem Worte „Verfügung" einzuschalten: „unter Bezeichnung der Stellen der Druckschrift, welche die Anwendung dieses Gesetzes veranlassen". Es wurde namentlich gegen diesen Vorschlag geltend gemacht, daß er sich für die Betheiligten möglicherweise ungünstiger in der Praxis zeigen würde, als die jetzige Fassung des Gesetzes.

Eine sehr eingehende Debatte wurde durch den Antrag zu § 16 hervorgerufen, als neues Alinea hinzuzufügen:

> „Das Einsammeln von Beiträgen, welche ausschließlich zur Unterstützung solcher Personen, denen in Ausführung der §§ 22 und 28 der gesetzliche Ernährer entzogen worden ist, dienen, ist von dem Verbote nicht betroffen."

Es wurde allseitig, auch durch die Regierungsvertretung, anerkannt, daß der wahre Sinn des § 16 das Verbot von solchen Sammlungen u. s. w. ausschließe, welche sich rein humanitäre Zwecke und nicht die Förderung sozialistischer u. s. w. Bestrebungen zum Ziele setzen, und dagegen behauptet, daß bei der Anwendung dieses Paragraphen mannigfach über den wahren Sinn desselben hinausgegangen worden sei; ganz besonders war es eine auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 erlassene Bekanntmachung des königlichen Polizeipräsidiums in Berlin vom 6. November 1878, worin eine Ueberschreitung der durch das Sozialistengesetz bestimmten Grenze der Verbotsbefugniß erblickt wurde. Da über die prinzipielle Auffassung sowohl in der Kommission als seitens des Vertreters der Bundesregierungen Einverständniß herrschte, bewegte sich die Debatte schließlich nur darum, in welcher Form die fernere Anwendung des § 16 seinem wahren Sinne gemäß gesichert werden solle. Nachdem ein Antrag auf authentische Interpretation des § 16 in nachstehender Form:

Digitized by Google

„Das in § 16 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 enthaltene Verbot erstreckt sich nicht auf die Sammlung von Beiträgen oder die öffentliche Aufforderung zur Leistung von Beiträgen, welche nur für die Unterstützung solcher Personen bestimmt sind, denen in Ausführung der §§ 22 oder 28 des genannten Gesetzes der Ernährer entzogen worden ist,“ eingebracht worden war, zog der Antragsteller den oben erwähnten Vorschlag einer einfachen Gesetzesänderung zurück. Allein nach längerer Debatte, in der namentlich seitens der Regierung die Erfahrung geltend gemacht wurde, daß gewöhnlich neben dem Zwecke der Unterstützung für die Angehörigen Ausgewiesener u. s. w., sowie unter dem Scheine einer solchen Bestimmung, dergleichen Sammlungen direkt und hauptsächlich für die Unterstützung von sozialdemokratischen Bestrebungen bestimmt seien und daß durch die ausdrückliche Hervorhebung der Befreiung für die Unterstützungssammlungen die Anwendung des Gesetzes in seinem wahren Sinne sehr erschwert werden müsse, wurde der Antrag auf authentische Interpretation zu Gunsten eines weiteren Abänderungsvorschlages zurückgezogen, wonach von dem Reichstag in einer Resolution, mit deren Inhalt sich der Vertreter der Bundesregierungen einverstanden erklärte, der wahre Sinn des § 16 festgestellt werden soll. Dieser Weg schien auch insofern angezeigt, als in einer an den Reichstag gelangten und der Kommission vorgelegten Petition von aus Berlin ausgewiesenen Sozialdemokraten gerade über die Art der Auslegung des § 16 Klage geführt und darin Abhülfe erbeten wird. Es gelangte schließlich der Antrag zur einstimmigen Annahme, den Inhalt der vorgeschlagenen Resolution mit der Erledigung dieser Petition zu verbinden und dem Reichstage vorzuschlagen:

„die Petition, insoweit sie sich über den Erlaß des Polizeipräsidiums in Berlin vom 6. November 1878 beschwert, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, in der Erwägung, daß das in § 16 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 enthaltene Verbot sich nicht auf die Sammlung von Beiträgen oder die öffentliche Aufforderung zur Leistung von Beiträgen erstreckt, welche nur für die Unterstützung solcher Personen bestimmt sind, denen in Ausführung der §§ 22 oder 28 des genannten Gesetzes der Ernährer entzogen worden ist.“

Zu § 28 des Sozialistengesetzes lagen verschiedene Abänderungsanträge vor. Zunächst wurde vorgeschlagen, die Eingangsworte folgendermaßen zu fassen:

„Wenn die Haupt- und Residenzstadt Berlin oder deren dreimeiliger Umkreis durch die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht ist, so können von der preußischen Staatsregierung die folgenden Anordnungen, soweit sie u. s. w.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde wesentlich darauf hingewiesen, daß sich nur für Berlin und die nächste Umgebung ein Bedürfniß der hier in Frage stehenden Bestimmungen ergeben habe, wogegen seitens des Regierungsvertreters eingewendet wurde, daß auch für manche anderen Zentren der sozialdemokratischen Bewegung die gleiche Nothwendigkeit eintreten könne und daß es von der allergrößten Wichtigkeit sei, von vornherein die Möglichkeit zu haben, von den in § 28 gegebenen Mitteln nöthigenfalls Gebrauch zu machen. Die Mehrheit der Kommission theilte diese Auffassung, und der betreffende Antrag wurde mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zu demselben § 28 Nr. 3 resp. zum Zweck der authentischen Interpretation desselben lagen drei verschiedene Anträge vor. Zunächst war vorgeschlagen, der Nr. 3 folgenden Zusatz zu machen:

Digitized by Google

„Diese Beschränkung findet auf Mitglieder des Reichstags und der Landesvertretungen während der Dauer der Session hinsichtlich des Aufenthalts am Sitze jener Körperschaft keine Anwendung."

Die Formulirung der authentischen Interpretation wurde in folgender Gestalt vorgeschlagen:

Als § 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 30 u. s. w., einzufügen:

„Die im § 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 getroffene Bestimmung wird dahin erläutert, daß dieselbe auf Mitglieder des Reichstages, welche sich am Sitze desselben während einer Reichstagssession aufhalten, keine Anwendung findet."

In der Diskussion wurde die Nothwendigkeit, hier eine Aenderung zu treffen und die wirkliche Ansicht des Reichstages bezüglich der Nichtanwendbarkeit der Nr. 3 des § 28 auf Reichstagsmitglieder, welche pflichtgemäß an den Sitzungen des Reichstages Theil nehmen, gegen andere Auslegungen zu sichern, mit dem bekannten Strafverfahren gegen die Abgeordneten Fritzsche und Hasselmann gerechtfertigt. Darauf stützte sich ganz besonders der Vorschlag, den Weg der authentischen Interpretation zu beschreiten, da nur dadurch die rückwirkende Kraft des Gesetzes erzielt und der vorhandene Zwiespalt der Auffassungen zwischen dem Reichstage, der bekanntlich in einer Resolution vom 19. Februar 1879 ausdrücklich seinen Standpunkt genommen, und einem angesehenen Gerichtshofe aus der Welt geschafft werden könne.

Eine Kognition des Reichstages in jedem einzelnen Falle bezweckte der dritte Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem § 28 des Gesetzes beizufügen:

§ 28a.

„Ohne Genehmigung des Reichstages kann keinem Mitgliede desselben während der Sitzungsperiode auf Grund des § 28 Ziffer 3 dieses Gesetzes der Aufenthalt an dem Sitze des Reichstages versagt werden.

Auf Verlangen des Reichstages wird jede auf Grund des § 28 Ziffer 3 gegen ein Mitglied desselben ausgesprochene Versagung des Aufenthaltes an dem Sitze des Reichstages für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben." —

Bezüglich der bei Anwendung des § 28 Nr. 3 hervorgetretenen Auffassung der preußischen Behörden gab der Minister Graf zu Eulenburg die Erklärung ab, darauf bestehen zu müssen, daß dieselben im guten Glauben gehandelt haben und daß es sich hier in der That nur um die Feststellung des wahren Inhalts einer bis dahin zweifelhaften und verschieden aufgefaßten Gesetzesnorm handele; seitens der Bundesregierungen gab er die Beschlußfassung über die verschiedenen vorliegenden Anträge der Kommission anheim.

Zu dem die authentische Interpretation zu § 28 Nr. 3 erzielenden Antrage wurde der Unterantrag gestellt, diese Bestimmung auch auf die Mitglieder gesetzgebender Versammlungen auszudehnen, worauf zu Gunsten des so zu amendirenden Antrags 2 der zuerst gestellte Antrag zurückgezogen wurde.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 3 mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt, darauf der Antrag 2 nach Annahme des Zusatzantrages, hinter dem

Digitized by Google

Wort „Reichstages“ einzuschieben: „oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten“, unter der entsprechenden redaktionellen Aenderung einstimmig angenommen.

Die Kommission trat nunmehr in die Berathung über die Zeitdauer des Gesetzes, wobei der Antrag vorlag: in dem nach Annahme des § 1 als § 2 zu bezeichnenden einzigen Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfs die Worte: „bis zum 31. März 1886“ zu verwandeln in: „bis zum 30. Juni 1884.“ Auch hier gelangten in der Diskussion die in der vorhergegangenen Plenarberathung, sowie bei der Beschlußfassung über das ursprüngliche Sozialistengesetz dargelegten Argumente und Gegenargumente vorwiegend zur Geltung. Ein prinzipieller Gegensatz konnte um so weniger zum Ausdruck kommen, da die Regierungsvorlage selbst unter Anerkennung des vom Reichstage seinerzeit festgehaltenen Prinzips statt der früher beantragten unbeschränkten Zeitdauer eine Frist vorgeschlagen hatte. Nachdem der kgl. preußische Staatsminister Graf zu Eulenburg unter Hervorhebung der dafür sprechenden praktischen Gründe die Erstreckung der Frist um weitere drei Monate, bis zum 30. September 1884 befürwortet und der Antragsteller sich mit dieser Aenderung, die den Grundgedanken seines Vorschlags nicht alterire, einverstanden erklärt hatte, wurde die Frist bis zum 30. September 1884 mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Die durch den veränderten Inhalt des Gesetzentwurfs nothwendig gewordene Titeländerung, so daß dasselbe jetzt zu lauten habe: „Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes u. s. w.“, wurde einstimmig genehmigt.

Bei der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf von den anwesenden 13 Kommissionsmitgliedern mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen.

Bei der Feststellung des Berichts wurde auf gegebene Veranlassung darüber Berathung gepflogen, ob nicht zur größeren Deutlichkeit ein Zusatz sich empfehle, welcher analog der Schlußbestimmung der §§ 7, 10, 16, 24 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 ausdrücklich ausspreche, daß gegen die Verfügungen, welche auf Grund der gemäß § 28 des genannten Gesetzes getroffenen Anordnungen erlassen werden, Beschwerde nur an die Aufsichtsbehörden stattfindet. Da Niemand der anwesenden Kommissionsmitglieder dieser nachträglichen Verhandlung widersprach, wurde nach gepflogener Diskussion einstimmig beschlossen, dem § 1 des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs als Absatz 2 beizufügen:

„Die Beschwerde gegen die Verfügungen, welche auf Grund der gemäß § 28 des vorbezeichneten Gesetzes getroffenen Anordnungen erlassen werden, findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.“

Die zweiten Berathungen im Plenum des Reichstags fanden am 17. und 19. April 1880 statt.

Zu ihr hatten Mitglieder der Zentrumsfraktion eine Anzahl von Abänderungsanträgen (Drucksache Nr. 111) und Mitglieder der sozialdemokratischen Partei Anträge auf Streichung der §§ 1, 2, 9, 26, 27, 16, 11, 22, 23, 24 und 28 des Sozialistengesetzes gestellt (Drucksache Nr. 113); der Abgeordnete v. Ludwig aber hatte beantragt, der Reichstag wolle beschließen, dem § 2 noch folgenden

Digitized by Google

Zusatz zu geben: „Zugleich wird das Gesetz auf alle diejenigen Bestrebungen ausgedehnt, welche auch ohne sich als spezifisch sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische darzustellen, in analoger Weise die Untergrabung der christlichen und monarchischen Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken." (Drucksache Nr. 112.)

Und unterstützt von Mitgliedern der Fortschrittspartei hatte der Abgeordnete Sonnemann beantragt (Drucksache Nr. 123), der Reichstag wolle beschließen, dem § 1 der Kommissionsanträge folgende Fassung zu geben: „Die in § 22 Abs. 2 und in § 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 getroffenen Bestimmungen werden dahin erläutert, daß dieselben auf Mitglieder des Reichstages oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten, oder sich dahin begeben, keine Anwendung finden." (Folgt Abs. 2 wie im Kommissionsvorschlage.)

Am weitesten gingen, abgesehen von den Ablehnungsvorschlägen der Sozialdemokraten, die angedeuteten Abänderungsanträge der Zentrumsmitglieder; diese lauteten nemlich: Der Reichstag wolle beschließen:

1. in der Ueberschrift vor den Worten **authentische Erklärung** einzuschalten die Worte: **Abänderung sowie die;**
2. als § 1 einzuschalten, was folgt:

Die §§ 8, 9, 13 und 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 8.

Das von der Landesbehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrole ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde **beim Reichsgericht** zu, **welches über das Vorhandensein der thatsächlichen Voraussetzungen zu erkennen hat.**

Die Beschwerde ist binnen **vierzehn Tagen** nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten. **Auf Versammlungen zum Betriebe der den Reichstag oder eine Landesvertretung betreffenden Wahlangelegenheiten nach ausgeschriebener Wahl erstreckt sich diese Beschränkung nicht.**

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§ 13.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche Ver-

Digitized by Google

fügung **unter Bezeichnung der Stellen der Druckschrift, welche die Anwendung dieses Gesetzes veranlassen,** bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde **beim Reichsgericht** zu, **welches über das Vorhandensein der thatsächlichen Voraussetzungen des Verbots zu erkennen hat.**

Die Beschwerde ist **binnen vierzehn Tagen** nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat, **wenn es sich um das Verbot des ferneren Erscheinens einer Druckschrift handelt, aufschiebende, in allen anderen Fällen** keine aufschiebende Wirkung.

§ 28.

Wenn die Haupt- und Residenzstadt Berlin oder deren viermeiliger Umkreis durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht ist, so können von der Preußischen Staatsregierung die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung **durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen** zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;

u. s. w. wie im Gesetz vom 21. Oktober 1878, vgl. „Annalen des deutschen Reichs 1879, Seite 351.

Diese Anträge wurden zugleich mit dem Kommissionsberichte zur Berathung gestellt; die Diskussion erhielt eine besondere Wendung durch die Besprechung von Maßregeln der kgl. Polizeidirektion zu München, durch welche eine Volksversammlung verboten und eine Parteiversammlung, in welcher der Abg. Sonnemann zu sprechen gedachte (5. April 1880), geschlossen worden war. Die Abstimmung ergab die Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen authentischen Interpretation des § 28 des Sozialistengesetzes, (die übrigen Anträge wurden theils zurückgezogen, theils abgelehnt) und die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 30. September 1884, ebenfalls nach dem Kommissionsantrage.

In Bezug auf den letzteren Punkt, die Dauer der Geltung, wurde zur dritten Berathung ein Antrag der Zentrumsfraktion eingebracht, welcher von dem Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld) vertheidigt wurde und dahin ging, die Gültigkeit des Gesetzes nur bis zum 30. September 1882 zu verlängern. Dieser Antrag wurde in der dritten Berathung des Gesetzes abgelehnt (4. Mai 1880) und die Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung unverändert angenommen.

Das Gesetz wurde am 31. Mai 1880 ausgefertigt, in dem am 5. Juni 1880 ausgegebenen Reichsgesetzblatt verkündet und lautet:

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer

des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 31. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die im § 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 getroffene Bestimmung wird dahin erläutert, daß dieselbe auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten, keine Anwendung findet.

Die Beschwerde gegen die Verfügungen, welche auf Grund der gemäß § 28 des vorbezeichneten Gesetzes getroffenen Anordnungen erlassen werden, findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 2.

Die Dauer der Geltung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) wird, unter Abänderung des § 30 dieses Gesetzes, bis zum **30. September 1884** hierdurch verlängert.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

Die Zölle, Steuern und vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches

wiederholt bearbeitet von

O. Frhr. von Aufseß,

Kgl. bayr. Oberzollrath und Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern.

Vorwort.

Fast acht Jahre sind verflossen seitdem der Verfasser zum ersten Male und als der Erste eine systematische Bearbeitung des gesammten deutschen Zoll- und Steuerwesens und der Handels- und Zollverträge mit fremden Nationen versuchte und im Drucke erscheinen ließ[1]), um damit den Grund zu einer weiteren und ausführlicheren Erörterung dieses wichtigen Abschnittes der deutschen Reichsverfassung zu legen.

Nachdem diese Bearbeitung, sowohl bei ihrem Erscheinen als auch später allen denjenigen sehr willkommen und brauchbar sich erwies, welche als Mitglieder gesetzgebender Körperschaften oder als Gelehrte, Beamte und Geschäftsleute ein besonderes Interesse haben die Einrichtungen des deutschen Zoll- und Steuerwesens näher kennen zu lernen, da ferner seitdem in der Gesetzgebung und in den Verträgen viele wichtige Aenderungen eingetreten sind und da außerdem von verschiedenen Seiten Wünsche nach einer neuen Bearbeitung, unter Berücksichtigung aller Neuerungen, laut geworden sind, so wurde eine solche gerade jetzt unternommen, weil es den Anschein hat, als ob zur Zeit bei den meisten Materien ein, wenn auch nur kurzer, Ruhepunkt für die Gesetzgebung eingetreten wäre.

Durch die Aufnahme beider, für das ganze Reichsgebiet gültigen, Stempelsteuern (Wechsel- und Spielkartenstempel) und der neueren Gesetzgebung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte, sowie durch eine gründliche Durcharbeitung des früheren Materials ist eine große Vermehrung und Verbesserung eingetreten.

Auch dieses Mal wurde jede Polemik über die Fortentwickelung der Gesetzgebung vermieden und nur der Darstellung des Gültigen unter sorgfältiger Hinweisung auf Quellen und Literatur aller Fleiß zugewendet.

Berlin im Juni 1880.

---

[1]) In Hirth's „Annalen des deutschen Reichs" von 1873 S. 117 ff. und als besonderes Werk unter dem Titel: „Die Zölle, Verbrauchssteuern und vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des deutschen Reiches". Leipzig, Verlag von G. Hirth, 1873.

I. Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung.[1])

Zur Zeit des Abschlusses der Friedensverträge, welche im Jahre 1815 dem jahrelangen Kriege mit Frankreich ein Ende setzten, war auf dem Gebiete des nationalen und internationalen Handels die Lage Deutschlands in vieler Hinsicht schlimmer als je. Zwar hatten Bayern 1807, Württemberg 1808 und Baden 1812 ihre Binnenzölle aufgehoben und Grenzzölle eingerichtet, aber in Preußens alten Provinzen gab es allein noch 60 verschiedene Zoll- und Accise-Tarife und jeder der übrigen norddeutschen Staaten hatte seine besondere Zoll- und Steuerverfassung und Schlagbäume.

Was die Lage des Deutschen Handels, der Industrie und Landwirthschaft in jener Zeit besonders schlimm machte war die Ueberproduktion, wozu sich die Englische Industrie in den ersten Friedensjahren hinreißen ließ und das Streben derselben ihre Produkte auf den Deutschen Markt zu werfen, wodurch ein großer und in jeder Beziehung schädlich wirkender Schmuggel-Verkehr entstand. Außerdem wurden diese Mißstände noch durch die Englischen Korngesetze vergrößert, welche die natürlichste Bezahlung der Englischen Fabrikate durch Produkte Deutscher Landwirthschaft hinderten.

Was war natürlicher, als daß eine Versammlung von Handelsleuten und Fabrikanten im Jahre 1816 sich mit einer Denkschrift an den Bundestag wendete, um Abhülfe zu erhalten, daß aber außerdem durch die Presse die Nothwendigkeit eines Schutzes gegen das Englische Uebergewicht und die Nothwendigkeit der Beseitigung der Zollschranken im Innern Deutschlands hervorgehoben wurde.

Weder der Bundestag noch die im Winter 1819/20 eröffneten Ministerkonferenzen brachten aber die gehoffte Hülfe.

Unterdessen hatte auch Preußen für sich die Verbesserung der Zollverhältnisse begonnen und am 26. Mai 1818 ein Gesetz über die Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates erlassen[2]), welches mit 1. Januar 1819 ins Leben trat und das ganze Zoll- und Handelswesen gründlich umgestaltete. Alle noch vorhandenen Binnenzölle wie die bisherige Accise von fremden Waaren wurde hiedurch aufgehoben, die Zolllinie an die Grenze verlegt und ein allgemeiner Grenzzolltarif festgesetzt.

Als nunmehr der Versuch gemacht wurde, von Bundeswegen einen Zollverein zu gründen, so widersetzte sich gerade Preußen am stärksten und erklärte, daß nur Separatverhandlungen zwischen den Bundesgliedern zum Ziele führen könnten, da über Rechte, welche einzelne Bundesglieder aus einer anderen Quelle herleiten, als aus der Bundesakte, niemals eine Entscheidung von Bundeswegen getroffen werden dürfe.[3])

---

[1]) Siehe: Ranke, „hist.-polit. Zeitschrift", Bd. II. 1833—36. — Falke, „Die Geschichte des Deutschen Zollwesens" 1862. — Aegidi, „Aus der Vorzeit des Deutschen Zollvereins", Hamburg 1865. — v. Festenberg-Packisch, „Die Geschichte des Zollvereins", Leipzig 1869. — Weber, „Der Deutsche Zollverein", Leipzig 1872. — Preußische Jahrbücher 1872 (Okt.-Dez.-Heft).

[2]) Gesetzsamml. von 1818 S. 65 ff. — v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 124 ff. — Weber a. a. O. S. 4 ff.

[3]) Aegidi, „Aus der Vorzeit des Zollvereins" S. 35 u. 86; v. Festenberg a. a. O. S. 161 ff.

Digitized by Google

Nachdem auch auf den Wiener Konferenzen die Ansicht durchgedrungen war, daß alle materiellen Interessen vom Bundestage auszuschließen seien, wurde am 19 Mai 1820 zwischen Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und Sachsen, den herzoglich Sächsischen Häusern, Nassau und den Fürstenthümern Reuß eine Konvention abgeschlossen, wodurch sich dieselben verpflichteten, binnen 3 Monaten in Darmstadt Bevollmächtigte zusammentreten zu lassen, um dort den Abschluß eines die sämmtlichen pazisizirenden Staaten bindenden Vertrages auf bereits vereinbarten Grundlagen zu berathen.[1])

Diese Verhandlungen, welche sich von 1820 bis 1823 hinauszogen, verliefen ohne Resultat; ebenso auch weitere Verhandlungen, welche von 1823 bis 1825 in Stuttgart stattfanden[2]), bis endlich nach langen Unterhandlungen zwischen Bayern und Württemberg am 18 Jan 1828 ein Zollvereinigungsvertrag zu Stande kam, dem sich im Herbste 1828 die Hohenzollern'schen Fürstenthümer anschlossen, so daß mit 1. Januar 1829 die vertragsmäßigen Bestimmungen vollständig in's Leben treten konnten[3]). Unterdessen war auch Preußen nicht unthätig gewesen und hatte es durch verschiedene Verträge dahin gebracht, daß sich Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar-Eisenach, Lippe und Mecklenburg-Schwerin[4]) bezüglich seiner vom Preußischen Territorium umgebenen Gebietstheile dem Preußischen Zoll- und Steuersystem anschlossen, und denselben nach langem Sträuben auch Anhalt-Köthen durch einen Vertrag am 17. Juli 1828[5]) folgte.

Während auf diese Weise Preußen nur langsam und unter schweren Kämpfen durch Zollanschluß- (nicht Zollvereinigungs-) Verträge[6]) zu einer theilweisen Arrondirung seiner Zollgrenze, sowie zur festeren Begründung seines Systems gelangte, hatte die Idee einer größeren, allgemeinen Zollvereinigung im Norden geringe Fortschritte gemacht.

Wenn auch in Preußen der Gedanke einer größeren Zolleinigung vorhanden war, so erschien sie damals den maßgebenden Kreisen bei dem Uebergewichte der Preußischen Verwaltung doch wohl immer als ein Anschluß an diese und dachte damals sicher Niemand an eine Zollvereinigung mit allseitiger gleicher Berechtigung, mit unabhängiger eigener Verwaltung und gänzlicher Wahrung der Einzelrechte, soweit sie bei der nothwendigen Einheit und dem gemeinsamen Interesse bestehen konnten.[7])

Erst durch den Abschluß des Zollvereinigungsvertrages mit dem der Convention vom 19. Mai 1820 untreu gewordenen Großherzogthum Hessen vom

---

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 15; v. Festenberg a. a. O. S. 174 ff.

[2]) Weber a. a. O. S. 16—47; v. Festenberg a. a. O. S. 176.

[3]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 48—51; v. Festenberg a. a. O. S. 178 ff.

[4]) Verträge v. 25. Okt. 1819, v. 24. Juni 1822, vom 17. Juni 1823, v. 9./17. Juni 1826 und v. 2. Dez. 1826.

[5]) Siehe Weber a. a. O. S. 53—62; v. Festenberg a. a. O. S. 169 ff.

[6]) Siehe den Unterschied zwischen Zollanschluß und Zollvereinigung in Roscher's Schrift „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins", Berlin 1870, S. 67. Die Anschlüsse kleinerer Gebietstheile, welche von dem Gebiete größerer Staaten umschlossen sind, an das Zoll- und Handelssystem der letzteren begannen schon, wie gezeigt wurde, im Jahre 1819. Ein Verzeichniß aller dieser Verträge und der angeschlossenen Landestheile ist im Separat-Artikel I. zum offenen Zollvereinigungs-Vertrage v. 22. März 1833 (Bd. I. der Verträge S. 13) und zuletzt im Art. 2 des Zollvereinigungs-Vertrags v. 16. Mai 1865 (Bd. V. der Verträge S. 43) aufgestellt.

[7]) Siehe Roscher a. a. O. S. 66 ff.; Weber a. a. O. S. 61 ff.

Digitized by Google

14. Febr. 1828 hatte Preußen gezeigt, daß es unter Umständen auch derartige Verträge abzuschließen bereit sei und hatte mit demselben den Grund zu einer größeren Zollvereinigung gelegt, die leider erst nach harten Kämpfen im Jahre 1833 zu Stande kommen konnte.[1])

Diese Kämpfe wurden besonders dadurch hervorgerufen, daß die meisten kleineren, noch in keiner Zollvereinigung stehenden, Staaten der Ausdehnung des Preußischen Zollsystems, theils aus Abneigung gegen die Preußischen Tarif- und Verwaltungsvorschriften, theils aus Furcht vor dem überwiegenden Einflusse Preußens und der ihnen drohenden Abhängigkeit widerstrebten, außerdem aber war von Einfluß, daß die größeren Europäischen Staaten,

---

[1]) Es ist viel darüber gestritten und geschrieben worden, wem der Gedanke der Zollvereinigung, wie sie später im Großen zur Ausführung kam, ursprünglich zuzuschreiben wäre. Man hat die Preußische Regierung, Staatsmänner, wie Maaßen, Eichhorn und Beuth, den Badischen Staatsmann Nebenius, den Volkswirth List (Roscher a. a. O. S. 4) und die Bayerische Regierung (Weber a. a. O. S. 33), ja sogar die öffentliche Meinung als Väter dieser Idee bezeichnet und in den Vordergrund gestellt. Mag der eine oder andere von den Genannten mehr oder weniger Verdienste hierbei in Anspruch nehmen können, so viel scheint sicher, daß ohne das Zusammenwirken der Regierungen bez. Staatsmänner mit den Gelehrten und der öffentlichen Meinung und ohne das dringende Bedürfniß der Deutschen Nation zu einer wirthschaftlichen Einigung, weder der Gedanke entstanden, noch seine Durchführung je möglich gewesen wäre. Aehnlich wie bei der Errichtung des Deutschen Reiches viele Kräfte zusammengewirkt haben, um die schon lange in der Nation lebende Idee zur Ausführung zu bringen, so möchte auch bei der Gründung des Zollvereins ein ausschließliches Recht auf die Autorschaft keinem allein zuzusprechen sein, ehe weitere Beweise hierfür vorliegen. Prof. von Treitschke glaubt zwar durch mehrere in dem 30. Bande der Preuß. Jahrbücher von 1872, Heft 4—6 abgedruckten Aufsätze über die „Anfänge des Zollvereins" den Beweis geliefert zu haben, daß die Gründung des Zollvereines Preußens (König Friedrich Wilhelm III., Eichhorns, Metz und Maassens) Verdienst allein sei, dem gegenüber wird man aber, ohne die großen Verdienste Preußens um diese That leugnen zu wollen, folgendes anführen können.

Der Gedanke einer wirthschaftlichen Einigung Deutschlands (also nicht eines Zollvereins nach Preußischem Muster) war bereits bei der Gründung des Deutschen Bundes vorhanden, dieser Gedanke wurde immer weiter verbreitet und das Bedürfniß einer solchen Einigung immer fühlbarer. Verschieden waren nur die Ansichten darüber, wie dieser Gedanke zur Ausführung zu bringen wäre. Während ein Theil, wie Rebonius (nach Roscher „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins" S. 19 ff.) und List (dessen gesammelte Schriften Bd. I. S. 36) mit Hülfe des Bundestages und einer, von der Bundesversammlung abhängigen Zentralverwaltung die Sache ins Werk setzen wollten, sollte nach der Ansicht der Preuß. Staatsmänner durch Verträge der Staaten unter einander eine wirthschaftliche Einigung erreicht werden, zugleich aber wollte man hiedurch die vertragschließenden Staaten bis zu einem gewissen Punkte in das politische und administrative System Preußens verweben, was aus der Denkschrift W. v. Humboldts v. 30. Sept. 1816 (Preuß. Jahrbücher 1872 S. 417) und aus der Eichhorn'schen Instruktion v. 25. März 1828 (a. a. O. S. 421 u. 460) deutlich hervorgeht. Das heißt Preußen wollte sein Zollsystem mittelst der Verträge auf die andern Staaten ausdehnen, wobei eine preußische Zentralbehörde den Mittelpunkt der wirthschaftlichen Einigung bilden sollte (s. Preuß. Jahrb. 1872 S. 447, Roscher a. a. O. S. 21, Aegidi Nr. 1 der Zeitschrift „Zollverein".) Alle diese Ansichten weichen wesentlich von den Hauptgrundsätzen der späteren Zollvereinsverfassung ab. Grundprinzipien des Zollvereins enthält jedoch schon zum Theile die Punktation, welche der Konvention zu Grunde lag, die am 19. Mai 1820 zwischen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, den herzoglich sächsischen Häusern, Nassau und den fürstlich Reußischen Häusern abgeschlossen wurde. Außerdem aber sind Keime der Zollvereinsorganisation in dem zwischen Bayern und Württemberg am 18. Jan. 1828 abgeschlossenen Zollvereinsvertrage enthalten (näheres in Aegidi „Aus der Vorzeit des Zollvereins" S. 90 u. Weber „Geschichte des Zollvereins" S. 15 u. 51.) Uebrigens wurden durch letzteren Vertrag erst die Bedenken der Preußischen Regierung beseitigt und der am 14. Febr. 1828 zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt abgeschlossene Zollvereinsvertrag ermöglicht. (S. Roscher a. a. O. S. 69). Daß diese beiden Zollvereine zum großen Zollvereine sich verbanden ist anerkanntermaßen das Verdienst einer Süddeutschen Regierung, wie von Treitschke selbst zugestanden wird (s. Preuß. Jahrb. 1872 S. 548 u. 550). Preußen ließ

Digitized by Google

wie Oesterreich, England und Frankreich mit Ungunst die Ausbreitung des Preußischen Zollsystems und Einflusses betrachteten und größere politische Absichten dabei vermutheten.

Alle diese Elemente vereinigten sich in dem Bestreben jeden größeren allgemeinen Zollverband in Deutschland zu verhindern und deshalb zwischen dem südlichen und nördlichen Verein ein Mittelglied einzuschieben, das nicht blos deren Vereinigung hindern, sondern auch die bisherige Zerrissenheit und Absonderung in eine gewisse Form von einiger Dauer bringen sollte.[1])

Den Ausdruck dieser Bestrebungen bildete die am 21. Mai 1828 zwischen Hannover, Kurhessen, Sachsen, den Sächsischen Fürstenthümern, Braunschweig, Nassau, den Schwarzburgischen und Reußischen Häusern und den freien Städten Frankfurt und Bremen abgeschlossene Präliminar-Konvention, wonach sich diese Staaten auf Grund des Art. 19 der Bundesakte verpflichteten, während der nächsten drei Jahre keinem fremden Zollverbande einseitig beizutreten, ihre Transitabgaben während dieser Zeit nicht zu erhöhen und bis zum 15. Aug. 1828 nach Kassel Kommissarien zu weiteren Verhandlungen abzuordnen. Das Resultat dieser Verhandlungen war ein auf 6 Jahre geschlossener Vertrag vom 24. September 1828[2]), der jedoch außer den erwähnten Verabredungen kaum irgend eine Bestimmung von allgemeiner Bedeutung enthielt.[3])

Auch die Sächsischen, Schwarzburgischen Häuser vereinigten sich am 29. September 1828 zu einer industriellen und kommerziellen Gemeinschaft, welche den Namen einer Zollvereinigung ebenfalls nicht verdiente.

Beide Verträge waren jedoch nicht von langer Dauer, denn am 9. Dezember 1829 und am 11. Februar 1831 schlossen das Fürstenthum Reuß und Sachsen-Weimar Zollverträge mit Preußen und am 25. August 1831 folgte Kurhessen, das sich mit Preußen und Hessen Darmstadt zu einem Zollvereine verband.[4])

Hierdurch war der mitteldeutsche Verein zersprengt, die Möglichkeit zu einer Zolleinigung zwischen dem Süden und Norden Deutschlands bedeutend vergrößert und in den Vordergrund getreten. Außerdem war man in Bayern und Württemberg immer mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß das süddeutsche Zollgebiet, weder in finanzieller, noch in wirthschaftlicher Beziehung

---

sich aber hierauf hauptsächlich deßhalb ein, um den Mitteldeutschen Sonderbund zu zerstören. Uebrigens sahen beide Theile ein, daß der bisherige Zustand unhaltbar geworden sei (s. preuß. Jahrb. 1872 S. 548 u. 648).

Preußens Verdienst um die Gründung des großen Zollvereins ist hienach, auch abgesehen davon, daß bei der Größe und zerstreuten Lage des preußischen Gebietes jede größere Vereinigung deutscher Staaten ohne Preußen unmöglich gewesen wäre, jedenfalls der größte, doch wird durch eine Note des Preußischen Ministers v. Eichhorn vom 7. Febr. 1834 an die Gesandtschaft in Darmstadt ausdrücklich hervorgehoben, daß nicht Preußen, sondern der übereinstimmende Wille der Souveräne den Zollverein gegründet habe. (S. Roscher a. a. O. S. 57 u. preuß. Jahrb. 1872 S. 669.)

[1]) Weber a. a. O. S. 65 ff.

[2]) Im Jahre 1829 wurde derselbe bis 1841 verlängert.

[3]) Weber a. a. O. S. 68 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 179 ff.

[4]) Der Eimbecker Zollvertrag v. 27. Mai 1830 zwischen Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig kam nicht zur Ausführung. Die Beschwerde Hannovers, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus, Frankfurts und Bremens beim Bundestage wegen Verletzung des Vertrages vom 24. Sept. 1828 durch Kurhessen u. a. hatte keinen Erfolg. (v. Festenberg a. a. O. S. 181 ff.; Weber a. a. O. S. 84 ff.; Preuß. Jahrb. 1872 Dez. S. 676.)

Digitized by Google

genüge, zumal Baden zum Beitritte nicht zu bewegen war.[1]) Unter diesen Umständen wurde zu Anfang des Jahres 1829 durch die im Einverständniß von Bayern und Württemberg erfolgte Abordnung des Frh. v. Cotta der Versuch gemacht, eine Annäherung an den Norddeutschen Verein herbeizuführen, welche bald zu dem Resultate führte, daß am 9. März 1829 Verhandlungen in Berlin begannen, welche bereits am 20. März so weit gediehen waren, daß den Bayrisch-Württembergischen Abgeordneten der Entwurf zu einem Haupt- und Separat-Vertrage nebst erläuternden Beilagen übergeben werden konnte.

Auf Grund dieser Entwürfe fanden weitere Verhandlungen statt, welche am 27. Mai 1829 mit einem Zollvertrage geschlossen wurden, dessen Ratifikationen am 15. Juli bereits ausgewechselt wurden.[2]) Dieser Vertrag, durch den ein großer Fortschritt zur Zolleinigung gemacht wurde, war unverkennbar der Vorläufer und Keim zu einer noch innigeren Zollvereinigung; denn abgesehen davon, daß sich beide Vereine erhebliche Zollerleichterungen zugestanden, verpflichteten sie sich auch, ihre Zoll-Systeme immer mehr in Uebereinstimmung zu bringen und durch Bevollmächtigte jährlich einmal die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrages zu berathen.

Leider blieb damals noch die öffentliche Meinung hinter der Einsicht der Regierungen zurück, und wurden auch die bei Bildung des mitteldeutschen Vereins thätigen Elemente wachgerufen. Jedoch umsonst.

Die unverkennbar großen Vortheile dieses Vertrages hatten, wie bereits erwähnt, bald das Fürstenthum Reuß und Sachsen-Weimar sowie Kurhessen zum Abschlusse von Zollverträgen mit Preußen veranlaßt; es war aber auch das Königreich Sachsen im August 1830 mit dahin gehenden Vorschlägen hervorgetreten, welche jedoch aus mehreren Gründen erst später zu einem Resultate führen konnten.[3]) Inzwischen wurden die Verhandlungen wegen vollständiger Zolleinigung zwischen dem Preußisch-Hessischen und Bayrisch-Württembergischen Vereine ununterbrochen fortgesetzt und schon am 15. Febr. 1832 von der Preußischen Regierung der Entwurf eines Zollvereins-Vertrags vorgelegt, der zwar noch manche Bedenken[4]) erregte, aber doch nach den Verhandlungen eines Jahres am 22. März 1833 zur Unterzeichnung eines Zollvereinigungsvertrages führte.[5])

Mit der Verschmelzung beider Zollvereine zum großen Zollvereine war der Sieg der Zoll- und Handelseinigung unter den Hauptstaaten Deutschlands gegenüber der Absonderung entschieden.[6])

Bis zum 1. Januar 1834, an welchem die Zolleinigung eintrat, schlossen sich noch Sachsen[7]) (Vertrag vom 30 März 1833) und die zum Thüringischen Vereine durch Preußen vereinigten Staaten[8]) dem großen Zollvereine

---

[1]) Ueber Badens sog. negative Verdienste um den großen Zollverein s. Roscher, „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins" S. 25 ff.; Weber a. a. O. S. 119 ff.; Preuß. Jahrb. 1872 Dez. S. 681.

[2]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 73 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 184 ff.

[3]) Weber a. a. O. S. 85 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 192 ff.

[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 94 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 185 ff.

[5]) Außerdem wurde am 11. Mai 1833 ein Zollkartel abgeschlossen, dem nach und nach alle Vereinsstaaten beitraten. Derselbe ist noch gültig.

[6]) Preuß. Jahrbücher 1872 Ber. S. 648.

[7]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O S. 92 ff.

[8]) Verträge v. 10. u. 11. Mai 1833; siehe Weber a. a. O. S. 99 ff. über die Entstehung dieses Vereines u. v. Festenberg a. a. O. S. 195 ff.

Digitized by Google

an, der nunmehr eine Ausdehnung von 7730 Q.-Meil. mit 23,478,129 Einwohnern erhielt.

So groß die Spannung war, mit welcher ganz Deutschland den Ergebnissen der Berliner Verhandlungen entgegensah, so groß war denn auch einerseits die Befriedigung, andererseits aber der Aerger und die Agitation der Gegner, welche die Nachricht von der großen Zollvereinigung[1]) hervorrief. Letztere waren jedoch vergeblich, denn schon in den nächsten Jahren erfolgte eine wesentliche Erweiterung des Zollvereins durch den Beitritt des Landgräflich-Hessischen Oberamtes Homburg durch Vertrag vom 20 Februar 1835, des Großherzogthums Baden durch Vertrag vom 12. Mai 1835[2]), des Herzogthums Nassau durch Vertrag vom 10. Dezember 1835[3]), der freien Stadt Frankfurt durch Vertrag vom 25. Januar 1836[4]) und mehrere Zollanschlüsse kleinerer Deutscher Gebietstheile, wodurch der Verein auf 8110 □Meilen mit 26,048,970 Einwohnern heranwuchs.

Von den nicht zum Vereine gehörigen Staaten hatten unterdessen Hannover, Braunschweig und Oldenburg durch Vertrag vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 den sogenannten Steuerverein gebildet[5]), der mit Rücksicht auf die Lage, Sitten und volkswirthschaftlichen Verhältnisse dieser Länder einen niedrigen Zolltarif einführte.

Die erste Periode des großen Zollvereins, welche bis 1. Januar 1842 festgesetzt war[6]), verlief ziemlich ruhig Vor allem wurden durch Vollzugskommissionen, welche zu München 1834 und zu Karlsruhe 1835, Wiesbaden und Frankfurt a/M. 1836, zusammentraten, die Organisationspläne und nothwendigen Verwaltungsmaßregeln verabredet und festgesetzt.[7])

Die General-Zoll-Konferenzen, welche zur weiteren Ausbildung des Vereins durch ihre jährlichen Berathungen beitragen sollten[8]) traten gleichfalls in Thätigkeit und hielten innerhalb dieser Vertragsperioden 1836 in München und Dresden, 1839 und 1841 in Berlin ihre Sitzungen ab, deren Resultate in Protokollen niedergelegt wurden.[9])

Die wichtigste Aufgabe der ersten General-Zoll-Konferenz war außer der Revision des Zolltarifs die Vereinbarung der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung, die Handelsverhältnisse mit der Schweiz, der Preußische Rheinoctroi.

Die zweite General-Konferenz beschäftigte sich vor allem mit der definitiven Abrechnung für das erste Quartal 1834 und ohne Resultate mit der Rübenzuckerbesteuerungsfrage, außerdem wurde aber eine Münzkonferenz abgehalten, welche die Münzkonvention vom 30. Juli 1838 vereinbarte. Die dritte General-Zoll-Konferenz beschäftigte sich besonders mit Abfassung eines neuen Tarifs, welcher nebst dem Waarenverzeichnisse und einem Begleitscheinregulativ vereinbart wurde. Auch die definitiven Abrechnungen der Vor-

---

[1]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 104 ff.
[2]) Weber a. a. O. S. 119 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 197 ff.; Preuß. Jahrb. 1872. Dez. S. 681.
[3]) Weber a. a. O. S. 137 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 199 ff.
[4]) Weber a. a. O. S. 130 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 201 ff.
[5]) Weber a. a. O. S. 273 ff.
[6]) Siehe Art. 41. des Vertrages v. 1833.
[7]) Siehe Prot. derselben in Bd I. u. II. der Vertr.
[8]) Art. 33 des Vertrags v. 22. März 1833.
[9]) Weber a. a. O. S. 143 ff.

Digitized by Google

jahre wurden erledigt. Keine Resultate wurden bezüglich der Rübenzuckerfrage, der Preußischen Rheinzölle und des Weinrabattes erzielt.

Auf der vierten General-Konferenz bildeten Verwaltungsfragen über Anwendung des Tarifs, Auslegung der Zollordnung, die Zollabrechnng, Festsetzung von Pauschsummen und die Vereinbarung eines Niederlageregulativs die wichtigsten Gegenstände der Berathung.

Mit auswärtigen Staaten schloß der Zollverein in dieser Periode mehrere Zoll- und Handelsverträge ab und zwar mit Holland am 3. Juni 1837 und 21. Januar 1839,[1]) mit England am 2. Mai 1841,[2]) mit Griechenland am 12. August 1839[3]) und mit der Türkei am 22. Oktober 1840.[4])

Sowohl die wirthschaftlichen als auch die politischen Ergebnisse der ersten Vereinsperiode erregten allgemeine Befriedigung und es ist zum großen Theile der taktvollen Haltung der Preußischen Regierung, welche das Prinzip der Gleichberechtigung und Selbstständigkeit der einzelnen Staaten in keiner Weise verletzte und auch gegenüber dem Auslande bemüht war, diese Grundsätze des Vereins zur Geltung zu bringen, zu danken, daß der Zollverein im In- und Auslande sich die allgemeine Anerkennung erwarb.[5])

Der neue Vertragsabschluß, welcher vor dem 1. Januar 1842 einzutreten hatte, war dennoch wegen einiger Forderungen der Preußischen Regierung, welche in einer Denkschrift vom 22. Dezember 1839 niedergelegt waren und zum Theil nur auf Präzipua gerichtet waren, mit einigen Schwierigkeiten verknüpft.[6]) Dennoch kamen nach sechsmonatlichen Verhandlungen die neuen Verträge und Vereinbarungen[7]) zu Stande und wurden am 8 Mai 1841 unterzeichnet. Der Verein war auf weitere 12 Jahre zur allgemeinen Zufriedenheit gesichert, die Eintracht unter den Vereins-Staaten hergestellt und die Hoffnung auf eine weitere gedeihliche Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens der Nation neu begründet.

Unterdessen schlossen sich Braunschweig durch Vertrag vom 19. Oktober 1841, die Grafschaft Schaumburg durch Vertrag vom 13. November 1841 an den Zollverein und das Fürstenthum Lippe-Pyrmont und Luxemburg[8]) durch Verträge vom 18. Oktober, 11. Dezember 1841 und 8. Februar 1842 an das Zollsystem Preußens an.

Der Verein war nunmehr auf 8245 Q.-Meilen mit 28,498,136 Einwohnern angewachsen.

So friedlich die erste Periode der Vereinigung im Allgemeinen verlaufen war, so stürmisch sollte die zweite durch den zwischen den Freihändlern und

---

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 151 ff.
[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 168 ff.
[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 173 ff.
[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 175 ff.
[5]) v. Festenberg a. a. O. S. 209.
[6]) Siehe Weber a. a. O. S. 178 ff.; v. Festenberg a. a. O. 251 ff.
[7]) Siehe Weber a. a. O. S. 198 ff.
[8]) Der Vertrag mit Luxemburg differirt in sofern wesentlich von den übrigen Anschlußverträgen, als die eigenthümliche Stellung dieses Landes und die Rücksicht, daß durch den Anschluß die Niederländische Regierung nicht etwa ein Mittel erlangen könne, auf die Zollpolitik des Vereins einzuwirken, besondere Bestimmungen nothwendig machten. Darum erhielt Luxemburg keine Stimme im Vereine, sondern wurde durch Preußen vertreten, die Zolldirektion wurde einem Preußischen Beamten übertragen und unter das Preuß. Ministerium gestellt, außerdem aber auch preußische Zollbeamte in der dortigen Verwaltung verwendet. (Siehe in Weber a. a. O. S. 205 und Abschnitt III. Ziffer II. Nr. 2 über das Verhältniß Luxemburgs zum Zollverein.)

Digitized by Google

Schutzzöllnern entbrannten Kampf, und durch die politischen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 werden.

Der durch die Schutzzölle bewirkten Erstarkung der Deutschen Industrie und den größeren Absatz derselben im Zollvereine stand die Abnahme des Imports fremder Waaren entgegen und veranlaßte einerseits das Verlangen nach Herabsetzung oder Aufhebung der Schutzzölle, andererseits die Bekämpfung dieses Verlangens

Hauptgegenstände der Diskussion waren die Eisen-, Baumwollgarn- und Wollwaaren-Zölle.

Die Resultate der im Jahre 1842 zu Stuttgart tagenden fünften General-Konferenz waren trotz vieler Debatten sehr gering und bestanden nur in einigen Modifikationen des Tarifs und einer Erhöhung der Rübenzucker-Steuer[1]), außerdem waren Retorsionsmaßregeln gegen Frankreich in Bezug auf einige Eingangs-Zollsätze verabredet worden.[2])

Auf der sechsten General-Konferenz, welche 1843 in Berlin stattfand, wurden resultatlos Anträge wegen Erhöhung der Garn- und Eisenzölle gestellt; die wichtigsten Ergebnisse derselben waren aber eine wesentliche Verbesserung des Transitzolltarifs, die Vorbereitung eines Münzkartels, die definitive Abrechnung für 1840 und 1841, die Vereinbarung eines Gesetzes für die Rübenzucker-Besteuerung und eine neue Normirung der Eisenzölle[3]) Dazwischen wurde nach längeren Unterhandlungen am 1. September 1844 ein Handelsvertrag mit Belgien abgeschlossen.[4])

Von der im Jahre 1845 zu Karlsruhe tagenden siebenten General-Konferenz hatte man bezüglich der Tarifffrage entscheidende Beschlüsse erwartet, jedoch umsonst. Die Gegensätze zwischen Schutzzoll und Freihandel waren zu schroff, als daß eine Vereinbarung möglich gewesen wäre. Das Resultat der Konferenz waren daher nur einige Tarifänderungen untergeordneter Natur.

Auch über die Rübenzuckersteuer, das Münzkartel wurden Beschlüsse gefaßt und die Unterschleife bei den fortlaufenden Konten, in Leipzig lebhaft besprochen ohne zu einem Beschlusse deßhalb zu gelangen.

Die Preußische Regierung richtete, durch den Ausgang dieser General-Konferenz veranlaßt, Anfangs 1846 an alle Vereinsregierungen eine Denkschrift bezüglich der Tarifirung von Baumwoll- und Leinen-Garn, worin ein neues System hiefür vorgeschlagen war. Nachdem sich alle Regierungen zu erneuten Erörterungen bereit erklärt hatten, wurde die achte General-Konferenz 1846 in Berlin anberaumt.

Die Resultate dieser sehr kurzen Konferenz waren hauptsächlich Vereinbarungen wegen der Garnzölle, Aufhebung und Ermäßigung einiger anderer Zölle, die definitive Abrechnung für die letzten Jahre und konnten als günstig bezeichnet werden. Das Jahr 1848 mit seinen erschütternden Stürmen hat die Organisation des Zollvereins wenig berührt. Eine in diesem Jahre nach Frankfurt berufene Konferenz von Zoll-Bevollmächtigten hatte keine Resultate von Bedeutung und ging 1849, nachdem sie ihre Beschlüsse in mehreren Protokollen niedergelegt hatte, wieder auseinander. Der Ausgang der Bewegungen

---

[1]) Dieselbe war durch Uebereinkunft v. 8. Mai 1841 eingeführt worden.
[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 214 ff.
[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 219 ff.
[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 206 ff.

der Jahre 1848 und 1849 hatte jedoch durch die eigenthümliche Stellung Oesterreichs und Preußens zu einander das politische Element in den Zollverein gebracht, welches bald eine neue, sehr bedenkliche Krisis herbeiführte.[1])

In Oesterreich, das in der ersten Periode des Zollvereins die Versuche auf denselben einzuwirken aufgegeben hatte, sah man in den 40er Jahren immer mehr ein, daß dieser Verein mit seiner gewaltigen wirthschaftlichen Entwickelung in der Hand Preußens einen kräftigen Hebel zur Erschütterung der Suprematie Oesterreichs in Deutschland bilde und glaubte deßhalb die zuwartende Stellung gegen den Zollverein ändern zu müssen. Oesterreich machte deßhalb im Jahre 1849 Vorschläge zu einem Zoll-, Handels- und Schifffahrtsvertrage und glaubte auf der neunten Zoll-Konferenz im Jahre 1850 zu Kassel die Gelegenheit zur Erörterung seiner Vorschläge zu finden, bei denen es von einigen Regierungen unterstützt werden sollte. Das Resultat bestand jedoch nur in einem Beschlusse, daß Preußen, Bayern und Sachsen als Grenzstaaten die Verhandlung mit Oesterreich Namens der übrigen Staaten zu führen hätten. Die Konferenz selbst wurde vertagt und nach dem Ausbruch der politischen Krisis, welche mit den Verhandlungen zu Olmütz und Dresden geendigt hatte, nach Wiesbaden verlegt. Es gelang hier nach langen Verhandlungen, noch einige Resultate zu erzielen und zwar die Vereinbarung eines Regulativs für die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs, bezüglich der freien Niederlagen in den Seestädten und einige Tarifveränderungen.[2])

Nunmehr mußte Preußen bedacht sein, den Einfluß Oesterreichs auf den Zollverein zu paralysiren und seine eigene Handelspolitische Stellung in demselben zu befestigen. Es schloß zu diesem Ende noch vor Ablauf der mit 1. Januar 1854 endigenden zweiten Vereinsperiode am 7. September 1851 einen Zollvereinigungsvertrag mit Hannover, dem durch Zusatzverträge vom 25. September 1851 und 1. März 1852 Schaumburg-Lippe und Oldenburg beitraten.[3])

Diese Verträge, durch welche den Staaten des Steuervereins durch Präzipuen eine Begünstigung zu Theil geworden war und bedeutende Tarifermäßigungen verabredet worden waren, riefen besonders in Süddeutschland eine lebhafte Opposition hervor, so daß Preußen sich am 15. November 1852 veranlaßt sah, den Zollvereins-Vertrag mit 1. Januar 1854 zu kündigen, um desto leichter seine Absichten durchzusetzen.[4])

Nach schwierigen Verhandlungen wurde endlich am 19. Februar 1853 ein Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich und am 4. April 1853 ein neuer Zollvereinigungs-Vertrag auf weitere 12 Jahre abgeschlossen.[5])

Auf diese Weise war nach mehrjährigem Hader wieder Friede im Zollverein, der auf 9040 Q.-Meilen mit 35 Millionen Einwohnern angewachsen war, eingetreten und ein Verhältniß zu Oesterreich hergestellt, das dessen Stellung zum Verein auf längere Zeit fixirte. Die Preußische Regierung schritt

---

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 231 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 291.
[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 257 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 299 ff.
[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 272 ff.; s. auch daselbst die Geschichte des Steuervereins; v. Festenberg a, a. O. S. 312.
[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 301 ff.; v. Festenberg a a. O. S. 316 ff.
[5]) Siehe Weber a. a. O. S. 312 ff.: Die Konferenzen zu Wien, Darmstadt, Berlin; S. 327 ff.: „Die Verhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich"; S. 337 ff.: „Die neuen Zollverträge v. 4. April 1853; v. Festenberg a. a. O. S. 317 ff.

Digitized by Google

nun alsbald nach Ratifikation der Verträge zu den Vorbereitungen der zehnten General-Konferenz, welche am 6. Juni 1853 in Berlin zusammentrat. Das praktische Resultat dieser ziemlich langen Konferenz war ein geringes und reduzirte sich hauptsächlich auf Feststellung des Tarifs, des Waarenverzeichnisses und der Zuckersteuer, auf ein Regulativ für die freien Niederlagen, einiger untergeordneten Verwaltungsmaßregeln u. a.[1])

Die elfte General-Konferenz zu Darmstadt im Jahre 1854 erzielte mehrere Tarifänderungen, Verabredungen wegen der Rübenzuckersteuer, die Beschlüsse bezüglich des Verkehrs mit Oesterreich u. a. Außerdem wurden aber die Abrechnungsgeschäfte der Vorjahre und die Bauschsummenetats festgestellt.[2])

Die zwölfte General-Konferenz, welche im Jahre 1856 zu Eisenach eröffnet und später nach Weimar verlegt worden war, führte zwar zu ausführlichen Verhandlungen über die Tabackbesteuerung, die Eisenzölle und den Weinrabatt, aber nur zu Beschlüssen über die Ermäßigung der Getreidezölle, die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs, die Kommerzialstatistik und die laufenden Konten.[3])

Unterdessen war durch den Vertrag vom 26. Jan. 1856 die freie Hansestadt Bremen mit einem Theile ihres Gebietes dem Zollvereine beigetreten und war durch Art. 6 dieses Vertrages die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamtes in Bremen verabredet worden, das am 1. Jan. 1857 ins Leben trat.[4])

Sehr gering waren die Resultate der dreizehnten Generalkonferenz im Jahre 1858 zu Hannover. Es wurden Abrechnungsgeschäfte und einige Tariffragen erledigt und sonst hauptsächlich Gegenstände der Verwaltung von untergeordnetem Interesse regulirt.[5])

Die am 5. Juli 1859 zu Harzburg eröffnete und Ende dieses Jahres nach Braunschweig verlegte vierzehnte Generalkonferenz hatte einen neuen Zolltarif nebst Waarenverzeichniß zu berathen, außerdem wurden aber hauptsächlich nur noch Abrechnungsgeschäfte besorgt und Beschlüsse über weniger wichtige Verwaltungsgeschäfte erledigt. Viele wichtige Anträge fanden nicht die allseitige Zustimmung.[6])

Noch ehe die fünfzehnte und letzte Generalkonferenz zusammentrat, drohte eine neue, sehr bedenkliche Krisis den Zollverein in Frage zu stellen. Frankreich, das seit dem Bestehen des Zollvereins schon öfters erfolglos Versuche zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen gemacht und am 23. Januar 1860 mit England einen Handelsvertrag abgeschlossen hatte, der so weit gehende Reformen enthielt, daß für alle übrigen Staaten hierdurch eine Art Nöthigung zum Abschlusse von Handelsverträgen entstand, ließ im Juni 1860 direkt in Berlin seine Geneigtheit zur Eröffnung kommerzieller Verhandlungen mit dem Zollverein kund geben.[7]) Am 15. Januar 1861 wurden die Verhandlungen eröffnet und bereits im April desselben Jahres theilte die Preußische Regier-

---

[1]) Weber a. a. O. S. 347 ff.
[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 249 ff.
[3]) Desgl. S. 351 ff.
[4]) S. Bd. IV der Verträge S. 340 ff. u. auf S. 409 § 19 des Hauptprot. der Vollzugskommission.
[5]) Weber S. 353 ff.
[6]) Desgl. S. 355 ff.
[7]) v. Festenberg a. a. O. S. 353 ff.

ung den übrigen Vereinsregierungen die Französischen Vorschläge in einer Denkschrift vom April mit, welcher zwar kein Vertragsentwurf, wohl aber eine Darlegung der hierauf bezüglichen Voraussetzungen, eine Erörterung der wichtigeren Tarifpositionen, eine vergleichende Uebersicht der Französischen, Englischen und Vereinstarife und der Entwurf einer Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken beigefügt war.[1]) Die Aeußerungen der Vereinsregierungen kamen bereits im Mai nach Berlin. Ein Verlangen Bayerns auf eine Spezialkonferenz in Berlin zur Berathung des Vertrages wurde von Preußen abgewiesen. Unterdessen war auch Oesterreich auf Grund des Februarvertrages von 1853 mit einer Denkschrift vom Sept. 1861[2]) hervorgetreten und hatte bestimmte Vorschläge zu einer näheren Zollvereinigung gemacht und es begann allerwärts eine Agitation für und gegen einen Handelsvertrag mit Frankreich. Während dem hatte man sich in Berlin wohl besonders aus politischen Gründen für den unverweilten Abschluß des Vertrages mit Frankreich entschieden und dieses der Französischen Regierung bekannt gegeben.[3]) Am 29. März 1862 erfolgte denn auch die Paraphirung eines Handelsvertrages, eines Schifffahrtsvertrages, einer Uebereinkunft wegen der Abfertigung des internationalen Verkehrs auf Eisenbahnen und einer solchen wegen des gegenseitigen Schutzes von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, zu Berlin, und durch Zirkulardepesche vom 3. April 1862 theilte die Preußische Regierung den Vereinsregierungen diese Resultate zur Aeußerung mit.[4]) Die Sächsische Regierung erklärte sich sofort zustimmend, während Bayern und Württemberg mit ihrer Zustimmung zögerten und sie später versagten.[5]) Da diese Verträge mit Frankreich unzweifelhaft die Stellung des Zollvereins zu Oesterreich total änderten und die Fortsetzung und weitere Entwickelung des Februarvertrages unmöglich machen mußten, so machte Oesterreich am 10. Juli 1862 weitergehende Zolleinigungsvorschläge, die jedoch nach längerem Depeschenwechsel zu keinem Resultate führten.[6])

Unterdessen wurden zu Berlin am 2. August 1862 die paraphirten Verträge von den Preußischen und Französischen Unterhändlern unterzeichnet und durch Zirkulardepesche vom 3. August 1862 den Regierungen des Vereins zur Erklärung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß diese Verträge mit 1. Januar 1863 ins Leben treten sollten.[7])

Die ablehnenden Erklärungen Bayerns und Württembergs vom 8. und 11. August 1862[8]) und das Widerstreben Oesterreichs gaben zu einer längeren sehr unerquicklichen diplomatischen Polemik unter diesen Regierungen und Preußen Anlaß[9]) und riefen auch zugleich einen großartigen Kampf in der

---

[1]) v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 356 ff., in Bezug auf die Denkschrift, u. Weber a. a. O. S. 374 ff.

[2]) Aegidi u. Klauhold, „Die Krisis des Zollvereins urkundlich dargestellt" S. 210 (Beilage zum Staatsarchiv 1862); v. Festenberg a. a. O. S. 362.

[3]) Weber a. a. O. S. 386.

[4]) Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 174 ff.

[5]) Depeschen vom 8. u. 11. Aug. 1862; Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 358 ff.

[6]) Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 206. 215. 216. 223. 225. 227. 228. 235. 238.

[7]) Siehe Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 242 ff. Am 25. Juli 1862 hatten die Preußischen Kammern die Verträge bereits genehmigt.

[8]) Siehe Aegidi u. Klauhold S. 358 ff.

[9]) Siehe Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 370. 383. 385. 387. 396 ff.

Digitized by Google

Bevölkerung und den Kammern hervor.[1]) Dennoch wurde der Vertrag endlich von allen Regierungen genehmigt und trat am 1. Juli 1865 ins Leben, nachdem am 9. Mai 1865 die Ratifikation erfolgt war.

Im Jahre 1863 wurde zu München die fünfzehnte und letzte General-Konferenz abgehalten, deren Hauptresultate sich auf Beschlüsse bezüglich des Zollabfertigungsverfahrens und des Abrechnungswesens erstreckten. Da Preußen unter erörterten Umständen den Zollvereinsvertrag von 1853 gekündigt hatte, um die Erhaltung des Vereins zu sichern, wurden im Mai 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg und Frankfurt a. M. Verhandlungen begonnen, welche die übrigen Regierungen ablehnten, und sodann am 28. Juni 1864 ein neuer Zollvereinigungsvertrag unterzeichnet, zu dem den renitenten Staaten der Beitritt offen gelassen wurde. Diesem Vertrage schlossen sich noch im Laufe des Jahres 1864 die übrigen Zollvereinsstaaten an, so daß am 16. Mai 1865 ein neu redigirter Zollvereinigungs-Vertrag unterzeichnet werden konnte. Trotz der inneren Zerwürfnisse des Vereins war diese Periode doch reich an Handels- und Schifffahrtsverträgen, deren, außer dem Französischen, 12 abgeschlossen wurden[2]), und zwar am 10. Juli 1855 mit Mexiko, am 25. Juni 1857 mit Persien, am 19. September 1857 mit der Argentinischen Konföderation, am 1. August 1860 mit Paraguay, am 24. Januar 1861 mit Japan, am 2. September 1861 mit China, am 1. Februar 1862 mit Chili, am 7. Februar 1862 mit Siam, am 20. Mai 1862 mit der Pforte, am 22. Mai 1865 mit Belgien, am 30. Mai 1865 mit Großbritannien und am 31. Dez. 1865 mit Italien.

Die mit dem Vertrage vom 16. Mai 1865 bis 1. Januar 1873 neubegründete Deutsche Zollvereinigung sollte bald eine neue Erschütterung erleiden, denn die Ereignisse des Jahres 1866 stellten von neuem den Zollverein in Frage. Wenn auch der Nationalsinn und die innere Kraft der wirthschaftlichen Vereinigung den Zollverein während dieses Krieges vor einer faktischen Auflösung bewahrte, so wurde dessen Fortdauer durch die Friedensverträge doch von weiteren Verhandlungen unter Festsetzung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist abhängig gemacht.[3])

Preußen schritt nun vor Allem zur Konstituirung des Norddeutschen Bundes, der durch einen Bündnißvertrag vom 18. August 1866 unter den Norddeutschen Regierungen eingeleitet wurde und durch die am 1. Juli 1867 in Kraft tretende Norddeutsche Bundesverfassung zur Erscheinung kam.[4]) Erst nachdem dieser durch die Vereinbarung des Verfassungsentwurfes unter den Regierungen gesichert war, regte Preußen im Februar 1867 die neue Organisation des Zollvereins an. Die erste Frage, welche zur Entscheidung kam, war die Aufhebung des Salzmonopols und die Salzbesteuerung.[5]) Sodann wurde am 3. Juni 1867 eine Vertragspunktation[6]) den Ministern der Süddeutschen Staaten vom Kanzler des Norddeutschen Bundes in Vorlage gebracht, welche am 4. Juni unterzeichnet wurde und in Folge deren am

---

[1]) Weber a. a. O. S. 407 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 366 ff.
[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 451 ff.; Hirth „Annalen", 1870, S. 732.
[3]) Weber a. a. O. S. 461 ff. u. 464 Anmerkung; preuß. Jahrbücher 1872, S. 694.
[4]) Siehe das Nähere über dessen Entstehung in Rönne's „Verfassungsrecht des Deutschen Reiches", in Hirth's „Annalen" 1871, S. 22 ff.
[5]) Vertrag vom 8. Mai 1867.
[6]) Siehe Weber a. a. O. S. 466 ff.

zed by Google

26. Juni eine Konferenz sämmtlicher Vereinsstaaten zu Berlin stattfand, welche bereits am 8. Juli 1867 mit Unterzeichnung des neuen Zollvereinsvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen bezüglich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Territorien andererseits endigte.

Nach diesem Vertrage sollte die finanzwirthschaftliche Gemeinschaft des Zollvereins bis zum 31. Dezember 1877 fortgesetzt werden, derselbe brachte aber im Zusammenhange mit der Norddeutschen Bundesverfassung vom 26. Juli 1867[1]) manche tief eingreifende Neuerungen, und zwar: Vor Allem eine bedeutende Erweiterung des Zollgebiets durch die von Preußen annektirten Länder Schleswig-Holstein, Lauenburg und den Eintritt der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und der freien Stadt Lübeck,[2]) dann Abschaffung aller Zoll-Präzipuen, die Aufhebung des Salzmonopols und die Besteuerung des Salzes und Tabacks. An die Stelle der Generalzollkonferenzen trat der Bundesrath mit seinen Majoritätsbeschlüssen und dem Veto des Präsidiums.[3]) Außerdem wurde die Theilnahme der Bevölkerung an der Zollgesetzgebung durch das Zollparlament eingeführt, die Vereinskontrole dem Präsidium des Bundesrathes übertragen und die formelle Leitung aller Geschäfte, die Berufung des Bundesrathes und Parlaments der Preußischen Regierung als Präsidialmacht übertragen.[4])

Die ersten beiden Jahre zeigten bereits eine erspießliche Entwickelung des neu konstituirten Vereins, als durch den mit Frankreich ausgebrochenen Krieg und die von der Deutschen Armee erfochtenen Siege eine neue Periode für die Deutsche Geschichte anbrach, welche die Bayerische Regierung dadurch markirte, daß sie im September 1870 dem Präsidium des Norddeutschen Bundes ihre Bereitwilligkeit zu einem näheren Verfassungsbündnisse zu erkennen gab. Nachdem auch die Regierungen von Württemberg, Baden und Hessen eine gleiche Erklärung abgegeben hatten, traten im Oktober 1870 Vertreter sämmtlicher Süddeutscher Staaten zu Versailles zusammen, um mit Preußen als Präsidialmacht des Norddeutschen Bundes über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten, deren Resultate die Bündnißverträge vom 15., 23. und 25 November 1870 waren, welche die Grundlage für die mit 1. Januar 1871 ins Leben getretene neue Deutsche Reichsverfassung bildeten.[5])

Von diesem Tage an ist der Zollverein mit seinen, nicht durch die Reichsverfassung geänderten Einrichtungen[6]) ein wichtiger Theil dieser Verfassung geworden[7]) und bildet für das Reich eine sichere und reiche Finanzquelle.[8]) Nachdem am 1. Okt. 1870 der erste, zwischen dem Zollbundesrathe und Zoll-

---

[1]) Bundesgesetzbl. v. 1867, S. 1 ff.

[2]) Hierüber Näheres in Bd. V der Verträge S. 119 ff.

[3]) Art. 8 § 12 des Vertrags vom 8. Juli 1867.

[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 464 ff.

[5]) Bundesgesetzbl. 1870, S. 627 ff.; Reichsgesetzb. v. 1871, S. 9 u. 63; Dr. Laband, „das Staatsrecht des Deutschen Reiches", Bd. I, S. 37.

[6]) Siehe hierüber v. Rönne, „Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs" in Hirth's „Annalen" 1871, S. 37 ff. u. 171 ff. Es wird sich bei der nachstehenden Bearbeitung zeigen, daß ein öfteres Zurückgehen auf frühere Verträge und Verabredungen nöthig wird, als Rönne S. 172 a. a. O. für möglich hält.

[7]) Abschn. VII und §§ 33—40 der Reichsverfassung.

[8]) Von der Einnahme des Reichshaushaltsetats für 1880/81 von 539,252,640 ℳ treffen 307,196,470 ℳ auf Zölle und Verbrauchsteuern, außerdem auf Spielkartenstempel 1,139,000 ℳ, auf Wechselstempelsteuer 6,276,200 ℳ und auf die Statistische Gebühr 300,000 ℳ, also zusammen auf Zölle und Reichssteuern 314,911,670 ℳ oder fast $^4/_5$ der ganzen Einnahmen.

Digitized by Google

parlamente vereinbarte Zolltarif ins Leben getreten war,[1]) wurde am 27. Mai 1873 vom Reichskanzler der Entwurf eines Gesetzes beim Bundesrathe in Vorlage gebracht, nach welchem eine wesentliche Aenderung der Eingangszölle für Eisen, Eisenwaaren und Maschinen sowie einiger anderer Artikel im freihändlerischen Sinne beantragt wurde.[2]) Diesem Gesetzentwurfe ertheilte der Bundesrath mit einer kleinen Aenderung bereits am 15. Juni 1873 seine Zustimmung[3]) und schon am 24. Juni war das Gesetz vom Reichstage, am 27. Juni vom Bundesrathe genehmigt, so daß bereits am 7. Juli 1873 die kaiserliche Sanktion erfolgen konnte.[4])

Das Gesetz, welches am 1. Okt. 1873 in Kraft trat, hatte im Reichstage wesentliche Aenderungen erfahren, statt der beantragten sofortigen Zollbefreiung von Eisen und Eisenwaaren der Nr. 6b und Anmerkung und 6c d 6e/1 des Tarifs und der Maschinen der Nr. 15b/1 u. 2 und 15c des Zolltarifs von 1870 waren hiefür nur Zollermäßigungen und erst vom 1. Jan 1877 an die gänzliche Zollfreiheit vom Reichstage beschlossen worden.

Sehr wichtig war die Aufhebung des einzigen Ausgangszolles auf Lumpen vom 1. Okt. 1873 an.[5])

Noch bevor jedoch die Aufhebung der Eisenzölle am 1. Jan. 1877 ins Leben trat, zeigte sich, sowohl bei den Industriellen und dem Handelsstande als auch in einem Theil der Presse eine Agitation für die Beibehaltung dieser Zölle und eine autonome Regelung des Zolltarifs, Angesichts der im Jahre 1877 ablaufenden Zoll- u. Handelsverträge mit Oesterreich, der Schweiz, Italien und Belgien[6]), und mit Rücksicht auf die immer schroffer hervortretende Krisis des Handels, der Industrie und Landwirthschaft.

Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages nahm bereits am 21. Oktober 1875 Anlaß, sämmtliche Mitglieder des Handelstages und zwar 153 Handelskammern, Korporationen und Vereine um Beantwortung folgender Fragen zu ersuchen:

1. Welchen Einfluß das System der Handelsverträge auf die Entwicklung der Industrie und des Handels in dem betreffenden Bezirke gehabt habe und
2. auf welche Positionen des Zolltarifs im Interesse des treffenden Industrie- oder Handelszweiges die Aufmerksamkeit der Reichsbehörden zu lenken wäre.

Die meisten Handelskammern erkennen in den während des Jahres 1876 abgegebenen Gutachten den Nutzen der Handelsverträge an, keine derselben spricht sich gegen den Abschluß solcher Verträge aus, fast alle wünschen autonome Feststellung des Deutschen Zolltarifes, die Industriebezirke aber besonders Reziprozität bei Feststellung der auf den Zolltarif bezüglichen Verträge, manche Handelskammern wollen aber auch Retorsionsmaßregeln gegen das Ausland

Bezüglich der Zollsätze zeigt sich ein großer Umschwung zu Gunsten der Schutzzölle, besonders für Baumwoll-Garne, Eisen, Eisenwaaren und Maschinen.

---

[1]) Bundesgesetz. v. 17. Mai 1870, Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 123 ff.
[2]) Druckf. Nr. 100 v. 1873.
[3]) § 403 der Prot.
[4]) Reichsgesetzbl. v 1873, S. 241.
[5]) S. Näheres in Hirth's „Annalen" v. 1874 S. 83 ff.
[6]) Siehe Abschnitt XII.

Digitized by Google

Es wird für erstere eine Abstufung nach der Feinheit, für letztere wenigstens die Beibehaltung der bestehenden Zölle auch nach dem 1. Januar 1877 gewünscht.

Viele Handelskammern legen weniger Werth auf Schutzzölle als auf eine vertragsmäßige Gleichstellung der ausländischen Eingangszölle mit den Deutschen.

In der Frühjahrs-Session des Reichstages von 1876 waren unterdessen 378 Petitionen aus allen Theilen Deutschlands eingelaufen, welche sich gegen die Aufhebung der Eisen- und Maschinenzölle am 1. Januar 1877 aussprachen und eine bezügliche Aenderung des Gesetzes vom 7. Mai 1873 erbaten. Aber umsonst; denn der Reichstag ging nach längeren Debatten hierüber zur Tages-Ordnung über.

Ein am 10. Dezember 1876 von Windthorst und Genossen in der nämlichen Absicht im Reichstage eingebrachter Antrag, welcher den Termin der Zollbefreiung von Eisen und Maschinen auf 1. Januar 1879 hinausschieben wollte, wurde ebenso wie ein ähnlicher Unterantrag des Dr. v. Schulte vom Reichstage abgelehnt.[1])

Ein von den Bundesregierungen am 7. Dezember 1876 eingebrachter Gesetz-Entwurf über die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe für Eisenwaaren, Maschinen und Zucker, mit der Wirkung vom 1 Januar 1877 an, zum Zwecke eines Schutzes der Eisenindustrie nach Aufhebung der Eisenzölle, wurde vom Reichstage nicht erledigt.[2]) Ein etwas veränderter Gesetzentwurf gleichen Betreffs, welcher in der I. Session des Jahres 1877 von den Bundesregierungen eingebracht worden war, wurde vom Reichstag abgelehnt.[3])

So standen die Sachen, als am 23. März 1877 von den Abgeordneten Freih. v. Varnbüler, Dr. Buhl, Freih. v. Schorlemer, Ackermann, und Bergmann der zahlreich unterzeichnete Antrag im Reichstage eingebracht wurde: es wolle die Reichsregierung, in Erwägung, daß die Zollgesetzgebung des Deutschen Reiches den Grundsätzen gerechter und zweckmäßiger Besteuerung vielfach nicht entspricht und Industrie und Landwirthschaft darunter leidet, die Reichsregierung ersucht werden, kommissarische, die Produktions- und Absatzverhältnisse der Deutschen Industrie und Landwirthschaft untersuchen zu lassen und vor Beendigung dieser Untersuchung und Feststellung der hieraus sich ergebenden Resultate Handelsverträge nicht abzuschließen.

Nachdem von Seite des Vertreters der Reichsregierung anerkannt worden war, daß der damalige Zolltarif zu verbessern und darauf Bedacht zu nehmen sei, daß bei Vertragsverhandlungen mit Oesterreich eine Verbesserung nicht präjudizirt werde, nachdem ferner Enqueten über Spezialfragen in Aussicht gestellt und erklärt worden war, daß ein Tarifvertrag nur im Deutschen Interesse abgeschlossen werden soll, zogen die Antragsteller den Antrag zurück.[4])

Unterdessen wurde das Verlangen der Antragsteller wiederholt aus den Kreisen der Industriellen und von einer großen Anzahl von Handels- und Gewerbekammern den Bundesregierungen gegenüber zum Ausdrucke gebracht,

---

[1]) Aktenstücke Nr. 101 u. 110 des Reichstages IV. Session 1876. S. 801 u. 809. Bericht der 30. Sitzung. S. 772 ff.

[2]) Aktenstücke Nr. 95 des Reichstages IV. Session 1876. Bericht der 29. Reichstags-Sitzung S. 737 ff.

[3]) Aktenstück Nr. 123 des Reichstages I. Session 1877. Bericht der 27., 28. und 31. Reichstags-Sitzung.

[4]) S. Drucks. Nr. 75 des Reichstags u. stenograph. Bericht der 32. Sitzung S. 845 ff. 1877.

Digitized by Google

so daß sich Preußen veranlaßt hat, eine durch den Reichskanzler vom 15 Febr. 1878 dem Bundesrath übergebenen Antrag auf Untersuchung der gegenwärtigen Lage der Eisenindustrie mit besonderer Rücksicht auf den Einfluß der Zollherabsetzungen seit 1873 zu stellen, welche einer vom Bundesrathe zu ernennenden Kommission von fünf Mitgliedern übertragen werden sollte[1]).

Der Bundesrath beschloß hierauf am 1. Juni 1878:[2])

1 Von Reichswegen eine Untersuchung über die gewärtige Lage
   a. der Deutschen Eisenindustrie, insbesonder mit Bezug auf die Rückwirkungen der seit dem Jahre 1873 eingetretenen Zollveränderungen, sowie
   b. der gesammten Deutschen Baumwollindustrie, also der Spinnerei, Weberei und Druckerei, namentlich in Berücksichtigung der veränderten Sachtage, welche durch den Anschluß von Elsaß-Lothringen an das Deutsche Zollgebiet geschlossen worden sei, sowie der Leinenindustrie zu veranstalten und dieselbe
2 je einer von dem Bundesrathe zu ernennenden aus je fünf, sowohl hinsichtlich der Baumwoll- und Leinenindustrie aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission mit der Maßgabe zu übertragen, daß das von diesen Kommissionen aufzustellende Programm für die Aufnahme der Enquete dem Bundesrath vorgelegt werde.

Hiemit war ein bedeutungsvoller Schritt für eine Reform des Zolltarifs geschehen, dem sich noch im Herbste des Jahres 1878 eine Konferenz der Deutschen Finanz Minister zu Heidelberg auf Einladung des Reichskanzlers anschloß, um eine Vereinbarung über die Ziele der Zoll- und Steuerreform zu erreichen. Die Resultate dieser Konferenz sind nicht offiziell in die Oeffentlichkeit gelangt, sollen aber hauptsächlich auf die Finanzzölle sich erstreckt und die Ausbildung des indirekten Steuersystems zum Gegenstande der Berathung gehabt haben.

Noch ehe die Enquetekommissionen ihre Thätigkeit vollendet und ihre Berichte erstattet hatten, brachte der Reichskanzler am 12. November 1878[3]) beim Bundesrathe den Antrag auf Einsetzung einer besonderen Kommission ein, welche unter Benützung des vorhandenen, sowie desjenigen Materials, welches durch die Enqueten geschaffen und dieser Kommission zu überweisen wäre, eine Revision des Zolltarifs vorzubereiten und die erforderlichen Anträge bei dem Bundesrathe zu stellen hätte.

Diesem Antrage stimmte der Bundesrath bereits am 12. Dezember 1878 nach den von den betreffenden Ausschüssen gemachten Vorschlägen bei.[4])

Unterdessen war am 26. Juni 1878[5]) ein Reichsgesetz sanktionirt worden, wonach über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Handel mit Taback und Tabackfabrikaten gleichfalls Erhebungen veranstaltet werden sollten, deren Resultat dem Reichstage vorzulegen wäre. Auch hiefür wurde auf Grund von Anträgen des Reichskanzlers[6]) und der Bundesrathsausschüsse[7])

[1]) Druckf. Nr. 32 v. 1878.
[2]) § 345 des Prot.
[3]) Druckf. des Bundesrathes Nr. 123.
[4]) Druckf. Nr. 136 u. Prot. v. 12. Dez. 1878 § 551.
[5]) Reichsgesetzbl 1878 S. 129.
[6]) Druckf. Nr. 93.
[7]) Druckf. Nr. 95.

Digitized by Google

durch den Bundesrath die Aufstellung einer Kommission bereits am 4. Juli 1878 beschlossen.[1])

Ehe noch die Zolltarifkommission ins Leben getreten war legte in einem Antrage vom 15. Dez. 1878 Fürst Reichskanzler seine Ansichten über die Reform der Zolltarife dem Bundesrathe dar,[2]) um dieselben der genannten Kommission zur Erwägung zu überweisen, was auch durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. Dez. 1878 geschah[3])

In diesem Antrage des Reichskanzlers wurde besonders betont, daß in erster Linie das Interesse der finanziellen Reform, das heißt Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reiches, stehe. Es wurde sodann statistisch nachgewiesen, daß Deutschland in der finanziellen Entwickelung seines Zollwesens weit hinter andern Staaten zurückgeblieben sei und höheren Zöllen nebst der indirekten Besteuerung, gegenüber der immer drückender wirkenden direkten Besteuerung besonders das Wort geredet auch außerdem eine Erleichterung für letztere bei höheren Erträgnissen der ersteren in Aussicht genommen, da eine erhöhte Besteuerung nicht beabsichtigt werde. Das Wesen der vom Reichskanzler beabsichtigten Finanzreform solle nicht in einer Vermehrung der für die Zwecke des Reiches und der Bundesstaaten nothwendigen Lasten, sondern in der Uebertragung eines größeren Theiles der unvermeidlichen Lasten auf die weniger drückenden indirekten Steuern bestehen, zu deren Verwirklichung auch die Zolltarifrevision gehöre

Vor Allem wurde hiefür die allgemeine Zollpflichtigkeit aller eingehenden Gegenstände, sowohl vom finanziellen, als auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte als wünschenswerth bezeichnet. sodann aber, ohne dem Schutzzoll oder Freihandel speziell den Vorzug zu geben, hervorgehoben, daß es nicht gerechtfertigt, aber im wirthschaftlichen Interesse der Deutschen Nation geboten erscheine, sich zu einer Zeit — (nicht) durch die Besorgniß in der Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse beschränken zu lassen, daß hiedurch die deutschen Produkte eine geringe Bevorzugung vor den ausländischen erfahren werden, (in der die meisten Nationen, welche mit uns verkehren, ihre Zollschranken erhöhen.) Ohne den Schutzzöllen im Prinzipe das Wort zu reden wird eine Erhöhung der Eingangszölle für die meisten Industrieartikel aus finanziellen Gründen und die Auflegung von Finanzzöllen befürwortet, schließlich aber erwähnt, daß mit der Revision der Grenzzölle eine Revision der Eisenbahntarife deßhalb Hand in Hand gehen müsse, weil die Ungleichheit der Frachtsätze sehr oft viel einschneidender wirke, als die Grenzzölle. Ueberhaupt sei es aber nothwendig vor Abschluß weiterer Zoll- und Handelsverträge auf autonomem Wege ein Zollsystem zu schaffen, das die inländische Produktion der ausländischen gegenüber möglichst günstig stelle.

Diese Ausführungen des Reichskanzlers bezeichneten einen neuen wichtigen Abschnitt der deutschen Zoll- und Handelspolitik, die aus einer mehr internationalen und freihändlerischen wieder zu einer nationalen und mehr auf das Interesse der deutschen Industrie und Landwirthschaft bedachten umgestaltet werden sollte, dieselben bezeichneten aber auch eine neue Epoche für die Finanzpolitik des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten da nunmehr durch die

---

[1]) Druckf. Nr. 140. 1878.
[2]) § 577 der Prot. 1878.
[3]) § 408 des Prot.

Digitized by Google

Vermehrung der Einnahmen des Reiches auf dem Wege der indirekten Besteuerung im Innern und bei der Waareneinfuhr, den Bundesstaaten die Möglichkeit gegeben werden sollte, ihre Staatsangehörigen in Bezug auf indirekte Besteuerung zu erleichtern. Die Erhöhung der Grenzzölle, sowie der Biersteuer und eine ergiebige Besteuerung des Tabacks vielleicht sogar im Wege des in anderen Ländern erprobten Monopols sollte zur Erreichung dieser Zwecke dienen.

Nachdem die Eisenenquete-Kommission bereits im Januar 1879[1]), die Baumwoll- und Leinen-Enquete-Kommission im Februar 1879[2]) ihre Thätigkeit beendigt und ihre Berichte dem Bundesrathe eingereicht hatten, wurde schon am 12. März 1879 von der Zolltarif-Kommission dem Bundesrathe ein Gesetzentwurf betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebiets in Vorlage gebracht,[3]) der bereits am 3. April 1879[4]) mit einigen Aenderungen die Genehmigung des Bundesrathes erhielt und sofort beim Reichstage eingebracht wurde. Derselbe erhielt nach harten Kämpfen, an denen sich Fürst Reichskanzler mehrfach mit Glück betheiligte, die Genehmigung des Reichstages und konnte bereits am 15. Juli 1879 als Gesetz publizirt werden,[5]) nachdem vorher durch Gesetze vom 30. Mai 1879 und durch Bekanntmachungen vom 31. Mai 1879, vom 5. Juli 1879 und 7. Juli 1879[6]) erhöhte Zölle für Roheisen, Material-, Spezereiwaaren und Petroleum vorbehaltlich der nachträglichen gesetzlichen Feststellung eingeführt worden waren.

Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 führte durch § 1 für die unter die Tarifnummern 6, 14, 15, 23, 25 (ausgenommen die unter 25, 9/2 aufgeführten) ferner 26 c, 29, 37 und 39 aufgeführten Gegenstände die daselbst festgestellten Ergänzungszölle sofort ein; bezüglich der unter Tarifnummer 9 d e f und 13 a bis f aufgeführten Gegenstände wurde der 1. Okt. 1879, bezüglich des in Tarifnummer 8 aufgeführten Flachses der 1. Juli 1880,[7]) hinsichtlich der übrigen Waaren der 1. Jan. 1880 als Anfangstermin für die Gültigkeit des neuen Zolltarifs bestimmt.

Wichtig und neu ist die Bestimmung in § 6 des Tarifgesetzes, wonach Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, mit einem Zuschlag bis zu 50 Proz. des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Nach § 7 des Gesetzes sollen besondere Bestimmungen wegen der unverschlossenen Transitlager für Bau- und Nutzholz und Getreide, für die Zoll-Erleichterungen, für den Floßverkehr mit Holz und für die Mühlenfabrikate aus ausländischem Getreide bei der Ausfuhr vom Bundesrathe erlassen werden.[8]) Besondere Erwähnung verdient auch noch § 8 des Gesetzes wonach vom 1. April 1880 an derjenige Ertrag der Zölle und Tabacksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahr übersteigt, den einzelnen

[1]) Bundesrathsdrucks. Nr. 24.
[2]) Bundesrathsdrucks. Nr. 39.
[3]) Bundesrathsdrucks. Nr. 66.
[4]) Bundesrathsprot. § 199.
[5]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 207.
[6]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 149. 150. 161 u. 163.
[7]) Durch Gesetz vom 6. Juni 1880 ist der Flachszoll wieder beseitigt, s. Reichsgesetzbl. von 1880 S. 120.
[8]) S. Abschnitt V.

Digitized by Google

Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen werden soll. Außerdem soll der Ueberschuß des Ertrages an Zöllen und Tabacksteuer für die Zeit vom 1. Okt. 1879 bis 31. März 1880, welcher die Summe von 52,651,815 ℳ übersteigt, an den Matrikularbeiträgen nach dem Maßstabe der Bevölkerung in Abzug gebracht werden.

Unterdessen hatte am 22. Dez. 1878 auch die Taback-Enquete-Kommission ihren Bericht mit 17 größeren Beilagen an den Bundesrath erstattet,[1]) der sehr werthvolles Material für die Tabackbesteuerung enthält und durch den Bericht über die nordamerikanische Fabrikatsteuer, welche von Mitgliedern der Kommission an Ort und Stelle näher studirt wurde, besonders interessant erscheint.[2])

Das Resultat dieser gründlichen Untersuchung war, daß sich sämmtliche elf Mitglieder der Kommission für die Besteuerung des Tabacks nach dem Gewichte des Rohtabacks aussprachen und in Band V. als Nr. 79 ihrer Berichtsbeilagen einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf vorlegten. Dieser Entwurf wurde mit einigen Aenderungen am 27. März 1879 von dem Bundesrathsausschusse nebst einem weiteren Gesetze über die Nachversteuerung des Tabacks und der Tabackfabrikate dem Bundesrathe zur Beschlußfassung empfohlen[4]), worauf in der Sitzung vom 5. April 1879[5]) beide Gesetzentwürfe die Genehmigung des Bundesrathes erhielten. Mit Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages wurde nur das Gesetz über die Besteuerung des Tabacks am 16. Juli 1879[5]) publizirt, da das Gesetz über die Nachversteuerung von Taback und Tabackfabrikaten vom Reichstage nicht angenommen worden war; dagegen war der erhöhte Tabackzoll nach § 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks bereits mit 25. Juli 1879 in Kraft getreten.

Für das Zollgebiet des Deutschen Reichs waren durch das Gesetz vom 20. Juli 1879[6]) betr. die Statistik des Waarenverkehres mit dem Auslande, wichtige Vorschriften bezüglich der Waarenstatistik gegeben worden, da sowohl für die Ausfuhr als für die Ein- und Durchfuhr eine Anmeldung der Waaren nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland bei der Zollbehörde angeordnet und für diese Anmeldungen noch eine sog. statistische Gebühr auferlegt wurde. Zugleich wurde aber auch die Bearbeitung der Statistik selbst nach anderen Grundsätzen und Vorschriften regulirt.[7])

Durch ein Reichsgesetz vom 19. Juli 1879[8]) wurde der Bundesrath ermächtigt für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, verwendet wird, unter besonderen Bedingungen und Kontrolen die Branntweinsteuer nach demjenigen Satze zu vergüten, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein erstattet wird.[9])

---

[1]) Drucks. des Bundesrathes Nr. 144.
[2]) S. Näheres in Bd. XLII. der Statistik des Reiches.
[3]) Drucks. des Bundesraths Nr. 63.
[4]) § 203 des Bundesrathsprot.
[5]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 245. Das Nähere hierüber siehe in Abschnitt V. Nr. 3.
[6]) Reichsgesetzbl. v. 1879 S. 261.
[7]) S. das Nähere in Abschnitt VIII.
[8]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 259.
[9]) S. das Nähere in Abschnitt V.

Digitized by Google

Die dem Reichstage in der Frühjahrssession 1880 vorgelegten Gesetzentwürfe betr. die Brausteuer, die Reichsstempelabgaben und die Wehrsteuer kamen nicht mehr zur Berathung und Annahme, da der Schluß desselben bereits am Anfang Mai erfolgte.

Ein Antrag Preußens wegen der Einverleibung Altonas und St. Pauli in den Zollverein,[1]) sowie ein Antrag Hamburgs in dieser Angelegenheit,[2]) fand durch den Bundesrathsbeschluß vom 22. Mai 1880 in der Art seine Erledigung, daß unter Vorbehalt der näher festzustellenden Modalitäten die Stadt Altona dem Zollgebiete des Deutschen Reiches angeschlossen werden soll.[3])

Ein weiterer Antrag Preußens vom 28. Mai 1880 wegen Einverleibung der unteren Elbe in das deutsche Zollgebiet[4]) fand durch den Beschluß des Bundesrathes vom 14. Juni 1880[5]) seine Erledigung, wornach vorbehaltlich der näheren Modalitäten der Ausführung, der Elbstrom von Altona und Unsberg abwärts bis Cuxhafen in das Zollgebiet eingeschlossen werden soll. Für den Fall der Beibehaltung der Grenzwachstationen an der Elbe auf beiden Ufern von Altona und Unsberg abwärts sollen die Kosten auf gemeinschaftliche Rechnung getragen werden.

Bezüglich der Handels- und Schifffahrtsverträge ist noch zu erwähnen,[6]) daß der mit Uruguay abgeschlossene Vertrag von 1856 am 15. Okt. 1874 durch Kündigung außer Kraft getreten ist, daß mit Persien am 11. Juni 1873 ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde, daß der mit Belgien im Jahre 1865 abgeschlossene Vertrag bis 30. Juni 1881 verlängert wurde, daß die mit Italien abgeschlossenen Verträge von 1865 und 1867 bis Ende 1880 in Kraft bleiben sollen, daß der mit Oesterreich im Jahre 1878 abgeschlossene Vertrag bis 30. Juni 1881[7]) und der Vertrag mit der Schweiz von 1869 bis 30. Juni 1881 verlängert wurde.[8])

Neue Freundschaft- und Handelsverträge wurden abgeschlossen mit Costa-Rice am 18. Mai 1875,[9]) mit dem Königreiche der Hawaischen Inseln am 19. Sept. 1879.[10])

Für das deutsche Reichsgebiet sind bis jetzt nur zwei indirekte Steuern geschaffen worden, nemlich die Wechselstempelsteuer, welche seit 1. Jan. 1871 durch Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni 1869 im Reichsgebiete erhoben wird,[11]) und die Spielkartenstempelsteuer, welche durch das Gesetz vom 3. Juli 1878 vom 1. Januar 1879 an unter Aufhebung der bisherigen Spielkartenstempelabgabe der einzelnen Bundesstaaten, eingeführt wurde.[12])

---

[1]) Nr. 86 der Bundesrathsdrucks.
[2]) Nr. 90 ders.
[3]) § 369 der Prot.
[4]) Bundesrathsdrucks. Nr. 106.
[5]) § 437 des Prot.
[6]) S. die nähere Ausführung im XII. Abschnitte.
[7]) S. Abschnitt XII.
[8]) S. a. a. O.
[9]) S. a. a. O.
[10]) S. a. a. O.
[11]) S. Bundesgesetzbl. 1869 S. 193. Reichsgesetzbl. 1871 S. 88 u. Abschnitt VI.
[12]) S. Reichsgesetzbl. v. 1878 S. 133 u. Abschnitt VI.

II. Abschnitt.

Quellen und Literatur.

Die Quellen, aus denen bei Darstellung des Zoll- und Steuerwesens des Deutschen Reiches zu schöpfen sein wird, bestehen vor Allem in der Reichsverfassung, in den Reichsgesetzen nebst den hiezugehörigen Ausführungs-Bestimmungen und Bundesrathsbeschlüssen, sodann nach Artikel 40 der Reichsverfassung in den Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867, soweit sie nicht durch die Verfassung selbst oder auf dem durch dieselbe (Art. 7 und 78) bezeichneten Wege abgeändert sind. Nach Art. 1 Abs. 2 dieses Vertrages bleiben aber auch die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und 15. Mai 1865 nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln ferner in Kraft, soweit sie bisher in Kraft waren und nicht durch die Bestimmungen des Vertrages vom 8. Juli 1867, beziehungsweise durch die Reichsverfassung, durch Gesetze oder Bundesraths-Beschlüsse abgeändert worden sind. In Ziffer 1 zu diesem Artikel 1 ist aber diese Verabredung ausdrücklich auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben zu weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen ausgedehnt. Dieses sind außer den Schlußprotokollen zu den Verträgen auch die in den Hauptprotokollen der Vollzugs-Kommissionen und General-Zoll-Konferenzen, in besonderen Uebereinkünften und Verabredungen unter den Regierungen (auf dem Korrespondenzwege) enthaltenen Bestimmungen.

Es ist eine schwierige Aufgabe, bei einem, seit dem Jahre 1833 angewachsenen und zum großen Theile nicht mehr gültigen Quellenmateriale die in demselben zerstreut liegenden, noch in Kraft stehenden, Bestimmungen herauszufinden, wenn dieses auch wesentlich dadurch erleichtert ist, daß fast das ganze Material im Drucke vorhanden ist. Vor Allem sind sämmtliche Verträge in den Gesetz- und Verordnungsblättern der einzelnen Vereinsstaaten publizirt, ebenso die dazu gehörigen Schlußprotokolle und allenfalls vereinbarten Separatartikel, dann existirt aber auch eine, unter Aufsicht des Zentralbureaus des Zollvereins nach amtlichen Schriftstücken gedruckte Sammlung der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins von 1833 an bis 1871 in fünf Foliobänden,[1]) mit einem Anhange, enthaltend die Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande von 1852—1872.

---

[1]) Dieses Werk ist zunächst zum Handgebrauche der Behörden und Beamten bestimmt und deßhalb nicht im Buchhandel zu haben. Der Druck wurde auf der 5. General-Zoll-Konferenz 1842 (Hauptprot. § 33) beantragt und auf der 6. General-Zollkonf. 1843 (Hauptprot. § 49) für die Verträge und Verhandlungen aus den Jahren 1833—36 beschlossen. Die ersten beiden Bände erschienen im Jahre 1845 in Berlin. Auf der 10. Gen.-Zollkonf. 1854 (Hauptprot. § 52) wurde die Herausgabe der Fortsetzung beschlossen. Der 3. u. 4. Band mit den Verträgen bis 1858 erschienen sodann 1856 und 1858. Die Herausgabe des 5. Bandes nebst Anhang wurde am 14. Mai 1870 (Prot. § 66) vom Bundesrathe beschlossen und erfolgte 1871 und 1872.

Digitized by Google

Bis zum Jahre 1858 existirt hierzu auch ein im Jahre 1858 zu Berlin gedrucktes alphabetisches Repertorium, dessen Anfertigung und Drucklegung auf der 10. General-Zoll-Konferenz 1854 (§ 52) beschlossen und vom Zentralbureau des Zollvereins besorgt worden ist.[1])

Ferner existiren die als Manuskript gedruckten Verhandlungen der 15. General-Zoll-Konferenzen von 1836—1863 in 15 Foliobänden.[2])

Außerdem sind die Verhandlungen der im Jahre 1848/49 in Frankfurt a. M. abgehaltenen außerordentlichen Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten, sowie ein besonderes Protokoll über die Rheinzölle dd. Wiesbaden d. 11. und 14 August 1847 und Protokolle, die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit Oesterreich betr. dd. Berlin den 6. Dezember 1855 und 27. März 1857 besonders abgedruckt.

Die Drucksachen des Bundesrathes des Zollvereins des Norddeutschen Bundes und jetzt des Deutschen Reiches von 1866 an, bestehend in Anträgen, Ausschußberichten und Protokollen sind eigentlich nur als Manuskript gedruckt und nicht für den allgemeinen Gebrauch bestimmt, sie enthalten seit dem Aufhören der General-Zoll-Konferenzen, an deren Stelle der Bundesrath getreten ist, das wichtigste Material für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern.

Das Bundes- jetzt Reichsgesetzblatt enthält sämmtliche Bundes- resp. Reichsgesetze, Verordnungen und Verträge,[3]) die Vollzugsvorschriften und Regulative hiezu, welche der Bundesrath erläßt, werden jedoch seit 1. Jan. 1873 in dem Zentralblatte für das Deutsche Reich bekannt gemacht, welches durch die Bundesrathsbeschlüsse v. 13. Dez. 1869, 11. April 1870, und 21. Dez 1872 ins Leben gerufen wurde. Für die Zoll- und Steuerverwaltung der meisten Staaten existiren noch besondere Amtsblätter.[4]) Eine wichtige Druckschrift, welche nach einem Beschlusse der X. General-Zoll-Konferenz (§ 51 des Hauptprotokolles) im Preuß. Finanz-Ministerium redigirt werde und heftweise seit dem Jahre 1854 zu Berlin in der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung erscheint, sind die Jahrbücher der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins.[5]) Dieselben sind dazu bestimmt, eine authentische Zusammenstellung aller in den

---

[1]) Auch dieses Repertorium kam nicht in den Buchhandel. Eine Fortsetzung desselben wäre sehr nothwendig und wünschenswerth.

[2]) Dieselben fanden statt 1836 in München und Dresden; 1839 und 1841 in Berlin; 1842 in Stuttgart; 1843 in Berlin; 1845 in Karlsruhe; 1846 in Berlin; 1851 in Wiesbaden; 1854 in Berlin und Darmstadt; 1856 in Weimar; 1858 in Hannover; 1859 in Braunschweig und 1863 in München. (Vgl. Hirth's „Annalen" 1868, S. 227.) Auch für diese ist das erwähnte Repertorium mit aufgestellt.

[3]) Für deren gesetzliche Gültigkeit genügt die Publikation im Reichsgesetzblatte.

[4]) Da das Zentralblatt der Abgaben-, Gewerbe und Handelsgesetzgebung in den Preuß. Staaten am weitesten zurückreicht (bis 1830) und für den größten Theil des Reiches gilt, so wird dasselbe zu Zitaten besonders benutzt werden. Die Amtsblätter der Zoll- und Steuerdirektionen der einzelnen Staaten beginnen erst in den 60er Jahren. Besondere Blätter dieser Art haben Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, der Thüring'sche Zoll- und Handelsverein, Mecklenburg, Elsaß-Lothringen, Oldenburg und Braunschweig.

[5]) Da dieselben die meisten Verträge, Gesetze, Verordnungen, Ministerialreskripte und Entschließungen der Direktivbehörden enthalten, werden sie in der Regel zu Zitaten benutzt werden. Sie erscheinen in Berlin, Verlag der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung. Jeder Jahrgang enthält ein chronologisches Verzeichniß aller in demselben aufgeführten Gesetze und Verträge und ein alphabetisches Sachregister. Dieselben haben 1875 auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses v. 4. Juni 1875 (§ 227 des Prot.) aufgehört.

Digitized by Google

einzelnen Vereinsstaaten in Bezug auf das Zoll- und Steuerwesen ergangenen Gesetze und Verordnungen u. s. w. zu liefern, sowie für die gemeinschaftliche Verwaltung einen Vereinigungspunkt und ein Organ zur Kundgebung und gegenseitigen Mittheilung der Fortschritte zu bilden, welche die einzelnen Vereinsstaaten in der legislativen organischen und administrativen Entwickelung des gemeinschaftlich angenommenen Handelssystems machen. Dieselben können den Zoll- und Steuerbehörden nach Form und Inhalt als Handbuch dienen und schließen sich bezüglich der ersteren an die vom Jahre 1834 bis 1843 durch den königlich Preußischen Geheimen Oberfinanzrath G. T. A. Pochhammer herausgegebenen Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins an.

Als neuere Privatsammlungen von Gesetzen und Verordnungen in Zoll- und Handelssachen können unter Andern die Annalen des Norddeutschen Bundes und Zollvereins (jetzt des Deutschen Reiches) von Dr. G. Hirth von 1868 an, dann das Archiv des Norddeutschen Bundes und Zollvereins (jetzt des Deutschen Reiches) von Dr. A. Koller (von 1868 an), sowie das Archiv des Norddeutschen Bundes von Prof. Dr. Glaser von 1867; außerdem „die Materialien der Deutschen Reichsverfassung von Prof. Dr. v. Holtzendorf, und Dr. v. Bezold (von 1873 an) und das Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung, Volkswirthschaft im Deutschen Reich von Prof. v. Holtzendorf und Brentano angeführt werden.

Besondere Erwähnung verdient das Preußische Handelsarchiv, eine nach amtlichen Quellen seit 1859 erscheinende Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrsanstalten, welches außer den wichtigsten Verträgen und Gesetzen ꝛc. auch noch die Zolltarife aller Länder, sowie alle wichtigen, auf Zoll-, Handels- und Verkehrsverhältnisse bezüglichen Anordnungen enthält. Dasselbe erscheint vom 1. April 1880 an unter dem Titel: „Deutsches Handelsarchiv“ weiter und wird vom Reichsamte des Innern herausgegeben.

Ein sehr wichtiges amtliches Quellenwerk ist die seit 1873 vom Kaiserl. Statistischen Amte herausgegebene Statistik des Deutschen Reiches, welche in Form einer Zeitschrift erscheint, heftweise herausgegeben wird und sich auf die gesammte Statistik erstreckt.[1])

Von besonderem Werthe ist das im Anfange des Jahres 1880 vom K. Stat Amte herausgegebene Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich, welches den Zweck hat, die hauptsächlichsten Ergebnisse der Reichsstatistk in kurzen, leicht verständlichen Uebersichten und soweit möglich, in vergleichbaren Jahresreihen zur allgemeinen Kunde zu bringen. Dieses Werk soll in jedem Jahre erscheinen und wird für Praxis und Theorie ein willkommenes Hülfsmittel bieten.

Besondere Wichtigkeit für die Zuckerbesteuerung hat das von Richard v. Kaufmann herausgegebene Werkchen über die Zuckerindustrie. Berlin 1878.

Als Monographie über die Wechselstempelsteuer verdient besondere Erwähnung die kommentirte Ausgabe des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869 von dem Geheimen Regierungsrath Hoyer. Berlin 1871 u. 1876.

---

[1]) S. das Nähere in der Vorrede zu Band II. der Statistik des Deutschen Reiches und Hirth's „Annalen“ v. 1874 S. 78.

Digitized by Google

Sehr brauchbar für den praktischen Beamten ist die von Dr. Löwenherz (k. Regierungsrath) veranstaltete Ausgabe des Gesetzes und Regulativs betr. die Steuerfreiheit des Branntweines zu gewerblichen Zwecken mit technischen Erläuterungen ꝛc. Berlin 1880.

Besondere Erwähnung verdient die unter dem Titel „Die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen" (ausschließl. Enregistrement und Stempel) von Reggrth. Leydecker in Straßburg im Jahre 1877 herausgegebene systematische Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Ueber die Branntweinbesteuerung in Sachsen gibt G. Wahls Werkchen über diesen Gegenstand (Dresden 1870) sehr gute Aufschlüsse.

Das neueste Gesetz über die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Reiches v. 20. März 1879 hat Bodenstein mit allen Ausführungsbestimmungen herausgegeben (Berlin 1880). Reinhold hat die neuesten gesetz- und regulativmäßigen Bestimmungen über die Tabacksbesteuerung nach dem Gesetze v. 16. Juli 1879 als Handbuch in Berlin 1880 erscheinen lassen.

Außerdem verdienen besondere Erwähnung W. Dittmar's Handbuch über die Preuß. Branntweinsteuer. Posen 1865. Appelt's Werkchen über die Gesetzgebung betr. die Tabackbesteuerung u. Salzabgabe (1870). Philippi's Beiträge zur Geschichte der Statistik der Deutschen Messen (1878)[1])

III. Abschnitt.

Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Deutschen Zoll- und Reichsgebietes.

Nach Artikel 33 der Deutschen Reichsverfassung bildet das Deutsche Reich und zwar das Staatsgebiet von Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, ein einheitliches Zollgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze,[2]) dem am 1. Januar 1872 das Reichsland Elsaß-Lothringen einverleibt worden ist.[3])

Von dieser Zollgrenze sind zur Zeit noch ausgeschlossen:[4])

1. von Preußen Theile der Stadt Altona,[5]) ein Theil der Stadt Wandsbeck, das Freigebiet Lahn und des Dorfes Marienthal, der Hafenort

---

[1]) S. das General-Register zu dem Bundes- u. Reichsgesetzbl. von 1867—71 von Hofrath Kleinschmidt (Leipzig 1872), worin eine Uebersicht der betreffenden Literatur enthalten ist, u. in Laband's „Staatsrecht des Deutschen Reiches" Bd. I. Tübingen 1876.

[2]) Art. 1 der Reichsverfassung. Die Zollgrenze soll nach Bundesrathsbeschluß vom 14. Juni 1880 (§ 437) bis Cuxhafen an die Unterelbe verlegt werden.

[3]) Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, wegen Einverleibung von Elsaß-Lothringen (Reichsgesetzbl. von 1871 S. 212) und vom 17. Juli 1871 (Reichsgesetzbl. von 1871 S. 247), wegen Aufhebung der Zollgrenze gegen Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1872 an.

[4]) Siehe Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. November 1868 (Bundesgesetzbl. von 1868 S. 518). Drucks. 2 des Bundesrathes v. 1877. Eine ausführliche Uebersicht sämmtlicher Zollausschüsse ist in Band 43, Heft 3 der „Statistik des Deutschen Reiches" enthalten.

[5]) Siehe Prot. des Zoll-Bundesrathes von 1869 § 163 und des Bundesrathes des Deutschen Reiches vom 8. Dez. 1871 § 660 und Drucksachen von 1869 Nr. 105 und von 1871

Digitized by Google

Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhafen, die Elbinseln Altenwerder, Kruſenbuſch, Finkenwärder, Kattwieck, Hohenſchaar, Neuhof und Wilhelmsburg.

2. Von Baden:[1]) die Inſel Reichenau, der Ort Büſingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jeſtetten mit Flachshof, Gunzenrieder Hof und Reutehof, Lottſtetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkerbach, Dettighofen mit Häuſerhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

3. von Oldenburg: der Hafenort Brake,[2])

4. die freie Stadt Bremen und ihr Gebiet, ausſchließlich der Hollerländer'ſchen Auſſendeichsländereien der am rechten Ufer der Wumme und dem linken Ufer der Ochum belegenen Gebietstheile als Freihafen,[3])

5 vom Gebiete der freien Stadt Hamburg die Stadt Hamburg ſelbſt, die Vorſtadt St. Pauli, die Voigteien Eimsbüttel, Rotherbaum, Harveſtehude, Eppendorf, Winterhude, Eilbeck, Borgfelde, Hohenfelde, Hamm, Horn, die Elbinſel Finkenwärder, der ſüdlichſte Theil der Voigtei Alſterdorf, der ſüdweſtlichſte Theil der Voigtei Barmbeck nebſt Rönnhaide, der weſtlichſte Theil der Voigteien Billwärder-Ausſchlag und Billwärder an der Bille und der Cuxhavener Auſſendeich als Freihafen [4])

II. Dagegen ſind in die Zollgrenze des Reiches durch Verträge eingeſchloſſen:

1. Die zur Grafſchaft Tirol in Oeſterreich gehörige Gemeinde Jungholz durch Vertrag vom 3 Mai 1868[5]) und

2. das Großherzogthum Luxemburg durch die Verträge vom 8 Februar 1842, 2. April 1847, 26./31. Dezember 1853 und vom 20./25. Oktober 1865 wegen Anſchluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.[6])

Aus vorſtehenden Erörterungen iſt zu erſehen, daß die Reichsgrenzen und die Grenzen des Deutſchen Zollgebietes nicht zuſammenfallen, da vom Reichsgebiete in Bezug auf das Zoll- und Verbrauchsſteuerweſen Gebietstheile ausgeſchloſſen ſind, während andererſeits dem Zollgebiete des Reiches Theile fremder Staaten angeſchloſſen ſind.

Hiernach ergiebt ſich in Bezug auf Umfang, Größe (Flächeninhalt) und Bevölkerung folgendes Bild für das Deutſche Reich reſp. für das Deutſche Zollgebiet.

Nr. 182. Druckſ. Nr. 2 v. 1877 § 392 des Prot. v. 1878 § 352 des Prot. v. 1879. Druckſ. Nr. 106 v. 1879 § 558 des Prot. v. 1879. Nach Bundesrathsbeſchluß v. 22. Mai 1880 ſoll die Stadt Altona vorbehaltlich der näheren Modifikationen der Ausführung dem Deutſchen Zollgebiete angeſchloſſen werden.

[1]) Zolleinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Artikel 6 Ziffer 2.

[2]) S. Druckſ. Nr. 107 v. 1876 u. § 196 des Bundesrathsprot. v. 1877.

[3]) Siehe Art. 34 der Reichsverfaſſung u. § 352 des Prot. v. 1879.

[4]) Siehe Art. 34 der Reichsverfaſſung u. § 558 des Prot. v. 1879.

[5]) Band V. der Verträge S. 478 ff. An das Zollſyſtem Bayerns angeſchloſſen.

[6]) Siehe a. Art. 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865, Art. 2 des Zoll- und Handelsvertrags vom 8. Juli 1867, wonach in den Geſammtverein alle diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen ſind, welche dem Zoll- und Handelsſyſteme der vortragenden Staaten oder eines von ihnen ſich angeſchloſſen haben u. § 14 der Uebereinkunft wegen Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eiſenbahnen durch die Kaiſerl. Deutſche Eiſenbahnverwaltung v. 11. Juni 1872, wonach eine Kündigung des Ausſchlußvertrages v. 20./25. Okt. 1865 vor dem 31. Dez 1912 nicht erfolgen wird. (Reichsgeſetzbl. 1872 S. 337.)

Digitized by Google

I. Uebersicht des Umfanges des Deutschen Zollgebietes.

Nr.	Grenzstaaten des Zollgebietes	Grenzlänge gegen das Ausland Km.
1	Preußen mit Jahdegebiet	5459
2	Bayern	1020
3	Württemberg	22,5
4	Sachsen	510
5	Baden	360
6	Mecklenburg	133,5
7	Oldenburg	257,8
8	Elsaß-Lothringen	510
9	Luxemburg	142,5
	Umfang des Zollgebietes	8415,3

II. Uebersicht der Größe und Einwohnerzahl des Deutschen Reiches- und Zollgebietes.

Nr.	Staaten	Größe in Q.-Km.	Einwohner, ortsanwesende, vom 1. Dez. 1875 ab.
1	Preußen	347,509	25,742,404
2	Bayern	75,863	5,022,425[1]
3	Sachsen	14,993	2,760,586
4	Würtemberg	19,504	1,881,505
5	Baden	15,084	1,507,156[1]
6	Hessen	7,680	884,218
7	Mecklenburg-Schwerin und Strelitz	16,234	553,785
8	Sachsen-Weimar	3,593	292,933
9	Oldenburg	6,414	319,314
10	Braunschweig	3,690	327,493
11	Sachsen-Meiningen	2,468	194,494
12	„ Altenburg	1,322	145,844
13	„ Coburg-Gotha	1,968	182,599
14	Anhalt	2,347	213,565
15	Schwarzburg-Rudolstadt	942	76,676
16	„ Sondershausen	862	67,480
17	Waldeck	1,121	54,743
18	Reuß, ältere Linie	316	46,985
19	„ jüngere Linie	829	92,375
20	Schaumburg-Lippe	340	33,133
21	Lippe	1,189	112,452
22	Lübeck	299	56,912
23	Bremen	255	142,200
24	Hamburg	410	388,618
25	Elsaß-Lothringen	14,508	1,531,804
		539,740	42,727,372
	ab Zollausschlüsse	—	594,705
	bleiben	—	42,132,667
	dazu Jungholz	57	206
	und Luxemburg	2,587	205,158
	Ortsanwesende Einwohner des Zollgebietes		42,338,031[2]

[1]) Druckf. Nr. 104 v. 28. Mai 1880, nachträgl. Aenderungen.
[2]) S. statist. Jahrbuch 1880 S. 1. Bundesraths-Prot. v. 3. März 1877, § 111, Beilage.

Digitized by Google

III. Uebersicht der vom Deutschen Zollgebiete ausgeschlossenen Theile Deutscher Bundesstaaten.

Name der Staaten und Gebietstheile	Einwohnerzahl im Jahre 1880
1. Preußen.	
von Schleswig-Holstein [1]	
Theile von Altona	83,646 [2]
Theile von Wandsbeck	12,408
Freigebiet Lehe	28
Theil des Gutes Marienthal	1,117
Freihafen Geestemünde	3,397
Altenwerder	1,688
Krusenbusch	11
Kattwieck	29
von Hannover	
Finkenwerder	632
Hohlschaar	4
Neuhof	733
Theile der Insel Wilhelmsburg	4,303
Summa 1.	108,046
2. Baden.	
Insel Reichenau, Hof Bittenhart, Gemeinde Büsingen, Gemeinden Altenburg, Baltersweil, Berwangen, Dettinghofen, Jestetten, Lottstetten, Nebenort, Altführenhof	5,236
Summa 2.	per se.
3. Oldenburg.	
Freihafen Brake	2,589
Summa 3.	per se.
4. Bremen. [3]	
Hauptland, Bremerhafen	126,225
Summa 4.	per se.
5. Hamburg.	
Stadtgebiet nebst einem Theile der Geestlande und die Elbinseln, Cuxhafen, Insel Neuwerk	352,609
Summa 5.	per se.
Totalsumma der Zollausschlüsse	594,705 Einwohner [4]

Nach vorstehenden Uebersichten hat das Deutsche Reich als Bundes-Staat zur Zeit mit Einschluß des Reichslandes Elsaß-Lothringen einen Flächeninhalt von 539,740 Q.-Km. mit 42,727,372 Einwohnern nach der Zählung vom 1. Dezember 1875 und späteren Aenderungen.

Das Zollgebiet des Deutschen Reiches aber 42,338,031 Einwohner.

---

[1] Am 5. Nov. 1875 wurden die bisher ausgeschlossenen Preuß. Gebietstheile v. Ammund u. Grohn ausgeschlossen. Zentralbl. d. D. Reichs v. 1875 S. 716.

[2] Altona soll nach dem Bundesrathsbeschl. v. 22. Mai 1880 dem Zollgebiete des Reiches angeschlossen werden, zur Zeit ist es noch ausgeschlossen.

[3] Ueber die vom 5. Nov. 1875 u. 1. März 1879 erfolgten Anschlüsse Bremer'scher Gebietstheile s. Zentralbl. des D. Reiches v. 1875, S. 617 u. 1879, S. 473.

[4] Siehe die Beilagen zur Bundesrathsdrucks. Nr. 2 v. 1877 § 392 des Prot. v. 1878. § 352 des Prot. v. 1879 und Nr. 106 der Drucksache v. 1879. § 558 des Prot. v. 1879 und Bd. 43 Heft 3 der Statistik des deutschen Reiches.

Digitized by Google

Interessant ist es bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, daß das Deutsche Zollgebiet in den Jahren 1834 bis 1841 von 7730 Q.-Meilen und ca 23,478,129 Einwohnern auf 8245 Q.-Meilen mit 28,498,136 Einwohnern angewachsen war, und daß es durch den Zutritt des Steuervereins im Jahre 1854 bis zu 9021 Q.-Meilen mit 36,600,000 Einwohnern vergrößert wurde, während es 1873 $9930_{,739}$ Q.-Meilen mit 40,783,606 Einwohnern und jetzt 42,338,031 Einwohner besitzt.

IV. Abschnitt.

Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für die Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches.

Bei der Darstellung der zur Zeit im Deutschen Reiche und in den mit demselben zollvereinten Gebietstheilen anderer Staaten in Bezug auf Zölle und Verbrauchssteuern gültigen Bestimmungen erscheint es von besonderem Werth, eine Zusammenstellung derjenigen vertrags- und verfassungsmäßigen Grundsätze vorausgehen zu lassen, welche für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern hauptsächlich maßgebend sind, um hierdurch zugleich für die Bearbeitung selbst die nöthigen Richtungspunkte zu gewinnen.[1])

Allerdings wird hiebei ein Zurückgehen auf sämmtliche in Artikel 40 der Reichsverfassung resp. in Artikel 1 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 und in Ziffer 1 des Schlußprotokolles hiezu erwähnten Verträge und sonstigen Verabredungen nothwendig werden, aber es kann hiedurch zugleich eine Ausscheidung der zwar noch gültigen, aber jetzt in andere Unterabtheilungen (Ziffer 1, 3, 5, 9, 15) des Artikels 4 der Reichsverfassung, als die Zölle und Verbrauchssteuern, fallenden Bestimmungen erfolgen, welche zur Zeit des Zollvereins in das Bereich der Verhandlungen und Verträge gezogen worden waren.

Nach den ersten Zollvereinsverträgen, vom 22. März 1833, 30. März 1833 und 10. Mai 1833, welche am 1. Januar 1834 ins Leben traten und deren Dauer bis 1. Januar 1842 festgesetzt war,[2]) sollte für die den Verein bildenden Staaten ein vollkommen übereinstimmendes Zollsystem mit möglichst gleicher Gesetzgebung und gleichem Tarif für die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben (mit wenigen lokalen Ausnahmen) und im Innern der Vereinsstaaten vollkommene Verkehrsfreiheit unter Wegfall aller bisherigen Zollgrenzen, Binnenzölle, Stapel- und Umschlagsrechte beginnen. Ausgenommen hievon waren nur die zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände, namentlich Spielkarten und Salz, dann Gegenstände, welche wegen der verschiedenartigen inneren Besteuerung beim Uebergange von einem Staat in den anderen einer Ausgleichungs-(Uebergangs-)Abgabe unterworfen wurden, wie Bier, Branntwein, Braumalz, Most, Wein, Tabacksblätter, und endlich diejenigen

---

[1]) Bezüglich der übrigen Reichssteuern sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

[2]) Bd. I. der Verträge S. 1 ff., 112 ff., 117 ff.; Pochhammer, „Jahrbücher" 1834 S. 16 ff.

[3]) Art. 41 des Vertrags vom 22. März 1833.

Digitized by Google

Waaren, welche ohne Eingriff in die von einem Vereinsstaate ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgeahmt oder eingeführt werden konnten [1])

Ein allgemeiner Grundsatz lag in der Verabredung, daß die Abgaben für die Benutzung öffentlicher Wege und dergl. nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden sollten, welcher den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen ist. Hierbei wurde als höchster Satz für Chausseegelder der im Preußischen Tarife von 1828 festgesetzte bezeichnet Kanal-, Schleusen-, Brücken- und dergl. Gebühren sollten nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen dieser Art von den Benutzenden gefordert werden. Die Wasserzölle sollten vermindert und möglichst aufgehoben werden.[2])

Ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem sollte angestrebt werden.[3])

Alle eigentlichen Zollabgaben (Ein-, Aus- und Durchgangszölle) mit Ausnahme der inneren Konsumtionssteuern und der Ausgleichungs-Abgaben, der Schiffsabgaben, Wegegelder, Pflasterzölle, Kanal-, Hafen- ꝛc. Gebühren, sowie der Zollstrafen und Konfiskate, die jedem Staate verbleiben, sollten gemeinschaftlich sein und nach der Bevölkerungszahl vertheilt werden.

Ueber die Berechnung des Reinertrages der gemeinschaftlichen Abgaben, über die Zollnachlässe und Zollbegünstigungen, sowie über die Volkszählung wurden spezielle, allgemein gültige Grundsätze vereinbart.[4])

Jedem Vereinsstaate sollte die Organisation der Zollbehörden und deren Ernennung verbleiben. Die Kosten der Zollverwaltung hatte jeder Vereinsstaat selbst zu tragen. Ausgenommen hievon war derjenige Theil des Bedarfs, welcher zur Aufstellung des zur Deckung der Grenze gegen das Ausland nöthigen Personals an Zoll-Schutz-, Abfertigungs- und Erhebungsbeamten nothwendig ist und wofür jedem Staate eine vereinbarte Pauschsumme aus den gemeinschaftlichen Einnahmen überwiesen wurde.[5])

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht in Zoll- und Steuer-Kontraventionen blieb jedem Staate in seinem Gebiete vorbehalten, ebenso die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretungen nach dem in jedem Staate giltigen Prozeß-Verfahren.[6])

Die Leitung des Dienstes der Lokal-Zollbehörden und die Vollziehung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung überhaupt sollte in jedem Staate einer oder mehreren Zolldirektionen übertragen werden, welche dem betreffenden Ministerium des einzelnen Staates untergeordnet sein sollten. Die Bildung und Einrichtung des Geschäftsganges dieser Zolldirektionen wurde den einzelnen Regierungen überlassen und außerdem verabredet, daß deren Wirkungskreis, soweit er nicht durch Verträge oder Gesetze geregelt erscheine, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion geregelt werden solle.

Das vereinbarte Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollordnung sollten als integrirende Bestandtheile des Zollvereinigungsvertrags angesehen werden.[7])

---

[1]) Vertr. v. 22. März 1833, Art. 1—9. 11.
[2]) Vertr. v. 22. März 1833, Art. 13 u. 15.
[3]) Vertr. v. 22. März 1833, Art. 14.
[4]) A. a. O. Art. 21.
[5]) A. a. O. Art. 27, 30.
[6]) A. a. O. Art. 26.
[7]) A. a. O. Art. 4.

Digitized by Google

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung sollten nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze selbst. Dasselbe sollte für alle Anordnungen gelten, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.[1])

Durch eine besondere Bestimmung gestanden sich die kontrahirenden Staaten das Recht zu, den Hauptzollämtern und Zolldirektionen anderer Vereinsstaaten Beamte (Stationskontroleure und Bevollmächtigte) zu dem Zwecke beizuordnen, um von allen vertragsmäßigen Geschäften Kenntniß zu nehmen und auf Abstellung hervorgetretener Mängel hinzuwirken.[2])

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung sollten, wenn sie nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, derjenigen Regierung zur Last fallen, die sie gewährte. Die hiebei geltenden Grundsätze sollten vereinbart werden.[3])

Für die Hofhaltung der Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei denselben beglaubigten Gesandtschaften ꝛc. konnte ein Erlaß der Zollgefälle nur auf privative Rechnung des betreffenden Staates Platz greifen, ebenso für Entschädigungen auf Zollrechte oder Befreiungen.[4])

Gleiche gegenseitige Begünstigung des Schifffahrtsbetriebs auf den Flüssen der verschiedenen Staatsgebiete wurde als allgemeiner Grundsatz vereinbart. Ebenso Gleichstellung sämmtlicher Staatsangehöriger der Vereinsstaaten in Bezug auf die Abgaben in Preußischen Seehäfen.[5])

Als gemeinschaftliches Organ zum Zwecke gemeinsamer Berathungen wurden jährliche Konferenzen von Bevollmächtigten (General-Zoll-Konferenzen) verabredet, welche jährlich in den ersten Tagen Juni und zwar das erstemal in München zusammentreten sollten. Vor diese Konferenz sollte gehören:

a. Die Verhandlung über Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung der Grundverträge und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Tarife wahrgenommen und nicht bereits auf dem Korrespondenzwege zwischen den Ministerien erledigt worden waren.

b. Die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Zentralbureau vorzulegenden Nachweisungen.

c. Die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden.

d. Die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Tarifs, der Zollordnung und Verwaltungsorganisation, überhaupt über zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des Zoll- und Handelssystems.[6])

Außerdem wurde ein Zentralbureau für das Abrechnungswesen des Vereins mit dem Sitze in Berlin errichtet, zu dem jeder Staat einen Beamten abzusenden berechtigt sein sollte.[7])

---

[1]) A. a. O. Art. 5.
[2]) A. a. O. Art. 31 u. 32.
[3]) A. a. O. Art. 23.
[4]) A. a. O. Art. 25.
[5]) A. a. O. Art. 19.
[6]) A. a. O. Art. 33 u. 34.
[7]) A. a. O. Art. 29 und Schlußprot. hiezu § 28.

Digitized by Google

Ferner wurde verabredet, daß Zollbegünstigungen und Rabattprivilegien einzelner Meßplätze nicht erweitert, sondern thunlichst beschränkt oder aufgehoben, neue aber nicht ertheilt werden sollten [1])

Als Hauptgrundsatz wurde festgestellt, daß die Zollkredite der Gesammtheit gegenüber als Baarbestände zu behandeln seien und daß die Bewilligung der Kredite jedem einzelnen Staate überlassen bleibe.[2])

Durch den Vertrag vom 8. Mai 1841 über die Fortdauer des Zollvereins[3]) wurde unter Aufrechthaltung der vorstehend erwähnten Verabredungen die wichtige Aenderung getroffen, daß statt der sog. Ausgleichungsabgaben, Uebergangsabgaben von den einer inneren Besteuerung in den einzelnen Staaten unterliegenden Gegenständen, wie Bier, Malzschrot, Wein, Branntwein, Taback, Traubenmost zu erheben seien.[4]) Sonst änderte dieser Vertrag keine der früheren Bestimmungen.

Der in Art. 7 lit. c. des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 enthaltene Ausschluß der Verkehrsfreiheit bezüglich solcher Gegenstände, auf welche in einem Vereinsstaate Erfindungspatente oder Privilegien verliehen worden sind, wurde im Zollvereinigungsvertrage vom 4. April 1853[5]) nicht mehr gemacht, erscheint also vom Jahre 1854 an als aufgehoben. Im Uebrigen wurde durch diesen Vertrag an den vorstehenden Verabredungen nichts geändert.

Durch Art. 4 des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865[6]) wurden die Durchgangsabgaben als aufgehoben erklärt.

Ferner wurde in Art. 30 Absatz 2 dieses Vertrages bestimmt, daß jeder Staat für die Dienstestreue der bei der Zollverwaltung von ihm angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte zu haften und hiedurch entstandene Ausfälle bei der Revenüentheilung zu vertreten und zu decken habe.

Bezüglich der Aufstellung der Zoll- und Steuerämter im Innern des Vereines und Anstellung von Beamten bei denselben, deren Kosten dem einzelnen Vereinsstaate zur Last fallen, sollen die Regierungen nach Absatz 3 dieses Artikels nicht weiter als durch die zollgesetzlichen Bestimmungen beschränkt sein.

Der gesammte amtliche Schriftenwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Vereins soll nach Abs. 4 dieses Artikels auf der Post portofrei befördert und zu diesem Zwecke als „Zollvereinssache" bezeichnet werden. Diese bereits im Münchener Vollzugs-Protokoll vom 14. Februar 1834 § 28 und im Schlußprotokoll Nr. 16 Ziff. 3 zum Vertrag vom 4. April 1853 niedergelegte Verabredung erscheint hier zum erstenmale in einem Vertrage.

---

[1]) Art. 24 a. a. O.

[2]) Prot. v. 29. Nov. 1833 zu Art. 10a. des Vertrags von 1833 (Bd. I. der Verträge S. 109).

[3]) Bd. III. der Verträge S. 1 ff.

[4]) Vertrag vom 8. Mai 1841, Art. 3. Nr. 4 und provisorische Uebereinkunft hiezu vom 8./5. 1841. Bd. III. der Verträge S. 87.

[5]) Bd. IV. der Verträge S. 1.

[6]) Bd. V. der Verträge S. 47. Die Aufhebung der Durchgangsabgaben war auf Grund einer besonderen Verabredung unter den Vereinsstaaten bereits mit 1. März 1861 eingetreten aber erst 1865 vertragsmäßig zum Ausdrucke gekommen (s. a. Jahrb, 1861. S. 7)

zed by Google

Sehr ausführliche Verabredungen sind in dem Artikel 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865 über die Grundsätze bezüglich der innern Besteuerung und die Rückvergütung der innern Steuern bei der Ausfuhr niedergelegt, wodurch die Bestimmungen in Art. 3 des Vertrages vom 8. Mai 1841 in wesentlichen Punkten alterirt erscheinen.

Von Wichtigkeit erscheint der in Art. 23 ausgesprochene Grundsatz, daß Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile auch auf private Rechnung nicht mehr gewährt werden dürfen.

Neu sind die Bestimmungen in Art. 7 des Vertrages von 1865 bezüglich der Ausfuhrverbote im Falle eines Bundeskrieges, wonach darauf Bedacht zu nehmen ist, daß ein gleiches Verbot von allen Staaten erfolgt, um die Freiheit des Handels und Verkehrs nicht zu stören.

Wichtig erscheint auch die Verabredung in Art. 7, wonach die Staaten sich gegenseitig das Recht einräumen, zur Abwehr ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu treffen, wobei jedoch in dem Verhältnisse des einen Vereinslandes zu dem anderen keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden sollen, als unter gleichen Umständen für den innern Verkehr des anordnenden Staates in Vollzug gesetzt werden.

Im Uebrigen hat der Vertrag von 1865 an den vorstehenden Grundsätzen nichts geändert.

Der Vertrag vom 8. Juli 1867[1]) hat einige durchgreifende neue Grundsätze eingeführt. Vor allem wurden durch Art. 7 desselben die Zoll- und Steuergesetzgebung (Art. 3) sowie die Gesetzgebung über die in den Zollausschüssen zur Sicherung der Zollgrenze zu treffenden Maßregeln dem Bundesrathe des Zollvereins als gemeinschaftlichem Organ der Regierungen und dem Zollparlamente als gemeinschaftlicher Vertretung der Bevölkerungen übertragen, die Zollkonferenzen aufgehoben[2]) und bestimmt, daß zu einem Vereinsgesetze die Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen nothwendig seien und die Verkündigung dieser Gesetze nach den in den Gebieten der vertragenden Theile geltenden Formen zu erfolgen habe.[3]) — Ferner wurde das in den früheren Verträgen aufgeführte Verbot des Verkehres mit Spielkarten nicht weiter erwähnt, dagegen in Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Art. 4 des Vertrages von 1867 für den Verkehr mit Spielkarten die Uebergangsscheinkontrole eingeführt. Das Spielkartenmonopol erscheint hiedurch beseitigt.

Endlich hörten mit Abschluß des Vertrages vom 8. Juli 1867 alle Zoll-Präzipua der verschiedenen Staaten auf.[4])

[1]) Bd. V. der Verträge S. 83 und Jahrbücher von 1868 S. 1 ff.

[2]) Schlußprot. Ziff. 9 zu Art. 8. § 12 des Vertrages von 1867.

[3]) Art. 7—9 des Vertrags vom 8. Juni 1867.

[4]) Nur Oldenburg sollte mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge seiner Zollgrenze auf der einen und dem Flächeninhalte sowie der Bevölkerung auf der anderen Seite obwaltet, einen Zuschuß von 13,500 ℳ zu seiner Pauschsumme ausnahmsweise auch ferner erhalten (Schlußprot. zum Art. 16 des Vertrages von 1867 Ziff. 13), dennoch wurde derselbe vom 1. Jan. 1872 auf 36,000 ℳ erhöht (Prot. von 1873 § 522), Baden erhielt bis Ende Dezember 1871 42,300 ℳ, von da ab 24,000 ℳ jährlich und Luxemburg vom 1. Jan. 1866 jährlich 15,000 ℳ, welcher Betrag durch Bundesrathsbeschluß v. 9. April 1873 (§ 171 der Prot.) für 10 Jahre auf 9300 ℳ vom 1. Jan. 1872 an ermäßigt wurde. Elsaß-Lothringen wurde durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 27. Juni 1873 (§ 454 der Prot.), vom 13. Nov. 1875 (§ 451 der Prot.), vom 16. April 1877 (§ 197 der Prot.) für die Grenzzollverwaltung ein Zuschuß für die Bestreitung der Ortszulagen in der Höhe von $^2/_3$ der an die Beamten bezahlten Ortszulagen bis zum Maximalbetrage von 300,000 ℳ bezw. 250,000 ℳ bis Ende 1879/80 bewilligt und dieser Zuschuß durch Bundesrathsbeschluß vom 5. April 1880 § 4 bis auf Weiteres gewährt.

Digitized by Google

Die Vereinskontrole wurde dem Präsidium des Bundesrathes unterstellt, und deren Kosten auf die gemeinschaftliche Kasse übernommen.[1])

Im Uebrigen wurden im Vertrage vom 8. Juli 1867 die erwähnten Grundsätze aus den älteren Verträgen aufrecht erhalten.

Die mit 1. Jan. 1871 in Kraft getretene[2]) Deutsche Reichsverfassung und spätere Reichsgesetze haben an den aufgeführten Grundsätzen nur Folgendes geändert:

Sie unterstellte der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben nach Art. 4 außer der Zoll- und Handelsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern (Salz-, Zucker-, Taback-, Braumalz-, Branntweinsteuer, Wechselstempelsteuer) auch in litera c. die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb, d. über die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewicht-Systems, e. über die Erfindungspatente, f. über die Flößerei und den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und den Zustand der letzteren g. über die Fluß- und Wasserzölle, h. über die Medizinal- und Veterinärpolizei, so daß alle, die unter lit. c.—h. aufgeführten Gegenstände betreffenden Bestimmungen aus der Zeit des Zollvereins bei der Darstellung des Zoll- und Steuerwesens des Reichs außer Betracht bleiben können.

Die Reichsverfassung setzte an die Stelle des Zollparlaments den Reichstag (s. Art. 5).

Artikel 35 der Reichsverfassung unterstellte der Reichsgesetzgebung ferner die Maßregeln zum gegenseitigen Schutze der in den einzelnen Staaten erhobenen Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen, sowie zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenzen in den Zollausschlüssen.

Die Ueberwachung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens in Zoll- und Steuersachen (Vereinskontrole) durch Reichsbeamte wurde als ein Recht des Kaisers festgestellt und noch außerdem bestimmt, daß die von diesen Beamten angezeigten Mängel bezüglich der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorzulegen seien.[3])

Von großer Tragweite und Wichtigkeit sind die Bestimmungen in Art. 5 und 37 der Reichsverfassung, wonach bei Gesetzesvorschlägen über die Zölle und Verbrauchssteuern und bei der Beschlußfassung über die zur Ausführung von gemeinschaftlichen Gesetzen über Zölle und Verbrauchssteuern (Art 35) dienenden Verwaltungsvorschriften die Stimme des Präsidiums bei Meinungsverschiedenheit dann den Ausschlag im Bundesrathe geben soll, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Der durch die Verabredung im Prot. vom 29. Nov. 1833 zu Separatart. 10a. des Zollvereinsvertrags vom 22. März 1833 aufgestellte Grundsatz, daß die Steuer- und Zollkredite der Gesammtheit gegenüber als Baarbestände zu behandeln sind, ist durch das Reichsgesetz vom 4. Dez 1871 § 3 betr. den Haushalt des Deutschen Reiches für 1874 aufgehoben worden.[4])

Durch § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 betr. die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen wurde diesem Lande in so ferne eine große

---

[1]) Art. 20 des Vertrages v. 8. Juli 1867 und Ziff. 15 des Schlußprotokolls.
[2]) Hirth Annalen v. 1871 S. 43 Abs. IV.
[3]) Art. 36 Abs. 2 und 3 der Reichsverfassung.
[4]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 413 und Abschnitt IX.

Digitized by Google

Begünstigung zu Theil, als die Beschränkungen des Art. 5 des Zollvertrags vom 8. Juli 1876 auf das Oktroi der Kommunen nicht Anwendung finden sollen.

Das Gesetz betr. die Portofreiheiten im Gebiete des norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869,[1]) welches am 1. Januar 1872 in ganz Deutschland zur Geltung gekommen ist,[2]) hält die Portofreiheit für Angelegenheiten, welche auf Verträgen beruhen, also auch für Zollvereinssachen, nach § 12 aufrecht und fügt alle Reichsangelegenheiten hiezu. In einem Reskript des preußischen Finanzministers vom 2. Jan. 1870[3]) wird nun näher erörtert, daß der amtliche Schriftenwechsel zwischen Behörden verschiedener Staaten in gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerangelegenheiten und zwischen den Reichsbehörden portofrei befördert werden, wenn auf der Adresse „Zollvereinssache" oder „Reichsdienstsache" angegeben und das Dienstsiegel beigedrückt sei. Der Briefverkehr der Landesbehörde wird hierin nicht berührt,[4]) sondern richtet sich nach den Bestimmungen für die Reichs- und Landespost in Bayern und Württemberg.

Durch die Aufhebung des Ausgangszolles für Lumpen mittelst Reichsgesetz vom 7. Juli 1873[5]) ist die Erhebung von Ausgangszöllen seit 1. Okt. 1873 beseitigt.

Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel[6]) führte vom 1. Jan. 1879 eine Reichssteuer für die Spielkarten ein und beseitigte damit alle entgegenstehenden Bestimmungen. Für die Erhebungs- und Verwaltungskosten werden jedem Bundesstaate 5 Prozent der Einnahmen vergütet.[7])

Durch das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879[8]) betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande ist der neue Grundsatz aufgestellt worden,[9]) daß die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- und durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete der betreffenden Landesstellen, nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden sind.

Faßt man nun diese vorstehend erörterten Hauptgrundsätze zusammen, so ergeben sich folgende Resultate:

1. Das Deutsche Reich bildet für sich und in Gemeinschaft mit den ihm durch Verträge verbundenen Gebietstheilen fremder Staaten (Luxemburg und Gemeinde Jungholz), aber ohne die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Städte und Gebietstheile Deutschlands, ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet[10]) mit gemeinschaftlicher Gesetzgebung, Verwaltungseinrichtungen und gegenseitigem Schutz gegen Hinterziehungen[11]) der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben.

[1]) Bundesgesetzbl. v. 1869 S. 141.
[2]) Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 649 ff. Reichsgesetzbl. 1871 S. 17.
[3]) Preuß. Centralbl. 1870 S. 18.
[4]) S. a. Jahrbücher für Zollgesetzgebung v. 1871 S. 640 und 1872 S. 64.
[5]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 241. S. a. Abschnitt V.
[6]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 133. S. a. Abschnitt VI.
[7]) § 23 des Gesetzes.
[8]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 261.
[9]) § 1 des Gesetzes v. 20. Juli 1879.
[10]) Siehe Abschn. III Art. 34 und 33 Abs. 1 der Reichsverfassung.
[11]) Zollkartell vom 11. Mai 1833 und Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Digitized by Google

2. In diesem Zollgebiete herrscht völlige Verkehrsfreiheit bezüglich der im freien Verkehre befindlichen Gegenstände mit Ausnahme des Bieres und Branntweins unter besonderen Beschränkungen[1]). Keine Ausnahme soll jedoch diese Verkehrs- und Handelsfreiheit dadurch erleiden, wenn beim Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege ein Bundesstaat sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser, im innern freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer dieser außerordentlichen Umstände zu verbieten. In einem solchen Falle soll darauf Bedacht genommen werden, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde. Sollte jedoch der eine oder der andere Bundesstaat es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits dieses Verbot anzuordnen, so bleibt dem oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.[2])

3. Es werden in diesem Zoll-Gebiete als gemeinschaftliche Einnahmen erhoben: Eingangsabgaben, Rübenzuckersteuer, Tabacksteuer, Salzabgabe[3]) und die statistische Gebühr, außerdem im Reichsgebiete Wechsel- und Spielkartenstempelsteuer. Der Reinertrag fließt nur bezüglich der zum Reiche gehörigen Länder in die Reichskasse.[4]) Wegen Luxemburg und Jungholz wird besonders abgerechnet.

4. Von der Einnahme aus der Besteuerung des inländischen Bieres und Branntweins kommt in Bayern (inkl. Oesterreichische Gemeinde Jungholz laut des Vertrages vom 3. Mai 1868),[5]) Württemberg, Baden und in Elsaß-Lothringen nur der von der Biersteuer aufkommende Betrag nicht zur Vertheilung und ist die Verwaltung und Vereinnahmung dieser Steuern den genannten Staaten überlassen. Die zum Reiche gehörigen übrigen Staaten haben die Reineinnahme aus diesen Steuern, an welchen Bayern nebst den genannten Gebietstheilen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen bezüglich der Biersteuer keinen Antheil haben, der Reichskasse zuzuführen, welche dieselbe nach der Bevölkerungszahl dieser Staaten auf die Reichsausgaben anrechnet.[6])

5. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze des Reichs liegenden Gebietstheile der Bundesstaaten tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums[7]) bei. An diesen Aversen, soweit es der Branntwein- und Biersteuer entspricht, haben Bayern, Württemberg und Baden, bezüglich der Biersteuer Elsaß-Lothringen keinen Antheil.[8])

---

[1]) Ziffer 3 des Schlußprot. zu Art. 4 des Vertr. vom 8. Juni 1867.

[2]) Vertrag vom 8. Juli 1867. Jahrbücher 1868 S. 5. Art. 4 Abs. 2—4, Art. 33 Abs. 2 der Reichsverfassung und Abschn. X.

[3]) Art. 45 der Reichsverfassung.

[4]) Art. 11 des Vertrages v. 8. Juli 1867 Jahrbücher 1868 S. 21 und Art. 38 Abs. 1 der Reichsverfassung. Reichsgesetz v. 10. Juni 1869, v. 3. Juli 1878 u. v. 20. Juli 1879.

[5]) Das Vordergericht Ostheim und Amt Königsberg (Verträge v. 14. Juni 1831 Sep.-Art. 1 und v. 4. April 1853 Sept.-Art. 3).

[6]) Wegen der Aversen u. Zuschläge der Hansestädte Bremen und Hamburg siehe das Nähere im Abschnitt IX.

[7]) Art. 35 Abs. 2 und 38 Abs. 1 der Reichsverfassung, Art. 11 Abs. 1 des Vertrages vom 8. Juli 1867, Abschnitt IX.

[8]) Art. 38 Abs. 3 und 4 der Reichsverfassung.

Digitized by Google

6. Die Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung hat jeder Staat selbst zu tragen. Ausgenommen ist derjenige Theil des Bedarfs, welcher zur Aufstellung des zur Deckung der Grenze gegen das Ausland nöthigen Personals an Zollschutz-, Abfertigungs- und Erhebungsbeamten nothwendig ist und wofür jedem Staate eine Pauschsumme aus den gemeinschaftlichen Zolleinnahmen überwiesen wird,[1]) und derjenige Theil des Bedarfs, welcher für die Kontrole und Erhebung der Salzsteuer, Rübenzuckersteuer, Taback-, Bier- und Branntwein-, Spielkarten-, Wechselstempelsteuer und statistischen Gebühren nothwendig ist, wofür theils die baaren Auslagen, theils Prozentsätze vergütet werden.[2])

7. Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben bleibt jedem Staate, soweit er sie bisher geübt, in seinem Gebiete überlassen, ebenso die Anstellung der Beamten.[3])

8. Die Ueberwachung des gesetzlichen Verfahrens bei den Zoll- und Steuerbehörden (Reichskontrole für Zölle und Steuern) erfolgt durch Reichsbeamte, welche nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen vom Kaiser den Direktivbehörden (als Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern) und den Zoll- und Steuerämtern als Stationskontroleure auf Kosten des Reichs beigeordnet werden.[4])

9. Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten des Reichs und den mit ihm zollvereinten Gebietstheilen anderer Staaten wird alle 3 Jahre (seit 1871 alle 5 Jahre) ermittelt und die Nachweisung hierüber dem Bundesrathe mitgetheilt.[5])

10. Die Beträge an Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate verbleiben dem einzelnen Staate, in welchem die Uebertretungen bestraft wurden.[6])

11. Ebenso bleibt das Begnadigungs- und Strafverwaltungsrecht jedem Staate überlassen. Auf Verlangen werden dem Bundesrathe periodische Uebersichten der Straferlasse mitgetheilt.[7])

12. Für die Dienstestreue der bei der Zoll- und Steuerverwaltung angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte haben die einzelnen Staaten zu haften.[8])

13. Innerhalb seines Gebiets kann jeder Staat auf eigene Kosten sog. innere Steuerämter, die nicht der Gemeinschaft zur Bezahlung zur Last fallen, in beliebiger Anzahl errichten.[9])

14. Sog. Stapel- und Umschlagsrechte sind nicht mehr zulässig. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden

---

[1]) Art. 16 Ziffer 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Art. 38 Ziffer 3 lit. a der Reichsverfassung. Wegen der Ausnahmen für Oldenburg, Baden, Luxemburg, Elsaß-Lothringen s. S. 2.

[2]) Artikel 38 Ziffer 3 der Reichsverfassung, Art. 11 und 17 des Vertrages vom 8. Juli 1767 und Bundesrathsbeschlüsse vom 2. Juli 1869 (§ 131 der Protok., 17. April 1871 § 140 der Protok. und Abschnitt IX.

[3]) Art. 19 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Artikel 36 Abs. 1 der Reichsverfassung. Die Verhandlungen über eine andere Regelung haben zu keinem Resultate geführt. (§ 268 der Protok. des Bundesraths v. 6. Mai 1874.)

[4]) Art. 36 der Reichsverfassung und Abschnitt XI.

[5]) Art. 11 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[6]) Art. 10 Ziffer 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[7]) Art. 18 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[8]) Art. 16 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[9]) Art. 16 Abs. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

Digitized by Google

können, als in den Fällen, in denen es das Zollgesetz oder das treffende Schifffahrtsreglement vorschreibt.[1])

15. Wasserzölle, Chausseegelder, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden können, sind, soweit Separatverträge nicht anders bestimmen, den einzelnen Staatsregierungen vorbehalten; ebenso die Steuern, welche im Innern eines Staates von den inländischen Erzeugnissen erhoben werden und die Uebergangsabgabe hiervon, soweit sie nicht Reichssteuern sind.[2])

16. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung zur Last, die sie bewilligt hat.[3])

17. Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile dürfen weder auf allgemeine noch auf privative Rechnung eines Staates gewährt werden.[4])

18. Auch die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveräne und ihrer Häuser oder für die bei ihnen beglaubigten Botschafter, Gesandte und Geschäftsträger pp. eingehen, unterliegen der Verzollung. Zollrückvergütungen können nur auf privative Staatsrechnung, nicht auf allgemeine Reichs- oder Vereinsrechnung erfolgen.[5]). Für die beim Deutschen Reiche beglaubigten Botschafter und Gesandten wird jedoch der Betrag der Zölle vom 1. Januar 1872 an auf Rechnung des Reiches vergütet.[6])

19. Das Gleiche gilt für Entschädigungen, welche in einem Staate den vormals reichsunmittelbaren Reichsständen, Kommunen oder Privatberechtigten für eingezogene Zollrechte oder aufgehobene Befreiungen zu entrichten sind.[7])

20. Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- und ausgehen zu lassen, wobei dergleichen Gegenstände zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern notirt werden unter Anrechnung der allenfalls zu erhebenden Abgabe auf die Antheile des betreffenden Staates.[8])

21. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder oder unter welchem Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Landstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander grenzenden Bundesstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

---

[1]) Art. 24 des Vertrages vom 8. Juli 1867.
[2]) Art. 5 und 10 Ziffer 1—3 des Vertrages vom 8. Juli 1867. und § 8 des Vereinszollgesetzes von 1869.
[3]) Art. 13 des Vertrages vom 8. Juli 1867.
[4]) Art. 13 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.
[5]) Art. 15 des Vertrages vom 8. Juli 1867.
[6]) Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1872, § 199 der Prot. Jahrbücher 1872 S. 155.
[7]) Artikel 15 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.
[8]) Artikel 15 Abs. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

Digitized by Google

Das im Preußischen Chausseegeldtarife von 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und ferner in den Gebieten der Bundesstaaten nicht überschritten werden, mit Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, die von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder werden, insofern sie nur Nebenstraßen sind, oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.[1])

22. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

23. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen-, Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.[2])

24. Die Deutschen Seehäfen sollen dem Handel der Reichs- und Vereinsangehörigen gegen die völlig gleichen Abgaben, welche die einzelnen Staatsangehörigen zu entrichten haben, offen stehen.[3])

25. In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder wie sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche den einschlägigen Ministerien untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen. Der Wirkungskreis derselben kann, insoweit er nicht schon durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 und die Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe festzustellende Instruktion bezeichnet werden.[4])

26. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerangelegenheiten zwischen den Beamten und Behörden der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit

---

[1]) Für Oldenburg besteht nur die Verpflichtung, die jetzigen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen (Art. 22 Abs. 1—3 des Vertr. v. 8. Juli 1867). Für das Königreich Sachsen und diejenigen Theile des Thüringischen Vereins, welche gleiche Meilenlänge mit Sachsen haben, gelten nach Ziffer 16 des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 8. Juli 1867 die Verabredungen im Schlußprotokoll v. 30. März 1833 zu Art. 13 des offenen Vertrages v. 30. März 1833 und im Schlußprotokoll vom 11. Mai 1833 zu Art. 13 des Vertrages v. 11. Mai 1833.

[2]) Art. 25 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[3]) Art. 28 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[4]) Art. 19 des Vertrages v. 8. Juli 1867 und Abschnitt VII.

Digitized by Google

der äußern Bezeichnung „Zollvereinssache“ oder „Reichsdienstsache“ zu versehen.[1])

27. Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien sollen da, wo sie dermalen bestehen, nicht erweitert, sondern unter Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse der begünstigten Meßplätze und der bisherigen Handelsbeziehungen zum Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keine Fälle ertheilt werden.[2])

29. Von der Aus- und Durchfuhr werden keine Abgaben erhoben[3])

30. Bezüglich der Erhebung von inneren Steuern für die Hervorbringung, die Zubereitung oder den unmittelbaren Verbrauch von Gegenständen mit Ausnahme des Salzes, Tabacks und Rübenzuckers sind bis zur Herstellung einer gleichmäßigen, aber vertragsmäßig anzustrebenden Gesetzgebung folgende Grundsätze verabredet.[4])

a) Von allen ausländischen Erzeugnissen, welche bei der Einfuhr mit mehr als 1 ℳ 50 ₰ pr. Ztr. belegt sind und von welchen auf die im Zollgesetz vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine Abgabe irgend welcher Art, sei es für Rechnung des Staates oder einer Kommune oder Korporation erhoben werden. Vorbehaltlich jedoch (was das Eingangsgut betrifft) derjenigen inneren Steuer,[5]) welche in einem Vereins- (Bundes-) Staate auf die weitere Verarbeitung oder anderweite Bereitung aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des Ursprungs gelegt ist.[6])

b) Für ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei oder mit einer Abgabe von weniger als 1 ℳ 50 ₰ belegt sind, gelten die Grundsätze lit. d—g.[7])

c) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.[8])

d) Jedem Staate ist freigestellt, die auf der Hervorbringung oder Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden

---

[1]) Vertrag vom 8. Juli 1867 Art. 16 letzter Absatz und Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 § 12 Bundesgesetzblatt v. 1869 S. 141 u. Jahrb. 1872 S. 64 u. 1871 S. 640. Als nicht gemeinschaftliche Angelegenheiten gelten die Uebergangsabgaben für Bier- und Branntwein. Die Korrespondenz hierüber unter den Vereinsstaaten ist portopflichtig (§ 251 des Protokolls v. 1873.) Gesetz v. 3. Juli 1878. — Zentralblatt v. 1870 S. 18.

[2]) Art. 14 des Vertrags v. 8. Juli 1867.

[3]) Vertrag vom 8. Juli 1867, Art. 3 § 1 und Zolltarife vom 1. Oktober 1873 und 15. Juli 1879.

[4]) Vertrag vom 8. Juli 1967 Art. 5.

[5]) Für die Fabrikation nnd weitere Zubereitung von Branntwein, Bier, Essig (Mahl- und Schlachtsteuer), Getreide, Malz, Vieh (Art. 5 Ziff. 1 Abs. 2 des Vertr. vom 8. Juli 1867).

[6]) Im Uebrigen a. a. O. Abs. 2—4 u. Abschnitt X u. Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 § 5 wegen der Begünstigung für Elsaß-Lothringen.

[7]) A. a. O. Ziffer I letzter Absatz.

[8]) A. a. O. II § 1.

Digitized by Google

inneren Steuern beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische Erzeugnisse gelegt werden dürfen: als Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Zider (Obstwein), Mehl, andere Mühlenfabrikate, deßgleichen Backwaaren und Fett.[1])

e) Bei allen Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsstaaten nach lit. d § 2 des Vertrags vom 8. Juli 1867 zur Erhebung kommen, soll eine gleichmäßige Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf.[2])

f) Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Verkauf oder Kauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach andern Vereinsstaaten diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben unter gewissen Voraussetzungen[3]) ganz oder theilweise zurückerstatten.[4])

g) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel im Lande des Bestimmungsortes erfolgen, sofern sie nicht nach den gemeinschaftlichen Verabredungen an der Binnengrenze oder im Lande der Versendung erfolgt.[5])

h) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung der Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll der in § 3 des Art. 5 des Vertrags vom 8. Juli 1867 (lit. e) ausgesprochene Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.[6])

31. Die Bewilligung der Zoll- und Steuerkredite ist dem Ermessen jeder Bundesregierung überlassen.[7])

32. Bei der Berathung von Gesetzesvorschlägen und den zur Ausführung von gemeinschaftlichen Gesetzen über die Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) des Reiches dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums im Bundesrathe alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen ausspricht.[8])

---

[1]) Im Uebrigen a. a. O. § 2, Abs. 1, Abschnitt X.

[2]) A. a. O. § 3.

[3]) A. a. O. § 4 lit. a — d. Durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 § 5 ist die Bestimmung in lit. d des § 4 zu Art. 5 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 bezüglich der Rückvergütung der Branntweinsteuer für die Essigbereitung aufgehoben.

[4]) Siehe Abschnitt V Bier- und Branntweinsteuer. A. a. O. II § 1. Im Uebrigen s. Abschnitt X.

[5]) A. a. O. § 6.

[6]) A. a. O. § 7.

[7]) Bes. Prot. d. d. Berlin den 29. Nov. 1833, zu Art. 10a des Zollvertrags vom 22. März 1833 (Bd. I der Verträge S. 109).

[8]) Art. 5 und 37 der Reichsverfassung.

Digitized by Google

V. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Steuern des deutschen Zollgebietes.

Im Zollgebiete des deutschen Reiches werden zur Zeit nur Eingangszölle dann aber Verbrauchssteuern von dem im Zollgebiete gewonnenen Salze, Taback, Rübenzucker und Syrup sowie von Branntwein und Bier, außerdem aber eine statistische Gebühr vom Waarenverkehr mit dem Auslande erhoben. Die in Bezug auf die Verwaltung und Erhebung dieser gemeinsamen Reichszölle und Steuern[1]) geltenden Vorschriften werden im Folgenden näher besprochen und erörtert werden.[2])

1. Eingangszölle.

Bis zum 1. Juli 1870, an welchem Tage das mit Zustimmung des Bundesrathes und Zollparlamentes zu Stande gekommene und noch gültige Zollgesetz[3]) vom 1. Juli 1869 nebst der vom Bundesrathe hiezu erlassenen Anweisung[4]) im Zollverein ins Leben trat, hatte die Zollgesetzgebung aus der ersten Zeit des Zollvereins Geltung gehabt. Es bestand dieselbe aus dem Zollgesetz und der Zollordnung, welche durch ein besonderes Protokoll dd. München den 22. August 1836 unter den Vereinsstaaten in der Absicht vereinbart worden waren, daß ersteres als Landesgesetz publizirt werden sollte, wogegen es dem Ermessen jeder Landes-Regierung überlassen blieb, in wieweit sie die Letztere als Gesetz behandeln wolle. Dennoch hielten es alle Vereinsstaaten für zweckmäßig, sowohl das Zollgesetz als auch die Zollordnung als Landesgesetze zu publiziren.[5]) In Bezug auf die Zollstrafgesetzgebung war es nicht gelungen, die gleichförmige Redaktion eines Gesetzes für sämmtliche Vereinsstaaten zu Stande zu bringen. Man verständigte sich auf der 1. General-Zoll-Konferenz nur über gewisse leitende Grundsätze, nach denen die Redaktion eines Gesetzes in jedem Staate erfolgen sollte. Es bestanden daher im Zollvereine mehrere Zollstrafgesetze, die nicht nur in Form und Anordnung, sondern auch in materieller Beziehung mannichfach von einander abwichen.

Obgleich das Bedürfniß einer mehr einheitlichen, gleichförmigen und den veränderten Handels- und Verkehrs-Verhältnissen mehr entsprechenden Zollgesetzgebung schon längere Zeit allerseits lebhaft empfunden worden war, so war es doch erst dem Zollparlamente vorbehalten, sich für eine durchgreifende Reform derselben öffentlich auszusprechen, nachdem vorher schon die

---

[1]) Da die Gesetzgebung wegen der Besteuerung des Bieres und Branntweins in Bayern, Württemberg und Baden nach Artikel 34 Absatz 2 der Reichsverfassung nicht dem Reiche zusteht und auch Elsaß-Lothringen in Bezug auf die Biersteuer zur Zeit noch nach der älteren Französischen Gesetzgebung behandelt wird, so werden die bezügl. Gesetzgebungen dieser Staaten und des Reichslandes, als nicht zur Reichsgesetzgebung gehörig, hier keiner näheren Besprechung unterzogen werden (s. a. Abschnitt IV.)

[2]) Die im Reichsgebiete zur Erhebung kommenden Wechsel- und Spielkarten-Stempelsteuern werden im Abschnitt VI besonders besprochen werden, die statistische Gebühr im Abschnitt VIII, als mit der Statistik enge zusammenhängend.

[3]) Bundesgesetzblatt von 1869 S. 317 ff.; Jahrbücher 1869 S. 387; Hirth's „Annalen" 1869 S. 511 und 995.

[4]) Zentralblatt 1870 S. 8 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1869 S. 458 ff.; Hirth's „Annalen" 1868 S. 999.

[5]) Hirth's „Annalen" 1868 S. 51 ff.

Preußische Regierung in der Denkschrift, mit welcher der Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und Zollstrafgesetzgebung dem Bundesrathe vorgelegt worden war, auf ein solches Bedürfniß ausdrücklich hingewiesen hatte.

Die Wünsche des Zollparlaments hatten sich auf folgende Punkte erstreckt:

1. Die möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in Bezug auf die Zeit, zu welcher dieselbe stattfinden darf, sowie in Bezug auf Anzahl, Lage und Kompetenz der Zoll-Stellen, eintreten zu lassen.

2. Möglichste Erweiterung des Ansageverfahrens und Niederlageverkehrs.

3. Die Zulassung jeder Veränderung (Umladung, Umpackung, Theilung) der vom Auslande eingegangenen und noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waaren auf dem Transporte, soweit solche unter amtlicher Aufsicht geschieht.

4. Die möglichste Beschränkung der Kontrolen im Grenzbezirke und Binnenlande.

Die Wünsche des Handelsstandes fanden einen umfassenden Ausdruck in einer im Jahre 1868 von der Kaufmannschaft zu Königsberg aus Veranlassung der Delegirten-Konferenz Norddeutscher Seehandelsplätze mit viel Sachkenntniß ausgearbeiteten Denkschrift „über die Reform des Zollverfahrens", mit deren Inhalt sich der bleibende Ausschuß des Handelstages im Wesentlichen einverstanden erklärte.[1])

Das neue Vereinszollgesetz vereinigte unter Ausdehnung seiner Bestimmungen auf den Eisenbahn- und Seeverkehr das frühere Zollgesetz, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz in ein Gesetz, wodurch nicht nur den Zollbehörden, sondern auch den mit denselben verkehrenden Personen eine übersichtliche Zusammenstellung der für die Zollabfertigung, Zollerhebung und Kontrole sowie für das Strafwesen gültigen Bestimmungen geboten wird.

Abgesehen hiervon gewährt aber auch die neue Zollgesetzgebung sehr wesentliche Erleichterungen für die Verwaltung und das Publikum, von denen besonders folgende Erwähnung verdienen:

1. Die Beschränkung beziehungsweise Aufhebung der Kontrolirung des Waarentransports, sowie des Handels- und Gewerbebetriebes im Grenzbezirke und Binnenlande.[5])

2. Beschränkung der Legitimationsscheinpflicht.[6])

3. Die Aufhebung der Bestimmungen, wonach beim Eingange auch zollfreie, unverpackte Waaren und beim Ausgange auch andere als ausgangszollpflichtige an die Einhaltung bestimmter Stunden und Straßen gebunden sind.[7])

4. Die Erleichterungen in der Begleitscheinabfertigung, namentlich Zulassung derselben auf Grund unvollständiger, nicht tarifmäßiger Deklarationen und Zulassung zollfreier Waaren zur Abfertigung auf Begleitschein I.[8])

5. Die Ausdehnung der Befugniß zur Berichtigung der Deklaration auf die Waarenführer und Waarenempfänger.[9])

---

[1]) Siehe Näheres Hirth's „Annalen" 1868 S. 281, 1869 S. 562 ff.
[2]) VZG. §§. 119—125.
[3]) VZG. §§. 119—124.
[4]) VZG. § 21.
[5]) VZG. §§ 41 u. 42.
[6]) VZG. § 46.

Digitized by Google

6. Die Anerkennung des Grundsatzes, daß die beim Eisenbahnverkehre zur Anwendung kommenden Ladungsverzeichnisse hinsichtlich der Gattung und des Gewichts der Waaren am Bestimmungsorte berichtigt werden können.[1])

7. Die Gestattung der Abfertigung zollfreier Gegenstände auf Grund der Ladungsverzeichnisse ohne spezielle Deklaration.[2])

8. Die Zulassung probeweiser Revisionen bei Abgabe tarifmäßiger Deklarationen.[3])

9. Die unbeschränkte Zulassung der Theilung und Umpackung der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren auf dem Transporte.[4])

10. Die Annahme des Grundsatzes, daß die Zollfreiheit bei dem Ein- und Ausgange von Waaren die Regel, die durch den Zolltarif bezeichnete Zollpflichtigkeit die Ausnahme sei.[5])

11. Die Aufstellung des Grundsatzes, daß bei den unter Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigten Waaren in der Regel das am Bestimmungsorte ermittelte Gewicht, sofern dasselbe geringer ist, als das beim Eingange festgestellte beziehungsweise deklarirte, der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werden könne.[6])

12. Außerdem, daß gewisse Differenzen zwischen dem deklarirten und amtlich ermittelten Gewichte unbeanstandet bleiben dürfen.[7])

13. Die Gewährung eines gesetzlichen Anspruches auf Zollerlaß in Fällen, für welche bisher solche Ansprüche nicht existirten.[8])

14. Die Zollermäßigung für beschädigte Strandgüter.[9])

15. Die Berücksichtigung des Mehrgewichtes bei wasserwärts eingegangenen und durch eingedrungenes Wasser ꝛc. im wirklichen Gewichte veränderten Waaren.[10])

16. Die Aufhebung aller Zollabfertigungs- und sonstiger Nebengebühren resp. das Verbot der Wiedereinführung derselben und Beschränkung derselben auf wenige, von den Zollpflichtigen veranlaßte Fälle.[11])

17. Die Ausdehnung der Niederlagebefugnisse auf alle Aemter, bei denen sich ein Bedürfniß hiefür zeigt und Räume hiezu vorhanden sind.[12])

18. Die Zulassung auch solcher Personen zur Benutzung von Niederlagen, welche nicht dem Stande der Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten angehören.[13])

19. Die Erleichterungen bei der Zollabfertigung des reisenden Publikums.[14])

20. Die Erleichterung des Seeverkehrs bezüglich der Art der Abfertigung und der Einhaltung der gesetzlichen Transportzeit, durch Gewährung eines weiteren Spielraums für Gewichtsunterschiede und durch Entbindung des

---

[1]) VZG. § 68.
[2]) VZG. § 66.
[3]) VZG. § 30.
[4]) VZG. § 50.
[5]) VZG. §§ 3—5.
[6]) VZG. § 47.
[7]) VZG. § 47 u. 81.
[8]) VZG. §§ 48, 67, 82 u. 103.
[9]) VZG. § 82.
[10]) VZG. § 29.
[11]) VZG. § 10.
[12]) VZG. § 97 ff.
[13]) VZG. § 98.
[14]) VZG. § 92.

Digitized by Google

Schiffsführers von der Verpflichtung, beim Ausgange andere als ausgangszollpflichtige Waaren zu deklariren.[1])

21. Die wesentlichen Kompetenzerweiterungen für die Zolldirektivbehörden und Hauptämter bezüglich der Entscheidung vorkommender Spezialfälle und bei der Zollabfertigung.[2])

22. Die wesentlich mildernden Bestimmungen in Bezug auf die Bestrafung der Zollübertretungen,[3]) welche besonders in Folgendem bestehen:

a. Sämmtliche Strafen sind gegen die bisherige Gesetzgebung wesentlich gemildert.
b. Die bisher zu erkennenden Strafminima sind beseitigt.
c. Das zulässige höchste Maaß für die zu erkennenden Freiheitsstrafen ist bedeutend herabgesetzt.
d. Die Untersagung des Gewerbebetriebes, welche bisher als Strafe bei wiederholtem Rückfalle eintrat, ist weggefallen.
e Der Gegenbeweis, daß eine Kontrebande oder Defraude nicht beabsichtigt war, ist der gesetzlichen Präsumtion gegenüber in allen Fällen gestattet, in denen nicht die Verheimlichung oder unrichtige Deklaration einer verbotenen oder zollpflichtigen Sache wider besseres Wissen erfolgt ist, oder es sich um den Mißbrauch einer besonderen Vergünstigung handelt.

Der Inhalt des Vereinszollgesetzes ist in XXI Abschnitte mit 167 Paragraphen eingetheilt.[4])

Nach der Bestimmung dieses Gesetzes wurden nun der Zoll-Tarif, das Waarenverzeichniß, verschiedene Regulative und Instruktionen ausgearbeitet und nebst sonstigen Vorschriften publizirt. Hiervon ist besonders Folgendes hervorzuheben:

1. Der in den §§ 3, 5 und 11 des Vereinszollgesetzes erwähnte Zolltarif bildet einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Zollgesetzgebung, da in ihm die Zollsätze und Grundsätze für die Eingangsverzollungen festgestellt sind.

Der Tarif vom 17. Mai 1870, welcher mit 1. Oktober 1870 in's Leben trat, war der erste, der vom Bundesrathe und dem Zollparlamente berathen und in Gesetzesform nach dem Vertrage vom 8. Juli 1867 und den Bestimmungen der Norddeutschen Verfassung publizirt worden war.

Zweimal, und zwar im Jahre 1868 und 1869, waren die Versuche der Vereinsregierungen, einen Zolltarif mit dem Zollparlamente zu vereinbaren, hauptsächlich daran gescheitert, daß ein Theil der Mehrheit der Abgeordneten abgeneigt war, die finanziellen Erträgnisse des Zolltarifs überhaupt zu erhöhen, während andererseits sehr viele sich bei ihrem ablehnenden Votum von dem Bedenken leiten ließen, daß der als Deckungsmittel vorgeschlagene Eingangszoll auf Petroleum ein bisher zollfreies und unentbehrlich gewordenes Beleuchtungsmittel treffen würde.

Das Zustandekommen des Zolltarifs von 1870[5]) war nur einem Kompromiß unter den verschiedenen Parteien des Reichstages zu danken, welches

[1]) VZG. § 74 ff. Ist durch das Reichsgesetz v. 20. Juli 1879 geändert.
[2]) Bezügl. der Zolldirektionen: §§ 12. 29. 38. 56. 91. 104. 111. 123 u. 133 des VGZ. und Anweisung hierzu; bezügl. der Hauptämter: §§ 27. 48. 56. 67. 80. 82. 103 u. 111 des VZG. u. Anweisung hiezu.
[3]) VZG. §§ 134 ff.
[4]) Siehe a. Hirth's „Annalen" 1869 S. 565 ff.
[5]) Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 143; Jahrbücher für Z. u. V. 1870 Beilage; Hirth's „Annalen" 1870 S. 325 u. 379.

Digitized by Google

in einem Amendement des Abgeordneten von Patow seinen Ausdruck fand Da nämlich die Mehrzahl der Abgeordneten prinzipiell gegen die vom Bundesrathe vorgeschlagene Erhöhung des Zolles auf rohen Kaffee von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 25 Sgr. war, weil eine solche nach den Motiven des Gesetzentwurfes nur dazu dienen sollte, die Ausfälle für die vorgeschlagenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen zu decken, so wurde der Vorschlag gemacht, den Eingangszoll auf Reis von 1 Thlr. auf $^1/_2$ Thlr., den auf Roheisen von 5 Sgr. auf $2^1/_2$ Sgr. per Zentner zu ermäßigen auf einer weiteren Herabsetzung des Eingangszolles auf rohes, ein- und zweidrähtiges Baumwollgarn als 2 Thlr. per Zentner (nach dem Vorschlage des Bundesrathes) nicht ferner zu bestehen, dagegen aber den Zoll auf rohen Kaffee von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 25 Sgr. per Zentner nach dem Gesetzentwurf des Bundesraths zu erhöhen.

Durch das erwähnte Gesetz wurden sehr viele Halb- und Ganzfabrikate, Droguen vom Eingangszolle gänzlich befreit. Für eine große Anzahl von Fabrikaten und Kolonialwaaren, mit Ausnahme des rohen Kaffee, wurde der Eingangszoll ermäßigt. Für mehrere Artikel wurde in Folge des hervorgetretenen Bedürfnisses die Taravergütung neu festgesetzt.

Ferner wurden sowohl die Vorbemerkungen des Tarifs, als auch die allgemeinen Bestimmungen desselben in einigen wesentlichen Punkten ergänzt und den zollgesetzlichen Bestimmungen gemäß berichtigt. Besondere Erwähnung verdienen hier namentlich die Grundsätze über die Ermittelung des Nettogewichtes, über die Befugnisse der Aemter und über die Zollfreiheit von ausländischen Poststücken von weniger als $^1/_2$ Pfd. und sonstigen Waaren von weniger als $^1/_2$ Pfd. [1])

Endlich wurden durch eine besondere Bestimmung die Benennungen verschiedener Nummern des früheren Tarifs auf Grund der unter Ziffer I—III vereinbarten gesetzlichen Feststellungen geändert resp. ergänzt. [2])

Nach einigen Jahren wurde auch dieser Zolltarif durch das mit 1. Okt. 1873 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 7. Juli 1873 [3]) im freihändlerischen Sinne geändert und außerdem der einzige Ausgangszoll aufgehoben. [4])

Wie bereits in der historischen Einleitung näher erörtert worden ist, wurde der jetzt gültige Zolltarif nach harten Kämpfen am 15. Juli 1879 zum Gesetze erhoben und trat theils sofort, theils am 1. Okt. 1879, theils am 1. Jan 1880 ins Leben. [5])

Dieser Zolltarif unterscheidet sich von dem früheren besonders dadurch, daß theils zum Schutze der inländischen Industrie, theils zum Zwecke der Einnahmeerhöhungen die Eingangszölle hinaufgesetzt, oder neue Zölle aufgelegt wurden. Zum Schutze der Industrie wurden die Zölle für Baumwollgarne und Leinen nach der Feinheit abgestuft und erhöht, die Zölle auf Zeugwaaren aller Art und auf die hieraus gefertigten Waaren erheblich erhöht, für Leinenwaaren nach der Feinheit abgestuft, für Wollenwaaren der Unterschied von gewalkten und ungewalkten aufgehoben. Außerdem wurden erhöht die Zölle für Blei, Bürstenbinderwaaren, Glas- und Glaswaaren, Haar, Feder- und Holz-

---

[1]) Siehe Ziffer IV. Nr. 1—6 des Gesetzes v. 17. Mai 1870.
[2]) Siehe Ziffer V Nr. 1—37 des Gesetzes v. 17. Mai 1870.
[3]) Reichsgesetzbl. v. 1873 S. 241 ff.
[4]) Das Nähere, u. Hirth's „Annalen" 1874 S. 83.
[5]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 149, 150, 161, 163 u. 207. S. die Motive in den „Annalen" v. 1879 S. 681 ff.

Digitized by Google

waaren, für Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge, für Kautschuk- und Guttaperchawaaren, für Kupfer- und Messing-, Kurz-, Leder-, Papier-, Pelz-, Stein-, Stroh, Thon-Waaren, Seifen, Parfümerien, Wachstuch, Zink- und Zinnwaaren.

Neue Zölle wurden aufgelegt für Eisen und Eisenwaaren, Nutzholz, Getreide, Vieh, Petroleum, Fleisch, Eier, Flachs.[1]) Die Finanzzölle auf Kakao, Tabackfabrikate, Tabacke, Wein, Kaffee, Reis, Mehl, Oele, Fette, Gewürze, Thee, Kaviar, Hopfen, Käse, Konfitüren, Branntwein wurden wesentlich erhöht, außerdem aber wurden für die Verzollung mancher Gegenstände neue Tarasätze festgesetzt. Im Uebrigen unterscheidet sich der Zolltarif von 1879 noch dadurch von dem früheren, daß die Gewichtzölle nicht mehr für den Zentner sondern für 100 Kilogramm festgesetzt sind.

2. Das nach § 12 des Vereinszollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß wurde noch im Laufe des Jahres 1879 von einer besonderen Kommission ausgearbeitet und vom Bundesrathe genehmigt.[2]) Es unterscheidet sich deßhalb vortheilhaft von dem früheren, weil bei jedem Artikel außer der Tarifnummer auch der Zollsatz bemerkt ist.

a) Für die sehr schwierige Zollabfertigung von Baumwoll- und Leinen-Garnen erließ der Bundesrath am 23. Dezember 1879 eine besondere Anleitung[3]) und setzte auf Grund der Bestimmung in § 3 des Tarifgesetzes die Amtsstellen fest, welche zur Zollabfertigung der Garne befugt sein sollen.[4])

b) In derselben Sitzung vom 23. Dezember 1879 wurden vom Bundesrathe die für die Zollabfertigung der Mineralöle nothwendigen Beschlüsse gefaßt, welche vom 1. Januar 1880 an in Geltung kamen.[5])

c) Bezüglich der Zollabfertigung von Bau- und Nutzholz beschloß der Bundesrath am 29. Januar 1880, daß dieses Holz in der Regel beim Eingange in Flössen und Schiffen oder auf gewöhnlichen Landwegen nach dem Rauminhalte und bei dem Eingange auf der Eisenbahn nach der Wahl des Zollpflichtigen entweder nach dem Rauminhalte oder nach dem Gewichte zu deklariren und zu verzollen sei. Fehlt eine solche Angabe, so hat die Zollbehörde bei der Verzollung den gesetzlichen Maßstab zu bestimmen.

Die Landesfinanzbehörden sind im Falle des Bedürfnisses befugt, Abweichungen von diesen Vorschriften anzuordnen, welche jedoch öffentlich bekannt zu geben sind.[6])

3. Sehr bald nach der Publikation des Vereinstarifs von 1870 stellte sich das Bedürfniß heraus, die bisher gültigen und auf den Grundsätzen der dritten Tarifabtheilung unter Ziffer III beruhenden allgemeinen Bestimmungen über die Taravergütung einer Revision zu unterwerfen und die-

---

[1]) Der Flachszoll wurde vor dem 1. Juli 1880 durch Gesetz vom 6. Juni 1880 ehe er ins Leben trat wieder aufgehoben.

[2]) § 654 des Prot. Die amtliche Ausgabe ist im Buchhandel zu haben.

[3]) Zentralbl. des Reiches v. 1879 S. 842.

[4]) Siehe Nachweisung auf S. 829 des Zentralblattes des Reiches 1879 (s. a. Abschnitt VII).

[5]) S. Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 32 (s. a. Abschnitt VII).

[6]) S. Zentralblatt des Reiches v. 1880 S. 61.

Digitized by Google

selben im Sinne einer einfacheren, der Billigkeit mehr entsprechenden und die Zollabfertigung mehr erleichternden Verfahrens umzugestalten.[1])

Das Resultat war ein Beschluß des Bundesrathes vom 19. November 1871[2]) über die Tarifbestimmungen.

Der Paragraph 1 derselben enthält keine wesentlichen Abweichungen von den bisher gültigen Vorschriften, die vorgenommenen Aenderungen waren meistens durch die neue Redaktion des Tarifs bedingt.

Der Paragraph 2 enthielt nur die Bestimmungen unter III lit. b. der dritten Tarifabtheilung.

In Paragraph 3 Ziffer 4 ist insofern eine neue Bestimmung getroffen, als hiernach die Feststellung des Nettogewichtes durch probeweise Verwiegung der Umschließung in allen Fällen stattfinden darf, wenn eine Anzahl Kolli gleichartigen Inhaltes, von gleicher Größe und von gleichartiger Verpackung zur Abfertigung gelangen.

Der Paragraph 4 enthält nur Bestimmungen, die bereits in dem amtlichen Waarenverzeichnisse oder in den Instruktionspunkten hiezu enthalten sind.

In Paragraph 5 ist insofern eine Abweichung von den früheren Vorschriften vorhanden, als es überhaupt als zulässig erachtet wird, in allen Fällen, in welchen eine Waare in zwei- oder mehrfacher Umhüllung eingeht, diese äußeren Umschließungen bei der Ermittelung des zollpflichtigen Gewichtes zu entfernen, wobei noch als selbstverständlich betrachtet wird, daß bei Tara-Vergütung die Summe der beiden zulässigen Tarasätze von dem Bruttogewichte in Abzug gebracht werden kann.

Durch Paragraph 6 ist die bisherige Vorschrift aufgehoben, wonach bei den in einem Kolli zusammengepackten, verschieden tarifirten Waaren ein Zuschlag zu der sog. Antheilstara berechnet werden mußte.

Hiezu wurden folgende Bundesrathsbeschlüsse gefaßt:

a) Am 7. März 1873[3]) wurde beschlossen, daß die Bestimmungen über die Tara die Frage, in welchen Fällen die nicht zum Nettogewichte zu rechnenden inneren Umschließungen für sich zur Verzollung zu ziehen sind, nicht berühren, soweit die wegen der Verzollung solcher Umschließungen ergangene Vorschrift hiedurch keine Aenderung erlitten habe.[4])

b) Daß die Vorschrift am Schlusse des 1. Abs. in § 5 der erwähnten Bestimmungen über die Tara, wonach in dem Falle, wenn eine Waare in zwei- oder mehrfacher Umschließung eingeht, die äußere Umschließung vor der Erimilttung des zollpflichtigen Gewichtes stets entfernt werden darf, auch auf Brutto zu verzollende Waaren Anwendung finden dürfe.[5])

c) Durch Bundesrathsbeschluß vom 25. November 1873[6]) wurde bestimmt, daß die Vorschrift in Ziffer IV Abs. 2 der Instruktionspunkte zum amtlichen Waarenverzeichnisse künftig allgemein zur Anwendung zu kommen habe, daß jedoch daneben die Bestimmung aufrecht erhalten bleibe, wonach Flaschen von gefärbtem, ungeschliffenem Glase, in

---

[1]) Siehe § 29 des VZG.
[2]) Abgedruckt im Zentralblatt von 1872 S. 178 ff.; Hirths „Annalen 1872 S. 1541.
[3]) § 96 des Prot.
[4]) Preuß. Zentralbl. 1873 S. 106.
[5]) A. a O. S. 107.
[6]) § 563 des Prot. s. Jahrbücher v. 1873 S. 555.

welchen ätherische Oele oder Medikamente eingehen und Umhüllungen von Staniol für Seife und Parfümerien auf die Tarifirung keinen Einfluß ausüben.

d) In der Bundesrathssitzung vom 7. März 1874[1]) wurde beschlossen, daß für Waaren, welche der Nettoverwiegung unterliegen und für welche eine Tara für Verpackung in Säcken von Sack- und Packleinen nicht ausgeworfen ist, beim Eingange in derartiger Verpackung eine 2% Taravergütung gewährt werden dürfe.

e) Ferner beschloß der Bundesrath am 7. November 1874,[2]) daß die Bestimmung in § 5 der Bestimmungen über die Tara Abs. 1 auch auf Südfrüchte allgemeine Anwendung finden dürfe, welche in Kisten verpackt eingehen, die noch mit einer Leinwandumhüllung versehen sind.

f) Am 20. Dezember 1875[3]) gab der Bundesrath bezüglich der Tara-Vergütung für frische und getrocknete Südfrüchte besondere Vorschriften.[4])

g) Kartons aus Pappe, in welchen Herrenhüte mit Mechanik eingehen, sollen nicht zum Nettogewicht gehören, sondern besonders zur Verzollung gezogen werden.[5])

h) Durch Bundesrathsbeschluß vom 2. November 1876[6]) wurde bestimmt, daß, wenn Salz in Säcken eingeht, deren Beschaffenheit darauf schließen läßt, daß das Gewicht derselben unter dem Tarasatze von 1% zurückbleibt, vom Rechte der Nettoverwiegung Gebrauch zu machen sei. Wenn jedoch der Zollpflichtige sich mit ½% Taravergütung begnügt, können die Nettoverwiegungen unterbleiben.

i) Durch Bundesrathsbeschluß vom 8. November 1876[7]) wurde ferner angeordnet, daß, wenn Rohzucker in Säcken eingeht, deren Beschaffenheit darauf schließen läßt, daß das Gewicht derselben erheblich hinter der Tara von 2% zurückbleibt, von dem Rechte der Nettoverwiegung Gebrauch zu machen sei, welche nur dann unterbleiben könne, wenn der Zollpflichtige mit 1% Taravergütung sich begnüge.

k) Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 1. Oktober 1878[8]) soll der Schlußsatz in Abs. 3 des § 4 der Bestimmungen über die Tara folgende Fassung erhalten: „doch sind rohe, ungefärbte, mit Papier beklebte und mit Reibsubstanz versehene Schachteln aus Holzspahn, in welchen, als in der gewöhnlichen Fabrikverpackung, Zündhölzer eingeführt werden, Flaschen von gefärbtem, geschliffenem Glase, in welchen ätherische Oele oder Medikamente eingehen und Umhüllungen von Staniol, in welche Parfümerien und feinere Seifen gewickelt sind, auf die Tarifirung ohne Einfluß."

4. Paragraph 57 des Vereinszollgesetzes bestimmt, daß bei der Waareneinfuhr und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsver-

[1]) § 144 des Prot.
[2]) § 460 des Prot.
[3]) § 356 des Prot.
[4]) Abgedruckt in Hirths „Annalen" v. 1876 S. 790 u. Zentralbl. des Reiches v. 1876 S. 25.
[5]) Bundesrathsbeschluß v. 12. Febr. 1876 § 39.
[6]) § 333 des Prot. Zentralbl. des Reiches v. 1876 S. 578, s. a. Tarasätze im Zolltarif.
[7]) § 354 des Prot. a. a. O. S. 629, s. a. Tarasätze im Zolltarif.
[8]) Zentralbl. des Reiches 1878 S. 623.

Digitized by Google

träge Anwendung finden, das darin zur Sicherung des Zollintereſſes vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens treten ſoll. Und Ziffer 15 der Anweiſung zu dieſem Paragraphen führt an, daß bezüglich der zum direkten Tranſit auf dem Rheine beſtimmten Schiffsladungen die Vorſchriften in Art. 9 der revidirten Rheinſchifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868[1]) Anwendung finden. Für die Abfertigung derjenigen Waaren aber, welche auf dem Rheine mit der Beſtimmung eingehen, im Lande zu bleiben, ſowie für die zur Ausfuhr beſtimmten und die nach Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rheine durchgehenden Waaren ſollen die Beſtimmungen des Vereinszollgeſetzes in Kraft treten, inſoweit dieſe weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen der Behandlung des Gütertransportes pp. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheines vom 8. Mai 1841.[2]) Eine nachträgliche nähere Prüfung dieſer Anordnung veranlaßte den Bundesrath, durch einen Beſchluß vom 17. Mai 1871 mehrere Beſtimmungen der erwähnten Vereinbarung von 1841 mit 1. Juli 1871 außer Kraft zu ſetzen und im Uebrigen diejenigen Vorſchriften anzuordnen, welche nach Lage der Geſetzgebung und Verträge geboten erſcheinen.[3])

5. Nach Paragraph 58 des Vereinszollgeſetzes wird über das bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitſcheine I und II zu beobachtende Verfahren ein beſonderes Regulativ erlaſſen werden. Dieſes Regulativ wurde auch durch den Bundesrath feſtgeſtellt und trat mit dem 1. Februar 1870 ins Leben.[4]) Abgeſehen von den zollgeſetzlichen Beſtimmungen iſt in demſelben inſofern ein von dem bisherigen abweichendes Verfahren eingeführt, als

a) die Ausfertigung von Duplikat-Begleitſcheinen und deren Austauſch gegen die Unikate abgeſchafft und dagegen die Anordnung getroffen iſt, daß der Begleitſchein erledigt bei dem Empfangsamt zurückbleibt, welches ſodann von 14 Tagen zu 14 Tagen dem Ausfertigungsamte einen Erledigungsſchein zu überſenden hat, in dem alle während dieſer Zeit erledigten Begleitſcheine aufgeführt erſcheinen.
b) Wurden Vorſchriften für die Erledigung der Begleitſcheine I weſentlich vereinfacht und hiedurch der Geſchäftsgang erleichtert.

Das Regulativ ſelbſt zerfällt in vier Abſchnitte (allgemeine Beſtimmungen, Ausfertigung der Begleitſcheine, Behandlung der Waaren während des Transportes und Erledigung der Begleitſcheine) mit 60 Paragraphen.

Durch Bundesrathsbeſchluß vom 23. Mai 1870 wurde das Muſter B. dieſes Regulativs noch durch einen Beiſatz unter Hinweiſung auf § 22 Abſ. 3 des Vereinszollgeſetzes ergänzt und der Abſatz 1 und 2 § 53 des Regulativs erläutert und das hiezu gehörige Muſter J. gleichfalls abgeändert.[5])

Durch einen weiteren Bundesrathsbeſchluß vom 5. Oktober 1876[6]) wurde beſtimmt, daß, wenn von dem Waarenführer oder Empfänger auf Grund des § 46 Abſ. 2 dts Vereinszollgeſetzes vor der ſchließlichen Zollabfertigung am Beſtimmungsorte und bevor eine ſpezielle Reviſion ſtattfand, eine Ergänzung oder Berichtigung der Angaben des Begleitſcheines I. vor-

[1]) Abgedruckt in den Jahrbüchern von 1869 S. 254.
[2]) Pochhammer Jahrbücher von 1841 S. 725.
[3]) Abgedruckt in den Jahrbüchern 1871 S. 425 ff.
[4]) S. Zentralblatt v. 1870 S. 25 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S 2.
[5]) S. Zentralblatt v. 1870 S. 320.
[6]) § 261 des Prot.

Digitized by Google

genommen wird, diese entsprechend den Vorschriften für die spezielle Deklaration in § 22 Abs. 4 jenes Gesetzes nach den Benennungen und Maßstäben des Zolltarifs vorzunehmen sei.

6. Das nach Paragraph 73 des Vereinszollgesetzes zu erlassende Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen wurde ebenfalls vom Bundesrathe festgestellt und trat mit 1. Februar 1870 in Wirkung.[1]) Materiell weicht dasselbe von dem bisher gültigen Regulativ in folgenden Punkten ab:

a) Die Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen sind auf das im Interesse der Zollverwaltung unumgänglich nothwendige, von der Praxis meist schon seither angenommene Maaß beschränkt.
b) Die Vorschrift wegen Rücksendung der erledigten Ladungsverzeichnisse an das Ausfertigungsamt wurde aufgehoben.
c) Dagegen wurden besondere Vorschriften über die Führung der Register über die Begleitzettel und deren Revision in das Regulativ aufgenommen.
d) Endlich fanden die Wünsche der Eisenbahnverwaltungen in Bezug auf die Verschlußeinrichtung der Eisenbahnwagen, die Abschließung der Bahnhöfe und die thunlichste Erleichterung bei der Zollabfertigung der Passagiereffekten geeignete Berücksichtigung.

Das Regulativ zerfällt in 3 Abschnitte (allgemeine Vorschriften, besondere Vorschriften und Strafen) mit 49 Paragraphen.

Nachträglich wurden durch Bundesrathsbeschlüsse folgende Aenderungen und Ergänzungen zu diesem Regulative angeordnet:

a) Am 14. Mai 1870 wurde zu erklären beschlossen, daß der § 72 des Vereinszollgesetzes, welcher bestimmte, daß die Abfertigung des Eisenbahnverkehrs nach den in den §§ 39 bis 51 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu erfolgen habe, wenn solche nicht nach Maßgabe der unmittelbar vorangegangenen besonderen Bestimmungen für den Eisenbahnverkehr in Anspruch genommen werde, nicht blos auf den Waarenausgang mittelst der Eisenbahnen, sondern überhaupt auf den ganzen von der Zollkontrole betroffenen Verkehr mittelst der Eisenbahn Anwendung finden solle.[2])
b) Durch Beschluß vom 12. Nov. 1871 wurde bestimmt, daß die Verschmelzung des Begleitzettel-Empfangsregisters (Formular E. des Regulativs) mit dem Deklarationsregister auf Grundlage eines neuen Formulars vorgeschrieben werden könne.[3])
c) Am 8. November 1871 beschloß der Bundesrath, daß die in § 28 des Begleitscheinregulativs über die Verlängerung der Transportfrist von Begleitscheingütern enthaltenen Bestimmungen auch auf die unter Begleitzettelkontrole stehenden Eisenbahngüter Anwendung finden können.[4])
d) Endlich wurde am 12. November 1871 der Beschluß gefaßt, daß in Fällen, in denen die Verladung der zu einem Frachtbriefe gehörigen

[1]) Zentralblatt v. 1870 S. 22 ff. u. 86 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 45. 83. 84. 86. 88. 91. 94. 471. 479.
[2]) Zentralblatt 1870 S. 274 und Jahrbücher 1870 S. 337. 477.
[3]) Zentralblatt 1872 S. 37; Jahrbücher 1870 S. 465. 478; Jahrbücher 1872 S. 127.
[4]) Zentralblatt 1872 S. 49; Jahrbücher 1871 S. 669 u. 1872 S. 125.

Digitized by Google

Waaren mehr als einen Wagen erfordert oder in denselben einzelne Kolli einer Waarenpost zur besseren Ausnutzung des Raumes getrennt von dem übrigen Theile der Ladung verladen werden, von der besonderen Angabe des Inhaltes des betreffenden Wagens, beziehungsweise der Gesammtzahl und des Bruttogewichts der Kolli im Ladungsverzeichnisse abgesehen werden kann.

Auch kann im Ladungsverzeichnisse, welches eine geringe Anzahl von Eintragungen enthält, von der summarischen Angabe der Zahl und des Bruttogewichts der in jedem Wagen befindlichen Waaren und der Wiederholung der betreffenden Angaben zur Bildung der Hauptsumme in der Weise Abstand genommen werden, daß nur die letztere in den betreffenden Spalten des Ladungsverzeichnisses anzugeben ist.[1])

e) Durch Bundesrathsbeschluß vom 13. Okt. 1875[2]) ist bestimmt, daß der Abs. 3 des § 43 des Regulativs zu streichen und dem Abs. 2 dieses Paragraphen folgender Zusatz zu geben sei:

> Die Zulassung anderer, aus dem freien Verkehr stammender, gleichfalls zum unmittelbaren Ausgange bestimmter Güter in diese Räume ist gestattet; die Eisenbahnverwaltung hat jedoch der Zollbehörde ein Verzeichniß derselben unter Angabe der Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung des Bruttogewichts und des Inhaltes zu übergeben, welches bei der Verladung zu prüfen und demnächst dem betreffenden Begleitscheine anzustempeln ist. Bei Wagen, in welchen Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern verladen sind, dürfen auf dem Transporte bis zum Ausgangsorte, soweit nicht Verschlußverletzungen oder Unfälle eine Umladung erfordern, Zu- und Abladungen nicht stattfinden.
>
> Im 4. Absatze des § 43 ist statt der Worte „solcher Waaren" zu setzen „derjenigen Waaren, deren Ausgang amtlich zu bescheinigen ist"

f) In der Bundesrathssitzung vom 25. Mai 1878[3]) wurde zu § 47 des Regulativs bestimmt, daß die Eisenbahnverwaltungen Gegenstände, welche beim Uebergange aus einem Staate des deutschen Zollgebietes in einen anderen, bezw. aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe unterliegen, bei direkter Kartirung nur dann zur Beförderung nach einem solchen Staate resp. Steuergebiete annehmen dürfen, wenn sie mit einem Uebergangsscheine versehen sind, daß jedoch die auf besondere Uebereinkommen zwischen den Bundesregierungen beruhenden örtlichen Einrichtungen zur Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände durch diesen Beschluß nicht berührt werden.

7. Zu § 82 des VZG. gab der Bundesrath in der Sitzung vom 27. Juni 1873[4]) die Erläuterung, daß als Strandgüter im Sinne dieses Paragraphen nicht nur beschädigte Güter behandelt werden können, welche aus den an den Küsten des deutschen Zollgebietes gestrandeten Schiffen geborgen wer-

---

[1]) Zentralblatt 1872 S. 64; Jahrbücher 1871 S. 670 u. 1872 S. 126.
[2]) § 335 des Prot., Pr. Zentralblatt 1875 S. 211.
[3]) § 336 des Prot. s. a. Abschnitt X.
[4]) § 461 des Prot.

Digitized by Google

den, sondern daß sich diese Bestimmung auch auf andere beschädigte Güter bezieht, also z. B. auch auf solche, welche an den Küsten antreiben oder auf den Watten oder der See aufgefischt oder aus den auf offener See beschädigten Schiffen gerettet werden. Dagegen soll die Bestimmung des § 82 keine Anwendung finden auf solche beschädigte Güter, welche, nachdem ein Schiff durch Seeunglück beschädigt, aber nicht gestrandet und zur Bergung der Ladung in einen vereinsländischen Hafen gebracht worden ist, daselbst gelöscht werden.

8. Nach § 90 des Vereinszollgesetzes sollen über die näheren Bestimmungen bezüglich des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse besondere Hafenregulative erlassen werden. Da nun die örtlichen Verhältnisse der verschiedenen Seehäfen sehr mannigfacher Art sind, es aber andererseits doch wünschenswerth erschien, daß ein gleichmäßiges Verfahren stattfindet, so beschloß der Bundesrath, Normativbestimmungen für die Hafenregulative[1]) aufzustellen. Zu diesen Normativbestimmungen ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Die Regulative für die einzelnen Häfen werden unter Zugrundelegung der Normativbestimmungen von der obersten Landesbehörde erlassen.

b) In der Regel wird für jeden Hafen ein besonderes Regulativ erlassen, ausgenommen bei ganz unerheblichem Seeverkehre.

c) Jedes Regulativ hat zu enthalten die Bezeichnung des Hafens und der dazu gehörigen Vorhäfen, der zu Zollstraßen angewiesenen Einfahrten, sowie der zur Löschung und Einnahme von Ladungen bestimmten Landungs- und Löschplätze (VZG. §§ 17 und 89). Ferner die Bezeichnung der für den Hafen und die Vorhäfen errichteten Ansageposten, Zollämter und Abfertigungsstellen unter Angabe ihrer Befugnisse (VZG. §§ 18, 74, 75, 128). Sodann die Angabe der zur See zu beobachtenden Kontrolbestimmungen und der auf Grund des § 121 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes ergangenen Anordnungen, sowie anderer örtlicher in Betracht kommender Vorschriften, welche auf dem Wege zur Hafeneinfahrt, bez. bei dem Auslaufen aus dem Hafen zu beobachten sind. Endlich haben die Regulative zu enthalten die Angabe der nach § 21 des VZG und nach der Anweisung hiezu in Betreff der verpackt eingehenden Gegenstände bei Ueberschreitung der Grenze zu beobachtenden Bestimmungen, sowie der für die Benutzung der einzelnen Zollstraßen etwa angeordneten Beschränkungen.

d) Die Dienstanweisungen für die Beamten können auch besonders erlassen werden.[2])

Besondere Erwähnung verdienen an dieser Stelle die vom Bundesrathe festgestellten und mit 1. Jan. 1873 ins Leben tretenden Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Deutschen Kriegsfahrzeuge[3]) (§ 404 des Bundesraths-Prot. vom 25. Juni 1872).

---

[1]) Siehe Hirth's „Annalen" 1872 S. 1507.

[2]) Derartige Regulative sind erlassen für das Frische und Kurische Haff, für die Weichselmündungen und den Hafen von Neufahrwasser und Danzig, für Warnemünde, Rostock, Wismar, Travemünde und Lübeck. (Jahrbücher v. 1872 S. 75. 76. 108., v. 1873 S. 179. 180.

[3]) Hirth's „Annalen" 1872 S. 1538; Jahrb. 1872 S. 69.

Digitized by Google

Dann die Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der an den zollvereinsländischen Landungsplätzen des Bodensees anlegenden Schiffe vom 1. Juli 1870.[1])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873[2]) wurde bestimmt, daß bei seewärts eingehenden Heringsladungen die Deklaration mit der Bezeichnung „im Disput" als eine für die Begleitscheinertheilung genügende anzusehen sei.

Wichtig ist ein Bundesrathsbeschluß vom 12. Okt. 1878[3]), wonach ein Betreten fremdherrlicher Kriegsschiffe von Seiten der Zollbeamten und eine zollamtliche Revision derselben nicht stattfinden soll. Dagegen unterliegen alle aus diesen Schiffen an das Land gebrachten Gegenstände der zollamtlichen Behandlung nach den bestehenden Vorschriften und sind, ehe sie in den freien Verkehr treten, der treffenden Zollbehörde anzumelden. Für alle diese Waaren ist eine Zollbefreiung nicht begründet. Der Transport von Waaren des freien Verkehrs zu solchen Schiffen unterliegt keiner Kontrole, wenn nicht eine Ausfuhrvergütung beansprucht wird. Die Zollbeamten haben sich daher zu überzeugen, ob die Waaren an Bord der Schiffe gelangt sind.

9. Der letzte Absatz im § 91 des VZG. enthält die Bemerkung, daß die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des zollpflichtigen Verkehres mit den Posten in einem besonderen Regulative enthalten seien Dieses Regulativ wurde bereits im Jahre 1868 vom Bundesrathe festgestellt[4]) und in Folge der neueren Gesetzgebung im Jahre 1871 mit den nöthigen Aenderungen versehen.

Dasselbe trägt sowohl den veränderten Posteinrichtungen als auch den Bedürfnissen des Handels und Verkehres entsprechende Rechnung und unterscheidet sich von den älteren Regulativen aus den ersten Zeiten des Zollvereins besonders durch folgende Erleichterungen:

a) Vor allem sind die Inhaltserklärungen vereinfacht (§ 1).
b) Ist der Zollverschluß der Poststücke aufgehoben und dagegen nur eine Markirung derselben am Grenzzollamte eingeführt (§ 5).
c) Die Verzollung der Poststücke ist durchweg nach dem Revisionsbefunde zugelassen, wodurch für den Adressaten die Folgen einer fehlenden und unvollständigen Deklaration wegfallen und die Abfertigung wesentlich erleichtert ist (§ 10).
d) Die Durchsicht der Postfrachtkarten durch die Zollbeamten ist nur ausnahmsweise vorgeschrieben, da man die Postbeamten für die Wahrung des Zollinteresses mit verantwortlich gemacht hat.

Nachdem das Zollgesetz von 1869 und der Vereinstarif mehrere Erleichterungen, besonders aber die Zollfreiheit der vom Auslande eingehenden Sendungen von $^5/_{10}$ Pfd[5]) und weniger, für den Postverkehr eingeführt hatte, so wurden durch den Bundesrath die nöthigen darauf bezüglichen Aenderungen der §§ 1, 2, 4 und 7 des Regulativs angeordnet[6])

Dem Regulativ, welches in 5 Abschnitte mit 18 Paragraphen zerfällt, ist eine Anweisung für die Zoll- und Postbeamten beigegeben.[7])

[1]) Jahrbücher 1870 S. 611.
[2]) § 462 des Prot.
[3]) § 475 des Prot. Abgedruckt im Zentralbl. des Reichs v. 1878 S. 623.
[4]) Zentralblatt 1868 S. 331. 334 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 585.
[5]) Nach § 4 des Zolltarifgesetzes v. 1879 250 Gramm Bruttogewicht.
[6]) Zentralblatt 1871 S. 390, 1870 S. 339; Jahrbücher 1870 S. 415 ff., 1871 S. 142 ff.
[7]) Zentralblatt 1869 S. 2 u. 3 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 579 u. 596.

Digitized by Google

10. Das nach § 106 des VZG. zu erlassende Regulativ für die Benutzung der allgemeinen und beschränkten Niederlagen für zollpflichtige Waaren ist vom Bundesrathe im Jahre 1869 erlassen worden und mit 1. Februar 1870 ins Leben getreten.[1]) Dasselbe zerfällt in 6 Abschnitte mit 41 Paragraphen und unterscheidet sich von den früheren Regulativen besonders in Folgendem:

a) Es enthält nicht nur die Vorschriften für die allgemeinen, sondern auch für die beschränkten Niederlagen (früher Zolllager).
b) Außerdem sind in dasselbe viele instruktive Bestimmungen für die Zollbeamten aufgenommen.
c) Der Kreis der zur Niederlegung berechtigten Personen ist erweitert (§ 2).
d) Für die Theilungen und Umpackungen auf der Niederlage sind große Vortheile und Erleichterungen zugestanden.
e) Ebenso für die Gewichtsverluste durch Eintrocknen, Eingehen, Verstauben, Verdunsten der Waaren und gewöhnliche Leccage.
f) Endlich ist das Regulativ allgemein für sämmtliche Niederlagen dieser Art giltig und fielen somit die bisherigen Regulative für die einzelnen Packhöfe weg, was für die Zollverwaltung wie für das Publikum eine große Erleichterung gewährt.

Hiezu sind folgende Bundesrathsbeschlüsse erlassen:

1. Ein Bundesrathsbeschluß vom 25. April 1872,[2]) wonach für zulässig erklärt wird, daß in Fällen, in welchen Flüssigkeiten auf der Niederlage aus Fässern in andere Fässer oder Umschließungen umgefüllt und in Theilposten zur Eingangsverzollung abgemeldet werden, die Zollerhebung bis zum Betrage des von dem Einlegungsgewichte sich berechnenden Zolles erfolge, sofern der Niederleger vor der Abmeldung des ersten Theilpostens auf die Wiederausfuhr sämmtlicher Theilposten und die Begünstigung der Verzollung nach dem Auslegungsgewichte verzichtet.
2. Ein Bundesrathsbeschluß vom 6. Februar 1876,[3]) wonach in den Fallen der §§ 23 und 24 des Regulativs bei Ueberleitung von Flüssigkeiten in andere Umschließungen die Feststellung des Bruttogewichtes des alten Fasses in der Weise für zulässig erklärt wird, daß zuvörderst das neue Faß sowohl leer, als nach geschehener Füllung, demnächst aber das alte Faß verwogen und aus dem gewonnenen Resultate das Bruttogewicht des alten Fasses im Wege der Berechnung festgestellt werde.

Für die Zollvereinsniederlagen der kaiserl. Hauptzollämter zu Bremen und Hamburg sind besondere Zollniederlageregulative erlassen. Dasjenige für Bremen wurde bereits durch Verordnung vom 9. Januar 1860[4]) publizirt, dasjenige für Hamburg wurde aber im Jahre 1869 erlassen.[5])

11. Bezüglich der in §§ 107 und 97 des VZG. erwähnten freien Niederlageanstalten (Freilager) in den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebietes wurde von Seite des Bundesrathes am 20. Dezember 1869 der Beschluß gefaßt, daß die für dieselben gültigen Regulative bis auf Weiteres

---

[1]) Zentralblatt 1870 S. 22 ff. und Jahrbücher f. Z. u. V. S. 99.
[2]) § 184 des Prot. f. § 24 des Regulativs (Zentralblatt 1872 S. 223)
[3]) § 62 des Prot.
[4]) Bd. IV. der Zollvereinigungsverträge S. 505 ff.
[5]) Bd. V. a. a. O. S 545 ff.

in Wirksamkeit treten sollen, sofern nicht durch das Vereinszollgesetz oder das allgemeine Niederlageregulativ etwas anderes bestimmt ist.

Diese Freilager wurden erst durch den Anschluß des Steuervereins im Zollverein eingeführt, worüber eine Verabredung in Nr. 4 Ziffer 2 a. des Schlußprot. zum Zollvereinigungsvertrage[1]) das Nähere bestimmte.

Auf der X. General-Zoll-Konferenz wurde sodann ein Regulativ für dieselben festgestellt, das jedoch zur Zeit nur in sehr beschränktem Maaße Geltung hat.

Sie unterscheiden sich, nachdem durch das Vereinszollgesetz das Auslagerungsgewicht[2]) auch bei den Verzollungen von den allgemeinen Niederlagen maßgebend geworden und auch auf diesen jede Umpackung und Theilung[3]) nach Belieben gestattet ist, nur noch durch Folgendes von den übrigen Niederlagen:

a) Werden Güter des freien Verkehrs zu denselben allgemeinen zugelassen, während sie in die übrigen Niederlagen nur ausnahmsweise aufgenommen werden (§ 98 VZG.).
b) Vor der Aufnahme in die Freilager hat keine spezielle Revision der Waaren stattzufinden, was für die übrigen Niederlagen als Regel vorgeschrieben ist.[4])
c) Die Lagerfrist für die Freilager ist unbeschränkt, für die übrigen Niederlagen nur auf 5 Jahre höchstens festgestellt (§ 98 VZG.).

Zur Zeit existiren im Zollgebiete des Deutschen Reiches derartige Freilager in Lübeck[5]), Harburg, Emden und Leer.

12. Für die in den §§ 108 und 109 des VZG. erwähnten Privat-Kredit- und Transitlager erließ der Bundesrath durch Beschluß vom 17. April 1871 ein Regulativ, welches vom 1. Juli 1871 an in Wirksamkeit gesetzt wurde.[6])

In der Anweisung zum Vereinszollgesetze war nämlich unter Ziffer 18 zu den erwähnten Paragraphen bestimmt worden, daß bezüglich der Bedingungen, unter denen Privatlager bewilligt, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde zugestanden werden können, die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben sollen, soweit nicht das Vereinszollgesetz anders bestimmt.

Der erforderlichen Gleichmäßigkeit wegen hielt man es jedoch für wünschenswerth, für die Privatlager allgemein gültige Vorschriften festzustellen, weßhalb bereits im Jahre 1870 der Entwurf eines derartigen Regulativs von Seite des Präsidiums dem Bundesrathe zur Berathung unterbreitet wurde, welches sich im Wesentlichen dem für Schleswig-Holstein unterm 25. August 1867 erlassenen Regulative anschloß.

Das Regulativ von 1871 unterscheidet zwischen Privatkreditlagern und Privattransitlagern (§ 1), und setzt die Lagerfrist für erstere auf ein halbes Jahr, für letztere auf 5 Jahre fest (§ 10).

Für Transitlager unter amtlichem Mitverschluß sollen die Bestimmungen des allgemeinen Niederlageregulativs gelten (§ 12). Die Fest-

---

[1]) Vertrag vom April 1853 Bd. IV. des Vertr. S. 38.
[2]) VZG. § 103.
[3]) VZG. § 104.
[4]) § 7 des allg. Niederlager-Regulativs.
[5]) S. Druckf. des Bundesrathes von 1868 Nr. 92. Anlage I.
[6]) Zentralblatt 1871 S. 375 ff. und Jahrbücher f. Z. u. V. 171 S. 173 und 188 ff.

Digitized by Google

haltung der Identität der gelagerten Waaren wird als Regel aufgestellt (§ 15), welche nur für Theilungslager und Weintransitlager unter Umständen eine Ausnahme erleiden kann (§ 12).[1])

Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß werden für Waaren, welche nicht mehr als 1/2 Thlr. vom Zentner Eingangszoll bezahlen und für speziell bezeichnete Gegenstände zugestanden (§ 13 und Anlage A). Die Lagerrevisionen sollen halbjährig stattfinden. Waaren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind sofort ohne Kreditirung des Zolles zu versteuern (§ 16)[2]).

Bezüglich der Privattransitlager sind folgende Bundesrathsbeschlüsse gefaßt worden:

1. Ein Beschluß vom 28. Februar 1873,[3]) wonach in Lübeck auch fernerhin finnische Butter zu den unverschlossenen Privattransitlagern unter der Bedingung zugelassen werden könne, daß sie in denselben Fassagen ausgeht, in denen sie einging, und daß keine Theilungen oder Manipulationen vorgenommen werden, wie Stürzen und Nettoverwiegen, sowie daß das Mindergewicht verzollt werde.

2. Ein Beschluß vom 1. Dezember 1873,[4]) wonach bei Versendung von Waaren aus derartigen unverschlossenen Lagern mit Begleitschein I oder II nach dem Ermessen der betreffenden Direktivbehörde von der speziellen Revision bei der Abfertigung Abstand genommen werden kann. Bei Versendung mit Begleitschein I jedoch nur dann, wenn auf Grund von § 43 des Vereinszollgesetzes die Ablassung ohne amtlichen Verschluß erfolgt und eine Ermittelung des Nettogewichtes nicht nothwendig ist.

3. Nach einem Beschlusse vom 9. Mai 1877[5]) können Käse in Laiben auf Privattransitlager ohne Mitverschluß unter der Bedingung eingelagert werden, daß die einzelnen Laibe außer der Abzählung und Verwiegung noch amtlich durch einen Brandstempel identifizirt werden.

4. Durch Beschluß vom 10. Juli 1879[6]) wurde für wünschenswerth erachtet, daß die obersten Landesbehörden baldmöglichst Petroleum zur Lagerung in Privattransitlagern ohne Mitverschluß der Zollbehörden zulassen möchten, was auch alsbald nach Bedürfniß in allen Staaten geschah.

5. Ein Beschluß vom 20. November 1879[7]) gestattet, daß gesalzene Heringe aus unverschlossenen Privattransitlagern zollfrei entnommen werden dürfen, wenn sie zuvor unter amtlicher Aufsicht derartig denaturirt worden sind, daß sie nur zu Dünger sich eignen.

6. Nach Beschluß vom 16. Dezember 1879[8]) können für gefärbte, gebrauchte leere Petroleumfässer Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß unter einstweiliger Abstandnahme von der Identifizirung der einzelnen Fässer bewilligt werden.

Für Kreditlager gilt der amtliche Verschluß als Regel (§ 17).

---

[1]) Siehe die hiefür zugestandene Erleichterung im Zentralblatt von 1872 S. 223.

[2]) Bei Privattransitlagern für Heringe kann von der durch § 15 des Regulativs vorgeschriebenen Revision bei der Abfertigung auf Begleitschein I. u. II. Abstand genommen werden. (Bundesrathsbeschluß v. 12. Nov. 1871 [§ 557 des Prot.], Zentralbl. 1872 S. 49). Jahrb. 1872 S. 130

[3]) § 73 des Prot.

[4]) § 578 des Prot.

[5]) § 266 des Prot. u. Nr. 68 der Drucks.

[6]) § 424 des Prot.

[7]) § 571 des Prot.

[8]) § 631 des Prot.

Digitized by Google

Die für Salzkreditlager erlassenen Bestimmungen,[1]) insonderheit bezüglich der monatlichen Bestandsdeklarationen und Verzollung, sollen in Geltung bleiben.

Das Regulativ zerfällt in drei Abtheilungen mit 18 Paragraphen und drei Beilagen.

13. Auf Grund der Bestimmungen in § 12 dieses Regulativs und im Hinblick auf § 109 des VZG. erließ der Bundesrath am 2. Dezember 1871 (§ 627 der Prot.) auch ein Regulativ über die Theilungslager, welches mit 1. Januar 1872 ins Leben trat.[2])

Dieses Regulativ zerfällt in 11 Paragraphen und hat nur den Zweck, einige besondere, von den Bestimmungen des allgemeinen und Privatniederlage-Regulativs abweichende Vorschriften festzustellen, als welche besonders hervorzuheben sind:

a) daß die Identität der Waarenkolli nicht festgehalten wird;
b) daß die An- und Abschreibung der Waaren im Niederlageregister nach dem Nettogewicht erfolgt;[3])
c) daß die Umhüllungen und Einlagen der Waaren besonders zu bezeichnen sind;
d) die Behandlung der Waaren im Lager darf nicht derart sein, daß dieselben dadurch einer andern Tarifposition zufielen;
e) die Lagerrevisionen sollen jährlich, bei Eisenlagern aber alle zwei Jahre stattfinden.

14. Für Wein und Spirituosen ist ein besonderes Regulativ erlassen, das der Bundesrath unter der Ueberschrift: Regulativ, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen" am 23. Juni 1871 festgestellt hat und das mit 1. Januar 1872 zur Geltung kam.[4]) Durch dieses Regulativ wurde den Händlern mit fremden Weinen und Spirituosen zwei Zollerleichterungen gewährt:

a) Für den Handel mit Wein und Spirituosen oder mit einer von beiden Waarengattungen Theilungslager unter amtlichem Mitverschluß ohne Festhaltung der Identität der Kolli (§ 12 des Regulativs für Privatlager und § 1 dieses Regulativs).

Wegen der Einführung eines besonderen Zollsatzes für den Wein in Flaschen durch den Zolltarif vom 15. Juli 1879 wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 13. Juli 1879[5]) bestimmt:

> daß die Direktivbehörden ermächtigt seien, die Einlegung von Flaschenweinen und Faßweinen innerhalb desselben Lagerraumes auch ohne räumliche Trennung und ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für Flaschenweine auf den geringen Lagerbestand begründet wird, zu gestatten, sowie daß bei der Eingangsverzollung von Wein, welche aus Weintheilungslagern abgemeldet wird, der Zollsatz für Weine in

---

[1]) Zentralbl. v. 1869 S. 504, 1870 S. 142 u. 1871 S. 501. 376. 448; Jahrbücher f. Z. u. V. 1869 S. 707 und 1870 S. 561. 565.

[2]) Zentralbl. 1871 S. 86.

[3]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 25. April 1872 (§ 184 des Prot.) wurde eine Erleichterung bezüglich der Theilung von Flüssigkeiten zugestanden (Zentralbl. 1872 S. 223).

[4]) Zentralblatt 1871 S. 431 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 196. Jahrb. 1872 S. 132. 137. 145.

[5]) § 452 des Prot. i. Zentralbl. des Reiches 1879 S. 516.

Digitized by Google

Fässern auch dann maßgebend sei, wenn der Wein in Gebinden eingelagert und auf dem Lager in Flaschen abgefüllt wurde.

b) Ausschließlich für den Handel mit Wein kann aber außerdem zum Theilungslager ein sog. eiserner (fortlaufender) Zollkredit in in der Art bewilligt werden, daß für eine dem Umfange des Lagers entsprechende Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Feststellung des Zollbetrages ausgesetzt bleibt und erstere, wenn sie erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu bewirken ist.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 16. April 1877[1]) war bestimmt worden, daß Wein, welcher in Flaschen vom Auslande eingeht, von der Anschreibung auf eisernen Kredit nicht ausgeschlossen werden soll und daß bei der Bestandsaufnahme (§ 14 des Regul.) auch die vom Auslande unmittelbar eingegangenen Flaschenweine mit eingerechnet werden sollen.

In den früheren Zeiten des Zollvereins waren den Weinhändlern verschiedene Vergünstigungen und außerdem ein Zollrabatt von $6^2/_3$ und 20 Prozent eingeräumt gewesen, man glaubte jedoch, daß die Aufhebung desselben an der Zeit sei.

Der Bundesrath faßte deßhalb am 3. März 1871 den Beschluß zur Aufhebung des Zollrabatts von dem Tage an, an welchem der wegen des Krieges mit Frankreich auf 4 Thlr. erhöhte Eingangszoll für Weine wieder auf den gewöhnlichen Satz von 2 Thlr. 20 Sgr. herabgesetzt sein würde, was am 1. Januar 1872 der Fall war.

Ebenso wurden mit diesem Tage die früheren, darauf bezüglichen Regulative außer Wirksamkeit gesetzt.

Zu dem neuen Regulative, welches in 18 Paragraphen zerfällt, wurden noch von den einzelnen Regierungen besondere, durch den Bundesrathsbeschluß normirte Anweisungen erlassen.[2])

15 Nach § 7 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 25. Juli 1879[3]) werden für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide ꝛc.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt sind, Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Verpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt werden, daß bei der Ausfuhr der gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde am 13. Mai 1880 ein Regulativ für beide Arten dieser Getreidelager erlassen[4],) in dem die erstern als reine, die letztern als gemischte Privattransitlager bezeichnet sind, und die näheren Vorschriften über diesen Verkehr niedergelegt sind.

16 Auf Grund der Bestimmung in § 7 Nr. 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 wurden am 13. Mai 1880 vom Bundesrath Bestimmungen

---

[1]) § 194 des Prot.

[2]) Zentralbl. 1871 S. 431 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 208; siehe a. den Beschluß des Bundesraths v. 25. April 1872 wegen der zugestandenen Begünstigung bei Theilungen von Gebinden (Zentralbl. 1872 S. 223).

[3]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 207.

[4]) Abgedr. im Zentralbl. des Reichs v. 1880 S. 285.

Digitized by Google

getroffen bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind.[1])

17. Nach § 7 Nr. 2 Abs 1. des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 werden bezw. können für das in Nr. 13c des Tarifs aufgeführte Holz (Bau- und Nutzholz ꝛc.) Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter 13c/1. fallenden Hölzer (roh und blos mit der Axt vorgearbeitet) zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. 13c/2. des Tarifs fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Auch für diesen Niederlageverkehr wurde vom Bundesrathe im Jahre 1880 ein Regulativ erlassen,[2]) welches zwischen reinen und gemischten Privattransitlagern ohne Mitverschluß der Zollbehörde unterscheidet.

18. Ferner wurden auf Grund der Bestimmung in § 7 Nr. 2 Abs. 2 des Tarifgesetzes vom 15. Juli 1879 besondere Vorschriften für die Erleichterung der Zollabfertigung von Nutz- und Bauholz, welches auf Flössen eingeht und mit Begleitschein I., weiter abgefertigt wird, vom Bundesrathe erlassen.[3])

19 Nach § 110 des Vereinszollgesetzes können zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß. Für die Bedingungen, unter denen derartige Konten zu bewilligen sind und für die Verpflichtungen der Kontoinhaber soll nach Ziffer 20 der Anweisung zum Vereinszollgesetze das bereits am 23. Juni 1868 vom Bundesrathe erlassene Regulativ[4]) mit der Maßgabe in Kraft bleiben, daß im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der in § 37 desselben angedrohten die im Vereinszollgesetze bestimmten Strafen zur Anwendung kommen sollen.

Die fortlaufenden Konten waren ursprünglich besondere Privilegien der Deutschen Meßplätze Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M. und Braunschweig, und als solche durch die Zollverträge anerkannt.[5])

Es existirten für dieselben auch besondere Regulative und zwar für Leipzig vom 30. Nov. 1835, für Frankfurt a. M. vom 5. März 1836,[6]) für Braunschweig vom 21. Dezember 1841 resp. 12. Juni 1854 und Frankfurt a. O. vom 24. März 1832. Bereits bei den Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins war jedoch Preußischer Seits nach Inhalt des Protokolles vom 12. April und 23. Mai

---

[1]) Abgedr. im Zentralbl. des Reichs v. 1880 S. 300.
[2]) Abgedr. im Zentralbl. des Reichs v. 1880 S. 399.
[3]) Abgedr. a. a. O. S. 394.
[4]) Zentralbl. 1868 S. 269 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 113.
[5]) Siehe Zollvertrag v. 30. März 1833, Sep.Art. 7 Nr. 5—7; Vertrag v. 2. Jan. 1836, Sep.-Art. 9 Nr. 5—7; Vertrag v. 19. Okt. 1841, Sep.Art. 13 Nr. 5—7, Schlußprot. hierzu Nr. 1 II.
[6]) Dasselbe galt auch nach einem Großherzogl. Hessischen Ministerialreskripte v. 7. März 1836 für Offenbach.

Digitized by Google

1865 beantragt worden, diese laufenden Konten auch auf andere Handelsplätze auszudehnen, da in Folge der größeren Entwickelung des Verkehres auch andere Plätze die Elemente für einen bedeutenden Zwischenhandel mit fremden Waaren gewonnen hätten. Uebrigens hielt man es auch nicht mehr für gerechtfertigt und mit den Grundsätzen des Zollvereins im Einklang stehend, diese Begünstigung als ein Privilegium einzelner Meßplätze aufrecht zu erhalten. Da dieser Antrag damals von verschiedenen Seiten Widerspruch erfuhr, mußte die Vertagung desselben eintreten. Nachdem jedoch der Zollverein durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 auf andern Grundlagen erneuert war und von Seite des Handelsstandes mehrfache Gesuche auf Erweiterung der Befugnisse für laufende Konten eingekommen waren, wurde von Seite der Preußischen Regierung der fragliche Antrag unter Vorlage eines Entwurfes zu einem Regulative für die laufenden Konten bei dem Bundesrathe am 5. Mai 1868 erneuert.

Bei dem Entwurfe wurde davon ausgegangen, daß die Ertheilung nur an Großhandlungen, welche ein umfangreiches Geschäft mit fremden Waaren betreiben, erfolgen könne und ein Akt des Vertrauens sei. Es wurde hervorgehoben, daß nur für Gewebe und sog. Kurzwaaren ein Bedürfniß zur Kontirung bestehe und daß den Meßplätzen die Begünstigung in der bisherigen Weise verbleiben und nur auf andere Orte nach dem Ermessen der Direktivbehörden ausgedehnt werden solle. Im Uebrigen schloß sich der Entwurf an die bereits vorhandenen Regulative an, nahm jedoch auf diejenigen Kontrolmaßregeln Rücksicht, welche auf der XII. General-Zollkonferenz als zweckmäßig anerkannt worden waren.

Der Bundesrath erkannte die Motive der Vorlage als richtig an und stellte das erwähnte Regulativ, welches in 38 Paragraphen zerfällt, fast wörtlich nach dem Entwurfe fest. Durch Bundesrathsbeschluß vom 17 April 1871 wurde ferner genehmigt:

a) daß ein fortlaufendes Konto für lackirte Gummischuhe (Nr. 17 des Vereinszolltarifs) bewilligt werden dürfe, wenn das Quantum der halbjährigen Anschreibung und des jährlichen Absatzes die in § 2 unter a 4 und b 4 des Regulativs festgesetzten Minimalbeträge erreicht.

b) Daß den Direktivbehörden überlassen werde, den Zeitpunkt der in § 29 des Regulativs für die Ermittlung des Zollbetrages vorgeschriebenen halbjährigen Termine nach ihrem Ermessen zu vertagen.

Für Lübeck war bereits 1868 ein besonderes Regulativ genehmigt worden, welches im Jahre 1878 mehrere Aenderungen erfuhr.[1])

20. Bei Gelegenheit der laufenden Konten wird es am Platze sein, auch die sog. Meßkonten der Meßplätze Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M. und Braunschweig, welche durch den Art. 14 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Ziffer 12 des Schlußprot. hiezu ihre fernere Gültigkeit behalten haben, einer Besprechung zu unterziehen.

Das bei der Gründung des Zollvereins nach langen Verhandlungen und vielfachen Schwierigkeiten angenommene System der sog. Meßkonten war aus der Nothwendigkeit hervorgegangen, einzelnen Meßplätzen, auf welchen sich ein bedeutender Zwischenhandel mit fremden Waaren gebildet hatte, diesen

[1]) S. Druckf. des Bundesraths 1868 Nr. 92 Beil. II u. Druckf. v. 1877 Nr. 125 u. Prot. v. 7. Jan. 1878 § 17, § 573 des Prot. v. 1879.

Digitized by Google

wichtigen Verkehr zu erhalten.[1]) Da dieselben nur auf die Meßzeit beschränkt waren, so mußte man, um den Zweck zu erreichen, sowohl in Bezug auf die kontofähigen Waaren, als auch in Bezug auf die Benutzung der Vergünstigung durch jeden Besucher der Messe, also auch Auswärtige, vielfache Ausnahmen von den vertragsmäßigen und gesetzlichen Verabredungen machen.

Für die Meßkonten sind daher besondere Meßordnungen von den einzelnen Regierungen erlassen worden und zwar für Frankfurt a. O. am 31. März 1832,[2]) für Frankfurt a. M. vom 5. März 1836, für Leipzig vom 4. Dezember 1833 und für Braunschweig vom 21. Dezember 1841.

Da zur Zeit für die fortlaufenden Konti, für welche die Vorschriften mit in die Meßordnungen aufgenommen sind, wie bereits ausgeführt worden ist, ein besonderes Regulativ erlassen worden ist, so können diese Ordnungen nur in Bezug auf die Meßkontos und soweit keine zollgesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, noch in Geltung sein.

Sämmtliche 4 Meßordnungen stimmen mit wenig Ausnahmen fast vollständig mit der für Leipzig am 4. Dezember 1833 erlassenen überein.

Während die Leipziger Meßordnung und diejenige für Frankfurt a. M. in 43 Paragraphen zerfällt, haben diejenigen für Braunschweig und Frankfurt a. O. 56 resp. 52 Paragraphen, was daher kommt, daß die letztgenannten eine etwas andere Eintheilung der Paragraphen enthalten und weil für die Packkammern, für polizeiliche Bestimmungen, Meßkommissionen, wegen der Dauerr der Messen, wegen des freien Handels und der Polizei und Gerichtsbehörden besondere Vorschriften gegeben sind, die aber eigentlich auf die Meßkonti keinen Einfluß haben.

Die wesentlichen Grundsätze dieser Meßordnungen, soweit sie die Meßkonti betreffen, sind nun folgende:

a) Im Allgemeinen ist als Regel zu beachten, daß die zollgesetzlichen Bestimmungen denen der Meßordnung, bei vorhandenem Widerspruche beider, vorgehen.

b) Sowohl den Meßgütern fremder, als einheimischer Kaufleute werden Meßkonti bewilligt, sofern die Waaren unverzollt in der Meßstadt eintreffen und nach dem Tarife mit mehr als 4 Thlr. pro Zentner Eingangszoll belegt sind.

Durch eine Verabredung in Ziffer 12 des Schlußprotokolles zu Art. 14 des Vertrages vom 8. Juli 1867 ist jedoch bestimmt, daß die unter Nr. 6 f. 2 und 3, Nr. 10 c, Nr. 12 g, Nr. 19 a und b, Nr. 21 a 1, Nr. 27 b c d und e, Nr. 31 c, Nr. 35 b und c, Nr. 38 b c und d, Nr. 40 b und c der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinszolltarifs begriffene Gegenstände, ungeachtet sie mit geringeren Zollsätzen belegt sind, auch fernerhin kontofähig bleiben sollen.

Ausgeschlossen sind alle Waaren, die im Tarife nach einem andern Maßstabe, als nach dem Gewichte, zollpflichtig erscheinen, ebenso die Material- und Verzehrungsgegenstände und alle im Ausgange zollpflichtigen Waaren.

---

[1]) Siehe Weber's „Geschichte des Deutschen Zollvereins", Leipzig 1869, S. 97 ff.

[2]) Durch Kabinetsordre vom 28. Febr. 1834 ist der sog. Meßrabatt in Frankfurt a. O. aufgehoben worden. Zur Zeit besteht kein Meßkonto mehr in Frankfurt a. O. u. Braunschweig.

Digitized by Google

c) Die Wirkung der Kontirung ist dieselbe wie bei den laufenden Konten.
d) Wer einen Konto erlangen will, muß wirklicher Verkäufer in offener Verkaufsstätte sein.
e) Als geringste Waarenmenge für einen Meßkonto sind sechs Zentner Nettogewicht festgesetzt.
f) Vermischte Lager von versteuerten und unversteuerten Waaren werden nur ausnahmsweise genehmigt.[1])

21 Der in § 111 des Vereinszollgesetzes erwähnte Verkehr mit Waaren, welche vom Vereinslande mit Berührung des Auslandes in das Vereinsland versendet werden, war schon früher ein Gegenstand, über den Verwaltungsvorschriften erlassen wurden, welche bis 30. Juni 1878 in Geltung waren und deren Modifizirung den obersten Finanzbehörden überlassen war.[2]) Mit 1. Juli 1878 trat das vom Bundesrathe beschlossene neue Regulativ in Kraft.[3]) Außerdem sind zu erwähnen: das Regulativ über die Behandlung von sog. Passirgütern auf dem Bodensee,[4]) und die Bestimmungen über die Schiffsabfertigung zwischen den Mecklenburgischen Häfen und Preußischen Ostseehäfen.[5])

22. Hinsichtlich des in § 112 erwähnten Meß- und Marktverkehrs ist zu unterscheiden zwischen den unter den Vereinsstaaten untereinander und zwischen dem Zollverein resp. Deutschen Reiche und den Nachbarstaaten vertragsmäßig vereinbarten Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen. Obgleich nach Ziffer 22 der Anweisung zum Vereinszollgesetze hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten können, im Allgemeinen die bisherigen Bestimmungen, nur insoweit sie nicht durch das Zollgesetz (also ohne Rücksicht auf vertragsmäßige Bestimmungen) Abänderung erlitten haben, in Wirksamkeit bleiben sollen, so möchte es doch hier am Platze sein, diese Materie auch in Bezug auf die Verträge mit fremden Staaten zu behandeln.

§ 112 des VZG. unterscheidet zwischen der Zollerleichterung für Waaren, welche aus dem freien Verkehre[6]) des Zollvereins stammen und von ausländischen Messen und Märkten zurückgebracht werden, und zwischen fremden Waaren, welche von ausländischen Handels- und Gewerbtreibenden nach vereinsländischen Messen und Märkten gebracht worden sind und wieder zollfrei ins Ausland zurückkehren sollen.

a) Was die Zollabfertigung der inländischen Fabrikate betrifft, welche mit dem Anspruche auf Zollfreiheit bei der Rückkehr auf ausländische Messen und Märkte gebracht werden sollen, so ist hierüber von den Staaten des Zollvereins ein durch die Münchener Vollzugs-

---

[1]) S. a. Philippi Beiträge zur Geschichte der deutschen Messen. Frankfurt. a. O. 1857. Wegen Aenderung der Zollsätze wird eine entsprechende Aenderung des Regulativs für laufende und Meßkonten nächstens erfolgen.

[2]) Siehe Pochhammers Jahrbücher 1835 S. 346 ff., 1870 S. 918, Jahrbücher v. 1854 S. 250, 1855 S. 285 ff.

[3]) Abgedr. im Zentralbl. des Reiches v. 1878 S. 211.

[4]) Jahrbücher 1870 S. 617.

[5]) Jahrbücher 1871 S. 162.

[6]) Nicht inländische allein, sondern auch im freien Verkehr, nach erfolgter Verzollung, befindliche ausländische. (Nach den Motiven zum Vereins-Zollgesetz. Hirth's „Annalen" 1869 S. 584 ff. zu § 112.)

Digitized by Google

Kommission vereinbartes Regulativ erlassen worden,[1]) welches jedoch nur in sofern noch als vollgültig angesehen werden kann, als nicht neuere zollgesetzliche und regulativmäßige Bestimmungen widersprechen.

b) Bezüglich des Meß- und Marktverkehrs der ausländischen Handels- und Gewerbtreibenden sind hinsichtlich der Schweiz die Verabredungen in Art. 5 Ziffer 1 des Handels- und Zollvertrages vom 13. Mai 1869 und Ziffer 5 des Schlußprotokolles hiezu[2]) in Geltung. Bezüglich Oesterreich-Ungarn gelten die Bestimmungen in Art. 5 des Handelsvertrages vom 16. Dez. 1878 und das Schlußprotokolls zu diesem Artikel.[3])

23. Bezüglich der Zollabfertigung der in § 113 des VZG erwähnten sog. Retourwaaren, d. h. derjenigen vereinsländischen Erzeugnisse oder Fabrikate, welche außer dem Markt- und Meßverkehre, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche nach dem Auslande gesandt worden sind und von dort zurückkommen, sind gleichfalls nach Nr. 22 der Anweisung zum VZG. die bisherigen Vorschriften als maßgebend anzusehen.[4])

Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 23. Okt. 1879[5]) können auch Waaren als Retourwaaren zollfrei belassen werden, welche bei der Ausfuhr eine Ausfuhrvergütung erhielten (wie z. B. Taback und Fabrikate daraus, Rübenzucker, Branntwein, Bier).

Auch hier wird eine Unterscheidung zwischen den unter den Vereinsstaaten und zwischen diesen und den Nachbarstaaten Oesterreich und Schweiz vereinbarten Bestimmungen zu machen sein. Hinsichtlich der ersteren unterliegt es nach den Bestimmungen des Zollgesetzes keinem Anstande, daß alle Erzeugnisse, von denen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß sie vereinsländischen Ursprungs sind, oder nach erfolgter Verzollung als im freien Verkehr befindlich erscheinen, dann bei ihrer Rückkehr vom Auslande zollfrei abgelassen werden können, wenn über ihre Identität kein Zweifel besteht und im Uebrigen die oben erwähnten Voraussetzungen einer vorübergehenden Versendung nach dem Auslande ꝛc. feststehen.[6])

Was die vertragsmäßigen Abreden betrifft, so sind hier die Bestimmungen in Art. 5 des Vertrages mit Oesterreich von 1878 und des Schlußprotokolles hiezu, sowie die in Art 5 Ziffer 1 bis 3 des Vertrags mit der Schweiz und Ziffer 5 des Schlußprotokolles maßgebend.[7])

24. Bezüglich der Zollabfertigung von Gegenständen, welche (§ 114 des Vereinszollgesetzes) aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen

---

[1]) Siehe Schimmelpfennig, „Preuß. Zollgesetzgebung" 1838 S. 182 ff. Preuß. Reskripte; Pochhammer, „Jahrbücher für Zollgesetzgebung und Verwaltung" von 1834 S. 359 (Bayer. Regulativ vom 26. März 1834), S. 558 (Württemb. Regul.) und S. 565 (Sächs. Regul vom 26. März 1834); Jahrbücher für Zollgesetzgebung von 1854 S. 356 (Oldenburg. Regul. vom 9. Dez. 1853).

[2]) Siehe Bundesgesetzbl. 1869 S. 604 u. 611 ff.; Jahrbücher 1869 S. 617 u. 626 ff.

[3]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 366 u. 380.

[4]) Bisher war für dieselben gesetzlich ein Anspruch auf Zollfreiheit nicht vorhanden und wurde deren zollfreie Ablassung nur auf Grund von einzelnen Verabredungen unter den Vereinsregierungen zugestanden.

[5]) § 520 des Prot.

[6]) In der Regel sind hierzu nur die Zoll-Direktivbehörden befugt, ausnahmsweise für gewisse Fälle manche Hauptämter, wenn die Waaren nachgewiesenermaßen im Auslande nicht aus den Händen der Post-, Eisenbahn- oder Zollverwaltung gekommen waren.

[7]) Jahrbücher 1868 S. 464. 483 u. von 1869 S. 617 und 626.

Digitized by Google

eingehen und zollfrei wieder ausgeführt werden sollen, gelten noch die auf der XV. General-Zollkonferenz vereinbarten Vorschriften.[1])

25. Der sog. Veredlungsverkehr oder die Zollbegünstigung für Waaren, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingehen, oder für Gegenstände, welche zu dem bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkehren, soll gleichfalls nach Nr. 22 der Anweisung zum § 115 des VZG. nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden.[2])

Auch hier ist zu unterscheiden zwischen den Verabredungen, welche unter den Bundesregierungen und zwischen diesen und den Regierungen der Nachbarstaaten gemacht worden sind.

Hinsichtlich der ersteren kann im Allgemeinen als Norm angenommen werden:

a) Daß die Identitätskontrole beim Veredlungsverkehre hauptsächlich durch amtliche Bezeichnung (mit bleiernen Stempeln oder Siegeln), ausnahmsweise aber auch, wenn die Bezeichnung nicht möglich ist, auf andere Weise stattzufinden hat.
b) Daß ein Zollerlaß dann nicht stattfinden darf, wenn die Waaren durch die Bearbeitung derartig umgewandelt worden, daß sie nicht wieder als die nämlichen Gegenstände erkannt werden können.
c) Der Wiederaus- oder Eingang ist nicht an das Ein- resp. Ausgangsamt gebunden.
d) Geringe Gewichtsdifferenzen können ohne Abgabenerhebung bleiben.
e) Für die Zurückbringung der Waaren wird eine angemessene Frist bestimmt.[3])

Zu erwähnen ist hier die in Ziffer 2 des Schlußprot. zum Vertrage vom 8. Juli 1867 und Beilage A niedergelegte Verabredung wegen der Zollbegünstigung für Roheisen, altes Brucheisen und Bruchstahl (nach Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1868), welches für Eisengießereien, Hammer- und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Gegenstände in das Ausland auszuführen oder zu Seeschiffen zu verwenden.[4])

Für den Verkehr mit Oesterreich sind alle darauf bezüglichen Verabredungen durch die Erklärung vom 31. Dez. 1879 wodurch Art. 6 des neuesten Handelsvertrages vom 16. Dez. 1878, sowie das hiezu gehörige Schlußprotokoll mit 1. Jan. 1880 außer Kraft getreten sind, erloschen.[5])

Für den Veredlungsverkehr mit der Schweiz sind in Art. 5 des Zoll- und Handelsvertrages vom 13. Mai 1869[6]) besondere Bestimmungen verab-

[1]) Jahrbücher 1857 S. 29 ff.

[2]) Nach einer Vereinbarung der 3. General-Zollkonf. (§ 7 des Hauptprotokolls) werden jährlich Uebersichten hierüber aufgestellt und nach einem Bundesrathsbeschluß sollen nicht allein Gegenstände vereinsländischen Ursprungs, sondern auch verzollte ausländische, welche zur Verarbeitung ꝛc. mit der Bestimmung der Wiedereinfuhr nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkehren, vom Eingangszolle befreit werden können. Dieser Beschluß soll auch auf den Verkehr mit der Schweiz und Oesterreich Anwendung finden. (Jahrbücher 1871 S. 222.)

[3]) § 37 des Hauptprot. der XIII. Generalzollkonf. S. 101 ff.

[4]) Bundesgesetzbl. v. 1867 S. 107 u. 113.

[5]) Siehe das Nähere im XII. Abschnitte.

[6]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 603 ff.; Jahrbücher 1869 S. 617 u. 626.

Digitized by Google

redet. In Ziffer 5 des Schlußprot. zu diesem Artikel sind aber bezüglich des Verfahrens folgende Grundsätze vereinbart:[1])

Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Art. 5 Nr. 1) kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

a) Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen, oder vollständig sicher zu stellen

b) Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

c) Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Theile ergehen, soll enthalten:

α) ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

β) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

γ) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;

δ) die Bestimmung der Frist, nach deren Verlauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang, beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten;

ε) die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr, darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen;

ζ) werden vor Ablauf der gestellten Frist (c. δ) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schutz gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen des Art. 5 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste, mit

[1]) Siehe wegen des Verkehrs mit Stickereien Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 631 ff.

Digitized by Google

dem bezeichneten Zwecke vereinbarte Maaß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenze gehalten werden, welche durch die in Anlage B zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund des Art. 5 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

b) Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredlung der Gegegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

Die zur Wahrung der Identität der aus- und wieder eingeführten, beziehungsweise der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben ꝛc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebiets angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

In allen angeführten Fällen, mit Ausnahme derjenigen unter Art. 5 Nr. 6 und 7, sind im Zollverein alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hiezu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Art. 5 Nr. 6 und 7 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

26. Zu § 116 des Vereinszollgesetzes sind besonders zu erwähnen die Vorschriften, welche die Bayerische Regierung am 6. Juni 1880 wegen des Verkehrs mit Weide- und Futtervieh an der Oesterr.-Bayrischen Grenze erlassen hat[1]) und welche am 17. März 1872 für die Franz.-Deutsche Grenze in Elsaß-Lothringen gegeben wurden.[2])

27. Zu § 118 des VZG., welcher von den Zollerlassen aus Billigkeitsrücksichten spricht, ist die sehr wichtige vertragsmäßige Verabredung des Zollvereinigungsvertrages vom 4. April 1853 Art. 23 und Ziffer 12 des Schlußprotokolls hiezu über die Zollbegünstigung für die metallenen Materialien zum Neu- und Reparaturbau von Seeschiffen zu erwähnen, für welche jährlich nicht unbedeutende Zollbeträge auf Reichsrechnung freigeschrieben werden.

Hienach sind die Zollvereinsregierungen übereingekommen, vom 1. Januar 1854 ab[3]) mit Rücksicht auf die durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte Vertheuerung der metallenen Schiffsbaumaterialien an die Erbauer von Seeschiffen Zollvergütungen auf Vereinsrechnung zu gewähren. Ueber den Be-

[1]) Amtsblatt der k. bayr. Generalzolladministration v. 1880. S. 273.
[2]) Drucks. des Bundesrathes Nr. 150 v. 1873.
[3]) Siehe Jahrbücher v. 1854 S. 392 ff., v. 1855 S. 312, v. 1865 S. 395 u. 640, v. 1866 S. 428, v. 1868 S. 37. 54. 3. 41. 566.

Digitized by Google

trag und die Modalitäten dieser Vergütungen wurden besondere Grundsätze verabredet, welche mit den bis zum Jahre 1872 erfolgten Aenderungen in Hirth's Annalen abgedruckt sind.[1]) Im Jahre 1868 sah sich der Bundesrath veranlaßt, einen diese Verabredungen ergänzenden Beschluß zu fassen (§ 82 der Prot.), der besondere Erwähnung verdient.

Es kann der Zoll für das aus dem Auslande bezogene, auf inländischen Werken zu Stabeisen, Blechen oder Platten verarbeitete Roh- oder Brucheisen, unter Bewilligung eines Zuschlages zum Nettogewichte der fertigen Gegenstände von höchstens 50 Prozent für den bei ihrer Herstellung eintretenden Metallverlust, erlassen werden Vorausgesetzt wird hierbei, daß aus den gedachten Fabrikaten Bau- und Ausrüstungsgegenstände für Seeschiffe verfertigt und nachweislich für dieselben verwendet werden, ferner, daß hierbei nachstehenden Bedingungen und Kontrolvorschriften[2]) genügt werde:

1. Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2. Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privat-Niederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privat-Niederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßige Anwendung.
3. Für diese Niederlage wird bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten ausländischen Roh- oder Brucheisens, und die Gattung und Menge der daraus verfertigten Fabrikate von Stabeisen, Blechen, Platten, welche entweder direkt auf Deklaration des Schiffsbaumeisters, beziehentlich des betreffenden Handwerkers oder Fabrikanten zur Verarbeitung zu Schiffbau-Gegenständen verabfolgt oder in einem Packhofe behufs Verwendung zu gleichem Zwecke niedergelegt werden, nachzuweisen sind.
4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung zu Stabeisen, Blechen oder Platten entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

   Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, und der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt.
5. Die Abschreibung vom Niederlage-Konto erfolgt, nachdem die gedachten Fabrikate zur Verarbeitung zu Schiffbau-Gegenständen auf Grund der Deklaration des Schiffbaumeisters, beziehentlich der betreffenden Fabrikanten oder Handwerker entweder direkt verabfolgt oder in einem Packhofe niedergelegt sind und zwar auf Höhe des Gewichts jener Fabrikate unter Hinzurechnung eines Zuschlagsgewichts. Der Zuschlag zum Gewichte der fertigen Gegenstände ist für jedes Werk von Zeit zu Zeit nach dem Ergebnisse der Bücher, welche der betreffende Fabrikant vorzulegen hat, zu bestimmen. Das Maximum des Zuschlags beträgt 50 Prozent.
6. Am Schlusse jedes Quartals wird der Lagerbestand in der Weise ermittelt, daß der Summe des Zugangs der zu Anfang des Quartals vorhandene Lagervorrath beigeschlagen und von der danach sich ergebenden Menge das Gewicht der nach Ziff. 5 zum Packhofe gebrachten Fabrikate abgesetzt wird.
7. Lager-Revisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.
8. Die Fabrikanten haben der Zollverwaltung auf Verlangen durch Vorlegung ihrer Bücher oder Papiere Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen, auch die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher so einzurichten, daß daraus ohne Schwierigkeit ersehen werden kann, welche Art von Waaren hergestellt sind, welches

---

[1]) Jahrg. 1872 S. 1530.

[2]) Siehe die Instruktion zur Ausführung dieser Bestimmungen in den Jahrbüchern 1855 S. 312 und die neueste Nachweisung über die vom Bundesrathe am 5. Dez. 1879 festgesetzten Zollvergütungssätze im Zentralbl. des Deutschen Reichs von 1880 S. 5.

Digitized by Google

Material dazu benutzt und welcher Verlust an demselben bei der Verarbeitung erwachsen ist.

9. Für die dem Obigen nach aus ausländischem Roheisen und altem Brucheisen angefertigten, im Packhofe niedergelegten Fabrikate an Stabeisen, Blechen und Platten kommen die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs zur Anwendung.

10. Die Verabfolgung vom Packhofe behufs der Verarbeitung zu Schiffbau-Gegenständen, die Eintragung in das Kontoregister und die Kontrole der Verwendung geschieht in Gemäßheit des § 7 Ziff. 3 und 6 der Anlage A. zu Nr. 12 des Schlußprot. zum Art. 23 des Vertrages vom 4. April 1853, sowie gleichergestalt die Abschreibung und der Abschluß des Kontoregisters nach Ziff. 6 und 8 des § 7 cit.

Dagegen gelangt der Zoll für das ausländische Roh- und Brucheisen, aus welchem die gedachten Fabrikate an Stabeisen, Blechen oder Platten angefertigt sind, nach dem oben in Ziff. 5 bestimmten Gewichte zur Einziehung, wenn dieselben nicht zu weiterer Verarbeitung zu Schiffbau-Gegenständen, sondern zum Eintritt in den freien Verkehr des Inlandes oder zur Ausfuhr in das Ausland abgemeldet und verabfolgt werden sollten.

Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte überwachen zu lassen.

Endlich bleibt die Zollverwaltung befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen, sowie anderweit zu erachtende Kontrolmaßregeln anzuordnen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, im Gleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.[1])

28. Eine wichtige Begünstigung im sog. Veredlungsverkehr ist für den ungeschälten Reis zugestanden, der in der Absicht eingeführt wird, um auf inländischen Reismühlen geschält zu werden.

Nachdem auf der XI. und XII. General-Zoll-Konferenz[2]) die gestellten Anträge zu keiner Verständigung geführt hatten, wurde dieselbe auf dem Korrespondenzwege versucht und in Folge einer hiebei gewonnenen Verständigung auf der XII. Generalkonferenz eine Vereinbarung in Vorlage gebracht, welche mit einigen Abänderungen genehmigt und zur Ausführung gebracht worden ist.[3])

Die Begünstigung besteht hienach darin, daß ungeschälter und von der Strohhülse befreiter Reis fortan unverzollt unter gewissen Kontrolen zur Enthülsung und Polirung an Reismühlen, welche innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegen sind, in der Art abgelassen werden darf, daß der Eingangszoll nur nach dem Bruttogewicht des aus der Reismühle hervorgegangenen Fabrikats zur Erhebung gelangt. Man war bei Gewährung dieser Begünstigung von der Absicht ausgegangen, der inländischen Industrie einen Vortheil zu gewähren und auf einen billigen Preis des als nahrhaft anerkannten Reises hinzuwirken. Der Vereinbarung sind Bestimmungen über die Kontrole von Mühlen, in welchen unverzollter Reis durch Schälen und Poliren verarbeitet wird, beigefügt, welche, wie erwähnt, auf der XII. Generalkonferenz einige Aenderungen erlitten haben.[4])

29. Durch Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai 1869[5]) wurde für den Reis insofern eine weitere Begünstigung gewährt, als es den Inhabern

---

[1]) Beil. A. zur Druckf. Nr. 16 von 1868.

[2]) § 10 des Hauptprot. der XI. Gen.-Konf. und § 33 des Hauptprot. der XII. Gen.-Konf.

[3]) Siehe Hauptprot. der XII. Gen.-Konf. § 18 und Anlage III.; Jahrbücher f. Z. u. V. 1857 S. 322. 513 ff. 533, v. 1859 S. 102 u. 555.

[4]) Siehe Jahrbücher f. Z. u. V. 1857 S. 322 u. 1859 S. 102.

[5]) Jahrbücher 1869 S. 506; Zentralbl. 1869 S. 454.

Digitized by Google

unverschlossener Privattransitlager gestattet wurde, den Reis in denselben unter der Voraussetzung vermahlen zu lassen, daß im Falle des Mißbrauchs die Befugniß widerrufen wird und daß zur Abschreibung nur das wirkliche Gewicht des ausgedehnten Reismehles oder Grieses ohne Berücksichtigung des Abfalles gebracht werden darf.

30. Den Vorschriften, welche im Jahre 1873[1]) bezüglich der zollfreien Einfuhr von Reis zur Stärkfabrikation vom Bundesrathe erlassen worden waren, wurden im Jahre 1874[2]) weitere beigefügt, durch Bundesrathsbeschluß von 1880 wurden aber, unter Aufhebung aller früheren Vorschriften, die zur Zeit gültigen Bestimmungen wegen der Zollbegünstigung der Reisstärkefabrikation festgestellt,[3]) wonach die Zolldirektivbehörden ermächtigt sind, den Inhabern von Reisstärkefabriken die Verzollung des zur Stärkefabrikation eingeführten Reises zum ermäßigten Zollsatze von 1,20 ℳ. für 100 Kg. nach Anmerkung zu 25[5] des Zolltarifs von 1879, sowie für die zur Ausfuhr gelangende Stärke die Zollfreiheit des dazu verwendeten Reises unter bestimmten Kontrolen und Voraussetzungen zu gewähren.

31. Durch Bundesrathsbeschluß vom 12. Nov. 1874[4]) wurde bestimmt, daß Thee zur Theeïnfabrikation nach vorausgegangener Denaturirung zollfrei abgelassen werden dürfe und daß die Wahl des zu verwendenden Denaturirungsmittels der obersten Landesfinanzbehörde zustehe.

32. Zum Vollzuge der Bestimmung in § 121 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes bezüglich des Waarentransports auf Gewässern ist vom Bayerischen Ministerium am 6. Mai 1871 eine Verordnung erlassen worden, welche für den Verkehr mit beladenen Fahrzeugen auf dem Bodensee die Entfernungen bestimmt bis auf welche derartige Wasserfahrzeuge sich dem Ufer nähern dürfen.[5])

33. Die Vorschriften über die Ausstellung der in §§ 122 und 123 des Vereinszollgesetzes erwähnten Legitimations- und Versendungsscheine sind durch die neuere Gesetzgebung nicht geändert, es wird deßhalb hier auf die älteren Anweisungen, wie sie in Pochhammers Jahrbüchern abgedruckt sind, Bezug genommen.[6])

34. Eine aus den Zeiten des ersten Zollvereins stammende Begünstigung bestand darin, daß im kleinen Grenzverkehr Gegenstände, deren Zollwerth 1 Sgr. oder $3^1/_2$ Kreuzer nicht erreichte, zollfrei belassen wurden.[7]) Da diese Begünstigung verschieden aufgefaßt und theilweise nicht gewährt wurde, so wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 13. Februar 1875[8]) bestimmt, daß nach Einführung der neuen Reichswährung bei diesem Verkehr bis auf Weiteres Zollbeträge unter 10 Pfennigen unerhoben bleiben dürfen.

35. Was die in §§ 126 und 19 des Vereinszollgesetzes erwähnten Grenzaufsichtsbeamten betrifft, so sind denselben außer den im Gesetze bemerkten Befugnissen auch durch besondere ältere Verordnungen und Gesetze bestimmte

---

[1]) Siehe Annalen 1874 S. 91.
[2]) A. v. O. 1875 S. 885.
[3]) Abgedr. im Zentralbl. des Deutschen Reichs von 1880 S. 414.
[4]) § 472 des Prot. s. a. Annalen 1875 S. 886.
[5]) Jahrbücher v. 1871 S. 423.
[6]) Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 450 ff. 455 u. 1841 S. 872; Jahrbücher 1854 S. 200 ff.
[7]) Bd. I. der Verträge über die Bildung des Zollvereins S. 74.
[8]) § 733 des Prot.

Digitized by Google

Verpflichtungen auferlegt, sind ihnen bezüglich des Gebrauchs ihrer Waffen[1]) besondere Vorschriften ertheilt und für sie spezielle Dienstanweisungen[2]) in den einzelnen Staaten erlassen. Die Grenzaufseher sind in Fuß- und reitende Aufseher eingetheilt, bilden Stationen, welche mit mindestens 2 Mann besetzt sind, und haben sogenante Obergrenzkontroleure zu ihren nächsten Vorgesetzten. Mehreren Oberkontroleuren ist in einem Hauptzollamtsbezirke der Oberzollinspektor vorgesetzt.

36. Das in § 165 des Vereinszollgesetzes erwähnte Verfahren in Zollstrafsachen ist nach den Landesgesetzen zu regeln,[3]) es sind jedoch hiefür nachstehende bereits auf der I. Generalkonferenz vereinbarte Grundsätze noch jetzt maßgebend:[4])

a) Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes, sowie die Verfügung derjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit seiner Zeit die Strafe an dem Thäter vollzogen werden könne, sind Sache der Zollbehörde.

b) Die von den Zollbeamten oder Bediensteten zur Feststellung des Thatbestandes einer Zollübertretung aufgenommenen Protokolle haben öffentlichen Glauben.

c) Das Verfahren wird überall von Amtswegen summarisch und im Untersuchungswege geleitet.

d) Es wird Vorkehrung dahin getroffen werden, daß die einer Zollübertretung Angeschuldigten in allen Fällen, in welchen es neben der Konfiskation des defraudirten Gegenstandes nur auf eine Geldstrafe ankommt, die Befugniß erhalten, sich, ohne weitere Verhandlung vor den gewöhnlichen Gerichten, dem Ausspruche der Zollbehörden zu unterwerfen.

e) Für die Ordnungsstrafen wird es als wünschenswerth erachtet, solche von den Zollbehörden unmittelbar ausgesprochen zu sehen, und dagegen nur den Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde zuzulassen.

In denjenigen Ländern, in welchen nach den bestehenden Gesetzen auch in solchen Sachen entweder der Richter oder eine andere Verwaltungsbehörde entscheidet, wird es hierbei zur Zeit bewenden müssen

f) Die Geldbußen in Zollsachen und der Erlös aus den Zollfiskalen werden in jedem Lande zum Besten der Zollbediensteten, sei es unmittelbar für die bei der Entdeckung der Uebertretung mitwirkenden Personen[5]) oder zur Bildung eines Fonds zu Belohnungen und Unterstützungen des Zollpersonals und der Hinterbliebenen der Zollbediensteten verwendet.

---

[1]) Prot. v. 22. Aug. 1836 S. 8; Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 791, 1835 S. 214.

[2]) Siehe Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 747 ff.; Münchener Vollzugs-Prot. von 1836 § 26 (Bd. I. der Verträge S. 272). Später wurden die Dienstanweisungen in manchen Ländern geändert, Jahrbücher 1854 S. 519. 777. 790.

[3]) Preuß. Gesetz v. 23. Jan. 1838 § 28—63 (Gesetzsammlung v. 1838 S. 74), s. über das preuß. Verfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen: Röhr, die Strafgesetzgebung und das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen. Breslau 1870. Gesetz v. 5. Juli 1872 für Elsaß-Lothringen (Hirth's „Annalen" 1872 S. 1330); siehe die Bayer. Anweisung v. 2. Okt. 1879. Amtsblatt der General-Zoll-Administ. v. 1879 S. 455 ff. und Instruktion v. 5. April 1880. Amtsblatt v. 1880 S. 171.

[4]) Besonderes Prot. v. 24. Aug. 1836 (I. General-Zoll-Konferenz v. 1836).

[5]) Die sogenannten Aufbringerantheile sind abgeschafft.

Digitized by Google

Durch § 5 des Einführungsgesetzes vom 1. Febr. 1877[1]) zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich ist bestimmt, daß die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze (also auch des als Reichsgesetz anzusehenden Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) nicht berührt werden, und der § 6 desselben Gesetzes vom 1. Februar 1877 bestimmt, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, also auch der Zölle, von der Strafprozeßordnung nicht berührt werden sollen. Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 enthält jedoch in den §§ 459—469 bestimmte Vorschriften für das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden, welche seit 1. Okt. 1879 maßgebend sind:[2])

1. Die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.[3])
2. Der Strafbescheid[4]) muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, als bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.
3. Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung[5]) wie eine richterliche Handlung.
4. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.[6])
5. In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[7]) finden die Bestimmungen in § 455 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.[8])
6. Ist der Antrag rechtzeitig eingebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf, geschritten.[9])
7. Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann von Seite des Beschuldigten der Antrag zurückgenommen werden.[10])

---

[1]) Siehe Reichsgesetzbl. v. 1877 S. 847.
[2]) Siehe a. a. O. 1877 S. 336 ff.
[3]) § 459 der Strafprozeßordnung.
[4]) Die Straffestsetzungen im Verwaltungswege erfolgen nur durch Strafbescheid. Die Einlegung des Rekurses kann nur gegen einen wirklichen Strafbescheid erfolgen und schließt dann die Anrufung der richterlichen Entscheidung aus.
[5]) Siehe a. § 453 der St.-P.-O.
[6]) § 460 der St.P.O.
[7]) § 44 ff. der St.P.O.
[8]) § 461 a. a. O.
[9]) § 462 Abs. 1 a. a. O.
[10]) § 462 Abs. 2 a. a. O.

Digitized by Google

8. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide der Verwaltungsbehörde festgesetzte Geldstrafe vom Beschuldigten nicht beizutreiben und deßhalb die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe[1]) erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichtes unterliegt.[2])
9. Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch den Amtsrichter, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.[3])
10. Gegen diese Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.[4])
11. Die Verwaltungsbehörde ist dann befugt selbst Anklage zu erheben, wenn sie selbst keinen Strafbescheid erlassen hat und der Staatsanwalt den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ablehnt. In solchen Fällen hat die Verwaltungsbehörde einen ihrer Beamten oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und diesen in der Anklage namhaft zu machen.[5])
12. Die Staatsanwaltschaft ist in jeder Lage dieses Verfahrens (Ziffer 11) zu einer Mitwirkung berechtigt. Dieselbe muß bei der Hauptverhandlung vertreten sein, und hat die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken Derselben sind alle im Laufe des Verfahrens eingehenden Entscheidungen bekannt zu machen.[6])
13. Das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage regelt sich im Uebrigen nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.[7])
14. Die Verwaltungsbehörde kann sich der Verfolgung anschließen, wenn der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid derselben auf gerichtliche Untersuchung angetragen oder der Staatsanwalt Anklage erhoben hat. In diesen Fällen hat die Verwaltungsbehörde, wie bei einer von ihr erhobenen Anklage[8]) einen Vertreter zu bestellen. Jedoch kommen bei diesem Verfahren die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger[9]) gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.[10])
15. Hat die Verwaltungsbehörde selbst die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen, auch wenn sie bei der Verkündigung derselben vertreten war, zuzustellen.[11])
16. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

---

[1]) § 28 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.
[2]) § 463 Abs. 1. a. a. O.
[3]) § 463 Abs. 2. a. a. O.
[4]) § 463 Abs. 3 a. a. O.
[5]) § 464 a. a. O.
[6]) § 465 a. a. O.
[7]) § 466 a. a. O. und §§ 414 — 434 a. a. O.
[8]) S. § 464 a. a. O.
[9]) S. §§ 435—446 a. a. O.
[10]) S. § 467 a. a. O.
[11]) S. § 468 a. a. O.

Digitized by Google

Zur Anbringung von Revisionsanträgen[1]) und zur Gegenerklärung[2]) auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.[3])

Auf Grund der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen und der, noch aus früherer Zeit gültigen, oben erwähnten, Grundsätze, wurden von einigen Landesregierungen besondere Vorschriften für das Verfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen für die treffenden Behörden gegeben, welche in den Amtsblättern der Direktivbehörden veröffentlicht wurden.[4])

2. Rübenzuckersteuer.

Die erste Anregung zur Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein ging schon auf der ersten Generalkonferenz des Jahres 1836 in München von der Bayerischen Regierung aus. Nach § 39 des Haupt Protokolls von 1836 S. 94 bemerkt nämlich der Bayerische Bevollmächtigte, daß die Runkelrübenzucker-Fabrikation ein Gegenstand sei, der mit Rücksicht auf neuere Ergebnisse in Frankreich und auf die zunehmende Ausbreitung dieses Industriezweiges die Aufmerksamkeit der Zollvereins-Regierungen auf sich zu ziehen verdiene und es angemessen erscheinen lasse, sich für den Fall, wenn die Ausdehnung der Rübenzuckerindustrie die Einfuhr fremden Zuckers und hiedurch die Zollrevenüen beschränken sollte, über eine gleichmäßige und gemeinschaftliche Besteuerung des Rübenzuckers zu verständigen.[5])

Da die übrigen Bevollmächtigten nicht instruirt waren, erfolgte kein Beschluß und wurde die Sache auf den Korrespondenzweg verwiesen.

Auch bei der zweiten Konferenz in Dresden kam kein Beschluß in dieser Richtung zu Stande, sondern nur eine Verständigung über den Zusammentritt einer besonderen Kommission im Frühjahr 1839. Bei dieser am 25. März 1839 eröffneten Kommission kam es nun zum Austausch der verschiedenen Meinungen, welche in einem besonderen Protokolle vom 7. September 1839 niedergelegt wurden.

Noch war die Rübenzucker-Fabrikation wenig in ihrer Entwickelung fortgeschritten, aber der Ausfall an Zöllen für Kolonialzucker bereits so fühlbar, daß sich derselbe für die drei ersten Quartale 1840 gegen denselben Zeitraum 1839 auf 253,294 Thlr. entzifferte.

Bei Abschluß der Zollverträge im Jahre 1841[6]) wurde daher die Besteuerung des Rübenzuckers im ganzen Umfange des Zollvereins als nothwendig und vertragsmäßig erklärt und am 8. Mai 1841 eine besondere Uebereinkunft[7]) wegen derselben abgeschlossen, welcher am 18. Oktober 1841 Lippe, am 19. Oktober 1841 Braunschweig, am 13. November 1841 Kurhessen wegen Schaumburg, 8. Februar 1842 Luxemburg und am 11. Dezember 1841 Waldeck bezüglich Pyrmont beitrat.[8])

---

[1]) S. § 384 a. a. O.
[2]) S. § 387 a. a. O.
[3]) S. § 469 der Strafprozeßord.
[4]) S. Amtsblatt der bayer. Generalzoll-Administration von 1879 S. 456. In Preußen sind neue Vorschriften bis jetzt noch nicht erlassen.
[5]) S. Webers Geschichte des Zollvereins S. 413 ff.
[6]) Art. 4 des Vertrages v. 8. Mai 1841.
[7]) Bd. III. der Verträge S. 9; Pochhammer, Jahrbücher f. Z. u. V. 1841 S. 142.
[8]) Bd. III. der Verträge S. 173. 220. 286. 367. 319. Bd. II. der Statistik des Reiches S. 1 ff.

Nach dieser Uebereinkunft wurde mit 1. September 1841 die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation im Zollvereine nach einem gleichen Steuersatze eingeführt, die Gemeinschaftlichkeit des Steuereinkommens aber bis zum 1. September 1844 ausgesetzt, um auf Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen die angemessenste Besteuerungsweise vorher zu ermitteln. Die Steuer von vereinsländischem Rübenzucker sollte immer gegen den Eingangszoll von ausländischem Zucker so viel geringer gestellt werden, als nöthig ist, um der heimischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, in keinem Falle jedoch weniger als 20 Prozent des Zollsatzes für fremden Rohzucker betragen.

Für das erste Betriebsjahr sollte der Steuersatz 10 Sgr. vom Zentner Rohzucker oder 10 Pfennige vom Zentner verarbeiteter Rüben betragen. Bei Zunahme der Zuckerfabrikation bis zu 20 Prozent der Gesammtmenge des im Zollvereine konsumirten Zuckers sollte die Steuer auf 20 Sgr. und bei Erreichung von 25 Prozent auf 1 Thaler für den Zentner Rohzucker oder 1 Sgr. 6 Pf. für den Zentner verarbeiteter Rüben erhöht werden.

Obgleich die Voraussetzung zur Erhöhung der Steuer im Betriebsjahre 1841/42 eingetreten war, wurde doch aus verschiedenen Gründen eine Erhöhung nicht beliebt.

Auf der sechsten Generalkonferenz des Jahres 1843 wurde, veranlaßt durch ein Promemoria der Preußischen Regierung, ein neues Uebereinkommen über die Besteuerung des Rübenzuckers getroffen, das mit dem 1. September 1844 in Wirksamkeit treten sollte.

Nach diesem durch besonderes Protokoll vom 6. November 1843 festgestellten Uebereinkommen, sollte vom 1. September 1844 an die Gemeinsamkeit des Einkommens aus der Rübenzuckersteuer unter den Zollvereinsstaaten mit dem Steuersatze von 1 Thaler pro Zentner Rübenrohzucker für die Zeit bis zum 31. August 1847 eintreten.

Es beruhte dies auf der in dem erwähnten Protokolle verabredeten Voraussetzung, daß

1. der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren solle, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der 3 Jahre 1838—40 gleichkam und daß

2. der Betrag der Rübenzuckersteuer jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt und wenigstens acht Wochen vor Anfang des letzteren öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Es wurden deshalb fortan die Zölle für fremden Zucker im Zolltarife ausgeschieden, besonders festgestellt und verkündigt. Da man von der Voraussetzung ausging, daß 20 Zentner Rüben einem Zentner Rohzucker entsprechen, so wurde der Steuersatz für den Zentner Rüben auf $1^1/_2$ Sgr. festgestellt.

Auf der Karlsruher (siebenten) Generalkonferenz des Jahres 1845 wurde durch besonderes Protokoll vom 23. Oktober 1845 eine Verordnung nebst Vollzugsinstruktion für die Besteuerung des Rübenzuckers vereinbart,[1]) die im Jahre 1846 von den verschiedenen Staaten

[1]) Beilage I. u. II. zum besond. Prot. dd. Karlsruhe d. 23. Okt. 1845.

Digitized by Google

publizirt wurden[1]) und noch immer die Grundlage dieser Besteuerung bilden.

Die Verordnung zerfällt in 27 Paragraphen mit 4 Abschnitten (Allgem. Bestimmungen, Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer, Behörden zur Erhebung und Aufsicht, Strafbestimmungen).

1 Nach den Bestimmungen in § 1 dieser Verordnung ist gesetzlich normirt, daß die Steuer für den Rübenrohzucker alle 3 Jahre festgestellt werden solle,[2]) und die Verkündigung der Steuersätze 8 Wochen vorher zu erfolgen habe; ferner, daß die Steuer von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben werde, wobei angenommen wurde, daß zu einem Zentner Zucker 20 Zentner Rüben erforderlich seien.[3])

2. Bezüglich der Verwiegung sind in § 2 die nöthigen Vorschriften gegeben, von denen besonders hervorzuheben ist, daß Probeverwiegungen ausgeschlossen sind, daß nicht weniger als 5 Zentner Rüben auf die Waage gebracht werden dürfen und daß auf einen Zentner getrockneter Rüben $5^1/_2$ Zentner roher Rüben gerechnet werden.[4])

3. Nach § 3 kann für Fabriken, welche in einer Betriebsperiode nicht über 10,000 Zentner roher Rüben verarbeiten, unter gewissen Bedingungen die Steuer fixirt werden, in welchem Falle dann die amtliche Verwiegung unterbleibt.

4. Zur Entrichtung der Steuer ist nach § 4 der Fabrikinhaber verpflichtet. Die Steuer wird am Schlusse jedes Kalendermonats von der Steuerbehörde berechnet und ist, wenn sie nicht kreditirt wird, binnen 3 Tagen vom Empfang der amtlichen Berechnung zu zahlen.

5. Ein Steuererlaß ist nach § 5 für jeden Fall ausgeschlossen.

6. In § 6 ist eine einjährige Verjährungsfrist bezüglich der Nacherhebungen und Rückersätze dieser Steuer festgesetzt.

7. Beschränkungen des Betriebs von Rübenzuckerfabriken finden nach § 7 nur bei vereinigtem Betriebe von Zuckerfabrikation aus Rüben und Kolonialzucker sowie im Grenzbezirke statt.

8. Die Paragraphen 8—12 enthalten die Bestimmungen über die Anmeldung der Betriebsräume[5]) und Geräthe, die Aufsicht der Steuerbehörde hierüber und über die Anmeldung des Betriebs.

9. Die in § 13 vorgeschriebene Einreichung jährlicher Materials-Vorrathsverzeichnisse ist durch Vereinsgesetz vom 2. Mai 1870[6]) als undurchführbar und lästig aufgehoben worden.

10. In § 14 sind besondere Vorschriften für die Fabriken gegeben, welche getrocknete Rüben verarbeiten.

11. In § 15 ist bestimmt, daß die Vorschriften in § 8—12 und 14 nicht nur von dem Fabrikinhaber, sondern von jedem, der dabei beschäftigt ist, zu befolgen sind.

---

[1]) Preuß. Gesetzsammlung v. 1846 S. 335; Bayer. Regierungsblatt 1846, Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 270, Zentralblatt 1846 S. 252. 259.

[2]) Abgeändert auf zwei Jahre durch die Vereinbarung vom 4. April 1853.

[3]) Abgeändert durch die Vereinbarung v. 4. April 1853.

[4]) Auf 5 Zentner herabgesetzt durch Vereinbarung v. 25. April 1861, § 3., v. 1. Sept. 1861 an (Jahrbücher 1861 S. 166) u. auf $4^3/_4$ Zentner durch Gesetz v. 25. März 1865.

[5]) Nach Bundesrathsbeschluß v. 25. März 1872 sollen Konzessionen zur Einrichtung solcher Fabriken im Einvernehmen mit der Steuerbehörde ertheilt werden, um baulichen Einrichtungen, welche das Steuerinteresse gefährden, entgegen treten zu können.

[6]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 311.

Digitized by Google

12. Die Bestimmungen in § 16 beziehen sich auf die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten.

13. In §§ 17–22 sind die Strafbestimmungen für die Steuerdefraudation und sonstige Verfehlungen gegen die steuergesetzlichen Vorschriften enthalten.[1])

14. Das Strafverfahren soll sich nach § 23 nach den Bestimmungen in Zollstrafsachen richten, welche auch bezüglich der Vertretungsverbindlichkeit, Theilnahme u. s. w in Anwendung zu kommen haben.

Die oben erwähnte Instruktion für die Steuerbehörden zerfällt in 32 Paragraphen[2]) und 6 Abschnitte, zu denen eine große Zahl von Ausführungsbestimmungen von den verschiedenen Ministerien und Direktivbehörden erlassen sind.[3])

Nach Erlaß dieses Gesetzes wurde beschlossen, die bisherige Steuer von 1 Thlr. pro Zentner Rübenrohzucker bis 1. Sept. 1850 beizubehalten

In dieser Periode trat aber ein mächtiger Umschwung in der Rübenzucker-Industrie ein. Dieselbe, bedeutend erstarkt und technisch ausgebildet, begann ihre neue Thätigkeit zunächst mit der Verdrängung des Kolonialzuckers zu äußern. Der Import des letzteren fiel von 1846 an so merklich, daß der Durchschnittsertrag des Zolles und der Steuer von beiden Zuckerarten erheblich unter dem im Jahre 1843 angenommenen Maßstabe von 6,2616 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung zurückblieb. Mit 1. September 1850 wurde daher, unter Beibehaltung der bisherigen Zölle auf fremden Zucker die bereits 1848 beschlossene Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 1 auf 2 Thaler in Vollzug gesetzt und sonach der Satz von $1^1/_2$ Sgr. für den Zentner Rüben auf 3 Sgr erhöht. Diese Erhöhung hatte jedoch keineswegs den erwarteten Erfolg, denn die Produktion des inländischen Zuckers stieg fortwährend und verdrängte in gleicher Weise den Kolonialzucker. Dennoch blieb der Steuersatz unverändert bis 1. Sept. 1853.

Durch die Vereinbarung vom 4. April 1853[4]) wurden einige wesentliche Aenderungen beschlossen und zwar:

a) Daß fortan die Steuer immer für eine zweijährige Periode normirt werden solle;
b) daß dieselbe vom 1. September 1853 bis dahin 1855 6 Sgr. vom Zentner Rüben betragen solle, und
c) daß, unter Beibehaltung der übrigen Grundsätze für die Berechnung der Steuer, der auf den Kopf der Bevölkerung treffende Steuerantheil für Zucker nach dem Durchschnitt der Jahre 1847–49: 6,0762 Sgr. betragen solle,
d) wurde zum erstenmal von der Steuerberechnung vom Rübenrohzucker Umgang genommen, da man sich überzeugt hatte, daß das ange-

---

[1]) Ziff. 1 im § 17 ist als im Zusammenhang mit § 13 durch Vereinsgesetz v. 15. Juni 1870 aufgehoben (Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 311).

[2]) § 9 der Instruktion ist, als im Zusammenhang mit § 13 des Gesetzes stehend, durch Gesetz v. 2. Mai 1870 aufgehoben worden.

[3]) Zentralblatt von 1846 S. 252. 259; Jahrbücher für Z. u. V. von 1854 S. 408. 820. 822. 825. 827; von 1855 S. 453. 705. 761. 763. 764; von 1857 S. 703. 705. 706. 707. 709. 711; von 1858 S. 530. 666; von 1859 S. 621. 622. 624. 626. 627. 628. 631. 632. 633. 635; von 1860 S. 417. 419. 422. 424; von 1861 S. 163; von 1864 S. 239; 1865 S. 372. 590; von 1866 S. 572; von 1867 S. 663.

[4]) Beil. zum Art. 12 des Vertrags v. 4. April 1853. Bd. IV. der Verträge S. 17 ff.

Digitized by Google

nommene Verhältniß von 20 Zentner Rüben zu 1 Zentner Rohzucker schon längst nicht mehr zutreffe.

Der Satz von 6 Sgr. pro Zentner Rüben blieb unverändert bis 1. September 1857. Durch eine weitere Uebereinkunft vom 16. Februar 1858[1]) wurde vom 1. September 1858 an der Steuersatz auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. für den Zentner Rüben und der Eingangszoll für fremden Syrup auf 3 Thlr. erhöht.

Erst durch das Vereinsgesetz vom 26. Juni 1869[2]) (§ 1) wurde vom 1. September 1869 an die Rübensteuer auf 8 Sgr. pro Zentner erhöht, und die Zoll- und Tarasätze für fremden Zucker und Syrup dem entsprechend festgestellt (§ 2). Eine Anweisung zur Ausführung des Gesetzes wurde am nämlichen Tage erlassen.[3])

Zunächst ist hier eine wichtige Begünstigung zu erörtern.

Mit der Erweiterung der Rübenzucker-Industrie und der Erhöhung der Steuer war nämlich naturgemäß auch die Frage der Rückvergütung dieser Steuer für exportirten Rübenzucker aufgetreten. Die erste Anregung hiezu erfolgte auf der X. Generalkonferenz im Jahre 1854,[4]) führte aber zu keinem Resultate. Der Antrag wurde auf der XIII. und XIV. Generalkonferenz gleichfalls ohne Erfolg wiederholt.[5])

Endlich am 31. März 1860 erneuerte die Preußische Regierung ihre Vorschläge mit dem Verlangen einer Spezialkonferenz, welche am 5. März 1861 in Berlin eröffnet wurde und als deren Resultat die Vereinbarung vom 25. April 1861[6]) erscheint. Nach Artikel 1 und 2 dieser Uebereinkunft sollten vom 1. September 1861 an für Rübenzucker, wenn dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt ist, eine der Rübensteuer entsprechende Vergütung (Bonifikation) gewährt werden und zwar für Rohzucker und Farin 2 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr. pro Ztr., für Brod-, Hut-, Kandis- und gestoßenen Zucker 3 Thlr. 10 Sgr. unter der Bedingung, daß Rohzucker und Farin in Mengen von mindestens 30 Ztr. und raffinirter Zucker in Mengen von mindestens 10 Ztr. zur Anmeldung gelangt.

Diese Sätze wurden durch eine spätere Uebereinkunft vom 16. Mai 1865 auf 2 Thlr. 26 Sgr. resp. 3 Thlr. 15 Sgr. vom 1. September 1866 an erhöht.[7])

Das bereits erwähnte Vereinsgesetz vom 26. Juni 1869 hat nun für die Ausfuhrvergütung des Rübenzuckers insofern eine wichtige Aenderung herbeigeführt, als es die Höhe derselben für Rohzucker und alle Zuckersorten, mit Ausnahme von Kandis und Zucker in weißen, vollen harten Broden (nach § 3)

---

[1]) Bd. IV. der Verträge S. 518.
[2]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 282; Jahrb. 1869 S. 297.
[3]) Zentralbl. 1869 S. 386 ff., Jahrbücher f. Z. u. V. 1869 S. 300 ff. 319. Hirths „Annalen" 1869 S. 908.
[4]) Hauptprot. der X. General-Konf. § 39 S. 78.
[5]) Hauptprot. XIII. u. XIV. General-Konf.
[6]) Zentralblatt v. 1861 S. 215. 217. 219. 232; 1862 S. 155; v. 1865 S. 151. 326; Jahrbücher f. Z. u. V. von 1861 S. 166. 170. 193. 206. 212. 227. 485. 503. 515. 523. 531; a. a. O. v. 1862 S. 177. 180. 184. 195 und Zentralbl. v. 1872 S. 258 über das Verfahren und die Bedingungen für die Bonifikation.
[7]) Jahrbücher f. Z. u. V. 1865 S. 316. 591, 593.

Digitized by Google

von dem, durch Polarisation gefundenen, Zuckergehalte abhängig macht.[1]) Die Ausfuhrvergütung beträgt

1. für Rohzucker von mindestens 88% Polarisation 9 ℳ. 40 ₰ für 1 Ztr.;
2. für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfd. Nettogewicht oder für den in Gegenwart von Steuerbeamten zerkleinerten raffinirten Zucker 11 ℳ. 50 ₰ für 1 Ztr.;[2])
3. für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen, nicht über 1% Wasser enthaltenden Zucker in Kristall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98% Polarisation 10 ℳ. 80 ₰ für 1 Ztr.

Nach Bundesrathsbeschluß vom 25. Februar 1873 (§ 74 des Prot.) kann die unter Nr. 1 aufgeführte Vergütung übrigens auch dann gewährt werden, wenn raffinirter Zucker von, unter 98% aber von mindestens 88% Polarisation ausgeführt wird.

Bei Abfertigungen von Zuckersendungen in Säcken in's Ausland müssen die Probeverwiegungen mindestens 2% der ganzen Waarenpost umfassen nach Bundesrathsbeschluß vom 4. Mai 1873 (§ 236 des Prot.).

Hiezu ist durch Bundesrathsbeschluß vom 15. November 1877 (§ 343 des Prot.) weiter bestimmt worden, daß die Feststellung des Bruttogewichts für derartige Zuckersendungen in Säcken bei größeren, aus gleichartigen Kolli bestehenden Sendungen *probeweise* in der Art erfolgen könne, daß die Verwiegung sich mindestens auf den achten Theil der Waarenpost erstreckt. Allemal hat jedoch die Bruttoverwiegung der ganzen Waarenpost dann stattzufinden, wenn entweder das ermittelte Gewicht irgend einer der einzelnen verwogenen Parthien oder irgend eines der Brutto verwogenen Kolli um mehr als 2% hinter dem Deklarirten zurückbleibt, oder wenn bei einer jeden einzeln verwogenen Parthie, oder einem jeden einzelnen Kolli ein geringeres Gewicht als das deklarirte sich ergeben hat.[3])

Außerdem ist in § 2 dieses Gesetzes insofern eine weitgreifende Reform dadurch eingetreten, als vom 1. September 1869 an der Eingangszoll vom ausländischen Rohzucker, wenn derselbe den, auf Anordnung des Bundesrathes bei den Zollstellen niederzulegenden und nach Anleitung des Holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht, 5 Thaler, vom sonstigen Rohzucker 4 Thaler pro Zentner beträgt, als ferner der Zoll für alle übrigen Zuckersorten von 7 Thlr. 10 Sgr. auf 5 Thlr. herabgesetzt ist und Melasse unter Kontrole der Verwendung für die Branntweinbereitung freigelassen wird, und endlich der Ausnahmezoll auf Rohzucker für Siederei beseitigt erscheint.[4]) Die Ausführungsbestimmung zu § 2 des Gesetzes läßt die Verzollung des Rohzuckers, für welchen der Zollsatz von 5 Thalern ausdrücklich in der Deklaration angeboten wird, bei allen Zollstellen nach Maßgabe der denselben im Allgemeinen beigelegten Hebebefugnisse

[1]) Ueber das Verfahren der Zollämter in Bezug auf die Abfertigung s. das Nähere in den Jahrbüchern v. 1871 S. 552–536 und 1869 S. 302 ff., von 1870 S. 283. 558.

[2]) Auch zulässig für Zucker in weißen, vollen, harten Platten bis zu 25 Pfd. oder derartigen in Gegenwart von Steuerbeamten zerkleinerten Zucker nach Bundesrathsbeschluß v. 25. Mai 1878 (§ 335).

[3]) Letzter *Absatz* mit Aenderung durch den Bundesrathsbeschluß v. 1. Februar 1879 (§ 57 des Prot.)

[4]) Von besonderem Interesse sind für diese Materie die Denkschrift der Hamburger Handelskammer v. 1868 in Hirths „Annalen" v. 1868 S. 303 ff. und des Eugen Langen in Köln v. 1869 in Hirths „Annalen" v. 1869 S. 361 ff.; Jahrbücher v. 1869 S. 315.

Digitized by Google

zu, die Verzollung, bei welcher die Anwendung des Satzes von 4 Thaler von Zollpflichtigen beansprucht wird, ist jedoch nur auf gewisse, besonders benannte Aemter beschränkt.[1])

Unmittelbar nach Annahme dieses Gesetzes durch das Zollparlament wurde von demselben auf Antrag von Hennig's der Beschluß gefaßt: den Vorsitzenden des Bundesrathes aufzufordern, Erhebungen über die Durchführbarkeit einer Fabrikatsteuer für Zucker anstellen zu lassen und das Ergebniß dem nächsten Zollparlament vorzulegen. Dieser Antrag hat bis jetzt keine Folge gehabt, ebenso wenig aber hatte Erfolg ein beim Bundesrathe am 1. Dezember 1877 eingebrachter Antrag auf Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 80 Pf. auf 85 Pf. vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben, welche damit begründet wurde, daß nur 11,739 Ctr. Rüben für Bereitung 1 Ztr. Rohzucker im Durchschnitt der letzten Jahre verbraucht wurden, während der Steuersatz von 80 Pf. p. Ztr. auf der Annahme beruht, daß 12,5 Ztr. Rüben zur Herstellung 1 Ztr. Rohzucker nothwendig sind, und hienach auch die Zollsätze und Vergütungen für die Zuckerausfuhr berechnet werden.[2])

Nach dem Berichte des Statistischen Amtes für die Zeit vom 1. September 1878 bis 31. August 1879[3]) entfielen allerdings in den Jahren 1873 bis 1879 als höchster Durchschnitt in Baden 13 Ztr. und im Zollgebiete 10,82 Ctr. Rüben durchschnittlich auf 1 Ztr. Rohzucker und wurden in diesem Zeitraum, statt 10 ℳ. für den Ztr. Rohzucker, wie bei Berechnung der Steuer angenommen worden war, durchschnittlich nur 9,42 ℳ. in den, nicht mit Diffusionsverfahren arbeitenden, Fabriken und nur 8,62 ℳ. für den Zentner Rohzucker in den, mit Diffusionsverfahren arbeitenden, Fabriken erhoben.

Da nun die Vergütungssätze in § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869 auf der Voraussetzung basiren, daß zu 1 Ztr. Rohzucker 11,75 Ztr. Rüben verbraucht werden, dieses aber, wie erwähnt, nicht der Fall war, so war es natürlich, daß die Ausfuhrvergütungen auch den Nettoertrag der Steuer erheblich schmälerten. Die Rübenzuckersteuer betrug nemlich 1878/79 74,059,961 ℳ. 1871/72 nur 36,012,691 ℳ., also im ersten Jahre mehr als das Doppelte der Letztgenannten und über 20 Millionen mehr als im Durchschnitt der letzten 7 Jahre und dennoch war das Nettoerträgniß unter Hinzurechnung des Zolles für die Zuckereinfuhr und Abrechnung der Ausfuhrvergütungen 1878/79 nur 50,811,763 ℳ., dagegen 1871/72 44,637,000 ℳ., d. h. im erstgenannten Jahre nur 6 Millionen Mark höher als im letzten und um $2^1/_2$ Millionen Mark geringer als im Durchschnitt der Jahre 1871 bis 1878.[4])

Zieht man noch in Erwägung, daß durch neue Erfindungen wie das sog. Osmose- und Elutionsverfahren[5]) die Ausbeute der Zuckerrübe eine immer vortheilhaftere für den Fabrikanten geworden ist, so wird man wohl nicht länger einer zeitgemäßen Aenderung der Gesetzgebung ausweichen können.[6])

Ob dieselbe in einer Erhöhung der bisherigen Rübensteuer im Allgemeinen, oder nur in einer Erhöhung der Rübensteuer für die mit Osmose- und Elu-

---

[1]) Siehe a. Hirths „Annalen" 1869 S. 908 ff.; Jahrbücher v. 1869 S. 297. 319. 302 ff., v. 1870 S. 157. 558.

[2]) Drucksachen Nr. 118 für 1877.

[3]) S. Bd. 43 Heft 3 S. 38 der Statistik des Deutschen Reiches.

[4]) Im Jahr 1878/79 wurden in 324 Fabriken im Durchschnitt je 285,725 Zentner Rüben verarbeitet.

[5]) S. hierüber: R. v. Kaufmann die Zuckerindustrie ꝛc. Berlin 1878 S. 203 ff.

[6]) S. a. Bd. 43 Heft 3 S. 32 der Statistik des Deutschen Reiches.

Digitized by Google

tionsverfahren arbeitenden Fabriken, oder in einer Besteuerung des Rübensaftes, oder endlich in einer Besteuerung des fertigen Zuckers im Augenblicke des Ueberganges aus der Fabrik in den Verkehr bestehen sollte, sind Fragen, deren Erörterung wohl immer mehr hervortreten dürfte.[1])

3. Tabacksteuer.

Schon bei Begründung des Zollvereins war die Frage einer gemeinsamen Besteuerung des Tabacks an die Vereinsregierungen herangetreten, da die Preußische Regierung neben dem Zoll auf ausländischen Taback durch Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 eine Besteuerung des inländischen Tabackbaues eingeführt hatte, während in den meisten übrigen Vereinsstaaten, namentlich in den südlichen, die inländische Tabacksproduktion keiner Steuer unterworfen war. Da eine Vereinbarung nicht zu erzielen war, so blieb bei den damals vorherrschenden Grundsätzen keine andere Wahl, als den Taback in denjenigen Ländern, in welchen derselbe einer inneren Besteuerung unterworfen war, beim Uebergange aus den übrigen Vereinsländern mit einer Ausgleichungsabgabe zu belegen, an deren Stelle nach Vertrag vom 8. Mai 1841 (Art. 3) die Uebergangsabgabe trat[2]).

Dieses hatte natürlich eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs mit Taback zur Folge, welche um so lästiger und fühlbarer wurde, je mehr sich mit der Zeit die Zahl der übrigen mit einer Uebergangsabgabe belegten Gegenstände minderte.

Unterdessen war durch die Verträge vom 4. April 1853[3]) die Besteuerung des inländischen Tabackbaues nach Maßgabe der Preußischen Gesetzgebung auch in den übrigen Norddeutschen Staaten[4]) eingeführt worden.[5])

Seit dem Jahre 1853 waren mehrmals auf den General-Zollkonferenzen (auf der 10., 11., 12. und 13 Generalkonferenz) Versuche gemacht worden, eine gleichmäßige Besteuerung des inländischen Tabackes herbeizuführen, wobei theils das Monopol, theils eine Fabrikatsteuer, theils die (durch das Gesetz von 1868 eingeführte) Besteuerung des Rohtabacks ins Auge gefaßt worden waren. Alle diese Versuche scheiterten jedoch an dem Widerstreben einiger Regierungen, ihren Ländern eine derartige Steuer aufzulegen, deren Ertrag voraussichtlich kein sehr ausgiebiger zu werden versprach, andererseits an der Schwierigkeit, die Fabrikatsteuer einzuführen, endlich aber an dem Bedenken der meisten Regierungen gegen die Einführung des, wohl finanziell

---

[1]) Näheres bei R. v. Kaufmann a. a. O. S. 197 ff.

[2]) Durch Vertrag vom 11. Mai 1833 (Bd. I. der Verträge S. 171) hatten Preußen, Sachsen und der Thüringische Zoll- und Handelsverein eine gleichmäßige innere Besteuerung und freien Verkehr mit Tabak vom 1. Januar 1834 an in ihren Ländern eingeführt. Am 8. Mai 1841 wurde eine neue Uebereinkunft wegen Erhebung und Kontrolirung der inneren (Uebergangsabgaben) Steuern von Tabak unter den Vereinsstaaten abgeschlossen (Bd. III der Verträge S. 81). Der Vertrag v. 11. Mai 1833 aber wurde durch den Vertrag vom 8. Mai 1841 erneuert und durch einen weiteren Vertrag vom nämlichen Tage trat Kurhessen der Gemeinschaft bei (Bd. III der Verträge S. 148 und 158), desgl. das Fürstenthum Lippe durch Vertrag vom 18. Oktober 1841 (Bd. III a. a. O. S. 170) und Braunschweig vom 19. Oktober 1841 (Bd. III. a. a. O. S. 270). Siehe übrigens Abschnitt X.

[3]) Bd. IV. a. a. O. S. 62. 67. 69.

[4]) Hannover und Oldenburg.

[5]) Siehe Hirths „Annalen" 1868 S. 370.

Digitized by Google

am ergiebigsten, aber unzeitgemäßen und tief in die Privatverhältnisse eingreifenden Tabackmonopols.[1])

Die Bestimmung in Art. 3 § 4 des Zollvertrags vom 8 Juli 1867, wonach der im Umfange des Zollvereines gewonnene oder zubereitete Tabak einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden sollte, kann deßhalb für einen wesentlichen Fortschritt angesehen werden, und zwar sowohl deßhalb, weil hiedurch einerseits die Herstellung eines völlig freien Verkehrs mit Tabak, andererseits eine rationelle Besteuerung der ausländischen Tabakfabrikate ermöglicht wurde, als auch aus dem Grunde, weil, bei dem hervorragenden Tabackkonsum des Zollvereins in Europa, ein sehr geeignetes Objekt für die Besteuerung getroffen werden konnte.[2]) Diese Bestimmung des Vertrags vom 8. Juli 1867 bildet die Hauptgrundlage für das Gesetz vom 26. Mai 1868,[3]) welches im Jahre 1869 ins Leben trat.[4]) Dieses Bundesgesetz hatte den im Zollvereine erzeugten Tabak mit einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Tabak bepflanzten Grundstücke belegt. Dieselbe betrug 60 Pf. für je 85 Quadrat-Meter mit Tabak bepflanzten Bodens und unterschied sich wesentlich von der früheren Preußischen Besteuerung, wonach eine Klassenbesteuerung stattfand.[5])

Neu war gegenüber der früheren Preußischen Gesetzgebung die Bestimmung in § 2 des Gesetzes, wonach eine Befreiung von der Steuer eintritt, wenn die von einem Pflanzer oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Tabak bebaute Gesammtfläche weniger als 6 Quadrat-Ruthen beträgt.

Während früher auch eine mündliche Anmeldung[6]) der steuerpflichtigen Grundfläche bei der Steuerbehörde zulässig war, wurde dieselbe durch § 3 des Gesetzes auf die schriftliche beschränkt.

Die Bezahlung der Steuerbeträge mußte nach der früheren Gesetzgebung[7]) erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erntegewinnes in andere Hände bringt oder, wenn eine Veräußerung des Tabacks nicht früher stattgefunden hat, zu Ende Juli des nach der Ernte folgenden Jahres. Durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes v. 1868 sind jedoch die Steuerbeträge nach der Ernte zur einen Hälfte im Monat Dezember, zur anderen Hälfte im Monat April fällig.

Während nach den früheren Bestimmungen[8]) nur bei gänzlichem Mißwachs ein Steuererlaß eintreten konnte, wurde dieses in § 7 des Gesetzes von 1868 dahin erweitert, daß auch bei anderen Unglücksfällen, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, ein solcher stattfinden kann.[9])

---

[1]) Besonders die Preußische Regierung sprach sich entschieden gegen das Monopol aus und ließ 1857 im Verlag bei Decker eine offiziöse Broschüre unter dem Titel „Der Zollverein und das Tabackmonopol" dagegen erscheinen.

[2]) Siehe Hirths „Annalen" 1868 S. 357 ff. Materialien zur Tabacksteuerfrage.

[3]) Bundesgesetzblatt v. 1868 S. 319; Jahrbücher 1868 S. 535; Hirths „Annalen" 1868 S. 683.

[4]) § 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1868.

[5]) Siehe übrigens Appelt, „Die Abgabegesetzgebung für fremden und einheimischen Tabak im Deutschen Zollverein", Berlin 1870, S. 7 ff.

[6]) Siehe Preußische Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Nr. 5.

[7]) Siehe Preußische Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Nr. 9.

[8]) Siehe Preußische Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Nr. 10.

[9]) Siehe Bestimmungen über den Erlaß der Tabacksteuer wegen Mißwachs und anderer Unglücksfälle. Zentralblatt von 1869 S. 250, wonach auch wegen Hagelschlag, Ueberschwemmung, Frost- und Feuerschaden unter gewissen Bedingungen Steuererlaß stattfindet. Desgl.

Digitized by Google

Neu war ferner die Bestimmung in § 8 des Gesetzes von 1868, wonach die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Taback vergütet werden soll, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrolbedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz soll für den Zentner Rohtaback und Schnupftaback 1 ℳ. 50 ₰, für den Zentner entrippte Blätter und Tabacksfabrikate 2 ℳ. betragen. Dem Bundesrath stand es zu, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von 20 Sgr., resp. 2 ℳ. 50 ₰ per Zenter zu erhöhen. Für sog. Geiz, grüne Tabacksblätter und Abfälle wurde keine Vergütung gewährt.

Die in § 10 des Gesetzes von 1868 enthaltenen Strafbestimmungen waren gleichfalls abweichend von den früheren. Während nämlich nach der Kabinetsordre vom 10. Juli 1842 derjenige als Defraudant anzusehen war, welcher bei einem auf einer Grundfläche von 6 oder mehr Q.-Ruthen betriebenen Tabackbau die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, hat nach den jetzigen Bestimmungen[1]) derjenige das Dreifache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatskasse hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt, der die im § 3 des Gesetzes vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen unterläßt.

Nach der Kabinetsordre vom 10. Juli 1842 unterlag derjenige, welcher zwar alle mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angibt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstückes dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß bei einer 120 Q.-Ruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundstücke mehr als den zwanzigsten Theil der letzteren, oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens 6 Q.-Ruthen oder mehr ausmacht, einer Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße festgesetzt werden kann, während nach der Gesetzgebung von 1868[2]) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaaße nur dann auszusprechen war, wenn das verschwiegene Flächenmaaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Taback bepflanzten Grundstückes beträgt.[3])

Zu dem Gesetze von 1868 wurden erlassen: Eine Anweisung zur Ausführung des Gesetzes in 7 Paragraphen mit drei Musterbeilagen.[4]) Bestimmungen über den Erlaß der Tabacksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle in 8 Paragraphen mit zwei Musterbeilagen.[5])

Durch Bundesrathsbeschlüsse wurde zu § 2 bestimmt, daß auch für Beschädigungen des Tabacks durch Sturm auf dem Felde ein Steuererlaß ge-

---

wegen Dürre und Nässe, wenn das mit Taback bepflanzte Land vor der Ernte unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt worden ist (§ 1—4). Ferner wird nach Bundesrathsbeschluß vom 20. Dezember 1869 (§ 165) ein Erlaß bei Beschädigung durch Sturm auf dem Felde begründet (Zentralblatt 1870 S. 155; Jahrbücher von 1870 S. 316. 571. 573).

[1]) Siehe § 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 26. März 1868.

[2]) § 10 Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1868.

[3]) Nach Bundesrathsbeschluß vom 23. Mai 1870 ist bei Berechnung der in Ziff. 2 § 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 verfügten Ordnungsstrafe in der Art zu verfahren, daß als Grundlage derselben das verschwiegene Flächenmaaß an Tabacksland angenommen und von demselben nach § 1 Alinea 2 des Gesetzes zuerst die treffende Steuer und dann die Ordnungsstrafe bemessen wird. (Zentralbl. 1870 S. 276; Jahrbücher v. 1870 S. 327. 512. 575).

[4]) Zentralblatt 1868 S. 243; Jahrbücher von 1869 S. 325. 359. 368. 372. 375. 377, 380.

[5]) Zentralblatt 1869 S. 240; Jahrbücher 1869 S. 335.

Digitized by Google

währt werden dürfe;[1]) ferner, daß bei der Feststellung des nach § 2 dieser Bestimmungen zu gewährenden Erlasses in der Art zu verfahren sei, daß die Ruthenzahl der als beschädigt konstatirten Fläche durch die Steuereinheit (§ 1 des Gesetzes), sonach mit 6 getheilt und der hienach zu berechnende Steuererlaß von der Gesammtsumme der treffenden Steuer in Abzug gebracht werde.[2])

Ferner wurde ein Regulativ betr. die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für den in das Ausland versendeten Taback[3]) in 21 Paragraphen mit 4 Beilagen erlassen, wodurch das Verfahren sowohl für die Steuervergütung für inländischen, als auch für die Zollvergütung für den ausländischen und im Zollverein bearbeiteten Taback genau regulirt erscheint.

Zu § 7 dieses Regulativs beschloß der Bundesrath, daß die Abfertigung des mit Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführenden Tabacks allgemein auf Grund der in § 20 des Regulativs erwähnten Ausfuhranmeldungen erfolgen könne.[4])

Zu § 20 dieses Regulativs hat der Bundesrath am 1. April 1871 nähere Bestimmungen über die Ermittelung des Nettogewichts und der Taravergütung getroffen.[5])

In der Sitzung vom 26. Juni 1871 wurde bestimmt, daß Abfertigungen des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Tabacks von jeder zu einer derartigen überhaupt kompetenten Zoll- und Steuerstelle vorgenommen werden können, indem unter dem für solche Abfertigungen in dem Regulative bezeichneten Amte des Versendungsortes das Amt desjenigen Ortes verstanden wird, von dem aus die Versendung des Tabacks mit dem Anspruche auf Steuervergütung erfolgt, gleichviel ob es der Ursprungsort oder ein anderer Ort ist, welcher nur auf dem Transporte nach dem Auslande berührt wird.[6])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Dez. 1871[7]) wurde ferner zu § 20 des Regulativs bestimmt, daß die Steuer- und Zollvergütung auch dann geleistet werden dürfe, wenn der Taback in eine unter Verschluß der Zollverwaltung stehende Niederlage aufgenommen und die erfolgte Aufnahme in dieselbe amtlich bescheinigt wurde.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 12. Nov. 1874[8]) wurden nähere Bestimmungen über die Taravergütung und Portoverwiegungen und Revisionen zur Ausfuhr bestimmter Tabackfabrikate getroffen, welche jedoch durch einen Bundesrathsbeschluß vom 2. Febr. 1876 wesentliche Veränderungen erfuhren.[9])

Das Gesetz vom 16. Juli 1879 betr. die Besteuerung des Tabacks,[10]) über dessen Entstehung bereits im I. Abschnitte das Nöthige erwähnt worden

---

[1]) Bundesrathsbeschluß vom 20. Dezember 1869; Zentralblatt 1869 S. 240. 243. 250. 501.

[2]) Bundesrathsbeschluß vom 23. Mai 1870; Zentralblatt 1870 S. 276.

[3]) Zentralblatt 1869 S. 257; Jahrbücher 1869 S. 347.

[4]) Jahrbücher 1870 S. 315. 572.

[5]) Zentralblatt 1871 S. 485 ff.

[6]) Zentralblatt 1871 S. 486.

[7]) Zentralblatt 1872 S. 74.

[8]) § 474 des Prot. Abgedr. in den Annalen 1875 S. 887.

[9]) § 341 des Prot. Abgedr. in den Annalen von 1876 S. 793.

[10]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 245. Hiezu wurden vom Bundesrath als Ausführungsbestimmungen beschlossen: eine Bekanntmachung v. 25. März 1880 (Zentralbl. des Reichs 1880 S. 153), Dienstvorschriften, 29. Mai 1880 (a. a. O. S. 327), ein Regulativ betr. die Niederlagen für unversteuerten inländischen Taback v. 29. Mai 1880 (a. a. O. S. 386) und ein Regulativ betr. die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer v. 1880 (a. a. O. S. 468).

ist, hat eine vollständige Umwälzung in der Tabackbesteuerung herbeigeführt; denn außer einer bedeutenden Erhöhung der Eingangszölle[1]) vom 25. Juli 1879 an (§ 1) wurden für den innerhalb des Zollgebiets erzeugten Taback in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustande vom 1. April 1880 an folgende Steuersätze für je 100 Kg. festgesetzt: nemlich 20 ℳ. für das Jahr 1880, 30 ℳ. für 1881 und 45 ℳ. für 1882 und folgende Jahre (§ 2). Nur ausnahmsweise findet für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt statt der Gewichtssteuer eine Flächensteuer Anwendung, welche für 1 Q.-Meter für das Jahr 1880 2 ₰, für 1881 3 ₰ und für 1882 und folgende Jahre 4,5 ₰ beträgt. Uebrigens können auch diese Flächen durch die Zollbehörde der Gewichtsteuer unterstellt werden (§ 23) Jeder Tabackpflanzer hat bis zum Ablaufe des 15. Juli die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke schriftlich anzumelden und werden diese Anmeldungen von der Steuerbehörde an Ort und Stelle geprüft (§ 3 u. 4).[2])

Der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstückes haftet für die Gestellung des auf demselben erzeugten Tabacks zur amtlichen Verwiegung (§ 5). Zur Sicherung der vollständigen Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung ist die Steuerbehörde befugt vor der Erndte die Blätterzahl oder Gewichtsmenge festzustellen. Ueber die Art dieser Feststellungen geben die §§ 6—8 des Gesetzes nähere Vorschriften und Erleichterungen.[3]) Für das Verfahren bei eingetretenen Unglücksfällen vor der amtlichen Verwiegung, wozu auch Mißwachs gehört, und bei Abgang, Bruch und Abfall entscheidet § 9.[4])

Zur Kontrole des Tabacks bis zur Verwiegung ist der Steuerbeamte zum Besuch der Trockenböden berechtigt (§ 10).[5]) Dem Tabackbauer ist eine Veräußerung des Tabacks ohne Genehmigung der Steuerbehörde vor der Verwiegung nicht gestattet (§ 11).[6])

Die §§ 12—15 des Gesetzes bestimmen die Zeit und das Verfahren für die Verwiegungen des Tabacks.[7]) Dieselbe hat spätestens am 31. März des auf das Erndtejahr folgenden Jahres stattzufinden. Hiebei sind die Tabackblätter in Bündel und Büschel nach Anweisung der Steuerbehörde verpackt, zur amtlichen Verwiegung zu stellen; auch Grumpen, Bruch und sonstige Abfälle unterliegen der Verwiegung.

Die Steuer wird nach der Verwiegung in der Art festgestellt, daß von dem ermittelten Gewichte $^1/_5$ in Abzug gebracht wird als Abgang durch Fermentation und Trocknung zur Fabrikation. Ueber die Verwiegung und Feststellung der Steuer erhält der Steuerpflichtige eine amtliche Bescheinigung und hat von da an für die bestimmte Steuerzahlung zu haften (§ 16 Abs. 1 u. § 19).[8])

---

[1]) Für 100 Kg. Tabacksblätter unbearbeitete und Stengel, dann für Tabacksauceu 85 ℳ, für 100 Kg. fabrizirten Taback und zwar für Zigarren und Zigaretten 270 ℳ, für andere Tabackfabrikate 180 ℳ. Eingangszoll.

[2]) S. a. § 1 u. 2 der Bekanntmachung des Bundesraths und § 1 u. 2 der Dienstanweisung.

[3]) S. a. §§ 3 u. 4 der Bekanntmachung, §§ 6—14 der Dienstvorschriften.

[4]) S. a. §§ 5 u. 6 a. a. O. u. §§ 15 u. 16 a. a. O.

[5]) S. a. § 7 a. a. O. u. § 7 a. a. O.

[6]) S. a. §§ 8 u. 9 a. a. O. u. §§ 18 u. 19 a. a. O.

[7]) S. a. §§ 10, 13 u. 16 der Bekanntmachung und §§ 20—23 der Dienstvorschriften.

[8]) S. a. §§ 14 u. 20 der Bekanntmachung u. §§ 24—27 der Dienstvorschrift.

Digitized by Google

Die Bezahlung der Steuer soll bei der erstmaligen Veräußerung spätestens aber bis 15. Juli des auf das Erndtejahr folgenden Jahres geschehen. Hiebei sind Ausnahmen möglich:

1. Bei Kreditbewilligung (§ 16 Abs. 2 u. § 20 des Gesetzes). Nach § 1 des Regulativs von 1880 betr. die Kreditirung der Tabackgewichtsteuer[1]) kann nemlich
   a) dem Tabackpflanzer oder Erwerber des Tabacks auf Antrag gestattet werden, daß er die Gewichtssteuer, falls sie 100 ℳ oder mehr beträgt, statt an dem durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes festgesetzten Termine erst bis zum 15. Oktober des auf das Erndtejahr folgenden Jahres zahlt;
   b) kann Demjenigen, welcher inländische Tabacke aus Niederlagen (§ 16 Abs. 2 des Ges.) abmeldet, auf Antrag gestattet werden, die Gewichtsteuer, falls sie 100 ℳ oder mehr beträgt, statt an dem Fälligkeitstermine des § 16 Abs. 2 des Gesetzes, bis zum 25. des dritten darauf folgenden Monats zu entrichten.
2. Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze vor der Versteuerung (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes).[2])
3. Bei der Aufnahme in eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren (§ 16 Abs. 2 u. 17 des Ges.).[3])
4. Bei der Aufnahme in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für unverzollte Waaren (§ 16 Abs. 2 u. § 17 des Ges.).[3])
5. Bei der Aufnahme in eine öffentliche nur zur Aufnahme von unversteuertem Taback dienende Niederlage (§ 16 Abs. 2 u. § 18 des Ges.).[3])
6. Bei der Aufnahme in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager für die ausschließliche Legung von inländischem unversteuerten Taback (§ 16 Abs. 2 u. § 18 des Ges.).[3])
7. Bei der Vernichtung von unversteuertem Taback unter steueramtlicher Aufsicht, wenn solche bei der Verwiegung beantragt wurde (§ 16 Abs. 3 des Ges.).[4])
8. Wenn durch Feuerschaden der noch im Ganzen beim Pflanzer vorhandene Tabackgewinn ganz oder theilweise vor dem 15. Juli des auf das Erndtejahr folgenden Jahres erweislich zerstört wurde (§ 16 Abs. 3 des Ges.),[5]) kann die Steuer ganz oder theilweise erlassen werden.
9. Wenn während des Transports von der amtlichen Wiegestelle zur Niederlage erweislich durch Eintrocknen ein Gewichtsverlust entstanden ist, oder dieser Verlust nach der amtlichen Verwiegung bei einer Zwischenlagerung stattgefunden hat, so kann noch ein entsprechender Zu-

---

[1]) Das Kreditregulativ enthält außerdem noch nähere Bestimmungen über die Ertheilung des Kredits, über die für denselben zu bestellende Sicherheit, über die Ausstellung der Kreditzertifikate und die amtliche Buchführung und zerfällt in 8 Paragraphen (s. a. Abschnitt IX). Ausgeschlossen ist die Kreditirung, wenn nicht die ganze Blätterzahl zur Verwiegung gestellt und ein Theil des Tabacks derselben entzogen wurde (§ 21 des Gesetzes und 34—39 der Dienstvorschriften).

[2]) S. a. §§ 15—18 der Bekanntmachung u. § 28 der Dienstvorschrift.

[3]) S. a. § 15 u. 18 der Bekanntmachung u. des Regulativs v. 29. Mai 1880 (Zentralblatt des Reichs S. 386).

[4]) S. a. § 19 Abs. 1 der Bekanntmachung u. §§ 29 u. 30 der Dienstvorschrift.

[5]) S. a. § 19 Abs. 2 der Bekanntmachung u. §§ 29 u. 30 der Dienstvorschrift.

schlag zu dem Gewichtsverluste gewährt und der sich ergebende höhere Betrag von der ursprünglichen Steuer abgeschrieben werden (§ 17 des Ges.).[1])

Wegen der Kontrole des Tabackbaues wurden bestimmte Vorschriften für die Pflanzung und Erndte gegeben (§ 22 des Ges.).[2])

Hienach müssen die Pflanzen ganz regelmäßig und ohne Vermischung mit anderen Bodengewächsen gesetzt werden. Bis zur amtlichen Feststellung der Blätterzahl resp. Gewichts muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Pflanzen beendigt sein.[3]) Vor der vollständigen amtlichen Entscheidung über die Blätterzahl bezw. Gewichtsmenge dürfen Tabackblätter nur nach Anzeige bei der Gemeindebehörde und Anordnung der Steuerbehörde eingesammelt werden.[4]) Alle vor der Erndte entstehenden Abfälle sind auf dem Felde zu vernichten. Die Umpflügung der Pflanzen vor der Erndte wegen Mißwachs ist der Steuerbehörde anzuzeigen.[5]) Spätestens 10 Tage nach dem Abblättern müssen in der Regel die Pflanzen abgehauen und beseitigt sein. Die Erzielung einer Nacherndte (Geizziehen 2c.) kann nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Steuerbehörde erfolgen.[6])

Die Vorschriften über die ausnahmsweise, bereits oben erwähnte Besteuerung nach dem Flächenraume für Tabackpflanzungen von weniger als 4 Ar sind im Gesetze in den §§ 23—26 niedergelegt.[7])

Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei Herstellung von Tabacksfabrikaten ist nach § 27 des Gesetzes verboten, Ausnahmen hievon kann nur der Bundesrath gestatten,[8]) muß aber hievon dem Reichstage Anzeige machen. Nach § 28 des Gesetzes kann die Steuerbehörde durch Entnahme von Proben die Tabackhändler und Fabrikanten überwachen.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Tabacksteuer, sowie die Ansprüche auf Ersatz von Seiten der Steuerpflichtigen sollen binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts als Zahlungsverpflichtung bezw. Zahlung nach § 29 des Gesetzes verjähren.

Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze, oder Niederlegung in eine öffentliche, oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage kann eine Steuervergütung beansprucht werden und zwar außer den in §§ 11 u. 16—18 erwähnten Fällen:

1. für Rohtaback wenn mindestens 25 Kg. versendet oder eingelagert werden, wenn er unfermentirt ist 33 ℳ, für fermentirten 40 ℳ;

---

[1]) S. a. § 18 Abs 1 der Bekanntmachung. Hauptbedingung ist hiebei amtlicher Verschluß.

[2]) S. a. § 21 u. 22 der Bekanntmachung u. § 33 der Dienstvorschrift.

[3]) § 22 des Ges. Nr. 3 u. § 33 der Dienstvorschrift.

[4]) § 22 des Ges. Nr. 4 u. § 21 der Bekanntmachung u. § 33 der Dienstvorschrift.

[5]) A. a. O. Nr. 6, § 21 der Bekanntmachung u. § 33 der Dienstvorschrift.

[6]) A. a. O. Nr. 7; § 22 der Bekanntmachung und § 33 der Dienstvorschrift.

[7]) S. hiezu § 23 der Bekanntmachung und §§ 34—39 der Dienstvorschrift.

[8]) S. die Kontrolvorschriften für die Verwendung von Kirsch- und Weichselblättern bei Herstellung von Tabacksfabrikaten im Zentralblatt des Reichs 1879 S. 753.

Die Abgabe für Kirsch- und Weichselblätter beträgt 65 ℳ für 100 Kg. im fabrikationsreifen Zustande. (Bundesrathsbeschluß v. 27. Nov. 1879, Zentralbl. des Reichs 1879 S. 753). Durch Bundesrathsbeschluß v. 12. März 1880 (Zentralbl. 1880 S. 209) wurden auch Steinklee und eingesalzene Rosenblätter zu gleichem Satze und unter gleicher Kontrole zugelassen.

Digitized by Google

2. für entrippte Blätter 47 ℳ. für 100 Kg. netto.[1])

Inländischen Fabrikanten kann außerdem, je nachdem die Fabrikate aus ausländischem oder inländischem Tabacke hergestellt sind, bei der Ausfuhr über die Zollgrenze oder Niederlegung in öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatlager für 100 Kg. netto vergütet werden.

1. Für Fabrikate aus ausländischen Blättern und zwar:
   a) für Schnupf- und Kautaback 60 ℳ.
   b) für Rauchtaback 81 ℳ.
   c) für Zigarren 94 ℳ.
   d) für Zigaretten 66 ℳ.
2. Für Fabrikate aus inländischen Blättern und zwar:
   a) für Schnupf- und Kautaback 32 ℳ.
   b) für Rauchtaback 43 ℳ.
   c) für Zigarren 50 ℳ.
   d) für Zigaretten 35 ℳ.
3. Für Fabrikate aus in- und ausländischen Blättern je nach dem Mischungsverhältnisse nach den unter Nr. 1 und 2 erwähnten Sätzen.

Fabrikanten, welche Vergütung für Fabrikate aus ausländischem oder gemischtem Tabak (Ziff. 3) machen wollen, haben vor der Fabrikation der Steuerbehörde Anzeige zu machen und die von derselben gestellten Bedingungen zu erfüllen.[2])

Der Bundesrath erläßt die weiteren Bestimmungen wegen der Ausfuhrvergütungen nach § 30 und 31 des Gesetzes; insbesondere auch wegen der Zigaretten und wegen des Zeitpunktes von dem an die Vergütungssätze in § 30 und 31 des Gesetzes eintreten sollen; bis zu diesem Zeitpunkte sollen die bisherigen Vorschriften über die Regelung der Vergütungssätze und insbesondere die Bestimmungen in § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868[3]) in Kraft bleiben. Uebrigens ist der Bundesrath ermächtigt die Ausfuhrvergütungen schon vorher allmählich bis zu der Höhe des Gesetzes von 1879 zu erhöhen.[4])

Die §§ 32 und 33 enthalten Bestimmungen über den Begriff der Steuerdefraudation, während in den §§ 34—39 die näheren Vorschriften über die Bestrafung der Steuerdefraudation enthalten sind.

§ 40 handelt von den Ordnungsstrafen, § 41 von dem Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze. Ueber die Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen gibt § 43 besondere Vorschriften, § 44 für die Umwandlung der Geld- und Freiheitsstrafen.

In § 45 ist die Verjährungsfrist für Defraudationen und den Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle auf 3 Jahre, für Ordnungsstrafen auf 1 Jahr vom Tage der Begehung an festgesetzt.

Nach § 46 soll sich die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die Verwaltungsvorschriften, sowie wegen Strafmilderung und Erlaß der Strafe auf dem Gnadenwege nach den Vorschriften über die Zuwiderhandlungen gegen die

---

[1]) § 30 des Ges. Für grüne Blätter, Geize, Tabackstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

[2]) § 31 Abs. 1 u. 2 des Ges.

[3]) S. die Bemerkungen hierüber oben.

[4]) § 31 Abs. 3 u. 4 des Ges.

Digitized by

Zollgesetze richten, während in § 47 das Zusammenwirken der Behörden verschiedener Bundesstaaten bei der Untersuchung und Strafvollstreckung angeordnet ist.

Am Schlusse des Gesetzes (§ 48) wird wegen der Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Zolltarifs und des Gesetzes vom 26. Mai 1868 Vorsorge getroffen.

Ueber die rechnerische Feststellung der Tabacksteuer, deren Einziehung und Verrechnung ist in § 25 der Bekanntmachung und in den §§ 40 und 41 der Dienstvorschriften Näheres angeordnet.

Ueber die Kreditirung der Tabackgewichtsteuer ist wie bereits erwähnt, ein besonderes Regulativ erlassen.[1])

4. Salzsteuer.

Die erste Zollvereinsfrage, welche von Seiten der Preußischen Regierung nach Auflösung des Deutschen Bundes und Errichtung des Norddeutschen Bundes (dessen Verfassung mit dem 1. Juli 1867 ins Leben trat) in Anregung gebracht wurde, war die Aufhebung des Salzmonopols und die Besteuerung des Salzes im Zollverein. Das Resultat der deshalb gepflogenen Unterhandlungen war eine am 8. Mai 1867 unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossene Uebereinkunft,[2]) welche mit 1. Jan. 1868 ins Leben trat. Durch dieselbe wurde der Art. 10 des Zollvertrags vom 10. Mai 1865 aufgehoben, im ganzen Zollverein der freie Verkehr mit Salz hergestellt[3]) und sowohl das im Zollvereinsgebiete gewonnene, als auch das vom Auslande eingeführte Salz einer gemeinschaftlichen Abgabe von 2 Thlr. vom Zentner unterworfen.[4])

Die Erhebung einer weiteren Abgabe von Salz auf Rechnung des Staates und der Kommunen mit Ausnahme einer Kontrolgebühr von 2 Sgr. per Zentner für abgabenfrei abgelassenes Salz, wurde ausdrücklich ausgeschlossen.[5]) Letztere darf auch nicht für das zur Ausfuhr und für Natronsulphat- und Soda-Fabriken bestimmte Salz erhoben werden.

Die Erhebung und Kontrolirung der Salzsteuer soll nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen erfolgen, die Erhebung und Kontrole des Eingangszolles nach der Zollgesetzgebung.[6]) Diese Bestimmungen wurden in einer dem Schlußprotokolle[7]) zur Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 beigefügten Verordnung niedergelegt.

---

[1]) Abgedr. im Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 468, s. a. das Nähere in Abschnitt IX.

[2]) Bundesgesetzbl. 1867 S. 49; Jahrbücher f. Z. u. V. 1867 S. 435; Appelt, „Die Gesetzgebung über die Erhebung und Kontrolirung der im Deutschen Zollvereine bestehenden Salzabgabe", Berlin 1870, giebt eine genaue Zusammenstellung aller einschlägigen Vorschriften; s. a. die Gesetzblätter der nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten.

[3]) Dieser freie Verkehr soll nach Ziff. 1 des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 auch in Bezug auf niedere Eisenbahnfrachtsätze thunlichst befördert werden.

[4]) Art. 1, 2 u. 3 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867. Unter Salz (Kochsalz) versteht die Uebereinkunft außer Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt (Art. 2 Abs. 3).

[5]) Art. 2 Abs. 2 u. Art. 6 der Uebereinkunft.

[6]) Jahrbücher 1867 S. 438.

[7]) Zentralbl. 1867 S. 384; Jahrbücher f. Z. u. V. 1867 S. 464; Appelt a. a. O. S. 7 ff. u. 34.

Digitized by Google

Nach Art. 5 dieser Uebereinkunft kann Salz vorbehaltlich der nöthigen Sicherungsmaßregeln gegen Mißbrauch abgabenfrei verabfolgt werden und zwar:

A. Auf Vereinsrechnung

1. zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete;
2. nach vorheriger Denaturirung[1]) unter amtlicher Aufsicht
   a) zu landwirthschaftlichen Zwecken (Viehfütterung und Düngung),
   b) zu gewerblichen Zwecken mit Ausnahme von Gewerben, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten und für Tabackfabrikate, Mineralwasser und Bäder;[2])
3. unter steueramtlicher Kontrole zum Einsalzen und Einpökeln ꝛc. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind.[3])

B. Auf privative Rechnung kann Salz abgabenfrei verabfolgt werden

1. wenn der Nachweis des Salzverbrauchs bei den zur Ausfuhr bestimmten Gegenständen nicht geliefert werden kann (s. A. Ziff. 3);[4])
2. zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten;
3. zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben) auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben;
4. zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereins- und privative Rechnung kann Salz abgabefrei verabfolgt werden zur Pökelung von Heringen[5]) und ähnlichen Fischen.

Nach Art. 8 sollte die Uebereinkunft am 1. Januar 1868 ins Leben treten, der Vollzug derselben war jedoch nach Ziff. 7 des Schlußprot. hierzu an die bestimmte Voraussetzung geknüpft, daß zuvor der Fortbestand des Zollvereins auf dauernder Grundlage durch Vertrag sichergestellt wäre. Nachdem diese Voraussetzung durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 erfüllt war, wurde auf Grund dieser Uebereinkunft im Norddeutschen Bunde das Gesetz vom 12. Okt. 1867 betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz,[6]) nebst der oben erwähnten Verordnung über die Ausführung dieses Gesetzes erlassen.[7]) Ein Gleiches fand im Laufe des Jahres 1867 in den anderen Staaten des Vereins statt,[8]) so daß mit 1. Januar 1868 die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 in ihrem vollen Umfange ins Leben treten konnte.

---

[1]) Nach Ziff. 5 des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 wurde eine besondere Vereinbarung über die Art und Menge der zu verwendenden Denaturationsmittel vorbehalten

[2]) Nach Ziff. 5 lit. d und e des Schlußprot. vom 8. Mai 1867 soll die Uebereinkunft auf sog. Badesalz, welches zum menschlichen Genuß unbrauchbar ist, keine Anwendung finden und soll die Abgabe von Mutterlauge und Soole zu Bädern unter Kontrole, sowie von denaturirtem Salz zu Eiskellern nicht ausgeschlossen sein. Auch bleibt es nach lit. f jeder Regierung vorbehalten auf privative Rechnung Salz zu Heilbädern abgabenfrei abzugeben.

[3]) Nach Ziff. 5 lit. c des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 sollen unter diesen Gegenständen hauptsächlich Butter und Fleisch zu verstehen sein, hiezu gehört nach Bundesrathsbeschluß vom 5. Okt. 1876 (Zentralbl. des Reiches v. 1876 S. 554) auch Salz, welches für die zur Verproviantirung der Kriegsmarine Deutschlands eingepökelten und eingesalzenen Gegenstände verwendet wurde.

[4]) Auch in diesem Falle soll die abgabenfreie Ablassung nach Ziff. 5 lit. c des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 nur nach bestimmten, gegenseitig mitzutheilenden Normen geschehen.

[5]) Nach Nr. 5 lit. b des Schlußprotokolls vom 8. Mai 1867 soll für die Heringpökelung der den bestehenden Instruktionen entsprechende Nachweis genügen.

[6]) Bundesgesetzblatt von 1867 S. 41: Appelt a. a. O. S. 7 ff.

[7]) Zentralblatt 1867 S. 384; Jahrbücher 1867 S. 448.

[8]) In Preußen am 9. August 1867, in Bayern am 16. Nov. 1867; Appelt a. a. O. S. 22.

Digitized by Google

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes von 1867 können Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, abgabefrei abgelassen werden, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Der Bundesrath hat auf Grund dieser Bestimmung am 6. Juli 1878[1]) angeordnet, daß s. Z. Abraumsalze (Carnallit, Kainit etc.) von den obersten Landesfinanzbehörden ohne Kontrole abgabefrei gelassen werden können, wenn ihr Gehalt an Salz 36% ihres Gewichtes nicht übersteigt und sie vor der Entfernung von der Saline derartig vermahlen sind, daß die Ausscheidung der etwa vorhandenen Salztheile auf mechanischem Wege unmöglich ist. An Besitzer von Fabriken, welche auf Grund der Bestimmungen in § 6 des Gesetzes v. 1867 unter Steuerkontrole stehen, können Abraumsalze steuerfrei auch ohne Vermahlung abgegeben werden.

Abraumsalze und andere Produkte der Salzarten, welche mehr als 36% jedoch weniger als 75% Kochsalz enthalten, können unter der von der Zolldirektionsbehörde, in deren Bezirk der Empfänger wohnt, anzuordnenden Kontrole unmittelbar an Landwirthe und berechtigte Gewerbtreibende (unter Ausschluß der Salzhändler) ohne Denaturirung, aber nach vorheriger Vermahlung abgabefrei abgelassen werden.

Abraumsalze 2c. von einem Kochsalzgehalte von 75% oder mehr, unterliegen der Salzabgabe, sofern sie nicht zuvor denaturirt worden sind.

Die mit der Kontrole der Salzwerke betrauten oberen Steuerbeamten haben periodisch Durchschnittsproben der ohne Denaturirung abgegebenen Abraumsalze 2c. zu entnehmen und deren chemische Prüfung zu veranlassen, um den Kochsalzgehalt zu kennen.

Zugleich mit der Uebereinkunft, dem Gesetze und der Vollzugs-Verordnung hiezu wurde in allen Staaten des Vereines eine vereinbarte[2]) Instruktion für die Staatssalzwerke wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe,[3]) eine Instruktion für die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen[4]) und eine Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zollstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden[5]) erlassen. Das fragliche Gesetz ist fast wörtlich in allen Staaten übereinstimmend und zerfällt in 3 Abtheilungen und 21 Paragraphen.

In § 1 wird die Aufhebung des Salzmonopols und in § 2 die Einführung der Salzabgabe ausgesprochen. Die erste Abtheilung, welche von der Abgabe (Steuer) von inländischem Salze handelt, zerfällt in 3 Abschnitte, von denen der erste über die Anmeldung zur Versteuerung (§§ 3—5), der zweite über die Kontrole (§§ 6—10) und der dritte über die Strafbestimmungen (§§ 11—18) nähere Anordnungen ertheilt, die mit den erwähnten Vorschriften in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 im Wesentlichen übereinstimmen. Der zweite Abschnitt handelt in einem Paragraphen (§ 19) von der Abgabe (Zoll) vom ausländischen Salz, dessen zollamtliche Abfertigung vollständig nach den Bestimmungen der Vereinszollgesetzgebung zu erfolgen hat; und Abschnitt III zählt die Fälle auf (§ 20), in welchen eine Befreiung von der Salzabgabe eintreten kann. Im letzten Paragraphen ist der Termin für die Wirksamkeit des Gesetzes (1. Jan. 1868) festgesetzt.

---

[1]) § 414 des Prot., s. Zentralblatt des Reichs 1878, S. 425.
[2]) Durch Nebenprot. vom 8. Mai 1867.
[3]) Zentralblatt 1867 S. 434; Jahrbücher 1867 S. 505.
[4]) Zu § 4 des Gesetzes siehe Zentralblatt 1867 S. 403; Jahrbücher 1867 S. 478.
[5]) Zentralblatt 1867 S. 566; Jahrbücher 1867 S. 536.

Digitized by Google

Die bereits erwähnte Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes[1]) zerfällt in 2 Abschnitte und 15 Paragraphen. Der erste, nur einen Paragraphen umfassende Abschnitt handelt von der Berechnung der Salzabgabe; der zweite Abschnitt, welcher die übrigen Paragraphen enthält, von der Kontrole und Abfertigung des Salzes.

In den §§ 2—14 sind die Bestimmungen für die Kontrole und Abfertigung[2]) des inländischen, im § 15 des ausländischen Salzes enthalten.

Die ziemlich gleichmäßig von allen Regierungen erlassene, bereits erwähnte Instruktion für die Staatssalzwerke wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe[3]) behandelt die bezüglichen Vorschriften in 20 Paragraphen. Besonders hervorzuheben ist hier die angeordnete Errichtung von Salzsteuerämtern[4]) auf den Staatssalinen, welche den Zoll- und Steuerbehörden untergeordnet sind, resp. die Beiordnung von controlirenden Zoll- und Steuerbeamten in den Fällen, wenn von der Salinenverwaltung im Namen der Steuerverwaltung die Erhebung der Salzsteuer besorgt wird.

Die bereits erwähnte Instruktion bezüglich der Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen,[5]) welche zu § 4 des Gesetzes erlassen wurde, zerfällt in 20 Paragraphen, in welchen die nöthigen Kontrolmaßregeln ausführlich bekannt gegeben sind.

Die Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zollstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, welche oben erwähnt worden ist,[6]) zerfällt in 14 Paragraphen. Ein Theil der Bestimmungen und zwar § 3 Abs. 4, 5, 6, dann in Abs. 7 der letzte Satz von „es wird also" an, und die Worte in Abs. 8 „und dem Ausfertigungsamte zurückgegeben", sowie in § 4 Abs. 2 sind in Folge der neueren Zollgesetzgebung[7]) außer Geltung gekommen, ebenso § 6 und im § 9 der Absatz 2 wegen späterer Aufhebung dieser Niederlagen.

Die sehr wichtige und im Schlußprotokoll (A. 5 a) zur Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 vorbehaltene Vereinbarung über die Art und Menge der zur Denaturirung von Salz wegen abgabefreier Ablassung für Gewerbe und Landwirthschaft zu verwendenden Mittel wurde durch einen Bundesrathsbeschluß vom 8. Juni 1868 herbeigeführt und mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit gesetzt.[8]) Sie enthält die Bestimmungen über die Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung und des zu gewerblichen Zwecken bestimmten und auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten, beziehungsweise bestimmten, Salzes.

Schon vor Ablauf eines Jahres hatten sich jedoch bei dem vorgeschriebenen Verfahren so merklich hervortretende Mängel gezeigt, daß die Preußische Regierung am 1. Aug. 1869 durch einen Antrag den Bundesrath veranlaßte, eine Erörterung über das zweckmäßigste Verfahren der Salzdenaturirung durch Kommissarien der, nach Maßgabe der in Betracht kommenden salinarischen

---

[1]) Jahrbücher 1867 S. 464.

[2]) Bezüglich der Kreditirung der Salzsteuer (§ 12 der Verordnung) s. Abschnitt VIII und bezüglich der Denaturirung des Salzes (§ 13 der Verordnung) s. unten.

[3]) Zentralblatt 1867 S. 435; Jahrbücher 1867 S. 505; Appelt a. a. O. S. 65 ff.

[4]) Siehe a. Abschnitt VI.

[5]) Zentralblatt 1867 S. 403; Jahrbücher 1867 S. 478; Appelt a. a O. S. 52 ff.

[6]) Zentralblatt 1867 S. 566; Jahrbücher 1867 S. 536; Appelt a. a. O. S. 80.

[7]) Siehe § 47 des Vereinszollgesetzes; §§ 37 und 38 des Begleitscheinregulativs; § 8 des Niederlageregulativs und § 55 des Begleitscheinregulativs.

[8]) Zentralblatt 1868 S. 347; Jahrbücher 1868 S. 526. 534; Appelt a. a. O. S. 100 ff.

Digitized by Google

Interessen, vorzugsweise betheiligten Staaten eintreten zu lassen. Diese Kommission, welche nur aus Beamten der Steuerverwaltung niedergesetzt werden sollte, ohne jedoch Beamte der Salzwerksverwaltung zur Begutachtung technischer Fragen auszuschließen, sollte in Schönebeck oder Staßfurth zusammentreten und Vorschläge darüber machen, wie die Denaturation sicher und gleichmäßig für das ganze Zollvereinsgebiet zu bewirken und auf welche Weise die Kontrole sowohl bei dem Verkauf auf Salzwerken, als bei dem Handel mit Salz, einschließlich des Pfannensteines, zu handhaben wäre.

Nachdem der Bundesrath einen dahingehenden Beschluß am 8. Mai 1869 gefaßt hatte, trat am 23. Aug. desselben Jahres eine aus Preußischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen, Braunschweigischen, Anhaltischen und Großh. Hessischen Steuer- und Salinenbeamten verschiedener Kategorien gebildete Kommission zu Schönebeck zusammen, welche einen sehr ausführlichen Bericht über das Resultat ihrer Berathungen an den Bundesrath erstattete, welcher am 25. Sept. von dem Vorsitzenden des Bundesrathes zur Beschlußfassung in Vorlage gebracht wurde.

Die Beschlußfassung des Bundesrathes vom 20. Dezember 1869 ging dahin:

1. Daß eine Kommission, wie die bereits im Laufe des Jahres 1869 zusammengetretene, zu bilden wäre, welche geeigneten Falls unter Zuziehung von Chemikern sich über folgende Fragen zu äußern hätte:
   a) welche Mischapparate zur Vermischung des Salzes mit Denaturirmitteln, sowie welche Verfahrungsweisen hiebei vorzuschreiben wären und
   b) ob es räthlich sei, die Bereitung von Düngesalz mit besonderen, von denjenigen für Viehsalz verschiedenen Denaturirmitteln zuzulassen und eventuell, welches Denaturirverfahren hiefür vorzuschreiben wäre,
   c) welches Denaturirverfahren für das auf Vorrath bereitete Gewerbesalz, insbesondere auch mit Rücksicht auf die durch Versuche im Großen in gewerblichen Anstalten zu konstatirende Anwendbarkeit in den Gewerben festzusetzen wäre,
   d) ob es im steuerlichen Interesse wäre, nur feinkörniges Siedesalz zur Denaturirung zuzulassen?

2. Wurde zu untersuchen beschlossen, ob die fernere Bereitung von Gewerbesalz auf Vorrath im Bedürfnisse liege und

3. wurde ein neues Verfahren festgesetzt, nach welchem fortan unter Abänderung der vorjährigen Bestimmungen die Denaturirung des Vieh- und Gewerbesalzes vorgenommen werden sollte.

Dieser Beschluß des Bundesrathes (Ziff. 3) wurde sofort im Januar 1870 von allen Vereinsregierungen zur Darnachachtung bekannt gegeben[1]) und die Vorbereitung zur Ausführung der Beschlüsse Nr. 1 und 2 angebahnt.

Für die Denaturirung von Viehsalz war durch diesen Bundesrathsbeschluß angeordnet worden, daß:
   a) das aus Siedesalz bereitete, mit $^1/_4$ Prozent Eisenoxyd und mit 1 Prozent Pulver aus unvermischtem Wermuthkraut,
   b) das aus Steinsalz bereitete mit $^3/_8$ Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent unvermischtem Wermuthskrautpulver denaturirt werden soll.

[1]) Jahrbücher 1870 S. 286 ff.; Zentralblatt 1870 S. 171 ff.; Appelt a. a. O. 104.
[2]) Zentralblatt 1870 S. 173; Jahrbücher 1870 S. 304; Appelt a. a. O. S. 106.

Digitized by Google

Da sich nun herausstellte, daß sog. Viehsalz-Lecksteine aus technischen Gründen, mit Wermuthskrautpulver vermischt, nicht herzustellen sind, so wurde nachträglich auf besonderen Antrag am 23. Mai 1870 vom Bundesrathe der Beschluß gefaßt, für die Bereitung von Viehsalz-Lecksteinen bei Herstellung aus Siedesalz $^1/_4$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_4$ Prozent Holzkohlenpulver und bei Herstellung aus Steinsalz $^3/_8$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_4$ Prozent Holzkohlenpulver als Denaturirmittel bis auf Weiteres anzuordnen.[2])

Ferner wurde vorgeschrieben, daß die steuerfreie Ablassung des noch auf Vorrath nach den Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 8. Juli 1868 denaturirten Vieh- und Gewerbesalzes, falls es nicht nachträglich auf die später angeordnete Weise denaturirt werden sollte, einzustellen sei.

Endlich wurde beschlossen, daß die nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 20. Dezember 1869 zu bildende Kommission auch mit einer nochmaligen Prüfung zur Ermittelung des zweckmäßigsten Verfahrens für die Denaturirung von Viehsalz zu beauftragen sei.

Diese Kommission, welche auf den 18. Juli 1870 nach Schönebeck einberufen worden war, sah sich durch den Ausbruch des Krieges veranlaßt, ihre bereits begonnenen Berathungen bis auf Weiteres zu vertagen und trat erst wieder auf Einladung des Reichskanzleramtes am 11. März 1872 in Schönebeck zusammen. Dieselbe war wie im Jahre 1869 aus Steuer- und Salinen-Beamten verschiedener Staaten zusammengesetzt und legte auch dieses Mal die Resultate ihrer Berathungen in einem Berichte nieder, welcher am 13. April 1872 vom Reichskanzler dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorgelegt wurde

1. Das Hauptresultat des Bundesrathsbeschlusses vom 21. Juni 1872 ist in neuen Bestimmungen betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe niedergelegt,[1]) welche mit 1. September 1872 ins Leben traten.

2. Außerdem wurde beschlossen, daß das von Natur stark gefärbte und mit 5 bis 10 Proz. Gyps, Thonerde, Eisenoxyd und Theilen von Kohlenstoff durchsetzte Steinsalz der Saline Berchtesgaden ohne weitere künstliche Denaturirung in Stücken als Viehlecksteine in den Bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Schwaben-Neuburg und Oberpfalz unter gewissen Kontrolen steuerfrei abgeben zu lassen.[2])

3. Weiter ging der Beschluß dahin, für den Verkauf der nach den seitherigen Vorschriften denaturirten Salzvorräthe einen Termin bis 1. Januar 1873 zu geben, außerdem aber zu bewilligen, daß ungekleinerter Pfannenstein unter gewissen Kontrolen undenaturirt an einzelne Fabrikanten und Landwirthe abgegeben werden könne und endlich, daß für Bestellsalz (im Gegensatz zu dem auf Vorrath denaturirten)[3]) im Bedürfnißfalle als weitere Denaturirmittel durch die Direktivbehörden zugelassen werden können, $^1/_2$ Proz. Mineralöl (Braunkohlenöl ꝛc.), $^1/_4$ Proz. Eisenoxyd in Verbindung mit $0_{,05}$ Proz. Thieröl, 2 Proz. Schwefelsäure (v. 66° B. mit 3—4 Theilen Wasser verdünnt), 2 Proz. stark rauchende Salzsäure, 2 Proz. Pinksalz, $1^1/_2$ Proz. Zinnchlorür.

---

[1]) Abgedruckt im Zentralblatt 1872 S. 318.
[2]) Abgedruckt im Amtsblatt der Bayerischen General-Zolladministration 1872 S. 274.
[3]) Siehe B. der Bestimmungen ꝛc.

Digitized by Google

Vom Bundesrath wurden hiezu folgende abändernde Beschlüsse gefaßt:

a) Nach Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember 1873[1]) wurde es für unstatthaft erklärt, auch im Falle der Denaturirung, an Darmhändler zur Reinigung und Konservirung der zur Wurstfabrikation dienenden Därme Salz abgabefrei zu geben.

b) Durch Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1874[2]) wurden die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, die Ausstellung von Bescheinigungen über die Berechtigung zum Bezuge denaturirten Handelssalzes von Seite der Salzhändler durch die Ortspolizeibehörden dann zu gestatten, wenn diese Bescheinigung nur für einzelne Fälle, nicht für das ganze Jahr nachgesucht wird. Die Polizeibehörden haben jedoch hierüber ein Jahresverzeichniß zu führen.[3])

c) Durch Bundesrathsbeschluß vom 12. November 1874[4]) wurde angeordnet, daß künftighin Petroleum nur bei Denaturirung desjenigen Gewerbebestellsalzes zugelassen werde, welches in den Gewerberäumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht hergestellt wird.

d) Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 13. November 1875[5]) kann zugelassen werden, daß Bestellsalz für zuverlässige Gewerbtreibende mit Genehmigung der Direktivbehörde auf den Salzwerken mit nur 1% Schwefelsäure und 1% Wasser denaturirt werde, wenn ein anderes Denaturirungsmittel als Schwefelsäure für das betreffende Gewerbe nicht zulässig ist.

e) Nach einem weiteren Beschlusse vom nämlichen Tage[6]) darf Kienöl zur Herstellung desjenigen sog. Gewerbebestellsalzes verwendet werden, welches in den Gewerberäumen des Empfängers denaturirt wird.

f) Ein Bundesrathsbeschluß vom 18. Oktober 1876[7]) genehmigt unter Erweiterung der unter lit. c und e aufgeführten Beschlüsse, daß die Denaturirung von Gewerbebestellsalz mit Petroleum, Kienöl oder derjenigen Denaturirungsmittel, welche nach den Bestimmungen von 1872[8]) ausnahmsweise mit Genehmigung der Direktivbehörden verwendet werden dürfen, unter der Bedingung auf Salinen zugelassen werden, daß das auf diese Weise denaturirte Gewerbebestellsalz schon auf der Saline amtlich geschlossen und mit einem von dem betreffenden Salzsteueramte auszufertigenden Transportscheine mit möglichst kurzer Gestellfrist unter Verschluß abgelassen und am Bestimmungsorte unter Aufsicht der Steuerbehörde in die Gewerberäume gebracht werde.

g) Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 25. März 1878[9]) wurden die Vorschriften wegen der Denaturirung von Salz mit Wermuth-

---

[1]) § 580 des Prot. Jahrbücher f. 1873 S. 516.
[2]) § 226 des Prot.
[3]) Diese Anordnung ist in den meisten Staaten nicht für zweckmäßig erachtet worden und die Ausstellung fragl. Bescheinigungen nur den Zoll- und Steuerbehörden übertragen.
[4]) § 476 des Prot.
[5]) § 438 des Prot. Abgedr. im Zentralblatt des Reiches 1875 S. 749.
[6]) § 440 des Prot. Abgedr. a. a. O. S. 749
[7]) § 285 des Prot.
[8]) S. oben u. pr. Zentralblatt 1872 S. 318.
[9]) § 197 des Prot. Abgedr. im Zentralblatt des Reiches von 1878 S. 223 nebst den Bestimmungen über die Herstellung von Wermuthpulver.

Digitized by Google

pulver geregelt und festgesetzt, daß nur Wermuthpulver verwendet werden dürfe, dessen Bereitung steueramtlich überwacht wurde.[1])

h) In der Sitzung vom 9. März 1880 wurde beschlossen, daß feines trockenes Seifenpulver nur nach vorgängiger Prüfung der Reinheit zur Denaturirung von Bestellsalz verwendet werden dürfe und sind bestimmte Vorschriften für die chemische Untersuchung desselben gegeben worden.[2])

5. Braustener.

Nach Artikel 35 der Reichsverfassung hat das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Bieres mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Baden, wo dieselbe durch die Landesgesetzgebung geregelt wird. Die Reichsverfassung bemerkt hiezu weiter, daß die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten wollen, daß eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung auch hiefür herbeigeführt werde. Für Elsaß-Lothringen besteht zur Zeit auf Grund des Französischen Gesetzes vom 28. April 1816 die sog. Kesselsteuer für die Bierproduktion, über deren Abschaffung zur Zeit noch nicht die nöthigen Erhebungen gemacht sind und die deßhalb noch als besondere Steuer fortbesteht.[3]) Dem Bayerischen Steuersysteme sind wegen ihrer Lage das Großh. Sachsen-Weimarische Vordergericht Ostheim und das Herzogl. Koburgische Amt Königsberg nach besonderen Staatsverträgen[4]) angeschlossen.

Die Besteuerung des Bieres war bis auf die neueste Zeit in dem zur Steuergemeinschaft gehörigen Bundesgebiete folgendermaßen geregelt:

In Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig galten nach den Bestimmungen des Vertrages vom 28. Juni 1864, die seit dem Anschlusse dieser Staaten an die Preußische Biersteuergemeinschaft eingeführten Preußischen Gesetze und Verordnungen.[5]) Nur Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg hatten die höhere Braumalzsteuer beibehalten, verpflichteten sich jedoch, die Steuer nicht unter den den übrigen Staaten gültigen Betrag herabzusetzen.

---

[1]) Die Fabriken sind im Zentralblatt des Reiches v. 1879 S. 58. 124 u. 132 bekannt gegeben.

[2]) § 163 des Prot. Abdr. im Zentralblatt des Reiches v. 1880 S. 177.

[3]) Siehe den Bericht des Reichskanzlers über die Gesetzgebung und Verwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen v. 1871—72 in Hirths „Annalen" 1872 S. 889.

[4]) Verträge v. 25. Jan. 1831, 24. Mai 1843, 22. März 1833 Sep.-Art. I; vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3; vom 14. Juni 1831, 22. März 1833 Sep.-Art. 1 und vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3; siehe a. Abschnitt XI.

[5]) Das Preuß. Gesetz betr. die Besteuerung des Braumalzes ꝛc. wurde am 8. Febr. 1819 gegeben, zur Ausführung war eine Verordnung vom gleichen Tage erlassen; hiezu kamen nach und nach eine Kabinetsordre v. 10. Jan. 1824, dann v. 17. August 1831 und mehrere Finanz-Ministerialreskripte, welche in Dittmars Werkchen über die Preuß. Braumalzsteuer (1852) im 2. Hefte abgedruckt sind. Hienach war es ein Hauptgrundsatz, daß kein Malzschrot eingemaischt werden durfte, für welchen nicht seinem Gewichte nach ein Brauschein gelöst und zugleich die Brausteuer entrichtet worden war. Die Gebäude, in welchen Brauerei getrieben wurde, standen unter Kontrole und der Braukalt, d. h. jede Einmaischung zum Zwecke der Bierbereitung wurde bis zu dem Zeitpunkte amtlich kontrolirt, bis keine weitere Einmaischung mehr möglich war. Hiedurch unterscheidet sich die Preußische resp. Norddeutsche Bierbesteuerung von der Bayerischen, bei der das ungebrochene Malz Gegenstand der Besteuerung in dem Augenblicke wird, wenn dasselbe zum Zwecke des Brechens (Schroten) auf die Mühle gebracht wird. Kontrolirt wird in Bayern nur das Brechen des Malzes, nicht das Einmaischen; die Mühlen, nicht die Brauereien, sind Gegenstand der Kontrole. Es darf deßhalb in Bayern kein Malz gebrochen werden, für das nicht vorher die sog. Malzpolette gelöst und die Steuer nach Vermessung des Malzes festgestellt worden ist. (S. übrigens das Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1879 S. 844 ff.) Preuß. Gesetzsamml. 1865 S. 529.

Digitized by Google

Oldenburg war dem erwähnten Vertrage (durch eine Uebereinkunft vom 27. und 30. April 1867 beigetreten.[1]) Auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Gebietstheile Preußens wurden durch Verordnung vom 11. Mai 1867[2]) die für diese Besteuerung gültigen Gesetze und Verordnungen ausgedehnt und dieselben durch Gesetz vom 2. August 1867[3]) auch auf das Jahdegebiet erstreckt. Für die beiden Mecklenburg, das Herzogthum Lauenburg und die freie Hansestadt Lübeck nebst Gebiet sowie für die nach dem 1. Januar 1868 in die Zolllinie des Deutschen Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile wurde durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868[4]) und durch Verordnungen des Bundespräsidiums vom 29. Juli 1868,[5]) vom 19. Oktober 1868[6]) und vom 5. Juni 1869[7]) eine gleichmäßige Gesetzgebung geschaffen. In der zum damaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Provinz Oberhessen wurde die dortselbst in anderer Weise und etwas höher veranlagte Biersteuer bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes belassen. Ueber die subsidiarische Haftung des Brauers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen wurde durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 Näheres bestimmt.[8])

Dieses war die Lage der Reichsgesetzgebung bezüglich der Bierbesteuerung bis in die neueste Zeit, als am 13. Januar 1872 der Reichskanzler den Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer im Deutschen Reiche nebst Motiven dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorlegte, der mit einigen Aenderungen nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages am 31. Mai 1872 als Reichsgesetz publizirt wurde und mit 1. Januar 1873 im Deutschen Reiche mit Ausschluß von Bayern, Württemberg, Baden,[9]) Elsaß-Lothringen,[10]) des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg[11]) in Kraft[12]) trat.

Obgleich nämlich die Abgabe von Bier, wie oben näher auseinandergesetzt worden ist, innerhalb des früheren Norddeutschen Bundesgebiets und nach Art. 35 bis 38 der Reichsverfassung im ganzen Gebiete des Reiches mit Ausnahme der genannten Staaten zu den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern gehört, über welche dem Reiche verfassungsmäßig ausschließlich die Gesetzgebung zusteht und deren Reinertrag von den Einzelstaaten an die Bundeskasse abzuführen ist, so fehlte es bisher doch an einem allgemein gültigen Reichsgesetze über diese Besteuerung.

---

[1]) A. a. O. 1867 S. 881.
[2]) A. a. O. 1867 S. 652.
[3]) A. a. O. 1867 S. 1309.
[4]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 375.
[5]) A. a. O. S. 465.
[6]) A. a. O. S. 513.
[7]) A. a. O. S. 241.
[8]) Bundesgesetzblatt 1868 S. 403; siehe auch Hirth's „Annalen" 1868 S. 689 ff.
[9]) Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung.
[10]) In Elsaß-Lothringen beließ man wegen Mangels der nöthigen Erhebungen die durch das Französische Gesetz v. 28. April 1816 eingeführte sog. Kesselsteuer.
[11]) Nach den besonderen Staatsverträgen v. 25. Januar 1831, 24. Mai 1843, 22. März 1833 Sep.-Art. 1; vom 4. April 1833 seq. Art. 3; vom 14. Juni 1831, 22. März 1833 Sep.-Art. 1 und vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3 mit Bayern in Bezug auf die Biersteuer vereinigt.
[12]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 153 ff.

Digitized by Google

Das Gesetz vom 4. Juli 1868[1]) war nur für einige, erst nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes der Steuergemeinschaft neu hinzugetretene Staaten und Gebietstheile erlassen worden und das Gesetz vom 8. Juli 1868[2]) hatte sich nur darauf beschränkt, die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen seiner Gewerbsgehülfen allgemein zu regeln. Aus diesem Mangel eines einheitlichen Gesetzes hatten sich natürlich in mehrfacher Beziehung Uebelstände ergeben, deren baldige Beseitigung um so wünschenswerther erscheinen mußte, als die Abweichungen der verschiedenen Gesetze von einander nicht nur formeller Natur oder nebensächlich waren, sondern in verschiedenen Besteuerungssystemen (Großherzogthum Hessen) oder in verschiedenen Steuersätzen (wie Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Reuß ältere Linie) bestanden.

Zur Herstellung einer einheitlichen Gesetzgebung war nun zwar bereits im Jahre 1869 von den verbündeten Regierungen dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ein, die Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf das damalige übrige Bundesgebiet bezweckender Gesetzentwurf unterbreitet worden, welcher jedoch wegen der darin enthaltenen Steuererhöhung nicht die Zustimmung des Reichstages erhielt.

Ein zweiter in der Sitzungsperiode 1869 aus der Initiative des Reichstags hervorgegangener Gesetzentwurf, welcher wenigstens das abweichende System der Raumbesteuernng durch Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen beseitigen sollte, wurde zwar vom Reichstage und Bundesrathe angenommen, war aber vom Bundespräsidium, dem die Bestimmung des Einführungstermins überlassen worden war, nach dem Wunsche der Hessischen Regierung noch nicht in Wirksamkeit gesetzt worden.

1. Das Gesetz vom 31. Mai 1872[3]) soll nun theils die vorhandene Lücke in der Gesetzgebung ausfüllen, theils durch die Mitbesteuerung der sog. Malzsurrogate, deren Gebrauch nicht verboten war, eine vorhandene Ungleichheit beseitigen, da bis jetzt nur das Bier aus Getreide einer Besteuerung unterlegen war, während in neuerer Zeit große Massen von Surrogaten (Reis, Stärke, Stärkemehl, Zucker, Syrup ꝛc.) für das Malz in Anwendung kamen, deren Verwendung nicht verboten und deren Besteuerung nicht gesetzlich angeordnet war.

Da man das Verbot der Verwendung von Surrogaten, wie es in Bayern und Großbritannien besteht, vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus für verwerflich erachtete, dieselben aber verschiedenen Werth für die Biergewinnung haben, so wurden in § 1 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 für das Getreidemalz und die Malzsurrogate[4]) verschiedene Steuersätze, von 20 Sgr.

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 375 ff.

[2]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 403.

[3]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 153. Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz wurden am 18. Nov. 1872 (§ 464) vom Bundesrathe beschlossen, als Anlagen sind ihnen beigegeben die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer, die Vorschrift für die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier und Grundsätze über die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Steuer im Wege der Verwaltungssteuer. (Abgedr. in den Jahrbüchern für Zollgesetzgebung von 1873 S. 66 ff. u. Preuß. Zentralbl. 1872 S. 364.

[4]) Reis (gemahlen oder ungemahlen), grüne Stärke, d. h. solche, die mindestens 30% Wasser enthält, Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin), Zucker aller Art (Stärke- und Traubenzucker ꝛc.), sowie Zuckerauflösungen; Syrup aller Art, alle anderen Malzsurrogate.

Digitized by Google

bis zu 1 Thlr. 10 Sgr. für 1 Zentner, festgesetzt, zugleich aber dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere als die unter Nr. 1—6 des § 1 genannten Stoffe nach Maßgabe des Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Sgr. zu ermäßigen.

Wegen der Malzsurrogate sind folgende Bundesrathsbeschlüsse erlassen:

a) Bier- oder Zuckerkouleur soll nach Beschluß vom 27. Juni 1873[1]) als Malzsurrogat angesehen und mit 4 ℳ. versteuert werden.

b) Bei den auf Deklaration steuernden Brauern, welche Zucker, Syrup oder nicht genannte Malzsurrogate zu dem bereits gekochten Bier z. B. auf dem Kühlschiffe ꝛc. zusetzen, kann von der Direktivbehörde eine besondere Fixation gestattet werden oder auch unter geeigneter Kontrole nachgelassen werden, innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes die auf Lagerfässer oder Flaschen zuzusetzende Menge von Malzsurrogaten im Ganzen voraus zu deklariren

c) Nach Bundesrathsbeschluß vom 22. November 1877[2]) kann sog. Tiemann'sches Färbebier amtlich verschlossen und mit Ursprungszeugniß versehen bei der Verwendung von anderer Bierbereitung steuerfrei gelassen werden, wenn der empfangende Brauer über die Art und Weise der Verwendung eine Generaldeklaration abgibt und über Ab- und Zugang Buch führt, auch der amtliche Verschluß nur von Steuerbeamten gelöst und bis zum völligen Verbrauch stets wieder angelegt wird.

Nach Bundesrathsbeschluß vom 12. Dezember 1873 soll in allen Fällen, in welchen die Essigbereitung vorwiegend aus Branntwein erfolgt, ein weiterer Zusatz der im § 1 aufgeführten Braustoffe keine Steuerpflicht begründen.

Dagegen ist die Steuerpflichtigkeit des Essigs nach § 2 des Brausteuergesetzes auch in dem Falle nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 3. Mai 1878[3]) begründet, wenn aus der zur Hefenbereitung desselben dienenden Malzwürze zugleich flüssige Hefe (sog. Kunsthefe) gewonnen wird.

2. Die bisher fast allgemein durchgeführte Besteuerung nach dem Gewichte des Materials wurde beibehalten,[4]) da sich dieselbe in langjähriger Praxis in dem größten Theile Deutschlands bewährt hatte ohne zu Klagen Anlaß zu geben und weil dieselbe das Steuerobjekt im Wesentlichen nach seiner Güte in Verbindung mit der Menge trifft. Es wurde jedoch abweichend von der früheren Gesetzgebung das Nettogewicht der Versteuerung zu Grunde gelegt Während früher ein Uebergewicht von $^1/_{16}$ Zentner bei jeder Malzpost unberücksichtigt blieb, soll nach dem neuen Gesetze ein Uebergewicht unberücksichtigt bleiben an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welchem die Steuer weniger als $^1/_2$ Groschen beträgt.

Die sog. Kesselsteuer, welche im Großherzogthum Hessen besteht, wurde nicht für empfehlenswerth erachtet, weil sie das eigentliche Steuerobjekt, das Bier, nur sehr mittelbar und insofern ungleichmäßig trifft, als sie, den Maßstab lediglich an das Bedürfniß des Kochraumes für die zu erzeugende Menge anlegend, Biere von dem verschiedensten Gehalt und Werth mit gleich

[1]) § 458 Ziff. 1 des Prot. Preuß. Zentralbl. 1873 S. 131.

[2]) § 401 des Prot., s. Preuß. Zentralbl. 1877 S. 268 Die gleiche Begünstigung genießt Tauzer'sches Färbebier nach Preuß. Ministerialreskript, s. Preuß. Zentralbl. 1880 S. 131.

[3]) § 284 des Prot., Zentralbl. des Reichs 1878 S. 274.

[4]) § 2 des Gesetzes v. 1872.

Digitized by Google

hoher Steuer belegt; weil sie ferner den Brauer zu irrationellen Braumethoden (z. B. mehrmaligem Nachfüllen, allzudickem Einkochen der Würzen ꝛc.) verleitet; weil sie ferner die freie Bewegung des Gewerbes auch insofern stört, indem sie zur jedesmaligen vollen Ausnutzung des einmal vorhandenen Kesselraumes oder zur Beschaffung von Kochpfannen von verschiedenen Größen veranlaßt; und weil sie endlich zur Verhütung heimlichen Zwischenkochens eine lästige und länger andauernde Kontrole des Brauaktes als die Materialsteuer erfordert.

3. Im Allgemeinen wurde in dem neuen Gesetze die bisherige Steuerform festgehalten, wonach Deklaration und Gewichtsermittlung des steuerpflichtigen Materials sich an den Akt der Einmaischung anschließt, und nur ausnahmsweise ist in § 22 des Gesetzes von 1872 unter gewissen Bedingungen (Nr. 1—4) eine Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe zugelassen und zwar:

a) für die Brauer derjenigen Orte, wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten noch ungeschroteten Malze erhoben wurde;

b) außerdem aber mit Genehmigung der Direktivbehörde für solche Brauer, welche darauf antragen und sich den dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen.

In diesen Fällen soll der Brauer von der Anzeige der Braueinmaischungen, welche außerdem nach § 16 des Gesetzes von 1872 unerläßlich ist, insoweit befreit sein, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, die vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterlagen.

Selbstverständlich sind die Surrogatstoffe von dieser Vergünstigung ausgeschlossen, insoweit sie sich nicht zur Vermahlung eignen.[1])

Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 20. Febr. 1875 kann auch ein Kontobuch im Sinne des § 1 Nr. 2 der Grundsätze statt kaufmännischer Bücher zugelassen werden, und soll nur eine schriftliche Deklaration nach einem von der Direktivbehörde vorzuschreibenden Muster bei der Anmeldung nach § 5 der Grundsätze zulässig sein.[2])

4. Nach § 4 des Gesetzes kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme die Versteuerung für einen bestimmten Zeitraum erfolgen (Fixation). Die näheren Bestimmungen hat der Bundesrath in den Grundsätzen für die Fixation der Brausteuer niedergelegt[3]) und hiezu noch folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Nach Beschluß vom 29. April 1874[4]) kann versuchsweise bis auf Weiteres fixirten Brauern von den Hauptämtern auf Ansuchen gestattet werden, Bier an nicht fixirte Brauer abzulassen.

b) In der Sitzung vom 23. Nov. 1876[5]) wurden bezüglich der Grundsätze für die Fixation der Brausteuer folgende Aenderungen beschlossen.

---

[1]) S. hiezu die vom Bundesrathe erlassenen Grundsätze über die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Biersteuer im Wege der Vermahlungssteuer v. 18. Nov. 1872. Jahrbücher 1873 S. 115.

[2]) § 157 des Prot., Preuß. Zentralbl. 1875 S. 91.

[3]) S. Jahrb. 1873 S. 91 ff.

[4]) § 256 des Prot., Preuß. Zentralbl. 1874 S. 163.

[5]) § 374 u. 375 des Prot., Preuß. Zentralbl. 1877 S. 5.

Digitized by Google

Zu I. 3. Die Fixationsverträge (Muster A) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer abgeschlossen. Ausnahmsweise ist ein kürzerer Zeitraum hiefür zulässig.

Zu II. 2. Die Fixation kann sich auf je 5 Jahre erstrecken.

Zu II. 4. zweiter Absatz. Die Anträge auf Abschluß von Fixationsverträge sind spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation beginnen soll, vorzubringen.

c) Durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1878[1]) wurde folgende Aenderung der Nr. 9 der Grundsätze über die Fixation der Brausteuer angeordnet:

„Diejenigen Brauer, welche ohne die Bedingung der Nachversteuerung fixirt sind, haben die Vorräthe von Bier und Würze beim Beginnen der Fixation und sobald sie aus dem Verhältnisse der Fixation ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer übergehen, unaufgefordert vollständig anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf dem Fixationsvertrage unter ihrer Mitunterschrift amtlich zu vermerken ist. Findet sich zur Zeit des Ueberganges von dem Fixationsverhältniß ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder Vermahlungssteuer mehr Bier oder Würze, als in der Fixation übernommen war, vor, so muß für den Mehrbefund die, von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauches an Braustoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer entrichtet werden ꝛc.

d) Ein Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1877[2]) bestimmt, daß wenn die Aufhebung des Fixationsvertrages wegen verzögerter Zahlung der Abfindungsrate erfolgt, neben der etwa rückständigen Steuer auch die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, zu zahlende Steuerrate nachzuzahlen sei.

e) Eine nachträgliche Ermäßigung der Fixationssumme ist nach Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1877[3]) jedenfalls dann unzulässig, wenn der Wiederverbrauch von Braustoffen gegen die der Abfindung zu Grunde gelegte Menge ausschließlich durch das Thun oder Unterlassen des Betriebsinhabers bez. dessen Gewerbegehülfen oder durch Ereignisse, welche im gewöhnlichen Lauf der Dinge liegen, herbeigeführt wurde.

5. Bezüglich des steuerfreien Haustrunkes enthält das Gesetz von 1872 in § 5 einige früher nicht vorhandene Bestimmungen:

a) daß nämlich jedes Ablassen des Haustrunkes an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgeld untersagt ist;

b) daß Bierverkäufer auf die Bewilligung des freien Haustrunkes keinen Anspruch haben, und

c) daß bei wiederholter Verletzung der vorgeschriebenen Bedingungen[4]) dem Schuldigen diese Befuguiß nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit, oder für immer entzogen werden kann.

---

[1]) § 384 des Prot.

[2]) § 295 des Prot., Preuß. Zentralbl. 1877 S. 185 u. 237 u. 271 wegen Versteuerung der Mehrvorräthe an Bier und Würze bei Lösung des Fixationsvertrags.

[3]) § 295 des Prot.

[4]) § 5 Abs. 1 u. 2.

Digitized by Google

6. Die vom Bundesrathe zu § 6 des Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier[1]) haben durch einen Bundesrathsbeschluß vom 17. März 1874[2]) insofern eine Aenderung erfahren, als die in den §§ 8 und 9 dieser Vorschriften angeordnete Bescheinigung der wirklich erfolgten Ausfuhr und die Vorführung des Bieres beim Ausgangsamte in den Fällen des § 9 nicht mehr erforderlich ist und daß die durch § 8 Absatz 2 vorgeschriebene Empfangsbescheinigung, welche sich auch auf die Unverletztheit des Verschlusses zu erstrecken hat, genüge, wenn das Bier nach den rechts des Rheines gelegenen Theilen Bayerns, nach Elsaß-Lothringen, Württemberg und Baden ausgeführt wird.

7. In dem Gesetze von 1868 fehlte die Bestimmung über die Erstattung der Steuer in den Fällen, wenn die Braustoffe nach der Anmeldung, jedoch vor der Einmaischung zu Grunde gegangen waren, oder sonst wegen unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung unmöglich geworden war. Nur das Getränkesteuergesetz des Königreiches Sachsen vom 4 Dezember 1833 enthielt in § 30 eine ähnliche Bestimmung, wonach eine Rückerstattung der erlegten Gefälle dann stattfinden kann, wenn das Bier im Brauhause und so lange es sich noch auf dem Bottiche befindet ohne Verschulden des Brauers so völlig verdorben ist, daß es als ungenießbar und auch zu anderen Zwecken unbrauchbar betrachtet und weggelassen werden muß.

Diese Ungleichheit in der Gesetzgebung ist durch eine Bestimmung in § 7 des Gesetzes von 1872 geändert und es kann hienach mit Genehmigung der Direktivbehörde eine Erstattung der Steuer dann stattfinden, wenn der Anspruch auf solche binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit bei der Hebestelle angemeldet worden ist, daß

a) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitnng nicht möglich ist, oder

b) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht stattfinden konnte.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 21. Dezember 1873[3]) ermächtigt die obersten Landesfinanzbehörden in Fällen, in welchen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Nachlaß einer nach dem Wortlaute des Brausteuergesetzes geschuldeten Abgabe sprechen, den Erlaß oder die Erstattung der Steuerbeträge auf gemeinschaftliche Rechnung unter der Voraussetzung zu gestatten, daß der treffende Reichsbankbevollmächtigte sich damit einverstanden erklärt hat. Dem Bundesrathe soll jährlich ein, sämmtliche Erlasse enthaltendes Verzeichniß vorgelegt werden.

Nach Bundesrathsbeschluß vom 2. November 1876[4]) soll für umgeschlagenes Bier ein Erlaß der Steuer auf gemeinschaftliche Rechnung nicht zulässig sein.

8. Die Vorschriften in § 9 des Gesetzes von 1872 weichen insofern von der früheren Gesetzgebung ab, als ein Termin von mindestens acht Tagen vor Anfang des Betriebes zur Anmeldung der Brauereiräume

---

[1]) Vom 18. Nov. 1872 abgedruckt in den Jahrbüchern 1873 S. 106 und preußischen Zentralblatt 1872 S. 423.

[2]) § 170 des Prot.

[3]) § 618 des Prot. pr Zentralblatt 1874 S. 70.

[4]) § 336 des Prot.

Digitized by Google

und Gefäße festgesetzt ist und als diese Anmeldung zum Zwecke einer wirksameren Kontrole des Bierzuges, welche sich bisher nur auf die unsichere Vermessung des Bieres auf dem Kühlschiffe beschränken mußte, auch auf die für die Gährung des Bieres bestimmten Gefäße und Räume ausgedehnt wurde.

9. Die Bestimmungen in § 11 des Gesetzes von 1872 über die Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße waren früher nicht in dem Gesetze, wohl aber in den Regulativen hiezu im Wesentlichen übereinstimmend vorhanden und wurden nunmehr in das Gesetz übernommen und auf die Gährungsgefäße ausgedehnt.

10. In § 12 des Gesetzes von 1872 ist die Bestimmung neu, daß der Aufstellungsort der Waage im Einvernehmen mit der Steuerbehörde zu bestimmen ist.

11. Durch die Bestimmungen in § 13 Abs. 2 und 4 und § 14 des Gesetzes von 1872 sind die nothwendigen Kontrolen für die Malzsurrogate angeordnet, welche in der Aufbewahrung derselben in gesonderten Räumen und in geeigneter Buchführung über solche zu bestehen haben.[1])

12. Neu ist ferner die Bestimmung des Abs. 3, wonach der Vorrath an Malzschrot, sobald die Brau-Einmaischungen angemeldet sind, die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen darf.

13. In § 16 des Gesetzes von 1872 ist die Bestimmung neu, daß in der Brauanzeige auch anzugeben ist, wie viel Bier aus dem angegebenen Braumaterial gezogen werden soll.

14. Die Bestimmungen in § 18 des Gesetzes von 1872 sind durch die Zulassung der Malzsurrogate zu Brauzwecken veranlaßt und machen deren Gebrauch von der Einreichung einer Beschreibung des, bis zur abändernden Erklärung innezuhaltenden, Verwendungsverfahrens, mit näherer Angabe desjenigen Aktes im Laufe des Brauprozesses, bei welchem die Verwendung der Surrogate stattfinden soll, abhängig; außerdem beschränken sie der Regel nach die Frist für Verwendung der Zuckerstoffe auf die Zeit von dem Beginn der ersten Einmaischung bis zur Beendigung des Würzekochens, verbieten also deren Zusetzung während der Abkühlungs- und Gährungsperiode.

15. Bemerkenswerth sind in § 19 des Gesetzes von 1872 die neuen Bestimmungen des Abs. 2 und 3, wonach Ausnahmen von der gesetzlichen Einmaischungszeit nach Bedürfniß bewilligt werden können und bei kontinuirlichem Betriebe nicht versagt werden dürfen; ferner daß als Schluß der Einmaischung der Zeitpunkt gilt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

16. Die Bestimmung in Absatz 4 § 20 des Gesetzes von 1872, wonach die Malzsurrogate nicht früher als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer Menge als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte gebracht werden sollen, hängt mit der nothwendigen Kontrole dieser Stoffe zusammen.

---

[1]) Zu § 13 Abs. 3 des Gesetzes s. das Nähere im pr. Zentralblatt 1875 S. 167 u. a. 1877 S. 24.

Digitized by Google

17. Der zweite Absatz des § 20 enthält eine schon bisher im Verwaltungswege gehandhabte, für Fälle mehrerer Einmaischungen an demselben Tage praktisch bewährte Maßregel.

18. Die Bestimmung in Absatz 2 des § 23 des Gesetzes von 1872 ist insofern neu, als sie die Revisionsbefugniß der Beamten auch auf die an die Brauerei anstoßenden und mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle der Steuererhebung von der Vermahlung der Braustoffe auch auf die zu diesem Zwecke dienenden Räume ausdehnt.

19. In der Bestimmung des letzten Absatzes in § 23 des Gesetzes von 1872 wird keine materiell neue Anforderung an den Brauer gestellt, wenn ihm verboten wird, innerhalb der, der Revision unterliegenden, Räume keine Einrichtungen zu treffen, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren, und wenn andererseits der Steuerbehörde das Recht eingeräumt wird, die Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden können, während der Brauzeit unter Verschluß setzen zu lassen, sondern es ist hiedurch nur ein bisher schon geübtes und mit Recht in Anspruch genommenes Verfahren gesetzlich festgestellt.

20. Der § 25 des Gesetzes von 1872 enthält insofern eine neue Bestimmung, als denjenigen Brauern, bei denen amtlich revidirt wird, die Verpflichtung auferlegt ist, die zu diesem Zwecke erforderlichen Materialien zu beschaffen und für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

21. Nach § 26 des Gesetzes von 1872 ist den früheren Bestimmungen entgegen die Geschäftszeit der Beamten nicht mehr auf die Vormittagsstunden beschränkt.[1])

22. Die Strafbestimmungen sind in dem Gesetze von 1872 wesentlich abweichend von den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

a) Vor allem ist die Kasuistik beseitigt, wonach fast jede Art der Uebertretung mit einem besonderen Strafmaß bedroht war.

b) Ferner ist neben der Defraudationsstrafe (§§ 30—34 des Gesetzes von 1872) nur eine allgemeine Ordnungsstrafe bis zu 50 Thaler gestellt.

c) die Strafe der Konfiskation der Brauereigeräthe[2]) ist abgeschafft, ebenso ist von der Rückfallsstrafe der zeitlichen und dauernden Entziehung des Rechts zur ferneren Ausübung des Brauereigewerbes abgesehen.[3]) weil diese Strafart sich in der Regel als zu hart erwiesen hat und deßhalb meistens auf dem Gnadenwege erlassen wurde.

d) Dagegen wurde für den ersten und zweiten Defraudationsfall ein gewisses Minimum von 10 resp. 20 Thlr. der, im übrigen nach dem vierfachen resp. achtfachen Betrage der defraudirten Steuer zu bemessenden, Geldbuße angedroht,[4]) für jeden ferneren Rückfall aber eine prinzipale Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestimmt, sofern nicht besondere Milderungsgründe für eine Geldstrafe sprechen, welche jedoch nicht weniger als das Doppelte der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe betragen soll.[5])

---

[1]) Abs 2 § 20 des Gesetzes von 1868.
[2]) § 27 des Gesetzes von 1868.
[3]) § 26 a. a. O.
[4]) § 30 u. 33 Abs. 1 des Gesetzes v. 1872.
[5]) S. § 33 Abs. 2 l c.

Digitized by Google

e) Aehnlich wie bei Zolldefraudationen ist nach § 32 des Gesetzes von 1872 dem Angeschuldigten nachzuweisen erlaubt, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder nicht beabsichtigte, in welchen Fällen nur eine Ordnungsstrafe stattfinden soll.

f) Nachdem in § 27 derjenige als der Brausteuerdefraudation schuldig erklärt ist, der die in § 1 des Gesetzes von 1872 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, werden in § 28 diejenigen Thatsachen aufgezählt, welche als vollbrachte Defraudation angesehen werden und in § 29 diejenigen Handlungen, welche einer Defraudation gleichgeachtet werden.

g) Neu ist ferner die Bestimmung in § 34, wonach die Straferhöhung wegen Rückfalls dann ausgeschlossen sein soll, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation 3 Jahre verflossen sind.

h) In den §§ 35 und 36 sind die Bestimmungen über die Ordnungsstrafen näher aufgeführt, welche in der Regel bis zu 50 Thlr., in 7 Fällen aber nicht unter 5 Thlr. und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thaler erkannt werden dürfen. Die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem Falle mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 Thlr. belegt werden, wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen nach § 22, Ziffer II Nr. 4. von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen. Von wesentlicher Bedeutung sind die Bestimmungen in § 36, wonach 2 besondere Fälle für Ordnungsstrafen festgestellt werden: nicht erwiesene Bestechung eines Beamten und nicht erwiesene Widersetzlichkeit gegen einen solchen

i) In den § 38 des Gesetzes von 1872 sind die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauunternehmers für Zuwiderhandlungen durch Verwalter ꝛc. aufgenommen.

k) Neu sind die Bestimmungen in § 39 des Gesetzes von 1872 über die Umwandlung der Geld- und Freiheitsstrafen.

l) Neu ist ferner die ausdrückliche Bestimmung in § 40 des Gesetzes von 1872, daß Strafverfolgung von Defraudationen in drei Jahren und wegen Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe belegt sind, in einem Jahre verjähren. Ferner, daß der Anspruch auf Nachzahlung der Gefälle in 3 Jahren erlischt.[1])

[1]) Neben der Defraudationsstrafe kann auf Ordnungsstrafe erkannt werden. (S. Preuß. Zentralblatt 1876 S. 178.):

1. Nach einem Erkenntnisse des Kgl. Preuß. Obertribunals vom 15. Mai 1876 (abgedr. im Preuß. Zentralblatt 1876 S. 234 ff.) ist strafbar, die Abweichung der zu einem Gebräu gehörigen Biermenge um mehr als 10% von dem deklarirten Bierzuge, nicht nur wenn sie ein Mehr, sondern auch wenn sie in einem Weniger besteht, ohne daß es auf die Feststellung dieser Abweichung ankommt.

2. Nach einem anderen Erkenntnisse des Preuß. Obertribunals vom 11. Mai 1876 (Preuß. Zentralblatt 1876 S. 235 ff.) bildet die von dem Steuerpflichtigen nach § 16 des Gesetzes über einen beabsichtigten Brauakt erstattete schriftliche Brauanzeige, nachdem sie bei der Steuerbehörde eingereicht, seitens derselben festgestellt und mit dem Quittungsvorweise der Hebebeamten versehen ist, in Betreff des ganzen Inhaltes, insbesondere auch in Betreff der darin enthaltenen Deklaration des Bierzuges, eine öffentliche Urkunde.

Digitized by Google

23. Nach § 43 des Gesetzes hat der Bundesrath die zur Ausführung desselben erforderlichen Bestimmungen[1]) zu erlassen.

Die Ausführungsbestimmungen vom 18. Nov. 1872 enthalten als Beilagen

a) die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer,

b) die Vorschriften für die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier und

c) die Grundsätze über die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Steuer im Wege der Vermahlungssteuer.[2])

24. Schließlich erscheint es bemerkenswerth, daß nach § 44 Abs. 2 des Gesetzes von 1872 in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und dem Fürstenthum Reuß ältere Linie bis zum 1. Januar 1876 von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag erhoben werden darf, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Ztnr. übersteigt.

Abs. 2 des § 44 des Gesetzes von 1872 wurde durch ein Gesetz vom 26. Dez. 1875[3]) abgeändert und lautet nunmehr folgendermaßen:

„In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß ältere Linie darf von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit

---

Eine sodann in rechtswidriger Absicht zum Zwecke der Täuschung der Behörde einseitig vorgenommene Abänderung desselben, speziell der Deklaration des Bierzuges, fällt unter den Thatbestand der Urkundenfälschung.

Darin, daß der Steuerpflichtige die verfälschte Brauanzeige zur Einsicht des revidirenden Steuerbeamten bereit hält, kann ohne Rechtsirrthum ein Gebrauchmachen von derselben gefunden werden.

Die Abweichung von dem deklarirten Bierzuge um mehr als 10% bildet neben der Fälschung der Deklaration eine besonders zu ahndende Ordnungswidrigkeit.

Hat der Steuerpflichtige die beabsichtigte Abänderung des deklarirten Bierzuges zwar noch angemeldet, aber zu spät und wird deßhalb diese Anmeldung nicht berücksichtigt, er vielmehr wegen der Abweichung vom ursprünglich deklarirten Bierzuge bestraft, so kann er nicht noch daneben, wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abänderung, bestraft werden.

3. Nach einem Erkenntniß des Kgl. Preuß Obertribunals v 22. Nov. 1876 (Preuß. Zentralblatt 1877 S. 245) finden die Vorschriften des § 13 Abs. 4 u. § 29 Nr. 2 des Brausteuergesetzes über die Aufbewahrung von nicht zur Bierbereitung bestimmten Braustoffen auch dann Anwendung, wenn der Brauer mit der Steuerbehörde einen Fixationsvertrag über die Brausteuer abgeschlossen hat.

4. Ein Erkenntniß des Preuß. Obertribunals v. 28. Sept. 1876 (Preuß. Zentralblatt 1877 S. 250) spricht aus, daß ein Brauer, der unter Vorbehalt der Nachversteuerung fixirt ist, sich durch falsche Eintragungen in das zur Ermittlung der Nachsteuer dienende Brauregister nicht wegen einer Steuerdefraudation, wohl aber wegen eines Betruges strafbar macht.

5. Wegen der Strafbarkeit der Aufbewahrung von Braustoffen der in § 1 unter Nr. 5—7 des Gesetzes genannten Malzsurrogate außerhalb der bei der Steuerbehörde angezeigten Orte sind zwei Preußische Obertribunalerkenntnisse vom 8. Febr. und 25. Okt. 1877 ergangen, welche im Preuß. Zentralblatt für 1877 S. 269 u. 1878 S. 280 abgedruckt sind.

6. Nach einem Erkenntnisse des Preuß. Obertribunals vom 11. April 1878 (Preuß. Zentralblatt 1879 S. 170) trifft den Vorstand der Brauerei die Ordnungsstrafe wegen Einmaischung zu einer andern als der angezeigten Stunde, auch wenn derselbe bei der Einmaischung nicht zugegen war.

Die geschärfte Ordnungsstrafe des § 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes tritt aber nur dann ein, wenn statt um die angezeigte Vormittagsstunde, während der Nachmittagsstunden eingemaischt wird, oder umgekehrt.

[1]) Siehe die Beilage Nr. 25 des „Zentralblatts" von 1872, S. 364.

[2]) Beschlossen in der Bundesrathssitzung vom 18. Nov. 1872 (§ 464). Abgedr. in den Jahrbüchern von 1873 S. 66. S. a. die Erläuterungen im Pr. Zentralblatt 1875 S. 131.

[3]) Reichsgesetzblatt von 1875 S. 377. Das Gesetz trat mit 1. Januar 1876 in Kraft.

Digitized by Google

gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von 2 Mark vom Zentner übersteigt bis zum 1. Januar 1877, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, auf privative Rechnung dieser Staaten forterhoben werden.

25. Endlich ist bestimmt, daß hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen die Bestimmungen in Art. 5 § 7 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 in Kraft bleiben.

Im Jahre 1875 wurde dem Reichstage ein Gesetzentwurf betr. die Erhöhung der bestehenden Brausteuer auf die doppelten in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 bestimmten Sätze vorgelegt, fand aber keine Zustimmung.

Dasselbe Schicksal hatte ein gleicher Gesetzentwurf, welcher im Jahre 1879 beim Reichstage in Vorlage gebracht wurde, und ein, die bisherige Besteuerungsweise nach Art der bayerischen Gesetzgebung umändernder Gesetzentwurf, der zu gleicher Zeit dem Reichstage vorgelegt wurde. Nach letzterem sollten die Surrogate verboten werden und nur das Malz, das zur Bier- und Essigbereitung bestimmt ist, der Brausteuer unterliegen und zwar im Falle des Malzbruches innerhalb der Brausteuergemeinschaft mit der Einbringung in die Mühlenräume und im Falle der Einfuhr gebrochenen Malzes mit der Ueberschreitung der Grenze.

Derselbe Gesetzentwurf wurde mit einigen Modifikationen im Frühjahre 1880 dem Reichstage von der Reichsregierung wiederholt zur Genehmigung vorgelegt, gelangte aber nicht zur Annahme.[1])

6. Branntweinsteuer.

Bei der Besprechung der Bestimmungen, welche für die Erhebung und Kontrole der Branntweinsteuer im Deutschen Reiche in Gültigkeit sind, erscheint es deßhalb von besonderem Werthe, die Entwickelung der bezüglichen Preußischen Gesetzgebung[2]) zu erörtern, weil aus ihr einerseits die jetzt gültige Reichsgesetzgebung hervorgegangen ist, und weil andererseits dieselbe im größten Theile der Branntweinsteuergemeinschaft maßgebend erscheint.

Bis zum Jahre 1810 war die Branntweinbereitung in Preußen nur in den Städten,[3]) nicht auf dem flachen Lande, besteuert. Der Branntwein durfte in die Städte nur gegen eine Eingangssteuer eingeführt werden und mußte auf dem Lande zu festgesetzten Preisen (den Taxen der nächsten Stadt) verkauft werden. Das Edikt vom 28. Oktober 1810 stellte Stadt und Land in Bezug auf die Besteuerung des Branntweins gleich und hob die Eingangsabgabe für die Städte auf. Durch das beigefügte Reglement vom nämlichen Tage[4]) wurde unter Gleichstellung der Städte und des flachen Landes ein sog. Blasenzins festgesetzt, d. h. es sollte für den 24stündigen Betrieb einer Blase ein Steuersatz erhoben werden, der für die Fabrikation aus Getreide und für die Fabrikation aus Kartoffeln, Runkelrüben und anderen Stoffen

---

[1]) Ueber die Bierbesteuerung in Deutschland gibt ein Aufsatz des ehemaligen Mecklenburgischen Oberzollrathes Boccius in den Hirth'schen „Annalen" von 1876 S. 52 interessante Aufschlüsse.

[2]) Förster, Praktische Anleitung zur Kenntniß der Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins. Berlin 1830. W. Dittmar, „Handbuch über die Preuß. Branntweinsteuer", Posen 1865.

[3]) 1 Groschen 2 Pfennige (alte Währung) vom Quart.

[4]) Preuß. Gesetzsamml. v. 1810 S. 40 ff.

Digitized by

verschieden festgesetzt war. Und zwar wurden bei der Fabikation aus Getreide für 24 Stunden von 20 Quart Blaseninhalt 4 g. Gr. 2 Pf. (alter Währung) und bei der Fabrikation aus Kartoffeln u. dgl. für 24 Stunden von 20 Quart Blaseninhalt 5 g. Gr. (alter Währung) erhoben. Außerdem bestand noch die Bestimmung, daß der Brenner das Getreide nach Scheffeln zur Mühle anzumelden hatte, und daß er, wenn nach der Scheffelzahl für den Monat (der Scheffel Weizen zu 3 g. Gr., der Scheffel Roggen zu 2 g. Gr. 4 Pf. und der Scheffel Gerste zu 2 g. Gr. gerechnet) mehr Steuer zu zahlen war, diese Differenz nachbezahlt werden mußte. Außerdem war es den Brennern verboten, sich untereinander Schrot oder Mehl zu verkaufen.

Diese Besteuerungsart führte bald zu Klagen besonders von Seite der Landbevölkerung und hatte große Schwierigkeiten bezüglich der Kontrole Das hierauf aus den Berathungen der deßhalb einberufenen Provinzial-Deputirten hervorgegangene Edikt vom 7. September 1811 behielt zwar in der Hauptsache den Blasenzins bei, ermäßigte denselben jedoch für das platte Land und modifizirte die Bestimmung über die Erhebung des Blasenzinses nach dem Inhalte der Brennblasen dahin, daß in jedem einzelnen Falle die Produktionsfähigkeit der Blasen durch sachverständige Kommissarien ermittelt und diese Ermittelung der Steuererhebung zu Grunde gelegt werden solle. Es wurden auch Erleichterungen hinsichtlich der Benutzungszeit der Blasen eingeräumt, die Erhebung der sog. Nachschuß-Accise wegen der lästigen Kontrole der Malzschrotverwendung abgeschafft und der Gebrauch der Handmühlen wieder gestattet.

Diese gesetzlichen Bestimmungen galten bis zum Jahre 1819, in welchem das Steuergesetz und die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 erschien, die zwar im Allgemeinen die frühere Besteuerungsweise (den Blasenzins) beibehielt, im Wesentlichen aber Folgendes bestimmte:

1. Sollte von jedem Quart-Branntwein zu 50 Prozent Tralles eine Steuer von 15 Pfennigen, also 1 Sgr. $6^3/_4$ Pf. neuer Währung bezahlt werden;

2. wurde als Regel angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50 Grad Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhalte, weßhalb 4 Quart Blaseninhalt für 24 Stunden mit 15 Pf. alter Währung besteuert wurden;

3. wurde bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb eingerichtet sind, der Blasenzins in Abstufungen um je ein Sechstel erhöht;

4. für schon bestehende Brennereien wurde in den ersten 2 Jahren eine Herabsetzung der Steuer zu gewähren gestattet und

5. wurde bestimmt, daß sowohl die Erhöhung, als auch die Ermäßigung der Steuer auf Grund sachverständiger Gutachten durch die Verwaltungsbehörde zu erfolgen habe.

Gegen diese Gesetzgebung von 1819 entstanden ebenfalls bald Klagen und ein Theil der Steuerpflichtigen wußte der Besteuerungsweise die vortheilhaften Seiten zum Nachtheil des Aerars abzugewinnen. Da nämlich die Berechnung der Steuer nach der Zeit des Betriebes der Blase stattfand und nach dem Branntweingewinne während dieser Zeit mittelst eines gewissen Blaseninhalts, so richtete man Blasen mit flachen Böden ein, um so in kürzerer Zeit als außerdem die Maische abschwehlen zu können. Außerdem maischte man dicker und konnte besonders mit Dampfapparaten einen bestimmten Spiritusertrag von einem geringeren Blasenraum hervorbringen.

Digitized by Google

Alles dieses führte zu einem anderen Besteuerungsmodus, der noch Geltung hat, zu der Besteuerung des Bottich- oder Maischraumes.

Da man nämlich annahm, daß der Brauer, wenn er zu dünn einmaischt, Ausbeute verliert und dasselbe der Fall ist, wenn er zu dick einmaischt, weil sich die Maische nicht gehörig entwickeln kann, so wurde durch ein, später mittelst Kabinetsordre vom 20 Juni 1822 mit gesetzlicher Kraft ausgestattetes Ministerialregulativ vom 1. Dezember 1820 angeordnet, daß für die jedesmalige Bemaischung von 20 Quart Bottichraum eine Steuer von 1 Groschen alter (1 Sgr. 3 Pf. neuer) Währung zu entrichten ist. Es war hiebei in Berechnung gezogen worden, daß der Brenner den Bottich niemals bis an den obersten Rand bemaischen darf, vielmehr für die Gährung der Maische ein Steigeraum von einem Achtel des ganzen Bottichs zu belassen ist. Da nur der Bottichraum nach Abzug dieses Steigraumes zur Versteuerung gezogen war, so waren eigentlich $22^{6}/_{7}$ Quart Bottichraum (nicht 20) mit der bezeichneten Steuer belegt.

Auch diese gesetzlichen Bestimmungen befriedigten nicht lange; denn ein Theil der Brenner lernte bald durch Bereitung von guter Hefe dicker maischen und so an der Steuer des Maischraums sparen, andererseits war es aber den kleinen ländlichen Brennereien nicht möglich, mit den besser eingerichteten Brennereien gleichen Schritt zu halten.

Die Folge hiervon war, daß durch eine Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 die Brennereien in zwei Klassen getheilt wurden, von denen die ländlichen, d. h. diejenigen, welche nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse brennen und an einem Tage nicht mehr als 900 Quart maischen, 16 Pf., die übrigen aber 1 Sgr. 6 Pf. Steuer für 20 Quart Maischraum entrichten sollten.

Ferner ist in der erwähnten Kabinetsordre die Bestimmung getroffen, daß für die Branntweinbereitung aus andern als mehligen Substanzen statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren Quantität festzusetzen und zu erheben sei, wozu der Finanz-Minister die erforderlichen Einleitungen zu treffen habe.

Hiernach wurde vom Finanz-Minister das Regulativ zur Hebung und Kontrole der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und Abfällen vom 21. August 1825 erlassen.

Dieses war der Stand der Gesetzgebung für die Branntweinsteuer, als Preußen im Jahre 1833 zur Bildung des Zollvereines schritt und am 22. März 1833 den Zollvereinigungsvertrag mit Bayern und Württemberg unterzeichnete, worin eine gemeinschaftliche und übereinstimmende Besteuerung des Branntweins nicht ausgesprochen war, weil die Grundlagen der Besteuerung in diesen Staaten und sonstige Verhältnisse derselben unüberwindliche und bis zum heutigen Tage nicht zu beseitigende Hindernisse boten.

Unter diesen Umständen mußte von Seiten Preußens, für das die Branntweinsteuer nicht nur eine finanzielle, sondern eine Lebensfrage der Landwirthschaft und Industrie war, darnach getrachtet werden, mit den in gleichen finanziellen, landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnissen befindlichen Ländern Norddeutschlands eine Steuergemeinschaft nicht nur im Interesse der Finanzen, der Landwirthschaft und Industrie, sondern auch in dem des freien Verkehrs anzubahnen.

Digitized by Google

Das Resultat dieser Bestrebungen waren damals die deßfallsigen Verträge zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833[1]) und zwischen diesen beiden und dem, durch Vertrag vom 10. Mai 1833 gegründeten, Thüringischen Zoll- und Handelsverein vom 11. Mai 1833,[2]) wodurch vom 1. Januar 1834 an eine gleiche Besteuerung der Branntweinfabrikation nach den Preußischen Gesetzen und eine Gemeinschaftlichkeit des Ertrages dieser Steuer, zugleich aber ein freier Verkehr mit Branntwein zwischen diesen Ländern eingeführt wurde.[3])

Im Jahre 1838 trat durch eine Preußische Kabinetsordre vom 16. Juni eine Aenderung in der Gesetzgebung insofern ein, als die Steuer für die ländlichen Brennereien von 16 Pf. auf 1 Sgr. 8 Pf. und für die übrigen von 1 Sgr. 6 Pf. auf 2 Sgr. erhöht, und durch eine weitere Kabinetsordre vom 10. August 1838 für die ländlichen Brennereien die Betriebsfrist vom 1. Mai auf den 16. Mai verlängert wurde.

Nachdem durch die Verträge vom 8. Mai 1841[4]) und 4. April 1853[5]) zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Handels- und Zollvereine die Vertragsbestimmungen aus dem Jahre 1833 erneuert, durch die Uebereinkunft vom 19. Oktober 1841[6]) und durch den Vertrag vom 4. April 1858[7]) das Herzogthum Braunschweig, durch den Vertrag vom 18. Oktober 1841 das Fürstenthum Lippe,[8]) durch die Verträge vom 7. September 1851[9]) und 4. April 1853[10]) das ehemalige Königreich Hannover und durch Vertrag vom 1. März 1852[11]) das Großherzogthum Oldenburg dieser Steuergemeinschaft beigetreten waren, wurde durch ein Preuß. Gesetz vom 19. Aug. 1854[12]) vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 die Steuer für die landwirthschaftlichen Brennereien auf 2 Sgr. 3 Pf., für die übrigen auf $2^1/_2$ Sgr., vom 1. August 1855 auf $2^1/_2$ Sgr. resp. 3 Sgr. erhöht, wie dieselbe zur Zeit noch besteht.[13])

Durch eine Verordnung vom 11. Mai 1867 wurde die Besteuerung des Branntweins nach den bereits in Preußen bestehenden Bestimmungen in den annektirten Ländern Hannover, Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein eingeführt und denselben eine Instruktion für die Erhebung und Kontrolirung derselben nebst Anleitung zur Buchführung beigegeben.[14])

Nachdem nun durch den Art. 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes der Ertrag der Branntweinsteuer ein gemeinschaftlicher geworden war, wurde durch ein Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 die bisherige Besteuerung

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 112 ff.
[2]) Bd. I der Verträge S. 171.
[3]) Separatartikel zum Vertrage v. 11. Mai 1833 und Schlußprotokoll; Bd. I der Vertr. S. 174 und 175.
[4]) Bd. III der Verträge S. 148 ff.
[5]) Bd. IV der Verträge S. 62 ff.
[6]) Bd. III der Verträge S. 270.
[7]) Bd. IV. der Verträge S. 67.
[8]) Bd. III der Verträge S. 199.
[9]) Bd. III der Verträge S. 409 Art. 3.
[10]) Bd. IV der Verträge S. 1.
[11]) Bd. III der Verträge S. 428.
[12]) Durch Preuß. Ministerialerlaß vom 15. Okt. 1851 war für 20 Quart eingemaischten Runkelrübensyrup eine Steuer von 2 Sgr. festgesetzt worden.
[13]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 § 3; Bundesgesetzblatt v. 1868 S. 384 ff.
[14]) Zentralblatt 1867 S. 103. 129. 150. Die letzteren beiden gelten noch jetzt (Zentralblatt 1870 S. 245).

Digitized by Google

auch in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes (in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen,[1]) in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, in dem Herzogthum Lauenburg, in der freien Hansestadt Lübeck und deren Gebiet und in den nach dem 1. Januar 1868 in die Zoll-Linie gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen[2]) eingeführt.

Im Reichslande Elsaß-Lothringen wurde durch ein Reichsgesetz vom 16. Mai 1873[3]) vom 1. Juli 1873 an die bisherige französische Gesetzgebung aufgehoben und das Reichsgesetz vom 8. Juli 1868 eingeführt.

Nach Art. 35 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches ist die Besteuerung des Branntweins in Bayern, Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten, für die Hohenzollern'schen Lande hat aber ein besonderes Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 Anwendung gefunden,[4]) es gilt also das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 für diese Gebietstheile des Deutschen Reiches nicht.[5])

Für die Staatsgebiete, in denen das Gesetz vom 8. Juli 1868 Geltung hat, sind aber außerdem, da sie sich dem Steuersysteme Preußens vertragsmäßig angeschlossen haben,[6]) die in Preußen bezüglich der Branntweinsteuer erlassenen Instruktionen und Anleitungen zur Erhebung und Kontrole dieser Steuer maßgebend, sonst aber selbstverständlich auch alle seit Erlaß dieses Gesetzes gefaßten Beschlüsse des Bundesrathes.[7])

Da nun das bezeichnete Bundesgesetz eigentlich nur eine Zusammenstellung der in Preußen und mit demselben in der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gültigen Bestimmungen enthält,[8]) so wird durch Erörterung der Vorschriften dieses Gesetzes und der einschlägigen Preußischen Gesetze nebst Instruktionen, welche vom Preuß. Finanzministerium bezw. vom Bundesrathe erlassen worden sind, am besten ein Bild von dieser Verbrauchssteuer gewonnen werden, welches sich hiernach folgendermaßen darstellt:

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Begriff, Arten und Normalsatz der Branntweinsteuer. Die von der Fabrikation des Branntweins zu entrichtende Steuer heißt Branntweinsteuer; dieselbe wird entweder als Maischbottichsteuer (nach dem Rauminhalte der bei der Fabrikation aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße)[9]) oder als Materialsteuer (nach der Menge der bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen verwendeten Materialien) erhoben.[10]) Die Normalsteuer von dem in den genannten Staaten erzeugten Branntwein

---

[1]) Mit dem 1. Juli 1869 durch § 70 des Gesetzes v. 8. Juli 1868 eingeführt.

[2]) Mit 11. Aug. 1868 (Zentralblatt 1868 S. 465).

[3]) Reichsgesetzblatt 1873 S. 111, s. das Nähere in Leydstecker die Zölle und indirekten Steuern S. 387 ff.

[4]) Bundesgesetzblatt 1868 S. 151.

[5]) Auch das zum Herzogthum Meiningen gehörige Vordergericht Ostheim und das Koburg'sche Amt Königsberg sind ausgeschlossen und gehören zur Steuergemeinschaft Bayerns.

[6]) Siehe Abschnitt X.

[7]) Nach einer kaiserlichen Verordnung v. 16. Nov. 1874 (Reichsgesetzblatt 1874 S. 134) tritt in allen mit dem Tage der Einschließung in die Zollgrenze bisher ausgeschlossenen Gebietstheilen das Gesetz v. 8. Juli 1868 in Kraft, wenn nicht verfassungsmäßig die Landesgesetzgebung beizubehalten ist.

[8]) v. Rönne, „Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches" in Hirths „Annalen" 1871 S. 138.

[9]) § 2 lit. a. des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868; siehe a. Dittmar a. a. O. S. 2.

[10]) § 2 lit. b. des Gesetzes von 1868.

Digitized by Google

soll für zwei Preuß. Quart oder $1^{145}/_{1000}$ Liter[1]) zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer nach Tralles $1^{9}/_{16}$ Silbergroschen betragen.[2])

2. Erhebungssätze

a) der Maischbottichsteuer.

Hier wird unterschieden zwischen zwei Arten von Brennereien, von denen die sog. landwirthschaftlichen, nämlich diejenigen, welche nur in dem Zeitraum vom 1. Nov. bis 16. Mai[3]) (dieser Tag wird eingeschlossen) im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbstgewonnene Produkte verwenden und in einem Tage nicht mehr als $1030^{1}/_{2}$ Liter[4]) Bottichraum bemaischen, nur 25 Pf. für $22^{9}/_{10}$ Liter[5]) Maischraum zu bezahlen haben; während die übrigen Brennereien für $22^{9}/_{10}$ Liter Maischraum der Bottiche und für jede Einmaischung 30 Pf. zu zahlen haben.[6])

b) der Branntweinmaterialsteuer.

Diese wird entrichtet entweder:

a) im Betrag von 40 Pf. für je $68^{7}/_{10}$ Liter[7]) eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art[8]) oder

b) im Betrage von 80 Pf. für $68^{7}/_{10}$ Liter Trauben oder Obstwein, Weinhefe oder Steinobst,[9])

c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinbereitung verwendet werden, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze festgesetzt.[10])

Hiernach sind bereits festgesetzt:

1) Für Runkelrüben und andere Rüben, sowie Runkelrübensyrup (Melasse) 30 Pf. Steuer für $22^{9}/_{10}$ Liter Maischraum.[11])

2) Für umgeschlagenes Bier 60 Pf. Steuer für $68^{7}/_{10}$ Liter Bier oder, wenn dies der Steuerpflichtige ablehnt, $18^{3}/_{4}$ Pfennige für das Quart Branntwein zu 50 Grad Tralles.[12])

3) Für Honigwasser wird der Blasenzins mit $1^{1}/_{2}$ Sgr. nur von so viel Quart Blasenraum in 24 Stunden erhoben, als erforderlich ist, um aus

---

[1]) Preuß. Min.-Reskript vom 8. Juni 1871 III. 8135; Zentralbl. 1871 S. 397 ff. wonach vom 1. Januar 1872 die neuen Maaße zur Anwendung zu kommen haben.

[2]) Pr. Gesetz v. 8. Febr. 1819 § 2 (Dittmar a. a. O. S. 112); Bundes-Gesetz v. 8. Juli 1868 § 1.

[3]) Pr. Kab.-Ordre v. 10. Aug. 1838; Dittmar a. a. O. S. 216.

[4]) Zentralbl. 1871 S. 401 Nr. 2.

[5]) Zentralbl. 1871 S. 401 Nr. 2.

[6]) Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 § 3; Gesetz vom 19. April 1854; Verordnung vom 1. Juni 1854; Dittmar a. a. O. S. 248.

[7]) Zentralbl. 1871 S. 401 Nr. 3.

[8]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 § 4 lit. a.; Preuß. Regulativ v. 21. Aug. 1825 § 1 lit. a.; Dittmar a. a. O. S. 2 u. 136.

[9]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 § 4 lit. b.; Preuß. Regulativ v. 21. Aug. 1825 § 1 lit. b.; Dittmar a. a. O. S. 136.

[10]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 § 4 lit. c.; Preuß. Kab.-Ordre vom 10. Jan. 1824 § 4; Dittmar a. a. O. S. 134.

[11]) Preuß. Ministerial-Rest. v. 20. Sept. 1854 III. 23, 802; Zentralbl. 1854 S. 349: über die Kontrole der zur Branntweinbereitung aus Zuckerfabriken abgegebenen Melasse s. die Bestimmungen im Zentralbl. 1869 S. 393, in Elsaß-Lothringen nur 20 Pf.

[12]) Preuß. Min.-Reskript v. 17. Juni 1867 III. 11, 185; Zentralbl. 1867 S. 432.

Digitized by Google

demselben von einer durch die Steuerkontrole zu bestimmenden Dichtigkeit ein Quart Branntwein von 50 Grad zu erhalten.[1])

4) Für Zuckerwasser wird die Steuer in der Art erhoben, daß ohne Rücksicht auf die Dichtigkeit 15 Sgr. für das Oxhoft dieses Wassers zu bezahlen sind.[2])

5) Für Kartoffelsyrup soll der sog. Blasenzins (für die Benutzung von 4 Quart Blaseninhalt für 24 Stunden der Normalsatz von 1 g. Gr. 3 Pf. alter Währung) erhoben werden.[3])

6) Für Malzextrakt soll gleichfalls der Blasenzins erhoben werden.[4])

7) Für Wachholderbeeren soll eine Materialsteuer von 8 Sgr. vom Eimer eingestampfter (nicht gemahlener) Beeren zur Erhebung kommen.[5])

3. Die Vergütung (Bonifikation) der Steuer bei Versendungen von inländischem Branntwein ins Ausland[6]) ist auf 8 Mk. 0,58 Pf. für einen Hektoliter Branntwein zu 50 Proz. Alkohol nach Tralles bestimmt. Sie kann nur gewährt werden, wenn auf einmal mindestens $68^{7}/_{10}$ Liter oder darüber ausgeführt werden und der Branntwein mindestens $35^{0}/_{0}$ Grad Alkohol nach Tralles enthält.[7])

Das Verfahren hiefür ist durch eine Zirkular-Verfügung des Preuß. Finanz-Ministeriums vom 3. Juli 1867 geregelt, welche alle bisher giltigen Vorschriften aufhob und mit 15. Juli 1867 in Kraft trat.[8]) Derselben ist eine Bekanntmachung vom gleichen Datum[9]) und eine Anleitung zur Feststellung des Alkoholgehalts und der Menge des Branntweins, für welchen die Bonifikation in Anspruch genommen wird, vom 3. Juli 1867 beigefügt, durch welche die Bestimmungen in der bezüglichen Anleitung vom 2. April 1852 aufgehoben und neue an deren Stelle gesetzt werden.[10])

Später erschienen noch zwei Ministerial-Reskripte über die Unterscheidung von Fuselöl und anderen ähnlichen Stoffen von Branntwein vom 24. Juli 1867[11]) und vom 31. Dez. 1868,[12]) welche insofern von Wichtigkeit sind, weil eine Täuschung der Steuerbehörden durch derartige Stoffe versucht worden war.

Durch ein auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 3. Juli 1869 erlassenes Ministerial-Reskript vom 27. August 1869[13]) ist eine Aenderung der Bestimmung in § 8 lit. c. der obenerwähnten Bekanntmachung vom 3. Juli 1867[14]) bezüglich der Auszahlung der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein angeordnet.

---

[1]) Preuß. Min.-Reskript v. 17. April 1827; Dittmar a. a. O. S. 154.
[2]) Preuß. Minist.-Reskript v. 27. Okt. 1837 III. 24, 215; Dittmar a. a. O. S. 214.
[3]) Preuß. Min.-Reskript v. 16. Mai 1827; Dittmar a. a. O. S. 154.
[4]) Preuß. Min.-Reskript v. 7. Juli 1829 III. 13,990; Dittmar a. a. O. S. 162.
[5]) Preuß. Min.-Reskript v. 24. März 1869 III. 5781; Zentralbl. 1869 S. 230.
[6]) Als Ausland gelten hier auch die nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Vereinsstaaten und die amtlichen Niederlagen für ausländische Waaren (Zentralblatt 1870 S. 312.
[7]) Reichsgesetzbl. 1877 S. 10.
[8]) Zentralbl. 1867 S. 245 ff.
[9]) Zentralbl. 1867 S. 275 ff.
[10]) Abgedruckt in den Jahrbüchern 1867 S. 383. 395. 409; Zentralbl. 1867 S. 283 ff. siehe auch wegen der Anwendung der neuen Maaß- und Gewichtsordnung (Jahrbücher 1871 S. 451 ff. u. 470 ff.)
[11]) Zentralbl. 1867 S. 433 u. Jahrbücher 1867 S. 631.
[12]) Zentralbl. 1869 S. 144.
[13]) Zentralbl. 1869 S. 400 ff.; Jahrb. 1869 S. 609. 611.
[14]) Zentralbl. 1867 S. 275.

Digitized by Google

Außerdem sind noch folgende Bundesrathsbeschlüsse zu erwähnen:

a) Ein Beschluß v. 9. Mai 1873,[1]) wonach bei der Ausfuhr inländischen Branntweins auch dann unter gewissen Voraussetzungen[2]) eine Steuervergütung gewährt werden darf, wenn derselbe parfümirt ist (wie Eau de Cologne etc.).

b) Ein Bundesrathsbeschluß vom 25. Nov. 1873[3]) gibt spezielle neue Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichtes beim Export von Branntwein in Fässern.[4])

c) Durch Bundesrathsbeschluß v. 15. Febr. 1874[5]) wurde bestimmt, daß die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein durch baare Auszahlung erst dann erfolgen soll, wenn nach der Ausfuhr des Branntweins, für welche die Vergütung anerkannt ist, ein Zeitraum von mindestens 7 Monaten verflossen ist.

d) Ein Bundesrathsbeschluß v. 29. April 1874[6]) gestattet, daß die Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütungen nach den Bestimmungen in § 291 des Prot. des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes v. 1870 und Zahlung auf schuldige Branntweinsteuer von den Zollbehörden angenommen werden können.

e) Ein Bundesrathsbeschluß v. 28. Nov. 1874[7]) bestimmt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausgangsabfertigung des Branntweins, eine nach ganzen und $^1/_{10}$ Kilogrammen festgestellte Faßtara von dem ermittelten Bruttogewichte der Gebinde in Abzug gebracht wird, das Nettogewicht des Branntweins für die Berechnung der Litermenge desselben in der Weise abzurunden ist, daß Bruchtheile unter $^1/_2$ Pfund außer Ansatz, dagegen Bruchtheile von mehr als $^1/_2$ Pfund für ein volles Pfund angenommen werden.

4. Außer der Steuervergütung für ausgeführten und in amtlichen Niederlagen niedergelegten inländischen Branntwein konnte eine solche auf besondere Genehmigung für denjenigen Branntwein stattfinden, welcher unter bestimmten Kontrolen zu gewerblichen Zwecken verwendet wird und zwar wurde in Preußen, Sachsen und den Thüringischen Staaten verabredetermaßen nach einem Ministerial-Reskript vom 26. Juli 1840 unter gewissen Bedingungen den Bleiweiß- und Bleizuckerfabrikanten eine Steuervergütung vom 1. Okt. 1840 an gewährt.[8])

Außerdem wurden hin und wider den Essigfabriken Bonifikationen für den in der Form von Essigsprit ausgeführten Branntwein unter speziell in jedem Falle vorgeschriebenen Bedingungen gewährt.[9])

Und nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 31. März 1870[10]) konnte die Steuer für den zur Gewinnung von Alkaloiden (Chinin, Strychnin,

---

[1]) § 249 des Prot.
[2]) S. hierüber das Nähere im Preuß. Zentralbl. v. 1873 S. 143.
[3]) § 562 des Prot.
[4]) Abgedruckt in den Jahrbüchern für 1873 S. 495.
[5]) § 95 des Prot.
[6]) § 253 des Prot.
[7]) § 516 des Prot. S. a. Näheres über Ausfuhrvergütung im Abschnitte X.
[8]) Siehe Dittmar a. a. O. S. 78 u. 224 u. Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875 (§ 247) Annalen v. 1876 S. 795.
[9]) Dittmar a. a. O. S. 80.
[10]) Zentralbl. 1870 S. 310.

Digitized by

Morphin ꝛc.) verwendeten Branntwein nach Maßgabe eines besonderen Regulativs[1]) vergütet resp. erlassen werden.

Durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken[2]) hat die Vergütung der Branntweinsteuer für denjenigen Branntwein, welcher im Bereiche der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken oder zur Essigbereitung verwendet wird, eine gesetzliche Grundlage erhalten; da hienach der Bundesrath ermächtigt ist, für diese Verwendung des Branntweins unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen die Vergütung der Steuer nach demjenigen Satze (§ 1) zu gestatten, welcher bei der Ausfuhr vergütet wird. Wegen der Verwendung des Branntweins zu Essig wurde die entgegenstehende Bestimmung in Ziff. II. § 4 lit. d des Artikels 5 des Zollvereinigungvertrages vom 8. Juli 1867 für aufgehoben erklärt. (§ 5.)

In § 2 des Gesetzes wird derjenige mit einer dem einfachen Betrage der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung gleich kommenden Geldstrafe bedroht:

a) welcher die Rückvergütung der Branntweinsteuer zu gewinnen unternimmt, welche überhaupt nicht, oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, oder

b) wer Branntwein, für welchen eine Rückvergütung der Steuer zugesagt oder gewährt werden darf, zu einem andern, als dem gestatteten Zwecke verwendet.

Nach § 3 verfällt derjenige in eine Geldstrafe bis zu 100 ℳ, welcher den zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt. Im übrigen sollen nach § 4 bezüglich der Bestrafung, des Rückfalles, der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit für Geldstrafen, der Strafverjährung, der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die hiezu erlassene Verwaltungsvorschrift, die Strafmilderung und des Erlasses im Gnadenwege die treffenden Vorschriften in Bezug auf die Besteuerung des Branntweins sinngemäße Anwendung finden.

Der Bundesrath erließ zu diesem Gesetze vom 23. Dez. 1879 ein Regulativ,[3]) welches in 27 Paragraphen zerfällt und in § 1—4 Allgemeine Bestimmungen gibt. Hienach wird (vom 1. Jan. 1880 an) für Branntwein, welcher innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken Verwendung findet eine Vergütung der Steuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze[4]) unter nachstehenden Kontrolen und Bedingungen vergütet (§ 1).

Ausgeschlossen von dieser Begünstigung ist die Bereitung von Seifen, Parfumerien und alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genusse dienen oder dienen können (§ 2). In einer Beilage (A) sind die begünstigten und ausgeschlossenen Gewerbe näher aufgeführt.

---

[1]) Zentralbl. 1870 S. 310 ff.; Jahrb. 1870 S. 528; s. a. Bundesrathsbeschluß vom 20. Dez. 1875 (§ 534) und Annalen v. 1876 S. 795 u. v. 5. Okt. 1876 (§ 256).

[2]) Reichsgesetzbl. 1879. Alle älteren Bestimmungen sind durch diese neuere Gesetzgebung aufgehoben. Nach einem auf Grund der Bestimmung in Art. 11 des Ges. v. 25. Febr. 1880, betr. den Branntweinaufschlag, erlassenen Regulativ v. 17. Juni 1880 (Bayr. Gesetz- und Verordnungsbl. 1880 Nr. 38) wird auch in Bayern vom 1. Juli 1880 an für den zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein Aufschlagfreiheit gewährt.

[3]) Abgedr. im Zentralbl. des Reiches v. 1879 S. 782.

[4]) Der Satz beträgt nach Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 25. Jan. 1877 (Reichsgesetzbl. 1877 S. 11) 8 ℳ 0,58 ₰ für 1 Hektoliter Branntwein bei 50% Alkohol nach Tralles.

Digitized by Google

Hauptbedingung für die Steuervergütung ist, daß der Branntwein zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht (denaturirt) wird (§ 3 Abs. 1).

Als hauptsächlichstes Denaturirungsmittel ist der Holzgeist und zwar zu 10% anzuwenden, doch können auch für bestimmte Gewerbe die in § 24 des Regulativs erwähnten Denaturirungsmittel angewendet werden und zwar Holzgeist mit 5%, Terpentinöl, Thieröl, Schwefeläther und für Essig; Wasser und Essig mit 6% Essigsäure.

Die Fabrikation muß in getrennten Lokalitäten erfolgen, wenn ein Theil des Branntweins mit 10% Holzgeist und ein Theil mit anderen Mitteln denaturirt wurde (§ 3 Abs. 2). Die besonderen Vorschriften bezüglich der Steuerkontrole für den mit 10% Holzgeist denaturirten (methylirten) Branntwein sind in den §§ 5—23 des Regulativs niedergelegt.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, nach den Bestimmungen in § 3 u. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 zur Bestrafung gezogen.[1])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Juni 1880[2]) wurden folgende Bestimmungen nachträglich getroffen, welche das Regulativ theilweise modifiziren.

a) Den Bleiweißfabrikanten und solchen von essigsauren Salzen (Bleizucker ꝛc.) kann die Steuervergütung für den zur Herstellung derselben verwendeten Branntwein auch nach Vermischung desselben mit 0,025 Prozent Thieröl gewährt werden.

b) Von der Vorschrift des § 7 des Regulativs, wonach Branntwein in Gebinden mit eichamtlich eingebrannter Angabe des Taragewichts zur Denaturirung zu stellen ist, kann bei Essigfabrikanten bis auf Weiteres abgesehen werden, falls sie vollständig gefüllte Fässer vorführen.

c) Bei der Denaturirung von Branntwein zur Essigfabrikation kann für die vorgeschriebene Verdünnung des Branntweins mit Wasser und Essig, an Stelle des Wassers auch Bier oder Hefenwasser zugelassen werden.

d) Durch Bundesrathsbeschluß vom 26. Juni 1880[3]) ist nachgelassen, daß bei der vorschriftsmäßigen Vermischung des zur Essigfabrikation zu verwendenden Branntweins mit Wasser, auf Antrag die im Branntwein bereits enthaltene Wassermenge auf die zur Vermischung zu verwendende Wassermenge eingerechnet werden könne.

Findet hiebei sodann ein Wasserzusatz nicht statt, so ist im Abfertigungspapier hierüber Notiz zu machen. (Spalte 21.) Enthält der Branntwein die zur Denaturirung erforderliche Wassermenge nicht, so ist in Spalte 21 (Formular D. 2) die netto anzuwendende Wassermenge anzuschreiben und in Spalte 16 unter der Linie die im Branntwein befindliche, in Spalte 18 aber diejenige Wassermenge, welche sich durch Abzug des im Branntwein enthaltenen Wassers von der erforderlichen Wassermenge ergibt Literbrüche sind hiebei als volle Liter anzuschreiben.

---

[1]) Das Nähere über Gesetz und Regulativ ist zu finden in dem hiezu erschienenen Werkchen von Dr. L. Löwenherz. Berlin 1880. Verlag von Jul. Springer.

[2]) § 451 des Prot.

[3]) § 483 des Prot.

Digitized by Google

II. Die Vorschriften über die Kontrolirung und über den Betrieb der Brennereien sind in den §§ 6—11 und 16—42 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 enthalten.

1. Ueber die Anmeldung der Geräthe bestimmt § 6 des Gesetzes[1]) insbesondere, daß jeder, der eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, gehalten ist, solches vorher der betreffenden Steuerstelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster[2]) einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Gefäße und zum Betriebe der Brennerei, dann die Brenn- und Maischgefäße und der nach dem Inhalt in Liter[3]) ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen Gefäßes genau und vollständig angegeben sein muß. Derselben muß ein Grundriß in doppelter Fertigung[4]) beigegeben sein über die Räume, in denen sich die bezeichneten Gefäße befinden und über die Stellung derselben in diesen Räumen, welche so lange einzuhalten ist, bis Aenderungen durch Einreichung eines anderen Grundrisses angezeigt worden sind.

Ueber die Anzeige sonstiger Aenderungen in der Nachweisung handelt Abs. 2 und 3 des § 6 des Gesetzes von 1868 und Ziff. II Nr. 9 der Anleitung von 1867.[5])

2. § 7 des Gesetzes von 1868 gibt die Vorschriften wegen Abmeldung der außer Gebrauch außerhalb der Brennerei gesetzten Brennereigeräthe bei der Steuerbehörde, § 9 schreibt vor, daß die innerhalb der Brennerei während der Betriebseinstellung vorhandenen Gefäße von den Beamten entsprechend außer Gebrauch zu setzen seien, wozu in § 22 des Gesetzes die näheren Vorschriften gegeben sind. Dieselben werden durch § 15 der Instruktion von 1867 entsprechend ergänzt[6])

3. Ueber die Vermessung und Bezeichnung der Geräthe, welche in den Brennereien vorhanden, sind in § 8 und 17 des Gesetzes von 1868 und in Ziffer III der Anleitung von 1867[7]) die näheren Vorschriften enthalten.[8])

4. In § 10 des Gesetzes von 1868 ist bestimmt, daß wer eine Brennerei in Betrieb setzen will verpflichtet ist, vor dem Beginne desselben einen Betriebsplan[9]) der Steuerbehörde zum Zwecke der Anmeldung in Doppelschrift in Vorlage zu bringen, von dem ein Exemplar in der Brennerei ausgehängt werden soll.

---

[1]) Siehe a. Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819; § 16; Dittmar a. a. O. S. 116.

[2]) Da ein solches Muster zur Zeit noch nicht vorgeschrieben ist, so gilt das in Beilage C. zur Anleitung zur Buchführung bei Erhebung der Getränkesteuer von 1867 (Zentralbl. 1867 S. 163) vorgeschriebene Muster noch jetzt als Norm. — Zentralbl. 1871 S. 399.

[3]) Siehe § 16 des Ges. v. 8. Juli 1868 u. Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 11.

[4]) Für die Anfertigung dieses Grundrisses gelten noch die Bestimmungen des Preuß. Regulativs vom 1. Dez. 1820 (Dittmar a. a. O. S. 127).

[5]) Zentralbl. 1867 S. 151.

[6]) Zentralbl. 1867 S. 139 ff.; Preuß. Ges. v. 8. Febr. 1819 § 8; Regul. v. 1. Dez. 1820 § 10; Regul. v. 21. Aug. § 13.

[7]) Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 § 18 u. 20; Zentralbl. 1867 S. 151.

[8]) Sowohl über die Anmeldung als auch über die Vermessung und Bezeichnung der Gefäße wird nach § 18 des Gesetzes von 1868 von der Steuerbehörde eine Bescheinigung ertheilt, welche in der Brennerei aufzubewahren ist (s. a. Steuer-Ordn. v. 8. Dez. 1819 § 20; Regul. v. 1. Dez. 1820 § 11 u. v. 21. Aug. 1825 § 13).

[9]) Nach der Anleitung von 1867 Ziff. IV. Nr. 4 ist für Betriebspläne der Maischbrennereien Muster H., für die Branntweinbereitung aus Obst ꝛc. Muster I. anzuwenden (Zentralbl. 1867 S. 152). Die Menge des Maischmaterials ist seit 1. Januar 1880 nach dem Gewichte einzuschreiben (s. Preuß. Zentralbl. 1880 S. 131).

Digitized by Google

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung des Betriebs durch diese Betriebspläne sowie über die Anfertigung und das sonstige Verfahren mit denselben sind in den §§ 24 und 25 des Gesetzes von 1868 und in Ziff. IV, Nr. 5 und 9 der Anleitung von 1867[1]) enthalten.[2])

5. Bei der Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen ist nach den §§ 11 und 35 des Gesetzes von 1868 außer dem Betriebsplane auch noch ein Verzeichniß sämmtlicher Materialvorräthe,[3]) welches zugleich den Aufbewahrungsort enthält, in doppelter Ausfertigung der Steuerbehörde in Vorlage zu bringen. Dasselbe ist nach Ziff. IV Nr. 11 der Anleitung nach Muster K anzufertigen)[4]). Im Uebrigen gelten bezüglich der Anfertigung und der übrigen Erfordernisse dieses Verzeichnisses die Bestimmungen in § 25 des Gesetzes von 1868.[5])

6. Nach § 12 des Gesetzes von 1868 sind die in den §§ 6—11 enthaltenen Kontrolvorschriften und sonstigen darauf bezüglichen reglementären Bestimmungen nicht nur von demjenigen zu beobachten, der eine Brennerei betreibt, sondern auch von jedem, der in derselben beschäftigt ist.

7. In §§ 19—21 des Gesetzes von 1868 sind die näheren Vorschriften über die Beaufsichtigung der Brennereigeräthe gegeben.[6])

8. Die Vorschriften über die Benutzung der Brennereien und Geräthe sind verschieden,[7]) je nachdem sich dieselben auf Maischbrennereien oder auf Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen beziehen.

a) Für Maischbrennereien sind die allgemeinen Regeln in den §§ 26—30 des Gesetzes von 1868 enthalten. Sie beziehen sich auf die Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit (§ 26)[8]), auf die Regelmäßigkeit im Gebrauch der Maischbottiche (§ 27), auf die Benutzung steuerfreier Nebengefäße (§ 28), wozu in § 11 der Instruktion von 1867 noch nähere Vorschriften enthalten sind.[9])

---

[1]) Zentralbl. 1867 S. 152 u. 153; Preuß. Ges. v. 1819 § 15. 16 u. 17; Dittmar a. a. O. S 116.

[2]) Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 3; Dittmar a. a. O. S. 124.

[3]) Siehe Regul. v. 21. August 1825 § 5; Dittmar a. a. O. S. 137.

[4]) Zentralbl. 1867 S. 153; Preuß. Regul. v. 21. August 1825 § 6 (Dittmar a. a. O. S. 137) u. Formular K. zur Anleitung v. 16. Dez. 1834; Dittmar a. a. O. S. 201.

[5]) § 25 Abs. 2 des Gesetz v. 1868.

[6]) Preuß. Steuerordn. § 21 v. 1819.

[7]) Bezüglich des Betriebsplanes ist, wie bereits erörtert wurde, kein wesentlicher Unterschied vorhanden, nur ist derselbe nach § 33 des Gesetzes v. 1868 bezüglich der Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen an einige Beschränkungen gebunden, bezüglich der Verwendung verschiedener Stoffe in einer Periode und hinsichtlich der Brennzeit. Wegen Berechnung der Steuer bei Abgabe von Stückdeklarationen s. Preuß. Zentralbl. 1872 S. 171 u. v. 1873 S. 17.

[8]) Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 5 und Dienstvorschriften; Steuer-Ordn. vom 8. Febr. 1819 § 32; Dittmar a. a. O. S. 124 u. 117 u. S. 46 ff. Wegen Bestimmung der Tage an welchen das Wienen gestattet ist s. Preuß. Zentralbl. 1879 S. 371.

[9]) Da in dem erwähnten § 28 des Gesetzes v. 1868 von der Hefenbereitung aus Maische die Rede ist, welche bei der Branntweinbrennerei und deren Kontrole eine sehr wichtige Rolle spielt, so möchte es am Platze sein, hierüber Einiges in Kürze mitzutheilen. Die Hefe oder Bärme wird in den Branntweinbrennereien entweder nur als Nebenprodukt zu dem Zwecke bereitet, um als Gährungsmittel für die Maische zu dienen, oder sie wird als Hauptprodukt und Handelsartikel fabrizirt und nach besonderer Zubereitung als Preß-, Pfund- oder künstliche Hefe in den Handel gebracht.

Digitized by Google

Sie beziehen sich ferner auf die Beschränkung des Abbrennens der Maische auf bestimmte Tage (§ 29 des Gesetzes) und Stunden (§ 30).

Nach den §§ 4—7 der Instruktion von 1867[1]) kann unter Umständen eine Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist von der Steuerbehörde genehmigt werden, auf welche jedoch solche Brenner keinen Anspruch haben sollen, welche eine Steuer-Defraudationsstrafe verwirkt haben.

Ueber die Freimachung der Brennereigefäße zum Betriebe gibt § 31 des Gesetzes von 1868 die näheren Bestimmungen.

Für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei sind die Vorschriften in § 32 des Gesetzes enthalten. Vorschriften für die Steuer-Fixation der Maischbrennereien existiren weder in der älteren[2]) noch in der neueren Gesetzgebung.

b) Die Bestimmungen für Brennereien zur Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen sind enthalten in §§ 33—42 des Gesetzes von 1868.

Sie beziehen sich auf die Anmeldung des Betriebs (§ 33), welche nach § 24 und 25 des Gesetzes von 1868 zu erfolgen hat. Der Betriebsplan[3]) darf jedoch für die Periode, auf welche er lautet,

---

Je nachdem das eine oder das andere Produkt in den Brennereien gewonnen werden soll, das als solches einer Besteuerung nicht unterliegt, sind besondere Kontrolen zur Vermeidung von Steuerdefrauden angeordnet.

Die allgemeinen Bedingungen zur gewöhnlichen Hefenbereitung bestehen darin, daß das Bedürfniß und der Gebrauch der zur Hefenbereitung nöthigen Gefäße nachgewiesen, die Kontrole sichergestellt und ein pünktlicher Betrieb nach der Anmeldung eingehalten wird. (Das Nähere in Dittmar a. a. O. S. 36 ff.)

Bei der Preßhefen-Bereitung ist zu unterscheiden, ob dieselbe nach der älteren (Holländischen) Methode in der Art erfolgt, daß die glasige, durchsichtige Maische im Gährbottich mittelst einer Vorrichtung in ein besonderes Gefäß abgelassen und in demselben ausgegährt, worauf der Bodensatz durch Wasser gereinigt und gepreßt wird, während der Rückstand in den Gährbottich zurückzubringen ist; oder ob nach der neueren (Deutschen) Methode der im Gährbottich aufsteigende Schaum abgeschöpft und in besonderen Gefäßen durch aufgegossenes Wasser gereinigt und dann durch Pressen von den Wassertheilen befreit wird.

Da bei der ersten Methode, welche jedoch zur Zeit wenig mehr in Anwendung kommt, das besondere Gefäß, in welches die Oberfläche der Maische abgelassen wird, leicht zur unerlaubten Erweiterung des deklarirten Maischraumes benutzt werden kann, so sind für dieses Verfahren sehr genaue Kontrolen angeordnet. (Preuß. Reskript v. 28. Nov. 1821 und Formularien zum Resk. v. 16. Juni 1827 und Anleitung v. 16. Dez. 1834 III. § 1.)

Bei der zweiten Bereitungsart sind Steuerhinterziehungen nicht wohl zu befürchten, weil sich das abgeschöpfte Wasser leicht von der Maische unterscheiden läßt und fast gar keine Spiritustheile enthält. Es können deshalb hiebei Nebengefäße in beliebiger Zahl verwendet, resp. genehmigt werden, wenn das Bedürfniß hiezu nachgewiesen wird.

Um den in Bottichen aufsteigenden Schaum besser auffangen, resp. zusammenhalten zu können, ist den Brennern unter gewissen Bedingungen gestattet, bewegliche Aufsetzklötze und Aufsetzkränze bis zu höchstens 35 Centimeter Höhe anzubringen. (Bundesrathsbeschluß vom 9. Mai 1872.) Außerdem ist ihnen durch denselben Bundesrathsbeschluß gestattet worden, das rückständige Hefenwasser ohne Beschränkung auf die in die abgeschöpften Maischbottiche zurückfüllbare Menge steuerfrei unter der Bedingung abzubrennen, daß dasselbe aus den Sammelgefässen entweder auf die abgeschöpften Maischbottiche aufgefüllt, oder unmittelbar auf den Destillirapparat gebracht werde, außerdem aber dessen Abtrieb im Betriebsplane angemeldet werde.

Außerdem sind nach diesem Bundesrathsbeschlusse den Brennern bei der Preßhefenfabrikation noch einige Vergünstigungen bezüglich der Betriebs- und Geräthe-Anmeldung gewährt. (Zentralbl. von 1872 S. 270 ff. und Dittmar a. a. O. S. 41 ff.)

[1]) Zentralblatt 1867 S. 130 ff.

[2]) Siehe Dittmar a. a. O. S. 55.

[3]) Siehe oben II Nr. 4 u. 8.

Digitized by Google

nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein. Nur wer den höheren Steuersatz entrichtet, ist keiner Beschränkung unterworfen. In Absatz 2 des § 33 ist noch eine weitere Beschränkung bezüglich der Zeit des Brennens enthalten.[1])

In § 34 des Gesetzes von 1868 ist eine Bestimmung bezüglich der Brennzeit enthalten, wonach zwar die Vorschrift in § 30 des Gesetzes Platz greifen soll, aber unter gesetzlich normirten Umständen eine Verminderung der Brennzeit durch die Steuerbehörde erfolgen kann.[2])

Ueber die Revision der Materialvorräthe sind ausführliche Vorschriften in den §§ 36 bis 39 des Gesetzes von 1868[3]) enthalten.

Das Verfahren für die Steuerbeamten wenn das Material verdorben vorgefunden wird, ist in § 40 des Gesetzes vorgeschrieben.[4])

Für die Steuerfixation der Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe verwenden, enthält der § 41 des Gesetzes von 1868 die näheren Bestimmungen.[5])

9. Bezüglich derjenigen Brennereien, welche außer den in § 4 des Gesetzes von 1868 genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln ꝛc. auf Branntwein verarbeiten, enthält der § 42 des Gesetzes von 1868 die Vorschrift, daß dieselben in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus diesen Stoffen bestehenden Bestimmungen zu behandeln seien.

III. Ueber die Erhebung der Branntweinsteuer gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Steuer ist, sofern nicht nach den bestehenden Vorschriften eine Stundung (Kreditirung)[6]) erfolgt, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung voraus entrichten.[7])

2. Bezüglich der Berechnung der Steuer durch die Behörde ist im Gesetze von 1868 keine Bestimmung enthalten. Es geht übrigens aus den bereits erörterten Bestimmungen hervor, daß dieselbe theils nach dem Betriebsplane, theils (bei Fixation) nach der fixirten Summe berechnet und erhoben wird.[8])

3. Ueber die Bezahlung der Steuer wird in einem besonders vorgeschriebenen Quittungsbuche[9]) quittirt.

4. Die Vorschriften für die Nacherhebung zu wenig oder gar nicht erhobener und für die Rückerstattung zu viel bezahlter Gefälle sind in § 15 des Gesetzes von 1868 enthalten. Es geht daraus hervor, daß die

---

[1]) Siehe a. Preuß. Regul. vom 21. August 1825 § 2; Dittmar a. a. O. S. 136.

[2]) Näheres ist auch in § 8 der Instruktion v. 1867 (Zentralblatt 1867 S. 133) vorgeschrieben; siehe a. Preuß. Regul. v. 21. August 1825 § 4 und Anweisung vom 4. Dez. 1825; Dittmar a. a. O. S. 143 ff.

[3]) Siehe a. Preuß. Regul. v. 21. August 1825 §§ 6 u. 7 und Anweisung v. 4. Dez. 1825; Dittmar a. a. O. S. 145 ff. u. 137.

[4]) Siehe Preuß. Regul. vom 21. August 1825 § 8; Dittmar a. a. O. S. 138 ff.

[5]) Siehe Preuß. Regul. vom 21. August 1825 § 12 und Anweisung hiezu; Dittmar a. a. O. S. 139 und 147.

[6]) Siehe den Abschnitt Abrechnungswesen.

[7]) § 13 des Ges. v. 8. Juli 1868; Preuß. Gesetz vom 8. Februar 1819 § 10; Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 10 (Dittmar a. a. O. S. 113 u. 125.)

[8]) Siehe übrigens Dittmar a. a. O. S. 50 ff. über die in Preußen giltigen Vorschriften.

[9]) Siehe Preuß. Reskript vom 19. September 1853: Dittmar a. a. O.

Ansprüche des Steuerfiskus und der Steuerpflichtigen innerhalb eines Jahres vom Tage der Zahlungsverpflichtung resp. der Versteuerung an verjähren.[1])

5. Ein Erlaß der Steuer kann nach § 14 des Gesetzes von 1868 in zwei Fällen erfolgen und zwar:

a) wenn durch außerordentliche Zufälle eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht[2]) oder

b) wenn die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.[3])

In beiden Fällen hat der Brenner nach § 23 des Gesetzes von 1868 sofort der Steuerbehörde Anzeige zu machen und von dieser ist die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen und die zu entrichtende Steuer festzusetzen.[4]) Ueber das Verfahren, wenn das Material bei Brennereien aus nicht mehligen Stoffen bei der Revision verdorben vorgefunden wird, enthält, wie bereits erörtert wurde, der § 40 des Gesetzes von 1868 die näheren Vorschriften.[5])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Dezember 1873[6]) wurden die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt in Fällen, in welchen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Nachlaß einer nach dem Wortlaute der Branntweinsteuergesetzgebung geschuldeten Abgabe sprechen, der Erlaß oder die Erstattung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung bewilligt werden[7]) kann. Hiebei ist zu beachten, daß in dem Berichte der Direktivbehörde die Zustimmung der treffenden Reichsbevollmächtigten erwähnt und jährlich ein von der Direktivbehörde aufzustellendes und vom treffenden Reichsbevollmächtigten zu beurkundendes Verzeichniß nach dem Kalenderjahre aufgestellt und dem Reichskanzleramte des Innern zur Vorlage an den Bundesrath eingesendet werde.

IV. Die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes und die der Steuerpflichtigen sind in den §§ 43—49 des Gesetzes von 1868 näher bestimmt.

1. Die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten erstreckt sich

a) auf den Besuch aller Gewerberäume, welche zur Brennerei gehören. In den § 43—44 des Gesetzes von 1868 und in der Instruktion von 1867 §§ 13—26[8]) sind die näheren Vorschriften in dieser Beziehung niedergelegt.[9])

b) Bezüglich etwa nothwendig werdender Haussuchungen, in dem Falle begründeten Verdachtes, daß Unterschleife begangen worden sind, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu kürzen, enthält § 45 des Gesetzes von 1868 die Bestimmung, daß solche nur unter Beach-

---

[1]) Siehe Preuß. Gesetz v. 18. Juni 1840 § 2. 3. 4 u. 7.

[2]) Siehe Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 8; Reskript v. 2. Dez. 1839.

[3]) Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 8.

[4]) Siehe über das Verfahren die Instruktion v. 1867 § 10 (Zentralblatt 1867 S. 134, außerdem Dittmar a. a. O. S. 5 u. 62 ff.

[5]) Preuß. Regul. v. 21. August 1858 § 8; siehe a. Dittmar a. a. O. S. 65 ff.

[6]) § 618 des Prot. pr. Zentralblatt 1874 S. 70.

[7]) Sollte die Bewilligung auf gemeinschaftliche Rechnung vom Bundesrathe nicht genehmigt werden, so kann sie auf privative Rechnung erfolgen. (Bundesrathsbeschluß v. 2. Nov. 1876 § 336).

[8]) Zentralblatt 1867 S. 138—145.

[9]) Siehe a. Dittmar a. a. O. S. 55 ff.; Reskr. v. 1. Dez. 1832; Pr. Reskr. v. 31. Okt. 1837, 8. Dez. 1820; Reskript v. 3. Mai 1847; Reskr. v. 21. August 1825 und Anleitung hiezu.

Digitized by Google

tung der für die Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden dürfen, welche zur Begehung eines Unterschleifs oder zur Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.[1])

2. Als Pflichten der Steuerbeamten sind zu bezeichnen:

a) das Einhalten der Dienststunden. Dieselben sind für die Erhebungsbeamten im § 47 des Gesetzes von 1868 festgesetzt und ist hierbei bestimmt, daß, wenn es nöthig ist, die Abfertigung des Steuerpflichtigen auch außer diesen möglichst zu bewirken sei, und daß Abweichungen an den Orten, wo sie stattfinden, bekannt zu machen sind.[2])

b) durch § 48 des Gesetzes von 1868 ist den Steuerbeamten ausdrücklich das Verlangen und die Annahme von Entgeld oder Geschenken irgend welcher Art für Dienstgeschäfte verboten;[3])

c) in § 49 des Gesetzes von 1868 ist die Unzulässigkeit von Nebenerhebungen außer der Steuer ausdrücklich ausgesprochen.[4])

3. Den Steuerpflichtigen und deren Gehülfen ist gesetzlich als Verpflichtung auferlegt:

a) den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen zu können.[5])

b) Außerdem darf der Steuerpflichtige nach § 48 des Gesetzes von 1868 dem Beamten kein Entgeld oder Geschenk irgend welcher Art geben oder antragen.[6])

V. Bezüglich der Strafen und des Strafverfahrens in Branntweinsteuerprozessen gelten folgende Bestimmungen:[7])

1. Die Strafe der Defraudation besteht

a) im ersten Falle in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Diese Steuer ist in allen Fällen außerdem noch zu entrichten;[8])

b) im ersten Rückfalle nach vorhergegangener Bestrafung für den ersten Fall wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt.[9]) Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zum Brennen in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheil ausüben lassen.[9])

---

[1]) Siehe Dittmar a. a. O. S. 27.

[2]) Siehe Preuß. Steuerordnung v. 8. Februar 1819 § 56. 50. 49. 24. 55 und Reskr. v. 7. Sept. 1826; Dittmar a. a. O. S. 16.

[3]) Preuß. Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 § 58; Dittmar a. a. O. S. 17.

[4]) Preuß. Steuerordnung v. 8. Februar 1819 § 58; Dittmar a. a. O. S. 17.

[5]) § 46 des Gesetzes v. 1868; Preuß. Steuerordnung v. 8. Februar 1819 § 55 u. 24; Dittmar a. a. O. S. 16.

[6]) Preuß. Steuerordnung v. 8. Februar 1819 § 58; Dittmar a. a. O. S. 17.

[7]) Siehe a. Dittmar a. a. O. S. 17—28 und Röhr, „Strafgesetzgebung und Verfahren", Breslau 1870, S. 21 ff.

[8]) § 51 des Gesetzes v. 1868 und Preuß. Steuerordnung v. 1819 § 61.

[9]) § 52 des Gesetzes v. 1868 u. Preuß. Steuerordnung v. 1819 § 62.

Digitized by Google

c) im zweiten Rückfalle nach vorheriger zweimaliger Bestrafung ist der zehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt und der Schuldige, wenn er selbst Brenner ist, darf weder selbst noch durch einen Andern jemals wieder das Gewerbe des Brennens ausüben.[1])

2. Unter Defraudation[2]) wird im Allgemeinen jede Gewerbshandlung verstanden, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, die aber entweder in einem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane nicht angegeben ist oder von der Angabe dergestalt abweicht, daß hieraus eine Verkürzung der Steuer folgt.[3])

Außerdem tritt die Defraudationsstrafe noch ein:

a) Wenn außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgefäße unbefugter Weise benützt werden.[4])

b) Wenn den bei Fixationsbewilligungen festgestellten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt wird.[5])

c) Wenn heimlich oder anmeldungswidrig Maische zubereitet oder aufbewahrt wurde und die Absicht zu einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.[6])

---

[1]) § 53 des Gesetzes v. 1868 und Preuß. Steuerordnung v. 1819 § 63.

[2]) Nach Obertribunalerkenntniß v. 10. Okt. 1878 (pr. Zentralbl. 1879 S. 53) hat der Anstifter einer Defraude die Defraudationsstrafe verwirkt, wenngleich die Absicht einer Steuerverkürzung nur dem ordentlichen Thäter gegenüber festgestellt ist.

[3]) § 50 des Gesetzes v. 1868. Die Preuß. Steuerordnung v. 1819 § 60 und das Regul. v. 1. Dez. 1820 § 11 verstehen unter Defraudation die unterlassene oder unrichtige Anzeige von Gewerbshandlungen (durch die Brennereibesitzer), von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate eine Steuer zu entrichten. Nach Erkenntniß des pr. Obertribunals v. 3. Sept. 1878 wird der Thatbestand einer Defraude dadurch nicht beseitigt, daß bei der Einmaischung die Absicht einen höheren Spiritusertrag zu erzielen nicht obgewaltet hat (pr. Zentralblatt 1879 S. 72).

[4]) § 54 u. 55 des Gesetzes v. 1868. Ist in der Preuß. Gesetzgebung nicht besonders hervorgehoben.

[5]) § 56 des Gesetzes v. 1868; Dittmar a. a. O. S. 17.

[6]) § 57 des Gesetzes v. 1868; außerdem tritt noch eine Geldbuße von 100 Thlrn. und Konfiskation der gebrauchten Geräthe hinzu; Preuß. Kabinetsordre vom 11. Januar 1824 Nr. 5.

Als heimliche und anmeldungswidrige Zubereitung und Aufbewahrung von Maische ist besonders auch anzusehen:

a) Das Ansammeln der Maische auf dem Fußboden der Brennerei ohne Unterschied aus welchem Grunde es geschah, ob das Abzugsrohr durch Zufall oder mit Absicht verstopft war und ob die Maische wirklich zum Abbrennen tauglich ist. Es wird hierin eine widerrechtliche Erweiterung des Maischraumes gesehen und je nachdem die Absicht erwiesen ist oder nicht, tritt die Defraudations- oder Kontraventionsstrafe ein. (Erkenntnisse des Preuß. Ober-Tribunals vom 26. März 1858. Zentralblatt 1858 S. 210; Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 1. Okt. 1858, Zentralblatt 1859 Nr. 7); ebenso gilt das Ansammeln von Maische in der Abzugsrinne als Defraudation nach Obertribunalserkenntniß v. 20. März 1874, pr. Zentralblatt 1874 S. 171.

b) Das Ueberschöpfen der Maische aus einem Bottich in einen anderen früher bemaischten Bottich oder in ein anderes Gefäß ist als Defraudation zu betrachten und die auf dem ganzen mißbrauchten Bottich oder Gefäß ruhende Steuer bei Bemessung der Strafe zu Grunde zu legen. (Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 23. Nov. 1860, Zentralblatt 1861 Nr. 10; Ministerial-Reskript vom 30. Nov. 1865 III 23291).

c) Das Verdünnen der Maische im Gährbottich oder Reservoir mittelst eines Wasserzugusses (nicht das ebenfalls besonders bewilligte Anfrischen der Maische) ist als eine Einmaischung zu betrachten. Die Kontraventionsstrafe ist in diesem

Digitized by Google

d) wenn der Vorschrift in § 11 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 entgegen steuerpflichtige Materialen entweder gar nicht oder unrichtig angemeldet werden und die Absicht zu einer Steuerverkürzung nachgewiesen wird.[1])

3. Für folgende Uebertretungen sind besondere Strafen festgesetzt, wenn auch keine Absicht zur Steuerdefraude vorliegt:

a) für die heimliche oder anmeldungswidrige Zubereitung und Aufbewahrung der Maische eine Geldbuße von 300 ℳ. und Konfiskation der gebrauchten Geräthe;[2])

b) für unterlassene oder unrichtige Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe eine Geldbuße von 300 ℳ.;[3])

c) für unterlassene oder unrichtige Anzeige der Geräthe, Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Geräthe eine Geldbuße von 75—300 ℳ.;[4])

d) für die unterlassene Anzeige beim Uebergang von Geräthen in andere Hände eine Geldbuße von 15—60 M.[5]) und in Wiederholungsfällen 60—150 ℳ.[6])

Falle jedenfalls verwirkt, wenn auch keine strafbare Absicht vorliegt und kein Gewinn an Spiritus stattfand. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 11. April 1862, Zentralblatt 1862 Nr. 26.)

d) Die Vergrößerung des Rauminhaltes eines zur Bemaischung deklarirten Bottiches durch einen die übergährende Maische zurückhaltenden Aufsatz stellt eine strafbare Einmaischung dar, weil der Rauminhalt der zur Einmaischung bestimmten Gefäße die Norm für die Besteuerung abgibt (pr. Obertribunal-Erkenntniß v. 17. Okt. 1878 pr. Zentralblatt 1879 S. 333).

e) Wenn einem in abnehmender Gährung befindlichen Bottich sogen. Glattwasser (ein aus Abfällen gewonnener Extrakt) zugegossen wird, so kann ohne Rechtsirrthum eine strafbare Einmaischung darin gesehen werden und falls die Absicht der Steuerverkürzung feststeht, neben der Kontraventions- eine Defraudationsstrafe festgesetzt werden. (Pr. Obertribunal-Erkenntniß v. 17. Okt. 1878, Pr. Zentralbl. 1879 S. 333).

[1]) § 58 des Gesetzes von 1868, außerdem tritt noch eine Geldbuße bis zu 300 ℳ hinzu; Pr. Regulat. v. 21. August 1825 § 14 (Dittmar a. a. S. S. 25.)

[2]) § 57 des Gesetzes v. 1868. Ueber die besonderen Fälle s. Röhr a. a. O. S. 22 u. 23 Kabinetsordre vom 10. Jan. 1824 Nr. 5.

a) Die Benutzung eines undeklarirten Maischraumes zieht die Steuerstrafe nach sich, sobald die Absicht auf die Benutzung gerichtet war. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 2. Nov. 1870.) Oppenhof, Rechtsprechung ꝛc. II. Band S. 539.

b) Haben sich mehrere einer Branntweinsteuer-Kontravention durch Benutzung eines undeklarirten Maischraumes schuldig gemacht, so sind sie in die Strafe zu gleichen Theilen und mit subsidiarischer Haftung zu verurtheilen. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 2. Nov. 1872; Minist.-Reskript v. 23. Februar 1869 III. 1509.)

c) Die Maischsteuerkontraventionsstrafe ist verwirkt, wenn ein einzelner Akt der Einmaischung oder Zubereitung von Maische ohne Deklaration vorgenommen worden ist. (Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 25. Januar 1865; Zentralbl. 1865 Nr. 25.) S. wegen des Verfahrens bei der Konfiskation der Gefäße Pr. Zenralbl. 1875 S. 155 u. wegen Haftung für die Untersuchungskosten von Seite des Eigenthümers der konfiszirten Brennereigefässe. Pr. Zentralbl. 1880 S. 221.

[3]) § 58 des Gesetzes von 1868; Pr. Regul. v. 21. Aug. 1825 § 14.

[4]) (§ 59 des Gesetzes v. 1868.) Pr. Steuerordnung v. 1819 § 66.

Ein, wenn auch früher zu Einmaischungen benutzter und aus der Brennerei entfernter Bottich ist an und für sich noch kein Brenngeräthe im Sinne des § 66 der Steuerordnung von 1819, so lange er nicht wieder in einer Brennerei Aufnahme gefunden und verwendet wird. Dasselbe gilt aber nicht für kupferne Vorwärmer. (Preuß. Minist.-Reskript v. 15. Juni 1870 III. 8035.)

[5]) Siehe a. Pr. Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 § 73.

[6]) (§ 60 des Gesetzes v. 1868.) Pr. Steuerordnung v. 1819 § 66.

Digitized by Google

e) für unterlassene Geräthebezeichnung (welche in § 8 des Gesetzes von 1868 vorgeschrieben ist) tritt nebst der Konfiskation der nicht bezeichneten Geräthe eine Geldstrafe von 75—300 ℳ. ein;[1])

f) für die Abweichung von der Maisch- und Brennzeit ist eine Strafe von 6 M. und bei Wiederholungen von 15—60 M. festgesetzt;[2])

g) die Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen[3]) und Material-Verzeichnissen soll je nach Umständen 3—15 oder 6—150 ℳ. betragen;[4])

h) für die Verletzung des amtlichen Verschlusses[5]) oder der Bezeichnung der Gefäße wird für den Fall, daß nicht ein zufälliges, unverschuldetes Ereigniß als Ursache nachgewiesen worden ist und davon sofort Anzeige erstattet wurde, eine Geldbuße von 6—60 ℳ. bez. 75—300 ℳ. bestimmt;[6])

i) die Uebertretungen aller anderen gesetzlichen oder regulativmäßigen und sonstigen Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt ist, sollen mit einer Geldbuße von 3—30 ℳ. bestraft werden.[7])

4. Die Vertretungs-Verbindlichkeit desjenigen, welcher Brennerei betreibt, für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, bezüglich verfügter Geldbußen[8]) ist durch § 66 des Gesetzes v. 1868[9]) besonders ausgesprochen.

Die Bestimmungen der neueren Gesetzgebung unterscheiden sich wesentlich von den älteren. Während nämlich das Gesetz vom 21. September 1860 den Brennereibesitzer rücksichtlich der in Defraudations- und Kontraventionsprozessen verhängten Geldbußen für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehülfen und die in seinem Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandte ausnahmslos für haftbar erklärte und zwar sowohl für die Uebertretung selbst, als auch für die Bezahlung der Gefälle und Geldbußen, falls der Schuldige sie nicht bezahlen kann, hat das Gesetz von 1868 diese Haftbarkeit folgendermassen beschränkt:

1. Bei den nach §§ 51—65 des Gesetzes verhängten Geldbußen kann eine solche nur hinsichtlich der Verwalter, Gewerbegehülfen, sowie derjenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, und auch nur dann eintreten, wenn diese Geldstrafen von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht hergetrieben werden können

---

[1]) § 61 des Gesetzes v. 1868.

[2]) § 62 des Gesetzes v. 1868; Pr. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 11; Steuerordnung v. 1819 § 78.

[3]) § 63 des Gesetzes v. 1868.

[4]) Siehe Pr. Steuer-Ordn. v. 1819 § 72; Regulativ v. 1. Dez. 1820 § 11; Regul. v. 21 Aug. 1825 § 13.

[5]) Preuß. Steuer-Ordnung v. 1819 § 69; Regul. v. 1820 § 10 u. Regul. v. 1825 § 13.

[6]) § 64 des Gesetzes v. 1868.

[7]) § 65 des Gesetzes v. 1868; Pr. Steuer-Ordnung v. 1819 § 90.

Wird das Gebäude, in welchem Brennerei betrieben wird, den revidirenden Beamten auf ihr Verlangen nicht geöffnet, so ist der Brennereibesitzer, abgesehen davon, ob dieses absichtlich unterblieb oder nicht, wegen Uebertretung in § 49 der Steuerordnung von 1829 nach § 90 der Steuerordung strafbar. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 12. März 1858.)

[8]) §§ 51—65 incl. des Gesetzes v. 1868.

[9]) Siehe a. Preuß. Gesetz v. 21. Sept. 1860 u. Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 in diesem Betreff; Preuß. Verordnung v. 11. Mai 1867 § 66; Zentralbl. 1867 S. 114.

Digitized by Google

und zugleich der Nachweis erbracht wird,[1]) daß der Brennereibetreibende bei der Auswahl und Anstellung der Verwalter, Gewerbegehülfen oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der erwähnten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist. Als solche Nachlässigkeit gilt gesetzlich schon die wissentliche Anstellung, beziehentlich Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraude bestraften Verwalters oder Gehülfen, wenn nicht die Anstellung desselben von der obersten Finanzbehörde besonders genehmigt worden ist. Die gesetzliche Vermuthung des fahrlässigen Verhaltens spricht auch so lange gegen den wegen einer selbst begangenen Branntweinsteuerdefraudation bestraften Brennereitreibenden, bis er selbst nachweist, daß er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet habe.

2. Bemerkenswerth ist außerdem, daß der Brennereibetreibende hinsichtlich der in solchen Fällen zu bezahlenden Steuer, wenn dieselbe nach §§ 54 und 55 des Gesetzes auf Grund der vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird, nur dann haftet, wenn er nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verfahren ist,[2]) in den übrigen Fällen aber ohne Unterschied, wenn die Steuer wegen Unvermögens vom Schuldigen nicht beizutreiben ist.[3])

3. Außerdem ist besonders hervorzuheben, daß der Brennereibetreibende zur Erlegung dieser Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftbarkeit in Gemäßheit der Vorschriften zu Ziffer I in § 66 des Gesetzes von 1868 sowie zur Erlegung der nach § 54 und 55 nach den gesetzlichen Vermuthungen berechneten Steuer nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden kann.[4])

4. Uebrigens kann die Steuerbehörde unter Verzicht auf die subsidiarische Haftbarkeit in allen Fällen die an Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe am Schuldigen jeder Zeit vollstrecken lassen.[5])

5. Bei dem Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen wider die Gesetze ist zu unterscheiden

a) ob Uebertretungen gegen die Gesetze bezüglich der Branntweinsteuer mit Vergehen oder Verbrechen zusammentreffen. In diesem Falle kommen die allgemeinen Strafgesetze[6]) zur Anwendung;[7]) oder ob:

---

[1]) Dieser Nachweis ist von der Steuerbehörde zu führen.

[2]) § 66 Ziff. I. Nr. 2 des Gesetzes v. 1868. Nach einem Erkenntnisse des Pr. Obertribunals vom 25. Sept. 1872 (Pr. Zentralbl. 1873 S. 4) unterliegt die subsidiäre Haftbarkeit des Brennereibetreibenden für die Steuer dann nicht der richterlichen Entscheidung, sondern versteht sich von selbst aus dem Gesetze und ist von der Steuerbehörde zu realisiren, wenn die Berechnung der vorenthaltenen Steuer nach dem von der Gesetzgebung bestimmten Verfahren und nicht lediglich auf Grund der im Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen angelegt ist.

[3]) § 66 Ziff. II. des Gesetzes v. 1868.

[4]) § 66 Ziff. III. des Gesetzes v. 1868. Nach einem weiteren Erkenntnisse des Preuß. Obertribunals v. 10. März 1876 (Preuß. Zentralbl. 1876 S. 234) haftet der Inhaber der Brennerei für eine verwirkte Ordnungsstrafe, wenn die Person des Thäters nicht ermittelt werden kann, ohne daß er bei der Auswahl und Anstellung des Personals fahrlässig gehandelt hat.

Nur eine durch Zufall herbeigeführte Ordnungswidrigkeit macht ihn nach Erkenntniß des Obertrib. v. 12. Juni 1877 frei. (Preuß. Zentralbl. 1877 S. 276.)

Nicht der Verwalter, sondern derjenige, welcher die Brennerei selbstständig treibt, ist verantwortlich, wenn auch ersterer die Betriebspläne unterschreibt. (Erkenntniß des Pr. Obertrib. v. 31. Okt. 1878. Pr. Zentralbl. 1879 S. 353.

[5]) § 66 Ziff. IV. des Gesetzes v. 1868.

[6]) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871; Reichsgesetzbl. v. 1871 S. 127 ff.

[7]) § 67 Abs. I. des Gesetzes v. 1868 und § 84 der Preuß. Steuerordnung v. 8. Aug. 1819.

Digitized by Google

b) eine Defraudation mit einer Verletzung besonderer Vorschriften verbunden war. Hier tritt die hierauf gesetzte Strafe der Defraudationsstrafe in der Regel hinzu[1]) oder endlich

c) ob mehrere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze vorliegen, welche nicht in Defraudationen bestehen. Hier soll, wenn die Kontraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Kontraventionsstrafe von 300 ℳ[2]) gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter und Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.[3])

6. Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes und wenn solche nicht vorhanden sind, die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze sollen zur Anwendung kommen:[4])

a) in Bezug auf die Bestrafung der Bestechung von Beamten;[5])

b) wegen Widersetzlichkeit der Beamten, worunter auch die Versagung der gesetzlich vorgeschriebenen Hülfeleistung für die Beamten[6]) zu verstehen ist;[7])

c) in Bezug auf die Verwandlung der Geldbußen in Freiheitsstrafen;[8])

d) bezüglich des Verfahrens bei Verfolgung der Uebertretungen der Steuergesetze;[9])

e) bezüglich der Verjährung der Strafen.[10])

VI. Die Bestimmung der Steuerstellen und Beamten,[11]) welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Kontrole zukommt, sowie der Erlaß der hiezu nöthigen Vorschriften erfolgt durch die obersten Finanzbehörden, welche auch die eigentlichen Kontrolvorschriften und Instruktionen zu erlassen haben.[12])

Aus vorstehenden Erörterungen ist zu ersehen, daß die Gesetzgebung Preußens und des Reiches in Bezug auf die Branntweinbesteuerung, trotz der Fortschritte der Technik, welche durch die verbesserten sog. kontinuirlichen Apparate eine bedeutend höhere Spiritusproduktion durch Ausnützung des Maischmaterials zuläßt, noch auf den alten Grundsätzen von 1819 steht.

Die Agitation für eine sog. Fabrikatsteuer[13]) scheiterte bisher an dem Mangel eines hinreichend sicheren Kontrolapparates für die produzirte Spiritusmenge.

---

[1]) § 67 Abs. 2 des Gesetzes von 1868 und § 85 der Preuß. Steuerordnung v. 1819.
[2]) §§ 57 u. 58 des Gesetzes v. 1868.
[3]) § 67 Abs. 3 des Gesetzes von 1868.
[4]) Siehe auch Röhr a. a. O. S. 21 ff.
[5]) § 68 des Gesetzes v. 1868 und § 88 der Preuß. Steuerordnung v. 1819.
[6]) § 46 des Gesetzes v. 1868 u. § 89 der Preuß. Steuerordnung v. 1819.
[7]) § 68 des Gesetzes v. 1868.
[8]) § 68 des Gesetzes v. 1868.
[9]) § 68 des Gesetzes v. 1868.
[10]) § 68 des Gesetzes v. 1868.
[11]) Siehe das Nähere in dem Abschnitt VII. Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung.
[12]) § 69 des Gesetzes v. 1868
[13]) S. hierüber u. a. v. Salviati zur Fabrikatsteuerfrage. Berlin 1860. Janke, die Einführung der Fabikratsteuer ꝛc. Breslau 1863 und Janke, die direkte Besteuerung des Spiritus. Berlin 1861.

Digitized by Google

In neuerer Zeit hat man in Bayern durch das am 1. Juli 1880 ins Leben tretende Gesetz v. 25. Februar 1880[1]) über den Branntweinaufschlag den Versuch gemacht, außer der Maischraum- und Materialsteuer den sog. Branntweinfabrikat-Aufschlag an Stelle des Maischraum- und Material-Aufschlages dann zuzulassen, wenn in Brennereien die Brennvorrichtung mit einem besondern von der Staatsregierung genehmigten Apparate zum Messen des Spiritus nach Vorschrift der sog. Aufschlagsverwaltung versehen ist.[2]) (Art. 6 des Ges.) Die Resultate dieser Gesetzgebung könnten bestimmend auf die Deutsche Gesetzgebung einwirken.

Abschnitt VII.

Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der Steuern und Abgaben des Deutschen Reichsgebietes.

Außer den Zöllen und Verbrauchssteuern, welche nur im Deutschen Zollgebiete erhoben werden, bestehen auch mehrere Reichssteuern, deren Erhebung im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches stattfindet, nemlich die Wechselstempel- und die Spielkartenstempel-Steuer.[3])

1. Die Wechselstempel-Steuer.

Das Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 war ursprünglich nur für den Norddeutschen Bund gegeben worden, wurde aber mit 1. Jan. 1871 in Württemberg,[4]) Baden und Hessen südlich des Mains,[5]) Hohenzollern,[6]) am 1. Juli 1871 in Bayern[7]) und am 15. Aug. 1871 in Elsaß-Lothringen[8]) nachträglich eingeführt.

Das im Bundesgesetzblatt von 1869 (S. 193) abgedruckte Gesetz vom 10. Juni 1869 wurde durch ein Gesetz vom 4. Juni 1879 abgeändert und zwar bezüglich der Bestimmungen in § 2 u. 3 wegen der Einführung der Markrechnung im Deutschen Reiche.[9])

Ebenso erlitt die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, welche am 12. Dez. 1869 erlassen worden war,[10]) mehrere sehr wesentliche Aenderungen. Die erste Aenderung erfolgte durch die Bekanntmachung vom 23. Juni 1871, welche die ältere Bekanntmachung ersetzte.[11])

---

[1]) Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1880 S. 37.
[2]) Hiezu wurde der sog. Siemen'sche Apparat zugelassen.
[3]) Die dem Reichstage in den Jahren 1878 und 1880 vorgelegten Gesetzentwürfe über die Besteuerung von Aktien, Werthpapieren, Schlußnoten, Lombarddarlehen, Quittungen, Checks, Giroanweisungen und Loosen gelangten nicht zur Berathung und Annahme.
[4]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 654. 657 u. a. 1871 S. 63.
[5]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 627. 650 v. 1871 S. 63.
[6]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 606.
[7]) Bundesgesetzbl. 1871 S. 88.
[8]) Gesetzbl. f. Elsaß-Lothringen 1871 S. 175.
[9]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 151.
[10]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 691.
[11]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 267.

Digitized by Google

Durch eine spätere Bekanntmachung vom 11. Juli 1873[1]) wurde sodann die Bekanntmachung von 1871 bezüglich der Art und Weise der Verwendung der Stempelmarken (§ 13 Nr. 2 des Ges.) wesentlich abgeändert. Außerdem wurde am 13. Dez. 1874 eine Bekanntmachung wegen der Ausgabe der auf Mark lautenden Wechselstempelmarken[2]) und am 12. Nov. 1879[3]) eine die Berechnung der Wechselstempelabgabe von den in außerdeutschen Währungen ausgedrückten Wechselsummen erlassen.[4])

Das Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer nebst den hiezu von reichswegen erlassenen Ausführungsbestimmungen lautet hienach zur Zeit folgendermaßen.[5])

Reichs-Gesetz betreffend die Wechselstempelsteuer

vom 10. Juni 1869 nebst den Ausführungsbestimmungen und den Aenderungen bis zum Jahre 1880.

§ 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Deutschen Reichs einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1. die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.[6])

§ 2. Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von		200 ℳ.	und weniger		0,10 ℳ.		
„ „ „	über	200 „	bis	400 ℳ.	0,20 „		
„ „ „	„	400 „	„	600 „	0,30 „		
„ „ „	„	600 „	„	800 „	0,40 „		
„ „ „	„	800 „	„	1000 „	0,50 „		

und von jedem ferneren 1000 ℳ. der Summe 0,50 ℳ. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

§ 3. Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer andern als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.[7])

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 295.
[2]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 148.
[3]) Zentralbl. des Reichs 1879 S. 663.
[4]) Die zu dem Gesetze v. 10. Juni 1869 in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen insbesondere auch wegen des Verfahrens bei Uebertretungen hat Hoyer in seinem Kommentar v. 1871 und Leydhecker in seinem Sammelwerke über die Zölle und indirekten Steuern im Reichslande Elsaß-Lothringen auf S. 470 ff. ausführlich zusammengestellt.
[5]) S. a. hierüber in Hirths „Annalen" v. 1869 S. 63. 1011; 1871 S. 377; 1876 S. 81 u. Laband in Hirth's „Annalen" v. 1873 S. 467 u. 497.
[6]) S. Bundesgesetzbl. 1869 S. 193.
[7]) S. Reichsgesetz v. 4. Juni 1879. Reichsgesetzbl. 1879 S. 151.

Digitized by Google

Ausführungs-Bestimmung zu § 3.

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

1 Pfund Sterling	20,40	ℳ
1 Gulden niederländischer Währung	1,70	„
1 Amerikanischer Dollar	4,25	„
1 Frank, Lira Gold, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80	„
1 Russischer Rubel	2,00	„
1 Oesterreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1,70	„
100 Schwedische, Norwegische oder Dänische Kronen	112,50	„
100 Spanische Realen	21,00	„
1 Portugiesischer Milreis	4,50	„ [1])

§ 4.[2]) Für die Entrichtung der Abgabe sind der Reichskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§ 5. Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: Der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzeptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird.

§ 7. Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Akzeptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines, in mehreren Exemplaren ausgefertigten, Wechsels zur Einholung des Akzeptes benutzt, so bleibt der Akzeptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des akzeptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

§ 8. Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§ 9 Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Akzeptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der, die Stempelpflichtigkeit begründenden,

[1]) Bekanntm. v. 12. Nov. 1879 s. Zentralbl. des Deutschen Reichs v. 1879 S. 663.

[2]) Die §§ 4—29 des Gesetzes v. 10. Juni 1869 sind nicht geändert worden, s. Bundesgesetzbl. v. 1869 S. 194—199.

Digitized by Google

Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechseldublikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlungs protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikats oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt Demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§ 10. Die Bestimmungen im § 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§ 11. Ist die in den §§ 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen giebt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§ 12. Der Verwahrer eines zum Akzepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Reichsstempel versehenen Blanket, oder
2. durch Verwendung der erforderlichen Reichsstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

Ausführungs-Bestimmung zu § 13.[1])

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

[1]) S. Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 Reichsgesetzbl. 1873 S. 295.

Digitized by Google

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.

7./1. 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist, (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

§ 14 des Wechselstempelgesetzes. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 15. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§ 4—12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§ 16. Der Akzeptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§ 17. Wechselstempel-Hinterziehungen (§ 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

§ 18. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im § 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

Digitized by Google

§ 19. Jede von einer nach § 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung von Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

§ 20. Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten [1]) haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Reichsstempelabgabe wahrzunehmen.

§ 21. Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Reichsstempel nicht versehen ist.

§ 22. Der Kaiser ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Reichsstempelmarken [2]) und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 23.[3]) Statt dessen 1. § 275 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketen, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefkouverts Gebrauch macht,
2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankete oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe, oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder

---

[1]) In Bayern die Rentämter und Fiskalate der Kreisregierungen, in den andern Ländern die Zoll- und Steuerbehörden.

[2]) Der Verkauf wird von den Postanstalten besorgt.

[3]) Dieser Paragraph des Gesetzes vom 10. Juni 1869 ist durch den § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 195) aufgehoben und treten an Stelle desselben die §§ 275. 276 und 364 des Reichsstrafgesetzbuches von 1876. (Reichsgesetzbl. v. 1876 S. 92 ff.)

Digitized by Google

3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankete, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

2. § 276 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken und Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankete, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

3. § 364 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankete oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

§ 24 des Wechselstempelgesetzes. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1. Die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute) wenn sie ohne Akzept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Akzeptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.
2. Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;
3. Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Ausführungs-Bestimmung zu § 24.[1]) Nr. 1.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

[1]) Bekanntmachung v. 23. Juni 1871. (Reichsgesetzbl. 1871 S. 269.)

Digitized by Google

1. Hamburg und Altona,
2. Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
3. Elberfeld und Barmen,
4. Aachen und Burtscheid,
5. Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6. Saarbrücken und St. Johann,
7. Ernstthal und Hohenstein,
8. Annaberg und Buchholz,
9. Bremerhafen und Geestemünde,
10. Stuttgart und Kannstadt,
11. Ulm und Neu-Ulm,
12. Mannheim und Ludwigshafen,
13. Regensburg und Stadtamhof,
14. Nürnberg und Fürth,
15. Mainz und Kastel.

Nach den Bundesrathsbeschlüssen vom 14. und 19. Juni 1871 [1]) gelten auch Aschaffenburg und Damm, Ottensen und Neumünster mit Hamburg und Altona, Mainz und Kastel, Mainz und Zahlbach, Darmstadt und Bessungen selbstverständlich je als ein Platz.

§ 25 des Wechselstempelgesetzes. Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§ 24) werden aufgehoben. Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giros und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§ 26. Subjektive Befreiungen von der Reichsstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, soweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Reichskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Reichskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Reichskasse Entschädigung gewährt.

Erläuterung zu § 26.[2])

Diejenigen, welche in Bayern von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen im § 26 des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. Oktober d. J. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauf folgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Reichskanzleramte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabenbeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die

[1]) § 328 u. 362 des Bundesrathsprot. v. 1871.
[2]) Bekanntmachung v. 23. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. 1871 S. 269).

Digitized by Google

Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandtniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizirung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

§ 27. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 28. Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.

§ 29. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft. In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

2. Spielkartenstempel.

Nach den früheren Zollvereinsverträgen (vom 22. März 1833[1]) Art. 7, 9 ꝛc.) waren Spielkarten von dem freien Verkehre unter den Vereinsstaaten ausgeschlossen. Im Schlußprotokoll Nr. 5 zum Vertrage vom 4. April 1853[2]) wurde den Staaten, in welchen Verbote und Beschränkungen nicht bestanden, freigestellt, solche zu erlassen. Der Vertrag vom 16. Mai 1865[3]) hält diese Verbote und Beschränkungen in Art. 7 u. 9 aufrecht. In dem Vertrage vom 8. Juli 1867[4]) wurde das Verbot oder der Ausschluß vom freien Verkehre weggelassen und im Schlußprotokolle hiezu unter Nr. 3 bestimmt, daß der Wegfall des Verbotes die Erhebung einer Stempelabgabe von den aus anderen Vereinsstaaten oder dem Vereinsauslande eingehenden Spielkarten seitens der Regierungen nicht ausschließe und daß bei dem Uebergange in Staaten, in denen solche bestehen, die Uebergangsscheinkontrole stattfinde. In Preußen war die Spielkartenfabrikation längere Zeit Monopol, welches erst durch eine Verordnung vom 16. Juni 1838[5]) aufgehoben, dagegen aber eine Kontrole der Fabriken und eine Stempelabgabe eingeführt wurde. Auf den nämlichen Grundsätzen beruhte das Preußische Gesetz vom 23. Dezbr. 1867.[6]) Aber auch in allen übrigen Vereinsstaaten Deutschlands bestand eine Spielkartenstempelabgabe, mit Ausnahme des im Jahre 1870 einverleibten Reichslandes Elsaß-Lothringen.

---

[1]) Bd. I. der Verträge S. 3.
[2]) Bd. IV. a. a. O. S. 39.
[3]) Bd. V. a. a. O. S. 48.
[4]) Bd. V. a. a. O. S. 104.
[5]) Preuß. Gesetzsammlung v. 1838 S. 370.
[6]) A. a. O. 1868 S. 19 u. 21.

Digitized by Google

Am 4. Juni 1877 hatte nun Preußen beim Bundesrathe den Antrag auf Berufung einer Kommission von Sachverständigen der Bundesstaaten gestellt, um die Frage wegen Einführung einer Reichsstempel- und Erbschaftssteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erörtern.[1]) Nachdem am 25. Juni 1877 der Bundesrath einen entsprechenden Beschluß gefaßt hatte,[2]) trat die Kommission sofort zusammen und erstattete am 4. Okt. 1877 ausführlich Bericht.[3]) Die Bundesrathsausschüsse bearbeiteten hienach einen Gesetzentwurf betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben und einen zweiten betr. den Spielkartenstempel und legten ihn am 1. Dezbr. 1877 dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vor.[4]) Am 2. Febr. 1878 wurde den beiden Gesetzentwürfen mit einigen Aenderungen die Zustimmung des Bundesrathes ertheilt[5]) und erfolgte deren Vorlage an den Reichstag. Nachdem bei diesem nur das Gesetz betr. den Spielkartenstempel die Genehmigung erhalten hatte, wurde dasselbe am 3. Juli 1878 publizirt und trat am 1. Januar 1879 in Kraft.[6])

Mit diesem Tage war der Verkehr mit Spielkarten im ganzen Reichsgebiete frei und durften Landesstempelabgaben von denselben nicht mehr erhoben werden.

Die Abgabe selbst beträgt für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern 30 ₰ für jedes andere Spiel 50 ₰.

Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr der Spielkarten, über die Errichtung und Kontrole der Spielkartenfabriken, über die Bezahlung des Stempels durch dieselben, über die Kontrole des Handels mit Spielkarten, über die Bestrafung von Kontraventionen und Haftung des Gewerbtreibenden für Diener und Gehülfen, über das Strafverfahren und Verjährung, über die Erhebung und Reichskontrole, über den Antheil der Bundesstaaten an den Einnahmen als Entschädigung für die Erhebung der Abgabe, welcher auf 5% normirt ist, über die Erhebung der Nachsteuer und über die Erhebungsart des Stempels in den Zollausschüssen.

Zur Ausführung des Gesetzes beschloß der Bundesrath folgende Vorschriften:

1. Eine Bekanntmachung vom 6. Juli 1878[7]) zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes nebst Bestimmungen über die Nachversteuerung und einem Regulativ über die Kontrole und den Betrieb der Spielkartenfabriken.
2. Eine Bekanntmachung vom 2. Nov. 1878[8]) über die Form des Kartenstempels, die Farben des Stempelabdrucks, über das abzustempelnde Kartenblatt und über die zu vernichtenden Ausschußblätter; zugleich war ein Verzeichniß der zur Abstempelung befugten Zoll- und Steuerstellen beigefügt.[9])

---

[1]) Nr. 91 der Bundesrathsdrucksachen v. 1877.
[2]) § 328 des Prot. 1877.
[3]) Nr. 98 der Bundesrathsdrucksachen v. 1877.
[4]) Nr. 117 der Bundesrathsdrucksachen v. 1877.
[5]) § 82 des Prot. v. 1878.
[6]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 133 ff.
[7]) Zentralbl. des Reichs 1878 S. 403.
[8]) Zentralbl. des Reichs 1878 S. 614.
[9]) Aenderungen s. im Zentralbl. des Reichs 1879 S. 339.

Digitized by Google

3. Eine Bekanntmachung vom 11. Nov. 1878[1]) bestimmt, daß von dem, in Süddeutschland gebräuchlichen, Gaigelspiel jedes der in demselben befindlichen beiden Herz-Asse mit dem 50 ℳ-Stempel zu versehen sei und die beiden Spiele von je 24 Karten, aus welchen das Gaigelspiel zusammengesetzt ist, je für sich verpackt, zur Abstempelung vorzulegen seien.
4. Ferner ist bestimmt, daß Karten, welche nach dem Muster der Lenormandschen Wahrsagekarten hergestellt sind, für stempelpflichtig zu erachten sind.[2])
5. Wurde angeordnet, daß die Vorschrift in Abs. 4 Ziff. 6 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten dahin zu erläutern sei, daß dieselbe nur für die Spielkartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale gelte.[3])
6. Zu dem Regulative über den Betrieb der Spielkartenfabriken wurde der Zusatz gemacht, daß die Spielkartenfabrikanten verpflichtet seien, dem zur Abstempelung bestimmten Kartenblatte, sowohl in der Zeichnung, als in der sonstigen Herstellung diejenige Einrichtung zu geben, welche von der Steuerbehörde als für die Ausführung der Abstempelung als erforderlich vorgeschrieben werde.[4])
7. Ist angeordnet, daß die Herstellung des Buntdrucks von Spielkartenbogen in Druckereien außerhalb der Spielkartenfabriken der Genehmigung der in § 1 Abs. 1 des Regulativs über den Betrieb der Spielkartenfabriken bezeichneten Behörden bedürfe, welche nur zuverlässigen Fabrikanten auf Widerruf und unter folgenden Bedingungen die Erlaubniß ertheilen können:[5])
   a) wenn der Spielkartenfabrikant die Bogen zum Buntdrucke liefert, so finden die §§ 4b und c des Regulativs sinngemäße Anwendung, andern Falls hat der Spielkartenfabrikant über Bezug und Vorrath der Buntdruckbogen nach Vorschrift der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen;
   b) der Spielkartenfabrikant ist verpflichtet den Buntdruck ausschließlich von dem der Steuerbehörde nach Namen und Wohnort zu bezeichnenden Steindrucker fertigen zu lassen und hat
   c) die Erklärung des Steindruckers beizubringen, daß derselbe über die Herstellung und Versendung von Buntdruckbogen nach Anweisung der Steuerbehörde Buch führen und der letzteren die Einsicht des Buches, der Bestände an Spielkarten-Druckbogen und der vorhandenen Formen und Platten jederzeit gewähren wolle.
8. Wurde bestimmt, daß verschiedene englische, von C. Goodall & Son in London gefertigte Kartenspiele auf bestimmt bezeichneten Blättern abzustempeln seien,[6])
9. daß sog. Lenormandsche Wahrsagekarten und französische sog. Kinderspielkarten, welche kein Coeur-Aß dagegen ein Pique-Aß enthalten auf letzterem abzustempeln seien,[7])

---

[1]) Zentralbl. des Deutschen Reichs 1878 S. 623.
[2]) Zentralbl. des Reichs 1879 S. 286.
[3]) § 557 des Prot. v. 1878.
[4]) § 174 des Prot. v. 1879. Zentralbl. des Reichs 1879 S. 286.
[5]) § 443 des Prot. v. 1879. Zentralbl. des Reichs 1879 S. 516.
[6]) Zentralbl. des Reichs 1879 S. 327.
[7]) A. a. O. 1879 S. 489.

Digitized by Google

10. daß sog. Lenormandsche Wahrsagekarten auch ohne die Asse und nur mit fortlaufenden Nummern und ohne Kartenzeichen an den Figuren für stempelpflichtig zu erachten seien,[1])
11. daß alle sog. Wahrsagekarten, oder Karten ähnlicher Art, in welchen auch nur ein mit den üblichen Bildern oder Zeichen der gewöhnlichen französischen oder deutschen Karten versehenes Kartenblatt enthalten sei, für stempelpflichtig zu gelten haben.[2])

Abschnitt VII.

Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung.

Es ist als ein (aus den früheren Zollvereinsverträgen entnommener) Hauptgrundsatz der Reichsverfassung (Art. 36 Abs. 1) anzusehen, daß die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen bleibt.[3])

Ferner ist in Artikel 3 § 6 des Vertrags vom 8. Juli 1867 verabredet worden, daß die Verwaltung der Zölle, Rübenzucker-, Salz- und Tabacksteuer und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Vereinsländern unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden solle.[4])

Es wurden daher in jedem Staate und seit 1872 im Reichslande Elsaß-Lothringen mit Ausnahme des Thüringischen Vereins, in welchem ein gemeinschaftlicher General-Inspektor vertragsmäßig aufgestellt ist,[5]) eine oder mehrere Zolldirektionen mit Unterordnung unter das einschlägige Ministerium der einzelnen Staaten, errichtet, denen die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuergesetze übertragen wurde, errichtet. Die Bildung der Zolldirektionen, sowie die Einrichtung des Geschäftsganges derselben blieb zwar den einzelnen Staaten überlassen, es wurde jedoch verabredet, daß der Wirkungskreis derselben, soweit er nicht vertragsmäßig und gesetzlich bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe festzustellende Instruktion bezeichnet werden könne.[6])

Die Beamten und Diener der Zoll- und Steuerverwaltung werden in jedem Staate von der Landesregierung ernannt,[7]) welche aber auch für die Diensttreue derselben, sowie für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften hat, daß Ausfälle, welche an den Zoll- und Steuergefällen durch Dienstuntreue eines Angestellten

---

[1]) Bundesrathsbeschluß v. 30. Okt. 1879 § 532.
[2]) Bundesrathsbeschluß v. 5. April 1880 (§ 224 des Prot.).
[3]) Laband, Reichfinanzrecht in Hirth's „Annalen" 1873 S. 471 ff.
[4]) Siehe auch Art. 19 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.
[5]) Siehe Art. 17 des Vertrages vom 10. Mai 1833 und Schlußprot. hiezu Nr. 8 (Band I der Verträge) S. 159 u. 166.
[6]) Art. 19 Abs. 3 u. 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867. Es ist eine solche Instruktion zur Zeit noch nicht erlassen worden.
[7]) Art. 19 Abs. 2 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

Digitized by Google

erfolgen oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erheben ließ, ganz allein zu vertreten sind und ihr zur Last fallen.[1])

Es bleibt ferner in Anbetracht dessen, daß die Kosten für die inneren Steuerämter und Packhöfe jedem Staate zur Last fallen, auch jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten,[2]) wobei in Bezug auf deren Befugnisse und Personalbestellung nur diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus den gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen hervorgehen.[3])

Nach Art. 16 Ziffer 4 des Vertrags von 1867 sollte auch darauf Bedacht genommen werden, die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, sowie bei den Zolldirektionen durch Feststellung allgemeiner Normen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen; man hat jedoch bis jetzt hiervon Abstand genommen und nur bezüglich des auf gemeinschaftliche Rechnung bezahlten Zollpersonals im Grenzbezirke Normalsätze für die Besoldungen und Pferdegelder festgesetzt.[4])

I. Bezüglich der Einrichtung auf gemeinschaftliche Kosten im Grenzbezirke zu errichtender Zollämter und der Zollaufsicht an den Grenzen können folgende Verabredungen noch jetzt als maßgebend angesehen werden:

1. Die Auswahl, sowie die Zahl der Hauptzollämter und Nebenzollämter I soll zunächst unter Berücksichtigung der bisherigen Verhältnisse und Erfahrungen sowie zugleich der durch die größere Zollverbindung eintretenden Veränderungen geschehen

2. Eine andere Einrichtung für den Fall, daß dieses durch neue Ereignisse gerechtfertigt werden kann, ist nicht allein nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich vorbehalten.

3. Unter gleichen Voraussetzungen bleibt die Befugniß vorbehalten, nach Maßgabe der sich darbietenden Motive die Zahl der Haupt- und Nebenzollämter I. zu reduziren oder Hauptämter in Nebenzollämter I. umzuwandeln oder auch nach einem unbestreitbaren Bedürfnisse die Erhebung einzelner Nebenzollämter I. zu Hauptzollämtern zu beantragen, sofern nicht durch Ertheilung erweiterter Befugnisse der Zweck zu erreichen wäre.

4. Insbesondere wird sich jede Regierung zur Pflicht machen, da, wo Ersparnisse in Beziehung auf Personalbestellung und Amtsdotirung,

---

[1]) Art. 16 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[2]) In den Hansestädten Lübeck, Hamburg und Bremen wurden auf Kosten des Zollvereins und zwar in Bremen nach dem Vertrage vom 26. Jan. 1856, am 1. Januar 1857 in Lübeck, welches seitdem zum Zollgebiete gehört, am 11. August 1868 (s. Bd. V der Verträge S. 178 Prot. v. 14. Mai 1868) und in Hamburg mit 31. Okt. 1868 (s. Bd. V der Verträge S. 513 ff.) Hauptzollämter errichtet, von welchen Bremen der k. pr. Provinzialsteuerdirektion zu Hannover, Lübeck und Hamburg der k. pr. Provinzialsteuerdirektion zu Altona (früher Glückstadt) unterstellt wurden. Diese Hauptzollämter erhalten ihr Personal aus den Beamten verschiedener Bundesstaaten, führen den Titel „Zollvereinsländisch", seit 1872 aber: „kaiserliche Hauptzollämter" (s. Erlaß des Reichskanzlers v. 26. Aug. 1872 Reichsgesetzbl. 1872 S. 376.)

[3]) Art. 16 Abs. 3 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

[4]) Siehe hierüber Abschnitt IX.

Digitized by Google

ohne dem Zwecke Abbruch zu thun, möglich werden, diese zum Vortheile der Gesammtheit zu realisiren, sofern dereinst Reduktionen eintreten.[1])

5. Sollen die Nebenzollämter I. in der Regel neben dem Verwalter noch mit einem Assistenten besetzt sein.[2])

6. Hinsichtlich der Bildung von Nebenzollämtern II. und Legitimationsschein-Ausfertigungsstellen ist bestimmt, daß diese jeder Landesregierung überlassen bleibe. Bezüglich der letztgenannten Stellen wurde jedoch der Grundsatz ausgesprochen, daß in Ansehung der Geschäftsführung, der Ausfertigung der Legitimationsscheine ꝛc. auch die Ortsobrigkeiten mitzuwirken hätten und daß es für jede Regierung die Aufgabe sei, durch geeignete Einleitungen eine solche Mitwirkung herzustellen.[3])

7. Was die wegen des Postverkehrs etwa erforderlichen außerordentlichen Einrichtungen betrifft, so ist vereinbart, daß dergleichen Einrichtungen ohne weitere Belastung der Gemeinschaft zu treffen seien und falls nicht etwa den Grenzoberkontroleuren die dahin einschlägigen Geschäfte aufgetragen werden können, durch Abordnung der vorhandenen Assistenten oder durch Gründung eigener durch diese Assistenten zu versehender Exposituren dem Bedürfnisse abzuhelfen sein werde.[4])

8. Bezüglich der Regulirung der Zollaufsicht an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen wird angenommen: daß die Zahl der berittenen Grenzaufseher derjenigen der Oberinspektoren und der Grenzoberkontroleure zusammengenommen gleich sein solle.[5])

Ferner haben die einzelnen Regierungen die Befugniß, in Fällen, in welchen eine Verminderung der Oberkontroleure oder berittenen Grenzaufseher zulässig und eine Vermehrung der Fußaufseher angemessen erscheint, statt der ersteren Fußaufseher anzustellen und zwar statt eines Oberkontroleurs 3 Fußaufseher und statt 3 berittener Aufseher 5 Fußaufseher.[6])

9. Hinsichtlich der Veränderungen der Organisation ist die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß es jeder Regierung unbenommen sein werde, solche Veränderungen, welche im Bedürfniß des Dienstes als nothwendig und unaufschieblich sich herausstellen, unter den vertragsmäßigen Voraussetzungen eintreten zu lassen.[7])

Allenfallsige Veränderungen in der Zahl und Kompetenz der Zollstellen theilen sich die Regierungen gegenseitig mit [8])

---

[1]) Münchener Vollzugsprotokoll v. 14. Febr. 1834 Beilage XXXVI § 8 (Bd. I p. 346 der Verträge); Karlsruher Vollzugsprot. v. 5.—29. Okt. 1835 Beilage VIII § 7 (Bd II p. 137 der Verträge). Der Versuch einer Uebernahme sämmtl. Zoll- und Steuerverwaltungskosten auf das Reich resp. die Zollgemeinschaft hat bis jetzt zu keinem Resultate geführt. (S. Druckf. des Bundesrathes Nr. 30 v. 1876 u. Nr. 120 v. 1878).

[2]) Münchener Vollzugsprot. Beilage XXXVI § 10 c. (l. c. p. 347).

[3]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. § 83—85 (a. a. O. S. 361—62); Karlsruher Vollzugsprot. a. a. O. § 36 u. 38 (a. a. O. S. 144).

[4]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. § 93 (a. a. O. S. 368); Karlsruher Vollzugsprot. a. a. O. § 46 (a. a. O. S. 149).

[5]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. § 88 (a. a. O. S. 365); Karlsruher Vollzugsprot. a. a. O. § 42 (a. a. O. S. 147); Hauptpr. der 13. Gen.-Konferenz § 32 S. 81.

[6]) Besonderes Prot. dd. München d. 8. September 1836 Ziffer IV (Anlage zum Hauptprot. der I. Gen.-Zollkonf.).

[7]) Hauptprot. der 8. Gen.-Zollkonf. § 28 S. 69.

[8]) Hauptprot. der 2. Gen.-Zollkonf. § 19 S. 76. Desgl. der 5. Gen.-Zollkonf. § 9 S. 7. Diese Aenderungen werden im Zentralblatt des deutschen Reiches, im preuß. Zentralblatt und in den Amtsblättern der einzelnen Staaten publizirt.

Digitized by Google

II. Die Befugnisse der Zoll- und Steuerämter an der Grenze und im Innern des Reiches in Bezug auf die Zollabfertigung sind durch die Bestimmungen in § 128 und 131 des Vereinszollgesetzes und Abtheilung III Nr. IV des Vereinszolltarifs im Allgemeinen geregelt. Hienach haben:

A. Die Grenzämter im Allgemeinen folgende Befugnisse:

a) Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Zollabfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr, als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig [1])

b) Bei Nebenzollämtern I. Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 60 ℳ. für 100 Kg. betragen oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.[2])

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 300 ℳ. nicht übersteigen.[3])

Zur Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß sind Nebenzollämter I. Klasse ohne Einschränkung befugt.[4])

Ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Waaren ohne Beschränkung.[5])

Auch können Nebenämter I. innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse Waaren, welche mit der Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den anderen versendet werden, bei dem Aus- und Eingange abfertigen.[6])

c) Ueber Nebenämter II. Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit 30 ℳ. für 100 Kg. belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Ladung den Betrag von 75 ℳ. nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens 25 Kg. zulässig. Zollpflichtiges Vieh kann in unbeschränkter Menge eingehen.

Bezüglich der Abfertigung von Waaren, welche mit der Post eingehen und Abfertigung des Verkehrs vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes sind die Nebenzollämter II. ebenso befugt zur Abfertigung wie Nebenzollämter I.[7])

B. Im Innern des Deutschen Reiches sind den Aemtern folgende Befugnisse beigelegt:

a) Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, mit denen eine amtliche Niederlage zollpflichtiger Waaren verbunden ist, sind zu jeder

---

[1]) § 128 Abs. 2 des VZG.
[2]) § 128 Abs. 3 des VZG.
[3]) § 128 Abs. 4 des VZG.
[4]) § 63—69 u. 128 Abs. 5 des VZG.
[5]) § 128 Abs. 8 des VZG.
[6]) § 111 u. 128 Abs. 9 des VZG.
[7]) § 128 Abs. 6—9 des VZG.

Digitized by Google

Zollerhebung und sonstiger zollamtlicher Abfertigung ermächtigt, soweit eine solche überhaupt gesetzlich im Innern stattfinden darf.[1])

Dergleichen Aemter ohne amtliche Niederlage können gesetzlich nur Eingangszollbeträge erheben, welche ihnen mit Begleitscheinen II. überwiesen sind,[2]) Ausgangszölle aber unbeschränkt. Zur Abfertigung von Gegenständen, welche mit der Post vom Auslande eingegangen, sind dieselben ohne Beschränkung befugt.

b) Die Nebenzoll- und Steuerämter im Innern sind in der Regel nur zur Abfertigung mit der Post eingegangener Waaren befugt.[3])

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 19. Mai 1869 wurde den Hauptzoll- und Steuerämtern die besondere Befugniß zur Ausstellung von Freipässen für Muster, welche inländische Reisende mit sich führen, ertheilt.[4])

Nach dem Vereinszollgesetze und den Regulativen haben die Hauptämter außerdem im Allgemeinen folgende Befugnisse:

1. Zum Zollerlaß:

a) für Begleitscheingüter unter Verschluß, welche verdorben oder zerbrochen ankommen (§ 48 d V.Z.G.) Nr. 12 der Anweisung.

b) für Begleitscheingüter unter Verschluß, wenn ein Theil der Waaren auf dem Transporte zu Grund gegangen (§ 48 V.Z.G.) Nr. 12 der Anweisung.

c) für Niederlagegüter, bei welchen sich eine Gewichtsminderung herausstellte durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten, Lekkage.

d) für Niederlagegüter, welche gänzlich verdorben und unbrauchbar geworden sind (§ 103 V.Z.G.) Nr. 12 der Anweisung.

e) für gestrandete Güter (s. § 82 d. V.Z.G. und Nr. 6 des Preuß. Reskr. v. 23. Dez. 1869 III. 25102).

f) wie a u. b für Güter, welche mit Begleitzetteln abgefertigt worden sind (§ 67 d. V.Z.G. und § 36 des Eisenbahnregul. Ziff. 12 d. Anweisung).

II. Sonstige Entscheidungen:

a) Wenn Waaren, deren Ausgang zu erweisen ist, bei dem Ausgangsamte nicht gestellt oder aber der Ausgang von der Zollbehörde des Auslandes, oder der Postbehörde amtlich bescheinigt wird (§ 56 d. VZG. Nr. 4).

b) Abweichungen von Gewichtsangaben bei den Seewärts eingegangenen Waaren.

1. bis zu 15 Sgr. Eingangszoll bis zu 15%
2. bei anderen Waaren bis zu 10%

} VZG. § 81.

c) bei Verschlußverletzungen von Deklarationsscheingütern (§ 111 des VZG. u. Ziff. 8 des Reskr. v. 23. Dez. 1869).

d) bei Gegenständen, welche zur Vervollkommnung und Verarbeitung nach ausgeschlossenen Gebietstheilen der Vereinsstaaten gehen oder nach Verträgen behandelt werden (VZG. § 112—118).

---

[1]) § 131 Abs. 2 des V.Z.G.
[2]) § 131 Abs. 3 des V.Z.G.
[3]) § 131 Abs. 4 des V.Z.G.
[4]) § 57 des Prot.; Jahrbücher 1869 S. 183 ff.

Digitized by Google

e) bei Fristüberschreitungen im Begleitscheinverkehr (§ 41 u. 42 des Begleitschein-Reg.).
f) bei Vorführung der Waaren und Ablage der Begleitscheine bei dem unrichtigen Amte (§ 41 u. 42 des Begleitschein-Reg.).
g) bei zufälligen Verschlußverletzungen (§ 41 u. 42 des Begleitschein-Reg.
h) nach Beendigung des Strafverfahrens die Begleitscheine zu erledigen, wenn bei dem Gefällepunkt kein Zweifel besteht (Begleitschein-Regul. § 45).
i) Festsetzung von Fristen für die Abfertigung von Begleitscheingütern, Ansagegüter im Eisenbahnverkehr. ZVG. § 27. (s. Eisenbahn-Reg. § 5 a. E.) u. § 40. 30.
k) wie bei e. f. g. im Eisenbahnverkehr bei Begleitzettel (s. § 34 des Eisenbahn-Reg.).
l) Niederlegung von Waaren im Freien (§ 4 des Niederlage-Regul.)
m) Fristbestimmungen für Abfertigungen zur Niederlage (Niederlage-Regul. § 16, § 62, VZG. § 27).
n) Fristbestimmungen für Abfertigungen zum Schiffsverkehr (§ 81 VZG.).
o) Fristbestimmungen für Abfertigungen zum Begleitscheinverkehr Reichs-Regul. § 47).

Auf Grund der Bestimmung in § 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 hat der Bundesrath bestimmte Zoll- und Steuerstellen zur Zollabfertigung von Baumwoll- und Leinen-Garnen und Leinenwaaren ermächtigt, worüber im Zentralblatt von 1879 S. 382 ein ausführliches Verzeichniß aufgestellt ist.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 23. Dez. 1879 schreibt vor,[1]) daß vom 1. Januar 1880 ab zur zollamtlichen Schlußabfertigung von Mineralölen, welche nicht mehr als 700 oder mehr als 880, oder mehr als 700 aber weniger als 790 oder endlich mehr als 830 aber höchstens 880 Dichtigkeitsgrade haben, sobald für derartige Oele zollfreie Ablassung bezw. unter Kontrole der Verwendung beantragt wird, nur die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders ermächtigten Amtsstellen befugt sind.[2])

Mineralschmieröle können von jeder Amtsstelle abgefertigt werden und über den Antrag auf Gestattung der zollfreien Verwendung von Mineralölen von mehr als 700 aber weniger als 790 oder von mehr als 830 aber höchstens 880 Dichtigkeitsgraden kann die vorgesetzte Direktivbehörde der am Orte der Verwendung befindlichen Amtsstelle entscheiden.

Nach den zollgesetzlichen Bestimmungen können die obersten Finanzbehörden den Aemtern an der Grenze und im Innern im Falle des Bedürfnisses außerdem noch erhöhte Befugnisse beilegen.[3])

Um sowohl den Stand sämmtlicher zur Zollabfertigung gesetzlich befugten Aemter als auch der ihnen durch die obersten Finanzbehörden besonders beigelegten erweiterten Abfertigungsbefugnisse den Zollbeamten und dem Publikum

---

[1]) Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 32.
[2]) S. die Uebersicht im Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 258.
[3]) § 128 Abs. 10 u. § 131 Abs. 4 des V.Z.G.

Digitized by

bekannt zu geben, werden von Zeit zu Zeit Verzeichnisse angefertigt und publizirt.

Die neuesten Verzeichnisse über die im Zollverein bestehenden Hauptzollämter an der Grenze und im Innern, sowie über die Nebenzoll- und Steuerämter an der Grenze und im Innern mit Angabe ihrer erweiterten Befugnisse in Bezug auf Aufstellung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie über die zu den Zollabfertigungen auf den Eisenbahnen (§ 63, 66—71 des V.Z.G.) befugten Zoll- und Steuerstellen sind auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 7. Dez. 1871 nach dem Stande vom 1. April 1874 vom statistischen Amte nebst einem alphabetischen Register aufgestellt worden.

Diese Verzeichnisse erfuhren seitdem verschiedene Ergänzungen und Veränderungen, welche im Zentralblatt des Deutschen Reiches und den Amtsblättern der einzelnen Direktivbehörden bekannt gegeben wurden.[1])

Außerdem ist das Verzeichniß der im Reichslande Elsaß-Lothringen errichteten Zoll- und Steuerämter von Bedeutung, dann das Verzeichniß der in diesem Lande zur Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs im Innern nach § 63 u. 66—71 des Vereinszollgesetzes befugten Zoll- und Steuerämter.[2])

Sodann das Verzeichniß der zu dem Vereinsländischen (jetzt Kaiserlichen) Hauptzollamte in Hamburg gehörigen Zollabfertigungsstellen.[3])

Endlich das Verzeichniß der im Großherzogthum Baden nach Aufhebung der Badisch-Elsässischen Zoll-Linie eingerichteten, resp. vorhandenen Grenzämter und Zoll- und Steuerämter im Innern;[4]) und ein weiteres Verzeichniß über die in Baden zur Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs nach § 63. 66—71 des Vereinszollgesetzes befugten Zoll- und Steuerämter im Innern.[5])

Nach Bundesrathsbeschluß vom 7. Dez. 1871 wurde über sämmtliche Verzeichnisse der Zoll- und Steuerbehörden ein alphabetisches Register nebst Bezeichnung der Befugnisse für 1874 angefertigt.

III. Zur Kontrole, Erhebung und Kreditirung der Rübenzuckersteuer sind in der Regel die Hauptzoll- oder Hauptsteuer- und Steuerämter des Bezirks, in dem die Fabriken liegen, befugt.[6])

Die zur Abfertigung von Rohzucker zum Satze von 4 Thlr. per Zentner befugten Aemter werden besonders vom Bundesrathe bestimmt.[7])

IV. Die Erhebung und Kontrole der Tabacksteuer kommt gleichfalls den Zoll- und Steuerämtern in ihren Hebebezirken zu. In Bayern und im Großherzogthum Hessen sind diese Befugnisse speziellen Aemtern übertragen und im erstgenannten Staate zum Theil besondere Steuerämter hiefür errichtet worden.[8])

---

[1]) Die Aufstellung neuer Verzeichnisse wäre wegen der vielen seit 1874 eingetretenen Aenderungen sehr erwünscht.
[2]) Jahrb. 1871 S. 94 ff. u. 109 ff.
[3]) Jahrb. 1871 S. 261 ff.
[4]) Zentralbl. 1872 S. 210.
[5]) Zentralbl. 1872 S. 212.
[6]) § 4 u. 8 des Gesetzes v. 1846 über die Besteuerung des Rübenzuckers.
[7]) Jahrb. 1870 S. 283 und die Bekanntmachungen im Zentralbl. des Reiches.
[8]) Jahrb. 1869 S. 713 ff. u. 367.

Digitized by Google

In Bayern sind besondere Bestimmungen bezüglich der Befugniß der Aemter bei der Ausfuhr von Taback mit Anspruch auf Zollvergütung, Steuervergütung und Ausgangsabfertigung überhaupt getroffen.[1])

V. Für die Kontrole und Erhebung der Salzsteuer, d. h. der Abgabe für das im Deutschen Reiche gewonnene Salz, sowie für die Ausstellung und Erledigung der hierüber ausgestellten Begleitscheine sind nicht alle Aemter ermächtigt. Die hiezu befugten meist auf den Salzwerken errichteten Salzsteuerämter sind aber in besonderen Verzeichnissen bekannt gegeben.[2])

Da sich die Badische Aemter-Organisation durch die Einverleibung von Elsaß-Lothringen geändert hat, so wurden die Badischen Aemter in einem besonderen Verzeichnisse neuerdings publizirt.[3])

In Elsaß-Lothringen bestehen für die Erhebung dieser Steuer auf den Salzwerken Salzsteuerämter [4])

VI. Zur Kontrole und Erhebung der Branntwein- und Biersteuer sind zunächst die Hauptzoll- und Steuerämter bezüglich der innerhalb ihres Bezirkes gelegenen Brennereien und Brauereien befugt. Es ist jedoch ein besonderes Verzeichniß für diejenigen Zoll- und Steuerstellen des Reiches aufgestellt, welche zur Erhebung der sog. Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein, sowie zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangs- resp. Ausfuhrscheinen bei Versendung dieser Artikel befugt sind.[5])

Für Baden ist ein solches Verzeichniß aus den bereits erörterten Gründen neuerdings aufgestellt und bekannt gegeben worden.[6])

Für Elsaß-Lothringen sind besondere Einnehmereien der indirekten Steuern zu den vorstehend erwähnten Zwecken außer den übrigen Zoll- und Steuerämtern eingerichtet;[7]) für die Grenzabfertigung von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein beim Uebergange aus Luxemburg, Bayern und Baden sind besondere Aemter errichtet und für die Aus- und Einfuhr bestimmte Straßen vorgeschrieben,[8]) welche vom 1. August 1872 an zu benützen sind, resp. ihre Thätigkeit begonnen haben.[9])

VII. Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels ist nach Ziffer I. der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes v. 3. Juli 1878 den Zoll- und Steuerbehörden zugewiesen.

VIII. Bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Wechselstempelsteuer ist zu bemerken, daß die Stempelmarken von den Postanstalten verkauft und die Einnahmen hieraus von diesen auch verrechnet werden. Bei Uebertretungen sind nach § 18 des Gesetzes v. 1869 in der Regel die Zoll-

---

[1]) Jahrb. 1870 S. 319 ff.

[2]) Abgedr. ohne Elsaß-Lothringen Zentralbl. 1871 S. 75 ff.; Jahrb. 1870 S. 565 wegen der zur Denaturirung von Salz befugten Aemter in Hessen.

[3]) Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 533

[4]) Bericht des Reichskanzlers über die Verwaltung von Elsaß-Lothringen im J. 1871/72 (Hirth's „Annalen" 1871 S. 888).

[5]) Abgedruckt im Pr. Zentralbl. 1871 S. 148 ff. u. v. 1873 S. 44 u. 1874 S. 86 siehe auch Abschnitt X.

[6]) Zentralbl. 1872 S. 216 ff.

[7]) Siehe das Verzeichniß der Jahrbücher 1871 S. 68 ff. u. 81 ff.; siehe a. Bayer. Amtsblatt 1872 Nr. 27.

[8]) S. a. das Amtsblatt der Generaldir. für Zölle u. indirekte Steuern u. Pr. Zentralbl. 1873 S. 104.

[9]) Erlaß des Steuerdirektors für Elsaß-Lothringen v. 17. Juli 1872 (Amtsblatt des Steuerdirektors v. 1873 S. 273; Zentralbl. v. 1872 S. 272).

Digitized by Google

und Steuerbehörden zur Einleitung der Untersuchung befugt. In Bayern ist diese Befugniß durch Kgl. Verordnung v. 8. Mai 1871 den Rentämtern und Kreisfiskalaten übertragen. In Württemberg haben die Oberämter, Kameralämter und Umgeldkommissariate nach Ministrialreskript v. 22. Dez. 1870 diese Befugnisse erhalten.

IX. Für die Geschäftsführung der Zoll- und Steuerämter sind besondere Anweisungen[1]) erlassen, die mit den durch die neuere Gesetzgebung bedingten Aenderungen noch heute in Geltung stehen.

VIII. Abschnitt.

Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs.

Schon bei der Bildung des Zollvereins und während der ganzen Dauer desselben spielte die Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung eine nicht zu unterschätzende Rolle und war das Streben rege, dieselbe auf alle mögliche Weise zu erweitern und zu verbessern.

Die Begründung des Zollvereins kann daher mit Recht als ein wichtiger Fortschritt in der bis dahin nur sehr mangelhaften Deutschen Statistik überhaupt betrachtet werden.

Es entstanden sofort durch das Rechnungswesen der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung und durch die Feststellung der von 3 zu 3 Jahren vorzunehmenden Bevölkerungsaufnahmen, welche als Maßstab der Revenuentheilung zu gelten hatten, zwei wichtige Zweige der Statistik, zu denen sich bald die Statistik über den Waarenhandel des Zollvereins (Kommerzialstatistik) gesellte.

Wie in Abschnitt IX. näher erörtert werden wird, war schon im ersten Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1833[2]) verabredet worden, daß die von den Zolldirektionen vierteljährig aufzustellenden Einnahmeübersichten einem, speziell zu diesem Zwecke in Berlin[3]) errichteten, Zentralbureau des Zollvereins zu übersenden seien, damit von demselben die provisorischen Abrechnungen zwischen den Vereinsstaaten angefertigt und die definitive Jahresabrechnung vorbereitet werden könne.

Bei Feststellung der vorläufigen Dienstordnung für das sog. Zentral-Rechnungsbureau des Zollvereins im Juni 1834[4]) war man noch von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieses Bureau nur das Abrechnungswesen zu besorgen habe. Es war die Aufstellung der Kommerzialnachweisungen jeder einzelnen Regierung überlassen, und die Mittheilung derselben an das genannte Bureau nicht angeordnet worden, obgleich

---

[1]) Siehe Münchener Vollzugsprot. v. 1836 § 25 Nr. 1 (Bd. I. der Verträge S. 271) und Hannov. Vollzugsprot. § 19 Nr. 1 (Bd. IV. a. a. O. S. 123).

[2]) Art. 29 (Bd. I. der Verträge S. 10).

[3]) Schlußprot. zum Art. 29 des offenen Vertrages v. 22. März 1833 (Bd. I. a. a. O. S. 26).

[4]) Art. VI. zum Karlsruher Vollzugsprot. v. Oktober 1835 (Bd. II. der Verträge S. 118).

Digitized by Google

nach einer allgemeinen Instruktion[1]) für die Aufstellung dieser Nachweisungen verfahren wurde. Erst auf der I. General-Zoll-Konferenz des Jahres 1836[2]) war der Wunsch ausgesprochen worden, diese Nachweisungen dem Zentralbureau zur Zusammenstellung mitzutheilen und auf der II. General-Zollkonferenz wurde ein Beschluß über die Bestimmungen zur Aufstellung der Kommerzialübersichten vom Jahre 1837 an gefaßt.[3]) Auf der IV. General-Zollkonferenz wurden weitere Beschlüsse über die Formulare, die Grundsätze bei Führung der Kommerzial-Register und Aufstellung der Uebersichten, über die Vergleichung der Resultate mit denen des Vorjahres und über den Niederlageverkehr gefaßt.[4])

Das Resultat der V. und VI. General-Zollkonferenz bezüglich der Kommerzialübersichten war der Beschluß, dieselben vom Jahre 1842 an jährlich durch das Zentralbureau zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen zu lassen.[5])

Seit dieser Zeit erschienen abwechselnd in 20 bis 30 Heften die statistischen, im Zentralbureau zusammengestellten Uebersichten über den Waarenverkehr und den Zollvertrag im Deutschen Zollvereine mit einer vergleichenden Uebersicht, bis zum Jahre 1834 rückwärts, im Drucke.[6])

Dieselben enthielten in besonders nummerirten Abtheilungen folgende Uebersichten:

Die Uebersicht des Waaren-Eingangs über die einzelnen Grenzstrecken des Zollvereins; den Waaren-Eingang auf Rhein und Mosel; die Uebersicht des Waaren-Ausgangs über die einzelnen Grenzstrecken; desgleichen des Waaren-Durchgangs; die Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken; eine Hauptübersicht des Durchgangsverkehrs; eine vergleichende Uebersicht des jährlichen Waaren-Eingangs und Ausgangs seit 1836; die Waarenbestände in den Niederlagen; den Meßverkehr mit ausländischen Waaren; desgl. mit inländischen; den Zustand der laufenden Konten der Großhandlungen; den Verkehr nach ausländischen Messen; den Waarenverkehr an den Seegrenzen; die angekommenen und abgegangenen Seeschiffe; die Zollerleichterungen für den Veredelungsverkehr nach dem Inlande; desgl. nach dem Auslande; Zollbegünstigungen für gewerbliche Zwecke; Zollerlasse für Metalle und Materialien zum Schiffbau; die provisorische Zollabrechnung; die Uebersicht der Pauschsummenbeträge der Zollverwaltungskosten; Prämienzahlungen für Fahrten unter Schiffsverschluß; die provisorische Rübenzuckersteuer-Abrechnung; eine vergleichende Uebersicht der seit 1845 an Rübenzuckersteuer ꝛc. aufgekommenen Beträge; vierteljährliche Verzollungs-Uebersichten; vierteljährl. Zolleinnahme-Vergleichungen; außerdem jedes dritte Jahr eine Bevölkerungs-Uebersicht und eine Uebersicht der Zollstraffälle. In neuester Zeit, seit Einführung des Salzsteuer-Gesetzes vom 9. August 1867 und des Tabaksteuer-Gesetzes vom 26. Mai 1868 sind noch provisorische Abrechnungen über diese Steuern hinzugetreten.

Unterdessen wurden auf verschiedenen General-Konferenzen neue Verabredungen zur Ergänzung und Verbesserung dieser Uebersichten getroffen Auf

---

[1]) Die im § 21 des Karlsruher Vollzugsprot. vom Oktober 1834 erwähnte Instruktion ist nicht bekannt gemacht geworden (Bd. II. a a. O. S. 94).

[2]) Hauptprot. der I. General-Zollkonfererenz v. 12. Sept. 1836 § 19 S. 63.

[3]) Hauptprot. der II. Gen.-Zollkonferenz v. 6. August 1838 § 35 S. 59.

[4]) Hauptprot. der IV. Gen.-Zollkonferenz v. 6. Mai 1841 § 35 S. 59.

[5]) Hauptprot. der V. Gen.-Zollkonferenz v. 26. Sept. 1842 § 36 S. 44 und der VI. Gen.-Zollkonferenz v. 11. Nov. 1843 § 44 S 113.

[6]) Berlin bei Reimer. Vorher waren dieselben nur als Manuskript gedruckt worden.

Digitized by Google

der VII. General-Konferenz[1]) faßte man Beschlüsse über die Aufstellung der Kommerzial-Nachweisungen, auf der IX. General-Zollkonferenz[2]) vereinbarte man ein Formular über die Statistik der Zollstraffälle und traf Bestimmungen wegen des Eisenbahnverkehrs, auf der IX. und X. General-Zollkonferenz[3]) wurden Vorschläge zur Vervollständigung und Vereinfachung der Kommerzialstatistik gemacht, ohne zu einem Beschlusse zu gelangen. Endlich auf der XII. General-Zollkonferenz[4]) gelang es, eine Vereinbarung über die vollständige Umgestaltung der Kommerzialstatistik zu erzielen, welche bis zum Jahre 1872 keine Veränderung erlitten hat.

Bezüglich der Volkszählung wurde eine eigene Thätigkeit des Zollvereins nur insoweit entwickelt, als gewisse Grundsätze für die periodischen Erhebungen in den sämmtlichen Vereinsstaaten aufgestellt wurden.[5]) Die Ausführung selbst wurde den einzelnen Regierungen überlassen und blieb soweit Sache derselben, daß nur die Hauptergebnisse auf den Generalkonferenzen vorgelegt und nach ertheilter Genehmigung vom Zentralbureau als Grundlage für die Abrechnungen benutzt wurden. Die Hauptübersichten befinden sich deßhalb als Beilagen bei den Generalkonferenz-Protokollen. Die ausgedehnteren Bearbeitungen der Bevölkerungsstatistik lagen nicht im Interesse des Zollvereins und waren den einzelnen Staaten vollständig überlassen.

Außerdem ergaben sich bald noch weitere Bedürfnisse zur Aufstellung von Statistiken im Interesse des Zollvereins. Vor Allem betraf dieses die Gewerbestatistik, welche auf der VI. General-Zollkonferenz angeregt worden,[6]) deren Ausführung aber erst einem Beschluß der X. General-Zollkonferenz zu danken war, nach welchem die nöthigen Tabellen hiezu entworfen und den Regierungen zur Benutzung empfohlen worden waren.[7])

Auf der XIV. General-Zollkonferenz wurde der Beschluß gefaßt, auf Grund vereinbarter Mustertabellen im Jahre 1861 eine Gewerbestatistik und im Jahre 1860 eine Bergwerksstatistik des Zollvereins und zwar letztere in jedem der folgenden 5 Jahre so lange aufzustellen, als nicht von der einen oder anderen Seite die Fortsetzung abgelehnt werde.[8])

Die Resultate dieser statistischen Aufnahmen wurden vom Zentralbureau zusammengestellt und veröffentlicht unter dem Titel: „Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollverein nach den Aufnahmen im Jahre 1861", sowie „Tabellen über die Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes im Zollverein von 1861". (Fortgesetzt bis 1868.)

Dieses war der Zustand der Statistik des Zollvereins im Jahre 1868, als von Seite eines Zollvereinsbevollmächtigten[9]) durch einen ausführlichen Bericht vom 25. November 1868 an den Vorsitzenden des Bundesrathes die Mängel der gegenwärtigen sogenannten Kommerzialstatistik hervorgehoben und Vorschläge zur Verbesserung derselben gemacht wurden. Hierdurch veranlaßt,

---

[1]) Hauptprot. der VII. General-Zollkonferenz vom 23. Okt. 1845 § 54 S. 89.
[2]) Hauptprot. der IX. General-Zollkonferenz vom 23. Juni 1851 § 46 S. 159.
[3]) Hauptprot. der X. Gen.-Zollkonferenz v. 20. Febr. 1854 § 53 S. 151 und Beil. XVIII. S. 303.
[4]) Hauptprot. der XII. Gen.-Zollkonferenz v. 17. Dez. 1856 § 28 S. 77. Beil. IX. S. 241.
[5]) Münchener Vollzugsprot. Beil. XXIV. (Bd. I. der Verträge S. 321 ff.); Hauptprot. der VI. Gen.-Zollkonferenz § 48 S. 121; dann der VII. Gen.-Zollkonferenz § 32 S. 35 u. 42.
[6]) Hauptprot. der VI. Gen.-Zollconferenz v. 11. Nov. 1843 § 46 S. 117.
[7]) Hauptprot. der X. Gen.-Zollkonferenz v. 20. Febr. 1854 § 37 S. 73 ff.
[8]) Hauptprot. der XIV. Gen.-Zollkonferenz v. 17. Nov. 1859 § 21 S. 48.
[9]) Fabricius zu Hannover. Vergl. Hirths „Annalen" 1870 S. 21.

Digitized by Google

faßte der Bundesrath in der Sitzung vom 2. Juni 1869 den Beschluß, daß eine Kommission von Sachverständigen, Statistikern und Zollbeamten gebildet werde mit der Aufgabe, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise den, der Zollvereinsstatistik anklebenden, Mängeln abzuhelfen und in welchen Richtungen derselben mit Einschluß der Volkszählungen eine weitere Ausbildung zu geben wäre

Diese, in Folge der Einladung vom 20. Dezember 1870 von den meisten Vereinsstaaten beschickte Kommission trat erstmals am 12. Januar 1870 in Berlin und dann nach ihrer Vertagung (am 12. Februar) noch einmal am 4. Juli 1870 während des Bestehens des Zollvereins in Berlin zusammen, wo sie am 16. Juli 1870 wegen der Kriegsereignisse ihre Thätigkeit einzustellen gezwungen war, um sie erst nach Errichtung des Deutschen Reiches am 13. April 1871 in Berlin wieder aufzunehmen.[1])

Obgleich derselben nach der Reichsverfassung ein größeres Feld zugewiesen werden konnte, hatte sie dennoch nur ihre spezielle Aufgabe aus der Zeit des Zollvereins zu lösen. Das Resultat ihrer Berathungen ist in einer Reihe von 18 Berichten enthalten, in deren letzteren der Vorschlag zur Errichtung einer Reichsbehörde für Deutsche Statistik gemacht und zugleich der Grund zur weiteren Entwicklung gelegt ist.

Diese dem Bundesrathe im Jahre 1870 und 1871 zur Beschlußfassung vorgelegten Berichte[2]) betreffen:

1. die Statistik der Bevölkerung,
2. die Statistik der Erwerbsthätigkeit,
3. die Statistik der Güterbewegung,
4. die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches,
5. die Statistik der Organisation und Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Einnahmen,
6. die Gründung einer Reichsbehörde für Statistik.

Auf Grund einer Vorlage des Vorsitzenden des Bundesrathes vom 9. März 1870 (Druckf. Nr. 12) wurde von dem Ausschusse des Bundesrathes für Zoll-Steuerwesen und Handel und Verkehr, vor Allem über die Bevölkerungsstatistik berichtet (Druckf. Nr. 44) und am 23. Mai 1870 (Prot. § 91) vom Bundesrathe der Beschluß gefaßt:

1. daß Verzeichnisse der in den einzelnen Zollvereinsstaaten vorhandenen Gemeinden nach den einzelnen Landestheilen längstens bis zum Jahre 1875 veröffentlicht werden sollen mit alphabetischem Register der Wohnplätze;
2. daß die Allgemeinen Bestimmungen über die Volkszählungen im Zollverein nach den Ausschußanträgen zu genehmigen seien;
3. daß über die Zahl der Eheschließungen, der Gestorbenen und Geborenen und über die Auswandererbewegung jährlich Aufstellungen zu machen seien.

Auf eine weitere Vorlage des Reichskanzlers vom 25. Juni 1871[3]), welche 7 Berichte der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollverein enthielt,[4]) faßte der Bundesrath des Deutschen Reichs auf Grund

---

[1]) Näheres in Bd. I der Statistik des Deutschen Reiches.

[2]) Drucksachen des Bundesrathes von 1870 Nr. 12; von 1871 Nr. 108 u. 170. Vergl. a. Hirths „Annalen" 1872 S. 1548.

[3]) Drucksachen des Bundesrathes v. 1871 Nr. 158.

[4]) Diese Berichte betrafen: 1. die Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Deutschen Reichs mit dem Auslande; 2. die Statistik der Seeschifffahrt; 3. die Sta-

Digitized by Google

eines Berichtes seiner Ausschüsse vom 14. November 1871[1]) am 7. Dezember 1871 (Prot. § 643) über nachstehende Gegenstände Beschlüsse, welche zum Theile noch jetzt die Grundlage für die Statistik des Deutschen Reichs bilden:

1. bezüglich der Bevölkerungsstatistik und der Volkszählung, welche am 1. Dezember 1871 stattfinden sollte;[2])

2. bezüglich der bereits erwähnten Ortschaftsverzeichnisse, deren Einrichtung jedem einzelnen Bundesstaate überlassen werden solle;[3])

3. bezüglich des Waarenverkehrs des Zollgebiets des Deutschen Reichs mit dem Auslande und den Zollausschlüssen vom 1. Januar 1872 ab;[4])

4. wegen der Statistik der Seeschiffe und sonstigen auf den Seeverkehr bezüglichen Verhältnisse;

5. bezüglich des Verkehrs auf den Deutschen Wasserstraßen;

6. bezüglich der Einrichtung der Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches;

7. bezüglich der baldigen Herstellung eines alphabetischen Registers über die Verzeichnisse der einzelnen Zoll- und Steuerämter des Deutschen Reiches nach ihren Befugnissen;

8. bezüglich einer Nachweisung über die Organisation der Verwaltung der Zölle und Steuern des Deutschen Reiches nach dem Stande des Jahres 1872;

9. bezüglich einer fortlaufenden von 1872 an beginnenden Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches;

10. bezüglich der Aufstellung einer Strafstatistik für Uebertretungen in Zoll- und Steuersachen und

11. bezüglich der Errichtung eines das Zentralbureau des Zollvereins ersetzenden statistischen Zentralorgans des Deutschen Reiches[5]) zur technischen und wissenschaftlichen Verarbeitung des einlaufenden Materials und zur Begutachtung statistischer Fragen.

Da es nicht die Absicht dieser Bearbeitung sein kann, alle diese Materien erschöpfend zu erörtern,[6]) sondern nur die auf die Zoll- und Steuerverwal-

---

tistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches; 4. die Statistik der Straffälle in Bezug auf Zölle und Steuern des Deutschen Reichs; 5. die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und der Ernteerträge, sowie der Viehhaltung im Deutschen Reiche; 6. die Statistik des Verkehrs der Eisenbahnen und 7. die Gründung und Einrichtung der Reichsbehörde für Deutsche Statistik.

[1]) Drucksachen von 1871 Nr. 170. Mit diesem Berichte kamen auch noch sechs Berichte der Kommission für Statistik zur Vertheilung und zwar 1. über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit; 2. über den Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb; 3. über die Gewerbestatistik; 4. über die Schiffsunfälle an Deutschen Küsten; 5. über den Verkehr auf Deutschen Wasserstraßen; 6. über die Organisation und Geschäfte der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches.

[2]) Siehe über diese und die v. 1875 Bd. 2. 14. 20. 25. 30. 37 der Statistik des Deutschen Reichs. Ueber die für 1880 Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1880 S 396.

[3]) Siehe das Ortsverzeichniß nach der Zustellung v. 1875 in Bd. 5 der Statistik des Reichs.

[4]) Ist abgeändert durch das Gesetz v. 20. Juli 1879 u. die hiezu erlassenen Dienstvorschriften.

[5]) Dieses Reichsorgan trat unter dem Titel „Statistisches Amt des Deutschen Reiches" mit 1. April 1872 ins Leben, da an diesem Tage das Zentralbureau seine Thätigkeit eingestellt hatte. (Bundesrathsprot. v. 9. Febr. 1872 § 28 u. Hirths „Annalen" 1872 S. 1547.)

[6]) Das Nähere enthalten die Veröffentlichungen des Statistischen Amtes Bd. 1. 8. 14. 20. 25. 30 und 37.

Digitized by Google

tung und den Waarenverkehr bezüglichen Statistiken zu besprechen, so wird über diese Folgendes bemerkt:

I. Die Statistik über den Waarenverkehr des Zollgebietes des Deutschen Reiches mit dem Auslande und mit den Zollausschlüssen, wie sie vom 1. Januar 1872 an aufgestellt wurde, umfaßt den Verkehr in viel mehr Beziehungen, als dieses seit dem Jahre 1858 der Fall war.

Während nämlich bis dahin nur

a) die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr,
b) der Seeschifffahrtsverkehr,
c) der Verkehr in Niederlagen für unverzollte Gegenstände und
d) die bei dem Verkehr mit dem Auslande gewährten Befreiungen und Erleichterungen Gegenstand der Staſtitik waren und diese Aufstellungen nach dem Schema des Vereinszolltarifs erfolgten, sind diese Uebersichten unter Zugrundlegung eines besonders aufgestellten Statistischen Waarenverzeichnisses, welches die für den Verkehr und Handel wichtigen Gegenstände besonders hervorhebt, die minderwichtigen aber in Sammelpositionen zusammenfaßt, auf 14 für die Aufstellungen durch die Hauptzoll- und Steuerämter erhöht. Von denen vierteljährig[1]) aufzustellen waren:

1. die Uebersichten über die in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr in das Ausland ausgeführten Waaren;[2])
2. die Uebersichten über den Niederlageverkehr.[2])

Aus diesen beiden wurden vom Statistischen Amte vierteljährig 5 Uebersichten für das ganze Reich angefertigt[3]) und zwar:

1. eine Uebersicht der in den freien Verkehr des Reiches getretenen Waaren,[4])
2. eine Uebersicht der aus dem freien Verkehr des Reiches ausgetretenen Waaren,[4])
3. eine vergleichende Uebersicht der in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr ausgeführten Waaren,[4])
4. eine vorläufige Uebersicht der bei den (24) bedeutendsten Hauptämtern in den freien Verkehr getretenen wichtigeren Waarenartikel und[4])
5. eine Uebersicht des Niederlageverkehrs mit den wichtigeren Niederlagegütern.[4])

Jährlich hatten die Hauptzoll- und Steuerämter folgende zwölf Uebersichten aufzustellen und in einfacher Ausfertigung bis zum 1. März des auf das treffende Jahr folgenden Jahres an ihre vorgesetzten Direktivbehörden einzusenden:

1. eine Uebersicht über die Waareneinfuhr,[2])
2. deßgleichen über die Waarenausfuhr,[2])
3. deßgleichen über die Waarendurchfuhr,[2])
4. deßgleichen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr in dem treffenden Hafen,[5])

---

[1]) Bis zum 15. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats direkt in Abschrift an das Statistische Amt und in Konzept an die Direktivbehörde einzusenden (§ 42 der Anleitung). Jahrbuch 1871 S. 339. 300. 287; siehe auch Preuß. Zentralblatt v. 1872 S. 98.

[2]) Fallen weg seit 1. Jan. 1880.

[3]) Vorschriften für das Statistische Amt lit. b 1—5.

[4]) Fallen weg vom 1. Jan. 1877 an auf Bundesrathsbeschluß vom 6. Dezember 1876 § 399 des Prot.

[5]) Von 1880 an nur noch für 10 Häfen nach Bundesrathsbeschluß vom 29. Jan. 1880 (§ 58 des Prot.).

Digitized by Google

5. desgleichen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr auf dem Haupt-Flusse des Bezirks,

6. desgleichen des Waarenverkehrs in den verschiedenen Niederlagen, ausgeschieden nach Art derselben (öffentliche, Privat-, Konto-, Kredit-, Theilungsniederlage) und nach den Orten, wo sich dieselben befinden, und hiezu[1])

7. eine summarische Uebersicht der im betreffenden Jahre vorhanden gewesenen Niederlagen,[1])

8. eine Uebersicht der auf Grund des § 112 der Vereinszollgesetze bei dem Meß- und Marktverkehre zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,

9. desgleichen der auf Grund der §§ 113 und 114 des Vereinszollgesetzes bei dem Verkehr mit Retourwaaren zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,

10. desgleichen der auf Grund der §§ 115 und 116 des Vereinszollgesetzes bei dem Veredlungsverkehre (einschließlich des kleinen Grenzverkehrs) zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,[1])

11. desgleichen der auf Grund des § 117 des Vereinszollgesetzes vom Eingangszolle freigelassenen inländischen Strandgüter,

12. desgleichen der auf Grund des § 118 des Vereinszollgesetzes gewährten Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten.

Diese Uebersichten sind von den Direktivbehörden, gleichwie die vierteljährigen zu prüfen und vier Wochen nach der Vorlage durch die Hauptämter dem Statistischen Amte einzureichen.[1])

Das Statistische Amt fertigte hieraus jährlich 23 Uebersichten[2]) und zwar:

1. eine Hauptübersicht der Waareneinfuhr und der erhobenen Eingangszölle mit Schätzung des Werthes der Einfuhr,[3])

2. eine Uebersicht der Waareneinfuhr mit Unterscheidung der Grenzstrecken derselben,[3])

3. eine solche mit Unterscheidung der Gebietstheile, in welchen die schließliche Abfertigung zum Eingange auf Niederlagen oder in den freien Verkehr erfolgte,[4])

4. dergleichen mit Unterscheidung der Gebietstheile und der wichtigen Grenzstrecken des Eingangs,[5])

5. einen Nachweis des Antheils der bedeutendsten Hauptämter an der Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel in den freien Verkehr (direkt und von Niederlagen),

6. eine Hauptübersicht der Waarenausfuhr aus dem freien Verkehr mit Schätzung des Werthes derselben,[6])

7. eine Uebersicht der Waarenausfuhr aus dem freien Verkehr mit Unterscheidung der Grenzstrecken,[7])

8. eine Hauptübersicht der Waarendurchfuhr mit Schätzung des Werthes derselben,[8])

---

[1]) Aufgehoben seit 1880.

[2]) Lit. a. Abth. 1—3 der Vorschriften für das statistische Amt bezügl. der Handelsstatistischen Uebersichten.

[3]) Geändert seit 1880.

[4]) Aufgehoben seit 1. Jan. 1877 durch Bundesrathsbeschluß v. 6. Dez. 1876 (§ 399).

[5]) Aufgehoben durch Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.

[6]) Ausgeschieden: aus dem freien Verkehr, vor Niederlegung zur unmittelbaren Durchfuhr, Gesammtwaarenausgang nach Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.

[7]) Geändert seit 1880.

[8]) Nur für wichtige internationale Handelsartikel nach Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.

Digitized by Google

9. eine Uebersicht der Waarendurchfuhr mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Einganges und Ausganges, [1])

10. eine vergleichende Uebersicht der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr, [2])

11. eine Nachweisung der in den einzelnen Quartalen in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr in das Ausland ausgeführten Mengen der hauptsächlichsten Waarenartikel nebst Vergleichung mit dem Vorjahre, [3])

12. eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr [4]) zollpflichtiger Artikel, sowie der erhobenen Zollbeträge nebst Vergleichung mit dem Vorjahre,

13. eine Hauptübersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr zur See nach Waarengattungen,

14. eine Uebersicht der Waareneinfuhr zur See nach Hafenplätzen,

15. und eine gleiche über die Waarenausfuhr,

16. eine Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr auf dem Bodensee,

17. eine Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr auf Strömen und den bedeutenderen Flüssen und Kanälen,

18. eine Uebersicht der Niederlagen nach dem Stand am Schlusse des Jahres, [5])

19. eine Uebersicht des Waarenverkehrs in sämmtlichen Niederlagen, [6])

20. eine Uebersicht des Niederlageverkehrs an den wichtigeren Niederlageorten,

21. eine Uebersicht der Bestände der wichtigeren Niederlagegüter in den öffentlichen Niederlagen und Privatlagern am Schlusse der einzelnen Quartale, [7])

22. eine Uebersicht über die auf Grund des § 115 resp. 116 des Vereinszollgesetzes bei dem Veredlungsverkehr (mit Einschluß des kleinen Grenzverkehrs) zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,

23. eine Uebersicht der bei dem Meß- und Marktverkehr, dem Besuche von Ausstellungen und dem Verkehr mit Retourwaaren, sowie für zollfreie Strandgüter zugestandenen Verkehrserleichterungen und Befreiungen

Das Verfahren, welches die Hauptämter resp. die Direktivbehörden und das statistische Amt bei Aufstellung dieser Uebersichten zu beobachten haben, ist durch spezielle Instruktionen [8]) und Regulative geregelt.

Mit Bundesrathsbeschluß v. 6. Dez. 1876 § 399 des Prot. wurden vom 1. Jan. 1877 an Monatsausweise über die Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Ein- und Ausganges eingeführt, welche vom Statistischen Amte aufgestellt und im Zentralblatt für das Deutsche Reich und dem Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangen sollten. Dagegen mußten die Hauptämter, statt der vorstehend erwähnten

---

[1]) Aufgehoben durch Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.
[2]) Aufgehoben bezüglich der Durchfuhr durch Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.
[3]) Aufgehoben seit 1. Januar 1877.
[4]) Fällt weg seit Aufhebung der Ausgangszölle.
[5]) Geändert seit 1880.
[6]) Aufgehoben seit 1. Januar 1877.
[7]) Geändert seit 1880.
[8]) Zentralblatt 1872 S. 98; Jahrbücher 1871 S. 287. 331. 339. 301. u. 1872 S. 385 ff

Digitized by Google

Quartalsübersichten, monatliche Uebersichten über die im statistischen Waarenverzeichnisse aufgeführten, in den freien Verkehr gesetzten oder aus dem freien Verkehr ausgeführten wichtigeren Waarenartikel aufstellen und monatlich dem Statistischen Amte direkt einsenden.

Dem Statistischen Amte wurde außerdem die jährliche und quartalweise Aufstellung von 8 Uebersichten erlassen.[1])

Bis zum Schlusse des Jahres 1879 wurde von allen Zoll- und Steuerbehörden sowie von dem Statistischen Amte[2]) nach vorstehenden Vorschriften verfahren, von da an traten aber die durch das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879[3]) betr. Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande geschaffenen, neuen Vorschriften zum Theil an die Stelle der bisherigen, welche außer in dem Gesetze, noch in den, vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungsbestimmungen vom 20. Nov. 1879,[4]) und den Dienstvorschriften vom 21. Nov. 1879[5]) nebst dem neuen statistischen Waarenverzeichnisse enthalten sind.[6])

In diesem Gesetze (§ 1) ist der ganz neue Grundsatz ausgesprochen, daß alle Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- und durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete, bei den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§ 3 u. 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden seien.

Befreit von der Anmeldung sind nur

1. die in § 5 des Gesetzes betr. den Zolltarif von 1879 und in der ersten Abtheilung des Zolltarifs aufgeführten zollfreien Gegenstände;
2. die Sendungen zollfreier Gegenstände im Gewichte von 250 Gramm oder weniger. (§ 1.)

In der Regel soll diese Anmeldung durch den Waarenführer mittelst Anmeldeschein erfolgen (§ 3), dessen Ausstellung dem Versender obliegt. (§ 5.) Bei den unter Zollkontrole stehenden Waaren vertritt das Zollabfertigungspapier den Anmeldeschein. (§ 4.) Die Prüfung der Anmeldescheine kann durch Besichtigung der Waaren erfolgen. (§ 8.) Für den Post-, kleinen Grenzverkehr, die Durchfuhr auf kurzen Straßen, Strecken und den Verkehr vom Inland zum Inland durch das Ausland können Erleichterungen eintreten. (§ 9.)

Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr (statistische Gebühr) zu entrichten.

Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Deklaration aufgeführten Waaren:

1. wenn dieselben ganz oder theilweise verpackt sind für je 500 Kg. 5 ₰;
2. wenn dieselben verpackt sind für je 1000 Kg. 5 ₰;
3. bei Kohlen, Koaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Zement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen vom Bundesrathe zu bezeichnenden Massengütern in

---

[1]) Das Nähere ist bei den treffenden Uebersichten bereits erwähnt.

[2]) Die Veröffentlichungen des Statistischen Amtes sind in dem Druckwerke: „Statistik des Deutschen Reiches" niedergelegt.

[3]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 261 ff.

[4]) Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1879 S. 676.

[5]) A. a. O. S. 687.

[6]) Handausgabe des Gesetzes nebst Vollzugsvorschriften erschienen im Verlage von R. v. Decker zu Berlin.

Digitized by Google

Wagenladungen, Schiffen und Flössen, verpackt, oder unverpackt, für je 10,000 Kg. 10 ₰;[1])

4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen sind für je 5 Stück zu entrichten 5 ₰.

Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchtheile der Mengeeinheiten kommt die volle Gebühr zur Anwendung. (§ 11).

Befreit von der statistischen Gebühr sind

1. die Waaren, welche
   a) unter Zollkontrole versendet,
   b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht,
   c) nach Entrichtung des Eingangszolles in den freien Verkehr gesetzt oder
   d) zum Zwecke der Zurückvergütung oder des Erlasses der Abgaben unter amtlicher Kontrole ausgeführt werden.
2. Die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere in freiem Verkehr
   a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder
   b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden.
3. Die Postsendungen.

Die Entrichtung der statistischen Gebühr erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrage auf dem Anmeldescheine oder dem die Stelle desselben vertretenden Papiers vor der Uebergabe desselben an die Anmeldestelle.[2])

Für die Entrichtung der Gebühr haftet der natürliche Besitzer der Waare zur Zeit der Anmeldepflichtigkeit (§ 13). Auf die Verjährung der statistischen Gebühr findet § 15 des Zollgesetzes Anwendung. Die Ausführung und Kontrole der gesetzlichen Vorschriften liegt den Organen der Zollverwaltung ob (§ 15 u. 16). Die Bestrafung von Uebertretungen der Vorschriften erfolgt mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 ℳ unbeschadet der in § 275 und 276 des Reichsstrafgesetzes angedrohten Strafen. Das Strafverfahren richtet sich nach den für die Bestrafung der Zollübertretungen gegebenen Vorschriften (§ 17). Ueber die Statistik des Waarenverkehrs werden nunmehr unter Wegfall der früher aufgestellten Nachweisungen seit 1. Jan. 1880 auf Grund dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen folgende statistische Uebersichten statt der bisherigen aufgestellt und zwar

I. Von den Zoll- und Steuerstellen nach vorgeschriebenen Mustern zweimal monatlich vom 1.—15. und 16. bis letzten des Monats durch tägliche Anschreibungen (§ 11 u. 17. der Dienstanweisungen)

1. eine Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr unmittelbar oder mit Begleitpapieren,

---

[1]) S. das Verzeichniß der Massengüter im Zentralblatt des Reichs von 1880 S. 318. Außerdem ist für Massengüter, wenn sie in Mengen angemeldet werden, welche nach § 11 Ziff. 1 u. 2 des Ges. weniger als 10 ₰ zahlen, der niedrigere Satz anzuwenden, und sind unter Wagenladungen (§ 11 Nr. 3 des Ges.) nicht nur Eisenbahn- sondern auch andere Wagenladungen zu verstehen. S. Zentralbl. des Reichs 1880 S. 441.

[2]) Ueber die Zurückerstattung der zu viel bezahlten statistischen Gebühr s. Bundesrathsbeschluß vom 26. April 1880, Zentralbl. S. 278.

Digitized by Google

2. eine Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen und Konten (Meß- oder laufenden Konten),
3. eine Nachweisung des Eingangs auf Niederlagen und Konten,
4. eine Nachweisung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr,
5. eine Nachweisung des Ausgangs von Niederlagen und Konten,
6. eine Nachweisung der unmittelbaren Durchfuhr.[1])

Für jedes Kalenderjahr fertigen die Zoll- und Steuerämter

1. eine Nachweisung über die ausnahmsweise zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei abgelassenen Waaren (§ 30 der Dienstanweisung),
2. eine Nachweisung über die Art und Zahl der am Schlusse des Kalenderjahres vorhandenen Niederlagen (§ 33 der Dienstanweisung),
3. eine Nachweisung über die auf die §§ 115 und 116 des Vereinszollgesetzes in Bezug auf den Veredlungsverkehr gewährten Erleichterungen (§ 34 der Dienstanweisung).[2])

Aus diesen Nachweisungen fertigt das Statistische Amt folgende Uebersichten, welche möglichst bald in der Druckschrift „Statistik des Deutschen Reichs" veröffentlicht werden sollen:

I. Monatlich: Uebersichten der in den freien Verkehr eingeführten und aus demselben ausgeführten wichtigeren Waaren (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr) nach Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung.

II. Jährlich:

1. Eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr) nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung und Werth der Waaren.
2. Eine solche der unmittelbaren Durchfuhr und zwar
   a) nach den Ländern der Herkunft,
   b) nach den Ländern der Bestimmung,
   c) nach Grenzstrecken des Ein- und Ausganges.
3. Eine Uebersicht des gesammten auswärtigen Waarenverkehrs nach den Grenzstrecken des Ein- und Ausgangs.
4. Eine solche über die Einfuhr zollpflichtiger Waaren und der hiezu berechneten Zollbeträge.
5. Eine Uebersicht über den Stand der Niederlagen am Schlusse des Jahres nach Verwaltungsbezirken und Art der Niederlagen.
6. Eine solche über den Veredlungsverkehr nach Gegenständen und Art der Verarbeitung und Vervollkommnung, unterschieden nach Ländern, mit denen dieser Verkehr stattfand.[3])

Sämmtlichen Uebersichten sowohl der Zoll-Aemter als des Statistischen Amtes ist das sog. Statistische Waarenverzeichniß[4]) zu Grunde zu legen, das in 605 Nummern die wichtigsten Gegenstände nach den einzelnen Positionen des Zolltarifs enthält.

Alle seit 1872 von Seiten der Zoll- und Steuerämter aufgestellten vierteljährigen und jährlichen Verkehrsnachweisungen kommen hiemit in Wegfall so weit sie die oben erwähnten Verkehrsverhältnisse betreffen.

---

[1]) Für die Anschreibung nach Grenzstrecken und Ländern, der Herkunft und Bestimmung sind 11 Grenzstrecken und 39 Länder in Anlage 8 zu den Dienstvorschriften angegeben.

[2]) Sämmtliche Nachweisungen werden zu weiterer Bearbeitung von den Hauptämtern nach Abschluß sofort an das Statistische Amt eingesendet.

[3]) §§ 40. 41 der Dienstanweisung.

[4]) Abgedr. im Zentralbl. des Deutschen Reichs von 1879 S. 856 ff.

Digitized by Google

Das Statistische Amt hat mit 1880 hieraus nur die eben aufgezählten Uebersichten monatlich und jährlich aufzustellen, wodurch einerseits eine wünschenswerthe Geschäftserleichterung der Zollbehörden, andererseits wohl aber eine größere Geschäftslast für das Statistische Amt, für die Bearbeitung der Statistik aber mehr Einheitlichkeit und Sicherheit entstanden ist.

Das Verfahren für diese Statistischen Bearbeitungen ist durch die bereits erwähnte Dienstinstruktion zum Gesetze vom 20. Juli 1879 geregelt.

Außerdem ist zu erwähnen, daß die jährlich aufzustellende Nachweisung des Waarenverkehrs zur See über die Haupthäfen des deutschen Zollgebiets durch Bundesrathsbeschluß vom 29. Jan. 1880 auf die Häfen Memel, Pillau-Königsberg, Neufahrwasser-Danzig, Swinemünde-Stettin, Travemünde-Lübeck und Kiel beschränkt und das Verfahren für die Aufstellung der Nachweisung neu geregelt wurde.[1])

II. Bezüglich der Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches ist durch den erwähnten Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871 angeordnet, daß folgende 23 Uebersichten nach bestimmten Mustern gefertigt werden und zwar:

A. Von den Hauptämtern, den Direktivbehörden und dem Statistischen Amte jährlich:

1. eine Uebersicht der gewährten Zollnachlässe,
2. deßgleichen über die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen,
3. deßgleichen über die Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers,[2])
4. eine vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation,
5. eine Uebersicht der versteuerten Rübenmengen,
6. deßgleichen über die Ein- und Ausfuhr von Zucker,
7. deßgleichen über die Produktion von Rübenzucker,
8. deßgleichen über die Produktion von Stärkezucker,
9. deßgleichen über die Produktion und den Absatz der inländischen Salzwerke,
10. deßgleichen über die in Bezug auf die Salzabgaben gewährten Erleichterungen,[3])
11. deßgleichen über die Produktion und Besteuerung des inländischen Tabacks,
12. eine vorläufige Uebersicht des Betrags der festgesetzten Tabacksteuer,
13. eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr von Taback.

In der Sitzung vom 7. Juni 1880[4]) wurde eine Anleitung zur anderweitigen Aufstellung der statistischen Uebersichten über die Be-

---

[1]) S. die erste derartige Uebersicht für Januar bis Mai 1880 im 5. Heft der Stat. des Reiches, Bd. XLIII.

[2]) Außerdem werden monatlich die Resultate der Rübenversteuerung und der Zuckerein- und Ausfuhr von den Behörden und dem Statistischen Amt aufgestellt und veröffentlicht und fallen die vierteljährigen Uebersichten weg. (S. Zentralbl. des Reichs 1876 S. 554, Bundesrathsprot. § 273 v. 1876.

[3]) Vom 1. Jan. 1877 Aenderungen bezüglich der Anschreibung von Mutterlauge, Soole und Badesalz, nach Bundesrathsbeschluß v. 8. Nov. 1876, §. 353 des Prot.

[4]) § 418 des Prot. Abgedr. im Centralbl. des Reichs v. 1880 S. 420.

Digitized by Google

steuerung des Tabacks nebst Formularen zu derselben im Anschluß an die veränderte Gesetzgebung des Jahres 1879 beschlossen, welche erst für das Erntejahr 1880/81 Geltung hat. Hienach haben die Hauptämter jährlich folgende Uebersichten aufzustellen und an die Direktivbehörden einzusenden:

1. Eine Uebersicht über die Zahl der Tabackpflanzer und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke bis 1. Okt. des Erntejahres. Zugleich ist eine Abschrift dem Statistischen Amte direkt zuzusenden.
2. Eine Uebersicht über den Tabackbau und die Ergebnisse der Tabackernte bis 1. Febr. des auf das Erntejahr folgenden Jahres.
3. Eine solche über die Besteuerung des inländischen Tabacks bis 1. Sept. des auf die Ernte folgenden Jahres.
4. Eine weitere über die Ein- und Ausfuhr von Taback bis 1. Sept. des auf die Ernte folgenden Jahres.
5. Endlich eine solche über die Einnahmen aus der Besteuerung des Tabacks bis 1. Sept. des auf die Ernte folgenden Jahres.

Die Direktivbehörden fertigen nach Muster 2—5 Uebersichten von derselben Einrichtung für ihre Bezirke nach Hauptamtsbezirken und senden dieselben innerhalb 4 Wochen nach den Einsendefristen der Hauptämter nebst einer Denkschrift, welche die in § 4 Nr. 1—7 der Anleitung aufgeführten Punkte erörtert, an das Statistische Amt ein. Den Uebersichten Muster 2 ist je eine Abschrift der hauptamtlichen Uebersichten Nr. 2 beizulegen.

14. Eine Uebersicht über die Branntweinbrennereien und Branntweinbesteuerung,

15. eine Nachweisung der Brennereien nach Maßgabe der Betriebseinrichtung,[1])

16. eine Uebersicht der Brauereien und über die Bierbesteuerung,

17. deßgleichen über die Einnahmen von Zöllen und Verbrauchssteuern.

B. Außerdem jährlich nur von den Hauptämtern und Direktivbehörden allein

1. eine Uebersicht über das in den freien Verkehr gesetzte und ausgeführte Salz,

2. eine Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in der Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des betreffenden Jahres.[2])

C. Ferner monatlich von den Hauptämtern und Direktivbehörden eine Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in der Zeit vom 1. Januar bis Ende des betreffenden Monats.[3])

D. Und vom Statistischen Amte jährlich allein

1. eine Uebersicht über die Produktion, Ein- und Ausfuhr von Zucker, sowie über die vom Zucker erhobenen Abgaben im Zollgebiete des Deutschen Reiches in der Zeit vom 1. September bis 31. August des betreffenden Jahres nach Ländern,

---

[1]) Geändert durch Bundesrathsbeschluß v. 9. Febr. 1878 § 101 des Prot.

[2]) Geändert wegen Verlegung des Etatsjahres auf 1. April (Reichsges. v. 29. Febr. 1876).

[3]) Fällt weg nach Bundesrathsbeschluß v. 7. Nov. 1875. Dagegen werden im Centralblatt des Reiches monatlich diese Uebersichten veröffentlicht.

Digitized by Google

2. eine Ueberſicht des gegen Entrichtung der Abgaben im Zollgebiete des Deutſchen Reiches in den Verbrauch übergegangenen Salzes, nach Produktions- und Abſatzbezirken, ſowie nach der Art des Salzes,

3. eine deßgleichen über die Ausfuhr von Salz aus dem Zollgebiete des Deutſchen Reiches.

Die Vorſchriften für die Anfertigung aller dieſer Ueberſichten ergeben ſich theils aus dem Rubrikenbau von ſelbſt, theils ſind ſie den Formularen vorgedruckt.[1])

III. Bezüglich der ſtatiſtiſchen Nachweiſung über die Organiſation der Verwaltung für die Zölle und Steuern des Deutſchen Reiches iſt Folgendes durch den erwähnten Bundesrathsbeſchluß vom 7. Dez. 1871 angeordnet:

1. Seitens der Direktivbehörden ſollen dem Statiſtiſchen Amte topographiſche Mittheilungen nach dem Stande des Jahres 1872 gemacht werden über den Flächeninhalt und Einwohnerzahl der Hauptamtsbezirke, über die Grenzen gegen das Ausland und gegen ſolche Bundesſtaaten, mit denen übergangsabgabenpflichtiger Verkehr beſteht.

Ferner ſoll die Zahl der den einzelnen Hauptämtern untergeordneten Amtsſtellen nachgewieſen werden und endlich der Beſtand des Dienſtperſonals in den einzelnen Hauptamtsbezirken mit Unterſcheidung des Hebe-, Abfertigungs- und Aufſichtsdienſtes.

Dieſe tabellariſchen Nachweiſungen ſollen von den Direktivbehörden mit einer erläuternden Denkſchrift begleitet werden, in welcher über die Organiſation und den Perſonalſtand der Direktivbehörden, über die in ihrem Bezirke verwendeten kontrolirenden Reichsbeamten, über die Kombination des auf die Zölle und Reichsſteuern bezüglichen Dienſtes der Amtsſtellen und ſonſtigen denſelben übertragenen Dienſte und dergleichen Auskunft zu geben iſt.[1])

2. Hieraus und aus ſonſtigen Quellen wurde von dem Statiſtiſchen Amte vor der Hand für 1872 eine Organiſationsſtatiſtik gefertigt.[2])

IV. Außerdem wurde eine mit dem Jahre 1872 beginnende und alljährlich abzuſchließende Geſchäftsſtatiſtik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutſchen Reiches vom Statiſtiſchen Amte auf Grund der Nachweiſungen der Direktivbehörden und nach ſonſtigen Quellen angefertigt und veröffentlicht.[3])

V. Bezüglich der Aufſtellung von Ueberſichten über die Straffälle in Betreff der Zölle und Steuern des Deutſchen Reiches ſind allgemeine Beſtimmungen durch den Bundesrathsbeſchluß vom 7. Dez. 1871 nebſt 4 Formularen zu Nachweiſungen feſtgeſtellt.[4])

Hiernach waren von den Direktivbehörden jährlich aufzuſtellen und bis zum 30. April mit erläuternden Denkſchriften an das Statiſtiſche Amt einzuſenden:

1. eine Nachweiſung des Prozeßſtandes hinſichtlich aller Uebertretungen von Geſetzen und Ausführungsbeſtimmungen in Bezug auf Ein- und Ausgangsabgaben, und Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, in Bezug auf die Beſteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, Tabacks, Branntweins,

---

[1]) S. a. Jahrbücher v. 1872 S. 385.
[2]) S. Bd. VI. der Statiſtik des Deutſchen Reiches.
[3]) Aufgehoben mit 1880 durch Bundesrathsbeſchluß v. 29. Jan. 1880 (§ 57).
[4]) S. a. Jahrbücher v. 1872 S. 162 u. 206.

Digitized by Google

Biers und Salzes, in Bezug auf den Wechselstempel und hinsichtlich der Uebergangsabgaben.

Als Anlagen waren anzufertigen:

a) eine Nachweisung der als Gegenstände der Zolldefraude oder Contrebande mit Beschlag belegten Waaren;

b) eine Nachweisung der wichtigeren Vorkommnisse im Grenzaufsichtsdienste.

2. Eine Nachweisung über die Ergebnisse der erledigten Zoll- und Steuerprozesse, woraus das Statistische Amt jährlich nach Staaten geordnete Nachweisungen anfertigte und bekannt machte.

Nach Bundesrathsbeschluß vom 26. Juni 1880[1]) sind diese Uebersichten aufgehoben und werden vom Etatsjahr 1880/81 an von den Direktivbehörden bis zum 1. Juni des nächstfolgenden Etatsjahres nur noch aufgestellt und mit Erläuterungen erforderlichen Falls versehen:

a) eine Nachweisung der auf die Zölle und Steuern des Reiches bezüglichen Prozesse (Muster 1), und

b) eine Nachweisung über Konfiskation von Waaren wegen Zolldefraudation (Muster 2).

Diese Formulare sind auch für die durch die Hauptämter den Direktivbehörden einzureichenden Nachweisungen maßgebend.

Auf Grund der von den Direktivbehörden vorgelegten Nachweisungen werden vom Statistischen Amte die Zusammenstellungen für das ganze Reich in jedem Etatsjahre angefertigt und veröffentlicht.

IX. Abschnitt.

Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung.

Wie bereits im IV. Abschnitte näher erörtert wurde, ist die Gemeinschaftlichkeit der Erträgnisse aus den Zöllen ein ebenso alter Grundsatz des ehemaligen Zollvereines als die Verpflichtung aller Vereinsstaaten, für gewisse Ausgaben der Zollverwaltung aus diesen gemeinschaftlichen Einnahmen nach der Zahl ihrer Bevölkerung beizutragen, wogegen auch die reine Einnahme nach diesem, von 3 zu 3 Jahren festzustellenden, Maßstabe zur Vertheilung kam.[2]) Schon bei Abschluß der ersten Zollvereinigungsverträge wurde deßhalb die Einsetzung einer Zentralbehörde, des sog. Zentralbureau[3]) des Zollvereins verabredet, um durch dasselbe auf Grund der, von den einzelnen Staaten eingesendeten, Einnahmeübersichten und Rechnungen über die gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben die provisorischen Abrechnungen unter den Vereinsstaaten bewirken zu lassen.[4])

---

[1]) § 482 des Prot. Centralbl. des Reichs von 1880.

[2]) Siehe Art. 22 der Zollvereinigungsverträge vom 22. März, 30. März und 11. Mai 1833 (Bd. I. der Verträge S. 9. 112 u. 177).

[3]) Mit dem Sitze in Berlin (Schlußprot. zum Art. 29 des offenen Vertrages v. 22. März 1833, Bd. I. der Verträge S. 26).

[4]) Siehe Art. 29 der erwähnten Zollvereinigungsvertr. (B. I. der Verträge S. 10).

Digitized by Google

Nachdem diese Gemeinschaft der Einnahmen und Ausgaben durch die Uebereinkunft vom 1. Sept. 1841 (vom 1. Sept. 1844 an) auch auf die Erträgnisse aus der Rübenzuckersteuer[1]) ausgedehnt worden war, wurde dieselbe durch die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 und den Art. 10 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 vom 1. Januar 1868 an auch für die Salzsteuer verabredet. Das auf Grund der Verabredung in Art. 3 § 4 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 erlassene Bundesgesetz vom 26. Mai 1868[2]) machte auch die für den im Vereinsgebiete gebauten Taback erhobene Steuer zu einer gemeinschaftlichen und die Deutsche Reichsverfassung, welche in Art. 35 die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, des daselbst aus Rüben und anderen inländischen Erzeugnissen gewonnenen Zuckers und Syrups, sowie des Branntweins und Bieres[3]) dem Reiche vorbehält, wies durch Art. 38 Abs. 1 den Ertrag dieser Abgaben (somit auch der Bier- und Branntweinsteuer), soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen,[4]) der Reichskasse zu.

Während nach den Zollvereinigungsverträgen[5]) der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben zwischen den Vereinsstaaten, einschließlich der durch Verträge einzelnen derselben angeschlossenen Gebietstheile anderer Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen, Gebiete vierteljährig vertheilt wurde,[6]) bestimmte der Art. 38 der Reichsverfassung, hievon abweichend, daß dieser Ertrag in die Reichskasse fließe, um nach Art. 70 derselben zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches zu dienen.

Es flossen somit früher diese Beträge in die einzelnen Landeskassen zur freien Verfügung der Regierungen, während dieselben im Norddeutschen Bunde vom 1. Januar 1868, im Deutschen Reiche vom 1. Januar 1872 an vorweg zu den Reichsausgaben nach dem Reichshaushaltsetat verwendet und den einzelnen Bundesstaaten bei der Ermittelung der nach Art. 70 der Reichsverfassung zur Kompletirung der Reichseinnahmen festzustellenden Matrikularbeiträge nach der Bevölkerungszahl zu Gute gerechnet wurden.[7])

Nach der Bestimmung in Art. 38 der Reichsverfassung besteht dieser reine Ertrag an Zöllen und Verbrauchssteuern in der gesammten Einnahme aus denselben nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,

---

[1]) Siehe Abschn. V. Nr. 2 über die Rübenzuckersteuer.

[2]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 319.

[3]) Mit Ausnahme des in Bayern, Württemberg und Baden bereiteten Branntweins und Bieres, und des in Elsaß-Lothringen gebrauten Bieres.

[4]) Vom 1. Januar 1872 an.

[5]) Siehe Art. 22 der Verträge v. 22. u. 30. März u. 11. Mai 1833 (Bd. I. der Verträge S. 1. 122 u. 177); Art. 7 des Vertrages v. 8. Mai 1841 (Bd. III. der Verträge S. 7); Art. 22 des Vertr. v. 4. April 1853 (Bd. IV. der Verträge S. 11) und Art. 11 des Vertrags v. 8. Juli 1867 (Bd. V. der Verträge S. 96).

[6]) Die sogen. Praecipua, welche Frankfurt a. M., Hannover und Oldenburg erhielten, und die Vertheilung der Durchgangszölle zwischen der östlichen und westlichen Vereinsgruppe gehören der Geschichte an. (Siehe Weber, Geschichte des Zollvereins 1871 S. 470 und Uebereinkunft v. 4. April 1853.) (Bd. IV. der Vertr. S. 60 ff.)

[7]) Siehe v. Rönne's Verfassungsrecht des Deutschen Reichs in Hirths „Annalen" 1871 S. 144. Ueber die Ausnahmen und Aversa siehe weiter unten. S. a. Bundesrathsbeschluß v. 26. Juni 1873 § 432. Labands Reichsfinanzrecht in Hirths Annalen v. 1873.

2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche nach der Art der Einnahme verschieden sind und deßhalb einer späteren Erörterung vorbehalten werden.

In sämmtlichen Zollvereinigungsverträgen vom Jahre 1833 an bis zum Jahre 1867 ist die erwähnte, mit einigen Aenderungen in die Reichsverfassung übernommene Bestimmung enthalten, so daß in Folge hiervon viele Verabredungen aus älterer Zeit, welche zum Zwecke der übereinstimmenden Ausführung gemacht wurden, noch heute in Geltung bleiben konnten.

Um nun die zur Zeit gültigen Bestimmungen über das Abrechnungswesen der Zölle und Verbrauchssteuern näher erörtern zu können, erscheint es am zweckmäßigsten, die Bestimmungen über die Berechnung der Einnahmen und der Ausgaben gesondert zu erörtern, vorab aber noch von den Organen zu sprechen, durch welche diese Geschäfte zu besorgen sind.

A. Wie bereits erwähnt wurde, war durch die ersten Zollvereinigungsverträge vom Jahre 1833 ein Zentral-Organ zur Besorgung der provisorischen Abrechnungen in dem Zentralbureau des Zollvereins mit dem Sitze in Berlin eingerichtet worden. An dieses wurden die nach den Quartalsextrakten der Erhebungsbehörden gefertigten Hauptübersichten der Direktivbehörden zur provisorischen und die Finalabschlüsse zur Vorbereitung der definitiven Abrechnung in bestimmten Terminen eingesendet, und demselben jährlich die Uebersicht der gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben zur Prüfung vorgelegt.[1])

Außerdem war eine Dienstordnung für dieses Zentralbureau[2]) festgestellt worden, es war jedem Staate[3]) das Recht zugestanden worden, einen Beamten zu demselben abzuordnen,[4]) und man hatte schließlich in einer Verabredung Näheres über die Art und Weise der Quartals- und Jahres-Abrechnungen bestimmt.[5])

Schon im Vertrage vom 8 Juli 1867 Art. 17 war statt des damals noch nicht aufgehobenen Zentralbureaus der Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen als diejenige Behörde bezeichnet, dem die früher dem Zentralbureau zugewiesenen Abrechnungsgeschäfte zufallen sollten, und es war zugleich bestimmt worden, daß dieser Ausschuß die definitiven Jahresabrechnungen mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorzulegen habe.

Hierdurch wäre eigentlich schon damals die Thätigkeit des Zentralbureaus geschlossen gewesen, da ihm jedoch noch die Geschäfte der Kommerzialstatistik zugewiesen waren[6]) und es außerdem noch manche Abrechnungsgeschäfte aus früheren Jahren zu besorgen hatte, so wurde dasselbe vorläufig belassen bis endlich am 9. Febr. 1872 der Bundesrath den Beschluß faßte,[7]) daß die Bearbeitung der Handelsübersichten des Zollvereins einstweilen an das Reichs-

[1]) Siehe Art. 29 der Verträge v. 22. u. 30. März u. v. 11. Mai 1833 (Bd. I der Vertr. S. 10. 124 u. 188).

[2]) Karlsruher Vollzugsprot. v. 1835 § 23 Beil. VI. (Bd. II der Verträge S. 95 u. 118).

[3]) Von diesem Rechte machte nur Preußen und Bayern Gebrauch.

[4]) Karlsruher Vollzugsprot. von 1835 § 23 Ziffer 1 (Bd. a. a. O. S. 95).

[5]) Karlsruher Vollzugsprot. v. 1835 Beil. VII. (Bd. II. a. a. O. S. 120).

[6]) Verabredung der I. Gen.-Zollkonferenz (§ 19 des Hauptprot. der I. Gen.-Zollkonferenz) s. a. Abschn. VIII.

[7]) § 23 des Bundesrathsprot. von 1872.

Digitized by Google

kanzleramt[1]) zu übertragen, das Personal des Zentralbureaus ebenfalls dem Reichskanzleramte zur Verfügung zu stellen sei und das Zentralbureau selbst mit 31. März 1872 seine Thätigkeit einzustellen habe.

Hiedurch erst kam die Bestimmung in Art. 39 der Deutschen Reichsverfassung, wonach die provisorische Abrechnung durch den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen, die definitive Feststellung durch den Bundesrath selbst zu erfolgen hat, in volle Geltung.[2])

B. Nach dem Wortlaute des erwähnten Art. 39 sollen nun die von den Erhebungsbehörden (Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern) nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die, nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben[3]) von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorgängiger Prüfung in Hauptübersichten zusammengestellt werden, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist. Diese Uebersichten sollen sodann dem Ausschusse des Bundesraths für das Rechnungswesen eingesendet werden.[4])

Die Form resp. der Rubrikenbau dieser Uebersichten hing wesentlich von dem Umstande ab, ob die Zoll- und Steuerkredite, welche von Beginn des Zollvereins an der Gesammtheit gegenüber als baare Geldbestände behandelt[5]) und somit in den Einnahme-Uebersichten nicht berücksichtigt wurden, noch ferner als solche angesehen werden sollten.

Hier trat durch die Bestimmung in § 3 des Gesetzes vom 4. Dez. 1871, betr. die Feststellung des Haushaltes des Deutschen Reiches für das Jahr 1872[6]) eine wesentliche Aenderung ein, welche auch für die Form der Einnahme-Uebersichten von eingreifendem Einflusse sein mußte.

Da nämlich in § 3 des erwähnten Gesetzes, unter Aufhebung des erwähnten Grundsatzes, angeordnet wurde, daß die Bundesregierungen vom 1. Jan. 1872 ab den Ertrag der Zölle und der anderen, nach Art. 38 der Reichsverfassung zur Reichskasse fließenden Verbrauchssteuern der letzteren zur Verfügung stellen werden, sobald diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite getroffenen Verabredungen für ihre Kassen fällig geworden sind, so mußten die hiedurch bedingten Aenderungen bei Aufstellung der Uebersichten sofort vom Bundesrathe angeordnet werden.

Bei Anordnung dieser neuen Formulare und bei der Beschlußfassung hierüber am 7. Dez. 1871[7]) war man von der Voraussetzung ausgegangen,

---

[1]) Die Anfertigung der Handelsübersichten besorgt vom 1. Jan. 1872 an das statistische Amt des Deutschen Reichs (Bundesrathsprot. v. 1872 § 57 und von 1871 § 6. 43), s. a. Abschn. VIII.

[2]) Ueber die staatsrechtliche Stellung des Bundesrathes s. Labands Staatsrecht Bd. I S. 258 und 263.

[3]) Einschließlich der Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein (Abschn. X).

[4]) Die Uebersichten für Bier und Branntwein werden von den Staaten, welche sich nicht in der Steuergemeinschaft befinden, nicht aufgestellt, siehe a. Jahrbücher 1872 S. 328 ff.

[5]) S. Prot. v. 29. Nov. 1833 zu Sep.-Art. 10a des Zollvereinigungsvertrags v. 22. März 1833 (Bd. I der Verträge S. 109); Münchener Vollzugsprot. § 25 Nr. 8 (Bd. I a. a. O. S. 271); Karlsruher Vollzugsprot. § 19 Nr. 2 (Bd. II a. a. O. S. 93).

[6]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 413; Hirths Annalen 1872 S. 1481. Jahrbücher 1872 S. 328.

[7]) Bundesrathsprot. v. 7. Dez. 1871 § 642.

Digitized by Google

daß vom 1. Januar 1872 an in den Quartals- und Jahres-Uebersichten außer dem „Soll" der Einnahmen auch die sofort, beziehungsweise noch vor Ablauf des betreffenden Quartals zur Einzahlung kommenden Beträge, sowie die im Laufe jeden Vierteljahres gewährten Kredite nachzuweisen seien.

Außerdem waren aber folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen:

a) daß die Kredite, welche vor Ablauf der drei resp. sechsmonatlichen Kreditfrist von dem Steuerpflichtigen noch innerhalb des Quartals der Anschreibung einbezahlt werden und demgemäß zur Abschreibung gelangen, mit den Ist-Einnahmen des Quartals, wie die sofort baar einbezahlten Sollbeträge an die Reichskasse abzuführen seien,

b) daß die Reichssteuern ohne Ausnahme in den Einnahmeübersichten desjenigen Rechnungsjahres zum „Soll" zu stellen seien, für welches sie fällig sind, so daß z. B. die Rübenzuckersteuer für den Monat Dezember in der Einnahmeübersicht für das vierte Quartal des treffenden Kalenderjahres noch als Soll-Einnahme nachzuweisen wäre, obgleich sie im Herberegister für das vierte Quartal erst zu Anfang Januar, also erst nachträglich zur Anschreibung kommen könne,

c) daß die Verwaltungskostenvergütungen, welche sich nach Prozenten der Bruttoeinnahme berechnen, den Bundesstaaten sofort bei Feststellung des „Solls" der Einnahmen, also, was die Kredite betrifft, für deren Betrag, nicht erst bei der Ablieferung der letzteren an die Reichskasse zu gewähren seien.

Die Formulare für die Einnahmeübersichten der Zölle und fünf Arten von Verbrauchssteuern wurden sodann in der Weise angelegt, daß hierdurch ersichtlich wurden:

a) die Sollbeträge mit Einschluß der eingezogenen Registerdefekte, nach Abzug der eingezahlten Restitutionen, Registervergütungen und Ausfuhrbonifikationen,[1])

b) die für privative Rechnung eines Bundesstaates freigeschriebenen Gefälle,

c) die baaren Einzahlungen mit Einschluß der noch im Quartal der Anschreibung abgelösten Kredite,

d) die im Laufe des Quartals bewilligten und noch nicht einbezahlten, sowie die aus früheren Quartalen herrührenden Kredite,

e) die im Laufe des Quartals fällig gewordenen Kredite aus den Vorquartalen,

f) die Verwaltungskosten[2]) und

g) die an die Reichkasse abzuführenden Beträge.

---

[1]) Art. 38 Ziff. 1 u. 2 der Reichsverfassung; siehe auch die Abschnitte über die betreffenden Steuern bezüglich der Ausfuhrbonifikationen.

[2]) Art. 38 Ziff. 3 lit. a—d. der Reichsverfassung. Bezüglich der Restitutionen und Vergütungen, welche bei der Register-Revision sich herausstellen, gelten noch die Verabredungen im § 42 des Hauptprotokolls der I. General-Zoll-Konferenz v. 1836, wonach Beträge von 10 ₰ (1 Groschen) und darunter zwar im Revisions-Protokoll notirt, aber nicht zurückvergütet werden sollen. Beträge über 10 ₰ aber unter 3 ℳ (1 Thlr.) sollen jedesmal nacherhoben, aber nur auf ausdrückliches Verlangen des Betheiligten bei einer Jahresfrist vom Tage der Erhebung an zurückvergütet werden. Beträge von 3 ℳ und darüber sollen nicht nur nacherhoben sondern von amtswegen zurückvergütet werden. Hat der Berechtigte

Digitized by Google

Als Termine für die Vorlage der zum Zwecke der vorläufigen Einnahmefeststellungen anzufertigenden vierteljährigen Uebersichten beim Ausschusse des Bundesrathes für das Rechnungswesen waren der 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 10. Februar und für die definitiven Uebersichten und die dazu gehörigen Zollverwaltungskosten-Liquidationen wurde der 1. August jeden Jahres festgesetzt.[1])

Eine wichtige Aenderung trat hier durch das Reichsgesetz v. 29. Febr. 1876[2]) ein, durch welches der Anfang des Etatsjahres von 1877 an auf den 1. April, das Ende auf den 31. März jedes Jahres verlegt wurde.

Am 28. März 1878[3]) faßte daher mit Bezug hierauf der Bundesrath folgende Beschlüsse:

1. Der Jahresabschluß der Kassenbücher hat stattzufinden:
   a) bei den Unterämtern der Zoll- und Steuerverwaltung am 26. April,
   b) bei der Reichshauptkasse am 20. Juni,

   Fällt der Abschlußtag auf einen Sonn- oder Feiertag so sind die Kassabücher an dem nächstfolgenden Werktage abzuschließen.
2. Das Betriebsjahr in Ansehung der Rübenzuckersteuer zerfällt in die Rechnungsperioden v. 1. Sept. bis 31. März und 1. April bis 31. Aug.
3. Das Erntejahr in Ansehung der Tabacksteuer in die Rechnungsperioden vom 1. Juli bis 31. März und 1 April bis 30. Juni.
4. Bezüglich sämmtl. Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern bei den Untersteuer- ꝛc. Aemtern haben zu umfassen:
   a) der Rechnungsmonat April die Zeit vom 1. bis 26. April,
   b) die Monate Mai bis März, die Zeit vom 27. des vorhergegangenen bis zum 26. des betreffenden Monats,
   c) das 4. Quartal des Etatsjahres, die Zeit vom 27. Dez. bis 31. März und außerdem die Beträge für den Monat März, welche im April noch vor dem Finalabschlusse in den Einnahmejournalen (Heberegistern) verrechnet werden.
5) Zur Vermeidung von Verwechslungen der Quartale des Etatsjahres mit denen des Kalenderjahres sind die ersteren in allen Uebersichten, Abschlüssen und sonstigen Schriftstücken stets als Quartale des Etatsjahres zu bezeichnen.
6. Die nach dem Bnndesrathsbeschlusse vom 7. Dez. 1871 zum Zwecke der vorläufigen Einnahmefeststellungen von den Direktivbehörden anzufertigenden vierteljährigen Einnahmeübersichten über den Ertrag an Zöllen und Verbrauchssteuern sind am 15. Juli, 15. Okt., 15. Januar und 15. Mai, die definitiven Jahresübersichten und die dazu gehörigen Zollverwaltungskosten-Liquidationen

---

jedoch, nachdem die Herauszahlung angewiesen war, ein Jahr verstreichen lassen, ohne das Geld zu erheben, so ist die Summe der Staats- resp. Reichskasse verfallen (Bundesrathsbeschluß v. 13. Nov. 1875 § 436). Nach dem Bundesrathsbeschlusse v. 13. Nov. 1875 (§ 436 des Prot., Preuß. Zentralbl. 1877 S. 236) sollen bei der Erhebung von den in die Reichskasse fließenden Zölle u. Steuern u. bei Rückvergütung derselben Beträge unter 5 ₰ außer Betracht bleiben, höhere Pfennigbeträge aber nur dann, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben oder vergütet werden. Die vorstehende Bestimmung aus dem Jahre 1836 soll hiedurch nicht geändert werden.

[1]) Bundesrathsprot. v. 7. Dez. 1871 § 642. Jahrb. 1872 S. 328.

[2]) Reichsgesetzbl. 1876 S. 121.

[3]) § 222 des Prot. u. Nr. 61 der Drucks. v. 1878.

Digitized by Google

aber am 1. Nov. jeden Jahres an den Bundesraths-Ausschuß für Rechnungswesen einzusenden.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 24. Februar 1877[1]) wurde vom 1. April 1877 an ein neues Formular für die Einnahmeübersichten für Salzsteuer eingeführt.

I. Da nach den vorstehenden Erörterungen die Kreditirung der Zölle und Verbrauchssteuern von wesentlichem Einflusse auf die Reichseinnahmen erscheint, so möchte es am Platze sein, hier über die Bestimmungen, welche bei der Kreditertheilung in Anwendung zu kommen haben, Einiges zu bemerken.

Durch das Protokoll d. d. Berlin vom 29. November 1833 zum Zolleinigungsvertrage vom 27. März 1833 war zu Art. 10 a. dieses Vertrages anerkannt worden, daß die Frage, ob und in welchem Maaße den Waarenempfängern für die bereits in ihren Privatgewahrsam ohne Mitverschluß oder sonstige Aufsicht (Kontoführung) der Steuerbehörde übergegangenen Gegenstände ein Steuerkredit zu bewilligen sei, lediglich dem Ermessen jeder Staats-Regierung überlassen bleibe.[2]) Und im Hauptprotokolle der Münchener Vollzugs-Kommission d. d. München den 14. Februar 1834 war in § 25 zu dem vereinbarten Kreditregulative bemerkt, daß der, nur in Bezug auf mögliche Gleichförmigkeit der Behandlung, stattgefundenen gemeinsamen Berathung unerachtet, dennoch die Kreditbewilligungen selbst, lediglich für Rechnung und Gefahr der treffenden Regierung laufen.[3])

Hieraus folgte, daß die fälligen Kreditbeträge ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich eingelöst worden, von dem kreditirenden Staate in die gemeinschaftliche Kasse einzuzahlen waren.

Die Vorschriften für die Kreditbewilligung sind nach der Art der Gefälle selbst, wenn auch nicht im Wesentlichen, so doch in einzelnen Punkten verschieden und stellen sich folgendermaßen[4]) dar:

1. Angesessenen Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, in gutem Rufe stehen und sonst die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich haben, können die schuldigen Eingangszölle, Rübenzucker-, Salz- und Branntweinsteuer unter gewissen Voraussetzungen von den Zoll- und Steuerbehörden auf gewisse Zeit kreditirt werden.[5])

2. Einzelbeträge unter 15 ℳ.[6]) werden nicht als Kredit angeschrieben.

---

[1]) § 88 des Prot. s. a. Zentralbl. des Reiches 1877 S. 176.

[2]) Bd. I der Verträge S. 109.

[3]) Bd. I der Verträge S. 271.

[4]) Siehe außerdem das Preuß. Zollkredit-Regulativ v. 29. April 1828; das Sächsische v. 30. Januar 1834 (Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 701); das Bayerische v. 24 Nov. 1875 (Amtsbl. der General-Zoll-Adm. Nr. 25) Jahrbücher v. 1875 S. 297; das Württembergische Regul. für Zölle, Rübenzuckersteuer und Salzsteuer v. 10. Dez. 1867 (Jahrb. 1868 S. 263); das Oldenburgische Kreditregulativ v. 8. Juli 1870 (Sammlung allgemeiner die Zollverwaltung in Oldenburg betr. Verfügungen v. 1870 S. 68); das Weimarische Zollkredit-Regulat. v. 2. Sept. 1863 (Jahrb. 1863 S. 552); die Preuß. Anweisung wegen Kreditirung der Salzabgabe v. 14. Okt. 1867 (Jahrb. 1867 S. 575 ff.); Zollkredit-Regulativ vom 11. Dez. 1871 für Hamburg (Jahrbücher 1872 S. 383); Elsaß-Lothring'sches Kreditregulativ v. 3. Juli 1873.

[5]) Für die Kreditirung der Biersteuer bestehen keine Bestimmungen.

[6]) Pochhammer, Jahrbücher 1841 S. 701; Jahrbücher 1868 S. 264; Jahrbücher 1854 S. 508.

Digitized by Google

3. Die Gewährung des Kredits ist in der Regel von einer bestimmten jährlichen Abgabenentrichtung abhängig. Dieselbe beträgt als Minimum:

a) beim Eingangszolle z. B. in Preußen 6000 M.,[1]) in Bayern 3000 M.,[2]) in Sachsen für größere Orte 6000 M., für kleinere Orte 3000 M.,[3]) in Württemberg 1500 fl.,[4]) in Sachsen-Weimar 3000 M.[5]) Hamburg 6000 M.,[6])

b) bei der Salzsteuer 3000 M.,[7])

c) bei der Branntweinsteuer 1800 M.,[8])

d) für die Rübenzuckersteuer war es nicht nothwendig einen solchen Betrag festzusetzen, weil kleine Abgabenbeträge bei dem nothwendigerweise umfangreichen Betriebe nicht vorkommen können,

e) besonders eigenthümliche Bestimmungen enthält das Regulativ für die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer, welches zur Ausführung des Gesetzes v. 16. Juli 1879 vom Bundesrathe erlassen wurde.[9]) Hiernach beträgt das Minimum 100 M., um dessen Kreditirung jeder Tabackpflanzer, Käufer oder sonstiger Erwerber von Taback nachsuchen kann.

4. Die Kreditfristen sind für die einzelnen Abgaben verschieden bestimmt.

a) Für die Eingangsabgaben war ursprünglich eine Kreditfrist von 3—6 Monaten festgesetzt. Einzelne Regierungen gewährten aber auch größeren Fabrikanten und Kaufleuten Fristen von 9 und 12 Monaten. Um nun eine Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung herbeizuführen, waren schon auf verschiedenen General-Zollkonferenzen Unterhandlungen gepflogen worden, jedoch vergeblich, weil hervorgehoben wurde, daß dieses deßhalb Sache jeder einzelnen Regierung sei, weil die Kreditertheilung dem Ermessen jeder Vereinsregierung überlassen sei.[10]) Schließlich wurde auf einen Antrag des Bundespräsidiums am 2. Juni 1869[11]) vom Zollbundesrathe der Beschluß gefaßt, vom 1. Oktober 1870 an als längste Kreditfrist 3 Monate festzustellen und zugleich bestimmt, daß die Kreditfrist für die einzelnen Gefällebeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnen solle, welcher auf den Monat folgt, in dem jeder einzelne Gefällebetrag nach dem Gesetze fällig geworden ist. Die Abtragung solle übrigens nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Kassenschluß erfolgen.

---

[1]) Zentralblatt 1867 S. 628.
[2]) Jahrbücher 1867 S. 616.
[3]) Jahrbücher 1868 S. 301.
[4]) Jahrbücher 1868 S. 264.
[5]) Jahrbücher 1863 S. 552.
[6]) Jahrbücher 1872 S. 383.
[7]) Nach § 12 der vereinbarten Bekanntmachung betr. die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Salzabgabe v. 19. August 1867 (Zentralblatt 1867 S. 392 und Jahrbücher 1867 S. 469 und 572).
[8]) Preuß. Bekanntmachung v. 27. Sept. 1825 § 1.
[9]) Abgedr. im Zentralbl. des Reiches 1880 S. 468.
[10]) Siehe Hauptprot. der III. Gen.-Zollkonferenz § 24; desgl. VII. Gen.-Zollkonf. § 19; desgl. der IX. Gen.-Zollkonf. § 40; desgl. der X. Gen.-Zollkonf. § 22.
[11]) § 79 des Zollbundesrathsprot. v. 1869; Jahrbücher 1869 S. 556 und 558.

Digitized by Google

b) Für die Rübenzuckersteuer war in allen Staaten eine neunmonatliche Kreditfrist gewährt worden. Dieselbe begann nach dem Schlusse desjenigen Kalendermonats, für welchen der fällige Steuerbetrag berechnet worden war; dagegen wurden die innerhalb der Betriebsfrist vom 1. September des einen Jahres bis zum 31. August des folgenden Jahres fällig gewordenen Steuerbeträge über den Monat Dezember des zuletzt gedachten Jahres hinaus nicht gestundet. Auch hier trat durch einen, durch eine Präsidialvorlage veranlaßten Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins vom 2. Juli 1869[1]) eine Beschränkung der Kreditfrist vom 1. September 1869 ab ein. Es wurde nämlich bestimmt, daß von diesem Zeitpunkte an den Besitzern von Rübenzuckerfabriken bis auf Weiteres nur eine sechsmonatliche Kreditfrist mit der Maaßgabe zu gewähren sei, daß dieselbe für die einzelnen Steuerbeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnt, welcher auf den Monat folgt, für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze[2]) fällig geworden ist, und daß die Abtragung nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat zu erfolgen habe, ohne Rücksicht auf den in dieselbe fallenden Jahres- oder Kassenschluß.[3])

c) Bezüglich der Salzsteuer war durch § 12 der vereinbarten Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Salzabgabe vom 19. August 1867[4]), eine Kreditfrist von 3—6 Monaten festgesetzt worden, durch einen Bundesrathsbeschluß vom 28. Mai 1868[5]) wurde jedoch für wünschenswerth erachtet, daß sämmtliche Bundesstaaten den Kredit für die Salzabgabe auf 3 Monate beschränken, wenn nicht besondere Umstände oder bereits bestehende Kontrakte eine Ausdehnung desselben auf 6 Monate rechtfertigen. In Folge dessen beschränkten fast sämmtliche Regierungen die Frist auf 3 Monate.[6])

d) Die Kreditfrist für die Branntweinsteuer lief nach der Preußischen Bekanntmachung vom 27. September 1825 (§ 1), vom 1. Oktober des einen bis zum letzten September des folgenden Jahres. Durch einen Beschluß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 wurde aber die längste Frist, welche zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer den Brennereitreibenden gewährt werden darf, vom 1. September 1869 an auf 6 Monate mit der Maaßgabe festgesetzt, daß dieselbe für die einzelnen Steuerbeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnt, welcher auf den Monat folgt, für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze[7]) fällig geworden ist und daß die Abtragung nach Ablauf der bewilligten Frist

---

[1]) Prot. v. 2. Juli 1869 § 126.
[2]) § 4 des Gesetzes über die Besteuerung des Rübenzuckers v. 1846.
[3]) Jahrb. 1869 S. 558 und 1870 S. 185, 186 (25. Monatstag soll Zahltag sein); Zentralbl. 1869 S. 403.
[4]) Zentralbl. 1867 S. 392.
[5]) § 140 des Prot. v 1868.
[6]) Jahrb. 1869 S. 559 und die in der Anmerkung erwähnten Entschließungen S. 558 a. a. O.
[7]) § 12 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 und § 10 der Preuß. Steuerordnung von 1819; Dittmar a. a. O. S. 4.

Digitized by Google

von Monat zu Monat erfolgt ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Kassenschluß.[1])

e) Ueber die Kreditfrist für die Tabackgewichtsteuer gelten folgende Grundsätze:

1. Die nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 bei der erstmaligen Veräußerung oder spätestens bis 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres fällige Steuer kann bis 15. Oktober dieses Jahres kreditirt werden.[2])
2. Demjenigen, welcher inländische Tabacke aus Niederlagen zur Versteuerung abmeldet, kann gestattet werden, die Tabackgewichtsteuer statt zu dem in § 17 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Zeitpunkte erst am 25. des dritten darauffolgenden Monats zu entrichten.[3])

5. Die Höhe des Kredits richtet sich bei der Rübenzucker- und Branntweinsteuer in der Regel nach der Höhe der jährlichen Produktion. Bezüglich der Zölle gilt bei völliger Sicherstellung außerdem die Zollzahlung des Vorjahres als Maßstab.[4]) Hinsichtlich der Salz- und Tabacksteuer ist nur die Höhe der Sicherheitsbestellung für die Kreditsumme maßgebend.[5])

6. Die volle Sicherstellung der kreditirten Beträge ist zwar Regel, kann jedoch unter Umständen zum Theil oder ganz erlassen werden.[6])

Die Sicherheit wird besonders durch Wechsel und durch Staatspapiere, welche bei den Zoll- und Steuerbehörden deponirt werden, dann durch Hypotheken und auf andere Weise bestellt.[7])

7. Ueber die kreditirte Summe übergibt der Steuerpflichtige ein sogen. Kredit-Anerkenntniß, worin er die Schuld anerkennt und innerhalb der bestimmten Kreditfrist gegen Rückgabe des Anerkenntnisses zu zahlen verspricht.[8])

8. Die Steuerbehörde führt über die kreditirten Summen ein sogenanntes Kreditkonto und Kreditregister.[9])

II. Die vorstehend unter B. erörterten Bestimmungen bezüglich der nach Art. 39 der Reichsverfassung aufzustellenden und an den Bundesrathsausschuß für das Rechnungswesen einzusendenden Einnahmeübersichten beziehen sich selbstverständlich nicht auf die nach Art. 34 der Reichsverfassung außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete der Hansestädte Hamburg und Bremen oder sonstige ausgeschlossene Gebietstheile, welche durch Aversa zu den Reichseinnahmen beizutragen haben, ebenso nicht bezüglich der Branntweinsteuer und Biersteuer auf Bayern, Württemberg, Baden, bezüglich der Biersteuer nicht auf Elsaß-Lothringen. Durch § 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871,[10]) die Festsetzung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches

---

[1]) Zentralblatt 1869 S. 400; Jahrbücher 1870 S. 185 (der 25. Tag im Monat soll Zahlungstag sein).

[2]) § 1 Abs. 1 des Regulativs von 1880.

[3]) § 1 Abs. 2 a. a. O.

[4]) Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 702 und 721.

[5]) Zentralblatt 1867 S. 632.

[6]) Siehe hierüber die zitirten Regulative, wonach es Sache der Landesverwaltung ist, die Normen für die Sicherstellung zu bestimmen.

[7]) Siehe Jahrbücher von 1868 S. 280, 283 ff. 303 und 304 über die Württemb. Vorschriften sowie a. a. O. S. 301 über die Preuß. Vorschriften. Dittmar über die Branntweinsteuer S. 69; Appelt über die Salzabgabe, Berlin 1870 S. 111 ff.

[8]) S. § 7 des Tabacksteuer-Kreditregulativs.

[9]) Siehe hierüber sowie über das den Aemtern vorgeschriebene Verfahren die zitirten Regulative und Dittmar a. a. O. S. 70 ff. u. die Bestimmungen des Tabacksteuerkreditregulativs.

[10]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 413.

Digitized by Google

für 1872 betreffend, ist bestimmt, daß die Aversen an den nämlichen Terminen zur Reichskasse abzuführen sind, wie die Zölle und Verbrauchssteuern, deren Stelle sie vertreten sollen.

Die Berechnung der Aversa erfolgt nach dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu den wirklichen Netto-Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern.[1])

Für die städtische Bevölkerung der Zollausschlüsse sind nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes von 1867[2]) 3 ℳ. als Zuschlag zu dem Aversum wegen der höheren Konsumtion der städtischen Bevölkerung zu zahlen. Dieser Zuschlag wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 12. März 1880[3]) für die städtische Bevölkerung Hamburgs und Bremens vom Etatsjahr 1880/81 an auf 5 ℳ. für den Kopf der Bevölkerung erhöht, für Altona, Wandsbeck, Bremerhafen, Geestemünde und Marke aber mit 3 ℳ. belassen.

C. Was nun die Feststellung der Erhebungs- und Verwaltungskosten betrifft, welche nach Art. 38 Nr. 3 der Reichsverfassung von den Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern bei Ermittelung des zur Reichskasse fließenden Ertrages derselben in Abzug zu bringen sind, so gelten hierüber nach der Reichsverfassung, den betreffenden Gesetzen, nach Bundesrathsbeschlüssen und sonstigen Verabredungen im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

I. Bei den Zöllen sind nach Art. 38 Nr. 2 lit. a der Reichsverfassung diejenigen Kosten in Abzug zu bringen, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen für den Schutz und die Erhebung derselben erforderlich sind.[4])

1. Wie bereits in Abschnitt IV. erörtert worden ist, werden nach Art. 16 Ziff. 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 für den Bedarf, welcher zur Aufstellung und zum Unterhalt der Zollerhebungs-, Aufsichts- oder Kontrolbehörden im Grenzbezirke nöthig ist, jedem Grenzstaate des Reiches Pauschsummen gewährt.[5])

2. Hiebei gilt der Grundsatz, daß bei Ausmittelung dieses Bedarfs da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung gebracht werden darf, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu den übrigen Amtsgeschäften entspricht.[6])

3. Außerdem ist es jedem Staate unbenommen, auch vor der Festsetzung neuer Pauschsummen solche Veränderungen sofort unter den verabredeten Voraussetzungen eintreten zu lassen, welche im Interesse des Dienstes sich als nothwendig und unaufschieblich darstellen und die Berichtigung und Ergänzung der Pauschsumme, vorbehaltlich der definitiven Festsetzung, von dem Zeitpunkte der Veränderung an in Ansatz zu bringen.[7])

---

[1]) Bundesrathsbeschluß vom 25. Mai 1878 § 333 des Prot.

[2]) § 66 des Prot.

[3]) § 176 des Prot.

[4]) Eine Ausnahme bilden die Kaiserlichen Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen, deren Personal aus der Reichskasse bezahlt und deren Einrichtung zum Theil aus Reichsmitteln bestritten wird.

[5]) Bezüglich der Zuschüsse, welche an Oldenburg, Baden, Luxemburg und Elsaß-Lothringen bezahlt werden, siehe Näheres in Abschnitt IV.

[6]) Art. 38 Ziff. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und das Nähere im besonderen Protokoll d. d. München den 12. Sept. 1836 Ziffer 1. 2. (Anlage zum Hauptprotokoll der I. General-Zollkonferenz.)

[7]) Hauptprot. der VIII. General-Zollkonferenz § 28 S. 69.

Digitized by Google

4. Die Bestimmungen über die Normalsätze, nach welchen die Berechnung der Pauschsummen stattzufinden hat, wurden selbstverständlich sogleich bei Konstituirung des Zollvereins festgesetzt.[1]) Dieselben haben jedoch im Laufe der Zeit mannichfache Veränderungen erfahren, bis endlich auf einen durch die veränderten Besoldungs- und Geldverhältnisse begründeten Antrag der Preuß. Regierung der Bundesrath am 28. Juni 1872 den Beschluß faßte, daß vom 1. Januar 1872[2]) an für den größten Theil des Bedarfs neue und zwar meistens erhöhte Normalsätze zur Anwendung zu bringen seien.

Es sind hiebei für die persönlichen Ausgaben der Haupt- und Nebenzollämter und des Grenzschutzpersonals sowie für die Pferdeunterhaltungsgelder Normal- und Minimalbesoldungssätze festgesetzt, dagegen für das Aversum der Nebenzollämter II., welche nicht zugleich Ansageposten sind, nur Normalsätze nach der Meilenzahl der Grenze, und ebenso nur Normalsätze für Bureau- und Amtsunkosten bestimmt. Ganz neu ist hiebei die Aufstellung eines Normalsatzes nach der Meilenzahl der Zollgrenze zur Vergütung der höheren Ausgaben an Baukosten, Umzugskosten und Unterstützungen, Pensionen ꝛc. Für die Kosten der Legitimationsscheinausfertigung wurden die früheren Normalsätze belassen und wiederholt der in § 79 der Bundesrathsprotokolle von 1871 ausgesprochene Grundsatz festgehalten, daß nur die wirklichen Ausgaben bis zur Höhe der Normalsätze zu vergüten seien.

Trotz der erheblichen Aufbesserungen erfuhr der Pauschsummenetat des ganzen Reiches (ohne Luxemburg und ohne die in besondere Aufrechnung kommenden extraordinären [unvorhergesehenen] Ausgaben) vom 1. Januar 1872 ab jährlich nur eine geringe Erhöhung. Der neue Zolltarif von 1879 und die Errichtung der Zollgrenze an der Unterelbe werden aber wohl eine bedeutende Erhöhung erfordern.

Der Etat selbst zerfällt in XI Titel mit den entsprechenden Unterabtheilungen.[3])

5. Ueber die Verwendung der Pauschsumme in den einzelnen Bundesstaaten gelten nun zur Zeit folgende Grundsätze:

---

[1]) Siehe das Münchener und Karlsruher Vollzugsprotokoll v. 1833 u. 1835 (Band I. der Verträge S. 366 ff. und Band II. a. a. O. S. 147 ff.)

[2]) Bundesrathsprotokoll v. 28. Juni 1872 § 421, abgedruckt im preuß. Zentralbl. 1872 S. 340 ff. Für die Oberinspektorstellen in Trier, Görlitz, Ratibor, Tondern, Flensburg, Schleswig, Heide, Hadersleben, Itzehoe, Tilsit, Hof, Pirna wird der volle Gehalt der Pauschsumme aufgerechnet, obgleich die Aemter nicht im Grenzbezirke liegen. (Bundesrathsbeschluß von 1869 § 218 und von 1873 § 507.)

[3]) Diese Etats-Titel sind folgende:

Titel I. Persönliche Ausgaben für die Hauptzollämter.
II. Persönliche Ausgaben für die Nebenzollämter I.
III. Persönliche Ausgaben für die Ansageposten und diejenigen Nebenzollämter II., welche zugleich Ansageposten sind.
IV. Aversum für Nebenzollämter II., welche nicht zugleich Ansageposten sind.
V. Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung.
VI. Bureau- und Amtsunkosten.
VII. Gehälter des Grenzschutzpersonals.
VIII. Pferde-Unterhaltungsgelder.
IX. Kosten der Waarenabfertigung auf den konventionellen Strömen und der Schiffsbegleitung. Begleitung von Eisenbahnzügen.
X. Gehälter der Besatzungsmannschaften der Wacht- und Kreuzerschiffe.
XI. Vergütung für die mit der Zollverwaltung an der Grenze verbundenen höheren Ausgaben.

Digitized by Google

Im Allgemeinen liegt der Gewährung der sog. Pauschsumme (Abfindungsquantum) an die einzelnen Bundesstaaten, welche diese Kosten zunächst aufzuwenden haben, der Hauptzweck zu Grunde, durch eine solche Aversional-Entschädigung kleinliche Berechnungen über wirkliche Ausgaben und Ausstellungen, über deren Nothwendigkeit, über die Zulässigkeit von Ersparungen und Anderes abzuschneiden, da dieselben nur zu Weiterungen führen würden, ohne dem großen Zwecke zu nützen. Andererseits soll jedoch nicht aus den Augen gelassen werden, daß die Pauschsummen nur zur leichteren Erreichung des gemeinsamen Zweckes bestimmt sind und sonach eine, wenn auch nur allgemeine Kenntnißnahme der anderen Bundesstaaten über die Verwendung dieser Summe nicht ausgeschlossen werden darf.

Hiefür ist nun allerdings zunächst dadurch gesorgt, daß die im Ganzen für jeden Bundesstaat ausgeworfene Summe bereits auf einem, in das Detail des Diensterfordernisses eingehenden und dasselbe, wenigstens nach seinen Hauptabtheilungen regelnden, Voranschlag (Etat) beruht. Die Mitwirkung und Mitwissenschaft der anderen Bundesstaaten soll sich aber darauf richten, daß einestheils dieser Grundlage gemäß gewirthschaftet werde, anderentheils aber, daß durch letztere, die doch nur auf einer Annahme des muthmaßlichen Bedürfnisses beruht, nicht mehr oder weniger gewährt werde, als das dauernde, wirkliche Bedürfniß erheischt.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wurden folgende noch jetzt maßgebende Bestimmungen verabredet:

a) Im Allgemeinen ist bestimmt, daß die im Etat speziell bezeichneten Verwaltungskosten auch besonders in der Verwaltungskosten-Liquidation aufzurechnen sind, während die übrigen ohne speziellen Nachweis der wirklichen Ausgabe gewährt werden.[1])

b) Bezüglich des Personals und der Besoldungen gilt als Regel:

1 daß innerhalb der einzelnen (mit Römischen Zahlen bezeichneten) Etatstitel jedem Staate die Verwendung der Pauschsumme überlassen bleibt, daß jedoch die im Etat normirte Zahl der Beamten wirklich anzustellen und mit den vereinbarten Besoldungs-Minimalsätzen zu bezahlen sind;[2])

2. der Zollgemeinschaft darf nur die wirkliche Ausgabe angerechnet werden, wenn für die Verwaltung einer im Pauschsummenetat enthaltenen oder neuerrichteten Stelle, welche das ganze Jahr hindurch bestanden hat, an Gehalt und Vertretungskosten weniger als das vereinbarte Minimum bezahlt worden ist; dasselbe gilt, wenn für Stellen, welche im Laufe des Jahres neu errichtet oder aufgehoben worden sind, weniger als das auf den betreffenden Zeitraum fallende Minimum verausgabt worden ist;[3])

---

[1]) Hauptprot. der XV. General-Zollkonferenz § 44.

[2]) Münchener Vollzugsprot. Beil. XXXVI. Anl. 13 (Bd. I. der Verträge S. 418) und besonderes Prot. d. d. München den 8. Sept. 1836 Ziff. I. (Anlage zum Hauptprot. der I Gen.-Zollkonf.). Ausnahmsweise ist nach dem erwähnten Prot. v. 8. Sept. 1836 Ziff. III. die Verabreichung von Gehalten unter den Minimalsätzen an Assistenten (ohne daß eine Berichtigung der Pauschsumme einzutreten hätte) dann zulässig, wenn eine Regierung sich veranlaßt sieht, eine größere Anzahl von Assistenten anzustellen, als der Etat bestimmt und die für eine bestimmte Zahl etatsmäßiger Assistentenstellen ausgeworfenen Gehälter auf eine größere Zahl von Assistenten zu vertheilen (Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1872 § 421). Die Gehalte der größeren Zahl von Assistenten sollen übrigens zusammen nicht weniger betragen als die Summe der Minimalgehalte der etatsmäßigen Zahl von Assistentenstellen.

[3]) Bundesrathsprot. vom 28. Juni 1872 § 421 B. 2 Abs. 1 u. 2.

Digitized by Google

3. der Gehalt erkrankter, suspendirter oder zu Dienstleistungen im gemeinschaftlichen Interesse anderweit verwendeter Beamter soll, bei der Ermittelung der wirklichen Ausgabe, für die ganze Zeit, während welcher die Beamten dem Dienste in ihrer Etatstelle entzogen waren, der Gehalt beurlaubter oder zu Dienstleistungen in privativem Interesse anderweit verwendeter Beamter nur dann, wenn die Beurlaubung oder Verwendung in dem nämlichen Rechnungsjahre nicht über drei Monate gedauert hat, mit in Rechnung gestellt werden;[1])

4. Gratifikationen und Unterstützungen der Beamten sowie Gnadenmonats- und Sterbequartal-Kompetenzen der Hinterbliebenen verstorbener Beamten bleiben bei der Ermittelung der wirklichen Ausgabe für die betreffenden Stellen unberücksichtigt;[2])

5. ist eine geringere Anzahl von Beamten beschäftigt gewesen als der Etat voraussetzt, so werden die Gehaltsbeträge, welche für die Differenz zwischen Soll und Ist der Beamtenzahl in der Pauschsumme enthalten sind, an dem Pauschquantum abgezogen. Eine Berichtigung der Pauschsumme hat aber überhaupt nur dann einzutreten, wenn weniger Beamte angestellt sind, als der Pauschsummen-Etat voraussetzt, oder wenn etatsmäßige Stellen längere Zeit ganz unbesetzt oder ohne Vertretung blieben. In Fällen, wo eine temporäre Vertretung etatsmäßig besetzter Stellen oder die einstweilige Vertretung derartiger, zeitweise erledigter Stellen stattfindet, unterliegt die Aufrechnung der vollen Pauschsumme keinem Anstande.[3])

Es wird hiebei vorausgesetzt, daß etatsmäßige Stellen nur dann längere Zeit unbesetzt oder ohne Vertretung bleiben können, wenn solches ohne Nachtheil für den Dienst zulässig erscheint.[4])

6. Für Stellen, welche sich im Laufe des Jahres erledigen und späterhin gänzlich eingehen, kann die Vergütung der Pauschsumme nur für den Zeitraum beansprucht werden, während dessen die Stelle wirklich besetzt war.

7. Eine Verwendung von Beamten, für welche der Gehalt aus der Pauschsumme liquidirt wird, zu Dienstleistungen außerhalb des mit der Stelle verbundenen speziellen Geschäftskreises, für die Zollverwaltung oder für andere Zwecke soll auf längere Zeit in der Regel nur dann stattfinden dürfen, wenn der Dienst der anderweit verwendeten Zollbeamten durch einen Stellvertreter versehen wird.[5])

8. Die Verwendung von Grenzaufsehern zum Bureau- und Schreibdienste, sowie zur Besorgung von Geschäften eines Zolleinnehmers und Legitimationsscheinausstellers, was nur in ganz besonderen Fällen zulässig ist, soll möglichst vermieden werden.[6])

9. Sind in einem Jahre mehr Stellen einer Kategorie vorhanden gewesen, als in dem Etat der Pauschsumme aufgeführt sind und wird das Bedürfniß derselben vor oder bei der definitiven Abrechnung vom Bundesrathe anerkannt, so tritt eine Erhöhung der Pauschsumme nach der Zahl der

---

[1]) Bundesrathsprot. vom 28. Juni 1872 § 421 B. 3 Abs. 1. Zentralbl. 1872 S. 340.
[2]) A. a. O. Abs. 2.
[3]) Besonderes Prot. v. 28. Sept. 1836 Ziff. II. 2 b. (Anl. zum Hauptprot. der I. Gen.-Zollk.); Hauptprot. der VIII. Gen.-Zollkonf. § 26 S. 67.
[4]) Hauptprot. der IX. Gen.-Zollkonf. § 50 Ziff. III. S. 170.
[5]) Hauptprot. der VI. Gen.-Zollkonf. § 57 II. 6. S. 139.
[6]) Hauptprot. der III. Gen.-Zollkonf. § 39 III. 1. S. 110.

Digitized by Google

hinzutretenden Stellen und nach dem Verhältniß der Normalsätze sowie nach der Zeit ein.[1])

c) Die Ausgabe der nach der Meilenzahl bemessenen Aversalsummen für die Nebenzollämter II. bedarf einer weiteren Belegung nicht. Eine Ueberschreitung zu Lasten der Gemeinschaft darf aber nicht eintreten.[2]) Die Beamten müssen jedoch die vereinbarten Minimalgehälter erhalten, wenn auch aus verschiedenen Kassen.

d) Bezüglich der Legitimationsscheinertheilung gilt der Grundsatz, daß nur die wirklichen Ausgaben bis zur Höhe des Aversums vergütet werden.[3])

e) Bezüglich der Bureau- und Amtsunkosten ist bestimmt, daß die Pauschsumme für dieselben jeder Regierung zur ausschließlichen Disposition überlassen sei, und daß es zu ihrer Aufrechnungsfähigkeit eines Nachweises der wirklichen Ausgabe nicht bedarf.[4])

f) Die Pferdeunterhaltungs- und Equipagegelder sind auch ferner nach den etatsmäßigen Sätzen (in Preußen mindestens mit den festgesetzten Minimalsätzen) zu gewähren, wird weniger bezahlt, so ist statt der Pauschsumme die wirkliche Ausgabe zu liquidiren.[5])

g) Die Diäten für die Reisen der Oberinspektoren und Fuhrkostenaversa der, von der Verpflichtung zum Halten von Dienstpferden dispensirten. Beamten können stets mit dem vollen Betrage der Pauschsumme für denjenigen Zeitraum in Anrechnung gebracht werden, während dessen die treffenden Stellen verwaltet worden sind.[6])

h) Bezüglich der sonstigen im Pauschsummen-Etat nicht speziell vorgesehenen Kosten, welche aufgerechnet werden können, ist Folgendes zu bemerken:

1. Es gehören dahin 6 Stellen von Beamten, welche die Revision der zoll- und steueramtlichen Register der Hauptämter Luxemburg,[7]) Hamburg, Bremen und Lübeck zu besorgen haben.

2. Die außerordentlichen Kosten für Verstärkung des Grenzschutzes.[8])

3. Die Kosten für Anschaffung von Zollkreuzern.[9])

4. Die Diäten der zu Schiffsbegleitungen und Leichterungen ꝛc. verwendeten Beamten.[10])

5. Die Kosten für zollamtliche Begleitung der Eisenbahnzüge und Schiffe.[11])

---

[1]) Hauptprot. der XV. Gen.-Zollkonf. § 44 II. A. S. 76.
[2]) Münchener Vollzugsprot. Beil. XXXVI. Anl. 13 (Bd. I. der Verträge S. 418).
[3]) Bundesrathsbeschluß vom 17. März 1871.
[4]) Hauptprot. der IX. Gen.-Zollkonf. § 50 I. S. 169.
[5]) Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1872 § 421 B. 4 Abs. 1.
[6]) A. a. O. Abs. 2.
[7]) Hauptprot. d. V. Gen.-Zollkonf. § 50.
[8]) Münchener Vollzugsprot. Beil. XXXVI. Anl. 13 § 3 (Bd. 1 S. 449).
[9]) Hauptprot. d. XIII. Gen.-Zollkonf. § 33.
[10]) Besonderes Prot. dd. München, den 8. Sept. 1836 Abschn. V. (Anl. zum Hauptprot. der I. Gen.-Zollkonf.) Besonderes Prot. dd. Berlin, den 8. Mai 1841 Bd. III. S. 117. S. a. Hauptprot. der XV. Gen.-Zollkonf. § 40 und Druckf. Nr. 3 1876, wonach Schiffsbegleitungskosten nur auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen bezahlt werden sollen.
[11]) Wenn Diäten bezahlt werden, so sollen die Diätensätze der einzelnen Staaten zur Anwendung kommen (Hauptprot. der IX. Gen.-Zollkonf. § 7 Ziff. 1, desgl. § 52 Ziff. 1). Durch Bundesrathsbeschluß vom 3. April 1878 (§ 224 des Prot.) wurde bestimmt, daß Ver-

Digitized by Google

6. Die Kosten der Hafengensdarmerie zu Swinemünde.[1])

7. Die Kosten für die Alimentirung der bei allenfallsigen Zollanschlüssen dienstlos gewordenen Beamten[2]) und sonstige Kosten nach Art des Bedürfnisses.

Ueber sämmtliche Zollverwaltungskosten der vorerwähnten Art wird jährlich von jeder Direktivbehörde, unter Beachtung der bezeichneten Vorschriften, eine Liquidation nach einem bestimmten, die Titel des Etats enthaltenden, Muster aufgestellt. Dieselbe wird von dieser Behörde mit der Bescheinigung versehen, daß für alle Stellen, für welche die Pauschsumme zur Liquidation gekommen ist, die wirkliche Ausgabe an Gehalt und Stellvertretungs- resp. Pferdeunterhaltungsgeldern das festgesetzte Minimum erreicht, oder überschritten hat, vom Reichsbevollmächtigten begutachtet[3]) und sodann am 1. November jeden Jahres mit den definitiven Einnahmeübersichten dem Ausschusse des Bundesrathes für Rechnungswesen zur verfassungsmäßigen Begutachtung[4]) und Vorlage an den Bundesrath übersendet.[5])

Der nähere Nachweis der liquidirten Beträge erfolgt in 3 besonderen Beilagen, deren erste die Stellen enthält, welche das ganze Jahr hindurch bestanden haben, die zweite diejenigen, welche im Laufe des Jahres neu errichtet oder aufgehoben wurden. Für die speziellen Liquidationen zu Titel V. (Legitimationsschein-Ausfertigung), IX. (Waarenabfertigung auf den konventionellen Flüssen und Schiffsbegleitung ꝛc.) und für Titel XII. (Sonstige Ausgaben) ist die 3. Beilage bestimmt.

II. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten bei der Salzsteuer bestehen nach Art. 38, Ziffer 3b der Reichsverfassung[6]), nur in dem Aufwande an Besoldung der mit Kontrolirung und Erhebung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten. Es wird zu diesem Zwecke der Einnahmeübersicht über die Salzsteuer eine besonders vorgeschriebene Beilage, in welcher diese Kosten speziell nachgewiesen sind, in jeoem Direktionsbezirke beigegeben.

Bei Aufrechnung dieser Kosten sollen folgende Grundsätze gelten:

1. sind einzelne vakante Stellen vorübergehend durch nicht dauernd angestellte Beamte verwaltet worden, so können statt des etatsmäßigen Gehaltes die Bezüge des Verwalters der Stelle aufgerechnet werden und zwar bis zur Höhe des vereinbarten Durchschnittsgehaltes,

2. die Gehälter der auf den Salzwerken angestellten Steuerbeamten dürfen zusammengenommen nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze, aber nicht, wenn

---

gütungen für Begleitung von Eisenbahnzügen auch ferner gewährt werden können, daß die Feststellung der Vergütungssätze für bestimmte Strecken den einschlägigen Zollverwaltungen zu überlassen, und daß der Maximalsatz, 1 ℳ 50 ₰, und bei zutretender Uebernachtung auf 2 ℳ 50 ₰ erhöht, in keinem Falle überschritten werden darf. Die Begleitungen sind möglichst zu beschränken.

[1]) Hauptprot. der IX. Gen.-Zollkonf. § 52 Nr. 2.

[2]) Die hierüber vereinbarten Grundsätze s. im Zentralblatt 1872 S. 72 ff.

[3]) Siehe Abschnitt XI.

[4]) Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871 § 642 und Bundesrathsbeschluß vom 28. Juli 1872 § 421 Ziff. 3.

[5]) Nur bei den Titeln IV., V. und XI. kann eine Berichtigung, bei den übrigen Titeln je nach Umständen aber eine Erhöhung oder Minderung der Pauschsumme auf Grund der gegebenen Vorschriften vorgenommen werden. (Hauptprot. der XV. Gen.-Zollkonf. § 44 II).

[6]) Siehe a. Art. 3 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 über die Besteuerung des Salzes und Art. 11 Nr. 3b. des Zollvertrags vom 8. Juli 1867 und Schlußprot. zu Art. 3 der Uebereinkunft von 1867.

Digitized by Google

Mehrausgaben stattgefunden haben, darüber hinaus dem Reiche aufgerechnet werden.[1])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 14. Dezember 1872[2]) wurden die Vergütungssätze für die Besoldungen der Salzsteuerbeamten erhöht und festgesetzt:

1. für Oberbeamte und Salzsteuereinnehmer der Minimalgehalt auf 1200 ℳ., der Durchschnittsgehalt auf 1950 ℳ.;
2. für Assistenten (Kassagehülfen) der Minimalgehalt auf 975 ℳ., der Durchschnittsgehalt auf 1425 ℳ.;
3. für Salzsteueraufseher der Minimalgehalt auf 900 ℳ., der Durchschnittsgehalt auf 1125 ℳ.;
4. für Amtsdiener der Durchschnittsgehalt auf 900 ℳ.

Für landesherrliche Beamte, welche nebenbei mit der Salzsteuererhebung betraut sind, darf der Gehalt nur bis zur Hälfte der erwähnten Durchschnittssätze aufgerechnet werden.[3])

III. Bezüglich der Kosten für die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabrikation durch die Steuerbeamten war bis zum 1. September 1871 der Grundsatz in Geltung, daß der wirkliche Aufwand hiefür der Gemeinschaft in Aufrechnung gebracht werden könne und galten besondere Verabredungen bezüglich der Höhe der Gehälter, bezüglich der Umzugs- und Vertretungskosten.[4]) Zur Vereinfachung des Verfahrens und um zugleich den einzelnen Staaten für die Erhebung dieser Steuer eine Entschädigung zu gewähren, wurde auf Preußens Antrag am 17. April 1871 vom Bundesrathe der Beschluß gefaßt,[5]) daß die spezielle Liquidation der Beaufsichtigungskosten von Rübenzuckerfabriken vom 1. September 1871 ab einzustellen sei, dagegen aber den Bundesstaaten vorbehaltlich anderweitiger Feststellung bei etwaiger Erhöhung der Steuer und unter Aufrechthaltung der bestehenden Bestimmungen bezüglich der Minimalgehalte der Oberkontroleure und Steueraufseher bei den Rübenzuckerfabriken,[6]) eine von der Einnahme in Abrechnung zu bringende Verwaltungskostenvergütung von 4 Prozent des erhobenen Brutto-Ertrags der Steuer gewährt werden solle.[7])

IV. Bei der Biersteuer werden nach Art. 38, Ziffer 5d. der Reichsverfassung 15 Prozent der Gesammteinnahme als Vergütung für die Erhebung und Verwaltung jedem Bundesstaate vergütet.

V. Bei der Branntweinsteuer nach derselben Bestimmung gleichfalls 15 Prozent.

VI. Für die Erhebung und Verwaltung der Tabacksteuer werden nach Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1869, vorbehaltlich weiterer Feststellung im Falle einer Steuererhöhung, jedem Bundesstaate 15 Prozent der Brutto-Einnahme vergütet.[8])

---

[1]) Bundesrathsprot. vom 11. Juni 1868 § 154.

[2]) § 518 des Prot.

[3]) S. a. Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 Nr. 3c Bd. V. der Verträge S. 267.

[4]) Besonderes Prot. vom 6. Nov. 1843; Beil. z. Hauptprot. der VI. Gen.-Zollkonf. und Hauptprot. der IX. Gen.-Zollkonf. § 59 S. 188.

[5]) § 140 des Prot. v. 14. April 1871 und Jahrbücher 1871 S. 517 ff.

[6]) 500 Thlr. (Hauptprot. der XIV. Gen.-Zollkonferenz § 29) und 280 Thlr. (Bundesrathsprot. vom 11. Juni 1868 § 155.

[7]) Eine Berücksichtigung der kreditirten Beträge findet hiebei nicht statt.

[8]) § 131 des Bundesrathsprot. vom 2. Juli 1869 und Art. 38 Ziff. 3c. der Reichs-Verfassung.

Digitized by Google

VII. Für die Erhebung der Wechselstempelsteuer wurden nach § 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer jedem Bundesstaate von den jährlichen Einnahmen für die in seinem Gebiete debitirten Stempelmarken und gestempelten Blankets bis Ende 1871 36 Prozent, von Anfang 1872 bis Ende 1873 24 Prozent, von Anfang 1874 bis Ende 1875 12 Prozent und werden von da an dauernd 2 Prozent aus der Reichskasse vergütet.[1])

VIII. Für die Erhebung des Spielkartenstempels werden nach § 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 jedem Bundesstaate 5 Prozent der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Stempelabgabe von Spielkarten vergütet.[2])

IX. Für die durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs den Bundesstaaten erwachsenden Kosten soll nach § 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 den Bundesstaaten aus dem Ertrage der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrath festzusetzende Vergütung gewährt werden, was bis jetzt noch nicht geschehen ist.

C. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 29. Dezember 1871[3]) zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen, sowie wegen der einzusendenden Kassenübersichten, das Reichskanzleramt im Einverständniß mit dem Ausschusse des Bundesrathes am 13. Januar 1872 nähere Bestimmungen erlassen hat, welche mit 1. Januar 1872 zur Geltung kamen.[4])

D. Mit den angeschlossenen Gebietstheilen fremder Staaten wird besonders abgerechnet und zwar wegen der Uebergangsabgaben mit Luxemburg am Schlusse des vierten Quartals, wegen der Zölle und Verbrauchssteuern am Ende jeden Quartales.

Die anderweitige Regelung der Vergütung für die Kosten der Verwaltung und Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern unter Abänderung der Bestimmung in Art. 38 der Reichsverfassung wurde seit 1871 mehrmals angeregt. In der Bundesrathssitzung vom 6. Mai 1874[5]) wurde endlich der Beschluß gefaßt, daß die Bundesregierungen ersucht werden, wegen der den einzelnen Bundesstaaten zu gewährenden Vergütung für die Kosten der Zollverwaltung im Innern und für die Salzsteuerverwaltung sich bis 1. September 1874 an das Reichskanzleramt zu äußern.

Nachdem diese Aeußerungen eingelaufen waren, wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 2. November 1876[6]) ein auf Grund der Drucksachen Nr. 30 von 1876 aufgestelltes Programm genehmigt, nachdem die nöthigen Erhebungen über die Vergütungen in den einzelnen Bundesstaaten gepflogen werden sollten.

Die Resultate dieser Erhebungen sind in der Drucksache Nr. 120 vom 1. November 1878 niedergelegt. Ein Beschluß hierüber ist bis jetzt nicht gefaßt, wird auch zur Zeit deßhalb schwierig sein, weil sich die Organisation der Zollverwaltung durch die Zollgesetzgebung von 1879 und 1880 wesentlich geändert hat

---

[1]) S. Abschnitt VI. Nr. 1 und Hoyer's Kommentar S. 169 bezüglich der Motive.
[2]) S. a. Abschnitt VI. Nr. 2.
[3]) § 677 des Bundesrathsprot. von 1871 Preuß. Zentralbl. 1873 S. 10.
[4]) Dieselben sind abgedruckt im Zentralblatt von 1872 S. 54 ff. und in Hirths „Annalen" 1872 S. 1489 ff. S. a. Bundesrathsbeschluß vom 29. Januar 1876 § 44 des Prot. wegen Bereitstellung der Geldmittel für die Reichsausgaben.
[5]) § 267 des Prot.
[6]) § 332 des Prot.

Digitized by Google

X. Abschnitt.

Uebergangsabgaben und Verbauchssteuergruppen.

Einer der schwierigsten Punkte bei der Errichtung und weiteren Ausbildung des Zollvereins lag in der verschiedenen Besteuerung des Weines, Tabacks, des Bieres und Branntweins in den einzelnen Ländern. Da es nämlich aus finanziellen und wirthschaftlichen Gründen nicht möglich war, die auf die Hervorbringung und den Verbrauch der genannten Gegenstände gelegten Steuern auf eine gleiche Weise zu reguliren, so wurde durch die Zollvereinigungsverträge vom 22. März 1833, vom 30. März 1833, vom 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835 und in Art. 11 und 12 und Art. 8 und 9 der Verträge vom 10. Dezember 1835 und vom 2. Januar 1838 eine übereinstimmende Verabredung zur möglichen Ausgleichung getroffen.

Hienach wurde vor Allem als wünschenswerth anerkannt, daß bezüglich der Besteuerung der genannten Artikel eine möglichste Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den vereinten Staaten hergestellt werde und die Absicht kund gegeben, diesem Ziele nachzustreben. Bis dahin sollten aber zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Produzenten des einen Staates im Verhältnisse zu dem des anderen Vereins-Staates aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, sog. Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben in den einzelnen Staaten von den, der inneren Besteuerung unterliegenden, Gegenständen nach bestimmten Steuersätzen erhoben werden.

Es galten in dieser Beziehung folgende Grundsätze:

1. die Ausgleichungsabgaben sollten nach dem Abstande (der Differenz zwischen) der gesetzlichen Steuer in dem Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand treffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen und daher im Verhältniß gegen denjenigen Vereinsstaat gänzlich wegfallen, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt war,

2. Veränderungen sollten gegenseitig mitgetheilt werden,

3. die damals in Preußen gesetzlich bestehenden Steuern für Traubenmost, Wein, Taback und Branntwein, sowie die in Bayern bestehende Steuer für Malz und Bier sollten als die höchsten Sätze der etwa in anderen Vereins-Staaten einzuführenden Steuern dieser Art angesehen werden,

4 Rückvergütungen dieser Steuern sollten bei der Ueberfuhr in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden,

5. auf andere Gegenstände, als auf Bier, Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein sollten unter keinen Umständen Ausgleichungsabgaben gelegt werden,

6. auch sollte eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen weder für Rechnung des Staates noch der Kommune erhoben werden,

7. Ausländisches Ein- oder Durchgangsgut sollte dieser Abgabe unter gewissen Voraussetzungen nicht unterliegen,

8. die Ausgleichungsabgabe sollte den Kassen desjenigen Staates zu Gute kommen, wohin die Versendung erfolgt,

9. zur Ausführung dieser Verabredungen sollten sofort die nöthigen Einrichtungen getroffen werden.[1])

[1]) Bd. I. der Verträge S. 4. 116. 182.

Digitized by Google

Dieses System, welches sich mit der Zeit als verfehlt und mangelhaft zeigte, wurde durch den Zolleinigungsvertrag vom 8. Mai 1841 vollständig umgeändert, indem in Art. 3 Ziff. II, Nr. 3c., bestimmt wurde, daß diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung und Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen können.[1])

Ferner wurde durch eine provisorische Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 wegen Erhebung und Kontrolirung der innern, jetzt als Uebergangsabgaben bezeichneten Steuern, von Branntwein, Bier, Wein, Obstwein und Taback das Verfahren für die Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer geregelt.[2]) Schließlich wurde beschlossen, daß die Bestimmungen des Zollvertrags vom 11. Mai 1833 auch auf den Uebergangsverkehr Anwendung finden sollen.[3])

In Folge hiervon wurden von sämmtlichen Vereinsstaaten, je nachdem sie für eigene Rechnung diese Steuern erhoben, oder mit anderen Staaten in vertragsmäßiger Gemeinschaft standen, die für den Uebergang der fraglichen Artikel bestimmten Straßen bezeichnet, an denselben resp. an der Landesgrenze, die zur Kontrole, Abfertigung und Steuererhebung nöthigen Steuerstellen errichtet, die Befugnisse der übrigen Aemter bestimmt und die Kontrolvorschriften nebst den Steuersätzen nach der Vereinbarung den Aemtern bekannt gegeben, um dieselben vom 1. Januar 1842 an in Vollzug zu setzen.[4])

Die Grundsätze dieser provisorischen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 sind in den Hauptpunkten noch jetzt maaßgebend, soweit sie nicht bezüglich der Bestimmungen in den §§ 2 und 6 des Regulativs auf der V. General-Zollkonferenz modifizirt worden sind.[5])

Durch den Zollvereinigungsvertrag vom 4. April 1855, Art. 11., und den Separat-Artikel 10 Nr. 6—11 und das Schlußprotokoll Nr. 7 hiezu wurden die früheren Verabredungen bestätigt,[6]) der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865[7]) hat jedoch, wenn auch nicht die Kontrolmaßregeln, so doch die Grundsätze der inneren Besteuerung wesentlich modifizirt und in § 3 des Art. 11 die Aufhebung der in Preußen, Hannover, Kurhessen und in dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine zur Erhebung kommenden Uebergangssteuer von Wein und Traubenmost von dem Zeitpunkte ab in Aussicht

---

[1]) Bd. III. der Verträge S. 5, Sep.-Art. 4 zu Art. 3 des offenen Vertrages v. 1841 (Bd. III. S. 13 ff.); Schlußprot. v. 8. Mai 1841 zu Art. 3. (Bd. III. a. a. O. S. 26).

[2]) Bd. III. der Verträge S. 81 ff. u. Pochhammer, Jahrb. 1841 S. 1150.

[3]) Schlußprot. Nr. 4 Ziff. 6 zum Vertrag v. 8. Mai 1841 (Bd. III. S. 26).

[4]) S. die Badische Verordnung v. 9. Okt. 1841; Gesetz der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten v. 1. Dez. 1841; Regulativ hiezu v. 2. Dez. 1841; Instruktion zum Regulative v. 6. Dez. 1841; Bekanntmachung des Großherzogl. Hessischen Finanz-Ministeriums v. 9. Dez. 1841; Bekanntmachung des Preuß. Finanz-Ministeriums vom 13. Dez. 1841; desgl. Zirkularverfügung v. 13. Dez. 1841; Bayerische Verordnung v. 16. Dez. 1841; Allgem. Verfügung des Großh. Hessischen Zolldirekt. vom 16. Dez. 1841; Zirkularverfügung der Gen.-Inspektion des Thür. Zoll- u. Handelsvereins v. 17. Dez. 1841; Sächsische Verordnung vom 27. Dez. 1841 ꝛc. (in Pochhammer, Jahrbücher abgedruckt 1841 S. 1064 bis 1230, u. 1842 S. 412 ff. bis 488).

[5]) § 26 des Hauptprot. der V. Gen.-Zollkonferenz; siehe auch Pochhammer, Jahrbücher v. 1843 S. 324 ff.

[6]) Bd. IV. der Verträge S. 5. 26 u. 40.

[7]) Art. 11 Bd. V. der Verträge S. 50 ff.

Digitized by Google

gestellt, in welchem der dem Art. 4 dieses Vertrages beigefügte Zolltarif ins Leben treten sollte. Dieser Termin war der 1. Juli 1865, an welchem in den genannten Staaten nicht nur die Erhebung der Abgabe von dem im Inlande erzeugten Weine und Traubenmost, sondern auch die Erhebung der Uebergangsabgabe hiefür beim Eingange aus den südlichen Vereinsstaaten eingestellt und für den inneren Verkehr des Zollvereins ein wesentliches Hinderniß beseitigt wurde.[1])

Eine weitere Erleichterung des Verkehrs wurde dadurch herbeigeführt, daß nach Art. 11, § 3, lit. f, dieses Vertrages[2]) Tabackproben von 10 Pfd. und weniger, welche mit der Post von einem Vereinsstaat in den anderen versendet werden, von der Uebergangsabgabe und somit auch von der vorgeschriebenen Kontrole befreit wurden.[3])

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867[4]) brachte bezüglich der Verabredungen in Art. 11 des erwähnten Vertrages von 1865 keine wesentliche Aenderung, stellte aber eine solche dadurch in Aussicht, daß er in Art. 3, § 4 die Verabredung über die gleichmäßige Besteuerung des im Gebiete des Zollvereins gewonnenen und zubereiteten Tabacks enthielt.[5]) Diese wurde durch das Zollvereinsgesetz vom 26. Mai 1868[6]) mit 1. Januar 1869 im ganzen Zollvereine eingeführt und ermöglichte zugleich die Aufhebung der Uebergangssteuer für die aus den südlichen Vereinsstaaten nach dem Norddeutschen Bunde eingehenden inländischen Tabackblätter und Tabackfabrikate vom genannten Tage an.[7])

Zur Zeit bestehen somit nur noch die Uebergangsabgaben für Bier, geschrotetes Malz und Branntwein unter den verschiedenen Staaten, bezw. Verbrauchssteuergruppen, deren Beschreibung der Gegenstand der weiteren Erörterung sein soll.

Schon bei dem Abschlusse der ersten Zollvereinigungsverträge im Jahre 1833 war das Bestreben der Preußischen Regierung, in deren Territorium verschiedene kleinere Staaten eingeschlossen waren und an deren Landesgrenzen viele kleine und größere Deutsche Staaten mit verschiedenen Steuersystemen (bezüglich des im Inlande erzeugten Bieres, Branntweins, Tabacks und Weines) sich befanden, darauf gerichtet, zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den verschiedenen Ländern, eine gleiche Besteuerung dieser Artikel mit gemeinschaftlichen Einnahmen herbeizuführen.

Zu diesem Ende wurde vor Allem einerseits im Interesse einer geordneten Verwaltung und wegen des hiedurch erleichterten Verkehrs, andererseits um diesen kleineren Staaten die handelspolitische Verbindung mit den übrigen Deutschen Staaten zu erleichtern, die in der Mitte zwischen Nord- und Süddeutschland liegende Gruppe der Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, sowie Kurhessen wegen Schmalkalden) durch einen

---

[1]) S. die bezüglichen Verfügungen in den Jahrbüchern 1865 S. 59 ff. u. 522 ff.
[2]) Bd. V. der Verträge S. 53.
[3]) Jahrbücher 1865 S. 539 ff.
[4]) Art. 5.
[5]) Bd. V. der Verträge S. 84 u. 85.
[6]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 319; Jahrb. 1868 S. 535 ff.
[7]) S. Abschn. V. Nr. 3 über die Tabacksteuer.

Digitized by Google

Vertrag vom 11. Mai 1833[1]) zwischen den Genannten und Preußen, (bezüglich seiner im Gebiete dieser Länder liegenden Territorien) zu dem sog. Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbunden, der noch heute als besonderer Verein, mit eigener Verwaltung und einem General-Inspektor (zu Erfurt) an der Spitze, im Deutschen Reiche existirt.[2])

Dieser Verein, der sich durch Vertrag vom 11. Mai 1833[3]) dem durch die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833 entstandenen großen Zollverein (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und den beiden Hessen) angeschlossen hatte, verband sich am nämlichen Tage durch einen weiteren Vertrag[4]) mit Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen einer gleichen Besteuerung der inneren Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Taback und Wein) und machte hierdurch mit 1. Januar 1834[5]) einen weiteren wichtigen Schritt zur Herstellung eines freien Verkehrs im Innern Deutschlands.

Ein ähnlicher Vertrag war bezüglich des im Inlande erzeugten Branntweins und Bieres bereits am 30. März 1833[6]) zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossen worden.

Die erwähnten, nur bis 1. Januar 1842 gültigen, Verträge wurden durch einen neuen Vertrag vom 8. Mai 1841 bis Ende 1853,[7]) dann durch Vertrag vom 4. April 1853[8]) bis Ende 1865 verlängert.

Nachdem unterdessen durch Vertrag vom 19. Oktober 1841[9]) Braunschweig mit Preußen wegen der inneren Besteuerung sich auf 12 Jahre verbunden und diesen Vertrag durch einen neuen vom 4. April 1853[10]) auch bis Ende 1865 verlängert hatte, wurde von dem obengenannten Verein und von Preußen und Braunschweig am 28. Juni 1864[11]) eine weitere Verlängerung dieser Verträge bis Ende 1877 vereinbart.

Unterdessen waren dem Preußischen Steuersysteme und somit der bezeichneten Steuergruppe noch beigetreten das Fürstenthum Lippe durch Vertrag vom 18. Oktober 1841[12]) (verlängert durch Vertrag vom 31. Dez. 1852),[13]) das Fürstenthum Waldeck und Pyrmont durch Verträge vom 31. April 1831, 22. März 1833, 9. Januar 1838 und 11. Dezember 1841[14]) (verlängert durch Verträge vom 3. September 1853[15]) und Ministerial-Erklärung vom 24. November 1865).[16])

---

[1]) Bd. I. der Verträge S. 155 ff.

[2]) S. die Verträge v. 8. Mai 1841 (Bd. III. S. 1); v. 26. Nov. 1853 (Bd. III. S. 431); Zollkartel v. 11. Mai 1833 (Bd. I. S. 218) und wegen des General-Inspektors Vertrag v. 18. Mai 1833 Art. 17, Schlußprot. Nr. 8 (Bd. I. S. 159 u. 166); Port. wegen der Dienstanweisung Berlin dd. 27. Nov. 1833 (Bd. I. S. 236), Etat ꝛc. (Bd. I. S. 251 u. 252); Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 14. 39 u. 41 und v. 1855 S. 35.

[3]) Bd. I. der Verträge S. 177.

[4]) Vertrag v. 11. Mai 1833 (Bd. I. der Verträge S. 171).

[5]) Art. 1 u. 2 des Vertrages v. 11. Mai 1833.

[6]) Bd. I. a. a. O. S. 146.

[7]) Bd. III. a. a. O. S. 148 ff.

[8]) Bd. IV. a. a. O. S. 62 u. 64.

[9]) Bd. III. a. a. O. S. 270 ff.

[10]) Bd. IV. a. a. O. S. 67. 75.

[11]) Bd. V. a. a. O. S. 247 ff.

[12]) Bd. III. der Verträge S. 199.

[13]) Bd. III. a. a. O. S. 212.

[14]) Bd. I. a. a. O. S. 14 u. III. S. 317.

[15]) Bd. III. a. a. O. S. 353.

[16]) Bd. V. a. a. O. S. 431.

Digitized by Google

Ferner das Fürstenthum Anhalt und zwar Köthen und Dessau durch Verträge vom 17. Juli 1828, Bernburg durch Vertrag vom 17. Mai 1831.[1])

Mit dem ehemaligen Königreich Hannover hatte Schaumburg-Lippe durch Vertrag vom 25. Sept. 1851[2]) und Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 eine Verbindung wegen der inneren Besteuerung des Bieres und Branntweins eingegangen, welcher sich durch Uebereinkunft vom 26. Januar 1856[3]) auch Bremen bezüglich einiger Gebietstheile angeschlossen hatte.

Dieser Art waren die Verbindungen in Norddeutschland bezüglich der Verbrauchssteuern, als die Ereignisse der Jahre 1866 und 1867 eintraten.

Durch die von Preußen vollzogenen Annexionen Hannovers, Schleswig-Holsteins, Nassau's, Kurhessens und Frankfurts a M. und einiger Bayrischer Gebietstheile, und durch die Bildung des Norddeutschen Bundes entstand die große, vom Main bis zur Nord- und Ostsee sich erstreckende Verbrauchssteuergruppe, welche den vier, nicht zum Bunde gehörigen, Süddeutschen Staaten, die bezüglich der Bier- und Branntweinbesteuerung in keiner Verbindung mit einander waren, gegenüberstand. Diese große Gruppe enthielt zwar bei Erneuerung des Zollvereines im Jahre 1867 noch einige Lücken, dieselben wurden aber bezüglich der Provinz Schleswig-Holstein mit 1. Jan. 1868,[4]) bezüglich der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, hinsichtlich des Herzogthums Lauenburg und der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg mit 11. Aug. 1868[5]) und hinsichtlich des Großherzogthums Hessen südlich des Mains, durch Vertrag vom 9. April 1868[6]) durch Herstellung eines völlig freien Verkehrs ausgefüllt.

Die Ereignisse der Jahre 1870/71 führten zur Bildung des Deutschen Reiches und machten den Zollverein mit seinen Einrichtungen zu einem wichtigen Theile seiner Verfassung. Die derselben zu Grunde liegenden Verträge[7]) veranlaßten aber, daß den Süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden die Gesetzgebung über die innere Besteuerung des Bieres und Branntweins vorbehalten blieb[8]) und der freie Verkehr unter diesen Ländern und dem übrigen Reichsgebiete bezüglich dieser Gegenstände noch immer den Bestimmungen wegen der Erhebung und Kontrole der Uebergangssteuern unterliegt. Ein Gleiches ist bei dem Reichslande Elsaß-Lothringen, in welchem noch zur Zeit die Biersteuer nach der Französischen Gesetzgebung von 1816 erhoben wird,[9]) während es seit 1. Juli 1873 der Branntweinsteuergemeinschaft angehört, der Fall. Auch das zu Preußen gehörige Fürstenthum Hohenzollern hat seine besondere Steuergesetzgebung.

---

[1]) Bd. I. a. a. O. S. 14 u. 15.

[2]) Bd. III. a. a. O. S. 424.

[3]) Bd. IV. a. a. O. S. 363.

[4]) S. Bekanntmachung des Preuß. Finanz-Minist. v. 4. Nov. 1867 (Bd. V. der Verträge S. 458.)

[5]) Bd. V. a. a. O. S. 461 u. 521; Jahrb. 1868 S. 539 ff.

[6]) Bezüglich des Branntweins vom 1. Juli 1868 an, bezüglich des Bieres nach dem Zustandekommen einer gemeinsamen Gesetzgebung hierüber, also vom 1. Jan. 1873 an, an welchem Tage das Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer in's Leben tritt. (Bd. V. a. a. O. S. 462 und Reichsgesetzbl. 1872 S. 153.)

[7]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 9 und von 1870 S. 650 u. 645.

[8]) Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung, Reichsgesetzbl. 1871 S. 73.

[9]) S. den Bericht des Reichskanzlers über die Gesetzgebung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen für 1871/72 in Hirth's „Annalen" 1872 S. 889.

Digitized by Google

Dagegen befindet sich in der Nordd. Verbrauchssteuergemeinschaft das, zwar nicht zum Deutschen Reiche, wohl aber zum Deutschen Zollgebiete gehörige Großherzogthum Luxemburg,[1]) zwischen dem bezüglich des Bieres mit 1. Januar 1873[2]) und bezüglich des Branntweins seit 1. Jan. 1869 ein völlig freier Verkehr stattfand.[3])

Das bezüglich des freien Verkehrs mit Branntwein seit 1. Jan. 1869 bestandene Abkommen zwischen Preußen und Luxemburg v. 31. Dez. 1868 wurde am 1. Juli 1875 gekündigt und hiedurch Luxemburg mit 1. Jan. 1876 aus der Steuergemeinschaft Deutschlands bezüglich des Branntweins ausgeschlossen.[4]) Von diesem Tage an traten die Verabredungen v. 31. März und 14. April 1858 und 20. und 25. Okt. 1865 wieder in Kraft.[5]) Es werden seitdem von dem aus Luxemburg nach der Branntweinsteuergemeinschaft eingehenden Branntwein nur 4,^{37} ℳ. für den Hektoliter von 50% Alkohol nach Tralles als Ausgleichungsabgabe erhoben, sofern die Versender für den zu versendenden Branntwein einen Uebergangsschein erholen und die daraus erwachsenen Verpflichtungen übernehmen. Der ohne Uebergangsschein in der bezeichneten Richtung versendete Branntwein unterlag dagegen vom 1. Jan. 1876 an einer Uebergangsabgabe von 13,^{10} ℳ. für den Hektoliter von 50% Alkohol nach Tralles

Dagegen wird von demjenigen Branntwein, welcher aus den in der Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg versendet wird, eine Uebergangsabgabe nicht erhoben, wenn derselbe mit Uebergangsschein versendet wurde.[6])

Nach diesen Erörterungen ergeben sich für das Zoll- und Handelsgebiet des Deutschen Reiches folgende Verbrauchssteuergruppen bezüglich des im Inlande erzeugten Bieres und Branntweins, von denen jede ihre eigene Gesetzgebung hat[7]) und bei dem Uebergange der genannten vereinsländischen Erzeugnisse sog. Uebergangssteuern[8]) erhebt.

Die erste Gruppe bilden 22 Staaten mit ca. 30 Millionen Einwohnern, nämlich: Preußen mit Lauenburg, Sachsen, die beiden Mecklenburg, das Großherzogthum Sachsen-Weimar (ohne das Amt Ostheim, das zur Bayerischen Gruppe gehört, jedoch einschließlich des Ortes Melpers), Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Koburg-Gotha (ohne das Amt Königsberg, das der Bayer. Gruppe zugehört), Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, die beiden Reuß'schen

---

[1]) Zollverträge v. 8. Febr. 1842 (Bd. III. der Verträge S. 364 ff.); v. 2. April 1847 (Bd. III. der Verträge S. 393); v. 26./31. Dez. 1853 (Bd. III. der Verträge S. 399) und v. 20./25. Okt. 1865 (Bd. V. S. 417).

[2]) Brausteuergesetz v. 31. Mai 1872.

[3]) Verabredung zwischen Preußen und Luxemburg v. 31. Dez. 1868 (Bd. V. a. a. O. S. 428 und Jahrbücher 1869 S. 573).

[4]) Ueber die Gründe siehe Hirth's Annalen 1876 S. 785.

[5]) Bundesrathsbeschluß v. 22. Dez. 1875 § 544.

[6]) Siehe Reichsgesetzbl. 1879 S. 11.

[7]) Die Gesetzgebung des Reiches in Bezug auf Branntwein und Bier ist in Abschnitt V. näher erörtert. Diejenige der übrigen Länder, welche ihre eigene Gesetzgebung nach Art. 35 der Reichsverfassung haben, zu erörtern, kann nicht als Aufgabe dieser Bearbeitung angesehen werden. Diese Staaten geben dem Reiche nur die allenfallsigen Aenderungen ihrer Gesetzgebung bekannt. (Art. 5 § 8 des Vertrages vom 8. Juli 1867.)

[8]) Nach Bundesrathsbeschluß v. 25. März 1874 (§ 191) soll vom 1. Juli 1874 an die Uebergangssteuer nach dem Hohlmaße erhoben werden. S. pr. Zentralbl. 1874 S. 135.

Digitized by Google

Fürstenthümer, Schaumburg-Lippe und Lippe, Lübeck, Gebietstheile von Bremen, und Hamburg und das Großherzogthum Hessen.

In dieser Staatengruppe werden an Uebergangsabgabe erhoben:

1. vom Bier: 2 ℳ. von 1 Hektoliter,
2. vom Branntwein 13 ℳ. 10 ₰ für 1 Hektoliter bei 50% Alkohol nach Tralles.[1])

Bei der Ausfuhr werden vergütet:

1. für Bier 1 ℳ. für den Hektoliter, aber nur für Bier, zu dessen Bereitung mindestens 25 Kgr. Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle von Mitverwendung von höher als mit 2 ℳ. für den Zentner besteuerter Malzsurrogate, mindestens eine, dem Steuerwerthe von 1 ℳ. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter Bier verwendet worden ist. Das Bier muß in der Regel in einer Menge von mindestens 2 Hektoliter ausgehen.[2])
2. für Branntwein werden (mit Ausschluß der Hohenzoller'schen Lande) vergütet 8 ℳ. 85 ₰ für 1 Hektoliter bei 50% Alkohol nach Tralles; aber nur für Mengen von mindestens 68,7 Liter und bei einer Stärke von mindestens 35% Alkohol nach Tralles.

Im Verkehr mit Luxemburg wird eine Vergütung nicht gewährt.

Ist der Branntwein bei der Versendung nach Luxemburg mit einem Uebergangsscheine versehen, so wird keine Uebergangsabgabe dort erhoben, außerdem aber 16 Frcs. 37½ Ct. vom Hektoliter zu 50% Alkohol nach Tralles.[3])

Die zweite Gruppe bildet Bayern rechts des Rheines[4]) mit der Oesterr. Gemeinde Jungholz,[5]) dem Weimarischen Amte Ostheim[6]) und dem Koburg-Gotha'schen Amte Königsberg.[7]) Hier wurden für 1 Hektol. Bier 25 Sgr. oder 1 Gld. 27¾ Kr. Uebergangssteuer erhoben und bei der Ausfuhr von 60 Liter Bier und mehr in einer Sendung 16 Sgr. 6⅙ Pf. oder 58 Kr. für 1 Hektoliter vergütet. Für 1 Hektoliter Branntwein wurden 1 Thlr. 13 Sgr. 10⅔ Pf. oder 2 Gld. 33½ Kr. Uebergangssteuer erhoben, aber hiefür keine Vergütung bei der Ausfuhr gewährt. Außerdem wurden erhoben für 1 Hektoliter geschrotenes Malz 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gld. 20 Kr., wobei ein Quantum, welches weniger als 4 Liter beträgt, außer Ansatz blieb.[8])

Seit 1. November 1879 sind hier wesentliche Aenderungen eingetreten; denn es werden aus Veranlassung des erhöhten Malzaufschlages vom 1. Nov. 1879 bis 31. Dez. 1881 an Uebergangsabgaben erhoben:

---

[1]) Mit Ausschluß von Hohenzollern bezüglich des Branntweines.

[2]) Für je 37 Liter s. g. Danziger Jopenbier können 2 ℳ. vergütet werden. (S. Prot. v. 18. Nov. 1872 § 464 des Prot.)

[3]) S. Reichsgesetzblatt 1877 S. 10 ff.

[4]) In der Bayerischen Rheinpfalz wurden bis 1. Juli 1878 keine Verbrauchssteuern erhoben. Durch das Finanzgesetz vom 10. März 1878 § 10 wurde von diesem Tage an das Malzaufschlaggesetz vom 16. Mai 1868 eingeführt. Vom 1. Oktober 1878 wurden dort auch Ausfuhrvergütungen für Bier und Branntwein gewährt.

[5]) Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern v. 3. Mai 1868 (Bd. V. der Verträge S. 478 ff.).

[6]) Verträge v. 25. Jan. 1831, 24. Mai 1843, 4. April 1853.

[7]) Verträge v. 14. Juni 1831, 22. März 1833, 4. April 1835.

[8]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872 Ziff. I. Nr. 23, II. Nr. 24 u. III. Nr. 1.

Digitized by Google

a) vom Bier 3 ℳ. 25 Pf. vom Hektoliter und
b) von dem zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malze 6 ℳ. vom Hektoliter.

An Malzaufschlagsrückvergütung werden bewilligt vom 1. Jan. 1880 bis Ende 1881 für das in Flaschen oder Gebinden ausgeführte Bier 2 ℳ. 60 ₰ vom Hektoliter braunen und 1 ℳ. 20 ₰ vom Hektoliter weißen Bieres.

Diese Bestimmungen gelten für ganz Bayern mit den angeschlossenen Bezirken.[1])

Durch die Einführung des s. g. Branntweinaufschlages mit Gesetz v. 25. Febr. 1880 wurde eine anderweitige Regelung der Uebergangssteuer und Rückvergütungssätze für Branntwein nöthig, welche vom 1. Juli 1880 durch k. Verordnung vom 29. Mai 1880 folgendermaßen geschah.[2])

Hiernach beträgt die Uebergangssteuer
a) für Branntwein (Spiritus) zu 50 % Alkohol nach Tralles bei Normaltemperatur 8 ℳ.
b) für Liqueure ohne Rücksicht auf den Stärkegrad 4 ℳ. 80 ₰ für den Hektoliter.

Dieselben Beträge werden für Branntwein und Liqueure bei der Ausfuhr und bei der nach erfolgter Denaturirung erfolgten Verwendung zu gewerblichen Zwecken mit Einschluß der Essigbereitung gewährt.[3])

Die dritte Gruppe bildet Württemberg, welches für 1 Hektoliter braunes Bier 18 Sgr. $10^2/_7$ Pf. oder 1 Gld. 6 Kr. und für 1 Hektoliter weißes Bier 12 Sgr. $6^6/_7$ Pf. oder 44 Kr. Uebergangssteuer erhob, bei der Ausfuhr aber nichts vergütete. Außerdem wurden hier für 1 Hektoliter Branntwein bei 50 % Alkohol nach Tralles bei 12,44° R. 20 Sgr. $6^6/_7$ Pf. oder 1 Gld. 12 Kr. Uebergangssteuer ohne Vergütung bei der Ausfuhr erhoben, außerdem aber von 1 Ztr. geschrotetem Darrmalz 1 Thlr. 5 Sgr. $8^4/_7$ Pf. oder 2 Gld. 5 Kr. und von 1 Ztr. gequetschtem Grünmalz 20 Sgr. oder 1 Gld. 10 Kr.[4])

Nunmehr beträgt in Württemberg die Uebergangssteuer:
a) für braunes Bier 2 ℳ.,
b) für weißes Bier 1 ℳ. 20 ₰ vom Hektoliter,
c) für Branntwein bei 50 % Alkohol nach Tralles bei 12,44° R. 2 ℳ. vom Hektoliter.

Ausfuhrvergütungen werden weder für Bier, noch für Branntwein gewährt.[5])

Die vierte Gruppe wird von Baden gebildet, welches für 15 Liter Bier 3 Sgr. $1^5/_7$ Pf. oder 11 Kr. Uebergangssteuer erhebt und für diese Quantität 2 Sgr. $6^6/_7$ Pf. oder 9 Kr. Steuer bei der Ausfuhr vergütet. Für 1 Hektoliter Branntwein werden bis 20. Dez. 1879 18 Sgr. $10^2/_7$ Pf. oder 1 Gld. 6 Kr. Uebergangssteuer erhoben und 24 Kr. oder 6 Sgr. $10^2/_7$ Pf. bei der Ausfuhr vergütet. Für 1 Hektoliter Weingeist

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 25.
[2]) Siehe Bayer. Gesetz- u. Verordnungsbl. v. 1880 S. 393 ff.
[3]) Siehe a. die Verordnung v. 7. Juni 1880. Gesetz u. Verordnungsbl. Nr. 40 v. 1880
[4]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872 Ziff. I Nr. 24 II. Nr. 25 u. III Nr. 2.
[5]) Reichsgesetzbl. 1877 S. 11 ff.

Digitized by Google

dagegen wurden 1 Thlr. 4 Sgr. $3^3/_7$ Pf. oder 2 Gld. Uebergangssteuer erhoben und bei der Ausfuhr 46 Kr. oder 13 Sgr. $1^5/_7$ Pf. vergütet.

Nachdem jedoch seit 20. Dez. 1879 die Branntweinsteuer verdoppelt worden ist, sind folgende Aenderungen eingetreten.

Die Uebergangsabgabe beträgt:

a) für Branntwein von weniger als 60 % Alkohol nach Tralles bei $12^1/_2{}^\circ$ R. 7 ℳ. 20 ₰,

b) für Weingeist (d. h. Branntwein von 60 % Alkohol oder mehr nach Tralles bei $12^1/_2{}^\circ$ R.) 12 ℳ vom Hektoliter.

An Steuer wird zurückvergütet von dem in Mengen von mindestens 50 Liter unter Kontrole über die Landesgrenze ausgehenden Branntwein und zwar unter Wegfall der früheren Beschränkung auf den in Baden selbst bereiteten Branntwein,

a) für Branntwein 3 ℳ. 60 ₰,

b) für Weingeist 6 ℳ. vom Hektoliter, wobei für Branntwein dessen Alkoholgehalt weniger als 35 % nach Tralles bei $12^1/_2{}^\circ$ R. beträgt, eine Rückvergütung nicht geleistet wird.[1])

Die fünfte Gruppe bildet das Reichsland Elsaß-Lothringen, wo seit 27. Nov. 1870 für 1 Hektoliter starkes Bier 2 Frcs. 88 Cnt. und für 1 Hektoliter Dünnbier 72 Cnt. Uebergangssteuer erhoben werden.[2])

Durch Verordnung v. 15. Jan. 1877 sind die Uebergangssteuer für Starkbier auf 2 ℳ. 30 ₰, für Dünnbier auf 58 Pf. festgestellt und die nämlichen Sätze für die Ausfuhrvergütung bestimmt.[3])

Als sechste Gruppe muß das kleine, zu Preußen gehörige Fürstenthum Hohenzollern angesehen werden, das von Bayern und Württemberg umschlossen ist. Hier wurden von 1 Hektoliter Branntwein bei einer Stärke bis zu 65 % Tralles 14 Sgr. $6^6/_7$ ₰ oder 51 Kr., bei einer Stärke von mehr als 65 % Tralles 29 Sgr. $1^5/_7$ ₰ oder 1 Gld. 42 Kr. Uebergangssteuer erhoben. Bei der Ausfuhr von mindestens 37 Liter wurde eine Vergütung gewährt, deren Betrag der Uebergangssteuer gleichkam.[4])

Seit Einführung des Reichsgesetzes v. 15 Nov. 1874[5]) werden nach Bundesrathsbeschluß vom 13. Nov. 1875 als Uebergangssteuer erhoben:

a) vom Branntwein bei einer Stärke von 65 % Alkohol nach Tralles 1 ℳ. 50 ₰,

b) bei einer Stärke über 65 % Alkohol nach Tralles 3 ℳ. für den Hektoliter.

Bei der Ausfuhr werden vergütet:

a) für Branntwein bis zu 65 % Alkohol nach Tralles 1 ℳ. 50 ₰,

b) und bei einer höheren Stärke 3 ℳ. vom Hektoliter.[6])

Bezüglich des Bieres gehört Hohenzollern zur norddeutschen Steuergemeinschaft.

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 112.

[2]) Verordnung des General-Gouverneurs v. 27. Nov. 1870 (Amtsblatt für die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen v. 1871 S. 37).

[3]) Siehe Leydecker a. a. O. S. 257 Bd. I. u. Reichsgesetzbl. 1877 S. 11.

[4]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1872 Ziff. II. Nr. 23.

[5]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 133.

[6]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 11.

Digitized by Google

Wie bereits oben erwähnt, gelten bezüglich des Verfahrens bei der Kontrole der Uebergangsabgaben hauptsächlich die in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 vereinbarten Grundsätze,[1]) welche bis auf die neuere Zeit einige, nicht wesentliche Modifikationen erfahren haben, so daß sich das zur Zeit gültige Verfahren im Allgemeinen folgendermaßen darstellt:[2])

1. Vor Allem steht es jedem Versender frei, bei der Ueberführung der einer Verbrauchssteuer unterworfenen Gegenstände von einer Verbrauchssteuergruppe in die andere, entweder die Waare beim Steueramte[3]) an der Binnengrenze anzumelden oder dieselbe vom Versendungsorte aus mit einer amtlichen Bezettelung versehen zu lassen, es sind jedoch in jedem Falle die für den Uebergang bezeichneten Straßen (resp. Eisenbahnen) einzuhalten.

2. Wird die Anmeldung an der Binnengrenze gewählt, so liegt dem Steuerpflichtigen die Vorführung und Deklaration der Waare wie bei zollpflichtigen Gegenständen ob, es steht ihm aber frei, die Versteuerung oder steueramtliche Bezettelung zum Weitertransport (Ein- oder Ausgang) zu beantragen.

3. Je nach dem gestellten Antrage ist das Verfahren der Steuerämter ein verschiedenes. Die Versteuerung erfolgt auf Grund der vorgenommenen Revision nach den allgemeinen Vorschriften.

4. Die amtlichen Bezettelungen bestehen hauptsächlich[4]) aus den sog. Uebergangscheinen.

Die Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine erfolgt nach den Bestimmungen des mit 1. Febr. 1870 in Kraft getretenen Begleitschein-Regulativs, soweit dieselben zutreffen, wobei insbesondere der § 53 dieses Regulativs insofern Anwendung findet, als der Nachweis der Erledigung durch Uebersendung von Erledigungsscheinen geführt wird.[5])

5 Wählt der Versender den andern Weg und läßt die amtliche Bezettelung[6]) über die Waare bereits bei dem zuständigen Steueramte seines Wohnortes ausstellen,[7]) so geht die Sendung nach erfolgter Revision und Verschlußanlage mit dem steueramtlichen Abfertigungspapier bis zu dem darin bezeichneten Steueramte ihrer Bestimmung, wo nach erfolgter Ablage des Uebergangsscheines ꝛc. und Gestellung der Waare, die weitere amtliche Abfertigung nach dem Antrage des Empfängers erfolgt, welche in der Versteuerung[8]) oder Weiterversendung der Waare unter Kontrole bestehen kann. Be-

[1]) Niedergelegt in den obenerwähnten Regulativen von 1841.

[2]) Siehe besonders die erwähnten Regulative v. 1841 (in Pochhammer, Jahrbücher v. 1841 und 1842).

[3]) Uebergangsstelle (siehe hierüber das Nähere in Abschnitt VII.)

[4]) In Württemberg können bei dem Verkehr zwischen Bayern, Baden, Hohenzollern und der Enklave Wimpfen auch sog. Transportscheine angewendet werden (Verfügung des Württemberg. Finanz-Minist. v. 3. Juli 1868, Jahrb. 1868 S. 46 ff.). Auch gestempelte Frachtbriefe finden Anwendung (Jahrb. 1854 S. 656 ff.).

[5]) Bundesrathsbeschluß v. 17. Mai 1871 § 246 (Zentralblatt 1871 S. 416, auch Jahrb. 1871 S. 446).

[6]) Uebergangs-Transportschein oder Frachtbrief.

[7]) Die Ausstellung von Uebergangsscheinen soll beim Verkehr auf Eisenbahnen in der Regel stattfinden (Jahrb. 1859 S. 186) auch beim Durchgange der Waare durch eine Verbrauchssteuergruppe (§ 47 des Eisenbahnregul.).

[8]) Retourgehende übergangssteuerpflichtige Gegenstände können steuerfrei gelassen werden, wenn ihre Identität außer Zweifel steht (Vereinbarung d. XIII. Gen.-Zollkonferenz Jahrb. 1859 S. 187). Pr. Zentralbl. 1873 S. 1. Auch kann nach Bundesrathsbeschluß v. 7. Nov. 1874 (§ 459) ein Erlaß der Uebergangsabgabe stattfinden. Siehe hierüber Hirths „Annalen" 1875 S. 893 u. pr. Zentralbl. 1875 S. 27.

Digitized by Google

züglich der Untersuchung und Bestrafung der Uebergangssteuerdefraudationen und Kontraventionen findet der Zollkartell v. 11. Mai 1833 beziehungsweise die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über die Bestrafung der Zollstrafsfälle Anwendung.[1])

Das Nähere ist zu ersehen aus den bereits erwähnten Regulativen des Jahres 1841 und aus den Regulativen und Instruktionen, welche im Jahre 1854 von verschiedenen Regierungen erlassen wurden.[2])

Schließlich ist noch des Verkehres mit Spielkarten zu gedenken, der nach Ziffer 3 des Schlußprotokolls zum Art. 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867 dann der Uebergangsscheinkontrole unterlag, wenn Spielkarten aus dem freien Verkehre eines Bundesstaates nach einem anderen Bundesstaate zum Verbleiben oder Durchgange abgefertigt werden, in welchem eine Stempelabgabe hiefür erhoben wird.[3]) Die Einfuhr derselben vom Auslande war unter gewissen Kontrolen erlaubt, dieselben unterlagen aber nicht nur der Eingangsabgabe, sondern auch einer nach den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten verschiedenen Stempelabgabe.[4]) Auf die Untersuchung und Bestrafung desfallsiger Defraudationen und Kotraventionen fand der Zollkartell vom 11. Mai 1833[5]) gleichfalls Anwendung.

Durch das Reichsgesetz v. 3. Juli 1878 sind alle diese Verhältnisse geändert, da mit 1. Jan. 1879 der Spielkartenstempel als Reichssteuer[6]) eingeführt wurde.

XI. Abschnitt.

Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung (früher Zollvereinskontrole.)

Die sogenannte Zollvereinskontrole besteht so lange wie der Zollverein, denn schon im ersten Zollvereinigungsvertrage zwischen Preußen, Hessen, Bayern und Württemberg vom 22. März 1833 ist durch eine Verabredung in Artikel 31 und 32[7]) bestimmt, daß die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig das Recht zugestehen, den Hauptzollämtern an den Grenzen anderer Vereinsstaaten Kontroleure (Stationskontroleure) und den Zolldirektionen der anderen Vereinsstaaten Beamte (Bevollmächtigte) zu dem Zwecke beizuordnen, um von allen vertragsmäßigen Geschäften Kenntniß zu nehmen und auf die Abstellung etwa hervorgetretener Mängel hinzuwirken. In Separatartikel 11 zu Art. 32 des offenen Vertrages vom 22. März 1833[8]) wurden sodann

---

[1]) Siehe Hauptprot. der V. Gen.-Zollkonf. § 27 S. 30, Schlußprot. Nr. 7 Ziff. 7 zum Vertrage v. 4. April 1853 (Bd. IV. der Verträge S. 42, Hauptprot. der VI. Gen.-Zollkonferenz § 38 S. 107).

[2]) Siehe Jahrb. 1854 S. 586 ff. 635 ff. 556 ff. 659 ff. 664 ff.

[3]) Siehe Abschn. IV.

[4]) Siehe das Nähere Jahrb. 1868 S. 399. 406. 408. 412. 416, 418. 421. 425. 427. 429. 431. 437. 449. 455 ff.

[5]) Siehe Art. 3 des Zollkartels, Hirth's „Annalen" 1868 S. 125.

[6]) Siehe das Nähere in Abschnitt VI.

[7]) Bd. I. der Verträge S. 11; Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 41.

[8]) Bd. I. der Verträge S. 19.

Digitized by Google

noch nähere Abreden bezüglich der Vertheilung der den Zolldirektionen beizuordnenden Beamten, über die Beglaubigung derselben und deren Gehalt getroffen und im Schlußprotokolle zu Art. 32 des offenen Vertrags vom gleichen Datum[1]) eine Geschäftsinstruktion für diese Beamten und deren Vertheilung an die verschiedenen Zolldirektionen für die ersten drei Jahre festgesetzt, wonach Preußen solche Abgeordnete in München und Kassel, Bayern in Köln, Magdeburg oder Erfurt, Württemberg in Darmstadt, Kurhessen in Münster, Großherzogthum Hessen in Stuttgart aufstellen konnte.

Diese mit dem Titel „Zollvereinsbevollmächtigte" den Zolldirektionen beigeordneten Beamten sollten nach § 31 des Münchener Vollzugsprotokolls vom 14. Februar 1834[2]) als Kommissäre sämmtlicher Vereinsstaaten mit Ausschluß desjenigen, bei dessen Behörde sie akkreditirt sind, fungiren und ihnen daher insbesondere die in ihrem Bezirke befindlichen Stationskontroleure anderer Staaten in Bezug auf Berichterstattung untergeordnet sein. Zugleich wurde bestimmt, daß die Instruktion des Bevollmächtigten der Staatsregierung, bei dessen Behörde derselbe beglaubigt worden, zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden solle.

Die vorstehend erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 22. März 1833 und des Separatartikels hierzu gingen in die Art. 31 und 32 des Zollvereinigungsvertrages mit dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833[3]) und Separatartikel 9 hiezu wörtlich über. Im Schlußprotokolle vom 30. März 1833 wurde jedoch zu Artikel 32 des offenen Vertrages[4]) noch weiter bestimmt, daß von Seite der königlich Sächsischen Regierung ein Bevollmächtigter an die Provinzialsteuerdirektion zu Magdeburg, von Seite Bayerns an die etwa zur Einrichtung kommende Zolldirektion in Erfurt und von Seite Preußens an die Zolldirektion in Dresden abgeordnet werden könne.

Gleiche Bestimmungen bezüglich der Vereinsbevollmächtigten enthält der Zollvereinigungsvertrag mit dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine vom 11. Mai 1833 in Art. 31[5]) und das Schlußprotokoll hiezu vom nämlichen Tage, wogegen in Separatartikel 9 zu diesem Artikel 31[6]) verabredet ist, daß der Thüringische Verein nur bei besonderen Veranlassungen Bevollmächtigte an die Zolldirektionen in Magdeburg, Kassel und Dresden abordnen werde, im übrigen aber die dort befindlichen Bevollmächtigten der anderen Staaten die Aufträge der Thüringischen Vereinsstaaten zu übernehmen hätten.

In den Zollvereinigungsvertrag mit Baden vom 12. Mai 1835 wurden die Bestimmungen der Art. 31 und 32[7]) des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März 1833 und in den Separatartikel 12 zu dem Vertrage von 1835[8]) die Verabredung in Separatartikel 11 zum Art. 32 des Vertrages von 1833 wörtlich übernommen. Auch die Ziffer I des Schlußprotokolls vom 22. März 1833 zu Art. 32 des Vertrages erscheint wörtlich im Schluß-

---

[1]) Bd. I. a. a. O. S. 27.
[2]) Bd. I. a. a. O. S. 275.
[3]) Bd. I. a. a. O. S. 124; Pochhammer, Jahrb. S. 41.
[4]) Bd. I. a. a. O. S. 143.
[5]) Bd. I. a. a. O. S. 188; Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 41.
[6]) Bd. I. a. a. O. S. 196.
[7]) Bd. II. a. a. O. S. 14.
[8]) Bd. II. a. a. O. S. 23.

Digitized by Google

protokolle vom 12. Mai 1835, nur ist in Ziffer II.[1]) die Ernennung weiterer Bevollmächtigten der Generalversammlung des Jahres 1836 vorbehalten. Das Hauptprotokoll der Karlsruher Vollzugskommission vom 5.—29. Oktober 1835 enthält endlich in § 26 und 27[2]) noch besondere Bestimmungen über die Vertheilung der Stationskontroleure auch bei den Hauptämtern im Innern des Vereins und die Aufzählung der hiezu bestimmten Aemter, sowie Vorschriften über das dienstliche Verhältniß der Stationskontroleure, worin besonders hervorgehoben ist, daß dieselben, ohne sich zu Zensoren der Landesbeamten zu erheben, durch gegenseitige Verständigung die richtige Anwendung der gegebenen Vorschriften sichern und Mängeln und Gebrechen mit abhelfen sollen.

Gleiche Verabredungen wurden bei dem Anschlusse Nassaus an den Zollverein in Art. 27 und 28 des Vertrages vom 10. Dezember 1835[3]) in den Separatartikeln und im Schlußprotokolle vom gleichen Datum[4]), sowie in §§ 26 und 27 des Vollzugsprotokolls vom Januar und März 1836[5]) gemacht, haben jedoch bei der veränderten Stellung und Organisation des Herzogthums Nassau als Theil einer Preußischen Provinz keine Bedeutung mehr.

Dasselbe gilt von den Verabredungen in Art. 25 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 2. Januar 1836 über den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M.[6]) und den darauf bezüglichen Bestimmungen in dem Separat-Artikel 12, Ziffer 13[7]) und dem Schlußprotokolle vom 2. Januar 1836 zu diesem Separat-Artikel.[8])

Durch den Vertrag vom 8. Mai 1841 über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins[9]) wurde an den vorstehend erwähnten Verabredungen nichts geändert, in der zu Art. 4 dieses Vertrages abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers vom 8. Mai 1841[10]) aber die Vereinskontrole auch hierauf ausgedehnt. Auch durch den Zoll- und Handelsvertrag wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammtverein vom 19. Oktober 1841 wurde keine Aenderung vorgenommen. Ein Gleiches war bei dem am 13. November 1841[11]) wegen des Anschlusses der Grafschaft Schaumburg abgeschlossenen Vertrage der Fall.

In den Vertrag über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853[12]) und dessen Schlußprotokoll vom gleichen Datum[13]) wurden die früheren Verabredungen über die Vereinskontrole wörtlich übernommen. Auch bezüglich der Kontrole der Rübenzuckersteuer wurden die früheren Bestimmungen durch Art. 6 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 anfrecht erhalten.

---

[1]) Bd. II. a. a. O. S. 47 ff.
[2]) Bd. II. a. a. O. S. 96.
[3]) Bd. II. a. a. O. S. 211.
[4]) Bd II. a. a. O. S. 227.
[5]) Bd. II. a. a. O. S. 251.
[6]) Bd. II. a. a O. S. 279.
[7]) Bd. II. a. a. O. S. 294.
[8]) Bd. II. a. a. O. S. 305.
[9]) Bd. III. a. a. O S. 1 ff.
[10]) Bd. III. a. a. O. S. 11 ff.
[11]) Bd. III. a. a. O. S. 214 ff.
[12]) Bd. III. a. a. O. S. 284 ff.
[13]) Bd. IV. a. a. O. S. 14 u. 43.

Digitized by Google

Ein Gleiches fand bei dem Abschlusse des Vertrages wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereines vom 16. Mai 1865[1] (siehe Art. 31 und 32) und bei der Redaktion des Schlußprotokolles hiezu vom nämlichen Datum (s. Ziff. 16)[2] statt. Auch hiebei wurde durch die Uebereinkunft vom 16 Mai 1865 Art. 1 zu Art. 12 des Vertrages vom 18. Mai 1865 die Vereinskontrole über die Runkelrübensteuer[3] weiter aufrecht erhalten.

Eine wichtige Thätigkeit wurde den Zollvereinsbevollmächtigten durch die Verabredungen bei der Münchener Vollzugs-Kommission im Jahre 1834 bezüglich des Abrechnungswesens des Zollvereines mit den einzelnen Regierungen zugewiesen, welche in der Anlage XIII. zur Beilage XXXVI. zum Hauptprotokolle der Münchener Vollzugs-Kommission vom 14. Februar 1834 von § 2 bis 6 niedergelegt sind.[4]

Hieran wurden auf der XV. Gen.-Zollkonferenz einige Abänderungen dadurch gemacht, daß der § 2 und Abs. 1 des § 3 aufgehoben wurden.

Eine fernere wichtige Verabredung bezüglich der Thätigkeit der Vereinsbevollmächtigten enthält die Beilage VII. zum Hauptprotokoll der Karlsruher Vollzugs-Kommission vom 5. bis 29. Oktober 1835 über die Quartals- und Jahresabrechnungen,[5] wo dieselbe Ziffer 1 bis 9 festgesetzt ist.

Die III. General-Zollkonferenz setzte in § 9 des Hauptprotokolls vom 16. Sept. 1839 unter Ziff. I. II. lit 4 und III. besondere Bestimmungen hinzu, welche für die Thätigkeit der Vereinskontrolbeamten maßgebend sein sollten.

Auf der XI. General-Zollkonferenz wurde nach § 41 Seite 116 des Hauptprotokolles derselben vom 18. Dezember 1854 ausdrücklich bestimmt, daß die Zollvereinsbevollmächtigten und Stationskontroleure berechtigt sein sollen, den Aufnahmen der Lager von Meß- und laufenden Konten beizuwohnen.

Durch eine Bestimmung im Sep.-Art. I. zu Art 1 des offenen Vertrags vom 8. Mai 1841[6] über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse in Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten war die Kontrole der inneren Steuern in diesen Ländern den Zollvereinsbevollmächtigten zu Dresden und Magdeburg und besonderen Stationskontroleuren unter bestimmten Modifikationen übertragen worden. Auch im Sep.-Art. 1 zu Art. 1 des offenen Vertrags vom 19. Okt. 1841[7] zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse wurde die Vereinskontrole hierauf ausgedehnt, und wurden diese Bestimmungen in den Sep.-Art. 1 zu Art. 1 des offenen Vertrages vom 4. April 1853[8] und in den Art. 9 des Vertrages vom 28. Juni 1864[9] ohne Aenderung übernommen.

In Sep.-Art. 9 zum Art. 16 des offenen Vertrages vom 8 Febr. 1842 wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg[10] an das Zoll-

---

[1]) Bd. V. a. a. O. S. 62.
[2]) Bd. V. a. a. O. S. 74.
[3]) Bd. V. a. a. O. S. 68.
[4]) Bd. I. a. a. O. S. 417 ff.; siehe auch den Abschnitt über das Abrechnungswesen der Zoll- u. Steuerverwaltung.
[5]) Bd. II. a. a. O. S. 120 ff.
[6]) Bd. III. S. 152.
[7]) Bd. III. a. a O. S. 272.
[8]) Bd IV. a. a. O. S. 64.
[9]) Bd. V. a. a. O. S. 250.
[10]) Bd. III. a. a. O. S. 375.

Digitized by Google

ſyſtem Preußens und der andern Staaten des Zollvereins iſt es jedem der kontrahirenden Vereinsmitglieder freigeſtellt, Namens des Vereins zeitweiſe oder dauernd einen Beamten bei der Zolldirektion in Luxemburg zu ſtationiren, um alle Befugniſſe eines Zollvereinsbevollmächtigten auszuüben.

Durch Beſchluß der V. General-Zollkonferenz vom Jahre 1842 (§ 55 des Hauptprotokolls der V. General-Zollkonferenz vom 26. Sept. S. 87) wurde die Stelle des Zollvereinsbevollmächtigten von Seite Bayerns beſetzt.

Außerdem wurde verabredet, daß wenn ein ſolcher Beamter von Seite Preußens abgeordnet würde, demſelben auch zuſtehen ſolle, von der Ausführung und Handhabung der Geſetze über die inneren Steuern von Branntwein, Bier, Wein und Taback Kenntniß zu nehmen.

Letztere Verabredung wurde im Sep.-Art. Ziff. V. zu Art. 2 des offenen Vertrags vom 26. und 31. Dez. 1853[1]) über die Fortdauer des Anſchluſſes von Luxemburg an den Zollverein in der Art abgeändert, daß in dem Falle, wenn Preußen keinen Zollvereinsbevollmächtigten bei der Zolldirektion in Luxemburg aufſtellen würde, dieſe Stelle bezüglich der inneren Steuern durch einen beſonders dazu beauftragten Beamten beſetzt werden könne, welcher der Großherzoglichen Regierung ein für allemal bezeichnet wird und dem auch alle Schriftſtücke über die Volkszählung in Luxembnrg vorzulegen ſind. Der Zolleinigungsvertrag mit Luxemburg vom 20./25. Okt. 1865,[2]) welcher auf weitere 12 Jahre, alſo bis Ende 1877 abgeſchloſſen wurde, hat daran nichts weiter geändert.

Auf der X. General-Zollkonferenz war der Beſchluß gefaßt worden, daß die Zollvereinsbevollmächtigten und Stationskontroleure in dem Lande ihres Aufenthalts von den direkten Staats- und Kommunalſteuern befreit ſein ſollen.[3])

Eine Ueberſicht der Zollvereins-Kontrolbeamten nach den einzelnen Staaten und Orten findet ſich beim Hauptprotokoll der XIV. Gen.-Zollkonferenz vom 17. November 1859.

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 änderte in Art. 20[4]) die Grundſätze in zwei weſentlichen Punkten, indem er allein dem Präſidium des Bundesrathes des Zollvereins das Recht zur Abordnung dieſer Beamten nach Vernehmung des Ausſchuſſes des Bundesraths für Zoll- und Steuerweſen einräumte und die Koſten für die Vereinskontrole dem Zollvereine überwies, während früher jeder einzelne Staat die Abordnung ſolcher Beamten vornehmen konnte, dafür aber auch die Koſten hiefür allein zu tragen hatte.

Unter Ziffer 1 in Nr. 15 des Schlußprotokolls vom 8. Juli 1867 zu Art. 20 des Vertrages[5]) wurde von Seite des Präſidiums (Preußen) auch die Verwendung von Beamten anderer Staaten auf beſonderen Wunſch ausdrücklich zugeſtanden. Ferner wurden als Grundlage der Inſtruktion für den Zollvereinsbevollmächtigten unter Nr. 2 lit. a. bis f. Grundſätze aufgeſtellt, welche mit Ausnahme der, durch die veränderte Stellung dieſer Beamten bedingten, Abänderungen und einer unter lit. d. der Verabredung in Ziffer I. des Separat-Artikels zu Art. 32 des offenen Vertrages vom 22. März 1833 enthaltenen Beſtimmung, welche ausgelaſſen wurde, mit der erſten Verabredung

[1]) Bd. III. a. a. O. S. 402.
[2]) Bd. V. a. a. O. S. 417.
[3]) Dieſe Beſtimmung iſt durch das Reichsgeſetz vom 13. Mai 1870 und durch einen Bundesrathsbeſchluß vom 5. Juli 1872 (§ 449 des Prot.) abgeändert worden.
[4]) Bd. V. a. a. O. S. 100; Jahrb. von 1868 S. 28.
[5]) Bd. V. a. a. O. S. 107; Jahrb. 1868 S. 37 ff.

Digitized by Google

vom Jahre 1833 wörtlich übereinstimmen. Es ist hiedurch die Vereinskontrole auf die Verwaltung aller gemeinschaftlichen Abgaben (Zölle, Salzabgabe, Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer) ausgedehnt und der Zollvereinsbevollmächtigte ermächtigt, bei Meinungsverschiedenheiten mit den Zolldirektivbehörden, welche nicht durch Ministerialentscheidung endgültig entschieden worden sind, an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren.

Die Deutsche Reichsverfassung hat in Art. 36 Abs. 2 hierin nur insoferne eine Aenderung gemacht, als sie bestimmt, daß der Kaiser die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern durch Reichsbeamte überwacht, welche er den Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten beiordnet.

Durch einen Erlaß des Reichskanzlers vom 3. Februar 1874 wurde der Titel „Zollvereinsbevollmächtigter" in: „Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern" umgeändert.

Ein Bundesrathsbeschluß von 1. Dez. 1873 [1]) hebt die Bestimmung auf, wonach die Reichsbevollmächtigten die vierteljährigen Einnahmeübersichten zu prüfen und zu bescheinigen haben und beschränkt dieses nur auf die jährlichen definitiven Einnahmeübersichten für Zölle und Verbrauchssteuern.

Neu ist, daß nach Bundesrathsbeschluß vom 21. Dez. 1873 [2]) bei Erlassen von Branntwein- und Biersteuer aus Billigkeitsgründen der Reichsbevollmächtigte mit seinem Gutachten zu hören und dieses im Berichte zu erwähnen ist, ebenso, daß das jährlich von jeder Direktivbehörde an den Bundesrathsausschuß einzusendende Verzeichniß über diese Nachlässe vom Reichsbevollmächtigten zu bescheinigen ist.

Durch § 22 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel und § 25 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 betr die Statistik des Waarenverkehrs wurde die Reichskontrole auch auf diese beiden Gegenstände ausgedehnt.

Die Besoldungsverhältnisse der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure, die Reisekosten, Taggelder für Dienstreisen, Umzugskosten und Gnadenkompetenzen für deren Relikten wurde durch verschiedene Bundesrathsbeschlüsse geregelt, nemlich durch die Beschlüsse vom 14. Mai 1868 (§ 111 des Prot.) vom 8. Mai 1869 (§ 40 des Prot.) vom 17. April 1870 (§ 30 des Prot.), vom 14. Mai 1870 (§ 73 des Prot.), vom 17. März 1871 (§ 80 des Prot.), vom 11. Mai 1871 (§ 221 des Prot.), vom 29. Sept. 1871 (§ 422 des Prot.), vom 27. Nov. 1872, vom 15. Juli 1873 (§ 508 des Prot.), vom 21. Dez. 1874 (§ 581 der Prot.), vom 13. Febr. 1875 (§ 131 u. 132 des Prot.), vom 6. März 1876 (§ 124 des Prot.)

Nach Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1872 (§ 449 des Prot.) ist durch das Gesetz vom 13. Mai 1870 die Befreiung der Reichskontrolbeamten von den direkten Staats- und Kommunalsteuern ihres Wohnortes, wie sie bisher bestand, in Wegfall gekommen.

Aus vorstehenden Erörterungen ergeben sich folgende zur Zeit gültige verfassungsmäßige, gesetzliche und sonst vereinbarte Bestimmungen für die Kontrole der Zölle und Steuern des Deutschen Reichs.

---

[1]) § 581 des Prot., s. a. Preuß. Zentralbl. 1874 S. 53.
[2]) § 618 des Prot. u. Preuß. Zentralbl. 1874 S. 70, s. a. Abschnitt V Nr. 5 u. 6.

Digitized by Google

I. Die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern[1]) und der statistischen Gebühr innerhalb der Zollgrenze des Reichs, sowie bei den außerhalb der Zollgrenze des Reichs gelegenen gemeinschaftlich errichteten Hauptzollämtern Hamburg und Bremen, außerdem bei dem Oldenburgschen Hauptzollamte Brake, bei dem Preußischen Hauptzollamte Geestemünde, dann bezüglich des Spielkartenstempels im ganzen Reichsgebiete läßt der Kaiser durch Reichsbeamte (zur Zeit noch im Reichsdienste kommissarisch[2]) verwendete Beamte) überwachen, die er aus allen Bundesstaaten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen entnehmen kann, und theils als Reichsbevollmächtigte an die Zoll- und Steuerdirektionen, theils als Stationskontroleure an die Haupt-Zoll- und Steuerämter abordnet[3])

II. In den durch Zoll- und Handelsverträge dem Zollgebiete des Deutschen Reiches angeschlossenen, außerhalb der Reichsgrenze liegenden aber zum deutschen Zollgebiete gehörigen Ländern anderer Staaten (Luxemburg und Oesterreichische Gemeinde Jungholz an der Bayerisch-Voralbergschen Grenze) wird die Vereinskontrole durch die Reichsorgane ebenfalls vertragsmäßig ausgeübt.[4])

III. Für die Geschäftsführung dieser Beamten sind folgende Bestimmungen maßgebend und zwar

A. für die Reichsbevollmächtigten:

I. Die Verabredung in Ziff. 2 Nr. 15 des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867[5]) die Folgendes bestimmt:

Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion,[6]) welche das Geschäfts-Verhältniß der den Direktivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll:

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern, noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt,

---

[1]) Bundesrathsbeschluß v. 12. April 1872 § 150 des Prot., s. a. Labands Finanzrecht des Reichs in Hirth's „Annalen" 1873 S. 474 u. 479 und dessen Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I. S. 258. 260. 321.

[2]) Die Beamtenstellen sind nicht etatsmäßig und erscheinen im Reichshaushalt unter Reichskommissariate für die Kontrole für Zölle und Steuern. S. Bericht des Bundesrathsausschusses v. 1. Mai 1868, Druckf. Nr. 59.

[3]) Bundes- resp. Reichsgesetzblatt v. 1868/71 unter Zollvereinsbeamte — Art. 36. 33 und 34 der Reichsverfassung Ziff. 1 in Nr. 15 des Schlußprot. zu Art. 20 des Zollvereinigungsvertrags v. 8. Juli 1867. — Siehe Abschnitt III.

[4]) Siehe Verträge mit Luxemburg vom 8. Febr. 1842 Art. 16 und Sep.-Art. 9 vom 26./31. Dez. 1853, Art. 2 u. Sep.-Art. hierzu v. 20./25. Okt. 1865; Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern wegen Anschluß der Gemeinde Jungholz v. 3. Mai 1868 Art. 13.

[5]) Bd. V. der Verträge S. 107 ff.; Jahrb. 1868 S. 37 ff.

[6]) Diese Instruktion ist noch nicht erlassen.

Digitized by Google

wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) Insofern das letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien, oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwaigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zollinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu angewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten wie jedem Mitgliede der Direktivbehörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungsbehörden zu.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

II. Gilt noch die Verabredung der III. Generalzollkonferenz, welche in § 9 des Hauptprotokolls vom 16. September 1839 unter Ziffer I. näher festgestellt ist und durch welche Folgendes bestimmt ist:

1) Die Thätigkeit der Reichsbevollmächtigten umfaßt alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung.

Unter dieser ist jedoch nicht blos die Zollverwaltung im engeren Sinne, sondern Alles zu verstehen, was sich auf den Vollzug der Vereinsverträge und der zu deren Ausbildung weiter getroffenen Vereinbarungen bezieht, insoweit hierbei ein Interesse des Gesammtvereins oder anderer Vereinsstaaten in Frage kömmt.

Dahin gehören namentlich:

a) die Ausführungen der Vereinbarungen über die Uebergangsabgaben,

b) die Zollbegünstigungen auf Vereins- und privative Rechnung,

c) die Verhandlungen der Zollbehörde über gewerbliche und Verkehrsverhältnisse, bei welchen das Interesse anderer Vereinsstaaten berührt wird,

Digitized by Google

d) das Personal der Zollverwaltungs- und Aufsichtsbeamten, sofern es sich um dessen Vermehrung, um dessen Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen, um Abhülfe wahrgenommener Mängel, um Bestrafung vorgekommener Dienstnachlässigkeiten, Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten, um Versetzung oder Entfernung einzelner Beamten vom Amte aus dienstlichen Rücksichten handelt.

2) Damit der Bevollmächtigte seiner Aufgabe genügen könne, hat derselbe die Befugniß und Verpflichtung:

a) den Sitzungen der Zolldirektionen, in welchen über diese Gegenstände verhandelt wird, beizuwohnen;

b) den hierauf bezüglichen Verfügungen derselben an die ihr untergeordneten Behörden, mit Ausnahme der im Satze 3 bezeichneten Fälle, sein Visa im Konzepte beizusetzen;

c) von den übrigen, nach Satz 1, die Thätigkeit des Bevollmächtigten berührenden Schlußfassungen der Zolldirektion, ausgenommen die im Satze 4 erwähnten, Kenntniß zu nehmen.

3. Verfügungen der Zolldirektion an die ihr untergeordneten Behörden bedürfen des Visas des Vereinsbevollmächtigten nicht:

a) wenn sie die Auswahl, die Prüfung, die Gehalts-, die Pensions- und andere persönliche Verhältnisse der Beamten betreffen,

b) wenn sie Straferkenntnisse sind, welche die Zolldirektion (nach der Verfassung einzelner Vereinsstaaten) in administrativ-richterlicher Eigenschaft zu erlassen hat.

Bei brevi manu abgehenden Dekreten, soweit sie bloße Rückfragen enthalten oder informatorischer Natur sind, kann, wo es die Beschleunigung des Geschäftsganges erfordert, von Einholung des Visas gleichfalls Umgang genommen werden.

4) Der Kenntnißnahme des Bevollmächtigten können außer allen privativen Angelegenheiten des betheiligten Staates, wie sich nach Satz 1 von selbst versteht, entzogen werden:

a) die Korrespondenz der Zolldirektion mit andern Vereinsbevollmächtigten und mit den Stationskontroleuren;

b) ausnahmsweise die Ministerialkorrespondenz und die Korrespondenz mit koordinirten und fremden Behörden, sofern diese Korrespondenzen nicht zu Ergebnissen führen, welche zu den Gegenständen gehören, auf die sich nach Satz 1 die Thätigkeit des Vereinsbevollmächtigten erstreckt.

5) Für wünschenswerth wird es erachtet, daß dann, wenn eine Korrespondenz der Zolldirektion mit dem vorgesetzten Ministerium der Kenntnißnahme des Vereinsbevollmächtigten nicht vorenthalten (sekretirt) werden will, ihm — wo immer möglich — gleich bei Erstattung des Berichtes an das Ministerium von dessen Inhalt Kenntniß gegeben werde, damit seine etwaigen Bedenken zugleich mit dem Berichte der Zolldirektion zur Kunde des Ministeriums gelangen können und die Fälle, wo nach gefaßter Ministerialentschließung erst noch Bedenken hervortreten und nur eine Korrespondenz unter den Ministerien verschiedener Vereinsstaaten eröffnet werden muß, thunlichst vermieden werden.

6) Dem Bevollmächtigten steht die Einsicht der Geschäftsjournale (Ein- und Auslaufjournale, Registranden), der auf seinen Wirkungskreis bezüglichen Akten, Bücher, Register und Rechnungen, wie jedem Direktionsmitgliede zu.

Digitized by Google

Er soll jedoch dabei die Dienststunden einhalten, die Vorschriften wie jedes Direktionsmitglied in gleichem Falle beobachten, auch darauf Bedacht nehmen, daß hierdurch der Geschäftsgang nicht gestört werde.

7) Im Fall sich der Bevollmächtigte vom Orte der Direktion, bei welcher er fungirt, entfernt, hat derselbe dieser Behörde oder ihrem Vorstande jedesmal Nachricht von dem Zeitpunkte seiner Abreise und seiner Zurückkunft zukommen zu lassen, damit Vorkehrungen zur Verhinderung von Geschäftsverzögerungen in solchen Fällen getroffen werden können.

III. Hat noch Geltung die Verordnung in § 2 bis 6 der Anlage XIII. zur Beilage XXXVI. des Hauptprotokolls der Münchener Vollzugskommission vom 14. Februar 1834,[1]) wonach

a) Uebertragungen aus einem Etatstitel zu dem anderen resp. Veränderungen in der Organisation, wenn sie das Maß von fünf Prozent übersteigen, jedesmal der Zustimmung des bei der betheiligten Zolldirektion fungirenden Bevollmächtigten bedürfen.[2]) Diese kann nicht versagt werden, soweit es sich dabei um eine im Ganzen zulässige Ersparung, z. B. bei der Verwandlung eines Hauptamtes in ein Nebenamt I. oder eines Nebenamts I. in ein solches II. Klasse handelt. Sonst ist aber hiebei der Grundsatz zu beobachten, daß Uebertragungen aus einer der sachlich begründeten Hauptabtheilungen des Etats in die andere, also namentlich aus den Kosten für die Zollerhebung und Abfertigung in die Ausgaben für den eigentlichen Zollschutz und umgekehrt aus letzterem zu ersterem, nicht vorkommen dürfen, und wo ausnahmsweise eine solche veränderte Bestimmung in Anspruch genommen wird, diese der Zustimmung des Bevollmächtigten, welche jedoch in diesen Fällen nur unter Vorbehalt hiernächstigen Beschlusses in der jährlichen Zusammenkunft der sämmtlichen Vereinsbevollmächtigten, jetzt des Bundesraths, zu ertheilen ist, unterliegt.[3])

b) Ueberschreitungen der Etats-Quanti, soweit sie dem Vereine in Rechnung gestellt werden wollen, unterliegen jedesmal der Zustimmung des Bevollmächtigten.[4])

c) Dem bei der Zolldirektion fungirenden Bevollmächtigten steht es zu und liegt es ob, sich von der wirklichen Verwendung der in das Pauschquantum einzurechnenden Summen zu überzeugen.

Ueber die dabei stattgefundenen Mehrausgaben und Ersparnisse sind demselben die nöthigen Erläuterungen zu gewähren, auf deren Grund er sein Gutachten über die zu Lasten des Vereins anzuerkennende Gesammtsumme abgibt, welches den, nach Ablauf des Jahres an das Zentralbureau, jetzt Ausschuß des Bundesraths für das Rechnungswesen, in Berlin einzusendenden Registerabschlüssen beigefügt wird.[5])

---

[1]) Bd. I. der Verträge S. 418 ff.

[2]) Nach Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 (§ 463 des Prot.) ist bei nothwendigen Organisationsveränderungen, welche in der Grenzzollverwaltung Mehrausgaben veranlassen, jedesmal der Reichsbevollmächtigte zu hören und im Einvernehmen mit demselben zu handeln.

[3]) A. a. O. § 2. Bd. I.

[4]) A. a. O. § 3.

[5]) A. a. O. § 4. Siehe auch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1872 § 421 Ziff. III, wonach der Bevollmächtigte über die Anrechnungsfähigkeit der liquidirten Beträge ein denselben beizufügendes Gutachten abzugeben hat, in welchem zugleich zu bescheinigen ist, daß die nachgewiesenen wirklichen Ausgaben mit den Unterlagen übereinstimmen. Die zum Zwecke dieser

Digitized by Google

d) Die Befugniß und Verpflichtung des Bevollmächtigten beschränkt sich hierbei nicht blos darauf, die Richtigkeit der geleisteten Ausgaben zu prüfen, sondern er hat zugleich auf den Grund seiner Wahrnehmungen im Laufe des Jahres, sich im Allgemeinen über die Zulässigkeit künftiger Ersparungen, nicht minder aber über die im allgemeinen Dienstinteresse zweckmäßigen Etatserhöhungen, im Hinblick auf die Verwaltung in dem Gesammtbereich seines Wirkungskreises prüfend zu äußern, und durch solches Gutachten zur sachverständigen Vorbereitung der anderweiten Feststellung der Pauschquanti (nach Ablauf der ersten zweijährigen Periode) mitzuwirken.[1])

IV. Ist hier anzuführen die Verabredung in Beilage VII. zum Hauptprotokoll der Karlsruher Vollzugskommission vom 5.—29. Oktober 1835 über die Quartals- und Jahresabrechnungen Ziffer 4,[2]) wonach die von den Zolldirektionen auf Grund hauptamtlicher Zusammenstellungen gefertigten Einnahmeübersichten der Zollgefälle von dem bei der Direktion beglaubigten Bevollmächtigten auf Grund der hauptamtlichen Registerauszüge und Abschlüsse geprüft werden sollen und deren Richtigkeit zu bestätigen ist. Nach Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember 1873[3]) ist diese Prüfung und Bestätigung vom Bevollmächtigten nur noch für die definitiven Einnahmeübersichten der Zölle und Steuern abzugeben.

V. Ueber die Mitwirkung des Vereinsbevollmächtigten bei Aufstellung des Pauschsummenetats sind noch nachstehende Verabredungen der VIII. Generalzollkonferenz[4]) maßgebend:

a) Wenn es sich in einem Bundesstaate um Aufstellung neuer Pauschsummenetats handelt, wird dem Bevollmächtigten jederzeit Gelegenheit gegeben, sich über die durch den neuen Etat zu beantragenden Veränderungen gegen den bisherigen Zustand gutachtlich zu äußern.

b) Zu dem Ende werden die Direktivbehörden, in gleicher Art, wie solches schon jetzt hinsichtlich der Jahresübersichten über die verwendeten Pauschsummen geschieht, die Entwürfe zu neuen Pauschsummenetats nebst den dazu gehörigen Unterlagen, bevor sie solche ihrer vorgesetzten Behörde zur Genehmigung und Feststellung einreichen, dem Bevollmächtigten zu dem Zwecke mittheilen, um seine Bemerkungen darüber schriftlich beizufügen, welche letztere demnächst bei Einreichung der Entwürfe ꝛc. an die vorgesetzte Behörde mit vorzulegen sind.

c) Diese Bemerkungen werden hierauf dem der General-Zollkonferenz[5]) zur Prüfung und Anerkennung vorzulegenden neuen Pauschsummen-Etat beigefügt werden.

d) Das vorstehend (unter a bis c) bezeichnete Verfahren findet auch dann statt, wenn Veränderungen in den Pauschsummen nicht durch Aufstellung neuer Pauschsummenetats, sondern auf anderem Wege und in anderer Form beantragt werden.

Begutachtung und Bescheinigung erforderlichen Erläuterungen sind dem Bevollmächtigten zu gewähren (siehe auch Abschnitt IX.)

[1]) A. a. O. § 5.

[2]) Bd. II. der Verträge S. 120 ff.

[3]) § 581 des Prot. Preuß. Zentralbl. 1874 S. 53 und Abschnitt IX.

[4]) Hauptprot. vom 17. August 1846 § 28 Nr. 1—4.

[5]) Jetzt dem Bundesrathe.

Digitized by Google

VI. Die Erlasse von Bier und Branntweinsteuer aus Billigkeitsgründen hat der Reichsbevollmächtigte zu begutachten und die jährlichen Uebersichten zu bestätigen.[1])

VII. Dienstlich sind die Bevollmächtigten dem Reichskanzler beziehungsweise dem Reichsschatzamte untergeordnet, wohin sie auch ihre Berichte zu erstatten haben.[2])

B. Bezüglich der Stationskontroleure bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern gilt:

1. Nach § 26 Ziff. 1 des Protokolls der Karlsruher Vollzugs-Kommission vom 5./29. Oktober 1835 der Grundsatz, daß dieselben ihren Beruf am Besten erfüllen, wenn sie, durch lebendige Anschauung geleitet, in offenem Zusammenwirken Gleichförmigkeit der Behandlung herbeizuführen streben, auf dem Wege gegenseitiger Verständigung die richtige Anwendung bestehender Vorschriften sichern und Mängeln und Gebrechen mit abhelfen, ohne sich zu Zensoren der Landesbeamten zu erheben oder sich im Verhältnisse zu diesen die Stellung von Oberbeamten anzumaßen.

2. Ist ihnen nach § 9 Ziffer III. des Hauptprotokolls der III. General-Zollkonferenz v. 16. Sept. 1839 eingeräumt:[3])

a) die Einsicht der Korrespondenz-Journale (der Eingangs- und Abgangs-Registranden, Einlaufs- und Auslaufs-Journale), mit Einschluß der besondern über das Prozeßwesen, sowie aller, die gemeinschaftliche Zollverwaltung betreffender Akten, Bücher und Register, endlich auch der Prozeßakten derjenigen Haupt- und Nebenämter, denen sie beigeordnet sind, unangesehen ob sie im Bezirke dieser Aemter ihren Wohnsitz haben, oder nicht, im Geschäftslokale derselben und innerhalb der gesetzlichen Geschäftsstunden, wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß hierdurch der Geschäfts-, namentlich der Prozeßgang, in keiner Beziehung gestört oder aufgehalten werden dürfe;

b) steht ihnen die Einsicht der Ordre- und Tagebücher der Grenzaufseher zu und ist ihnen auch nicht zu versagen, erwünschte Notizen zu gelegener Zeit aus den Tagebüchern der Obergrenz-Kontroleure zu entnehmen;

c) wiederholt hat man sich übrigens bei dieser Gelegenheit dahin ausgesprochen, daß die Absicht nicht dahin gehe, den Stations-Kontroleuren in irgend einer Weise einen unmittelbaren Einfluß auf die Geschäftsführung selbst zu verschaffen, daß man vielmehr nur bezwecke, diese Beamten in den Stand zu setzen, überall diejenige Kenntniß von der Geschäftsführung zu nehmen, deren sie zur Erfüllung ihrer Pflichten bedürfen.

3. Dienstlich sind dieselben den Bevollmächtigten untergeordnet, an die sie auch zu berichten haben.[4]) Dieselben können ihnen auch einen 14tägigen Urlaub ertheilen.[5])

IV. Bezüglich der Besoldungsverhältnisse, der Reisekosten, Tagegelder, Umzugskosten, Bureaukosten dieser Beamten, sowie bezüglich der Gnadenkompetenzen ꝛc. für die Angehörigen der im Reichsdienste verstorbenen Kontrolbeamten gilt zur Zeit folgendes:

---

[1]) Bundesrathsbeschluß v. 21. Dez. 1873 § 681 Abschnitt V. Nr. 5 u. 6.

[2]) Reskript des Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins vom 28. Dez. 1868 (Jahrbücher v. 1869 S. 561; Hirth's „Annalen" 1870 S. 139).

[3]) Jahrb. 1869 S. 563.

[4]) Münchener Vollzugsprot. v. 14. Febr. 1834 § 31 und Entschließung des Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins v. 28. Dez. 1868; Jahrbücher v. 1869 S. 561; Hirth's „Annalen" 1870 S. 139.

[5]) Reskript des Vorsitzenden des Bundesraths vom 19. Juli 1869, R. K. A. Nr. 8086.

Digitized by Google

A. Die Reichsbevollmächtigten beziehen ohne Unterschied 6000 ℳ. Gehalt und 2400 ℳ. Stations-Zulage, aus welcher die Amtsunkosten zu bestreiten sind.[1]) Außerdem bezieht jeder Bevollmächtigte seit 1. Jan. 1873 den gesetzmäßigen Wohnungsgeldzuschuß.[2]) Für Schreibhülfe und Kalkulaturarbeiten, für Drucksachen und die hiefür verauslagten Buchbinderlöhne werden die baaren Auslagen vierteljährlich auf Grund vorgelegter Liquidation vergütet.[3])

Für Dienstreisen[4]) erhalten diese Beamten ein Tagegeld von 12 ℳ., dann 3 ℳ. für jeden Ab- und Zugang von und zur Eisenbahnstation und Dampfschiff, ferner für jeden Kilometer, den sie auf der Eisenbahn oder Dampfschiffen zurücklegen, 13 ₰ und für Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, 60 ₰ für den Kilometer.[5])

Bei Umzügen werden die Reichsbevollmächtigten als Beamte der Nr. IV in § 1 und der Nr. III in § 10 des Reichsgesetzes v. 21. Juni 1875 behandelt.[6])

Nach einem Bundesrathsbeschlusse v. 5. Juli 1873[7]) soll bei Vergütung der Umzugskosten der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz bleiben.

B. Die Stationskontroleure beziehen ohne Ausnahme einen jährlichen Gehalt von 2700 ℳ. und eine Stationszulage von 900 ℳ., woraus sie die Amtsunkosten zu bestreiten haben.[8])

Außerdem erhalten dieselben seit 1. Jan. 1873 den gesetzmäßigen Wohnungsgeldzuschuß nach der V. Stufe des Gesetzes v. 30. Juni 1873 auf Grund des Bundesrathsbeschlusses v. 5. Juli 1873.[9])

Verauslagte Buchbinderlöhne werden ihnen vierteljährig auf Grund ihrer Liquidationen vergütet.

Für Dienstreisen erhalten dieselben an Tagegelder 9 ℳ. bei Uebernachtung und 4 ℳ. bei Reisen, ohne Uebernachtung wenn die Abwesenheit vom Wohnsitze und die Dauer der dienstlichen Beschäftigung auswärts mindestens 6 Stunden beträgt.

Die Reisekosten werden ihnen nach dem wirklichen Aufwande ersetzt.[10])

Die Umzugskosten werden den Stationskontroleuren nach dem Gesetze v. 21. Juni 1875 vergütet und sind dieselben bezügl. der Bestimmungen in § 1 des Gesetzes v. 21. Juni 1875 der V. u. bezüglich derjenigen in § 10 gleichfalls der V. Beamtenkategorie zugewiesen.[11])

---

[1]) Bundesrathsbeschluß v. 27. Nov. 1872 § 484.

[2]) Bundesrathsbeschluß v. 5. Juni 1873 § 508 des Prot. Nach der III. Stufe des Gesetzes v. 30. Juni 1873. Reichsgesetzbl. 1873 S. 166 ff.

[3]) Bundesrathsbeschluß v. 23. Febr. 1875 § 132.

[4]) Reichsgesetz v. 21. Juni 1875; Reichsgesetzbl. 1875 S. 249 ff. u. Bundesrathsbeschluß v. 6. März 1876 § 124.

[5]) Für die Reichsbevollmächtigten in Altona u. Hannover sind die Diäten für Reisen nach Hamburg, Lübeck und Travemünde auf 13 ℳ. 50 ₰ erhöht nach Bundesrathbeschluß v. 14. April 1870 § 30.

[6]) Nach Bundesrathsbeschluß v. 6. März 1876 § 124.

[7]) § 508 des Prot.

[8]) Bundesrathsbeschluß v. 11. Mai 1871 § 221.

[9]) § 508 des Prot.

[10]) Bundesrathsbeschluß v. 23. Febr. 1875 § 131 u. 6. März 1876 § 124 des Prot. Die Stationskontroleure zu Hamburg u. Berlin erhalten eine jährliche Entschädigung v. 300 ℳ. für dienstliche Fahrten im Stadtbezirke. Bundesrathsbeschluß v. 14. Mai 1870 § 73.

[11]) A. a. O. § 124 des Prot.

Digitized by Google

C. Bezüglich der im Vereinsdienste verstorbenen Bevollmächtigten und Stationskontroleure gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Wittwe und eheliche Deszendenz eines während seiner Verwendung im Dienste des Vereines (Reiches) an seinem Stationsorte verstorbenen Beamten erhält für das auf den Sterbemonat folgende Quartal den Betrag des Gehalts und der Stationszulage des Verstorbenen als Gnadenkompetenz.

b) Der Reichskanzler ist ermächtigt, auch dann, wenn der Beamte in dem bezeichneten Falle ohne Hinterlassung einer Wittwe oder ehelicher Deszendenz verstirbt, nach Lage des Falles diese Gnadenkompetenz zu gewähren, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder des nothdürftigen Begräbnisses zu bestreiten.

c) In Sterbefällen der bezeichneten Art sind den Hinterbliebenen auch Umzugskosten nach Maßgabe der in Ansehung des Verstorbenen anwendbaren Grundsätze zu gewähren, sofern die Hinterbliebenen an dem Stationsorte des Verstorbenen einen Hausstand bilden.[1])

V. Die nachstehende Uebersicht der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure nach ihren Wohnsitzen und die Behörden, denen sie beigegeben sind, giebt ein Bild von der Vertheilung derselben im Zollgebiete des Deutschen Reiches. Es geht daraus hervor, daß 13 Bevollmächtigte bei 24 Direktivbehörden beglaubigt und 42 Vereinskontroleure denselben beigegeben sind, welche die Reichskontrole bei 235 Hauptämtern ausüben. Unter den Bevollmächtigten befinden sich 4 Preußische, 3 Bayerische, 2 Sächsische, 1 Württembergischer, 1 Badischer, 1 Hessischer und 1 Elsaß-Lothringscher Beamter, unter den Vereinskontroleuren aber 19 Preußische, 8 Bayerische, 4 Sächsische, 3 Württembergische, 3 Badische, 2 Hessische, 1 Oldenburgischer, 1 Mecklenburgischer, 1 Elsaß-Lothringscher Beamter.

Uebersicht

der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontroleure nach ihren Wohnsitzen und Inspektionsbezirken.

I. Reichsbevollmächtigte			II. Stationskontroleure		
Nr.	Wohnsitze	Direktivbehörden denen sie beigeordnet	Nr.	Wohnsitze	Hauptämter denen sie beigeordnet sind
1.	Königsberg	Provinzialsteuerdirektion zu Königsberg und Danzig.	1.	Tilsit	Memel, Tilsit, Eydtkuhnen, Gumbinnen, Friedland.
			2.	Königsberg	Königsberg, Pillau, Prostken, Johannisburg, Neidenburg, Osterode, Braunsberg.
			3.	Danzig	Danzig, Elbing, Marienwerder, Preuß. Stargardt, Thorn, Deutsch-Krone.

[1]) Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai 1869 § 40.

Digitized by Google

I. Reichsbevollmächtigte			II. Stationskontroleure		
Nr.	Wohnsitze	Direktivbehörden denen sie beigeordnet	Nr.	Wohnsitze	Hauptämter denen sie beigeordnet sind
2.	Stettin	Provinzialsteuerdirektion Stettin u. Großh. Mecklenburgische Zoll- u. Steuerdirektion	4.	Stettin	Stettin, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwalde, Stolpmünde, Schivelbein, Stargard.
			5.	Rostock	Rostock, Schwerin, Güstrow, Neubrandenburg, Stralsund, Wolgast.
3.	Berlin	Provinzialsteuerdirektion zu Berlin und Posen.	6.	Berlin	Berlin, Potsdam, Brandenburg, Neu-Ruppin, Eberswalde, Prenzlau.
			7.	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O., Kottbus, Krossen, Lübben, Landsberg a. W., Meseritz.
			8.	Posen.	Posen, Pogorzelice, Skalmierzyce, Strzalkowo, Bromberg, Lissa.
4.	Breslau	Provinzialsteuerdirektion zu Breslau.	9.	Breslau	Breslau, Neustadt, Ratibor, Myslowitz, Oppeln, Landsberg, Oels.
			10.	Schweidnitz	Schweidnitz, Mittelwalde, Görlitz, Liebau, Liegnitz, Glogau.
5.	Magdeburg	Provinzialsteuerdirektion zu Magdeburg, Generalinspektor des Thüringischen Zoll- u. Handelsvereins zu Erfurt.	11.	Magdeburg	Magdeburg, Burg, Stendal, Salzwedel, Halberstadt, Dessau.
			12.	Halle	Halle, Wittenberg, Mühlberg, Nordhausen, Langensalza und Steuerbezirke Sondershausen, Frankenhausen, Altstedt, Oltisleben und Volkensrode.
			13.	Erfurt	Erfurt, Naumburg, Altenburg, Gera, Gotha und die Steuerbezirke des Thüringischen Vereins.
6.	Altona	Provinzialsteuerdirektion zu Altona.	14.	Hamburg	Hamburg, Ottensen, Itzehoe, Wandsbeck.
			15.	Lübeck	Lübeck, Lauenburg, Neustadt, Kiel, Heide.
			16.	Flensburg	Flensburg, Hadersleben, Tondern, Tönning, Schleswig.
7.	Hannover	Provinzialsteuerdirektion zu Hannover, Zolldirektionen zu Oldenburg und Braunschweig.	17.	Hannover	Braunschweig, Hildesheim, Celle, Münden.
			18.	Harburg	Harburg, Stade, Lüneburg, Hitzacker.
			19.	Bremen	Bremen, Geestemünde, Sebaldsbrück, Osnabrück.
			20.	Oldenburg	Oldenburg, Bracke, Barel, Emden, Leer, Nordhorn.
8.	Cöln	Provinzialsteuerdirektion zu Cöln u. Münster, Zolldirektion zu Luxemburg.	21.	Münster	Münster, Rheine, Breden, Minden, Lemgo, Lippstadt, Dortmund, Arnsberg.
			22.	Emmerich	Emmerich, Kleve, Kaldenkirchen, Wesel, Duisburg, Uerdingen, Krefeld, Neuß.
			23.	Aachen	Aachen, Malmedy, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld.
			24.	Saarbrücken	Saarbrücken, Trier, Kreuznach, Coblenz, Neuwied, Luxemburg.
9.	Darmstadt	Provinzialsteuerdirektion zu Kassel u. Abth. f. Steuern im Großh. Finanz-Ministerium zu Darmstadt.[1]	25.	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M., Kassel, Marburg, Oberlahnstein, Bieberich, Hanau.
			26.	Darmstadt	Darmstadt, Offenbach, Mainz, Gießen, Worms, Bingen.

[1]) S. Zentralblatt des Reichs 1880 S. 33.

Digitized by Google

I. Reichsbevollmächtigte			II. Stationskontroleure		
Nr.	Wohnsitze	Direktivbehörden denen sie beigeordnet	Nr.	Wohnsitz	Hauptämter denen sie beigeordnet sind
10.	München	General-Zolladministration zu München.	27.	Hof	Hof, Bayreuth, Bamberg, Waldsassen Kgl. Sächsisches Uebergangsamt zu Hof und Herzogl. Sachsen-Coburg. Amt Königsberg.
			28.	Nürnberg	Nürnberg, Fürth, Würzburg, Schweinfurt.
			29.	Regensburg	Regensburg, Waldmünchen, Furth a.W., Passau, Simbach.
			30.	Lindau	Lindau, Pfronten, Memmingen, Augsburg.
			31.	München	München, Rosenheim, Freilassing.
11.	Dresden	Kgl. Sächs. Zoll- u. Steuerdirektion in Dresden.	32.	Leipzig	Leipzig, Grimma, Glauchau, Zwickau, Plauen.
			33.	Dresden	Dresden, Meißen, Freiberg, Chemnitz, Marienberg, Annaberg, Eibenstock.
			34.	Zittau	Zittau, Loebau, Bautzen, Pirna, Schandau.
12.	Carlsruhe	Großh. Badische Zolldirektion zu Carlsruhe. Kgl. Württbg. Steuerkollegium z. Stuttgart, Kgl. Preuß. Regierung zu Sigmaringen	35.	Mannheim	Mannheim, Heidelberg, Carlsruhe, Ludwigshafen, Kaiserslautern.
			36.	Stuttgart	Stuttgart, Heilbronn, Hall, Ludwigsburg, Cannstadt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Reutlingen, Tübingen, Ulm, Sulz, Rottweil, Spaichingen, Waldsee, Salzsteueramt Stetten.
			37.	Constanz	Constanz, Friedrichshafen, Randegg, Stuhlingen.
			38.	Basel	Saeckingen, Lörrach, Freiburg, Lahr, Baden-Baden.
13.	Straßburg	Gen.-Direkt. für Zölle u. indirekte Steuern in Straßburg	39.	Metz	Metz, Diedenhofen, Saargemünd.
			40.	Saarburg	Saarburg, Hagenau.
			41.	Straßburg	Straßburg, Colmar, Schirmeck.
			42.	Mühlhausen	Mühlhausen, Altkirch, Münster.

XII. Abschnitt.

Zoll-, Handels und Schifffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten.

Bei dem großen Einflusse, welchen Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten auf die Deutsche Zollgemeinschaft von jeher ausübten, scheint es von Interesse, über diese zum Schlusse noch einige Bemerkungen beizufügen.

[1]) Bd. I. der Verträge S. 12 112 u. 190.

Digitized by Google

Bereits in den ersten Zollvereinigungsverträgen vom Jahre 1833 (Art. 38 u. 39)[1]) ist die Bestimmung enthalten, daß sich die vertragschließenden Regierungen bemühen werden, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. In den Separat-Artikeln 15 resp. 13 zu den Art. 39 resp. 38 der offenen Verträge vom 22./30. März und 11. Mai 1833[1]) ist ferner ausdrücklich anerkannt, daß den kontrahirenden Staaten das Recht verbleibe, mit andern, außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten auch nach dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge zur Erleichterung des Handels und Verkehrs Verträge zu errichten. Es sollen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen der Zollvereinsverträge in keiner Art verletzt werden dürfen. Auch soll hiebei der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Staate zugesteht, auch den Angehörigen und den Erzeugnissen der anderen Vereinsstaaten gesichert werden, als auch die dem fremden Staate auf der andern Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden. Deßhalb übernahmen für den Fall, daß von einem Vereinsstaate die Errichtung von Zoll-, Handels- oder Schifffahrtsverträgen mit fremden Staaten beabsichtigt wird, die sämmtlichen Staaten des Vereins die Verbindlichkeit, nicht nur vor der Eröffnung der Verhandlungen die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung der erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsstaaten den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.[2])

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 hat in dieser Beziehung eine wesentliche Aenderung herbeigeführt, indem in § 6 des Art. 8[3]) bestimmt wurde, daß Preußen, dem das Präsidium des Bundesrathes zusteht, in Ausübung desselben berechtigt sei, im Namen der übrigen Zollvereinsstaaten Handels- und Schifffahrtsverträge einzugehen. Uebrigens soll zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, die Zustimmung des Bundesraths[4]) und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich sein.

In Ziffer 8 des Schlußprotokolls zu der erwähnten Vertragsbestimmung[5]) ist weiter verabredet, daß Preußen, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den dem

---

[1]) Bd I. der Verträge S. 21. 138 u. 198.

[2]) Nur bezüglich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland wurde der Preuß Regierung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse nach der Wiener Kongreß-Akte völlig freie Hand gelassen und ihr nur die Verpflichtung auferlegt, die Interessen der andern Vereinsstaaten gleichmäßig wahrzunehmen. (Art. 15 zum Art. 39 des offenen Vertrags v. 22. März 1833, Bd. I. a. a. O. S. 21.)

[3]) Bd. V. der Vertr. S. 93; Jahrb. 1868 S. 16.

[4]) Siehe auch Art. 8 § 12 Ziff. 1.

[5]) Bd. V. der Verträge S. 105; Jahrb. 1868 S. 35.

Digitized by Google

Abschlusse vorangehenden Verhandlungen einladen werde. Im Falle jedoch eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen sei, werde es demungeachtet bei der Bestimmung in § 6 des Art. 8 verbleiben.

Der Art. 11 der Reichsverfassung räumt nun aber dem Kaiser ausschließlich das Recht ein, Namens des Reichs Verträge mit fremden Staaten einzugehen, macht jedoch den Abschluß der Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge[1]) von der Zustimmung des Bundesrathes und die Gültigkeit derselben von der Genehmigung des Reichstages abhängig. Die Bestimmungen der Reichsverfassung und des Vertrages von 1867 stimmen im Wesentlichen überein, nur ist an Stelle des Präsidiums des Bundesrathes des Zollvereins der Deutsche Kaiser, an die Stelle des Bundesraths des Zollvereins der Bundesrath des Deutschen Reichs und an die Stelle des Zollparlaments der Reichstag getreten.

Somit kann auch angenommen werden, daß nach Art. 40 der Reichsverfassung die erwähnte Verabredung in Ziff. 8 des Schlußprotokolls von 1867, welche den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht widerspricht, noch jetzt in Geltung ist.

Anders ist es freilich mit den Verabredungen aus dem Jahre 1833.

Wenn auch angenommeu werden muß,[2]) daß den einzelnen Bundesstaaten durch die Reichsverfassung keineswegs unbedingt das Recht entzogen worden ist, internationale Verträge Namens des eigenen Staates unter Beachtung der in den Separat-Artikeln 13 resp. 15 der Zollvereinigungs-Verträge von 1833 verabredeten Maßgaben mit einem Bundesstaate[3]) oder fremden Staaten[4]) einzugehen, so kann diese Berechtigung doch nicht weiter gehen als die Interessen der einzelnen Bundesstaaten, und hört somit auf, sobald Reichsinteressen in's Spiel kommen, resp. die in Art. 4 der Reichsverfassung bezeichneten Materien Gegenstand des Vertrages sind oder wenn diese Verträge der Verfassung, den Gesetzen oder Verträgen des Reiches überhaupt widerstreiten.[5])

Uebrigens möchte man aber zu der Annahme berechtigt sein, daß für das Bundespräsidium (den Kaiser) bei Eingehung von Handels- und Schifffahrtsverträgen im Allgemeinen noch die Abreden der Separat-Artikel 15 resp. 13 zu den Zollvereinigungsverträgen maßgebend sind, wonach vor Eröffnung von Verhandlungen die übrigen Bundesmitglieder zur Mittheilung der erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen sind.

Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, die sich der Kaiser wohl vor dem Abschlusse des betreffenden Vertrags sichern wird[6]) und wobei jeder Bundesstaat noch seine Interessen besonders hervorheben kann, und nach Genehmigung desselben durch den Reichstag werden die Ratifikations-Urkunden ausgewechselt und der Vertrag einfach, ohne weiteren Zusatz[7]), im Reichs-

---

[1]) Weil sie Gegenstände betreffen, die nach Art. 4 der Reichsverfassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören.

[2]) Siehe Rönne's Verfassungsrecht des Deutschen Reichs in Hirths „Annalen" 1871 S. 92.

[3]) Z. B. Bayern mit Baden oder Württemberg wegen der Bier- oder Branntweinsteuer.

[4]) Bayern mit Oesterreich wegen des Anschlusses der Gemeinde Jungholz an das Bayerische Zoll- und Steuersystem (Vertrag vom 3. Mai 1868).

[5]) Siehe Labands Finanzrecht des deutschen Reichs in Hirths „Annalen" 1873 S. 450.

[6]) In der Regel wird dem Bundesrathe vor Beginn der Vertragsverhandlungen eine Vorlage gemacht, um seine Ansichten kennen zu lernen.

[7]) Rönne a. a. O. hält es für einen Mangel, daß der Zustimmung des Bundesraths und Genehmigung des Reichstages nicht gedacht wird. Siehe auch Labands Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 S. 159.

Digitized by Google

gesetzblatt mit dem Bemerken publizirt, daß die Ratifikations-Urkunden an einem gewissen Tage ausgewechselt worden seien.[1]) Hiedurch nimmt der Vertrag den Charakter eines Reichsgesetzes an, aus dem Rechte und Pflichten für die Bundesregierungen und die Reichsangehörigen fließen.

Nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet sind folgende Verträge abgeschlossen worden:[2])

1. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851.[3])

Nach Kündigung des älteren Vertrags vom 21. Januar 1839 im Jahre 1841[4]) waren mehrere Jahre verflossen, ohne daß die Handelsverhältnisse der Niederlande zu dem Zollvereine zu irgend welchen Erörterungen Anlaß gaben. Nachdem jedoch die Niederländische Regierung im Jahre 1850 dem Preußischen Ministerium den Wunsch ausgesprochen hatte, sich bezüglich der kommerziellen Beziehungen mit dem Zollverein zu verständigen und durch eine Reihe von Gesetzen, welche am 1. Januar 1851 ins Leben traten, alle differentialen Rechte zur Begünstigung der nationalen Schifffahrt, alle Durchgangszölle und sonstige Abgaben auf dem Rheine und der Yssel, sowie das Verbot der Ertheilung von Seebriefen an die nicht in Holland gebauten Schiffe aufgehoben hatte, so war ein günstiger Ausgang der Verhandlungen zu erwarten. Dieselben endeten auch mit der Unterzeichnung des genannten Handelsvertrags vom 31. Dezember 1851 zu Haag.[5])

In dem sehr umfangreichen[6]) und für beide Theile gleich vortheilhaften Vertrage wurden vor Allem die bereits von der Niederländischen Regierung gesetzlich gewährten Abgabenbefreiungen und Erleichterungen für den Rheinverkehr und den Verkehr auf den Niederländischen Gewässern vertragsmäßig festgestellt. Sodann die Erhebung des bisher noch für den unmittelbaren Transit vorbehaltenen droit fixe unbedingt beseitigt; die Minderung der Niederländischen Lootsen-, Brücken- und Schleußengelder auf 50 Proz. festgesetzt und alle Zugeständnisse für die Schifffahrt auch auf die Niederländischen Wasserkommunikationen mit dem Scheldegebiet ausgedehnt. Für Rotterdam die Errichtung eines freien Entrepots für den freien Güterverkehr der Vereinslande, sowohl nach den Niederlanden, als über die See verabredet. Wogegen der Zollverein theils verschiedene Durchgangserleichterungen, theils die Theilnahme der Niederländischen Flagge an den für die Zollvereinsstaaten auf dem Rheine bestehenden Schifffahrtserleichterungen und Abgabenermäßigungen den Niederlanden zugestand. Außerdem gestand man sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

---

[1]) Siehe u. a. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal v. 2. März 1872 (Reichsgesetzblatt 1872 S. 254 ff.).

[2]) Die Zollanschluß-Verträge mit Luxemburg und Oesterreich wegen der Gemeinde Jungholz gehören nicht hieher und sind bereits in Abschnitt III. und außerdem je nach Bedürfniß erörtert.

[3]) Abgedruckt in der authentischen Sammlung der Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande von 1851 bis 1872 (Anhang zu den Verträgen und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, Berlin 1872) S. 338 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1852 Bd. I. S. 239; Zentralblatt 1852 S. 121.

[4]) Webers Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 163 ff. über die Gründe der Kündigung.

[5]) Schaumburg-Lippe und Oldenburg traten demselben am 11. resp. 19. Oktober 1854 bei.

[6]) Er enthält 36 Artikel und ein Separatprotokoll in 17 Paragraphen und ist nur in Französischer Sprache abgeschlossen.

Digitized by Google

Dieser nur bis zum 1. Januar 1854 gültige Vertrag war, obgleich er jedes Jahr gekündigt werden konnte, seit dem Jahre 1852 ununterbrochen in Kraft[1]) und gilt noch jetzt.

2. Der nächste Vertrag ist der am 23. Juni 1856[2]) zwischen den Zollvereinsstaaten nebst Luxemburg und der Republik Uruguay abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[3]) Derselbe ist nach erfolgter Kündigung von Seite Uruguays am 15. Okt. 1874 außer Kraft getreten.

3. Ferner ist hier zu erwähnen der am 25. Juni 1857 zu Paris zwischen den Zollvereinsstaaten und Luxemburg einerseits und Persien andererseits abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag.[4])

Dieser Vertrag wurde am 11. Juni 1873 durch einen in Petersburg abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag ersetzt.[5])

4. Der nächste Vertrag ist der am 19. Sept. 1857 zwischen den Zollvereinsstaaten und der Argentinischen Konföderation in der Stadt Paraná abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[6]) Derselbe ist dem Vertrage mit Uruguay[7]) fast wörtlich nachgebildet und enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, auch bezüglich der Zeitdauer und Kündigungsfrist.

5. Hierauf folgte der am 2. Sept. 1861 mit China abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[8]) Es ist dies der umfangreichste, eigenthümlichste und ausführlichste Vertrag, der überhaupt abgeschlossen worden ist. Er enthält vor Allem in 5 Artikeln genaue Bestimmungen über die Aufstellung und Rechte der diplomatischen Vertreter und Konsuln.[9]) Ferner sind 15 Städte und Häfen Chinas bezeichnet, in denen sich Deutsche niederlassen, frei bewegen und Handel und Industrie u. a. treiben dürfen (Art. 6). In Art. 7 sind die Bestimmungen enthalten, welche Anwendung finden sollen, wenn Deutsche Handelsschiffe andere Orte und Häfen als die bezeichneten besuchen. Art. 8 beschränkt den Verkehr der Deutschen beim Besuche des Innern Chinas auf gewisse Entfernungen und unterwirft sie bestimmten Kontrolen, während in Art. 9 die persönlichen Verhältnisse der

---

[1]) S. a. Weber a. a. O. S. 270 ff.

[2]) Jahrb. 1857 S. 686.

[3]) Sammlung ꝛc. S. 650 ff., Preuß. Handelsarchiv 1856 Bd. II. S. 286. Derselbe enthält 15 Paragraphen und ein Schlußprotokoll. Die Ratifikationen wurden am 3. April 1857 in Montevideo ausgewechselt. Er enthält einen Deutschen und einen Spanischen Text.

[4]) Jahrb. 1858 S. 340. 603 ff.; Zentralbl. 1858 S. 158; Preuß. Handelsarchiv 1862 Bd. I. S. 257; Sammlung ꝛc. S. 575 ff. Derselbe enthält 9 Artikel und ist in Französischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationen sind am 31. März 1858 in Paris ausgewechselt worden.

[5]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 351. Derselbe ist in Französischer Sprache mit Deutscher Uebersetzung abgefaßt und enthält 21 Artikel. Nach einer Zusatzakte v. 6. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. 1873 S. 363) verpflichteten sich die Vertragschließenden, den Vertrag zehn Jahre lang nicht zu kündigen.

[6]) Zentralbl. 1859 S. 176; Preuß. Handelsarchiv 1858 Bd. I. S. 113; Sammlung ꝛc. S. 1 ff. Derselbe ist in Deutscher und Spanischer Sprache abgefaßt und enthält 15 Artikel. Die Ratifikationen wurden am 3. Juni 1859 in Paraná ausgewechselt.

[7]) Siehe oben Nr. 2.

[8]) Jahrb. 1863 S. 261; Preuß. Handelsarchiv 1863 Bd. I. S. 528; Sammlung ꝛc. S. 37 ff. Derselbe ist in Chinesischer, Deutscher und Französischer Sprache abgefaßt und enthält 42 Artikel, 2 Sep.-Art., 2 Tarife für die Ein- und Ausfuhr Chinas, 10 Handelsbestimmungen mit einer Zusatzbestimmung und einer Deklaration. Die Ratifikationsurkunde wurde erst am 14. Januar 1863 in Schanghai ausgetauscht.

[9]) Diplomatische Vertreter kann für China nur der König von Preußen ernennen, Konsuln sämmtliche Fürsten und freie Städte Deutschlands.

Digitized by Google

Chinesen zu den Deutschen in China in Bezug auf persönliche Dienstleistungen geregelt sind. In Art. 10 ist den Lehrern und Bekennern der christlichen Religion volle Sicherheit für ihre Person, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religionsgebräuche besonders garantirt. In den Artikeln 11 bis 29 sind die besonderen Bestimmungen über den Schiffs- und Waarenverkehr, über die hiefür zu zahlenden Abgaben und Zölle und über die Zollabfertigung und den Tarif enthalten. Art. 30 enthält Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Deutschen Kriegsschiffe und Art. 31 über diejenigen der Kauffahrteischiffe. In den Artikeln 32 und 33 ist von der gegenseitigen Hülfeleistung bei Verfolgung und Ergreifung von Deserteuren und Seeräubern die Rede. Die Art. 33 bis 39 enthalten nähere Bestimmungen über die Jurisdiktion und Rechte und Verpflichtungen der Konsuln und Chinesischen Behörden. Art. 40 bestimmt die gegenseitige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen nach dem Rechte der meistbegünstigten Nation.

Die Dauer des Vertrages ist auf 10 Jahre vom Tage der Ratifikation, also bis 14. Januar 1873, bestimmt. Allenfalls gewünschte Aenderungen müssen 6 Monate vorher der Chinesischen Regierung angezeigt werden, sonst bleibt der Vertrag weitere 10 Jahre in Kraft.

6. Als nächster Vertrag ist zu besprechen der am 1. Februar 1862 zwischen den Zollvereinsstaaten und Chili abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[1])

Auch in diesen Vertrag sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Vertrages mit Uruguay aufgenommen. Neu sind die Bestimmungen wegen der Eigenthumsverhältnisse von gestrandeten Kriegs- und Handelsschiffen (Art. 17), wegen der Schließung der Häfen für den Kriegsfall (Art. 18) und wegen der Entschädigung der beiderseitigen Unterthanen bei Eigenthumsverletzungen im Kriege.

Die Dauer des Vertrages ist bis 31. Dez. 1865 festgesetzt und außerdem eine 12monatliche Kündigungsfrist von dieser Zeit an bestimmt. Er gilt noch heute.

7. Ferner ist zu erwähnen der am 7. Februar 1862 zwischen den Zollvereinsstaaten und Siam abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[2])

Derselbe ist im Allgemeinen dem Vertrage mit Uruguay ähnlich, enthält aber sehr spezielle Bestimmungen wegen der Konsulate, dann wegen der Orte, an welchen Staatsangehörige der Deutschen Staaten ihre Wohnsitze in Siam aufschlagen oder Häuser bauen dürfen. Ferner berührt derselbe die Verhältnisse der Siamesen, welche bei Deutschen in Dienste getreten sind, das Postwesen in Siam, das Recht nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, das Verfahren, wenn Deutsche Schiffe oder Unterthanen in der Nähe der Küste oder in Siam beraubt worden sind. Bezüglich der in einer Beilage aufge-

---

[1]) Jahrb. 1864 S. 225; Preuß. Handelsarchiv 1863 Bd. II. S. 505; Sammlung ꝛc. S. 21 ff. Derselbe enthält 20 Artikel und eine Zusatz-Verhandlung von 2 Artikeln vom 14. Juli 1869 und ist in Deutscher und Spanischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationen sind am 31. Juli 1863 resp. am 7. April 1870 in Santiago ausgetauscht worden.

[2]) Jahrb. 1864 S. 444 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1865 Bd. I. S. 1; Sammlung ꝛc. S. 607. Derselbe ist in Deutscher und Siamesischer Sprache abgefaßt und demselben eine authentische Englische Uebersetzung beigefügt. Er enthält 25 Paragraphen und als Beilagen sog. Handelsbestimmungen und einen Tarif für den Handel mit Siam. Die Ratifikationen wurden am 23. Mai 1864 in Bangkok ausgetauscht.

Digitized by Google

führten Zölle für Siam ist verabredet, daß dieselben nicht erhöht werden dürfen.

Die Dauer des Vertrages ist auf 12 Jahre stipulirt und bezüglich der Aenderungen eine zwölfmonatliche Frist für die Beantragung derselben festgesetzt.

8. Weitere Erwähnung verdient der am 20. März 1862 zwischen dem Zollverein und der Ottomanischen Pforte abgeschlossene Handelsvertrag.[1])

Diesem Vertrage waren drei frühere vom 22 März 1761, vom 31. Jan. 1790 zwischen Preußen und der Pforte und vom 22. Okt. 1840 zwischen dem Zollverein und der Pforte vorausgegangen.[2])

Vor Allem ist auf den Vertrag vom 22. März 1761 ausdrücklich in dem neuesten Vertrage von 1862[3]) Bezug genommen und sind die Bestimmungen desselben insoweit aufrecht erhalten, als sie nicht mit dem gegenwärtigen in Widerspruch stehen. Außerdem sichert derselbe allen Unterthanen die Behandlung nach den Rechten der meistbegünstigten Nation, gewährt gegenseitige Handelsfreiheit bezüglich der Türkei, Rumänien und der in Afrika gelegenen Türkischen Staaten, sowie bezüglich der Passirung der Dardanellen und des Bosporus. Der Verkehr mit Waffen und Kriegsmaterial nach der Türkei wird einer besonderen Kontrole unterstellt. Die Dauer des Vertrages ist auf 28 Jahre festgesetzt, am Ende des 14. und 21. Jahres können Aenderungen in Vorschlag gebracht werden.

Der erwähnte Vertrag von 1761 enthält 8 Artikel, in welchen gegenseitige Handelsfreiheit, das Recht zur Bestellung von Gesandten und Konsuln, gleichmäßige Behandlung der Unterthanen der kontrahirenden Theile vor den beiderseitigen Zoll-, Verwaltungs- und Justizbehörden; dann Freiheit von der Sklaverei für Deutsche in der Türkei, sowie die Herausgabe der Erbschaften von den in der Türkei verstorbenen Deutschen besonders stipulirt erscheinen.

9. Als nächster Vertrag ist der am 22. Mai 1865 zwischen dem Zollvereine und Belgien abgeschlossene Handelsvertrag zu erwähnen,[4]) nebst einer Uebereinkunft vom 2. Jan. 1855[5]) über die gegenseitige Zulassung von Handlungsreisenden, dann eine gleiche über die Behandlung der von denselben mitgeführten Muster vom 10. Sept. 1868.[6])

Zwischen dem Zollverein und Belgien hatte schon ein Handelsvertrag vom 1. Sept. 1844 bestanden, der aber mit Ende 1853, nach erfolgter Kündigung, außer Kraft getreten war, so daß seitdem keine Vertragsbeziehungen zwischen beiden Handelsgruppen bestanden.[7]) Der zur Zeit gültige Handelsvertrag vom 22. Mai 1865 hat diesem Zustande ein Ende gemacht und die Handelsbeziehungen neu belebt. Hienach sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf den Handel gleich und auf dem Fuße der meistbe-

---

[1]) Jahrb. 1863 S. 212 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1863 Bd. I. S. 284; Sammlung ꝛc. S. 511 ff. Derselbe ist nur in Französischer Sprache abgefaßt und enthält 17 Artikel nebst einem sehr ausführlichen Ein- und Ausfuhrtarif für den Türkischen Handel als Beilage. Die Ratifikationsurkunden wurden am 29. Januar 1863 in Konstantinopel ausgetauscht.

[2]) Siehe hierüber Weber, Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 175 ff.

[3]) Derselbe ist abgedruckt in der erwähnten Sammlung der Verträge S. 512 ff.

[4]) Jahrb. 1865 S. 301 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1865 Bd. II. S. 26; Sammlung ꝛc. S. 14 ff. Derselbe ist in Deutscher und Französischer Sprache abgefaßt und enthält 9 Artikel. Die Ratifikationsurkunden sind am 29. Juni 1865 in Berlin ausgetauscht worden.

[5]) Sammlung ꝛc. S. 11 ff.

[6]) Sammlung ꝛc. S. 20 ff.

[7]) S. a. Weber a. a. O. S. 267 ff.

Digitized by Google

günstigten Nation behandelt werden. Die Erzeugnisse der Länder beider Kontrahenten sollen gleichmäßiger Behandlung in Bezug auf Zölle und Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr unterliegen. Aus- und Einfuhrverbote sollen nicht gegen einen der Kontrahenten einseitig verfügt werden. Ferner trat Belgien der am 2. Aug. 1862 [1]) zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen bei. Außerdem wurden für mehrere Waarenartikel bei der Einfuhr aus Belgien nach dem Zollvereine und umgekehrt Maximal-Zollsätze festgesetzt.

Die Dauer des Vertrages wurde bis 30. Juni 1875 stipulirt und von da eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist.

Im Jahre 1878 wurde Seitens des Reiches dieser Vertrag gekündigt und sollte am 1. Januar 1879 außer Wirkung treten. Durch eine zwischen der Deutschen und Belgischen Regierung getroffene Vereinbarung wurde aber der Vertrag bis zum 30. Juni 1880 mit der Maßgabe in Kraft belassen, daß die Art. 7 u. 8 des Vertrages von 1865, welche sich auf gewisse Zollsätze für die Waareneinfuhr aus Deutschland nach Belgien und aus Belgien nach Deutschland beziehen, mit 1. Januar 1880, als dem Zeitpunkte der Giltigkeit des Deutschen Zolltarifs vom 15. Juli 1879, außer Kraft gesetzt werden sollten. [2])

Nach einer weiteren Uebereinkunft vom 22. April 1880 soll der Vertrag von 1865 unter fernerer Außerkraftsetzung der Art. 7 u. 8 bis 30. Juni 1881 in Wirksamkeit belassen werden. [3])

10. Der dem Alter nach nächste Vertrag ist der Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Großbritannien vom 30. Mai 1865 [4]) nebst einer Deklaration über die Behandlung der Handlungsreisenden, welche Muster bei sich führen, vom 1. April 1869 [5]) und über den Beitritt der beiden Mecklenburg, Lauenburgs und Lübecks vom 9. Januar 1869. [6])

Diesem Vertrage war ein früherer vom 2. März 1841 vorangegangen, der jedoch im Jahre 1848 außer Kraft trat, so daß seit dieser Zeit kein vertragmäßiges Verhältniß bezüglich des Handels mit Großbritannien bestand. [7])

In demselben ist für die handeltreibenden Staatsangehörigen, sowie für die Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen beider Kontrahenten bei der Ein- und Ausfuhr gleiche Behandlung stipulirt, die zollfreie Durchfuhr von Erzeugnissen, sowie die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugestanden. Für die Bezeichnung oder Etiquettirung der Waaren oder deren Verpackung, für Muster, Fabrik- und Handels-Zeichen ist gleicher Schutz gegenseitig zugesichert. Schließlich ist verabredet, daß alle diese Bestimmungen auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Großbritanniens Anwendung finden. Der Vertrag trat vom 1. Juli 1865 an in Kraft und gilt bis 30. Juni 1877. Zugleich ist eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt.

---

[1]) Sammlung der Verträge S. 222 ff.
[2]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 20.
[3]) A. a. O. 1880 S. 148.
[4]) Jahrbücher 1865 S. 307 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1866 Bd. I. S. 289; Sammlung ꝛc. S. 252. Derselbe enthält 9 Artikel und ist Deutsch und Englisch abgefaßt. Die Ratifikationsurkunden wurden am 30. Juni 1865 in Berlin ausgewechselt.
[5]) Sammlung ꝛc. S. 259.
[6]) Sammlung ꝛc. S. 258.
[7]) Siehe Weber, Geschichte des Zollvereins S. 169 ff.

Digitized by Google

Der Art. 6 des Vertrages von 1865 wurde durch eine Deklaration vom 14. April 1875 auf das ganze Reichsgebiet Deutschlands ausgedehnt, nachdem er vorher nur für das Zollgebiet gegolten hatte.[1])

11. Weitere Verträge wurden vom Zollvereine mit dem Königreiche Italien abgeschlossen und zwar ein Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865[2]) und ein Schifffahrts-Vertrag vom 14. Oktober 1867.[3])

Der Handelsvertrag ist demjenigen mit Großbritannien vollständig nachgebildet und hat Gültigkeit bis zum 30. Juni 1875. Die Kündigungsfrist ist eine zwölfmonatliche. Dieselbe wird nach dem Ablauf des Gültigkeitstermins von Jahr zu Jahr von selbst verlängert.

Der Schifffahrtsvertrag stellt vor allem die Schiffe der beiden Kontrahenten bezüglich der Tonnen-, Lootsen-, Hafen- ꝛc. Abgaben gleich, ebenso bezüglich der Förmlichkeiten beim Aufstellen, Laden und Löschen der Schiffe. Sodann wird die gegenseitige Anerkennung der Schiffspapiere in Bezug auf Nationalität und Tragfähigkeit stipulirt. Bezüglich der Waaren-Ein- und Ausfuhr wird gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen zugesichert. Die Bestellung von Konsuln wird als gegenseitiges Recht zugestanden und bezüglich der Befugnisse und Unterstützung derselben von Seite der Landesregierungen Näheres festgesetzt. Auch für den Fall eines Schiffbruches sind nähere Verabredungen bezüglich der Rettung und sonstigen Behandlung der Waaren und Seeleute gemacht. Außerdem hat man sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen speziell zugestanden. Der Vertrag trat am 1. Januar 1868 in Kraft und hat dieselbe Dauer wie der ersterwähnte Handelsvertrag.

Der Konsularvertrag stellt sehr genau und ausführlich die Rechte der Konsuln fest.[4])

Kurz vor Ablauf des Jahres 1877 hatte die Italienische Regierung den Antrag bei der Deutschen Regierung gestellt, den Handelsvertrag vom 31. Dez. 1865 und die Schifffahrts-Konvention vom 14. Okt. 1867, welche auf den 1. Juli 1876 gekündigt aber unterdessen schon bis 30. April 1877 und dann bis Ende 1877 verlängert worden waren, bis 1. April 1878 in Wirksamkeit zu lassen. Nachdem hiezu die Genehmigung der Regierungen erfolgt war, wurde auf Antrag der Italienischen Regierung bis Ende des Jahres 1878 die Verlängerung vereinbart. Auch dieser Termin wurde durch eine Verlängerung bis 31. Dezember 1879 verschoben und nach der letzten Verständigung bleiben beide Verträge bis Ende Dezember 1880 in Kraft.[5])

---

[1]) Derselbe betrifft den gegenseitigen Schutz für die Etiquettirung, Verpackung der Waaren, der Muster, oder Handelszeichen. S. Reichsgesetzbl. von 1875 S. 199.

[2]) Jahrbuch 1866 S. 256 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1866 Bd. I. S. 317; Sammlung ꝛc. S. 284. Derselbe enthält 8 Artikel und ist nur in französischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationsurkunden wurden am 12. März 1866 in Berlin ausgewechselt.

[3]) Bundesgesetzblatt 1867 S. 317; Jahrb. 1868 S. 496; Sammlung ꝛc. S. 287. Derselbe enthält 14 Artikel und ist nur Französisch abgefaßt. Die übrigen Zollvereinsstaaten sind demselben nachträglich beigetreten. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 24. Okt. 1867 in Florenz.

[4]) Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kirchenstaate v. 8. Mai 1868 (Sammlung ꝛc. S. 308) ist nach der Annexion dieses Staates durch Italien wohl ohne Werth und Bedeutung.

[5]) S. Bundesrathsprot. v. 1876 § 183, v. 1877 § 229 u. 1878 §§ 29 u. 205, v. 1879 §§ 624 u. 642.

Digitized by Google

12. Als nächster Vertrag ist der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag des Norddeutschen Bundes mit der Republik Liberia vom 31. Oktober 1867[1]) zu nennen. Derselbe hat ähnliche Bestimmungen wie die meisten dieser Verträge, stipulirt das gegenseitige Recht, Konsulate zu errichten, sowie das Zugeständniß der Rechte der meistbegünstigten Nation. Er gilt vom 1. Juli 1868 an auf 12 Jahre, wobei zwölfmonatliche Kündigung verabredet ist.

13. Von besonderer Bedeutung ist der am 9. März 1868 mit Oesterreich abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag[2]) nebst drei Anlagen, einem Schlußprotokoll und zwei Formularen.

Diesem Vertrage sind zwei ähnliche vom 19. Februar 1853 und vom 11. April 1865 vorangegangen. Den wesentlichen Inhalt des Letzteren reproduzirt der Vertrag von 1868. Sein Schwerpunkt aber liegt in den, den Tarif betreffenden, Abreden, außerdem sind aber die Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, über die Zusammenlegung der Zollämter, über die gegenseitige Respektirung der Zollverschlüsse, den Eisenbahnverkehr und den Zollkartell u. s. w. aufrecht erhalten.

Bei dem Umstande nun, daß eine nähere und ausführliche Erläuterung dieses Vertrages die Grenzen dieser Bearbeitung weit überschreiten würde, die besten Aufklärungen aber der Bericht des Ausschusses des Bundesrathes zu geben vermag, welcher am 6. April 1868 erstattet wurde, so wird auf diesen hiermit ausdrücklich Bezug genommen.[3])

Der Vertrag trat am 1. Juni 1868 in Kraft und soll bis 31. Dezbr. 1877 in Geltung bleiben. Außerdem ist eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist stipulirt.

Im Oktober 1876 hatte die k. k. österr.-ungar. Regierung diesen Handels- und Zollvertrag mit der Wirkung gekündigt, daß derselbe Ende 1877 sein Ende erreichen sollte. Zugleich war die Bereitwilligkeit zum Abschlusse eines neuen Handelsvertrages erklärt worden. Es wurden hierauf im April 1877 durch beiderseitige Kommissarien zu Wien Verhandlungen gepflogen, welche jedoch zu keinem Resultate führten,[4]) weßhalb der Vertrag v. 1868 bis Ende Juni 1878 und nachdem auch wiederholte Verhandlungen kein Ziel erreichten, bis Ende 1878 verlängert wurde. Erst am 16. Dezember 1878 kam ein neuer Handelsvertrag,[5]) aber kein Zollvertrag zu Stande, der zwar im Wesentlichen mit dem früheren Vertrage übereinstimmte, jedoch mehrere Abweichungen von größerer Tragweite enthielt, wozu insbesondere der Mangel eines vereinbarten Zolltarifes gehörte.

Da dieser Vertrag nach Art. 26 nur vom 1. Jan. 1879 bis Ende 1879 Gültigkeit hatte, während dieser Zeit aber ein neuer Vertragsabschluß nicht möglich war, so wurde durch eine s. g. Erklärung betr. den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 16. Dez 1878, welche vom

---

[1]) Jahrb. 1869 S. 662 ff.; Bundesgesetzbl. 1868 S. 197 ff.; Sammlung ꝛc. S. 314 ff. Derselbe enthält 10 Artikel und ist Deutsch und Englisch abgefaßt. Die Ratifikationen wurden in Hamburg am 23. April 1868 ausgetauscht. Später, im Jahre 1868, traten die übrigen Zollvereinsstaaten demselben bei.

[2]) Jahrb. 1868 S. 461. 554. 472. 481; Bundesgesetzbl. 1868 S. 239 ff.; Sammlung ꝛc. S. 432 ff. Derselbe enthält 25 Artikel. Die Ratifikationsurkunden wurden am 30. Mai 1868 in Berlin ausgewechselt; siehe Hirths „Annalen" 1868 S. 589 ff.

[3]) Abgedruckt in Hirths „Annalen" 1868 S. 545 ff.

[4]) Drucksachen des Bundesraths v. 1878 Nr. 31.

[5]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 365.

Digitized by Google

31. Dez. 1879 datirt[1]) der Handelsvertrag vom 1. Jan. 1880 bis 30. Juni 1880 mit folgenden Maßgaben verlängert:

1) Die Bestimmungen in Art. 6 des Vertrages von 1878,[2]) dann im Schlußprotokoll zu diesem Artikel, lit. A[3]) und B[4]), sowie mittelst Noten vom 16. Dez. 1878 gegenseitig mitgetheilten Detailvorschriften[5]) werden außer Wirksamkeit gesetzt.
2. Die Vereinbarungen im Abs. 1 und 2 des 10. Art. des Vertrages von 1878,[6]) in dem diesem Vertrage als Anlage A beigefügten Zollkartell[7]) in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolls sollen auch während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1880 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Gesetze nicht entgegenstehen.
3) Die Bestimmungen im zweiten Absatze des Art. 15 des Vertrags von 1878[8]) betr. das Verbot und die Bestrafung der Anwendung nicht publizirter Tarifsätze auf Eisenbahnen, wird unwirksam.
4. Der 2. Absatz des Art. 17 des Vertrages von 1878 betr. das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahnbetriebsmitteln, tritt außer Kraft.

Nachdem auch bis 1. Juni 1880 ein neuer Handelsvertrag nicht in Aussicht stand, wurde am 11. April 1880 eine Uebereinkunft zwischen den Bevollmächtigten beider Staatsgebiete geschlossen, wonach der Handelsvertrag vom 16. Dez. 1878 nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle mit den in der Erklärung vom 31. Dez. 1879 bestimmten Maßgaben[9]) für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 in Wirksamkeit bleiben soll.[10])

14. Ferner ist anzuführen der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien vom 30. März 1868.[11]) Dieser Vertrag enthält mit zwei Ausnahmen die Bestimmungen des mit Großbritannien abgeschlossenen. In Art. 16 sind namentlich bestimmte Abreden bezüglich der Vorschriften enthalten, welche bei Verzollungen der Waaren nach dem Werthe in Spanien zu beobachten sind und Artikel 17 bestimmt ausdrücklich, daß die Bestimmungen des Vertrages auf die Spanischen Kolonien sich nicht beziehen und daß Deutsche Schiffe dortselbst nur wie diejenigen der meistbegünstigten Nation zu behandeln seien. Dieser Vorbehalt wurde jedoch auf Antrag des Bundesrathes durch neue Unterhandlungen und einen Zusatzartikel vom 24. Juni 1868 aufgehoben und dagegen verabredet, daß die Deutschen Schiffe hinsichtlich der Erhebung von Schifffahrts- und Hafenabgaben in Kuba, Portorico, und den Philippinischen Inseln den Spanischen Schiffen gleichgestellt sein sollen, und daß die sämmtlichen Bestimmungen des Vertrages vom 30. März 1868, unbeschadet der für die überseeischen Besitzungen Spaniens bestehenden Gesetze

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 9.
[2]) A. a. O. v. 1878 S. 365.
[3]) A. a. O. v. 1878 S. 380.
[4]) A. a. O. v. 1878 S. 382.
[5]) Zentralbl. des Reiches v. 1879 S. 7.
[6]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 368.
[7]) A. a. O. v. 1878 S. 374.
[8]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 369.
[9]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 370.
[10]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 9.
[11]) A. a. O. S. 146. Bundesgesetzbl. 1868 S. 322 ff.; Sammlung ꝛc. S. 629 ff.; Jahrb. 1868 S. 503; Hirths „Annalen" 1868 S. 670 ff. Derselbe enthält 19 Artikel und ist nur Französisch abgefaßt. Die Ratifikation erfolgte am 6. Juli 1868 zu Madrid.

Digitized by Google

und Verwaltungsvorschriften, auf Kuba, Portorico und die Philippinischen Inseln auszudehnen seien.

Die Gültigkeit des gedachten Vertrages ist bis 1. Jan 1878 bestimmt und außerdem eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist verabredet.

15. Dem am 20. Febr. 1869 von den Zollvereinsstaaten mit Japan abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage war ein ähnlicher, aber nur von der Preußischen Regierung abgeschlossener, Vertrag v. 24. Januar 1861 vorausgegangen. Da sich jedoch das Bedürfniß zeigte, nach Bildung des Norddeutschen Bundes und Rekonstruirung des Zollvereins auf neuer Grundlage, diese Bestimmung auch auf alle Deutschen Staaten auszudehnen und manches zu verbessern, so wurde im Jahre 1869 der bezeichnete neue Vertrag abgeschlossen.[1]) Derselbe ist fast ganz dem mit China abgeschlossenen (unter Nr. 5 näher erörterten) Vertrage vom 2. Sept. 1861 nachgebildet, enthält Bestimmungen über die Aufstellung und Rechte der diplomatischen Vertreter und Konsuln, bezeichnet bestimmte Häfen und Städte (7 an der Zahl), welche den Deutschen geöffnet sein sollen und die Bedingungen, unter denen dieselben dortselbst sich aufhalten dürfen. Ein weiterer Artikel garantirt den Deutschen freie Religionsübung und gestattet denselben die Errichtung von Gebäuden zu diesem Zwecke auf ihren Niederlassungen. Ferner werden durch denselben die beiderseitigen Jurisdiktionsverhältnisse, die Zoll- und Handelsverhältnisse in Japan,[2]) die Rechte und Pflichten der in Dienste von Deutschen tretenden Japanesen geregelt. Es sind Bestimmungen über die Münzverhältnisse in Japan[3]) getroffen, die Rechte und Pflichten schiffbrüchiger Deutscher Schiffe normirt, den Deutschen Kriegsschiffen wird besonders das Recht zur Ausschiffung und Deponirung von Provisionen in Japanesischen Häfen zugestanden. Endlich ist bestimmt, daß man die Deutschen von Seite der Japanesischen Regierung wie die meistbegünstigte Nation behandeln werde. Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß alle amtlichen Mittheilungen des Deutschen diplomatischen oder Konsular-Agenten an die Japanesischen Behörden in Deutscher Sprache geschrieben, drei Jahre lang aber mit einer Holländischen oder Japanesischen Uebersetzung begleitet sein sollen.

Vom 1. Juli 1872 an können Aenderungen oder Verbesserungen des Vertrags beantragt werden, ein solcher Antrag muß aber mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden.[4])

16. Am 13. Mai 1869 wurde ein weiterer Handels- und Zollvertrag abgeschlossen und zwar mit der Schweiz.[5])

Von derselben waren früher, in der Zeit vor Errichtung des großen Zollvereins, einzelne Verträge mit Bayern, Württemberg und Baden abge-

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 1 ff.; Sammlung ꝛc. S. 262; Jahrb. 1870 S. 238 u. 267. Derselbe ist in Deutscher und Japanesischer Sprache ausgefertigt und enthält 23 Artikel; dann Bestimmungen, unter welchen der Handel der Deutschen in Japan betrieben werden soll, nebst einem Zolltarife für Japan. Die Ratifikationsurkunden wurden am 15. Okt. 1869 in Yedo ausgewechselt.

[2]) Das Nähere enthalten die dem Vertrage anliegenden Bestimmungen und der Tarif. Jahrb. 1870 S. 249 ff. und Sammlung der Verträge S. 270 ff.

[3]) Das Münzwesen in Japan liegt nämlich sehr im Argen, weil die Regierung selbst zu geringhaltige Münzen prägen läßt.

[4]) Siehe das Nähere in den Druckf. des Bundesraths von 1869 Nr. 27 u. 46.

[5]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 603; Jahrb. 1869 S. 615; Sammlung ꝛc. S. 581 ff. Derselbe enthält 12 Artikel, zwei Beilagen, ein Schlußprotokoll mit 2 Beilagen und ist nur in Deutscher Sprache abgefaßt. Die Ratifikationsurkunden wurden am 7. Aug. 1869 in Berlin ausgewechselt.

Digitized by Google

schlossen worden, durch welche diese Staaten sich gegenseitige Zoll- und Handelsbegünstigungen zugestanden hatten. Dieselben hörten jedoch im Jahre 1851 auf, so daß seit dieser Zeit kein vertragsmäßiges Verhältniß bestand. Durch den Abschluß der Handelsverträge mit Frankreich und Oesterreich wurde auch in der Schweiz der Wunsch nach einem ähnlichen Vertrage rege und es begannen bereits am 4. April 1865 deßfallsige Verhandlungen zu Stuttgart, die jedoch nur dazu führten, daß man sich gegenseitig zugestand, daß die durch die neueren Verträge den anderen Staaten gewährten Tarifkonzessionen als modus vivendi auch für den Verkehr zwischen dem Zollverein und der Schweiz gelten sollen.

Die erst nach der Rekonstituirung des Zollvereins wieder aufgenommenen Verhandlungen führten endlich am 13. Mai 1869 zu einem günstigen Resultate.

Vor Allem ist in diesem Vertrage von beiden Kontrahenten die Zusicherung gegeben, ihre Staatsangehörigen in Bezug auf Ein- und Ausgangsabgaben und hinsichtlich des Schutzes für Bezeichnung und Etiquettirung der Waaren gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln zu wollen. Dann folgt ein Verzeichniß derjenigen Waaren, welche gegenseitig zollfrei behandelt werden sollen. Sodann wird gegenseitig die Freiheit von Durchgangsabgaben garantirt. Beilage B enthält besondere Bestimmungen über begünstigte Behandlung des nachbarlichen Grenzverkehrs. Ferner sind besondere Vergünstigungen für den gegenseitigen Markt- und Veredelungsverkehr ähnlich wie mit Oesterreich verabredet. Bezüglich der inneren Abgaben ist verabredet, daß dieselben, mit Ausnahme der in einzelnen Kantonen der Schweiz zur Erhebung kommenden Verbrauchssteuern,[1]) welche aber nicht erhöht werden dürfen, die Erzeugnisse des andern Kontrahenten nicht höher treffen dürfen als die eigenen. Ferner ist für die ungestörte Ausübung des Gewerbebetriebes der Kaufleute und Fabrikanten ꝛc. bei Aufsuchen von Bestellungen durch Gewerb-Legitimationskarten[2]) gesorgt. Genauere Verabredungen enthält noch das Schlußprotokoll mit seinen Beilagen. Der Vertrag trat am 1. Sept. 1869 in Kraft und soll bis 31. Dez 1877 gelten. Wird derselbe nicht 12 Monate vor diesem Termin gekündigt, so bleibt er in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage, an welchem eine allenfallsige Kündigung geschah.[3])

Dieser Vertrag war deutscher Seits zu Anfang des Jahres 1879 mit der Wirkung gekündigt worden, daß er mit Ablauf des Jahres 1879 außer Kraft treten sollte. Zu Folge einer Verabredung zwischen der Deutschen und Schweizerischen Regierung wurde er jedoch bis zum 30. Juni 1880 mit der Maßgabe in Kraft belassen, daß aus der Reihe derjenigen Artikel, für welche unter der Nummer 1 der Anlage A zu dem Vertrage die gänzliche Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben gegenseitig zugesichert ist, der Artikel „von Salzsiedereien, die Mutterlauge" ausscheidet.[4]) Am 1. Mai 1880 wurde dann diese Verabredung durch eine neue Uebereinkunft bis 30. Juni 1881 verlängert.[5])

---

[1]) Siehe Anlage C.
[2]) Siehe Anlage D.
[3]) Siehe das Nähere in den Drucks. des Bundesraths von 1869 Nr. 65.
[4]) Siehe Reichsgesetzbl. 1880 S. 10.
[5]) Siehe a. a. O. 1880 S. 149.

Digitized by Google

17. Im nämlichen Jahre, und zwar am 28. Aug. 1869, wurde ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko abgeschlossen.[1] Nachdem der am 30. Juni 1855 abgeschlossene Vertrag schon seit mehreren Jahren abgelaufen war, hatte sich das Bedürfniß zum Abschluß eines neuen gezeigt, derselbe ist in den meisten Punkten dem am 23. Juni 1856 mit Uruguay abgeschlossenen Vertrage nachgebildet. Neu und wichtig sind in demselben aber die Bestimmungen: daß die Schiffe, welche eine regelmäßige Dampfschifffahrtsverbindung vermitteln, von beiden Kontrahenten auf dem Fuße der meist begünstigten Nation zu behandeln seien, ferner, daß Schiffe, welche wegen schlechten Wetters, oder Verfolgung durch Piraten oder Feinde Schutz suchen, allerwärts im Gebiete der Vertragschließenden mit Freundschaft aufgenommen und behandelt werden sollen. Weiter ist bestimmt, daß für den Fall, daß einer der kontrahirenden Staaten sich im Kriege befände, während der andere neutral bliebe, folgende völkerrechtliche Grundsätze[2] anerkannt und beobachtet werden sollen: Daß die neutrale Flagge Feindes Gut deckt und daß ebenso neutrales Gut, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, deren Artikel näher bezeichnet sind, von der Wegnahme und Konfiskation frei sein soll, sobald es in dem Kauffahrteischiffe des feindlichen Landes verladen ist. Ferner sind Verabredungen über die Behandlung des Verkehrs mit den nicht zur Kriegskontrebande gehörigen Waaren während des Krieges, und über das Benehmen der Handelsschiffe bei Visitationen durch Kriegsschiffe oder bewaffnete Fahrzeuge, sowie über die Verpflichtung der ersteren zur Führung von Seebriefen oder Pässen getroffen. Bezüglich der Prisensachen sollen nur die Gerichte desjenigen Staates entscheiden, wohin die Prisen gebracht werden, dem Erkenntnisse sind Entscheidungsgründe beizufügen, und sonstige Abmachungen zu beobachten. Wichtig ist auch die Bestimmung, wonach bei Ausbruch eines Krieges zwischen den Kontrahenten die Angehörigen derselben, welche sich in dem Gebiete des Andern aufhalten, das Recht haben sollen, unter bestimmten Voraussetzungen dort zu bleiben und ihren Handel und Geschäfte fortzusetzen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen über die Rechte der Gesandten und Konsuln wie in den übrigen Verträgen festgesetzt.

Der Vertrag ist auf 8 Jahre vom Tag der Auswechslung der Ratifikationen an gültig und von da an besteht eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist.

Die Protokolle vom 26. Nov. 1869 und 26. Aug. 1870 enthalten einige Erläuterungen und Ergänzungen des Vertrages.

18 Mit Frankreich waren bereits am 2. August 1862 mehrere Verträge abgeschlossen worden und zwar ein Handelsvertrag, ein Schifffahrtsvertrag, eine Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen und Uebereinkünfte wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Kunsterzeugnissen.[3]

Alle diese Verträge waren durch den Krieg der Jahre 1870/71 aufgehoben worden. Durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 zwischen dem

---

[1] Bundesgesetzbl. 1870 S. 525 ff.; Sammlung ꝛc. S. 321 ff.; Jahrb. 1870 S. 539 ff. Derselbe enthält 26 Artikel und zwei Zusatzprotokolle v. 26. Nov. 1869 und v. 26. Aug. 1870 und ist in Deutscher und Spanischer Sprache verfaßt. Die Ratifikationen wurden am 26. August 1870 in Mexiko ausgetauscht.

[2] Dieselben wurden vom Pariser Kongresse im Jahre 1856 aufgestellt und sind hier zum ersten Male in einem Vertrage des Deutschen Reiches speziell enthalten.

[3] Sammlung ꝛc. S. 97 ff.; Jahrb. 1865 S. 78. 161. 651. 172. 180. 193. Dieselben traten nach den am 9. Mai 1865 ausgetauschten Ratifikationen in Kraft. Siehe das Nähere über diese Verträge in Weber's Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 356 ff.

Digitized by Google

Deutschen Reiche und Frankreich[1]) wurden nur die Schifffahrtsverträge, die Uebereinkunft betr. die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen und diejenige wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wieder in Kraft gesetzt, aber nicht der Handelsvertrag.[2]) Es wurde nur im Allgemeinen bestimmt, daß die beiden Kontrahenten den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen wollen. Diese Regel sollte jedoch nur die Ein- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben, aber nicht diejenigen Begünstigungen umfassen, welche einer der vertragenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewähren wird und zwar: England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich und Rußland. Außerdem behält sich Frankreich die Befugniß vor, von den Deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben mit dem Vorbehalte, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der erwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen.[3])

Weiter ist bestimmt, daß in Bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne-, Rhein-Rhone-, dem Saar-Kanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern die Angehörigen beider Kontrahenten gleiche Behandlung genießen sollen und daß das Flößrecht beibehalten werde.[4])

In Art. 11 der zusätzlichen Uebereinkunft v. 12. Okt. 1871 zum Friedensvertrage,[5]) in welcher besonders nähere Verabredungen über die Ein- und Ausfuhr aus und nach den von Frankreich abgetrennten Landestheilen von Elsaß-Lothringen und bezüglich des Veredlungsverkehrs gemacht wurden, ist auch bestimmt, daß der Art. 28[6]) des am 2. Aug. 1862 abgeschlossenen Handelsvertrages, die Handels- und Fabrikzeichen betreffend, wieder in Kraft treten solle.

Und in einer weiteren Zusatz-Konvention vom 11. Dez. 1871[7]) wurde auch Art. 23 des Handelsvertrages vom 2. August 1862,[8]) welcher die Freiheit der gegenseitig ein- und ausgehenden Waaren von Durchgangsabgaben betrifft, für die in Art. 32 dieses Vertrages festgesetzte Zeitdauer wieder in Kraft gesetzt.[9])

19. Der nächste Vertrag ist der am 2. März 1872 abgeschlossene und am 25. Juni 1872 ratifizirte Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal.[10])

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 223 ff.

[2]) Ausgenommen Art. 26. 28 u. 23 durch die Zusatzkonventionen v. 12. Oktober und 11. Dez. 1871 s. u.

[3]) Art. 11 des Friedensvertrages v. 10. Mai 1871.

[4]) Art. 5 a. a. O.

[5]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 363; Sammlung ꝛc. S. 670, ratifizirt am 31. Okt. 1871 zu Versailles und die Denkschrift hiezu in Hirth's „Annalen" 1872 S. 169 ff.

[6]) Sammlung ꝛc. S. 109; Reichsgesetzbl. 1871 S. 368.

[7]) Sammlung ꝛc. S. 671; Reichsgesetzbl. 1862 S. 19.

[8]) Sammlung ꝛc. S. 107.

[9]) Also bis 9. Juli 1877.

[10]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 254 ff. Derselbe enthält 23 Artikel und ist in Französischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationen wurden am 26. Juni 1872 ausgetauscht.

Digitized by Google

Nach diesem Vertrage sollen die beiderseitigen Angehörigen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden in Bezug auf Privilegien, Immunitäten und Begünstigungen des Handels und der Industrie, in Bezug auf Waaren-Ein-,[1]) Aus- und Durchfuhr und in Bezug auf Tarifermäßigungen. Ebenso sollen die Deutschen Schiffe in Portugal und dessen Kolonien auf dem Fuße der meist begünstigten Nation behandelt werden. Die weiteren Verabredungen beziehen sich auf die Sicherheit der Deutschen und ihres Vermögens vor persönlichem Militärdienste und Beschlagnahme zu öffentlichen Zwecken, auf die Erhebung von Erbschaften, auf die innere Besteuerung importirter Waaren, auf die Abgabe von Ursprungszeugnissen für Deutsche Waaren bei den Portugiesischen Zollbehörden, auf den Musterschutz und den Schutz für Etiquettirung der Waaren ꝛc. auf die Verhältnisse der Handlungsreisenden, auf Cabotage, Nationalität der Schiffe, die Aufstellung und Rechte der Konsuln und das Verfahren beim Scheitern von Schiffen.

Schließlich sind die Bestimmungen des Vertrages auf Madeira, Porto Santo und die Azoren ohne Ausnahme ausgedehnt und ist die Anwendung desselben auf Luxemburg, so lange es zum Deutschen Handelssystem gehört, stipulirt.

Der Vertrag soll bis 1. Juli 1878 in Kraft bleiben und im Falle vor Ablauf dieser Zeit kein Kontrahent die Absicht zur Aufhebung kund gegeben hat, noch ein weiteres Jahr vom Anfange der Kündigung an gerechnet.

20. Der nächste ratifizirte Vertrag ist der am 13. Juni 1870 mit der Zentral-Amerikanischen Republik San Salvador abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[2]) Derselbe ist den mit Mexiko abgeschlossenen Verträgen nachgebildet und enthält auch, wie diese, die auf dem Pariser Kongresse hinsichtlich des Handels der Neutralen angenommenen Grundsätze des Seerechtes (s. oben Nr. 17)

21. Noch ist zu erwähnen der am 18. Mai 1875 abgeschlossene und am 21. Nov. 1876 ratifizirte Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaate Costa-Rica.[3])

22. Der letzte Vertrag ist der am 25. März 1879 zu Berlin und am 19. Sept. 1879 zu Honolulu abgeschlossene Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich der Hawaiischen Inseln.[4])

In einem besonderen Artikel wird das Deutsche Reich von den besonderen Begünstigungen ausdrücklich ausgeschlossen, welche den Nordamerikanischen Freistaaten durch eine Uebereinkunft vom 30. Januar 1875 zugestanden worden waren.

Ueberschaut man diese stattliche Anzahl von Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen,[5]) bei denen die bedeutendsten Staaten aller Welttheile

---

[1]) Ausgenommen sind die Zugeständnisse, die Portugal an Brasilien machen sollte.

[2]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 377. Derselbe enthält 34 Artikel und ist Deutsch und Spanisch abgefaßt.

[3]) Reichsgesetzbl. 1877 S. 13. Derselbe zerfällt in 38 Artikel, ist in Spanischer Sprache abgefaßt mit einer Deutschen Uebersetzung.

[4]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 121. Derselbe zerfällt in 28 Artikel und ist in Deutscher und Englischer Sprache abgefaßt.

[5]) Die speziellen Konsularverträge mit Italien (v. 21. Dez. 1868 resp. 7. Febr. 1872 Reichsgesetzbl. 1872 S. 134), mit Spanien (v. 22. Febr. 1870 Reichsgesetzbl. 1870 S. 99) und den vereinigten Freistaaten Nordamerika's (vom 11. Dez. 1871 Reichsgesetzbl. 1872 S. 95) gehören eigentlich nicht hieher (siehe übrigens hierüber Hirths „Annalen" 1872

Digitized by Google

vertreten sind, so muß man einestheils die Thätigkeit unserer Diplomatie bewundern, andererseits aber bedauern, daß es noch nicht gelungen ist, mit unserem größten Nachbarstaate (Rußland) und den Nordamerikanischen Freistaaten, die lange Zeit die Hauptabnehmer unserer Fabrikate waren und zum Theil noch sind und die Deutschland eine große Zahl ihrer Bevölkerung zu danken haben, außerdem aber mit Norwegen und Schweden durch Handels- und Schifffahrtsverträge in nähere Verbindungen getreten zu sein.

S. 1282). Der Inhalt der Verträge ist nach Lage der Staaten und Zeit der Abschlüsse verschieden; es bilden sich hienach ungefähr folgende Gruppen mit ähnlichem Inhalte der Verträge: 1. Nachbarstaaten, welche in die nächsten und engsten Verbindungen getreten sind (Oesterreich und die Schweiz zum Theil), 2. Nachbarstaaten in weiterer Verbindung (Niederlande und Belgien), 3. Europäische Staaten mit Kolonien (England, Spanien, Portugal und Frankreich), 4. Europäische Staaten mit Kolonien, aber strenger Ausschließung des fremden Handels (Türkei), 5. Europäische Staaten ohne Kolonien (Italien), 6. Südamerikanische Freistaaten (Costa Rica, Chili, Argentinische Konföderation), 7. Nord- und Centralamerikanische Freistaaten (Mexiko und S. Salvador), 8. Afrikanischer Freistaat (Liberia), 9. Asiatische Staaten mit strengster Abschließung gegen fremden Handel und Verkehr (China, Japan, Siam), 10. desgl. mit etwas freierer Bewegung des fremden Handels (Persien). Mit Schweden, Peru, Guatemala und Rumänien sollen Verträge abgeschlossen werden.

Systematische Inhalts-Uebersicht.

I. Abschnitt.

Seite

Geschichtliche Einleitung.

Die Zoll- und Handelsverhältnisse in Deutschland von 1815—1834 609—614
Erste Periode des großen Zollvereins von 1834—1841 . . . . 614—616
Zweite Periode von 1842—1853 . 616—618
Dritte Periode von 1854—1864 . 618—621
Vierte Periode von 1865—1867 . 621
Fünfte Periode von 1867—1870 . 621—622
Die deutsche Zollpolitik von 1871—1879 . . . . . 623—625
Die neueste Zoll- und Steuerpolitik 626—629

II. Abschnitt.

Quellen und Literatur.

Quellen 630
Literatur . . . . . 630—633

III. Abschnitt.

Umfang, Größe und Einwohnerzahl des deutschen Zoll- und Reichsgebietes.

Zollausschlüsse . . . . . 633—634 636
Zolleinschlüsse 634
Umfang des Zollgebietes 635
Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Reichsgebietes 635

IV. Abschnitt.

Vertrags- u. verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für die Zoll- und Steuerverwaltung des deutschen Reichs.

Geschichtliche Einleitung . . . . 637—643
Die einzelnen Hauptgrundsätze . . 643—649

V. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Steuern des deutschen Zollgebietes.

1. Eingangszölle.

Zollgesetzgebung im Allgemeinen . 650—653
Zolltarife von 1870, 1873 u. 1879
Das amtliche Waarenverzeichniß . 653—655
Bestimmungen über die Taravergütung 655
Zollabfertigung auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden . . . . . 655—657

Digitized by Google

Seite

Begleitscheinverfahren . . . . . 657—658
Zollabfertigung auf Eisenbahnen . 658—659
Zollbehandlung von Strandgütern 659—660
Hafenregulative für die Zollabfertigung des Seeverkehrs . . . 660—661
Zollabfertigung des Postverkehrs . 661—662
Allgemeines Niederlageregulativ .
Zoll-Freilager 662
Privat-Kredit-Transitlager . . . 664—666
Theilungslager 666
Weintheilungslager u. eiserner (fortlaufender) Zollkredit für Weingroßhändler . . . . . 666—667
Privat-Transitlager für Getreide ꝛc. 667
Zollerleichterungen für die aus ausländischem Getreide gefertigten Mühlenfabrikate . . . . . 667—668
Privattransitlager für Bau- u. Nutzholz 668
Erleichterungen für die Zollabfertigung von Bau- und Nutzholz, auf Flößen eingehend 668
Fortlaufende Konten . . . . . 668—669
Meß-Konten . . . . . 669—671
Verkehr vom Inlande durch das Ausland zum Inlande . . . 671
Meß- und Marktverkehr . . . . 671—672
Zollabfertigung für Waaren, welche für öffentliche Ausstellungen bestimmt sind . . . . . 672—673
Zollabfertigung des Veredlungsverkehrs . . . . . 673—675
Zollabfertigung von Weide- u. Futtervieh im Grenzbezirke . . . 675
Zollbegünstigung für die metallenen Materialien zum Neu- und Reparaturbau von Seeschiffen . . . 675—677
Zollbegünstigung für ungeschälten Reis zu Reismühlen 677
Privattransitlager für die Vermahlung von Reis . . . . . 677—678
Zollbegünstigung für die Stärkefabrikation von Reis 678
Zollbegünstigung für Thee zur Theefabrikation 678
Vorschriften für den Waarentransport auf Gewässern im Grenzbezirke 678
Vorschriften für die Ausstellung der Legitimations- und Versendungsscheine 678
Zollfreiheit im kleinen Grenzverkehr
Vorschriften für die Grenzaufsichtsbeamten . . . . . 678—679.
Verfahren in Zollstrafsachen . . 679—682

2. Rübenzuckersteuer.

Geschichtliche Einleitung . . . . 682—683
Gesetzgebung von 1845 . . . . 683—685
Steuersätze . . . . . 685—686
Vorschriften für die Rückvergütung der Rübenzuckersteuer . . . . 686—688
Neueste Gesetzgebung und deren Wirkungen . . . . . 688—689

3. Tabacksteuer.

Geschichtliche Einleitung . . . . 680—690
Gesetzgebung von 1868—76 . . 691—692
Neueste Gesetzgebung von 1879 . 692—697
Ausfuhrvergütungen für Rohtaback und Fabrikate . . . . . 695—696
Kreditirung der Tabackgewichtsteuer 696

4. Salzsteuer.

Geschichtliche Einleitung 697
Gesetzgebung von 1867 . . . . 697—700
Bundesrathsbeschlüsse über die Denaturirung von Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken . . . . . 700—704

5. Brausteuer.

Geschichtliche Einleitung . . . . 704—705
Gesetzgebung von 1872 . . . . 705—714
Spätere Aenderungen und Versuche einer neuen Gesetzgebung . . . 714—715

6. Branntweinsteuer.

Geschichtliche Einleitung . . . . 715—719
Aeltere Gesetzgebung Preußens und der damit vertragsmäßig verbundenen Länder und Reichsgesetzgebung seit 1868 . . . . 719—736

VI. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Verwaltung u. Erhebung der Steuern u. Abgaben des deutschen Reichsgebietes.

1. Wechselstempelsteuer.

Geschichtliche Einleitung . . . . 736—737
Das Reichsgesetz betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 nebst den Ausführungsbestimmungen in seiner jetzigen Gestalt . 737—744

2. Spielkartenstempel.

Geschichtliche Einleitung . . . . 744—745
Die Gesetzgebung von 1878 mit den Ausführungsbestimmungen bis 1880 . . . . . 745—747

VII. Abschnitt.

Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung.

Hauptgrundsätze . . . . . 747—748
Einrichtung der Zollverwaltung . 748—749
Befugnisse der Zollbehörden . . 750—752
Verzeichnisse der Zollämter . . . 753

Digitized by Google

Seite

Befugnisse der Zoll- und Steuerbehörden bezüglich der Rübenzuckersteuer 753
Befugnisse der Zoll- und Steuerbehörden bezüglich der Abfertigung von Rohzucker 753
Befugnisse der Zoll- und Steuerbehörden bezüglich der Erhebung der Tabacksteuer 753
Befugnisse der Zoll- und Steuerbehörden bezüglich der Vergütung der Tabacksteuer 754
Befugnisse der Zoll- und Steuerbehörden bezüglich der Erhebung der Salzsteuer 754
Befugnisse der Zoll- und Steuerbehörden bezüglich der Abfertigung des Uebergangsverkehrs von Bier und Branntwein . . . 754
Befugnisse der Zoll- und Steuerbehörden bezüglich der Erhebung des Spielkartenstempels . . . 754
Befugnisse der Zoll- und Steuerbehörden bezüglich der Erhebung des Wechselstempels 754
Dienstanweisungen für die Zoll- und Steuerbehörden 755

VIII. Abschnitt.

Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs.

Geschichtliche Einleitung . . . . 755—759
Statistik des Waarenverkehrs seit 1872 . . . . . 763—766
Statistik des Waarenverkehrs seit 1880 . . . . . 763—766
Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern . . . . . 766—768
Geschäftsstatistik 768
Statistik der Straffälle in Zoll- und Steuersachen . . . . . 768—769

IX. Abschnitt.

Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung.

Geschichtliche Einleitung . . . . 769—771
Abrechnungsorgane . . . . . 771—772
Aufstellung der Quartalsextrakte, Finalabschlüsse und Einnahmenübersichten . . . . . 772—773
Jahresabschlüsse der Kassenbücher . 774
Kreditirung der Zölle und Steuern 775—778
Berechnung der Aversa und Zuschläge zu denselben . . . . 778—779
Grundsätze für Feststellung der Pauschsummen und Zollverwaltungskosten . . . . . 779—784
Kosten für die Erhebung der übrigen Reichssteuern . . . . . 784—786

Seite

Abrechnung zwischen den Landeskassen und der Reichshauptkasse 786
Versuche zur anderweitigen Regelung der Zoll- und Steuerverwaltungskosten 786

X. Abschnitt.

Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen.

Geschichtliche Einleitung . . . . 787—792
Verbrauchssteuergruppen und Uebergangsabgaben in derselben . . 792—795
Vorschriften für die Abfertigung des Uebergangsverkehrs . . . 796—797

XI. Abschnitt.

Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung.

Geschichtliche Einleitung . . . . 797—802
Vorschriften für die Geschäftsführung der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontroleure . . . . 803—808
Besoldungs- ꝛc. Verhältnisse der Reichskontrolbeamten und der Relikten derselben . . . . . 809—810
Uebersicht der Reichskontrolbeamten nach ihren Wohnsitzen und Inspektionsbezirken . . . . . 810—812

XII. Abschnitt.

Zoll-, Handels- u. Schifffahrtsverträge des deutschen Reiches mit fremden Staaten.

Einleitung . . . . . 812—815
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Niederlanden . . . 815—816
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Uruguay 816
Handelsvertrag mit Persien . . . 816
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Argentinischen Konföderation 816
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit China 816
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Chili 817
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Siam 817
Handelsvertrag mit der Ottomanischen Pforte 818
Handelsvertrag mit Belgien . . 818
Handelsvertrag mit Großbritannien 819
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien 820
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Liberia 821
Handels- u. Zollvertrag mit Oesterreich 821
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien 822

Digitized by Google

	Seite
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan	823
Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz	823—824
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko	825
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Frankreich	825—826
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal	826
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit San Salvador	827
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Costa-Rica	827
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Havaiischen Inseln	827
Schlußbemerkungen	828
Systematische Inhaltsübersicht	828—831

Berichtigung.

Auf Seite 629 Zeile 15 von oben lies statt Unsberg „Harburg", auf Seite 706 Zeile 6 von unten statt Verwaltungssteuer „Vermahlungssteuer".

Miszellen.

Das statistische Seminar des königlichen statistischen Bureaus in Berlin eröffnet Anfang November d. J. seinen XVII. Lehrkursus. Es möge gestattet sein, hinsichtlich Dessen, was es leistet und bietet, auf das allerdings etwas überschwängliche Urtheil Bezug zu nehmen, welches jedenfalls einer der vielen Livländer, die das Seminar besuchten, unlängst in einem sehr lebhaft geschriebenen Artikel der Riga'schen Zeitung, betitelt: „Die livländischen Nationalökonomen in Deutschland", veröffentlichte. U. A. heißt es daselbst: „Alle unsere Landsleute von Oettingen bis auf Heyking haben sich nach Berlin gewandt. Und sie haben Recht daran gethan, denn dies ist für Nationalökonomie und Statistik die erste Stadt nicht nur Deutschlands, sondern wohl auch der ganzen Welt. Ein Eingehen auf die Art des Studiums der erwähnten Wissenschaften eröffnet uns einen Einblick in das innere Getriebe der deutschen Wissenschaft überhaupt und in die Fülle der Anregung, welche sie in der Großstadt ihren Jüngern zu bieten im Stande ist. Den Ausgangspunkt des statistischen Unterrichts in Berlin bildet das königlich preußische statistische Bureau. Seitdem Dr. Engel im Jahre 1860 an die Spitze desselben trat, richtete er ein statistisches Seminar ein, in welchem er selbst über allgemeine Statistik, Regierungsrath a. D. Böckh über Bevölkerungsstatistik und die Mitglieder des Bureaus Dr. Jannasch und Dr. med. Guttstadt über Agrar- bezw. Medizinalstatistik Vorträge halten. Das hauptsächlichste Interesse konzentrirt sich in den Vorlesungen von Engel, welche Freitag Abends vor einem größerem Auditorium stattfinden. Die ganze jüngere Generation der deutschen Professoren und nationalökonomisch gebildeten Männer ist bei ihm in die Schule gegangen. . . . . Er, der mehr die statistische, technische und praktische Seite vertritt, hat seit einem Jahrzehnt durch die Berufung des jüngeren Adolf Wagner eine willkommene Ergänzung erfahren, da dieser, nachdem er sich 20 Jahre lang

Digitized by Google

fast ausschließlich mit den Fragen des Geld- und Kreditwesens beschäftigt, in neuer Zeit durch seine großen Lehrbücher sich zu einem der ersten Theoretiker der politischen Oekonomie und Finanzwissenschaft emporgearbeitet hat. . . . . Die Vorträge und Seminarübungen werden belebt von wissenschaftlichen Exkursionen in öffentliche Anstalten und Fabriken. Aber auch an anderweiten Anregungen und Anstrengungen fehlt es nicht. Der bequeme Livländer ist daher froh, wenn er endlich in der Weinstube von Beckerath in der Leipzigerstraße zur Ruhe kommt. Hier versammeln sich nämlich Freitag Abends, nach Engel's Vorlesungen, die strebsamsten Jünger und hier finden sich auch die Berliner (und zufällig anwesende fremde) Notabilitäten des Fachs ein. Es ist eine bunte Gesellschaft. Neben dem Russen sitzt der Peruaner, neben dem Polen der Nordamerikaner, neben dem Ungarn der Finnländer, neben dem Norweger der Sizilianer. Von den verschiedenartigsten Standpunkten aus werden die staatswissenschaftlichen Fragen erörtert. . . Uebrigens ist der Nationalökonom durchaus nicht auf diesen kleinen wissenschaftlichen Kreis angewiesen, er kann auch in die beiden volkswirthschaftlichen Vereine, sowohl in den freihändlerischen wie in den schutzzöllnerischen, Eingang finden und dort die Anschauungen der hervorragendsten Politiker kennen lernen u. s. w."

Wir fügen hinzu, daß der Zyklus der Vorlesungen in diesem neuen Kursus durch eine über angewandte mathematische Statistik von Dr. G. Koch erweitert worden ist. Der Plan Adolf Held's, sein Seminar vom nächsten Semester ab mit dem statistischen Seminar des königlich preußischen statistischen Bureaus zu vereinigen, ist leider durch den jammervollen plötzlichen Tod dieses eben so begabten wie liebenswürdigen jüngeren Professors der Nationalökonomie an der Berliner Universität hinfällig geworden. (Stat. Korr.)

Digitized by Google

Die Einkommensteuer im Königreich Sachsen.[1])

I. Erträge der Einkommensteuer im Jahre 1878.

Bei der Einkommensteuer, welche im Jahre 1878[2]) noch nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1874 zur Erhebung zu bringen war, betrug das Gesammtsoll der einfachen Steuersätze nach den Katastern 880,611 ℳ.

Zur Erhebung gelangte das Elffache der einfachen Steuersätze, und es belief sich nach den auf das Jahr 1878 abgelegten Rechnungen das Bruttoeinkommen in Wirklichkeit auf 9,670,400 ℳ.

Diese Summe vertheilte sich auf die Steuerkreise und Steuerbezirke folgendermaßen:

I. Steuerkreis.

ℳ	Steuerbezirk
2,288,055	Dresden
252,092	Pirna
268,547	Meißen
210,787	Freiberg
155,966	Großenhain
78,396	Dippoldiswalde
3,253,843	ℳ.

II. Steuerkreis.

ℳ	Steuerbezirk
2,015,793	Leipzig
250,859	Döbeln
190,762	Rochlitz
178,279	Borna
226,954	Grimma
141,339	Oschatz
3,003,986	ℳ.

III. Steuerkreis.

ℳ	Steuerbezirk
971,913	Zwickau
733,029	Chemnitz
278,328	Plauen
134,567	Schwarzenberg
138,680	Annaberg
161,434	Flöha
98,075	Auerbach
71,450	Marienberg
93,047	Oelsnitz
2,680,523	ℳ.

IV. Steuerkreis.

ℳ	Steuerbezirk
222,371	Bautzen
158,115	Löbau
260,170	Zittau
91,392	Kamenz
732,048	ℳ.

Das Nettoeinkommen an Einkommensteuer hat im Jahre 1878 nach Abzug des gesammten Verwaltungsaufwandes und der Einschätzungskosten 8,450,021 ℳ. 88 ₰ betragen.

Hieran schließen wir einige statistische Tabellen über die Einkommensteuer-Abschätzungen im Jahre 1879.

---

[1] Aus dem vortrefflichen „Kalender und Statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und Thüringen auf das Jahr 1881. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern."

[2]) Vgl. die bez. Einschätzungen „Annalen" 1879 S. 1067 ff.

Digitized by Google

II. Die Einkommensteuer-

A. Nach den

Die Hauptresultate der sächsischen Einkommens-Abschätzungen

Die nachstehende, auf Grund der Ortseinschätzungskarten gewonnene Uebersicht zeigt, daß das eingeschätzte Einkommen von 1,014,050,965 ℳ. im Jahre 1878 auf 1,044,983,282 ℳ. im Jahre 1879 gestiegen und mithin um 30,932,317 ℳ gewachsen ist. Die abzuziehenden Schuldzinsen, welche im Jahre 1878: 87,008,481 ℳ. betrugen, beliefen sich im Jahre 1879 auf nur 85,845,274 ℳ., demnach im letzteren Jahre auf 1,163,207 ℳ. weniger. Das verbleibende Gesammteinkommen endlich betrug im Jahre 1878: 927,128,545 ℳ. und im Jahre 1879: 959,222,482 ℳ., demnach im letzteren Jahre 32,093,937 ℳ. mehr. Mag diese Zunahme des verbleibenden steuerpflichtigen Gesammteinkommens zum Theil auch mit darin ihren Grund haben, daß nach dem neuen Einkommensteuergesetze vom 2. Juli 1878, auch die Personen zwischen 16 bis 18 Jahren, wenn sie überhaupt einen steuerpflichtigen Erwerb haben, zur Einkommensteuer mit heran-

Bezirke	Einwohnerzahl nach der Zählung von 1875	Anzahl der zur Einschätzung gelangten Personen		Einkommen aus:		
		absolut	in Proz. der Bevölkerung	Grundbesitz § 17a	Renten § 17b	Gehalt § 17c
				ℳ.	ℳ.	ℳ.
Steuerkreis Dresden . .	325,570	137,728	42,30	25,857,430	34,561,504	68,805,468
„ Leipzig . . .	280,727	116,331	41,44	23,444,992	21,036,871	53,418,457
„ Zwickau . .	436,705	163,279	37,39	18,991,206	13,935,692	61,144,431
„ Bautzen . .	66,173	26,104	39,45	3,804,787	3,640,256	10,416,9[illegible]
Summe der Städte 1879	1,109,175	443,442	39,98	72,098,415	73,174,323	193,785,311
Steuerkreis Dresden . .	423,933	168,606	39,77	39,719,905	13,416,939	47,090,927
„ Leipzig . . .	359,248	146,867	40,88	43,351,865	10,198,457	44,688,690
„ Zwickau . .	595,200	214,751	36,08	41,660,022	9,198,568	55,266,349
„ Bautzen . .	273,030	114,519	41,94	21,408,764	5,725,105	23,819,838
Summe der Dörfer 1879	1,651,411	644,743	39,04	146,140,556	38,539,069	170,865,804
Steuerkreis Dresden . .	749,503	306,334	40,87	65,577,335	47,978,443	115,896,39[illegible]
„ Leipzig . . .	639,975	263,198	41,13	66,796,857	31,235,328	98,107,147
„ Zwickau . .	1,031,905	378,030	36,63	60,651,228	23,134,260	116,410,780
„ Bautzen . .	339,203	140,623	41,46	25,213,551	9,365,361	34,236,79[illegible]
Summe der Städte und Dörfer 1879	2,760,586	1,088,185	39,42	218,238,971	111,713,392	364,651,115
Mehr Schuldzinsen als Einkünfte (Steuerbezirke: Pirna, Chemnitz, Plauen, Zittau)	—	8	—	44,922	18,000	—
Summe der Städte und Dörfer 1878	—	1,011,337	36,83	214,304,278	108,903,082	333,908,798

Steuerbezirke Chemnitz und Löbau bei 6 Eingeschätzten 86,061 ℳ. mehr Schuldzinsen als Einkünfte.

Digitized by Google

Abschätzungen im Jahre 1879.

Ortskarten.

in dem Jahre 1879 verglichen mit dem Jahre 1878.

gezogen werden, so ist die Thatsache doch immerhin erfreulich, da das verbleibende Gesammteinkommen zeither bei jeder Einkommenseinschätzung vom Jahre 1875 ab regelmäßig eine Abnahme zeigte. Das auf Grund der nach den Individualeinkommensteuereinschätzungskarten aufgestellten Klassentabellen berechnete Normalsteuersoll würde im Jahre 1878: 11,703,062 ℳ. betragen haben, während es im Jahre 1879: 11,889,767 ℳ. beträgt; es ist mithin auch hier eine Zunahme von 186,705 ℳ. im letzteren Jahre zu verzeichnen.

Ist diese Zunahme auch sehr mäßig und deutet dieselbe darauf hin, daß eine Vermehrung des Einkommens mehr in den untersten Steuerklassen eingetreten ist, so dürfte diese Zunahme doch als ein Beweis dafür anzusehen sein, daß der allgemeine wirthschaftliche Rückgang im Weichen begriffen ist und die Verhältnisse sich einer Besserung zuneigen.

Handel und Gewerbe § 17d	Summe der Einkünfte	Abzuziehende Schuldzinsen ꝛc. § 40c	Verbleibendes Gesammt-Einkommen	Anzahl der Beitragspflichtigen		Normal-Steuersoll	
				absolut	in Proz. der Bevölkerung		
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.			ℳ.	₰
61,317,188	190,541,590	16,479,918	174,061,672	132,392	40,86	2,775,507	75
67,024,583	164,924,903	12,461,815	152,463,088	110,554	39,88	2,535,395	—
68,200,532	162,271,861	9,611,300	152,741,969	153,004	35,04	2,013,030	50
10,364,807	28,226,805	2,076,550	26,152,255	24,289	36,71	361,026	50
206,907,110	545,965,159	40,629,583	505,418,984	420,239	37,89	7,684,959	75
34,743,810	134,971,581	13,908,125	121,064,152	156,817	36,99	1,131,940	—
36,226,151	134,465,163	14,045,402	120,419,761	140,431	39,09	1,239,738	75
50,111,264	156,236,203	11,249,028	144,987,545	193,212	32,46	1,295,063	—
22,391,469	73,345,176	6,013,136	67,332,040	99,659	36,50	538,065	75
143,472,694	499,018,123	45,215,691	453,803,498	590,119	35,73	4,204,807	50
96,060,998	325,513,171	30,388,043	295,125,824	289,209	38,59	3,907,447	75
103,250,734	299,390,066	26,507,217	272,882,849	250,985	39,22	3,775,133	75
118,311,796	318,508,064	20,860,328	297,729,514	346,216	33,55	3,308,093	50
32,756,276	101,571,981	8,089,686	93,484,295	123,948	36,54	899,092	25
350,379,804	1,044,983,282	85,845,274	959,222,482	1,010,358	36,60	11,889,767	25
—	62,922	147,396	—	—	—	—	—
356,934,807	1,014,050,965	87,008,481	927,128,545	930,015	33,69	11,703,062	—

Die Berechnung des Normalsteuersolls für 1878 ist auf Grund der Klassentabelle erfolgt.

Digitized by Google

B. Nach den Individualkarten.

a) Die Hauptergebnisse der Einkommensteuer-Abschätzungen nach den einzelnen Steuerklassen im Jahre 1879.

Klasse	Einkommen				Steuersatz		Zahl der eingeschätzten Personen	Steuerpflichtiges Einkommen	Normal-Steuersoll	
	M.				M.	Pf.		M.	M.	Pf.
1	über	300	bis	400	—	50	245,522	85,864,808	122,614	50
2	„	400	„	500	1	—	236,584	107,416,618	236,219	50
3	„	500	„	600	2	—	133,519	75,051,558	266,502	—
4	„	600	„	700	3	—	75,205	49,710,792	225,309	—
5	„	700	„	800	4	—	61,522	46,626,917	245,895	—
6	„	800	„	950	6	—	57,273	50,491,445	343,328	—
7	„	950	„	1,100	8	—	39,765	40,776,797	317,846	—
8	„	1,100	„	1,250	11	—	28,229	33,443,690	310,303	—
9	„	1,250	„	1,400	14	—	17,851	23,755,377	249,797	—
10	„	1,400	„	1,600	17	—	22,581	33,992,726	383,727	—
11	„	1,600	„	1,900	22	—	20,233	35,489,342	444,916	—
12	„	1,900	„	2,200	30	—	14,427	29,550,495	432,602	—
13	„	2,200	„	2,500	38	—	10,547	24,949,687	400,650	—
14	„	2,500	„	2,800	48	—	7,159	19,023,632	343,562	—
15	„	2,800	„	3,300	59	—	9,774	29,771,852	576,556	—
16	„	3,300	„	3,800	76	—	5,984	21,266,359	454,784	—
17	„	3,800	„	4,300	94	—	4,191	16,971,735	393,954	—
18	„	4,300	„	4,800	114	—	3,170	14,463,431	361,380	—
19	„	4,800	„	5,400	136	—	2,957	15,099,667	402,152	—
20	„	5,400	„	6,300	162	—	3,134	18,384,522	507,708	—
21	„	6,300	„	7,200	189	—	1,864	12,600,943	352,296	—
22	„	7,200	„	8,400	216	—	1,836	14,309,183	396,576	—
23	„	8,400	„	9,600	252	—	1,278	11,520,439	322,056	—
24	„	9,600	„	10,800	288	—	913	9,291,678	262,944	—
25	„	10,800	„	12,000	324	—	749	8,596,815	242,676	—
26	„	12,000	„	14,000	360	—	784	10,177,484	282,240	
27	„	14,000	„	16,000	420	—	588	8,827,526	246,960	—
28	„	16,000	„	18,000	480	—	375	6,407,623	180,000	—
29	„	18,000	„	20,000	540	—	293	5,593,250	158,220	—
30	„	20,000	„	22,000	600	—	257	5,408,865	154,200	—
31	„	22,000	„	24,000	660	—	178	4,105,161	117,480	—
32	„	24,000	bis	26,000	720	—	153	3,840,261	110,160	—
33	„	26,000	„	28,000	780	—	106	2,865,866	82,680	—

Digitized by Google

Klasse	Einkommen				Steuersatz		Zahl der eingeschätzten Personen	Steuerpflichtiges Einkommen	Normal-Steuersoll	
	M.				M.	Pf.		M.	M.	Pf.
34	über	28,000	bis	30,000	840	—	96	2,809,040	80,640	—
35	„	30,000	„	33,000	900	—	111	3,506,376	99,900	—
36	„	33,000	„	36,000	990	—	94	3,255,970	93,060	—
37	„	36,000	„	39,000	1,080	—	66	2,481,655	71,280	—
38	„	39,000	„	42,000	1,170	—	56	2,269,973	65,520	—
39	„	42,000	„	45,000	1,260	—	46	2,013,614	57,960	—
40	„	45,000	„	48,000	1,350	—	22	1,026,626	29,700	—
41	„	48,000	„	51,000	1,440	—	40	1,982,369	57,600	—
42	„	51,000	„	54,000	1,530	—	26	1,365,263	39,780	—
43	„	54,000	„	57,000	1,620	—	21	1,167,965	34,020	—
44	„	57,000	„	60,000	1,710	—	25	1,473,987	42,750	—
45	„	60,000	„	65,000	1,800	—	33	2,061,873	59,400	—
46	„	65,000	„	70,000	1,950	—	34	2,302,058	66,300	—
47	„	70,000	„	75,000	2,100	—	26	1,879,255	54,600	—
48	„	75,000	„	80,000	2,250	—	23	1,784,625	51,750	—
49	„	80,000	„	85,000	2,400	—	20	1,647,906	48,000	—
50	„	85,000	„	90,000	2,550	—	13	1,145,434	33,150	—
51	„	90,000	„	95,000	2,700	—	10	928,280	27,000	—
52	„	95,000	„	100,000	2,850	—	10	977,025	28,500	—
53	„	100,000	„	105,000	3,000	—	4	410,921	12,000	—
54	„	105,000	„	110,000	3,150	—	8	861,089	25,200	—
55	„	110,000	„	115,000	3,300	—	5	562,899	16,500	—
56	„	115,000	„	120,000	3,450	—	4	463,702	13,800	—
57	„	120,000	„	125,000	3,600	—	5	608,763	18,000	—
58	„	125,000	„	130,000	3,750	—	12	1,532,982	45,000	—
59	„	130,000	„	135,000	3,900	—	7	931,002	27,300	—
60	„	135,000	„	140,000	4,050	—	5	684,216	20,250	—
61	„	140,000	„	145,000	4,200	—	2	285,680	8,400	—
62	„	145,000	„	150,000	4,350	—	6	887,667	26,100	—
63	„	150,000	„	155,000	4,500	—	4	611,838	18,000	—
64	„	155,000	„	160,000	4,650	—	4	627,490	18,600	—
65	„	160,000	„	165,000	4,800	—	2	324,540	9,600	—
66	„	165,000	„	170,000	4,950	—	2	336,177	9,900	—
67	„	170,000	„	175,000	5,100	—	1	171,104	5,100	—
68	„	175,000	„	180,000	5,250	—	2	353,460	10,500	—
69	„	180,000	„	185,000	5,400	—	2	363,740	10,800	—
70	„	185,000	„	190,000	5,550	—	3	561,615	16,650	—

Digitized by Google

Klasse	Einkommen				Steuersatz		Zahl der eingeschätzten Personen	Steuerpflichtiges Einkommen	Normal-Steuererfoll	
	ℳ				ℳ	Pf.		ℳ	ℳ	Pf.
71	über	190,000	bis	195,000	5,700	—	1	192,510	5,700	—
72	„	195,000	„	200,000	5,850	—	1	197,500	5,850	—
73	„	200,000	„	205,000	6,000	—	4	809,485	24,000	—
74	„	205,000	„	210,000	6,150	—	1	209,000	6,150	—
75	„	210,000	„	215,000	6,300	—	3	637,560	18,900	—
76	„	215,000	„	220,000	6,450	—	3	646,260	19,350	—
77	„	220,000	„	225,000	6,600	—	2	448,000	13,200	—
78	„	225,000	„	230,000	6,750	—	2	458,784	13,500	—
79	„	230,000	„	235,000	6,900	—	2	466,125	13,800	—
80	„	235,000	„	240,000	7,050	—	2	473,750	14,100	—
81	„	240,000	„	245,000	7,200	—	2	484,828	14,400	—
83	„	250,000	„	255,000	7,500	—	1	252,600	7,500	—
85	„	260,000	„	265,000	7,800	—	1	260,510	7,800	—
87	„	270,000	„	275,000	8,100	—	2	543,728	16,200	—
99	„	330,000	„	335,000	9,900	—	1	333,303	9,900	—
103	„	350,000	„	355,000	10,500	—	1	351,581	10,500	—
104	„	355,000	„	360,000	10,650	—	1	360,000	10,650	—
105	„	360,000	„	365,000	10,800	—	1	364,650	10,800	—
110	„	385,000	„	390,000	11,550	—	1	387,670	11,550	—
113	„	400,000	„	405,000	12,000	—	1	402,880	12,000	—
122	„	445,000	„	450,000	13,350	—	1	449,436	13,350	—
130	„	485,000	„	490,000	14,550	—	1	489,327	14,550	—
133	„	500,000	„	505,000	15,000	—	1	501,109	15,000	—
140	„	535,000	„	540,000	16,050	—	1	538,553	16,050	—
151	„	590,000	„	595,000	17,700	—	1	592,000	17,700	—
161	„	640,000	„	645,000	19,200	—	1	641,432	19,200	—
180	„	735,000	„	740,000	22,050	—	1	736,883	22,050	—
181	„	740,000	„	745,000	22,200	—	1	741,776	22,200	—
182	„	745,000	„	750,000	22,350	—	1	749,996	22,350	—
192	„	795,000	„	800,000	23,850	—	1	799,598	23,850	—
212	„	895,000	„	900,000	26,850	—	1	895,695	26,850	—
239	„	1,030,000	„	1,035,000	30,900	—	1	1,034,000	30,900	—
406	„	1,865,000	„	1,870,000	55,950	—	1	1,866,667	55,950	—
463	„	2,150,000	„	2,155,000	64,500	—	1	2,154,323	64,500	—
						Summa	1,009,898	942,776,242	11,891,253	—
					Hierzu	Steuerfreie	78,104	16,665,833	—	—
						Zusammen	1,088,002	959,442,075	11,891,253	—

Digitized by Google

c) Die Einschätzung der physischen und moralischen Personen in den Städten mit über 10,000 Einwohnern, sowie im ganzen Lande nach den Ergebnissen von 1878 und 1879.

Städte mit über 10,000 Einwohnern	Einwohner nach der Zählung von	Anzahl der Eingeschätzten		Eingeschätztes Einkommen		Durchschnittliches Einkommen pro Kopf der Bewohner		Durchschnittliches Einkommen pro Eingeschätzten		Normal-Steuersoll			
	1875	1878	1879	1878 ℳ	1879 ℳ	1878 ℳ	1879 ℳ	1878 ℳ	1879 ℳ	1878 ℳ	₰	1879 ℳ	₰
Dresden	197,295	87,942	90,674	130,497,354	130,794,923	661,43	662,9[illegible]	1,483,90	1,442,47	2,268,033	75	2,242,840	—
Leipzig	127,387	57,776	60,794	100,764,373	106,187,275	791,00	833,5[illegible]	1,744,05	1,746,67	1,907,866	—	2,016,312	50
Chemnitz	78,209	28,881	30,778	36,468,563	37,939,168	466,39	485,[illegible]	1,262,71	1,232,67	581,293	75	601,879	50
Zwickau	31,491	10,246	11,221	17,344,356	16,805,132	550,77	533,64	1,692,79	1,497,6[illegible]	316,988	—	293,449	75
Plauen	28,756	10,881	12,407	11,431,160	12,284,288	397,52	427,19	1,050,56	990,11	162,161	50	167,711	50
Freiberg	23,559	6,877	7,223	8,200,470	8,331,000	348,08	353,62	1,192,41	1,153,40	122,931	—	124,566	25
Glauchau	21,743	8,038	8,235	6,914,061	7,035,718	317,99	323,68	860,17	854,37	81,318	50	83,551	25
Meerane	21,277	8,584	8,595	7,583,929	7,821,383	356,43	367,59	883,49	909,99	93,567	—	98,979	—
Zittau	20,417	8,366	8,828	9,132,589	9,267,072	447,30	453,88	1,091,63	1,049,74	141,460	50	138,034	50
Crimmitschau	17,649	6,189	6,883	5,764,915	6,033,234	326,64	341,64	931,47	876,54	70,065	—	69,290	—
Bautzen	14,709	5,197	5,481	6,702,729	6,667,341	455,69	453,28	1,289,72	1,216,45	111,562	—	106 714	50
Reichenbach	14,620	4,571	5,087	4,700,721	5,231,434	321,52	357,82	1,028,37	1,028,39	65,556	50	74,787	75
Meißen	13,002	5,015	5,639	5,377,790	5,490,170	413,61	422,25	1,072,34	973,61	73,143	50	68,847	—
Annaberg	11,725	4,284	4,521	4,311,399	4,299,140	367,70	366,66	1,006,39	950,93	59,352	—	57,647	25
Werdau	11,689	4,692	5,236	3,709,303	3,826,044	317,33	327,32	790,55	730,72	39,282	—	37,486	25
Döbeln	10,969	4,091	4,657	3,808,803	4,088,165	347,23	372,70	931,02	877,85	48,818	50	50,883	50
Großenhain	10,686	3,553	3,860	3,514,286	3,926,471	328,86	367,44	989,10	1,017,23	50,676	50	57,253	50
Pirna	10,581	3,855	4,101	4,224,424	4,469,453	399,24	422,40	1,095,83	1,089,81	59,799	—	63,002	—
Frankenberg	10,462	3,966	4,165	3,084,467	3,538,667	294,82	338,24	770,70	849,62	35,500	—	45,040	50
Städte insgesammt	1,109,175	416,993	443,370	491,611,188	505,843,778	443,23	456,05	1,178,94	1,140,91	7,573,973	25	7,688,434	—
Plattes Land insgesammt	1,651,411	593,966	644,632	435,861,462	453,598,297	263,93	274,67	733,81	703,65	4,130,605	50	4,202,819	—
Im Königreiche Sachsen	2,760,586	1,010,959	1,088,002	927,472,650	959,442,075	335,96	347,55	917,41	881,84	11,704,578	75	11,891,253	—

Digitized by Google

b) Die Einschätzung der physischen und moralischen Personen nach den von 1878

Hauptsteuerklassen			Eingeschätzte 1878 Zahl	1878 %	1879 Zahl	1879 %
1. Hauptklasse (ärmere Kl.)	a) bis 500 ℳ. Kl. 0. 1 und 2		474,272	46,92	560,210	51,49
	b) über 500 bis 800 ℳ	ℳ				
		3. Kl. über 500— 600	144,599	14,30	133,519	12,27
		4. „ „ 600— 700	73,336	7,25	75,205	6,92
		5. „ „ 700— 800	64,474	6,38	61,522	5,65
			282,409	27,93	270,246	24,84
2. Hauptklasse (mittlere Klasse).	a) über 800 bis 1,600 ℳ	ℳ				
		6. Kl. über 800— 950	56,848	5,62	57,273	5,26
		7. „ „ 950—1,100	39,346	3,89	39,765	3,65
		8. „ „ 1,100—1,250	27,751	2,75	28,229	2,59
		9. „ „ 1,250—1,400	17,870	1,77	17,851	1,64
		10. „ „ 1,400—1,600	22,131	2,19	22,581	2,08
			163,946	16,22	165,699	15,22
	b) über 1,600 bis 3,300 ℳ	ℳ				
		11. Kl. über 1,600—1,900	20,216	2,00	20,233	1,86
		12. „ „ 1,900—2,200	13,865	1,37	14,427	1,33
		13. „ „ 2,200—2,500	10,220	1,01	10,547	0,97
		14. „ „ 2,500—2,800	7,004	0,69	7,159	0,66
		15. „ „ 2,800—3,300	9,609	0,95	9,774	0,90
			60,914	6,02	62,140	5,72
3. Hauptklasse (wohlhabende Klasse)	a) über 3,300 bis 4,800 ℳ	ℳ				
		16. Kl. über 3,300—3,800	5,849	0,58	5,984	0,55
		17. „ „ 3,800—4,300	4,104	0,40	4,191	0,39
		18. „ „ 4,300—4,800	3,236	0,32	3,170	0,29
			13,189	1,30	13,345	1,23
	b) über 4,800 bis 9,600 ℳ	ℳ				
		19. Kl. über 4,800—5,400	3,015	0,30	2,957	0,27
		20. „ „ 5,400—6,300	3,005	0,30	3,134	0,29
		21. „ „ 6,300—7,200	1,872	0,19	1,864	0,17
		22. „ „ 7,200—8,400	1,853	0,18	1,836	0,17
		23. „ „ 8,400—9,600	1,293	0,13	1,278	0,12
			11,038	1,10	11,069	1,02
4. Hauptklasse (reiche Klasse).		ℳ				
	a) 24— 32	über 9,600— 26,000	4,213	0,41	4,290	0,38
	b) 33— 42	„ 26,000— 54,000	673	0,07	663	0,07
	c) 43— 52	„ 54,000— 100,000	173	0,02	215	0,02
	d) 53— 72	„ 100,000— 200,000	86	0,01	80	0,01
	e) 73— 92	„ 200,000— 300,000	25	—	25	
	f) 93—132	„ 300,000— 500,000	12	—	8	
	g) 133—232	„ 500,000—1,000,000	6	—	9	
	h) 233. Klasse u. darüber	über 1,000,000	3	—	3	
			5,191	0,61	5,293	0,49
		Zusammen	1,010,959	100	1,088,002	100

Digitized by Google

Hauptklassen zusammengestellt aus den Ergebnissen der Einschätzungen und 1879.

Eingeschätztes Einkommen				Normal-Steuersoll					
1878		1879		1878			1879		
ℳ	%	ℳ	%	ℳ	₰	%	ℳ	₰	%
179,634,736	19,36	209,947,259	21,86	303,553	75	2,60	358,834	—	3,02
81,465,926	8,78	75,051,558	7,82	288,833	—	2,47	266,502	—	2,24
48,561,105	5,24	49,710,792	5,18	219,796	—	1,88	225,309	—	1,89
48,842,325	5,27	46,626,917	4,86	257,722	—	2,20	245,895	—	2,07
178,869,356	19,29	171,389,267	17,86	766,351	—	6,55	737,706	—	6,20
50,104,867	5,40	50,491,445	5,26	340,780	—	2,90	343,328	—	2,89
40,306,332	4,35	40,776,797	4,25	314,578	—	2,70	317,846	—	2,67
32,861,402	3,54	33,443,690	3,49	305,093	—	2,61	310,303	—	2,61
23,765,509	2,56	23,755,377	2,48	250,075	—	2,14	249,797	—	2,10
33,250,254	3,59	33,992,726	3,54	376,173	—	3,21	383,727	—	3,23
180,288,364	19,44	182,460,035	19,02	1,586,699	—	13,56	1,605,001	—	13,50
35,384,902	3,81	35,489,342	3,70	444,752	—	3,80	444,916	—	3,74
28,351,788	3,06	29,550,495	3,08	415,950	—	3,55	432,602	—	3,64
24,107,758	2,60	24,949,687	2,60	388,360	—	3,32	400,650	—	3,37
18,584,205	2,00	19,023,632	1,98	336,192	—	2,87	343,562	—	2,89
29,200,349	3,15	29,771,852	3,10	566,931	—	4,84	576,556	—	4,85
135,629,002	14,62	138,785,008	14,46	2,152,185	—	18,38	2,198,286	—	18,49
20,761,076	2,24	21,266,359	2,22	444,524	—	3,80	454,784	—	3,82
16,593,018	1,79	16,971,735	1,77	385,776	—	3,30	393,954	—	3,31
14,705,579	1,59	14,463,431	1,51	368,904	—	3,15	361,380	—	3,04
52,059,673	5,62	52,701,525	5,50	1,199,204	—	10,25	1,210,118	—	10,17
15,359,111	1,66	15,099,667	1,57	410,040	—	3,50	402,152	—	3,38
17,596,688	1,90	18,384,522	1,92	486,810	—	4,16	507,708	—	4,27
12,664,539	1,37	12,600,943	1,31	353,808	—	3,02	352,296	—	2,96
14,434,269	1,56	14,309,183	1,49	400,248	—	3,42	396,576	—	3,34
11,606,550	1,25	11,520,439	1,20	325,836	—	2,78	322,056	—	2,71
71,661,157	7,74	71,914,754	7,49	1,976,742	—	16,88	1,980,788	—	16,66
60,752,959	6,56	62,248,663	6,49	1,612,744	—	14,04	1,754,880	—	14,76
24,123,776	2,60	23,576,752	2,47	695,160	—	5,93	678,120	—	5,70
12,521,127	1,35	15,368,408	1,58	363,240	—	3,10	445,470	—	3,79
11,915,585	1,30	10,968,895	1,14	350,400	—	2,98	323,250	—	2,67
5,876,308	0,63	5,690,630	0,61	174,600	—	1,50	168,900	—	1,42
4,631,619	0,49	3,138,847	0,33	138,000	—	1,19	93,300	—	0,78
4,453,421	0,47	6,197,042	0,65	133,200	—	1,15	185,250	—	1,57
5,055,567	0,54	5,054,990	0,52	151,500	—	1,29	151,350	—	1,27
129,330,362	13,93	132,244,227	13,79	3,719,844	—	31,78	3,800,520	—	31,96
927,472,650	100	959,442,075	100	11,704,578	75	100	11,891,253	—	100

Digitized by Google

Die Einschätzung der physischen Personen in den Städten mit über 10,000 Einwohnern, sowie im ganzen Lande nach den Ergebnissen von 1878 und 1879.

Städte mit über 10,000 Einwohnern	Einwohner nach der Zählung von 1875	Zahl der eingeschätzten physischen Personen 1878	Zahl der eingeschätzten physischen Personen 1879	Eingeschätztes Einkommen der physischen Personen 1878 ℳ	Eingeschätztes Einkommen der physischen Personen 1879 ℳ	Einkommen der physischen Personen und Zahl der Steuern 1878 ℳ	Einkommen der physischen Personen und Zahl der Steuern 1879 ℳ	Einkommen der physischen Personen pro eingeschätzten 1878 ℳ	Einkommen der physischen Personen pro eingeschätzten 1879 ℳ	Reinertrag der Einkommensteuer von physischen Personen 1878 ℳ	Pf.	Reinertrag der Einkommensteuer von physischen Personen 1879 ℳ	Pf.
Dresden	197,295	87,519	90,224	121,087,622	123,240,194	618,[illegible]	624,[illegible]	1,[illegible]	1,[illegible]	2,020,860	25	2,023,223	—
Leipzig	127,487	57,504	60,478	92,654,201	96,514,172	725,[illegible]	709,[illegible]	1,611,[illegible]	1,602,[illegible]	1,670,882	—	1,745,173	50
Chemnitz	78,209	28,861	30,737	35,207,114	40,305,178	456,[illegible]	464,[illegible]	1,220,[illegible]	1,311,[illegible]	634,625	75	655,416	50
Zwickau	31,491	10,263	11,133	13,428,883	14,747,382	484,[illegible]	468,[illegible]	1,312,[illegible]	1,319,[illegible]	241,213	50	253,004	75
Plauen	28,536	10,864	12,391	11,305,581	12,104,995	424,[illegible]	422,[illegible]	1,040,[illegible]	981,[illegible]	158,278	50	164,322	50
Freiberg	23,559	6,838	7,178	7,706,080	7,633,050	327,[illegible]	321,[illegible]	1,127,[illegible]	1,06[illegible],[illegible]	100,027	50	104,981	25
Glauchau	21,743	8,024	8,220	6,974,209	6,906,048	320,[illegible]	319,[illegible]	869,[illegible]	840,[illegible]	74,923	50	80,941	75
Meerane	21,277	8,577	8,587	7,499,630	7,744,858	352,[illegible]	364,[illegible]	874,[illegible]	902,[illegible]	70,414	50	96,896	—
Zittau	20,417	8,283	8,746	8,526,365	8,503,928	417,[illegible]	429,[illegible]	1,029,[illegible]	972,[illegible]	123,387	50	122,308	—
Crimmitschau	17,649	6,183	6,878	5,719,037	5,988,224	324,[illegible]	330,[illegible]	924,[illegible]	870,[illegible]	68,845	—	68,058	—
Bautzen	14,709	5,110	5,394	5,655,350	5,712,148	384,[illegible]	388,[illegible]	1,106,[illegible]	1,059,[illegible]	84,277	—	80,375	—
Reichenbach	14,620	4,555	5,078	4,597,519	5,175,522	314,[illegible]	354,[illegible]	1,009,[illegible]	1,019,[illegible]	62,783	50	73,208	25
Meißen	13,002	5,006	5,623	5,161,340	5,316,870	396,[illegible]	408,[illegible]	1,031,[illegible]	945,[illegible]	66,907	50	64,021	50
Annaberg	11,725	4,254	4,492	4,197,070	4,200,019	357,[illegible]	358,[illegible]	986,[illegible]	935,[illegible]	56,385	50	55,283	25
Werdau	11,689	4,685	5,229	3,670,238	3,788,785	313,[illegible]	324,[illegible]	783,[illegible]	724,[illegible]	38,257	—	36,526	75
Döbeln	10,969	4,057	4,621	3,633,889	3,870,311	331,[illegible]	352,[illegible]	895,[illegible]	837,[illegible]	44,014	50	45,847	—
Großenhain	10,686	3,544	3,849	3,454,171	3,818,668	323,[illegible]	357,[illegible]	974,[illegible]	992,[illegible]	49,089	—	54,280	50
Pirna	10,581	3,838	4,085	4,071,258	4,295,429	384,[illegible]	405,[illegible]	1,060,[illegible]	1,051,[illegible]	55,555	—	58,144	—
Frankenberg	10,462	3,961	4,161	3,043,447	3,491,184	290,[illegible]	333,[illegible]	768,[illegible]	839,[illegible]	34,693	50	43,754	50
Städte insgesammt	1,109,175	415,317	441,522	466,027,906	479,515,021	420,[illegible]	432,[illegible]	1,122,[illegible]	1,086,[illegible]	6,844,096	25	6,938,889	—
Plattes Land insgesammt	1,651,411	592,203	643,229	430,301,557	448,977,492	260,[illegible]	271,[illegible]	726,[illegible]	698,[illegible]	3,985,764	—	4,053,182	—
Im Königreiche Sachsen	2,760,586	1,007,520	1,084,751	896,329,463	928,492,513	324,[illegible]	336,[illegible]	889,[illegible]	855,[illegible]	10,829,860	25	10,992,071	—

Digitized by Google

Deutsche Haushaltungsbudgets.[1])

Von

Paul Dehn.

III. Bayerische Budgets.

Wenn wir im Allgemeinen den Mangel eines demographischen Werkes über unser Vaterland, eines Werkes, welches in umfassender und erschöpfender Weise das Ganze der Landes- und Volkskunde enthielte, zu beklagen haben, so müssen wir das Königreich Bayern von diesem Mangel freisprechen und von ihm rühmen, daß es ein solches, für das Wohl und Wehe und zur Beurtheilung des Volkes wichtiges und unentbehrliches Werk bereits geschaffen hat und zwar in mustergültiger Vollkommenheit.

Es war im Jahre 1857, als König Maximilian II. von Bayern, einer der edelsten Fürsten, die jemals einen deutschen Thron inne hatten, durch ein Reskript vom 4. Februar beschloß, „zur Anregung fleißigen Einzelstudiums der inländischen Volkszustände bei den kgl. Staatsdienern, den Staatsdienst-Adspiranten und den Aerzten, dann in Erwägung, daß alle fruchtbringende Wirksamkeit im äußeren Dienste von der genauen Kenntniß des Volkslebens wird ausgehen müssen," aus seiner Kabinetskasse auszusetzen 1) einen Preis von 200 fl. für denjenigen Beamten oder Staatsdienstadspiranten, irgend welcher Kategorie, der die beste preiswürdige Darstellung des sozialen und wirthschaftlichen Volkslebens eines Landgerichtsbezirkes einliefert, 2) einen Preis von 200 fl. für denjenigen bayerischen Arzt, der die beste preiswürdige Darstellung der sanitätlichen Volkssitten und des medizinischen Volksaberglaubens eines Landgerichtsbezirkes einliefert. Preisgekrönt wurde damals eine, später zu erwähnende Demographie des Landgerichtsbezirks Moosburg von Lipowsky, einem jungen Beamten, der in Folge dessen schnelle Karriere gemacht hat. Des Königs Intentionen gingen indessen weiter; eine erschöpfende Demographie seines Reiches plante er und so entstand das umfangreiche vierbändige Werk „Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, bearbeitet von einem Kreise bayerischer Gelehrter" (München 1860—1866), redigirt von unserem großen Kulturhistoriker W. H. Riehl, just dem rechten Mann für das schwierige Unternehmen. Was man auch immer erfahren mag über Land und Volk von Bayern, man wird es finden in diesem, im weitesten Sinne des Wortes demographischen Werke. Auch für unsere Studien liefert es werthvolles und grundlegendes Material, vorzugsweise in den Abschnitten über Haus und Wohnung, Volkssitte und Volkstracht, Nahrung, Volkskrankheiten und Volksmedizin und über die Betriebsamkeit der einzelnen Provinzen Bayerns. Wir können auf alle die anziehenden und ausführlichen Schilderungen der „Bavaria" über das Leben und Treiben des Volkes, seiner Stämme und

[1]) Vgl. „Annalen" 1880, Seite 577.

ed by Google

Glieder, hier nicht näher eingehen und müssen uns begnügen, darauf hinzuweisen. Charakteristisch für die Lebensführung des Landvolkes ist durchweg große Genügsamkeit und Anspruchslosigkeit, insbesondere auch bezüglich der Ernährung. In Oberbayern, im bayerischen Wald, in der Oberpfalz und in einem großen Theile Frankens herrschen mehr oder minder fette Mehl- und Milchspeisen so ausschließlich vor, daß Fleisch nur Sonntags oder gar nur an hohen Festtagen auf den Tisch kömmt. Im Spessart bilden Kartoffeln den Kern der Mahlzeiten. Nur in einigen Theilen Frankens und Schwabens, in Niederbayern und in der Rheinpfalz wird mehrmals wöchentlich Fleisch zu Mittag gegessen. Knödel und Klöse zählen von den österreichisch-bayerischen Berglanden bis ins Mitteldeutschland, bis ins Fulda'sche hinein zu den Lieblingsgerichten. Auch der Bierkonsum hält sich durchweg auf dem Lande in mäßigen Grenzen. Andere, komplizirtere Lebensführungsverhältnisse herrschen selbstredend in den Städten. Näheres und Neueres über die Agrikultur- und Industrieverhältnisse Bayerns hat unlängst Prof. Ph. Geyer u. d. T. „Untersuchungen über Quellen und Umfang des allgemeinen Wohlstandes in Deutschland" im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft" 1880, IV, S. 1—22 veröffentlicht.

Nach Lipowsky's preisgekrönter „Darstellung des sozialen und wirthschaftlichen Volkslebens des königl bayerischen Landgerichtsbezirks Moosburg" (München 1861) ist die materielle Lebensweise der überaus kräftigen und schwer arbeitenden bäuerlichen Dienstboten dieser Gegend die folgende: Man trifft sie 1) um 6 Uhr Morgens bei der Brodsuppe mit gesottenen Kartoffeln und Brod, 2) um 9 Uhr Vormittags bei einer Schüssel gesottener Kartoffel und einem Stück Hausbrod, 3) um 11 Uhr Mittags dampfen auf dem Tische „Dampf-" oder Butternudeln nebst Eintauch, aus eingebrannten bayerischen oder Bodenrüben bereitet; 4) um 3 Uhr Nachmittags wird der leere Magen mit gesottenen Kartoffeln und Brod beruhigt und 5) um 6 Uhr Abends werden Knödel oder Fingernudeln (in Schmalz gebackene Nudeln von Roggenmehl in länglicher Form) nebst Brod aufgesetzt. Außerdem werden am Dienstag und Donnerstag Abends zu den Knödeln geräuchertes Fleisch, am Samstag Mittag Knödel in der Erbsensuppe und Abends Schmalznudeln mit bayerischen Rüben, endlich am Sonntag zum Frühstück Schmalznudeln, zum Mittagessen Knödel und Fleisch und am Abend Brodsuppe aufgetischt. Dieses ist die Winterkost von Michaeli (29. Sept.) bis Georgi (24. April) Bei der Sommerkost tritt die Milch an die Stelle der Kartoffeln und während der Erntezeit vergrößert sich der Küchenzettel durch Beigabe von Schmalznudeln zum Mittagstische.

Dazu bezogen an Lohn

		1810	1840	1860
der Oberknecht . . .	fl.	20	30—36	60
„ Mitterknecht . . .	„	10—12	18—20	40
„ Hütbub	„	3	4	8—10
die Oberdirne	„	10	15—18	36—40
„ Mitterdirne . . .	„	8	10	24—28
„ Dritteldirne . . .	„	3	7—8	15

Außerdem werden sämmtliche Dienstleute vom Dienstherrn alljährlich fast neubekleidet, was im Vertrage ebenfalls ausbedungen ist, so daß die Lage der ländlichen Arbeiter, zunächst in Niederbayern und den Grenzgegenden, als eine verhältnißmäßig günstige erscheint. Da aber dort die körperliche

Digitized by Google

Arbeitskraft allein geschätzt und bemessen wird, so beeinflussen Uebermuth und Rohheit die allgemeine wirthschaftliche Lage der Bevölkerung auf das Ungünstigste. Was die gegenwärtigen Lohnverhältnisse auf dem Lande anbetrifft, so schwanken dieselben für den freien Arbeiter zwischen 1,00 und 1,70 ℳ. täglich, während erste Knechte zwischen 96 und 348 ℳ. Lohn nebst Kost, welche mit 220 bis 336 ℳ. gewerthet wird, erste Mägde zwischen 69 und 141 ℳ. Lohn nebst Kost, welche auf 198—303 ℳ. gewerthet wird, erhalten. (Vergl. darüber die ausführlichen Mittheilungen des Frhrn. von der Goltz „Die Gesindelöhne im landwirthschaftlichen Gewerbe des Deutschen Reiches," „Annalen," Jahrg. 1877, S. 897 u. ff.)

Wenden wir uns nunmehr zu den Lebensführungsverhältnissen der bayerischen Hauptstadt.

In einem Schriftchen u. d. T. „Was ist unter der Mannesnahrung eines Gewerbsmannes zu verstehen? Beantwortet und in einer Uebersicht der Mannesnahrung einer Brauersfamilie anschaulich dargestellt,"[1]) der Haushalts-Etat einer Bierbrauerfamilie mitgetheilt, die aus dem Brauherrn, seiner Frau, sechs Kindern und einer Magd besteht. Die Anschläge dazu stammen aus den ersten Jahren dieses Jahrhunderts und scheinen beiläufig schon dem Herausgeber im Jahre 1816 etwas niedrig gegriffen; sie berücksichtigen selbstredend nur die Ausgaben:

		fl.	kr.
1.	Steuern an den Staat	21	25
2.	„ „ die Gemeinde	5	48
3.	Frühstück um 7 Uhr à 18 kr. per Tag	109	30
4.	Mittagsmahl um 11 Uhr durchschnittlich à 1 fl. 11 kr. und zwar (Suppe 6 kr., Voressen 10 kr., Gemüse 9 kr., Brod 8 kr., Fleisch 35 kr., 1 Maß Bier 3 kr.	455	—
5.	Dreibrod um 3 Uhr à 10 kr., (2 Maß Bier 6 kr., Brod 4 kr.)	60	49
6.	Nachtmahl um 6 Uhr: Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag à 53 kr. (Suppe 6 kr., Braten oder Eingemachtes 30 kr., Salat 4 kr., Brod 4 kr., 3 Maß Bier 9 kr.) Montag, Freitag und Samstag à 25 kr. 4 hl. (Bessere Suppe 10 kr., Salat oder Käse 5 kr., 3½ Maß Bier 10½ kr.)	250	2
	Außerdem 2 Ztr. Salz	7	—
7.	Wohnung	40	23
8.	Hausgeräthe (Verzinsung, Abnützung)	54	30
9.	Küchengeräthe „ „	22	4
10.	Kleidung „ „	84	29
11.	Wäsche	89	25
12.	Holz und Licht	121	13
13.	Unterricht der Kinder	21	—
14.	Arzt und Apotheke	19	—
15.	Magd	25	—
	Insgesammt:	1386	38

[1]) Ohne Angabe des Verlagsortes (München) 1816, angeblich verfaßt von Dr. Michael Jack nach Materialien, gesammelt von Brüninger.

Digitized by Google

Wir schalten hier einige Erörterungen über das nothwendige Quantum der täglichen Nahrungsmittel für den Menschen ein, wie es von medizinischen Autoritäten berechnet worden. In der Proklamation des Deutschen Kaisers nach dem Einrücken der deutschen Truppen in Frankreich wurden für jeden Soldaten täglich verlangt:

		Eiweiß	Fett	Kohlehydrate
750	Gramm Brod	62	—	331
500	„ Fleisch	91	49	—
250	„ Speck	4	236	—
30	„ Kaffee	—	—	—
60	„ Taback	—	—	—
500	„ Wein oder	—	—	—
1000	„ Bier oder	—	—	—
100	„ Branntwein	—	—	—
Insgesammt an Nahrungsstoffen:		157	285	331

An Stelle des Specks setzt Voit[1]) 150 Gramm Gemüse, Reis ꝛc. mit 11 Gramm Eiweiß und 116 Gramm Kohlehydraten. Leider ist die Verpflegung der Soldaten im Frieden, abgesehen von den Genußmitteln, wie auch die des Arbeiters im Durchschnitt eine viel geringere, selten zulängliche. In der Regel wird unverhältnißmäßig viel Brod verzehrt und dabei für Alkohol allzuviel ausgegeben. Man vergleiche bei Voit Näheres über die Unzulänglichkeit der Kost beim Militär, wie Gefangenen- und Krankenhäusern, Volksküchen u. s. w.

Charakteristisch für München ist der auffallend starke Bier- und Fleischverbrauch. Nach beiden Richtungen hin nimmt München unter den deutschen Städten die erste Stelle ein, ohne im Brodverbrauch deshalb zurückzustehen. Nach neueren Zusammenstellungen wurden für Berlin ca. 70, Dresden 75, Wien 75, Leipzig 82, Nürnberg 84, Paris 85 Kilo als Maxima des Kopfantheiles nachgewiesen, während in München der Fleischverbrauch per Kopf 1876 auf 99,^{83} Kilo, 1877 auf 94,^{39} Kilo und 1878 auf 87,^{88} Kilo berechnet wurde. Allerdings herrscht in München übermäßige Vorliebe für allzujunges, saft- und kraftloses Kalbfleisch. Wurden doch 1878 neben 18,979 Ochsen, 25,239 Kühen, 15,691 Schafen, 76,921 Schweinen nicht weniger als 138,428 Kälber, meist wenige Wochen alt, geschlachtet!

Dem andauernden, merklichen Rückgang im Fleischkonsum entspricht ein, wenn auch minder erheblicher Rückgang im Bierverbrauch, wogegen der Bedarf an Mehl bezw. Brodwaaren sich in den gleichen Jahren gesteigert hat.

Verbrauch Münchener Hauptnahrungsmittel 1878.

Bier:

Gesammtverbrauch: Hektolit. 966,266 im Verkaufswerth von ℳ 23,190,384. —
Verbrauch per Kopf: Liter 428 „ „ „ „ 107. —
bei 226,000 Einwohnern

Besteuerung: Staatlicher Malzaufschlag ca. ℳ 1,933,000[2])
„ Lokalmalzaufschlag „ „ 1,167,000
Insgesammt: „ „ 3,100,000.

[1]) Ueber die Kost von öffentlichen Anstalten, München 1876 S. 28.
[2]) In der alten Höhe, inzwischen ist der Malzaufschlag um 50 Proz. erhöht worden.

Digitized by Google

Fleisch:

Gesammtverbrauch: Kilo 19,860,670 im Gesammtwerthe von ℳ. 25,948,257. —
Verbrauch per Kopf: „ 87,88 „ „ „ ℳ. 114. 81
bei 226,000 Einwohnern
Besteuerung: Reichsviehzölle: noch nicht eingeführt.
Städtischer Fleischaufschlag: ℳ. 171,158.

Brod:

Gesammtverbrauch
an Mehl: ca. Ztr. 600,000 im Gesammtwerthe von ℳ. — —
bei 226,000 Einwohnern
Verbrauch per Kopf ca. Ztr.: 2,70 „ „ „ ℳ. — —
Gesammtverbrauch
an Brodwaaren: im Gesammtwerthe von ℳ. 10,000,000 —
Verbrauch per Kopf: bei 226,000 Einwohnern per Kopf
und Tag: über 10 Pf. im Gesammtwerthe von . . ℳ. 40 —
Besteuerung: Reichsgetreidezölle: noch nicht eingeführt.
Städtischer Mehlaufschlag: ℳ. 250,000.

Hiernach wurden in München während des Jahres 1878 für Brod, Fleisch und Bier insgesammt rund 60 Millionen ℳ., per Kopf rund 260 ℳ. verausgabt, d. i. eine Summe von einer Höhe, wie sie wohl kaum eine zweite deutsche Stadt aufzuweisen haben dürfte, freilich nicht nur wegen des starken Fleischverbrauches, sondern des Bieres halber, welches in München leichter, gesunder und schmackhafter als irgendwo auf dem Erdboden, in Wahrheit zu einem gleichzeitigen Nahrungs- und Genußmittel des Volkes geworden ist und es in der That zu sein auch verdient.

Nach den Untersuchungen von Ducpétiaux und Le Play partizipiren in den Ausgabebudgets von Familienhaushaltungen in den verschiedenen Staaten Europa's

die Ausgaben für die	Wohnung mit	4—10	Proz.[1])
„ „ „ „	Kleidung „	11—20	„
„ „ „ „	Nahrung „	56—70	„
„ „ „	Verschiedenes	2—50	„

Für Verschiedenes d. h. für Beschaffung höherer Kulturbedürfnisse bleiben den untersten Klassen 2—5 Proz., dem Mittelstande 15—20, den höheren und höchsten Klassen bis zu 50 und mehr Prozent. Aus den im vorigen Jahrgang mitgetheilten Tabellen über die Budgets elsässischer Arbeiterfamilien (Annalen, Jahrg. 1879, S. 103—105) war zu ersehen, daß die Ausgaben von sechszehn elsässischen Arbeiterfamilien sich im Durchschnitt nach Prozenten wie folgt vertheilten:

Ausgaben für	Wohnung	15 Prozent
„ „	Kleidung	16 „
„ „	Nahrung	61 „
„ „	Verschiedenes	8 „

und besonders die Ausgaben für die Ernährung

[1]) In größeren Städten bis zu 20 und 30 Proz. des Einkommens. Normal ist für die Städte über, für das Land unter 10 Proz.

Digitized by Google

Ausgaben für	Brod	33 Prozent
„	„ Fleisch	14 „
„	„ Milch	13 „
„	„ Verschiedenes	40 „

Eine weise Steuerpolitik wird daher unter allen Umständen es vermeiden müssen, die Hauptnahrungsmittel des Volkes irgendwie durch eine Abgabe zu belasten und Deutschlands gesetzgebende Körperschaften sollten sich dieser Mahnung am Wenigsten verschließen, auch im Interesse des sozialen Friedens, weil, wie die nachstehenden Tabellen darlegen, in Deutschland gegenüber den wichtigsten Kulturstaaten nicht nur die Löhne durchweg am geringsten, sondern was den Vergleich erheblich verschlimmert, die Preise der Lebensmittel durchschnittlich höhere sind als in Frankreich, England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Tabelle der Lebensmittelpreise im Jahre 1878

(pro engl. Pfund in Mark und Pfennige)

für	in Frankreich	Deutschland	England	New-York	Chicago
Brod	0,12	0,21	0,17	0,19	
Mehl	0,17	0,23	0,17	0,15	
Rindfleisch	0,12	0,73	0,85	0,48	0,33
Kalbfleisch	0,81	0,58	0,94	0,58	0,46
Hammelfleisch	0,75	0,60	0,90	0,52	0,44
Schweinefleisch	0,75	0,79	0,65	0,37	0,33
Speck	0,83	0,87	0,69	0,46	0,33
Butter	1,04	0,92	1,40	1,17	
Käse	—	1,00	0,75	0,56	0,44
Kartoffeln (pr Bushel)	2,08	2,08	6,67	6,00	3,00
Reis	—	0,37	0,25	0,37	0,31
Milch (pr. Quart)	—	0,46	0,37	0,35	0,29
Eier (pr. Dtzd.)	0,75	0,83	1,00	1,14	0,71
Thee	—	3,12	2,73	2,29	2,60
Kaffee	1,25	1,46	1,46	1,02	1,17
Zucker	—	0,23	0,29	0,37	0,35
Kohlen (per Tonne)	—	17,00	14,42	16,50	19,50

Tabelle des wöchentlichen Arbeitslohnes im Jahre 1878

für	in Frankreich ℳ	Deutschland ℳ	England ℳ	New-York ℳ	Chicago ℳ
Maurer	16,00	14,42	32,50	48—60	24—42
Zimmerleute	21,67	16,00	33,00	36—48	30—48
Anstreicher	19,58	15,67	29,00	40—64	24—48
Gipser	—	15,17	32,42	40—60	36—60
Bleidecker	27,00	14,42	31,00	48—72	48—80
Schieferdecker	—	16,00	31,58	40—60	48—72
Bäcker	27,17	14,00	26,00	20—32	32—48
Grobschmiede	21,83	14,17	32,50	40—56	36 48
Buchbinder	19,42	15,33	31,33	48—72	36—80
Messinggießer	—	12,83	29,58	40—56	32—60
Schlächter	21,58	15,42	29,00	32—48	48—72

Digitized by Google

für	in Frankreich M.	Deutschland M.	England M.	New-York M.	Chicago M.
Kunsttischler . . .	24,00	16,00	30,83	36—52	28— 60
Böttcher	28,00	13,17	29,17	48—64	24— 60
Kupferschmiede . .	—	13,17	29,58	48—64	60— 80
Messerschmiede . .	18,33	16,00	32,00	40—52	60— 80
Gravirer	—	16,00	39,00	60—100	36—120
Hufschmiede . . .	21,58	13,00	29,58	48—72	60—100
Mühlenbauer . .	—	13,17	30,00	40—60	48— 80
Drucker	18,67	18,83	31,00	32—72	48— 72
Sattler	20,00	14,42	27,17	48—60	24— 48
Segelmacher . . .	—	13,17	29,00	48—72	48— 60
Schuhmacher . .	19,00	12,50	29,42	48—72	36— 72
Schneider . . .	20,42	14,17	29,17	40—72	24— 72
Zinngießer . . .	17,58	14,67	29,17	40—56	36— 48
Tagelöhner . . .	—	11,67	20,00	24—36	22— 36

Im Wesentlichen bestätigt werden diese Angaben durch Arthur von Studnitz, welcher im Jahre 1876 auf Veranlassung des „Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen" eine Reise nach den Vereinigten Staaten unternahm und die Ergebnisse seiner Studien in dem Werke „Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse" (Leipzig, 1879, Dunker und Humblot) niedergelegt hat. Dort finden wir u. A. nach amtlichen Durchschnittsangaben das Wochenbudget einer nordamerikanischen Fabrikarbeiterfamilie im Jahre 1874 und zwar in folgender Gestalt:

Ausgaben für	Neu-England Doll.	Südstaaten Doll.	Weststaaten Doll.	Vereinigte Staaten Doll.
Mehl und Brod . . .	1,13	1,21	0,80	1,06
Fleisch	1,69	1,85	1,57	1,76
Fett	0,28	0,40	0,28	0,33
Butter	0,64	0,66	0,67	0,75
Käse	0,20	0,21	0,19	0,22
Zucker, Syrup . . .	0,66	0,78	0,70	0,70
Milch	0,46	0,51	0,37	0,52
Kaffee	0,18	0,47	0,37	0,39
Thee	0,21	0,24	0,21	0,25
Fisch	0,35	0,28	0,25	0,33
Seife, Stärke, Salz ꝛc. .	0,26	0,41	0,33	0,37
Eier	0,27	0,31	0,28	0,39
Kartoffeln und Gemüse .	0,38	0,64	0,57	0,60
Obst	0,37	0,42	0,32	0,43
Feuerungsmaterialien . .	0,89	0,97	0,97	1,14
Oel ꝛc.	0,18	0,22	0,24	0,27
Vermischtes	0,45	0,58	0,53	0,79
Spirituosen, Bier, Taback	0,29	0,67	0,47	0,56
Hauszins	2,15	3,07	2,02	2,92
Erziehung, Religion, Wohlthätigkeit . . .	0,79	0,49	0,68	0,67
Durchschnittl Betrag der wöchentlichen Ausgaben	10,78	13,18	10,50	13,10

Digitized by Google

Gesammtsumme für 52 Wochen	560,56	685,39	546,00	681,20
Für Kleidung jährlich .	106,65	128,28	154,78	132,82
Für Abgaben jährlich .	3,67	4,35	18,35	13,67
Durchschnittl. Betrag aller Jahresausgaben . .	670,22	818,07	714,75	791,44
Wöchentliche Einnahmen .	15,14	16,09	18,19	17,75
Jährliche Einnahmen . .	787,28	836,76	945,88	923,00

Ungleich einfacher gestalten sich die Münchener Haushaltungsbudgets, von welchen wir auf Seite 852 zwei Gruppen folgen lassen.

Vorbehaltlich weiterer Schlußfolgerungen bei den Endergebnissen dieser Studien konstatiren wir aus unseren Münchener Familienbudgets folgende Vertheilung der Ausgaben:

	A.	B.	C.	in Prozenten durchschnittlich
für Wohnung	ℳ. 157	ℳ. 134	ℳ. 119	11—12
„ Nahrung	„ 970	„ 467	„ 628	63—64
„ Kleidung	„ 186	„ 77	„ 110	11—12
„ Verschiedenes	„ 118	„ 60	„ 115	12—13
Insgesammt	ℳ. 1431	ℳ. 738	ℳ. 972	
und insbesondere der Ausgaben für die Nahrung				
für Brod	ℳ. 130	ℳ. 65		12—13
„ Fleisch	„ 150	„ 110		15—25
„ Bier	„ 272	„ 90		20—30
„ Milch	„ 109	„ 36		10
„ Verschiedenes	„ 309	„ 166		30
Insgesammt	ℳ. 970	ℳ. 467		

Das Ausgabebudget einer Nürnberger Arbeiterfamilie mit einem Kinde im Alter von zwei Jahren stellt sich nach Mittheilungen von befreundeter Hand im Durchschnitt wie folgt:

Brod	ℳ. 130.30
Fleisch	„ 163.80
Bier	„ 87.60
Kaffee	„ 25.—
Zucker	„ 24 96
Milch	„ 54 60
Krämerwaaren . .	„ 182.50
Beleuchtung . .	„ 15.60
Holz	„ 54.—
Steinkohlen	„ 15.60
Miethe	„ 136.—
Kleider	„ 70.—
Schuhwaaren . . .	„ 40.—
Kassenbeiträge / Versicherung . .	„ 62.—
Verschiedenes . . .	„ 30.—
Insgesammt	ℳ. 1091.96

Digitized by Google

Da nach den Ermittelungen aus dem Frühjahr 1880 der Wochenlohn in Nürnberg für Tagelöhner 13.5 ℳ., für Handlanger 14.5 ℳ., für Schlosser und Schreiner 18 ℳ. ꝛc. beträgt, so reicht für diese und ähnliche Kategorien die Einnahme des Mannes zur Bestreitung der Ausgaben für die Familie nicht hin.

Von derselben Seite ist uns das Budget eines besser gestellten Nürnberger Arbeiters, eines Monteurs in einer Maschinenfabrik, zugegangen, welches in Folge der höheren Einnahme des Mannes ohne Defizit abschließt.

Budget des Monteurs einer Maschinenfabrik mit Frau und 3 Kindern von 1 bis 15 Jahren (1 Jahr, 9 Jahr, 15 Jahr):

Brod	ℳ.	200
Fleisch	„	255
Milch	„	110
Krämerwaaren (Kartoffel, Eier und Schmalz, Zucker und Kaffee, Mehl, Licht, Gemüse und Suppenwaare)	„	236
Bier	„	87
Bekleidung und Schuhwerk	„	150
Heitzung	„	100
Wohnung	„	155
Verschiedenes	„	30
	ℳ.	1323
Schulgeld und Bücher	„	14
Doktor und Apotheker	„	40
Krankenkassen	„	32
Lebensversicherung	„	27
Feuerversicherung	„	3
Steuer	„	10
	ℳ.	1449

Digitized by Google

Münchener Haushaltungsbudgets: I. Familienbudgets.

Ungefähre Ausgabe im Jahre 1880	A. Tischlergeselle Ehepaar Kinder 8 und 2 Jahr	B. Ausgeher, Zugeherin Ehepaar ohne Kinder	C. Maurergeselle Ehepaar Kinder 8 und 1 Jahr
Wohnung	2 Zimmer und 1 Kammer	1 Zimmer mit Kochofen	1 Zimmer mit Kochofen
Miethe	ℳ 144.— wovon der Bruder der Frau als Aftermiethe ℳ 72.— zahlt	ℳ 72.—	ℳ 72.—
Möbel-, Haus- und Küchengeräth	ℳ 5.—	ℳ 4.—	ℳ 4.—
Heizungsmaterialien (weiches Holz und Steinkohlen) incl. Küchenbedarf	ℳ 70.—	ℳ 52.—	ℳ 35.—
Beleuchtung (Petroleum und Stearinkerzen)	ℳ 10.—	ℳ 6.—	ℳ 8.—
Nahrungsmittel			
1. Im Hause:	täglich / jährlich	täglich / jährlich	wöchentlich / jährlich
Brod	ℳ 0.32 — ℳ 116.80	ℳ 0.16 — ℳ 58.40	ℳ 0.50 — ℳ 26.—
Fleisch	¾ Pfd. = „ 0.41 — „ 149.65	½ Pfd. = „ 0,30 — „ 109,50	„ 0.45 — „ 23.40
Bier	2 Liter = „ 0.48 — „ 172,20	¾ Liter = „ 0.18 — „ 65,70	„ 0.96 — „ 49.92
Milch	1½ „ = „ 0.30 — „ 109.50	½ „ = „ 0.10 — „ 36.50	„ 0.10 — „ 5.20
Gemüse	„ 0.20 — „ 73.—	„ 0.10 — „ 36.50	„ — — „ 10.40
Kaffee	„ 0.12 — „ 43.80	„ 0.6 — „ 21.90	„ 0.6 — „ 3.12
Butter und Schmalz	„ 0.18 — „ 65.70	„ 0.10 — „ 36.50	„ 0.10 — „ 5.20
Zucker	„ 0.5 — „ 18.25	„ 0.3 — „ 10.95	„ 0.6 — „ 3.2
Salz und Mehl	„ 0.11 — „ 40.15	„ 0.6 — „ 21.90	„ 0.5 — „ 2 60
Käse, Eier und Obst	„ 0.15 — „ 57.75	„ 0.9 — „ 32.50	„ 0.20 — „ 16.40
Seife	„ 0.3 — „ 10.95	„ 0.2 — „ 7.30	„ 0.5 — „ 2.60
	Insgesammt ℳ 858.—	Insgesammt ℳ 438.10	Insgesammt ℳ 141,86
2. Außer dem Hause: Bier und Vesper	für den Mann ℳ 112.—	für den Mann ℳ 29.20 (täglich ℳ 0,18)	für Mann und Frau: täglich / jährl. Frühstück mit Bier ℳ 0.18 ℳ 56.16 Mittagessen „ „ „ 0.60 „ 187.20 Vesperbrod „ „ „ 0.22 „ 68.64 Abendessen Wurst „ 0.20 „ 62.40 Bier „ 0.36 „ 112.32 Insgesammt ℳ 486.72

Digitized by Google

Nahrungsmittel insgesammt	ℳ 970.—	ℳ 467.30	ℳ 628.58
Kleidung:			
für den Mann	„ 45.—	„ 30.—	„ 45.—
für die Frau	„ 25.—	„ 10.—	
für die Kinder	„ 40.—	—	
Schuhwerk:			
für den Mann	„ 15.—	„ 10.—	„ 20.—
für die Frau	„ 17.—	„ 15.—	„ 17.—
für die Kinder	„ 20.—	—	„ 15.—
Wäsche:			
für Neubeschaffung	„ 12.—	„ 6.—	„ 10.—
für Reinigung	„ 12.	„ 6.—	„ 3.—
Direkte Steuern	„ 8.50	„ 4.25	„ 8.50
Gesundheits- und Krankenpflege			
Krankenkassenbeiträge	„ 39.20	„ 19.60	„ 19.60
Lebensversicherung	„ 15.—	„ 8.40	—
Brandversicherung	„ 1.50	„ 1.—	„ 1.50
Arzneikosten	„ 9.—	„ 4.—	„ 40.—
Geistige Bedürfnisse:			
Zeitungen und Bücher	„ 5.—	„ 2.—	„ 5.—
Schulgeld	„ 12.—	„ —	„ 12.—
Vereine	„ 3.—	„ 3.—	—
Sonstige Bedürfnisse:			
Tabak	„ 10.—	„ 6.—	„ 8.—
Vergnügen	„ 15.—	„ 12.—	„ 20.—
Gesammte Jahresausgabe circa . . .	ℳ 1430.—	ℳ 738.—	ℳ 972.— Dazu Kostgeld für die Kinder jährlich ℳ 365.— = ℳ 1337.—
Dagegen Einnahmen:			
des Mannes	„ 1080.— (Tagelohn bei dem Meister ca. ℳ 3.—)	„ 547.50	„ 884.— (Wochenlohn ℳ 17.—)
der Frau	„ 360 (Durch Nähen und Handarbeit)	„ 84.— (als Zugeherin)	„ 416.— (Als Handlanger bei einem Wochenlohn von ℳ 8.—)
Gesammte Jahreseinnahme	ℳ 1440.—	ℳ 631.—	ℳ 1300.—

Digitized by Google

Ungefähre Ausgabe im Jahre 1880	Schriftsetzer	Tagelöhner	Näherin
Wohnung	Möblirtes Zimmer	Schlafstelle	Zimmer mit Kochofen
Miethe	M. 120.—	M. 48.—	M. 72.—
Heizungsmaterial	„ 52.—	—	„ 40.—
Hausgeräth	—	—	„ 3.—
Beleuchtung	„ 5.40	„ 2.8	„ 7.—
Nahrungsmittel:			
	tägl. jährl.	täglich jährlich	wöchentl. jährl.
Frühstück	Kaffee u. Brod M. 0.16 M. 68.40	Milch u. Brod M. 0.8 M. 29.20	Fleisch M. 0,90 M. 46.80
Mittagessen mit Bier	„ 0.45 „ 164.25	„ 0.40 „ 146.—	Bier „ 0.84 „ 45.68
Vesperbrod mit Bier	„ 0.25 „ 91.25	„ 0.12 „ 43.80	Gemüse „ 0.40 „ 20.80
Abendessen	„ 0.24 „ 87.60	„ 0.13 „ 47.45	Brod „ 0.40 „ 43.68
Abend-Bier	1½ Lit. „ 0.36 „ 131.40	½ Lit. „ 0.12 „ 43.80	Kaffee „ 0.20 „ 10.40
Wein und Branntwein	— „ 20.—	M. — „ —	Milch „ 0.30 „ 15.60
	Insgesammt M. 562.90	Insgesammt M. 310.25	Schmalz ꝛc. / Zucker „ 0.25 „ 13.—
			Eier, Obst „ 0.25 „ 13.—
			Seife „ 0.6 „ 3.12
			Insgesammt M. 212.8
Kleidung:	M. 70.—	M. 30.—	M. 50.—
Schuhwerk:	„ 24.—	„ 20.—	„ 20.—
Wäsche:			
Für Neuanschaffung	„ 15.—	„ 4.—	„ 6.—
Renovirung ꝛc. und Reparatur	„ 34.20	„ 17.60	wäscht selbst

Digitized by Google

Direkte Steuern	„ 9.50	„ 3.—	„ 4.—
Gesundheits- und Krankenpflege:			
Krankenkassenbeiträge	„ 39.20	„ 4.80	„ 4.80
Lebensversicherung	—	—	—
Arzt	„ 10.—	—	—
Arzneien	„ 4.30	Krankenhaus	„ 4.—
Bäder	„ 4.—	—	—
Geistige Bedürfnisse:			
Zeitungen und Bücher	„ 78.—	—	„ 5.— (Modejournal)
Vereine	„ 12.—	„ 3.—	—
Sonstige Bedürfnisse:			
Tabak	„ 36.50	„ 10.—	—
Vergnügungen, Theater ꝛc. . . .	„ 60.—	„ 6.—	„ 10.—
Gesammte Jahresausgaben ca. . . .	ℳ 1137.—	ℳ 448.73	ℳ 437.88
Gesammte Jahreseinnahmen	tägl. ℳ 3.50 = ℳ 1095.50	tägl. ℳ 1.20 = ℳ 438.—	Als Näherin im Hause ℳ 416.—

Digitized by Google

Hamburger Waaren-Durchschnittspreise

für das Jahr 1879.

Vorbemerkung. Die nachfolgenden Tabellen, welche den letzten Jahrgängen der vortrefflichen (amtlichen) Hamburgischen Handels- und Schifffahrtsstatistik entnommen sind, schließen sich den früheren Uebersichten in den „Annalen" 1869 S. 85 (für 1847—67), 1870 S. 399 (für die Jahre 1867—69), 1871 S. 357 (für 1870), 1877 S. 165 (für 1871—75), 1879 S. 81 (für 1876—77) 1880 S. 81 für 1877—78) an. Die Methode, nach welcher die Waarendurchschnittspreise für die Hamburger Statistik gewonnen werden, findet sich in den „Annalen" 1869 S. 81 und 1870 S. 429 auseinandergesetzt.

A. Uebersicht nach Gruppen.

Verzehrungs-Gegenstände.

Artikel		Durchschnitt ℳ	Artikel		Durchschnitt ℳ	Artikel		Durchschnitt ℳ
Kaffe	Ztr.	68,11	Vanille	Ztr.	3,097,31	Franz. u. Span. Sprit	Hkt.	89,43
Thee	„	125,26	roher Ingber	„	37,25	Korn-, Kartoffel-, Rüben-Sprit	„	40,37
Kakao	„	98,62	Apfelsinen	„	13,07	Genever	„	51,81
roher Zucker	„	25,62	Citronen	„	13,64	Korn- u. Kartoffel-Brauntwein	„	35,92
Krystall - Sandzucker	„	27,80	Orangen	„	13,11	Liqueur	„	179,95
Raffinaden, Melis ꝛc.	„	28,78	Mandeln	„	90,83	Fruchtsaft	„	45,63
Kandis	„	34,22	Rosinen	„	23,77	Bier, Meth und Malzextrakt	„	27,43
Bastern u. Farin	„	23,74	Korinthen	„	20,41	Essig	„	15,94
Syrup u. Melasse	„	10,33	Feigen	„	22,42	Mineralwasser	1/1 Fl.	0,47
Honig	„	28,67	kandirter Ingber	„	68,15			
Taback	„	63,42	Succade u. and. kand. Früchte	„	59,67	Weizen	Ztr.	10,60
Tabackstengel und Abfall	„	6,78	Paranüsse	„	19,89	Roggen	„	7,25
Zigarren	„	54,12	Wall- u. Haselnüsse	„	25,44	Gerste	„	10,25
Zigarretten	Mille	0,14	frisches Obst u. Gemüse	„	8,19	Hafer	„	7,03
Reis	Bund	10,51	getr. Pflaumen u. Zwetschgen	„	25,07	Buchweizen	„	8,64
Sago	Ztr.	20,41	anderes getrocknetes Obst	„	20,18	Malz	„	14,21
Pfeffer	„	36,15				Mais	„	5,71
Piment	„	47,92	Wein	Hkt.	81,15	Wicken	„	7,43
Cassia lignea u. vera	„	41,80	„ Champagn.	1/1 Fl.	3,80	Erbsen	„	9,87
Cassia flores	„	63,37	Rum	Hkt.	94,33	weiße Bohnen	„	12,15
Canehl	„	132,27	Arak	„	56,17	Pferde- u. Taubenbohnen	„	7,98
Cardamom	„	818,42	Cognak u. and. franz. Branntwein	„	147,35	Linsen	„	17,16
Nelken	„	153,67				Hopfen	„	120,44
Nelkenstengel	„	41,43				Senfsaat	„	25,18
Macis u. Macisnüsse	„	172,17				Kümmel	„	29,77

Digitized by Google

Artikel		Durchschnitt ℳ	Artikel		Durchschnitt ℳ	Artikel		Durchschnitt ℳ
andere Gewürzsämereien	Ztr.	33,12	Kleie	Ztr.	5,13	Schlachtvieh	Stück	
Kartoffeln	„	4,25	and. Viehfutter	„	3,94	frisches Fleisch	Ztr.	49,56
Cichorienwurzeln	„	9,69	Schiffs- u. and. Brod	„	14,59	gesalz. u. geräuch. Fleisch	„	40,28
Cichorien u. Kaffeesurrogate	„	16,17	Hefe	„	46,48	Würste	„	83,55
Mehl, Weizen	„	15,73	Traubenzucker	„	19,01	Butter	„	94,44
„ Roggen	„	10,75	Heringe	„	15,41	Schmalz	„	36,37
„ Gersten-, Hafer, Mais ꝛc.	„	16,55	Sardellen	„	66,18	Käse	„	57,98
Mehl, Kartoffel	„	15,71	Sardinen	„	85,27	Eier	Mille	43,68
Amidam	„	23,09	Anschovis	„	22,93	Eigelb	Ztr.	45,15
Graupen, Grütze und Gries	„	15,07	Caviar	„	81,06	Milch	Hkt.	13,70
Rand u. Faulmehl	„	7,17	geräucherte Fische	„	37,63	Koch- u. Seesalz	Ztr.	1,13
			Austern	Mille	87,20	Fleisch-Extrakt	„	700,97
			getrockuete Fische	Ztr.	22,95	Konserves u. Preserves	„	58,20
			frische Fische	„	30,86	and. Viktualien	„	70,10
			Wild u. Geflügel	„	60,26			

Rohstoffe und Halbfabrikate, incl. Bau- und Brenn-Material.

Indigo	Ztr.	623,80	Firniß	Ztr.	58,16	Camphor, roher	Ztr.	85,14
Cochenille	„	288,26	and. mineralische Farben	„	33,54	„ raffi.	„	126,30
Blauholz	„	7,27	Blutegel	Mille	39,14	Gutta Percha	„	167,76
Rothholz	„	8,36	Span. Fliegen (Cantharides)	Ztr.	421,04	Schellack	„	90,55
Gelbholz	„	5,78	Hausenblasen	„	799,49	Terpentin	„	23,46
Quercitron	„	7,82	Schwämme, Wasch- u. Bade-	„	477,58	Galipot	„	12,78
Extrakt Blauholz	„	43,09	Sassaparille	„	87,05	Harz	„	4,78
„ Rothholz	„	93,02	Rhabarber	„	236,52	GummiArabicum	„	70,86
„ Gelbholz	„	54,12	Süßholz	„	27,80	„ Copal	„	67,40
„ Quercitr.	„	40,56	Brechwurzeln	„	503,85	„ Damar	„	80,47
Orseille	„	28,25	Galangawurzeln	„	21,68	„ Elasticum	„	180,75
Orseill-Extrakt u. Persio	„	95,68	Jalappwurzeln	„	99,40	and. Gummisort.	„	69,51
Orlean	„	58,03	Chinarinde	„	158,55	Balsam Kopaïvae	„	165,97
Curcuma	„	16,48	a. med. Wurzeln, Rinden, Hölzer	„	34,51	„ Peru	„	580,86
Dividivi	„	12,31	Irländ. u. Isländ. Moos	„	20,17	Oel, Ricinus	„	52,18
Gallen	„	66,76	Lorbeerblätter	„	17,31	and. fette medic. Oele	„	147,09
Krapp	„	27,61	and. med. Blätter u. Blüthen	„	60,68	Oel, Bergamott-, Citr.-, Orang-	„	885,21
Sumach	„	13,63	Wurmsaat	„	31,12	Oel, Cassia-	„	378,80
Terra Catechu	„	26,04	Spießkümmel	„	39,22	„ Pfeffermünz- u. Krausemünz	„	1,352,08
„ Japonica	„	17,78	Sternanis	„	87,74	Oel, Sternanis	„	893,94
andere vegetabilische Farben	„	33,95	Toncabohnen	„	545,80	„ Terpentin	„	23,05
Ultramarin	„	42,82	Carobbe	„	9,29	and. aetherische Oele	„	511,32
Bleiweis	„	21,93	Orangen- u. Citronenschalen	„	33,33	Säure, Schwefel-	„	4,97
Zinkweis u. Zinkgrau	„	24,73	and. med. Sämereien u. Früchte	„	23,42	„ Salpeter-	„	21,80
Zinnober	„	221,28	Lakritzen	„	92,08	„ Salz-	„	2,77
Vitriol, blauer	„	20,50	roher Bernstein	„	667,07	„ Weinstein-	„	164,80
„ grüner	„	3,20	Aloë	„	45,27	„ Zitronen-	„	215,53
„ Salzbg.	„	11,07				„ Zucker- od. Klee-	„	47,58
„ weißer	„	8,96				andere Säuren	„	78,42
Anilinfarben	„	610,27						
Alizarinfarben	„	187,86						
Flavine	„	162,22						

ed by Google

Artikel		Durchschnitt M	Artikel		Durchschnitt M	Artikel		Durchschnitt M
Salpeter, roher Südsee-	Ztr.	14,14	Quecksilber	Ztr.	203,10	Leder	Ztr.	132,15
Salpeter, roher Ostindischer	„	16,72	Nickel	„	335,10	Leimleder	„	12,64
Salpeter raffin.	„	23,86	Antimonium	„	52,52	Wallfischbarten u. Fischbein	„	539,90
Schwefel, roher	„	4 71	Münzkrätze	Ztr.	79,62	andere Metalle	„	46,27	Elephantenzähne u. Elfenbein	„	765,45
„ raffin.	„	12,00	gewalzte Eisenbleche	„	11,30	Wallroßzähne u. and. Zähne	„	325,26
Weinstein	„	62,81	verzinnte Eisenbleche	„	21,95	Perlmutterschaalen	„	102,16
Crystall- u. Cremor tartari	„	110,06	Eisendraht	„	14,86	Schildplatt	„	1,268,83
Pottasche	„	18,08	Stahlbleche und -Draht	„	77,71	Büffelhörner	„	38,95
Laugenfluß und caust. Soda	„	14,66	neue Zinkbleche	„	22,01	Ochsen- u. Kuhhörner	„	27,88
andere Soda	„	6 16	Messingbleche u. -Draht	„	80,54	Hirsch-, Reh- u. Renthierhörner	„	53,45
Alaun	„	7,43	Kupferdraht	„	114,37	Hornspitzen	„	48,36
Kali, chromsaures	„	50,24	Steinkohlen und Braunkohlen	„	0,65	Hornabfall	„	12,26
„ blausaures	„	103,56	Cinders	„	0,67	Knochen	„	5,11
„ chlor- und schwefelsaures	„	70,24	Torf	„	0,30	Knochenschwärze u. Mehl	„	9,13
Kali, hydroj. u. Jodine	„	1,742,37	Asphalt u. Gondron	„	3,07	Knochenschaum geb. K.-Kohle	„	5,55
Hirschhornsalz	„	65,36	Cement u. Tarras	„	2,97	Gedärme	„	36,67
div. med. u. and. Salze	„	23,09	Kalk und Gips	„	1,70	Guano	„	5,67
Boraxkalk	„	14,69	Kalk- und Gipssteine	„	0,85	Düngesalz	„	7,01
Borax	„	35,48	Mauersteine	Mille	18,75	anderer Dünger	„	7,10
Chlorkalk	„	7,84	Dachpfannen	„	45,67	Pferde	Stück	878,77
Bimstein	„	6,99	Schiefer	Ztr.	5,07	Pferdehaare	Ztr.	124,18
Arsenik	„	22,81	Fliesen	„	2,15	Borsten	„	352,14
Phosphor	„	322,48	Mühlsteine	„	8,19	Schweinshaare u. Wolle	„	13,27
Chinin	„	153,56	Sand- und Granitsteine	„	0,82	Kuh-, Ochsen- u. Kälberhaare	„	17,92
Albumin	„	190,60	Schleif- u. Lithographiersteine	„	8,01	Kanin- u. Haasenhaare	„	560,22
Oelsüß(Glycerin)	„	42,55	Marmor u. Alabaster	„	6,62	Menschenhaare	„	695,93
and. Droguen u. Chemikalien	„	77,23	Thon, Erde, Sand	„	0,24	div. and. Haare	„	185,39
Kupfererz	„	46,63	Kreide	„	1,47	Bettfedern u. Dunen	„	105,07
Silbererz	„	70,07	Schwerspath	„	3,97	Federposen	„	82,26
Bleierz	„	11,42	Glasscherben	„	1,15	Strauß- u. and. Schmuckfedern	„	3,136,33
Graphit	„	11,20	Eis	„	0,8	Thran	„	23,90
Kobalt- u. Nickelerz	„	92,62	Häute, trockene u. gesalzene	„	52,12	Talg	„	35,49
andere Erze	„	2,76	Kalbfelle	„	87,84	Leim u. Gelatine	„	45,51
Roh- u. Schmelzeisen	„	2,86	Schaf-, Lamm- u. Ziegenfelle	„	80,01	Wachs und Erdwachs	„	90,01
Stangen- und Schmiedeisen	„	7,88	Hirsch-, Reh-, u. Renthierfelle	„	122,23	Stearin	„	50,81
Stahl	„	18,85	Robbenfelle	„	54,99	Paraffin	„	68,21
Kupfer	„	67,92	Canin- u. Hasenfelle	„	158,12	Spermaceti	„	111,54
Messing	„	41,03	Pelzwerk- u. and. Felle	„	792,36	Theer	„	7,31
Gelb-Metall(Yellow-Metall)	„	45,95				Pech	„	7,44
Zink	„	17,12				Brauerpech	„	25,85
Zinn	„	73,43						
Blei	„	18,65						

Digitized by Google

Artikel		Durchschnitt ℳ	Artikel		Durchschnitt ℳ	Artikel		Durchschnitt ℳ
Steinkohlentheer u. Pech	Ztr.	1,80	and. Feld- u. Gartenfämereien	Ztr.	25,81	Schilf, Reth, Besenreiser	Ztr.	3,47
Petroleum und Naphta	„	9,02	Oelkuchen	„	7,73	Seegras	„	3,21
andere Gasflüssigkeiten	„	17,76	Holz, Bau-	„	2,90	Papier- u. Pappmasse	„	9,37
Oel, Palm-	„	34,38	„ Stab-	„	4,77	Lumpen u. altes Tauwerk	„	14,20
„ Cocus-	„	42,94	„ Brenn-	„	1,12	Borstenhanf	„	28,06
„ Oliven-	„	52,03	„ Mahagoni	„	9,85	and. vegetabilische Rohstoffe	„	11,12
„ Rüb-	„	29,78	„ Jakaranda-	„	19,77	Schafwolle	„	143,54
„ Lein-	„	28,92	„ Cedern-	„	10,09	Shuddy-Wolle	„	58,17
„ Baumwollensaat-	„	28,96	„ Eben-	„	12,11	Seide und Seidenabfall	„	1,175,91
Talg- und and. fette Oele	„	34,37	„ Pock-	„	6,07	Baumwolle	„	56,67
Oelsatz- und Schmiere	„	27,47	„ Buchsbaum-	„	6,80	Flachs	„	72,75
Saat, Klee-	„	51,27	„ Nußbaum-	„	8,65	Hanf und Jute	„	17,76
„ Gras- u. Timothee	„	18,93	Korkholz	„	33,91	Heede und Werg	„	14,88
Saat Rapp und Rüb-	„	13,27	Fournire	„	78,24	Twist u. Baumwollengarn	„	136,62
Saat Lein- und Dotter-	„	12,08	and. Nutzhölzer	„	11,94	Wollen- u. Halbwollengarn	„	248,59
Saat Sesam-	„	16,60	Borke u. Lohe	„	7,00	Leinengarn und Zwirn	„	98,55
„ Hanf-	„	9,60	Holzkohlen	„	5,36	and. Rohstoffe u. Halbfabrik.	„	60,60
„ Baumwollen-	„	4,97	Stuhlrohr	„	23,77			
			rohe Stöcke	„	20,74			
			Tonnenbänder	„	5,83			
			Korbweiden	„	9,76			
			lebende Pflanzen	„	39,03			
			Palmkerne und Nüsse	„	14,33			
			and. Oel- und Drechslernüsse	„	19,83			
			Piassava	„	22,75			

Manufaktur- und Industriewaaren.

Seiden- u. Halbseidenwaaren	„	1,440,89	and. Lederwaaren	„	273,96	Papier- u. Pappwaaren	„	120,91
Wollen- u. Halbwollenwaaren	„	362,09	Ledertuch	„	105,97	Schreibmaterialien	„	138,66
Baumwollenwaaren	„	255,80	Gummischuhe	„	250,28	gedr. Bücher und Musikalien	„	177,30
Segelleinen	„	110,93	andere Gummifabrikate	„	278,58	Gemälde, Lithogr., Kupferstich	„	702,59
Pack- u. Sackleinen	„	34,92	neues Tauwerk	„	34,73	Glasperlen	„	152,80
andere Leinen	„	243,83	Segelgarn	„	82,94	Tafelglas	„	19,19
Wachstuch	„	119,01	Matten	„	46,58	Spiegel	„	84,66
Haartuch	„	455,50	Strohgeflechte	„	390,83	Demijohns	„	10,45
Hüte und Hutmaterial	„	591,08	Korbmacherarbeit	„	60,07	and. Glaswaaren	„	43,05
neue Kleidungsstücke	„	409,70	Korke	„	5,50	Porzellan	„	87,63
div. Manufaktur- u. Modew.	„	424,54	Holznägel und Holzpflöcke	„	14,39	thonerne Röhren u. Retorten	„	2,05
Schirme und Schirmfournituren	„	173,39	Mobilien	„	65,77	Steinzeug u. and. Thonwaaren	„	19,77
led. Handschuhe	„	2,265,91	feine Holzwaaren	„	53,11	Marmor- u. and. Steinwaaren	„	53,21
led. Fußzeug	„	350,07	grob. Holzwaaren	„	16,39	Schiefertafel und Schusser	„	21,51
			Papier	„	34,70	Eisenbahnschienen	„	6,29
			Pappe	„	12,36			
			Dachpappe u. Asphaltfilz	„	8,96			
			Tapeten	„	60,29			
			Spielkarten	„	137,43			

Digitized by Google

Artikel	Durchschnitt ℳ	Artikel	Durchschnitt ℳ	Artikel	Durchschnitt ℳ
eiserne Röhren „	10,96	Pianoforte . . „	129,81	Naturalien, Alterthum, Curiosität „	170,11
and. grobe Eisenwaaren . . . „	13,53	and. Musik-Instrumente . . „	138,93	Spielwaaren . . „	78,94
eiserne Nägel . „	16,60	Taschenuhren . . „	15,499,99	Knöpfe . . . . „	335,66
Nadeln . . . „	299,11	Uhren u. Uhrfournituren . . . „	156,97	div. Kurzwaaren „	219,47
Schreibstahlfedern „	520,41	Telegraphen-Apparate . . . „	103,57	Seife . . . . „	29,10
and. feine Eisen- u. Stahlwaaren „	71,64	mathem. u. and. Instrumente . „	243,06	Stearin- u. Paraffinlichte . . . „	63,97
Pretiosen, Gold- u. Silberwaaren „	47,009,79	Wagen u. Wagentheile . . . „	31,93	and. Lichte . . „	122,49
Bleiwaaren . . „	20,01	Waffen . . . „	105,93	Parfümerien . . „	139,80
Zinkwaaren . . „	93,37	Zündhütchen . . „	264,44	leere Säcke . . „	37,06
Zinnwaaren . . „	98,16	Zündhölzer und Zündrequisiten „	42,81	leere Gebinde, Kisten, Körbe ꝛc. „	6,93
Kupfer, Messing- u. a. Metallw. „	138,56	Schießpulver . . „	75,77	Passagier- u. Umziehegut . . „	136,43
Maschinen u. Maschinentheile . „	49,57				

B. Alphabetische Uebersicht.

Artikel	Durchschnitt pro Ztr. ℳ	Artikel	Durchschnitt pro Ztr. ℳ	Artikel	Durchschnitt pro Ztr. ℳ
Alaun	7,43	Blei	18,65	Camphor, raffinirter .	126,30
Aloë	45,27	Bleiweiß	21,93	Canehl	132,27
Amidam	23,90	Bohnen-, Pferde- und Tauben . .	7,95	Cardamom	818,42
Anis	—	„ weiße . .	12,15	Carden	—
Antimonium . . .	52,52	Borax	35,46	Carobbe	9,39
Arrac	29,10	Borsten	352,14	Cassia flores . . .	63,27
Arrow-root	—	Branntwein, Französ.	—	„ lignea . . .	41,20
Arsenik	22,81	„ Korn- u. Kartoffel	18,61	Castanien	—
Balsam Copaïvae . .	165,97	Brauerpech	25,83	Cement und Tarras .	2,37
„ Peru . . .	580,86	Buchweizen	8,84	Cichorien und Caffe-Surrogate . . .	16,77
Baumwolle	56,67	Butter	94,44	Cigarren im Ganzen .	541,90
Baumwollenwaaren .	255,30			„ Havana . .	1,646,85
Bettfedern und Dunen	105,07	Cacao	98,71	Citronen- u. Orangen-Schalen	33,25
Bimstein , ...	6,99	Caffe im Ganzen . .	68,11	Cochenille	288,26
Blätter, Lorbeer- . .	17,81	„ Java	89,70	Cognac	76,25
„ Sennes- . .	—	„ Brasil	59,90	Coriander	—
Bleche, gewalzte Eisen-	11,30	„ Domingo . . .	50,15	Corinthen	
„ verzinnte „	21,95	„ Laguayra . . .	70,37	Crystall- und Cremor tartari	20,41
„ Messing- und Messingdraht .	80,54	„ Portorico . . .	86,90		110,06
„ Zink- . . .	22,91	Camphor, roher . .	85,14	Cubeben	—

Digitized by Google

Artikel	Durchschnitt pro Ztr. ℳ
Curcuma	16,48
Draht, Eisen	14,86
„ Stahl	109,74
Eiderdunen	—
Eisen, Roh- u. Schmelz-	2,86
„ Stangen-, Band- und Platten	7,88
„ Stangen-, Band- Englisches	7,47
„ Stangen-, Band- Schwedisches	9,61
Eisenbahnschienen	6,29
Eisenwaaren, grobe	13,53
Elephantenzähne	765,45
Erbsen	9,67
Essig	7,97
Extract-, Blauholz-	43,09
„ Gelbholz-	54,12
„ Rothholz-	93,02
„ Quercitron-	40,56
Federposen	82,26
Feigen	22,42
Felle, Hirsch-, Reh- u. Rennthier	122,23
„ Kalb-	87,81
„ Schaf- u. Ziegen	80,01
Fenchel	—
Fische, getrocknete	22,95
Flachs	72,76
Fleisch, gesalz. und geräuch. Ochsen-	40,26
„ gesalz. und geräuch. Schwein-	40,29
Galipot	12,73
Gallen	66,76
Garn, Baumwollen-	136,63
„ Leinen- und -Zwirn	98,55
„ Wollen- und Halbwollen	248,59
Gelbmetall (Yellow-Metall)	45,95
Genever	26,74
Gerste	10,95
Glätte	—
Graphit	11,29
Graupen	—
Guano	5,67
Gummi Arabicum	70,86
„ Benzoë	—
„ Copal	67,40
Gummi, Damar	80,47
„ Elastikum	180,76
„ Senegal	—
Gummischuhe	250,28
Gutta-Percha	167,76
Haare, Kuh-	17,92
„ Pferde-	124,18
„ Schwein-	—
Häute, Afrikanische und Kips	52,13
„ trockene Rind-	52,12
„ gesalzene „	52,12
„ Roß-	52,13
Hafer	7,03
Hagel	—
Hanf	28,83
Harz	4,73
Hasel- und Wallnüsse	25,44
Hausenblase	799,49
Heede und Werg	14,88
Heringe	15,41
Holz, Blau-	7,27
„ Gelb-	5,78
„ Roth-	8,36
„ Süß-	27,60
„ Quassia-	8,68
„ Cedern-	10,09
„ Eben-	12,11
„ Jacaranda-	19,77
„ Kork-	33,94
„ Mahagoni-	9,35
„ Pock-	6,07
Honig	28,67
Hopfen	120,44
Hörner, Büffel	38,95
„ Hirsch-, Reh- u. Rennthier-	53,65
„ Rind-	27,88
Indigo	623,36
Ingber, roher	37,35
„ candirter	68,15
Käse	57,98
Kali, blausaures	103,56
„ chromsaures	50,24
Kalk	1,70
Knochen	5,11
Knochenschaum	5,55
Knochenschwärze und -Mehl	9,18
Korke	107,04
Krapp und Garancine	27,71
Kreide	1,47
Kümmel	29,77
Kupfer	67,92
Lac dye	—
Lachs, geräucherter	—
Lackmus	—
Lakgitzen	92,08
Leder	132,15
„ Leim	12,64
Leim und Gelatine	45,51
Leinen	84,91
Lichte, Stearin-	63,07
„ Talg-	—
„ Wachs-	—
Linsen	17,16
Lumpen	14,42
Macis	191,70
Macisnüsse	159,06
Malz	14,21
Mandeln	90,85
Manna	—
Marmor	6,62
Mehl, Kartoffel-	15,71
„ Roggen-	10,75
„ Weizen-	15,73
Menninge	—
Messing	41,02
Nägel, eiserne	16,60
Nelken	153,67
Nudeln und Makkaroni	—
Ocker	—
Oel, Anis-	—
„ Bergam.-, Zitronen-, Orangen-	885,31
„ Cassia-	378,60
„ Nelken-	—
„ Pfeffermünz- und Krausemünz-	1,352,08
„ Sternanis-	893,94
„ Terpentin-	23,05
„ Rizinus-	52,18
„ Oliven-	52,03
„ Baumwollensaat-	28,96
„ Kokus-	42,94
„ Hanf-	—
„ Lein-	28,92
„ Palm-	34,33
„ Rüb-	29,73
Oelkuchen	7,75
Orlean	58,62
Orseille	28,95

Digitized by Google

Artikel	Durchschnitt pro Ztr. ℳ	Artikel	Durchschnitt pro Ztr. ℳ	Artikel	Durchschnitt pro Ztr. ℳ
Pech	7,44	Schellack	90,55	Tauwerk, neues	34,73
Perlmutterschalen	102,14	Schießpulver	75,77	Terpentin	23,46
Persio	95,68	Schiffs- und anderes Brot	14,39	Terra Catechu	26,04
Petroleum	9,02	Schildpatt	1,268,33	„ Japonica	17,78
Pfeffer	36,15	Schmalte	—	Thee	125,26
Pflaumen, getrocknete und Zwetschen	25,07	Schmalz	36,37	Theer	7,31
Photogène und andere Gasflüssigkeiten	17,76	Schwämme	477,58	Thran	23,90
Piment	47,92	Schwefel, roher	4,71	Vanille	3,097,31
Pommeranzen, trockene	—	„ raffinirter	12,00	Wachholderbeeren	—
Pottasche	18,08	Schwefelblumen	12,00	Wachs	99,87
Quecksilber	203,10	Schwerspath	3,97	Wallfischbarten u. Fischbein	539,98
Querzitron	7,82	Seegras	3,21	Wein im Ganzen	42,39
Reis, im Ganzen	10,51	Segelgarn	82,94	„ exkl. Champagner	40,58
„ Carolina	35,71	Seide, rohe und gezwirnte	1,445,42	„ Champagner	184,69
„ Java	19,87	Seiden- u. Halbseidenwaaren	1,440,69	„ anderer von Frankreich	37,70
Rhabarber	236,52	Seife	29,10	„ von Spanien	35,09
Roggen	7,52	Soda, kalzinirte	7,66	„ „ Portugal	80,44
Rosinen	23,77	„ krystallisirte	4,91	Weinstein	62,84
Rum	49,11	Spangrün	—	Weizen	10,68
Runkelrüben	—	Spanische Fliegen	421,04	Wicken	7,42
Saat, Kanarien-	—	Spermaceti	111,54	Wolle, Schaf- und Lamm-	143,54
„ Klee-	51,27	Sprit, Franz. und Spanischer	46,34	„ Schweins-	—
„ Lein-	12,08	„ Korn- u. Kartoffel-	20,90	„ Shuddy-	58,17
„ Rapp- u. Rüb-	13,27	Stahl	18,83	Wollen- und Halbwaaren	362,09
„ Senf-	25,13	Stearin	50,31	Wurzeln, Baldrian-	—
Saflor	—	Steine, Zement-	—	„ Brech-	503,85
Safran	—	„ Kalk-	0,85	„ Gentian-	—
Sago	20,41	„ Mauer-	0,38	„ Jalapp-	99,40
Salmiak	—	„ Mühl-	8,19	„ Cichorien-	9,69
Salpeter, roher Ostindischer	16,72	Steinkohlen u. Cinders	0,66	Zink, rohes	17,12
„ „ Südsee	14,14	Sternanis	87,74	Zinkweis und Zinkgrau	24,73
„ raffinirter	23,56	Stuhlrohr	23,77	Zinn	73,45
Salz, Hirschhorn-	65,36	Sukkade und Orangeat	59,67	Zinnober	221,78
„ Koch- und See-	1,13	Sumak	13,63	Zucker, roher im Ganzen	25,02
Sardellen	66,18	Syrup und Melasse	10,93	„ „ Brasil	19,82
Sassaparille	87,65	Taback, im Ganzen	63,42	„ „ Havanna	—
Säure, Zitronen-	215,53	„ Kuba	164,68	„ „ Java	16,72
„ Salpeter-	21,80	„ Domingo	47,70	„ Krystall- Sand-	27,80
„ Salz-	2,77	„ Portoriko	61,23	„ Bastern u. Farin	23,76
„ Schwefel-	4,97	Tabackstengel u. Abfall	6,78	„ Kandis	34,88
„ Weinstein-	164,80	Talg	35,49	„ Raffinaden, Melis, Lumpen	28,78
		Tamarinden	—		

Digitized by Google

C. Spezial-Uebersicht

der Preisbewegung einiger Hauptartikel im I.—IV. Quartal 1879.

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-durchschn.
		1. Qu	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Baumwolle, Nordamerikanische, Liverpooler Klassifikation						
fair	per Pfd.	—	—	—	—	—
middling fair	„	0,61	0,72	0,72	0,70	0,69
good middling	„	0,57	0,69	0,69	0,68	0,66
middling	„	0,54	0,65	0,66	0,66	0,63
low middling	„	0,52	0,64	0,64	0,65	0,61
good ordinary	„	0,51	0,63	0,63	—	0,58
ordinary	„	—	—	—	—	—
Laguara	„	—	—	0,63	0,63	0,63
Domingo	„	—	—	—	—	—
Brasil	„	—	—	0,68	—	0,68
Peru, Guayaquil ꝛc.	„	—	0,78	0,71	0,71	0,71
Surate	„	—	—	—	—	—
Bengal	„	—	—	—	—	—
Butter, Schleswig-Holstein-Stall-	100 Pfd.	115,58	94,35	87,50	120,83	105,18
„ „ Sommer-	„	—	90,00	90,58	104,50	94,69
„ „ Stoppel-	„	117,50	—	103,50	119,58	115,13
Mecklenburg-Stall-	„	110,73	89,15	80,50	118,83	100,39
„ Sommer-	„	—	87,50	84,61	99,50	88,75
„ Stoppel-	„	112,50	—	98,50	117,29	111,84
Dänische Hof-	„	112,50	91,46	89,04	114,38	101,60
„ Bauer-	„	91,15	80,08	76,15	90,42	84,33
Holstein.- und Mecklenburg Bauer	„	93,96	83,73	77,81	96,04	87,60
Schmier-, Original-	„	19,35	20,51	20,14	20,00	19,99
Amerikanische	„	59,04	53,89	50,00	74,17	58,03
Süddeutsche mit reiner Tara	„	73,65	72,50	—	80,00	74,06
Finnländische	„	66,92	61,92	59,00	84,75	69,23
Cacao, Caracas und Angostura	„	132,96	129,62	131,38	118,71	128,34
Trinidad	„	—	117,14	115,75	109,40	114,75
Guayaquil	„	102,73	111,50	106,73	97,17	104,53
Maranham und Para	„	101,95	—	—	—	101,95
Domingo	„	71,86	86,86	91,35	84,25	84,85
Bahia	„	92,65	95,70	—	87,36	91,78
Caffee, Santos, ordinair	per Pfd.	0,49	0,46	0,48	0,58	0,50
Santos, reell ordinair	„	0,62	0,60	0,61	0,68	0,62
Campinas	„	0,72	0,70	0,69	0,76	0,72
Rio, ordinair	„	0,47	0,44	0,46	0,58	0,48
reell ordinär	„	0,58	0,55	0,57	0,67	0,59
gut und fein ordinär	„	0,69	0,66	0,66	0,74	0,68
gewaschener	„	0,89	0,85	0,86	0,92	0,88
Ceara	„	0,60	0,56	0,55	0,65	0,59
Bahia	„	0,59	0,54	0,52	0,61	0,56
Guatemala	„	0,84	0,82	0,75	0,81	0,81
Costarica	„	0,81	0,81	0,73	0,76	0,78
Portorico	„	0,92	0,92	0,90	0,90	0,91
Curaçao	„	0,57	0,54	0,54	0,61	0,56
Laguayra, Trillado	„	0,67	0,66	0,64	0,71	0,67
Caffee, Descerezado (gewaschener)	„	0,91	0,88	0,85	0,85	0,87

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahresdurchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Maracaibo	Pfd.	0,74	0,72	0,72	0,70	0,72
Domingo, ord. und reell ord.	„	0,56	0,53	0,54	0,52	0,56
„ gut ord. u. fein ord.	„	0,67	0,65	0,63	0,70	0,66
verlesene	„	0,71	0,68	0,67	0,73	0,70
Mocca	„	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25
Afrikan. (Cazengo)	„	0,54	0,53	0,51	0,57	0,53
Java	„	1,24	1,20	1,20	1,22	1,21
Ceylon, Native	„	0,75	0,73	0,73	0,79	0,75
Plantation	„	1,08	1,01	0,99	1,08	1,03
Triage	„	0,26	0,24	0,24	0,35	0,27
Farbehölzer,						
Blau Laguna Campeche	100 Pfd.	9,34	9,50	9,62	9,62	9,54
„ Campeche	„	7,47	7,58	7,58	7,89	7,63
„ Domingo	„	6,72	6,48	6,44	6,64	6,57
„ Jamaica	„	6,65	6,29	—	—	6,43
„ Honduras	„	—	—	—	—	—
Gelb Tuspan und Cuba	„	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25
„ Jamaica und Laguna	„	6,70	6,75	6,75	6,75	6,78
„ Maracaibo und Puerto-Cabello	„	6,50	6,60	6,56	6,62	6,60
Roth Pernambuco	„	24,50	24,50	24,50	24,50	24,50
„ Bahia	„	10,50	10,50	10,50	10,53	10,50
„ Bimas Japan	„	16,28	16,50	16,50	15,31	16,15
„ Siams Japan	„	—	—	—	—	—
„ St. Martens, große Stücke	„	12,00	—	12,75	13,54	12,85
„ Costarica und Lima	„	10,46	11,54	12,25	13,53	11,99
„ Sandel	„	4,38	4,25	4,00	3,83	4,11
„ Caliatur	„	8,76	8,62	8,62	8,62	8,46
„ Camwood	„	—	—	—	—	—
Viset	„	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00
gem. Blau	„	8,12	8,49	8,62	8,62	8,46
„ Gelb	„	7,35	7,56	7,56	7,38	7,37
„ Roth	„	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00
„ Pernambuco	„	28,50	28,50	28,50	28,50	28,50
pulv. Caliatur	„	11,75	11,75	11,62	11,50	11,66
„ Camwood	„	33,59	33,50	30,98	29,00	31,84
„ Lima Roth	„	15,25	15,52	15,08	14,50	15,10
„ Blauholz	„	12,44	12,50	12,50	12,50	12,49
„ Gelbholz	„	13,08	13,25	12,04	11,00	12,37
„ Sandel	„	8,50	8,50	7,96	7,50	8,13
fein Flug-Sandel	„	15,85	15,50	15,50	15,50	15,59
geraspelt Blau	„	10,00	10,00	9,50	9,62	9,66
„ Gelb	„	9,66	9,75	8,81	8,00	9,06
„ Roth	„	15,29	15,75	15,25	15,00	15,35
„ Pernambuco	„	42,50	42,50	37,12	32,50	38,77
„ Viset	„	14,38	14,50	13,96	13,50	14,10
Felle, Hasen, deutsche	100 Stck.	56,35	65,00	65,00	65,00	62,79
weiße	„	—	42,50	42,50	42,50	42,50
Kalb-, trockene $3^3/_4$—7 Pfund	Pfd.	1,24	1,25	1,25	1,30	1,26
„ $3^1/_2$ Pfund	„	1,21	1,20	1,23	1,30	1,23
„ 3 Pfund	„	1,21	1,20	1,20	1,25	1,21
Holstein. Decher-	10 Stck.	31,65	29,81	29,50	31,50	30,62
Dänische	„	32,78	31,88	31,81	32,50	32,23
Seeländ. gespeilte	„	33,65	33,73	33,50	33,50	33,60
Nordische	„	21,05	21,08	21,00	21,00	21,03
Russische	Pfund	1,06	1,15	1,17	1,33	1,20
gesalzene 10—20 Pfund	„	0,53	0,53	0,53	0,53	0,53

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Felle, Schaf- u. Lamm-, geschorene 15 bis 16 Pfd.	Per 10 Stück	9,12	8,50	8,50	8,50	8,66
„ 20—22 Pfd.	„	12,50	11,50	11,50	11,50	11,75
Seeländische gespeilte 9—10 Pfd.	„	14,19	12,50	12,50	12,50	12,93
„ „ 15—16 „	„	13,12	11,50	11,50	11,50	11,91
Ziegen-	„	26,85	25,00	25,00	—	25,69
Bock-	„	38,92	41,00	41,00	41,00	40,61
Hirsch-	Pfd.	1,28	1,25	1,27	1,40	1,28
Gummi, Ammoniacum	„	0,90	0,98	1,00	1,00	0,97
Arabicum, Lev. elekt.	100 Pfd.	112,50	112,50	112,50	112,50	112,50
„ „ nat.	„	72,50	70,38	70,00	70,00	79,74
„ „ Suakin	„	45,00	45,00	48,38	49,00	46,80
Asafoetida	Pfd.	0,62	0,77	0,80	0,80	0,75
Asphalt	100 Pfd.	27,50	27,81	27,42	26,00	27,21
Benzoë	Pfd.	2,40	2,17	2,12	2,12	2,21
Copal, Afrikanischer, roher	„	0,85	0,82	0,89	1,05	0,90
„ „ gereinigter	„	1,30	1,30	1,30	—	1,30
„ Cowrie	„	0,82	0,80	0,86	0,95	0,85
„ Manilla	„	0,59	0,59	0,59	0,63	0,60
„ Zanzibar	„	2,45	2,36	2,35	2,48	2,40
Damar elect.	„	0,77	0,96	0,93	1,05	0,93
„ natur.	„	—	—	—	—	—
Elastikum, Ostindischer	„	—	—	—	3,33	3,33
„ Para, fein	„	2,75	3,04	3,41	4,26	3,31
„ „ ordinär	„	—	—	—	—	—
„ Westindischer	„	1,68	1,93	2,12	—	1,88
„ Afrikanischer	„	1,55	1,69	1,94	3,72	2,11
Elemi	„	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70
Galbanum	„	1,62	1,62	1,62	1,62	1,62
Guajaci	„	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
Guttae	„	3,15	3,33	3,32	4,18	3,48
Mastix	„	5,56	5,50	5,50	4,92	5,38
Myrrhae	„	1,88	1,88	1,88	1,88	1,88
Olibani	„	0,58	0,58	0,60	0,60	0,59
Sandarac	„	1,10	1,13	1,2.	1,25	1,25
Senegal	100 Pfd.	68,00	66,73	66,50	65,83	66,78
Traganth	Pfd.	3,05	2,99	2,65	2,65	2,84
Häute, Holst., trock. 16—24 Pfd.	„	0,88	0,83	0,84	0,90	0,85
gesalz. Ochsen- m. Horn u. Knochen 60—90 Pfd.	„	0,36	0,33	0,35	0,37	0,36
gesalz. Kuh- o. Horn u. Knochen 50—60 Pfd.	„	0,33	0,38	0,33	0,36	0,34
gesalz. Kuh- o. Horn u. Knochen 30—45 Pfd.	„	0,36	0,36	0,36	0,39	0,36
gesalz. Pferde-	Stück	14,21	13,75	13,75	13,75	13,87
trockene „	„	—	—	—	—	—
gesalzene „ Rio Grande und Buenos Ayres	„	9,75	9,75	10,17	10,97	10,14
Buenos Ayres und Montevideo, gesunde und 1 Piqure 16—40 Pfd.	Pfd.	1,02	1,03	1,05	1,05	1,04
do. do. in Durchschnittspart.	„	0,99	0,99	1,00	0,99	0,99
do. do. gesalzene	„	0,63	0,62	0,66	0,66	0,64
Rio Grande gesunde u. 1 Piqure 16—40 Pfd.	„	1,00	1,00	1,00	1,01	1,00
do. in Durchschnittspartien	„	0,95	0,93	0,93	0,94	0,94
do. gesalzene	„	0,54	0,53	0,57	0,57	0,55
Rio de Janeiro, gesalzene	„	0,53	0,50	0,50	0,50	0,51
Trock. Westind., Centr.-Amerik. u. dgl. Sort.	„	0,85	0,85	0,89	0,92	0,88
Bahia trockene	„	0,71	0,71	0,73	0,77	0,73
Pernambuco u. Bahia, trock. ges.	„	0,70	0,70	0,73	0,76	0,72
Valparaiso Barraccas	„	0,51	0,51	0,53	0,53	0,52

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Häute, Ostind. Kips	Per Pfd.	0,58	0,58	0,58	0,65	0,59
Afrikan. „	„	0,60	0,60	0,64	0,70	0,63
Harz, Amerikan. braunes	100 Pfd.	5,88	4,23	4,15	4,98	4,79
„ helles	„	9,25	9,25	9,25	9,65	9,34
Französisches	„	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50
raffinirtes	„	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00
Heringe, Holl. Voll-	Tonne	49,08	—	—	49,58	49,33
Ihlen-	„	30,27	—	—	36,00	33,00
Schottisch. Matjes-	„	50,00	53,06	58,08	77,50	60,68
„ Crown- Fbr. 1878r	„	42,77	47,12	52,25	54,83	48,83
„ „ Ihlen-	„	—	—	—	38,00	38,00
Kaufm. Fett-, große	„	31,54	32,00	45,00	45,00	38,71
„ „	„	27,93	28,23	39,77	40,00	33,48
„ „ groß mittel	„	22,62	25,00	36,26	34,00	29,97
„ „ mittel	„	—	—	32,33	30,00	31,09
„ „ kl. mittel-mittel	„	14,77	17,00	14,75	—	15,73
Christiania	„	13,00	15,00	15,04	15,50	14,87
Hörner, Rio Grande Kuh-	100 Stck.	27,50	27,50	27,50	26,00	27,15
Ochsen-	„	65,08	65,60	65,00	61,25	64,12
Montevideo u. Buenos Ayres	„	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00
Laguayra	„	17,50	17,50	17,50	21,25	18,38
Valparaiso	„	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50
Siam-Büffel	100 Pfd.	45,00	45,00	45,00	41,25	44,12
Holz, Buxbaum	„	18,27	16,77	15,00	15,00	16,26
Cedern-, Florida	„	—	—	—	—	—
Eben-	„	18,12	19,35	20,08	21,00	19,61
Jacaranda-, Bahia	„	25,00	25,96	27,50	29,12	26,86
Rio	„	—	—	21,00	—	21,00
Pock-, zu Kugeln	„	16,50	15,92	16,60	17,00	16,32
„ zu Scheiben	„	13,08	14,00	14,00	14,00	13,76
Cedern-, zu Cigarrenkst., Cuba	1/100 CM	—	—	—	—	—
Mexikan. und Westküste	„	2,20	2,15	2,03	1,97	2,09
Wallnuß-, schlicht Amerikan.	„	2,27	2,65	2,65	2,92	2,74
„ Italien	„	—	2,75	—	2,50	2,58
Mahagoni- in Blöcken:						
Cuba u. Domingo, schl. u. gest.	„	—	—	4,50	4,50	4,50
Ostindisch	„	—	—	—	—	—
Minatitlan	„	—	2,20	2,25	2,25	2,24
Cap Haity, Pyramiden	„	14,42	13,50	13,50	13,50	13,74
Porto Plata „	„	14,96	14,50	13,59	13,50	14,13
„ „	„	2,58	2,60	2,38	—	2,50
Honduras	„	2,30	2,30	2,20	2,10	2,23
Tabasco	„	2,63	2,65	2,55	2,58	2,61
Indigo, Guatemala	Pfd.	5,50	5,50	5,50	6,12	5,65
Caracas	„	—	—	—	—	—
Bengal, fein blau und violet	„	9,25	9,25	9,25	9,90	9,40
fein violet	„	8,38	8,38	8,38	9,16	8,56
gut violet	„	7,75	7,75	7,75	8,50	7,93
gefeuert und violet	„	6,62	6,62	6,62	7,15	6,75
ord. gefeuert und violet	„	5,50	5,50	5,50	5,85	5,58
Kurpah	„	5,50	5,50	5,50	5,94	5,60
Madras	„	4,25	4,46	4,50	5,10	4,59
Manilla	„	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50
Java	„	8,50	8,50	8,50	8,88	8,59
Extract	„	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35
Carmin	„	2,09	2,00	2,90	1,35	2,90

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
	Per Pfd.					
Knochen	2035 Pfd	117,50	117,50	111,73	110,00	114,26
Lumpen, S. P. F. F. F.	100 Pfd.	24,63	25,50	24,92	24,17	24,82
S. P. F. F.	„	20,08	20,31	20,01	20,08	20,12
S. P. F.	„	17,08	17,31	16,81	16,50	16,93
F. F.	„	14,08	14,50	14,40	14,33	14,33
C. S. P. F. F. F. F.	„	17,00	17,00	17,00	17,25	17,06
C. S. P. F. F.	„	12,87	12,75	12,65	12,83	12,77
L. F. B.	„	14,58	15,00	14,81	14,83	14,75
R. C. F. B.	„	—	—	—	10,08	10,08
C. F. B.	„	7,15	8,00	8,00	—	7,72
L. F. X.	„	10,87	11,25	11,25	11,25	11,15
C. F. X.	„	7,00	7,00	6,85	6,73	6,90
F. R.	„	10,12	10,75	10,46	9,83	10,30
S. F. X.	„	18,54	18,75	18,46	18,00	18,45
F. W. W. S.	„	37,46	37,00	35,85	33,33	35,90
F. W. W.	„	25,00	25,00	23,85	22,17	24,04
F. W. S.	„	26,19	25,00	24,73	23,83	25,09
F. W.	„	12,25	12,25	11,87	11,25	11,92
H. W.	„	—	—	—	—	—
C. W. C.	„	16,00	16,00	15,23	14,00	15,33
C. W.	„	9,00	9,00	8,62	8,00	8,67
Wergtau, altes	„	10,99	11,25	11,15	11,00	11,10
Theertau, altes	„	7,37	7,50	7,60	7,75	7,55
Weißtau, altes	„	9,50	9,50	9,69	10,00	9,67
Oel, Baumwollensaat-	100 Ko.	56,19	58,20	58,21	59,15	57,94
Cocusnuß-, Cochin	„	97,77	97,50	97,25	89,83	95,78
Ceylon	„	90,00	79,15	77,00	77,38	80,94
Sidney	„	—	—	—	—	—
Lein-, rohes Englisches	„	52,81	56,94	58,41	60,26	56,81
Deutsches und Holländ.	„	—	—	—	—	—
gekochtes	„	63,69	65,77	66,73	69,29	66,31
Oliven-, Genueser weißes	100 Pfd.	88,00	88,00	86,25	85,00	86,56
Gallipoli	„	—	—	43,75	43,60	43,64
Messina	„	42,33	43,10	43,67	43,21	43,07
Malaga	„	42,33	42,94	—	—	42,56
Corfu	„	—	—	43,50	43,21	43,29
Smyrna	„	—	—	42,62	42,50	42,55
Lucca und Provence	„	73,38	72,50	67,50	66,00	69,97
Palm-, Lagos	100 Ko.	72,02	67,44	63,88	71,25	68,60
Bennin und Liverpooler	„	—	—	—	—	—
hier gereinigtes	„	71,69	68,00	—	—	71,00
Rüb-, rohes incl. Gebinde	„	60,46	62,00	58,15	58,38	59,33
raff. ohne Faß	„	69,23	70,00	65,38	65,50	67,57
Sesam-	„	—	—	—	—	—
Niger-	„	60,46	60,92	60,98	60,62	60,75
Terpentin-, Amerikanisches	100 Pfd.	24,94	23,00	23,75	28,64	25,16
Französisches	„	—	—	—	—	—
Vitriol-, Franz. und Engl.	„	5,33	5,25	5,25	5,29	5,28
Nordhäuser	Pfd.	0,23	0,23	0,23	0,23	0,23
Oelkuchen, Rapp-	2000 Pfd	132,50	131,15	129,69	132,25	131,38
Lein-	„	152,50	152,50	149,81	165,00	153,39
f. Schles. u. Oesterr.	„	—	—	—	—	—
Mohn-	„	—	—	—	—	—
Dotter-	„	120,00	120,00	—	—	120,00
Perlmutterschaalen, Ostindische, Macassar	„	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Perlmutterschaalen, Ostindische, Manilla	Per Pfd.	2,15	2,15	2,15	2,50	2,18
„ Bombay	„	1,25	1,25	1,25	2,15	1,25
Südsee, schwarze	„	1,40	1,40	1,40	1,25	2,35
„ weiße	„	0,58	0,58	0,58	0,59	0,58
Petroleum, raff. Pensylvan.						
Prime light straw to white	100 Pfd.	—	—	—	—	—
Standard white m. 20% T.	„	9,69	9,15	7,47	8,78	8,77
„ „ m. red. T.	„	9,30	8,83	7,23	8,44	8,45
Prime white mit 20% T.	„	—	—	—	—	—
Naphta in Fässern	„	—	—	—	—	—
Petroleum in Kisten	Kiste	11,54	10,50	9,63	8,25	10,01
Pfeffer, Aleppi & Malabar	100 Pfd.	—	—	—	—	—
Singapore	„	32,26	34,81	33,38	40,61	35,27
Penang	„	29,78	30,75	29,94	34,21	31,10
langer	„	55,50	46,31	45,00	45,00	48,01
weißer	„	57,15	56,78	56,00	60,96	57,65
Reis, Carol. neuer	„	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
Japan	„	12,50	12,50	12,50	14,46	12,96
geschälter	„	17,15	17,25	17,79	19,42	17,97
Java-Tafel	„	18,21	19,50	19,58	20,50	19,44
geschälter	„	26,36	27,77	28,00	28,00	27,53
Java	„	14,28	14,25	14,25	14,25	14,25
geschälter	„	21,96	22,00	22,08	23,00	22,25
Italienischer	„	14,15	14,00	14,00	14,00	14,04
geschälter	„	22,75	22,50	22,77	26,90	23,46
Bengal	„	13,50	14,00	14,00	14,83	14,07
geschälter (Patna)	„	20,50	19,57	19,27	20,75	19,96
Siams, Madras, Ballam ꝛc.	„	9,17	9,12	9,12	9,17	9,14
geschälter	„	—	—	—	—	—
Rangoon	„	9,54	9,56	9,91	10,31	9,82
geschälter	„	14,48	14,51	14,68	15,10	14,99
Bassein	„	9,40	9,43	9,79	10,18	9,69
geschälter	„	14,50	14,50	14,69	14,13	14,53
Larong	„	—	—	—	—	—
geschälter	„	—	—	—	—	—
Arracan	„	9,05	9,09	9,54	9,94	9,30
geschälter	„	13,70	14,25	—	—	13,98
Moulmain	„	9,54	9,56	9,75	10,11	9,76
geschälter	„	14,50	14,09	14,04	14,50	14,30
Saigon	„	9,04	8,97	8,88	9,06	8,99
geschälter	„	12,62	—	12,18	11,96	12,20
Div. Ostind. Bruch-Sorten, geschält	„	12,21	12,31	12,40	12,47	12,35
Saamen, Anis, Alicante	„	50,50	50,50	49,69	49,00	49,94
Deutscher	„	45,30	44,69	44,00	44,00	44,43
Russischer	„	35,51	36,69	36,00	36,00	36,06
Canarien-	„	15,00	15,00	15,00	17,46	15,68
Coriander-	„	21,50	21,50	21,50	22,38	21,70
Fenchel-	„	38,00	38,31	39,92	41,00	39,37
Hanf-	„	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50
Gras-, Deutscher	„	15,25	12,75	12,00	12,00	13,02
Englischer	„	17,50	17,50	17,50	18,75	17,79
Klee-, rother:	„					
Schlesischer, alter	„	30,00	27,23	27,00	37,25	30,24
neuer	„	48,04	43,42	43,00	55,33	47,29
Böhmischer, alter	„	30,00	27,23	27,00	37,21	30,23
neuer	„	45,69	41,38	41,00	54,25	45,41

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Saamen, Klee, rother:	Per					
Französischer	100 Pfd.	43,50	42,12	43,85	45,67	43,33
Holsteinischer	„	—	—	—	—	—
Amerikanischer	„	40,00	38,15	40,31	46,83	41,22
	„					
weißer:						
Schlesischer, alter		46,00	42,77	40,42	64,17	50,33
neuer	„	60,00	55,38	60,65	75,46	62,63
Böhmischer, alter	„	46,00	40,46	45,19	62,92	48,36
neuer	„	61,27	54,12	55,23	56,00	56,81
Schwedisch. Klee (Alsike)	„	65,85	59,54	65,31	76,96	66,84
Stein-Klee	„	20,63	18,67	20,00	24,25	20,82
Kümmel, Deutscher	„	37,50	37,19	36,50	36,71	36,98
Nordischer	„	24,00	23,54	22,50	22,50	23,15
Lein, Schlagsaat	2000 Pfd	218,06	209,81	218,89	235,00	220,27
Säsaat	Tonne	32,50	32,50	32,50	32,50	32,50
Luzern-	100 Pfd.	56,50	56,50	56,50	58,00	56,88
Mohn- blauer	„	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
weißer	„	40,00	40,00	33,08	30,00	35,88
Senf-, brauner	„	30,00	29,23	28,65	29,67	29,38
gelber	„	21,00	21,00	19,62	19,00	20,18
Thymothee-	„	21,96	21,73	21,85	26,08	22,91
Sago, Rio	„	—	—	—	—	—
Bahia	„	38,50	38,50	38,50	38,50	38,50
Perl-	„	23,38	23,31	23,00	22,90	23,15
Ostind. brauner	„	22,00	22,00	22,00	22,58	22,14
Salpeter, Chili	„	13,83	14,48	15,29	18,79	15,58
raffinirter	„	19,56	19,86	20,50	22,70	20,65
Ostin. roher	„	—	—	—	—	—
raff. rein Kali	„	23,42	22,42	24,00	25,60	23,83
Schmalz, Hamburger	„	44,23	43,77	41,08	44,88	43,46
Amerikanisches	„	37,52	37,51	36,27	40,04	37,80
Russisches	Pfd.	—	—	—	—	—
Ungarisches	„	—	—	—	—	—
Schwefel, roher	100 Pfd.	6,43	6,25	6,25	6,25	6,30
raffinirter	„	11,35	11,95	11,24	11,23	11,28
Stuhlrohr, rohes	„	23,00	23,00	23,00	20,38	22,38
sortirt und gereinigt	„	55,50	55,50	55,50	52,12	54,71
Ausschuß- oder Korbrohr	„	28,00	28,50	28,00	26,50	27,65
Flechtrohr	Pfd.	2,71	2,71	2,71	2,74	2,72
Taback, Havanna, Deckblatt	„	7,70	7,70	7,70	7,70	7,70
Deckblatt und Einlage	„	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75
Einlage	„	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
Cuba, Yara u. Guiza C & CL.	„	3,35	3,35	3,35	3,35	3,35
T	„	2,20	2,20	2,20	2,20	2,20
St. Jago ꝛc. L & BL	„	2,05	2,05	2,05	2,05	2,05
B	„	1,82	1,82	1,82	1,82	1,82
D	„	1,65	1,65	1,65	1,65	1,65
Gibara L	„	1,55	1,55	1,55	1,55	1,55
B	„	1,40	1,40	1,40	1,40	1,40
D	„	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20
Domingo, Deckblatt	„	1,05	0,95	0,97	1,02	1,00
Deckblatt und Einlage	„	0,61	0,54	0,51	0,62	0,57
Einlage	„	0,52	0,49	0,44	0,48	0,48
Portorico, Blätter	„	0,50	0,50	0,51	0,52	0,51

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Taback, Varinas-Blätter	Pfd.	0,80	0,80	0,85	0,95	0,85
Upatu, Cumana, Maturin ꝛc.	„	0,48	0,48	0,51	0,58	0,51
Columbia, Ambalema	„	1,38	1,38	1,38	1,38	1,38
Carmen	„	1,02	1,02	1,02	1,02	1,02
Giron	„	1,08	1,08	1,08	1,08	1,08
Palmyra	„	1,15	1,15	1,15	1,15	1,15
Mexikanischer	„	1,08	1,08	1,08	1,09	1,08
Esmeralda	„	1,55	1,55	1,55	1,55	1,55
Brasil-Blätter, St. Felix Moritiba ꝛc,						
Pat. und Flor	„	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85
1ma.	„	0,95	0,95	0,95	0,95	0,95
2da.	„	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
3a.	„	0,62	0,62	0,62	0,62	0,62
Cachoeira ꝛc., Pat. und Sup	„	1,10	1,07	1,00	1,00	1,04
1ma.	„	0,70	0,68	0,62	0,62	0,66
2da.	„	0,61	0,60	0,58	0,58	0,59
3a. und Refugo	„	0,42	0,41	0,34	0,32	0,38
Brasil-Rollen	„	0,62	0,62	0,62	0,62	0,62
Rio Grande, 1ma.	„	0,57	0,55	0,55	0,54	0,55
2da.	„	0,47	0,45	0,45	0,44	0,45
Ostindischer	„	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19
Nordamerik. Seedleaf, Decker,	„	1,40	1,40	1,40	1,40	1,40
Decker und fillers	„	0,65	0,65	0,65	0,63	0,65
fillers	„	0,42	0,42	0,42	0,42	0,42
Virgini und Kentucky	„	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65
Maryland und Ohio	„	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Russischer, Saratow	100 Pfd.	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00
Ukrainer	„	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00
Ungarische Decke	Pfd.	0,92	0,92	0,92	0,92	0,92
2. Cl.	„	0,56	0,56	0,56	0,56	0,56
3. „	„	0,48	0,48	0,48	0,48	0,48
lose Blätter	„	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24
Stengel, Amerik. in Fässern	100 Pfd.	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
„ „ „ Packen	„	6,50	6,50	6,50	6,00	6,50
Span. „ „ „	„	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50
Talg, Ruß, gelber Lichten-	„	38,00	37,62	37,00	37,00	37,50
Amerikanischer	„	36,62	35,12	33,02	37,18	35,44
hies- frisch geschm. ohne Faß	„	36,65	34,72	32,81	36,92	35,25
Thee, Bohe	100 Pfd.	0,68	0,55	0,59	0,74	0,64
Congo, ord. bis gut ord.	„	0,85	0,80	0,83	1,10	0,89
mittel bis fein	„	2,59	2,55	2,55	2,70	2,60
Souchong, ord. bis gut mittel	„	1,27	1,16	1,18	1,45	1,26
fein	„	3,15	3,00	3,00	3,20	3,10
Caper	„	1,75	1,75	1,75	1,82	1,77
Colong	„	—	—	—	—	—
Pouchong	„	—	—	—	—	—
Peeco, ord. bis gut mittel	„	2,15	2,05	2,15	3,12	2,3
fein	„	5,19	5,00	5,00	5,35	5,1/3
black leaf	„	—	—	—	—	—
Orange	„	1,90	1,90	1,90	1,94	1,91
Hayfanchin	„	0,99	0,95	0,95	1,06	0,99
Tonkay	„	0,99	0,95	0,95	1,06	0,99
Younghayfan	„	1,79	1,75	1,75	1,81	1,77
Hayfan	„	2,34	2,12	1,98	2,06	2,12
Imperial country	„	2,21	2,20	2,20	2,30	2,22
„ canton made	„	1,35	—	—	—	1,35

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Thee, Gunpowder country	Per Pfd.	2,35	2,35	2,35	2,40	2,36
„ canto made	„	1,45	—	—	—	1,45
Thran, Norwegischer, braun Leber-	Nord. T.	52,00	51,54	49,00	49,29	50,46
gelber blanker	„	62,00	60,62	53,00	54,42	57,57
Norwegischer Medizinal-	„	66,50	63,58	55,08	62,46	61,89
Dampf-Medizinal in Holz	„	—	—	72,00	72,00	72,00
in Blech	„	77,69	81,58	77,58	91,29	81,85
Schwedischer, 3 Kronen	Schw. T.	81,00	79,85	74,08	73,83	77,25
Grönländer, klarer	200 Pfd.	60,00	59,08	52,54	50,83	55,71
Archangel, gelber	„	60,00	59,08	52,54	50,83	55,71
Südsee, heller	„	—	—	—	—	—
Newfoundländischer, weißer	„	72,00	68,54	61,00	61,00	65,73
strohgelber	„	—	—	57,46	53,33	55,77
braun Gerber, oder 3 Kronen- in diversen Gebinden	„	55,88	54,27	50,31	50,17	52,71
Wachs, Holsteinisches	„	1,26	1,26	1,26	1,30	1,27
Hannöversches	„	—	—	—	—	—
Dänisches	„	1,26	1,25	1,25	1,28	1,26
Chili	„	1,30	1,29	1,24	1,30	1,28
Westindisches	„	—	—	—	1,20	1,20
Porto Plata	„	—	1,11	1,15	1,17	1,16
Angola	„	—	1,07	1,05	1,11	1,09
Benguela	„	1,09	1,09	1,10	1,15	1,11
Mozambique	„	—	1,05	1,04	1,15	1,08
Zanzibar	„	—	1,13	1,09	1,15	1,12
Japanesisches in Kuchen	„	0,63	0,63	0,71	0,78	0,69
„ in Blöcken	„	—	—	—	—	—
Caranauba	„	0,53	0,51	0,50	0,53	0,52
Wolle, Cav snow white, extra super	„	2,08	2,08	2,08	2,08	2,08
„ super.	„	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90
„ gut super.	„	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75
„ mittel	„	1,58	1,58	1,58	1,58	1,58
„ geringe	„	1,40	1,40	1,40	1,40	1,40
Cap fleece eastern, super.	„	1,15	1,15	1,15	1,15	1,15
„ guter	„	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05
„ mittel	„	0,95	0,95	0,95	0,95	0,95
Buenos Ayres in Schweiß	„	0,57	0,57	0,57	0,75	0,75
„ fabrikgew. prima	„	2,08	2,08	2,08	2,08	2,08
„ „ secunda	„	1,98	1,98	1,98	1,98	1,98
„ tertia	„	1,78	1,78	1,78	1,78	1,78
Corinthen, Zante und Cephalonia	100 Pfd.	14,74	15,86	16,62	20,44	16,84
Triester und Morea	„	13,67	15,37	15,79	20,10	16,13
Feigen, Comadra	„	—	14,00	14,00	—	14,00
Malaga	„	18,85	18,75	16,83	19,50	18,46
Sevilla	„	23,42	22,42	—	17,12	20,79
Smyrna	„	42,50	44,13	45,50	50,09	45,36
Mandeln, süße Valence	„	90,13	93,00	97,00	96,00	93,07
süße Avola	„	92,08	91,31	90,38	101,64	93,54
„ Sicil. und Provenze	„	85,98	86,08	86,15	93,75	87,99
„ Oporto	„	73,50	82,70	80,23	86,00	81,61
„ Lissaboner	„	—	—	—	—	—
„ Barbarice	„	—	80,42	76,31	82,17	79,54
bittere Sicil. und Provence	„	98,31	98,38	98,31	104,25	99,77
„ Oporto	„	—	—	—	—	—
„ Barbarice	„	90,89	86,58	76,88	87,25	85,24
Krach- à la princesse	„	180,00	165,96	152,88	142,50	160,09

Digitiz

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4 Qu.	
Mandeln, à la dame	Per 100 Pfd.	—	—	—	—	—
Pflaumen, Anthoni	„	18,50	—	—	—	18,50
Ungarische und Türkische	„	21,00	21,00	22,46	30,01	23,54
Catharinen	„	47,00	47,00	47,77	62,29	50,79
Rosinen, Smyrna	„	—	—	21,50	—	21,50
Elemè	„	17,66	20,91	23,00	25,83	21,79
Malaga, Lang	„	17,50	—	—	22,25	19,05
Muscatel-	„	19,62	23,38	23,10	28,33	23,71
Trauben-	„	20,30	—	—	28,00	21,55
Valencia	„	—	—	—	—	—
Corinth	„	—	—	—	—	—
Sultana	„	21,81	22,35	23,19	25,17	22,96
Muscatel-Trauben-	Kiste	—	—	—	—	—
in Lagen	„	11,00	11,00	11,00	11,12	11,03
„ Düten	„	—	—	—	—	—
Zwetschen, Bamberger	100 Pfd.	18,50	18,50	18,50	28,00	20,74
Blech,						
Engl. ver. Charcoal IC	Kiste	24,62	24,95	24,70	28,55	25,65
2da M 2 IX	von	30,62	30,95	30,70	34,55	31,65
3a „ 7 billiger IC W	225	22,62	22,95	22,70	26,55	23,65
IX W	Tafeln	27,62	27,95	27,70	31,55	28,65
Blei, Englisches in Mulden	100 Pfd.	16,36	15,48	15,71	18,14	16,36
Englisches in Rollen	„	16,78	16,39	16,54	18,58	17,04
Deutsches in Mulden	„	15,15	14,67	14,25	16,99	15,28
„ „ Rollen	„	—	—	—	—	—
Spanisches „ Mulden Marke Rein u. Co.	„	18,85	18,04	18,60	18,67	18,56
Span. in Mulden, andere Marken	„	18,00	—	—	—	18,00
Eisen, Schottisches Roh- Nr. 1	„	3,02	3,01	3,06	3,82	3,22
Middlesbro Roh- Nr. 1	„	2,55	2,53	2,50	3,10	2,66
„ Stangen, gewöhnliches	„	6,70	6,70	6,70	6,87	6,76
„ „ Ima Westphäl.	„	7,25	7,20	7,20	7,37	7,23
Süd-Staffordshire, Stangen	„	9,44	9,30	9,30	9,73	9,43
„ Nagel	„	9,70	9,70	9,70	9,91	9,75
„ gewalztes Band-	„	9,95	9,81	9,80	10,26	9,95
„ Eisenblech	„	10,75	10,71	10,50	11,00	10,74
Schwedisches in Stangen	„	11,30	10,95	10,25	10,25	10,49
Kupfer, Russ. A. Paschkoff	„	—	—	—	—	—
Russ. Demidoff	„	—	—	—	—	—
Schwed, Atvidaberg in Ingots	„	—	—	—	—	—
Avesta in Rosetten	„	—	—	—	—	—
Finnländ. in Rosetten	„	—	—	—	—	—
Dronth. Börsaas in Rosetten	„	69,42	68,50	64,75	72,38	68,69
Austr. Burra-Burra in Blöcken	„	—	—	—	—	—
„ Kapunda in Ingots	„	—	—	—	—	—
„ Wallaroo in Blöcken	„	—	—	—	—	—
N.-Amer. Minnesota in Ingots	„	84,92	84,00	80,46	82,00	83,05
„ Quincey ꝛc. in Ingots	„	75,44	71,50	69,65	80,00	72,89
„ Baltimore in Ingots	„	—	—	—	—	—
Chili, raffin in Ingots	„	—	—	—	—	—
„ rohes in Blöcken	„	—	—	—	—	—
Engl. best selected	„	—	—	—	—	—
„ tough cake	„	65,00	65,50	63,92	72,62	66,51
Blech, Engl., zur Dachbedeckung	„	73,15	71,00	70,71	80,75	73,77
„ „ zum Schiffsbeschl.						

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahresdurchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Kupfer. Yellow-Metall zum Schiffsbeschl.	Per 100 Pfd.	59,81	55,46	55,00	58,08	57,30
von Vivian & Sons & Muntz						
andere Marken billiger						
Stahl,						
Deutsch., Mailänd. Art No. 60×1/4 3□	Kiste	18,50	18,25	18,55	18,56	18,39
in Kist. v 69 Ko. Nt.- „ 0×5/16 „	„	18,10	17,85	17,85	18,16	17,99
Gew.=150Pfd. span. „ 1×3/8 „	„	17,70	17,45	17,45	17,76	17,59
Schwedische Art, in Fässern 3/8 3□	Faß	12,60	12,20	12,20	12,51	12,38
oder Kisten von 50½ Ko. 1/2 „	oder	12,00	11,60	11,60	11,91	11,77
Netto-Gew.=112Pfd. engl. 5/8 „	Kiste	11,40	11,60	11,60	11,31	11,18
Zink, Schlesisches in Platten, loco	100 Pfd.	17,50	15,75	16,29	19,54	17,23
Lieferung	„	17,50	15,79	16,29	19,62	17,25
Zinkbleche, Schlesisches gewöhnliche Nr.	„	22,68	21,62	21,90	24,76	22,69
Belgisches gewöhnliche Nr.	„	—	—	—	—	—
„ Vielle Montagne, gewöhnl. Nr.	„	22,82	22,19	22,23	25,25	23,08
„ Vielle Montagne z. Schiffsbeschl.	„	24,82	24,19	24,23	27,25	25,08
Zinn, Banca in Blöcken	Pfd.	0,70	0,73	0,73	0,98	0,78
Ostindisches in Blöcken, blankes	„	—	—	—	—	—
mattes	„	—	—	—	—	—
Englisches in Blöcken	„	0,69	0,71	0,73	0,96	0,77
„ „ Stangen	„	0,71	0,73	0,74	0,98	0,78
Rum, Havanna	225 Liter	—	—	—	—	—
Cuba	„	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
St. Croix und St. Thomas	„	—	—	—	—	—
Matanzas	„	172,50	172,50	172,50	172,50	172,50
Demarara	„	190,00	190,00	190,00	199,00	190,00
Jamaica	„	322,50	322,50	322,50	322,50	322,50
Sprit, roh. Kartoffel- pr. 100 L. à 100% Tr.	10000%	42,81	37,75	39,33	49,25	42,04
rektiviz. Kartoffel- pr. à 100 L. 100% Tralles	„	47,08	43,94	44,96	55,25	47,06
rektifiz. Rüben pr. 100 L. à 100% Tralles	„	44,88	41,62	42,38	52,67	45,25
Syrup, Hamburger, ohne Faß, brauner	100 Pfd.	13,25	13,06	12,60	13,39	12,89
fein brauner	„	14,50	14,35	13,50	15,21	14,37
gelber	„	16,75	16,63	16,00	17,08	16,61
fein gelber	„	19,50	19,35	18,50	19,17	19,13
gelber Englischer, mit Faß	„	19,00	19,00	—	—	19,00
Melassen, Ostindischer	„	—	—	—	—	—
„ Westindischer	„	—	—	—	—	—
Zucker, roher,						
Bahia und Maroim in Kisten:						
fehlen weiße feine	„	26,50	26,46	25,67	26,60	26,30
fehlen mittel	„	25,00	24,98	24,67	25,50	25,03
fehlen ordinär	„	23,75	22,75	23,70	24,59	23,94
fehlen braune feine	„	22,31	21,90	20,71	23,02	21,94
mittel	„	20,6	20,17	19,23	22,04	20,50
ordinär	„	19,13	18,40	17,34	19,88	18,64
in Säcken, weiße	„	27,67	27,04	24,50	26,83	26,50
braune	„	20,75	20,6	18,25	22,12	20,64
braune Nazareth	„	17,17	16,71	16,25	17,31	16,85
Pernambuco, Maceio, Paraiba und Ceara in Säcken;						
weiße fehlen	„	27,67	27,10	25,25	27,08	27,77
braune	„	20,71	20,38	19,00	21,90	20,47
Havana, weiße feine	„	—	—	—	—	—
mittel	„	—	—	—	—	—
roher, Havana.						
ordinärer Holländ. Stand Nr. 19—20	„	29,67	29,12	27,50	29,58	28,96

Digitized by Google

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Zucker, blonde Holld. Stand Nr. 17—18	100 Pfd.	29,67	29,12	27,50	29,58	28,96
gelbe f. „ „ „ 15—16	„	28,0	27,87	26,25	28,20	27,50
mittel „ „ „ 13—14	„	27,25	27,11	25,38	27,27	26,74
ordinair, „ „ „ 11—12	„	26,32	25,90	24,75	26,10	25,63
br. feine „ „ „ 9—10	„	25,21	24,90	23,75	25,48	24,82
mittel u. ord., „ „ „ 6— 8	„	23,00	22,67	21,23	23,19	22,56
Melassenzucker	„	21,25	21,17	20,19	21,52	21,02
Muscovaden, Cuba u. Surinam	„	21,00	—	—	—	21,50
Portorico u. St. Croix	„	20,50	20,48	20,25	22,75	20,96
fehlen Batavia, H. St. Nr. 16—18	„	22,25	22,19	21,50	23,98	22,45
fehlen „ „ „ 12—14	„	27,24	27,10	25,25	27,44	26,75
fehlen „ „ „ 6— 9	„	25,92	25,58	24,00	26,02	25,33
fehlen Manilla in Säcken, gedeckte	„	20,42	20,00	19,96	21,71	20,50
fehlen ungedeckte	„	21,00	20,92	19,92	21,79	20,89
fehlen Mauritius in Säcken, gelbe u. graue	„	17,92	17,46	16,92	17,69	17,50
fehlen braune	„	24,00	23,92	23,00	25,06	23,98
fehlen Siam, Benares, China u. Calcutta in Säcken, gelbe u. weiße	„	18,50	18,42	17,48	19,50	18,45
fehlen braune	„	24,25	24,19	23,46	25,69	24,37
Zucker, raffinirter.	„	17,96	17,74	17,60	19,55	18,14
Dampf- „ Nr. 1—0	„	38,50	38,27	37,00	38,08	37,96
„ 3—2	„	35,50	35,35	34,50	35,88	35,33
„ Melis „ 5—4	„	34,25	33,98	32,50	33,58	33,58
„ 8—6	„	32,50	32,50	—	31,94	32,35
gembl. Melis und Raffinaden	„	38,50	38,19	36,50	35,67	37,25
Farin, weißer	„	32,00	31,85	31,00	32,92	31,92
gelber	„	29,50	29,27	28,00	29,83	29,14
brauner	„	27,50	27,19	25,50	28,00	27,03
Candis, weißer	„	46,00	45,85	45,00	46,06	45,73
gelber	„	35,50	35,27	34,00	35,81	35,13
brauner	„	33,50	33,25	32,50	34,50	33,44
Fremde Raffinaden	„	32,50	31,46	28,50	32,88	31,18
Melis und Lumpen	„	28,00	28,00	28,00	31,58	28,84

Digitized by Google

Die Tabackbesteuerung von 1879/80.

Vorbemerkung.

Im Anschlusse an die Uebersicht über die neue Tabackbesteuerung, welche in der Abhandlung des Hrn. v. Auffeß oben S. 609 ff enthalten ist, drucken wir hier die wichtigsten bezüglichen Materialien ab. Bei den Verordnungen haben wir diejenigen Muster und Formulare, welche wesentlich nur für den praktischen Dienst von Interesse sind, hinweggelassen.

I. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabacks.

Vom 16. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Eingangsabgabe. § 1. Vom 25. Juli d. J. an ist an Eingangszoll zu erheben von 100 Kilogramm

1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen 85 ℳ,
2. fabrizirter Taback:
   a) Zigarren und Zigaretten . . . . . 270 ℳ
   b) anderer . . . . . 180 „

Besteuerung des inländischen Tabacks. A. Gewichtssteuer. § 2. Der innerhalb des Zollgebiets vom 1. April 1880 an erzeugte Taback unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Die Steuer beträgt:

a) für das Jahr 1880 . . . . . 20 ℳ
b) für das Jahr 1881 . . . . . 30 „
c) für das Jahr 1882 und folgende . . . . 45 „

für 100 Kilogramm nach Maßgabe des Gewichts des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande.

In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrichtung einer Abgabe nach Maßgabe des Flächenraums des mit Taback bepflanzten Grundstücks tritt, ist in den §§ 23 u. ff. bestimmt.

Anmeldung der Tabackpflanzungen. § 3. Jeder Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks (Tabackpflanzer), auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

In Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

Digitized by Google

§ 4. Die Angaben (§ 3) werden seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von dem Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen dem Tabackpflanzer hierdurch nicht erwachsen.

Haftung des Tabackpflanzers für die Vorführung des Tabacks zur Verwiegung. § 5. Der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für die Gestellung des auf demselben erzeugten Tabacks zur amtlichen Verwiegung. Diese Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung (§ 3) und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über, ohne Rücksicht auf die von den Interessenten getroffenen Verfügungen. Von jeder solchen Veränderung ist binnen 3 Tagen nach dem Eintritt der Steuerbehörde eine schriftliche, von dem neuen Inhaber, und im Falle der freiwilligen Veräußerung, auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen.

Ermittelung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge. § 6. Um die vollständige Gestellung des erzeugten Tabacks zur Verwiegung zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt, vor dem Beginn der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge zu schreiten, welche mindestens zur Verwiegung gestellt und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen ist (§ 9), versteuert werden muß. In dem Falle der Feststellung der Blätterzahl wird der Steuerbetrag für die nicht zur Verwiegung gestellten Blätter (§ 21) nach dem für gleichartige Blätter ermittelten Durchschnittsgewicht berechnet.

§ 7. Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittelungen werden an Ort und Stelle, und zwar erstere durch Steuerbeamte, welche dabei durch einen geeigneten Stellvertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen sind, letztere durch eine Schätzungskommission vorgenommen, die aus dem Oberkontroleur, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht.

Der zur Vornahme der örtlichen Ermittelungen beziehungsweise Abschätzung anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabackpflanzern vorher bekannt zu machen. Jeder Tabackpflanzer ist berechtigt, den Ermittelungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen.

Das Ergebniß wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Tabackpflanzer bekannt gemacht.

Innerhalb einer präklusivischen Frist von 3 Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Registers beziehungsweise nach dem Empfang des Auszugs kann der Tabackpflanzer gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen.

Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk niedergesetzten Kommission erlassen, welche aus dem Oberinspektor oder dem von ihm beauftragten Oberkontroleur und zwei von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Leitung der Verhandlungen steht dem Oberinspektor, beziehungsweise Oberkontroleur zu.

Wird der Einspruch unbegründet befunden, so können dem Tabackpflanzer die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

Digitized by Google

§ 8. Die Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann mit der im § 6 angegebenen Wirkung durch eine auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzer schriftlich einzureichende verbindliche Deklaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl, beziehungsweise der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge ersetzt werden, sofern bei Prüfung der Deklaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

§ 9. Die festgesetzte Tabackmenge erleidet eine Verminderung:

1. in Folge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein nach Feststellung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge eingetretener Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge des erzeugten Tabacks vermindert ist.

   Von jedem derartigen Unglücksfalle ist spätestens am vierten Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Tabak auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch auf Minderung der zu vertretenden Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge zu entscheiden hat;

2. in Folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall.

   Wegen des hiefür zuzugestehenden Abzugs, sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

Besuch der Trockenräume. § 10. Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der geerntete Tabak getrocknet oder bis zur Verwiegung aufbewahrt wird. Dieselben können jederzeit die Uebergabe zur Identifizirung des Tabacks geeigneter Proben verlangen, welche nach Feststellung der Steuer zurückzugeben sind.

Veräußerung des Tabacks vor der Verwiegung. § 11. Bevor der im § 5 gedachten Verpflichtung genügt ist, darf der Tabackpflanzer sich des Besitzes des auf dem angemeldeten Grundstück erzeugten Tabacks oder eines Theils davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruchs zu stellenden Bedingungen.

Die Ausfuhr des noch nicht zur Verwiegung gestellten Tabacks über die Zollgrenze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrole gestattet.

Verwiegung. § 12. Das Gewicht des Tabacks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres durch amtliche Verwiegung bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfniß in dem einzelnen Produktionsorte eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle ermittelt.

Verpackung des Tabacks zur Verwiegung. § 13. Zu diesem Behuf sind die Tabackblätter nach dem Abhängen nach Maßgabe der von der Steuerbehörde bekannt gemachten Anweisung in Büschel und Bündel zu verpacken und zur Verwiegung zu stellen.

Außerdem sind die gewonnenen Grumpen, Bruch und sonstige Abfälle zur Verwiegung vorzuführen. Die für die Umschließungen des verwogenen Tabacks zu vergütende Tara wird auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

Digitized by Google

Zeit der Verwiegung. § 14. Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeindebehörde die Zeit, wann beziehungsweise die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabacks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Wo das Bedürfniß vorliegt, die amtliche Verwiegung der Grumpen oder Sandblätter früher, als diejenige des Obergutes zu veranlassen, kann die Gemeindebehörde einen besonderen Verwiegungstermin für die Grumpen sowie für die Sandblätter beantragen. In diesem Falle hat dieselbe von dem bevorstehenden Verkaufe der Grumpen, beziehungsweise von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

Verfahren. § 15. Die Anzahl der zur Verwiegung gestellten Bündel (§ 13) ist vor dem Beginn der Revision und Verwiegung dem Waagebeamten schriftlich anzumelden. Ergeben sich aus der Anmeldung oder bei der Revision oder Verwiegung Anstände, die eine weitere Untersuchung nöthig machen, so hat sich der Inhaber des Tabacks gefallen zu lassen, daß derselbe auf seine Kosten unter amtlicher Verwahrung und Verschluß gehalten wird, bis die Abfertigung der unbeanstandeten Posten beendet ist.

Die bei der Revision und Verwiegung nöthigen Handdienstleistungen hat der Inhaber des Tabacks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Feststellung der Steuer. § 16. Ueber das Ergebniß der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung ertheilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrages, wobei das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabacks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande angenommen wird. Der festgestellte Steuerbetrag wird sodann demjenigen bekannt gemacht, welchem die Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt; für die Entrichtung der Steuer ist dieser zunächst haftbar (§ 19).

Der festgestellte Betrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, soweit nicht Kredit bewilligt, oder der Tabak zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte, oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichen Mitverschluß stehende Privatniederlage abgefertigt wird. Die Lagerung und Versendung von unversteuertem Tabak unterliegt der amtlichen Kontrole nach den hierüber vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen.

Die Versteuerung unterbleibt, soweit die Vernichtung des Tabacks bei der Verwiegung beantragt und demnächst unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Desgleichen wird von dem auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Tabak, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch im ganzen beim Tabackpflanzer vorhandene Tabackgewinn durch Feuerschaden ganz oder theilweise vor dem 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres erweislich zerstört, so kann ein verhältnißmäßiger Erlaß der Steuer gewährt werden.

§ 17. Wenn inländischer Tabak in eine Niederlage für unverzollte Waaren aufgenommen wird, so finden auf denselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung der abgemeldeten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satze von der Steuer für inländischen Tabak (§ 2) zu be-

Digitized by Google

messen ist. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des § 16 vorgenommenen amtlichen Verwiegung für den in die Niederlage aufgenommenen Tabak festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbetrage, welchen der Niederleger in Gemäßheit der nach § 16 erfolgten Feststellung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabackmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Betrag abgesetzt, welcher für ein gleiches Gewicht Tabak in dachreifem Zustande ermittelt ist. Ist nachweißlich durch Eintrocknen während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle (§ 16) bis zur Niederlage ein Gewichtsverlust entstanden, oder hat nach der amtlichen Verwiegung (§ 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden, so kann für die Eintrocknung während des Transports und während der Lagerung nach den vom Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen noch ein entsprechender Zuschlag zu diesem Gewichte gewährt und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgestellten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Auf besonderen Antrag kann die Aufnahme des unversteuerten Tabacks in eine Niederlage der bezeichneten Art auch mit der Wirkung zugelassen werden, daß derselbe in Bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Tabak gleichgestellt und beim Uebergange in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

§ 18. Auf die mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unversteuertem inländischen Tabak eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen finden die Bestimmungen in §§ 97 bis 104 beziehungsweise in § 8 des Vereins-Zollgesetzes mit der vorstehend in § 17 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe analoge Anwendung.

Die näheren Bedingungen für die Bewilligung und Benutzung solcher Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks enthält das zu erlassende Regulativ.

Haftung für Entrichtung der Steuer. § 19. Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks wird der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige (§ 16) vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Bis dies geschehen ist, kann er die Uebergabe des Tabacks an den Käufer verweigern. Die Steuerbehörde hat die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus dieser solidarischen Haftpflicht regelmäßig zu gewähren, sofern nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Die verlangte Entlassung aus der Haftpflicht darf nicht verweigert werden, wenn die Uebergabe des Tabacks vor der Steuerbehörde stattfindet. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden, oder soll der Tabak vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In jedem Falle haftet der Tabak ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden.

Digitized by Google

Kreditirung. § 20. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Kreditirung der Steuer nach Maßgabe des von dem Bundesrath zu erlassenden Kredit-Regulativs bewilligt werden.

Um den Uebergang der Steuerpflicht (§ 19) auf solche Händler, Fabrikanten u. s. w., welche in anderen Steuerbezirken domizilirt sind, zu erleichtern, können denselben nach näherer Vorschrift des Kredit-Regulativs von dem Hauptamte, innerhalb dessen Bezirk sie domizilirt sind, auf eine bestimmte Summe lautende Tabacksteuer-Kredit-Certifikate ertheilt werden.

Einziehung der Steuer für der Verwiegung entzogenen Taback. § 21. Ist nicht die ganze zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise, Gewichtsmenge (§§ 6 ff.) zur Verwiegung gestellt, oder ist anderweit ermittelt, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbeschadet der etwaigen Strafverfolgung — gleichfalls festgesetzt und von dem für die Gestellung zur Verwiegung Verhafteten eingezogen. In Betreff dieser Steuerbeträge findet eine Kreditgewährung nicht statt.

Vorschriften für den Tabackbau. § 22. In Betreff der Behandlung der Tabackpflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1. Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.
2. Taback darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabackpflanzen auf einer mindestens 4 Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.
3. Bis zu dem zur amtlichen Festsetzung der Blätterzahl, beziehungsweise der Gewichtsmenge (§ 7) bestimmten oder dem etwa besonders in ortsüblicher Weise hiefür bekannt gemachten Termine muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabackpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein. Von dieser Vorschrift kann in denjenigen Fällen, wo die in § 6 gedachte Feststellung auf die Gewichtsmenge gerechnet wird, die Steuerbehörde die betreffenden Tabackpflanzer entbinden.
4. Bevor die zu vertretende Blätterzahl, beziehungsweise Gewichtsmenge amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden, oder aber die Abstandnahme von der amtlichen Ermittelung der Blätterzahl, beziehungsweise Gewichtsmenge bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabackblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.
5. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.
6. Will der Tabackpflanzer das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen, so ist hiervon der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.
7. Spätestens am 10. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabackpflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das sogenannte Geizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde

Digitized by Google

und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Ermittelung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer (§ 2) gestattet werden.

B. Besteuerung nach dem Flächenraum. § 23. Für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt, statt der im § 2 bestimmten Gewichtssteuer, die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums ein. Die Steuer beträgt für ein Quadratmeter der mit Taback bepflanzten Grundfläche jährlich:

a) für das Jahr 1880 . . . . . 2 Pfennig
b) für das Jahr 1881 . . . . . 3 „
c) für das Jahr 1882 und die folgenden 4,5 „

Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtssteuer unterworfen werden.

§ 24. In Betreff der nach Maßgabe des Flächenraumes zu versteuernden Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 gleichmäßig Anwendung.

Nach geschehener Prüfung der Anmeldung (§ 4) wird die von dem Tabackpflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlaß der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist. Deßgleichen kann ein entsprechender Steuererlaß gewährt werden, wenn der noch im Ganzen bei dem Tabackpflanzer vorhandene Tabackgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine ganz oder theilweise erweislich durch Feuerschaden zerstört ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden von dem Bundesrath festgestellt.

§ 25. Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde auch für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von Ar oder mehr Flächeninhalt, wenn die Gesammtfläche der Pflanzungen auf solchen Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahre 2 Hektar nicht überstiegen hat und die örtlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Vorschriften in den §§ 6 bis 15 nicht geeignet sind, die Besteuerung nach dem Flächenraum (§ 23) oder eine Fixation der Gewichtssteuer (§ 2) in der Weise anordnen, daß Menge und Gewicht des zu versteuernden Tabacks, vorbehaltlich der Berücksichtigung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Verminderung des Erntegewinns, nach Verhältniß des Flächeninhalts der Pflanzung und nach dem Durchschnittsertrage sich bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahre in anderen Gemarkungen nach dem Ergebniß der Verwiegung erzielt wird.

Die hiebei zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften erläßt der Bundesrath.

§ 26. Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§ 23 und § 25) sind zeitig und diejenigen Ortschaften, in denen im Vorjahre steuerpflichtiger Tabackbau betrieben ist, wo möglich bis zum 15. April des Erntejahres, jedenfalls aber, sowie für andere Ortschaften innerhalb 14 Tage nach der Anmeldung (§ 3) zu erlassen.

Digitized by Google

Verwendung von Tabacksurrogaten. § 27. Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Herstellung von Tabackfabrikaten ist verboten.

Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath gestatten und dabei über die nöthigen Kontrolen, sowie über die bei der Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Bestimmungen treffen.

Dem Reichstag sind die Bestimmungen über die Höhe dieser Abgaben, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 28. Die Steuerverwaltung ist befugt, behufs Ueberwachung des im § 27 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen Tabackfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern während der üblichen Geschäftsstunden, oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, entnehmen zu lassen und über den Bezug der betreffenden Fabrikate genauen Aufschluß zu verlangen.

Verjährung der Abgabe. § 29. Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabacksteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung, beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Tabacksteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Vergütung der Abgaben bei Versendung in das Ausland. § 30. Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichen Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann — außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§ 11 und 16 bis 18 vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt — eine Steuervergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Kilogramm Netto:

1. Rohtaback
   a) unfermentirt . . 33 Mark,
   b) fermentirt . . . 40 „
2. entrippte Blätter . . . . . 47 „

Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§ 31. Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, beträgt von 100 Kilogramm Netto:

I. für Fabrikate aus ausländischen Blättern:
   a) für Schnupf- und Kautaback . . . . 60 Mark,
   b) für Rauchtaback . . . . . 81 „
   c) für Zigarren . . . . . 94 „
   d) für Zigarretten . . . . . 66 „
II. für Fabrikate aus inländischen Blättern:
   a) für Schnupf- und Kautaback . . . . 32 Mark,
   b) für Rauchtaback . . . . . 43 „
   c) für Zigarren . . . . . 50 „
   d) für Zigarretten . . . . . 35 „

Digitized by Google

und III. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu I und II aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtaback und von Zigarretten auf Gewährung der vorgenannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr von Zigarren auf Gewährung der unter Ziffer I oder Ziffer III fallenden Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hiervon vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von derselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen insbesondere bezüglich des Ausschlusses der Verwendung von Tabacksurrogaten zu unterwerfen.

Die weiteren Bestimmungen wegen der vorstehend und im § 30 gedachten Ausfuhrvergütungen erläßt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere die näheren Bedingungen festzustellen, denen die Zigarretten, für welche eine Ausfuhrvergütung gefordert werden soll, entsprechen müssen, und den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die vorstehend und im § 30 vorgeschriebenen Vergütungssätze zur Anwendung kommen.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Vorschriften über die Regelung der Vergütungssätze, insbesondere die Bestimmungen im § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, in Kraft. Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung bis zum Betrage der in §§ 30 und 31 bezeichneten Sätze schon vorher allmählig zu erhöhen.

Strafbestimmungen. Begriff der Steuerdefraudation. § 32. Wer es unternimmt, die nach diesem Gesetze von dem innerhalb des Zollgebiets erzeugten Taback oder einer inländischen Tabackpflanzung zu entrichtende Steuer zu hinterziehen, begeht eine Defraudation.

Der Tabacksteuerdefraudation macht sich insbesondere schuldig:

1. wer es unterläßt, die im § 3 und im ersten Absatz des § 24 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu bewirken;
2. wer die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtssteuer (§ 2) unterliegenden Taback zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 33. Der Defraudation der nach Maßgabe des Gewichts zu entrichtenden Tabacksteuer (§ 2) wird gleichgeachtet:

1. wenn im Fall des § 9 Ziffer 1 bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfall entstandenen Verlustes die vorhandene Menge des erzeugten Tabacks nicht vollständig angezeigt wird;
2. wenn der Tabackpflanzer vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes des gewonnenen Tabacks oder eines Theils davon ohne Genehmigung der Steuerbehörde (§ 11) entäußert;
3. wenn vor dem im § 22 Ziff. 4 bestimmten Zeitpunkte Tabackblätter ohne die vorgeschriebene Anzeige eingesammelt oder die eingesammelten Blätter der vorgeschriebenen Feststellung der Menge derselben entzogen werden;
4. wenn über inländischen, zur Ausfuhr über die Zollgrenze amtlich abgefertigten Taback vor bewirkter Ausfuhr eigenmächtig verfügt wird (§§ 11, 16);
5. wenn nach dem im § 22 Ziffer 7 bezeichneten Zeitpunkte eine Nachernte ohne vorherige Genehmigung erzielt oder der durch die Nachernte

Digitized by Google

gewonnene Tabak der vorgeschriebenen Versteuerung ganz oder theilweise entzogen wird;

6. wenn unversteuerter inländischer Tabak ohne vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage entfernt wird, sofern in diesem Falle nicht die Strafe der Zolldefraudation eintritt.

Strafe der Defraudation. § 34. Die Tabacksteuerdefraudation (§§ 32 und 33) wird mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, bestraft.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Wird bei Verfolgung einer Gewichtssteuerdefraude ermittelt, daß das Grundstück, auf welchem der betreffende Tabak erzeugt worden, nicht angemeldet ist (§ 32 Ziffer 1), so soll gegen denselben Thäter die Defraudationsstrafe nur einmal und zwar nach demjenigen Thatbestande, welcher die höhere Strafe nach sich zieht, festgesetzt werden. Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 40 statt.

Dasselbe gilt, wenn ein mit Tabak bepflanztes Grundstück zwar rechtzeitig angemeldet (§ 32 Absatz 2 Nr. 1), die Größe desselben aber nicht angegeben, oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß das verschwiegene Flächenmaß bei Grundstücken von 20 bis 40 Ar Fläche zwei Ar, bei kleineren Grundstücken den zehnten und bei Grundstücken von mehr als 40 Ar den zwanzigsten Theil der Fläche übersteigt. Bei geringeren Unterschieden zwischen der Angabe und dem Befunde findet eine Bestrafung nicht statt.

§ 35. Der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, bestimmt sich:

1. bei einer Defraudation der im § 32 Ziffer 1 bezeichneten Art in allen Fällen nach dem im § 23 für die Steuer nach dem Flächenraum festgesetzten Steuersatze, auch wenn der auf dem nicht angemeldeten Grundstück erzeugte Tabak der Gewichtssteuer unterliegt; letzterenfalls wird jedoch der nach dem Flächenraum berechnete Steuerbetrag außer der Strafe nicht entrichtet;
2. bei Defraudationen anderer Art nach Menge und Gewicht des Tabacks, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt (§ 32 Ziffer 2), beziehungsweise welcher Gegenstand der den Thatbestand der Defraudation (§ 33) bildenden Handlung oder Unterlassung ist.

Insofern es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrages erforderlich wird, die Menge des auf einem oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabacks zu bestimmen, wird in Ermangelung anderweiter genügender Grundlagen der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabackpflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältniß des Flächenraums als maßgebend angenommen. Imgleichen wird, sofern die Ermittelung des Gewichts nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt.

§ 36. Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark ein.

Der gleichen Geldstrafe unterliegt, wer dem in § 27 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt.

Digitized by Google

§ 37. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 38. Wer es unternimmt, eine Zoll- oder Steuervergütung (§§ 30, 31) zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das achtfache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalles kommt die Bestimmung im zweiten Absatze des § 37 zur Anwendung.

§ 39. Die Straferhöhung wegen Rückfalles (§§ 37, 38) tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

Ordnungsstrafen. § 40. Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe oder eine der im § 36 Absatz 2 und § 38 vorgeschriebenen Strafen verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark geahndet.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften im § 22 Ziffer 1 bis 3, 5 und 7 über die Behandlung der Tabackpflanzungen und im § 13 über die Verpackung des Tabacks durch Androhung und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen bis zu dreihundert Mark erzwingen, auch das zur Erledigung Nöthige auf Kosten des Säumigen beschaffen.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze. § 41. Mit Ordnungsstrafe (§ 40) wird ferner belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Kontrolirung der Tabacksteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§ 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amts in Bezug auf die Tabacksteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§ 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

Digitized by Google

§ 42. Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§ 74, 78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen. § 43. Tabackpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind (§§ 5, 11), sowie Tabackhändler, Kommissionäre, Makler und Fabrikanten haben für die von ihren Verwaltern, Gehülfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde und sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuer und entstandenen Prozeßkosten subsidiarisch zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer.

Tabackpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind, haften bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabacks in allen für die Steuer, welche in Folge einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung der bezeichneten, von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist, sofern dieselbe von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden kann.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen. § 44. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs; jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

Verjährung. § 45. Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Tabacksteuer und von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 27 und 38 dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§ 46. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 47. Jede, von einer nach § 46 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die

Digitized by

Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll. Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind.

§ 48. Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des Zolltarifs unter Nr. 25 v und das Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom 26. Mai 1868 werden von dem im § 1 und § 3 bestimmten Zeitpunkte an aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Satz des § 31.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 16. Juli 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

II. Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabacks.

Vom 25. März 1880.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 245) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§ 1. Die in den §§ 3 und 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen der mit Taback bepflanzten Grundstücke sind nach Anleitung des Musters a[1]) auszufertigen und innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben (§ 26).

§ 2. Der Zeitpunkt der im § 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung der Angaben in den Anmeldungen wird durch den mit derselben beauftragten Beamten bestimmt und der Gemeindebehörde mitgetheilt. Letztere hat den Tabackpflanzer zu der Prüfung einzuladen. Leistet ein Tabackpflanzer dieser Einladung keine Folge, so braucht deshalb die Prüfung der von ihm übergebenen Anmeldung nicht aufgeschoben zu werden.

Ergibt die Prüfung, daß die Anmeldung unrichtige Angaben enthält oder daß ein mit Taback bepflanztes Grundstück überhaupt nicht angemeldet worden ist (§ 34 des Gesetzes), so wird über den Sachverhalt von dem mit der Prüfung beauftragten Beamten eine Verhandlung aufgenommen. Falls nicht der Befund von dem Pflanzer sofort als richtig anerkannt wird, ist der Gemeindevorsteher oder ein Stellvertreter desselben zuzuziehen.

§ 3. Die Entscheidung darüber, ob die nach § 6 des Gesetzes erforderliche Feststellung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks nach der Blätterzahl oder nach dem Gewicht zu erfolgen hat, steht der Steuerbehörde zu.

§ 4. Die Ausstellung der nach § 8 des Gesetzes auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzer über die Menge des zur Verwiegung zu stellenden Tabacks einzureichenden Deklaration hat nach Anleitung des Musters b[1]) zu erfolgen.

---

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vgl. Vorbemerkung.

Digitized by Google

In derselben ist nach der Bestimmung der Steuerbehörde für die einzelnen mit Taback bepflanzten Grundstücke entweder

a) die Anzahl der darauf befindlichen Tabackpflanzen und die durchschnittliche Blätterzahl derselben, oder

b) die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge

anzugeben.

Zu a. In Spalte 5 der Deklaration ist die Zahl der Blätter anzugeben, welche durchschnittlich auf je 100 Tabackpflanzen kommt. Behufs Ermittelung dieser Zahl sind an einer entsprechend großen, nach der Ausdehnung und Beschaffenheit der Pflanzung an verschiedenen Stellen des Grundstücks auszuwählenden Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarirende durchschnittliche Blätterzahl ergibt sich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird.

Zu b. Als mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ist in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des voraussichtlichen gesammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zustande anzugeben.

Die schriftliche Aufforderung der Steuerbehörde (Muster b) enthält das zur Abgabe der Deklaration erforderliche Formular und ist nach Ausfüllung des letzteren innerhalb acht Tagen der Steuerhebestelle zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige Uebergabe der Deklaration oder gibt die Prüfung derselben zu Erinnerungen Anlaß, welche sich nicht sofort erledigen lassen, so erfolgt die amtliche Feststellung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge nach Maßgabe der Vorschriften im § 7 des Gesetzes.

§ 5. Die im § 9 des Gesetzes unter Ziffer 1 vorgeschriebene schriftliche Anzeige über etwaige vor der amtlichen Verwiegung des Tabacks eingetretene Unglücksfälle, durch welche der Erntegewinn eine Verminderung erfahren hat, ist innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben. Die Anzeige muß die Bezeichnung und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung, sowie die Größe des Verlustes an Blätterzahl oder Gewichtsmenge enthalten.

§ 6. Für den nach § 9 Ziffer 2 des Gesetzes unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung des Tabacks entstehenden Abgang an Bruch und Abfall wird bis auf weiteres, falls die Festsetzung der zur Verwiegung zu stellenden Tabackmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ein Abzug von zwei Prozent, falls die Festsetzung auf die Gewichtsmenge gerichtet war, ein solcher von einem Prozent gewährt.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Abzüge dann zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechender größerer Abgänge begründen.

§ 7. Die nach § 10 des Gesetzes entnommenen Proben sind von Seiten der Steuerbeamten in Gegenwart des Tabackpflanzers oder eines Vertreters desselben durch Anlegung eines Siegels zu identifiziren.

§ 8. Die nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Steuerbehörde zur Veräußerung des Tabacks vor der Gestellung desselben zur amtlichen Verwiegung ist unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welchen der Taback gewachsen ist, schriftlich bei der Steuerhebestelle des Bezirks zu beantragen.

Die Genehmigung wird nur dann ertheilt, wenn der Erwerber des Tabacks die Verpflichtung übernimmt, denselben nach bewirkter Trocknung bei der ihm

Digitized by Google

bezeichneten Amtsstelle zur Verwiegung vorzuführen (§§ 12 bis 15 des Gesetzes), und auf Erfordern für den auf dem Tabak haftenden Steueranspruch Sicherheit leistet.

Der Erwerber hat der Steuerhebestelle anzuzeigen, wo der Tabak bis zur Gestellung zur Verwiegung aufbewahrt werden soll.

Bei der Entäußerung eines Theils des Erntegewinns ist anzugeben, welcher Theil der nach § 6 des Gesetzes festgesetzten Tabackmenge von dem Käufer zu vertreten ist War die Festsetzung auf die zu vertretende Blätterzahl gerichtet, und sollen die geernteten Grumpen ganz oder theilweise veräußert werden, so ist die zu veräußernde Menge der Grumpen zur Verwiegung vorzuführen und die Steuer davon, falls nicht Kreditirung eintritt, sofort zu entrichten.

§ 9. Derjenige Tabak, welcher vor dem nach § 14 des Gesetzes für die Verwiegung festgesetzten Zeitpunkt über die Zollgrenze ausgeführt werden soll (§ 11 Absatz 2 des Gesetzes), ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 und 15 bis 17 dieser Bekanntmachung der Ausgangsabfertigung zu unterstellen.

Wenn nur ein Theil des geernteten Tabacks ausgeführt werden soll, so ist in der betreffenden Ausfuhranmeldung anzugeben, wie die nach § 6 des Gesetzes festgesetzte Tabackmenge sich auf den zur Ausfuhr bestimmten und den später noch zur Verwiegung zu stellenden Erntegewinn vertheilt.

War die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge festgestellt, so können zum Zweck der Feststellung, ob der gesammte Ernteertrag oder eine Menge, welche dem angemeldeten Theile des festgestellten Sollbetrags entspricht, vorgeführt worden ist, auf Kosten des Tabackpflanzers Sachverständige zugezogen werden.

§ 10. Die Amtsstellen, welchen der geerntete Tabak zur Verwiegnng vorzuführen ist (§ 12 des Gesetzes), werden örtlich bekannt gemacht.

§ 11. Insoweit nicht von der Direktivbehörde anderweite Bestimmung getroffen wird, sind die zur Verwiegung zu stellenden Tabackblätter einschließlich der Sandblätter in Büschel von je 25 Blättern und in Bündel von je 200 Büscheln zu verpacken (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes).

Von den kein ganzes Bündel bildenden Tabackblättern ist ein Restbündel herzustellen. An demselben ist eine die Anzahl der darin befindlichen vollen Büschel und ungebüschelten Blätter bezeichnende Aufschrift anzubringen.

Ein jeder Büschel ist entweder mit einem Tabackblatt, welches die vorgeschriebene Anzahl der Blätter des Büschels ergänzt, oder mit Bast, Bindfaden ꝛc. zusammenzubinden. Bei dem Zusammenbinden müssen die Enden der Blattstiele frei bleiben, damit die Nachzählung der Blätter ohne Zeitaufwand vorgenommen werden kann.

Sind verdorbene oder andere werthlose Blätter mit vorzuführen, so genügt es, dieselben in Päcke zusammenzubinden, welche mit einer die Zahl der Blätter bezeichnenden Aufschrift zu versehen sind.

Die Grumpen, der Bruch und die sonstigen Abfälle sind in Säcke, Kisten oder ähnliche passende Behältnisse verpackt zur Verwiegung zu stellen (§ 13 Absatz 2 des Gesetzes). Eine Büschelung der Grumpen ist nicht erforderlich.

Ist die Tabackernte nach der zu vertretenden Gewichtsmenge amtlich festgesetzt, so kann mit Genehmigung der Direktivbehörde zugelassen werden, daß die gesammte Ernte ungebüschelt, aber getrennt nach Blättern (einschließlich der Sandblätter) und nach Grumpen, Bruch und sonstigen Abfällen in geeigneter Verpackung (Ballen, Säcken, Kisten ꝛc.) zur Verwiegung vorgeführt werde.

§ 12. Im Sinne des Gesetzes werden

Digitized by Google

unter Sandblätter diejenigen Tabackblätter, welche zur Zeit des Brechens nicht mehr grün sind, aber noch aufgeschnürt und zum Trocknen aufgehängt, jedoch zeitiger als das Obergut abgehängt werden,

unter Grumpen die schon auf dem Felde abgestorbenen untersten Tabackblätter, welche nicht aufgeschnürt und nicht zum Trocknen aufgehängt werden,

verstanden.

§ 13. Der nach §§ 12 bis 15 des Gesetzes und nach den Vorschriften in dieser Bekanntmachung zur amtlichen Verwiegung zu stellende unversteuerte Tabak ist dem Waagebeamten nach Anleitung des Musters c[1]) schriftlich anzumelden (§ 26).

§ 14. Der Tabackpflanzer, welcher den Tabak nach der Verwiegung zurücknehmen und unversteuert weiter aufbewahren will, hat dies unter Bezeichnung der Räume, in welchen die Lagerung stattfinden soll, in der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu erklären.

Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der unversteuerte Tabak nach der Verwiegung aufbewahrt wird.

§ 15. Wenn unversteuerter Tabak mit dem Anspruch auf Steuerbefreiung über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage für unversteuerten inländischen Tabak verbracht werden soll, so ist dies, sofern nicht eine besondere Abfertigungsstelle von der obersten Landesfinanzbehörde hiermit beauftragt und dies öffentlich bekannt gemacht wird, der Bezirkshebestelle nach Anleitung des Musters d[1]) schriftlich anzumelden (§ 26).

§ 16. Ueber den zu versendenden Tabak (§ 15) wird ein Versendungsschein ausgestellt. Der Anmelder übernimmt mit der Unterzeichnung der Anmeldung die Verpflichtung, die Steuer von dem zu versendenden Tabak, wenn der Nachweis der Ausfuhr oder der Niederlegung nicht in der von der Amtsstelle festgesetzten Frist nach Vorschrift erbracht wird, auf Anfordern sofort zu entrichten. Die Amtsstelle ist befugt, für die Erfüllung dieser Verpflichtung angemessene Sicherheitsbestellung zu verlangen.

Erfolgt die Ausfuhr oder die Versendung zur Niederlage nicht unmittelbar nach der Verwiegung (§ 13), sondern erst nach vorgängiger Lagerung bei dem Tabackpflanzer (§ 14), so darf der Tabak erst nach erfolgter Anmeldung aus den Räumen, in welchen derselbe aufbewahrt wurde, entfernt werden.

§ 17. Der zur Ausfuhr bestimmte unversteuerte Tabak ist der Amtsstelle behufs Revision vorzuführen, und zwar, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, derart in Kolli verpackt, daß ein vorschriftsmäßiger Verschluß angelegt werden kann.

Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleitscheinen I. (§ 33 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) befugtes Grenzzollamt zu erfolgen und ist nach Maßgabe der für die Erledigung dieser Begleitscheine getroffenen Bestimmungen nachzuweisen.

§ 18. In denjenigen Fällen, in welchen der Versender auf Grund des § 17 des Gesetzes eine Vergütung des durch Eintrocknen des Tabacks während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle bis zur Niederlage entstehenden Gewichtsverlustes in Anspruch nimmt, ist der Tabak, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, so zu verpacken, daß Verschluß angelegt werden kann. Eine dem Gewichtsabgang entsprechende Abschreibung wird jedesmal dann gewährt, wenn der amtliche Verschluß des ver-

---

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vgl. Vorbemerkung.

sendeten Tabacks bei der Aufnahme in die Niederlage unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat.

Wird von einem Tabackpflanzer der Erntegewinn nach der Verwiegung ganz oder theilweise zur Aufbewahrung zurückgenommen und der aufbewahrte Taback oder ein Theil desselben später in eine Niederlage für unversteuerten Taback verbracht, so kann für den während der Lagerung bei dem Tabackpflanzer durch Eintrocknen entstandenen Gewichtsverlust auf Grund des § 17 des Gesetzes behufs Abschreibung von dem bei der Verwiegung ermittelten Soll an steuerpflichtigem Taback ein Zuschlag zu dem bei der Versendung zur Niederlage ermittelten Gewicht nach dem Verhältniß von einem Prozent für 100 Tage der Lagerung gewährt werden. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Zuschläge zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechend größerer Abgänge begründen.

§ 19. Soll bei der Verwiegung der Taback oder ein Theil desselben behufs steuerfreier Abschreibung (§ 16 Absatz 3 des Gesetzes) vernichtet werden, so ist dies in der Anmeldung (Muster c) zu beantragen. Die Vernichtung des Tabacks hat in der Regel durch Verbrennen zu geschehen. Die hierzu nöthigen Handleistungen hat der Anmelder zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Die Anträge auf Erlaß der Steuer wegen Feuerschadens müssen spätestens am vierten Tage nach dem Unglücksfalle bei der Steuerhebestelle eingereicht werden. Die Anzeige muß den Tag der Beschädigung sowie die Menge des etwa nicht zu Verlust gegangenen Theils der Tabackernte entnehmen lassen.

§ 20. Die nach § 19 des Gesetzes erforderliche Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Veräußerung von unversteuertem Taback hat nach Anleitung des Musters e[1]) zu erfolgen (§ 26). Der gedachten Benachrichtigung ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung in § 19 des Gesetzes eine Erklärung des Käufers oder sonstigen Erwerbers des Tabacks beizufügen, wonach er die Haftung für die auf dem Taback ruhende Steuer übernimmt und worin die Räume bezeichnet sind, woselbst der Taback bis zur Einzahlung der Tabacksteuer aufbewahrt werden soll. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Erwerber des Tabacks Sicherheit für die geschuldete Steuer zu leisten. Ueber die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der Haftpflicht wird demselben von der Steuerhebestelle eine Bescheinigung ertheilt.

Soll Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist die Menge des zu versteuernden Tabacks der Steuerhebestelle anzuzeigen. Zu diesen Anzeigen sind, falls der Pflanzer den Taback nach der Verwiegung zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt hat (§ 14), Formulare nach Muster f[1]) zu verwenden. Andernfalls ist der Antrag in Spalte 8 der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu stellen.

Wenn ein Theil des von dem Tabackpflanzer unversteuert zurückgenommenen Tabacks (§ 14) veräußert oder von dem Tabackpflanzer versteuert werden soll, so ist in der betreffenden Anmeldung (Muster e und f) anzugeben, wie der nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes auf der Gesammtmenge des Tabacks lastende Steuerbetrag sich nach dem Verhältniß des Gewichts des Tabacks auf den veräußerten oder zu versteuernden und auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers zurückbleibenden unversteuerten Taback vertheilt. Die Feststellung der betreffenden Gewichtsmengen bleibt den Betheiligten überlassen und kann mittelst Abschätzung oder wiederholter Verwiegung bewirkt werden.

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vgl. Vorbemerkung.

Digitized by Google

§ 21. Die nach § 22 Ziffer 4 des Gesetzes der Gemeindebehörde zu machende Anzeige muß ergeben, an welchem Tage und auf welchen im einzelnen nach Lage und Flächeninhalt genau zu bezeichnenden Grundstücken mit der Abblattung begonnen wird und in welche Räume die geernteten Blätter zur vorläufigen Aufbewahrung verbracht werden. Die gedachte Anzeige ist von der Gemeindebehörde sofort der Steuerhebestelle zu übersenden. Die Blätter sind sowohl bei dem Transport vom Felde als auch demnächst in den Aufbewahrungsräumen bis zur amtlichen Feststellung der zu vertretenden Tabackmenge nach den einzelnen Grundstücken getrennt zu halten, so daß eine nachträgliche Abschätzung des Erntegewinns eines jeden Grundstücks erfolgen kann.

Der Tabackpflanzer ist verpflichtet, bei dem Einsammeln der Tabackblätter und deren Aufbewahrung den von der Steuerbehörde für nöthig befundenen besonderen Anordnungen nachzukommen und die zur Feststellung der Menge erforderlichen Hülfsleistungen zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Will der Tabackpflanzer das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen (§ 22 Ziffer 6 des Gesetzes), so hat er hiervon der Steuerhebestelle drei Tage vorher Anzeige zu machen.

§ 22. Die Genehmigung zur Erzielung einer Nachernte (§ 22 Ziffer 7 des Gesetzes) ist unter Abgabe einer besonderen Anmeldung über das betreffende Grundstück nach Muster a einzuholen. Hinsichtlich der Feststellung und Versteuerung des gewonnenen Tabacks finden die hinsichtlich der Haupternte getroffenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Das Einsammeln der verwendbaren oberen Theile der Tabackpflanzen ist nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Feststellung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer gestattet.

§ 23. In Betreff der nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 des Gesetzes nach dem Flächenraum zu versteuernden Tabackpflanzungen finden die Bestimmungen in den §§ 1 und 2, sowie in § 21 Absatz 3 dieser Bekanntmachung gleichmäßig Anwendung.

Insofern zur Zeit des Anpflanzens noch nicht feststeht, ob der Taback der Besteuerung nach dem Gewicht oder nach dem Flächenraum unterworfen werden wird (§ 26 des Gesetzes), sind bei dem Anpflanzen die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 im § 22 des Gesetzes zu beachten.

§ 24. Soll auf Grund des § 24 Absatz 3 und des § 25 des Gesetzes für Tabak, welcher der Besteuerung nach dem Flächenraum unterworfen ist, wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle der Erlaß der Steuer oder eines Theils derselben beansprucht werden, so ist innerhalb vier Tagen nach dem Eintritt des Unglücksfalles der Steuerhebestelle Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß die Lage und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung entnehmen lassen und eine nähere Angabe darüber enthalten, welcher Theil der zu erwartenden Tabackernte verdorben ist.

Hinsichtlich des bei der Besteuerung nach dem Flächenraum ferner gestatteten Steuererlasses wegen Feuerschadens finden die Bestimmungen in § 19 Absatz 2 dieser Bekanntmachung ebenfalls Anwendung.

§ 25. Die zu entrichtenden Beträge an Tabacksteuer werden alsbald nach der Feststellung dem Steuerpflichtigen mitgetheilt und sind, falls nicht Kreditirung eintritt, innerhalb der ihm zu bezeichnenden Fristen bei der Steuerhebestelle einzuzahlen.

Digitized by Google

§ 26. Die Formulare zu den Anmeldungen nach Muster a und c bis f werden von der Steuerbehörde durch Vermittelung der Gemeindebehörden und Amtsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 25. März 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Scholz.

III. Dienstesvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabacks.

Vom 29. Mai 1880.

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 29. Mai 1880 werden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) und der zugehörigen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880 (Zentral-Blatt für das Deutsche Reich Seite 153) die nachstehenden Vorschriften erlassen.

1. Anmeldung der Tabackpflanzungen und Prüfung des angemeldeten Flächen-Inhalts derselben.

§. 1. Zu §§ 3 und 24 des Gesetzes und §§ 1 und 26 der Bekanntmachung. Die Gemeindebehörden der Taback bauenden Orte sind von den Steuerhebestellen rechtzeitig mit einer hinlänglichen Anzahl von Formularen zu den Anmeldungen über die mit Taback bepflanzten Grundstücke (Muster a der Bekanntmachung) zu versehen. In diese Formulare ist nach Anleitung des Musters 1[1]) der für die Festsetzung der gewichtssteuerpflichtigen Tabackmengen, beziehungsweise der Flächensteuer oder fixirten Gewichtssteuer erforderliche Vordruck aufzunehmen.

Jeder Anmeldende erhält über die erfolgte Anmeldung von der Steuerhebestelle eine Bescheinigung nach Muster 2[1]).

Die bei der Steuerhebestelle eingereichten Anmeldungen werden, nachdem auf denselben der Tag der Uebergabe angemerkt ist, in ein nach Muster 3[1]) zu führendes Anmelderegister unter laufenden Nummern eingetragen.

Für jede Taback bauende Gemeinde wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt. Ende Juli werden die einzelnen Hefte nach der alphabetischen Reihenfolge der Taback bauenden Gemeinden für jeden Steuerhebebezirk geordnet.

§ 2. Zu §§ 4 und 24 des Gesetzes und § 2 der Bekanntmachung. Die Steuerhebestelle trägt die mit Taback bepflanzten Grundstücke, welche der Gewichtssteuer unterliegen, oder hinsichtlich deren die Art der Besteuerung noch nicht feststeht (§ 26 des Gesetzes), nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Tabackpflanzer in ein für jede Taback bauende Gemeinde nach Muster 4[1]) zu führendes Revisionsregister ein und übersendet längstens bis zum 31. Juli des Erntejahres sämmtliche Anmeldungen dem Oberkontroleur.

Die nach Aufstellung des Revisionsregisters noch eingehenden Anmeldungen (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes) sind in das Anmelderegister einzutragen und dem Oberkontroleur alsbald nach dem Eingang ebenfalls zuzustellen.

---

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vgl. Vorbemerkung.

Digitized by Google

Soweit sie sich auf Grundstücke beziehen, welche der Gewichtssteuer unterliegen oder hinsichtlich deren die Art der Besteuerung noch nicht feststeht, sind sie in einem Anhang zu dem Revisionsregister zu verzeichnen.

§ 3. Die Prüfung des Flächeninhalts der Tabackpflanzungen liegt dem Oberkontroleur ob, welcher hierbei durch einen anderen Steuerbeamten vertreten werden kann. Soweit erforderlich, ist bei der Prüfung ein zur Auskunftsertheilung über die vorhandenen Tabackpflanzungen geeigneter, auf Antrag des Steuerbeamten von der Gemeindebehörde zu bezeichnender Ortseinwohner zuzuziehen. Die Zuziehung des Gemeindevorstehers oder eines Stellvertreters ist nur dann erforderlich, falls das Ergebniß der Prüfung von der Anmeldung abweicht und von dem Pflanzer nicht sofort als richtig anerkannt wird (§ 2 Absatz 2 der Bekanntmachung.)

Die Ermittelung des Flächeninhalts der der Gewichtssteuer unterliegenden Tabackpflanzungen kann auch bei Gelegenheit der amtlichen Festsetzung der von dem Pflanzer zu vertretenden Tabackmengen (§§ 6 ff.) erfolgen.

Den Tabackpflanzern ist es gestattet, die übergebenen Anmeldungen bis zum Beginn der Prüfung zu berichtigen.

Die Oberinspektoren haben probeweise Nachprüfungen vorzunehmen.

§ 4. Der ermittelte Flächeninhalt jedes einzelnen Grundstücks ist in die hiefür vorgesehene Spalte der Anmeldungen einzutragen und von den Beamten, welche die Prüfung vorgenommen haben, als richtig zu bescheinigen.

Ueber die entdeckten Unterlassungen und Unrichtigkeiten, welche nach dem Gesetze Bestrafung nach sich ziehen, ist eine Verhandlung aufzunehmen (§ 2 Absatz 2 der Bekanntmachung) und der Steuerhebestelle zur weiteren Verfolgung zu übersenden.

Bei denjenigen Grundstücken, bei welchen die Flächensteuer oder fixirte Gewichtssteuer zur Anwendung kommen soll (§§ 36 und 37), vermerkt der Oberkontroleur dies in Spalte 5 der Anmeldung und giebt die Anmeldungen nach geschehener Ermittelung des Flächeninhalts der Pflanzungen an die Steuerhebestelle zurück. Letztere hat diese Grundstücke, insoweit dieselben vorläufig in das Revisionsregister aufgenommen worden sind (§ 2), darin zu streichen.

2. Haftung des Tabackpflanzers für die Vorführung des Tabacks zur Verwiegung.

§ 5. Zu § 5 des Gesetzes. Insofern nach der Anmeldung der Tabackpflanzung und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers von angemeldeten Grundstücken eintritt, so ist der Besitzwechsel auf Grund der nach § 5 des Gesetzes einzureichenden schriftlichen Anzeige in der Anmeldung, dem Anmelderegister und dem Revisionsregister anzumerken. Umfaßt die Anmeldung nur ein Grundstück, oder sind sämmtliche in der Anmeldung aufgeführten Grundstücke in den Besitz desselben neuen Inhabers übergegangen, so genügt die Durchstreichung des Namens des Anmelders und die Eintragung des Namens des neuen Inhabers. Sind von mehreren in einer Anmeldung aufgeführten Grundstücken nicht sämmtliche in den Besitz eines anderen oder sind dieselben an verschiedene neue Besitzer übergegangen, so ist für jeden der neuen Besitzer mit Benutzung der Formulare nach Muster 1 ein Auszug aus der Anmeldung, sowie das Revisionsregister entsprechend zu ändern. Die Auszüge erhalten dieselben Nummern, wie die ursprünglichen Anmeldungen und sind durch Buchstaben, welche den Nummern beigefügt werden, zu unterscheiden.

Digitized by Google

Die Steuerhebestelle hat, sofern die Anmeldung sich bei dem Eingang der Anzeige in den Händen des Oberkontroleurs befindet, diesem alsbald Mittheilung von dem Besitzwechsel zu machen, worauf der Oberkontroleur das Weitere nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu veranlassen hat.

Die Anzeige und die Anmeldungsauszüge sind der ursprünglichen Anmeldung beizufügen.

3. Ermittelung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge.

§ 6. Zu § 6 des Gesetzes und § 3 der Bekanntmachung. Das Hauptamt hat auf Antrag des Oberkontroleurs Entscheidung darüber zu treffen, ob die nach § 6 des Gesetzes erforderliche Festsetzung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks nach der Blätterzahl oder nach dem Gewicht erfolgen soll. Da bei dem ersteren Verfahren im Allgemeinen genauere Resultate erzielt werden, so hat dasselbe die Regel zu bilden. Die Festsetzung nach dem Gewicht empfiehlt sich nur dann, wenn die Erfahrungen aus früheren Jahren genügende Anhaltspunkte für eine zuverlässige Schätzung darbieten.

§ 7. Zu § 7 des Gesetzes. Der Oberkontroleur hat sich über den Stand der Tabackpflanzungen in seinem Bezirk genau auf dem Laufenden zu halten und nach Anleitung des Hauptvorstandes für jede Gemeinde den Tag, an welchem zur amtlichen Festsetzung der vom Pflanzer zu vertretenden Tabackmenge geschritten werden soll, derart zu bestimmen, daß eine Einsammlung der Tabackblätter vor der Festsetzung der zu vertretenden Menge (§ 22 Ziffer 4 des Gesetzes) thunlichst vermieden wird.

Der Oberkontroleur hat dafür zu sorgen, daß dieser Zeitpunkt der Gemeindebehörde und durch diese den Tabackpflanzern rechtzeitig bekannt gemacht werde.

§ 8. Die Festsetzung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks nach der Blätterzahl ist durch den Oberkontroleur unter Zuziehung eines Steueraufsehers und eines Stellvertreters der Gemeindebehörde vorzunehmen. Der Oberkontroleur hat letztere rechtzeitig zur Bezeichnung eines Stellvertreters einzuladen.

Soll die Festsetzung nach dem Gewicht erfolgen, so hat der Oberkontroleur sich mit der Gemeindebehörde wegen Ernennung eines Sachverständigen für die zur Abschätzung der Gewichtsmenge einzuschätzende Schätzungskommission ins Benehmen zu setzen. Der von der Steuerbehörde für den gleichen Zweck zu ernennende Sachverständige wird auf Antrag des Oberkontroleurs vom Hauptamte berufen. In einigen Fällen kann die Berufung vom Oberkontroleur selbständig bewirkt werden.

§ 9. Behufs Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl ist zunächst die Zahl der Pflanzen möglichst genau zu ermitteln. Da die Pflanzungen in geraden Reihen und mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen anzulegen sind, wird die Zahl der Pflanzen in der Regel aus der Zahl der Reihen und der auf eine Reihe kommenden Pflanzen durch Berechnung gefunden werden können.

Die durchschnittliche Blätterzahl ist unter Einhaltung des im § 4 der Bekanntmachung zu a angegebenen Verfahrens durch eine probeweise Zählung zu ermitteln. Die Sandblätter (§ 12 der Bekanntmachung) werden bei der Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl mitgezählt, die Grumpen dagegen nicht.

§ 10. Wird die Ermittelung auf die Festsetzung der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge gerichtet, so ist von der hierzu berufenen Schätzungskommission unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Ertrag jedes einzelnen Grundstücks an Ort und Stelle zu schätzen. Die Schätzung ist auf die

Digitized by Google

mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge an dachreifem trockenem Tabak zu richten. Die Sandblätter und Grumpen sind in die zu schätzende Gewichtsmenge einzubegreifen.

Wo genügende Unterlagen für die Gewichtsabschätzung nicht vorliegen, ist zur Gewinnung geeigneter Anhaltspunkte auf einzelnen zweckmäßig ausgewählten Grundstücken zu einer Zählung der Pflanzen und zur Ermittelung der durchschnittlichen Blätterzahl zu schreiten.

§ 11. Die festgesetzte Blätterzahl oder Gewichtsmenge trägt der Oberkontroleur in die betreffenden Spalten der Anmeldung nach Maßgabe des Vordrucks für jedes angemeldete Grundstück einzeln ein und bildet die Summen für die von den einzelnen Tabakpflanzern zu vertretenden Tabaksmengen. Die Einträge sind Seitens der Steuerbeamten und des Stellvertreters der Gemeindebehörde, beziehungsweise seitens der Mitglieder der Schätzungskommission durch Namensunterschrift als richtig zu bescheinigen.

Hierauf sind die Anmeldungen an die Steuerhebestelle zurückzusenden.

§ 12. Die Steuerhebestelle überträgt die Ergebnisse der Prüfung und Festsetzung für jedes einzelne Grundstück aus den Anmeldungen in die Spalten 6 bis 10 des Revisionsregisters (Muster 4) und stellt dieses Register der Gemeindebehörde zur Offenlegung zu. Zeit und Ort der letzteren sind durch die Gemeindebehörde nach dem Empfang des Registers in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Erfolgt von Seiten einzelner Tabakpflanzer Einspruch gegen die Festsetzung der von ihnen zu vertretenden Tabaksmenge, so ist derselbe durch die Gemeindebehörde in Spalte 11 bis 14 des Registers einzutragen und der betreffende Eintrag von dem Tabakpflanzer in Spalte 15 zu unterschreiben. Der Einspruch kann statt in Spalte 15 des Revisionsregisters auch auf einem besonderen Bogen, auf welchen alsdann in dieser Spalte zu verweisen ist, begründet werden. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist hat die Gemeindebehörde in dem Register die erfolgte Offenlegung zu bescheinigen und dasselbe nebst den zugehörigen schriftlichen Begründungen der Steuerhebestelle zuzustellen.

An Stelle der Offenlegung des Revisionsregisters kann nach Anordnung des Hauptamtes eine schriftliche Benachrichtigung der Tabakpflanzer treten. In diesem Fall hat die Steuerhebestelle den einzelnen Tabakpflanzern der Gemeinde das Ergebniß der Ermittelungen in der aus Muster 5[1]) ersichtlichen Form bekannt zu machen und die Spalten 11 sowie 13 oder 14 des Revisionsregisters nach Maßgabe der innerhalb der gesetzlichen Frist von den Tabakpflanzern bei der Steuerhebestelle eingereichten schriftlichen Einsprüche, auf welche in Spalte 12 Bezug zu nehmen ist, auszufüllen. Die schriftlichen Einsprüche sind nebst den bei der Gemeindebehörde schriftlich eingereichten Begründungen von der Steuerhebestelle nach Gemeinden zu ordnen, mit der Nummer des betreffenden Eintrags im Revisionsregister zu bezeichnen und in der Reihenfolge dieser Nummern in Hefte zu vereinigen.

§ 13. Die Bezirke der zur Entscheidung über die erhobenen Einsprüche niederzusetzenden Kommissionen werden von der Direktivbehörde festgesetzt, welche das Erforderliche wegen Ernennung und Vereidigung der zuzuziehenden Sachverständigen und wegen des rechtzeitigen Zusammentritts der Kommissionen veranlaßt.

Dem mit dem Vorsitz in der Bezirkskommission beauftragten Beamten sind die Revisionsregister, hinsichtlich deren Einspruch erhoben worden ist, nebst den Einspruchserklärungen und den bezüglichen Anmeldungen von den Steuerhebestellen zuzustellen.

---

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vergl. Vorbemerkungen.

Digitized by Google

Die Spalten 16 und 17 des Revisionsregisters sind nach Maßgabe der Entscheidungen der Kommission auszufüllen und von den Mitgliedern derselben am Schlusse des Registers zu unterschreiben. Den betheiligten Tabakpflanzern ist sodann von den getroffenen Entscheidungen nach Anleitung des Musters 6[1]) Mittheilung zu machen.

Demnächst sind die Revisionsregister nebst den zugehörigen Belegen nach Maßgabe der erfolgten Festsetzungen auszufüllen und in den Spalten 20 und 21 desselben die von den einzelnen Tabackpflanzern zu vertretenden Tabackmengen ersichtlich zu machen. Die Spalten 9 und 10 der Anmeldungen sind nach Maßgabe der Entscheidungen, soweit ersichtlich, mit rother Tinte zu berichtigen.

§ 14. Zu § 8 des Gesetzes und § 4 der Bekanntmachung. Von welchen Tabackpflanzern eine schriftliche verbindliche Deklaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl oder der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge zu fordern ist, bestimmt nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes der Oberkontroleur. Die Bestimmung ist so zeitig zu treffen, daß im Falle der Beanstandung der Deklaration noch die amtliche Feststellung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge gemäß § 7 des Gesetzes thunlich ist.

Deklarationen über die zu vertretende Tabackmenge sind nur dann zu erfordern, wenn angenommen werden kann, daß auf diesem Wege zuverlässige Angaben zu erlangen sind.

Die Steuerhebestelle fertigt nach Eingang der Entscheidung des Oberkontroleurs jedem der Tabackpflanzer, von welchem die schriftliche Deklaration gefordert werden soll, nach Muster b der Bekanntmachung eine Benachrichtigung zu und verzeichnet in einem zu führenden Notizbuch den Tag der Absendung der Benachrichtigung und den Tag des Eingangs der geforderten verbindlichen Deklaration.

Die Deklarationen sind dem Oberkontroleur zu übersenden, welcher sie unter Anmerkung des Tags des Empfangs den beteffenden Anmeldungen beizufügen hat.

Die Prüfung der Deklarationen erfolgt, falls sie auf die Blätterzahl gerichtet sind, durch die Steuerbeamten und die Stellvertreter der Gemeindebehörden, welchen die amtliche Festsetzung der Blätterzahl obliegt, falls die Deklarationen auf die Gewichtsmenge gerichtet sind, durch die Schätzungskommissionen (§ 8).

Soweit sich bei der Prüfung gegen den Inhalt der Deklarationen nichts mehr zu erinnern findet, sind auf Grund derselben, nachdem den betreffenden Einträgen der Genehmigungsvermerk der Prüfenden beigesetzt worden ist, die Spalten 7 bis 10 der Anmeldungen und die Spalten 18 und 21 des Revisionsregister auszufüllen. Sind gegen den Inhalt einer Deklaration Erinnerungen zu erheben, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatz des § 4 der Bekanntmachung zu verfahren, der Deklaration eine entsprechende Bemerkung beizufügen und der Tabackpflanzer durch den Oberkontroleur davon zu benachrichtigen, daß die von ihm abgegebene Deklaration beanstandet sei und die Festsetzung der von ihm zu vertretenden Tabacksmenge nach Maßgabe der Vorschriften im § 7 des Tabacksteuergesetzes zu erfolgen habe.

4. Verminderung der von den Tabackpflanzern zu vertretenden Tabackmengen in Folge von Abgängen vor der Verwiegung.

§ 15. Zu § 9 des Gesetzes und §§ 5 und 6 der Bekanntmachung. Die Steuerhebestelle hat die nach dem § 9 Ziffer 1 des Gesetzes und dem § 5 der Bekanntmachung bei ihr eingehenden Anzeigen über die vor der amtlichen Verwieg-

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vgl. Vorbemerkung.

Digitized by Google

ung eingetretenen Unglücksfälle sofort dem Oberkontroleur zu übersenden, welcher den Schaden in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter an Ort und Stelle mit möglichster Beschleunigung zu ermitteln und hierzu die Beschädigten einzuladen hat. Dem Ermessen der Steuerhebestelle bleibt überlassen, in den dazu geeigneten Fällen vorläufige Maßnahmen zum Zweck der Verhinderung einer Verdunkelung des Thatbestandes bis zur Ankunft des Oberkontroleurs zu treffen.

Ueber die von dem Oberkontroleur und dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter angestellten Ermittelungen ist eine von ihnen zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, welche zugleich ein Gutachten darüber enthält, ob und in wie weit sie den Anspruch des Beschädigten auf Minderung der von ihm zu vertretenden Tabackmenge als begründet ansehen.

Wenn ein vor der Ernte eingetretener Schaden von der Art ist, daß die Tabackpflanzung sich in der Folge ganz oder zum Theil davon wieder erholen kann, so ist dies in der Verhandlung zu bemerken und die Beschaffenheit der Tabackpflanzung unmittelbar vor der Ernte von neuem festzustellen.

Besteht der eingetretene Unglücksfall darin, daß ein Theil des geernteten Tabacks vor der Verwiegung durch Feuer vernichtet ist, so ist die Blätterzahl oder das Gewicht des vom Feuer verschont gebliebenen Theiles der Ernte zu ermitteln; in letzterem Falle ist außerdem durch Abschätzung festzustellen, wie das Gewicht des Tabacks in dem Zustande, in welchem derselbe sich zur Zeit der Untersuchung befindet, zu demjenigen Gewicht sich verhält, welches der Tabak in dachreifem trockenem Zustande haben wird.

Für beschädigte, jedoch nicht völlig unbenutzbare Tabackblätter kann ein Nachlaß nur dann gewährt werden, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind.

Wenn der von dem Beschädigten erhobene Minderungsanspruch von dem Oberkontroleur und dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter überall nicht oder nicht im vollen Umfange als gerechtfertigt anerkannt wird, so kann der Beschädigte verlangen, daß auf seine Kosten zwei Sachverständige zugezogen werden, von welchen der eine von dem Oberkontroleur und der andere von der Gemeindebehörde gewählt wird. Dieselben haben ihr Gutachten entweder schriftlich abzugeben oder dem Oberkontroleur mündlich mitzutheilen, welcher in letzterem Fall darüber eine von ihnen zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen hat.

Nach Beendigung der Ermittelungen hat der Oberkontroleur die entstandenen Verhandlungen dem Hauptamt einzureichen, welches dieselben der Direktivbehörde vorzulegen hat. Letztere hat über die von dem Beschädigten beantragte Minderung der von ihm zu vertretenden Tabackmenge zu entscheiden. Die durch die Zuziehung von Sachverständigen veranlaßten Kosten werden, insofern die Entscheidung zu Gunsten des Tabackpflanzers erfolgt ist, dem letzteren in dem von der Direktivbehörde festzusetzenden Betrage ganz oder theilweise erstattet. Die Steuerhebestelle giebt dem Beschädigten von der Entscheidung Kenntniß, setzt die zugestandene Verminderung unter 1. der Abtheilung E der Anmeldung ab und berichtigt mit rother Tinte das Revisionsregister nach dem neuen Stande.

§ 16. Der Berechnung des Abzugs, welcher nach § 6 der Bekanntmachung für den unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgang an Bruch und Abfall gewährt wird, ist die zu vertretende Tabackmenge abzüglich der vor dem Einbringen des geernteten Tabacks in die Trockenräume erfolgten Abschreibungen zu Grunde zu legen.

Digitized by

Der hiernach zu gewährende Abzug ist unter I. der Abtheilung E der Anmeldung zu vermerken.

5. Besuch der Trockenräume und Entnahme von Proben.

§ 17. Zu § 10 des Gesetzes und § 7 der Bekanntmachung. Die Räume, in welchen der geerntete Tabak getrocknet und bis zur Verwiegung aufbewahrt werden soll, sind aus den nach § 1 und § 8 Absatz 3 der Bekanntmachung zu übergebenden Anmeldungen zu entnehmen. Die Steueraufsichtsbeamten haben sich durch öfteren Besuch dieser Räume davon zu überzeugen, daß Tabak aus denselben nicht ohne Anmeldung bei der Steuerbehörde und Genehmigung derselben (§ 11 des Gesetzes) entfernt wird. Diese Revisionen sind in der Regel auf die Zeit von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang zu beschränken. Die Steueraufsichtsbeamten haben darauf zu achten, daß unversteuerter Tabak nicht in anderen als den angemeldeten Räumen aufbewahrt wird.

Ob und in wie weit Tabakproben zu entnehmen sind, bestimmt der Oberkontroleur.

Die Identifizirung der zur Probe entnommenen Tabakblätter hat in Gegenwart der Betheiligten in der Art zu erfolgen, daß an die Blätter mit Hülfe eines durch die Mittelrippe zu ziehenden Bindfadens ein Papierstreifen angeknüpft, der Knoten des Fadens mittelst des Dienstsiegels des Steuerbeamten auf das Papier angesiegelt, hierauf Name und Wohnort des Tabakpflanzers sowie der Tag der Entnahme vermerkt und dieser Notiz die Namensunterschrift des Beamten beigefügt wird. Die Proben sind der Steuerhebestelle zu übergeben, welche über deren Entnahme und Rückgabe (§ 23) Spalte 5 der betreffenden Anmeldungen Anschreibung zu führen und für Erhaltung der Proben in gutem Zustande Sorge zu tragen hat.

6. Veräußerung und Ausfuhr von Tabak vor der Verwiegung.

§ 18. Zu § 11 des Gesetzes und §§ 8 und 9 der Bekanntmachung. Wenn in den im § 8 der Bekanntmachung bezeichneten Fällen ein Tabakpflanzer sich des Besitzes der gesammten Tabackernte entäußert hat, so ist in der betreffenden Anmeldung an Stelle des Namens des Tabakpflanzers der Name des Erwerbers zu setzen. Entäußert sich der Tabakpflanzer eines Theils der Ernte, sei es von einem oder von mehreren Grundstücken, so ist die veräußerte Tabackmenge nach der Angabe der Betheiligten und nöthigenfalls unter Zurückgehen auf die bezüglichen Einträge in der Anmeldung nach dem Maßstab für die erste Anschreibung (der Blätterzahl oder dem Gewicht des Tabacks in dachreifem trockenem Zustand) festzustellen und die festgestellte Tabackmenge dem früheren Besitzer in der Anmeldung abzuschreiben, sowie in einem für den Erwerber anzulegenden Auszug als Soll vorzutragen. Diese Auszüge erhalten dieselben Nummern wie die ursprünglichen Anmeldungen und sind durch Buchstaben, welche den Nummern beigefügt werden, zu unterscheiden.

Der betreffende Eintrag im Revisionsregister ist entsprechend zu ändern.

§ 19. Soll Tabak vor der allgemeinen Verwiegung über die Zollgrenze ausgeführt werden (§ 9 der Bekanntmachung), so erfolgt auf Grund der abzugebenden Verwiegungsanmeldung die Revision und Verwiegung des Tabacks nach Maßgabe der Vorschriften im § 23. War die Festsetzung der zu vertretenden Tabackmenge auf das Gewicht gerichtet, so ist bei der Verwiegung, unter Leitung eines Oberbeamten und nach dessen Ermessen unter Zuziehung von Sachverständigen auf Kosten des Versenders, das Verhältniß des Gewichts des Tabacks in dem

Digitized by Google

Zustande, in welchem er zur Abfertigung vorgeführt wird, zu dem Gewichte desselben in dachreifem trockenem Zustande festzustellen und danach in der Verwiegungsanmeldung (§ 23) das ermittelte Gewicht des Tabacks entsprechend zu reduziren. Die hierbei festgestellte Gewichtsmenge wird unter I. der Abtheilung E der Anmeldung und im Revisionsregister als in das Ausland versendet abgesetzt.

Die Abfertigung zur Versendung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften im § 28.

7. Verwiegung des Tabacks.

§ 20. Zu § 12 des Gesetzes und § 10 der Bekanntmachung. Die Amtsstellen, welchen der Taback vorzuführen ist, werden von der Direktivbehörde bestimmt.

Die Hauptämter haben nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Gemeindebehörde rechtzeitig Vorschläge darüber zu machen, an welchen Orten nach § 12 des Gesetzes besondere Verwiegungsstellen zu errichten sind.

Von Seiten der Steuerverwaltung dürfen für die Verwiegung des Tabacks Gebühren nicht erhoben werden.

Mit Genehmigung des Oberkontroleurs kann unter Beachtung der von der Direktivbehörde in dieser Hinsicht zu treffenden allgemeinen Anordnungen bei Tabackpflanzern, welche sich im Besitz geaichter Waagen befinden, die Verwiegung des Tabacks in den Lagerräumen vorgenommen werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten hat der Tabackpflanzer zu tragen.

§ 21. Zu §§ 13 bis 15 des Gesetzes und §§ 11 bis 13 der Bekanntmachung. Der Oberkontroleur hat durch Bereisung seines Bezirks vor der Zeit des Abhängens der Tabackblätter zu ermitteln oder durch andere Steuerbeamte ermitteln zu lassen, zu welchem Zeitpunkt in den einzelnen Taback bauenden Orten mit dem Abhängen der getrockneten Blätter begonnen werden wird, und nach Anhörung der Gemeindebehörden den von dem Hauptamtsvorstand zu treffenden allgemeinen Anordnungen gemäß die Zeit der Verwiegung des Tabacks im einzelnen zu bestimmen. Die festgesetzten Verwiegungstermine sind der Steuerhebestelle und von letzterer den etwa errichteten besonderen Verwiegungsstellen mitzutheilen; gleichzeitig hat die Steuerhebestelle die Zeit der Verwiegung in den einzelnen Gemeinden durch Vermittelung der Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wenn eine Gemeindebehörde anzeigt, daß das Bedürfniß vorliege, die amtliche Verwiegung der Grumpen oder Sandblätter früher als diejenige des Oberguts eintreten zu lassen, so hat der Hauptamtsvorstand, insofern das Vorhandensein des Bedürfnisses anzuerkennen ist, das Erforderliche hinsichtlich der Vornahme der Verwiegung zu veranlassen.

§ 22. Die Steuerhebestelle hat, falls in ihrem Bezirke besondere Verwiegungsstellen errichtet worden sind, vor dem festgesetzten Verwiegungstermine jeder Verwiegungsstelle die Revisionsregister für die zum Bezirk derselben gehörigen Gemeinden, unter gleichzeitiger Uebersendung der von dem zur Verwiegung zu stellenden Taback entnommenen Proben (§ 17), zuzustellen.

§ 23. 1. In dem Formulare zu den Verwiegungsanmeldungen (Muster c der Bekanntmachung) ist nach Anleitung des Musters 7[1]) der für den Revisionsbefund erforderliche Vordruck aufzunehmen. Der Waagebeamte trägt die eingehen-

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vgl. Vorbemerkung.

Digitized by Google

den Verwiegungsanmeldungen in ein nach Muster 8[1]) zu führendes Verwiegungsregister, auf welches in Spalte 22 des Revisionsregisters verwiesen wird, ein und schreitet darauf, in der Regel unter Zuziehung eines zweiten Beamten, zur Revision der Gattung, Beschaffenheit und Menge des vorgeführten Tabacks.

2. Bei der Revision ist zunächst zu prüfen, ob der Tabak in dachreifem Zustande vorgeführt worden ist und eine künstliche Trocknung nicht erfahren hat. Sind zum Zweck der Identifizirung Proben von Tabackblättern genommen worden, so hat die Vergleichung des vorgeführten Tabacks mit den eingezogenen Proben stattzufinden, und ist über das Ergebniß dieser Vergleichung eine Notiz in Spalte 16 der Verwiegungsanmeldung aufzunehmen.

3. War die amtliche Festsetzung auf die Blätterzahl gerichtet, so haben die Revisionsbeamten durch Nachzählung der Bündel und Büschel zu ermitteln, ob die amtlich festgesetzte Blätterzahl zur Verwiegung gestellt ist. Die Nachzählung kann probeweise erfolgen, jedoch sind mindestens 10 Prozent der Bündel auf die Büschelzahl und 2 Prozent der Büschel auf die Blätterzahl zu prüfen. Bei der Prüfung ist mit Vorsicht zu verfahren, damit eine Beschädigung des Tabacks vermieden werde. Bei den Büscheln wird es in der Regel genügen, die Blattstiele nachzuzählen. Da die Grumpen, der Bruch und die sonstigen Abfälle in der festgesetzten Blätterzahl nicht enthalten sind, so ist darauf zu achten, daß auch dieser Theil der Tabackernte vollständig vorgeführt wird.

4. Bei der Verwiegung des Tabacks ist das Brutto- und Nettogewicht für jede Gattung von Tabak (Tabackblätter einschließlich Sandblätter, Grumpen, Bruch und sonstige Abfälle) besonders zu ermitteln und in Spalte 9 und 10 der Verwiegungsanmeldung einzutragen. Das Gewicht der vorhandenen Umschließungen und Schnüre kann für gleichartige Kolli durch Probeverwiegung festgestellt werden. Das ermittelte oder auf Grund der Probeverwiegungen berechnete Gewicht der Umschließungen und Schnüre wird hierauf in Spalte 11 der Verwiegungsanmeldung angegeben und in Spalte 12 das Nettogewicht des verwogenen Tabacks eingetragen und summirt. Bei der Eintragung der einzelnen Gewichtsmengen in die Spalten 9 bis 12 der Verwiegungsanmeldung bleiben Mengen unter 0,05 kg. außer Betracht.

5. Ergeben sich bei der Revision des Tabacks in Bezug auf die Identität oder Beschaffenheit desselben Anstände, welche eine weitere Untersuchung nöthig machen, so ist dem Oberkontroleur sofort Anzeige zu erstatten, sowie der Tabak nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes bis nach Abfertigung der unbeanstandeten Posten zurückzustellen und erforderlichen Falls auf Kosten des Inhabers des Tabacks unter amtlicher Verwahrung und Verschluß zu halten. Der Oberkontroleur trifft, vorbehaltlich der dem Tabackpflanzer zustehenden Berufung an die oberen Behörden, Entscheidung hinsichtlich der wahrgenommenen Anstände.

6. Der in die Verwiegungsanmeldung eingetragene Revisionsbefund ist von den Waagebeamten zu unterzeichnen.

7. Der Oberkontroleur hat bei jeder Verwiegungsstelle seines Bezirks einer größeren Anzahl von Verwiegungen beizuwohnen, dabei über die ordnungsmäßige Vornahme der Revision und Verwiegung des Tabacks zu wachen und die betreffenden Revisionsbefunde mit zu vollziehen.

8. Die nach § 17 entnommenen Blätterproben sind nach beendeter Verwiegung an den Inhaber des Tabacks gegen eine in Spalte 16 der Verwiegungsanmeldung aufzunehmende Bescheinigung zurückzugeben.

---

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vgl. Vorbemerkung.

Digitized by Google

8. Feststellung der Steuer von dem zur Verwiegung gestellten Taback.

§ 24. Zu § 16 Absatz 1 des Gesetzes. Die von den Verwiegungsstellen nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes zu ertheilenden amtlichen Bescheinigungen über das Ergebniß der Verwiegung sind nach Muster 9[1]) auszufertigen.

Die nach § 12 des Gesetzes errichteten besonderen Verwiegungsstellen senden die bei ihnen eingegangenen Verwiegungsanmeldungen innerhalb der von der Steuerhebestelle festgesetzten Fristen an dieselbe ein.

Das Verwiegungsregister ist nach Beendigung der Verwiegungen abzuschließen und ebenfalls an die Steuerhebestelle einzusenden.

Die Steuerhebestelle prüft die von den Verwiegungsstellen eingehenden Beläge und trägt nach erfolgter Erörterung und Beseitigung der etwa gefundenen Anstände das ermittelte Nettogewicht des zur Verwiegung gestellten Tabacks unter II. der Abtheilung E der Anmeldung ein. Nachdem der von einem Tabackpflanzer gewonnene Taback vollständig zur Verwiegung vorgeführt worden ist, wird aus dem bei der Verwiegung ermittelten Gewicht des Tabacks durch Abzug von einem Fünftel das steuerpflichtige Gewicht desselben und der hierauf haftende Steuerbetrag berechnet und letzterer nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 des Gesetzes dem zur Gestellung des Tabacks Verpflichteten nach Anleitung des Musters 10[1]) amtlich bekannt gemacht.

Die Berechnung wird in die Anmeldung aufgenommen. Die Register oder Belege, in welchen der verwogene Taback und der darauf haftende Steuerbetrag nach Maßgabe der weiteren Bestimmung des Tabacks (§§ 27, 28 und 31) nachgewiesen ist, sind in Spalte 15 der Verwiegungsanmeldung anzugeben.

§ 25. Ist von einem Tabackpflanzer eine geringere als die von ihm nach § 6 des Gesetzes zu vertretende Tabackmenge zur Verwiegung gestellt worden, so hat derselbe nach §§ 6 und 21 des Gesetzes, unbeschadet etwaiger Strafverfolgung, von der Fehlmenge die Tabacksteuer zu entrichten.

Die zum Zweck der Feststellung der letzteren erforderliche Berechnung hat die Steuerhebestelle nach Beendigung der Verwiegung in die Anmeldung aufzunehmen.

Falls die Festsetzung der von dem Tabackpflanzer zu vertretenden Tabackmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ist das Gewicht der bei der Verwiegung festgestellten Fehlmenge aus der Zahl der fehlenden Blätter und dem von der Steuerhebestelle aus den Spalten 8 und 12 der Verwiegungsanmeldung zu ermittelnden Durchschnittsgewicht für 1000 gleichartige Blätter zu berechnen.

Die Anforderung des für die Fehlmenge geschuldeten und in der Anmeldung zu verzeichnenden Steuerbetrags hat gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Steuerpflichtigen über die Feststellung des Betrags der Steuer von dem zur Verwiegung gestellten Taback (§ 24) in der nach Muster 10 auszufertigenden Benachrichtigung zu erfolgen.

Von der Einleitung des Strafverfahrens wegen Nichtgestellung des Tabacks zur Verwiegung (§ 32 Ziffer 2 und § 34 Absatz 3 des Gesetzes) ist dann abzusehen, wenn die Fehlmenge 5 Prozent der zu vertretenden Tabackmenge nicht übersteigt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so hat der Hebebeamte den Tabackpflanzer zu vernehmen und die darüber aufzunehmende Verhandlung durch Vermittelung des Oberkontroleurs mit Bericht dem Hauptamt zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob Strafverfahren einzutreten hat, oder lediglich die von der Fehlmenge sich berechnende Tabacksteuer auf Grund des § 21 des Gesetzes einzuziehen ist.

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vgl. Vorbemerkung.

Digitized by Google

Eine strafrechtliche Verfolgung des Tabackpflanzers hat nur dann stattzufinden, wenn bestimmte Thatsachen darauf schließen lassen, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen worden ist. In andern Fällen hat es bei der Einziehung der Tabacksteuer zu bewenden.

Nach erfolgter Entscheidung des Hauptamts sind die Verhandlungen zur Veranlassung des Weiteren an die Steuerhebestelle zurückzusenden.

Wenn das Hauptamt bei der vorzunehmenden Prüfung und nach dem Ergebniß der etwa weiter noch zu veranstaltenden Erhebungen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Unterschied zwischen der zu vertretenden und der durch die Verwiegung festgestellten Tabackmenge lediglich auf bei der Festsetzung der ersteren untergelaufene Ungenauigkeiten zurückzuführen ist, so hat dasselbe unter Vorlegung der Verhandlungen die Entscheidung der Direktivbehörde darüber einzuholen, ob von der Einziehung der Steuer ganz oder theilweise abzusehen ist.

§ 26. In Bezug auf die Verwiegung und Feststellung der Steuerbeträge von den Theilen der Tabackernte, welche vor oder nach der Verwiegung der Haupternte zur Abfertigung gestellt werden (Grumpen, Sandblätter, durch Nachernten gewonnener Taback 2c.), trifft das Hauptamt die etwa erforderlichen näheren Anordnungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Lagerung von unversteuertem Tabak bei dem Tabackpflanzer.

§ 27. Zu § 16 Absatz 2 des Gesetzes und § 14 der Bekanntmachung. Ueber denjenigen Tabak, welcher von den Tabackpflanzern nach der Verwiegung zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt wird, ist von der Steuerhebestelle ein Abrechnungsbuch nach Muster 11[1]) zu führen. In demselben ist für jeden der betreffenden Tabackpflanzer des Hebebezirks ein besonderes Konto zu eröffnen, in welchem die zurückgenommene Tabackmenge und der darauf ruhende Steuerbetrag angeschrieben und die Versendung oder Versteuerung des Tabacks nachgewiesen wird (§§ 28 und 31).

Insofern im Falle der Versendung von Tabak nach einer Niederlage auf Grund des § 18 der Bekanntmachung eine Vergütung des Lagerabgangs in Anspruch genommen wird, ist der hierfür abzusetzende Betrag von Seiten des Ausfertigungsamtes in dem Abrechnungsbuch auf einer besonderen Linie abzuschreiben.

Nach erfolgter Räumung der Lager, spätestens jedoch am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres, sind die einzelnen Konten abzuschließen und die Steuerbeträge von den als versteuert oder versendet etwa nicht nachgewiesenen Tabackmengen einzuziehen (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes).

Die Aufsichtsbeamten haben sich durch wiederholten Besuch der Räume, in welchen der unversteuerte Tabak gelagert wird, davon zu überzeugen, daß derselbe weder ganz noch theilweise veräußert oder sonst entfernt wird, bevor die Versteuerung oder die Anmeldung zur Versendung nach dem Auslande oder nach einer Niederlage stattgefunden hat.

10. Versendung von unversteuertem Tabak.

§ 28. Zu § 16 Absatz 2 des Gesetzes und §§ 15 bis 18 der Bekanntmachung. Hinsichtlich der Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine über unversteuerten Tabak, welcher über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage für unversteuerten inländischen Tabak verbracht werden soll (§ 16 der Bekanntmachung), ist Folgendes zu beachten.

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vgl. Vorbemerkung.

Digitized by Google

1. Das Verfahren bei der Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine richtet sich im allgemeinen nach den Bestimmungen über die Ausstellung und Erledigung der Begleitscheine I. im Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und in dem auf Grund des § 58 desselben erlassenen Begleitscheinregulativ.

2. Die Ausstellung der Versendungsscheine hat nach Muster 12[1]) zu erfolgen. In denselben ist der Betrag der nach § 16 Absatz 1 und § 19 des Gesetzes auf dem Tabak haftenden Steuer (§ 31) sowohl in Ziffern, als auch in Worten anzugeben.

3. Ueber die Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine ist von dem Ausfertigungsamt ein Register nach Muster 13[1]), das Versendungsschein-Ausfertigungsregister, zu führen.

4. Wenn auf Grund des § 16 der Bekanntmachung die Bestellung einer Sicherheit für den auf dem Tabak haftenden Steueranspruch verlangt wird, ist die Art und Höhe der Sicherheitsbestellung in dem Ausfertigungsregister anzumerken.

5. Die Abfertigung des zur Versendung angemeldeten Tabacks ist zu versagen, wenn bei der Revision wahrgenommen wird, daß das Gewicht des Tabacks durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist.

6. Die Ergebnisse der Revision sind in die Spalten 9 bis 11 des Versendungsscheins und in die Spalten 8 bis 12 des Ausfertigungsregisters einzutragen. Hierbei sind Mengen unter $0{,}^{05}$ kg außer Betracht zu lassen.

Die Revision bei dem Ausfertigungsamt kann unterbleiben, wenn Tabak in eine Niederlage für unversteuerten Tabak verbracht werden soll und der Versender auf Anrechnung des während des Transports durch Eintrocknen entstehenden Gewichtsverlustes keinen Anspruch macht. In diesem Fall bleiben die Spalten 9 bis 12 des Versendungsscheins und 8 bis 12 des Ausfertigungsregisters unausgefüllt.

7. Die Zahl der Kolli und das Nettogewicht des Tabacks sind in Spalte 4 und 11 oder, wenn die Revision des Tabacks unterblieben ist, in Spalte 4 und 8 des Versendungsscheins sowohl in Ziffern, als auch in Worten anzugeben.

8. Der zur Ausfuhr über die Zollgrenze bestimmte unversteuerte Tabak, für welchen Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist stets dem Ausfertigungsamt zur Revision vorzuführen (§§ 16 und 17 der Bekanntmachung) und von diesem unter amtlichem Verschluß abzufertigen.

9. Soll der Tabak mit dem Anspruch auf Vergütung des während des Transports durch Eintrocknen entstehenden Gewichtsverlustes nach einer Niederlage versandt werden, so hat ebenfalls Revision und Verschlußanlage stattzufinden.

10. An die Stelle der Verschlußanlage kann in allen Fällen amtliche Begleitung treten.

11. Das Empfangsamt trägt bei Ankunft des Tabacks den Versendungsschein in ein nach Muster 14[1]) zu führendes Empfangsregister ein.

12. Ist von Seiten des Ausfertigungsamts der Tabak ohne amtlichen Verschluß abgelassen worden, so hat das Empfangsamt jedesmal das Nettogewicht des Tabacks zu ermitteln, sowie festzustellen, daß das Gewicht des Tabacks nicht durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist.

13. Die Erledigungsscheine sind nach dem Muster 15[1]) auszustellen und nach der Erledigung des betreffenden Versendungsscheins dem Ausfertigungsamt zu übersenden.

---

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vgl. Vorbemerkung.

Digitized by Google

14. Nach dem Eingang des Erledigungsscheins bei dem Ausfertigungsamt hat dasselbe den Tag des Eingangs in dem Ausfertigungsregister anzumerken und, insofern die Ausfuhr des Tabacks oder die Aufnahme desselben in eine Niederlage vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, den Versender in Bezug auf die Haftpflicht für den auf dem versendeten Taback ruhenden Steuerbetrag zu entlasten (§ 31 Ziff. 5), sowie die etwa bestellte Sicherheit aufzuheben.

15. Wenn im Falle des § 15 der Bekanntmachung für die Versendung eine besondere Abfertigungsstelle von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmt ist, so hat diese der Bezirkshebestelle die für die Abschreibung des Tabacks erforderlichen Mittheilungen zu machen.

16. Bei der Versendung von Taback, welcher ohne Verschlußanlage mit Versendungsschein abgefertigt worden ist, wird von dem als versendet nicht nachgewiesenen Theil die Tabacksteuer eingezogen (vergl. Muster 15)[1]). Hatte die Versendung unter unverletztem amtlichem Verschluß stattgefunden, so bleibt ein bei dem Empfangsamt ermitteltes Mindergewicht außer Betracht.

11. Steuererlaß für vernichteten Tabak.

§ 29. Zu § 16 Absatz 3 des Gesetzes und § 19 der Bekanntmachung. Wenn auf Antrag des Tabackpflanzers der zur Verwiegung gestellte Taback oder ein Theil desselben bei der Verwiegung vernichtet worden ist (§ 19 Absatz 1 der Bekanntmachung) so hat der beaufsichtigende Beamte in der Spalte 16 der Verwiegungsanmeldung die stattgehabte Vernichtung des Tabacks unter Angabe des Tags der Vernichtung, des dabei eingehaltenen Verfahrens, der Gattung des vernichteten Tabacks und des Nettogewichts desselben zu bescheinigen. Letzteres ist sodann in Spalte 13 der Verwiegungsanmeldung und in der Abtheilung E der Anmeldung anzumerken.

§ 30. In den im § 19 Absatz 2 der Bekanntmachung bezeichneten Fällen hat die Steuerhebestelle die bei ihr eingehenden Anträge auf Erlaß der Steuer wegen eines nach der Verwiegung eingetretenen Feuerschadens sofort dem Oberkontroleur zu übersenden, welcher den Schaden in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter an Ort und Stelle mit möglichster Beschleunigung zu ermitteln und hierzu den Beschädigten einzuladen hat.

Wenn die gesammte Ernte des Pflanzers durch Feuer vernichtet ist, so wird die ganze Steuer erlassen. Ist dagegen nur ein Theil der Ernte durch Feuer vernichtet, so findet nur der Erlaß eines verhältnißmäßigen Theils der Steuer statt. Im letzteren Falle ist der nicht zu Verlust gegangene Theil der Ernte zu verwiegen. Außerdem ist durch Abschätzung festzustellen, wie das Gewicht des Tabacks in dem Zustande, in welchem derselbe sich zur Zeit dieser Verwiegung befindet, sich zu dem Gewicht des Tabacks in dachreifem trockenem Zustande verhält. Für angebrannte oder sonst beschädigte, jedoch nicht völlig unbenutzbare Tabackblätter kann ein Steuererlaß nur dann gewährt werden, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind. Hinsichtlich der Zuziehung von Sachverständigen finden die Bestimmungen im § 15 Anwendung.

Nach Beendigung der Ermittelungen sind die Verhandlungen der Direktivbehörde vorzulegen, welche über den Steuererlaß zu entscheiden hat. Die Tabackmenge, für welche die Steuer erlassen worden ist, wird in dem Abrechnungsbuch abgeschrieben.

---

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vgl. Vorbemerkung.

Digitized by Google

War die Steuer bereits im Sollregister (§ 40) eingetragen, so wird der erlassene Steuerbetrag dort abgesetzt. Wenn der Steuerbetrag bereits eingezahlt war, so ist derselbe zurückzuerstatten.

Wegen der Befugniß der obersten Landesfinanzbehörden zum Erlaß der Steuer, falls der Antrag erst nach Ablauf der festgesetzten Frist gestellt ist, findet die Schlußbestimmung des § 15 sinngemäße Anwendung.

12. Haftung für Entrichtung der Tabacksteuer.

§ 31. Zu § 19 des Gesetzes und § 20 der Bekanntmachung. 1. Die eingehenden Anmeldungen über die Veräußerung von Taback (§ 20 Absatz 1 der Bekanntmachung) sind dahin zu prüfen, ob der Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der solidarischen Haftpflicht wegen der Persönlichkeit des Erwerbers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Ist dies der Fall, so ist die Entlassung nur zu gewähren, wenn der ursprünglich Steuerpflichtige die Uebergabe des Tabacks vor der Steuerbehörde bewirkt. Alsdann ist erforderlichen Falls der vorgeführte Taback in amtliche Verwahrung zu nehmen, bis die Steuer entrichtet oder sichergestellt wird.

2. Bei der Veräußerung von Taback hat der Erwerber stets die Haftpflicht für den nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes auf dem Taback lastenden Steueranspruch zu übernehmen. Soll nur ein Theil des verwogenen Tabacks veräußert werden, so ist in der betreffenden Anmeldung anzugeben, wie der nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes auf der Gesammtmenge des Tabacks lastende Steuerbetrag sich nach dem Verhältniß des Gewichts auf den veräußerten und auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unversteuerten Taback vertheilt (§ 20 Absatz 3 der Bekanntmachung).

3. Will der Erwerber des Tabacks denselben über die Zollgrenze ausführen oder in eine Niederlage verbringen, so hat er zu diesem Behufe einen Versendungsschein zu erwirken. Andernfalls ist der Taback zur Versteuerung zu ziehen.

4. Bei der Berechnung der Steuer von demjenigen Taback, welcher ohne Veräußerung versendet oder nach § 27 Absatz 2 steuerfrei abgeschrieben, oder vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden soll (§ 20 Absatz 2 der Bekanntmachung), ist in derselben Weise, wie bei der Berechnung der Steuer von veräußertem Taback (Ziffer 2) zu verfahren.

5. Dem ursprünglich Steuerpflichtigen ist über die Entlassung aus der Haftpflicht für die auf dem versendeten, steuerfrei abgeschriebenen oder versteuerten Taback ruhende Tabacksteuer eine Benachrichtigung nach Muster 16[1]) zu ertheilen.

6. Wenn nur ein Theil des Tabacks, für welchen nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes dem Tabackpflanzer die Steuer zur Last gestellt ist, versendet, steuerfrei abgeschrieben, veräußert oder versteuert wird, so ist dem Tabackpflanzer gleichzeitig Mittheilung von der ihm nach Abzug der betreffenden Beträge noch zur Last stehenden Steuer zu machen.

7. Nach der Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der Haftpflicht ist die Versendung oder Versteuerung des Tabacks in der Verwiegungsanmeldung, beziehungsweise, wenn der Taback nach der Verwiegung von dem Tabackpflanzer zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt worden war, in dem Abrechnungsbuch nachzuweisen.

---

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vgl. Vorbemerkung.

Digitized by Google

8. Auf den Anmeldungen über die Veräußerung von Taback (Muster c der Bekanntmachung) ist der Tag der Uebergabe der Anmeldung und der Tag, an welchem der bisher Steuerpflichtige aus der Haftpflicht für die Tabacksteuer entlassen worden ist, sowie die Nummer des Verwiegungsregisters oder des Abrechnungsbuchs, unter welcher der Taback eingetragen, anzumerken. Entsprechend ist bei den Anmeldungen über den in den freien Verkehr zu setzenden Taback (Muster f der Bekanntmachung) zu verfahren.

Die Anmeldungen sind dem Verwiegungsregister beziehungsweise dem Abrechnungsbuch beizufügen.

13. Einziehung der Steuer für den der Verwiegung entzogenen Taback.

§ 32. Zu § 21 des Gesetzes. Ist die im § 3 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung eines Grundstücks nicht rechtzeitig oder gar nicht erfolgt, so hat die Steuerhebestelle, unabhängig von dem etwa einzuleitenden Strafverfahren, die eingegangene beziehungsweise die auf Grund der Anzeige anzufertigende Anmeldung dem Oberkontroleur zu übersenden. Gleichzeitig sind die Grundstücke nachträglich in das Anmelderegister einzutragen. Der Oberkontroleur hat, wenn die Feststellung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge nach den in den §§ 7 ff. ertheilten Vorschriften noch thunlich ist, die Feststellung zu bewirken. Andernfalls hat die Abschätzung der Ernte nach Maßgabe des § 35 Absatz 2 des Gesetzes zu erfolgen. Das letztere Verfahren ist auch dann in Anwendung zu bringen, wenn nach der Revision des zur amtlichen Verwiegung vorgeführten Tabacks ermittelt wird, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen worden ist. Nach erfolgter Feststellung der steuerpflichtigen Tabackmengen ist die Tabacksteuer sofort einzuziehen.

Hinsichtlich der Versteuerung der bei der Verwiegung des Tabacks festgestellten Fehlmengen wird auf § 25 Bezug genommen.

14. Vorschriften für den Tabackbau.

§ 33. Zu § 22 des Gesetzes und §§ 21 und 22 der Bekanntmachung. 1. Ueber die etwa eingehenden Anträge von Tabackpflanzern auf Entbindung von der Vorschrift, die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabackpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) bis zu den hierfür festgesetzten und bekannt gemachten Termine vollständig zu bewirken (§ 22 Ziffer 3 des Gesetzes), entscheidet nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes der Oberkontroleur. Die Anträge sind nur zu genehmigen, wenn hierfür ein besonderes Bedürfniß, z. B. zum Zweck des Samenziehens, besteht. Die Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Tabackpflanzer sich einer Nachrevision und nach Umständen einer Erhöhung der zu vertretenden Gewichtsmenge durch den Oberkontroleur unterwirft.

2. Ist die Ernte nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindebehörde vorzeitig eingesammelt worden (§ 22 Ziffer 4 des Gesetzes und § 21 der Bekanntmachung), so sind diejenigen Revisionshandlungen, welche sonst vor der Einsammlung hätten stattfinden sollen, unverzüglich vorzunehmen, und zwar von denjenigen Organen, denen die bezüglichen Feststellungen auf dem Felde obgelegen haben würden. Bei Feststellung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge ist in solchen Fällen nach den durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Umständen zu verfahren.

Wenn die vorzeitige Einsammlung der ganzen Ernte oder eines Theils derselben ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindebehörde erfolgt ist, so wird unbe-

Digitized by Google

schadet des etwa einzuleitenden Strafverfahrens, die für die vorzeitig abgeernteten Grundstücke zu vertretende Blätterzahl oder Gewichtsmenge in der im § 35 Absatz 2 des Gesetzes angegebenen Weise festgestellt und das Ergebniß in die Anmeldung und das Revisionsregister eingetragen.

3. Der mit der Beaufsichtigung der Umpflügung eines Grundstückes in den im § 22 Ziffer 6 des Gesetzes bezeichneten Fällen beauftragte Steuerbeamte hat sich davon zu überzeugen, daß auf dem betreffenden Grundstücke eine Einsammlung von Taback noch nicht stattgefunden hat. Er hat dies, sowie den Vollzug der Umpflügung in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung zu bescheinigen. Auf Grund dieser zu der betreffenden Anmeldung zu nehmenden Bescheinigung erfolgt demnächst die Absetzung des umgepflügten Grundstücks in der Anmeldung und dem Revisionsregister. Dem Umpflügen ist gleichzuachten, wenn die Tabackpflanzung durch Umhacken oder eine andere dem gleichen Zweck dienende Bearbeitung des Bodens zerstört wird.

4. Die Genehmigung zur Erzielung einer Nachernte (§ 22 Ziffer 7 des Gesetzes und § 22 der Bekanntmachung) ist von dem Hauptamt nach Anhörung des Oberkontroleurs schriftlich zu ertheilen. Die Ertheilung der Genehmigung darf in der Regel nur dann erfolgen, wenn eine größere Anzahl zusammenliegender Tabackpflanzungen zur Erzielung einer Nachernte angemeldet wird und deren Versteuerung mit hinreichender Sicherheit kontrolirt werden kann. Die Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Beginn der Nachernte an Geizen oder verwendbaren oberen Theilen der Tabackpflanzen mindestens sechs Tage vorher dem Oberkontroleur angezeigt werde.

Der bei der Nachernte gewonnene Taback ist dem Tabackpflanzer in der Anmeldung zur Last zu setzen. Das Hauptamt hat die erforderlichen Anordnungen wegen Feststellung der Menge des Tabacks in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu treffen.

5. Die nach der Beendigung der Tabackernte auf dem Felde noch vorhandenen Tabackpflanzen sind zu verbrennen oder in anderer Weise zur Benutzung für die Tabackfabrikation untauglich zu machen.

15. Besteuerung nach dem Flächenraum.

§ 34. Zu §§ 23 bis 25 des Gesetzes und §§ 23 und 24 der Bekanntmachung. Bei den nach §§ 23 und 25 des Gesetzes der Flächensteuer unterliegenden Grundstücken ist von der Steuerhebestelle nach der Rückkunft der Anmeldungen (§ 4) die Tabacksteuer zu berechnen und in Spalte 11 der Anmeldungen anzugeben. Der Steuerberechnung ist der ermittelte Flächeninhalt der Grundstücke zu Grunde zu legen. Die Benachrichtigung über die von den Tabackpflanzern zu entrichtenden Steuerbeträge sind nach Muster 17[1]) auszufertigen.

§ 18. Die Berechnung der fixirten Gewichtssteuer erfolgt nach beendeter Verwiegung des in den Mustergemarkungen gewonnenen Tabacks nach Maßgabe des § 25 des Gesetzes in Spalte 11 der Anmeldungen. Ueber den festgestellten Steuerbetrag ist den Steuerpflichtigen eine Benachrichtigung nach Muster 17[1]) zu übersenden.

§ 36. Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§§ 23 und 25 des Gesetzes), sind nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes von dem Oberkontroleur zu treffen.

---

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vgl. Vorbemerkung.

ed by Google

Die Erhebung der Gewichtssteuer von dem auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt gewonnenen Taback (§ 23 letzter Absatz des Gesetzes) hat in der Regel dann einzutreten, wenn der Tabackpflanzer in derselben oder in einer angrenzenden Gemarkung noch andere, der Gewichtssteuer unterliegende Grundstücke mit Taback bepflanzt hat. Die Besteuerung nach dem Gewicht empfiehlt sich ferner, wenn wahrgenommen wird, daß größere Pflanzen absichtlich in Abschnitte zerlegt werden, welche der Regel nach der Flächensteuer zu unterwerfen sind, oder daß die gewöhnlichen Erträge der kleinen Pflanzungen den dem Steuersatz für die Flächensteuer zum Grund gelegten durchschnittlichen Ertrag (1,000 Kilogramm fermentirte fabrikationsreife Blätter vom Hektar) erheblich zu übersteigen pflegen. Andererseits müssen bei den zu treffenden Anordnungen die mit der Festsetzung und Erhebung der Gewichtssteuer verknüpften Schwierigkeiten und Kosten zu einer vorsichtigen Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse auffordern.

Die Erhebung der Flächensteuer oder der fixirten Gewichtssteuer von Tabackpflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar und mehr Flächeninhalt (§ 25 des Gesetzes) wird nur in solchen Fällen in Anwendung zu bringen sein, in welchen es sich um einen vereinzelt vorkommenden Tabackbau handelt, in denen also die Durchführung der Gewichtssteuer und der dadurch bedingten Kontrole zu einem unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwand oder zu übermäßiger Belästigung des Tabackpflanzers Veranlassung geben würde. Welche der beiden Besteuerungsweisen (Flächensteuer oder Fixation der Gewichtssteuer) sich im Einzelfalle empfiehlt, ist nach den obwaltenden besonderen Umständen zu beurtheilen. Im Allgemeinen ist bei Grundstücken, welche ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit nach besonders günstige Tabackerträgnisse in Aussicht stellen, der Fixation der Vorzug zu geben, während die Flächensteuer da in Anwendung zu bringen ist, wo diese örtlichen Verhältnisse die Ermittelung des der Fixationssteuer zu Grunde zu legenden Durchschnittsertrages anderer Gemarkungen besonders schwierig erscheinen lassen.

§ 37 Die Entscheidung (§ 36) ist der Steuerhebestelle mitzutheilen und von dieser zur Kenntniß der betheiligten Tabackpflanzer zu bringen. Soweit die Entscheidung auf eine Ortschaft, in der bisher schon Taback gebaut worden ist, Anwendung findet, ist dieselbe von der Steuerhebestelle durch Vermittelung der Gemeindebehörde wo möglich bis zum 15. April in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Bezieht sich die Entscheidung auf eine Ortschaft, in welcher bisher Taback nicht gebaut worden ist, so sind die einzelnen Tabackpflanzer innerhalb 14 Tage nach der Anmeldung durch die Gemeindebehörde von der ergangenen Entscheidung zu benachrichtigen.

§ 38. Bei Grundstücken, welche der Flächensteuer (§§ 23 und 25 des Gesetzes) unterliegen, finden in Fällen von Mißwachs oder anderen außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegenden, vor der Ernte eingetretenen Unglücksfällen die Bestimmungen des § 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn bei Mißwachs weniger als die Hälfte einer mittleren Jahresernte und bei anderen Unglücksfällen weniger als die Hälfte des auf dem Grundstück gewachsenen Tabacks verdorben ist, ein Steuernachlaß nicht statttfindet.

Wenn bei einem der fixirten Gewichtssteuer (§ 25 des Gesetzes) unterworfenen Grundstück durch Unglücksfälle eine Verminderung des Erntegewinnes herbeigeführt worden ist, so wird der von dem steuerpflichtigen Gewicht abzusetzende Betrag durch Abschätzung festgestellt, wobei nach den im § 15 angegebenen Grundsätzen zu verfahren ist.

Digitized b

In Bezug auf das Umpflügen von Tabackland wegen Mißwachs findet bei den nach Maßgabe des Flächenraumes besteuerten Tabackpflanzungen die Vorschrift im § 33 ebenfalls Anwendung.

§ 39. Für Taback, welcher nach den Vorschriften in Betreff der Flächensteuer oder der fixirten Gewichtssteuer (§§ 23 und 25 des Gesetzes) besteuert worden ist, wird, falls der Taback vor dem 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres ganz oder theilweise durch das Feuer vernichtet wird, die Tabacksteuer ganz oder zum entsprechenden Theile erlassen. Es muß daher, wenn nur ein Theil der Ernte durch Feuer vernichtet ist, durch Abschätzung festgestellt werden, wie der vernichtete Theil der Ernte sich zu der gesammten Ernte des Grundstücks verhält. Hierbei finden die Vorschriften des § 30 sinngemäße Anwendung.

16. Anforderung und Einziehung der geschuldeten Beträge an Tabacksteuer.

§ 40. Zu § 25 der Bekanntmachung. Die geschuldeten Beträge an Tabacksteuer sind alsbald nach Feststellung derselben in ein nach Muster 18[1]) zu führendes Register, das Tabacksteuer-Sollregister, einzutragen und von dem Steuerpflichtigen einzufordern.

Für jedes Erntejahr wird ein besonderes Sollregister in Gebrauch genommen, welches am 15. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres abzuschließen ist. Die etwa später noch festgestellten Steuerbeträge für Taback, welcher in dem betreffenden Erntejahr gewonnen worden ist, sind in das Sollregister für das neue Erntejahr aufzunehmen.

Bei der Berechnung der Tabacksteuer bleiben Steuerbeträge von weniger als 5 Pfennig außer Betracht.

Die Anforderung der geschuldeten Steuerbeträge hat in den im § 25 bezeichneten Fällen in dem betreffenden Benachrichtigungsschreiben (Muster 10), im übrigen jedoch mittelst besonderer Benachrichtigung nach Muster 17 zu geschehen.

In den Benachrichtigungen ist bei dem der Flächensteuer unterliegendeu Taback die festgestellte Fläche der Grundstücke, in anderen Fällen jedoch die der Steuerberechnung zu Grund gelegte Tabackmenge anzugeben.

Wird innerhalb der festgesetzten Jahresfrist die Tabacksteuer weder eingezahlt, noch kreditirt (§ 42 Ziffer 2), so ist der geschuldete Betrag unter Beachtung der Vorschrift im letzten Satz des § 19 des Gesetzes beizutreiben.

Die eingehenden oder kreditirten Steuerbeträge sind in einem nach Muster 19[1]) in Quartalsabschnitten zu führenden Tabacksteuer-Einnahme-Journal zu buchen und in dem Tabacksteuer-Sollregister durch die Verweisung auf die betreffende Nummer des ersteren zu löschen. Dieses Einnahme-Journal dient zugleich zur Buchung der Tabacksteuer für den aus Niederlagen (§ 42 Ziffer 1) in den freien Verkehr übergeführten inländischen Taback.

Wird der geschuldete Steuerbetrag vor der Vereinnahmung im Einnahme-Journal ganz oder theilweise erlassen, so ist dies in Spalte 11 und 12 des Sollregisters unter Verweisung auf die betreffende Verfügung der Direktivbehörde anzumerken und dem Steuerpflichtigen eine entsprechende Mittheilung zu machen. Ist der Steuerbetrag bereits im Einnahme-Journal vereinnahmt, so hat im Falle des Erlasses des vollen Steuerbetrages oder eines Theils desselben das Restitutionsverfahren einzutreten.

---

[1]) Diese Muster sind nicht mit abgedruckt. Vgl. Vorbemerkung.

Digitized by Google

17. Einsendung der Register und Belege zur Revision.

§ 41. Die Einsendung der Register und der zugehörigen Belege an die Direktivbehörde zur Revision hat nach näherer Anordnung der Direktivbehörde zu erfolgen:

1. bei dem Einnahme-Journal (Muster 19) nach dem Quartalsschlusse,
2. bei dem Anmelde- und dem Revisionsregister (Muster 3 und 4) nach der Beendigung der Verwiegung des Tabacks (§§ 20 bis 26),
3. bei den übrigen Registern (Muster 8, 11, 13, 14 und 18) nach dem Abschluß des Sollregisters (§ 40).

Ueber die im letzteren zur Zeit der Einsendung an die Direktivbehörde in den Spalten 16 und 17 etwa noch offen stehenden Einträge ist von der Steuerhebestelle ein Auszug zu fertigen, welcher zunächst bei derselben zurückzubehalten und am Schlusse des zweiten Quartals derart abzuschließen ist, daß die alsdann noch unerledigt gebliebenen Posten als Einnahmereste weiter geführt werden. Nach Abschluß des Auszugs erfolgt die Einsendung an die Direktivbehörde.

Den nach Ziffer 2 zur Revision einzusendenden Registern ist eine die Eintragungen bis zum Tage der Einsendung umfassende beglaubigte Abschrift des Sollregisters für das betreffende Erntejahr beizufügen.

18. Weitere Ausführungsvorschriften.

§ 42. Wegen des Verfahrens hinsichtlich

1 Lagerung von unversteuertem Tabak in öffentlichen oder Privatniederlagen (§§ 17 und 18 des Gesetzes),
2. der Kreditirung der Tabaksteuer (§ 20 des Gesetzes),
3. der Verwendung und Besteuerung von Tabakssurrogaten (§§ 27 und 28 des Gesetzes) und
4. der Vergütung der Angaben bei der Versendung von Tabak in das Ausland (§§ 30 und 31 des Gesetzes)

wird auf die bezüglichen besonderen Bestimmungen verwiesen.

IV. Regulativ, betr. die Niederlagen für unversteuerten inländischen Tabak.

Vom 29. Mai 1880.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 29. Mai 1880 werden zur Ausführung der §§ 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) folgende Bestimmungen getroffen.

§ 1. 1. Gestattung der Niederlegung von Tabak. Die Aufnahme von unversteuertem inländischem Tabak in eine öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für unverzollte ausländische Waaren (§ 17 des Gesetzes) ist unter denselben Bedingungen, wie die Aufnahme von unverzolltem ausländischem Tabak in die betreffenden Niederlagen gestattet, insofern darin entweder ausländischer Tabak überhaupt nicht gelagert wird, oder eine getrennte Lagerung des ausländischen zollpflichtigen und des inländischen steuerpflichtigen Tabacks stattfinden kann.

Digitized by Google

§ 2. Oeffentliche und unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlagen, welche ausschließlich zur Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback dienen sollen (§ 18 des Gesetzes), sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde. Die Bewilligung wird nur ertheilt, wenn ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist.

Privatlager zur Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback werden nur solchen Tabackpflanzern, Rohtabackhändlern und Tabackfabrikanten bewilligt, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

§ 3. 2. Allgemeine Vorschriften für die Benutzung der Niederlagen. Hinsichtlich der Benutzung der für die Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback eingerichteten öffentlichen und Privatniederlagen (§§ 1 und 2) und der Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks finden im allgemeinen die Vorschriften des auf Grund des § 106 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 erlassenen Niederlageregulativs und die regulativmäßigen Vorschriften für die Privattransitlager einschließlich der Theilungslager (Vereinszollgesetz § 109) sinngemäße Anwendung.

§ 4. 3. Anmeldung zur Niederlage. Für die Anmeldung von unversteuertem inländischem Taback zur Niederlage sind Auszüge aus den Versendungsscheinen nach dem entsprechend abzuändernden Formular für Auszüge aus den Zollbegleitscheinen zu benutzen.

§ 5. Wird bei der Revision wahrgenommen, daß das Gewicht des Tabacks durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist, so ist der Taback von der Aufnahme in die Niederlage auszuschließen.

§ 6. In den Niederlageregistern, sowie in allen bezüglichen Abfertigungspapieren ist in den für die Benennung der Waaren vorgesehenen Spalten die Gattung des Tabacks (Tabackblätter, Tabackgrumpen, Tabackabfälle, entrippte Tabackblätter, Tabackstengel 2c.) anzugeben.

§ 7. 4. Lagerfrist. Bei der Berechnung der fünfjährigen Lagerzeit bleibt diejenige Zeit außer Betracht, während welcher der von dem Pflanzer nach der Verwiegung zurückgenommene Taback bei demselben unversteuert aufbewahrt worden ist.

§ 8. 5. Bearbeitung des Tabacks. In den Theilungslagern für Taback (Bearbeitungslagern) ist die Fermentation, das Streichen und Entrippen des Tabacks zulässig.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen und Kontrolen das Streichen und Entrippen des Tabacks auch außerhalb der Bearbeitungslager in der Behausung der betreffenden Arbeiter vorgenommen werden. Für die nicht wieder zur Niederlage gebrachte Menge ist ohne Rücksicht auf den bei der Bearbeitung entstandenen Abgang die Steuer nach dem Satze für fermentirten Taback zu entrichten.

§ 9. 6. Abmeldung von der Niederlage. Für die Abmeldung von inländischem Taback aus den Niederlagen sind Formulare von der Einrichtung der Abmeldungen von Niederlagen für unverzollte ausländische Waaren zu benutzen. Der abgemeldete Taback ist entweder zu versteuern, oder in eine andere Niederlage zu verbringen oder über die Zollgrenze auszuführen.

Digitized by Goo

§ 10. 7. Versteuerung des abgemeldeten Tabacks. Bei der Entnahme des Tabacks von der Niederlage ist in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§ 11. Bei der Versteuerung von Taback wird die für die vorhandenen Umschließungen zu vergütende Tara auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

Die Steuer ist nach den im § 2 des Gesetzes bestimmten Sätzen mit der Maßgabe zu entrichten, daß der Steuersatz für das Erntejahr 1880 nur bei der Entnahme des Tabacks vor dem 1. Oktober 1881 und der Steuersatz für das Erntejahr 1881 bei der Entnahme in der Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 30. September 1882 zu Grunde gelegt wird. Vom 1. Oktober 1882 ab ist der für das Erntejahr 1882 bestimmte Steuersatz anzuwenden.

§ 12. 8. Versendung des abgemeldeten Tabacks. Bei der Versendung von unversteuertem inländischem Taback aus einer Niederlage in eine andere oder zur Ausfuhr über die Zollgrenze finden die Vorschriften in den §§ 15 bis 17 der Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 25. März 1880 (Zentral-Blatt für das Deutsche Reich Seite 153) Anwendung.

Digitized by Google

Die bestehenden Einkommensteuern.

Eine vergleichende Darstellung

von

Karl Burkart.

(Fortsetzung und Schluß a. d. Jahrgang 1879. Seite 26.)

III. Einsteuerungsverfahren.

B. Ermittelung des Einkommens.

c. Mitwirkung der Steuerbehörde.

Die Betheiligung staatlicher Organe bei der Einsteuerung, hat wegen ihres vielfachen, häufig untrennbaren Zusammenhangs mit der Thätigkeit der Schätzungskommissionen schon in den vorausgehenden Abschnitten mehrfache Erwähnung gefunden.

Gleichwohl erscheint noch eine besondere Behandlung des Gegenstandes geboten, da einerseits die den Schätzungskommissionen beigegebenen Staatsbeamten oder sonstigen Vertreter der staatlichen Interessen, mit Rücksicht auf ihre Berufung durch die Staatsgewalt oder das in der Regel mangelnde Stimmrecht nicht als eigentliche Mitglieder der Schätzungskommissionen angesehen werden können, und andererseits deren Thätigkeit gewöhnlich nicht auf die Mitwirkung bei diesen Kommissionen beschränkt ist.

Den nächstliegenden Anhaltspunkt für die Eintheilung dieses Stoffes bietet der Charakter der bei dem Einsteuerungsgeschäft oder insbesondere bei den Kommissionsverhandlungen betheiligten, staatlichen Organe.

Finanzbeamten ist diese Aufgabe übertragen bei Altenburg §§ 14 ff. Bayern Art. 22, Gotha § 13 ff., Hessen Art. 18 ff., Sachsen §§ 25 ff., Weimar §§2, 19, 43, 54 ff. 61 u. 72 und Württemberg Art. 8

Die hieher gehörigen Funktionen jener Beamten sind bei Altenburg, Gotha und Hessen nahezu dieselben, nämlich die allgemeine Leitung des Veranlagungsgeschäftes, die Wahrnehmung der gleichmäßigen und richtigen Anwendung des Gesetzes, die Vorbereitung des Materials für die Einschätzungskommissionen, worunter insbesondere die Einziehung von Nachrichten über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen mit Benützung der meisten jener Hilfsmittel, welche nach dem vorigen Abschnitt den Schätzungskommissionen zugestanden sind; dann die Zusammenstellung der Resultate in die Einkommensnachweisung, die gutachtliche Bezeichnung der Steuerklasse, die Zusammenberufung der Schätzungskommissionen, die Führung des Vorsitzes und Vertretung der ärarialischen Interessen bei den Verhandlungen derselben, endlich die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Aehnlich ist der Wirkungskreis des staatlichen Organs bei Sachsen, nur sind demselben ausdrücklich — §§ 31 Abs 2 u. 42 Abs. 1 — alle den Kommissionen selbst zustehenden Rechte bezüglich der Ermittlung des Einkommens, mit Ausnahme der Vernehmung von Zeugen und Auskunftspersonen, eingeräumt, und liegt ihm die Verpflichtung ob bei Fassung eines dem Gesetz zuwider-

Digitized by Google

laufenden Kommissionsbeschlusses die Entscheidung des Finanzministeriums berichtlich einzuholen.

In Bayern fungirt der zugezogene Finanzbeamte bei den Ausschußsitzungen lediglich als „Staatsanwalt"; als weitere Aufgaben der Finanzbehörde bei der primären Einsteuerung sind im Gesetze blos die Anfertigung der Steuerliste und die Zusammenberufung des Ausschusses bezeichnet.

Auch bei Weimar sind die positiven gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung der Finanzbehörde spärlich, da bei der Anlegung des ersten Theils der Ortsquote blos von der Entgegennahme der Fassionen durch das Rechnungsamt, (Steuerlokalkommission), bei der Veranlagung des zweiten Theils, von der Einziehung von Nachrichten, Leitung der Geschäfte und der Prüfung der Arbeiten der Steuervertheiler durch jene Behörde die Rede ist

In Württemberg, welches das Institut der Steuerkommissionen nicht kennt, liegt der Steuerbehörde nicht blos die Mitwirkung bei der Steuerveranlagung, sondern diese selbst ausschließlich ob.

Die Steuerbehörde ist hiebei zur Einvernahme der Steuerpflichtigen, der Ortsbehörden und Dienstherrn, sowie zur Einsicht von Rechnungen, Akten öffentlicher Verwaltungen und Pflegschaften befugt.

Die Gesetze, welche, soweit sich aus ihrem Inhalte entnehmen läßt, die Betheiligung bei der Einsteuerung nicht blos Organen der Finanzverwaltung, sondern ausschließlich oder zum Theil anderen Beamtenkategorien übertragen oder in dieser Beziehung die Wahl der Regierung freistellen, sind jene von Lippe §§ 11 u. 16, Oldenburg Art. 9 u. 14; Reuß ältere Linie §§ 39 u. 44; Reuß jüngere Linie § 16; Preußen §§ 10 u. 21; Bern § 10 und Oesterreich §§ 12 u. 15.

Hievon zeigen Oldenburg, Preußen und die beiden Reuß die verwandtesten Einrichtungen.

Den Vorsitz in den Kommissionen führt ein Verwaltungsbeamter des Staats oder der Gemeinde mit nahezu denselben sonstigen Befugnissen und Obliegenheiten, wie die Vorsitzenden bei Altenburg, Gotha und Hessen.

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal von diesen besitzen jedoch Oldenburg Art. 9 § 1 und Preußen § 10 Abs. 6 darin, daß an die Stelle des gutachtlichen Vorschlags der Steuerstufe durch den Vorsitzenden bis zu einem gewissen Betrag des Einkommens die Feststellung derselben durch eine Finanzbehörde — Kammer, Finanzdirektion — tritt.

Lippe und Oesterreich a. a. O. zeigen die gemeinsame Einrichtung, daß von der Regierung neben dem Vorsitzenden noch ein besonderes Finanzorgan (Steuerkommissarius, Referent) zur Beiwohnung bei den Kommissionsverhandlungen, behufs Vertretung der ärarialischen Interessen, berufen wird, welchem Oesterreich ausdrücklich das Recht einräumt, gegen die Kommissionsbeschlüsse Berufung einzulegen und die Sistirung derselben zu beantragen.

Der Wirkungskreis des Vorsitzenden ist bei Lippe im Allgemeinen derselbe wie bei den vorerwähnten Gesetzen, während ihm Oesterreich blos die Leitung des Veranlagungsgeschäfts und die Sorge für die richtige Anwendung des Gesetzes ausdrücklich zuweist.

Bei Bern, welches die Einsteuerung zunächst in die Hände der Gemeinden legt, besteht die Betheiligung des Beamtenelements lediglich in der Beiordnung des „Amtsschaffners" oder einer von der Finanzdirektion zu bezeichnenden Person als Vertreter des Fiskus mit berathender Stimme bei allen Verhandlungen der Kommission.

ed by Google

Von den übrigen Gesetzen geben die Hanseatischen keine näheren Aufschlüsse über die Organisation des Einsteuerungsverfahrens und daher auch nicht über die Mitwirkung der staatlichen Organe bei diesem.

Ganz eigenartig sind die bezüglichen Einrichtungen in England und Italien und kann, soweit aus den vorliegenden Quellen ersichtlich, auch blos hier von staatlichen Organen die Rede sein, welche ausschließlich oder wenigstens überwiegend für den Steuerzweck verwendet werden.

In England, Vocke S. 597 ff., treten als staatliche Organe bei der primären Einsteuerung die Spezialkommissäre, Inspektoren und Steueraufseher in Thätigkeit.

Die Spezialkommissäre sind ausschließlich für die Zwecke der Einkommensteuer verwendete Mitglieder des Amtes für die einheimischen Steuern (board of inland revenue); ihre hieher gehörige Aufgabe beschränkt sich auf die Vornahme der für die Gewerbseinkommen Shed. D. zugelassenen Einsteuerungen.

Es ist nämlich eine besondere Englische Eigenthümlichkeit, daß die unter diese Abtheilung gehörigen Steuerpflichtigen auf Verlangen statt von den Lokalorganen von den Spezialkommissären eingesteuert werden müssen und daß in diesem Falle mit letzteren auch Verträge über die Fortbezahlung der festgesetzten Steuer in unverändertem Betrage mit einem Zuschlag von 5% auf mehrere Jahre abgeschlossen werden können, wodurch die Erneuerung der Fassion während dieser Zeit wegfällt.

Die Inspektoren, an sich vorzugsweise Rechnungs- und Aufsichtsbeamte, haben nur insoferne mit der Steuerveranlagung zu thun, als sie den Sitzungen der Kommissäre anwohnen und das ärarialische Interesse hiebei vertreten können.

Um so umfassender ist die Thätigkeit der den Inspektoren untergebenen Steueraufseher und zwar sowohl in der Richtung auf allgemeine selbstständige Wahrnehmung des Staatsinteresses wie auf Unterstützung, Ueberwachung und Anleitung der Lokalbehörden. Denselben liegen in dieser Beziehung ähnliche Funktionen ob, wie den Vorsitzenden der kontinentalen Kommissionen, wie insbesondere die Prüfung, Berichtigung und Ergänzung der durch die Lokalbehörden vorbereiteten Steuerrollen, dann die Anwohnung bei den Sitzungen der Kommissionen, wobei ihnen jedoch nur berathende Stimme zusteht und der Vorsitz nicht eingeräumt ist.

Die Thätigkeit der Steueraufseher erstreckt sich durchschnittlich auf etwa 100 Gemeinden oder Kirchspiele, welche sie selbstverständlich zu bereisen haben.

Der Wirkungskreis des italienischen Steueragenten schließt im Allgemeinen alle jene Funktionen in sich, welche nach den übrigen kontinentalen und dem Englischen Gesetz den bei der primären Steuerveranlagung betheiligten Staats- oder Gemeindebeamten natürlich abgesehen, von deren Mitwirkung bei den Kommissionsverhandlungen zugewiesen sind; nur erscheinen die Bestimmungen des regolamento — Art. 37—87 — in dieser Beziehung besonders ausführlich und detailirt.

Die Aufgabe des Steueragenten besteht im Allgemeinen in der Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Deklarationen in subjektiver und objektiver Richtung, sowie in der Vornahme der hiezu erforderlichen Erhebungen, sodann in der Feststellung der Steueranlagen.

Der Agent hat hienach von Amtswegen die von dem Pflichtigen unterlassenen Deklarationen und Rektifikationen zu ersetzen (fa d'ufficio la dichiarazione o la rettificazione per quei contribuenti, che non lafecero etc.)

Digitized by Google

Hieran reiht sich sodann die Feststellung (accertamento) des Einkommens und der zulässigen Abzüge, von welchen die Schuldzinsen einer besonderen Behandlung unterliegen. Der Abzug derselben ist nämlich nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der Gläubiger sowohl, wie der Betrag, vom Steuerpflichtigen genau angegeben wird und die Richtigkeit der Angabe vom Agenten festgestellt werden kann. In diesem Falle verschafft sich derselbe zugleich die Ueberzeugung, ob auch der Gläubiger wirklich und richtig fatirt hat, und ergänzt unter Umständen dessen unterlassene Fassion von Amtswegen oder macht dem einschlägigen Agenten entsprechende Mittheilung, wenn der Gläubiger in einem anderen Bezirke des Landes wohnt. Wohnt derselbe außerhalb des Landes oder läßt sich seine Existenz oder die Existenz der Schuld nicht feststellen, so wird der Abzug nicht zugelassen. Art. 70 a. a. O.

Zur Vergewisserung über die Richtigkeit des sonstigen Inhalts der Deklarationen sind dem Agenten ausgedehnte Befugnisse eingeräumt.

Er kann von öffentlichen Behörden alle ihm nöthig scheinenden Mittheilungen und Aufschlüsse verlangen, den Steuerpflichtigen zur persönlichen Beibringung von Aufklärungen und Nachweisen veranlassen, Gewerbs- und Handelslokale betreten, Jedermann (qualunque individuo) als Auskunftsperson vorladen, die Bücher von Gewerbs- und Handelsgesellschaften einsehen, sich die Schuldtitel des Pflichtigen vorlegen lassen, endlich den Miethwerth der Wohnungen der Steuerpflichtigen in Rechnung ziehen.[1]) Art. 72 a. a. O.

Die Vorstände der Staats- und Gemeindebehörden, dann die juristischen Personen (corpi morali) sind zur Gewährung von Mittheilungen und Aufschlüssen an den Agenten ausdrücklich verpflichtet, dessen so eben berührte Befugnisse nur der einzigen gesetzlichen Beschränkung in der Ausübung unterworfen sind, daß er für den Eintritt in Gewerbs- und Handelslokale mit einem Atteſtat des Ortsbürgermeisters versehen sein muß. Art. 73—75.

Im Uebrigen scheint sich der Agent vollkommen frei bewegen zu können und ist in dieser Beziehung die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung besonders charakteristisch, daß derselbe auch an den Inhalt von Beweisdokumenten nicht gebunden ist, wenn er Grund zum Zweifel an der Richtigkeit in Bezug auf das steuerpflichtige Einkommen findet und daß er insbesondere eine steuerpflichtige Rente selbst in dem Fall annehmen kann, wenn aus dem vorgelegten Schuldtitel keine Zinsenstipulation zu entnehmen oder daselbst sogar die Unverzinslichkeit des Kapitals ausgesprochen ist.

In beiden Fällen muß zwar vor der Berichtigung der Deklaration seitens des Agenten der Steuerpflichtige einvernommen werden, allein dessen bezügliche Erklärungen sind für jenen ebenfalls nicht bindend.

Ferner bestimmt der Agent, welche Deklarationen als richtig anzunehmen und welche zu ändern sind und fügt letzteren die angezeigt erscheinenden Zusätze und Aenderungen unter entsprechender Verständigung der Steuerpflichtigen bei.

Die Vergleichung des Inhaltes des gegenwärtigen Abschnittes mit jenem des vorigen läßt ersehen, daß die meisten Gesetze den bei der Einsteuerung betheiligten staatlichen Organen, dieselben und häufig noch weiter gehende Befugnisse in Bezug auf die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens einräumen, wie den Schätzungskommissionen.

---

[1]) Bezieht sich auf ein Gesetz vom 28. Juni 1866 über die Besteuerung des Miethwerthes importa sul valore locativo.

Digitized b

Dies kann bei näherer Betrachtung keinem prinzipiellen Bedenken unterliegen.

Soferne nur alle bezüglichen Rechte der Steuerbehörden und die gegenüberstehenden Pflichten der Beitragspflichtigen oder dritter Personen gesetzlich bestimmt geregelt sind, bildet es für den Betheiligten keineswegs eine Erschwerung, wenn er es beim Vollzug mehr mit Behörden, wie mit den Steuerkommissionen zu thun hat, denn er wird bei jenen häufig auf größere Unbefangenheit und namentlich auch Diskretion rechnen dürfen.[1])

Abgesehen hievon, liegt aber das Hervortreten des behördlichen Elements in dieser Beziehung in der Natur der Sache und wird man daher, wenn es sich um die Frage über die zweckmäßigste Organisation des Einsteuerungsverfahrens handelt, nicht umhin können, den bezüglichen Englischen und Italienischen Einrichtungen den Vorzug einzuräumen, weil die Erhebung und Bereitstellung des für die Einsteuerung erforderlichen Materials nicht den eigentlichen Steuerkommissionen übertragen, sondern in die Hände passender zu diesem Zweck besonders berufener Organe gelegt ist.

Eine zweckmäßige Arbeitstheilung gerade in dieser Beziehung bildet aber die Hauptgarantie für die entsprechende Wirksamkeit der Steuerveranlagung. Die Steuerjury soll blos prüfen und entscheiden, sei es nun auf Grund eigener ursprünglicher Kenntniß der Verhältnisse, oder eines ihr vorgelegten Beweismaterials und darf für die Regel nicht in die Lage kommen, dieses vervollständigen oder gar neu beschaffen zu müssen.

Dies zeigt schon die einfachste praktische Erwägung, da jede derartige Maßnahme der Schätzungskommission eine mehr oder minder erhebliche Verzögerung ihrer Verhandlungen, die Verzögerung gesteigerte Opfer an Geld, Zeit, Mühe ꝛc. bewirkt.

Allerdings ist nun jene Arbeitstheilung auch den Deutschen Gesetzen nicht fremd, indem dieselben, wie sich gezeigt hat, die zur Einsteuerung erforderlichen Vorerhebungen keineswegs ausschließlich und prinzipiell der Steuerkommission sondern vielmehr Beamten oder Behörden, gewöhnlich dem Vorsitzenden der Schätzungskommission übertragen, allein diese Organe sind für eine sachgemäße Durchführung der fraglichen Geschäfte nicht so geeignet, wie die obigen Englischen. Die hiemit in Deutschland betrauten Beamten sind in der Regel Mitglieder von staatlichen Behörden, deren Wirkungskreis häufig nicht blos ein räumlich ziemlich ausgedehnter, sondern zugleich auch derart gestaltet ist, daß die fraglichen Einsteuerungsgeschäfte nicht selten nur einen verhältnißmäßig geringen, minder wichtigen Theil desselben ausmachen, oder gar mit ihm kollidiren. Unter solchen Verhältnissen können jene Beamten die erforderlichen Detailkenntnisse von den wirthschaftlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen weder kraft ihres Berufes besitzen, noch sich dieselben mit der erforderlichen Leichtigkeit, Raschheit und Gründlichkeit aneignen und muß bei dieser Organisation den Schätzungskommissionen in der fraglichen Richtung immer mehr zu thun übrig bleiben, als im Interesse der Sache zu wünschen ist. Die bloße Beihilfe der Gemeinden, welche manche Gesetze anordnen, vermag diesen Mängeln keineswegs vollständig abzuhelfen.

---

[1]) Thatsächlich legen denn auch die Steuerpflichtigen ihre Verhältnisse einem einzelnen Beamten viel leichter und lieber rückhaltslos dar, wie einer noch so vertrauenswürdigen Commission, wie der Verfasser aus eigener praktischer Erfahrung bestätigen kann.

Digitized by Google

Hienach müßte es allgemein betrachtet, am zweckmäßigsten erscheinen, die Vorbereitung des Einsteuerungsmaterials den Gemeinden ausschließlich zu übertragen, allein gleichwohl erweist sich diese Einrichtung praktisch fast nirgends vollständig durchgeführt, woran wohl der Mangel an tauglichen gemeindlichen Organen für den fraglichen Zweck die Hauptschuld tragen mag.

In welchem Grade sich dieser Mangel in der Praxis wirklich geltend macht und in welcher Weise demselben abgeholfen werden könnte, hängt natürlich immer von den einschlägigen Verhältnissen jedes einzelnen Landes ab, jedoch darf im Allgemeinen wohl angenommen werden, daß die Gemeindebediensteten in Deutschland nach ihrer ganzen Stellung und ihrem durchschnittlichen Bildungsgang die Vorbereitung der Einsteuerung in den seltensten Fällen mit derjenigen Gründlichkeit pflegen können, welche sich von einem Organ wie dem Englischen Einsteuerer erwarten läßt.

Die hiezu erforderlichen Haupteigenschaften: möglichste Unabhängigkeit von den Steuerpflichtigen, durch fortgesetzte längere Uebung erworbene Vertrautheit mit dem Geschäft und den bezüglichen thatsächlichen Verhältnissen, entsprechende Gesetzeskunde, eine gewisse Gewandtheit im mündlichen wie schriftlichen Verkehr mit den Behörden und Steuerpflichtigen, sowie ein reges Interesse an der Sache besitzt der Gemeindebedienstete in der Regel nicht in ausreichendem Grade und er vermag sich dieselben auch bei der meist vorübergehenden Natur seiner Funktionsleistung selbst beim besten Willen nicht vollständig anzueignen.

Dies trifft allerdings in Ansehung der höheren städtischen Gemeindebediensteten nicht vollkommen zu, allein diese können sich, wenigstens in größeren Städten mit den fraglichen Funktionen unmöglich persönlich befassen und müssen solche vielmehr untergeordneten Organen übertragen, was im Allgemeinen mehr oder minder auf die obigen Bedenken zurückführt.

Da sich nun aber, zum mindesten für die Vorbereitung der Einsteuerung, möglichste Dezentralisation des Verfahrens empfiehlt und in dieser Richtung die Gemeinde den naturgemäßen, örtlichen Mittelpunkt bildet, so wird behufs zweckmäßiger Einrichtung des Einsteuerungsverfahrens doch immer an den Organismus der Gemeinden anzuknüpfen und derselbe, soweit er für jenen Zweck nicht vollkommen tauglich erscheint, entsprechend zu ergänzen sein, was sich durch Einführung eines Organs wie der Englische Einsteuerer und Einnehmer am leichtesten erreichen lassen würde.

C. Geschäftsgang.

Die verschiedenen Operationen, aus welchen sich das Einsteuerungsverfahren zusammensetzt, sind sämmtlich bereits in den vorigen Abschnitten berührt worden.

Es erübrigt daher nur einen Blick auf die Reihenfolge und auf besonders charakteristische Eigenthümlichkeiten derselben zu werfen.

In ersterer Beziehung bringt die Natur der Sache eine gewisse Gleichförmigkeit in den Hauptzügen mit sich und es läßt sich daher, abgesehen von den eigenartigen Englischen und Italienischen Einrichtungen, im Allgemeinen nachstehende Ordnung aufstellen:

1. Anlegung der Personalverzeichnisse;
2. Aufforderung zur Steuererklärung soweit solche eingeführt;
3. Vorbereitung und Prüfung des Materials für die Einschätzungskommissionen;

Digitized by Google

4. Anfertigung der denselben zu unterbreitenden Einkommensnachweisungen und Steuerlisten;
5. Verhandlungen der Kommissionen;
6. Mittheilung der Schätzungsresultate an die Steuerpflichtigen und Eröffnung der Reklamationsfrist.

Der Geschäftsgang des Englischen Einsteuerungsverfahrens bietet weit mehr bemerkenswerthe Details wie die einschlägigen kontinentalen Einrichtungen, was sich theils aus der Komplizirtheit des englischen Einsteuerungsorganismus, theils aus der Verschiedenheit der Prozedur in Ansehung der einzelnen Einkommenszweige erklärt

Im Allgemeinen läßt sich nachstehende Reihenfolge der Einsteuerungsvorverhandlungen wahrnehmen, Vocke, S. 603 ff.:

1. Uebersendung der Fassionsformulare durch das Steueramt an die Aufseher zur Vertheilung unter die Einsteuerer;
2. Zustellung derselben durch letztere an die Steuerpflichtigen unter Aufforderung zur Fassion, welche theils im öffentlichen, theils im Wege besonderer Ladung erfolgt;
3. Uebergabe der ausgefüllten Formulare seitens der Steuerpflichtigen an den Einsteuerer;
4. Spezielle Ladung der Ungehorsamen durch die Kommissäre;[1])
5. Anfertigung einer Liste über die zur Fassion aufgeforderten Personen seitens des Einsteuerers und Uebergabe derselben an den Aufseher;
7. Anfertigung von Auszügen aus den Listen für die Kommissäre durch den Schreiber.

Eine besonders bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit bei diesem Verfahren ist die Verpflichtung des Einsteuerers zur Beschwörung der gewissenhaften Anlegung der erwähnten Listen, sowie der gehörigen Besorgung der öffentlichen Bekanntmachungen vor den Generalkommissären.

Was nun das Verfahren bei der Ermittlung der einzelnen Einkommenszweige anlangt, so bewegt sich dasselbe bei dem Einkommen aus Grundbesitz und aus dem Betriebe der Landwirthschaft — Sched. A und B — im Großen und Ganzen in dem so eben skizzirten allgemeinen Rahmen.

An die erwähnten Einsteuerungsakte schließt sich hier noch die Prüfung der Personenlisten durch die Generalkommissäre, sowie die Herstellung der Steuerlisten, durch den Schreiber und die Mittheilung derselben an den Einsteuerer zur speziellen Eröffnung an die Pflichtigen an.

Das Verfahren bei der Veranlagung des Einkommens aus Gewerbebetrieb und sonstigen gewinnbringenden Beschäftigungen weicht in dem Hauptpunkt von dem allgemeinen Schema ab, daß bei der primären Steuerveranlagung neben den Steuerbeamten (Aufsehern und Einsteuerern) auch noch die Beigeordneten in Thätigkeit treten und die Festsetzung der Steuer vornehmen.

In Italien gliedert sich das Einsteuerungsgeschäft nach folgenden Hauptmomenten ab:

1. Anfertigung der Listen der Steuerpflichtigen durch den Steuerbeamten und Uebergabe derselben an den Bürgermeister. regol. Art. 37.

---

[1]) Vocke, S. 604 Abs. 3. Ob diese Ladung in jedem Falle und ob sie schon im Vorverfahren stattfindet, bleibt hier zweifelhaft.

Digitized by Google

2. Prüfung und Ergänzung der Liste durch die zu diesem Behufe zusammenberufene Gemeindeversammlung (giunta municipale) Art. 39 ebendas.
3. Rückleitung der Liste an den Steuerbeamten durch den Bürgermeister; Revision und Ergänzung derselben durch ersteren. Art. 40.
4. Uebersendung der Fassionsformulare (schede di dichiarazione) durch den Steuerbeamten an den Bürgermeister und Zustellung derselben an die Steuerpflichtigen durch Vermittlung des letzteren. Art. 41.
5. Oeffentliche Hinweisung durch den Bürgermeister auf die bezüglich der Abgabe der Steuererklärungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, Strafen und Aufforderungen zur Abgabe der Fassion an alle Diejenigen, welche keinen Steuerzettel erhalten haben. Art. 44
6. Uebergabe der ausgefüllten Steuerzettel seitens der Steuerpflichtigen an das Steueramt oder an den Magistrat, welcher dieselben seinerseits je nach Umständen mit sachdienlichen Bemerkungen versehen, dem Steuerbeamten wieder zuzustellen hat. Art. 67 und 68
7. Formelle Prüfung, Ordnung und Ergänzung der Fassionen durch den Steuerbeamten, Vornahme der erforderlich erscheinenden Requisitionen und Mittheilungen an andere Steuerbeamte, Ersetzung der unterlassenen Steuererklärungen von Amtswegen.
8. Materielle Prüfung der Steuererklärungen, Feststellung (accertamento) des Einkommens und der zulässigen Abzüge durch den Steuerbeamten, nach Befund detailirte Ergänzung und Abänderung[1]) der Steuererklärungen unter Bekanntgabe an die Steuerpflichtigen. Art. 70 und 76.
9. Eintragung der Erklärungen der Pflichtigen sowie der Offizialergänzungen und Berichtigungen in die Hauptliste. Art. 83.
10. Prüfung der Arbeiten der Steuerbeamten durch die Steuerinspektoren, mit besonderer Berücksichtigung der Gleichmäßigkeit der Auflage für alle Bezüge von gleicher Gattung und gleichem Herkommen. Art. 84.

Wie man sieht zeigt der formelle Geschäftsgang des italienischen Einsteuerungsverfahrens mehr Aehnlichkeit mit dem englischen wie mit den kontinentalen Einrichtungen, was wohl, soweit nicht eine absichtliche Nachahmung zu Grunde liegt, auf den gänzlichen Mangel der den kontinentalen Gesetzen eigenen Schätzungskommissionen zurückzuführen ist. —

Ueber die Einzelheiten der Geschäftsbehandlung geben die wenigsten Gesetze näheren Aufschluß. In der That gehören auch positive Bestimmungen über diesen Gegenstand, soweit solche überhaupt getroffen werden müssen, vorzugsweise in den Bereich der Instruktion. Uebrigens beruht die Detailausbildung des Einsteuerungsverfahrens zum größten Theil auf der Praxis: die besonderen Verhältnisse jedes Landes und seiner Bevölkerung, der traditionelle Geschäftsgang, die Organisation und der Wirkungskreis der betheiligten Staats- und Gemeindebehörden, die Einwirkung ihrer vorgesetzten Organe, die natürlichen Anforderungen von Raum und Zeit und sonstige Faktoren müssen der Prozedur in jedem Lande ein eigenartiges Gepräge verleihen, dessen Einzelzüge weder aus dem Gesetze noch aus den Instruktionen zu entnehmen sind und daher nicht in den Bereich der gegenwärtigen Skizze gezogen werden können.

[1]) . . . . nota sulle relative schede le aggiunte e modificazioni che occorrano, distintamente per ciascun categoria e cespite di reddito, e per ciascun articolo di spesa o passività.

Digitized b

Hienach bleibt nur eine formelle Seite des Verfahrens übrig, deren Beschaffenheit sich nicht nur aus den Gesetzen selbst mit Sicherheit entnehmen und allgemein erörtern läßt, sondern auch wegen ihrer ungemeinen Wichtigkeit besondere Berücksichtigung erheischt, nämlich die Stellung der Gesetzgebung in Bezug auf die Frage der Öffentlichkeit oder Geheimhaltung der Einsteuerungsverhandlungen.

Hiebei handelt es sich jedoch in keinem Fall um die Oeffentlichkeit der Kommissionssitzungen, sondern die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen betreffen durchweg blos die Form der Mittheilung der Beschlüsse der Einschätzungskommissionen bezw. der festgestellten Steueranlage an die Steuerpflichtigen.

Während ein Theil der Gesetze wie Gotha § 15 Abs. 5, Hessen Art. 21 Abs 1, Reuß ält. L. § 45, Preußen § 23, Sachsen § 45 in dieser Richtung besondere Bekanntgabe, meist mit dem Beisatz „durch verschlossene Zuschrift" anordnet, überlassen es die anderen dem Steuerpflichtigen sich die Kenntniß von ihrer Steueranlage selbst zu verschaffen und bieten die Gelegenheit hiezu durch Bereitstellung der Steuerlisten, Einkommensnachweisungen oder Heberegister zur Einsichtnahme.

In der Art der Ausführung zeigen sich jedoch wieder wesentliche Abweichungen, welche bei der Wichtigkeit des Gegenstandes die Anführung des Wortlautes der betreffenden Vorschriften angezeigt erscheinen lassen.

Altenburg § 17 ordnet die Bekanntmachung der Steuersätze durch öffentliche Auslegung des Steuerkatasters an; Bayern Art 23 Abs. 2 die Auflegung der Steuerlisten zur Einsicht der betheiligten Steuerpflichtigen bezüglich ihrer Steueranlage; Lippe § 18 verfügt zwar die Bekanntgabe der Steuerstufen an die Steuerpflichtigen durch verschlossene Zuschrift, gleichzeitig aber auch die Auslegung des Katasters zu Jedermanns Einsicht; Oldenburg Art. 21 schreibt ebenfalls die Auslegung der Steuerrolle zur Einsicht der Betheiligten mit dem beschränkenden Zusatz vor, daß die Einsicht jedem in der Rolle Unterzeichneten rücksichtlich der Begründung der Stufe nur für seine Steuerveranlagung gestattet ist; Reuß j. L. § 24 Abs. 2 läßt das Heberegister der Klassensteuerpflichtigen sammt einem Auszuge aus dem Heberegister der Einkommensteuerpflichtigen soweit selbige in der betreffenden Gemeinde ihren Wohnsitz haben, beim Gemeindevorstand auslegen, ohne eine Bestimmung darüber, wem die Einsicht gestattet ist oder nicht; Weimar § 73 verfügt die Auslegung der Schätzungslisten zur Einsichtnahme aller Steuerpflichtigen; Bern § 17 die Offenstellung des Einkommensteuerregisters zur Einsicht sowohl für die Steuerpflichtigen, wie für die Beamten oder Beauftragten der Steuerverwaltung; endlich Oesterreich § 13 die Auflage der Einschätzungsregister bei den Gemeindevorstehern zur Einsicht für Jedermann. In England findet keine Veröffentlichung der Steuerlisten statt, wohl aber in Italien regol. Art. 111. [1])

Die Oeffentlichkeit der Einsteuerung gehört neben der Progression und der Selbsteinschätzung zu jenen Haupthebeln der Einkommensteuer, welche zugleich die Haupthindernisse für die weitere Entwicklung dieser Steuergattung zu bilden scheinen.

---

[1]) Il sindaco publicherà una ratificazione per avertire i contribuenti che il ruolo ed il registro trovansi ostensibili, quello presso l'esattore, questo presso l'agante.

Digitized by Google

Auch die Oeffentlichkeit der Einsteuerung folgt mit solcher Konsequenz aus dem Wesen der Personaleinkommensteuer und insbesondere der von diesen unzertrennlichen Mitwirkung der Steuerträger bei der Einsteuerung, daß die Verwirklichung und fortschreitende Entwicklung dieses Gedankens, soferne die Einkommensteuer selbst bestehen bleibt, auf die Dauer nicht hintan gehalten werden kann.

Mit vollem Recht bemerken in dieser Beziehung die Motive zu den Oesterreichischen Reformentwürfen i. J 1874 S. 53: „von einer Geheimhaltung kann bei diesem Verfahren gar nicht, sondern nur von einem höheren und minderen Grade der Oeffentlichkeit die Rede sein."

Die Wahrheit dieses Satzes beweist die konkrete Gesetzgebung, welche, obwohl sie nicht selten das Prinzip der Geheimhaltung des Verfahrens ausdrücklich betont und die Einsteuerungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet, doch gleichzeitig durch die Anordnung der Auflegung der Steuerlisten, die Oeffentlichkeit der Schätzungsresultate einführt.

Unzweifelhaft ist dies der Fall bei allen jenen Gesetzen, welche die öffentliche Auslegung der Steuerlisten anordnen, oder die Einsicht derselben Jedermann oder allen Steuerpflichtigen gestatten, allein auch da wo die Einsicht jener Behelfe jedem Steuerpflichtigen nur in Bezug auf seine eigene Steueranlage freigestellt ist, erscheint ein gewisser Grad der Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen, wenn die betheiligten Behörden nicht zugleich die gemessensten Weisungen auf strenge Einhaltung dieser Vorschrift empfangen, welche nicht unerhebliche Schwierigkeiten und Umständlichkeiten im Gefolge führen müssen.[1])

Formell vollkommen gewahrt findet sich das Prinzip der Geheimhaltung nur bei jenen Gesetzen, welche die Bekanntgabe der Steueranlage an den Betheiligten lediglich durch verschlossene Zuschrift bewirken lassen, allein, ob hiemit die Geheimhaltung auch materiell ausreichend gesichert ist und derselben vielmehr nicht auf anderen Wegen wie z. B. gelegentlich der Veranlagung der Gemeindesteuern da und dort größerer oder geringerer Abbruch geschieht, läßt sich mit Grund bezweifeln — (Vergl. unten Anmerkung.) —

Der Werth der Oeffentlichkeit als Hebel der Einsteuerung wird keiner besonderen Begründung bedürfen; daß aber hierin zugleich ein Hinderniß für die weitere Entwicklung der Einkommensteuer liegt, erklärt sich zunächst durch die natürliche Abneigung der Steuerpflichtigen gegen alle strengen und wirksamen Einsteuerungsmittel.

Allein hiezu tritt hier noch ein anderer Grund, welchem eine gewisse Berechtigung innezuwohnen scheint, nämlich die mit der Oeffentlichkeit verknüpfte vermeintliche Schädigung des Privatkredits.

Eine solche mag vielleicht nicht überall ausgeschlossen sein, allein, daß diese Gefahr thatsächlich nicht so ernst genommen werden darf, beweist die Erfahrung jener Länder, in welchen die Oeffentlichkeit der Schätzungsresultate längst geltendes Recht ist und sich als solches zu behaupten vermochte.[2])

---

[1]) Es dürften zu diesem Zweck die Steuerlisten den Pflichtigen gar nicht in die Hand gegeben oder es müßte die Einsicht so strenge überwacht werden, daß die Betheiligten nicht einmal die Steueranlage ihrer nächsten Nachbarn wahrnehmen können.

Beides verbietet sich aus naheliegenden praktischen Gründen.

[2]) Vgl. Wahl die Sächsische Steuerreform, wissenschaftl. Beil. d. Leipziger Zeitung 1876 S. 384.

Nach diesen Mittheilungen ging die öffentliche Meinung in Hamburg, als es sich um die Wahl zwischen Vermögen- und Einkommensteuer handelte, allgemein dahin, daß in Bezug auf

Es handelt sich also bei Licht betrachtet hier lediglich um ein Vorurtheil, welches freilich vom Strom der öffentlichen Meinung getragen ist, wie kein anderes und trotz seiner unbestreitbaren Widerlegung durch die Praxis nur sehr schwer und allmählich überwunden werden wird.

Dies beweist das Beispiel Sachsens, dessen vorzügliches Einkommensteuer-Gesetz, während es zu den meisten übrigen wichtigen, formellen Fragen mehr oder minder Stellung im Sinne des Fortschritts genommen hat, gerade in diesem Punkte, bei der alten Preußischen Schablone stehen geblieben ist.

Dagegen fußt der Oesterreichische Entwurf nicht blos rückhaltslos auf dem Prinzip der Oeffentlichkeit der Schätzungsresultate, sondern er geht insoferne noch entschieden weiter, als er die richtigen Konsequenzen sowohl aus der Selbsteinschätzung wie aus der Oeffentlichkeit durch Einführung des allgemeinen wechselseitigen Reklamationsrechtes zieht, welches bis jetzt nur in einem Deutschen Land, nämlich Weimar — § 74 Abs c — besteht.

IV. Reklamationsverfahren.

A. Gegenstand der Reklamation.

Den Gegenstand der sowohl den Steuerpflichtigen wie der Vertretung des Aerars zustehenden Reklamation gegen die Steueranlage, welche in allen Gesetzen vorgesehen ist, bildet überall die Feststellung des steuerpflichtigrn Einkommens durch die Einschätzungskommission.

Das Reklamationsrecht des Steuerpflichtigen beschränkt sich, abgesehen von den im Abschnitt berührten Ausnahmen auf dessen eigene Steueranlage.

Den Reklamationen kommt eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Steuererhebung in der Regel nicht zu.

Neben der Reklamation führen verschiedene Gesetze wie Preußen § 31, Sachsen § 64, Altenburg § 23, Gotha § 20, Hessen Art. 28 Reuß ä. Linie § 108, Reuß j. L. § 36, noch ein besonderes Rechtsmittel, nämlich eine Beschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und gegen das Verfahren ein, ohne jedoch nähere Bestimmungen über deren Behandlung zu geben.

Andere Gesetze, wie Oldenburg, Weimar, die Hansestädte schweigen über diesen Punkt. —

---

die Kreditwürdigkeit einer Person nicht deren wechselndes Einkommen, sondern die Höhe des Vermögens den Ausschlag gebe, und daß sich daher Kaufleute ohne Bedenken zur wahrheitsmäßigen Deklarirung ihres wirklich bezogenen Einkommens verstehen könnten, auch wenn die Steuerbehörde für die Geheimhaltung nicht einzustehen vermöge.

Ferner wurde in den Berichten der Sächsischen II. Kammer für 1871/73 Bd. III. S. 47 bei Erörterung der Veröffentlichung der Steuerlisten darauf hingewiesen, daß am Rhein die Offenlegung der Gemeindeeinkommensteuerrollen, welche in manchen Städten sogar gedruckt und durch den Buchhandel vertrieben werden, allgemeiner Zufriedenheit begegnet und daß sich die Gemeinden vortrefflich dabei stehen. Dies stimmt auch mit einer Aeußerung aus früherer Zeit überein. — Kries, die Ergebnisse der Preußischen Einkommensteuer, Tüb. Zeitschrift Bd. XI. 1855 S. 413, wonach man den von jedem Steuerpflichtigen zu zahlenden Steuersatz und Kommunalzuschlag mehrfach im Kreisblatte abgedruckt hat. — Eine sehr bemerkenswerthe Erscheinung aus der neuesten Zeit ist in dieser Richtung auch der zu den Steuervorlagen der Bayerischen Regierung gestellte Antrag des Gewerbevereinsausschusses in München auf Einführung der Oeffentlichkeit in das Anlageverfahren der Gewerbesteuer.

Digitized by Google

Die Bestimmungen über die Reklamationen gegen die Steueranlage bilden eine Materie, deren einzelne Theile in so innigen Beziehungen zu einander stehen, daß sich eine zusammenfassende Behandlung derselben empfiehlt.

Es wird daher in eine allgemeine Erörterung des Gegenstandes erst nach Wiedergabe der Gesetzesvorschriften über den Instanzenzug sowie über die Zusammensetzung und Aufgaben der Reklamationskommissionen eingetreten werden.

Die Behandlung der Beschwerden wegen Gesetzesverletzung und gegen das Verfahren, welche hier nur insoferne zu berühren waren, als sie in erster Instanz in der Regel mit den Reklamationen verbunden werden, muß einem späteren von der Oberaufsicht handelnden Abschnitt vorbehalten bleiben.

B. Instanzenzug.

Soweit sich aus dem Inhalt der einzelnen Gesetze entnehmen läßt, liegt die Würdigung der Reklamationen gegen die Steueranlage in der Regel zunächst in den Händen der Einschätzungskommissionen.

Diese Einrichtung ist entweder eine fakultative oder eine obligate.

Die erstere Modalität kommt nach dem Vorgang Preußens § 23 Abs. 3 noch bei Hessen Art. 21 und Lippe § 19 Abs. 3 in der Weise zum Ausdruck, daß es dem Steuerpflichtigen freigestellt wird, vor Ergreifung der Reklamation der Schätzungskommission die Ueberzeugung von seiner Ueberbürdung zu verschaffen.

Obligat ist die vorgängige Entscheidung der Schätzungskommissionen bei Oldenburg Art. 22 § 3 Ziff. 2 in Ansehung der Steuerstufen mit Einkommen über 1000 ℳ, dann Reuß j. L. § 25 Abs. 2, Sachsen § 56 und Oesterreich § 25 Ziff. 3.

Am schärfsten kommt dies zum Ausdruck bei Sachsen und Oldenburg, welche die Einschätzungskommission beziehungsweise den Schätzungsausschuß direkt als zunächst entscheidende Stelle bezeichnen, während Reuß blos die Vorlage der Reklamationen an die Bezirks- beziehungsweise Ortskommissionen zur Erklärung, Oesterreich die Einbringung derselben bei der Einschätzungskommission zur Abänderung der Einschätzung bei Richtigbefund (der Reklamation) anordnet.

Darin stimmen aber die sämmtlichen soeben berührten Gesetze überein, daß dem Steuerpflichtigen auch gegen den wiederholten Ausspruch der Einschätzungskommission das Recht der Reklamation an eine besondere Behörde zusteht, welche die eigentliche zweite Instanz bildet.

Außer diesen besteht in der Regel keine weitere zur Prüfung der Steueranlage kompetente Prüfungsinstanz und finden in dieser Richtung nur folgende Ausnahmen statt:

Oldenburg Art. 22 § 6 läßt eine Reklamation an das Staatsministerium für den Fall zu, daß die Kammer gegen das Gutachten des Ausschusses zum Nachtheil des Reklamanten bezw. Berufenen entschieden hat.

In ähnlicher Weise steht bei der Preußischen Klassensteuer § 14 a lit. d dem Reklamanten gegen die in Uebereinstimmung mit der Reklamationskommission erlassenen Regierungsentscheidungen und gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission ebenfalls der Rekurs an das Finanzministerium offen.

Reuß ä. L. § 47 und 48 Abs. 1 erklärt ganz allgemein die Landesregierung als Rekursbehörde, welche über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs- und der Steuerbezirkskommission angebrachten Berufungen zu befinden hat.

Digitized by Google

Weimar § 76 räumt den Reklamanten, welche sich bei der Entscheidung der Rekamationskommission nicht beruhigen zu können glauben, die Befugniß ein, ihre Reklamationen an das Staatsministerium „fortzustellen".

Bern § 25 läßt gegen die Entscheidung der Bezirkssteuerkommission sowohl der Steuerverwaltung wie dem Steuerpflichtigen den Rekurs offen, welcher, soferne der streitige Steuerbetrag die Summe von 50 Frcs nicht übersteigt, an die Finanzdirektion, sonst aber an den Regierungsrath zu richten ist.

Endlich kommt noch Italien hier in Betracht, welches insoferne unter den angeführten Ausnahmen allein steht, als die zulässigen Berufungen gegen die Entscheidungen über die Reklamationen nicht von einer Staatsbehörde, sondern ebenfalls von einer Kommission nämlich der Provinzialkommission beschieden werden, regol. Art. 97.

Was die Beschwerden wegen Gesetzesverletzungen und gegen das Verfahren anlangt, so unterliegen dieselben soweit sie in den Gesetzen überhaupt vorgesehen sind, — vergl. oben lit. d. — in Ansehung des Instanzenzugs derselben Behandlung wie die Reklamationen.

Gegen gesetzwidriges Verfahren oder sonstige Gesetzesverletzungen seitens der Reklamationskommissionen ist sodann eine selbständige Beschwerde an das Finanzministerium oder die Regierung zu erlassen.

Eine Ausnahme hievon macht Italien — vergl. Art. 97 — woselbst jene Beschwerden von einer Zentralkommission zu entscheiden sind.

C. Reklamations-Kommissionen.

a. Zusammensetzung und Bezirkseintheilung.

Die Darstellung dieses Gegenstandes läßt sich am zweckmäßigsten nach den oben — Abschn. III B a — angenommenen Kategorien der Einschätzungsmethoden abgliedern.

1. Die fünf Staaten, bei welchen die Einschätzung ohne Steuererklärung stattfindet, lassen durchaus verschiedene Einrichtungen in Ansehung der Reklamationsorgane ersehen.

Am nächsten stehen sich in dieser Beziehung noch Altenburg und Preußen insoferne als hier im Gegensatze zu den übrigen hieher gehörigen Gesetzen die Bestellung der Reklamationskommissionen durch die Vertretungskörper der Gemeinden erfolgt, während sie in den Einzelheiten wieder durchaus abweichen.

Die Organe für die Bescheidung der Reklamationen sind bei Altenburg § 19 für jeden Steuerbezirk die Bezirkskommissionen, deren Mitglieder durch die Stadträthe bezw. die Gemeindevorsteher aus ihrer eigenen Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder sowie deren Vertheilung nach Stadt- und Landbezirken, wird vom Finanzministerium bestimmt.

Den Vorsitz führt der Kreishauptmann des betreffenden Landestheils mit Stimmrecht und Stichentscheid.

Preußen trifft in Ansehung der Behandlung der Reklamationen je besondere Bestimmungen für die Klassen- und Einkommensteuer.

Für die ersten — § 14 — ist zwar eine besondere durch die Kreis- bezw. Gemeindevertretung zu wählende Reklamationskommission vorgesehen, allein derselben steht lediglich die Begutachtung der Reklamationen zu.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund dieser Begutachtung durch die Finanzdirektion, oder aber, soferne diese abweichender Ansicht ist, durch die Bezirkskommission für die Einkommensteuer.

zed by Google

Die Bezirkskommission — § 24 — wird für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise die Provinz Hannover, sowie für die Stadt Berlin zu $^2/_3$ aus Einkommensteuer- oder zu $^1/_3$ aus Klassensteuerpflichtigen auf die Dauer von drei Jahren durch Wahl der Provinzialvertretung gebildet, wobei auf möglichst gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Arten des Einkommens zu achten ist.

Die Zahl der Mitglieder sowie des Vorsitzenden, welcher dieselbe Stellung einnimmt, wie der Vorsitzende der Einschätzungskommission, bestimmt der Finanzminister.

Von den anderen Gesetzen dieser Gruppe stellt Hessen Art. 22 als Organ für die Reklamationsbescheidung eine Landeskommission für das ganze Großherzogthum auf, welche aus neun von den drei Provinzialdirektionen aus dem Schooße der Einschätzungskommissionen zu wählenden Mitgliedern besteht.

Bei der Wahl ist ebenfalls auf möglichst gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Einkommensarten Bedacht zu nehmen.

Der Vorsitzende wird vom Finanzministerium ernannt; demselben steht blos der Stichentscheid zu.

Auch in Lippe — § 23 — wird eine Prägravationskommission für das ganze Land bestellt, welche aus einem von der Regierung zu ernennenden Vorsitzenden und aus 6 vom Landtag auf die Dauer von 3 Jahren mit Rücksicht auf möglichst gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Arten des Einkommens gewählten Mitgliedern zu bestehen hat.

Oldenburg Art. 22 läßt gar keine besonderen Reklamationskommissionen zu.

Die Entscheidung erfolgt vielmehr regelmäßig durch die „Kammer" und zwar bei Einkommen bis zu 1000 Thlr. unmittelbar nach eingezogener Erklärung des Schätzungsausschusses, bei Einkommen über 1000 Thlr. erst auf den wiederholten vom Steuerpflichtigen provocirten Beschluß jenes Ausschusses.

2. Auch die Gesetze mit obligater Selbsteinschätzung lassen keine Uebereinstimmung in der gegenständigen Beziehung ersehen.

In England sind die General- oder die Spezialkommissionen — Vocke S. 611 — je nach Wahl der Steuerpflichtigen die Organe für die Bescheidung der Rechtsmittel.

Die Zusammensetzung der Italienischen Reklamationskommissionen — regol. Art. 15 ff. — richtet sich nach ausführlichen und komplizirten Bestimmungen, deren volles Verständniß eine genaue Kenntniß der Italienischen Gemeindeverfassung erheischt.

Es genügt hier zu bemerken, daß die unteren Kommissionen — commissioni communali e consorziali — aus Gemeindebürgern bestehen, welche von den zu einem Konsortium — consorzio — vereinigten Vertretungsbürgern der einzelnen Gemeinden gewählt und durch von dem Intendanten der Finanzen — intendente di finanza — ernannte Delegirte ergänzt werden.

Die Zahl der Mitglieder richtet sich auf Grund bestimmter Normen nach der Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden und Konsortien, beziehungsweise der Stärke der gemeindlichen Vertretungskörper.

Der Präsident, sowie der Vizepräsident der Kommission wird vom Präfekten aus der Zahl der Delegirten ausgewählt.

Die Kommissionen können je nach dem Ermessen des Präsidenten in Subkommissionen von drei, sechs oder neun Mitgliedern abgetheilt werden, in welchen ein vom Präsidenten bestimmter Delegirter den Vorsitz führt.

Digitized by Google

Die oberen Kommissionen — commissioni provinciali — Art. 28 ff. — werden in der Weise gebildet, daß die Provinzialversammlung und die Handelskammer je ein Mitglied erwählen und die Generaldirektion der direkten Steuern zwei Delegirte hiezu abordert, während der Vorsitzende vom Präfekten ernannt wird.

Auf Verlangen der Kommission kann dieselbe um 2 oder 4 Mitglieder verstärkt werden, wovon je die Hälfte von der Provinzialversammlung und von der Generaldirektion der direkten Steuern zu wählen ist.

Die Provinzialkommissionen können ebenfalls in Subkommissionen abgetheilt werden.

Die Zentralkommission — vergl. o. lit. B — wird vom Finanzminister ernannt und besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und neun Kommissären.

Nach dem Oesterreichischen Entwurf § 13 werden die Mitglieder der Reklamationskommission auf die Dauer von drei Jahren zur Hälfte vom Finanzminister ernannt und zur Hälfte vom Landtag beziehungsweise Landesausschuß gewählt.

Die Anzahl der Mitglieder sowie den Vorsitzenden bestimmt ebenfalls der Finanzminister.

Die lediglich zur Offizialprüfung der Besteuerungsgrundlagen berufene Zentralkommission — § 14 — besteht, außer dem Vorsitzenden, aus 14 Mitgliedern, wovon je sechs vom Finanzminister ernannt, je drei vom Herren- und je neun vom Abgeordnetenhause gewählt werden.

Die Bayerische Reklamationskommission, Art. 24, bildet der durch vier Mitglieder aus der Zahl der Ersatzmänner vermehrte Steuerausschuß.

Das Württemberger partielle Einkommensteuergesetz läßt, formell betrachtet, ein Rechtsmittel gegen den Beschluß der Steuerbehörde nicht zu, sondern verfügt blos unter Art. 8, daß in dem Falle, wenn sich bei der Einsteuerung nicht zu hebende Anstände ergeben, das steuerbare Einkommen durch die Zentralsteuerbehörde festzustellen ist.

3. Von den Gesetzen dieser Gruppe — fakultative Selbsteinschätzung — gibt das Hamburgische keinen Aufschluß über die Zusammensetzung der Reklamationskommission.

Die übrigen hieher gehörigen Gesetze zeigen wieder durchaus verschiedene Einrichtungen.

In Gotha § 16 wird für jeden Justiz- und Gerichtsamtsbezirk alljährlich eine Steuerkommission unter dem Vorsitz des Verwaltungsbeamten des betreffenden Justiz- oder Gerichtsamts gebildet, welche aus dem Oberbeamten des einschlägigen Rent- und Steueramtes, aus den Bürgermeistern der zum Bezirk gehörigen Städte, aus drei von dem Justiz- und Rentbeamten gewählten Schultheißen des Amtsbezirks und aus drei von den Bürgermeistern und Schultheißen des Bezirks gewählten Steuerpflichtigen zu bestehen hat.

Für die Stadt Gotha ist eine besondere Steuerkommission angeordnet, mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs vom Stadtrath zur Hälfte aus Klassen- und zur Hälfte aus Einkommensteuerpflichtigen gewählten Mitgliedern.

Reuß j. L. § 26 überträgt die Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen dem Bezirksausschuß ohne besondere Bestimmungen über dessen Zusammensetzung.

Digitized by Google

In Bern § 41 wird für jeden Amtsbezirk eine Bezirkssteuerkommission aus dem Regierungsstatthalter als Präsidenten, dem Amtsschaffner und vier zur Hälfte aus Einkommensteuerpflichtigen des Amtsbezirks, zur Hälfte aus solchen Pflichtigen außerhalb des Amtsbezirks, auf Vorschlag der Finanzdirektion durch den Regierungsrath auf die Dauer von vier Jahren zu ernennenden Mitgliedern gebildet.

4. Die Gesetze der letzten Gruppe, welche die Selbsteinschätzung von der Qualität oder Quantität des steuerpflichtigen Einkommens abhängig machen, lassen dieselbe Ungleichheit wie jene der übrigen Kategorien wahrnehmen.

In Bremen § 9 gehen die Reklamationen an die Steuerdeputation; in Lübeck § 12 an das Steuerdepartement; über die Organisation dieser Behörden geben die Gesetze keinen Aufschluß.

Reuß ä. L. § 47 erklärt die Landesregierung als Rekursbehörde.

In Sachsen § 60 werden die Reklamationskommissionen aus einem vom Finanzministerium zu ernennenden Beamten als Vorsitzenden u. 6 aus den Kreiseinwohnern zu zwei Dritteln vom Kreisausschuß und zu einem Drittel vom Finanzministerium auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Im Uebrigen gelten für die Reklamationskommissionen die Bestimmungen über die Einschätzungskommissionen.

Eine besondere Einrichtung ist die Entscheidung der Reklamationen auf Antrag der Reklamanten durch einen „Vertrauensausschuß" — § 57 — welcher in der Weise gebildet wird, daß der Reklamant ein Mitglied der Einschätzungskommission als Vertrauensmann benennt, die Kommission ein zweites Mitglied und beide ein drittes als Obmann wählen. Können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann ebenfalls von der Kommission gewählt.

Weimar § 73 Abs. 4 läßt die Reklamationskommission für jeden Rechnungsamtsbezirk aus dem Vorstande des Rechnungsamtes und aus vier vom Bezirksausschuß für die Dauer einer Finanzperiode gewählten Mitgliedern bilden, unter welchen sich je ein ausschließlich oder vorwiegend zum ersten Theil der Ortsquote Steuerpflichtiger zu befinden hat.

b. Obliegenheiten und Befugnisse.

Soweit den Einschätzungskommissionen selbst die erste Bescheidung der Reklamationen zusteht, enthalten die meisten Gesetze keinerlei Vorschriften über das hiebei zu beachtende Verfahren. Den genannten Kommissionen werden übrigens in diesem Stadium nirgends die vollen Befugnisse der eigentlichen Reklamationskommissionen zugestanden. Speziell ist dies ausgesprochen unter § 56 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes, wonach die Entscheidung der Reklamationskommission zufällt, sowie die Einschätzungskommission zu der Ueberzeugung gelangt, daß hiezu Versicherung an Eidesstatt, oder Vorlage der Geschäftsbücher des Beitragspflichtigen erforderlich ist.

In Ansehung der den wirklichen Reklamationskommissionen zugewiesenen Aufgabe folgen viele Deutsche Gesetze, nämlich Altenburg § 20, Gotha § 19, Hessen Art. 25, die beiden Reuß § 48 beziehungsweise 26, endlich Sachsen § 62 mit geringen Abweichungen und zum Theil mit wörtlicher Uebereinstimmung den Vorschriften unter § 26 des Preußischen Gesetzes, welche mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes nachstehend ebenfalls wörtlich wiedergegeben werden:

Digitized by Google

„Die Bezirkskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungskommissionen angebrachten Beschwerden und Reklamationen, sowie über die von dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirkskommissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungskommissionen zu.

Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Bezirkskommission zuvörderst ebenfalls auf dem § 23 nachgelassenen milderen Wege[1]) den Versuch zu machen die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß eine genauere Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen äußersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, den Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden 2c. nicht vorgelegt werden, so wird — was den Reklamanten jedesmal bei den Aufforderungen zu eröffnen ist — angenommen, daß er die vorgebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirkskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde."

Die Abweichungen der eben erwähnten Gesetze von einander betreffen die Behandlung der Reklamationen des ärarialischen Vertreters.

In dieser Beziehung ordnet Altenburg a. a. O. noch an, daß jener Vertreter das Material und die nöthigen Bescheinigungen zur Erzielung einer abändernden Entscheidung selbst zu beschaffen hat, ebenso Sachsen § 63 Abs. 3, welches noch außerdem die wichtige Bestimmung enthält, daß der Beitragspflichtige zur Theilnahme an der Verhandlung über die Berufung des Bezirkssteuerinspektors einzuladen ist.

Hessen a. a. O. adoptirt die Preußische Vorschrift nur in Ansehung der Berufungen des Vorsitzenden gegen den ersten Einsteuerungsbeschluß der Einschätzungskommission, während sie bei den Berufungen desselben gegen den zweiten, durch den Steuerpflichtigen provozirten, Beschluß der Landeskommission die gleichen Befugnisse einräumt, wie bei Prüfung der Reklamationen der Steuerpflichtigen.

Reuß ä. L. macht gar keine Unterscheidung zwischen den Berufungen des ärarialischen Vertreters und jenen der Steuerpflichtigen

---

[1]) Das Verfahren vor der Einschätzungskommission ohne „lästiges Eindringen" in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

Digitized by Google

Außerdem weichen die sämmtlichen hier in Frage stehenden Gesetze nur in dem einen erheblicheren Punkt von dem Preußischen Vorbild ab, daß sie die vorgängige Betretung des „milderen Wegs“ weniger bestimmt, beziehungsweise gar nicht, vorschreiben.

Von den übrigen Deutschen Gesetzen ordnet Lippe § 24 lediglich die Mittheilung der Beschwerden an den einschlägigen Schätzungsausschuß zur Aeußerung und Vorlage der Verhandlungen, dann die Aufforderung des Reklamanten zur Abgabe von Erklärungen und die Einziehung weiterer, zur Aufklärung dienlicher, Erkundigungen durch den Vorsitzenden der Prägravationskommission an.

Oldenburg a. a. O. legt der über die Reklamationen gegen den wiederholten Beschluß des Schätzungsausschusses entscheidenden Kammer in Bezug auf Erholung und Prüfung des nothwendigen Materials weder besondere Obliegenheiten auf, noch räumt es derselben bestimmte Befugnisse ein, sondern überläßt in dieser Beziehung alles dem instruirenden Vorsitzenden des Ausschusses.

Bremen § 12, Hamburg § 12 und Lübeck § 9 schreiben übereinstimmend lediglich vor, daß die Reklamationen nur auf Grund spezieller Angaben des Beitragspflichtigen zulässig sind, welche derselbe zu bescheinigen und auf Erfordern eidlich zu erhärten hat, wozu noch die Verpflichtung tritt, die von der Behörde vorzulegenden Fragen mündlich oder auch schriftlich zu beantworten.

Bayern und Württemberg geben gar keine Bestimmungen über die Modalitäten der Prüfung und Entscheidung der Reklamationen, Weimar § 75 enthält blos die allgemeine Bemerkung, daß nach gewissenhafter Erörterung und billiger Erwägung aller „Verhältnisse“ zu entscheiden ist.

Was die ausländische Gesetzgebung anbelangt, so gilt in England — Vocke, S. 611 — der Grundsatz, daß die Kommissäre alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel anwenden dürfen, wie die Vernehmung des Steuerpflichtigen und jeder beliebigen Person, Einforderung von Buchauszügen, Eidesauflage ꝛc.

In Italien § 89 ff. stehen den Reklamationskommissionen alle dem Agenten zur Ermittelung des Einkommens ertheilten Befugnisse und überdies noch das Recht zu, die Reklamation des Steuerpflichtigen nicht blos zu verwerfen, sondern sogar die Einschätzung des Agenten noch zu erhöhen.

Bern, § 23 und Oesterreich, § 25 Ziff. 4, geben gar keine Verhaltungsmaßregeln für die Reklamationskommissionen. —

Es ist eine bedeutsame Erscheinung, daß das Rechtsmittel der Reklamation in allen deutschen Einkommensteuergesetzen nahezu dieselbe Stellung einnimmt und die gleiche Behandlung erfährt, während doch die Verschiedenheit der Veranlagungsmethoden, an sich betrachtet, auch entsprechende Verschiedenheiten im Reklamationsverfahren voraussetzen läßt.

Der auf bloßer Abschätzung des Einkommens ohne Zuziehung der Beitragspflichtigen beruhenden Einkommensteuer nach preußischem Muster, welche den Uebergang von dem summarischen Veranlagungssystem der Klassensteuer zu der individuellen Einschätzung der eigentlichen, exakten Einkommensteuer bildet, liegt eine genauere primäre Einsteuerung principiell fern und es ist in der Regel in den betreffenden Gesetzen, wie schon früher bemerkt, ausdrücklich angeordnet, daß bei der Einsteuerung „lästiges Eindringen“ ꝛc. vermieden werden soll.

Digitized by Google

Dieses System weist von selbst auf die Einführung eines entsprechenden Korrektivs für die Unvollkommenheit der Veranlagung durch ein ausgebildetes Reklamationsverfahren hin.

Daß hier bei der Ermittlung des Einkommens nach strengeren Grundsätzen zu Werke gegangen wird, wie bei der primären Einsteuerung liegt in der Natur der Sache und dies ist in der That der Standpunkt der hieher gehörigen Gesetze mit dem Preußischen an der Spitze, welche bei der Bescheidung der Reklamationen ein von dem erstinstanziellen prinzipiell verschiedenes Verfahren mit Anwendung der schärfsten, nach dem Stande der gegenwärtigen Entwicklung des Steuerwesens überhaupt denkbaren, Hülfsmittel zur Feststellung des Einkommens zulassen.

Auch vom Standpunkt der vielfach betonten Analogie zwischen den Aufgaben der Einschätzungskommission und der Jury im Strafprozeß, läßt sich beim reinen Abschätzungsverfahren nicht wohl ein Bedenken gegen das fragliche Rechtsmittel erheben, denn es kann von einem eigentlichen Wahrspruch bei einer Prozedur nicht die Rede sein, welcher ein so wesentliches Element, wie die Vernehmlassung der Partei vollständig abgeht.

Dagegen widerspricht dieses System zweifellos den Geboten der Billigkeit. Ist inquisitorisches Verfahren an sich verwerflich, dann muß dies auch in zweiter Instanz gelten und es läßt sich eine Abweichung von diesem Prinzip nur etwa dadurch rechtfertigen, daß solche lediglich auf die Veranlassung des hievon Betroffenen eintrifft. Dieses Argument hält aber nur in dem Falle Stich, wenn vom Beitragspflichtigen gegen eine *zutreffende* Einschätzung reklamirt wird.

Im anderen Falle ergiebt sich das gegen alle Billigkeit verstoßende Resultat, daß die Wohlthat, vom lästigen Eindringen verschont zu bleiben, blos jenen zu Gute kommt, welche von der Einschätzungskommission so glimpflich behandelt werden, daß sie keine Veranlassung zur Reklamation haben, während die über Gebühr Eingesteuerten sich jenes Eindringen in der ausgiebigsten Weise gefallen lassen müssen, um nur zu ihrem guten Rechte zu gelangen.

Alles dieses ist aber nicht sowohl die Folge einer mangelhaften Einrichtung des Reklamationsverfahrens, als die *nothwendige Konsequenz des Veranlagungsprinzips*.

Bei dem Einsteuerungsverfahren mit Selbsteinschätzung ergiebt sich ein wesentlich anderer Gesichtspunkt.

Dieses Verfahren bedingt, wie oben unter Abschn. III. näher ausgeführt wurde, seiner ganzen Natur nach, möglichst genaue Einsteuerung, wodurch das Bedürfniß eines so weit gehenden Rechtsmittels, wie das oben besprochene, an sich ausgeschlossen erscheint.

Wenn aber die Reklamation gleichwohl auch hier durchgehends diesen Charakter besitzt, so folgt solches nicht aus dem Veranlagungsprinzip, sondern vielmehr aus dessen *mangelhafter Durchführung*.

Die neuere auf dem Prinzip der Selbsteinschätzung beruhende Gesetzgebung befindet sich in dieser Beziehung offenbar noch unter dem Einfluß der älteren und insbesondere der Preußischen Gesetzgebung, von welchem sie sich um so weniger vollständig loszumachen gewußt hat, als hier der konsequenten weiteren Entwicklung die Abneigung der Steuerträger gegen allgemein wirksame Besteuerungsmaßnahmen, ganz besonders im Wege steht.

Digitized by Google

Allerdings könnte man nun auch versuchen, dieses Verhältniß auf einen äußeren Grund, nämlich auf die thatsächliche Unmöglichkeit zurückzuführen, die individuelle strenge Einsteuerung durchgehends in Vollzug zu setzen.

Diese Unmöglichkeit muß zugegeben werden, wenn die Sache buchstäblich genommen und die Anforderung gestellt wird, daß die Schätzungskommissionen gleich beim ersten Angriff jeden Einzelfall genau prüfen und beim geringsten Zweifel zur Vernehmung des Beitragspflichtigen und zu einer förmlichen Beweisaufnahme schreiten sollen. Dies erscheint aber keineswegs geboten, denn es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die genaue Einsteuerung bei richtiger Organisation der Steuerveranlagung und insbesondere gründlicher Vorbereitung des Schätzungsmaterials in dem unter Absch. III. erörterten Sinne, nur bei den zusammengesetzten, eine nähere Zergliederung erfordernden größeren Einkommen und daher auch nur bei einer verhältnißmäßig geringen Quote von Steuerträgern Schwierigkeiten und Verzögerungen bereiten kann.

Abgesehen hievon, bietet sich auch ein weiterer Ausweg zur Erleichterung der Kommissionen, welcher ein ganz zweckmäßiges Kompromiß zwischen den Anforderungen des Prinzips und den realen Verhältnissen in sich schließt und von der Praxis, wie sich gezeigt hat, bereits vielfach betreten ist.

Der fragliche Ausweg besteht in der vorläufigen Bescheidung der Reklamationen durch die Einschätzungskommission, welche Einrichtung sich im Grunde genommen keineswegs als eigentliches Rechtsmittel, sondern lediglich als gründlichere Einschätzung mit spezieller Einvernahme des Beitragspflichtigen darstellt, wie sie das Veranlagungsprinzip erheischt.

Zur vollen Verwirklichung desselben fehlt aber noch das wichtige Erforderniß — und hierin liegt vorzugsweise die oben betonte Mangelhaftigkeit der Durchführung — daß der Einschätzungskommission auch die Benützung aller Beweismittel zugestanden wird, was thatsächlich nicht der Fall ist, da alle Gesetze ohne Ausnahme die Auflegung der Versicherung an Eidesstatt und die Einsicht der Geschäftsbücher den eigentlichen Reklamationskommissionen vorbehalten.

Nach einer prinzipiellen Rechtfertigung dieses Vorbehalts wird man vergeblich suchen; eine praktische Begründung vermöchte allenfalls nur darin gefunden zu werden, daß den Einschätzungskommissionen mitunter nicht die Befähigung zugetraut werden kann, von jenen Beweismitteln den richtigen Gebrauch zu machen.[1])

Auch dieses Bedenken läßt sich jedoch beseitigen, wenn für tüchtige Vorsitzende der Kommissionen gesorgt und den letzteren nicht blos die Befugniß zugestanden, sondern die Verpflichtung auferlegt wird, in schwierigen Fällen oder auf Antrag der Parteien Sachverständige beizuziehen.

---

[1]) In Sachsen wurde diese wichtige Frage keineswegs in ihrer vollen Tragweite gewürdigt.

Die Regierung betrachtete es ursprünglich als selbstverständlich, daß den Einschätzungskommissionen die Benützung der fraglichen Beweismittel zugestanden werden müsse.

Hiegegen wurde blos von der Deputation der 1. Kammer in Bezug auf die Eidesabnahme die Einwendung erhoben, daß die Vorsitzenden der Kommissionen in der Regel nicht zur richtigen „Förmelung" des Eides befähigt seien. Die Regierung fügte sich, obwohl sie nach ihrer ausdrücklichen Erklärung jene Anschauung der Deputation sich nicht anzueignen vermochte und ging sogar — allerdings konsequenter Weise — noch einen Schritt weiter indem sie beantragte, den Einschätzungskommissionen auch die Befugniß zur Einforderung der Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden, außer in den Fällen der Einwilligung der Parteien zu entziehen. Berichte der I. Kammer 1877/78 S. 45 ff.

Digitized by Google

Mit Rücksicht hierauf steht wohl außer Zweifel, daß bei richtigem Verständniß der Sache, die sorgfältige primäre Einschätzung unter Benützung aller überhaupt zulässigen Beweismittel und Zuziehung der Beitragspflichtigen im Großen und Ganzen nicht als undurchführbar betrachtet werden kann.

Wird aber die Einschätzung wirklich in dieser Weise eingerichtet, dann müßte dem nicht wohl vollständig zu umgehenden Rechtsmittel eine andere Stellung angewiesen werden, als dasselbe bis jetzt noch einnimmt, wobei die Analogie mit den bezüglichen Bestimmungen des deutschen Prozeßrechtes entsprechend ins Auge zu fassen wäre.

Eine nähere Untersuchung dieser Frage würde unzweifelhaft hohes Interesse bieten, jedoch können selbstverständlich hier nur die in Betracht kommenden Hauptgesichtspunkte berührt werden.

Das Rechtsmittel der Reklamation trägt dermalen noch durchweg mehr den Charakter der Berufung im Sinne des Prozeßrechtes: es findet in der zweiten Instanz eine neue Verhandlung statt und es hat jene, insoweit die Berufung für begründet befunden wird, unter Aufhebung der primären Einsteuerung in der Sache selbst zu erkennen.

Die Frage ist nun: ob bei der oben angedeuteten Gestaltung des Einsteuerungsverfahrens jenes Rechtsmittel nicht vielmehr richtiger als eine Art Revision behandelt werden würde.

Theoretisch wird sich hiegegen kaum eine Einwendung erheben lassen, allein auch vom formellen praktischen Standpunkt aus erscheint solches angezeigt, wie die bestehenden gesetzlichen Einrichtungen am besten beweisen.

Die Bescheidung der Reklamation liegt in der Regel Kommissionen ob, welche in ähnlicher Weise wie die Einschätzungskommissionen gebildet werden.

Insoweit nun den Reklamationskommissionen noch die Aufgabe einer Berufungsinstanz zufällt, sollte ihre Einrichtung der Natur der Sache nach in einer Weise erfolgen, welche die entsprechende Lösung jener Aufgabe sicher stellt und insbesondere ausreichende Obsorge dafür getroffen werden, daß dem Steuerpflichtigen die Ergreifung des Rechtsmittels nicht allzusehr erschwert wird.

Beides bedingt aber möglichste Dezentralisation des Reklamationsverfahrens, denn nur bei verhältnißmäßig kleinen Bezirken läßt sich noch die erforderliche Vertrautheit mit den Verhältnissen der Beitragspflichtigen auf Seite der Kommissionsmitglieder voraussetzen und eine erschöpfende Beweisaufnahme unter persönlicher Betheiligung der Reklamanten in allen Fällen denken, wobei nicht übersehen werden darf, daß eine regelmäßige oder gar obligate Vertretung der Partei, wie etwa im Anwaltsprozeß, dem Einsteuerungsverfahren fremd und auch nicht wohl mit seinem Wesen vereinbar ist.

Bei lokalisirter, an die Gemeinden als örtlichen Mittelpunkt anschließender Bildung der Einschätzungskommissionen, würden nun die Sprengel der äußeren Verwaltungs- oder Justizämter die nächstliegende örtliche Einheit für die Organisation des Reklamationsverfahrens abgeben, allein dies ist keineswegs der Standpunkt der konkreten Gesetzgebung, welche vielmehr überwiegend eine unverkennbare Tendenz zur Zentralisation in dieser Richtung dadurch ersehen läßt, daß die Regierungsbezirke bezw. das Land als Reklamationszentrum angenommen werden.

Bei solcher Organisation des Reklamationsverfahrens wird schon in vielen Fällen kaum die Vernehmung des Reklamanten, noch weniger aber das Verhör von Sachverständigen oder Zeugen oder die Einnahme von Augenschein

Digitized by Google

in unmittelbarer Weise zu ermöglichen sein und wird es sich in der Regel hauptsächlich nur um Beweis durch Urkunden oder Eid handeln.

Von besonderer Bedeutung ist aber der Umstand, daß die zentralisirte Reklamationskommission auf keinen Fall in der Lage ist, auf Grund persönlicher Kenntniß der Verhältnisse des Beitragspflichtigen frei zu entscheiden.

Gerade hierin liegt aber die wichtigste Funktion der Steuerjury, welche dieselbe noch vor der Strafjury voraus hat, denn während diese ihre Ueberzeugung lediglich an der Hand des in der Verhandlung erhobenen Beweismaterials zu bilden und im Zweifelsfalle einen negativen Ausspruch zu fällen hat, kann und muß jene unter Umständen ohne irgend welche Beweiserhebung, oder sogar abweichend von deren Resultaten, in allen Fällen einen positiven Beschluß fassen.

Wenn nun, wie gezeigt wurde, in der Reklamationsinstanz in vielen Fällen weder an eine unmittelbare lebendige Beweisaufnahme noch an eine Entscheidung auf Grund freier richterlicher Ueberzeugung gedacht werden kann, so fehlt die hauptsächlichste Voraussetzung für die Behandlung der Reklamation als Berufung und hiemit insbesondere auch für die Einsetzung einer Jury als Reklamationskommission, denn die dieser Kommission noch übrig bleibenden Funktionen können von unparteiischen Staatsbehörden einfacher, besser und billiger besorgt werden.

Es würde also gegen die Uebertragung der Reklamationsbescheidung an Behörden selbst unter der Voraussetzung kein Bedenken bestehen, daß den Einschätzungskommissionen die Benützung der schärfsten Beweismittel nicht zugestanden werden will.

Hienach hat die Praxis selbst bereits einen Weg betreten, welcher die Gestaltung des Reklamationswesens in dem oben angedeuteten Sinne nahelegt.

Freilich kann hier von einer strikten Anwendung der Grundsätze des Prozeßrechts nicht die Rede sein, denn das Einsteuerungsverfahren zeigt doch in vielen Beziehungen wesentliche Abweichungen von einer Rechtsprozedur.

Vor Allem vermag der Beschluß der Schätzungskommission nach Lage der Umstände keinesfalls in gleich gründlicher Weise wie der Ausspruch der Jury im Strafprozeß vorbereitet zu werden und erscheinen Irrungen sowohl zum Schaden des Aerars wie der Steuerpflichtigen, leichter möglich; ferner kann die Scheu vor der Verantwortlichkeit für ein inappellables Urtheil die Einsteuerungsorgane in Zweifelsfällen zu allzu laxer Einschätzung veranlassen; endlich erscheint das Vorwalten unberechtigter parteiischer Motive oder Einflüsse bei der Unmöglichkeit der Einführung eines ausgedehnten Ablehnungsrechtes nicht genügend ausgeschlossen.[1])

Hienach würde das Rechtsmittel der Reklamation seinen Zweck nicht vollständig erfüllen, wenn es auf die Fälle unmittelbarer Gesetzesverletzungen beschränkt werden wollte.

---

[1]) Man muß sich nur daran erinnern, daß den Deutschen Einschätzungskommissionen eine freilich in der Regel weniger beachtete Hauptbedingung des englischen selfgovernment abgeht, nämlich die volle Unabhängigkeit nicht blos gegenüber der Regierung, sondern namentlich auch gegenüber den politischen und lokalen Parteiströmungen.

Diese Unabhängigkeit ist den englischen Steuerkommissionen durch die Art ihrer Bestellung und ihre Stabilität vollkommen gesichert — Gneist: Selfgovernment etc. 3. Aufl. S. 562 — während die periodische Neubildung der deutschen Einschätzungskommissionen durch Wahl diese mitten in das allgemeine und lokale Parteigetriebe hineinstellt.

Digitized by Google

Die Analogie mit dem prozessualen Rechtsmittel wird vielmehr hauptsächlich auf dem formellen Gebiet und zwar darin gefunden werden müssen, daß in der Reklamationsinstanz keine erneute Verhandlung zur Feststellung des Thatbestandes, sondern lediglich eine Prüfung des Verfahrens der ersten Instanz, wenn auch in einem weiteren Rahmen erfolgt und auf diesen Grundlagen, je nach Befund, in der Sache selbst entschieden oder diese zur erneuten Prüfung und Entscheidung an die Schätzungskommission zurückverwiesen werden kann — § 394 d. St.-P.-O. —

Den Gegenstand der Beschwerde, welche dem Vertreter des Aerars selbstverständlich ebenso zustehen muß, wie den Steuerpflichtigen, hätten hienach vornehmlich Verletzungen gesetzlicher Vorschriften, offenbar nachzuweisende Irrungen der Einschätzungskommissionen und insbesondere unrichtige Eidesformulirungen oder fehlerhafte Beurtheilung des Inhaltes der Geschäftsbücher zu bilden.

Was nun die Organe für die Bescheidung des Rechtsmittels anbelangt, so würden sich hiezu die oberen Finanzbehörden am besten eignen, allein die Verwendung derselben zu diesem Behufe dürfte aus nahe liegenden Gründen in der Regel nur unter der Voraussetzung praktisch erreichbar sein, daß durch gesetzliche Kontingentirung des Steuererträgnisses jedes Interesse der Verwaltung an dessen Steigerung wegfällt und diesen hiemit der Charakter der vollen Unparteilichkeit gewahrt bleibt.

Andernfalls wird die Bescheidung der Reklamationen blos Behörden übertragen werden können, welche überhaupt oder wenigstens in Bezug auf diese Funktion von den Regierungen unabhängig sind.[1])

Den fraglichen Behörden müßte natürlich unbenommen bleiben, im Falle des Bedürfnisses aus eigenem Antrieb oder auf Antrag der Reklamanten das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

Die Beigabe von Sachverständigen als ständige Mitglieder der Reklamationsbehörde dürfte sich kaum empfehlen.

Räumt man denselben entscheidende Stimme ein, so würde eben keine Behörde, sondern wieder eine Kommission, wenn auch eine gemischte, entscheiden, welche ähnlichen Bedenken unterliegt, wie die gegenwärtigen Reklamationskommissionen, denn die gewissermassen als Schöffen erscheinenden Beisitzer würden nur unter der Voraussetzung richterliche Funktionen ausüben können, daß die Reklamation eben als Berufung behandelt wird.

Als bloße Berather werden jene Beisitzer aber der Natur der Sache nach in vielen Fällen überflüssig sein und ihre Mitwirkung nur zur Verschleppung und Mehrung der Kosten führen.

Schließlich bliebe noch die Frage zu erwägen, ob neben den regelmäßigen Rechtsmitteln allenfalls noch ein Ausnahmsverfahren, wie die Bescheidung der Reklamationen nach Englischem oder die Berufung an einen Vertrauensausschuß nach Sächsischem Muster, Platz greifen könnte.

Die prinzipiellen Bedenken gegen eine derartige Einrichtung, welche übrigens auch nur bei der gegenwärtigen Gestaltung des Reklamationswesens in Frage kommen könnte, sind von selbst einleuchtend; dagegen läßt sich nicht verkennen, daß für dieselbe gewisse Zweckmäßigkeitsgründe geltend gemacht zu werden vermögen.

---

[1]) Ueber die Verwendbarkeit der Verwaltungsgerichte zu diesem Zweck s. unten Abschn. V.

Digitized by Google

Auf diesem Wege würde nämlich jener Kategorie von Steuerpflichtigen geholfen werden können, welche beim besten Willen dem Staate zu geben, was des Staates ist, vermöge ihrer Lebensstellung oder aus sonstigen persönlichen Gründen eine gewisse Scheu tragen, mit der Kommission persönlich in Berührung zu treten und vor derselben ihre Vermögensverhältnisse rückhaltslos offen zu legen.

Vergegenwärtigt man sich jedoch die wesentlichsten und unerläßlichsten Voraussetzungen für die Einführung eines derartigen Institutes, welche darin bestehen, daß kein Ausnahmsverfahren in subjektiver Beziehung — kein Klassenprivilegium — Platz greifen darf und die Interessen des Staats hiebei nicht minder gewahrt werden, als jene der betheiligten Steuerpflichtigen, so stellt sich eine befriedigende Lösung des Problems um so schwieriger dar, als hiebei nur eine sehr geringe Unterstützung aus der Erfahrung gezogen werden kann.

Das Institut der Englischen Spezialkommissäre läßt sich natürlich nicht ohne Weiteres auf Deutsche Verhältnisse übertragen und soll auch verhältnißmäßig wenig benützt werden. Vocke a. a. O. S. 612, Kries a. a. O. S. 237. Das Gleiche gilt von dem Sächsischen Vertrauensausschuß, welcher abgesehen hievon, an und für sich schon dem betheiligten Steuerpflichtigen keineswegs dieselbe Beruhigung gewähren kann, wie eine einzelne Vertrauensperson und in der zweiten Instanz nicht in demselben Grade angezeigt erscheint, wie in der ersten, da der persönliche Verkehr mit der zentralisirten Reklamationskommission viel seltener und für die entfernt wohnende Mehrzahl der Pflichtigen weit weniger peinlich ist, wie jener mit der Einschätzungskommission.[1])

Da außer den angezogenen keine weiteren hieher gehörigen Beispiele in der bestehenden Gesetzgebung zu finden sind, so besteht kein Grund, bei dieser Einrichtung länger zu verweilen.

D. Geschäftsgang.

Bezüglich des Geschäftsganges des Reklamationsverfahrens gilt im Allgemeinen das unter Abschn. III. lit. C. Bemerkte.

Auch hier hängt Alles von den konkreten Verhältnissen der einzelnen Staaten ab; die wenigen in den Gesetzen enthaltenen bezüglichen Details sind meist nur insofern von Interesse, als sich hieraus die durchgehende Verschiedenheit der geschäftlichen Behandlung entnehmen läßt.

Diese zeigt sich gleich bei den Bestimmungen über die Fristen, welche fast in jedem Gesetze anders, als Zeiträume von 2, 8, 10, 14, 20, 30 Tagen, 3, 4, 6 Wochen, 3 Monate festgestellt werden und vom Tage der Mittheilung des Einsteuerungsbeschlusses, oder vom Anfang oder Ende des Termins für die Auflegung der Steuerlisten an zu laufen beginnen.

Auch in Ansehung der Bezeichnung der Stellen, bei welchen die Reklamationen einzureichen sind, zeigt sich wenig Uebereinstimmung unter den einzelnen Gesetzen; die einen lassen die Reklamationen bei den Gemeinden, andere bei Staatsbehörden, wieder andere bei den Schätzungs- oder Reklamationskommissionen oder deren Vorsitzenden anbringen ꝛc.

---

[1]) In Sachsen war bei der jüngsten Steuervorlage im J. 1878 der Vertrauensausschuß von der Regierung fallen gelassen worden, weil sich nach den gemachten Erfahrungen kein besonderes Bedürfniß in dieser Richtung herausgestellt habe. Die Kammerdeputationen traten dieser Behauptung keineswegs entgegen, sondern konstatirten lediglich ein gewisses Bedürfniß, welches zur Wiederaufnahme der Einrichtung als genügend befunden worden scheint.

Digitized by Google

Unter solchen Verhältnissen wird auch bei dieser Materie lediglich die Wiedergabe der allgemeinen Gründzüge und besonders bemerkenswerthen Details angezeigt sein.

In erster Beziehung läßt sich lediglich Folgendes bemerken.

Die Reklamationen sind in der Regel schriftlich anzubringen und haben die genaue Angabe der Beschwerdepunkte zu enthalten. Der Reklamant hat dieselben zu bescheinigen; ob die Beweisantretung gleich mit der Anbringung der Reklamationen verbunden werden kann oder muß, läßt sich aus den Gesetzen in der Regel nicht entnehmen.

Soweit die Schätzungskommissionen noch zuvor zu hören sind, werden denselben die Reklamationen mitgetheilt und erst nach deren wiederholten Ausspruch, soferne sich die Reklamationen nicht hiedurch erledigen, die Reklamationskommissionen einberufen.

Das leitende und vollziehende Organ bei den Verhandlungen derselben ist durchweg der Vorsitzende.

Die meist als Berufungen bezeichneten Reklamationen der Vertreter des Aerars unterliegen im Allgemeinen derselben geschäftlichen Behandlung wie die übrigen Reklamationen, doch sind dieselben in der Regel nicht an bestimmte Fristen und Vorschriften in Bezug auf die Verabfassung gebunden und es finden die oben berührten Verhandlungen mit den Beitragspflichtigen von der Kommisssion selbstverständlich hier nicht statt.

Die Oeffentlichkeit ist überall sowohl in Ansehung der Verhandlungen wie der Beschlüsse der Reklamationskommissionen ausgeschlossen; Vertagung der Kommissionssitzungen behufs Ergänzung des Beweismaterials nirgends vorgesehen.

Was nun die wichtigeren Details anbelangt, so muß zuvörderst bemerkt werden, daß viele Gesetze überhaupt nur ganz allgemeine Bestimmungen über den vorwürfigen Gegenstand enthalten und daß manche der folgenden Einzelheiten möglicher- oder sogar wahrscheinlicherweise im Wege der Instruktion oder der Praxis weitere Verbreitung gefunden haben, als aus dem Inhalt der Gesetze selbst zu entnehmen ist.

Dies gilt insbesondere in Ansehung der Funktionen der Vorsitzenden der Reklamationskommissionen *vor* deren Zusammentritt, in welcher Beziehung nur einige Gesetze wie Hessen Art. 25, Lippe § 24 ausdrücklich Vorschriften geben, während doch eine entsprechende Instruirung und Vorbereitung der Reklamationen zu sehr im Interesse der Geschäftsvereinfachung und Erleichterung liegt, um voraussetzen zu lassen, daß diese Einrichtung wirklich nur in so beschränkter Ausdehnung Platz greifen sollte.

In Bezug auf die *Form* der Reklamationen finden sich bei Lübeck § 12 die bemerkenswerthen Bestimmungen, daß dieselben von den mit einem Einkommen bis zu 500 *M.* eingeschätzten Beitragspflichtigen auch mündlich beim Steuerbureau zu Protokoll gegeben werden können und daß die schriftlich abgefaßten *nicht mehr als einen Bogen umfassen dürfen.*

In Ansehung der Behandlung der präkludirten Reklamationen verfügen Altenburg § 18 und Sachsen § 52, daß der Inhalt derselben bei der nächsten Einsteuerung zu benützen ist, wobei letzteres den betheiligten Reklamanten jedoch das Recht der Beschwerde gegen diese Maßnahme einräumt.

Dasselbe Gesetz enthält ferner unter § 53 eine besondere Bestimmung, wonach die Berufungen des Vorsitzenden zunächst dem Beitragspflichtigen mit der Aufforderung bekannt zu geben sind, sich innerhalb 14tägiger Frist dar-

Digitized by Google

über zu erklären, ob er sich dabei beruhigen wolle. Erfolgt keine Erklärung, so wird die Einsteuerung ohne Weiteres im Sinne der Berufung abgeändert, anderenfalls ist die eingewendete Berufung „thatsächlich zu begründen."

Endlich findet sich ebendaselbst § 63 noch die singuläre Anordnung, daß der betheiligte Beitragspflichtige zu der Verhandlung über die Reklamation des Bezirkssteuerinspektors in fakultativer Weise zu laden ist.

Weimar §§ 73 u. 74 läßt eine Abtheilung des Reklamationsverfahrens in der Weise ersehen, daß zunächst die Reklamationen der Beitragspflichtigen gegen die Einschätzung anderer von der Reklamationskommission beschieden und erst nach Erledigung dieses Verfahrens die Schätzungslisten den Gemeindevorständen zurückgestellt, wiederholt ausgelegt und die Reklamationen den Beitragspflichtigen gegen die eigene Steueranlage entgegengenommen werden.

Der Geschäftsgang des Englischen Reklamationsverfahrens — Vocke S. 611 ff. — unterscheidet sich von dem kontinentalen vornehmlich durch die verschiedenen Reklamationsbehörden.

Die Berufungen gehen alternativ entweder an die General- oder an die Spezialkommissäre.

Die Berufungen an die Generalkommissäre werden beim Schreiber eingereicht.

Das vermittelnde Organ zwischen den Generalkommissären und dem Reklamanten in Bezug auf die Beweisaufnahme ist der Einsteuerer.

Der Aufseher wohnt den Sitzungen bei; ihm steht jedoch nicht der Vorsitz, sondern lediglich die Funktion als Staatsanwalt zu.

Die Berufungen an die Spezialkommissäre werden beim Aufseher eingereicht, welchem die Instruktion nach eigenem Ermessen und spezieller Anregung der Spezialkommissäre, sowie die Abgabe eines Gutachtens obliegt.

Besonders detailirte und zum Theil ganz eigenartige Bestimmungen finden sich bei Italien — regol. Art. 87 ff.

Die Reklamationen gegen die Einsteuerung des Agenten — agente — sind bei diesem unmittelbar oder durch Vermittlung des Gemeindeschreibers auf Stempelpapier einzureichen und mit allen zur Begründung erforderlichen Behelfen zu versehen.

Der Agent theilt dieselben den zur Entscheidung zunächst kompetenten Kommunal- und Korsortialkommissionen mit und fügt zugleich die Bemerkungen und Urkunden bei, welche ihm selbst nützlich erscheinen.

Derselbe kann den Kommissionssitzungen anwohnen, jedoch ohne berathende Stimme zu besitzen.

Die Entscheidungen der Kommissionen sollen womöglich innerhalb 30 Tagen, von ihrer Einreichung an gerechnet, erfolgen und werden dem Agenten nebst den Reklamationen und sämmtlichen Akten vom Vorsitzenden der Kommission zur Aufbewahrung zugeschlossen.

Dem Agenten liegt sodann die Mittheilung des dispositiven Theils der Entscheidung an die Reklamanten ob, welche jedoch auch die Einsicht oder eine Abschrift des Textes der Entscheidungen verlangen können.

Die innerhalb 20tägiger Frist nach Mittheilung der Entscheidungen der Kommunalkommissionen einzulegenden Berufungen — appellazioni — Art. 94 ff. an die Provinzialkommissionen unterliegen derselben geschäftlichen Behandlung wie die Reklamationen.

Digitized by Google

Der Agent hat jedoch von der Ergreifung des Rechtsmittels die betheiligten Beitragspflichtigen zu verständigen und deren Gegenerinnerungen — controricorsi — nebst Belegen entgegenzunehmen.

Sowohl den Appellationen der Beitragspflichtigen wie des Agenten sind die einschlägigen Akten der ersten Instanz vollständig beizufügen.

Die Entscheidungen der Provinzialkommissionen dürfen keinesfalls vor Ablauf von 20 Tagen nach der Mittheilung der Appellationen gefällt werden.

Nach vollendeter Aufgabe der Provinzialkommissionen werden deren Akten und Protokolle vom Vorsitzenden dem Intendanten zur Aufbewahrung übermittelt. —

Die Vorschriften über die geschäftliche Behandlung der Reklamation bilden fast durchweg die lückenhaftesten und unklarsten Partieen der bestehenden Einkommensteuergesetze.

Allerdings gehören die Bestimmungen über das Detail der praktischen Geschäftsbehandlung in den Bereich der Instruktion, allein dieselben müssen bei präziser Redaktion des Gesetzes aus dem Inhalt desselben im Wesentlichen von selbst folgen, so daß jeder Sachkundige sich die Modalitäten des Vollzugs einigermaßen zu vergegenwärtigen vermag.

Das ist aber thatsächlich bei keinem der bestehenden Gesetze möglich, weil die Geschäftsbehandlung des Reklamationsverfahrens nirgends nach einem bestimmten System mit Klarheit und Schärfe vorgezeichnet ist.

Es können hier drei Systeme in Frage kommen, je nachdem die Beweiserhebung ausschließlich in die erste oder in die zweite Instanz verlegt wird, oder in beiden Instanzen vor sich geht.

Nach dem positiven Inhalt der Gesetze ist das ersterwähnte System nirgends adoptirt und handelt es sich immer nur um die beiden letzteren, allein nach einer scharfen Abgrenzung dieser Systeme und insbesondere nach einer präzisen Formulirung der formellen Rechte und Verbindlichkeiten der bei der Prozedur Betheiligten wird man überall vergebens suchen.

Dies gilt zunächst bei jenen Gesetzen, welche nach ihrem positiven Inhalt die Beweisaufnahme der Kommission selbst übertragen und die Reklamationsbezirke zentralisiren.

Man darf sich hier nur die recht leicht mögliche Verhinderung des Reklamanten oder von Zeugen oder Sachverständigen am Erscheinen vorstellen, und die Frage vorlegen, was in diesem nirgends vorgesehenen Fall zu geschehen hat.

Bei jenen Gesetzen, welche dem Vorsitzenden der Reklamationskommission die Vorbereitung des Materials auftragen, bleibt es wiederum im Zweifel, wie weit derselbe in dieser Richtung gehen kann und muß, in welchem Grade seine Unterlassungen dem Rechte des Reklamanten präjudiziren, ob und in welcher Weise dessen Mitwirkung bei diesen Vorerhebungen geboten oder zulässig ist u. dgl. m.

Aehnliche Bedenken ließen sich noch in Menge erheben, wenn man eine streng geregelte Prozedur wie etwa den Zivil- oder Strafprozeß zum Angleichungspunkt nimmt.

Ueber diese und ähnliche Schwierigkeiten wird sich nun freilich die Praxis hinwegzuhelfen wissen, allein es leuchtet ein, daß dieses nicht immer ohne Verkürzung berechtigter Ansprüche geschehen kann, und muß sich daher, wenn man die Wichtigkeit der beim Reklamationsverfahren in Betracht kommenden Interessen ins Auge faßt, unwillkürlich die Frage aufdrängen, ob nicht eine

Digitized by Google

genauere gesetzliche Regelung jenes Verfahrens angezeigt erscheint und welche Gründe einer solchen im Wege stehen mögen.

Man wird kaum fehl gehen, wenn man diese Gründe auf die im vorigen Abschnitt erörterte, unvollkommene, materielle Gestaltung des Rechtsmittels zurückführt.

V. Oberaufsicht und allgemeine Prüfung des Einsteuerungs- und Reklamationsverfahrens[1]).

In dieser Beziehung läßt sich als allgemeiner Grundsatz feststellen, daß Oberleitung und Beaufsichtigung des Steuerveranlagungsgeschäfts, sowohl in den unteren wie in den oberen Instanzen, überall der Staatsregierung zusteht, welche auch die natürliche Instanz für die Bescheidung der Beschwerden gegen das Verfahren oder gegen die unrichtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften bildet.

Eine Ausnahme hievon machen nur England und Italien, wie weiter unten gezeigt werden wird.

Ueber die Modalitäten des Eingreifens der Regierung enthalten blos zwei Gesetze besondere Bestimmungen nämlich Altenburg, § 23 Abs. 3 und Sachsen § 66, wonach das Ministerium die Kassation des Verfahrens aussprechen bezw. die angefochtene Entscheidung der Reklamationskommission abändern kann.

Abgesehen von diesen Funktionen, deren Bethätigung von spezieller Veranlassung abhängig ist, und von der allgemeinen Uebertragung der Oberleitung an die Staatsregierung, enthalten verschiedene Gesetze noch besondere Vorschriften darüber, in welcher Weise dieselbe von Amtswegen das Verfahren unmittelbar überwachen und in dasselbe eingreifen kann, deren Wiedergabe von Interesse sein dürfte.

So findet sich bei Oldenburg, Art. 20 und Sachsen, § 22 Abs. 2 die übereinstimmende Anordnung, daß die Regierung jederzeit von den Schätzungsverhandlungen Einsicht nehmen und zu diesem Behufe Kommissäre abordnen kann, welche den Kommissionssitzungen — bei Sachsen mit berathender Stimme — anzuwohnen haben.

Gotha, § 20 letzter Abs., gesteht der Regierung die gewichtige Befugniß zu, sowohl Einschätzungs- als Rekurskommissionen aus Gründen der Verwaltung aufzulösen und die Wahl neuer Kommissionen anzuordnen.

Noch weiter geht Reuß ält. L., § 49, woselbst die Landesregierung, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die Steuerveranlagung in einem Einschätzungsbezirk ungleichmäßig mit der in anderen Bezirken ausgeführt worden ist, das ganze Verfahren kassiren und eine neue Veranlagung anordnen kann.

Auch Reuß j. L., § 25 letzter Abs., sieht den Fall vor, daß einzelne Einschätzungskommissionen im Allgemeinen den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen und namentlich auf eine unstatthafte Abminderung des Steuerstocks hinwirken, jedoch darf hier die Regierung nicht unmittelbar eingreifen, sondern es liegt dem Bezirksausschuß ob, auf Anregung der Bezirkssteuereinnahme und durch Vermittlung des Landrathsamts seine Erinnerungen hierüber zu stellen, welche bei der Veranlagung des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

[1]) Von der rechnerischen Prüfung, der Revision im technischen Sinne, ist hier nicht die Rede.

Digitized by Google

Die unmittelbare Betheiligung der Regierung beschränkt sich in dieser Beziehung auf die Beiordnung eines Regierungskommissärs zu der betreffenden Einschätzungskommission.

In Hessen, Art. 33 letzter Abs., hat der Steuerkommissär das Recht und die Pflicht im Interesse der gleichmäßigen Steuerveranlagung eine Revision der Einschätzung bei der Obersteuerdirektion zu beantragen, welche alsdann durch einen von ihr zu bestellenden Kommissär die Einschätzung prüfen und daraufhin nach Befinden die vorzunehmenden Berichtigungen verfügt.

Von eigenthümlicher Strammheit und Einfachheit sind die Bestimmungen über die staatliche Ueberwachung bei Weimar, § 72, welche weder eine Beschwerde gegen das Verfahren oder unrichtige Anwendung des Gesetzes, noch ein unmittelbares Eingreifen der obersten Verwaltungsstelle von Amtswegen ausdrücklich vorsehen, sondern alles den äußeren Behörden, nämlich dem Rechnungsamt — der Steuerlokalkommission — überlassen.

Die genannten Behörden sind ebenso verpflichtet als berechtigt, bei Verstößen der Steuervertheiler gegen die gesetzlichen Vorschriften, welchen auf vorgängige Verständigung nicht abgeholfen wird, die gerichtliche Bestrafung der verschuldeten Pflichtwidrigkeiten zu beantragen und die ungesetzlichen Einschätzungen selbstthätig zu berichtigen.

Von den ausländischen Gesetzen räumt Bern, § 32, dem Regierungsrath die Befugniß ein, im Interesse einer möglichst gleichförmigen und vollständigen Durchführung des Gesetzes, jederzeit eine außerordentliche Revision der Einkommensteuerregister anzuordnen und eine besondere Kommission zur Vornahme einer solchen Revision aufzustellen.

England und Italien ist ein ähnliches Oberaufsichtsrecht der Regierung wie das bisher behandelte, insbesondere ein unmittelbares oder mittelbares Eingreifen in die Kommissionsverhandlungen vollkommen fremd; die kontrollirende und beaufsichtigende Thätigkeit der Regierungsbehörden beschränkt sich auf den Geschäftskreis der unteren staatlichen Organe.

In England liegt diese Aufgabe hauptsächlich den Inspektoren ob; näheres hierüber ist aus den benützten Quellen — Vocke, S. 598, Kries, Tübing. Ztschrft. X. S. 212 — nicht zu entnehmen.

In Italien — regol. Art. 84 — werden die Provinzialsteuerämter — uffizi de' agenzia della provincia — regelmäßig in den Monaten August und September von den Steuerinspektoren visitirt, welche sich von der richtigen Geschäftsführung der Steuerbeamten mittelst Erkundigungen und Vergleichungen Ueberzeugung zu verschaffen und denselben hiebei die zu beachtenden Merkmale und Normen für die richtige Einschätzung an die Hand zu geben haben. —

Neben der allgemeinen staatlichen Obsorge für die gesetz- und gleichmäßige Behandlung der Steuerveranlagung, führen verschiedene Gesetze, nämlich Gotha, § 18 Abs. 3, Hessen, Art. 24, Preußen, § 26 Abs. 4, und Reuß j. L., § 26 Abs. 6, eine besondere diesbezügliche Kontrole im Wege der Selbstverwaltung durch die Bestimmung ein, daß die Reklamationskommissionen die Steuerregister allgemein von Amtswegen zu prüfen und entsprechende Erinnerungen zu stellen haben, welche bei der nächsten Steuerveranlagung zu beachten sind.

Der österreichische Entwurf, § 11 Abs. 3, überträgt, wie schon bemerkt, dieselben Funktionen einer besonderen Zentralkommission.

by Google

Bern, § 22, ordnet ebenfalls die allgemeine Prüfung der Einkommensteuerregister durch die Bezirkssteuerkommission an, wobei derselben jedoch zugleich die Befugniß eingeräumt wird, einzelne Ansätze abzuändern, sowie die Wiederholung von Schätzungsaufnahmen oder eine neue Aufnahme der Steuerregister einzelner Gemeinden zu veranlassen.

Aehnlich Italien, Art. 93, welches der Kommunal- oder Konsorzialkommission die allgemeine Befugniß überträgt, die Einschätzung des Steuerbeamten zu erhöhen oder zu ergänzen, wovon jedoch der betheiligte Beitragspflichtige zur Ermöglichung der Geltendmachung seiner Gegengründe, zu verständigen ist. —

Die Frage über die Grenzen und Formen des staatlichen Oberaufsichtsrechtes, deren Beantwortung von dem Verwaltungsrecht der Organisation der Behörden und den geschäftlichen Traditionen in den einzelnen Staaten abhängt, läßt sich natürlich hier nicht allgemein erörtern.

Es mag daher nur angedeutet werden, daß jenes Aufsichtsrecht naturgemäß zu Komplikationen in der Verwaltung und zu Eingriffen in die Autonomie der Reklamationskommissionen führen muß und daß diese Uebelstände bei Behandlung der Reklamationen im Sinne der Ausführungen unter Absch. IV. C. vermieden werden könnten.

Hienach würde zunächst die Beschwerde gegen das Verfahren oder unrichtige Gesetzesanwendung als selbständiges Rechtsmittel hinwegfallen und hiemit die unzuträgliche erstinstanzielle Bescheidung dieser Beschwerden durch nicht gesetzeskundige Kommissionen aufhören.

Die Entscheidungen der Reklamationsbehörde müßten aber sodann schon zur Vereinfachung des Instanzenzugs dem Eingriff von Oberaufsichtswegen entrückt werden.

Dies würde sich von selbst verstehen, wenn jene Entscheidungen Gerichten übertragen werden könnten, während andernfalls der Eingriff der Regierung von Oberaufsichtswegen allerdings gesetzlich ausgeschlossen werden müßte.

Diese Maßnahme würde vielleicht da und dort mit der herkömmlichen Verwaltungspraxis in Widerspruch treten; mit den Grundsätzen des Verwaltungsrechts dürfte sich dieselbe recht wohl vereinbaren lassen, denn es handelt sich hier nicht um eine allgemeine Einschränkung, sondern lediglich um Präzision jenes Oberaufsichtsrechts, welches sich unter den erörterten Voraussetzungen auf die gesammte Geschäftsführung der bei der Einsteuerung betheiligten staatlichen und gemeindlichen Organe und auf das Verfahren der Einschätzungskommissionen insoweit solches nicht durch das Rechtsmittel der Reklamation angefochten ist, zu erstrecken hätte.

Hienach bliebe noch ein weites und fruchtbares Feld für die Bethätigung der staatlichen Oberaufsicht offen.

Die Reklamation bezweckt blos die richtige Einsteuerung des Individuums; das anzustrebende allgemeine Ziel ist aber die richtige Veranlagung der Gesammtheit, deren wesentlichste Garantie in der auf das ganze Staatsgebiet sich erstreckenden Obsorge für möglichste Gleichmäßigkeit der Einsteuerung zu finden ist.

Es muß daher ein zentrales Organ bestehen, welches die nöthige Abhilfe schafft, wenn in ganzen Schätzungsbezirken unrichtige oder ungleichartige Handhabung gesetzlicher Vorschriften oder mangelhafter Vollzug der Einsteuerung zu Tag tritt.

Digitized by Google

Hiezu erscheint nun die Regierung kraft ihres unbestreitbaren Oberaufsichtsrechtes und aus Zweckmäßigkeitsgründen zunächst berufen.

Dieselbe müßte aber, wenn sie anders ihre Aufgaben in befriedigender Weise lösen soll, mit ausgedehnteren Befugnissen ausgestattet werden, wie z. B. mit der Ermächtigung zur Auflösung von Schätzungskommissionen oder Kassirung des Veranlagungsverfahrens für ganze Bezirke, wie sie die Gesetzgebung einiger kleineren Staaten ersehen läßt.

Die neuere Gesetzgebung der größeren Staaten hat nun allerdings an dieses Beispiel nicht angeknüpft.

Es ist wohl möglich, daß die praktischen Erfahrungen in den betreffenden Ländern das Bedürfniß nach ähnlichen Vorkehrungen weniger dringlich erscheinen ließen oder deren Durchführung in ausgedehnteren Gebieten allzuschwierig erachtet wurde, jedoch wird man auch die Zurückhaltung der Gesetzgebung in dieser Richtung mit einiger Berechtigung auf das Bestreben der gesetzgebenden Faktoren, der Selbstverwaltung möglichst freie Bahn zu gewähren, zurückführen dürfen.

Offenbar in Folge ähnlicher Einflüsse hat die Praxis sogar bereits den Anfang gemacht, die in Frage stehende allgemeine Kontrole der Einsteuerung im Wege der Selbstverwaltung herbeizuführen, wie aus der in einzelnen Gesetzen enthaltenen Uebertragung der allgemeinen Prüfung der Steuerregister an die Reklamationskommissionen zu entnehmen ist.

Gegen diese Richtung drängt sich zunächst das allgemeine Bedenken auf, daß die Selbstverwaltung bei unsern Verhältnissen nur in der Dezentralisation zur gedeihlichen Entfaltung gelangen kann, während die volle Wirksamkeit der allgemeinen Fürsorge für die richtige Einsteuerung der Gesammtheit gerade von der vollen Zentralisation abhängt.

Von diesem Standpunkt aus erscheint aber die Prüfung der Steuerlisten durch die Reklamationskommissionen, deren sonstiger praktischer Nutzen dahin gestellt bleiben mag, jedenfalls als halbe Maßregel und die Einsetzung einer Zentralkommission zu diesem Zweck nahe gelegt.

Daß aber eine durch Wahl gebildete Zentralkommission wenigstens in einem größeren Lande niemals im Stande sein würde, die fragliche Aufgabe befriedigend zu lösen, leuchtet von selbst ein, denn die hiezu unerläßlichen Voraussetzungen wie: allgemeiner freierer Ueberblick, Gesetzeskenntniß, Stetigkeit der Auffassung, Möglichkeit freier Bewegung und vor Allem prompte, unmittelbare Exekutive können bei einer vielköpfigen, in ihren Gliedern wechselnden, an den Ort gefesselten Körperschaft von Privatpersonen unmöglich gegeben sein.

Es bedarf hienach kaum mehr des Hinweises auf das Interesse der Geschäftserleichterung und Vereinfachung, sowie der Kostenersparniß, welches durch die Einführung einer besonderen Zentralkommission sicher nicht gefördert wird, um zu der Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung zu gelangen.

Dagegen erscheint es angezeigt, bevor diese Materie zum Abschluß gebracht wird, noch der Frage der Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Steuerwesens im Allgemeinen etwas näher zu treten.

Hiebei kann nicht ausschließlich von Deutschen Verhältnissen ausgegangen werden.

Die Institute der Deutschen Einschätzungs- und Reklamationskommissionen weisen, äußerlich wenigstens, unverkennbar auf das Englische Muster hin.

Digitized by Google

Es liegt daher auch die Parallele mit den Englischen Einrichtungen nahe, wenn es sich um Weiterbildung des Deutschen Einsteuerungsverfahrens handelt und dies um so mehr, als nur in England eine konsequente und abgeschlossene Entwicklung dieses Verfahrens auf der Basis autonomer Steuerausschüsse wahrzunehmen ist.

Es fragt sich nun, ob eine ähnliche Weiterentwicklung auch in Deutschland möglich erscheint.

Man wird diese Frage bei näherer Prüfung verneinen müssen.

Hiebei kommt zunächst der Unterschied zwischen der Englischen und der Deutschen Einkommensteuer in Betracht.

Die der ersteren eigene Spezialisirung, dann die Art der Erhebungsformen und des Besteuerungsmaßstabes bei den einzelnen Einkommensgattungen lassen die nur der Exekutive mögliche zentralisirte Ueberwachung der Gleichmäßigkeit der Einsteuerung weniger geboten erscheinen.

Die Regierung hat daher schon nach dem Wesen der Steuer weit weniger Veranlassung in die Veranlagung einzugreifen und kann sich auf eine lediglich instruirende Thätigkeit hiebei beschränken.

Hiemit fällt von vorneherein die Schwierigkeit der Grenzregulirung für die Bethätigung der Regierungsgewalt hinweg.

Nichtsdestoweniger ist dieser Punkt von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung.

Der Hauptgrund für die Unmöglichkeit der vollständigen Adoptirung der Englischen Einrichtungen liegt vielmehr in den mangelnden Vorbedingungen für eine ähnliche Selbstverwaltung in Deutschland.

Es gilt hier in hervorragendem Sinne der Ausspruch Gneist's — S. 887 a. a. O. — „daß eine Deutsche Selbstverwaltung nur mit Deutschen Verwaltungsgesetzen, Deutschen Ortsämtern und Deutschen Kommunalsteuern zu bilden ist, daß kein einziger Englischer Name, kein einziges Englisches Institut des Englischeu Selfgouvernements überhaupt auf den Kontinent übertragbar ist [1])

Die Einführung der gewählten Einschätzungskommissionen in Deutschland erscheint in dieser Beziehung keineswegs als eine Ausnahme, denn dieses Institut hat mit dem Englischen Steuerausschusse lediglich die Zusammensetzung aus bürgerlichen Elementen gemein. In noch höherem Grade gilt dies von der in ähnlicher Weise gebildeten Reklamationskommission.

In England findet sich nämlich keine selbständige von der Einschätzungskommission vollständig getrennte Reklamationskommission wie in Deutschland und es wäre durchaus irrig, die Körperschaft der Generalkommissäre als solche aufzufassen.

Auf diesem Gebiet tritt das so eigenthümliche charakteristische Merkmal des Englischen Selfgovernements, die Identität der Organe der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit besonders prägnant zu Tage.

---

[1]) Jedenfalls aus diesem Grunde bedient sich Gneist auch regelmäßig des Englischen Ausdrucks.

So oft am gegenwärtigen Orte das Deutsche Wort gebraucht wurde, wollte damit lediglich in abgekürzter Weise diejenige Einrichtung bezeichnet werden, welche nach Deutschen Verhältnissen im Steuerwesen hierunter begriffen werden kann, nämlich die selbständige Betheiligung gewählter bürgerlicher Organe bei der Steuerfestsetzung.

Digitized by Google

Die Körperschaft der Generalkommissäre übt auf dem Felde der Einkommensteuer verwaltende und richterliche Funktionen zugleich aus, sowohl in erster wie in zweiter Instanz, nur die ersteren zum Theil mittelbar durch von ihr ernannte, unter ihrer Leitung stehende Unterorgane, wozu auch die Beigeordneten gehören.

Diese Einheit des Organismus erleidet nur bei der Veranlagung nach Sh. D. durch die Einrichtung eine gewisse Unterbrechung, daß bei der Bescheidung der Reklamationen diejenigen Generalkommissäre nicht mitwirken, welche bei der Einsteuerung betheiligt waren.

Das Institut der Generalkommissäre ist sonach ein aus den eigenartigen Verhältnissen des spezifisch Englischen Gemeindeverbandes natürlich hervorgewachsenes Produkt des Selfgovernements, welches keine Analogie gestattet.

Dem Deutschen Staatswesen scheint nach alledem nur das Institut der einfachen Steuerjury d. h. die Betheiligung des bürgerlichen Elementes an der Verhandlung zu entsprechen, welche erst neuerdings auch auf dem Gebiete der Rechtspflege durch die Einführung der Schöffengerichte eine weitere Ausdehnung erfahren hat.

Von der Entwicklung einer der Englischen ähnlichen Selbstverwaltung auf dieser Basis findet sich auch thatsächlich nirgends eine Spur, denn die Mitwirkung der Gemeinde an der Steuerverwaltung durch Besorgung der Geschäfte, der Vorbereitung der Einsteuerung, der Katastrirung und Erhebung, welche in einigen Deutschen Staaten bereits besteht und ohne Widerspruch mit dem Deutschen Staatsleben überall möglich ist, läßt sich nicht in dem fraglichen Sinne auffassen, da die gemeindlichen Organe jene Funktionen nur als Mandatare und unter Disziplin und Aufsicht der Regierung ausüben.

Diese unvermeidliche Einwirkung der Regierung bildet bei unseren staatlichen Verhältnissen die vornehmste äußere Schranke für die Entwicklung der Selbstverwaltung; freilich eine Schranke, gegen welche von jeher vielfach angekämpft wurde.

Gerade diese Bewegung hat nun aber in der Gegenwart ein neues staatliches Element, nämlich das Verwaltungsgericht, gezeigt, welches entsprechende Weiterentwicklung, selbstverständlich vorausgesetzt, seiner Zeit von großer Bedeutung für das gegenständige Gebiet werden kann.

Allerdings beschränkt sich die Kompetenz der Verwaltungsgerichte nach dem Inhalt der betreffenden Gesetze vorläufig noch überwiegend auf das Feld der inneren Verwaltung, allein es dürfte kein materieller Grund bestehen, das Gebiet der Finanzverwaltung und insbesondere des Steuerwesens hievon dauernd auszuschließen, denn es handelt sich hier in den meisten Fällen um Eingriffe der Verwaltung in die Rechtssphäre der Privatperson kraft des öffentlichen Rechtes, welche dem reinen Ermessen der Behörde entrückt sind.

Die Bescheidung von Steuerbeschwerden bildet daher einen Akt der Rechtssprechung: die angerufene Behörde setzt entweder die Größe der nach öffentlichem Recht geschuldeten Leistung fest, oder sie entscheidet über dessen Anwendung.[1])

---

[1]) Der Begriff der Verwaltungsrechtssachen — streitige Verwaltungssachen, Administrativjustizsachen — steht bis jetzt in Deutschland ebensowenig übereinstimmend fest wie die Terminanlage. Die beiden größten Staaten Preußen und Bayern zeigen übrigens in dieser Beziehung viele Berührungspunkte auf der Grundlage des Systems der Spezialisirung. — Das Gebiet der direkten Steuern betritt blos Bayern, dagegen weisen beide Staaten die Entscheidung über die Entrichtung von Kreisabgaben oder Umlagen den Verwaltungsgerichten zu.

Digitized by Google

Der Ausschluß der Kompetenz der Verwaltungsgerichte in Steuersachen läßt sich daher nur auf historische und formelle Gründe zurückführen. Man will nicht in die Autonomie der Steuerkommissionen eingreifen oder man hält es für unzweckmäßig oder geradezu undurchführbar, die Reklamationen von Verwaltungsgerichten bescheiden zu lassen.

Beide Argumente treffen nur so lange zu, als das Rechtsmittel der Reklamation seine gegenwärtige Beschaffenheit behält.

Eigentliche Berufungen sollen und können allerdings nicht von Verwaltungsgerichten beschieden werden.

Ganz anders stellt sich die Sache bei entsprechender Umgestaltung des Reklamationswesens im Sinne einer Revision.

Die Existenz des Verwaltungsgerichts bietet nicht blos die Möglichkeit, sondern zugleich einen mächtigen Impuls zu einer derartigen Umgestaltung, denn sie beseitigt die in dem Mangel einer zur Uebernahme der Reklamationsbescheidung geeigneten unabhängigen Behörde liegende Schwierigkeit, welche offenbar der Reklamationskommission zu ihrem Dasein mitverholfen hat.

Wenn es sich um Aenderung der Steuergesetzgebung in Ländern handelt, in welchen Verwaltungsgerichte bestehen, werden diese um so sicherer eine gewisse Attraktionskraft ausüben, als die endgültige Bescheidung der Beschwerden wegen Gesetzesverletzung jetzt schon nirgends den Reklamationskommissionen zugewiesen ist.

Da die Gerichte hiebei keinesfalls in Frage kommen können, wird sich die Wahl bezüglich der Organe dieser Bescheidung immer nur um die Regierung oder um das Verwaltungsgericht drehen müssen und in den meisten Fällen den letzteren der Vorzug gegeben werden.

Hiedurch würde aber bei der hergebrachten Einrichtung des Reklamationswesens und Bethätigung der staatlichen Oberaufsicht eine gegen die Zeitströmung verstoßende Komplikation des Instanzenzugs hervorgerufen.

Dieser Umstand, in Verbindung mit den mehrfach berührten Gebrechen des Instituts der Reklamationskommissionen, müßte dann von selbst zu deren Beseitigung und entsprechenden Umgestaltung des Rechtsmittels der Reklamation und Abgrenzung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes in dem erörterten Sinne führen.

Hienach würden nun bei der Veranlagung der Deutschen Einkommensteuer vier selbständige Faktoren in Wirksamkeit treten, nämlich:

1. das amtliche Vollzugsorgan für die Vorbereitung und Leitung der Einschätzung,
2. das bürgerliche Element in der Gestalt der Einschätzungskommissionen als Organe für die Festsetzung der Steuer,
3. das Verwaltungsgericht als Organ für die Bescheidung der Beschwerden wegen formeller oder materieller Gesetzesverletzung sowie Pflichtwidrigkeit oder Irrthum der Veranlagungsbehörden im Einzelfall,
4. die Regierung und zwar sowohl als Disziplinarbehörde der bei der Einsteuerung mitwirkenden staatlichen und gemeindlichen Organe wie als offizieller Wächter für die allgemeine Gesetz- und Gleichmäßigkeit der Einsteuerung.

Die engere Abgrenzung der Thätigkeit dieser Faktoren, sowie die äußeren Hindernisse, welche der angedeuteten Entwicklung im Wege stehen, wurden,

Digitized by Google

so weit es der Charakter der gegenwärtigen Arbeit zuläßt, bereits bei den einschlägigen vorausgegangenen Abschnitten erörtert.

VI. Strafen und Ersatz hintergangener Steuern.

A. Hinterziehungsstrafen.

Unter den Begriff der Hinterziehung im engeren Sinne (Steuerverkürzung, Steuergefährdung, Defraudation) fallen nach der bestehenden Gesetzgebung jene Handlungen oder Unterlassungen des Steuerpflichtigen oder seiner gesetzlichen Vertreter, welche geeignet sind eine Schädigung des Staates durch Entgang an Steuern herbeizuführen.

Die konkreten Bestimmungen über den Gegenstand sind von großer Mannichfaltigkeit; bei einigen Gesetzen von detailirter Breite, bei anderen von gedrängter Kürze, einige geben ausführliche Vorschriften über das Verfahren bei der Behandlung der Hinterziehungen, dann über Verjährung, Uebergang der Haftung auf die Erben ꝛc., andere schweigen über alle diese Punkte.

In der Feststellung des Begriffs der Hinterziehung tritt nur ein wesentlicher, auf der Einrichtung des Veranlagungsverfahrens fußender Unterschied hervor, indem ein Theil jener Gesetze, nach welchen die Einschätzung ohne Steuererklärung stattfindet — vergl. Abschnitt III B oben — konsequenter Weise den Hinterziehungsfall auf die Reklamationsinstanz beschränkt, nämlich Preußen § 33, Hessen Art 29 und Lippe § 31 und zwar mit wörtlicher Uebereinstimmung der Definition der Hinterziehung:

> „Wer bei Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt ꝛc."

Die beiden anderen Gesetze mit gleichem Anlageverfahren, nämlich Altenburg § 14 und Oldenburg Art. 25 § 1, gehen aber schon weiter und behandeln auch wissentlich unrichtige Angaben vor dem Vorsitzenden der Abschätzungskommission beziehungsweise wissentlich falsche Angaben bei freiwilligen zum Zweck der Einschätzung gemachten Mittheilungen als Hinterziehung.

Die übrigen Gesetze, welche die Steuererklärung obligat oder fakultativ einführen, fassen den Begriff der Hinterziehung im Allgemeinen als Verschweigung oder zu geringe Angabe eines Theiles des steuerbaren Einkommens bei der Steuerdeklaration auf

Bemerkenswerth ist die singuläre Bestimmung bei Bremen §§ 10 u. 12, Hamburg §§ 13 u. 14, und Lübeck § 14, wonach auch die Unterlassung der Anzeige über den Nichtempfang eines Steuerzettels, sowie der Angabe der zu niedrigen Einschätzung seitens des Steuerpflichtigen ähnlich wie die Hinterziehung bestraft wird.

Wörtliche Anführung verdient wegen ihrer besonders präzisen Fassung die Definition der Hinterziehung nach dem Sächsischen Gesetz § 68:

> „Wer bei Deklaration seines Einkommens, oder des Einkommens eines von ihm zu vertretenden Beitragspflichtigen oder bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Einschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen in Betreff der Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse wissentlich solche unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuer-

Digitized by Google

interesses zu führen geeignet sind, macht sich der Hinterziehung schuldig."

Eine Zuwiderhandlung ganz eigener Art, welche nicht unter den erörterten Begriff der Steuerhinterziehung fällt, jedoch dieser näher steht wie den anderen Verfehlungen gegen die Vorschriften der Steuergesetze, ist nach der Englischen Einkommensteuer — Vocke S. 623 — die Weigerung des Gläubigers dem Schuldner den Abzug der Steuer an Zins zu gestatten.

Was nun das Strafmaß anlangt, so tragen die Hinterziehungsstrafen fast ausnahmslos das gemeinsame Merkmal an sich, daß sie nach dem Betrag der mit der Hinterziehung verbundenen Verkürzung bemessen werden.

Das Ausmaß ist dagegen wieder ziemlich verschieden; am häufigsten noch der vierfache Jahresbetrag der Steuern, um welche der Staat verkürzt worden ist, oder verkürzt werden wollte, nämlich bei Preußen, Hessen, Lippe a. a. O., Altenburg § 24, Gotha § 22, die beiden Reuß §§ 21 bezw. 31, dann Oldenburg Art. 15 § 3, welch' letzteres jedoch abweichend von den ein festes Maß aussprechenden übrigen Gesetzen den vierfachen Betrag der Steuer als ein Strafmaximum bezeichnet.

Bremen § 11, Hamburg und Lübeck § 15 verhängen Geldstrafe bis zum zehn- und im Wiederholungsfall bis zum zwanzigfachen, Sachsen § 30 Abs. 3 und Oesterreich § 29 Geldstrafe vom vier- bis zehnfachen, Württemberg Art. 11 das zehnfache, dagegen Bayern Art. 25 und Bern § 35 nur das drei- beziehungsweise zweifache der hinterzogenen Steuern.

Weimar §§ 36 ff. unterscheidet zwischen den verschiedenen Einkommenquellen. Die gänzliche oder theilweise Unterlassung der Fatirung von Dienstesgehalts-, Wartegelder-, Pensions-, Leib- oder Grundrenteneinkommen wird mit dem vierfachen Betrag der hinterzogenen Steuer, die gleiche Verfehlung bezüglich der Kapitalzinsen und anderen Renten dagegen mit dem vierten Theil bis zur Hälfte des der Besteuerung entzogenen steuerpflichtigen Einkommens als Strafe belegt.

In England — Vocke S 622 — wird die Unterlassung oder falsche Abgabe der Fassion, dann der Ungehorsam gegenüber den Befehlen der Kommission durch Veranlagung mit doppelter Steuer und Geldstrafe bis zu 20 Pfd. bestraft.

Das mildeste Strafmaß für unterlassene oder zu geringe Angabe des steuerpflichtigen Einkommens enthält das Italienische Gesetz vom 23. Juni 1873 über die Strafen für unrichtige oder ungenaue Erklärungen der direkten Steuern, nämlich einen Zuschlag (sopratossa), welcher der Hälfte der auf das nicht angegebene Einkommen treffenden Jahressteuer entspricht.

Die meisten Gesetze ordnen die Nachzahlung der verkürzten Steuer — einige mit Verzugszinsen — aus dem Vermögen und Nachlaß des Hinterziehers an. Die beiden Reuß, Weimar, Württemberg und Bern a. a. O. dehnen die Haftbarkeit der Erben auch noch auf die Strafe selbst aus; Weimar § 34 jedoch mit der Modifikation, daß die von den Erben zu erlegende Strafe bei verschwiegenen Kapitalzinsen und anderen Renten nicht über den halben Betrag des von dem Erblasser in den letzten vier Jahren der Steuer entzogenen Einkommens ansteigen darf, es sei denn, daß der Erbe selbst an dem Vergehen des Erblassers Theil genommen.

Die übrigen Bestimmungen der Gesetze in Ansehung der Strafen sind von untergeordnetem Interesse, was insbesondere von der Kompetenz zur Aburtheilung und dem Verfahren gilt, in welcher Beziehung die Strafprozeß-

Digitized by Google

ordnung für das Deutsche Reich §§ 459 ff. in den Hauptpunkten gleiches Recht für die Deutschen Staaten geschaffen hat.

Einige Gesetze geben auch Vorschriften über die Verjährung; die Frist beträgt gewöhnlich drei Jahre, bei Reuß ä. L. § 22 zehn, bei Weimar § 40 Abs. 1 fünf Jahre. —

Ueber das Kapitel der Strafen läßt sich nicht viel bemerken, da über diesen, abgesehen von den nicht hieher gehörigen Rechtsfragen, einfachen Gegenstand im Grunde genommen wenig Meinungsverschiedenheit besteht.

Man fordert allgemein eine strenge und prompte Strafeinschreitung, jedoch wird sich kaum in Abrede stellen lassen, daß die Gesetzgebung hinter dieser Anforderung noch ziemlich zurückbleibt, wenn man die rigorosen Strafen ins Auge faßt, welche auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung die Regel bilden. Und doch ist in vielen Fällen der Grad der Strafbarkeit dort gewiß kein geringerer, wie hier, und auch die Abschreckung nicht minder am Platze.

Die Laxheit der Strafen bei der Einkommensteuer hängt eben mit der mehrfach erörterten Laxheit der Einsteuerung zusammen und darf auch füglich auf dieselben Gründe zurückgeführt werden.

Wie sich die Handhabung der Strafbestimmungen in den einzelnen Ländern gestaltet, vermag natürlich blos an der Hand der Erfahrung beurtheilt zu werden, jedoch ist Grund zur Annahme vorhanden, daß sich auf diesem Gebiet der Richter nicht selten milder finden lassen wird, als wünschenswerth ist, und zwar insbesondere, wenn der primäre Strafausspruch der Schätzungskommission zusteht. Es erscheint daher hier angezeigter als sonstwo, daß bei dehnbarem Strafmaß das Minimum nicht zu niedrig gegriffen, oder gar ganz unbegrenzt gelassen wird, wie es bei jenen Gesetzen der Fall ist, welche blos eine Maximalgrenze festsetzen — Strafe bis zu einem gewissen Vielfachen der Steuer.

Eine sehr wirksame Maßnahme wäre auch die schonungslose Veröffentlichung der erfolgten Strafeinschreitungen, gegen welche bei der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens kein gegründetes Bedenken erhoben werden könnte.

B. Ordnungsstrafen.

Die Ordnungsstrafen bezwecken im Allgemeinen die Sicherung des regelmäßigen und prompten Ganges des Einsteuerungsverfahrens und unterscheiden sich äußerlich von den Hinterziehungsstrafen dadurch, daß sie nicht blos gegen die Steuerpflichtigen, sondern auch gegen andere bei der Einsteuerung mittelbar oder unmittelbar betheiligte Privatpersonen verhängt werden können und das Strafmaß sich nicht nach der Steuergröße richtet, sondern in selbstständigen Sätzen in der Regel innerhalb eines gewissen Spielraums bewegt.

Der Kreis der mit Ordnungsstrafen bedrohten Verfehlungen ist in den meisten Gesetzen noch ein ziemlich enger und beschränkt sich in der Regel auf die Verweigerung von gewählten Mitgliedern der Einschätzungs- und Berufungskommissionen zur Uebernahme ihrer Funktionen und auf Saumseligkeit oder Nachlässigkeit der Hausbesitzer, Haushaltungsvorstände und Lohngeber bei der Erstattung der ihnen obliegenden Anzeigen.

Die Aufzählung der hiebei vorgesehenen einzelnen Strafsätze würde kein besonderes Interesse bieten; es mag daher nur hervorgehoben werden, daß das letzterwähnte Reat insoferne von manchen Gesetzen ähnlich wie die Hinterziehung behandelt wird, als dieselben mit der Strafe die Haftung für den

Digitized by Google

durch die Verfehlung bewirkten Steuerentgang oder die Verbindlichkeit zur Nachzahlung verknüpfen und theilweise auch die Strafe nach der bezüglichen Steuergröße bemessen — Altenburg § 12 lit. c, Preußen § 12 lit. c, Reuß j. L. § 14 lit d, Sachsen § 36 letzter Abs.

Das ausgebildetste System der Ordnungsstrafen läßt das Sächsische Gesetz §§ 70—74 ersehen.

Dasselbe belegt mit Geldstrafen bis zu 50 ℳ. beziehungsweise 100 ℳ.

1) Unrichtige Steuererklärungen oder sonstige unrichtige Angaben des Steuerpflichtigen in I. und II. Instanz, welche nicht zur Bestrafung als Hinterziehung geeignet sind;
2) Verspätete Anzeige der Steuerpflichtigen bezw. ihrer Lohnbezüge seitens der Hausbesitzer, Haushaltungsvorstände und Lohngeber;
3) Ungehorsam gegenüber der Aufforderung zum Erscheinen vor der Einschätzungskommission als Sachverständiger oder Auskunftsperson;
4) Unterlassung der Anzeige des Eintritts eines die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses seitens der Steuerpflichtigen; endlich
5) Verletzung des Amtsgeheimnisses von Seite der Mitglieder der Einschätzungs- und Reklamationskommissionen.

In dem letzterwähnten Falle tritt jedoch die Bestrafung nur auf Antrag des Verletzten ein. Außerdem sieht das Gesetz noch unter § 74 ganz allgemein die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vollzugsvorschriften vor.

Eine ähnliche jedoch näher formulirte Bestimmung findet sich noch bei Altenburg, § 25, wonach nicht speziell vorgesehene Verletzungen der im Gesetz oder in den Ausführungsverordnungen enthaltenen oder anderer bezüglichen Bestimmungen nach behördlichem Ermessen mit Ordnungsstrafen von 1—20 Thlr. geahndet werden können.

Auch über die Ordnungsstrafen läßt sich nichts Besonderes bemerken.

Die Zweckmäßigkeit eines ausgebildeten Systems von solchen Strafen springt wohl von selbst in die Augen und bleibt nur zu wünschen, daß die Landesgesetzgebung hiebei von der durch die Reichsgesetzgebung nicht ausgeschlossenen Befugniß, die Verhängung von Ordnungsstrafen ohne Zulassung des Rechtsweges in die Hände der Verwaltung zu legen, ausgedehnten Gebrauch macht.

Nur unter dieser Voraussetzung kann die fragliche Einrichtung zur vollen Wirksamkeit gelangen, denn die Devolvirung des Strafausspruchs an den Richter bringt nicht nur Verschleppung und Vervielfachung der Geschäfte mit sich, sondern sie beengt zugleich die Verwaltungsbehörden in der Handhabung der Ordnungsstrafen, weil sie die ihr Ansehen zweifellos schädigende, Aufhebung des Strafausspruchs durch den Richter möglichst ferne zu halten suchen und sich daher in der Strafeinschreitung mehr Beschränkung auferlegen müssen, als es im Interesse eines strammen Vollzugs wünschenswerth ist.

VII. Steuerperioden und Steuerziele.

Bei Betrachtung dieses Gegenstandes lassen sich zwei Systeme unterscheiden, je nachdem entweder eine regelmäßige periodische Neuaufnahme der gesammten Steuer oder lediglich eine jährliche fortlaufende Berücksichtigung der Aenderungen nach Zielen stattfindet.

Das erstere System ist bei Weitem das vorherrschende, die Veranlagungsperiode, soweit sich aus dem Inhalt der Gesetze entnehmen läßt, regelmäßig das Kalenderjahr. Eine Ausnahme hievon macht nur Gotha, § 23, woselbst die Veranlagung der Einkommensteuer auf die Dauer einer Finanzperiode erfolgt.

Digitized by Google

In Ansehung der Steuerziele enthalten nur die Gesetze von Altenburg, § 29, Gotha, § 25, Hessen, Art. 7, Lübeck, § 16, Oldenburg, Art. 26 und Preußen, § 35, nähere Bestimmungen. Altenburg, Gotha und Preußen ordnen übereinstimmend an, daß die Steuer in monatlichen Raten voraus zu entrichten ist und stellen dem Steuerpflichtigen die Vorausbezahlung bis zur ganzen Jahressteuer frei. Hessen bestimmt blos die Erhebung in monatlichen Raten, Oldenburg in halbjährigen Terminen, Lübeck setzt vierteljährliche pränumerando fällige Quoten fest und gibt dem Steuerpflichtigen ebenfalls die Vorauszahlung bis zum ganzen Jahresbetrage anheim. —

Ueber die Behandlung der Aenderungen während der Steuerperiode enthalten einige Gesetze gar keine Vorschriften.

Im Uebrigen läßt sich folgendes hervorheben.

Als allgemeiner Grundsatz gilt, daß während der Steuerperiode keine Veränderungen an den festgestellten Steuergrößen vorgenommen werden.

Eine Ausnahme hievon findet zunächst hinsichtlich der Ab- und Zugänge — gänzliches Erlöschen bestehender, Entstehen neuer Steuerschuldigkeiten statt — welche gewöhnlich innerhalb der Steuerperiode in Berücksichtigung gezogen werden dürfen. Dies geschieht jedoch keineswegs gleichmäßig. Einige Gesetze — Altenburg, § 16, Oldenburg, Art. 24, Reuß j. L., § 27 — treffen Bestimmungen sowohl für Ab- wie für Zugänge, andere — Hessen, Art. 8, Preußen, § 36, Reuß ä. L., § 54 — sehen blos die Abgänge vor, wieder andere — Sachsen, § 47, Oesterreich, § 25 — lediglich die Zugänge.

Auch die Behandlung der Mehrungen und Minderungen am steuerpflichtigen Einkommen während der Periode ist eine verschiedene. Reuß ä. L. und Sachsen lassen deren Berücksichtigung nicht zu; die übrigen bereits angezogenen Gesetze gestatten eine Steuerermäßigung bei Minderungen des steuerbaren Einkommens, wenn solche mindestens den dritten Theil — Altenburg, Reuß j. L. — oder mehr als den vierten Theil — Preußen, Hessen, a. a. O. Oesterreich, § 28 Abs. 1 — desselben betragen, Oldenburg unter der Voraussetzung, „daß der Steuerpflichtige, wenn er nach dem Eintritt der Verschlechterung zur Steuer anzusetzen gewesen wäre, um wenigstens drei Stufen, in den neun unteren Steuerstufen aber um mindestens zwei Stufen niedriger hätte veranlagt werden müssen.

Lübeck, § 13, nimmt insofern eine vereinzelte Stellung ein, als es nicht blos die Minderungen, sondern auch die Mehrungen des Einkommens berücksichtigen läßt und hiebei im Gegensatz zu den obigen Gesetzen von einer bestimmten quantitativen Begrenzung absieht.

Weimar, § 15 ff. u. § 79 ff., ordnet die jährliche periodische Neuaufnahme nur bei dem zum zweiten Theil der Ortsquote gehörigen Einkommen — aus Grund- und Boden, Auszügen aus Landgütern, dann aus Gewerben, Handel, Pachtungen und Privatdiensten — an. Mehrungen und Minderungen werden während des Steuerjahres nicht berücksichtigt, wohl aber Ab- und Zugänge. Wechsel des Wohnorts begründet bei Privatdienern und Lohnarbeitern keine Veränderung der Steuer für das laufende Jahr, da die Lohngeber als Selbstschuldner für diese zu haften haben.

In Ansehung der geschäftlichen Behandlung der Aenderungen läßt sich allgemein hervorheben, daß deren Berücksichtigung gewöhnlich von dem nächstfolgenden Steuerziele an eintritt und soweit eine Steuerermäßigung in Frage steht, einen bezüglichen Antrag und den Nachweis der veranlassenden Thatsachen seitens des betheiligten Steuerpflichtigen voraussetzt.

Digitized by Google

Besonders zweckmäßig ist die Vorschrift Oldenburgs, wonach während des Steuerjahres blos auf diejenigen Veränderungen Rücksicht genommen wird, welche in der ersten Hälfte desselben eintreten.

Ueber das sonstige Verfahren treffen nur wenige Gesetze besondere Anordnungen, wie Altenburg und Reuß j. L., welche die Genehmigung von Steuerermäßigungen der Steuerbehörde, bezw. dem Bezirksausschuß und die vorläufige Einsteuerung der zur Klassensteuer gehörigen Zugänge vorbehaltlich der Entscheidung der Einschätzungskommission bei der nächsten Jahresrevision ebenfalls der Steuerbehörde bezw. den Bezirkssteuereinnehmern übertragen, während wegen der zur Einkommensteuer gehörigen Zugänge die Abschätzungskommissionen auch im Laufe des Kalenderjahres zusammenzutreten haben.

Oldenburg läßt die Herabsetzung der Steuer von der „Kammer" auf Grund eines Gutachtens des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses bestimmen; Sachsen legt den zugehenden Beitragspflichtigen, bezw. den Arbeitgebern die Verpflichtung zur Anzeige bei der Gemeindebehörde auf, welche zugleich die provisorische Einsteuerung bis zur nächsten allgemeinen Einschätzung vorzunehmen hat.

Von besonderem Interesse sind die Einrichtungen Gotha's, §§ 23 und 26 Abs. 2 ff., wonach die Einschätzungskommissionen die Veranlagungen für jedes folgende Rechnungsjahr der Finanzperiode von Neuem zu prüfen und nach dem Ergebniß der Prüfung Abänderungen daran vorzunehmen haben.

Während der Finanzperiode können in der Zeit zwischen dem 1. Mai und 12. Juni, sowohl von Seiten der Steuerpflichtigen wie der Amtsvorstände, Reklamationen gegen das Fortbestehen der bisherigen Veranlagung für das kommende Jahr angebracht werden. Die Landesregierung ist ermächtigt von zwei zu zwei Jahren eine Revision der Einkommensteuer unter Einforderung von Deklarationen eintreten zu lassen.

Ab- und Zugänge am Einkommen während eines Rechnungsjahres ändern für dasselbe an der veranlagten Steuer nichts. Nur bei nachgewiesener Minderung des Gesammteinkommens um mehr als den vierten Theil ist eine verhältnißmäßige Steuerermäßigung zulässig.

Das zweite der in Frage stehenden Systeme findet sich bei Weimar, §§ 15—17 und 51, soweit es sich um Aufbringung des ersten Theils der Ortsquote handelt, wozu das aus Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Kassen bezogene Einkommen sowie Erbzinsen und Grundgefälle, dann Zinsen, Dividenden und Leibrenten gehören.

Wer ein derartiges Einkommen bezieht oder ein neues oder erhöhtes erwirbt, hat solches dem zuständigen Amt zu fatiren, was jedesmal bis zum 15. Januar oder bis zum 15. Juli desjenigen Halbjahres zu geschehen hat, an dessen erstem Tage der Steuerpflichtige sich im Rechte des Bezugs jenes Einkommens befindet.

„Eine jede Fassion wird so lange für stillschweigend erneuert erachtet, als nicht eine Veränderung derselben zeitig am Beginn eines Semesters gehörig angemeldet ist."

Eine periodische allgemeine Neuaufnahme der Steuer mit allgemeiner Aufforderung zur Steuererklärung ꝛc. findet sonach hier nicht statt, sondern es wird lediglich von der Behörde für jede Finanzperiode ein die Jahre der ganzen Finanzperiode umfassendes Verzeichniß der zum ersten Theile der Ortsquote gehörigen Steuerkapitale aufgestellt, welches halbjährig durch Ab- und Zugangslisten evident gehalten wird. Die Grundlage jenes Verzeichnisses bilden

ed by Google

jeweilig die bis zum 15. Januar des ersten Jahres der Finanzperiode, theils ausdrücklich fatirten, theils nach der obigen Vorschrift als fatirt anzunehmenden Steuerkapitale.

Diese charakteristischen Vorschriften finden nur noch in der italienischen Steuergesetzgebung ihr Gegenstück. Das fragliche Veranlagungssystem zeigt sich hier am ausgebildetsten und tritt aus dem Inhalt der einzelnen Gesetze klar zu Tage. L. 1864 Art. 11 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3, Art. 21, Art. 31 und 36 letzter Abs.; L. 1866 Art. 10; L. 1867 Art. 10 und 11; L. 1870 Art. 5; L. 1874 Art. 9.[1])

Eine allgemeine Steueraufnahme mit öffentlicher Aufforderung zur Steuererklärung kennt blos das erste bezügliche Gesetz vom 14. Juli 1864; die späteren Gesetze enthalten lediglich Bestimmungen über die Revision und Evidenthaltung der Steuerlisten, dann über die Fassion der Aenderungen, welche unter Art. 37 ff., Art. 41 ff. des regolamento vom 25. August 1870 zusammengestellt sind.

Von besonderem Interesse sind wegen ihrer Aehnlichkeit mit den oben angeführten Bestimmungen des Weimarer Gesetzes die in Art. 41 und 42 enthaltenen Vorschriften.

Hienach werden alljährlich lediglich die in die Liste neu Eingeschriebenen, unter Zustellung eines Fassionsformulares zur Steuererklärung aufgefordert.

Verpflichtet zur Abgabe einer solchen sind die in die vorangegangenen Steuerlisten nicht aufgenommenen Beitragspflichtigen, dann die neuen Besitzer von, der Steuer unterworfenen, Einkommen, endlich alle diejenigen, deren Einkünfte im Vergleich zu den Resultaten jener Listen gewachsen sind, oder sich gemindert haben. Eine bestimmte Grenze ist in letzterer Beziehung nicht vorgesehen.

Die übrigen Beitragspflichtigen können ebenfalls eine neue Steuererklärung abgeben oder die frühere Einkommensaufnahme ausdrücklich bestätigen oder berichtigen, sie können aber Alles dieses auch unterlassen, in welchem Falle das bei der vorhergehenden Aufnahme festgestellte Einkommen als bestätigt angenommen wird.

Die Bestätigung, die Berichtigung und das Stillschweigen — la conferma, la rettificazione ed il silenzio — vertreten die Stelle einer neuen Steuererklärung in Bezug auf alle gesetzlichen Wirkungen. —

Die Steuerperioden und Steuerziele[2]) dienen dem Zwecke der Fortführung der veranlagten Steuer, oder technisch ausgedrückt der Evidenthaltung des Steuersolls, welche bei der Einkommensteuer eine besonders schwierige und wichtige Verwaltungsaufgabe bildet, weil sich nach dem Grundprinzip dieser Auflage die Besteuerung möglichst an die konkreten Resultate der Einzelwirthschaft — das realisirte wirkliche Einkommen anschließen soll und diese Grundlage im Einzelnen fortwährenden Veränderungen unterworfen ist.

Es muß hier zwischen Steuermehrungen und Minderungen einer- sowie Steuerzu- und Abgängen andrerseits unterschieden werden.

Die ersteren werden durch Aenderungen an den bereits zur Steuer gezogenen Einkommensgrößen, die letzteren, wie bereits bemerkt, durch gänzliches

---

[1]) Es wird daher im Folgenden zur Abkürzung dieses System als das Italienische, das andere als das Deutsche bezeichnet werden

[2]) Die Steuerziele kommen hier nicht als Erhebungstermine sondern lediglich als Zeitmaß für die Zu- und Abgangsführung der Steuer in Betracht.

Digitized by Google

Erlöschen bestehender, oder Entstehung neuer Steuerschuldigkeiten veranlaßt. Die Mehrungen oder Minderungen sind meist objektiver, die Ab- und Zugänge gewöhnlich subjektiver Natur, da weitaus den meisten Fällen persönliche Momente wie Ableben, Wohnsitzveränderungen von Steuerpflichtigen ꝛc. zu Grunde liegen.

Denkt man sich nun das eben erwähnte Grundprinzip der Einkommensteuer in seiner reinsten Durchführung, so müßte die Steuerperiode mit dem Steuerziel in dem Kalenderjahr zusammenfallen und die Steuer jeweils nach Ablauf des letzteren mit einem Male erhoben werden. Hienach hätte Jedermann nur das im vorausgegangenen Kalenderjahr wirklich bezogene Einkommen zu versteuern und es würden Steuermehrungen oder Minderungen von selbst hinwegfallen.

Dies wäre aber nur unter der Voraussetzung durchführbar, daß keine Zu- und Abgänge vorkommen und alle Steuerpflichtigen in der Lage sein würden, die ganze Jahresschuldigkeit mit einem Male abzuführen.

Da diese Voraussetzungen in vielen Fällen nicht gegeben sind, so kann auch das wirkliche Einkommen des Vorjahres nicht regelmäßig den Besteuerungsgegenstand bilden.

Die Zu- und Abgänge erheischen bei ihrer häufigen und raschen Fluktuation auch ein rascheres Zugreifen der Verwaltung, welches gewöhnlich die Ermittlung des vorjährigen Einkommens von selbst ausschließt, während die durch die Rücksichtnahme auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen gebotene Abkürzung oder Vervielfältigung der Steuerziele die Besteuerung dieses Einkommens wiederum aus Zweckmäßigkeitsgründen verbietet.

Da sich nämlich bei ratenweiser Erhebung die Einbringung der *gesammten* Jahressteuer des einzelnen Pflichtigen regelmäßig auf einen längeren Zeitraum erstreckt, so muß häufig der Fall eintreten, daß während der Dauer desselben das laufende Einkommen des Steuerträgers, aus welchem doch in der Regel die Steuer bestritten werden wird, von dem zu besteuernden Einkommen des Vorjahres derart abweicht, daß die Einhebung der vollen auf letzteres treffenden Steuer zu großen Härten führen, wenn nicht der Uneinbringlichkeit begegnen würde.

Diesen Verhältnissen trägt auch die bestehende Gesetzgebung Rechnung, welche thatsächlich das wirkliche Einkommen der Vergangenheit *nicht als unmittelbare Besteuerungsgrundlage*, sondern lediglich als Maßstab für die Berechnung der Steuergröße benützt, indem sie in der Regel Steuermehrungen und Minderungen auf Grund entsprechender Veränderungen des *laufenden* Einkommens zuläßt.

Daß dieß nur mit einer gewissen Beschränkung geschieht, ist aber ebenfalls durch die realen Verhältnisse bedingt, da die Berücksichtigung aller derartigen Aenderungen bis zu den kleinsten Beträgen herab, unüberwindliche Verwaltungsschwierigkeiten mit sich bringen würde.

Was nun die formelle Behandlung dieses Gegenstandes anbelangt, so führt deren Erwägung zur Würdigung der Frage, in wie weit hier das Deutsche oder das Italienische System vom prinzipiellen und praktischen Gesichtspunkte aus betrachtet, den Vorzug verdient oder nicht.

Das Wesen der Einkommensteuer erheischt nun das erstere System keineswegs. Die allgemeine Aufnahme der Steuer erscheint blos bei deren inführung erforderlich; die Fortführung derselben läßt sich recht wohl im Wege der fortlaufenden Berücksichtigung der Ab- und Zugänge, sowie der

Digitized by Google

Einkommensänderungen nach dem Italienischen System, unabbrüchig des Prinzips der Einkommensteuer decken.

In praktischer Beziehung besitzt aber das Deutsche System allerdings den in die Augen springenden Vorzug der möglichst gründlichen Behandlung der Fortführung des Steuersolls, während sich andrerseits der ebenso begründete Einwand hiegegen erheben läßt, daß die Durchführung jenes Systems mit einem sehr erheblichen Aufwand an Zeit, Kosten und Mühewaltung verknüpft ist, welche überdies zum großen Theil als fruchtlos betrachtet werden muß, da innerhalb der kurzen Frist eines Jahres in vielen Fällen die Grundlagen der Einsteuerung keine Aenderung erleiden und diese daher auch keine Erneuerung bedarf.

Der berührte Uebelstand würde nun allerdings beim Italienischen System hinwegfallen, wogegen zugegeben werden muß, daß von demselben eine gleich gründliche Fortführung des Steuersolls wie bei dem anderen System weniger erwartet werden kann. Dies trifft jedoch im Grunde genommen in erheblichem Grade nur bezüglich der Steuermehrungen zu, da die Berücksichtigung der Minderungen durch das Interesse der Betheiligten hinreichend gesichert erscheint.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Abgänge, welche überdies ebenso, wie die Zugänge, vermöge ihres äußerlichen Charakters bei zweckmäßiger Organisation der Verwaltung sich auch der selbständigen Wahrnehmung durch die Behörden weniger leicht entziehen können.

Es ist daher hiebei vorzugsweise das ärarialische Interesse betheiligt und läßt sich somit die gegenständige Frage im Wesentlichen darauf zurückführen, in wie weit die durch das Hinwegfallen der jährlichen allgemeinen Neueinschätzung zu erzielende Zeit- und Kostenersparniß den auf diesem Wege vielleicht erreichbaren Gewinn der vollständigeren Heranziehung der Mehrungen aufwiegt oder hinter denselben zurückbleibt.

Die Entscheidung hierüber ist natürlich nur an der Hand der Erfahrung durch Abgleichung der mit beiden Systemen erzielten konkreten Verwaltungsresultate möglich, da hiebei alles von der Beschaffenheit, dem Diensteifer, sowie dem zweckmäßigen Zusammenwirken der mit der fraglichen Aufgabe betrauten staatlichen und gemeindlichen Organe abhängt.

Von besonderer Bedeutung ist aber hier zweifellos die Organisation der Einsteuerung und es muß mit Rücksicht hierauf hervorgehoben werden, daß die bezüglichen Italienischen Einrichtungen dem dortigen System der Fortführung des Besteuerungssolls wesentlich Vorschub leisten.

Die fraglichen Einrichtungen unterscheiden sich von den Deutschen hauptsächlich dadurch, daß die primäre Einschätzung nicht von Kommissionen, sondern von Beamten vorgenommen wird.

Wie schon oben bemerkt, erfolgte die allgemeine Steueraufnahme durch Kommissionen blos bei der Einführung der Steuer nach dem ersten Gesetz vom 14. Juli 1864 Art. 21 [1]) während bereits das nächstfolgende Gesetz vom 28. Juli 1866 an deren Stelle den Beamten setzt.[2]) Die Funktion desselben

---

[1]) Vi sarà in ogni commune o consorzio una commissione in caricata di tutte le operazioni occorrenti per appurare e determinare in prima istanza le somme dei redditi e dell' imposta dovuta dai contribuenti del comune o consorzio.

[2]) Le liste dei contribuenti preparate dalle giunte municipali, e le dichiarazioni fatte dai contribuenti veranno rivedute ed appurate da uno o più agenti finanziari, ai quali sono date tutte le facoltà che la legge 14 luglio 1864 attribuisce alle commissioni di sindicato.

Digitized by Google

hat jedoch nur einen provisorischen Charakter, weil den Betheiligten die Reklamation an die Kommunalkommission offen steht und erst die Unterlassung der Ergreifung des Rechtsmittels die vom Beamten festgestellten Einkommenssummen definitiv werden läßt — rende definitive le somme di reddito stabilite dall'agente.

Das Italienische Steuersoll fußt sonach auf der allgemeinen Grundlegung durch die von Kommissionen bewirkte erste Steueraufnahme und Fortführung der Grundlagen durch Beamte im Wege des ausdrücklichen oder stillschweigenden Kompromisses mit den Steuerpflichtigen oder der Kontestation vor den Kommissionen in den einzelnen Veränderungsfällen.

Diesem System läßt sich eine gewisse innere Begründung sicher nicht absprechen, während seine praktischen Vorzüge von selbst einleuchten.

Was die erste Steueraufnahme betrifft, so stellt sich das hier nothwendige allgemeine Aufgebot des gesammten steuerfähigen Theils der Bevölkerung als ein Akt dar, dessen Bedeutung an sich schon auf die Beobachtung einer gewissen Solennität und daher auf die Zuziehung von Kommissionen hinweist.

Abgesehen hievon erscheint solches auch aus triftigen sachlichen Gründen angezeigt, weil bei der ersten Steueraufnahme in vielen Fällen der Ungewißheit nur durch den Wahrspruch einer durch das Vertrauen der Bevölkerung berufenen Körperschaft die erforderlichen unanfechtbaren Grundlagen gewonnen werden können, auf welchen sich weiter bauen läßt.

In weit geringerem Grade macht sich das Bedürfniß der Zuziehung von Kommissionen bei den zur Fortführung des Steuersolls erforderlichen Verhandlungen geltend, da nicht blos deren Zahl überhaupt, sondern insbesondere auch bei der Möglichkeit der Anknüpfung an Muster die Zahl der zweifelhaften Fälle eine verhältnißmäßig weit geringere ist, wozu noch der Umstand tritt, daß alle Aenderungen an bereits vollzogenen Steueranlagen mit vollem Rechte von der Anregung und dem konkreten Nachweis der maßgebenden Thatsachen abhängig gemacht werden.

Wenn man nun berücksichtigt, daß den Steuerpflichtigen gegen die Einsteuerung des Beamten der Rekurs an die Kommission offen bleibt, so läßt sich selbst vom doktrinärsten Standpunkt aus keine Erinnerung gegen diese Einrichtung erheben und wäre zu wünschen, daß dieselbe auch in Deutschland weitere Verbreitung finden würde, was sich am zweckmäßigsten durch eine entsprechende Kombination beider Systeme, nämlich kommissionelle Neuaufnahme der Steuer in längeren Perioden und Berichtigung des Solls nach Italienischem Muster, in der Zwischenzeit durch passende Organe verwirklichen lassen würde.

Auf diesem Wege könnte auch dem Ueberwuchern der ebenso kostspieligen wie die Verwaltung erschwerenden kommissionellen Thätigkeit in den verschiedenen Instanzen, welche sich im Deutschen Steuerwesen wahrnehmen läßt, ein Ziel gesetzt und hiemit eines der wesentlichsten äußeren Hindernisse der Entwicklung der Einkommensteuer aus dem Weg geräumt werden.

Digitized by Google

Nachwort.

Mit der Erörterung der Frage über die Behandlung der Steueränderungen während der Steuerperiode kann der hier zu behandelnde Stoff als erschöpft betrachtet werden.

Die übrigen Bestimmungen der dargestellten Gesetze wie jene über die Erhebung der Einkommensteuer, das Verhältniß derselben zu den anderen Steuern, die Kosten des Verfahrens u. dgl. m. berühren keine charakteristischen Seiten dieser Auflage und sind aus diesem Grunde oder wegen ihrer speziellen Beziehungen zu konkreten, staatlichen Verhältnissen nicht zur Darstellung an gegenwärtigem Orte geeignet.

Es erübrigt dem Verfasser daher nur mit Rücksicht auf den Inhalt der Vorbemerkung — vgl. Annalen Jahrg. 1876 S. 1 — auf Anlaß und Methode dieser Arbeit kurz zurückzukommen.

Die Reichssteuerfrage, welche in jüngster Zeit in Verbindung mit der Schutzzollfrage die öffentliche Meinung in so hohem Grade in Anspruch genommen hat und immer noch beschäftigt, ist schon wenige Jahre nach der Gründung des Reiches von verschiedenen Seiten und in verschiedenen Richtungen ernstlich ins Auge gefaßt worden.

Es entsprach dem damaligen Zuge der Zeit, daß hiebei die Einführung einer direkten Reichssteuer besondere Vertretung gefunden hat und wurde als solche sowohl die Gewerbe- wie die Einkommensteuer in Aussicht genommen.

Der Gedanke einer Reichsgewerbesteuer trat bald wieder in den Hintergrund; dagegen fand die zu Anfang des Jahres 1874 eingeleitete Agitation für die Schaffung einer Reichseinkommensteuer eine ziemlich lebhafte Besprechung in der Tagespresse und führte im Oktober desselben Jahres bis zur Gründung eines Vereines, an welcher sich auch u. a. mehrere hervorragende parlamentarische Kräfte betheiligten.

Der erste Beschluß des neugegründeten Vereins ging nun dahin, für Aufstellung einer kritischen Uebersicht der bestehenden Einkommensteuergesetze Sorge zu tragen und wurde mit dieser Aufgabe der Verfasser betraut.[1])

Soviel über die Veranlassung dieser Schrift.

Was die bei deren Verabfassung eingehaltene Methode anlangt, so schien der Zweck der Arbeit eine möglichst vollständige Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes der Gesetze in systematischer und synoptischer Form und eine gedrängte Besprechung der einzelnen Materien zu erheischen, welche mit Rücksicht auf den Umfang und die Schwierigkeit des Stoffes nicht als abgeschlossenes Ganzes gebracht, sondern den verschiedenen Abtheilungen unmittelbar nach Darstellung des Gesetzesinhalts einverleibt wurde.

Was die Arbeit durch diese Eintheilung im Allgemeinen an Uebersichtlichkeit verliert, dürfte dieselbe im Einzelnen wieder an Verständlichkeit gewinnen.

Bei der Besprechung des Gesetzesinhalts glaubte der Verfasser sich nicht auf eine bloße vergleichende Kritik beschränken zu sollen, sondern hielt es für angezeigt, überall zunächst allgemeine Gesichtspunkte festzustellen und hieran zu zeigen, was die Natur der Sache, die Wissenschaft, sowie die öffentliche Meinung verlangen und wieviel hievon Errungenschaft der Praxis bereits geworden ist oder nach der natürlichen Entwicklung werden könnte.

---

[1]) Vergl. Annalen 1875 S. 483.

zed by Google

Auf eine gründliche allseitige Erörterung der in Betracht kommenden Fragen und insbesondere eine erschöpfende Darstellung der einschlägigen Theorien nebst Literaturnachweis mußte natürlich hiebei verzichtet werden.

Abgesehen von zwingenden räumlichen Gründen war in dieser Richtung die Erwägung maßgebend, daß das gegenständige Gebiet bis jetzt von der Theorie noch sehr unvollständig und ungleichmäßig angebaut ist. Einzelne Materien haben von jeher eine mehr als reichliche, andere, bis jetzt nur spärliche oder gar keine Erörterung gefunden.

Da hienach bei vielen Fragen die allgemeinen Ausgangspunkte der Besprechung aus dem Wesen und Zweck der Einkommensteuer selbstständig entwickelt werden mußten, so lag es schon im Interesse der Gleichmäßigkeit nahe diese Methode durchgehend zur Anwendung zu bringen und hiebei blos auf besondere charakteristische, mit den erzielten Resultaten übereinstimmende Aeußerungen der Literatur Bezug zu nehmen. —

Die Verzögerung, welche das vollständige Erscheinen dieser Arbeit erlitten hat, liegt hauptsächlich in der rasch eingetretenen Ungunst der Verhältnisse.

Als der erste Theil der Abhandlung aus Anlaß des deutschen volkswirthschaftlichen Kongresses im Jahre 1875 im Separatabdruck erschien, war die Bewegung für die Ausbildung der direkten Steuern und insbesondere der Einkommensteuer noch kräftig im Gange, wie denn auch jene Versammlung diesem Thema die ausgedehnteste Berücksichtigung zu Theil werden ließ.[1])

Von da ab wurde es jedoch auf diesem Gebiet mählig stiller, bis in der neuesten Zeit mit dem allgemeinen Umschwung der Meinungen in verschiedenen Richtungen des öffentlichen Lebens der Gegenstrom eingetreten ist, welcher das unbefangene Interesse an jenen Fragen vollständig in den Hintergrund gedrängt hat.

Unter solchen Verhältnissen konnte an eine selbstständige Herausgabe der Arbeit nicht mehr gedacht werden und es erübrigte daher, sollte dieselbe nicht ein Bruchstück bleiben, nichts weiter, als deren Fortsetzung und Beendigung in den gastlichen Spalten der Annalen, welche der Verfasser, abgesehen von verschiedenen anderweitigen äußeren und persönlichen Hemmnissen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer Zeitschrift weder beschleunigen konnte, noch wollte.

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit wurde u. a. auch eine mit der in obiger Schrift vertretenen Ansicht über die Behandlung des Einkommensbegriffs im Steuergesetz übereinstimmende Resolution gefaßt.

Digitized by Google

Gesammt-Uebersicht.

Jahrgang 1876.

Seite

Vorbemerkung 21

I. Gegenstand der Einkommensteuer u. subjektive Steuerpflicht 23

1. Allgemeine und begrenzte Einkommensteuer 23

2. Gesetzlicher Einkommensbegriff. 24

a) Im Allgemeinen 24

b) Einkommen aus Grundvermögen und aus Grund und Boden 31

c) Einkommen aus Gebäuden. 34

d) Einkommen aus Kapitalvermögen 36

e) Einkommen aus Gewerben u. sonstiger gewinnbringender Beschäftigung 39

3. Quantitative Begrenzung des Besteuerungsgegenstandes . . 682

a) Klassensteuern 682

b) Steuerbefreiung des niedrigen Einkommens 690

Jahrgang 1877.

4. Subjektive Steuerpflicht. . . 219

A. Der natürlichen Personen. . 219

a) Allgemeiner Umfang der Steuerpflicht 219

b) Ausnahmen 219

α) Nach Stand und Alter . 219

β) Staatsangehörigkeit. . . 221

B. Der juristischen Person. . . 223

Jahrgang 1879.

Seite

II. Steuerfuß 1

III. Einsteuerungsverfahren 12

A. Ermittelung der Steuerpflichtigen 13

B. Ermittelung des Einkommens 13

a) Methoden der Einschätzung. 13

b) Schätzungskommissionen. . 18

α) Zusammensetzung und Bezirkseintheilung. . . . 18

β) Allgemeiner Wirkungskreis und besondere Befugnisse 23

Jahrgang 1880.

c) Mitwirkung der Steuerbehörde. 914

C. Geschäftsgang 919

IV. Reklamationsverfahren 921

A. Gegenstand der Reklamation 924

B. Instanzenzug 925

C. Reklamations-Kommissionen. 926

a) Zusammensetzung u. Bezirkseintheilung 926

b) Obliegenheiten u. Befugnisse 929

D. Geschäftsgang 937

V. Oberaufsicht u. allgemeine Prüfung des Einsteuerungs- und Reklamationsverfahrens 941

VI. Strafen und Ersatz hintergangener Steuern 948

A. Hinterziehungsstrafen . . . 948

B. Ordnungsstrafen 950

VII. Steuerperioden und Steuerziele . 951

Nachwort. 958

zed by Google

Der Preußische Volkswirthschaftsrath.

Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths.

Vom 17. November 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirthschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirthschaft betreffen, sind, bevor sie Meiner Genehmigung unterbreitet werden, in der Regel von Sachverständigen aus den betheiligten wirthschaftlichen Kreisen zu begutachten.

Dasselbe gilt von den auf den Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen bezüglichen Anträgen und Abstimmungen Preußens im Bundesrathe, soweit dieselben das gedachte wirthschaftliche Gebiet berühren.

Die Begutachtung erfolgt durch den nach den Bestimmungen dieser Verordnungen zu bildenden Volkswirthschaftsrath.

§ 2. Der Volkswirthschaftsrath besteht aus 75 von Mir für eine Sitzungsperiode von je 5 Jahren zu berufenden Mitgliedern. Von diesen sind 45 durch die Minister für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für Landwirthschaft auf Grund der Präsentation einer doppelten Anzahl durch Wahl der Handelskammern, der Vorstände der kaufmännischen Korporationen und der landwirthschaftlichen Vereine vorzuschlagen.

Ergänzende Bestimmungen für die Betheiligung von Handwerker-Innungen behalte Ich Mir vor.

§ 3. Die Präsentationswahl erfolgt in der Weise, daß gewählt werden:

a) von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Korporationen

1. der Provinz Ostpreußen	4
2. der Provinz Westpreußen	2
3. der Provinz Brandenburg (ausschließlich des Stadtkreises Berlin)	4
des Stadtkreises Berlin	5
4. der Provinz Pommern	2
5. der Provinz Posen	2
6. der Provinz Schlesien	9
7. der Provinz Sachsen	5
8. der Provinz Schleswig-Holstein	2
9. der Provinz Hannover	5
10. der Provinz Westfalen	6
11. der Provinz Hessen-Nassau	3
12. der Rheinprovinz	11
im Ganzen	60

Digitized by Google

b) von den landwirthschaftlichen Vereinen, und zwar

1. in der Provinz Ostpreußen:	
a) von dem landwirthschaftlichen Verein für Lithauen und Masuren	1
b) von dem Ostpreußischen landwirthschaftlichen Zentralverein . .	2
2. in der Provinz Westpreußen:	
von dem Hauptverein Westpreußischer Landwirthe	3
3. in der Provinz Brandenburg:	
a) von dem landwirthschaftlichen Zentralverein für den Regierungsbezirk Potsdam	1
b) von dem landwirthschaftlichen Zentralverein für den Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.	1
4. in der Provinz Pommern:	
a) von der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft	2
b) von dem Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft	1
5. in der Provinz Posen:	
von dem landwirthschaftlichen Provinzialverein	3
6. in der Provinz Schlesien:	
von dem landwirthschaftlichen Zentralverein	3
7. in der Provinz Sachsen:	
von dem landwirthschaftlichen Zentralverein	3
8. in der Provinz Schleswig-Holstein:	
von dem landwirthschaftlichen Generalverein	2
9. in der Provinz Hannover:	
von der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft	2
10. in der Provinz Westfalen:	
von dem landwirthschaftlichen Provinzialverein	2
11. in der Provinz Hessen-Nassau:	
a) von dem landwirthschaftlichen Zentralverein für den Regierungsbezirk Kassel	1
b) von dem Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe	1
12. in der Rheinprovinz:	
von dem landwirthschaftlichen Zentralverein	2
im Ganzen	30

§ 4. Von den 90 auf diese Weise Gewählten sind Mir durch die betreffenden Minister 15 Vertreter des Gewerbes, 15 des Handels und 15 der Land- und Forstwirthschaft, außerdem aber nach freier Wahl dieser Minister noch 30 Mitglieder, unter denen mindestens 15 dem Handwerker- und dem Arbeiterstande angehören, zur Berufung in den Volkswirthschaftsrath vorzuschlagen.

§ 5. Für die Wahlen der Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Korporationen gelten folgende Bestimmungen.

Der Stadtkreis Berlin und jede einzelne Provinz bilden je für sich einen Wahlkreis.

Die Präsentationswahl im Stadtkreise Berlin ist von den Aeltesten der Kaufmannschaft daselbst nach Maßgabe der für die sonstigen Wahlen gültigen statutarischen Bestimmungen zu vollziehen.

Im Uebrigen erfolgen die Präsentationswahlen in jedem Wahlkreise am Sitze des Ober-Präsidenten unter Vorsitz des letzteren oder des von demselben ernannten Stellvertreters. Der Vorsitzende hat die Einladung zu den Wahlen auf den von ihm festzusetzenden Termin an jede der innerhalb des Wahlkreises bestehenden

Digitized by Google

Handelskammern und an die Vorstände der kaufmännischen Korporationen mit der Aufforderung zu erlassen, je einen Delegirten aus ihrer Mitte mit Vollmacht zur Ausübung der Stimmberechtigung zu entsenden.

Die Bestimmung der jeder Handelskammer und jeder kaufmännischen Korporation zukommenden Stimmenzahl erfolgt vor jeder Wahl durch den Ober-Präsidenten nach Verhältniß der veranlagten oder fingirten Gewerbesteuerbeträge, welche für die Wähler der Mitglieder jeder Handelskammer das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammer bestimmen (§ 23 des Gesetzes vom 24. Februar 1870, Gesetz-Samml. S. 134), beziehungsweise nach Maßgabe der auf die Mitglieder jeder kaufmännischen Korporation veranlagten Gewerbesteuern.

Wählbar ist jeder zum Vorstandsmitglied einer in dem Wahlkreise bestehenden kaufmännischen Korporation und jeder zum Mitglied einer innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammer Wählbare, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in der Art, daß Jeder gewählt ist, auf welchen mehr als ein Drittel der im ersten Wahlakte abgegebenen Stimmen sich vereinigen. Haben mehr Personen, als zu wählen sind, Jeder mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten, so sind diejenigen für gewählt zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Zwischen denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer für gewählt zu achten.

Insoweit im ersten Wahlgange weniger Personen, als zu wählen sind, mehr als ein Drittel der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden auf eine engere Wahl zu bringen. Unter Kandidaten, welche die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen.

In der engeren Wahl entscheidet einfache Mehrheit der Stimmen, in den Fällen der Stimmengleichheit das Loos.

§ 6. Bei den Wahlen der landwirthschaftlichen Vereine bleibt die Feststellung des Wahlmodus jedem einzelnen Vereine überlassen.

Gewählt kann von ihnen nur werden, wer

1. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und
2. innerhalb der Provinz des präsentationsberechtigten Vereins die Landwirthschaft betreibt.

§ 7. Die Namen der von Mir berufenen Mitglieder werden durch den „Staats-Anzeiger" bekannt gemacht.

§ 8. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Scheidet in Folge hiervon oder durch Tod oder durch Verzicht ein Mitglied des Volkswirthschaftsraths vor Ablauf der fünfjährigen Sitzungsperiode (§ 2) aus, so ist für den Ueberrest der letzteren ein Mitglied für dieselbe Sektion zu ernennen. Gehört das ausscheidende Mitglied zu den auf Präsentation Berufenen, so ist das Ersatzmitglied aus der Zahl der beim Beginn der Sitzungsperiode präsentirten Personen zu ernennen.

§ 9. Der Volkswirthschaftsrath zerfällt in die drei Sektionen:

1. des Handels,
2. des Gewerbes,
3. der Land- und Forstwirthschaft.

Digitized by Google

Jedes Mitglied wird durch gemeinsame Bestimmung der drei zuständigen Minister (§ 2) einer Sektion überwiesen.

Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder, welche mit weiteren zehn, von den vorher bezeichneten Ministern Gewählten zusammen den permanenten Ausschuß des Volkswirthschaftsraths bilden. Die aus den einzelnen Sektionen dem permanenten Ausschuß angehörenden Mitglieder bilden die Sektionsausschüsse.

Zur Begutachtung von Vorlagen, bei welchen nur eine der im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten wirthschaftlichen Gruppen oder nur zwei Gruppen betheiligt sind, können sowohl die bezüglichen Sektionen, als auch deren Ausschüsse je für sich allein berufen werden. Die Berufung der Ausschüsse, der Sektionen und des Plenums des Volkswirthsschaftsraths erfolgt auf Beschluß des Staats-Ministeriums durch diejenigen Minister gemeinsam, welche denselben Vorlagen zur Begutachtung unterbreiten werden.

§ 10 Den Vorsitz im Volkswirthschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen führt einer der drei Minister: für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, und wenn keine andere Bestimmung getroffen ist, der von ihnen im Dienste älteste. Der Vorsitzende kann sich in dem Volkswirthschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen durch einen geeigneten Beamten vertreten lassen.

§ 11. Jeder Staats-Minister ist befugt, den Sitzungen des Volkswirthschaftsraths, der Sektionen und der Ausschüsse beizuwohnen, oder in dieselben Kommissarien zu entsenden.

§ 12. Das Staats-Ministerium hat die Geschäftsordnungen für die Sektionen, die Ausschüsse und das Plenum des Volkswirthschaftsraths festzustellen.

§ 13. Die aus Präsentationswahlen hervorgegangenen Mitglieder des Volkswirthschaftsraths erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

§ 14. Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigel.

Gegeben Berlin, den 17. November 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. von Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Bitter. von Puttkammer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

Digitized by Google

Miszellen.

Die Konkurrenz seitens der Vereinigten Staaten von Amerika. In Folge der von den Vereinigten Staaten von Amerika in den letztverflossenen Jahren insbesondere den europäischen Agrikulturstaaten immer mehr drohenden Konkurrenz richten sich gegenwärtig die Blicke vieler Interessenten nach jenen reichen, seit Jahrtausenden ungenutzten transatlantischen Produktionsgebieten, die, begünstigt durch die Technik und die Transportmittel der Neuzeit, mit den Kulturstaaten der alten Welt in Wettbewerb getreten sind. Die Befürchtung vor dieser Konkurrenz erscheint allerdings nicht ungerechtfertigt, wenn man die schnelle Steigerung des Handelsverkehrs Nordamerikas, sowie die stetige Zunahme in der Ausbeutung seiner reichen Naturprodukte berücksichtigt. Offenkundig haben die reichen Getreideernten der Vereinigten Staaten dieselben bereits in die günstige Lage versetzt, für viele Staaten Europa's, insbesondere in ungünstigen Erntejahren, die Kornkammer zu bilden, wodurch die bisherigen Absatzverhältnisse nicht unwesentlich beeinflußt worden sind. Die in Kultur genommene Fläche der Vereinigten Staaten ist in fortdauernder Zunahme begriffen. Die hauptsächlich angebauten Fruchtarten sind Weizen und Mais, da mit ersterem im Jahre 1879 bereits 13,288,547, mit letzterem 21,483,205 Hektar angebaut waren; mit Roggen waren dagegen 1878 nur 656,698, mit Hafer 5,332,456 und mit Gerste 724,565 Hektar bestellt. In welchem Umfange der Anbau der beiden wichtigsten Fruchtarten, Weizen und Mais, im letzten Dezennium zugenommen hat, veranschaulichen nachstehende Zeilen.

Es wurden im Jahre	überhaupt kultivirt Hektar	mit Weizen Hektar	Ertrag der Weizenernte geschätzt auf Hektoliter	mit Mais Hektar	Ertrag der Maisernte geschätzt auf Hektoliter
1870 .	40,247,514	7,762,445	94,556,893	15,015,478	317,829,762
1875 .	49,875,864	10,676,452	106,184,132	18,147,054	480,175,554
1876 .	53,890,371	11,180,502	105,173,352	19,843,531	466,639,018
1877 .	54,006,589	10,634,377	132,375,466	20,384,101	487,986,269
1878 .	57,658,442	12,994,156	152,703,989	20,876,163	504,582,810
1879 .	.	13,288,547	157,069,056	21,483,205	.
1880 .	.	.	165,383,340	.	.

Zum Vergleiche mag hier angeführt werden, daß nach den Ermittelungen über die Bodenbenützung in Preußen im Jahre 1878 überhaupt nur 10,460,081 Hektar mit Getreide und Hülsenfrüchten (hiervon 1,026,773 Hektar mit Winter- und Sommerweizen), 2,353,758 Hektar mit Hackfrüchten und Gemüsen, 246,428 Hektar mit Handelsgewächsen, 1,477,776 Hektar mit Futterpflanzen und 113,126 Hektar gartenmäßig angebaut waren. Im Deutschen Reich dagegen wurde, um nur die Hauptfruchtarten hervorzuheben, beim Weizen eine Anbaufläche von 1,813,751 Hektar, beim Roggen von 6,034,927 Hektar, bei der Gerste von 1,620,483 Hektar und beim Hafer von 3,743,070 Hektar ermittelt.

Digitized by Google

Von dem reichen Ertrag ihrer Ernten konnten die Vereinigten Staaten große Mengen, die nicht zum eigenen Konsum gebraucht wurden, denjenigen Ländern überlassen, die zur Ernährung ihrer Bevölkerung im eigenen Lande nicht ausreichende Nahrungsmittel produziren. Es wurden ausgeführt

	1870	1875	1878	1879
in Hektolitern				
Weizen und Weizenmehl	18,963,472	25,781,692	32,776,053	53,684,460
Mais und Maismehl	778,067	10,914,100	31,694,331	31,946,158

Das von der Ernte des Jahres 1880 zur Ausfuhr verfügbare Quantum Weizen beträgt 66,880,000 hl, wobei für die heimische Konsumtion immer noch 98,503,000 hl verbleiben.

Die Hauptabnehmer sind Großbritannien und Irland, sowie Frankreich, denn es wurden exportirt

Weizen u. Weizenmehl	1870	1875	1878	1879
	Hektoliter			
nach Großbritannien u. Irland	12,045,622	17,301,859	22,513,149	25,173,386
nach Frankreich . .	424,152	47,836	1,577,259	15,364,925
Mais u. Maismehl				
nach Großbritannien u. Irland	24,118	8,507,144	23,970,717	23,455,034
nach Frankreich . .	86	125,936	1,044,256	932,139

Die Weizen- und Weizenmehl-Ausfuhr nach Deutschland innerhalb der vorbezeichneten Zeitperiode ist nicht besonders nachgewiesen. Von der gesammten Ausfuhr des Jahres 1879 von 53,684,460 Hektolitern kamen auf Großbritannien 46,^{9} Proz., auf Frankreich 28,^{6} Proz., auf die britischen Besitzungen in Nordamerika 2,717,588 Hektoliter = 5,^{1} Proz., auf Westindien und Zentralamerika 1,501,921 Hektoliter = 2,^{8} Proz., nach Brasilien wurden 1,173,449 Hektoliter = 2,^{2} Proz., nach anderen Ländern 7,753,188 Hektoliter = 14,^{4} Proz. verfrachtet. Die Ausfuhr von Mais und Maismehl nach Deutschland stieg dagegen in den vorangeführten Jahren von 15,474 Hektoliter auf 347,986 bezw. 717,132 und 1,415,712 Hektoliter.

Nicht minder erheblich wie die Ausfuhr von Brodstoffen ist diejenige anderer Nahrungsmittel, die insbesondere in den letzten Jahren eine erhebliche Zunahme nachweist, denn es wurde in folgenden Handelsjahren (vom 1. Juli bis 30. Juni) in Millionen Mark geschätzt:

	im Jahre 1873	1876	1879
der Werth des ausgeführten Weizens	216,^{10}	287,^{21}	548,^{24}
„ „ „ Weizenmehls	81,^{40}	102,^{62}	124,^{18}
„ „ „ Mais	99,^{94}	139,^{71}	170,^{75}
„ „ „ Specks und Schinkens .	147.^{09}	166,^{59}	214,^{51}
der Werth des ausgeführten frischen und gesalzenen Fleisches	10,^{28}	13,^{38}	30,^{74}
der Werth der „ Butter	4,^{00}	4,^{66}	22,^{77}
„ des „ Käses	44,^{09}	51,^{53}	52,^{84}
„ „ „ Schweineschmalzes . .	89,^{23}	94,^{20}	96,^{00}

Zu diesem starken Export von Getreide und Nahrungsstoffen ist neuerdings auch die früher für unmöglich gehaltene Ausfuhr von lebendem Vieh getreten.

Digitized by Google

Im Oktober 1875 wurde zum ersten Male frisches Fleisch in Kühlapparaten nach Europa verschifft. Im Jahre 1878 wurden von Canada bereits 59,737 Stück lebende Thiere (17,989 Ochsen und Kühe, 40,132 Hammel und 1,614 Schweine), von den Vereinigten Staaten dagegen 128,711 Stück (68,450 Ochsen, 43,940 Hammel und 16,321 Schweine) nach den englischen Hafenplätzen London, Liverpool, Glasgow, Sunderland, Cardiff, Bristol Grimsby und Southampton verladen. Von diesen 188,446 Stück gingen zwar 12,589 auf der See verloren und mußten theilweise über Bord geworfen werden; doch erwiesen sich diese Transporte, trotz der nicht unbedeutenden Verluste, dennoch gewinnbringend, sie waren nur die Vorläufer umfassender Sendungen. Der Werth des im Jahre 1879 nach Großbritannien importirten lebenden Vieh's wird bereits auf 24,120,000 Mark geschätzt. Man hofft die Unterwegs-Verluste künftig erheblich dadurch zu beseitigen, daß man geeignete Seeschiffe baut und verwendet, und insbesondere das aus den westlichen Staaten zum Export gelangende Vieh auf Dampfschiffen, unter Benutzung der durch den Mississipi und seine Nebenflüsse gebotenen günstigen Wasserstraßen, nach New-Orleans bringt und von hier aus zur überseeischen Ausfuhr verladet. Es sind allerdings in den Vereinigten Staaten so günstige Wasserwege geboten, wie kaum in einem anderen Kulturstaate der Welt, wenn man erwägt, daß schiffbare Wasserstraßen vorhanden sind

von St. Louis	nach	New-Orleans	von fast	2,013	km	nach Süden
„ „	„	Fort Benton	„	4,831	„	„ Nordosten
„ „	„	Saint Paul	„	1,288	„	„ Norden
„ „	„	Kansas City	„	644	„	„ Osten
„ „	„	Fort Smith	„	1,932	„	„ Südosten
„ „	„	Nashville	„	757	„	„ Südwesten
„ „	„	Pittsburg	„	1,932	„	„ Westen.

Es sind dies fast 13,400 Kilometer Wasserstraßen, die mehr als sechs Monate des Jahres für Schiffe von ca. sechs Fuß Tiefgang schiffbar sind. Die Bedeutung dieser Wasserstraßen wird erst in den nächsten Dezennien mit zunehmender Ansiedlung und Kultivirung der westlichen Staaten hervortreten, und umsowehr wird Dies der Fall sein, da gegenwärtig der vom Kapitain Eads geleitete Durchstich eines Schiffskanals durch die Anschwemmungen des Mississipi-Deltas mit günstigem Erfolge durchgeführt und eine Fahrtiefe von 8,[53] Meter hergestellt worden ist.

Welch' reichliches Material den Vereinigten Staaten in dem Bestande seiner großen Viehheerden für den Export zur Verfügung steht, ergeben nachstehende Daten, denen zur Vergleichung die in Preußen und dem Deutschen Reiche bei der letzten Viehzählung im Jahre 1873 ermittelten Zahlen gegenübergestellt werden können. Es waren vorhanden

	in den Vereinigten Staaten		in Preußen	in Deutschland
	1875	1879	1873	
Pferde	9,504,200	10,938,700	2,278,724	3,352,231
Maulthiere	1,393,750	1,713,100	934	13,315
Milchkühe	10,906,800	11,826,400	5,057,440	6,815,481
Ochsen und Rindvieh .	16,313,400	21,408,100	3,554,710	8,961,221
Schafe	33,783,600	38,123,800	19,624,758	24,999,406
Schweine	28,062,200	34,766,100	4,278,531	7,124,088

Wie großartig in Folge dieses reichen Viehbestandes, der zum nicht geringen Theil im ausländischen Konsum einen Absatz suchen muß, in den drei wichtigsten,

Digitized by Google

hiefür in Betracht kommenden Handelsplätzen Chicago, St. Louis und Kansas City im Jahre 1878 der Viehhandel war, mögen nachstehende Daten veranschaulichen. Es wurden

	eingeführt			ausgeführt		
in	Rindvieh	Schweine	Hammel	Rindvieh	Schweine	Hammel
Chicago	1,083,068	6,339,654	310,420	699,108	1,292,945	156,727
St. Louis	406,235	1,451,634	168,095	261,723	528,627	74,433
Kansas City	175,344	427,777	36,700	175,549	426,355	37,012

Die in Chicago errichteten Viehhöfe können 20,000 Stück Rindvieh, 5,000 Hammel, 150,000 Schweine, sowie 1,000 Pferde zu gleicher Zeit aufnehmen. Die günstige Lage Chicagos am Michigansee und die mit denselben in Verbindung stehenden Wasserstraßen gestatten es den Seeschiffen, von hier direkt nach Europa zu fahren; in der That wurden auf diesem Wege im Jahre 1878 direkt 611,650,298 kg Güter, gegen 314,131,960 kg im Vorjahre und 9,054,592 kg im Jahre 1865 verschifft. Die Zunahme vertheilt sich hauptsächlich auf Mehl, Weizen, Mais, Schweinefleisch, Butter und Käse.

Eine weitere, bis jetzt unerschöpfliche Quelle des Nationalreichthums der Vereinigten Staaten bildet die Ausfuhr des Petroleums und der Baumwolle; wurden doch im Jahre 1879 allein 740,169,000 kg Baumwolle, gegen 656,985,000 im Jahre 1876, und 17,186,623 hl Petroleum, gegen 1,158,321 hl im Jahre 1865, 5,166,994 hl im Jahre 1870 und 10,083,429 hl im Jahre 1875 ausgeführt.

In Folge dieses Reichthums an Naturprodukten und der starken Ausfuhr derselben stellte sich die Handelsbilanz der Vereinigten Staaten in den letzten Jahren gegenüber dem Auslande ungemein günstig; denn es wurde einschließlich des gemünzten und ungemünzten Goldes und Silbers der Werth in Tausenden von Mark geschätzt.

	der Ausfuhr	der Einfuhr	mithin mehr ausgeführt
im Handelsjahre 1874/75 auf	2,543,414	2,326,405	217,008
„ „ 1877/78 „	3,060,144	1,960,865	1,099,278
„ „ 1878/79 „	3,088,834	1,957,509	1,131,325

Diese Zahlen dokumentiren eine stetig steigende Zunahme der Ausfuhr, dagegen einen Rückgang der Einfuhr, so daß die Handelsbilanz zu Gunsten der Vereinigten Staaten im Jahre 1874/76 eine Mehrausfuhr von rund 217 Millionen, 1877/78 von 1,099 Millionen und 1878/79 von 1,131 Millionen Mark nachweist, Summen, für die fast allein die europäischen Staaten, insbesondere aber Großbritannien und Irland, Frankreich und Deutschland die Schuldner wurden; denn es betrug in Tausenden von Mark der Werth

	des Exports nach		des Imports von	
	1878	1879	1878	1879
Großbritannien und Irland	1,627,003	1,692,248	432,487	606,737
Frankreich	336,639	394,102	190,124	236,322
Deutschland	249,259	216,140	145,033	170,015
Belgien	122,308	132,776	14,837	26,654
Niederland	65,716	66,026	13,837	20,511
Rußland an der Ostsee und am weißen Meere . .	60,975	64,320	1,494	1,735
Spanien	37,360	59,275	13,466	17,980
Italien	34,465	42,648	26,922	34,366

ed by Googl

Eine wesentliche Steigerung des Imports nach den Vereinigten Staaten innerhalb der nächsten Jahre dürfte wegen der hohen Schutzzölle kaum zu erwarten sein, da hierdurch die Einfuhr vieler ausländischer Waaren ungemein erschwert, einzelner sogar verhindert wird.

Da nach der vom Sekretär des Schatzamtes der Vereinigten Staaten in den verschiedenen Jahren gegebenen Auskunft die Staatsschulden dieses Landes von ca. 1,000 Millionen Dollar im Jahre 1870 bereits im Jahre 1878 auf 200 bis 250 Millionen sich vermindert hatten, Kapital und Zinsen aber nicht zum geringen Theil den europäischen Staaten geschuldet wurden, so dürfte, wenn die Handelsbilanz auch in den folgenden Jahren gleich günstige Ziffern für die Vereinigten Staaten ergeben sollte, der Handels- und Geldverkehr der europäischen Staaten dadurch nicht unerheblich beeinflußt werden. (Stat. Korr.)

Schutz der in Fabriken arbeitenden Kinder. Gegen die zum Schutze jugendlicher Arbeiter getroffenen Maßregeln wenden sich in Zeitschriften und Zeitungen wiederholt die Vertreter einseitiger Unternehmerinteressen mit der Behauptung, gewisse Industriezweige im Deutschen Reiche könnten die Konkurrenz mit den gleichartigen Industrien der Nachbarstaaten unmöglich bestehen, weil in letzteren jene humanitären Beschränkungen des Betriebes entweder fehlten oder minder streng gehandhabt würden als bei uns.

Gegen die mangelhafte Ausführung der Gesetze können unsere Gewerbtreibenden, falls sie wirklich Kenntniß davon haben, die ausländischen Gerichte und Regierungen oder bei Versagung dieses Mittels die öffentliche Meinung anrufen; erst wenn solche rechtmäßige und zugleich menschenfreundliche Selbsthülfe erfolglos bleibt, wäre eine wirksame Unterstützung von Reichswegen angezeigt. Unsers Wissens ist die Bekämpfung einer ungesetzlich arbeitenden fremden Konkurrenz in der allein richtigen Weise bisher nicht ohne Erfolg geblieben.

Die Gesetzgebung selbst ist auf dem in Rede stehenden Gebiete gerade im abgelaufenen Jahrzehnt überaus fortgeschritten. Ein Bedürfniß dafür tritt bei den Völkern zu verschiedenen Zeiten ein, theils veranlaßt durch Zunahme der Massenarbeit in geschlossenen Anstalten, theils durch das Erwachen und Erstarken der Humanität.

In moderner Auffassung wird die Kinderarbeit zum ersten Male durch Robert Peel's d. ä. Gesetz vom 22. Juni 1802 beschränkt, und zwar auf 12 Stunden täglich mit Inbegriff einiger Unterrichtsstunden in den englischen Woll- und Baumwoll-Spinnereien, welche mehr als 20 Menschen und über 3 Kinder beschäftigen. Die englische Gesetzgebung hat dann von 1819 ab immer tiefer zu Gunsten der Unmündigen in das sogenannte freie Vertragsrecht der Unternehmer eingeschnitten.

Bedeutende Gesetze von maßgebendem Einflusse, denen meistens strengere Vorschriften gefolgt sind, wurden sodann erlassen: in Preußen 9. Mai, in Oesterreich 24. Juli 1839, in Baden 28. Febr 1840, in Frankreich 22. März, in 15. Juli 1841, in Schweden 22. Dezember 1846. Der Standpunkt der öffentlichen Meinung um jene Zeit wird durch das französische Gesetz charakterisirt, welches die Fabriken mit mechanischem Motor oder beständigem Feuer oder mehr als 20 Arbeitern betraf und (nach Tallon) auf 99,000 unter 125,000 arbeitenden

Digitized by Google

Kindern anwendbar war. Die Kinder sollten vor dem 8. Lebensjahre überhaupt nicht, die im Alter von 8 bis 12 Jahren stehenden nur acht Stunden hindurch, jedoch mit einer Zwischenpause, die Kinder von 12 bis 16 Jahren nicht über zwölf Stunden täglich arbeiten. Das Gesetz schrieb ferner vor, daß die Kinder bis zu 12 Jahren eine öffentliche oder private Schule besuchen und vor dem 13. Jahre weder bei Nacht noch am Sonntage zur Arbeit herangezogen werden dürfen.

Rußland entbehrt noch gegenwärtig eines Gesetzes über die Kinderarbeit. Für Schweden sind darüber das Gesetz vom 22. Mai 1852 nebst königlichen Verordnungen vom 18. Juni 1864 und 18. Februar 1870 (betr. Herstellung von Zündwaaren) in Gültigkeit. In Norwegen ist dem Unternehmer durch Gesetz vom 16. Mai 1860 die Pflicht auferlegt, für einen angemessenen Unterricht der von ihm in einer Fabrik- oder Handelsunternehmung beschäftigten Kinder zu sorgen. Dänemark besitzt über die Kinderarbeit ein eigenes Gesetz vom 23. Mai 1873.

Im Deutschen Reiche ist das die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 modifizirende Gesetz vom 17. Juli 1878 maßgebend, in Oesterreich die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 bezw. ein Gesetz vom 14. Mai 1869, in den Ländern der ungarischen Krone ein im Jahre 1872 erlassenes Gewerbegesetz, in der Schweiz das Fabrikarbeit-Gesetz vom 23. März 1877, in Luxemburg ein Gesetz vom 6. Dezember 1876, in Niederland das Kinderarbeits-Gesetz vom 5. Mai 1874 mit Verordnung vom 19. September 1874. In Belgien haben die zahlreichen Freunde des Humanismus bisher nicht viel mehr erreicht, als die alte Bestimmung, daß Kinder unter 10 Jahren nicht in Bergwerken arbeiten dürfen.

Für Großbritannien und Irland wurden die älteren Gesetze zusammengefaßt und verbessert durch die **Factory and Workshop Act** vom 27. Mai 1878. In Frankreich wird die Kinderarbeit durch das Gesetz vom 19. Mai 1874 und einige spätere Dekrete geregelt, in Spanien durch Gesetz vom 24. Juli 1873. Portugal ist der Frage fremd geblieben, ebenso die Staaten der Balkan-Halbinsel. Die italienische Regierung dagegen hat sich seit Jahren mit ihr beschäftigt, ohne zum Abschlusse gelangt zu sein; außer, daß Kinder von weniger als 10 Jahren weder unterirdisch noch in umherziehenden Gewerben, Kinder von 10 bis 18 Jahren in letzteren nur von den Eltern beschäftigt werden dürfen, fehlt es daselbst noch immer an einem Spezialgesetze. Das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel hat ein Heft (Nr. 20) der **Annali dell' industria e del commercio** den einschlägigen Studien gewidmet.

Von den Vereinigten Staaten Amerika's haben einzelne, wie Connecticut, Massachussetts und Pennsylvania, besondere Gesetze zum Schutze der Kinder erlassen.

Untersuchen wir an der Hand einer Abhandlung des Dr. Henry Napias in den **Annales d'hygiène publique et de médecine légale** die Tragweite der Gesetze, so lassen die meisten Staaten dem Alter nach Kinder unter 12 Jahren zur Fabrikarbeit nicht zu. Schweden gestattet dieselbe in den vom Gesetze betroffenen Unternehmungen erst nach Vollendung des 14., Dänemark, Britannien und Spanien schon vom 10. Jahre ab.

Die Dauer der Arbeit ist in Spanien auf fünf Stunden täglich für Knaben bis zu 13 und Mädchen bis zu 14 Jahren bestimmt, auf sechs Stunden in Dänemark, Deutschland, Oesterreich und Britannien für Kinder unter 14 Jahren, in Frankreich unter 12 Jahren überhaupt und die nicht hinlänglich unterrichteten von 12 bis 15 Jahren, auf acht Stunden in Luxemburg bis zu 14 Jahren und in Spanien für Knaben von 13 bis 15 und Mädchen von 14 bis 17 Jahren. Zehn Stunden täglich dürfen in Deutschland, Oesterreich und Luxemburg jugendliche Personen von 14 bis 16 Jahren arbeiten, elf Stunden einschließlich des

Digitized by Google

Unterrichts alle Kinder in der Schweiz, zwölf Stunden in Dänemark und Britannien die 14 bis 18 Jahr und in Frankreich die 12 bis 16 Jahr alten.

Während der Nacht ist Kinderarbeit zwar von allen dieselbe regelnden Gesetzgebungen untersagt, es werden jedoch leider Ausnahmen gestattet.

Ueber den Schulunterricht der Kinder wird in den Staaten mit Schulzwang angemessen gewacht; wo letzterer nicht herrscht, klagen die Aufsichtsbeamten über mangelhafte Ausführung der einschlägigen Vorschriften, besonders in den kleineren Werkstätten.

Für die Gesundheit und Sicherheit der jugendlichen Arbeiter sind zahlreiche Bestimmungen getroffen, und es scheint, als ob deren Wirksamkeit um so größer wird, je mehr sie ins Einzelne gehen und je genauer die Rechte und Pflichten der Aufsichtsbeamten klargestellt sind.

Im Ganzen betrachtet, ist die Kinderarbeit in Fabriken allenthalben, wo sie einigen Umfang gewonnen hat, der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers und der Verwaltung nicht entgangen, nimmt dieselbe vielmehr dort, wo üble Folgen sich herausstellen, immer mehr in Anspruch und wird binnen kurzer Zeit von allen noch zurückgebliebenen Kulturstaaten durch ähnliche Maßregeln geschützt werden, wie bei uns. Sache derjenigen Gewerbtreibenden, welche die Konkurrenz ungeregelter Kinderarbeit mit Unwillen tragen, wird es sein, diesen Fortschritt der Nationen durch Anregung der öffentlichen Meinung in jenen Staaten zu befördern. Sich die Konkurrenz erleichtern zu wollen durch eine Agitation auf Milderung der heimischen Gesetze, muß als verkehrt und darf wohl auch als gänzlich erfolglos bezeichnet werden. (Stat. Korr.)

Digitized by Google

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1880 der „Annalen“.

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen“ bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68**, **69**, **70**, **71**, **72**, **73**, **74**, **75**, **76**, **77** **78**, **79** und **80** bedeuten die dreizehn Jahresbände 1868—1880; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Ich bitte besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Hrn. v. Auffeß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die Umarbeitung im Jahrgang 1880 zitirt.

Der Herausgeber.

A.

Abrechnungen des Zollvereins **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 262. 487. **74**, 97. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aenderung der Verfassung **71**, 77. — S. a. Reservatrechte, Kompetenz ꝛc.

Aerzte, in Preußen **76**, 637, s. Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Agrarpartei, Programm derselben, **76**, 103.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74**, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot). — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Zur Kenntzeichnung des Aktiengründungswesens **77**, 194, 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Krisis ꝛc.

Altersstufen der preußischen Bevölkerung **78**, 658.

Amerika. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, **68**, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) **72**, 503. — Konsularvertrag **74**, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) **75**, 793. 1113. (H. Wesendonck) **77**, 204. — Die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten **77**, 1052. 1123. — Wirthschaftliche Konkurrenz mit Deutschland

Digitized by Google

80, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) 78, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten 79, 805. — S. a. Auswanderung, Krisis.
Amtsbezirke, s. Kreisordnung.
Annalen, Aufgabe derselben, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) 76, 1. 213.
Antragsdelikte 76, 83.
Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten ꝛc.
Anwaltswesen 75, 1205.
Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung 74, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 77, 926.
Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff derselben, 72, 529. 73, 809. 74, 11. Roesler 75, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) 75, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) 75, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste 78, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisirten Staaten 80, 79.
Arbeiterbudgets, Elsäßische. Von P. Dehn 79, 100. Deutsche: Schlesische 80, 581. Bayrische ibid. 843.
Arbeiterfrage, Materialien zur, 73, 1471. 1494. 74, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen 77, 253. — Vgl. a. Hülfskassen, Kontraktbruch ꝛc.
Arbeiterhülfskassen 73, 1529. 74, 1195. Gesetzentwurf 75, 873.
Arbeiterversicherung 80, 492.
Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, 73, 1536.
Arbeitsbücher 74, 427. 1195.
Arbeitslohn 74, 33. 75, 1296. S. a. Löhne.
Arbeitstheilung im Hause 75, 928.
Arbeitsvertrag 73, 1541. 75, 40. S. a. Kontraktbruch.
Arbeitszeit 73, 1474. 74, 33. 430.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Areal des Zollvereins 69, 885. 80. 633.
Argentinische Konföderation, Handelsvertrag 73, 316. 80, 621. 816.
Armeekorpsbezirke 73, 91. 1556. 74, 500. 77, 486.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Artillerie, Neuformation derselben, 73, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, 76, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Zölle.
Ausgaben des Reichs 73, 490. Vgl. a. Finanzwesen ꝛc.
Ausland, Vertretung des Reichs im, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge 75, 1173.
Auswärtiges Amt des Bundes, 70 165. 71, 300. 715. Etat desselben 80, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate ꝛc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung derselben, 71, 87. S. a. Konsulatwesen, Gesandtschaften, Vertragsrecht ꝛc.
Auswanderung 70, 55. — Die deutsche Auswanderung (von J. C. F. Neßmann) 73, 1455. 75, 1099. 76, 243. Berichte über die Thätigkeit des Reichskommissars 75, 1107. 76, 214. 77, 699. 78, 461. 79, 552. 80. 593. — Uebersicht 77, 805. — Einwanderung in Amerika 1874, 75, 1549. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich.
Aversa für Zölle und Steuern 69, 223. 71, 593. 72, 1622. 73, 509. 80, 531. 644. 778. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.
Baden. Beitritt zum deutschen Bund 70, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs 70, 771. 71, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, 71, 359. — Einführung norddt. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge 71, 702. 72, 1624. — Vgl. a. Einkommensteuer, Zollverein, Wasserrecht ꝛc.
Bahnpolizeireglement 73, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), 70, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 70, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank ꝛc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken 70, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot 70, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank 70, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden 70, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen 71, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg 71, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre 72, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) 73, 361. — Materialien zur Bankfrage 73, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) 73, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) 73, 685; vom deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) 73, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken 73, 721 (hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 73, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 73, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre 74, 300. —

Digitized by Google

Uebersicht der gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 74, 1111. — Der erste Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Die Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, 75, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) 75, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayr. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) 75, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) 75, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, 75, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten 76, 385; Pensionen u. autionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) 76, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, 76, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, 76, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) 77, 705. — Verwaltungbericht der Reichsbank für 1876 77, 736; für 1877 78, 673; für 1878 79, 577; für 1879 80, 434. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen 77, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 77, 1075. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.

Bauffrement (Rechtsfall) 76, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (vom Herausgeber) 70, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen 71, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 75, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei 78, 661. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 691. S. a. Textilindustrie, Zolltarif ꝛc.

Baupolizeirecht, das deutsche. Von C. E. Leuthold 79, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 70, 746. 771. 71, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich 71, 37. — Die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern 71, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimath, Verehelichung und Armenpflege 71, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 698. — Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) 72, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Militärverwaltung 73, 38. — Einführung der Gewerbeordnung 73, 759. — Kriegsdienstgesetz 74, 186. — Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Die Reform der bayerischen direkten Steuern (K. Burkart) 74, 1681. — Die Bierbesteuerung 76, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister 76, 894. Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) 76, 840. — Beamtenbesoldungen in Bayern 77, 523. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — Bayr. Verkehrsanstalten 1877 79, 1077. — Vgl. auch Zollverein, Verfassung, Reservatrechte, Volkszählung, Wasserrecht ꝛc.

Beamte des Reichs 71, 304. — Besoldungsverbesserungen 73, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 73, 345. 74, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. 75, 1201. — Beamteneid 76, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht, erläutert von Fr. Thudichum 76, 261. I. Gesetz vom 31. März 1873 nebst Commentar ib. 265. (Allgemeine Bestimmungen 268; Versetzung in anderes Amt, Ruhestand ꝛc. 287; Pensionirung 292; Disziplin 308; vorläufige Dienstenthebung 329; Defekte der Beamten 332; Ansprüche gegen das Reich ꝛc. 338; Schlußbestimmungen 340). II. Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über Reichsämter und Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (spezielle Uebersicht 76, 397.) — lassifikation der Reichsbeamten 76, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Laband's Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) 76, 667. — Uebersicht der bis 1877 über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen 77, 841. S. a. Behörden, Pensionen ꝛc.

Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern 77, 520.

Begleitschein-Regulativ 69, 997. 73, 166. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten 70, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten 71, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" ꝛc. 76, 351. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden 77, 838. — (S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, 68, 1055.

Belgien, Handelsvertrag 73, 319. 80, 818.

Bergwerksproduktion im deutschen Reiche 75, 637. 1728. 78, 664.

Berichtigung (Knies gegen Roesler) 75, 792.

Digitized by Google

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, 69, 342, desgl. im Jahre 1869, 70, 437, desgl. im Jahre 1870, 71, 833, desgl. im Jahre 1871 72, 971. Berlin's Gewerbefleiß 78, 110.
Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltnng ꝛc.
Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, 72, 526. 73, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) 75, 27.
Besoldungsverbesserungen 73, 80. — S. a. Wohnungsgelder.
Bessemerstahlfabrikation 76, 86. 78, 96.
Betriebsfonds der Reichskasse 72, 1481. 73, 415.
Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 68, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung 68, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung 70, 51. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung 70, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen 71, 989. Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) 75, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung v. 1872 bis 1875, 76, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa 76, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens 76, 891. — S. a. unter Volkszählungen, Statistik, Areal.
Bibliothekordnung des Reichstags 77, 501.
Bierbesteuerung, s. Braumalz.
Bismarck, Fürst, s. Reichskanzler.
Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) 78, 841.
Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung 75, 383.
Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 68, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer 71, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Aufseß) 73, 220. 74, 95. 75, 890. 76, 795. 80, 715. — Statistik 74, 920. 75, 905. 76, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen 78, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) 78, 613. Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen ꝛc.
Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 68, 691, desgl. vom 8. Juli 68, 699. — Statistik der Braumalzsteuer 71, 585. — Reform der Bierbesteuerung 72, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Aufseß) 73, 210. 74, 94. 75, 889. 76, 794. 80, 704. — Statistik 74, 922. 75, 903. 76, 98. 807. — Zur Reform der Bierbesteuerung (F. Boccius) 76, 52. — Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen ꝛc.
Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 671.
Bremen. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Zollausschlüsse, Preise ꝛc.
Buchführung (häusliche, Hirth) 75, 931.
Budgetrecht des Reiches (P. Laband) 73, 524. S. a. Finanzwesen, Militärbudget.
Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Bundesakte, deutsche, 71, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; 71, 19.
Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.
Bundesbehörden, s. Behörden.
Bundesgebiet 71, 51. 325.
Bundesgericht, s. Gerichtshof.
Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben 71, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389. 72, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.
Bundesglieder 71, 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben 71, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 73, 863; desgl. aus der Session von 1873 74, 727. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Elsaß-Lothringen ꝛc.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund 71, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (M. Seydel) 76, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) 76, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (A. Hänel) 77, 78.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, 75, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Chausseegelder 80, 646.
Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren 69, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie 72, 394.
Chili, Handelsvertrag 73, 318. 80, 718.
China, Handelsvertrag 73, 316. 80, 717.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben ꝛc. (Denkschrift der Reichs-Cholera-Kommission) 73, 1611.

Digitized by Google

D.

Darlehenskassen 72, 1397.
Dechargirung, s. Kontrole.
Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249.
Diensteid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstbotenfrage (Hirth) 75, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 595. 72, 1263.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Geschäftsordnung derselben ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) 76, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden 80, 489.
Disposition, zur, gestellte Offiziere 71, 1006.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, 71, 168. 76, 177.
Dotation der Kreise u. Provinzen, s. Kreisordnung 73, 1392. 1444. 75, 1635. In Sachsen 75, 1291.
Dotationen der Feldherren 74, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, 71, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, s. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen 77, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen 68, 901. 71, 166. Preuß. Verfügung vom 20. August 1868, 68, 927, — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern 71, 366. — Das bayerische Gesetz über Verehelichung 71, 469. 487. — Geschichtliches (von Friedberg) 74, 485. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 78, 108. 79, 109. 378. — Vgl. Zivilehe.
Ehrengerichte (s. Offiziere) 74, 1803.
Eichämter s. Maaß- und Gewichtsordnung.
Eid der Beamten 76, 84. 346.
Einigungsämter 74, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung 76, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, 72, 536. 74, 997. 1793. (Roesler) 75, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) 75, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung 75 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen 76, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg 80, 566.
Einkommensteuer 73, 846. 74, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg 74, 101. 75, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927; Anlagen 944; Nachtrag 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Congreß ib. 985. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner ib. 987.) Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (von Gensel) 74, 1373. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, 75, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) 76, 21. 682. 77, 219. 79, 1. 80, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (F. Hecht) 76, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) 76, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 77, 1014. 78, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? 79, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 79, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 79, 1066; 1878/79 80, 833.
Einnahmen des Reiches 73, 496. — S. a. Zölle ꝛc.
Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein 69, 623. 70, 369. 74, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/75, 1547. 1661. 1695. 1728. — Die Bessemer-Stahlfabrikation 76, 86. Eisenindustrie und Submissionen 77, 237. 1119. — Die Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) 77, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke ꝛc. 77, 1076. 1078. — Die preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) 77, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 78, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquete (Philippson) 79, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission 79, 654. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres)

Digitized by Google

80, 255. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen 71, 205. 72, 128. 74, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, 69, 947. — Deutschlands Eisenbahnen 73, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags 73, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts 74, 302. 76, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) 74, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) 74, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands 73, 340. 74, 1147. 75, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 74, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (von Trommer) 75, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). 75, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen. Neue Folge 76, 121. (I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter ꝛc. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission 75, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, 75, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein 75, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement 75, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen 75, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 76, 244, der preußischen Bahnen 1874 76, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten 76, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 76, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- ꝛc Fonds, Beamten ꝛc., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 76, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 76, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven 76, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich 76, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523.) — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche 76, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561.) Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563.) Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn 564, Normal-Profil 565, II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel 567, III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes 570, IV. Bestimmungen für das Publikum 576, V. Bahnpolizeibeamte 578, VI. Beaufsichtigung 579, VII. Uebergangsbestimmung 579, VIII. Schlußbestimmung 579.) Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583). Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587.

Digitized by Google

Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622, Zusammenstellung der gleichnamigen Titel des Etats der einzelnen Staatseisenbahnen für das Jahr 1875 unter Vergleichung des Ergebnisses derselben mit den entsprechenden Summen des Etats für das Jahr 1875 und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1874, 627. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633.) — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, **76**, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) **76**, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen **76**, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enqueteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichsbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer **77**, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) **77**, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, **77**, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 **77**, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze ꝛc. **77**, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport **77**, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn **77**, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde **77**, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 **77**, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform **77**, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen **77**, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen **78**, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 **78**, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr **80**, 618, 659. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle, Post.

Eisenzölle, s. Eisen.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche (eingehende Mittheilung der Anschlußverhandlungen im Reichstage) **71**, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen (natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie), von K. Brämer **71**, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, **72**, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, **72**, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) **72** 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) **73**, 414. — Die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (P. Laband) **73**, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873, **73** 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, **73**, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 **74**, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung **74**, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) **74**, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873) **74**, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.'s im Reiche (Meyer) **76**, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) **76**, 808, 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) **78**, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung **78**, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) **79**, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Loth-

Digitized by Google

ringens vom 4. Juli 1879 79, 1028. — Elſ.-loth. Zollweſen 80, 633. 841. 795. — S. a. Arbeiterbudgets u. ſ. w.

Elſaß-Lothringiſche Geſetzgebung u. Verwaltung ſeit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Geſetze und Verordnungen). Geſetz, betr. die Verkündung der Geſetze u. Verordnungen 72, 553.

I. Organiſation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Geſetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen 73, 939; vor dem kaiſerl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienſt 73, 951. Umzugskoſten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geſchäftsſprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältniſſe der Beamten und Lehrer 74, 813. Penſionen der Wittwen u. Waiſen ib. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausſchuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Juſtizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberſter Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfaſſung 72, 566. 570. Etat der Juſtizverwaltung für 1871/72, 72, 572. Einführung des Reichsſtrafgeſetzbuchs 72, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Juſtizdienſt 72, 591. Wechſelordnung und Handelsgeſetzbuch 72, 1318. Erforderniſſe der Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reiſegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand ꝛc. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenſchaften 74, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenſchaften 74, 843. Vormundſchaftsverwaltung 74, 847. Eheſcheidung 74, 849. Verſchollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleiſtung 72, 576. Einführung reichsgeſetzl. Beſtimmungen 72, 576. 1329. Koſten der Garniſonen 72, 596. Militärerſatzinſtruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzweſen, Zölle, Steuern. Berichte 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung der deutſchen Zoll- und Steuergeſetzgebung 72, 578; des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechſelſtempelſteuer 72, 580. Doppelbeſteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgeſetze ꝛc. 72, 1330. Depoſitenverwaltung 73, 959. Weinſteuer 73, 960. 966. Enregiſtrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabſtätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statiſtik 74, 785. 787. Gefängnißweſen 74, 790.

VI. Unterrichtsweſen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Univerſität Straßburg 72, 959. Geſetz betr. das Unterrichtsweſen 73, 958. Ausführung deſſelben 74, 852. Rechtsverhältniſſe der Lehrer 74, 813; deren Wittwen und Waiſen ib. 816. Wittwen-Penſionen der Univerſität 74, 856. Kirchenverwaltung 72, 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des proteſtantiſchen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirthſchaftliche Verwaltung, (Forſtweſen, Bergwerke, Eiſenbahnen, Bauten, Landwirthſchaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 74. Einrichtung d. Forſtverwaltung 72, 582. Etat derſelben ib. 584. Einrichtung und Zuſtändigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forſtweſen 72, 582 584. 73, 1001. 74, 805. Eiſenbahnweſen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Waſſerbauten u. Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauweſen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirthſchaft 73, 985. 74, 793. Poſt- und Telegraphenweſen 72, 587. Maaß-, Geld- und Bankweſen 72, 588. 73, 984. Patentweſen 73, 985. 74, 793.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beſeitigung der Kriegsſchäden. 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Emiſſionen von 1870—76 78, 437.

Enquêten über Eiſen-, Baumwoll-, Tabackfabrikation ꝛc. 80, 625. 627. — Vgl. a. die betr. Gegenſtände.

Entlaſſungszeugniſſe, Geſetzentwurf 75, 789.

Erbrecht, (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirthſchaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97.

Erbſchaftsſteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derſelben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Ueberſicht der in den deutſchen Staaten beſtehenden Erbſchaftsſteuern 79, 955. Tabelle hierzu hinter S. 990. — Erbſchaften in Frankreich 78, 260.

Erfurter Parlament 71, 14.

Erlaſſe, ſ. Verordnungsrecht.

Ermland, Biſchof von, ſ. Krementz.

Ernteſtatiſtik, ſ. Getreide.

Erſatzgeſchäft (Militär-) 75, 1447. 1513.

Erwerbsgenoſſenſchaften, ſ. Wirthſchaftsgenoſſenſchaften.

Digitized by Google

Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht u. s. w.
Etatsüberschreitungen 73, 337.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Gewerbeordnung ꝛc.
Fabrikatsteuer 80, 688. 736.
Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25.
Fabrikinspektoren, preußische 76, 997.
Fabrik- u. Waarenzeichen 74, 305.
Fachgerichte, ständige, 73, 1546.
Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.
Familienfideikommisse s. Fideikommisse.
Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) 80, 304.
Fälschung von Lebensmitteln 78, 106.
Festungskommission, deutsche, 72, 1579.
Festungen, Reichseigenthum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums 73, 342. 74, 1066. Festungsbaufonds 77, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dez. 1871 (Regelsberger) 80, 241.
Feuerversicherung 73, 786. 77, 1117.
Fideikommiß des hessischen Kurhauses 77, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (von W. Lewis) 79, 465.
Finanzrecht, s. Finanzwesen.
Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 ꝛc.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867, 69, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (von P. Laband) 73, 405. (Einleitung, I. Das Reichsvermögen ib. 408, II. Die Finanzgewalt ib. 447, III. Die Finanzwirthschaft ib. 487, IV. Das Budgetrecht ib. 524.) — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349. 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, 74, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870 bis 1872 (Bericht des Finanzministers) 74, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen 75, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 77, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 77, 1114. — Reichshaushalt (Vertheilung der Matrikularbeiträge für 1878/79) 78, 696. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1879/80 79, 891. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 80, 1. 104. 161. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1880/81 80, 497. — Die Zölle und Verbrauchssteuern des Reichs (v. Aufseß) 80, 609 ff. — Vgl. a. Verfassung-, Schuldenwesen; Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Kassenwesen, Rechnungshof, Reservatrechte, Zölle, Einkommensteuer u. s. w.
Fiskus des Reichs 73, 408. 74, 403. 75, 1493. 77, 836.
Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen 68, 283; im nordd. Bunde 71, 183. 380. 77, 813. S. a. Strom-Schifffahrt.
Flotte, s. Marine.
Flußschifffahrt, deutsche, 75, 332.
Flüsse, zollpflichtiger Verkehr 80, 657.
Forststatistik, deutsche, 74, 1677.
Fortbildungsschulen 73, 837. 1504. 1543. 74, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers 74, 1674.
Fraktionen des Reichstags 72, 282, 332. 74, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.
Frankenheim, traurige Zustände, 76, 247.
Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.
Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag 68, 226. 73, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik 70, 410. 76, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede 71, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. 72, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, 72, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekruteneinstellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs 77, 233. — Tabakmonopol 78, 260. — Erbschaften und Staatsein-

Digitized by Google

nahmen 78, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich 79, 383. 80, 576. — Handelsvertrag 80, 825. — S. a. Kriegsentschädigung.
Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75 43. — S. a. Familienbudget.
Freihäfen s. Zollausschlüsse, Aversa, Hamburg, Bremen ꝛc.
Freihändler, das Programm der deutschen, 72, 895. 73, 840.
Freihandel, s. Zolltarif, Zölle ꝛc.
Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen“ 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.
Friedensleistungen (militärische) 74, 1037 75, 1081.
Friedensverträge. Vom Jahre 1866, 71, 21. 34. Vom Jahre 1871, 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.
Friendly Societies in England 76, 229.
Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 16.
Fuhrkosten s. Tagegelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.
Gasteiner Konvention 71, 17.
Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; in Bayern ib. 1688.
Gebiet, s. Areal.
Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109.
Gebührenordnung s. Rechtsanwaltsordnung ꝛc.
Gefangene, Beschäftigung in Preußen, 76, 999.
Geistige Getränke, s. Branntwein.
Geistliche Amtshandlungen 76, 78.
Geistliche, Vorbildung derselben, 74, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.
Geld, Geldwirthschaft (Roesler) 75, 265. 288 ff. (Hirth) 75, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins. Aufzählung derselben 73, 125. 80, 615.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, 72, 947. — Reichsgesetzgebung 74, 152. 382. 77, 637. — In Bayern 76, 894. — S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.
Gerichtliches Verfahren 72, 141. 73, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 über das gerichtl. Verfahren erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen 77, 828. — Vgl. auch Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte ꝛc.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts 69, 1057. 71, 297. 377. Die Fortentwickelung desselben 72, 150. Personal desselben 70, 161. — Etat für 1871, 71, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) 73, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben 74 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben ib. 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) 76, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsorganisation des Reiches 71, 85. 72, 150. 73, 348. 354. 75, 420. 1533. — in Preußen 70, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) 75, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf 75, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte 75, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann 75 1208. — Reichsjustizamt 75 1216. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. 79, 502. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte ꝛc.
Gesandtschaften im Auslande 70, 167. 72, 1105. 73, 492. 74, 153. 279. 80, 24. Zollfreiheit derselben 80, 646. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches 71, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein ꝛc.)
Gesellen s. Arbeiter.
Gesetzgeber, Begriff desselben (Endemann) 75, 1206. (Laband) 78, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung 72, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) 70, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) 77, 801. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Zollparlament, Preußen ꝛc.
Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele derselben 78, 466. Etat 80, 12.
Getreidezölle 78, 839. 80, 619. — Ernährungsbilanz des deutschen Reichs für 1878/79 79, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 79, 552. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 719. — Internationale Statistik 79, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen 79, 1075. — Vgl. a. Zolltarif ꝛc.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.

Digitized by Google

Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben 78, 925.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie 69, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker 69, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 69, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel ꝛc. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 68, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen 68, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes 71, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz 71, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern 73, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung 73, 1471. 74, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung 74, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen 75, 940. — Verhandlungen 1874, 75, 1199. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 287; — (Endemann) 77, 643. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. bis 1877 77, 805. — Der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion 77, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik 78, 129. — Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel); Inhaltsübersicht 78, 952. — Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 78, 953. 79, 534. — Die Hamburger Denkschrift 79, 570. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage ꝛc.
Gewerbepolizeirecht des Reichs (M. Seydel) 78, 529, 929, 952.
Gewerbeschulen (Hirth) 77, 793.
Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben 70, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung 72, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) 76, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 77, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) 77, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) 78, 209. (Aufseß) 80, 757.
Gewerbesteuer 74, 905. 999. 1690. 75, 129. 76, 400. 695. 77, 241. S. a. Steuern.
Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) 75, 1276.
Goldwährung, s. Münzfrage.
Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen 68, 478. Anwendung desselben in Bayern 71, 366. 472.
Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag 70, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber 73, 443.
Grenzaufsichtsbeamte 80, 678. 749. 782.
Griechenland, Handelsverträge 80, 616.
Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 155—218. 79, 571. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Handelsvertrag mit — 73, 320. 80, 819.
Großjährigkeit, Reichsgesetz 75, 1185.
Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis ꝛc.
Grundeigenthum, s. Festungen.
Grundrechte, Aufnahme derselben in die Bundesverfassung 70, 750. 71, 50. 329. 74, 146.
Grundsteuer in Preußen 74, 897; 79, 991. in Bayern ib. 1682.
Güterumlauf (Roesler) 75, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.
Gymnasien, Maturitätszeugnisse 74, 1671. 76, 765.

H.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, 72, 1507. 73, 168. 80, 661.
Haftpflichtgesetz 74, 150.
Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik 68, 1075. — Anschluß an den Zollverein 68, 1112. — Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer 74, 101. 75, 335. 79, 600. 80, 568. 589. — Gewerbefleiß 78, 110. — Hauptsteueramt 80, 663. 748. — Vgl. a. Preise, Zollausschlüsse, Auswanderung ꝛc.
Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, 71, 549. 833. im Jahre 1871, 72, 971. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik ꝛc.
Handelsbilanz, deutsche (Nasse) 75, 605. — Tabellen über 1872/73, 75, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) 75, 731. S. Handelsstatistik.
Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 732. 72, 921. 73, 311. 80, 812. — S. a. Zollverein ꝛc., Vertragsrecht.
Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, 68, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen 69, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) 75, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.

Digitized by Google

Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben 78, 78, 925. S. a. Handelstag.
Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben 71, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 71, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) 74, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe 74, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, 75, 1709. — Bestand im Jahre 1875, 76, 216. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle ꝛc.
Handespolitik, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.
Handelsregister in Bayern 76, 894. S. a. Handelsgerichte.
Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 69, 1047. — Einführung in Süddeutschland 71, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, 72, 125. — Zukunft desselben (Endemann) 74, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung, Aktiengesellschaften ꝛc.
Handelsstatistik. Zur Literatur derselben 68, 239. — Von Hamburg 68, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) 69, 67. — Von Berlin 69, 423. 70, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) 70, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, 70, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, 75, 685. 731. — Die deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) 75, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, 75, 1388. — Die französische Kommission des valeurs 76, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, 77, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 77, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 77, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr 78, 526. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 78, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland 78, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 78, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 79, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 79, 657. — Werth der Ein- und Ausfuhr 1876/78 79, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich 79, 383. — Vgl. a. Preise, Werthberechnung, Statistik, Zölle ꝛc.
Handelssystem des Reiches s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.
Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, 68, 971. — Statut vom Jahre 1874 78, 89. — Geschäftsordnung 78, 91. — Wirksamkeit bis 1877 78, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)
Handelsverträge, internationale 79, 562. 80, 812. S. a. Oesterreich, Zollverein ꝛc.
Handwerk, moderne Arten desselben, 77, 787.
Handwerkerkammern 74, 1195.
Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. 69, 619. Verhältniß zum Zollverein 80, 615. 618. S. a. Preußen.
Haushaltungen im Reiche 78, 69.
Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.
Haushaltungsbudgets s. Arbeiterbudgets, Buchführung ꝛc.
Hausirhandel, s. Gewerbeordnung.
Heilgewerbe 78, 607.
Heimathsrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimathswesen }
Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, 72, 928.
Heeresformation, s. Militärverwaltung.
Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma ꝛc. 72, 3.
Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 68, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden 70, 283. — Beitritt zum deutschen Bund 70, 768, zur Bundesverfassung 70, 771. 71, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 71, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen 72, 57. — Steuerreform 77, 538. Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal ꝛc.
Hessisches Kurhaus s. Fideikommiß.
Heuervertrag 74, 65.
Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 72, 933.
Holzindustrie 72, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr 76, 223.
Hopfen (Produktion u. Verbrauch) 75, 1732.
Hülfskassen (Arbeiter-) 73, 1529. 74, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts 75, 873. — Statistik (Preußen) 75, 1722. 77, 544. 643.
Hüttenwerke s. Eisen.
Hygieine, s. Cholera.
Hypothekenbanken s. Bodenkredit.

J.

Japan, Handelsverträge 80, 631. 823.
Impfgesetz 75, 1173.

Digitized by Google

Indigenat, s. Freizügigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe ꝛc.
Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) 77, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung 77, 1032. — S. a. Arbeiterfrage, Fabriken, Gewerbe, Handel, Baumwollindustrie, Elsaß Lothringen ꝛc.
Infanterie, s. Militärverwaltung.
Inhaberpapiere 72, 138. 73, 342.
Interpretation, s. Motive.
Invalidenfonds des Reichs 74, 257. 75, 88. 77, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.
Invalidenstiftung, Deutsche, 71, 1035. S. a. Pensionen.
Irrenanstalten in Preußen 78, 443.
Italien, Handelsvertrag 73, 321. 80. 820.
Jesuiten, Petitionen im Reichstage 72, 1121. 74, 230. Das Gneist'sche Referat 72, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. 74, 230.
Jungholz, österr. Gemeinde 634. 786. 793.
Jura singulorum, s. Reservatrechte.
Justizkommission des Reichstags 75, 1202.
Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes von Dr. W. Endemann 69, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, von Dr. W. Endemann, 70, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs 71, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung 71, 212. — Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege bis Ende 1871 (von Dr. W. Endemann) 72, 113. — Bericht W. Endemann's für das Jahr 1872 73, 331; für das Jahr 1873 74, 379; für das Jahr 1874, 75, 1171; für 1875/76 77, 631; für die Jahre 1877 und 1878 79, 501. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) 75, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) 77, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités 77, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) 77, 450. — Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. — S. a. Rechtshülfe, Zivilprozeß, Zivilrecht, Strafrecht, Finanzrecht ꝛc.

K.

Kadettenanstalten 74, 218. 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, 70, 351; für 1847/77 79, 804. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Kaiser, deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104, 235. 72, 434. 76, 666. 78, 374. Seine Stellung in Elsaß Lothringen 71, 847, 920. — Vgl. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag ꝛc.
Kanalschifffahrt, deutsche, 75, 332. 80. 646.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703.
Karussellbesitzer, s. Schaustellungen.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481. — Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) 73, 262. 80, 774. — S. a. Finanzwesen.
Katheder-Socialismus 73, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.
Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kautionen 73, 440. Das Gesetz vom 2. Juni 1869 76, 341. Sonstige auf das Kautionswesen der Reichsbeamten bez. Bestimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471. 74, 1545. 80, 969. Französisches Gesetz 76, 231.
Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Ramszanowski ꝛc.
Kirchlich-politische Gesetzgebung (preuß. Maigesetze) 74, 117. — Geschichte der bez. Reichsgesetzgebung 74, 187. 228. Die preuß. Gesetze vom Mai 1874 ib. 1151. 1578. Reichsgesetz betr. Ausübung von kirchenämtern ib. 1576. 75, 1174. Oesterreichische Kirchengesetze 74, 1584. — Gesetzgebung im Reichstag und preuß. Landtag (Wehrenpfennig) 77, 297. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" 77, 349. — S. auch Zivilehe, Schulaufsicht ꝛc.
Kirchenkollektenwesen in Preußen 76, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. 68, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) 77, 304.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Knappschaftsvereine in Preußen 76, 989.
Koalitionsfreiheit 68, 861. 872. 69, 475. 507. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch ꝛc.
Koblenz, Kommunalsteuern, 76, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 678.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz 76, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik 78, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen 78, 265.
Kommunismus 75, 23, 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben 71, 62. 74, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen ꝛc.

Digitized by Google

Konfessionen, Gleichberechtigung derselben in staatsbürgerlicher Beziehung 71, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen 72, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen 75, 634.
Kongregation, s. Orden.
Konkursordnung 68, 978. 72, 149. 75. 1220.
Konsulatwesen. Verzeichniß der nordd. Konsuln im Jahre 1870 70, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen 71, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 71, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften 71, 595. — Etat für das Konsulatwesen 69, 171. 71, 719. — Verzeichniß der Konsulate (Januar 1872) 72, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu 72, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan 72, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 72, 1268. 74, 281. — Die Konsularverträge des deutschen Reichs von F. Reitz, 72, 1281. Organisation der Bundeskonsulate 74, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten 75, 1176. 77, 636. — Uebersicht sämmtl. Gesetze ꝛc. 77, 809. — Konsultatsetat 80. 26. — Konsularverträge 80, 827. — S. a. Handelsmarine ꝛc.
Konsumtion (Roesler) 75, 283. (Hirth) ib. 1269.
Kontingentsherrlichkeit 80, 343.
Kontraktbruch der Arbeiter 73, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547. — Verhandlungen im Reichstag 74, 323. — Ausführungen W. Endemann's 74, 410. — Gutachten der Leipziger Handelskammer ib. 427. — Gesetzentwurf, Verhandlungen u. Kommissionsbericht ib. 1219. 1233. 1340. — S. a. Arbeitsvertrag.
Kontrole des Bundesfinanzwesens 69, 283. 71, 146. 689. 73, 552. 74, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof ꝛc.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) 75, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. Kredit für Zölle und Steuern 80, 649. 775. S. a. Zahlungsverfahren
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreditlager 80, 664.
Kreditregulative 80, 776.
Kreisordnung, die neue preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst amtlichen Instruktionen und erläutender Uebersicht 73, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, 72, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung 72, 1417. 73, 417. 889. 74, 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 74, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) 75, 606. (Hirth) 924. 77, 192. — Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) 77, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 77, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 79, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 79, 1042. S. a. Kriegskosten.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze 72, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.
Kriegsleistungen 74, 406, 1050. 75, 1200. 77, 645. S. a. Kriegsentschädigung.
Kriegsministerium, s. Kriegswesen.
Kriegsschatz des Reiches 73, 415. 459 74, 169. 77, 986.
Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 99. 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten 71, 369. 72, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben 72, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht 72, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, 73, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben 73, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, 73, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie 73, 32. — Der Hauptetat für 1873 73, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 73, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat 73, 69. — Geldverpflegung im Frieden 73, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere 73, 76; für Beamte 73, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie-, und Artillerie-Regiments 73, 84. — Naturalverpflegung im Frieden 73, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung 73, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere ꝛc. 73, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung 73, 429. — Der Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 73, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 74, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums 74, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke 74, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes 73, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs, rechtswissenschaftlich dargestellt von M. Seydel, Inhalt 75 S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, 75, 1513. — Kautionswesen 76, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77,

Digitized by Google

268. — Uebersicht sämmtl. Gesetze u. Verordnungen 77, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheers 1879/80 80, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten 80, 238. — Das Kriegswesen in Laband's Reichsstaatsrecht (Meyer) 80, 337.
Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil 76, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen 76, 235. — Unsere volkswirthschaftliche Krisis (Hirth) 77, 187. (Wehrenpfennig) 77, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland 77, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung ꝛc.
Kulturkampf (Wehrenpfennig) 77, 297.
Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) 73, 795. 823. — S. auch Volksbildung.
Kulturzustände (Frankenheim) 76, 247.
Kunsthandwerk s. Handwerk.

L.

Laband's „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) 76, 656. 78, 369. 80, 337.
Ladungsverzeichnisse 70, 419. — Vgl. a. Zollgesetz.
Land, Stadt und, 74, 17. 76. 239. 78, 73.
Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) 74, 1143. 76, 11.
Landeskassen, s. Kassenwesen.
Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.
Landsturmgesetz 75, 655.
Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung 71, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage 74, 202. 251.
Landwehr, s. Wehrpflicht.
Landwirthschaft s. Arbeitgeber, Land, Getreide, Zölle ꝛc.
Lauenburg. Bundesstaatliche Stellung desselben 71, 52. 709. 80, 622. 792. Behördenorganisation 70, 256.
Lebensmittelverfälschung (Bresgen) 78, 106.
Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.
Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.
Lehrlingsfrage 77, 790. 78, 25. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.
Liberalismus, Einfluß desselben auf die Gesetzgebung 77, 259.
Liberia, Handelsvertrag 73, 322. 80, 821.
Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320.
Literatur, s. Stein, Laband, Zölle ꝛc.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg ib. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 772. — L. für weibl. Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) 77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirthschaftl. Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) ib. 897. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.
Lothringen, s. Elsaß.
Lumpenzoll 80, 623.
Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Verhältniß zum Zollverein 80, 616. 634. 641. 786. 792.
Luxus (Begriff, Roesler) 75, 280.
Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696.

M.

Maaßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Eichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Thätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 77, 1111.
Maischraumsteuer 80, 717.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Malzaufschlag 80, 793. Malzsurrogate 80, 706. 711.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194. 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 71, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 833. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung ꝛc.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Eudemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. S. a. Musterschutz.
Marktverkehr 78, 603.
Maschinenindustrie 72, 393.
Matrikularbeiträge. Etat derselben 69, 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik derselben 71, 690; Berechnung für 1871 71, 698. — Berechnung für 1873 72, 1621.

Digitized by Google

— Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung derselben durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891; für 1880/81 80, 497.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen ꝛc.
Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 637.
Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804.
Meßlonten 80, 668.
Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen ꝛc.
Mexiko, Handelsvertrag 73, 325. 80. 825.
Militäranwärter 76, 76.
Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — S. ferner unter den betr. Bundesstaaten.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärpensionsrecht (Seydel) 75, 53, 1507.
Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.
Militärstrafgesetzbuch 73, 337. 74, 220.
Militärvermögen 75, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen ꝛc.
Milliarden s. Kriegsentschädigung.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.
Ministerverantwortlichkeit 71, 280. 74, 252.
Monographien, rechtswissenschaftliche, 76, 213.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) 75, 1205.
Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 68, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith 69, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel 69, 729—854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesraths) 70, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg 71, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln 71, 825. — Das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) 72, 647—857. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes ib. 858. — Die Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) 72, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 74, 180. 297. 384. — Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) 74, 545. — Zweite Denkschrift des Reichskanzlers, Statistik der Ausprägungen ꝛc. 74, 618; dritte Denkschrift ib. 875; vierte Denkschrift 76, 180. (Anlagen und statist. Uebersichten hierzu ib. 191); fünfte Denkschrift 77, 353. (Anlagen S. 366); sechste Denkschrift 79, 905; siebente Denkschrift 79, 923; achte Denkschrift 80, 508. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes 76, 203. — Die Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) 75, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung 75, 1197. 76, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — Das Sinken des Silberpreises 76, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Uebersicht aller Gesetze 77, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) 80, 76. — S. a. Geld, Bankwesen, Papiergeld ꝛc.
Münzhoheit des Staats 73, 363.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 68, 129.
Musiziren im Umherziehen 76, 80.
Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) 76, 743. (I. Einleitung 743, II. wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz 745, III. was kann Gegenstand des Musterschutzes sein? 746, IV. die formellen Voraussetzungen des Musterrechts 748, V. die Garantieen des Musterrechts 752. Anlagen. A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, 754. B Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine 757. C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 758.) — Bericht von W. Endemann 77, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben 69, 191. 71, 706. 73, 17.
Nahrungsmittel, Verfälschung derselben. Denkschrift des d. Landwirthschaftsraths 77, 1079.
Namszanowski, Armeeprobst 72, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung, von R. Gneist 72, 929.
Nationalversammlung, frankfurter, 71, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) 75, 1081. 1200.
Niederlage-Regulativ 69, 995. 73, 170. 80, 663. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Digitized by Google

Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag 73, 314. 80, 815.
Norddeutscher Bund, s. Verfassung Reichstag ꝛc.
Nord-Ostsee-Kanal 74, 273.
Normal-Eichungskommission 80, 11.
Normativbestimmungen (W. Endemann) 73, 397.
Notariatsordnung 72, 157.
Nothbedarf, Begriff desselben (Hirth) 75, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen 70, 213.
Oberrechnungskammer, preußische 70, 218. — S. auch Finanzrecht.
Oesterreich. Frühere Verträge 68, 235. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen) 68, 545. 71, 546. 73, 322. — Abkommen wegen der Uebernahme Auszuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags 78, 422. — Der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 79, 385; Denkschrift dazu ibid. 609. — Verhältniß zum Zollverein 80, 629. 673. 821.
Offiziere, s. Militärverwaltung.
Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu 80, 35.
Omnibusgesellschaft, pariser, 76, 234.
Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293. 73, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (vom Herausgeber) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 74, 300. — Die Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) ib. 715; Tabelle 719. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (L. Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) 75, 1186. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.
Paraguay, Handelsvertrag 80, 621.
Paris. Die Nahrungssorgen des Parisers 77, 254.
Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 68, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren 68, 905. — Reichsgesetzgebung 71, 210.
Patentwesen. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien v. 21. September 1842 68, 139. — Motivirter Antrag des Bundeskanzlers betr. die Reform der Patentgesetzgebung 69, 33. Denkschrift von W. Siemens 69, 41. — Reichspatentgesetz 73, 357. Patenttaxe im deutschen Reiche 75, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes 77, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins 77, 505. — Reichs-Patentgesetz v. 25. Mai 1877 77, 914; Verordnungen ꝛc. hierzu 77, 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz 79, 541. — Etat des Patentamtes 80, 14. — Bericht des Patentamts für 1878 80, 479.
Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung u. s. w.
Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung 71, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 72, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen 73, 441. — Das Militärpensionsrecht 75, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension 76, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten 76, 292. 387. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — S. a. Beamte, Invalidenfonds ꝛc.
Persien, Handelsvertrag 73, 316. 74, 100. 308. 80, 816.
Personalunion 71, 60.
Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten 73, 1251. Entwurf von 1873 74, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen 77, 245. — Vgl. a. Zivilehe.
Petroleumlager 80, 65.
Petroleumsteuer, s. Zolltarif.
Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) 80, 304.
Pferdebestand militärischer in Preußen 77, 247.
Photographien, Urheberrecht 77, 640.
Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches 71, 209.
Portugal, Handelsvertrag 73, 328. 80, 826.
Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran 69, 241. 71, 706, 72, 1627. — S. a. Finanzwesen.
Post- und Telegraphenwesen, verfaßungsmäßige Ordnung desselben 71, 198. Gesetzgebung über dasselbe 72, 494. Reichseigenthum 73, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches 73, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post 75, 1730. 76, 205. — Das Amtsblatt 76, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters ꝛc. 76, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden 76, 210. — Kautionen der

Digitized by Google

Post- und Telegraphenbeamten 76, 344, 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 77, 815. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.

Postsparkassen 78, 807.

Postverwaltung. Etat derselben 69, 224. 71, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 69, 311; dgl. pro 1869 70, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden 70, 161. 71, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens 71, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern 71, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation 71, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten 71, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß 71, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 73, 339. 74, 154. Wortlaut desselben 73, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Die Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts 73, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost 73, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen 73, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif 73, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr 73, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen 73, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen 73, 1248. — Garantieleistungen 73, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg 73, 1255. — Versetzung von Postsekretären 74, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530. — Der internationale Postvertrag vom 9. Okt. 74, 75, 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung 75, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 355. — Die Berner Postkonferenz 1876, 76, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872—1875, 77, 120. 1069; im Jahre 1876 78, 36. — Postgesetz v. 20. Dez. 1875 76, 583. 587; 77, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte 78, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen 80, 647. — Zollabfertigung von Postgütern 80, 662. 750.

Prämienverloosungen 72, 138. 74, 151.

Präsenzstärke des Reichsheeres 72, 426. 73, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.

Präzipuen, Wegfall derselben 71, 545.

Preisbildung (Roesler) 75, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) 75, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) 75, 1265.

Preise. Das Gesetz des Preises 72, 532. — Waaren-Durchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) 69, 85 und 435; für 1869 70, 399; für 1870 71, 537; für 1871 bis 1875 77, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 77, 178; für 1876 und 1877 79, 81; Spezialübersicht für vier Quartale 1877 79, 87; für die Jahre 1877 bis 1879 80, 81, 856; in Bremen (1851—1868) 69, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg 75, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 75, 689. 695. — S. a. Werthberechnung.

Presse. Die Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann 72, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" 72, 107. 73, 357. — Verhandlungen im Reichstag 74, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Eudemann) 75, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam 76, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrpfennig) 77, 178.

Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden 70, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses 70, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 70, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) 74, 503. — Steuerlast 77, 244. — Beamtenbesoldungen 77, 520. 78, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte 78, 442. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — S. a. Volkszählung, Finanzwesen, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbesteuer, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung ꝛc., Reichsangehörigkeit, Bankwesen, Sparkassen, Wasserrecht.

Privatrecht, s. Zivilrecht.

Produktion (Begriff) 75, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Werth.

Produktivität (Roesler) 75, 259.

Progression, s. Einkommensteuer.

Promulgation (Laband) 78, 372.

Provinzialbehörden in Preußen 70, 219. und 249. — S. a. Kreisordnung.

Provinzialordnung, preußische, 75, 1593. 77, 305.

Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Digitized by Google

Q.

Quartalsextrakte 80, 771.
Quartierleistungen im Frieden 74, 1037. 75, 1081. 1201.

R.

Realunion 71, 60.
Reaktion, die wirthschaftliche (Wehrenpfennig) 77, 319.
Rechnungswesen, s. Kassenwesen.
Rechnungshof des Bundes 70, 157. 74, 214. 257. — Instruktion für den R. des Reichs 75, 1253.
Rechtsanwaltsordnung 79, 508. Gebührenordnung für Rechtsanwälte 79, 1016.
Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) 73, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) 74, 419.
Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths nebst Anlagen) 69, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im nordd. Bunde 69, 1031. — Modifikation des Gesetzes 71, 378. 72, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) 76, 170. — Uebersicht 77, 833.
Rechtspflege, s. Justizgesetzgebung u. s. w.
Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirthschaftslehre 72, 509. 73, 858. 74, 8. Aufgaben derselben im Reiche 76, 6. — S. a. Justizgesetzgebung.
Rechtswissenschaftliche Monographien 76, 243.
Reduktionstabellen, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) 76, 5. — S. a. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff 70, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit, von L. v. Rönne 71, 151. — Abänderung des Gesetzes 71, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) 75, 793. 1113. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873, 75, 1383. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (systemat. Darstellung von M. Seydel) 76, 135. (Spezielles Inhaltsverzeichniß hierzu ib. 179.) — Die Kosten der Naturalisationsurkunden (Th. Landgraff 76, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (M. Seydel) 76, 733. — Der Fall Bauffremont (Th. Landgraff) 76, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Febr. 1868 (Wesendonck) 77, 204.
Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R's und über Reformen im Archivwesen von Frhr. v. Hagke. 68, 451.
Reichsarmenrecht, siehe Unterstützungswohnsitz.
Reichsbank s. Bankwesen.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler ꝛc.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern 80, 803.
Reichsbürgerthum 74, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit ꝛc.
Reichseigenthum 72, 1447. 73, 412. 422. 74, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgesetzblatt 71, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne 71, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichsgoldmünzen, s. Münzfrage.
Reichshauptkasse 80, 786.
Reichshaushaltsetat, s. Finanzwesen.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung ꝛc.
Reichsjustizamt 75, 1216. 77, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) 77, 680.
Reichskanzlei, Etat derselben 80, 3.
Reichskanzler. Seine verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit 71, 275. — Die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrecht (M. Joël) 78, 402. — Rede des Fürsten Bismarck 78, 503. — Das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 78 (M. Joël), 78, 761. Das neue Wirthschaftsprogramm des Fürsten Bismarck 79, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung 71, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich 72, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck 80, 626. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichstag, Verordnungsrecht, Verfassung ꝛc.
Reichskanzleramt. Etat desselben 69, 165. Erweiterung des Etats 71, 707. — Ressortverhältnisse desselben 70, 156. 71, 285. — Organisation und Etat desselben 77, 335. 838. 80, 4.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichskommissariate 80, 8.
Reichskontrole für Zölle und Steuern 80, 797. 810.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben 73, 1549.
Reichsoberhandelsgericht 73, 351. — S. a. Gerichtshof.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende nordd. Reichstag 71, 28. Rechtliche Natur des Reichstags ib. 243; seine

Digitized by Google

Zusammensetzung ib. 245; Bedingungen und Dauer seiner Thätigkeit ib. 252; Rechte des Reichstags ib. 257; persönliche Rechte seiner Mitglieder ib. 264. — Mitglieder desselben im Jahre 1868 68, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 68, 913. Geschäftsordnung des deutschen Reichstags 71, 267. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des konstituirenden Reichstags 68, 1061, der 1. ordentlichen Session 68, 1066, der 2. ordentlichen Session 68, 1068, der 3. ordentlichen Session 69, 1095, der 4. ordentlichen Session 70, 1, u. 617, der 1. außerordentlichen Session 70, 717. Etat des Reichstages 69, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (von Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867 bis 70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 bis 1870 70, 721. — Die Gründung des neuen Reiches 70, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände 70, 753. — Eröffnung des ersten deutschen Reichstags (Thronrede und Adresse) 71, 313; Schluß desselben ib. 1041. — Thronreden zur Eröffnung der II. Session (1871) 72, 51, der III. Session (1872) 72, 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) 72, 191—282; Fraktionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (von J. Knorr) 72, 287. — Thronrede zur Eröffnung des Reichstags 1873 73, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871 bis 73) 74, 130. Erste Session ib. 142. Zweite Session ib. 162. Dritte Session ib. 201. Vierte Session ib. 245. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) 74, 1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode 76 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257. — Geschäftsordnung des Reichstags nebst Bibliothekordnung 77, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag 77, 843. Ergebniß der Reichstagswahlen 1878 79, 574. — Etat des Reichstags 80, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871—1878 80, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) 80, 352.

Reichstagsgebäude 74, 289.

Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.

Reichsverwaltung, Charakter derselben, 76, 9.

Reichsverfassung, s. Verfassung.

Religionsbekenntniß in Preußen 75, 634.

Reservatrechte in der Reichsverfassung 72, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister 72, 1585. — Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (von Laband) 74, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (von Loening) 75, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verordnungsrecht, Verfassung ꝛc.

Restverwaltung 73, 545.

Retablissementskosten 72, 1371. 1392. 1466. 73, 70. 74, 261.

Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden 70, 691.

Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.

Rheinbund, Geschichte desselben 71, 2.

Rheinschifffahrt 80, 658.

Rinderpest, Gesetzgebung darüber 71, 210. 77, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, 78, 512, 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. 79, 602.

Robben, Schonzeit 77, 636.

Rom, Casa Zuccari 80, 41.

Rübenzucker, s. Zucker.

Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland 69, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung 75, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) 78, 385. — Zollverhältnisse 80, 828.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien 70, 258. — Militärvertrag mit Preußen 71, 106. — Die Steuerreform (J. Genfel) 74, 1373. 75, 1519. 76, 95. — Dotation der Bezirksverbände 75, 1391.

Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 68, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 68, 141. — Die Denaturirung des Salzes 68, 1097. — Statistik der Salzsteuer in den Jahren 1868—70 71, 575. — Die Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Auffeß) 73, 203. 74, 93. 75, 888. 76, 794. 80, 621. 697. 704. — Statistik 74, 916. 75, 902. 76, 93, 802.

anktion der Gesetze (Laband) 78, 351.

Schatzanweisungen 73, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen ꝛc.

Schaustellungen 76, 79.

Schiedsgerichte, gewerbliche 74, 430, 434. 1195. Gesetzentwurf und Sommissionsbericht ib. 1219, 1317. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung 75, 153. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen 77, 96. — S. Arbeiterfrage.

Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.

Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen 68, 238. S. a. Flößerei.

Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben 70, 70.

Schifffahrtsverträge 80, 812.

Digitized by Google

Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien 72, 1530. 73, 186.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, 76, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger 78, 111.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich 71, 17. — Offiziere der ehem. Schleswig-Holsteinischen Armee 73, 441.
Schleusengelder 80, 646.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, 75, 239.
Schulaufsichtsgesetz, das preußische, 72, 1029—1101. Erlaß zur Ausführung desselben ib. 1102. Die Stellung der Geistlichkeit zu dem Gesetze ib. 1103. 74, 24.
Schulbildung in Preußen 75, 634. Schulbildung der 1875—1879 in der deutschen Armee eingestellten Rekruten 80, 238.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule ꝛc.
Schulgesetzgebung 73, 824. 74, 3.
Schuldenwesen des Reiches 69, 287. 71, 147. Schulden der Bundesstaaten 69, 309. Die preußischen Staatsschulden 69, 607. — Die Bundesschulden-Kommission 70, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für die Jahre 1868, 1869 und 1870 71, 665. — Die Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 71, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für das Jahr 1871 72, 1359. — Die Reichsschulden (finanzrechtlich, von P. Laband) 73, 435. 460. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1875/76, 77, 380; für 1876/77 ib. 973.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben vom 29. Mai 1868 68, 806. 72, 135.
Schulzwang, Theorie desselben 74, 14.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit den Südstaaten 71, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 687.
Schweden, Zollvertrag 828.
Schweiz, Handelsvertrag 80, 673. 823. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) 75, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) 76, 106.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) 75, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) 76, 1001.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Seemannsordnung 73, 343. 74, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung ꝛc.
Seeverkehr, s. Hafenregulative.
Selbsteinschätzung, s. Einkommensteuer.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff derselben 73, 1444. 74, 28. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305.
Servis, s. Militärverwaltung.
Siam, Handelsvertrag 73, 318.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Reservatrechte, Kriegswesen ꝛc.
Sonntagsarbeit 73, 1471.
Sonntagsruhe, Störung derselben, 76, 76
Soziale Frage 73, 795. 1471. 1536. 74, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung ꝛc.
Sozialdemokratie 73, 812. 74, 33. 75, 23. 1715. 1716. 76, 226. 77, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen. Entwurf vom Mai 1878 78, 757. — Preußischer Entwurf vom August 1878 78, 921. — Vorlagen an den Reichstag mit Motiven und Anlagen 78, 989. — Bericht der IV. Kommission des Reichstags über den Entwurf 79, 27. Beschlüsse der Kommission ib. 67. — Aus den Verhandlungen im Reichstage 79, 161—218 und 225—284. — Kommentar zum Sozialistengesetz v. K. Gareis 79, 285; das Nachtragsgesetz von 1880 80, 600. — Uebersicht der verbotenen Vereine ib. 295, der verbotenen Schriften ib. 324. — Charakteristik des Gesetzes (W. Endemann) 79, 543.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Spanien. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien 68, 669. 73, 322. 80, 822.
Spielkartenstempel 80, 643, 744, 786, 797.
Sparkassen in Preußen 76, 89. 77, 248. 541. 1115. 80, 157; in Württemberg 76, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland 78, 807.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen 68, 819.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat und Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Schulaufsicht, Ramszanowski ꝛc.
Staatenbildung, das Nationalitätsprinzip in der, von R. Gneist 72, 929.
Staatenbund und Bundesstaat 71, 8 u. 50.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (F. v. Martitz) 75, 763. 1113. Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 803. Uebrigens s. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbeamte in Preußen 77, 250.
Staatsbegriff (Hirth) 74, 5.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Bankwesen, Münzfrage.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Stadt und Land 74, 17. 76. 239. 78, 73.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, 76, 351.
Standesbeamte, Standesregister } s. Zivilehe, Personenstand.

Digitized by Google

Stationskontroleure 73, 304. 80, 808.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 69, 641. — Die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten 70, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik 72, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Aufseß) 80, 755. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden 79, 807. — Statistische Gebühr 80, 628. 763. 786. Vgl. auch Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches 72, 69. 1547. 80, 10. 759. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, 75, 938. Seminar 80, 831.
Stein, L. v., dessen Schrift über die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, besprochen von K. v. Stengel, 76, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen 69, 639. 75, 637. 77, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.)
Stempeleinnahmen in Preußen 76, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich 77, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten 79, 955.
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 76, 220. 79, 109.
Steuerkompetenz des Reichs, s. Finanzwesen.
Steuern, s. Verbrauchssteuern. Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Einkommensteuer, Stempel-, Erbschaftssteuern, Frankreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen ꝛc.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf desselben 69, 657. — Zur Kritik des Gesetzes 70, 580. — Einführung in Bayern 71, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes 71, 983. 74, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 76, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu 72, 148. 73, 348. 74, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf 75, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann 76, 1218. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. — Strafverfahren in Zollsachen 80, 679. 685. 696. 712. 730.
Strafrecht, Entwickelung desselben 72, 121. 73, 337. 75, 1172. 77, 632. 79, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen reichsrechtl. Gesetze und Verordnungen 77, 825.
Strandungsordnung 75, 1177. 80, 660.
Straßburg, Gründung der Universität 72, 959.
Straßenmusik 76, 80.
Strikes 74, 33. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 68, 975. — Der Elbzoll 69, 430. Ablösung des Elbzolls (Etat der Entschädigungen) 71, 709.
Subhastationsordnung. Die preußische vom 15. März 1869 69, 635.
Syrup, s. Zucker.

T.

Taback. Materialen zur Tabacksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) 68, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 ib. 683 (Entwurf vom 7. Mai 1868 ib. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 68, 1093. — Statistik der Tabacksteuer 1868—1870 71, 578. — Die Besteuerung des Tabacks (Frhr. v. Aufseß) 75, 387. 76, 793. — Zur Tabacksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) 73, 741. 74, 93. — Statistik 74, 919. 75, 901. 1712. 76, 801. — Der Taback im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) 78, 214 - Zur Frage der Besteuerung des Tabackes (K. Schleiden) 78, 233. 273. — Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer (Felser) 78, 300. 449. — Das Tabackmonopol in Frankreich 78, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabackstempels in Deutschland 78, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabackmonopol 78, 672. — Ein neues Tabaksteuerprojekt 78, 749. — Fragebogen zur Tabackenquête 78, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission 79, 456. — Der Gesetzentwurf vom April 1879 79, 627. — Uebersicht der Besteuerung (v. Aufseß) 80, 689. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften und Niederlageregulativ) 80, 689. 875.
Tagegelder der Reichsbeamten 76, 381. 384.
Tara, Bestimmungen über die, 72, 1541. 74, 90. 76, 790. 80, 655.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.
Telegraphenordnung 73, 340. Abänderungen 76, 761.
Telegraphenverwaltung, Etat derselben 69, 243. — Statistik pro 1868 69, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) 70, 164. — Rang der Telegraphendirektoren 76, 351. — Der Worttarif der Telegramme 77, 1088. — Ergebniß der Verwaltung pro 1876 78, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens 79, 157. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.
Telephonie 78, 254.
Textilindustrie 72, 396. — Die Lage derselben 1872—77 78, 751. — S. Baumwollspinnerei ꝛc.
Theuerung, s. Preisbildung.
Thronrede, s. Reichstag und Zollparlament.

Digitized by Google

Thüringischer Zoll- und Handelsverein 68, 33, 44, 241. 80, 614. 790. 798.
Transitlager 80, 627. 664. 667.
Transportwesen. Denkschrift des Handelstags 69, 51.
Türkei, Handelsvertrag 73, 318. 80, 818.

U.

Uebergangsabgaben 68, 11. 21. 38. 43. 71, 585. 73. 281. 74, 98. 75, 893. 80, 787.
Uebersichten, s. Verfassung, Zölle, Gesetzgebung ꝛc.
Umzugskosten, s. Taggelder.
Unfallversicherung in Preußen 76, 994.
Unfälle ꝛc. in Preußen 1874, 75, 1724.
Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen. Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 72, 5. — Stellung der preuß. Regierung zur kathol. Bewegung 72, 1011; Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) 72, 1233.
Unionsparlament zu Erfurt 71, 14.
Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage 74, 266.
Unterrichtswesen, s. Kulturpolizei, Volksschulen ꝛc.
Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Stolp 71, 395. Alphabetisches Sachregister dazu ib. 436. Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 7, 443. — Das bayerische Heimaths- und Armenpflegegesetz 71, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatswesen 71, 713. — Präjudikate 76, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (rechtswissenschaftl. Monographie von M. Seydel) 77, 545; Inhaltsübersicht hiezu S. 630. — Abänderung des Gesetzes über den U. 77, 1042.
Urlaub der Reichsbeamten 76, 376.
Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums 71, 217. 382. 72, 132. 77, 638. Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 809.
Uruguay, Handelsvertrag 73, 315. 75, 896. 80, 816.

V.

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung vom Jahre 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68, 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Die Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 71, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß, 80, 609. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen 80, 637. — Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen 73, 281. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873 (v. Aufseß) 74, 81. 75, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) 75, 925. — Statistik für 1870/74 74, 914. 887. 75, 897. — Die Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Uebersicht 77, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern 78, 927. (Vgl. a. Branntwein, Bier, Zölle ꝛc.)
Verbrecherthum in Preußen, Statistik 79, 74.
Veredlungsverkehr 80, 673.
Verehelichung, s. Eheschließung.
Vereinigte Staaten, s. Amerika.
Vereinsgesetzgebung 72, 131. 73, 346. 74, 197. 242. 383. — Indikate des preuß. Obertribunals über politische Vereine 75, 145.
Verfassung. Gründungsgeschichte des nordd. Bundes 71, 22. Die Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen von Dr. Metzel 68, 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) 70, 735. — Die Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. v. Rönne 71, 1—312; spezielles Inhaltsverzeichniß dazu 71, 311; Ergänzung dazu 72, 421. — Grundzüge der Verfassung 71, 45. Kompetenz des Reiches ib. 62; Verfassungs-Aenderung ib. 77. — Die revidirte Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen 71, 321. Text der Reichsverfassung ib. 334. Die ergänzenden Vertragsbestimmungen ib. 357. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) 75, 1393. — Laband's „Staatsrecht des deutschen Reichs" (besprochen von Meyer) 76, 656, 78, 369. — S. a. Bundesgesetze, Bundesstaat, Bayern, Finanzwesen, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Justizgesetzgebung, Reservatrecht ꝛc.
Verjährungsfrist, einjährige 77, 228.
Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) 75, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt ꝛc.
Vermögen des Reichs 73, 412. 422, 74, 255. 403. 75, 1493.
Verordnungsrecht 74, 1143. 76, 7. — Das Reichsverordnungsrecht (M. Seydel) 76, 11. (Laband, Meyer) 78, 376.
Versailler Verträge 71, 37. 359. 72, 1585.
Versetzung der Reichsbeamten 76, 287.
Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 68, 979. — Die Lebensver-

Digitized by Google

sicherung in Deutschland (Statistisches) 68, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht 70, 19. 72, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe 72, 403. 73, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Th. Sendtner) 73, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) 75, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 80, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens 80, 138. — Ueber Arbeiterversicherung 80, 492.

Verträge, s. die einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 731. 72, 921. 73, 311. 80, 812. S. a. auswärtige Verhältnisse, Zollverein, Friedensverträge ꝛc.

Vertragsrecht des deutschen Reichs (F. Gorius) 74, 759. 75, 531. — (Laband u. Meyer) 78, 378.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband 73, 458. L. v. Stein, 76, 5. — Meyer über Laband 78, 382. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsgerichte. Die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) 75, 1313. — Das preußische Gesetz vom 3. Juli 1875 75, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) 76, 808. 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305.

Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen 72, 554.

Verwaltungsrecht, Reform desselben 72, 538. 75, 1307.

Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) 75, 329. — Denkschrift der Regierung 75, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen 74, 1392. 1444. 75, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.

Viehhandel, Gewährleistung im, 73, 359.

Viehtransporte 77, 635.

Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (von Hirth) 73, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule 74, 3.

Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben 73, 823. — Die Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872, 73, 897. — Das deutsche Reich und die Schule (von Hirth) 74, 3. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens ib. 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer 76, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen 77, 93. 311.

Volksvertretungen in den Bundesstaaten 74, 195. 319.

Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (von H. Roesler) 72, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (von Roesler) 75, 1. 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) 75, 1310. — S. a. soziale Frage.

Volkswirthschaftsrath, preußischer, 80, 961.

Volkszählung. Resultate der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 68, 149. — Desgl. vom 3. Dezember 1867 (vorläufig, mit Aufzählung der Kreisbehörden in Preußen) 68, 501. — Definitive Resultate 68, 779. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (mitgetheilt von Dr. Engel) 68, 1101. — Die seemännische Bevölkerung im preuß. Staat 68, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Die Zollabrechnungs-Bevölkerung für die Jahre 1868—70 71, 544. — Organisation der Volkszählung für das Jahr 1871 70, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) 70, 445. — Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 72, 902. — Definitive Ergebnisse mit den verfassungs- und gesetzmäßigen Unterscheidungen 73, 1271. — Zoll-Direktivbezirke und Armeekorpsbezirke 74, 493. — Die V. am 1. Dez. 1875, 75, 1720. — Vorläufiges Ergebniß der V. vom 1. Dez. 1875 76, 888. — Definitives Ergebniß 77, 471. 78, 49. 178. 491. Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen 78, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung 80, 645. 757. Vgl. auch Statistik, Bevölkerung ꝛc.

Vollziehende Gewalt im Reiche (L. v. Stein) 76, 5. S. a. Verfassung, Kaiser, Bundesstaat ꝛc.

Vorlagen an den Reichstag 74, 162. 251.

Vorparlament in Frankfurt am Main 71, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr ꝛc.), s. unter Zölle, Zolltarif, Handelsstatistik, Preise ꝛc.

Waarenauktionen 77, 1064. 78, 738.

Waarenverzeichniß, amtliches, 75, 883. 76, 82. 80, 655. 765.

Waarenzeichen, s. Markenschutz.

Wahlberechtigung 72, 323.

Wahlen, Statistik derselben 72, 287. S. a. Reichstag.

Wahlgesetz. Das preußische Wahlgesetz für den Norddund vom 15. Okt. 1866 68, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 71, 245.

Wahlkreise zum Reichstag 72, 291. 213.

Wahlprüfungen 72, 347. 80, 386.

Wanderlager 77, 1064. 78, 707.

Wappen, kaiserliches, 76, 351.

Wasserrecht, das deutsche. Monographie v. R. Brückner 77, 1—77.

Digitized by Google

Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) 75, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag 77, 231.
Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte 78, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags 69, 63. — Die Wechselstempelsteuer im nordd. Bunde und ihre Erhebung 69, 1011 — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 71, 377. — Statistik pro 1870 71, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (P. Laband) 73, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer 73, 736. 74, 725. Präjudikate 76, 81. — Lage der Gesetzgebung 1880 80, 736. 786.
Wehrgeld (Steuer) 74, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine, 71, 109. 75, 1431.
Weingroßhandel 80, 666.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen 73, 960. Projekt einer Reichssteuer 74, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 79, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif 2c.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm 2c.) 72, 910.
Werth (Begriff) 75, 10. — S. a. Preisbildung.
Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins 69, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik 70. 429. — Vgl. a. Handelsstatistik. Preise 2c.
Werthvertheilung (Roesler) 75, 268.
Wiener Schlußakte 71. 4.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen 74, 291.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 68, 825. 72, 130. Statistik für die Jahre 1859—1867 68, 843. — Statistik für 1873 (Pröbst) 75, 321. — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme (geschichtl., H. Roesler) 75, 15.
Wohnungsgeldzuschüsse 74, 267. 76, 359. 361.
Wolle, Wollenwaaren s. Zölle, Zolltarif 2c.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft 68, 799.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund 70, 769, an die Reichsverfassung 70, 771. 71, 37. 41. Militärkonvention mit Preußen 71, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 701. — Militäretat 73, 46. Bierbesteuerung 76, 65.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform desselben, 76, 1031. 77, 228.
Zeitschrift, Aufgabe einer staatswissenschaftlichen 76, 3.
Zentralbehörden, s. Behörden.
Zentralbureau des Zollvereins 72, 1556. 73, 262.
Zentralgewalt, provisorische im Jahre 1848 71, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion, 72, 1. 283. 335. 1018. 74, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zinsfuß 76, 882. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 68, 800. 72, 134.
Zivilehe, obligatorische, 74, 188. 237. 311. 408. Entwurf und omnissionsbericht von 1873 74, 437. Das preußische Gesetz von 1874 nebst Ministerial-Verfügungen 2c. 74, 1551. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, 75, 641. Ausführungsverordnung dazu, ib. 1553. — Bericht von W. Endemann über das Gesetz 75, 1181. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen 76, 84. — Bildung der Standesamtsbezirke in Bayern 76, 85. — Ausführungen v. M. Seydel 76, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung 69, 649. Vorarbeiten für dieselbe 72, 143. 73, 348. Aus dem 1872er Entwurf 73, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, 75, 153. 1219. — Verlauf d. Verhandlungen (Endemann) 77, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.
Zivilrecht, Entwickelung desselben, 72, 125. 73, 339. 74, 193. 310. Rede des Ministers Fäustle in der bayerischen II. Kammer 74, 330. Das Neumayr'sche Referat ib. 339. — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 74, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) 77, 1222. 77, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) 76, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 77, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtl. Gesetze und Verordnungen 77, 822. — S. a. Konkursordnung, Justizgesetzgebung 2c.
Zivilstandsregister, s. Personenstand.
Zollausschlüsse, Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa 80, 531. Bei Aufseß: 80, 634. 636. 748. 791.
Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben, 71, 171. 80, 633.

Digitized by Google

— Uebersicht sämmtlicher Gesetze ꝛc. 77, 807. — S. a. Zolltarif ꝛc.

Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben 72, 1481. 74, 170. — Bestimmungen über dieselben 73, 266. S. Kredite.

Zölle. Statistik für die Zeit bis 1868 68, 165—222. Statistik für 1867 68, 729. — Statistik für das erste Semester 1868 68, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 69, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen 69, 216. — Organisation der Statistik der Zölle 70, 71. — Statistik der Zolleinnahmen ꝛc. 1862—1869, 70, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung 71, 130. 72, 489. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 71, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhr. v. Aufseß 80, 609. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen 80, 637. — Besondere Vorschriften für die Ein- und Ausgangszölle 80, 650. — Das Abrechnungswesen 80, 769. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung 80, 797. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) 73, 471. 498. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873—74 (v. Aufseß) 74, 75. 75, 881. 76, 785. — Statistik 74, 911. 75, 897. 1389. 1701. 76, 799. — Werth- oder Gewichtzölle? (L. F. Seyfardt-Crefeld) 77, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) 77, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern 79, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrath) 79, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrath 79, 358. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer 79, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien, 79, 571. Einnahmen 1879/80 80, 591. — S. a. Zolltarif, Zollverein, Zollgesetz, Kassenwesen, Finanzwesen, Statistik und Handelsstatistik, Zollausschlüsse ꝛc.

Zollbehörden in Deutschland. Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter ꝛc. 68, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) 70, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) 80, 747. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung 73, 292. 74, 99. 75, 894. 80, 797.

Zollkartel vom 11. Mai 1833 68, 125.

Zollgebiet 74, 79. 493. 75. 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke 77, 478.

Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 68, 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins) 69, 995. 80, 650.

Zollordnung vom Jahre 1838 68, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens 68, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 68, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868 68, 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session 68, 1070, der zweiten Session 69, 1100, der dritten Session 70, 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 70, 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 68, 115. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865 68, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs 68, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 68, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig 68, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage 69, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 70, 92. — Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speziellen Erläuterungen) 70, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an 70, 379. — Bestimmungen über die Tara 72, 1541. — Die Bestimmungen über den Zolltarif (v. Aufseß) 73, 162. — Tarifreform vom Jahre 1873 74, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) 77, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft 75, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) 75, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen ib. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins 77, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation“ 77, 534. — Die aquits-a-caution 77, 535. — Der Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 79, 617. Motive dazu ibid. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichniß des Jahrg. 1879). Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879, 79, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 80, 623. 627. 653. — S. a. Zölle, Zollverein ꝛc.

Zollverein. Mittelbare Zollvereinsglieder 68, 233. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrath 68, 1 ff. Text des Vertrags ib. 15. — Literatur über den Zollverein 68, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins

Digitized by Google

68, 1109. **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandtheil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) **80**, 610. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des deutschen Reichs **80**, 633. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Reichs mit fremden Staaten **75**, 896. **80**, 812. — Aus der Enquête über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Cöln ib. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge **79**, 384. 562. — Vgl. a. Verfassung (VI. Abschnitt), Zollparlament, Zollgesetz, Zolltarif, Handelsstatistik, Statistik, Oesterreich ꝛc.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufseß) **73**, 190. **74**, 92. **80**, 682 — Statistik ib. 914. **75**, 899, 1551. **76**, 248.

Berichtigung.

Zu dem Artikel:

Die Zölle, Steuern und vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches von O. Frhr. v. Aufseß

bittet man folgende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 794 auf Zeile 13 von oben ist nach dem Worte „Mai“ einzusetzen „und vom 7. Juni“; dann auf Zeile 14 ist einzuschalten nach dem Worte „Uebergangssteuer“ noch „für einen Hektoliter Branntwein (Spiritus) zu 50% Alkohol nach Tralles bei Normaltemperatur 13 ℳ 10 ₰; und „die Ausfuhrvergütung“. Auf Zeile 19 und 20 sind die Worte „bei der Ausfuhr“ zu streichen.

Digitized by Google

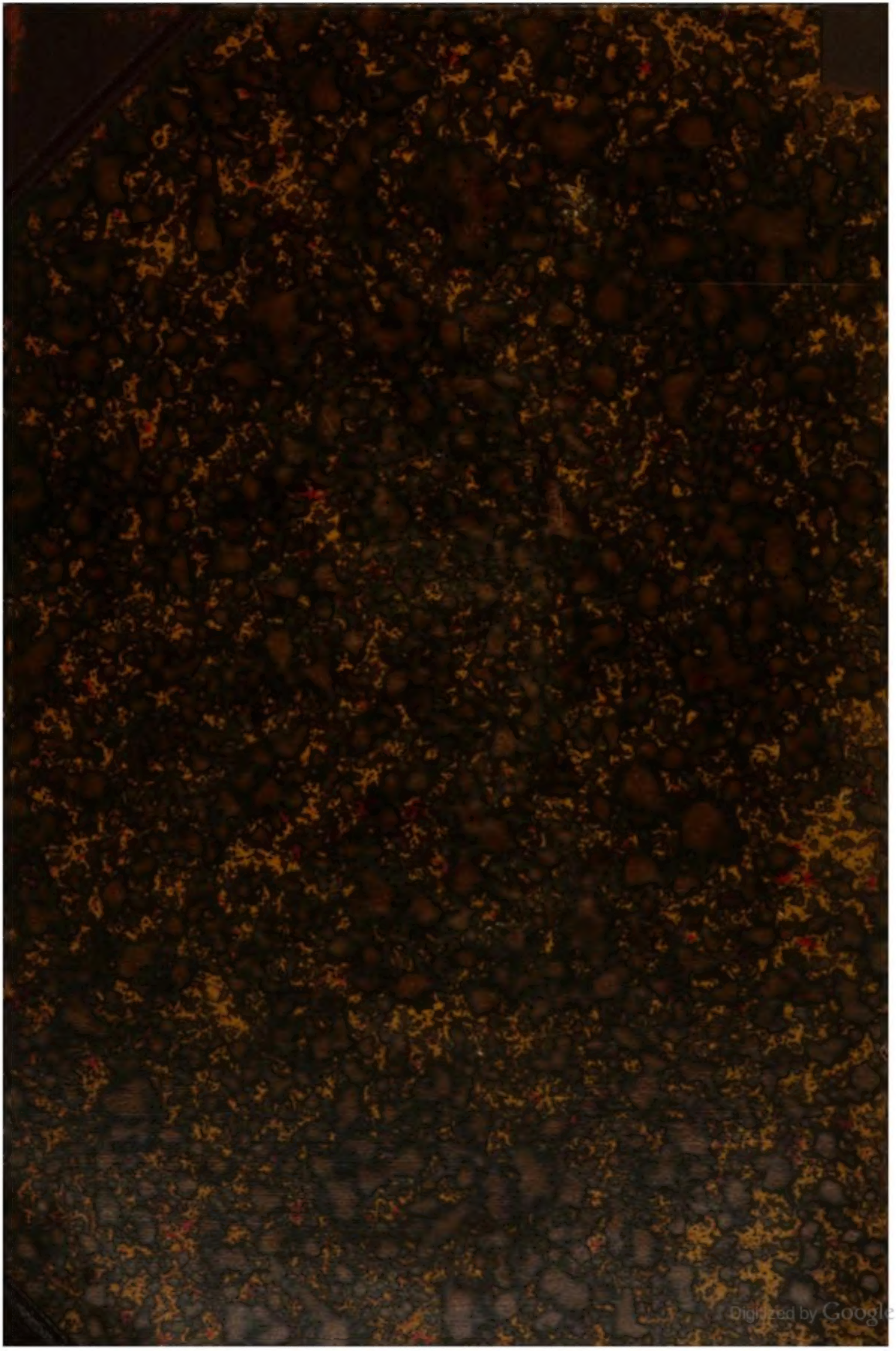
Digitized by Google